4° Germ. sp. 180 m Kollmann

Das Herzogthum Oldenburg

in

seiner wirthschaftlichen Entwickelung

während

der letzten vierzig Jahre.

Auf statistischer Grundlage dargestellt

und

im Auftrage des Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums herausgegeben

von

Dr. **Paul Kollmann**,
Grossherzoglich Oldenburgischem Geheimen Regierungsrath
Vorstand des statistischen Bureaus.

Mit 12 graphischen Tafeln.

Oldenburg 1893.
Verlag der G. Stalling'schen Buch- und Kunsthandlung
(Max Schmidt).

Druck von Ad. Littmann.

Hrz. 595 F
2415 ob

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Herzogthum Oldenburg.

Das Herzogthum Oldenburg

in

seiner wirthschaftlichen Entwickelung

während

der letzten vierzig Jahre.

Auf statistischer Grundlage dargestellt

und

im Auftrage des Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums herausgegeben

von

Dr. **Paul Kollmann**,

Grossherzoglich Oldenburgischem Geheimen Regierungsrath,
Vorstand des statistischen Bureaus.

Mit 12 graphischen Tafeln.

Oldenburg 1893.

Verlag der G. Stalling'schen Buch- und Kunsthandlung
(Max Schmidt).

Druck von Ad. Littmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Eine der vorliegenden ähnliche Arbeit erschien bereits im Jahre 1878, damals als Festgabe zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs. Angesichts der vielfachen und umfangreichen Veränderungen aber, die sich gerade inzwischen auf dem behandelten Gebiete vollzogen haben, konnte sie nicht mehr als eine für die Erkenntniss der heutigen Verhältnisse zutreffende Quelle der Belehrung angesehen werden. Die aus dieser Erwägung entsprungene, wesentlich erweiterte Neubearbeitung hat sich gleich der früheren Veröffentlichung die Aufgabe gestellt, ein übersichtliches Bild der wirthschaftlichen Zustände des Herzogthums Oldenburg, wie solche sich nach der Umbildung der Landesverfassung im Jahre 1849 und der daran anknüpfenden weiteren einschneidenden Reformen gestaltet haben, auf Grund der vorhandenen statistischen Unterlagen zu entwerfen. Sie hat es hierbei weniger darauf abgesehen, ausführliche Zahlennachweise beizubringen, als an der Hand derselben die Erscheinungen und die an denselben vor sich gegangenen Wandelungen in einer Weise zur Anschauung zu bringen, welche dieselbe auch weiteren, mit der Bewältigung grosser Zahlenwerke minder vertrauten Kreisen zugänglich macht.

Bei der statistischen Anlage der gegenwärtigen Darstellung konnten begreiflicherweise die verschiedenen geschilderten Gebiete nur in dem Umfange herangezogen werden, als entsprechendes Material zur Verfügung stand. Es erklärt sich daraus eine gewisse ungleichmässige Behandlung der einzelnen Abschnitte, ebenso dass z. B. das ganze Gebiet der Konsumtion unberücksichtigt bleiben musste. Trotz solcher Lücken sind indessen die benutzten und mitgetheilten

Thatsachen von nicht geringer Ausdehnung und wohl darnach angethan, zur Erkenntniss der wirthschaftlichen Entwickelung des Landes beizutragen. Wie es bei einem so umfangreich angelegten Werke nicht anders sein kann, habe ich mich bei der theilweise mit Schwierigkeiten verknüpften Beschaffung und Verwerthung des Materials vielfach der Unterstützung zu bedienen gehabt, die mir sowohl aus amtlichen Kreisen wie aus denen der gewérbthätigen Berufsstände in ausgiebiger und entgegenkommendster Weise ertheilt worden ist. Ich erachte es daher als eine angenehme Pflicht, allen denen, die durch ihre freundliche Unterstützung das Werk gefördert haben, meinen verbindlichen Dank, zugleich aber auch den Angestellten des Grossherzoglichen statistischen Bureaus für die Hingebung, mit der sie den oftmals an sie gestellten weitgehenden Anforderungen bei den Vorbereitungen und Ausführungen zu dieser Arbeit nachgekommen sind, die vollste Anerkennung hierdurch auszusprechen.

Oldenburg, den 16. Februar 1893.

P. K.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Erster Abschnitt.

Land und Leute.

I. Das Land.

1. Die geschichtliche Entwickelung und die Eintheilung des Gebietes 1
2. Der Boden und seine Beschaffenheit. 10

II. Die Bevölkerung.

A. Der Stand der Bevölkerung.

1. Die Ermittelungen des Bevölkerungsstandes 19
2. Die Bevölkerung in ihrem Verhältnisse zur Bodenfläche und zu den Wohnplätzen 21
3. Die Haushaltungen und die Wohnungen 26
4. Die natürliche Gliederung der Bevölkerung 30
5. Die gebrechlichen Bestandtheile der Bevölkerung 37
6. Die friesisch sprechenden Bestandtheile der Bevölkerung 40
7. Die konfessionelle Gliederung . . 45
8. Die Herkunft der Bevölkerung . . 47
9. Die Berufsgliederung 51

B. Die Bewegung der Bevölkerung.

1. Die Eheschliessungen und die Ehelösungen 66
2. Die Geburten 73
3. Die Sterblichkeit 78
4. Das Wachsthum der Bevölkerung . 89

Zweiter Abschnitt.

Das Grundeigenthum.

I. Die Eigenthumsrechte an Grund und Boden.

1. Das Privatgrundeigenthum 97
2. Das Domanial-Grundeigenthum . . 105

II. Die öffentlichen Anstalten zum Schutze des Grundeigenthums.

1. Die Vermessung und Katastrirung. 106
2. Das Grundbuchwesen 109

Seite

III. Die Belastung des Grundeigenthums.

1. Die Grund- und Gebäudesteuer . . 111
2. Die privatrechtlichen Belastungen des Grundeigenthums und deren Ablösungen 116

IV. Die Vertheilung des Grundeigenthums.

1. Das Grundeigenthum nach Grösse und Ertragsfähigkeit. 118
2. Die Vertheilung des Grundeigenthums unter die Hauptklassen der Eigenthümer 126
3. Das Privatgrundeigenthum und die Privatgrundeigenthümer 129
4. Das beschränkte Privatgrundeigenthum 135

V. Das Grundeigenthum in Verbänden.

1. Das Deich- und Sielrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Marsch 138
2. Das Wasserrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Geest . . 155

Dritter Abschnitt.

Die Urproduktion.

I. Die Landwirthschaft.

1. Die landwirthschaftlichen Betriebe und die landwirthschaftliche Bevölkerung 159
2. Die Betriebsverhältnisse 167
3. Die Landeskultur und die Bodenmeliorationen 179
4. Der Anbau und die Ernten . . . 189
5. Die Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft 201

II. Die Viehzucht.

1. Die Viehhaltung im Allgemeinen 205
2. Die Pferdezucht 215
3. Die Rindviehzucht 221
4. Die Schweine-, Schaf-, Geflügel- und Bienenzucht 227
5. Die Viehseuchen 230

Seite

III. Die Forstwirthschaft und die Jagd.

1. Die Forst- und Jagdgesetzgebung . . 233
2. Der Bestand und die natürliche Beschaffenheit der Holzungen 236
3. Die Betriebsverhältnisse und die Betriebsgrundsätze der Staatsforstenverwaltung 241
4. Die Forst- und Jagderträge . . . 244

IV. Die übrigen Gewerbe der Urproduktion.

1. Die Fischerei 246
2. Hüttenwesen und Torfgräberei . . 249

Vierter Abschnitt.

Die Industrie.

1. Die Industrie im Allgemeinen . . 254
2. Die Industrie der Steine und Erden 280
3. Die Metallverarbeitung 285
4. Die Industrie für Maschinen und Apparate 287
5. Die chemische Industrie 291
6. Die Industrie der Leuchtstoffe . . 293
7. Die Textilindustrie 295
8. Die Papier- und Lederindustrie . . 301
9. Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 303
10. Die Gewerbe der Nahrungs- und Genussmittel 311
11. Die Bekleidungsindustrie 318
12. Die Baugewerbe 321

Fünfter Abschnitt.

Der Handel.

1. Der Handel im Allgemeinen . . . 323
2. Die Kreditanstalten 331

Sechster Abschnitt.

Das Versicherungswesen.

I. Das Reichsversicherungswesen.

1. Die Krankenversicherung 343
2. Die Unfallversicherung 353
3. Die Invaliditäts- und Altersversicherung 361

II. Das oldenburgische Zwangsversicherungswesen.

1. Die Immobiliarfeuerversicherung . 364
2. Die Dienstbotenkrankenversicherung 369

III. Das private Versicherungswesen.

1. Die Mobiliarversicherung 372
2. Die landwirthschaftliche Versicherung 374
3. Die Seeversicherung 380
4. Die sonstigen Anstalten der wirthschaftlichen Selbsthülfe 383

Siebenter Abschnitt.

Die öffentlichen Verkehrswege.

1. Die Eisenbahnbauten 391
2. Die Chauseebauten 399
3. Die Strom- und Hafenbauten . . . 405

Achter Abschnitt.

Das Transportwesen.

1. Der Eisenbahnverkehr 409
2. Der Post- und Telegraphenverkehr 413
3. Die Schifffahrt 418

Neunter Abschnitt.

Die Preise und Löhne.

1. Die Preise der Nahrungsmittel . . 429
2. Die Boden- und Wohnungspreise . 441
3. Die landwirthschaftlichen Arbeitslöhne 457

Zehnter Abschnitt.

Wohlstand und Armuth.

1. Das Einkommen 467
2. Das Volksvermögen 483
3. Die öffentlichen Armen 501
4. Die steuerliche Belastung 513

* * *

Rückblick 530

Tabellarische Anlagen.

Graphische Tafeln.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Erster Abschnitt.

Land und Leute.

I. Das Land.

1. Die geschichtliche Entwickelung und die Eintheilung des Gebietes.

Das heutige Herzogthum Oldenburg — das Haupt- und Stammland des überdies aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gebildeten gleichnamigen Grossherzogthums — hat sich aus den Besitzungen entwickelt, welche einst von dem „in confinio Saxoniae et Frisiae“ reich begüterten Geschlechte Wittekinds beherrscht wurden. Der erste urkundlich beglaubigte Graf und Stammvater des Oldenburgischen Hauses ist Egilmar oder Elimar II., der im Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte. Der erste jedoch, welcher als Graf von Oldenburg urkundlich genannt wird (um 1150), war sein Sohn Christian I., der Streitbare, derselbe, welcher auf seiner Feste bei dem am Zusammenflusse der Hunte und Haaren belegenen kleinen Orte Oldenburg von Heinrich dem Löwen belagert und bei diesem Anlasse getödtet wurde. Bald nach seinem Tode erlangten die Grafen grössere und geradezu landesherrliche Befugnisse, als in Folge der Achtserklärung Heinrichs des Löwen (1180) dessen Herzogthum, dem auch sie angehört hatten, zerschlagen ward. Das Gebiet, welches Graf Christian und seine unmittelbaren Vorfahren im zwölften Jahrhundert inne hatten, ist schwer zu begrenzen. In der Hauptsache wird es nach Süden hin aus den Resten des — zwischen der Hunte, der Vehne, der Sagter Ems und der Lager Haase belegenen — Lerigaues, des zu Christians Zeiten von einer anderen Linie des Grafengeschlechtes besessenen jetzigen Amtes Wildeshausen bestanden haben. Doch war Wildeshausen mit der alten Burg Wittekinds seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts Lehen des Bremer Erzbisthums und als solches von diesem nach dem kinderlosen Tode Heinrichs des Bogners 1270 eingezogen worden. Nördlich schloss sich an das Wildeshauser Gebiet, das noch heute sogenannte Ammerland,

welches sich im Westen und Norden bis an die friesische Wede und Jade, im Osten bis ans Stedingerland erstreckt haben mag; aber auch auf dem rechten Ufer der Hunte waren die Gegend von Hatten, Bergedorf und Hude und als vorgeschobene feste Plätze im Stedingerland die Häuser zu Lienen bei Elsfleth und zu Lechterberg unweit Berne damals schon den Grafen zu eigen. Ausserdem hatten die Grafen im Einzelnen freilich nicht mehr deutlich erkennbare, doch anscheinend weit ausgedehnte Besitzungen und Rechte in Friesland inne.

Das dreizehnte Jahrhundert brachte dem Grafenhause bereits wichtige neue Erwerbungen dadurch, dass es die Grenzen des Landes bis an die Weser verlegte. Hier sassen die vormals von den Erzbischöfen von Bremen zur Ansiedelung und Bedeichung herbeigezogenen Stedinger, deren Wohlstand den Neid der Oldenburger erregte. Um sich die Landschaft unterthan zu machen, hatten sie damit begonnen, Burgen zu errichten. Die Zerstörung dieser Plätze durch die über die Gewaltthätigkeiten der Besatzung aufgebrachten Stedinger wie deren feindliche Gesinnung gegen die Geistlichen gaben den erwünschten Anlass, sie im Verein mit dem Bremer Erzbischofe und anderen Fürsten mit Krieg zu überziehen und nach der Vernichtungsschlacht von Altenesch im Jahre 1234 zu unterwerfen. Von der Beute, die die Verbündeten unter sich theilten, erhielten die oldenburgischen Grafen einen bedeutungsvollen Zuwachs an Land und Leuten.

Die Erwerbung des Stedingerlandes führte zur Anlage der Burg Delmenhorst am Flüsschen Delme. Auf dieser — welche mit den dazu gehörigen Landen übrigens von 1482 an durch Kriegsfall bis zu ihrer Wiedereroberung im Jahre 1547 an das Bisthum Münster verloren ging — sass ursprünglich ein jüngeres Glied des oldenburgischen Grafenhauses; in der Folgezeit war dann dies Besitzthum bald von dem übrigen getrennt, bald mit ihm in einer Hand, bis nach dem Aussterben der Delmenhorster Linie 1647 beide Bestandtheile dauernd unter dem Namen Oldenburg und Delmenhorst zu einer einzigen Herrschaft verschmolzen wurden. — Schon früher, ehe noch das Stedingerland in Besitz genommen ward, war auch das am rechten Weserufer belegene Land Wührden an Oldenburg übergegangen. Der Anlass und die Zeit des Ueberganges hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen, zuverlässig war dieser aber 1285 schon vollzogen.[1])

Auch auf Kosten der anderen angrenzenden Landschaften trachteten die Grafen, ihre Macht auszudehnen. Doch waren die fortgesetzten Fehden, welche sie im Laufe des ganzen vierzehnten Jahrhunderts und darüber hinaus mit den benachbarten friesischen Stämmen hatten, einer dauernden Vergrösserung des Gebietes nicht günstig. Erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gelang es dem Grafen Gerhard (1440—1486)

[1]) G. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Wührden, Oldenburg 1891, S. 3—9.

sich der sog. friesischen Wede, des in der Hauptsache vom heutigen Amte Varel gebildeten Landstriches, zu bemächtigen. Bereits im Jahre 1386 hatten die Bewohner des Kirchspiels Varel in ihrem Bedürfnisse nach Schutz gegen die umwohnenden Häuptlinge die oldenburgische Herrschaft aus freien Stücken anerkannt; die Besitzergreifung wurde aber durch den Widerspruch und die Ansprüche der Häuptlinge von Jever und Gödens streitig gemacht. Erst als diese entsagt hatten, ging die Wede nach dem Tode des Häuptlings Hayo von Varel (1481), den vermöge eines kurz zuvor abgeschlossenen Erbvertrages Graf Gerhard beerbte, in den Besitz des Grafenhauses über. Vollständig gesichert war derselbe jedoch nicht vor dem Jahre 1486, in welchem nach der Schlacht am Bokeler Holze dieserhalb eine Vereinigung mit dem Grafen von Ostfriesland zu Stande kam.

Wohl die wichtigste Bereicherung an Land und Leuten erfuhr bald hernach das oldenburgische Besitzthum in dem zwischen der Jade und der Wesermündung belegenen Stad- und Butjadingerland (600 qkm). Nach wiederholten, von wechselndem Glücke begleiteten Unternehmungen gegen die freien friesischen Bewohner dieses fruchtbaren Landstriches schloss sich Graf Johann XIV., Gerhards Sohn, einem von den Fürsten von Braunschweig gegen dieselben 1514 gerichteten Eroberungszuge an. Der glückliche Ausgang trug Johann für seine Beihülfe das Stadland und zwar als braunschweigisches Lehen ein. Butjadingen, in welches zunächst die am Zuge betheiligten braunschweigischen Fürsten sich getheilt hatten, erwarb der Graf einige Jahre später theils als Eigenthum, theils als Lehen. Nachmals erkannten jedoch seine Enkel Anton Günther und dessen Lehenserben im Hamburger Vergleiche von 1653 die Lehenshoheit Braunschweigs über ganz Stad- und Butjadingerland an.

Von nicht minderer Bedeutung als die Erwerbung Butjadingens war der Anfall der Herrschaft Jever (320 qkm). Diese war von des letzten Häuptlings Edo Wiemken des Jüngeren Tochter Maria ihrem Vetter, dem Grafen Johann XVI., vermacht, der dieselbe 1575 antrat. Mit Jever zugleich erwarb letzterer Ansprüche auf die kleine Herrschaft Kniphausen (53 qkm), welche jedoch erst nach langem Rechtstreite 1623 unter seinem Sohne Anton Günther verwirklicht wurden.

Unter diesem letzten Herrscher aus der sog. Gerhardschen Linie des oldenburgischen Hauses (1603—1667) hatten die alten Grafschaften ihre grösste Ausdehnung: südwestlich von der Weser unterhalb Bremens erstreckten sie sich, von Ostfriesland und der Weser begrenzt, bis zur Nordsee, etwa 2000 qkm umfassend. Mit Anton Günthers Tode zerfiel aber bereits dieser Besitzstand wieder. Da jener ohne vollbürtige Nachkommenschaft starb, gingen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sowie das Stad- und Butjadingerland nach längerem Erbfolgestreit zwischen den Lehenserben, den Herzögen von Holstein-Gottorp und von Holstein-Ploen

sowie dem Könige von Dänemark an letzteren über, während Jever an den Schwestersohn des verstorbenen Grafen, den Fürsten von Anhalt-Zerbst gelangte und Kniphausen dem natürlichen Sohne *Anton Günthers*, dem Grafen von Aldenburg vermacht wurde.[2]) Der letztere erhielt ausserdem das Haus und Amt Varel wie die Vogtei Jade und zwar ursprünglich als reichsunmittelbare Besitzung. Nach dem Tode des Grafen *Anton* I. von Aldenburg (1680) wurden indessen die Erben desselben gezwungen, auf die Vogtei Jade zu verzichten und bezüglich des Amtes Varel die Oberhoheit Dänemarks, in dessen Eigenschaft als Regenten der Grafschaften anzuerkennen (1692).

Unter der dänischen Regierung wurde der Besitzstand — abgesehen von vorübergehender Verpfändung einzelner Gebietstheile — unverändert erhalten. Neue Erwerbungen erfolgten erst, nachdem die Grafschaften wieder von der dänischen Krone abgelöst und einem eigenen Herrscherhause unterstellt worden waren. Dänemark hatte nämlich zur Erledigung von Händeln mit dem Holstein-Gottorpschen Hause gegen Eintausch des demselben gehörigen Antheils des Herzogthums Holstein die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den der älteren Gottorpschen Linie angehörigen Grossfürsten *Paul Petrowitsch* von Russland im Vertrage von Zarskoje-Selo vom 20. Mai 1773 abgetreten; der letztere übertrug seinerseits wieder die beiden Grafschaften an die jüngere Linie Holstein-Gottorp, in Folge dessen der Bischof von Lübeck, Herzog *Friedrich August* die Regierung des Landes am 14. Dezember desselben Jahres übernahm. Gleichzeitig wurden durch ein kaiserliches Diplom vom 29. Dezember 1774 die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu dem reichsunmittelbaren Herzogthume Oldenburg vereinigt und erhoben. Dem jungen Herzogthume wurden schon bald — im Gefolge der grossen Staatsumwälzungen, welche das gegenwärtige Jahrhundert einleiteten — neue Gebietstheile zugeführt. Als Entschädigung für den aufzuhebenden, ertragreichen Weserzoll erhielt Oldenburg im Reichsdeputations-Hauptschluss das sog. Niederstift Münster — die jetzigen Aemter Cloppenburg, Vechta, und Friesoythe — und das einst schon dem alten oldenburgischen Grafenhause zugehörige kurhannoversche Amt Wildeshausen, zusammen etwa 2500 qkm umfassend. Seines erweiterten Besitzes durfte es sich jedoch nicht lange erfreuen. Nachdem in Folge einer Anmaassung des Kaisers *Napoleon* sein Bruder, der König von Holland, das Herzogthum vorübergehend im Jahre 1806 besetzt hatte, wurde dasselbe bereits bald hernach durch das berüchtigte Senatskonsult

[2]) Gleichzeitig fiel das 1439 von den Grafen von Hoya an Oldenburg verpfändete, von 1474 bis 1547 vom Bisthum Münster besetzte Amt Harpstedt in Folge des Hamburger Vergleiches an Braunschweig zurück. Es ist desselben nicht weiter Erwähnung gethan, da es nur vorübergehend dem oldenburgischen Grafenhause angehört hat und keinen Bestandtheil des heutigen Herzogthums ausmacht.

vom 13. Dezember 1810, welches die Nordseeländer mitsammt den Hansestädten dem französischen Kaiserthume einverleibte, seiner eigenen Herrschaft entzogen und den Departements der Weser- und Emsmündung zuertheilt.

Das nach der Befreiung von der Fremdherrschaft wieder aufgerichtete Herzogthum erhielt durch die Wiener Kongressakte zwecks Abrundung seiner Grenzen zu seinem alten Bestande einen von Hannover abzutretenden Distrikt von 5000 Köpfen, die heutige Gemeinde Damme. Wenige Jahre später erwarb es dann noch aufs Neue die Herrschaft Jever. Diese kleine Herrschaft war nach ihrem Anfall an Anhalt-Zerbst bei des Grafen Anton Günthers Tode durch die Verheirathung der Zerbstischen Prinzessin Katharina mit dem Grossfürsten Paul an Russland gekommen, von letzterem dann aber im Tilsiter Frieden an Holland abgetreten. Nach dem Sturze Napoleons hatte bereits der russische Kaiser Alexander I. dem Herzoge Peter von Oldenburg bei Wiederantritt der Regierung seiner angestammten Lande die Verwaltung Jevers übertragen. Eine förmliche Abtretung Seitens Russlands und die Vereinigung mit den übrigen oldenburgischen Landen erfolgte dann im Jahre 1823.

Mit der Erwerbung Jevers schliessen die Gebietserweiterungen des Herzogthums, soweit sie einer entfernter liegenden Zeit angehören, ab. Innerhalb der letzten vierzig Jahre hat nur noch ein Zuwachs an Land und Leuten stattgehabt, der der Herrlichkeit Kniphausen. Diese von Anton Günther seinem unebenbürtigen Sohne, dem Grafen von Aldenburg vermachte, später im Erbgange an das Haus Bentinck übergegangene reichsunmittelbare, doch nicht mit Landstandschaft begabte Herrschaft war auf dem Wiener Kongresse unberücksichtigt geblieben und befand sich unmittelbar nach der Restauration in zweifelhaften staatsrechtlichen Verhältnissen. Durch russische Waffen gleich Oldenburg und Jever den Franzosen entrissen, war durch die Sieger dem Herzoge Peter auch Kniphausen zur obrigkeitlichen Verwaltung übergeben worden. Den hiergegen erhobenen Ansprüchen der Grafen von Bentinck auf Anerkennung ihrer ferneren Regierungsrechte wurde durch ein Abkommen vom Jahre 1825 insoweit Rechnung getragen, dass ihnen über die Herrlichkeit Kniphausen die Landeshoheit zuerkannt, dem Herzoge von Oldenburg aber jenen gegenüber die Stellung vorbehalten wurde, welche zu Zeiten der alten Reichsverfassung Kaiser und Reich den einzelnen Städten gegenüber inne hatten; gleichzeitig behielt der oldenburgische Staat die aus Kniphausen entspringenden Rechte und Pflichten im Hinblick auf den damaligen deutschen Bund. Dieser lose Verband, in welchem die Herrlichkeit Kniphausen seit 1826 zu Oldenburg stand, wurde nun erst in neuerer Zeit aufgehoben und dieselbe vollständig in den Staatsverband aufgenommen. Eine unter den Gliedern des gräflichen Hauses Bentinck ausgebrochene Erbstreitigkeit

fand dadurch ihre Lösung, dass sie der Herrlichkeit Kniphausen — gleichzeitig mit der Patrimonialgewalt über die Herrschaft Varel — bezw. den Ansprüchen daran in den Verträgen vom 13. April und 30. Juni 1854 gegen eine Geldentschädigung entsagten und sie an Oldenburg abtraten. So gelangte auch dieses Ländchen, welches schon unter Anton Günther der oldenburgischen Krone zugefallen, durch ihn aber wieder von selbiger getrennt war, abermals an dieselbe zurück.

Dieser jüngsten Erwerbung stehen die — übrigens nicht belangreichen — Abtretungen gegenüber, welche durch die Staatsverträge vom 20. Juli 1853 und 16. Februar 1864 in den Jahren 1864 und 1872 an Preussen erfolgten. „Die einmal erkannte Nothwendigkeit, Deutschland auch zur See wehrhaft zu machen, hat — so drückte sich das oldenburgische Staatsministerium in seiner Vorlage an den Landtag aus — Preussen veranlasst, seiner Flotte eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen, damit wenigstens der Norden Deutschlands von der Seeseite nicht schutzlos dastehe.“ Zu dem Ende und „zur Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preussen“ trat Oldenburg an dasselbe zwei am Jadebusen gelegene Gebietstheile — einen grösseren am linken Ufer, zu den Gemeinden Heppens und Neuende gehörig, einen kleineren am rechten, einen Theil der Gemeinde Eckwarden bildend — zusammen 503,18 ha ausmachend — zwecks Anlage eines Kriegshafens ab. Dass bei dieser für Preussens und Deutschlands Machtstellung zur See bedeutungsvollen Abtretung oldenburgischer Seits nicht blos das engere Landesinteresse zu Rathe gezogen, dass man sich ihrer vollen Tragweite bewusst war, bekunden die Wünsche, welche die Grossherzogliche Botschaft dem Landtage gegenüber, der jene Abtretung gut geheissen, aussprachen: es möge dieses Werk „in seiner kräftigen Entwickelung auch dem deutschen Vaterlande zum Segen gereichen.“

Eine Reihe kleiner Veränderungen hat das Gebiet des Herzogthums in den letzten vier Jahrzehnten aus Anlass von Grenzregulirungen erlitten. Als bemerkenswerth und durch Staatsverträge geregelt, kommen hier folgende in Betracht. Mit Bremen wurde unterm 4. Januar 1854 ein Uebereinkommen zur Feststellung der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen auf und an der Weser von der Moorloser Kirche bis zur Ausmündung der Ochtum geschlossen; ein Staatsvertrag mit der hannoverschen Krone vom 18. April 1864 regelte im Süden des Landes die streitige Grenze längs den Ortschaften Wachtum, Düenkamp und Lewinghausen, dem gemäss die erstere abgetreten wurde. Endlich wurde am 31. August 1867 ein Vertrag zur Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem oldenburgischen und preussischen Gebiete dahin abgeschlossen, dass sämmtlich links von der durch die Weser gezogenen Theilungslinie belegenen Wasserflächen und Grund-

stücke dem oldenburgischen, sämmtliche rechts liegenden dem preussischen Staate zufallen sollten. —

An diesen Abriss der geschichtlichen Entwickelung des Gebiets des heutigen Herzogthums Oldenburg hat sich nunmehr, weil für das Verständniss der ferneren Ausführungen geboten, noch ein kurzer Hinweis auf dessen — gegenwärtige wie ältere — politische Eintheilung anzuschliessen. Dieselbe hat nämlich im Laufe der Zeit durchgreifende Umgestaltungen erfahren. Geht man bis auf die Regierung Anton Günthers zurück, so ward dessen Besitzthum, soweit es auch heute zur oldenburgischen Krone gehört, zunächst aus drei Hauptbestandtheilen gebildet: aus der Grafschaft Oldenburg nebst der Lehnsherrschaft Stad- und Butjadingerland, aus der Grafschaft Delmenhorst und der — mit eigener Verfassung und Rechten ausgestatteten — Erbherrschaft Jever, als deren Zubehör die Herrlichkeit Kniphausen angesehen wurde. Die Grafschaft Oldenburg zerfiel in eine Anzahl — meist zwölf — unmittelbarer Vogteien und die fünf Aemter Varel, Land-Wührden, Neuenburg, Apen und Ovelgönne — das Stad- und Butjadingerland —, von denen die drei letzteren noch wieder — zusammen elf — Vogteien umschlossen. Die Grafschaft Delmenhorst hatte eine sog. Hausvogtei und drei Vogteien. Unter der dänischen Herrschaft erlitt diese Eintheilung eine Veränderung, welche auch nach Errichtung des Herzogthums und bis zur Einverleibung des letzteren in das französische Kaiserreich beibehalten wurde. Darnach bestanden die beiden Grafschaften (Jever und Kniphausen waren in Fortfall gekommen) aus vier Landvogteien, welche theils in Aemter, theils in Vogteien zerfielen, ferner aus dem Schweier und Landwührder Amtsgericht wie dem Patrimonialamte (der edlen Herrschaft) Varel. Hiezu trat noch die mit den Vollmachten der Landvogteien bezüglich der Rechtssprechung ausgerüstete Stadt Oldenburg. Der Vogteien waren zweiundzwanzig, von denen acht — die sog. vier Geest- und die vier Marschvogteien — auf die Landvogtei Oldenburg, sieben auf die Landvogtei Ovelgönne, zwei Vogteien und drei Aemter auf die Landvogtei Neuenburg, — das Ammerland und die friesische Wede — und vier auf die Landvogtei Delmenhorst kamen. Nach der Gebietserweiterung des Jahres 1803 wurden aus den beiden bischöflich münsterschen Aemtern Vechta und Cloppenburg zwei Landvogteien gleichen Namens und aus dem vormals kurhannoverschen Wildeshausen ein Amtsgericht gebildet.

Als dann im Jahre 1810 das Herzogthum seine Selbstständigkeit verlor, wurde die Gebietseintheilung der französischen entsprechend, welche bekanntlich Departements, Arrondissements und Kantons unterschied, vorgenommen. Nach Befreiung des heimischen Bodens kehrte man jedoch zu Einrichtungen zurück, welche sich näher an die altgewohnten anschlossen. Demgemäss wurde 1814 das Herzogthum mit Einschluss der Herrschaft

Jever und des bald hernach noch von Hannover erworbenen kleinen Landstriches zum Zwecke der Rechtssprechung in sieben Kreise und zu dem der Verwaltung mit Einschluss der niederen Rechtspflege in sechsundzwanzig Aemter und zwei unmittelbare Städte getheilt. Die Kreise waren: Oldenburg mit drei Aemtern und der Stadt Oldenburg, Neuenburg mit vier Aemtern, darunter die edle Herrschaft Varel, Ovelgönne mit fünf, Delmenhorst mit vier, Vechta mit vier, Cloppenburg mit drei und Jever mit drei Aemtern nebst der Stadt Jever.[3]) Diese Eintheilung behielt bis in die jüngere Zeit hinein Bestand. Erst eine vollständig neue Organisation der Rechtspflege und Verwaltung führte zu einschneidenden Umgestaltungen, welche in der Haupsache durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, durch die landesherrliche Verordnung über die Bildung der künftigen Amtsbezirke vom 12. Juni 1858 und der vom 17. Juli desselben Jahres über die Bildung der Obergerichtsbezirke geschaffen wurden. Hiernach traten an Stelle der sieben Kreise die drei Obergerichtsbezirke Oldenburg, Varel und Vechta. Für die niedere Rechtspflege und die Verwaltung wurden Amtsbezirke gebildet. In letzterer Beziehung traten zu den Aemtern noch die unmittelbaren Städte, die sog. Städte erster Klasse hinzu. Vor Aufhebung dieser Eintheilung zerfiel das Herzogthum in siebenzehn Amtsbezirke und in drei Städte erster Klasse, in welchen letzteren die Rechtssprechung von den gleichnamigen Aemtern (Amtsgerichten) ausgeübt ward.

Schliesslich wurde aus Anlass des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom Jahre 1877 eine nochmalige Veränderung der Eintheilung vorgenommen. Eine landesgesetzliche Bestimmung vom 10. April 1879 schuf für den ganzen Umfang des Herzogthums einen Landgerichts- und vierzehn Amtsgerichtsbezirke. Die örtliche Verwaltung wurde durch das Gesetz vom 7. Januar und die darauf fussende Verordnung vom 27. Februar 1879 zwölf Aemtern übertragen. Es sind dies die Aemter: Oldenburg, Westerstede, Varel, Jever, Butjadingen (mit dem Amtssitz in Ellwürden) Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe. Daneben bestehen als besondere Verwaltungsbezirke die drei Städte erster Klasse: Oldenburg, Varel und Jever, deren Magistrate im Wesentlichen mit den den Aemtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet sind. In gerichtlicher Beziehung gehören diese Städte zu demjenigen Amtsgerichte, das in ihnen seinen Sitz hat. Im Uebrigen decken sich in der Regel die Bezirke der Amtsgerichte mit denen der Aemter; nur die Aemter Vechta nnd Cloppenburg sind in je zwei Amtsgerichtsbezirke und zwar in den,welches denselben Namen trägt, und in den Bezirk Damme bezw. Löningen zerlegt.

Die Amtsbezirke zerfallen wieder in Gemeinden. Die ältesten örtlichen

[3]) Vergl. L. Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg. Bremen, 1814, Bd. I, S. 85—92.

Verbände waren die Bauerschaften, ausserdem die im Gebiete der alten Grafschaften liegenden beiden, mit bremischen Rechte bewidmeten Städte Oldenburg und Delmenhorst. Der erste Schritt zur Gemeindebildung geschah im Jahre 1786, als in den alten Kirchspielbezirken — deren es während der dänischen Herrschaft bei dem damaligen Umfange des Landes 51, im Jahre 1814: 106 gab — bürgerliche Organe für die Verwaltung des Armenwesens geschaffen wurden. Eigentliche politische Gemeinden sind erst durch die Gemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 ins Leben gerufen. Die Gemeinden behielten in der Hauptsache die Grenzen der Kirchspiele (und ebenso den Namen „Kirchspiel") bei. Es bestanden deren 1855 im Ganzen 114, aus denen durch Lostrennung einzelner Bestandtheile in der Folgezeit 5 weitere gebildet wurden. Demnach zählt das Herzogthum gegenwärtig 119 Gemeinden. Durchschnittlich kommt auf eine Gemeinde eine Fläche von 45 qkm; die Mehrzahl derselben, 78, nimmt einen Raum von weniger als 50 qkm, hingegen 27 einen solchen von 50 bis 100, 13 von 100 bis 150 und 1 von 150 bis 200 qkm ein.

Die Gemeinden des Herzogthums sind zweierlei Art: Stadt- und Landgemeinden, welche sich wesentlich dadurch unterscheiden, dass jene eine kollegialisch gebildete Körperschaft, diese aber nur den Gemeindevorsteher als Verwaltungsorgan an ihrer Spitze haben. Unter den Städten sind dann weiter die erster und zweiter Klasse auseinander zu halten, von welchen jene unmittelbar unter der Zentralbehörde des Landes, diese unter den Aemtern stehen. Stadtgemeinden sind: Oldenburg, Varel, Jever, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Innerhalb der politischen Gemeinden bestehen als besondere Verwaltungsbezirke die Bauerschaften, welchen indessen durch die revidirte Gemeindeordnung vom 15. April 1875 die Eigenschaft als Realgenossen, schaft entzogen worden ist. Ausserdem giebt es im Gebiete der Gemeinden besondere mit dem Rechte juristischer Personen ausgestattete Ortschaften Verbände zu besonderen kommunalen Zwecken. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Bauerschaften auf 636, die der sog. konstituirten Ortschaften auf 11. Grösser als die Zahl der Ort- und Bauerschaften ist die der eigentlichen Wohnplätze, über die an einer anderen Stelle nähere Nachweise gegeben werden.

2. Der Boden und seine Beschaffenheit.

Das Herzogthum Oldenburg, von der Nordsee, dem unteren Weserstrome und der Provinz Hannover begrenzt, liegt zwischen 52° 29' und 53° 48' nördlicher Breite und 25° 17' und 26° 27' östlicher Länge von Ferro. Mit der kleinen Insel Wangeroge greift es in die Nordsee hinein, mit dem Lande Wührden auf das rechte Weserufer hinüber. Sein Flächengehalt beträgt 5379,44 qkm.

Das Herzogthum gehört in geologischer Beziehung dem westlichen Theile der grossen norddeutschen Tiefebene an, welche im Norden von der Ostsee, im Süden von den Vorbergen des Riesen- und Erzgebirges, des Harzes und des Wesergebirges mit dem Teutoburger Walde begrenzt wird. Dem von Ost-Süd-Ost nach West-Nord-West gerichteten Zuge dieser Vorberge entsprechend, wird die westliche Hälfte jener Tiefebene von dem nahezu parallelen Laufe der Elbe, Aller und Weser durchfurcht und bezeichnen diese Flüsse eine, weithin in ihr Quellengebiet zu verfolgende, sanfte Abdachung des Landes zur Nordsee, welche jedoch im Gebiete der Weser eine durch diese von Minden bis Norden und schon vorhin durch die Leine angedeutete, mehr nördliche Richtung annimmt, der auch die Hunte und die Ems im Wesentlichen folgen.

Wie die am Rande der sämmtlichen vorhin genannten Gebirgszüge abgelagerten Findlingsblöcke skandinavischer, durch Driftströmungen aus nordischen Gletschern einst angeschwemmten Rollsteine und Felsmassen unwiderleglich beweisen, war einst das ganze Tiefland von einem Meere bedeckt, in welches sich die Weichsel und der Bug, die Wartha und die Oder, die Elbe und die Weser u. s. w. ergossen und auf dessen Boden diese die Sinkstoffe ablagerten, welche sie den höheren Gebirgsgegenden entführten. Je nach der mehr oder minder löslichen Beschaffenheit dieser Sinkstoffe fanden die thonigen und anderen im Wasser enthaltenen Stoffe nur an den vor Strömungen geschützteren Stellen die nöthige Ruhe zur Ablagerung, während die schwerlöslichen Quarz- und Kieselgerölle auf dem Grunde der Flüsse fortgeschoben wurden, sich nach und nach zu Kies, Grand und immer feinerem Sande zerrieben und zuletzt das massenhafte Material bildeten, aus welchem der bei weitem grösste Theil des Bodens der Tiefebene wie der Nordsee selbst besteht. Daraus erklärt sich die grosse Gleichmässigkeit der in nahezu gleicher Höhenlage befindlichen Landstriche dieser Tiefebene, in welcher der Sand vorherrscht, streckenweise Lehm- und Thonlager eine ansehnliche, Mergellager eine beschränktere Ausdehnung aufweisen, an Geröllen und Geschieben bald reicher, bald ärmer sind, aus welcher aber das tieferliegende Tertiärgebirge nur an

wenigen einzelnen Punkten zu Tage tritt, so z. B. in den Kalkbergen zu Rüdersdorf bei Berlin, bei Lüneburg und Segeberg, in dem Kreide- und dem Thongebirge von Helgoland u. s. w., während nur die tiefen, auf Salz geführten Bohrungen die tertiären Gyps- und Salzlager erst in grosser Tiefe erschlossen haben. Im Allgemeinen kann man sagen, dass in den Thälern, welche den Gebirgszügen am nächsten liegen, sich der grössere Reichthum an fruchtbaren, aus den im Wasser in fein zertheiltem Zustande am längsten schwebend gebliebenen Sinkstoffen gesammelt habe; das der flachere Rücken der verschiedenen Wasserscheiden zwischen den Flüssen minder reich mit denselben bedacht und daher minder fruchtbar sei; dass aber hinwiederum in den niedriger gelegenen Strecken ein jüngeres Alluvium, dass seine Ablagerung einer späteren Zeit verdanke, als die Wasserbedeckung der grossen Tiefebene schon ganz oder fast ihr Ende erreicht hatte, eine erhöhte Fruchtbarkeit erkennen lasse. Demnach verdient für die Kenntniss der geologischen Beschaffenheit des oldenburger Landes zunächst dessen Höhenlage hervorgehoben zu werden.

Die erwähnte allgemeine Abdachung des Landes von Süd nach Nord schliesst sich im Süden an einige vorspringende Theile des Wesergebirges, welches bei Minden in der Porta westphalica durchbrochen, sich weiter westwärts zieht und dort die Quellen der Hunte und Hase entspringen lässt, von denen erstere der Weser, letztere der Ems sich zuwendet. Zwischen den beiden erstgenannten Flüssen wird die Wasserscheide auf etwa zwei Meilen theilweise von einem grossem Moore überdeckt, dann tauchen die Dammer Höhen in 15 bis 22 km Länge und ungefähr 7 km Breite in einem etwa 50 bis 100 m über dem Ebbespiegel der Nordsee sich erhebenden, in einzelnen Kuppen bis 150 m ansteigenden Höhenzuge auf, welche sich zwischen Lohne und Vechta wieder verlieren. Von hier zieht sich westwärts, von 40 bis 30 und 20 m abfallend, eine dem Hasebecken angehörige Niederung fruchtbaren Bodens hin, welcher sich im Schutze der Dammer Höhen hier dürfte abgelagert haben. Nördlich von Vechta breitet sich zwischen Wildeshausen und Cloppenburg eine Hochebene aus, welche von 40 m ansteigend, zwischen Visbek und Emstek sich auf 50 bis 60 m, stellenweise bis 68 m erhebt und in ihrer nördlichen Fortsetzung das dem Wesergebiete angehörende Huntebecken von dem, zur Ems abfallenden Ledabecken scheidet. Diese Hochebene sowie die gegen Nordost benachbarte, 30 bis 40 m hohe, zwischen Wildeshausen und Delmenhorst belegene, gehört sammt ihrer Fortsetzung nach Harpstedt und Bassum dem flacheren Mittelrücken der norddeutschen Tiefebene an, dessen hervorrageude Kennzeichen die Haide und der Haidesand sind, welche beide in der Lüneburger Haide zu mächtiger Ausdehnung gelangt sind. Auf diesem Rücken ist der quarzige Sand nur durch eine mässige Humusschicht der Kultur oder dem Baumwuchs zugänglich geworden und wo diese einmal

gestört worden sind, macht die Haide sofort wieder ihre Herrschaft über den mageren Boden geltend.

In dem übrigen (nordwestlichen) Theile des oldenburger Landes, welcher nur im Anschlusse an die erwähnten Hochebenen und ausserdem inselartig in der Gegend von Rastede sich mehr als 20 m über den Ebbespiegel erhebt, sonst aber nicht mehr als 10 bis 20 m über demselben liegt, nehmen die Hochmoore eine hervorragende Stellung ein, insofern sie entweder den Abhang nach dem weniger als 10 m hohen jüngeren Alluvium oder die Wasserscheiden zwischen den Flüssen und Bächen, in einer Mächtigkeit von 2 bis 6 m überdecken. Ganz ähnlicher Art ist das Hochmoor, welches den Abhang von den Dammer Bergen nach dem etwa 40 m über dem Ebbespiegel liegenden Dümmersee und nach der den Abfluss desselben bildenden Hunte bedeckt, welches zugleich wegen der zwischen Lohne und Diepholz (beim Bregel) aufgefundenen altrömischen Bohlwege (pontes longi) als bezeichnendes Merkmal früherer Zustände besonders beachtet zu werden verdient. Fast alle diese Hochmoore haben sich auf einem früheren Waldgrunde gebildet, denn man findet im Grunde derselben zahlreiche Wurzelstöcke von Eichen, Erlen, Kiefern, Tannen und Birken, neben denselben auch die niedergestürzten Stämme, die in der wässerigen Umhüllung des sie hoch überwuchernden schwammigen Torfmooses (sphagnum obtusifolium) theilweise in eine kohlige Zersetzung übergegangen sind, der die Aeste, Zweige und kleineren Holzreste der Haidepflanzen ganz zum Opfer gefallen sind, indem sie ihren Kohlenstoffgehalt zur Erzeugung des schwarzen Torfs hergaben, zu welchem das Torfmoos unter dem Drucke des immer höher aufwachsenden Moores in dessen untersten Schichten im Verlaufe der Zeit sich umbildete. Werden die beim Torfgraben zu Tage kommenden Baumstämme vorsichtig getrocknet, so werden sie, obgleich anfangs so weich, dass sie mit dem Spaten durchstochen werden können, wieder fest und hart; die Reste der Kiefern und Tannen werden unter dem Namen Kienholz als Brennholz sehr geschätzt, auch stellenweise (wie noch vor 40 Jahren bei Edewecht) zur Theerschweelerei verwendet.

Der Untergrund der Hochmoore ist meistens ein abhängiger Sandboden und hat vermuthlich irgend eine Versumpfung am unteren Saume des früheren Waldwuchses zu einem Absterben der Bäume Anlass gegeben, in Folge dessen diese stürzten, dann von dem Sphagnum, welches in seinem bei reichlichem Wasserzuflusse sehr raschen Wachsthume bald die nächsten Bäume ergriff und zum Absterben und Niederstürzen brachte, überwuchert wurden, bis zuletzt auch die höheren Theile des Waldes gleichem Schicksale erlegen waren, mochte auch der Untergrund sich bis 15 m und mehr über den Ebbespiegel erheben.

Der grosse Wasserreichthum, welchen das schwammige Torfmoos im Hochmoore festhält, macht dieses in seinen höheren Theilen kaum zu-

gänglich, auch gedeihen daselbst nur Sumpfgräser und Haidekräuter kümmerlich; wo an den Rändern das Wasser durch Gräben abgeleitet wird, sinkt das Moor bedeutend zusammen und wird durch Behacken und Brennen zum Buchweizen- und Roggenbau zugerichtet, überzieht sich auch unter Nachhülfe menschlichen Fleisses nach und nach mit einer Humusdecke, die um so leichter guten Graswuchs erzeugt, als dieser durch den schwammigen Untergrund stets mit dem nöthigen Wasser versorgt wird. Weil auf diese Weise das Hochmoor an seinen Rändern schon seit vielen Jahrhunderten nach und nach der Kultur unterworfen und in Wiesenland umgewandelt wurde, lässt sich nicht überall seine frühere Ausdehnung nachweisen; immerhin wird man annehmen dürfen, dass beinahe die Hälfte des 10 bis 20 m über dem Ebbespiegel belegenen Landgebietes ursprünglich von Hochmooren bedeckt gewesen sei.

Dieses, den Diluvial- und älteren Alluvialgebilden angehörige Landgebiet fällt mit einem mehr oder minder scharfen Rande gegen das, weniger als 10 m hochgelegene jüngere Alluvium ab, welches nach dem Rücktritte des Meeres aus dem grossen Becken der norddeutschen Tiefebene durch den Niederschlag fruchtbarer, meist thoniger Sinkstoffe entstanden und noch jetzt in stetigem Anwuchs und Abbruch begriffen ist, je nachdem es der Menschenhand gelingt, den fortwährenden Einwirkungen des Meeres oder der Ströme fördernd oder hemmend entgegen zu kommen.

Das Gebiet dieses jüngeren Alluviums wird die „Marsch" genannt und im Gegensatze zu diesem, durch grosse Fruchtbarkeit ausgezeichneten Boden heisst das höhere, dem ältereren Alluvium und jüngeren Diluvium angehörige Gebiet die „Geest". Es deutet diese Benennung einen Zustand der Trockenheit und zeitenweise Nicht-Fruchtbarkeit an, wie denn auch der verwandte Ausdruck „güst" von nichtträchtigem Vieh und von brachliegendem Lande gebraucht wird.

Die oldenburgische Marsch verdankt ihre Entstehung theils den unmittelbaren Ablagerungen der Weser in den verschiedenen Deltabildungen, welche der seiner Mündung zueilende Strom, durch die Rückwirkung der Fluthen und Ebben des Meeres aufgehalten, erzeugte, theils eben diesen Fluthen und Ebben, welche die Vertheilung der ungeheuren Massen von Sinkstoffen besorgten, die dem südöstlichen Nordseebusen aus den weiten Flussgebieten der Weser und Elbe seit Jahrtausenden und vielleicht schon aus der Zeit zugeführt wurden, in welcher auch die Weichsel und Oder durch die Thäler der Netze, der Spree, der Havel und der Aller ihren Abfluss nach Westen fanden.

Die Deltabildungen der Weser begannen schon oberhalb Bremen, indem sich die Ochtum, dann unterhalb Bremen, bei Altenesch, die Ollen links abzweigte; letztere vereinigte sich unweit Berne mit der Hunte. Bei Elsfleth theilte sich die Weser abermals, indem die Leine links zur

Jade, dann bei Brake das Lockfleth und bei Abbehausen die Ahne mit der Heete ebenfalls westwärts nach der jetzigen Jademündung zu abflossen. Alle diese Stromarme sind längst verschlossen, die ehemaligen Flussbette in schmale Kanäle umgewandelt und mit Schleusen zur Entwässerung des Landes versehen, doch lassen sich die allmählichen Anschwemmungen und die Einschränkungen der Ströme überall nach der Oertlichkeit, bei sehr vielen auch der Zeit nach noch bestimmen.

Die zwischen diesen Stromarmen belegenen Inseln reichen jedoch in ein weit höheres Alter hinauf und muss namentlich derjenigen ein sehr hohes Alters zugeschrieben werden, welche zwischen dem Lockfleth und der Jade fast ganz von einem bedeutenden in seiner Mitte bis zu 12 bis 15 m Höhe aufgewachsenen Hochmoore eingenommen wurde. Dieses, von den Gemeinden Schwei, Strückhausen, Oldenbrok, den Bauerschaften Barghorn und Jaderbollenhagen umkränzte Moor ruht, abweichend von allen übrigen Mooren des Landes, auf Marschboden, weist in diesem aber in ganz gleicher Weise wie die Hochmoore der Geest Reste eines mächtigen Waldwuchses auf. Die Zeit, in welcher der Wald wuchs, abstarb und dem Meere Platz machte, wird weit vor den Einbruch des Jadebusens hinaufreichen, den die Chroniken in das Jahr 1218 verlegen; unter der Einwirkung des Seewassers wären jene Pflanzenbildungen unmöglich gewesen. Uebrigens eignete sich das Hochmoor zu Niederlassungen ganz vorzüglich, da seine höhere Lage selbst am Rande den Wohnungen eine gesicherte Stätte bot, wohin auch das Weidevieh gerettet werden konnte, wenn einbrechende Fluthen das benachbarte niedrige, nur durch schwache Deiche geschützte Marschland überschwemmten, auch bot zugleich das Moor hinter den Häusern Gelegenheit, einigen Ackerbau zu treiben. Es hatten daher die Mooranwohner vor der, die übrigen Marschinseln bewohnenden friesischen Bevölkerung den Vortheil voraus, dass sie nicht gleich diesen nöthig hatten, Warfen oder Wurthen für den Bau der Häuser und für die Sicherung des Viehes aufzuführen. In ganz gleicher Weise hat sich auch auf den anderen, an die Marsch grenzenden Hochmooren von Jade und Rastederberg, Grossenmeer, Neuenbrok, Bardenfleth und Altenhuntorf der Anbau vom Rande bis in das Moor hinein verbreitet.

Welche Gestalt und Ausdehnung die unteren Marschinseln vor dem Einbruche des Jadebusens gehabt haben mögen, lässt sich nur vermuthungsweise angeben; jedenfalls ist ein naher Zusammenhang mit der jeverschen Marsch anzunehmen, da der, in dieser seinen Hauptsitz habende Stamm der Rüstringer Friesen sich in die Rüstringer boven und buten de Jade theilte und auch das Stadland, zwischen Lockfleth und Weser, zum eigentlichen Rüstringen zählte, wenn auch die Stedinger, zwischen und an der Ollen und Weser, einem besonderen Stamme der Friesen angehörten. Für die Rüstringer buten de Jade hat sich der Name

Butjadinger eingebürgert. In geologischer Beziehung ist die Marsch des Stadlandes, des Butjadingerlandes und des Jeverlandes als gleichartig zusammenzufassen und ist im Boden derselben Klei, Knick, Moor und Darg zu unterscheiden.

Unter Klei (verwandt mit dem englischen clay, Thon) versteht man den vorzugsweise thonigen Niederschlag, welcher ausser Thon und der diesem angehörigen, auch die von Infusorienpanzern herrührende Kieselerde, ferner Kalk, der vielleicht ganz von Muscheln und Infusorien herstammt, sodann Salze und organische Reste enthält. Er bildet überall in verschiedener Mächtigkeit die Oberfläche, ist sandiger, wo seine Ablagerung unter Einwirkung des den sandigen Meeresgrund aufwühlenden Wellenschlages oder auf wirklichen Sandbänken stattfand, — fetter, wo der Niederschlag in ruhigem Wasser, an geschützten Stellen erfolgte. So ist im Jadebusen an der Westseite der Klei sehr viel fetter als an der Ostseite, wo die herrschenden Westwinde heftigeren Wellenschlag erzeugen; ebenfalls ist der Mittelrücken des Butjadingerlandes (von Tossens nach Blexen) und der Klei in den nordwestlichen, nicht viel über 100 Jahre alten Groden des Jeverlandes sandiger.

Sehr kalkhaltige, meist in der Tiefe lagernde Kleischichten vertreten in der Marsch die Stelle des Mergels der Geest, und wird diese Erde durch das sog. Wühlen nach Art des Mergelns aus der Tiefe auf die Oberfläche gebracht, um die ausgenutzte Ackerkrume wieder zu verbessern; dieses Verfahren hat der Erdart den Namen Wühlerde gegeben.

Unter dem Klei lagert an vielen Stellen Knick, eine äusserst feste, völlig unfruchtbare Thonart, deren Entstehen und Beschaffenheit selbst durch chemische Analysen noch wenig aufgeklärt ist. In den in den letzten drei bis vier Jahrhunderten eingedeichten Groden findet er sich nicht, dagegen in dem vor reichlich vierhundert Jahren abgeschlossenen Bette der Heete in einer Mächtigkeit bis zu einem Meter und in dem sog. Mittenfelder Lande oder der älteren Marsch des Weserstriches liegt er unter einer dünnen Kleilage, ähnlich auch im Jeverlande. Einige schreiben seine Entstehung mechanischer Einwirkung zu, indem das Vieh den weichen Boden mit seinen Füssen durchknetet hätte, etwa wie im Geestlande die Pflugschar durch wiederholten Druck die unteren Erdschollen zu hartem Körper zusammendrücke; andere suchen den Ursprung in besonders gearteten Niederschlägen.

Moor findet sich im Gebiete der Marsch, ausser in dem schon genannten Hochmoore, theils als Wiesenmoor (holländisch: laage veenen), theils als Rest in früher Zeit abgetorften Hochmoores, beide mit einer mässig starken Kleidecke überkleidet und vorzüglich gute Weiden liefernd.

Darg ist eine torfähnliche Verfilzung von Schilfpflanzen und Moosen, die sich bald nahe unter der Oberfläche, bald in der Tiefe unter der

Marsch findet. Seine Bildung verbreitet sich weit durch die Niederlande; in Südholland und gegen die Maas, auch auf den holländischen Inseln liegt Darg (derrie) häufig unter dicker Kleilage[4]); man nennt dort auch alles nicht vertorfbare Moor Darg; er enthält Nester von Muschelresten, trocknet schwer und brennt schlecht, vermuthlich wegen Salz- und Schwefelwasserstoffgehaltes.

Zu dem, was zur Charakteristik des Geestlandes, als eines Ausläufers der norddeutschen Tiefebene im Allgemeinen oben bereits bemerkt ist, dürfte im Besonderen noch Folgendes hervorzuheben sein. Den skandinavischen Findlingsblöcken begegnet man vorzugsweise in dem, durchschnittlich 30 m über dem Ebbespiegel der Nordsee gelegenen Landstriche, der den Haiderücken fortsetzt, welcher parallel mit demjenigen zwischen der Elbe und Aller, auch am linken Ufer der Aller und der Weser unterhalb Verden, sich bis in das Emsgebiet hinzieht. Nördlich wie südlich von diesem Haiderücken gewinnt die oldenburgische Geest an Fruchtbarkeit, und giebt sich diese theils durch älteren Waldwuchs zu erkennen (von welchem freilich die späteren Jahrhunderte nur mässige Bestände übrig gelassen haben), theils scheint dieselbe von der Häufigkeit der das Land durchschneidenden Bäche abzuhängen. In dieser Hinsicht ist namentlich die Gegend von Bockhorn und Varel, von Westerstede, Zwischenahn und Wiefelstede, von Delmenhorst, Vechta, Dinklage und Essen bevorzugt und mag den letzteren Landstrichen wohl der Schutz Vortheil gebracht haben welchen einst die Höhen von Damme vor den Strömungen gewährten, die dem allgemeinen Zuge nach West-Nord-West gefolgt sind.

Die Höhen bei Damme bestehen zum grossen Theil aus Sandlehm mit Kieselschiefer- und Basaltgeröllen, Geschieben von Thoneisenstein, Quarz und Lias, deren Ursprung vielleicht in den benachbarten Wesergebirgen zu suchen sein mag, wo hingegen die Gerölle in den weiter nördlich belegenen Gebieten mehr auf skandinavischen Ursprung deuten. Das Vorkommen der Thon-, Lehm- und Mergellager in dem bei weitem vorherrschenden Sandboden ist so wechselnder Natur, dass ohne eine ganz ins Einzelne gehende Kartirung eine Uebersicht davon nicht gegeben werden kann.

Aus den vorstehenden Mittheilungen ergiebt sich, dass das Herzogthum Oldenburg der Beschaffenheit des Bodens nach in der Hauptsache aus Marsch und Geest besteht. Für die statistische Erforschung des Landes ist wegen der durch die Bodenverhältnisse bedingten Rückwirkung auf die rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Bewohner an dieser Unterscheidung festzuhalten. Fast überall in den nachfolgenden Untersuchungen wird es denn auch darauf ankommen, die eigenthümlichen Erscheinungen des Marsch- und Geestlandes zur Anschauung zu bringen. Unter diesen beiden Gebietstheilen des Herzogthums ist die Marsch der

[4]) Staring, de Boden der Nederlande I. S. 59 ff.

erheblich kleinere. Bestimmt man seinen Umfang nach dem der Gemeinden, welche überwiegend Marschboden haben — und das ist für die Vergleichung anderer, allein gemeindeweise ermittelter Erscheinungen mit dem Areal durchaus geboten — so nimmt er 1148,52 qkm oder 21,35 % der gesammten Fläche des Landes ein, die Geest mithin 4230,92 qkm oder 78,65 %. Das Geestgebiet lässt sich, theils nach seiner Belegenheit, theils nach seinen Kulturverhältnissen, überdies aus politisch-geschichtlichen Gründen noch wieder in zwei verschiedenartige Bestandtheile zerlegen: in die (alt-) oldenburgische und in die münstersche. Auf die erstere, die Oldenburger Geest, entfallen 2085,77 qkm oder 38,77 %, auf die Münstersche oder das oldenburger Münsterland 2145,15 qkm oder 39,88 % des Landesinhalts. So kommen also als die drei bemerkenswerthen Landestheile: die Marsch, die Oldenburgische und die Münstersche Geest für die fernere Darlegung der sozialen Verhältnisse des Herzogthums Oldenburg in Betracht. Die Eigenthümlichkeiten dieser Landestheile werden zunächst schon aus der folgenden Darstellung der Kulturverhältnisse hervortreten.

Bezweckten die voraufgehenden Schilderungen ein Bild von der physischen Gestaltung und Beschaffenheit des Bodens zu geben, so erübrigt, auch der Verwendung des Bodens und der Vertheilung der Kulturarten auf demselben wie deren Veränderungen in einigen Zügen Erwähnung zu thun. Hierüber giebt das Grundsteuerkataster Auskunft. Nach dieser Quelle waren im Herzogthume:

	1866		1887		Veränderung	
	Hectar	%	Hectar	%	Hectar	%
Marschland nebst Hofräumen und Gärten	99715,2	18,55	100188,9	18,62	+ 473,7	+ 0,48
Geestackerland nebst Hofräumen und Gärten	99608,5	18,53	113385,9	21,08	+13777,4	+13,83
Wiesen	46443,4	8,64	49284,3	9,16	+ 2840,9	+ 6,12
Laubholz	15802,2	2,94	15179,6	2,82	— 622,6	— 3,94
Nadelholz	15707,5	2,92	20362,5	3,79	+ 4655,0	+29,72
Unkultivirtes Land	234930,8	43,71	213102,6	39,62	—21828,2	— 9,29
Oeden	7271,8	1,35	5264,3	0,98	— 2007,5	—27,61
Wasserstücke	2020,5	0,38	1525,6	0,28	— 494,9	—24,49
Oeffentliche Wege und Gewässer	16024,3	2,98	19648,0	3,65	+ 3623,7	+22,61

Unter diesen einzelnen Kulturarten tritt das unkultivirte d. h. das zur Zeit noch nicht urbar gemachte, aber immerhin noch in Kultur zu ziehende Land entschieden an Umfang hervor[5]). Fasst man, um das Verhältniss des

[5]) Vgl. auch die 1888 vom Grossherzoglichen Kataster- und Vermessungsbureau zu Oldenburg herausgegebene Uebersicht über die zur Fortschreibung gekommenen Veränderungen in den Kulturarten der Grundstücke des Herzogthums Oldenburg.

unkultivirten Bodens zum kultivirten leichter zu übersehen, die vorstehenden Gruppen auf einige wenige zusammen, so kommen:

auf	1866 □km	1866 %	1887 □km	1887 %	Veränderung □km	Veränderung %
das Unland	2602,47	48,42	2395,40	44,53	−207,07	− 7,96
darunter:						
öffentliche Wege und Gewässer	160,24	2,98	196,48	3,65	+ 36,24	+22,62
die Kulturfläche	2772,77	51,58	2984,01	55,47	+211,24	+ 7,62
darunter:						
Holzungen	315,10	5,86	355,42	6,61	+ 40,32	+12,80
die Kulturfläche ohne Holzungen	2457,67	45,72	2628,59	48,86	+170,92	+ 6,95

Diese Zahlen besagen, dass nicht viel mehr als die Hälfte des ganzen Gebietes bisher in Kultur genommen ist. Ueberwiegend dient die Kulturfläche der landwirthschaftlichen Verwendung, als Ackerland, Wiesen und Gärten, sodann als Wohnstätte. Ein nur geringfügiges Areal nehmen die Holzungen in Anspruch, wenig mehr als ein Zwanzigstel des gesammten Gebietes. Dieselben haben in dem Zeitraum von 1866 bis 1887 auch blos eine geringe Zunahme erfahren und diese kommt allein auf das Nadelholz, während das Laubholz sich vermindert hat. Hier war es besonders der Staat, welcher die ihm aus Marken- und Gemeinheitstheilungen zugefallenen Ländereien vorwiegend zur Aufforstung von Nadelholz verwandte; dagegen haben Private ihre Laubholzbestände mehrfach abgeholzt, wesentlich um sie in Wiesen zu verwandeln, welche letztere denn auch eine, wenn schon nicht erhebliche Zunahme bekunden. Im Ganzen ist die Vermehrung der Kulturfläche und demnach der Abgang an Unland kein belangreicher: er beträgt noch nicht einmal 2%. Noch immer nimmt das Unland etwa 2400 qkm ein. Von diesem fällt allerdings ein kleiner Theil auf Wege und Gewässer, den weitaus grössten bilden aber die umfangreichen Moor- und Haidestrecken des Landes. Die eigentlichen Oeden sind für sich allein um fast ein Fünftel weniger geworden; dagegen hat ein anderer Bestandtheil des Unlandes, die Wege — in Folge von Meliorationen und namentlich von Gemeinheitstheilungen — an Umfang zugenommen. Durchaus verschiedenartige Erscheinungen bieten die drei bereits genannten Landestheile des Herzogthums; namentlich sind die der Marsch von denen der Geestdistrikte sehr abweichend. Es betrug nämlich in der:

	Marsch 1866 qkm	Marsch 1866 %	Marsch 1887 qkm	Marsch 1887 %	Oldenburger Geest 1866 qkm	Oldenburger Geest 1866 %	Oldenburger Geest 1887 qkm	Oldenburger Geest 1887 %	Münsterschen Geest 1866 qkm	Münsterschen Geest 1866 %	Münsterschen Geest 1887 qkm	Münsterschen Geest 1887 %
d. kultiv. Land	1033,7	91,4	1055,2	91,9	1011,2	48,2	1109,9	53,2	727,9	33,9	818,9	38.2
darunter:												
Holzland	5,1	0,5	5,8	0,5	179,8	8,6	188,0	9,0	130,3	6,1	161.6	7,5
d. unkultiv. u. Oed- u. Unland	97,9	8,6	93,4	8,1	1087,3	51,8	975,8	46,8	1417,3	66,1	1326,2	61,8

Während vergleichsweise in der Marsch das Unland von nur geringer Ausdehnung ist, hat es auf der Geest einen ausserordentlich grossen Umfang und zwar auf der Münsterschen Geest einen noch grösseren als auf der Oldenburger. Auf dieser erreicht es noch immer fast die Hälfte, auf jener aber steigt es bis gegen zwei Drittel an, so dass hier nicht viel über ein Drittel Kulturfläche vorhanden ist. Die letztere hat sich aber auf der Geest auch erheblich stärker als in der Marsch von 1866 bis 1887 vermehrt: dort nicht mehr als um 2,1, in den beiden Geestdistrikten aber um rund 10, auf der Münsterschen Geest insbesondere um 12,5 %. An und für sich erscheint diese Zunahme freilich nicht ansehnlich; es sind aber immerhin annähernd 100 qkm, welche in jedem der beiden Geestlandestheile dem unfruchtbaren Moor- und Haideboden durch forstliche und landwirthschaftliche Anlagen abgewonnen sind und welche dafür sprechen, dass die letzten Jahrzehnte in der fortgesetzten Kultivirung der Geestdistrikte nicht ganz unthätig waren.

II. Die Bevölkerung.

A. Der Stand der Bevölkerung.

1. Die Ermittelungen des Bevölkerungsstandes.

Eigentliche Volkszählungen zur Feststellung der Zahl der gesammten lebenden Bevölkerung reichen — mit Ausnahme einer in den alten Grafschaften 1769 vorgenommenen allgemeinen Erhebung — im Herzogthume nicht über das gegenwärtige Jahrhundert zurück. Was sich sonst aus früherer Zeit insbesondere für die älteren Theile des Landes an Bevölkerungsangaben erhalten hat, stammt aus Steuerregistern, in welche zwecks Umlegung eines „Kopf- und Viehschatzes“ die Mitgliederzahl der einzelnen Haushaltungen verzeichnet wurde. Die erste Zählung dieses Jahrhunderts wurde 1815 veranstaltet, fiel aber wegen wenig gründlicher Anordnung so ungenügend aus, dass im Folgejahre eine theilweise Wiederholung sich nothwendig machte; ihr Ziel war lediglich auf die blosse Ermittelung der Kopfzahl der gesammten anwesenden Bevölkerung in den einzelnen Wohnplätzen des Landes gerichtet. Nicht viel weiter gingen die beiden folgenden, sorgfältiger vorbereiteten von 1821 und 1828; auch sie liessen es bei einer Unterscheidung der zu erhebenden Personen nach dem Geschlechte bewenden.

Eingehender wurden die Aufnahmen erst bei der vierten Zählung vom Jahre 1835. Hier kam zum ersten Male ein ordentliches Zählungsverfahren zur Anwendung, welches Aufzeichnungen über Familien-, Geschlechts-, Alters- und gewerbliche Verhältnisse vorschrieb. Indessen zeigte das Verfahren auch bei dieser Erhebung nur einen geringen Grad der Ausbildung; erst durch den Beitritt des Herzogthums zum sog. Hannoverschen Steuerverein im Jahre 1836 und die dadurch bedingte Nöthigung zur Vornahme regelmässig wiederkehrender Zählungen nach den für jenen Verein bestehenden Vorschriften wurde die Erhebungsweise — namentlich durch Bestimmung eines Normalzählungstages — genauer und gewannen die Ergebnisse eine grössere Zuverlässigkeit. In dieser Weise wurde sechsmal gezählt: 1837, 1840, 1843, 1846, 1850 (für 1849) und 1852. Das letzte Jahr brachte dem Herzogthume gar zwei Zählungen: die eine wegen des Steuervereins im Juli, die andere wegen des preussisch-deutschen Zollvereins, dem jenes sich inzwischen angeschlossen, im Dezember.

Ein neuer beachtenswerther Abschnitt in der Geschichte der oldenburgischen Zählungen beginnt mit dem Jahre 1855. In diesem nämlichen Jahre war das statistische Bureau errichtet und diesem die Ausführung und Bearbeitung der Zählungen übertragen worden. Dasselbe liess es sich von vornherein angelegen sein, die Erhebungen in einer thunlichst die Ergebnisse sicher stellenden Weise zu gestalten. Schon für die Aufnahme von 1855 führte es die sog. Haushaltungsliste an Stelle der älteren, die Bevölkerung ohne haushaltungsweise Begrenzung verzeichnenden Erhebungsinstrumente ein und machte den Versuch der Selbstausfüllung der Listen durch die zu Zählenden sowie der Mitwirkung weiterer Bevölkerungskreise bei Vornahme der Zählung. Nach den Grundsätzen von 1855 wurden ebenfalls die Aufnahmen von 1858, 1861, 1864 und 1867 bewirkt. Erhoben wurde entsprechend den Bestimmungen des Zollvereins die sog. Zollabrechnungsbevölkerung, d. h. im Wesentlichen die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalte, nur im letztgenannten Jahre daneben auch die sog. ortsanwesende Bevölkerung. War bislang das Erhebungsverfahren im Wesentlichen Sache jedes einzelnen Staates, so wurden nach Einrichtung des deutschen Reiches zur Erzielung völlig übereinstimmender Grundsätze bei der Ausführung für die folgenden 1871, 1875, 1880, 1885 und 1890 im Herzogthume gleicherweise wie in ganz Deutschland vorgenommenen Zählungen vom Bundesrathe sehr eingehende Anordnungen erlassen. An Stelle der Zollvereinsbevölkerung trat die ortsanwesende; die Erhebungsinstrumente wurden genau bestimmt; von den beiden zur Wahl gestellten, der Haushaltungsliste oder der Individualzählkarte (Zählblättchen) wurde in Oldenburg (1875) die letztere angenommen. Endlich wurden die unter dem alten Zollverein bestehenden höchst geringfügigen vorschriftsmässigen Erhebungsgegenstände in Ansehung der persönlichen Verhältnisse der zu

zählenden Personen erheblich erweitert. War dieses letztere Moment insofern von grösster Bedeutung, als man eingehendere Nachweise über die Bevölkerung des ganzen Reiches erhielt, so wurde dadurch hinsichtlich der Umfänglichkeit der im Herzogthume erhobenen Thatsachen wenig geändert. Denn schon von 1855 an hatte das statistische Bureau sein Augenmerk auf eine möglichst allseitige Ermittelung des Bevölkerungsstandes gerichtet und alle hervorragenden Erscheinungen seit jener Zeit regelmässig bei jeder Zählung, andere bald bei dieser, bald bei jener erhoben und das erbrachte Material eingehend ausgenutzt. So liegen denn in den mehr als vierzig Jahre zurückreichenden Aufnahmen durchaus zuverlässige und eingehende Nachweise über das Alter, den Familienstand, über Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Konfessions-Verhältnisse vor. Aus diesem reichen Schatze sollen auf den nachfolgenden Blättern die wichtigsten Thatsachen, welche die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse innerhalb der letzten vier Jahrzehnte erkennen lassen, geschildert werden[1]). Ergiebige Ausbeute hat zudem die zur Vorbereitung der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches von letzterem veranstaltete grosse Berufsermittelung vom 5. Juni 1882 auf dem Gebiete der Bevölkerung wie des landwirthschaftlichen und industriellen Kulturlebens gebracht. Auch ihren Ergebnissen wird im Weiteren Beachtung zu schenken sein.

2. Die Bevölkerung in ihrem Verhältnisse zur Bodenfläche und zu den Wohnplätzen.

Die Gesammtbevölkerung des Herzogthums, welche 1816, also alsbald nach Abschüttelung des französischen Joches, zu 182 573 und 1855 zu 232 950 Köpfen ermittelt wurde, besteht nach der letzten Aufnahme von 1890 aus 279 008 Bewohnern. Von dieser Zahl entfällt annähernd ein Viertel auf die Münstersche Geest; etwas mehr als solches auf die Marsch, nahezu die Hälfte auf die Oldenburger Geest; jene haben 64 713 und 81 928, diese 132 367 Einwohner. Ist der Unterschied von Marsch und Geest in erster Linie durch die Bodenverhältnisse bedingt, so kommt er doch auch für die Würdigung der Bevölkerungsverhältnisse des Herzogthums in hohem Maasse in Betracht. Marsch- und Geestbewohner unterscheiden sich schon durch ihre Abstammung: jene sind ursprünglich friesischen Stammes, bildeten zum Theile vormals freie Gemeinwesen; der Menschenschlag ist ein zäher, ernster; die Bewohner der Geest sind sächsischer Herkunft,

[1]) Vgl. Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum und zwar für die Volkszählungen bis zum Jahre 1855 einschl. Heft II, für die späteren (1858) Heft IV, (1861) VI und VII, (1864) VIII, (1867) XII, (1871) XIV, (1875) XVI, (1880) XIX und (1885) XXI. Die Ergebnisse der Zählung von 1890 sind vollständig anderweit bis jetzt noch nicht veröffentlicht.

beweglicher als die der Marschen. In Sitte, Gewohnheit, agrarischen Verhältnissen bilden Marsch und Geest einen ehemals schrofferen, jetzt zwar gemilderten, aber immer noch wahrnehmbaren Gegensatz. Die Geestbewohner lassen noch wieder Verschiedenheiten zwischen denen der nördlichen oder Oldenburger und der südlichen oder Münsterschen Geest erkennen: jene sind vorwiegend evangelischen, diese katholischen Bekenntnisses, ferner weichen beide insbesondere in agrarischer Beziehung vielfach von einander ab. Diese drei Landestheile lassen zunächst schon merkliche Abstände in dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung zur Bodenfläche erkennen. Im Durchschnitte des ganzen Landes kommen auf den Quadratkilometer 52 Köpfe; im Jahre 1816 freilich nur 34 Köpfe und 1855: 43. Dem gegenüber legt die Marsch nun eine Dichtigkeit von 71, die Oldenburger Geest von 63 und das Münsterland von 30 Einwohnern an den Tag. Die Bevölkerungsdichtigkeit des Herzogthums wie seiner drei Theile ist eine recht niedrige; ungewöhnlich schwach ist aber das Münsterland bevölkert. Zieht man die Vergangenheit in Betracht, so war die relative Bevölkerung der drei Landestheile folgende. Es kamen Einwohner auf einen Quadrat-Kilometer in der:

	Marsch	Oldenburger Geest	Münst. Geest
1816	40	33	28
1855	59	48	30

Hiernach hat sich das Verhältniss der Bevölkerung zum Boden im Laufe der Jahre am günstigsten auf der Oldenburger Geest gestaltet. Während aber auch die Marsch immer noch eine leidliche Zunahme bekundet, hat das Münsterland, zumal von 1855 auf 1890, einen völligen Stillstand erfahren.

Wer die Volksdichtigkeit des Herzogthums mit denen anderer deuscher Länder vergleicht, wird zu der Wahrnehmung gelangen, dass sie eine keineswegs erhebliche ist, dass sie vielmehr zu der niedrigsten zählt, welche innerhalb des Reiches vorkommt.[1]) Eine nähere Betrachtung der Thatsachen ergiebt nun, dass diese Erscheinungen zum grossen Theile und in erster Linie durch die Kulturverhältnisse des Bodens bedingt sind. Es ist weiter oben gezeigt worden, das von den 5379 qkm Oldenburgs gegenwärtig noch 2395 auf unkultivirte Flächen und Gewässer entfallen, dass der Kulturboden, also das besiedelungsfähige Land, nicht viel über die Hälfte des gesammten Landes ausmacht, dass es gar im Münsterlande nur ein Drittel desselben erreicht. Da aber für die Niederlassung der Bevölkerung begreiflicher-

[1]) Das Mittelverhältniss für das deutsche Reich ist nach der Zählung von 1890: 91; die höchste relative Bevölkerung besitzt das Königreich Sachsen mit 234. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Dreizehnter Jahrgang 1892. Berlin 1892.

weise vor allen Dingen das Kulturland in Frage kommt, so ist es klar, dass dort, wo dieses in einem höchst ungünstigen Verhältnisse zur Gesammtfläche steht, auch die für die letztere ermittelte Volksdichtigkeit eine nur sehr niedrige sein kann. Ein wesentlich anderes Ergebniss wird man daher erhalten, wenn man die Bevölkerung blos dem Kulturboden gegenüber stellt. Berechnet man zu diesem und zwar nach Abzug der Forstfläche die relative Volkszahl, so stellt sie sich 1890 für das ganze Herzogthum auf 105 und insbesondere für die Marsch auf 79, für die Oldenburger Geest auf 142, endlich für die Münstersche auf 95 Köpfe. Der Einfluss des unkultivirten Landes auf die Besiedelung des Bodens geht hieraus deutlich hervor. Die Marsch, eben weil sie Unland nur von geringer Ausdehnung hat, zeigt allerdings keinen erheblichen Abstand, dahingegen ganz erheblich das Münsterland. Zum Kulturlande ohne Waldboden berechnet, beträgt die relative Bevölkerung im Reiche 126, in der das Herzogthum einschliessenden Provinz Hannover 72; ist nun hiergegen gehalten die entsprechende Volkszahl des Herzogthums immerhin noch geringer, so nähert sie sich der dieser Länder doch, wo blos die Kulturfläche in Frage steht, weit mehr als in Bezug auf die Gesammtfläche, auf welcher 1885 im Reiche durchschnittlich für einen Quadrat-Kilometer 87, in der Provinz Hannover 57 Einwohner ermittelt sind[3]).

Ein weiterer Umstand, der für die geringe Bevölkerungsstärke des Herzogthums ins Gewicht fällt, ist der beschränkte Umfang seiner städtischen Bevölkerung.

Untersuchungen über die Vertheilung einer Bevölkerung nach städtischen und ländlichen Wohnplätzen machen eine vorgängige Verständigung über die Art, wie zwischen beiden zu unterscheiden, nothwendig. In der Hauptsache giebt es zwei Unterscheidungsmerkmale: ein rechtliches, welches zu der einen oder andern Gattung die Orte je nach der Eigenschaft rechnet, welche ihnen das Gesetz verliehen hat, die alle Orte mit städtischen Rechten zu den Städten, alle übrigen zu den ländlichen zählt; ferner ein thatsächliches oder numerisches, das sich lediglich an die Bevölkerungsstärke hält. Dem letzteren, bei statistischen Untersuchungen heute das übliche gebührt hier der Vorzug, vor allen Dingen darum, weil in der durch das numerische Prinzip eben zum Ausdruck gebrachten Dichtigkeit des Zusammenlebens in den Wohnplätzen vorzugsweise der Werth der Auseinanderhaltung der städtischen oder ländlichen Orte zu suchen ist, nicht aber in der — oftmals zufälligen, vielfach durch geschichtliche Umstände gegebenen — rechtlichen Stellung. Was der Stadt ihre soziale und wirthschaftliche Bedeutung, ihr Uebergewicht über die ländlichen Wohnplätze verleiht, beruht gerade auf der stärkeren Ansammlung

[3]) Vgl. wegen der Arealangaben: Statistik des deutschen Reiches, Monatshefte, 1885; wegen der Bevölkerung: desgl. Band XXXII, Berlin 1888.

der Bevölkerung und wie namentlich auch gewisser Bestandtheile der Bevölkerung an einem Orte. Darum sollen hier als Städte alle diejenigen Orte begriffen werden, welche — nach der letzten Volkszählung — mindestens 2000 Einwohner umfassen, alle übrigen zum platten Lande gerechnet werden. Die genannte Einwohnerzahl rechtfertigt sich aus den thatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen des Landes, denen gemäss eine solche Ansammlung an einem Wohnplatz schon als eine starke erscheint, die den übrigen Wohnplätzen gegenüber bereits merklich absticht. Es fallen alsdann unter die städtischen Orte fast alle, welchen auch rechtlich die Bezeichnung Stadt zukommt: ausgeschlossen bleiben nur Wildeshausen und Friesoythe; dagegen treten hinzu die ländliche Ortschaft Osternburg, gewissermassen eine Vorstadt Oldenburgs und die beiden an das preussische Wilhelmshaven grenzenden Gemeinden Bant und Heppens. Zu erwähnen bleibt noch, dass unter den Wohnplätzen die einzelnen Wohnkomplexe, wie sie sich thatsächlich im Lande finden, verstanden sind, dass sonach jene mit Ausnahme der beiden letztgenannten nicht mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, welche vielmehr aus einer bald grösseren, bald kleineren Zahl einzelner Ansiedelungen bestehen. Bevor nun nach der angegebenen Scheidungslinie der Umfang der städtischen und ländlichen Bevölkerung in Betracht gezogen wird, verlohnt es sich, auf die Art und Weise, wie sich die Bevölkerung über das Land hin angesiedelt hat, einen Blick zu werfen.

Das ganze Herzogthum besteht gegenwärtig aus 2370 einzelnen Wohnkomplexen, von denen 1108 allein auf die Marsch, 867 auf die Oldenburger Geest und 394 auf das Münsterland kommen. Gliedert man dieselben nach ihrer Bevölkerungszahl, so sind es schon 1330 d. h. weit mehr als die Hälfte, welche unter 50 Bewohner besitzen, mithin Wohnplätze, welche nur aus einigen wenigen Häusern bestehen; 50 bis unter 100 Bewohner haben 360 Orte, eine Bevölkerung von 100 bis zu 500 Bewohner erreichen 612, von 500 bis 1000 Köpfen blos noch 49 Wohnplätze. Ortschaften zwischen 1000 und 2000 Köpfen schrumpfen schon bis auf 8 zusammen, so dass schliesslich noch deren 11 mit mehr als 2000 Einwohner bleiben. Unter diesen hat allein die Hauptstadt Oldenburg mehr als 20000 Bewohner (21310), 3 (Bant, Delmenhorst und Osternburg) zwischen 5000 und 10000, 4 (Varel, Brake, Jever und Heppens) zwischen 3000 und 5000 und 3 (Elsfleth, Vechta und Cloppenburg) zwischen 2000 und 3000. Dass die lose Art der Besiedelung in der Marsch noch viel erheblicher ist als im Mittel des Landes, erhellt schon aus den mitgetheilten Thatsachen. Uebersieht man die Vertheilung der Wohnplätze in den drei Landestheilen, so kommen auf:

Wohnplätze mit	Marsch absolut	%	Oldenburger Geest absolut	%	Münsterschen Geest absolut	%
unter 50 Einwohnern	751	67,78	458	52,82	121	30,63
50—99 „	151	13,63	140	16,15	69	14,47
100—499 „	191	17,24	236	27,22	185	46,83
500—999 „	8	0,72	25	2,88	16	4,05
1000—1999 „	3	0,27	3	0,35	2	0,51
2000 u. mehr „	4	0,36	5	0,58	2	0,51

Noch nicht einmal ein Fünftel aller Wohnplätze erreicht in der Marsch hundert Bewohner. Grössere zusammenhängende Dörfer giebt es hier eben nur wenige, auch solche von geringer Ausdehnung treten sehr zurück gegen die zahlreichen aus einigen wenigen Häusern bestehenden gesonderten Wohnplätze. Ja vielfach bestehen hier die Wohnplätze nur aus einer einzigen Hofstelle, einem einzigen Wohnhause, getrennt und entfernt von anderen belegen und mit besonderem Namen begabt. Weit weniger schon als in der Marsch machen sich diese ganz kleinen Wohnplätze auf der Oldenburgischen Geest bemerkbar; am wenigsten zersplittert ist entschieden die Besiedelung des Münsterlandes; es finden sich denn auch hier weit mehr und grössere Dörfer als in den beiden anderen Bezirken, dagegen weniger einzeln gelegene Häuser und Gehöfte. Uebrigens war die Besiedelung noch vor vierzig Jahren, namentlich die der Marsch eine weit losere als gegenwärtig. Viele einzelne Gehöfte und Ansiedelungen sind durch weiteren Anbau vergrössert und mit anderen verschmolzen worden. Die Volkszählung von 1855 ermittelte noch 2479 Wohnplätze, darunter 1207 in der Marsch, 872 auf der Oldenburgischen und 400 auf der Münsterschen Geest.

Schon aus allen vorgebrachten Thatsachen ergiebt sich zur Genüge, dass die städtische Bevölkerung nur einen schwachen Bruchtheil bilden kann. Sie beziffert sich für das ganze Herzogthum auch nur auf 65536 Köpfe, d. h. etwa 24%. Dieses Verhältniss war vor vierzig Jahren noch sichtlich ungleicher. Damals (1855) kamen unter 232950 Einwohnern 30980 d. h. nur wenig über 13% auf die Orte mit dichterer Bevölkerung. Durchaus verschieden ist der Antheil der städtischen Bevölkerung in den drei Landestheilen; insbesondere ist es die Oldenburger Geest, welche erheblich von den andern beiden abweicht. Denn während die Marsch noch kein Viertel (23%), das Münsterland sogar blos knapp 7% der ganzen Volkszahl als städtische Einwohner besitzt, erreicht dieser Bruchtheil auf der Oldenburger Geest nahezu ein Drittel. Freilich ist auch dies im Hinblick auf andere Länder und auf das mittlere Verhältniss, wie es sich im deutschen Reiche kund giebt — vom Königreich Sachsen, der Rheinprovinz, Rheinhessen gar nicht zu reden — eine keineswegs belangreiche Vertretung

des städtischen Elementes[4]). Diese geringfügige Verbreitung desselben ist aber unstreitig von maassgebendem Einfluss auf die Gestaltung nicht blos der Bevölkerungsverhältnisse im Allgemeinen sondern auch auf eine grosse Reihe wirthschaftlicher Erscheinungen.

3. Die Haushaltungen und die Wohnungen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen begriffen. Diese Verbände sind von zweierlei Art: einmal die eigentlichen Haushaltungen, deren Stamm in der Regel ein Familienverband ist, zu dem dann freilich noch andere Bestandtheile, wie solche zur häuslichen Bedienung oder gewerblichen Hülfeleistung erfordert werden, hinzutreten: die Familienhaushaltungen — und sodann die Anstalten zu gemeinsamen Aufenthalt, also beispielsweise Krankenhäuser, Gefängnisse, Kasernen, deren Insassen, ohne zu einander in engerer Beziehung, insbesondere ohne in einem Familien-, Dienst- oder Geschäftsverhältnisse zu stehen, lediglich durch den Zweck der Anstalten zusammen verbunden gehalten werden. Ausser diesen beiden Arten von Haushaltungen giebt es nun aber noch eine dritte, bei der es sich um keinerlei Art von Gemeinschaft handelt: es sind die sog. Einzelhaushaltungen, solche, welche aus je einer für sich allein wohnenden und selbstständig wirthschaftenden Person bestehen. Der haushaltungsweise lebenden Bevölkerung endlich sind die haushaltungslosen Personen gegenüberzustellen. Sie bilden jene nicht unbeträchtliche Klasse der Miether von möblirten Zimmern oder der Schlafgänger, welche bei Anderen eine Wohnung inne haben, ohne eben weiter an deren wirthschaftlichen Gemeinschaft Theil zu nehmen, die jedoch auch selbst keine eigentliche Hauswirthschaft führen, vielmehr ausserhalb ihrer Wohnung sich zu verköstigen pflegen.

Diese letztere Gruppe, die der Haushaltungslosen, in den grossen Städten in beträchtlicher, immer steigender Zahl vorhanden, nimmt im Herzogthume nur noch einen beschränkten Umfang an; 1890 wurden ihrer immer erst 2361 ermittelt, und zwar gehören sie vorwiegend dem männlichen Geschlechte (1901) sowie den städtischen Orten an, in denen bereits 2062 sich aufhalten. Ihre Zahl hat sich übrigens in den letzten Jahrzehnten mehr als verdoppelt, da sie 1864 nur 1063 ausmachte. Ansehnlicher als die haushaltungslosen sind die in Einzelhaushaltungen lebenden Personen.

[4]) Nach der 1885er Erhebung kommen in Mittel des Reiches auf die Orte von 2000 und mehr Einwohnern 44, in Rheinhessen 55, im Königreich Sachsen 59, in der Rheinprovinz 65% der Bevölkerung.

Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 4322; von denen aber umgekehrt die Mehrzahl (3021) aus Frauen besteht. Dieses Uebergewicht der weiblichen Einzelhaushaltungen lässt sich wohl darauf zurückführen, dass einzeln stehende Frauen weit eher als Männer befähigt sind, eine hauswirthschaftliche Thätigkeit auszuüben. Auch dürfte unter den Personen, welche darauf angewiesen sind, für sich allein die Führung einer Hauswirthschaft zu unternehmen, das weibliche Geschlecht weit stärker in der Bevölkerung vertreten sein. Eine beachtenswerthe Erscheinung ist es, dass ebenfalls die Einzelhaushaltungen eine stetige Zunahme erkennen lassen. Im Jahre 1864, in welchem sie zuerst getrennt erhoben sind, gab es ihrer nur 2787, 1871: 3348, 1880: 3634, sodass sie sich in einem Vierteljahrhundert um mehr als die Hälfte vermehrt haben.

Die hervorragendste und in ihrer Bedeutung für die menschliche Gesellschaft gleichzeitig wichtigste Gattung bilden begreiflicherweise die Familienhaushaltungen. Ihrer bestanden 1864: 47562, 1880: 51863 und 1890: 54537, was einen Zuwachs von im Ganzen 6975 oder von etwa 15% giebt. Bezüglich der mittleren Kopfzahl haben die Familienhaushaltungen nur gerige Veränderungen an den Tag gelegt: 1864 bezifferte sie sich auf 4,81, 1880 auf 4,89, 1890 auf 4,90.

Stuft man die Haushaltungen nach der Anzahl ihrer Mitglieder ab, so ragen in erster Linie die von drei, vier und fünf Köpfen, alle drei Arten in ziemlich gleicher Stärke (etwas unter oder über 16%), hervor und darnach die von zwei und von sechs Personen (13 bezw. 12%). Die an Köpfen stärkeren Haushaltungen treten diesen gegenüber sichtbar zurück, insbesondere machen die von zehn und mehr Personen nur einen schwachen Bruchtheil aus. Bei dieser Vertheilung besteht jedoch der Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, dass in den ersteren mehr die schwachen, in letzteren in etwas höherem Grade die stärker besetzten Haushaltungen hervortreten. Dem entsprechend erhebt sich dann auch die mittlere Stärke einer Haushaltung hier zu 5,0, dort aber blos zu 4,6 Köpfen. Es sprechen aus diesen Thatsachen die abweichenden Lebensverhältnisse hüben und drüben: in dem einen Falle erheischt der vorherrschende landwirthschaftliche Betrieb die Aufnahme einer grösseren Anzahl von Hülfskräften in das Hauswesen, während in dem anderen, in welchem Handel und Industrie die erste Stelle einnehmen, der Anschluss der Erwerbsgehilfen mehr und mehr aufgehört hat.

Eine 1875 angestellte Untersuchung gestattet einen tieferen Einblick in die Gestaltung der Familienhaushaltungen, namentlich in Bezug auf die Art ihrer Zusammensetzung. Die Mehrzahl aller dieser Haushaltungen besteht (1875) nur aus Familiengliedern: 33598 oder 69%; die übrigen 15549 oder 31% werden daneben auch von fremden Personen gebildet. Dieses Verhältniss erleidet jedoch Abweichungen, wenn man die Städte und

das platte Land getrennt ins Auge fasst. Es zeigt sich dann, dass hier die reinen Familienhaushaltungen weit zahlreicher sind, als in den Städten. Denn es machen diese dort nur 59, hier aber 71%, demnach die mit fremden Bestandtheilen vermischten Haushaltungen im ersten Falle 41, im letzteren 29% aus. Zieht man nun weiter die Haushaltungen, welche fremde Elemente in sich aufgenommen haben, näher in Betracht, so findet sich, dass denselben in folgenden Fällen neben den Familienangehörigen bezw. dem Haushaltungsvorstand angehören:

blos Dienstboten	8759	oder	17,8	%	der Haushaltungen
„ Gewerbsgehülfen	1464	„	3,0	„	„ „
„ Kostgäng. oder sonst. Pers.	2932	„	5,9	„	„ „
Dienstboten und Gehülfen	1002	„	2,0	„	„ „
Dienstboten und Kostgäng. etc.	1021	„	2,1	„	„ „
Gehülfen und Kostgänger etc.	146	„	0,3	„	„ „
alle drei Arten zugleich	135	„	0,3	„	„ „

Der hervorragendste Bestandtheil der fremden Elemente ist also das Gesinde und zwar das Gesinde allein ohne Verbindung mit einer der anderen Arten; der weitaus häufigste Anlass zur Erweiterung der Haushaltung über die Familie hinaus ist demnach das Bedürfniss zur Unterstützung in der Haus- und — wie sich in einem späteren Abschnitt zeigen wird — in der Landwirthschaft. Gegen das Vorkommen allein von Dienstboten tritt dasjenige von allen anderen Arten erheblich zurück. In noch geringerem Grade aber als Gewerbsgehülfen und Kostgänger (Personen in „Kost und Logis") allein ist das gleichzeitige Vorhandensein zweier fremder Bestandtheile. Und unter den Haushaltungen, welche neben den Familiengliedern zweierlei fremde Bestandtheile in sich schliessen, treten wieder die hervor, bei denen der eine dieser Bestandtheile die Dienstboten sind.

Gegenüber dieser verbreiteten Verwerthung der Gesindedienste in den Haushaltungen verlohnt es sich, auch auf den Umfang, in dem innerhalb derselben Gesinde gehalten wird, kurz einzugehen. Von den Haushaltungen mit Dienstboten besitzt die grösste Zahl nur einen derselben: etwa die Hälfte (52%), deren zwei haben etwa ein Fünftel (21,7%), drei finden sich nur mehr bei 12,3, vier bei 7,5 und endlich fünf und darüber blos noch bei 5,9% der betreffenden Haushaltungen. Bemerkenswerth ist aber, dass dieses, was für das Herzogthum im Durchschnitt sich ergiebt, nicht für alle drei seiner Landestheile zutrifft. Vielmehr steht die Marsch im Gegensatz zu den beiden Geest-Landestheilen: dort treten die Haushaltungen mit zahlreicherem Gesinde weit stärker hervor als hier, dergestalt, dass in jener auf die Haushaltungen mit drei und mehr Dienstboten bereits 37, in den Geestbezirken aber nur 21% kommen. Dieser Unterschied in der Gesindehaltung steht im Zusammenhang je mit den eigenthümlichen agrarischen Verhältnissen. Der

Wirthschaftsbetrieb erheischt in der Marsch weit mehr ein stärkeres Dienstpersonal, zwar nicht deshalb, weil die mittlere Grösse einer Grundbesitzung erheblicher, als weil der Boden schwerer zu bearbeiten, werthvoller und ertragsfähiger ist und auf ihm ein weit ansehnlicherer Besitzstand von Vieh, namentlich von Pferden, gehalten wird. Das veranschaulicht folgende Zusammenstellung. Es kommen auf:

	1 Privatbesitzung		1 ha	auf je 10 Haushalt.	
	Umfang	Reinertrag	Reinertrag	Pferde	Stück Rindvieh
in der Marsch	8,2 ha	369 ℳ	45,3 ℳ	7,74	47,79
auf der Geest	10,2 „	156 „	15,2 „	4,24	23,82

Der mittlere Umfang einer Privatbesitzung ist also in der Marsch wesentlich kleiner als auf der Geest, der Werth derselben oder eines Hektars etwa dreimal so gross. Und ebenso ist der Viehstand der Marsch an Pferden wie an Rindvieh verhältnissmässig ungleich beträchtlicher als der der Geest. Der grössere Betrieb der Marsch, der eine höhere Gesindehaltung bedingt, ist also in dem Sinne zu verstehen, dass hier grössere Betriebsmittel und ein grösserer Viehstand zur Geltung gelangen, obschon die Güter kleiner sind als auf der Geest, wo häufig grosse unkultivirte Moor- und Haideflächen einen hervorragenden Bestandtheil der Grundbesitzungen ausmachen, welche indessen für den Betrieb der Landwirthschaft nur von untergeordnetem Werthe sind. —

Um der Anstalten zu gemeinsamem Aufenthalt hier noch kurz zu gedenken, so sei erwähnt, dass es deren bei der letzten Zählung 196 mit zusammen 3955 Köpfen gab. Die verbreitetste Gattung sind die Anstalten zur Aufnahme von Gästen, also Gasthöfe und Herbergen, die am stärksten bevölkerten die Kasernen. Die vermehrte Belegung der letzteren hat hauptsächlich dahin geführt, dass die Bewohner der sogenannten Extrahaushaltungen, welche 1864 nur noch 2683 Köpfe zählten, erheblich zugenommen haben. Neben der Verdoppelung der im Lande stehenden Truppen haben dazu in den letzten Jahren die besonders in den katholischen Gebietstheilen neu errichteten Krankenhäuser, wie auch der theilweise Uebergang zur geschlossenen Armenpflege beigetragen.

Wendet man sich von den Haushaltungen zu den Wohnungen, so gab es deren im Ganzen, an feststehenden und beweglichen, im Jahre 1855: 37018; ihre Zahl hat sich stetig gehoben: 1875 betrug sie 41813, 1890: 45062. Demgemäss kamen ihrer in dem ersten Jahre 6,9, im letzteren 8,3 auf 1 qkm. Seit 1864 ist die Anzahl der eigentlichen und feststehenden Wohnungen gesondert bekannt. Sie erreichten damals 39275, 1890 hingegen 44499, so dass sich eine Vermehrung von 13% in sechsundzwanzig Jahren ergiebt. Die Personenzahl, welche durchschnittlich eine Wohnung inne hat, ist seit 1864 zunächst um ein Weniges zurückgegangen. Damals belief

sie sich noch auf 6,13 Köpfe; bis 1875 ist sie dann ununterbrochen auf genau 6 gesunken und hat sich alsdann 1890 wieder auf 6,25 gehoben. Auch die Ziffer der Haushaltungen, die zu einem Hause gehören, ist bei anfänglichem Stillstande neuerlich um ein Weniges gestiegen und erreichte 1,32 im Jahre 1890. Diese Angaben besagen, dass die oldenburgische Bevölkerung im Allgemeinen nicht dicht zusammengedrängt wohnt. Denn da das Mittel der auf ein Haus entfallenden Haushaltungen noch bei weitem nicht zwei ausmacht, so geht daraus hervor, dass vielfach auch nur eine Haushaltung ein Haus inne hat. Ja, stuft man die Wohnungen nach der Anzahl der beherbergten Haushaltungen ab, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass bereits mehr als Dreiviertel aller Haushaltungen ein Haus für sich allein bewohnen. In den Städten insbesondere ist dies freilich anders; hier, wo man enger zusammengedrängt lebt als auf dem platten Lande, ist auch die Behausungsziffer eine höhere, hier, wo meist die einzelnen Häuser mehr Raum zur Wohnung zu bieten pflegen, kommen 8,9 Bewohner auf eines derselben.

4. Die natürliche Gliederung der Bevölkerung.

Von hervorragender Bedeutung für die gesammte Entwickelung eines Landes ist die Zusammensetzung seiner Bevölkerung nach dem Geschlechte und Alter. Ist die geschlechtliche Gliederung an erster Stelle von maassgebendem Einfluss auf das Gattungsleben, auf Ehe und Familie, bestimmt die des Alters die der Bevölkerung innewohnende Kraft. Denn wie der Grad der Leistungsfähigkeit des einzelnen Menschen vor Allem durch sein Alter bedingt wird, so hängt auch die Machtentfaltung einer ganzen Bevölkerung wesentlich von ihrer Zusammensetzung nach dem Alter ab. Je zahlreicher die Erwachsenen, die in den kräftigsten Lebensjahren stehen, sind, desto mehr vermag sich die Produktions- und Wehrkraft zu entwickeln. Die Betrachtung der Alters- und Geschlechtsgliederung und in Verbindung mit ihr die des Familienstandes gewährt also wichtige Aufschlüsse über die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse.

Fasst man zuerst das Alter ins Auge, so zeigt die Bevölkerung des Landes, wenn man sie in vier grosse Gruppen zerlegt, folgende Abstufung. Von 100 Köpfen entfallen auf das Alter von:

	unter 15	15 bis 40	40 bis 60	60 und mehr
		Jahren.		
1855	33,45	40,70	18,86	6,99
1858	32,71	40,87	18,93	7,49
1861	32,99	40,12	18,76	8,13
1864	33,63	39,43	18,69	8,25

	unter 15	15 bis 40	40 bis 60	60 und mehr
		Jahren		
1867	33,96	38,61	19,14	8,29
1871	34,56	37,87	19,26	8,31
1875	34,69	37,75	18,87	8,69
1880	35,32	37,77	18,42	8,49
1885	35,81	37,05	18,45	8,69
1890	35,84	37,56	18,06	8,54
1855—90	34,30	38,72	18,77	8,21

Diese Art der Altersgruppirung ist nicht allein ihrer grösseren Uebersichtlichkeit sondern auch des Zusammenhangs wegen, der zwischen dem Alter der Bevölkerung und ihrer wirthschaftlichen Leistungskraft besteht, gewählt worden. Man kann nämlich im Leben des Menschen mit Rücksicht auf diese seine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit drei Altersstufen unterscheiden: die Zeit der Kindheit, etwa bis zum 15. Jahre reichend, in welcher der Mensch noch nicht produktiv thätig ist, vielmehr erst in der Entwickelung begriffen, von der Arbeit Anderer unterhalten wird; sodann zwischen dem vollendeten 15. und dem 60. Jahre, die Zeit voller Kraftentfaltung und Rüstigkeit, berufen zur Erzeugung aller jener Güter, deren die Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Fortentwickelung bedarf; endlich den folgenden Abschnitt der Ruhe nach beendeter Wirksamkeit, in der von den Erträgen des in früheren Jahren Erworbenen gezehrt werden muss. Der produktiven Periode stehen also zwei Abschnitte der Unproduktivität gegenüber, die sich freilich von einander wesentlich dadurch unterscheiden, dass in der einen die Jugend zur wirthschaftlichen Wirksamkeit herangebildet werden soll, in der andern das betagte Geschlecht auf einen Zeitraum eigener Thätigkeit und Erwerbes bezw. auf deren Früchte zurückzublicken vermag. Die Abgrenzung dieser Lebensabschnitte durch das 15. und 60. Jahr trifft allerdings nicht durchweg zu. Auf der einen Seite hat in sehr vielen Zweigen der Fabrik- und Hausindustrie die Kinderarbeit eine gewisse Bedeutung, der dann häufig eine entsprechend frühere Erwerbsunfähigkeit gegenübersteht, auf der anderen nimmt, namentlich in den freien Berufsarten, die Ausbildungs- und Vorbereitungsthätigkeit den Menschen bis in das 20. oder 25. Jahr, wohl auch noch länger in Anspruch; dafür schliesst dann auch seine erwerbende Thätigkeit nur in seltenen Fällen bereits mit dem 60. Jahre ab. Indessen für den grossen Durchschnitt darf man jene Abschnitte füglich als die richtigen ansehen, zumal wo es sich, wie hier, um einen nur allgemeinen Maassstab zur Beurtheilung von Kraft und Belastung der Gesellschaft im Herzogthum handelt. Da bei dieser Scheidungsweise der mittlere vom 15. bis zum 60. Jahre reichende Abschnitt, gegenüber den beiden anderen übermässig gross erscheint, ist es angezeigt, ihn etwa durch das 40. Lebensjahr in zwei Hälften zu zerlegen, von welchen dann die

erstere wieder jenen kennzeichnet, in dem die menschliche Kraft in der Regel am höchsten entfaltet ist. Von diesen vier Abschnitten ist, wie wohl selbstverständlich und für das Gedeihen des Landes unerlässlich, der den produktiven Altersstufen angehörende Theil der Bevölkerung unbedingt der hervorragendste: mehr als die Hälfte der Gesammtheit rechnet dahin. Von den beiden Bestandtheilen des produktiven Abschnittes ist die jüngere Gruppe nicht nur wegen ihres grösseren Umfangs an Altersjahren, sondern auch infolge der Absterbeordnung der älteren bedeutend überlegen. Und was die unproduktive Bevölkerung anbelangt, so liegt wieder der Schwerpunkt bei der Jugend. Aehnlich diesem Durchschnittsergebnisse war nun im Grossen und Ganzen der Altersaufbau auch in den einzelnen Zählungsjahren. Denn das Gefüge, welches einer ganzen Bevölkerung eigen, wird nicht leicht und im Verlauf einiger Jahre erschüttert. Sofern nicht ganz aussergewöhnliche mit furchtbarer Gewalt wirkende Ereignisse dazwischen treten, sind es immer blos unbedeutende Veränderungen, die sich von Zählung zu Zählung bekunden. Nur in unbedeutendem Maasse weichen denn auch die einzelnen Aufnahmen von ihren Vorgängerinnen ab und selbst wenn man eine längere Reihe derselben aneinander setzt, sind die Verschiebungen keine belangreichen. Wohl aber ist beachtungswerth, dass, soweit Verschiebungen vorgekommen sind, solche in ausgeprägter Regelmässigkeit sich vollzogen haben, dass demnach eine ausgesprochene Neigung in der Bevölkerung zu einer veränderten Altersgliederung hervorgetreten ist. Und zwar besteht das Eigenthümliche dieses Entwickelungsganges auf der einen Seite in einer stetigen Erweiterung des Antheils der Kinder, auf der anderen in einer Einschränkung desjenigen der jungen Bevölkerung zwischen 15 und 40 Jahren. Es ist das eine Entwickelung, welche vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus nur mit Bedauern verfolgt werden kann, da nicht blos der für die Gütererzeugung nothwendigste Bestandtheil eine Einbusse erlitten hat, sondern auch durch verhältnissmässige grössere Ausdehnung der Kinder die von der Bevölkerung zu deren Erhaltung geforderten Opfer erweitert sind. Wesentlich wird zu dieser nachtheiligen Wendung die recht fühlbare Auswanderung, unter der das Herzogthum leidet, beigetragen haben. Auch dadurch hat sich die Bewegung zu Ungunsten der Gegenwart gestaltet, dass ununterbrochen der Antheil der betagten Leute an Ausdehnung zunimmt. Allerdings ist nicht viel anders als im Herzogthum auch im Mittel des deutschen Reiches seit 1871 der Verlauf gewesen; hier ebenfalls haben sich von daher bis 1885 die unproduktiven Bestandtheile von 42,1 auf 43,7% gehoben. Uebrigens deckte sich die Alterzusammensetzung des Reiches nicht vollständig mit der des Herzogthums. Denn in jenem machten nach der Zählung von 1885 die Kinder 35,9, die, welche im Alter von 15 bis 40 Jahren standen 38,5% aus, waren also namentlich in letzterem Falle den diesseitigen

Erscheinungen sichtbar überlegen. Dem gegenüber treten die 17,8 % der Bewohner vom 40. bis 60. Jahre und die 7,8 % der betagten Leute hinter den Oldenburgischen Ergebnissen zurück.[5]) Nicht so wie eben dargethan, gestaltet sich übrigens durchweg im Lande die Altersgliederung. Dieselbe ist vielmehr eine andere, je nachdem es sich dabei um grössere städtische oder kleinere ländliche Wohnplätze handelt. So lebten 1890 unter je 100 Personen im Kindesalter 32,23, in dem vom 15. bis zum 40. Jahre 43,29 in den Städten, hingegen 36,77 bezw. 35,38 auf dem Lande. Es beruht diese Verschiedenheit auf jenen bedeutungsvollen Wanderungen, die unausgesetzt vom Lande in die Städte erfolgen, wohin namentlich die Aussicht auf Erwerb (als Gesinde und Geschäftsgehülfen) sowie gewisse Anstalten und Einrichtungen — Schulen, Militärdienst u. s. w. die junge arbeitskräftige Landbevölkerung locken. Das beweist natürlich eine stärkere Füllung der betreffenden Altersklasse in den ersteren Wohnplätzen. Da später, wenn der Zweck des Zuzuges erfüllt ist, ein namhafter Theil der Zugezogenen wieder auf das Land zurückkehrt, machen sich alsdann Abweichungen in den Altersgliederungen hüben und drüben weniger bemerkbar. So sind es 16,92 und 7,56 %, welche auf die Angehörigen der Jahre 41 bis 60 und darüber hinaus, in den Städten, sowie 18,86 und 18,99 %, welche auf sie in den ländlichen Orten entfallen.

Was nun weiter die geschlechtliche Gliederung der Bevölkerung anlangt, so entspricht diese der im Allgemeinen in Europa gemachten Wahrnehmung, dass beide Geschlechter sich numerisch ziemlich gleich stark gegenüber stehen, doch so, dass auf das weibliche ein kleiner Ueberschuss entfällt. Wenigstens für einen aus einer längeren Reihe von Ermittelungen gezogenen Durchschnitt trifft auch das nämliche Verhältniss im Herzogthum zu: unter 100 Personen sind 49,75 männliche und 50,25 weibliche. Die einzelnen Zählungen haben aber ergeben, dass zwar stets die Zusammensetzung eine einigermaassen gleichartige für beide Bestandtheile war, dass aber das kleine Uebergewicht bald auf der männlichen, bald auf der weiblichen Seite lag. In den Jahren 1858 und 1861 gab es etwas mehr Männer als Frauen und zwar erreichten sie in dem erstgenannten Jahre mit 50,10 % ihren höchsten Stand. Am schwächsten war das Verhältniss der Männer 1871, in welchem sie nur 49,21 % ausmachten, vermuthlich in Folge des Umstandes, dass zu jener Zeit die im Herzogthume garnisonirenden Truppen, als Theile des Okkupationsheeres in Frankreich, ausser Landes waren und somit bei der Zählung ausser Rechnung geblieben sind. Für diese Annahme sprechen auch die Zahlen noch in anderer Weise. Die nämliche Geschlechtsvertheilung, die sich für die gesammte Bevölkerung

[5]) Statistik des deutschen Reiches Bd. XIV 2, 1876 Bd. LVII., 1885 und N. F. Bd. 32, 1888.

ergiebt, besteht nicht für alle Lebensjahre, ist vielmehr je nach denselben wechselnd. So waren von je 100 Personen derselben Stufe im Durchschnitte aller Ermittelungen von 1855 bis 1890:

diejenigen im Alter	männlichen	weiblichen
	Geschlechtes	
bis zu 15 Jahren	50,22	49,78
von 15—40 „	49,36	50,64
von 40—60 „	49,45	50,55
über 60 „	48,69	51,31

Demgemäss überwiegt also auf der untersten Stufe das männliche Geschlecht, auf den drei übrigen das weibliche und dies in ganz entschiedenem Grade auf der obersten Stufe. Das stärkere Hervortreten des männlichen Bestandtheils im jugendlichen Alter ist die Folge der zahlreicheren Knabengeburten; dasselbe verliert sich aber bereits um das 15. Jahr wegen der grösseren Sterblichkeit, welcher die Knaben ausgesetzt sind, und es wird dann bald und etwa vom 20. Jahre an der Schwerpunkt auf die weibliche Seite verlegt. Für das Herzogthum machten sich in der Zeit vom 15. bis zum 40. Jahre die Fortzüge ausser Landes, die weitmehr die Männer als die Frauen berührten, bemerkbar und schafften so natürlich den letzteren ein Uebergewicht. Im Jahre 1871, als das Geschlechtsverhältniss im Allgemeinen einen hohen Stand der weiblichen Bevölkerung nachwies, war es nun ganz besonders die Altersgruppe vom 15. bis 40. Jahre, in der die Frauen in erheblichem Maasse vertreten waren. Es entfiel auf sie 52,49, auf die Männer mithin nur 47,51 %. Die abwesende Garnison gehörte aber fast allein dieser Altersstufe an, deren Ausfall sich bei einer Volkszahl wie der des Herzogthums schon bemerklich machen musste.

Aehnlich oder vielmehr erheblicher noch als das Alter übt der Familienstand einen Einfluss auf das numerische Verhältniss der beiden Geschlechter. Sieht man vorerst auf die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Familienstande im Allgemeinen, so waren im Herzogthume im längeren Durchschnitt (1855/90) von 100 Bewohnern 60,8 ledig, 32,5 verheirathet und 6,7 verwittwet oder geschieden. Die grosse Mehrzahl Aller und nicht ganz viel weniger als zwei Drittel der Bevölkerung sind mithin ledigen Standes und knapp ein Drittel verheirathet. Das ist auch erklärlich, wenn man sich an die eben vorher erwiesene Thatsache hält, dass bereits 34 % aller Bewohner weniger als 15 Jahr alt, also dem entsprechend noch nicht in der Lage sind, zu heirathen. Allerdings herrscht bei dieser Vertheilung keine Uebereinstimmung von Stadt und Land: dort begegnet man 1890: 62,2 % Ledigen und 31,1 Verheiratheten, hier indessen 59,8 und 33,4 %. Nun wurde bereits darauf hingewiesen, dass die verhältnissmässig geringe Kinder-

zahl in den grösseren Orten gegenüber dem platten Lande in dem Zuzuge junger, Erwerb oder Ausbildung suchender Leute seinen Grund habe. Da dieselben gewöhnlich ledigen Standes sind, so findet das in den letzten Zahlen seine Bestätigung; denn sie besagen ja eben, dass durchweg die Ledigen in den grösseren Orten verhältnissmässig zahlreicher sind als auf dem Lande, während dem entsprechend hinsichtlich der Verheiratheten das umgekehrte Verhältniss Platz greift. Unter den schon verheirathet gewesenen Personen sind bis auf eine kleine Ausnahme fast sämmtliche verwittwet. Auf die — früher nicht gesondert ermittelten — Geschiedenen kommen nach der letzten Zählung nur 0,05 %. Der Antheil der Verheiratheten hat sich seit 1855, wo er noch 31,5 % ausmachte, fortgesetzt bis auf 32,9 % im Jahr 1890 gehoben und umgekehrt ist der der Ledigen von 61,7 auf 60,4 % gesunken.

Was nun das Geschlecht dieser verschiedenen Gruppen anlangt, so sind natürlich bei den Verheiratheten ziemlich gleichviel Männer (49,6) und Frauen (50,4); etwas grösser schon ist der Abstand bei den Ledigen, von denen die ersteren 51,8, die letzteren 48,2 % bilden. Dass hier das männliche Geschlecht in der Mehrzahl sich befindet, folgt bereits aus der Geschlechtszusammensetzung der Altersklasse, der die Ledigen vorzugsweise angehören, also der des jugendlichen Alters. Ausserordentlich ungleich ist die Zusammensetzung der Verwittweten. Nach dem Ergebniss von 1890 kommen auf einen Mann (30 %) reichlich zwei Frauen (70 %), eine Erscheinung, die sich dadurch erklärt, dass ein Mann leichter in der Lage zu sein pflegt, zu einer zweiten Ehe zu schreiten als eine Wittwe. Unter den Geschiedenen endlich stehen sich von je hundert 36 Männer und 64 Frauen gegenüber.

Bei der Betrachtung der Familienstandsverhältnisse ist es vor allen Dingen die Ausdehnung der Verheiratheten und ebenso der verheirathet Gewesenen, welche hervorragendes Interesse in Anspruch nimmt. Und zwar kommt es darauf an, das Verhältniss derselben nicht etwa blos, wie geschehen, zur ganzen Bevölkerung, sondern zu den Erwachsenen in derselben, als demjenigen Theile, welcher bei der Verheirathung allein in Frage steht, festzustellen. Dies führt zu einer Unterscheidung der Standesgruppen nach dem Alter der betheiligten Personen. Die Beobachtung für den Zeitraum von 1855 bis 1890 lehrt dann, dass sich befinden unter je 100:

	Ledige	Verheirathete	Verheirathet Gewesene	insbesond. Verwittw.	(1875) Geschied.
bis 20 Jahre alt	72,06	0,16	0,01	0,01	—
20--40 „ „	23,76	43,74	8,01	7,26	32,61
41—60 „ „	3,10	44,12	37,78	36,77	47,82
über 60 „ „	1,07	11,98	54,20	54,96	19,57

Jede Art des Familienstandes hat ihre eigenthümliche Altersabstufung. Bei den Ledigen ruht natürlich der Schwerpunkt in der jugendlichen Bevölkerung; im Alter bis zu 20 Jahren stehen nahezu drei Viertel derselben und etwa ein Viertel gehört dem 20. bis 40. Jahre an; dann aber schrumpfen sie gewaltig zusammen. Umgekehrt finden sich Verheirathete im Alter von weniger als 20 Jahren nur vereinzelt. Ihre bedeutendste Ausdehnung haben sie — und das ziemlich gleichartig — auf den beiden Stufen vom 20. bis 40. und von hier bis zum 60. Jahr. Die Verwittweten und Geschiedenen sind in der untersten Klasse fast gar nicht vertreten; erst nach dem 20. Jahre machen sie sich geltend: jene anfangs in geringem Maasse und mit jeder höheren Altersstufe um so mehr; von diesen fällt auf das Alter von 20 bis 40 Jahren ein Zwölftel, reichlich ein Drittel auf das Alter von mehr als 40 und bis zu 60 Jahren, so dass in dem späteren Lebensabschnitt noch die eine volle Hälfte vorhanden ist. Gestaltet sich so das Bild für den Durchschnitt einer längeren Reihe von Beobachtungsjahren, ist doch, insofern man die einzelnen Jahre ins Auge fasst, nach einer Richtung hin eine gewisse Wandlung unverkennbar: eine Verschiebung nämlich der Ledigen zu Gunsten der Verheiratheten und zwar, wie deren schon gedacht, zumal bei den erwachsenen Personen. So entfielen von je 100 Angehörigen in dem besonders bezeichneten Abschnitte vom 15. bis zum 40. Jahre auf die:

	Ledigen	Verheiratheten		Ledigen	Verheiratheten
1855	52,1	46,1	1871	48,7	49,3
1858	52,9	45,2	1875	47,9	50,1
1861	52,3	45,9	1880	46,1	51,9
1864	51,7	46,5	1885	46,7	51,3
1867	50,6	47,8	1890	45,2	53,0

Mit unverkennbarer Deutlichkeit gelangt hier eine das gesellschaftliche Leben fühlbar berührende Umgestaltung in den Familienstandsverhältnissen der rüstigsten Altersjahrgänge zum Ausdruck. Und zwar erscheint die Verminderung des Antheils der Ledigen auf der einen, die Vermehrung desjenigen der Verheiratheten auf der anderen Seite in einem Zeitraum von 35 Jahren nicht eben geringfügig. Mit Genugthuung wird man in diesen Vorgängen eine fortschreitende Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung erblicken dürfen, welche in erweitertem Maasse die Gelegenheit zur ehelichen Niederlassung gefunden hat.

Für den Umfang, in welchem die Bevölkerung in der Ehe lebt, ist selbstverständlich an erster Stelle die Anzahl der heirathsfähigen, also der erwachsenen Personen entscheidend. Es darf daher nicht davon abgesehn werden, auch noch das Verhältniss der verschiedenen Familienstandsarten und zumal der Verheiratheten zu jenen d. h. den Männern vom vollendeten 20., den Frauen vom vollendeten 16. Lebensjahre aufzusuchen. Da

sieht man dann, dass im Mittel der Zählungsjahre 1867/90 zwei Drittel (66,8 %) aller heirathsfähigen Personen das natürliche Ziel, die Verheirathung erreicht hatten und entweder zur Zeit der Zählung in der Ehe lebten oder verheirathet gewesen waren, sei es, dass der Tod oder der Richterspruch das eheliche Band gelöst hatte. Auf die Verheiratheten allein kamen 55,2, auf die verheirathet Gewesenen 11,5 %. Beachtung verdient es, dass das Verhältniss der Verheiratheten und verheirathet Gewesenen seit 1855 eine steigende Neigung bekundet hat. Unter je 100 Heirathfähigen waren nämlich:

	Ledige	Verheirathete	Verheir. u. verheir. Gewesene
1855	37,9	51,2	62,1
1858	37,1	52,0	62,9
1861	36,5	52,6	63,6
1864	35,7	53,3	64,3
1867	34,0	54,9	66,0
1871	33,8	54,5	66,1
1875	33,5	55,0	66,6
1880	32,6	55,9	67,4
1885	32,6	55,7	67,5
1890	32,1	56,3	67,9

Von Zählung zu Zählung hat sich sonach eine Vermehrung des Antheils der Verheiratheten und demgemäss eine Abnahme der Ledigen unter den Erwachsenen herausgestellt. Darf man nun im Allgemeinen einen hohen Stand der verehelichten Bevölkerung als ein günstiges Anzeichen nehmen, so ist begreiflicherweise eine stetige Zunahme derselben von besonderer Bedeutung. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man diese Entwickelung zum Theile mit den innerhalb des vorliegenden Zeitabschnittes zunächst oldenburgischerseits, dann vom Reiche erlassenen Gesetzen über Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit in Zusammenhang bringt.

5. Die gebrechlichen Bestandtheile der Bevölkerung.

Die Erhebungen über die körperlichen und geistigen Mängel der Bevölkerung haben sich auf die Blinden, Taubstummen und Geisteskranken erstreckt. Blinde wurden 1855 im Ganzen 123 gezählt, 1875: 164 und 1890: 124, von welchen letzteren 63 auf das männliche, 61 auf das weibliche Geschlecht kamen. Wenn die Angaben in jedem Falle zuverlässig gemacht sind, ergiebt sich hieraus, dass in neuerer Zeit eine Verminderung der Blinden eingetreten ist. Dass die grosse Mehrzahl dieser Leidenden ihr Gebrechen erst bei Lebzeiten erworben und nicht mit zur Welt ge-

bracht hat, lässt sich daraus abnehmen, dass nur ein ganz kleiner Theil derselben (1890: 14) im Kindesalter stand. Hiermit wird es zusammenhängen, dass auch nur 12 aller der 1890 gezählten Blinden in einer Blindenanstalt erzogen sind. Allerdings gebricht es im Herzogthume an einer derartigen Anstalt, sodass schulpflichtige Blinde einer solchen ausserhalb des Landes übergeben werden müssen. Die Verbreitung der Blinden ist übrigens im Herzogthum bei 0,44 auf 1000 Einwohner nicht erheblich, wenn sich in Preussen (1880) deren 0,83 ergeben.

An Taubstummen sind 1855: 155, 1875: 170 und 1890: 178 ermittelt. Es sind das im letzteren Falle 0,64 unter 1000 Bewohnern, während Preussen (1880) ansehnlich mehr, nämlich 1,02 hatte. Im Gegensatz zu den Blinden kommt bei den mit diesen Gebrechen behafteten das männliche Geschlecht (mit 103 oder 58 %) etwas mehr zur Geltung. Die Taubstummen sind auch weitaus überwiegend mit ihrem Leiden geboren; bei einer entsprechenden Erfragung im Jahre 1855 wurden nämlich nur 10 Personen als solche bezeichnet, die erst später zu dem Uebel gelangt waren. Dem Umstand, dass schon seit geraumer Zeit eine Taubstummenlehranstalt besteht, ist es zuzuschreiben, dass 120 unter den 178 Taubstummen einen entsprechenden regelrechten Unterricht erhalten haben, darunter wieder 72, die 1890 bereits das 20. Lebensjahr überschritten hatten.

Die Geisteskrankheiten[6]) sind leider im Herzogthum ziemlich weit verbreitet. Personen, welche davon befallen waren, wurden 1855: 749, 1871 dagegen 888 und 1890: 1149 gezählt, sodass sich eine Vermehrung um reichlich die Hälfte herausstellt. Mag zu diesem ungünstigen Ergebnisse die inzwischen erfolgte Errichtung einer Landesirrenanstalt insofern theilweise beigetragen haben, als dieselbe den Zuzug von auswärtigen Kranken, welche in den Anstalten Heilung suchten, begünstigt hat; von nicht unerheblichem Einfluss wird auch eine genauere Ermittelungsweise gewesen sein, welche namentlich mit Hülfe nachträglicher amtsärztlicher Prüfung der bekannten Neigung, vorhandene Geistesstörungen bei der Zählung zu verschweigen, entgegen zu wirken bemüht war. Dass überdies die immer verwickelter gewordenen Verhältnisse unserer Zeit zu einer thatsächlichen Vermehrung der geisteskranken Bestandtheile geführt haben, ist nicht unwahrscheinlich. Das gegenwärtige Verhältniss der Geisteskranken zur Bevölkerung ist derartig, dass auf 1000 Einwohner 4,1 derselben kommen. Wie hoch dasselbe ist, lehrt wiederum ein Vergleich mit Preussen, wo es 1880 nur 2,4 im Mittel des Staates erreichte, während es in Posen blos

[6]) Vgl. P. Kollmann, die geisteskranke Bevölkerung im Grossherzogthum Oldenburg nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 in der Zeitschrift für Psychiatrie etc. Bd. 32. Berlin 1875. — P. Kollmann, die geisteskranke Bevölkerung im Grossherzogthum Oldenburg nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 sowie im Vergleich mit denen früherer Aufnahmen, ebenda 1883.

1,6 betrug. Auch Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein bleiben mit etwas über 3°/₀₀ noch erheblich hinter der Ziffer des Herzogthums zurück.[7]).

Von den 1149 Geisteskranken des Jahres 1890 waren reichlich ein Drittel (440) seit frühester Jugend mit dem Leiden behaftet, die übrigen im Laufe der Jahre irrsinnig geworden. Und zwar ist die Krankheit bei letzteren erst in einem reiferen Alter eingetreten. Vor dem 20. Jahre giebt es nur sehr wenig Irre (27); erst nach jenem Zeitpunkte treten sie in erheblichem Grade auf. Die Blödsinnigen stehen in viel grösserem Umfange (192 = 44°/₀) im jugendlichen Alter. Bei gut einem Zehntel (132) der Betroffenen ist mit ihrem Leiden noch Epilepsie verbunden. Die beiden Geschlechter halten sich unter den Kranken einigermaassen die Waage: 553 gehören dem männlichen, 596 dem weiblichen Geschlechte an. Aber verschieden ist die Zusammensetzung, je nachdem es sich um Blödsinnige oder Irre handelt. Denn von den ersteren sind 232 männlichen und 208 weiblichen, von den letzteren aber 321 jenes und 388 dieses Geschlechtes. Man hat diese Erscheinung, derzufolge unter denen, welche in Mitten ihres Lebensweges vom Irrsinn befallen werden, die Frauen zahlreicher vertreten sind, mit dem ausgeprägteren Gefühlsleben des weiblichen Geschlechtes, auf das äussere Eindrücke in höherem Grade haften, in Verbindung gebracht.

Der bei weitem grössere Theil der Geisteskranken, 748 oder zwei Drittel, befindet sich in der Familienpflege, sodass 401 in Anstalten untergebracht sind. Die letzteren sind überwiegend Blödsinnige oder unheilbare Irre, welche, sofern sie erwachsen — 194 an der Zahl — in der Bewahranstalt des vormaligen Klosters Blankenburg Aufnahme gefunden haben. Weitere 18 Kranke dieser Art waren einem Privatunternehmen übergeben. Zur Erziehung geistesschwacher Kinder bestehen seit Kurzem die beiden Idiotenanstalten zu Oldenburg und Cloppenburg, von denen jener, für die evangelischen Landestheile errichteten 56, dieser 15 katholischen Bekenntnisses angehörten. Die verbleibenden 118 Leidenden suchten Heilung in der Staatsanstalt zu Wehnen.

In einigermassen ungleichem Verhältnisse trifft man die Geisteskranken in den verschiedenen Bezirken an. Um das darzuthun, wird es freilich geboten sein, von den in Anstalten befindlichen abzusehen, da die Anstalten mit der Ausnahme einer kleineren sämmtlich auf der Oldenburger Geest belegen sind. Zieht man demnach blos die bei ihren Familien lebenden Kranken in Rechnung, so thut sich verhältnissmässig am meisten das Münsterland mit 198 oder 3,05 °/₀₀ hervor. Etwas schwächer ist die Vertretung — 384 oder 2,90 °/₀₀ — auf der Oldenburger Geest. Nicht unmerklich aber hebt sich hiervon bei 166 Leidenden d. h. bei blos 2,03 °/₀₀ die Marsch ab. Man wird schwerlich irre gehen, wenn man — wie es auch

[7]) Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus. 22. Jahrgang. Berlin 1882 S. 189 ffg.

von ärztlicher Seite geschehen — die verhältnissmässig günstigere Stellung dieses Landestheils in den allgemeinen Charaktereigenschaften seiner Bevölkerung sucht. Der Jahrhunderte lange Kampf mit den Fluthen der Nordsee, gegen die erst die Neuzeit durch gewaltige Steindeiche hinreichenden Schutz gebracht, hat dem Volke einen ernsten, festen Sinn, eine nüchterne, klare Auffassungsweise verliehen, aber auch das Gemüthsleben in geringerem Grade entfaltet, sodass das letztere weniger für bedrohliche Einflüsse empfänglich ist und weniger insbesondere als es bei dem — vielfach zugleich unter schwierigen Existenzbedingungen lebenden — Geestbewohner zutrifft.

6. Die friesisch sprechenden Bestandtheile der Bevölkerung.

Die Bevölkerung der Herzogthums, theils sächsischer, theils friesischer Abstammung, bedient sich gegenwärtig, soweit nicht bereits das Hochdeutsche als Umgangssprache angenommen ist, fast allein des Plattdeutschen, das allerdings auf dem Lande und auch sonst in den unteren Schichten im häuslichen wie im geselligen Verkehr die weiteste Verbreitung findet. Das einst in den nördlichen Gegenden und zumal an den Küsten allgemein gesprochene Friesische ist dagegen seit geraumer Zeit beinahe vollständig verdrängt worden. Nur an zwei bezw. drei kleinen Gebietsabschnitten: im Sagterlande, auf der Insel Wangerooge und in der von dieser aus neuerlich besiedelten Kolonie Neuwangerooge hat sich dessen Gebrauch bis in dieses Jahrhundert, ja bis in die Gegenwart hinein theilweise noch erhalten. In welchem Maasse hier die friesische Mundart fortgesetzt zur Anwendung gelangt, ist gelegentlich der Volkszählung von 1890 ermittelt worden, insofern diese von den gezählten Personen eine Angabe darüber verlangte, ob sie entweder das Sagterländische bezw. das Wangeroogische oder das Plattdeutsche oder das Hochdeutsche in ihren Familien sprächen[8]).

Von diesen beiden friesischen Mundarten konnte die Erhebung bezüglich des Wangeroogischen freilich nur das nahe bevorstehende gänzliche Erlöschen feststellen. Die einzige kleine oldenburgische Düneninsel Wangerooge, welche in den fünfziger und sechziger Jahren verheerenden Sturmfluthen ausgesetzt war, hat durch dieselben den grössesten Theil ihrer einheimischen Bevölkerung eingebüsst. Im Jahre 1855, bevor die Fluthen die

[8]) P. Kollmann, der Umfang des friesischen Sprachgebiete im Grossherzogthum Oldenburg nach Maassgabe statistischer Ermittelungen in der Zeitschrift für Volkskunde Berlin 1891, S. 378—403.

westliche Hälfte, auf der das alte Dorf lag, fortgerissen hatten, lebten auf der Insel noch 342, fast alle die alte heimische Sprache redende Einwohner. Ihre Zahl war aber in Folge der Verheerungen, die gleich hernach über das Eiland gekommen, 1864 bereits auf 82 zusammengeschrumpft. Entmuthigt von den Eindrücken der durch die grausigen Sturmfluthen gebrachten Schrecknisse und Nöthe hatte die Mehrzahl der Bewohner die Heimath verlassen und sich auf dem Festlande, vorzugsweise am Vareler Hafen in unmittelbarer Nähe des Jadebusens, niedergelassen, wo sie nach heimathlicher Art ein neues Dorf, die so geheissene Kolonie Neuwangeroge anlegten. Mit diesen Fortzüglern hat auch die Insel den Hauptbestandtheil ihrer friesisch sprechenden Elemente eingebüsst. Als nämlich später in Folge von Uferschutzbauten auf der Ostseite der Insel ein neues Dorf sich erhob, eine neue Badeanstalt angelegt ward und hiermit die Bevölkerungszahl wieder stieg — dergestalt, dass sie 1890 aus 221 Köpfen bestand — erfuhr hierdurch das alte Wangeroger Element keinen Zuwachs. Denn der letztere entstammte nicht jenen Kreisen, welche in den fünfziger und sechsziger Jahren fortgezogen waren, kam vielmehr zumeist aus den plattdeutsch redenden Küstengebieten. Und da dieser Zuzug die verbliebenen Wangeroger bald an Zahl überholte, konnte auf ihn das alte friesische Wesen der Insulaner in Sprache und Sitte auch keinen bestimmenden Einfluss ausüben. So kam es, dass mehr und mehr das Plattdeutsche zur unbestrittenen Herrschaft gelangte. Im Jahre 1890 war dies die Umgangssprache von bereits 174 Personen, während sich 35 ans Hochdeutsche hielten. Allein 12 Personen redeten in ihrer Familie noch friesisch, bis auf einen Knaben lauter ältere Leute.

Nicht besser steht es um das Friesische in der Kolonie Neuwangeroge. Diese aus einer einzigen, nicht eben langen Strasse bestehenden Ansiedlung, welche 1864: 145 Bewohner beherbergte, wird gegenwärtig nur noch aus deren 85 gebildet. Auch sind dieselben nicht mehr sämmtlich wangeroger Herkunft, obschon dieser Bestandtheil noch immer der vorherrschende ist und der kleinen Niederlassung ihr eigenartiges Gepräge verleiht, wie es sich in der Bauart und Einrichtung der Wohnungen deutlich zu erkennen giebt. Doch wie nach und nach die Beziehung zur Stamminsel und die anfängliche Abgeschlossenheit gegen die Nachbarschaft geschwunden ist, sind auch die von der Heimath auf das Festland übertragenen Gebräuche und die frühere Tracht verschwunden. Immerhin aber unterscheiden sich die Neuwangeroger fortgesetzt in ihrem Wesen durch manche Züge von den übrigen Bewohnern der Gegend, zumal aber durch ihre Sprache. Denn wenn gleich die Mehrzahl bereits nicht mehr Friesisch spricht, ist doch ihre Betonung des Platt- wie Hochdeutschen eine eigenthümliche. Das Friesische ist freilich von den 31 Haushaltungen blos noch bei 10 in Uebung. An Köpfen sind es 20, während 63 platt- und 2 hochdeutsch reden. Unter jenen 20 Personen ist

jedoch keine einzige jugendlichen Alters. Auch hier ist demnach auf keinen Nachwuchs zu rechnen. Die wangeroger Mundart wird mithin sowohl auf der Stamminsel wie in der festländischen Tochteransiedelung in nicht allzuferner Zeit vollständig verschwunden sein.

Mehr Aussicht auf Erhaltung bietet dagegen das Sagtersche, nicht allein wegen der grösseren Ausdehnung des Gebietes, auf dem es zur Anwendung kommt, sondern auch wegen dessen abgeschlossener, den Verkehr schwer beeinträchtigender Lage. Das Sagterland oder Saterland, welches zu einem Theile die Ostgrenze des Herzogthums bildet, gehört jenem gewaltigen Moorgebiet an, das sich von der holländischen Küste bis an die Elbe erstreckt. Das 149 qkm umfassende Ländchen besteht selbst zum weitaus bedeutendsten Theile aus mächtigen Hochmooren, welche ihm Jahrhunderte lang ein Schutzwall gegen die Aussenwelt gewesen sind. Mitten durch diese Moore zieht sich ein Sandrücken, auf welchem die alten Dörfer angelegt sind. Seine einzige natürliche Verbindung hat das Sagterland von Alters her auf dem Wasserwege gehabt, vermittelst der dasselbe fast in seiner ganzen Länge durchfliessenden Sagter Ems. Erst in den letzten vierzig Jahren sind zwecks Erschliessung der Moore eine Reihe von Kanalanlagen hinzugekommen. Landstrassen sind nicht vor der französischen Zeit entstanden, sodass früher der Verkehr über die Moore nur bei Frost oder grosser Trockenheit angängig war. Und da diese Strassen auch bis heute noch nicht gesteint sind, ist die Brauchbarkeit der Fahrwege immer noch wesentlich von der Witterung abhängig.

Das so hinter seinen Mooren verschanzte sagterländische Völkchen hat denn auch, hierdurch begünstigt, sich lange und theilweise selbst bis auf die Gegenwart herab seine Eigenart zu bewahren gewusst. Einst von Friesland aus besiedelt, scheint das Sagterland dem Verbande der friesischen Seelande angehört zu haben. Seine freie friesische Verfassung mit eigener Gesetzgebung und Rechtsprechung durch selbstgewählte Richter ist ihm erhalten geblieben, als es an der Scheide des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in Münstersche Schutzherrschaft überging und ebenfalls noch in der letzten Zeit, bevor es durch den Reichsdeputations-Hauptschluss mit dem sog. Niederstift Münster an Oldenburg fiel, besass die Landschaft ihre besonderen Rechte. Doch auch im Uebrigen behaupteten sich die überkommenen Einrichtungen und Lebensgewohnheiten bis in eine garnicht ferne Vergangenheit in ausgeprägtem Maasse. Allerdings haben neuerlich die regeren wirthschaftlichen Beziehungen, die auch dem Sagterlande nahe gerückten Eisenbahnen, die Kanäle mit ihren fremdbürtigen Zuzüglern viele Eigenthümlichkeiten verwischt. Immer aber heben sich die Sagterländer von der Umgegend noch ab: durch ihre friesischen Züge, hellblonde Farbe, grosse Gestalt und kräftige Bauart, durch ihren starken Familiensinn und ihre Sittenstrenge, vielfach auch noch durch ihre Anhänglichkeit an

friesische Vornamen. Besonders aber erkennt man sie als Nachkommen eines alten Friesenstammes an ihrer Sprache.

Von den 4232 Personen, die das Sagterland bewohnen, sind es nach der Ermittelung von 1890 immer noch 2471, also der grössere Theil, die im Familienumgange die heimische Mundart, das Sagtersche, sprechen, wogegen 1738 sich des Plattdeutschen und 23 des Hochdeutschen bedienen. Diese Vertheilung ist nun freilich in den einzelnen Gemeinden und den zu ihnen gehörigen Wohnplätzen bei weitem nicht die gleiche. Das Sagterland setzt sich von Alters her aus den drei kirchlichen und weltlichen Gemeinden Strücklingen, Ramsloh und Scharrel zusammen. Hinzugekommen ist in unserem Jahrhundert durch Abtrennung und Besiedelung von bis dahin unbewohnten Scharreler Gebietstheilen die Gemeinde Neuscharrel. Stammten die ersten Ansiedler gleich aus Scharrel, die ihr Sagterländisch in den neuen Wohnsitz mitbrachten, gewannen doch bald die in der Mehrzahl plattdeutsch redenden Leute aus dem nahe gelegenen Arenbergischen von Hümmling her die Oberhand. Dadurch aber hat sich hier die sagterländische Sprache als die herrschende nicht lange erhalten, ist vielmehr derart zurückgegangen, dass bei einer Bevölkerung von 465 Köpfen nur noch 59 an jener hängen. Ins Gewicht fällt dabei, dass auf die jugendliche Bevölkerung nur noch zu einem bescheidenen Theile das Sagterländische vererbt ist: auf nicht mehr denn 22 unter 236 des Alters bis zu 20 Jahren. Allerdings lässt sich auch Neuscharrel als eine junge, wesentlich mit Hülfe fremder Elemente begründete Anlage nicht füglich mit den übrigen drei ursprünglichen Gemeinden vergleichen.

Doch gleichfalls unter diesen ist eine, in der sich die sagtersch Sprechenden in der Minderheit finden, wenn schon in weit geringerem Verhältnisse als in Neuscharrel. Das ist Strücklingen, die grösste, 2107 Einwohner zählende Gemeinde des Ländchens. In ihr kommen auf die friesische Bevölkerung blos 956 Personen, sodass die übrigen 1161 betragen. Es hängt dies aber damit zusammen, dass auch hier innerhalb der Gemeinde auf den grossen ihr gehörigen, weit von den anfänglichen Dörfern entfernten und früher garnicht wirthschaftlich benutzten Mooren — und zwar erst nach deren Erschliessung durch eifrig geförderte Kanalbauten — neue, rasch zu stattlicher Einwohnerzahl angewachsene Wohnplätze entstanden sind, deren Bevölkerung fast ausschliesslich von aussen her aus plattdeutsch sprechenden Gegenden ins Land gezogen ist. Wie stark der Zuzug war, entnimmt man daraus, dass 1816 die damals noch auf ihre älteren Niederlassungen beschränkte Gemeinde nicht mehr als 631 Bewohner hatte, mithin bis 1890 eine Vermehrung um reichlich das Dreifache erfahren hat. Die eingewanderten Moorkolonisten, welche sich ausser durch ihre Sprache auch durch ihr überwiegend evangelisches Bekenntniss von den rein katholischen Sagterländern unterscheiden, sind nur vereinzelt in den längst

begründeten Ortschaften ansässig geworden, bewohnen vielmehr hauptsächlich die durch sie erst hervorgerufenen Ansiedelungen, zumal „am Westkanal“ und zu „Elisabethfehn“, sodass sich eine ziemlich scharfe räumliche Grenze zwischen dem plattdeutschen und sagterschen Bestandtheile der Gemeinde ziehen lässt. Wie darnach der Allgemeingebrauch des Plattdentschen allein in den neuen Wohnplätzen statthat, so herrscht in den alten Dörfern der Gemeinde in Strücklingen selbst, in Bollingen, in Utende entschieden das Sagtersche vor, so nämlich, dass es von 791 Bewohnern blos 155 nicht sprechen. Diese räumlich geschiedene sprachliche Zwiespaltigkeit wird auch noch durch den Umstand gefördert, dass die beiden Bestandtheile nach der ganzen Natur ihrer wirthschaftlichen Lebensbedingungen nur geringe Verkehrsberührungen mit einander haben.

Einen Gegensatz zu Neuscharrel und Strücklingen bilden nun Ramsloh und Scharrel. Beide, welche von der Einwanderung so gut wie garnicht berührt sind, können wie nach der Abstammung so auch nach der Sprache noch als fast rein sagterländische Gemeinden gelten. Denn da sie zusammen 1650 Einwohner haben, von welchen blos 194 sich abweichend verhalten, sind es nahezu neun Zehntel der Bevölkerung, die die Anhänglichkeit an die alte Volkssprache bewahrt haben. Hier wie nicht minder in den gleichfalls ziemlich unvermischt von fremdartigen Bestandtheilen und darum auch der friesischen Mundart treu gebliebenen alten Dörfern von Strücklingen hält man noch eifrig darauf, das sprachliche Erbtheil der Väter wieder den Kindern zu überliefern. In allen drei Gemeinden beläuft sich die Anzahl des jugendlichen Geschlechtes bis zum 20. Jahre auf 1679 und darunter die, welche in der Familie das Sagtersche spricht, auf bereits 1008 d. h. auf immer drei Fünftel der Gesammtheit desselben. Lässt man aber wegen seines ansehnlichen plattdeutschen Bezirkes Strücklingen bei Seite, sind es in Scharrel und Ramsloh von 642 Halb- und Unerwachsenen bereits 561 oder ungefähr neun Zehntel, deren häusliche Umgangssprache das Friesische bildet. Diese Einwirkung auf den Nachwuchs in den altbesiedelten Gegenden des Ländchens — die sich gemeinhin nach den angestellten Ermittelungen auch dann zu bethätigen pflegt, wenn nur e i n e m Theile des Elternpaares die Landessprache geläufig ist — giebt begreiflicherweise in einigem Umfang der fortgesetzten Erhaltung der letzteren einstweilen Gewähr. Uebrigens beschränkt sich der Kreis der Kinder, welcher das Sagtersche versteht und spricht, keineswegs blos auf die, in deren Familien es für den täglichen Verkehr angewendet wird. Auch die Kinder, die zu Hause gewöhnlich plattdeutsch hören, sind mit dem Sagterschen vertraut. Denn die Schuljugend der älteren Wohnplätze spricht unter sich nur sagterländisch und die Erwachsenen, sei es im Geschäftsverkehr, sei es in der Schenke, machen es nicht anders. Die wenigen Plattdeutschen, die unter ihnen leben, sind daher gezwungen, sich mit der herrschenden Mundart zu befreunden.

So lassen die statistischen Ermittelungen ebenso wie sonstige Beobachtungen erkennen, dass das Ueberbleibsel einstiger friesischer Art auf einem kleinen entlegenen Flecken des Herzogthums Oldenburg in sprachlicher Hinsicht trotz mancherlei Einflüsse des modernen Lebens immer noch gedeiht. Die zähe Anhänglichkeit der Bewohner an die überkommenen Einrichtungen dürfte denn auch wohl die alte heimathliche Mundart vor einem nahen Erlöschen bewahren.

7. Die konfessionelle Gliederung.

Dem religiösen Bekenntnisse nach gehört die Mehrzahl aller Bewohner des Landes der evangelischen Kirche an. Die Zählung ergab 1890: 207601 Evangelische, d. h. nahezu Dreiviertel der Bevölkerung. Etwa ein Viertel fällt ferner auf die Katholiken, 69460 an der Zahl. Der Rest der Bevölkerung theilt sich in anderweite Bekenner des Christenthums, im Ganzen gerade 1000, und in die Juden, 947 Köpfe stark. Diese verschiedenen Bekenntnisse sind aber keineswegs gleichartig über das Herzogthum vertheilt; es besteht vielmehr hinsichtlich der beiden verbreitetsten Bekenntnisse, des evangelischen und des katholischen eine räumliche Verschiedenheit: im nördlichen Theile, in der Marsch und auf der Oldenburger Geest ist das erstere, im Münsterlande das letztere die vorherrschende Religion. Die Protestanten der Marsch (80130) betragen 98, die der Oldenburger Geest (123732) 93 %, dagegen die des Münsterlandes (3739) noch weniger als 6 %. In der Marsch kommt ausser dem evangelischen kaum ein anderes Bekenntniss in Betracht; auf der Oldenburger Geest sind es vorwiegend die Katholiken, welche den Hauptbestandtheil der nichtevangelischen Bewohner (5 %) ausmachen.

Die verschiedenen Konfessionen haben im Verlaufe der letzten vierzig Jahre keine ganz gleichartigen Veränderungen erfahren. Evangelische gab es 1855: 166481, sodass sie sich bis 1890 um 41120 Köpfe d. h. um fasst 25 % vermehrt haben. Weit schwächer, kaum um 7 %, sind die Katholiken gewachsen, die 1855 aus 65218 Personen bestanden. Die dissidentischen Christen haben sich ebenfalls nur mässig ausgedehnt, vielmehr zu den 476 die sie damals ausmachten, blos einen Zuwachs von 42 gehabt. Dagegen erfuhren wieder die Juden eine Steigerung von 28 %, die freilich in absoluter Zahl nur 207 Köpfe ausmacht. Eigenthümlich hat sich diese Bewegung in jedem der drei Theile des Landes gestaltet. In der Marsch sind die Evangelischen beinahe unverändert geblieben, während die Katholiken sich, und zwar wegen der zahlreichen Ansiedelungen fremder Werft-

arbeiter in der Umgegend Wilhelmshavens, fast verzehnfacht haben. Um das Doppelte sind letztere auf der Oldenburgischen Geest in die Höhe gegangen, die Protestanten um nur etwa 28 %. Die Bekenner des evangelischen Glaubens haben verhältnissmässig ihre grösste Zunahme, von fast zwei Drittel im katholischen Münsterlande erfahren; dagegen hat die Konfession der grossen Mehrheit in diesem Landestheile ungefähr 3% eingebüsst. Diese letzteren Erscheinungen sind vor allen Dingen dem Umstande zuzuschreiben, dass die münsterländische Bevölkerung von einem grossen Auswanderungstrieb erfüllt ist, demzufolge Katholiken das Land verlassen. Was zuzieht, namentlich an Beamten, wie solche durch die neuerdings vermehrten Verkehrsanstalten zahlreicher hier Verwendung finden, kommt dagegen meist aus protestantischen Gegenden.

Eine interessante Seite des sozialen Lebens bilden die Konfessionsverhältnisse der Ehegatten, über welche zuletzt anlässlich der Volkszählung von 1880 Untersuchungen angestellt sind. Daraus geht hervor, dass in den weitaus meisten Fällen Mann und Frau der gleichen Religion zugethan sind. Ein Unterschied lässt sich aber bezüglich des Umfanges, in dem die Glieder der verschiedenen Bekenntnisse zu gemischten Ehen schreiten, wahrnehmen. Nirgends sind solche von den Dissidenten eingegangen; in ganz verschwindendem Grade von den Protestanten, von welchen nicht ganz ein Prozent mit Katholiken verbunden sind und ebenso von den Juden, von welchen drei und einhalb Prozent Ehen mit christlichen Personen abgeschlossen haben. An erheblichsten sind die gemischten Ehen vergleichsweise bei den Katholiken vorhanden: beinahe 5 % waren mit evangelischen Frauen verbunden. Blickt man auf das Münsterland einer- und auf das übrige Gebiet des Herzogthums andererseits, so ergiebt sich, dass 1880 von den Männern der beiden nebenstehenden Konfessionen verheirathet waren mit:

	protestantischen Frauen		katholischen Frauen	
	Münsterland	Uebr. Gebiet	Münsterland	Uebr. Gebiet
Protestanten	421 = 90,0 %	31221 = 98,5 %	47 = 10,0 %	482 = 1,5 %
Katholiken	68 = 0,7 „	224 = 33,7 „	9684 = 99,3 „	440 = 66,3 „

Im Münsterlande haben also die Katholiken eigentlich nur katholische Frauen geheirathet. Dahingegen haben Männer evangelischen Glaubens in etwas grösserer Zahl in diesem fast rein katholischen Landestheile Frauen, welche der Konfession der Mehrheit angehören, geehlicht. Im evangelischen Gebiete kommen gemischte Ehen weit mehr vor als im Münsterlande. Namentlich haben dort Katholiken nahezu halbsoviele protestantische als katholische Frauen geheirathet.

8. Die Herkunft der Bevölkerung.

Zu denjenigen Gegenständen, welche bei Betrachtung des Bevölkerungsstandes Beachtung verdienen, gehört auch die Frage nach der Herkunft der einzelnen Personen. Es gilt dabei zu zeigen, in wie weit einmal der Zuzug landesfremder Personen und sodann der Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Landesgebietes auf die Gestaltung des Bevölkerungsstandes von Einfluss gewesen ist. Während das Endergebniss dieses Ab- und Zuzuges, d. h. die durch Wanderungen hervorgerufene Bevölkerungsvermehrung oder -Verminderung der einzelnen Bezirke aus dem Vergleiche der jeweiligen Volkszahl mit den entsprechenden Angaben über die Geborenen und Gestorbenen hervorgeht[9]), dienen zur Beurtheilung der Wanderungsvorgänge selbst in erster Linie die Ermittelungen über den Geburtsort, die Gebürtigkeit jeder einzelnen Person, wie solche gelegentlich der oldenburgischen Volkszählungen von 1858, 1871, 1880, 1885 und 1890 gewonnen wurden. Mit Hülfe dieser Angaben lässt sich namentlich auch der zwischen den kleineren Bezirken des Landes sich vollziehende Bevölkerungsaustausch verfolgen, wohingegen die aus der Angabe der Staatsangehörigkeit fliessende Kenntniss lediglich den Zuzug Landesfremder nachzuweisen vermag. Da überdies in Folge der Ungewissheit, in der sich viele Personen über dieses ihr staatsrechtliches Verhältniss befinden, die Ermittelung der Staatsangehörigkeit keineswegs zuverlässig ist, so soll der letzteren in Nachstehendem nur an einer Stelle kurz gedacht werden.

Was die Thatsachen selbst betrifft, so ist zunächst das Verhältniss ins Auge zu fassen, welches zwischen den im Gebiete des Grossherzogthums Geborenen: den Einheimischen und den in einem anderen Theile Deutschlands oder in einem ausserdeutschen Staate Geborenen: den Ausländern obwaltet. Es betrug im Herzogthum nach dem jeweiligen Zählungsergebnisse die Zahl der:

	1858	1871	1880	1885	1890
			— absolut —		
Einheimischen	221374	222440	234120	235707	242576
Ausländer	15814	21856	29528	31404	36432
		— in °/₀ der	Gesammtbevölkerung —		
Einheimischen	93,33	91,05	88,80	88,24	86,94
Ausländer	6,67	8,95	11,20	11,76	13,06

Wenn im Herzogthum die Zahl der geborenen Oldenburger im Vergleich zu den Landesfremden im Laufe der Jahre immer mehr zurücktritt, so ist in diesem Entwickelungsgange der Einfluss der gesteigerten Verkehrsbeziehungen aufs Deutlichste ausgeprägt und zwar tritt dieser Verlauf in sämmtlichen drei Bezirken mehr oder minder stark hervor. Am meisten ist die Marsch

[9]) Vgl. den späteren Abschnitt: Das Wachsthum der Bevölkerung.

mit fremden Bestandtheilen durchsetzt; die Zahl dieser letzteren betrug 1890: 13527 oder 16,51 % gegen 68401 oder 83,49 % Einheimische. Einestheils nämlich übt der lebhafte Handelsverkehr der am Ufer der Weser belegenen Plätze eine grosse Anziehungskraft auf die Landesfremden aus, während anderentheils eine beträchtliche Anzahl nicht oldenburgischer Arbeiter, welche bei der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven Beschäftigung finden, in den diesem Ort unmittelbar benachbarten oldenburgischen Gemeinden: Heppens, Bant und Neuende ihren Wohnsitz haben. Auf der Oldenburger Geest, wo sich bei der jüngsten Zählung 113445 oder 85,70 % Einheimische und 18922 oder 14,30 % Ausländer gegenüberstanden, macht sich her Einfluss der Anziehungskraft bemerkbar, welche die grösseren Orte noch über die Landesgrenze hinaus auf die Bevölkerung ausüben. Von ihnen kommt namentlich Oldenburg in Betracht, welches schon in seiner Eigenschaft als Landeshauptstadt eine grössere Zahl Nichteinheimischer herbeilockt, weiterhin der Nachbarort Osternburg mit seiner Arbeiterbevölkernng, sowie die Stadt Delmenhorst, die in ihren zahlreichen Fabriken viele Landesfremde beschäftigt. In dem städtearmen, schwach bevölkerten Münsterlande wurden jüngst 60730 oder 93,84 % Einheimische neben nur 3983 oder 6,16 % Ausländer ermittelt. Hier machen sich Einflüsse der genannten Art längst nicht in ähnlichem Maasse geltend; in diesem Bezirk ist der Verkehr nur gering und soweit das Münsterland fremde Bevölkerung besitzt, ist dies fast nur als eine Folge der gewöhnlichen Grenzbeziehungen anzusehen, obwohl auch hier die stärkeren Strömungen des modernen Verkehrs neuerdings sich bemerkbar gemacht haben werden.

Blickt man noch kurz auf diejenigen Ergebnisse, welche die jüngste Volkszählung über den Ort der Herkunft erbracht hat, so entstammten von den 242576 im Gebiete des Herzogthums ermittelten geborenen Oldenburgern nur 225 aus dem Fürstenthum Lübeck und gar nur 111 aus dem Fürstenthum Birkenfeld, woraus die geringen Beziehungen, welche diese beiden getrennt liegenden Landestheile mit dem allerdings auch ziemlich entfernten Hauptlande unterhalten, aufs deutlichste erhellen. Unter den 36432 Fremdbürtigen des Herzogthums sind begreiflicherweise die allermeisten, nämlich 34737 in sonstigen Staaten des deutschen Reiches geboren, und zwar von diesen wiederum die grosse Mehrzahl: 30213 im Königreich Preussen, unter dessen Provinzen naturgemäss das das Herzogthum umschliessende Hannover mit 21895 Personen den Hauptbestandtheil stellt. Unter der nicht-preussischen Bevölkerung ist vornehmlich die des Nachbarstaates Bremen mit 1668 Köpfen vertreten. Aus der Zahl der nicht im Gebiete des deutschen Reiches Geborenen ragen besonders die aus Holland (246) und mehr noch die aus Oesterreich stammenden (998) Personen hervor, welche letztere insbesondere durch eine in Delmenhorst belegene grosse Fabrik angezogen worden sind.

Eine ganz ähnliche Vertheilung der Gesammtbevölkerung auf die Herkunftsländer ergiebt sich, wenn man statt der Gebürtigkeit die **Staatsangehörigkeit** der Personen ins Auge fasst. Es betrug darnach im Jahre 1890 die Zahl der Oldenburger 243982 oder 87,45 % der Gesammtbevölkerung. Auf die übrigen Deutschen entfielen 33408 oder 11,97 %. Unter den 1609 Reichsausländern mit 0,58 % stehen 1085 Oesterreicher und 215 Holländer an erster Stelle.

Wie bereits hervorgehoben wurde, bilden vor Allem die grösseren Orte das Ziel des Fremdenzuzuges. Im Jahre 1890 wurden denn auch in den Orten über 2000 Einwohner 46340 Oldenburger neben 19196 Ausländern und auf dem platten Lande 196236 der ersten und 17236 der zweiten Art gezählt. Während also unter den Stadtbewohnern der beiderseitige Antheil 70,70 bezw. 29,30 % beträgt, stellt sich derselbe bei den Landbewohnern auf 91,92 bezw. 8,08 %. In den grösseren Orten ist eben die Lebhaftigkeit des Verkehrs und demzufolge auch die Stärke der Mischung von einheimischen und fremdbürtigen Bestandtheilen der Bevölkerung eine viel beträchtlichere als auf dem Lande.

Es lässt sich von vornherein vermuthen, dass jene von auswärts zuwandernden Personen in ihrer Mehrzahl männlichen Geschlechts sind; und in der That wird dies durch die Ergebnisse der jüngsten Zählung bestätigt. Wenn unter den Oldenburgern 119377 oder 49,21 % dem männlichen und 123199 oder 5079 % dem weiblichen Geschlechte angehören, so zeigt sich, wie auch nicht anders erwartet werden kann, bei diesem weitaus grössten Bestandtheile der Gesammtbevölkerung annähernd die gleiche Geschlechtsmischung wie sie für dieser an früherer Stelle dargethan worden ist, d. h. ein, wenn auch nur unbedeutendes Vorwiegen der Frauen. Bei den Ausländern haben dagegen die Männer entschieden den Vorrang; es waren nämlich unter ihnen 19202 oder 52,71 % männlichen und 17230 oder 47,29 % weiblichen Geschlechts. Es fallen eben bei der Zuwanderung hauptsächlich die ledigen Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter ins Gewicht, denen gegenüber die weiblichen Dienstboten, soweit sie von auswärts zuziehen, an numerischer Bedeutung zurücktreten.

Im Vorstehenden wurden als Einheimische bezw. Auswärtige diejenigen angesehen, welche innerhalb bezw. ausserhalb des Grossherzogthums geboren sind. Fasst man nun die beiden in Rede stehenden Begriffe enger und zwar zunächst derart, dass der Aufenthaltsbezirk selbst das Merkmal des Heimathsverhältnisses bildet, so vermindert sich naturgemäss die Zahl der Einheimischen gegenüber den Auswärtigen, wie sie von dem früher eingenommenen Standpunkte aus begriffen wurden. Es sind nämlich dann im Jahre 1890 ermittelt worden als geboren:

in	innerhalb des Aufenthaltsbezirks absolut	%	ausserhalb des Aufenthaltsbezirks absolut	%
der Marsch	60118	73,38	21810	26,62
der Oldenb. Geest	102523	77,45	29844	22,55
der Münst. Geest	59865	92,51	4848	7,49
dem Herzogthum	242240	86,82	36768	13,18

In der Marsch und auf der Oldenburger Geest ist der Unterschied gegenüber der früheren Berechnungsweise nicht unerheblich, da eben in diesen Bezirken der Bevölkerungsaustausch mit den einzelnen Theilen des Landes ein ziemlich reger ist, während das Münsterland nur wenige Bewohner zählt, die in sonstigen Bezirken des Staates geboren sind. In dieser Thatsache spiegelt sich die wirthschaftliche Eigenthümlichkeit des Münsterlandes wieder, dessen vorwiegend agrarischer Charakter der gewerblichen Entfaltung und damit dem Zuzuge fremder Hülfskräfte nur wenig günstig ist.

Ein weiteres Interesse gewährt die Betrachtung dann, wenn sie nicht bei den grösseren Bezirken stehen bleibt, sondern auf die einzelnen Gemeinden des Landes zurückgeht, wobei also die in der Gemeinde ihres Aufenthaltes Geborenen allen anderen Bewohnern, gleichviel ob dem Herzogthum, den beiden Fürstenthümern oder sonst einem Lande entstammend, gegenüber gestellt werden. Zieht man dabei auch die früheren Jahre heran und beschränkt sich, der Raumersparniss wegen, auf die Mittheilung der Zahlen für die Gemeindegebürtigen, so betragen diese letzteren absolut bezw. % der Gesammtbevölkerung:

in	1871 absolut	%	1880 absolut	%	1885 absolut	%	1890 absolut	%
der Marsch	36822	52,24	37187	48,89	37120	48,03	38289	46,74
der Oldenb. Geest	72583	65,21	74429	60,53	75662	59,93	77685	58,69
der Münst. Geest	50490	80,77	50529	78,19	49689	78,17	49869	77,06
dem Herzogthum	159895	65,45	162145	61,50	162471	60,83	165843	59,44

Mit der Verengerung des Heimathsbegriffes erscheint selbstverständlich auch der Kreis der Einheimischen gegenüber dem der Fremden schwächer besetzt. Im Uebrigen stimmt die Gruppirung der Bezirke nach der Stärke des Antheils der ausserhalb der Zählungsgemeinde Geborenen mit derjenigen nach der Verbreitung der Landesfremden überein. Die Wirkungen eines mehr oder weniger regen Verkehrs machen sich auch hier bemerkbar; und wie die durch ihn hervorgerufenen Beziehungen im Laufe der Zeit immer lebhafter geworden sind, so hat sich auch der Antheil der nicht in der Gemeinde Geborenen an der Gesammtbevölkerung immer mehr gehoben. Insbesondere ist von 1871 auf 1880, innerhalb welches Zeitraums bekanntlich eine ausnahmsweise starke Entwickelung des Verkehrs-

lebens stattfand, die Gruppe der Fremdbürtigen erheblich angewachsen. Wenn übrigens unter den 165843 Gemeindegebürtigen des Herzogthums 83807 Männer und nur 82036 Frauen sich befinden, während doch bei der Gesammtbevölkerung die letzteren überwiegen, so wird dies wohl darauf zurückzuführen sein, dass die weiblichen Dienstboten mit Vorliebe ausserhalb ihrer Heimathsgemeinde Beschäftigung suchen.

Es wurde an einer früheren Stelle der Anziehungskraft gedacht, welche vor allem die Städte des Landes auf die ausserhalb des Staatsgebietes Geborenen ausüben. Weit stärker äussert sich naturgemäss diese Neigung, die grösseren Orte aufzusuchen, bei den Einheimischen selbst. In der That tritt jene auch in andern Staaten allgemein zu beobachtende Bewegung, der zufolge ein Theil der Landbevölkerung unaufhörlich von den Städten aufgesogen wird, im Gebiet des Herzogthums mit grosser Deutlichkeit hervor. Es ist dies um so überraschender, als ja die Stadtbevölkerung des oldenburgischen Landes nur eine beschränkte ist und es namentlich an jedem grossstädtischen Mittelpunkte fehlt. Die jüngste Volkszählung ergab nun, dass die Gemeindegebürtigen absolut bezw. % der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung des betreffenden Bezirks ausmachten in den Orten:

	über 2000 Einwohner		unter 2000 Einwohner	
in	absolut	%	absolut	%
der Marsch	6408	34,22	31881	50,45
der Oldenb. Geest	15904	37,47	61781	68,71
der Münst. Geest	2113	48,44	47756	79,13
dem Herzogthum	24425	37,26	141418	66,24

Demgemäss ist durchweg der Antheil der Gemeindegebürtigen in den Städten ein und zwar merklich geringerer als auf dem platten Lande. Die Ursachen solcher stärkeren städtischen Anziehungskraft lassen sich unschwer auffinden. Einmal veranlassen die industriellen Unternehmungen mit ihrem hervorragenden Bedarf menschlicher Arbeitskraft die junge Bevölkerung des Landes, die grösseren Orte aufzusuchen. Ferner setzt sich auch das städtische Dienstpersonal zum nicht geringen Theile aus ländlichen Elementen zusammen. Weiter bewirken Schulen und sonstige gemeinnützige Anstalten gleichfalls einen, wenn auch oft nur vorübergehenden Zuzug der Landbewohner in die Städte und häufig pflegt der wohlhabend gewordene Bauer, zumal der der Marsch, wegen der Annehmlichkeiten und Vorzüge des städtischen Lebens sein Landgut dauernd mit diesem zu vertauschen. So führen die verschiedenartigsten Ursachen eine fortgesetzte Wanderung der Landbevölkerung in die grösseren Orte herbei, welche umsomehr zum Ausdruck kommen muss, als diejenigen Einflüsse, die eine Gegenströmung herbeizuführen geeignet sind, an Bedeutung jenen gegenüber völlig zurücktreten. Die Zahl derer, welche der Stadt, in der sie geboren, den Rücken kehren, um sich dauernd

auf dem Lande niederzulassen, ist immerhin gering und nur hin und wieder bewirkt die Errichtung gewerblicher Anlagen einen Wegzug städtischer Arbeiter auf das Land. Allerdings ist zu bedenken, dass gewisse Bevölkerungsbestandtheile des platten Landes, wie Soldaten, Dienstboten und Schüler, nur vorübergehend sich in den grösseren Wohnplätzen aufhalten und regelmässig in einiger Zeit wieder nach Hause zurückkehren; doch kommt diese rückläufige Strömung statistisch hier nicht zur Erscheinung, da ja bei Gleichheit von Geburts- und Aufenthaltsort einer Person angenommen ist, dass sie ihren Wohnsitz nicht gewechselt habe, während doch thatsächlich innerhalb der Zeit zwischen Geburts- und Zählungsjahr Wanderungen stattgehabt haben können, ohne dass die Zählung sie zu erfassen vermochte.

Die bisherige Betrachtung der Bevölkerung mit Rücksicht auf ihre Gebürtigkeit ging darauf aus, das Mischungsverhältniss der Einheimischen und Fremden ins Auge zu fassen, und zwar wurden dabei als Einheimische zunächst die im Bereich des Grossherzogthums, dann die in den einzelnen Bezirken des Herzogthums und in diesem selbst, endlich die in den einzelnen Gemeinden Geborenen in Betracht gezogen, während jeweilige obige Bestandtheile der ortsanwesenden Personen als fremdbürtig zu gelten hatten.

Dieser letztere Gegensatz von Gemeindegebürtigen und Gemeindefremden ist nun für die Beurtheilung der Wanderungsvorgänge innerhalb des Herzogthums von besonderem Interesse und verdient noch eine nähere Berücksichtigung im Hinblick auf diejenigen Anlässe, welche auf die Gestaltung jenes Mischungsverhältnisses von Einfluss sind.

Als ein solcher Anlass kommt zunächst die Sesshaftigkeit der Bevölkerung in Betracht, d. h. das Bestreben derselben, am Orte (bezw. in der Gemeinde) ihrer Geburt dauernd ihren Wohnsitz zu behalten. Je kleiner die Zahl der Fortziehenden, umso grösser ist die Zahl der in der Gemeinde ansässigen Eingeborenen dieser Gemeinde und umso geringer, natürlich unter sonst gleichen Umständen, die verhältnissmässige Zahl der Fremdbürtigen. Ihren statistischen Ausdruck findet die Sesshaftigkeit in dem Verhältniss aller in einer Gemeinde geborenen und im Grossherzogthum gezählten Personen (Geburtsbevölkerung) zur Zahl derer, welche von dieser Geburtsbevölkerung in der Gemeinde selbst wohnen (Gemeindegebürtige). Nach der jüngsten Zählung betrug die Zahl der:

in	Geburtsbevölkerung	Gemeindegebürtigen	Gemeindegebürtg. °/o d. Geburtsbevölkerung
der Marsch	69243	38289	55,30
der Oldenb. Geest	111407	77685	69,73
der Münst. Geest	61800	49869	80,69
dem Herzogthum	242450	165843	68,40

Es ergiebt sich hieraus, dass die Sesshaftigkeit unter der Bevölkerung der Marsch am geringsten, unter derjenigen des Münsterlandes am grössesten

ist, während die Oldenburger Geest eine Mittelstellung einnimmt. In der That ist die Sesshaftigkeit von entscheidendem Einfluss auf das früher betrachtete Mischungsverhältniss von Gemeindegebürtigen und Zuzüglern. Wenn übrigens der prozentuale Antheil jener an der ortsanwesenden Bevölkerung grösser ist als an der sogen. Geburtsbevölkerung, m. a. W. diese in allen drei Landestheilen kleiner ist als jene, so hat man dabei zu beachten, dass bei der Geburtsbevölkerung die ausserhalb des Grossherzogthums lebenden, geborenen Oldenburger ausser Betracht bleiben mussten, wohingegen unter der Gesammtbevölkerung auch die aus anderen Staaten Eingewanderten einbegriffen sind, deren Zahl keineswegs gering ist.

Derjenige Anlass endlich, welcher neben der Sesshaftigkeit einen Einfluss auf das Mischungsverhältniss der gemeindegebürtigen und fremden Bevölkerung ausübt, ist der Zuzug dieser letzteren aus anderen Gemeinden. In enger Verbindung hiermit steht die Kehrseite der zuströmenden Bewegung, die abströmende. Fasst man die Wirkung dieser beiden Einflüsse ins Auge, so ist es erforderlich, die Betrachtung auf das Gebiet des Grossherzogthums zu beschränken derart, dass nur die in eine andere Gemeinde des Grossherzogthums Fortgezogenen bezw. aus einer solchen Zugezogenen zu berücksichtigen sind. Man erhält dann nach der neuesten Zählung:

in	Zugezogene	Fortgezogene	Mehr zu (+) oder Fortgezogene (—)	Zugezogene % d. Fortgez.
der Marsch	30112	30954	— 842	— 2,72
der Oldenb. Geest	35760	33722	+ 2038	+ 6,04
der Münst. Geest	10861	11931	— 1070	— 8,97
dem Herzogthum	76733	76607	+ 126	+ 0,16

Der geringe Gewinn, welchen das Herzogthum aufzuweisen hat, entsteht aus dem Verkehr mit den beiden Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld. In der Hauptsache ist also der Gewinn bezw. Verlust, welcher den einzelnen Theilen des Herzogthums aus den inneren Wanderungen erwächst, auf Verschiebungen eben innerhalb des Herzogthums zurückzuführen. Da ergiebt sich denn, dass die Oldenburger Geest einen erheblichen Theil der Bevölkerung aus dem Norden und Süden des Landes an sich zieht. Die Landeshauptstadt und die industrielle Entwickelung dieses mittleren Bezirkes äussern hier ihre Wirkungen. Was der Marsch auf diese Weise verloren geht, ersetzt sie durch den Zuzug von Landesfremden reichlich wieder, während die Münstersche Geest auch durch Auswanderung über die Landesgrenze in ihrem Bevölkerungstande geschädigt wird.

Mit dieser Gewinn- und Verlustberechnung ist indessen noch kein Bild von der Lebhaftigkeit des Bevölkerungsaustausches gewonnen. Man erhält dasselbe, wenn man die Summe der Zu- und Fortgezogenen d. h. den an der Wanderung betheiligten Antheil der Bevölkerung zur Gesammtbe-

völkerung in Beziehung setzt. Mit Rücksicht auf die Fortgezogenen wäre dabei die Geburtsbevölkerung zu Grunde zu legen, während die Zugezogenen auf die „landesgebürtige Aufenthaltsbevölkerung" hinweisen, wenn man unter dieser die Zahl der Personen eines Bezirkes versteht, welche innerhalb des Grossherzogthums ihren Geburtsort haben. Es empfiehlt sich daher, das arithmetische Mittel aus beiden Bevölkerungsberechnungen der Messung zu Grunde zu legen. Man erhält dann folgende Zahlen:

in	Summe d. Zu- und Fortgez.	Landesgebürtige Aufenthaltsbevölk.	Mittel d. Geburts- u. Aufenthaltsbevölk.	% d. Zu- u. Fortzuges von diesem Mittel
der Marsch	61066	68401	68822	88,73
der Oldenb. Geest	69482	113445	112426	61,80
der Münst. Geest	22792	60730	61265	37,20
dem Herzogthum	153340	242576	242513	63,23

Hiernach ist die Binnenwanderung in der Marsch am regsten, auf der Oldenburger Geest geringer und im Münsterland am unbedeutendsten. Indessen kommt für die Erklärung dieser Verschiedenheiten keineswegs allein der schon oft betonte wirthschaftliche Gegensatz der drei Landestheile in Betracht. Dieser allein würde die eigenthümliche Stellung der Marsch bei diesem Austausch noch nicht begründen. Vielmehr ist noch in Betracht zu ziehen, dass die Gemeinden der Geest von verhältnissmässig grossem räumlichen Umfange sind, während die Gemeinden der Marsch, insbesondere die zum Amte Jever gehörigen, ausserordentlich klein sind, ihre Bewohner daher weit eher in die Lage kommen, ihre Arbeitskräfte ausserhalb der Gemeinde nutzbar zu machen, als dies in den ländlichen Bezirken der Geest und namentlich des Münsterlandes der Fall ist.

9. Die Berufsgliederung.

Die für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Zustände bedeutungsvolle Unterscheidung der Bevölkerung nach ihren Berufs- und Arbeitsverhältnissen kann hier nur nach einigen Hauptgesichtspunkten dargethan werden, namentlich soweit es auf eine Vergleichung gegenwärtiger Erscheinungen mit denen der Vergangenheit ankommt. Vor Allem steht im Wege, dass das für die Eintheilung der Berufsarten angewandte Schema Veränderungen erlitten hat, sodass sich die für die verschiedenen Zählungsjahre aufgestellten Berufsklassen nicht decken. Lediglich hinsichtlich einiger grosser Gruppen ist die Vergleichbarkeit vorhanden. Aber auch schon aus der Betrachtung dieser lässt sich ein einigermaassen deutliches Bild von

der wirthschaftlichen Zusammensetzung der Bevölkerung entnehmen. Hiernach entfielen auf:

von	1855 Personen	%	1890 Personen	%	Veränderung in %
Land- und Forstwirthschaft	144445	62,0	133020	47,7	— 7,9
Kunst- und Handelsgärtnerei	62	0,0	567	0,2	+ 814,5
Fischerei	298	0,1	510	0,2	+ 71,1
Industrie	40666	17,5	61562	22,1	+ 51,4
Bauwesen	8568	3,7	16748	6,0	+ 95,5
Handel	5769	2,5	12333	4,4	+ 113,8
Landverkehr	970	0,4	10720	3,8	+ 1005,2
Wasserverkehr	7271	3,1	3743	1,3	— 48,5
Gast- und Schenkwirthschaft	3770	1,6	5410	1,9	+ 43,5
Persönl. Dienstleistungen u. Lohnarbeit	4310	1,9	7475	2,7	+ 73,4
Militär	2105	0,9	3596	1,3	+ 70,8
Andere (meist freie) Berufsarten	10093	4,3	11464	4,1	+ 13,6
Aus eigenen und fremden Mitteln Lebende (Rentner, Arme)	4189	1,8	10543	3,8	+ 151,7
Anstaltsinsassen	434	0,2	1317	0,5	+ 203,5

Die Zahlen besagen, dass das Herzogthum vorzugsweise ein agrarisches Gepräge hat, dass Handel und Industrie dagegen sichtlich zurücktreten. Fast die Hälfte aller Bewohner findet seine Nahrung bei der Forst- und Landwirthschaft mit Einschluss der Viehzucht. Dagegen erhebt sich die agrarische Bevölkerung des deutschen Reiches nach der Ermittelung von 1882 auf nicht mehr als 42 %, während vom Handel ein volles Zehntel, von der Industrie mit Einschluss des Bergbaues und des Bauwesens über ein Drittel leben![10]) Jene ansehnliche Vertretung der Landwirthschaft, die dem ganzen Lande eigen ist, wird sogar von einem Theile desselben noch merklich überholt, denn auch in beruflicher Beziehung geben die drei Landestheile wesentliche Abweichungen zu erkennen. So gehörten 1890 an:

in der	der Landwirthschaft absolut	%	der Industrie absolut	%	dem Handel und Verkehr absolut	%	Sonstigen Zweigen absolut	%
Marsch	33671	= 41,1	26499	= 32,3	12030	= 14,7	9728	= 11,9
Oldenburger Geest	53612	= 40,5	42264	= 31,9	15504	= 11,7	20987	= 15,9
Münst. Geest	46814	= 72,3	9547	= 14,8	4672	= 7,2	3680	= 5,7

Es tritt hier also ein Gegensatz in der Verbreitung der Gewerbe der Urproduktion auf der einen, derjenigen der Industrie und des Handels auf der anderen Seite zwischen dem Münsterlande und den übrigen beiden Landestheilen entgegen. Erweitern sich jene dort bis zu drei Viertel, spielen hier diese eine bedeutend grössere Rolle. Aehnlich belangreich wie die räumlichen, bekunden sich aber auch die zeitlichen Verschiedenheiten. Eine deutlichere Vorstellung des Entwickelungsganges noch gewährt es, wenn

[10]) Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches. Bd. LIX I. 1883 S. V. 2.

man den seit 1861 eingetretenen Verlauf von Zählung zu Zählung verfolgt. Man erhält dann von 100 Einwohnern Angehörige:

	1861	1867	1871	1875	1880	1885	1890
der Land- u. Forstwirthschaft	62,2	57,9	53,5	54,6	53,1	51,5	48,1
der Industrie	21,5	25,1	27,6	23,6	25,8	26,9	28,1
des Handel und Verkehrs	7,9	8,9	10,1	9,9	10,3	10,6	11,5
aller sonstigen Zweige	8,4	8,1	8,8	11,9	10,8	11,0	12,3

Diesen Thatsachen ist als besonders beachtungswerth der Rückgang der von den Gewerben der Urproduktion und vornehmlich der Landwirthschaft lebenden relativen Bevölkerung zu entnehmen. Derselbe war in allen Theilen des Landes ein stetiger, meist sogar ein äusserst beträchtlicher. Verhältnissmässig am wenigsten hat noch das Münsterland unter dieser Bewegung zu leiden gehabt. Besonders ist der Abstand zwischen den Jahren 1861 und 1867 bedeutend, während seitdem die rückläufige Bewegung langsamer und regelmässiger vor sich geht, und nur 1875 durch eine kleine Zunahme unterbrochen wird. Dieser den agrarischen Erwerbszweigen ungünstige Entwickelungsgang ist in erster Linie hervorgerufen durch die starke agrarische Auswanderung aus dem Herzogthum. An derselben sind nämlich die ländlichen, ackerbautreibenden Elemente in ganz besonderem Maasse betheiligt. Daneben fällt auch noch diejenige Wanderung in Betracht, welche zahlreiche Personen vom platten Lande den grösseren Orten zuführt. Was so die Landwirthschaft an Einbusse erlitten, ist natürlich den anderen Berufszweigen zu gute gekommen und namentlich der Industrie wie dem Handel und Verkehr, welche indessen nicht blos durch eine Verschiebung des Grössenverhältnisses sondern auch an sich d. h. absolut gewonnen haben. Waren doch gerade die letzten 20 bis 30 Jahre mit der Einführung der Eisenbahnen, der Ausbildung des Fabrikwesens für den Aufschwung des Landes in industrieller und kommerzieller Beziehung von augenfälliger Bedeutung. So ist z. B. auf der Oldenburger Geest innerhalb der Jahre 1861 und 1890 die von Handel und Verkehr lebende Bevölkerungsschicht von 6984 auf 15504 d. h. um mehr als das Doppelte gestiegen. Eine solche belangreiche Vermehrung der Handels- und Verkehrsgewerbe ist eine neuerdings überall in Deutschland gemachte Wahrnehmung, die zum Theil gewiss ihre volle Berechtigung in den gesteigerten Kommunikations- und Austauschsbedürfnissen hat. So ist denn auch insbesondere im Herzogthum die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausbreitung des Strassennetzes und namentlich die Anlegung und kräftige Entwickelung der Eisenbahnen die theilweise Veranlassung zur Verstärkung der Handels- und Verkehrsgruppe gewesen. Doch hierüber hinaus ist, als eine characteristische Erscheinung der Zeit, die Anschwellung der sogenannten Vertheilungsgewerbe vielfach bemerkt worden. Mag nun gleich gesteigertes Verlangen nach Austauschvermittelungen in Folge einergehobenen

Gestaltung des gesammten wirthschaftlichen Lebens in bedeutendem Maasse hierzu mitgewirkt haben, jedenfalls ist auch eine ungesunde Ausbreitung dieser Berufsarten nebenher gelaufen. Nur zu häufig sind, begünstigt in einem grossen Theile des Reiches durch die neuere Gewerbeverfassung, viele Existenzen und namentlich in den durch Zufluss vom Lande bereicherten Städten, auf den kaufmännischen Kleinbetrieb der verschiedensten Gattungen — und hierunter nicht zu vergessen die mit dem Ausschank verbundenen Handlungen mit geistigen Getränken und Schankwirthschaften — begründet worden. Mit wenigen Mitteln und dem leicht, je oft allzuleicht zu erlangenden Kredit sind solche Unternehmungen ohne viele Vorbereitungen und Schwierigkeiten bald eingerichtet; und da sie ihren Inhabern vergleichsweise wenig Arbeit, mindestens keine körperlich anstrengende Arbeit abnöthigen, dabei sich im Ganzen als einträglich erweisen, ist der Zudrang zu solchen Geschäften begreiflich. Personen, welche zu anderweitiger und namentlich harter gewerblicher Thätigkeit unfähig sind, so Wittwen und Alternde, werden darum mit Vorliebe in einem Ladengeschäft oder einer Schankstelle ihre Hülfsquelle erblicken; aber auch viele kleingewerbliche Kräfte, die der steigenden Konkurrenz der Fabriken zu erliegen drohen, werden den einträglicheren Vertheilungsbetrieben den Vorzug geben. Mag dieses nun wohl dem Einzelnen frommen, für die gesammte Volkswirthschaft hat es seine bedenklichen Seiten, wenn zahlreiche Hände der eigentlichen Industrie und Landwirthschaft entzogen werden, um statt dessen durch eine das allgemeine Bedürfniss übersteigende Besetzung der Vertheilungsgewerbe sich als ein Glied zwischen Produzenten und Konsumenten zu schieben, welches lediglich dazu angethan ist den Güterumsatz zu vertheuern. Dass das Herzogthum von solcher ungesunden Entwickelung nicht völlig verschont geblieben ist, lässt sich wenigstens aus der Zunahme der Schankwirthschaften und dem Kleinhandel mit Branntwein entnehmen. Von jenen gab es, ohne 168 sogenannte Erbkrüge, im Jahre 1869, kurz vor Eintritt der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes 1239; ihre Zahl stieg fortgesetzt bis 1881, in welchem Jahre sie 2304 erreichten. Darnach trat freilich ein Rückgang ein, sodass die Wirthschaften und Handlungen 1886 bis auf 2191 gesunken waren, doch schlug die Bewegung bald wieder ins Gegentheil um und die Anzahl stieg 1890 auf 2330, ist mithin in Ansehung der Bevölkerung weit grösser als vor 20 Jahren.

Geben die vorstehenden Nachweise Aufschluss über den Umfang, in welchem die Bevölkerung aus den verschiedenen Erwerbsquellen ihren Unterhalt schöpft, lassen sie jedoch nicht auch schon das Verhältniss, in welchem die Einzelnen zu jenen Erwerbsquellen stehen, den Antheil, den sie an der Beschaffung des Unterhalts haben, erkennen. Nun setzt sich aber, innerhalb der einzelnen Berufs- oder Erwerbszweige, die Bevölkerung aus zwei in ihrem Wesen und ihren Aufgaben nach durchaus verschiedenar-

tigen Bestandtheilen zusammen: aus demjenigen, der durch die eigene Ausübung eines Berufszweiges wirklich am Erwerbe mitwirkt und aus dem, der lediglich aus der Wirksamkeit Anderer erhalten wird, mit anderen Worten: aus Ernährenden und Ernährten oder, wie sie der übliche Sprachgebrauch bezeichnet, aus Erwerbthätigen und nicht unmittelbar erwerbend thätigen Haushaltungsangehörigen oder kurzweg Angehörigen. Lässt man diese Trennung eintreten, so hatte das Herzogthum 1890 mit Einschluss des Hausgesindes 115356 Erwerbthätige und 156155 Angehörige. Ausserdem bestand die Bevölkerung noch aus 7497 nicht in diese beiden Gruppen passenden berufslosen Personen, wie die nicht mehr erwerbenden, aus eigenen oder fremden Mitteln lebenden Leute, Anstaltsinsassen und dergl. Hiernach kommen auf die ersteren 43,3 % und auf die Angehörigen 56,0 %, sodass also ein Erwerbthätiger ausser sich selbst mehr als eine Person zu ernähren hat. Dass dem so ist, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass nicht nur die grosse Mehrzahl der Ehefrauen sondern auch sämmtliche unerwachsenen Kinder unter den Angehörigen begriffen sind, die Kinder unter 15 Jahren aber allein mehr als ein Drittel der Bevölkerung ausmachen. Sie sind es denn auch, welche den Umfang der Angehörigen bestimmen. Begreiflicherweise ist die Grösse des erwerbthätigen Bestandtheils von einschneidender Bedeutung für das ganze volkswirthschaftliche Gedeihen. Es wird daher als ein günstiges Zeichen aufzunehmen sein, wenn der Antheil der Ernährenden sich vergrössert hat. Das ist aber geschehen; denn 1855 zählte man nur 91750 Erwerbthätige, 138191 Angehörige und 2575 berufslose Personen, sodass jene blos 39,4 % gegen 41,3 % nach der jüngsten Aufnahme ausmachten.

Die für die Erhaltung und das Gedeihen der Gesellschaft in wirthschaftlicher Hinsicht ungleich wichtigere Klasse der Erwerbthätigen ist des Weiteren noch nach der Art und Weise wie sie an der erwerbenden Thätigkeit theilnimmt, nach der Stellung die sie hierbei inne hat, ins Auge zu fassen. In der Hauptsache zerfallen die Erwerbthätigen ihrerseits wieder in zwei scharf auseinander zu haltende Gattungen: in die, welche ihren Beruf in einer gewissen Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit bezw. auf eigene Rechnung ausüben und sodann in diejenigen, welche in einem Dienstverhältnisse zu jenen stehend, sie als Hülfspersonen in ihren beruflichen Unternehmungen und Obliegenheiten unterstützen. Allerdings lässt sich diese Untersuchung nur scharf für die Berufszweige durchführen, in denen das Verhältniss der Selbstständigen und Hülfspersonen ein solches ist, dass erstere als die geschäftlichen Inhaber und Leiter und in dieser Eigenschaft als die Arbeitgeber, letztere als die Arbeitnehmer der ersteren anzusehen sind, d. h. in der Hauptsache in der Gruppe der Urproduktion, der Industrie nebst Bauwesen und im Handel und Verkehr. In dieser Beschränkung nahmen 1890: 39473 Peronen eine selbstständige Stellung ein, dagegen be-

fanden sich in abhängiger Stellung — unter Abzug des blos zur gewöhnlichen Dienstleistung berufenen, gleich den Familienangehörigen nur im Hauswesen, nicht aber auch an der Gütererzeugung mitwirkenden Gesindes — 58516 Personen. Demnach machen die Hülfspersonen weitaus die Mehrzahl aller Erwerbthätigen aus: drei Fünftel oder 60 % derselben. Die gewerblichen Hülfspersonen stellen sich ihrer sozialen Lage nach abermals verchieden geartet dar: je nachdem sie eine berufsmässige Vorbildung genossen haben oder nicht, bezw. noch als Lehrlinge in der Vorbildung begriffen sind und demgemäss als „Gehülfen" oder gewöhnliche „Arbeiter" in Thätigkeit stehen. Hierzu treten noch die zu landwirthschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Arbeiten verwendeten Dienstboten, welche bezüglich ihrer Beschäftigungsweise den gewöhnlichen Arbeitern gleichen und sich nur durch die Art ihres Dienstverhältnisses von jenen abheben. In dieser Zerlegung zählt das Herzogthum 30227 Gehülfen, darunter 3499 Lehrlinge, 13519 Arbeiter und 14770 gewerbliche Dienstboten. Dabei überwiegt allerdings, wenn auch nicht viel, der Theil der gelernten Gehülfen. Die niederen Dienste insbesondere werden noch immer vorzugsweise durch Gesinde geleistet. Diese gewerblichen Dienstboten zeichnen sich unter allen übrigen Hülfspersonen, ja allen Erwerbthätigen dadurch aus, dass bei ihnen das weibliche Geschlecht in der Mehrzahl ist, 7544 Frauen gegen 7227 Männer; dagegen stehen sich bei den sonstigen Arbeitern 10996 männliche und 2523 weibliche, bei den Gehülfen 24933 männliche und 5294 weibliche, bei den Selbstständigen 33241 männliche und 6232 weibliche und bei den Erwerbthätigen überhaupt 84634 (73 %) männliche und 30722 (27 %) weibliche Personen gegenüber. Dass es bei den Familienangehörigen ohne erwerbende Thätigkeit anders ist, dass hier umgekehrt drei Viertel dem weiblichen Geschlechte angehören, begreift sich leicht. Ebenso versteht es sich von selbst, dass in einzelnen Berufsarten die Frauenthätigkeit ein breites und sogar überlegenes Feld des Erwerbes findet, so unter den etwas zahlreicher im Herzogthum vorhandenen Zweigen namentlich in den Reinigungsgewerben, in persönlichen Dienstleistungen und in der Schneiderei. Die Verwendung von Hülfspersonen ist berufsweise eine sehr abweichende; das tritt schon aus der Betrachtung blos der grossen Gruppen hervor. Es waren nämlich im Bereich:

	der Landwirthschaft		der Industrie und des Bauwesens		des Handels und Verkehrs	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Selbstständige	20872	36,6	11081	36,5	7520	70,5
Gehülfen	14277	25,1	14061	46,2	1889	17,8
darunter Lehrlinge	30	0,05	2940	9,7	529	5,0
Arbeiter	8807	15,5	4508	14,8	204	1,9
Gewerbl. Dienstboten	12972	22,8	749	2,5	1050	9,8

Während demnach sich Landwirthschaft und Industrie zahlreicher Hülfskräfte bedienen, werden sie in den Handels- und Verkehrsgewerben

vergleichsweise nur schwach genutzt. Hier kommen auf 100 Selbstständige blos 4,20, in der Landwirthschaft indessen vier mal soviel, nämlich 17,2 Arbeitnehmer und auch in der Industrie deren 13,4. In letzterer Gruppe herrscht allerdings je nach den einzelnen Berufsarten ein stark wechselndes Verhältniss, je nachdem theils das Herstellungsverfahren eine mehr oder minder grosse Mitwirkung von Arbeitskräften erfordert, theils die Betriebsweise mehr eine fabrik- oder handwerksmässige ist. So halten 100 Selbstständige im Schiffsbau und in der Torfgräberei gegen 5000, in der Schneiderei und Schuhmacherei keine 50 Hülfspersonen.

Die umfangreichste Klasse der dienenden Bevölkerung ist das Gesinde. Auf einer früheren Kulturstufe begriff man darunter alle diejenigen, welche in Brot und Lohn unter der hausherrlichen Gewalt eines Anderen standen und sowohl häusliche wie gewerbliche Obliegenheiten verrichteten. In unserer Zeit ist der gewerbliche Charakter des Gesindes mehr und mehr geschwunden, so dass es zu einem grossen Theile lediglich für hauswirthschaftliche Verrichtungen gedungen wird. Nur in einem Erwerbszweige werden Gesindedienste noch allgemein und im weitesten Umfange verwerthet: in der Landwirthschaft.[11]) Das zeigen deutlich die vorstehenden Angaben. Gegen diese landwirthschaftlichen und sonst gewerblichen Dienstboten tritt aber, und das ist wieder bezeichnend für eine so ausgeprägt agrarische Bevölkerung wie die des Herzogthums, das häusliche Gesinde, als der Theil dieser Klasse, den man nicht zu den Erwerbthätigen im eigentlichen Sinne zu rechnen pflegt, entschieden zurück. Das Verhältniss der häuslichen Dienstboten zu den Erwerbthätigen d. h. hier zu den Selbstständigen, Gehülfen und Arbeitern zusammen ist derartig, dass auf je 100 Gesindehalter 7,0 häusliche Dienstboten entfallen. Die Höhe der Gesindehaltung ist aber bei jeder einzelnen der genannten Gattungen eine sehr verschiedene, insbesondere weicht begreiflicherweise die der Selbstständigen nicht unwesentlich von der der beiden anderen ab. Auf 100 jener kommen im Durchschnit schon 11,7, auf eben so viele Arbeiter aber nur 0,7 und auf die gleiche Zahl Gehülfen i. e. S. gar blos 0,5 Dienstboten. Spricht hieraus einerseits die grössere Wohlhabenheit der selbstständig wirthschaftenden Personen, so liegt darin auch andererseits ein Anzeichen dafür, dass ein sehr bedeutender Theil der Hülfspersonen der Gesindedienste nicht bedarf, weil er der eigenen Hauswirthschaft entbehrt. Und, weil meist in grösserem Umfange als die eigentlichen Gehülfen selbst einer Familie vorstehend, erklärt es sich denn auch, dass die Arbeiter in noch etwas höherem Grade als jene Gesinde halten. Was den gewerblichen Dienstboten eigen, trifft auch bei den häuslichen zu, dass sie überwiegend dem weiblichen Geschlechte angehören. Nur tritt es hier, wo eben blos häusliche Aufgaben

[11]) P. Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland in B. Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. X. Jena 1868.

zu erfüllen sind, in einem ungleich höheren Maasse hervor: neben blos 160 Männern 6760 Mädchen und Frauen, sodass die männliche Hausdienerschaft dagegen durchaus verschwindet.

Der Wirkungskreis, den der einzelne Mensch in der Gesellschaft auszufüllen hat, ist in erster Linie durch sein Alter, in mancher Hinsicht auch durch seinen bürgerlichen Stand bedingt. Und umgekehrt wird der letztere wiederum in gewissem Maasse durch den Antheil beeinflusst, welchen jenes am Berufsleben nimmt. Für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes ist es daher nicht ohne Belang, den Zusammenhang zwischen der sozialen Stellung und dem Alter wie dem Familienstande der Bevölkerung in Anschlag zu bringen. Sieht man hierbei zuerst auf die Bedeutung des Alters und zwar bezüglich der beiden für die Leistungen der Bevölkerung maassgebenden Gruppen — der Erwerbthätigen und der nicht erwerbenden Haushaltungsangehörigen — so stehen von den:

	Erwerbsthätigen [12]		nicht erwerbenden Angehörigen		Einwohnern überhaupt	
im Alter	absolut	%	absolut	%	absolut	%
bis zu 15 Jahren	3145	2,6	96851	62,0	99996	35,8
15—20 „	21329	17,3	5236	3,4	20565	9,5
20—30 „	30755	25,0	12733	8,1	43488	15,6
30—40 „	20248	16,5	14478	9,3	37726	12,5
40—60 „	31030	25,3	19375	12,4	50408	18,1
über 60 „	16343	13,3	7482	4,8	23825	8,5

Wie nicht anders zu erwarten und in der Natur der Sache begründet, bekunden Ernährer und Ernährte einen äusserst fühlbaren Gegensatz hinsichtlich der Altersverhältnisse ihrer Mitglieder, welche, wie die beigefügte dritte Zahlenreihe erkenntlich macht, darum auch wieder merklich von der Gesammtbevölkerung abweichen. Vor allen Dingen unterscheiden sie sich untereinander und von der Bevölkerung überhaupt in Bezug auf die Vertretung des heranwachsenden Geschlechts. Während nämlich bei der ganzen Bevölkerung die unterste Stufe reichlich ein Drittel umfasst, macht sie bei den Angehörigen beinahe zwei Drittel aus. Dementsprechend kommen hier auf die Erwachsenen 38 % dort hingegen nur 64 %. Das heisst also, dass der Schwerpunkt der Angehörigen bei den Kindern ruht. Geradezu umgekehrt ist nun die Sachlage bei den Erwerbthätigen. Bei ihnen kommt das Kindesalter fast gar nicht in Frage, da vor dem 15. Jahre im norddeutschen Klima der Mensch zu einer wirklichen wirthschaftlichen Thätigkeit noch nicht erstarkt ist. Sind demnach für sie erst die Erwachsenen von Bedeutung, so beginnen auch, sobald

[12]) Mit Einschluss auch der häuslichen Dienstboten.

deren Altersgrenze überschritten ist, die Reihen der Erwerbthätigen zu schwellen. Dabei verhalten sich dann aber die vier Arten derselben wesentlich abweichend. Es betragen nämlich bei den:

diejenigen im Alter von	Selbstständigen absolut	%	Gehülfen u. Lehrl. absolut	%	Arbeitern absolut	%	Dienstboten[13]) absolut	%
bis 15 Jahr	978	1,7	969	3,2	57	0,4	1141	5,2
15—20 „	1610	2,8	9257	30,6	929	6,9	9533	43,5
20—30 „	8844	15,5	10507	34,8	2651	19,6	8753	39,9
30—40 „	10801	18,9	4972	16,5	3148	23,3	1327	6,1
40—60 „	21678	37,9	3577	11,8	4861	36,0	917	4,2
über 60 „	13281	33,2	945	3,1	1873	13,8	244	1,1

Jede Art der erwerbthätigen Bevölkerung hat hiernach eine ihr eigenthümliche Abstufung. Die selbstständig ihren Beruf ausübenden Personen treten auf der untersten Stufe begreiflicherweise in ganz verschwindendem Verhältnisse auf. Dass die Zählung überhaupt solche von weniger als 15 Jahren erbracht hat, muss schon Wunder nehmen und auf eigenartigen Umständen beruhen. Aber auch im Alter von 16 bis 20 Jahren ist der Antheil der Selbstständigen noch ein geringer. Zahlreicher wird er erst nach dem 20. Jahre und nimmt dann nach dem 30. Jahre noch an Umfang zu — eine Erscheinung, für die die Altersgliederung der Gehülfen das Gegenstück bietet. Von allen vier Arten der Erwerbthätigen besitzen die Selbstständigen den grössten Antheil derer, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben. Diese Thatsache deutet freilich weniger auf eine längere Lebensdauer, weil die Selbstständigen vielleicht unter günstigeren Verhältnissen leben, als vielmehr darauf hin, dass von den anderen Arten eine grössere Anzahl nicht bis zum hohen Alter in der minder zusagenden Stellung verbleibt, sondern sie mit der eines Selbstständigen vertauscht. Dafür bietet nun schon die Altersvertheilung der eigentlichen Gehülfen einen Beleg. Auch bei ihr kommt selbstverständlich das Kindesalter bis zum 15. Jahre nur in kleinem Verhältnisse in Frage. Es ist indessen bereits wesentlich stärker als bei den Selbstständigen vertreten. Denn als Lehrling beginnen Viele schon mit dem 14. Lebensjahre ihre Laufbahn. Hiernach aber wächst die Zahl der Gehülfen derart an, dass schon dem folgenden fünfjährigen Abschnitte von vollendetem 15. bis zum 20. Jahre fast ein Drittel der Gesammtheit angehört, er also nahezu so stark besetzt ist wie der zehnjährige Zeitraum von 20 bis 30 Jahren. Nach diesem letzten Jahr beginnt alsdann eine rückläufige Bewegung; die Gehülfen sind auf der nächsten Altersstufe kaum mehr halb so stark wie auf der vorhergehenden. Das ist nun der Zeitabschnitt, während dessen die Selbstständigen zu ihrem Höhepunkt gelangen. Beide Erscheinungen stehen in unverkennbarem Zusammenhang: das ansehnliche Wachsthum ist erfolgt, weil ein beträchtlicher Theil der Gehülfen aus

13) Mit Einschluss auch des häuslichen Gesindes.

dieser seiner abhängigen Stellung ausgeschieden ist und das naturgemäss erstrebte Ziel der gewerblichen Selbstständigkeit erreicht hat. Der nämliche Abfluss der Gehülfen setzt sich auf der folgenden Stufe fort.

Bei den Arbeitern, also denjenigen Hülfspersonen, welche keine gewerbliche Ausbildung erlangt haben und nur niedere mechanische Dienste verrichten, ist aus eben diesem Anlass der Uebergang in eine selbstständige Stellung viel schwieriger als bei den Gehülfen i. e. S. Das deutet ihre Altersabstufung bestimmt an. Auf der untersten Stufe sind sie sehr schwach, weit schwächer als die Gehülfen vorhanden. In jenem jugendlichen Alter gebricht es für die von ihnen geforderten Dienste wohl meist noch an der nöthigen Körperkraft; wer später als „Arbeiter" seinen Unterhalt zu finden gedenkt, wird, soweit er vor dem vollendeten 15. Jahre schon dem Verdienste nachgehen muss, meist zunächst als Dienstbote eine Stelle suchen — wenigstens in einem Lande mit wenig Fabrikindustrie, in welchem auch die Kinderarbeit nur schwach ausgenutzt wird. Ebenfalls im Alter von über 15 bis 20 Jahren ist die Zahl der Arbeiter noch nicht belangreich; sie gewinnt erst während des 20. bis 30. Jahres an Umfang und steigt nicht unbeträchtlich während des 30. bis 40., ja weicht selbst vom 41. bis 60. Jahre nur um ein Geringes zurück — wobei in Anrechnung zu bringen, dass es sich hier um einen doppelt so grossen Zeitraum handelt. Auch nach dem 60. Jahre erhält sich der Antheil der Arbeiter noch auf einer Höhe, welche etwa der während des 21. bis 30. Jahres entspricht. Wer also Arbeiter ist, hat im Allgemeinen wenig Aussicht, diese Stellung mit einer anderen zu vertauschen.

Was nun endlich die Altersgliederung der Dienstboten betrifft, so weicht sie von jener der übrigen Arten darin ab, dass bei ihr in viel höherem Maasse die jugendlichen Klassen hervortreten, dass deren hauptsächlichster Abschnitt in dem Alter zwischen dem 15. und 30. Jahre liegt und zwar derartig, dass ihm allein schon über vier Fünftel der Dienstboten zufallen. Ihrer giebt es auch unter den Unerwachsenen mehr als unter den anderen Erwerbthätigen. Nachdem sie dann bereits während des 15. bis 20. Jahres, also während eines fünfjährigen Abschnittes, den Gipfel erreicht haben, behaupten sie sich in geringerer Stärke auf der nächsten Stufe, um nach dem 30. Jahre plötzlich auf ein knappes Sechstel ihres bisherigen Umfangs zusammenzuschrumpfen. Wie man sieht, steht also der grösste Theil des Gesindes nur kurze Zeit im Dienst, um diese seine Stellung dann mit einer anderen zu vertauschen. Die Männer werden sich vorwiegend dem Arbeiterstande zuwenden, sich auf dem Lande als Heuerleute und Tagelöhner niederlassen, die Frauen sich verheirathen. Die Dienstmägde, welche so recht eigentlich die Schicht darstellen, aus welcher die unteren Klassen mit Vorliebe — und wegen deren hauswirthschaftlichen Vorbildung auch mit Recht — ihre Frauen zu wählen pflegen, bilden ja gerade die Ueberzahl des Gesindes.

So giebt uns die Altersgliederung Hinweise auf die Laufbahn der verschiedenen sozialen Gruppen. Betrachtet man nun in ähnlicher Weise auch noch die Zusammensetzung der letzteren nach dem Familienstande, so erhält man Folgendes. Es kommen auf die:

bei	Ledigen absolut	%	Verheiratheten absolut	%	Verheir. Gewesenen absolut	%
den Erwerbthätigen	60510	49,3	47211	38,4	15132	12,3
den Angehörigen	107937	69,1	44453	28,5	3765	2,4
der ganz. Bevölkerung	168447	60,4	91664	32,8	18897	6,8

Demgemäss nehmen unter der erwerbthätigen Bevölkerung die Verheiratheten, unter den Angehörigen die Ledigen unbedingt die erste Stelle ein. Der Antheil der letzteren bei diesen ist aber weit belangreicher als der der Verheiratheten bei jenen, eine Erscheinung, die nach der im Voraufgehenden gemachten Beobachtung über die Alterszusammensetzung beider Gruppen nicht füglich anders sein kann, zumal wenn man erwägt, dass sich unter den Angehörigen allein 57 % Kinder befinden, für die die Möglichkeit der Verheirathung ausgeschlossen ist. Abermals ausgeprägten Eigenthümlichkeiten begegnet man, wenn man auch hier jede der Arten der Selbstthätigen besonders nach dem Familienstande ins Auge fasst. Alsdann sind unter den:

	Selbstständigen absolut	%	Gehülfen u. Lehrling. absolut	%	Arbeitern absolut	%	Dienstboten absolut	%
Ledige	13681	23,9	22434	74,2	3187	23,6	21208	96,8
Verheirathete	31351	55,1	7026	23,3	8426	62,3	228	1,0
Verheir. Gewesene	11980	21,0	767	2,5	1906	14,1	479	2,2
Verheirathet und verheir. Gewesene	43331	76,1	7793	25,8	10332	76,4	707	3,2

Stellt man den Ledigen sowohl die Verheiratheten als die verheirathet Gewesenen, also die Verwittweten und die ihrer geringen Anzahl halber kaum ins Gewicht fallenden Geschiedenen gegenüber, so gewinnt man aus den vorstehenden Ziffern ein ungefähres Bild, welchen Einfluss die soziale Stellung auf die Erreichung des jedem Erwachsenen unter normalen Verhältnissen wünschenswerthen Zieles der Verehelichung ausübt — allerdings nur ein ungefähres Bild und zwar in sofern, als hier nicht gleichzeitig auf das Alter Rücksicht genommen ist. Streng genommen würden nämlich die nach ihrem Alter noch nicht heirathsfähigen Personen auszuscheiden sein; da aber aus den voraufgehenden Mittheilungen die Altersgliederung je nach der Berufsstellung bekannt ist, kann man sich auch mit deren Hülfe ohne eine gleichzeitige Ermittelung von Alter und Familienstand eine annähernde Vorstellung über die Aussicht auf die Verheirathung der vier Arten der Erwerbthätigen aus den hier vorliegenden Thatsachen

verschaffen. Wie diese nun besagen, besteht ein Gegensatz zwischen den Selbstständigen und Arbeitern einer-, den eigentlichen Gehülfen und Dienstboten andererseits. Von den beiden ersten Gruppen stehen etwa vier Fünftel in der Ehe oder waren verheirathet und nur ein Fünftel ist ledig geblieben; bei den beiden anderen Arten ist weitaus der grössere Theil noch nicht zur Ehe geschritten. Dabei greift aber zwischen Gehülfen und Dienstboten wieder der Unterschied Platz, dass bei jenen die Höhe der Verheiratheten wie verheirathet Gewesenen doch noch ein Viertel ihrer Gesammtheit ausmacht, bei dem Gesinde jedoch nicht mehr als 3 $^0/_0$ beträgt. Die Dienstboten sind also bis auf eine verschwindende Ausnahme ledigen Standes. In wie hohem Grade bei der einen und der andern Gruppe die Verehelichten sich in der Mehr- oder Minderzahl befinden, folgt zum Theil schon aus den Altersverhältnissen. Es ist nachgewiesen worden, dass die Selbstständigen und Arbeiter nur eine geringe Anzahl von Personen unter 20 Jahren — also dem Zeitraum, in dem Eheschliessungen im Durchschnitt noch nicht vorkommen — und ferner im Vergleich mit den Gehülfen und Dienstboten eine weit geringere Anzahl im Alter von 20 bis 30 Jahren besitzen d. h. auf der Altersstufe, auf welcher für Männer die Eheschliessungen noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben. Da also Selbstständige wie Arbeiter vorwiegend dem Alter der Verheirathung angehören, so ergiebt sich daraus schon, dass bei ihnen der Antheil der Verheiratheten und verheirathet Gewesenen ein erheblicher sein muss. Umgekehrt ist die geringe Zahl Verheiratheter unter den Gehülfen und Dienstboten durch das Vorwalten der jüngeren Elemente bedingt. Neben diesen auf das Alter fussenden Gründen sprechen freilich auch noch andere mit, die hier mehr, dort weniger die Verheirathung begünstigen, Gründe, welche in der sozialen Stellung selbst liegen. Da zeigt dann die hohe Ziffer der Verheiratheten unter den Selbstständigen an, dass diese am meisten über die Mittel, eine Familie zu gründen, verfügen. Die Gehülfen werden diese, so lange sie solche sind, im Allgemeinen weit, weit weniger besitzen und wenn sie in deren Besitz gelangen, den Schritt aus abhängiger zu selbstständiger wirthschaftlicher Stellung wagen. Dafür bot ja deren Altersgliederung einen gewissen Beleg. Während des 30. und 40. Lebensjahres, also in dem für die Verheirathung wichtigsten Zeitraum, nimmt der Antheil der Gehülfen bedeutend ab und der der Selbstständigen zu. Dadurch unterscheiden in sozialer Beziehung die Gehülfen sich eben wesentlich von den Arbeitern, dass bei jenen die Aussicht besteht, in eine selbstständige Stellung überzugehen, einen eigenen Geschäftsbetrieb einmal zu leiten, bei diesen aber nicht. Und da der Arbeiter, sobald er einmal in den Vollbesitz seiner Körperkraft gelangt ist, gemeinhin den Höhepunkt seines wirthschaftlichen Entwickelungsganges erreicht hat, so ist er auch schon früh und weit früher als die Gehülfen in der Lage — nach Maassgabe seiner

Lebensansprüche — eine Familie zu versorgen. Da ist es dann begreiflich, dass die Arbeiter einen höheren Stand der Verehelichten als jene aufzuweisen haben. Dass endlich das Gesinde fast ausschliesslich ledigen Standes ist, bringt natürlich seine enge Zugehörigkeit zur Haushaltung der Herrschaft mit sich.

B. Die Bewegung der Bevölkerung.

1. Die Eheschliessungen und die Ehelösungen.

Die Quelle der Nachrichten über Eheschliessungen — und ebenso über Geburten und Sterbefälle — bildeten bis zum Jahre 1875 lediglich die Kirchenbücher. Wenn schon ursprünglich blos zur Verzeichnung kirchlicher Akte eingerichtet, wurden sie bereits im siebzehnten Jahrhundert und nach und nach immer mehr auch bürgerlichen Zwecken dienstbar gemacht, sodass sie schon seit geraumer Zeit die volle Bedeutung von Standesregistern erhielten. Staatliche wie kirchliche Behörden sorgten daher für deren sorgfältige Führung durch die Pfarrer sowie für Aufnahme aller der politischen Verwaltung unentbehrlichen Punkte in dieselben. Seit dem Jahre 1791 hatten die Geistlichen ziemlich ausführliche, für die Landesregierung bestimmte statistische Zusammenstellungen aus den Kirchenbüchern anzufertigen und einzusenden, sodass seit jenem Jahre die Nachweise über Eheschliessungen wie über Geburten und Sterbefälle für die älteren Theile des Herzogthums vorliegen. Für die später erworbenen Gebiete mit Ausnahme Kniphausens reichen sie bis 1821 zurück. Vom Jahre 1855 an erhielten die vorgeschriebenen Zusammenstellungen eine grössere Vollständigkeit und wurden nunmehr auch auf die inzwischen mit dem Herzogthum verschmolzenen Kniphauser Gemeinden ausgedehnt. Das zur nämlichen Zeit errichtete statistische Bureau erhielt gleichzeitig die weitere Bearbeitung des Materials zugewiesen. Eine abermalige Aenderung des bisherigen Verfahrens trat 1861 ein. Statt der von den Pfarrern vorgenommenen Zusammenstellungen wurden von jetzt an Mittheilungen über jeden einzelnen eingetragenen Fall gemacht, aus welchen das statistische Bureau die erforderlichen Uebersichten herstellte. Nach dem Erlass des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung haben die Kirchenbücher aufgehört, die Unterlage für die Ermittelung der Bewegung der Bevölkerung zu sein; diese bilden jetzt die neu eingeführten Zivilstandsregister, aus welchen die Ermittelung durch Uebertragung der eigezeichneten Thatsachen auf sog. Zählblättchen bewirkt wird. Die letzteren sind für je

einen einzelnen Fall bestimmt und enthalten sämmtliche statistisch bedeutsamen Angaben über die vorgekommene Eheschliessung bezw. die Geburt oder den Sterbefall[14]).

Sieht man nunmehr auf die Ergebnisse der Ermittelungen über die Eheschliessungen in den fünfunddreissig Jahren von 1856 bis 1890, so beläuft sich deren Gesammtzahl auf 71579 oder im Jahresdurchschnitte auf 2045. Das giebt 0,82 % der mittleren Bevölkerung jener Jahre. Die höchste Zahl von Eheschliessungen wurde 1875 mit 2314 erreicht, die niedrigste kam 1856 mit 1791 vor. Die Zunahme von 1856 bis 1890 war aber nicht stetig, denn es betrug:

im Mittel der Jahre	die durchschnittliche Zahl der Eheschliessungen	das Verhältniss zur Bevölkerung
1856—1860	1936	0,82 %
1861—1865	2054	0,85 „
1866—1870	1983	0,81 „
1871—1875	2100	0,85 „
1876—1880	2152	0,84 „
1881—1885	1977	0,74 „
1886—1890	2112	0,77 „

Die Vermehrung der Eheschliessungen in dem Zeitraume von 1861 bis 1865 dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach durch den in denselben fallenden Eintritt einer freieren Gewerbeverfassung und die durch dieselbe geschaffene Möglichkeit leichterer Niederlassung bewirkt sein, während der Rückgang im folgenden Abschnitte theilweise wohl aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1866 und 1870, wie aus der Umgestaltung der politischen Verhältnisse zu erklären ist. Die Vermehrung der Eheschliessungen in dem Zeitraum 1871/75 fällt zusammen mit dem gewaltigen Aufschwung, welcher zu Anfang der siebziger Jahre in dem gesammten Wirthschaftsleben eintrat und steht mit demselben insofern in ursächlichem Zusammenhange, als die erleichterte Erwerbsgelegenheit den heirathsfähigen Personen die Möglichkeit gewährte, eher in die Ehe zu treten, als dies sonst der Fall gewesen sein würde, eine Thatsache, die auch in dem nächsten Abschnitt 1876/80 noch ihre Wirkung geäussert hat. Theils infolge jener Vorwegnahme von Eheschliessungen, hauptsächlich aber wohl unter dem Eindruck der seit dem Ende der siebziger Jahre sich geltend machenden wirthschaftlichen Stockung ist in dem Zeitraum 1881/85 ein steter Rückgang der Eheschliessungen eingetreten, auf welchen auch in dem jüngsten Abschnitte nur ein geringer Aufschwung gefolgt ist. Vergleicht man die Heirathshäufigkeit des Herzogthums in der Höhe von 0,81 % für den Zeitraum 1871/85 mit den entsprechenden ausseroldenburgischen Verhältnissen, so ergiebt sich ein für das Herzogthum keineswegs ungünstiger Stand. Gegen-

[14]) Vgl. die bisherigen Veröffentlichungen des statistischen Bureaus über die Bevölkerungsbewegung im IX. (1867), XI. (1870), XIII. (1872) und XXII. (1890) Hefte der „Statistischen Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg".

über dem deutschen Reiche als Ganzem, wo die entsprechende Grösse 0,83 % war, bleibt dasselbe allerdings um Einiges zurück. Von mehreren Bundesstaaten wird es sogar weit überholt. Abgesehen von den Hansestädten gehen ihm ansehnlich das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg mit 0,93, Anhalt und Reuss j. L. mit 0,90 voran. Umgekehrt aber stehen andere, vorzugsweise süddeutsche Staaten, dem Herzogthum merklich nach. Das ist der Fall in Württemberg und Baden mit 0,75, in Waldeck mit 0,74 und besonders Elsass-Lothringen mit 0,71 %. Die oft beachtete Einwirkung der Lebenstheuerung auf die Heirathshäufigkeit tritt für den hier in Frage stehenden Zeitraum nicht bemerkbar hervor. Der Preis von 25 l Roggen stand im Mittel von 1856 bis 1860 auf 2,96 ℳ.; er sank im nächsten Abschnitt auf 2,66, während sich die Eheschliessungen nicht unansehnlich hoben; es ist aber kaum anzunehmen, dass ein solch geringfügiger Preisrückgang von 0,30 ℳ. auf 25 l ein starker Antrieb zur Begründung neuer Ehen hätte sein können; vielmehr wird hier der Anlass in der erwähnten Aenderung der wirthschaftlichen Gesetzgebung zu suchen sein. Um 1866/70 stand der Roggenpreis wieder höher, auf 3,20 ℳ.; hier ist nun freilich auch gleichzeitig eine Abnahme der Heirathshäufigkeit zu beobachten. Diese steigt dann aber von 1871 bis 1875, obschon auch der Roggen auf 3,50 ℳ. in die Höhe geht, während umgekehrt in den nachfolgenden Abschnitten 1876/80, 1881/85 und 1886/90 mit den stark gefallenen Roggenpreisen von 2.93 bezw. 2,97 und 2,94 ℳ. eine Verminderung der Eheschliessungen Hand in Hand gegangen ist. Bei Beurtheilung dieser Verhältnisse ist zu beachten, dass die bekanntlich ungleich kräftigeren Preisschwankungen früherer Jahrzehnte, in denen bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen jedes Land — und vorzugsweise das von der grossen Heerstrasse abgelegene Herzogthum — ein abgeschlossenes Wirthschaftsgebiet bildete und jede Missernte sogleich eine starke Preissteigerung bedeutete, in der Neuzeit mehr und mehr aufgehört haben, seitdem in Folge des internationalen Mitbewerbs im Getreidehandel die Weltwirthschaft den Marktpreis bestimmt. In Folge dessen haben denn auch die Preise an ihrer kräftigen Einwirkung auf die Bevölkerungsbewegung eingebüsst. Dazu kommt, dass wie in den meisten Ländern so auch im Herzogthume in neuerer Zeit der allgemeine Wohlstand sich fühlbar gehoben hat und deshalb die gewöhnlichen Nahrungsmittel nicht mehr in früherem Maasse für die Lebensführung des Volkes ausschlaggebend sind.

Die Häufigkeit der Eheschliessungen weicht übrigens in den Landestheilen des Herzogthums, entsprechend den mehr oder minder günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen, erheblich von einander ab. In der Marsch sind im Mittel von 1856 bis 1890 auf 10000 Einwohner 89, auf der Oldenburger Geest 83, auf der Münsterschen Geest aber nur 71 Ehen geschlossen. Das Münsterland zeigt, abgesehen von dem jüngsten Abschnitte

sogar einen fortgesetzten Rückgang des Heirathsverhältnisses an. Von 1856 bis 1860 stand es auf 75, im folgenden Jahrfünft 1861/65 etwa ebenso hoch, 76; darnach sinkt es auf 72, 71, 69 und 66 in den Jahren 1866/70, 1871/75, 1876/80 und 1881/85, während für 1886/90 mit 70 wieder ein kleiner Aufschwung zu verzeichnen ist. Die starke Auswanderung, unter welcher der gedachte Gebietstheil leidet, macht sich hier auch auf die Zahl der eingegangenen Ehen geltend. Derselbe Unterschied in den Landestheilen zeigt sich übrigens auch dann, wenn man an Stelle der Gesammtbevölkerung (allgemeine Heirathsziffer) die Zahl der heirathsfähigen — d. h. über 20 Jahre alten männlichen und über 16 Jahre alten weiblichen — unverheiratheten Personen (besondere Heirathsziffer) der Messung zu Grunde legt. Es kommt hierdurch die Häufigkeit der Ehen genauer zum Ausdruck. In dem Zeitraum 1871/90 lebten im Herzogthum durchschnittlich 68518 Personen jener Art, darunter in der Marsch 18355, auf der Oldenburger Geest 31991 und im Münsterlande 18172. Die gleichzeitigen Eheschliessungen bildeten hiervon in den genannten Bezirken 3,04 bezw. 3,56, 3,10 und 2,42 %.

Nach der Jahreszeit und den Monaten, in denen die Eheschliessungen statthaben, fällt die grösste Anzahl unbedingt auf den Mai, in welchem bereits ein Viertel der Fälle vorkommen, und darnach auf den November und April, in welchen und zwar in jedem einzeln etwa halb soviel Eheschliessungen vollzogen werden als im Mai. Dies hängt mit der üblichen Zeit des Umzugs und namentlich des Antritts von ländlichen Pachtungen zusammen. Letzterer pflegt vorzugsweise auf den 1. Mai, ersterer ausserdem auf den 1. November zu fallen. Die Monate August und September, wo der Landmann mit der Ernte, und März, wo er mit der Bestellung beschäftigt ist, haben begreiflicherweise bei einer überwiegend agrarischen Bevölkerung wie der des Herzogthums auch nur einen kleinen Bruchtheil von Eheschliessungen aufzuweisen. Nach den Jahreszeiten vertheilt, kommen von 100 Eheschliessungen auf das erste Vierteljahr 15, auf das zweite 46, auf das dritte 15 und auf das vierte deren 24, so dass dieselben also im Frühjahr weitaus am häufigsten stattfinden.

Eine Frage von Wichtigkeit ist die: in welchem Alter werden vorzugsweise die Ehen begründet? Dieselbe beantwortet sich begreiflicherweise verschiedenartig für Mann und Frau. Bei den Männern beginnt, von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Heirathsalter erst mit dem 21. Jahre. Aber auch in der ersten Hälfte der zwanziger Jahren ehelichen noch nicht Viele. Im Mittel von 1856 bis 1890 sind es von 100 ihrer 16. Der wichtigste Abschnitt liegt für die Männer zwischen dem 26. und 30. und sodann zwischen dem 31. bis 35. Jahre. In diesem Alter stehen 39 bezw. 22 % der Eheschliessenden. Vom 36. bis 40. Jahre heirathen dann nur noch 10 und vom 41. bis 45. blos noch 6 %. Von hier an fällt der An-

theil ansehnlich, ist aber in diesem höheren Lebensalter immer noch sichtlich grösser als bei den Frauen. Hören diese früher auf zu heirathen als die Männer, so beginnen sie auch bekanntlich eher. Hier sind Eheschlüsse vor dem 20. Jahre keine Seltenheit, wenn sie auch nur einen kleinen Theil der Gesammtzahl, ungefähr 5 $^0/_0$, ausmachen. Das Alter, in denen die meisten Frauen zur Ehe schreiten, liegt zwischen dem 21. und 30. Jahre und zwar geschieht dies in der ersten Hälfte des Jahrzehnts noch mehr als in der zweiten, nämlich unter je 100 in 38 bezw. 32 Fällen. Vom 31. bis 35. Jahre gelangen noch 13, vom 36. bis 40. noch 6 und von hier bis zum 45. Jahre noch 3 $^0/_0$ zur Verheirathung. Auf sämmtliche heirathenden Frauen von über 45 Jahr fallen zusammen gleichfalls etwa nur 3, auf die Männer des nämlichen Alters aber immer noch 7 $^0/_0$. Hervorzuheben bleibt, dass die frühzeitigen Ehen sich bei Männern wie bei Frauen seit einem Zeitraum von dreissig Jahren gehoben haben. Erstere machten von 1856 bis 1860 im Alter bis zu 25 Jahren 12,6, im Mittel von 1871 bis 1885 aber 17 und von 1885 bis 1890 sogar 21 $^0/_0$ aus; Frauen, die im Alter von weniger als 20 Jahren zur Ehe schritten, haben sich in denselben Zeiträumen von 4,4 auf 6,0 bezw. 6,8 und im Alter von 21 bis 25 Jahren von 33,8 auf 40,0 bezw. 42,5 $^0/_0$ vermehrt. Einen durch seine Kürze zweckmässigen Ausdruck für die Kennzeichnung der Altersverhältnisse gewährt das durchschnittliche Heirathsalter[15]). Dasselbe betrug in Jahren für das Gebiet des Herzogthums während der Zeiträume:

bei den	1855–1864	1871–1875	1876–1880	1881–1885
Männern	32,10	31,74	30,79	30,58
Frauen	27,85	27,54	27,02	26,74
Eheschliessenden überhaupt	29,97	29,64	28,91	28,66
Unterschied der Altersjahre	4,25	4,20	3,77	3,84

Es ist also das Heirathsalter bei beiden Geschlechtern ununterbrochen zurückgegangen und damit zugleich mit einer geringfügigen Ausnahme auch der Unterschied, welcher bezüglich desselben in den Jahren von Mann und Frau besteht. Die obigen Thatsachen bestätigen die frühere Behauptung, nach der die gesteigerte Ehehäufigkeit der letzten Jahrzehnte durch ein frühzeitigeres Heirathen der jüngeren Leute veranlasst ist.

Auch der Familienstand der Eheschliessenden verdient Beachtung. Die von vorneherein natürlichste Erscheinung sind die Verbindungen zwischen bis dahin ledigen Personen. Sie sind auch weitaus die häufigsten. Unter 100 geschlossenen Ehen wurden im Durchschnitt von 1856 bis 1890 jährlich 80 zwischen Junggesellen und Jungfrauen vollzogen. Die Junggesellen haben nur zu einem sehr kleinen Theile verwittwete Frauen (mit Einschluss

[15]) Ueber die Berechnung dieser Grösse vergl. Heft XX der Statistischen Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg", insbesondere Seite 30, f.

der Geschiedenen) geheirathet, etwa 4 $^0/_0$ fallen auf diese Eheschlüsse. Dahingegen haben sich Wittwer weit mehr als jene mit Jungfrauen und ebenfalls weit mehr mit letzteren als mit Wittwen verbunden. Die Ehen zwischen den ersteren beiden machen 12, mit Wittwen nur 4 von 100 aus. Sonach waren bei 16 $^0/_0$ aller Eheschliessungen Wittwer und bei blos 8 $^0/_0$ Wittwen betheiligt. Es ergänzt diese Thatsache die in einem früheren Abschnitte beobachtete, der zufolge der Antheil der Frauen unter den verwittweten Personen als der erheblich zahlreichere dargethan und dies auf die geringe Aussicht der Wittwen den Wittwern gegenüber, zu einer neuen Ehe zu schreiten, zurükgeführt wurde.

Welchen Einfluss das Glaubensbekenntniss auf die Eheschliessung äussert, lässt sich schon aus den weiter oben betrachteten Beziehungen derselben zu den stehenden Ehen entnehmen. An dieser Stelle möge nun ein ähnlicher Nachweis hinsichtlich der neu begründeten Ehen zugleich unter Berücksichtigung der eingetretenen Wandelungen erfolgen. Was schon früher erwiesen wurde, ergiebt sich auch hier, dass nämlich die konfessionell reinen Ehen fast allein in Frage kommen. Von 100 der in dem Zeitraum 1856/90 durchschnittlich jährlich geschlossenen gehören ihnen schon 97,5 an, darunter 75 $^0/_0$, bei denen beide Theile evangelisch und 22 $^0/_0$, bei denen beide Theile katholisch waren; der geringfügige Rest entfällt auf die jüdischen Ehen. Die Mischehen sind an der Gesammtzahl nur mit dem bescheidenen Satze von 2,5 $^0/_0$ betheiligt. Es ist aber doch bemerkenswerth, dass er sich im Laufe der letzten Jahrzehnte, d. h. in einer Zeit, in der das Leben durch die Entwickelung des Transportwesens innerhalb des Landes wie durch die allgemeine Hebung des Verkehrs ein bewegteres geworden, ansehnlich vermehrt, ja nahezu verdoppelt hat. Während man nämlich in den Jahren 1856/70 nur 1,8 $^0/_0$ Mischehen zählte, stieg dieser Antheil in den Zeiträumen 1871/80 und 1881/90 auf 2,8 bezw. 3,2 $^0/_0$. Die gehobene wirthschaftliche Entwickelung hat eben einen lebhafteren Austausch der früher weit sesshafteren Bevölkerung zwischen den protestantischen und katholischen Landestheilen hervorgerufen und damit die Gelegenheit zum Eingehen von Mischehen erhöht.

Die Kehrseite der Eheschliessungen bilden die Ehelösungen, sei es dass diese durch den Tod eines der beiden Gatten oder durch ein gerichtliches Urtheil herbei geführt wurden. In erster Beziehung würden dieselben, als durch die Sterblichkeit bedingt, auch eigentlich in Verbindung mit letzteren in einem anderen Abschnitte zu suchen sein. Um aber die physischen und juristischen Lösungen der Ehen nicht abgesondert zu behandeln und diese überhaupt den Eheschliessungen gegenüber zu stellen, erscheint es zweckmässiger, ihrer an dieser Stelle zu gedenken. Was zuerst die durch das Absterben eines Gatten gelösten Ehen angeht, so wurden während des Zeitraumes 1861/90 durchschnittlich jährlich 1653,

davon 890 durch den Tod des Mannes und 763 durch den der Frau aufgehoben. Demnach wurden unter 100 Ehen 54 durch das Abscheiden des Mannes und 46 durch das der Frau gelöst. Im Verhältniss zur Bevölkerung stehen diese Ehelösungen derart, dass auf 100 verheirathete Einwohner 2,0 verheirathet Verstorbene entfallen. Diese letztere Ziffer gilt auch für den Zeitabschnitt 1871/85, wo in Preussen dass betreffende Verhältniss nur 1,8 betrug. Wenn nun dieser Vergleich scheinbar zu Ungunsten des Herzogthums ausfällt, so ist zu berücksichtigen, dass 1871/85 das durchschnittliche Heirathsalter hier auf 29,0, in Preussen dagegen auf 28,2 Jahre sich belief, eine spätere Verehelichung aber die Häufigkeit der Ehelösungen naturgemäss vermehren muss. Gerichtliche Scheidungen haben nur in ganz geringer Anzahl stattgefunden. Wirkliche Scheidungen vom Bande der Ehe, die nach dem bestehenden Eherecht nur in Ansehung von Protestanten ausgesprochen werden konnten, gab es während der Jahre 1861/90 nicht mehr als 264, sodass auf das einzelne Jahr deren durchschnittlich kaum 9 entfallen.

Kennt man die Zahl der Ehelösungen wie der Eheschliessungen, so kann man aus ihnen mit Hülfe der stehenden Ehen annähernd die mittlere Dauer der Ehen ableiten. Interessiren uns die Eheschliessungen vorwiegend wegen der Erwartungen, welche sich an sie bezüglich der Ergänzung der Gesellschaft knüpfen, so ist es auch nicht gleichgültig, wie lange durchschnittlich die eingegangenen Verbindungen bestehen. Zu einem einigermaassen zutreffenden Ergebnisse gelangt man schon, wenn man die Zahl der lebenden verheiratheten Personen durch die halbe Summe der durchschnittlich jährlichen Eheschliessungen und Ehelösungen theilt. Alsdann ergiebt sich die Thatsache, dass in dem Zeitraum 1861/90 auf eine Ehe im Herzogthum durchschnittlich 22,5 Jahre fallen.[16]) Während der Jahre 1871/85 bemisst sich die Dauer der Ehe auf 22,3 Jahre, wohingegen sie gleichzeitig in Preussen 24,5, in Bayern 25,7 und in Württemberg gar 27,1 Jahre betrug. Diese für das Herzogthum wenig zusagende Erscheinung schuldet dasselbe nur zum kleineren Theile dem durchschnittlichen Zeitpunkte der Eheschliessungen. Stärker fällt der verhängnissvolle Einfluss der Sterblichkeit ins Gewicht, welche im Herzogthum einen grösseren Theil der verheiratheten Bevölkerung als in den anderen genannten Staaten in Mitleidenschaft zieht. Neben der oben angewandten Berechnungsweise ist neuerdings für den Zeitraum 1876/85 zur Ermittelung der durchschnittlichen Dauer der Ehen im Herzogthum ein auf unmittelbarer Feststellung beruhendes Verfahren eingeschlagen worden, für welches die standesamt-

[16]) Dieser Berechnungsweise dürfte vor den beiden anderen angewandten der Vorzug zu geben sein. Die, welche die mittlere Dauer der Ehen aus der Zahl der stehenden Ehen, getheilt durch die jährliche Zahl der Eheschliessungen herleitet, ergiebt einen Mindestwerth, für das Herzogthum 20,3 Jahre. Die andere, welche die Ehelösungen zum Divisor nimmt, findet einen Höchstwerth, fürs Herzogthum 25,3. Das obige Verfahren führt zu einem Mittelwerthe.

lichen Nachweise über die Dauer der durch den Tod gelösten Ehen die — freilich auch nicht völlig einwandsfreie — Grundlage bilden.[17]) Darnach betrug in dem genannten Jahrzehnt die Dauer der Ehen durchschnittlich 21,96 Jahre, eine Ziffer also, die das frühere Ergebniss bestätigt. Uebrigens ist die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, dass die Dauer der Ehen im Herzogthum während des letzten Jahrzehntes zugenommen hat. Betrug sie nämlich 1861/70 21,7 und 1871/80 21,6 Jahre, so hob sie sich 1881/90 auf 24,19 Jahre (nach dem älteren Verfahren berechnet). Diese Erscheinung ist nicht nur aus der bereits oben betrachteten Verfrühung des Heirathsalters, sondern daneben auch aus einer Ermässigung des Sterblichkeitsverhältnisses hervorgegangen.

2. Die Geburten.

Das Herzogthum Oldenburg gehört nicht zu den Ländern mit einer starken Fruchtbarkeit. In dem Zeitraume von 1856 bis 1890 wurden im Ganzen 288 557 oder im Mittel jährlich 8244 Kinder zur Welt gebracht. Hält man diese Zahl gegen die der Bevölkerung, so kommen auf je 100 Köpfe derselben 3,30 Geborene. Während der Jahre 1871/85 betrug das Verhältniss im Herzogthum 8,39, im deutschen Reiche hingegen 4,00 %. Demgemäss wird man die oldenburgische Geburtenziffer nach deutschem Maassstabe jedenfalls als eine recht niedrige anzusehen haben. Giebt es auch Länder, in denen sie — die Hansestädte bei Seite gelassen — noch tiefer sinkt, so in den beiden Mecklenburg, Hessen und Elsass-Lothringen, weicht sie höchst ansehnlich ab von Gebieten wie Westpreussen, Posen, Reuss ä. L., in denen dieselbe nicht weniger als etwa 4,5 % erreicht. Uebrigens bekundet das Herzogthum im Laufe der letzten Jahrzehnte im Ganzen eine ansteigende Richtung. Es betrug nämlich:

im Mittel der Jahre	die durchschnittliche Zahl der Geborenen	das Verhältniss zur Bevölkerung
1856—60	7296	3,09 %
1861—65	7747	3,12 „
1866—70	7954	3,24 „
1871—75	8084	3,28 „
1876—80	8894	3,48 „
1881—85	8656	3,26 „
1886—90	9079	3,32 „

Räumt man der Gunst und Ungunst der Lebensverhältnisse und zumal der wirthschaftlichen Zustände einen Einfluss auf den Umfang der Ge-

[17]) Ueber die Einzelheiten dieses Verfahrens vergl. Heft XXII der „Statistischen Nachrichten", insbesondere Seite 49, ff.

burten ein, so liegt es nahe, den lebhaften Aufschwung, wie er sich nach dem Kriege von 1870/71 bemerkbar machte, und wie er in den abseits von den grossen Verkehrsmittelpunkten gelegenen Gegenden später als anderswo eintrat, aber auch länger in Wirksamkeit blieb, für die von 1876 bis 1880 eingetretene Erhöhung der Geburtsziffer in Anspruch zu nehmen. Auch das — allerdings langsamere — Wachsthum der Ziffer seit 1856/60 mag zum Theil dem förderlichen Entwickelungsgange zuzuschreiben sein, den das Land nach seinem Eintritt in den Zollverein, später in das Bahnnetz wie nach der Durchführung wichtiger Reformen auf den verschiedensten Gebieten des Verkehrslebens durchlaufen hat. Umgekehrt wird die sichtlich verminderte Häufigkeit in dem Jahrfünft 1881/85 nicht ausser Zusammenhang mit den mannigfachen Lähmungen von Handel und Wandel stehen, die dasselbe aufweist; und so darf denn endlich auch die jüngste Steigerung der Geburtsziffer als ein erfreuliches Anzeichen des wirthschaftlichen Aufschwunges angesehen werden. Die höchste Ausdehnung, welche in den betrachteten 35 Jahren in einem Jahre die Geburten erreichten, war 9308 (1890); der niedrigste Stand fiel mit 7050 auf das Jahr 1856. Die drei Landestheile unterscheiden sich nach der Höhe ihres Geburtenverhältnisses ebenso von einander wie hinsichtlich der Heirathshäufigkeit. Darnach steht (1856/90) die Marsch mit 3,48 $^0/_0$ obenan; es folgt die Oldenburger Geest mit 3,34 und an letzter Stelle die Münstersche Geest mit 3,01 $^0/_0$. Aber auch das Münsterland lässt eine Zunahme des Geburtenverhältnisses erkennen: 1856/60 war es nur 2,94, während es 1885/90 3,09 ausmachte. In der Marsch hat sich dasselbe von 3,11 auf 3,57 und auf der Oldenburger Geest von 3,16 auf 3,29 $^0/_0$ gehoben.

Es ist hier das Verhältniss der Geborenen zur gesammten lebenden Bevölkerung beziffert worden. Da aber die Zahl der Geburten vor allen Dingen bedingt wird durch die der erwachsenen oder genauer noch der Frauen gebärfähigen Alters, so ist es auch zutreffender, das Verhältniss zu diesen zu ermitteln. Der Abschnitt der Gebährfähigkeit beginnt im deutschen und namentlich im norddeutschen Klima im Allgemeinen nicht vor dem 18. und dauert höchstens bis zum 45. Jahre. Die Anzahl von Frauen, welche diesem Alter angehört, betrug in dem Zeitraum 1871/90 durchschnittlich 51107 oder 19,58 $^0/_0$ der Bevölkerung; demnach kommen auf je 100 derselben gleichzeitig im Durchschnitt jährlich 16,98. Im deutschen Reiche entfielen 1871/85 auf 100 derselben 17,49 Geborene. Mit Rücksicht auf diese sog. besondere Geburtenziffer gruppiren sich die drei Landestheile übrigens in derselben Weise wie hinsichtlich der allgemeinen. Es kamen nämlich in der Marsch (1871/90) 17,75, auf der Oldenburger Geest 17,16 und auf der Münsterschen Geest 15,69 Geborene auf 100 gebärfähige Frauen. In diesen örtlichen Gegensätzen darf man, wie früher auch bei der zeitlichen Verschiebung, den Einfluss des mehr oder minder hohen

Grades des allgemeinen Wohlbefindens der Bevölkerung erkennen und zumal das niedrige Geburtenverhältniss des Münsterlandes in Zusammenhang bringen mit dem wenig entwickelten Wohlstande und den mannigfach ungünstigen wirthschaftlichen Zuständen dieses Bezirkes.

Die Zeit der Geburt anlangend, so weichen die einzelnen Monate nicht so belangreich von einander ab, wie dies bei den Eheschliessungen beobachtet worden ist. Da für den Zeitraum 1871/90 durchschnittlich jährlich 8678 Geborene zu verzeichnen waren, so würden, bei gleicher Vertheilung auf einzelne Monate, auf jeden derselben 723 Geborene entfallen, während thatsächlich kamen auf den:

Januar	779	April	778	Juli	646	Oktober	733
Februar	761	Mai	700	August	679	November	684
März	828	Juni	644	September	736	Dezember	710

Die hauptsächliche Ursache der Geburtenhäufigkeit in den vier ersten Monaten des Jahres (Empfängnisszeit: April bis Juli) sowie im September und Oktober (Empfängnisszeit: Dezember und Januar) ist dort in der belebenden und auf den Fortpflanzungstrieb einwirkenden Kraft des Frühlings, hier in der winterlichen Ruhe der ländlichen Bevölkerung zu suchen.

Unter den 288557 von 1856 bis 1890 geborenen Kindern trugen nur 277033 zur Bevölkerungszunahme bei; 11524 oder im Jahresmittel 329 kamen leblos zur Welt. Zieht man diese letzteren ab, so beläuft sich zur Bevölkerung das Verhältniss der lebend Geborenen jährlich auf 3,17, der todt Geborenen auf 0,13 %. Zu den lebend geborenen Kindern verhalten sich die todtgeborenen für den ganzen fünfunddreissigjährigen Abschnitt wie 96,01 : 3,99. Dem entspricht ungefähr das Verhältniss im Mittel des deutschen Reiches. Hier waren von 1872 bis 1885 von 100 Geborenen 3,90 Todtgeborene. Für das Herzogthum war im Mittel der fünfjährigen Abschnitte der Prozentantheil folgender: 1856/60: 4,07, 1861/65: 4,04, 1866/70: 3,82, 1871/75: 4,06, 1876/80: 3,91, 1881/85: 4,05 und endlich 1886/90: 4,00. Das Verhältniss ist hiernach im Laufe der Jahre ein sehr stetiges geblieben.

Eine mit dem ganzen sozialen Leben eng verknüpfte Erscheinung ist das numerische Verhältniss der unehelichen Geburten. Dasselbe als den Gradmesser der sittlichen Lebensweise der Bevölkerung anzulegen, wie vielfach gethan, dürfte kaum zulässig sein und jedenfalls nur unter eingehender Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse. Viel näher steht die Ziffer der unehelichen Geburten in Beziehung zu den wirthschaftlichen Zuständen, zu der Möglichkeit, die sich dem erwachsenen Theile der Bevölkerung zur Ansiedlung und Gründung einer Familie darbietet. Aber immerhin bleibt es eine beklagenswerthe Erscheinung, dass ein Theil der Bevölkerung ohne regelrechte Familienbeziehungen, ohne die Wohlthat eines echten Familienlebens aufwächst. Eine erfreuliche Thatsache ist es dem-

gegenüber, dass in Oldenburg die Zahl der unehelichen Kinder vergleichsweise als eine niedrige bezeichnet werden muss. Die Summe derselben, die von 1856 bis 1890 geboren ist, beträgt 12453, was einen jährlichen Durchschnitt von 355 ergiebt. Das Verhältniss zu der Gesammtheit der Geborenen ist derart, dass unter deren 100: 4,31 uneheliche vorkamen. Während der Jahre 1871 bis 1885 belief sich dasselbe auf 4,01 %. Dahingegen betrug im Mittel von ganz Deutschland der Antheil gleichzeitig 9,03, d. h. mehr als doppelt soviel. Innerhalb des Herzogthums legt das Münsterland das entschieden günstigste Verhältniss an den Tag. Hier stehen in dem Zeitraum 1871/90 durchschnittlich 1892 ehelich und 41 unehelich Geborene einander gegenüber, sodass auf die letzteren nur 2,12 % entfallen. Auf der Oldenburger Geest hingegen wurden 3841 ehelich und 201 unehelich Geborene, d. h. 95,03 bezw. 4,97 % festgestellt; der Antheil der letzteren war hier also mehr als zweimal so stark im Vergleich zu dort. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, dass dieser Landestheil die zahlreichste städtische und damit auch verhältnissmässig die ausgedehnteste jugendliche Bevölkerung, insbesondere die Garnison des Herzogthums besitzt. Auf das niedrige Verhältniss des katholischen Münsterlandes mag vielleicht eine strenge Kirchenzucht, wie sie dort besteht, von wohlthätigen Folgen gewesen sein. Der Antheil der Unehelichen in der Marsch beträgt 4,18 %, da unter 2701 Geborenen 2588 eheliche und 113 uneheliche ermittelt wurden.

Ist schon eine geringe Ausdehnung der unehelichen Geburten unter allen Umständen eine befriedigende soziale Erscheinung, so gewinnt sie ohne Zweifel noch an Beachtung, wenn die Neigung einer Abnahme jener Geburten dargethan werden kann. In der That hat eine solche in fortschreitender Regelmässigkeit bis zum Jahre 1875 stattgefunden. Während des Zeitraumes 1856 bis 1860 kamen nämlich auf die ausserehelich geborenen Kinder noch 4,98 %; ihr Antheil sank von 1861 bis 1865 auf 4,79, im nächsten Jahrfünft auf 4,20 und stand von 1871 bis 1875 auf 3,70 %. Seitdem ist jedoch wiederum eine Steigerung des Antheiles dieser Kinder eingetreten, da dieselben in den Jahren 1876 bis 1880 4,11 %, und in den beiden jüngsten fünfjährigen Abschnitten je 4,26 % sämmtlicher Geborenen ausmachten. Immerhin ist damit aber die Ziffer der Jahre 1866 bis 1870 noch erst wenig überschritten.

Will man sich von dem Umfange der unehelichen Geburten noch ein etwas deutlicheres Bild verschaffen, so muss man sie zu demjenigen Theile der Bevölkerung, der hierfür maassgebend ist, zu den im gebärfähigen Alter stehenden unverheiratheten d. h. dauernd ledigen und verheirathet gewesenen Frauen in Beziehung setzen. Dieser Bruchtheil der Bevölkerung zählte im Durchschnitte von 1871 bis 1885 23328 Köpfe. Auf je 100 derselben kamen während des nämlichen Abschnittes jährlich 1,48 unehelich geborene Kinder, eine Ziffer, die von dem Reichsdurchschnitt der Jahre

1872 bis 1885, der sich auf 3,60 stellt, merklich absticht. Berechnet man in ähnlicher Weise das Verhältniss der ehelichen Kinder zu den — im Mittel 26976 betragenden — Ehefrauen des nämlichen Alters, so beläuft es sich auf 30,40 %.

Die Häufigkeit der unehelichen Geburten bekundet eine sichtliche Verschiedenheit, je nachdem die Geburt eine lebende oder eine todte ist. Von den im Durchschnitt des Zeitraums 1856—1890 lebend Geborenen betragen die unehelichen nur 4,21, von sämmtlichen Todtgeborenen aber 6,69 %. Sucht man nach einer Erklärung für die in ähnlicher Weise auch in anderen Ländern zu beobachtende Thatsache einer stärkeren Gefährdung der unehelichen Geburt gegenüber der ehelichen, so liegt es nahe, die nachtheiligere Lage, in der sich unverheirathete Frauen vor der Entbindung zu befinden pflegen, für den häufigeren Misserfolg verantwortlich zu machen. Denn abgesehen von dem schädigenden Einfluss der grösseren geistigen Aufregung vermögen die Personen, um die es sich hier meistens handelt, Dienstmägde und Arbeiterinnen, gemeiniglich nicht die nöthige Schonung vor der Niederkunft sowie eine zulängliche Ernährung sich angedeihen zu lassen, sodass also das Leben des Kindes deswegen bei ihnen in viel höherem Maasse gefährdet sein muss als dort, wo einer Geburt unter den üblichen Voraussetzungen der ehelichen Gemeinschaft entgegengesehen wird.

Bezüglich des Geschlechtes der Geborenen ist es eine bekannte Erfahrungsthatsache, dass mehr Knaben als Mädchen zur Welt kommen. In ganz Deutschland kamen von 1872 bis 1885 auf 100 Geborene 51,49 Knaben und 48,51 Mädchen. Ebenso tritt im Herzogthum die Erscheinung der Knabenüberschüsse hervor. Unter 8244 Geborenen, welche während des Zeitraums 1856 bis 1890 durchschnittlich jährlich zu verzeichnen waren, befanden sich 4253 oder 51,59 % Knaben und 3991 oder 48,41 % Mädchen. Dieses Verhältniss ist aber ein abweichendes, je nachdem es sich um lebend oder todt Geborene und hier wieder um eheliche und uneheliche Kinder handelt. Bei den lebend Geborenen ist die geschlechtliche Zusammensetzung eine gleichmässigere: es stehen hier im Durchschnitte 51,42 Knaben und 48,58 Mädchen gegenüber; bei den Todtgeborenen kommen aber auf die ersteren 55,62 auf die letzteren 44,38 %. Die männliche Frucht erweist sich also als die gefährdetere. Unter lebend wie todt Geborenen sind die Knabenüberschüsse nun wiederum kleiner bei den unehelichen als bei den ehelichen Kindern. Von den lebend Geborenen sind 51,45 % männlichen und 48,55 % weiblichen Geschlechts, bei den unehelichen 50,75 männlichen und 49,25 % weiblichen; von den Todtgeborenen kommen bei der ehelichen Nachkommenschaft auf die Knaben 55,70 auf die Mädchen 44,30 % und bei der unehelichen auf jene 54,55, auf diese 45,15 %. Abgesehen von der Lebensfähigkeit war der Knaben-

antheil bei den ehelichen Kindern 51,62 und bei den unehelichen 50,99 %, der Mädchenantheil dem entsprechend 44,38 bezw. 49,01 %. Uebrigens sind die hier mitgetheilten Verhältnisse — wie schon ein näheres Eingehen auf die einzelnen fünfjährigen Zeitabschnitte lehren würde — keineswegs das Ergebniss mehr oder weniger zufällig wirkender Umstände, sondern in ähnlicher Regelmässigkeit auch in anderen Staaten auftretende Erscheinungen, welche sich allerdings der näheren Beurtheilung und Begründung vermittelst der Bevölkerungsstatistik entziehen.

Es erübrigt noch der sog. Mehrlingsgeburten kurz Erwähnung zu thun. Von den im Zeitraum 1856 bis 1890 durchschnittlich jährlich stattgehabten 8115 Geburten waren 7988 oder 98,43 % einfache und 127 oder 1,57 % Mehrlingsgeburten. Bemerkenswerth ist, dass die meisten sonstigen sowohl deutschen wie ausserdeutschen Staaten diesem Verhältnisse sehr nahe kommen. So betrug für den Zeitraum 1876/85 der Antheil der einfachen Geburten in Preussen 98,75, in Bayern ebenfalls 98,75, in Sachsen 98,83, in Württemberg 98,67, in Baden 98,69, in Braunschweig 98,87, in Schweden 98,56, in Ungarn 98,60 und in Frankreich 99,00 %. Das verhältnissmässig seltene Vorkommen der Mehrlingsgeburten in dem letztgenannten Staate erinnert daran, dass hier bekanntlich die eheliche Fruchtbarkeit überhaupt eine ausserordentlich geringe ist. Jene obigen 127 Mehrlingsgeburten des Herzogthums brachten 256 Kinder zur Welt. Unter diesen waren 51,17 % Knaben und 48,83 % Mädchen, ferner waren 95,31 % ehelicher und 4,69 % unehelicher Herkunft. In beiden Beziehungen ist also das Verhältniss ungefähr dem gleich, welches früher mit Rücksicht auf sämmtliche Geborene beobachtet worden ist. Anders verhält es sich dagegen mit der Lebensfähigkeit der Mehrlingskinder. Es waren unter ihnen 89,45 % lebend und 10,55 % todtgeborene, während bei den einfachen Geburten auf jene 96,22 und auf diese 3,78 % entfielen. In diesem Gegensatze kommt die bekannte Thatsache zum Ausdruck, dass die Frucht in ihrer Vereinigung mit einer zweiten oder dritten einer grösseren Gefahr ausgesetzt ist als in ihrer Vereinzelung.

3. Die Sterblichkeit.

Wohl kaum in gleichem Maasse greift eine andere Erscheinung in das Volksleben ein und gestattet Rückschlüsse auf das Wohlbefinden der Bevölkerung als wie die Sterblichkeit. Bleibt eine hohe Sterblichkeit immer, selbst wenn durch eine starke Fruchtbarkeit der Bevölkerung die geraubten Bestandtheile reichlich ersetzt werden, ein beklagenswerther Uebelstand, so ist sie auch — und namentlich bei stetiger Zunahme — als ein Anzeichen

krankhafter Zustände aufzufassen, während umgekehrt eine schwache Ausdehnung derselben im Allgemeinen eine gedeihliche Gestaltung des Volkslebens andeutet. Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus das Herzogthum, so kann man es unbedenklich den Ländern hinzuzählen, deren Sterblichkeit auf das Vorwalten gesunder Zustände hinweist. Die Gesammtzahl der Todesfälle (die Todtgeborenen hier wie auch im Folgenden stets abgerechnet) beläuft sich auf 193623 für die Zeit von 1856 bis 1890; der Jahresdurchschnitt beträgt 5532. Auf 100 Einwohner entfallen demnach 2,21 Gestorbene. Das gleiche Verhältniss ergiebt sich für die Jahre 1871/85, in welchem Zeitraume das deutsche Reich eine Sterbeziffer von 2,66 % aufwies. Geht schon hieraus hervor, dass sich das Herzogthum vergleichsweise günstigerer Zustände zu erfreuen hat, so tritt dies noch mehr zu Tage, wenn man ihm noch einige andere Einzelstaaten bezw. ausserdeutsche Länder entgegenhält. Es betrug nämlich die Sterbeziffer während des letztgedachten Zeitraumes in Preussen 2,61, in Bayern 3,01, im Königreich Sachsen 2,90, in Württemberg 2,96, in Baden 2,63, in Hessen 2,35, in Mecklenburg-Schwerin 2,08 %. Von den ausserdeutschen Ländern seien genannt: Oesterreich mit 3,11, Italien mit 2,89, die Schweiz mit 2,26, Frankreich mit 2,31, Belgien mit 2,21, England mit 2,07 und Schweden mit 1,80 %. Stellt man in dieser Weise das Herzogthum anderen, weit umfangreicheren Staaten gegenüber, so muss man im Auge behalten, dass der Vergleich von Ländern so verschiedener Grösse immer sein Missliches hat. Denn im Hinblick auf die grossen europäischen Reiche wird man nicht leugnen können, dass die Ergebnisse von Gebieten in der Ausdehnung des Herzogthums mehr ein zufälliges Gepräge haben, insofern als auch in solchen Ländern, welche etwa durchschnittlich eine sehr hohe Sterblichkeit besitzen, Bezirke vorkommen werden, welche mit der des Herzogthums übereinstimmen. Obige Vergleichung kann daher nur den Zweck haben, auf die bestehenden Verschiedenheiten hinzuweisen.

Ungewöhnlich niedrig war die Sterblichkeit im Jahre 1856, in welchem 4456 Todesfälle vorkamen, die 1,88 % der Bevölkerung ausmachten. Das Gegentheil fand in den Jahren 1871, 1872 und 1875 statt. Damals starben 6041, 5976 und 6137 Personen oder 2,45, 2,43 und 2,49 % der Bevölkerung. Zu diesem ungünstigeren Verhältniss trugen epidemische Krankheiten, namentlich Ruhr und Typhus sowie unter den Kindern Scharlachfieber und Dyphteritis bei. Das Cholerajahr 1859, dass bekanntlich im übrigen Deutschland eine grosse Sterblichkeit hervorrief, hat dagegen im Herzogthum keine gleiche Wirkung geäussert. Jene erhob sich nicht über 2,38 % und war niedriger als im Vorjahr. Von den epidemisch auftretenden Krankheiten sind es vielmehr vorzugsweise die eben genannten, welche im Lande Boden finden und die Sterblichkeit beinflussen. Und da gerade in dem Jahrfünft 1871/75 dieselben sich verschiedentlich

gezeigt haben, so hat denn auch hierdurch und namentlich soweit besonders davon Kinder betroffen waren, wie überall durch eine gesteigerte Kindersterblichkeit in diesem Abschnitt das Sterblichkeitsverhältniss eine Zunahme erfahren. Zur Kennzeichnung der Entwickelung, welche die Sterblichkeit des Herzogthums und seiner drei Landestheile seit dem Jahre 1856 erfahren hat, werden die betreffenden Zahlen für fünfjährige Abschnitte mitgetheilt. Darnach entfielen auf 100 Einwohner Gestorbene in:

Zeitraum	Marsch	Oldenb. Geest	Münst. Geest	Herzogthum
1856—60	2,44	2,13	2,36	2,27
1861—65	2,25	2,11	2,29	2,20
1866—70	2,35	2,15	2,37	2,23
1871—75	2,43	2,37	2,36	2,38
1876—80	2,14	2,20	2,21	2,18
1881—85	1,97	2,12	2,12	2,08
1886—90	1,82	2,08	2,19	2,03

Hiernach war also die Sterblichkeit einem sichtlichen Wechsel unterworfen und zwar derart, dass sich die Ziffer zum Anfang der sechziger Jahre hin verminderte, während der zweiten Hälfte derselben wieder bergauf ging und zwischen 1871 und 1875 ihren Höhepunkt erreichte. Seitdem ist dann abermals eine und zwar dauernde und beträchtliche Abnahme eingetreten. Dieser Entwickelungsgang des Herzogthums als Ganzen gewinnt insofern an Bedeutung, als er in den drei Landestheilen sich wiederfindet. Nur das Münsterland hat die Eigenthümlichkeit, dass hier auch in den sechziger Jahren die Sterblichkeit hoch stand. Der allgemein zu beobachtende Rückgang der letzteren ist namentlich in der Marsch ein sehr beträchtlicher, wo ehedem die terrestrische Beschaffenheit des Landes, insonderheit der Mangel an gutem Trinkwasser weitverbreitete, malarienartige Fieber hervorrief, während das höher gelegene Münsterland besonders unter der Schwindsucht litt. Ist es auch ausserordentlich schwer nachzuweisen, ob und in welchem Maasse diese Ursachen neuerdings zurückgetreten sind, so kann doch im Allgemeinen als ziemlich sicher angenommen werden, dass die durchgängig eingetretene Besserung in den Sterblichkeitsverhältnissen eng verknüpft ist mit der Hebung des allgemeinen Wohlbefindens der Bevölkerung. Soviel steht jedenfalls fest, dass seit Mitte der fünfziger Jahre die wirthschaftlichen Zustände nach den verschiedenen Seiten hin eine gedeihliche Entfaltung erfahren und zu einer zusagenderen Lebenshaltung — insbesondere auch für die grosse Masse der Bevölkerung —, zu vollkommeneren Einrichtungen im gesellschaftlichen Leben und so auch auf dem Gebiete der Gesundheitspflege geführt haben.

In Bezug auf die Jahreszeiten und Monate der Sterblichkeit bilden Winter und Sommer einen Gegensatz. Bei einer Annahme von 1000

Sterbefällen durchschnittlich in Monat entfallen nämlich thatsächlich auf die Monate:

Januar:	1191	April:	1104	Juli:	844	Oktober:	861
Februar:	1126	Mai:	1059	August:	816	November:	939
März:	1245	Juni:	902	September:	844	Dezember:	1069

Diese Angaben beziehen sich auf den gesammten Zeitraum von 1856 bis 1890. Indessen ist in den einzelnen Jahrfünften die Gruppirung im Wesentlichen die nämliche, wie denn auch in anderen Ländern die Erscheinungen fast in der gleichen Weise auftreten. Man hat es also mit festen, dem Wechsel nur wenig unterworfenen Thatsachen zu thun, nach denen die Jahreszeit von unverkennbarem Einfluss auf die Sterblichkeit ist. Ihr Höhepunkt liegt im März, wenn starker Witterungswechsel das Wiedererwachen der Natur einleitet. Aber nicht nur dieser Wechsel, sondern auch die kalten Wintermonate sind der Gesundheit augenscheinlich verderblich. Umgekehrt tritt die Sterblichkeit niedrig auf im Hochsommer und namentlich im August. Uebrigens ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, dass das Alter einen erheblichen Unterschied in der Sterblichkeit nach Monaten bedingt, insofern nicht nur die Schwankungen bei den Kindern und Greisen weit bedeutender sind als bei den Personen im kräftigen Lebensalter, sondern als auch jene beiden Gruppen sich darin unterscheiden, dass den Kindern ebenfalls die Sommermonate grosse Gefahr bringen, während die Greise vor Allem in den ersten Monaten des Jahres dem Tode ausgesetzt sind.

Was das Geschlecht der Gestorbenen anlangt, so sind in den vorliegenden fünfunddreissig Jahren im Durchschnitt jährlich 2821 männliche und 2711 weibliche Personen gestorben. Darnach waren von je 100 Gestorbenen (ohne die Todtgeborenen) 50,34 des ersteren und 49,66 des letzteren Geschlechtes. Trotz des Uebergewichtes der lebenden weiblichen Bevölkerung ist also der männliche Antheil an den Verstorbenen ein grösserer. Doch ist er im Hinblicke auf andere Länder nicht erheblich grösser, denn z. B. im deutschen Reiche kamen 1872/85 auf die Männer 52,06, auf die Frauen blos 47,94 %. Und im Verhältniss zur entsprechenden lebenden Bevölkerung ausgedrückt, kommen im Herzogthume auf die verstorbenen männlichen Personen 2,27, auf die weiblichen 2,16 %, im Reiche auf jene 2,82, auf diese 2,50 %. Nähere Aufschlüsse über die Geschlechtsvertheilung der Verstorbenen wird man erst durch gleichzeitige Berücksichtigung der Altersverhältnisse derselben erhalten.

Auch die Unterschiede, welche der Familienstand der Gestorbenen darbietet, haben ohne Beachtung der Altersverhältnisse keine hervorragende Bedeutung. Es mag deshalb bezüglich des Antheils der einzelnen Arten blos darauf hingewiesen werden, dass in dem Zeitraum 1856/90 unter 100

Gestorbenen 50,85 Ledige, 29,81 Verheirathete und 19,34 Verwittwete und Geschiedene sich befanden. In den Jahren 1871/90 entfielen innerhalb dieser drei Gruppen auf 100 Lebende 1,82 bezw. 1,95 und 6,16 Gestorbene. Dass die Zahl der Verwittweten und Geschiedenen im Vergleich zur Bevölkerung so sichtlich grösser ist als im Uebrigen, begreift sich leicht aus dem vorgerückten Alter, dem meistens diese Personen angehören. Der Grad der Sterblichkeit der verheiratheten Personen giebt zugleich den Maassstab für die Häufigkeit der Ehelösungen durch den Tod. Beachtet zu werden verdient hierbei die schon an früherer Stelle erwähnte Thatsache, dass diese Lösung öfter durch den Tod des Mannes als durch den der Frau hervorgerufen wird. Während nämlich das Verhältniss der verheirathet gestorbenen Männer zur entsprechenden Bevölkerung in den Jahren 1871/90: 2,15 % betrug, war dasselbe bei den Frauen nur 1,76 %. Dieser Unterschied erklärt sich leicht dadurch, das die Ehemänner ihren Frauen gewöhnlich an Jahren überlegen sind. Nicht dagegen darf daraus bereits auf eine höhere Sterblichkeit der verheiratheten Männer geschlossen werden. Jener Unterschied der beiden Geschlechter ist übrigens ein Grund, warum unter der Bevölkerung mehr Wittwen als Wittwer leben. Es kommt hierbei dann allerdings namentlich noch in Betracht, dass die Wittwer häufiger eine zweite Ehe eingehen als die Wittwen.

Das Alter ist derjenige Faktor, welcher am wahrnehmbarsten seine Wirkung auf die Sterblichkeit zu erkennen giebt. Das veranschaulicht folgende Zusammenstellung. Auf 100 Einwohner entfallen Gestorbene gleichen Alters:

bei einem Alter von:	Männliche 1871—1885	Weibliche 1871—1885	Beide Geschlechter 1871—1885	Beide Geschlechter 1855—1864
bis zu 5 Jahren	5,45	4,78	5,12	4,97
5 — 10 „	0,93	0,89	0,92	1,03
10 — 15 „	0,52	0,59	0,55	0,68
15 — 20 „	0,69	0,63	0,66	
20 — 30 „	1,05	0,90	0,97	0,95
30 — 40 „	1,17	1,34	1,26	1,33
40 — 50 „	1,76	1,49	1,62	1,81
50 — 60 „	2,68	2,24	2,46	2,77
60 — 70 „	5,08	4,91	4,99	5,48
über 70 „	12,43	12,35	12,39	.

Diesen „Sterblichkeitsziffern“ ist zu entnehmen, dass das früheste Kindesalter, wie allgemein beobachtet und bekannt, am erheblichsten von der Sterblichkeit bedroht ist, das schon nach dem fünften Lebensjahre dieselbe stark fällt und ihren niedrigsten Stand zwischen dem 10. und 15. Jahre einnimmt, dass sie sich zwar nach diesem Jahre wieder hebt, doch nur sehr wenig und sowohl während des 15. bis 20., als während der zehnjährigen Abschnitte vom 20. bis 30. und von hier bis zum 40. Jahre von geringer Ausdehnung ist, dann aber gegen das reifere Lebensalter immer

stärker wird. Dabei bestehen im Einzelnen Verschiedenheiten für die beiden Geschlechter. Die Sterblichkeit des frühesten Kindesalters ist sichtlich stärker bei den Knaben als bei den Mädchen. Auf dieser Erscheinung beruht wesentlich die vorhin beobachtete, dass trotz der vorhandenen grösseren Anzahl von Personen weiblichen Geschlechtes im Durchschnitt der Antheil der männlichen Verstorbenen überwiegt und die andere, ebenfalls früher dargestellte, dass es mehr weibliche als männliche Personen unter den Lebenden giebt, obwohl mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Auf den nächstfolgenden Stufen ist die Sterblichkeit der beiden Geschlechter weit gleichartiger. Dann aber vom 20. bis 30. Jahre nimmt sie eine für die Männer, vom 30. bis 40. Jahre für die Frauen ungünstigere Wendung. Bei den ersteren sind es die Ausschweifungen der vollen Jugendkraft, welche sich in jenem Altersabschnitt und namentlich in seiner ersten Hälfte bekunden und manches Leben fordern, bei den letzteren wohl nicht zum geringsten Theile verhängnissvolle Wochenbetten, welche sich hier geltend machen. Vom 40 Lebensjahr ab ist die Todesgefahr bei den Männern dauernd grösser als bei den Frauen. Die Anstrengungen und Entbehrungen, welche der Kampf ums Dasein an die physischen Kräfte der Männer stellt, fallen gegenüber dem ruhigeren und regelmässigeren Leben der Frauen stark ins Gewicht und bewirken, dass diesen im Durchschnitt ein längeres Leben beschieden ist als jenen. Wenn endlich im Jahrzehnt 1855/64 die Kindersterblichkeit geringer, die der älteren Personen dagegen grösser war als während der neueren Zeit, so wird in jenem Falle die Zunahme der Geburten, in diesem die verbesserte Lebenshaltung und die grössere Fürsorge im Interesse der Gesundheit den Ausschlag gegeben haben.

Zur richtigen Würdigung der oldenburgischen Thatsachen bedarf es einer Vergleichung mit denen einiger anderen Länder. Es betrug die Sterblichkeitsziffer in:

bei einem Alter von Jahren	Preussen (1871—1885)	Bayern (1871—1885)	Württemberg (1876—1885)	Oesterreich (1871—1885)	Frankreich (1876—1885)	Belgien (1871—1885)	Schweden 1871—1885)
unter 1	25,69	47,42	42,28	31,57	21,52	19,92	14,33
1 — 5	4,09	3,30	2,96	5,07	2,88	3,51	2,50
5 — 10	0,98	0,72	0,64	1,28	0,67	0,66	0,85
10 — 15	0,44	0,31	0,29	0,59	0,42	0,37	0,44
15 — 20	0,50	0,43	0,41	0,67	0,61	0,55	0,45
20 — 30	0,78	0,77	0,67	0,97	0,87	0,81	0,64
30 — 40	1,10	1,05	0,94	1,10	1,01	0,98	0,78
40 — 50	1,48	1,37	1,28	1,62	1,25	1,22	1,04
50 — 60	2,44	2,36	2,28	2,77	1,97	1,90	1,64
60 — 70	4,66	5,05	4,92	5,12	4,06	3,94	3,36
70 u. m.	12,20	14,00	12,96	13,25	11,26	11,31	10,45

Fügt man — als Ergänzung zu den früheren Angaben für das Herzogthum — diesen Zahlenreihen noch hinzu, dass hier auf 100 Kinder im Alter von unter 1 Jahre etwas über 15, und auf solche im Alter von 1 bis 5 Jahren wenig mehr als 2 Gestorbene entfallen, so besagen die Thatsachen, dass die oldenburgische Sterblichkeit auf den jüngsten Stufen eine recht vortheilhafte ist, wie sie zusagender nur in Schweden, annähernd so gut in Belgien angetroffen wird, während die sonstigen herbeigezogenen Staaten schlimmere Erscheinungen darbieten. Das letztere trifft vor allem in Bayern und Württemberg und darnach in Oesterreich zu. Diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse hat ihren Grund hauptsächlich in dem ungleichen Geburtenreichthum der einzelnen Länder, welcher in den genannten süddeutschen Staaten besonders gross ist. Für den unerfreulichen Rang Bayerns kommt jedenfalls noch verschärfend die ungewöhnliche Ausdehnung seiner unehelichen Geburten hinzu. Die bevorzugte Stellung, welche das Herzogthum in Ansehung der Kindersterblichkeit einnimmt, kann es aber für die höheren Altersstufen nicht behaupten. Weit entfernt von so günstigen Verhältnissen wie die Schwedens, steht es, zumal wenn man von der obersten Stufe absieht, jedem der herbeigezogenen Länder, selbst Bayern, nach: durchweg ist seine Sterblichkeitsziffer die höhere. Wenn trotzdem das Herzogthum zu den Ländern mit einem im Ganzen genommen vortheilhaften Sterblichkeitsverhältnisse zu rechnen ist, so verdankt es das eben seiner schwachen Kindersterblichkeit, die indessen ihrerseits wieder wesentlich auf der beschränkten Zahl der Geburten fusst. Wie sehr auch immerhin in letzter Zeit die Sterblichkeit sich gebessert haben mag, kann doch nach den gefundenen Thatsachen der allgemeine Gesundheitszustand und die Widerstandskraft der oldenburgischen Bevölkerung vergleichsweise keineswegs als befriedigend aufgefasst werden.

Die bisherige Betrachtung stützte sich in der Hauptsache auf die Sterblichkeitsberechnungen für mehrjährige Altersgruppen. Einen genaueren Einblick in die Vorgänge des allmählichen Absterbens der Bevölkerung gewährt die Sterbetafel, wie solche neuerdings für den fünfundzwanzigjährigen Zeitraum 1861/86 aufgestellt worden ist.[18]) Die vorliegende Arbeit beschränkt sich darauf, im statistischen Anhang die wichtigsten Berechnungen mitzutheilen, nämlich die Sterbenswahrscheinlichkeit, d. h. die Aussicht für die das betreffende Alter Ueberlebenden, vor Erreichung des nächsten Altersjahres zu sterben; die Absterbeordnung, d. h. die Zahlenreihe, welche angiebt, wieviele von einer bestimmten Anzahl (100 000) Lebendgeborener das vollendete 1., 2., 3. u. s. w. Lebens-

[18]) Vergl. Heft XXII der „Statistischen Nachrichten", insbes. auch den textlichen Theil, Abschnitt IV, 8, woselbst sämmtliche, auf die Berechnung der Sterbetafel bezügliche Fragen eine eingehende Würdigung gefunden haben.

jahr erreichen; die mittlere Lebensdauer, d. h. die Anzahl der Jahre, welche die das jeweilige Alter Ueberlebenden durchschnittlich noch zu leben haben; endlich die wahrscheinliche Lebensdauer, d. h. die Zahl der Jahre, welche verfliesst, bis die Hälfte der Lebenden jeder Altersklasse gestorben ist. Die an jener Stelle mitgetheilten Thatsachen können, gegenüber den früheren Angaben über die Sterblichkeit mehrjähriger Altersklassen, vor Allem dazu dienen, den eigenthümlich regelmässigen Verlauf der Sterblichkeit auf den kleineren Altersstufen zur Anschauung zu bringen. Im Einzelnen möge aus den Thatsachen, soweit dieselben beide Geschlechter vereint betreffen, hervorgehoben werden, dass die hohe Sterbensgefahr des ersten Jahres sich andauernd vermindert, und zwar bis etwa zum 15. Lebensjahre, in welchem für kurze Zeit ein Stillstand eintritt. So geht schon nach Vollendung des ersten Jahres die Ziffer der Wahrscheinlichkeit von 0,12413 auf 0,04564 und dann fortgesetzt weiter bis 0,0050 herunter. Nach dem 16. Lebensjahre steigt die Sterbenswahrscheinlichkeit wieder an und das dis zum Schlusse hin, wenn auch einzelne unwesentliche Unterbrechungen nicht ausbleiben. Anfangs geht der Aufstieg langsam, später immer rascher vor sich, sodass in der Zeit zwischen dem 70. und 80. Lebensjahre die Sterblichkeitsgefahr wieder zur Höhe des ersten Lebensjahres zurückgekehrt ist. Es muss dem Interesse des Lesers überlassen bleiben, den Unterschieden nachzugehen, welche jedes der beiden Geschlechter in Bezug auf den hier angedeuteten Verlauf bekundet. Die früheren Mittheilungen über die Sterblichkeitsziffern auf den grösseren Altersstufen können einer solchen Betrachtung zur Grundlage dienen.

Einige Angaben mögen nun auch zur Beleuchtung der Kindersterblichkeit folgen, deren maassgebender Einfluss auf die Durchschnittssterblichkeit der Gesammtbevölkerung durch die bisherigen Aufstellungen zur Genüge gekennzeichnet worden ist. Die erste Uebersicht enthält die Sterbenswahrscheinlichkeiten für die die einzelnen Lebenstage, Monate und Jahre Ueberlebenden. Die bezüglichen Dezimalbrüche sind dabei zum Zwecke des besseren Ueberblicks und der Raumersparniss mit 1000 multiplizirt worden. Der der Rechnung zu Grunde liegende Zeitraum umfasst die Jahre 1876 bis 1886. Man erhält dann eine Sterbenswahrscheinlichkeit für:

Alter Tage	Knaben	Mädchen	Beide Geschlechter	Alter Monate	Knaben	Mädchen	Beide Geschlechter
0—1	11,80	9,57	10,72	0—1	44,85	37,02	41,05
1—2	3,69	3,31	3,50	1—2	14,86	12,96	13,94
2—3	2,32	1,86	2,09	2—3	13,13	10,32	11,76
3—4	1,69	1,34	1,52	3—4	9,85	7,75	8,83
4—5	1,27	1,52	1,39	4—5	8,45	6,42	7,46
5—6	1,60	1,34	1,48	5—6	6,88	5,96	6,43
6—7	1,89	1,47	1,68	6—7	7,36	6,03	6,70
7—8	1,89	1,50	1,70	7—8	6,03	5,53	5,78

Alter Tage	Knaben	Mädchen	Beide Geschlechter	Alter Monate	Knaben	Mädchen	Beide Geschleehter
8—9	1,75	1,50	1,63	8—9	6,27	5,21	5,75
9—10	1,11	1,18	1,14	9—10	7,30	5,86	6,59
10—11	1,23	0,93	1,09	10—11	5,60	5,73	5,66
11—12	0,83	0,66	0,74	11—12	5,92	5,54	5,73
12—13	1,02	0,90	0,96	0—1 J.	128,86	108,93	119,20
13—14	0,83	0,78	0,81	1—2	43,23	39,73	41,52
14—15	1,50	1,26	1,38	2—3	21,79	21,93	21,86
0—15	33,93	28,75	31,42	3—4	14,64	15,29	14,96
15-30/31	11,31	8,52	9,95	4—5	11,91	11,22	11,57

Wie der Verlauf der Ziffernreihen in der allgemeinen Sterbetafel bereits vermuthen liess, ist die Sterbensgefahr auf den kleineren und kleinsten Altersabschnitten auch nicht annähernd die gleiche, vielmehr um so beträchtlicher, je weniger Zeit seit der Geburt verflossen ist. Bereits am ersten Tage wird der hundertste Theil (genauer 0,0107) der Kinder wieder hinweggerafft. Diese ausserordentlich hohe Sterblichkeit hält aber auch nur an diesem Tage der Geburt selbst an. Denn schon am nächsten geht sie von 10,72 auf 3,50, also um das Dreifache zurück, und wieder um einen Tag weiter ist sie auf 2,09 gefallen. Die nächsten beiden Tage fordern abnehmend weniger Opfer bis zu 1,39, worauf wieder eine nicht erhebliche dreitägige Steigerung eintritt. Ein fast ununterbrochener Rückgang wird dann vom neunten Tage an sichtbar, sodass nach Verlauf der zweiten Woche die tägliche Sterblichkeit sich auf 0,81 vermindert hat. In der ganzen anfänglichen Hälfte des ersten Lebensmonats ist dieselbe etwa dreimal so gross als in der zweiten, demgemäss in jener der Antheil der Sterbenden 31,42, in dieser 9,95 unter 1000 beträgt. Aehnlich ist das Verhältniss zwischen dem ganzen ersten und dem zweiten Monat, welches sich wie 41,05 zu 13,94 stellt. Vom zweiten Monate bis zum Schlusse des ersten Jahres nimmt die Sterblichkeit dann zusehends derart ab, dass sie im zwölften Monat 5,73 ausmacht. Wie sehr gefährlich für die Kinder das erste Lebensjahr mit seiner Sterblichkeit von 119,20 ist, erhellt recht deutlich aus dem Abstand, den das folgende Jahr von dieser erschreckenden Höhe hat. Denn hier erreicht die Sterblichkeit doch nur mehr 41,52. Auch gegen dieses Jahr bessert sie sich im dritten noch um die Hälfte d. h. auf 21,86 und nimmt dann ebenfalls in den nächsten beiden einen fortschreitend günstigen Verlauf.

In diesem Entwickelungsgange der Kindersterblichkeit begründet das Geschlecht insoweit einen Unterschied, als diejenige der Knaben grösser ist denn die der Mädchen, und zwar gilt dies namentlich von der ersten Zeit nach der Geburt. Die geringe Widerstandsfähigkeit der Neugeborenen männlichen Geschlechtes tritt mit grosser Deutlichkeit zu Tage. Im Laufe

des zunehmenden Alters gleichen sich dann die Unterschiede sehr bald und derartig aus, dass hin und wieder sogar die Mädchen benachtheiligt sind, so beispielsweise bei den 10 Monate alten und bei den zwei- bis vierjährigen Kindern. Unbeschadet einzelner Ausnahmen, wie solche z. B. der fünfte Tag bildet, fällt übrigens mit der Sterblichkeit des einen auch die des anderen Geschlechts.

Von nicht geringem Einfluss auf die Kindersterblichkeit ist der Umstand, ob das verstorbene Kind ehelicher oder ausserehelicher Abkunft war. Bezüglich des Zeitraumes 1876/86 erhält man nämlich folgende mit 1000 multiplizirte Sterbenswahrscheinlichkeiten bei einem Alter von Jahren:

	0—1	1—2	2—3	3—4	4—5
für die ehelichen Kinder	114,34	41,02	21,74	15,02	11,49
für die unehelichen Kinder	232,46	54,93	25,08	13,47	13,66

Die Zahlen lehren, dass die Gefährdung des Lebens bei den unehelichen Kindern eine auffällig stärkere ist. Es entspricht diese Erscheinung jener früheren Beobachtung, der zufolge unter den unehelichen Kindern eine grosse Anzahl Todtgeborener vorkommt. Und zwar dürften die gleichen Umstände, welche hierfür sprechen, auch für die schlimmere Sterblichkeit der unehelichen Kleinen heranzuziehen sein: die mancherlei Nöthe und Bedrückungen, denen die Mutter vor der Geburt ausgesetzt war und deren Einfluss auf die Entwickelung des keimenden Lebens auf der einen, die vielfach ungünstigen Bedingungen und die mangelhafte Pflege nach der Geburt auf der anderen Seite.

Wirft man endlich noch einen Blick auf die zeitlichen Verschiebungen der Kindersterblichkeit, so beobachtet man folgende Zahlenreihen für die Zeiträume:

Altersmonate	1861—1864	1864—1876	1876—1886	Altersmonate	1861—1864	1864—1876	1876—1886
0—1	48,25	46,97	41,05	6—7	6,40	6,88	6,70
1—2	13,12	13,82	13,94	7—8	5,78	6,28	5,78
2—3	10,46	11,33	11,76	8—9	5,26	6,59	5,75
3—4	7,41	9,04	8,83	9—10	4,82	6,63	6,59
4—5	6,62	7,46	7,46	10—11	6,19	5,91	5,66
5—6	6,41	6,77	6,43	11—12	6,69	6,41	5,73

Hieraus geht hervor, dass keineswegs eine gleichmässige Abnahme der Sterblichkeit, sondern sehr häufig eine Zunahme derselben eingetreten ist. Immerhin muss man es als eine erfreuliche Erscheinung begrüssen, wenn neben den beiden letzten Monaten auch der erste einen ununterbrochenen und bedeutenden Rückgang aufweist, welcher für die Gesammtverhältnisse um so mehr ins Gewicht fällt, als ja gerade der erste Lebensmonat besonders viele Opfer fordert.

Eine bei der Betrachtung der Sterblichkeitsverhältnisse nahe liegende Frage ist die nach der Todesursache. Und in der That würde es für deren gründliche Erforschung unerlässlich sein, auch die verschiedenen Anlässe, insbesondere die Krankheiten, welche den Tod herbeiführten, in Rechnung zu ziehen. Leider stehen nach dieser Seite hin für das Herzogthum zur Zeit noch keine irgendwie verlässlichen und brauchbaren Thatsachen zur Verfügung. Allerdings wurden bis zum Jahre 1876 mit den Todesfällen selbst auch in einem gewissen beschränkten Umfange die Todeskrankheiten erhoben; diese Ermittelungen, die sich weder auf ärztliche Bescheinigungen gründeten, noch im Uebrigen sorgfältig angestellt waren, verdienen indessen keine Berücksichtigung. Auch die mit der Einführung der Zivilstandsregister für die statistische Erhebung in Aussicht genommenen Angaben über die Todesursachen auf den Zählblättchen sind bislang sehr lückenhaft und unzuverlässig gewesen, sodass auch aus dieser Quelle brauchbare Nachweise nicht vorliegen. Wirklich vertrauenswürdige Angaben über Todesursachen stehen lediglich für zwei Arten derselben zu Gebote: für Unglücksfälle und für Selbstmorde.

Unglücksfälle ereigneten sich im Jahresmittel von 1856 bis 1890 im Ganzen 101, welche den Tod von 81 männlichen und 20 weiblichen Personen herbeiführten. Die wirkliche Gesammtzahl jenes Zeitraumes betrug 3536; von diesen entfallen insbesondere auf die Jahre 1876/90, für welche noch einige nähere Einzelheiten vorliegen, 1216. Weitaus die grösste Zahl dieser Todesfälle ereignete sich in dem Sommer-Halbjahr von April bis September, nämlich 724, und zwar ist daran hauptsächlich das männliche Geschlecht mit 590 Fällen, das weibliche nur mit 134 Fällen betheiligt. Es steht zu vermuthen, dass ein grosser Theil derselben beim Baden in offenen Gewässern sich ereignet hat. Ueberhaupt sind von jenen 1216 Unglücksfällen nicht weniger als 719 durch Ertrinken veranlasst worden, wozu die Nähe der Weser und des Meeres sowie das fein geäderte Kanalnetz, welches das Herzogthum durchzieht, in der Regel die äussere Veranlassung geboten haben werden.

Selbstmorde kamen während des ganzen fünfunddreissigjährigen Zeitraums 2166, also im Jahre fast 62 vor, sie vertheilen sich aber in verschiedener Anzahl auf dessen vier Abschnitte. Von 1856 bis 1860 fielen jährlich nur 32,2 Selbstmorde vor, von 1861 bis 1865 aber schon 44,4 und von 1866 bis 1870 53,4; im nächsten Jahrfünft war die Steigerung nicht mehr so ansehnlich, es ereigneten sich während desselben 54,8 Fälle. Um so grösser war die Vermehrung in den drei letzten fünfjährigen Abschnitten, indem 1876 bis 1880 nicht weniger als 80,0, von 1881 bis 1885 gar 88,5 Fälle verzeichnet wurden, welche Ziffer dann allerdings in dem Jahrfünft 1886/90 wieder auf 80,0 herabging. Diese beklagenswerthe Erscheinung eines eigenmächtigen Eingriffs in den Lebenslauf hat

also seit 35 Jahren erheblich an Ausdehnung gewonnen. Die bekannte Erfahrung, dass unter den Selbstmördern die Mehrzahl männlichen Geschlechtes ist, bestätigt sich auch hier; ihm gehörten 1650 an und 516 waren Frauen. Nahezu die Hälfte aller dieser Personen (1050 oder 48,48 %) war verheirathet, ein Drittel (717 oder 33,10 %) ledigen Standes, der Rest (399 oder 18,42 %) verwittwet bezw. geschieden. In 1734 von den sämmtlichen 2166 Selbstmordfällen, die in 35 Jahren vorkamen, sind die vermuthlichen Beweggründe der That festgestellt worden. Demnach war in erster Linie, in 543 Fällen (31,3 %), ein Gemüthsleiden oder Geisteskrankheit der Anlass; demnächst — in 421 Fällen (24,3 %) — führten zerrüttete häusliche oder wirthschaftliche Verhältnisse zu dem verhängnissvollen Schritte und zwar hier überwiegend bei den Männern. Fast allein für die letzteren kommt das in dritter Linie maassgebende Moment, die Trunksucht, in Betracht. Diese führte 359 Personen (20,7 %) zum Selbstmord. Auf körperliche Leiden sind dann noch 154 (8,9 %) und auf Gewissensunruhe, namentlich Furcht vor Strafe noch 134 Fälle (7,7 %) bezogen worden. Andere Beweggründe wurden nur vereinzelt beobachtet. Als Mittel des Mordes hatte die Mehrzahl den Strick gewählt: 1494 oder (69,0 %); 440 (20,3 %) und darunter 256 Frauen hatten sich ertränkt. Nur 111 hatten von einer Schusswaffe und 72 von scharfen Instrumenten Gebrauch gemacht. Erwähnung verdient noch, dass von den 1247 in den Jahren 1876/90 vorgefallenen Selbstmorden 755 in den Sommermonaten April bis September, und blos 492 im Winter sich ereigneten. Bei den Männern kamen 589 auf den Sommer und 362 auf den Winter, während bei den Frauen mit 166 bezw. 130 Fällen das Verhältniss ungefähr das gleiche war. Im Allgemeinen darf man aus jener ungleichen Vertheilung der Selbstmorde nach der Jahreszeit abnehmen, dass bei der äusseren Hitze der Wille leichter erschlafft, während die kühlere Temperatur die Widerstandskraft zu unterstützen geeignet ist.

4. Das Wachsthum der Bevölkerung.

Nachdem die bisherige Darstellung sowohl den Stand als auch die Bewegung der Bevölkerung in ihren Einzelheiten geschildert hat, erübrigt es, das Ergebniss dieser Bewegung im Hinblick auf die Gesammtzahl der ortsanwesenden Personen d. h. das Wachsthum der Bevölkerung übersichtlich zur Anschauung zu bringen. Eine solche zusammenfassende Betrachtung erscheint umsomehr geboten, als nur auf diesem Wege über den Erfolg der wichtigen sozialen Erscheinungen der Ein- und Auswanderung sichere Nach-

weise sich beibringen lassen und zwar dadurch, dass man aus den bekannten Grössen des jeweiligen Bevölkerungsstandes sowie der Zahl der Geburten und der Sterbefälle den den einzelnen Bezirken zu Theil werdenden Wanderungsgewinn bezw. Verlust herleitet.

Ueberblickt man zunächst den Gang, welchen die Bevölkerung des Herzogthums seit 1855 genommen hat, so ergeben sich, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der durchschnittlich jährlich erfolgten prozentualen Zu- (+) bezw. Abnahme (—), nachstehende Zahlenreihen:

Jahre	Bevölkerungsstand Marsch	Oldb. Geest	Münst. Geest	Herzogthum	Jahre	Jährliche Zu- oder Abnahme. Marsch	Oldb. Geest	Münst. Geest	Herzogthum
1855	68216	99757	64607	232580	1855/58	+0,48	+1,28	—0,29	+0,61
1858	69204	103586	64037	236827	1858,61	—0,04	+0,83	—0,09	+0,33
1861	69118	106170	63870	239158	1861/64	+0,91	+0,84	+0,38	+0,74
1864	71015	108858	64607	244480	1864/67	+0,35	+0,70	—0,24	+0,35
1867[19])	71752	111146	64129	247027	1867/71	—0,06	+0,001	—0,59	—0,17
1867[20])	70669	111297	64015	245981	1871/75	—0,20	+0,96	+0,05	+0,39
1871	70486	111299	62511	244296	1875/80	+1,76	+1,27	+0,64	+1,25
1875	69922	115583	62631	248136	1880/85	+0,32	+0,54	—0,33	+0,26
1880	76066	122959	64623	263648	1885/90	+1,20	+0,97	+0,36	+0,90
1885	77287	126259	63565	267111	1871/90	+0,85	+1,00	+0,19	+0,75
1890	81928	132367	64713	279008	1855/90	+0,57	+0,93	+0,01	+0,57

Das Herzogthum gehört zu den Ländern mit einem langsamen Wachsthum. Es hat in dem vorliegenden fünfunddreissigjährigen Zeitraum nicht mehr denn um 20 oder im Durchschnitt um etwas mehr als ein halbes Prozent jährlich zugenommen. Allerdings ist zu beachten, dass in der Zwischenzeit ein Stück Landes vom Gebiete des Herzogthums und hier wieder der Marsch, auf dem nach der Zählung von 1871: 2049 Personen lebten, an das preussische Jadegebiet abgetreten ist, dass ferner vor 1867 die sogen. Zollabrechnungs- oder Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt, nach 1867 dagegen die ortsanwesende gezählt wurde, dass die erstere aber im Herzogthum ein verhältnissmässig höheres Ergebniss erbrachte. Letzteres ist in obiger Zusammenstellung dadurch ersichtlich gemacht worden, dass für das Jahr 1867 zunächst die Zollabrechnungs- und daneben die ortsanwesende Bevölkerung mitgetheilt ist. Immerhin bleibt das Wachsthum nur ein langsames. Wie schwach es ist, zeigt sich, wenn man dagegen z. B. Preussen hält, das im Mittel der Jahre 1871/90 eine jährliche Zunahme von 1,03 % aufzuweisen hatte, während das Herzogthum seinen Bevölkerungsstand gleichzeitig nur um 0,75 % vermehrte. Darin aber herrscht Uebereinstimmung der preussischen und oldenburgischen Thatsachen, dass der Bevölkerungsgang von Zählung zu Zählung sichtlichen Schwankungen unterworfen war. In beiden Ländern machen sich die Abschnitte von 1864 auf 1867 und von hier auf 1871 durch geringe Ver-

[19]) Zollabrechnungs-Bevölkerung. [20]) Ortsanwesende Bevölkerung.

mehrungen, im Herzogthum der letztere sogar durch eine Abnahme bemerkbar. Diese entschieden ungünstige Erscheinung ist wesentlich hervorgerufen durch den Krieg mit Frankreich und die demselben nachfolgende Besetzung einzelner französicher Gebietstheile, wodurch die oldenburgischen Truppen ausser Landes gehalten wurden. Auch von 1880 auf 1885 war die Vermehrung nur eine unbedeutende. Von den Landestheilen des Herzogthums erfreute sich blos die am meisten mit städtischer Bevölkerung durchsetzte Oldenburger Geest seit 1855 einer ständigen Zunahme. Im Gegensatz hierzu steht das Münsterland, dessen Einwohnerzahl im Laufe der Zeit mit wenigen Unterbrechungen abgenommen hat und im Ganzen (d. h. von 1855 bis 1890) fast unverändert geblieben ist. Die Verhältnisse der Marsch endlich nähern sich am meisten dem Durchschnitt des Herzogthums.

Gestaltet sich so die Bevölkerungsbewegung während der beobachteten fünfunddreissig Jahre in ihren Gesammtergebnissen, gilt es nun, nach deren äusseren Anlässen, mit anderen Worten nach dem Antheil zu forschen, den einerseits Geburten und Sterbefälle, andererseits Fort- und Zuzüge an jenen hatten. Fasst man den ganzen Zeitraum von 1855 bis 1890 ins Auge, so beträgt:

	die Zunahme der Bevölkerung		der Ueberschuss der Geborenen		der Ueberschuss der Zugezogenen	
in	absolut	%	absolut	%	absolut	%
der Marsch	13712	20,10	29519	43,27	15807	23,17
der Oldenburger Geest	32610	32,69	39244	39,34	6634	6,65
der Münsterschen Geest	106	0,16	14562	22,54	14456	22,38
dem Herzogthume	46428	19,91	83325	35,78	36897	15,87

Das, was die Ueberlegenheit der Geburts- über die Sterbefälle in diesem Zeitraume der Bevölkerung hinzuführte, war keineswegs unbedeutend. Wäre ihr dieser Ueberschuss seit 1855 unverkürzt zu Theil geworden, hätte sie 1890 statt aus 279 008 aus nicht weniger denn 315 905 Köpfen bestehen oder sich um 35,78 % vermehrt haben müssen. Dem aber haben die Fortzüge sich hindernd entgegen gestellt. Denn da die wirkliche Zunahme des Herzogthums nur 19,91 %, also blos halb so viel erreichte, so muss, was zwischen diesem und dem durch den Geburtenüberschuss bedingten Wachsthum liegt, aus einem nachtheiligen Verlauf der Wanderungen entsprungen sein. Die sichtbarste Ursache der langsamen Bevölkerungsbewegung liegt also in der sehr erheblichen Auswanderung, welche die Zuzüge weit überholt hat. Diese Erscheinung ist ausnahmslos in höherem oder geringerem Grade allen Landestheilen eigen. Am wenigsten tritt sie noch auf der Oldenburger Geest auf, welche namentlich in der Haupt- und Residenzstadt einen Anziehungspunkt hat, der mehr Bevölkerungstheile anlockt, als abgiebt. Aber auch der Einfluss ist nicht stark genug, die übrigen Abflüsse des ganzen Landestheiles zu decken. Diese so erheblich überwiegenden Fortzüge

haben verschiedene Ursachen. Einmal bekundet sich hier jene bekannte und allgemein auftretende Neigung der ländlichen und kleinstädtischen Volkskreise, dauernd wie mehr noch vorübergehend grössere Städte aufzusuchen. Da das Herzogthum aber grössere Städte überhaupt nicht, mittlere nur eine hat, so geht dieser Strom grossen Theils ausser Landes. Und die Anregung für den Fortgang ist um so verlockender, als bedeutende Verkehrsmittelpunkte, wie Bremen und Hamburg, der oldenburgischen Grenze so nahe liegen. Ein anderer Umstand ist der etlichen Landestheilen, namentlich der Münsterschen, doch auch der Oldenburger Geest eigene Trieb zur überseeischen Auswanderung. Der Versuch, genaue Nachweise über dieselbe beizubringen, scheitert an dem Umstand, dass die Reichsstatistik die bezüglichen Zahlen nur für das gesammte Grossherzogthum, nicht auch für das Herzogthum und die beiden Fürstenthümer getrennt angiebt. Indessen darf man ohne erhebliches Bedenken annehmen, dass die Auswanderung aus dem Grossherzogthum, soweit sie über Bremen geht, ausschliesslich Personen des Herzogthums betrifft. Stellt man den bezüglichen Ziffern diejenige der gesammten überseeischen Auswanderung des deutschen Reiches gegenüber, so wanderten Personen nach überseeischen Ländern aus dem:

Jahre	Herzog-thum	deutschen Reiche	Jahre	Herzog-thum	deutschen Reiche
1871	1061	75912	1881	1706	210547
1872	1228	125650	1882	2027	193869
1873	1032	103638	1883	1841	166119
1874	527	45112	1884	1783	143586
1875	329	30773	1885	1197	107238
1876	289	28368	1886	811	79875
1877	233	21964	1887	944	99712
1878	357	24217	1888	923	98515
1879	301	33327	1889	1107	90259
1880	886	106190	1890	877	91925

Was zunächst die Zahlen für das deutsche Reich anbetrifft, so spiegelt sich in ihnen der Gang, welchen die politische und wirthschaftliche Entwickelung im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte genommen hat, deutlich wieder. Die Jahre nach dem französischen Kriege sind der Auswanderung entschieden förderlich gewesen. Der darauf folgende starke Rückgang vollzog sich unter dem Eindruck der günstigen Geschäftslage zu Anfang der siebziger Jahre. Die Zeit der wirthschaftlichen Krisis tritt in der ausserordentlichen Steigerung der Auswanderungsziffer seit 1880 in die Erscheinung. Es kam hinzu, das gerade damals in den Vereinigten Staaten, denen sich die Auswanderung hauptsächlich zuwendet, äusserst günstige wirthschaftliche Verhältnisse herrschten. Nachdem dann auch dort die Lage sich verschlechtert hatte, während andererseits im deutschen Reiche eine Besserung sich geltend zu machen begann, ging auch die Auswanderung

wieder mehr zurück, bis sie in jüngster Zeit abermals einen bedenklichen Umfang anzunehmen droht, welcher vermuthlich durch die neueste nachtheilige Wendung in dem Gang der wirthschaftlichen Entwickelung zurückzuführen sein wird. Es ist nun beachtenswerth, dass der nämliche Verlauf, wie ihn die deutsche Auswanderung bekundet, auch im Herzogthum sich wiederfindet; man wird deshalb die Vermuthung, dass hier die gleichen Ursachen wirksam gewesen sind, nicht von der Hand weisen dürfen. Im Herzogthum, vor allem in den Geestbezirken und hier wieder besonders auf der Münsterschen Geest, ist die Bevölkerung angesichts der wenig lohnenden Ausübung des landwirthschaftlichen Betriebes auf unergiebigem Boden, zumal in pachtender und zugleich tagelöhnender Stellung wie in kolonisirender Wirksamkeit, dem Gedanken der überseeischen Auswanderung von jeher sehr zugethan gewesen. Zudem findet derselbe seine Nahrung immer von Neuem durch die Anregungen von den bereits jenseits des Oceans angesiedelten, theilweise zu besonderen Gemeinden vereinten Angehörigen und vormaligen Dorfgenossen. Nicht ganz ohne Einfluss auf die Auswanderung ist auch die Abneigung des katholischen Münsterländers gegen den Militärdienst.

Die Wirkung auf der einen Seite des Geburten-, auf der anderen Seite des Fort- oder Zuzugsüberschusses hat sich übrigens innerhalb des fünfunddreissigjährigen Zeitraums keineswegs gleichmässig erwiesen. Vielmehr sind die Abweichungen von Zählung zu Zählung, ebenso wie nach den Landestheilen stellenweise recht wahrnehmbare. Berechnet man nämlich den Prozentantheil, welcher mehr geboren als gestorben sowie mehr zu- als fortgezogen ist (+) bezw. das Umgekehrte (—), so beträgt der jährliche Ueberschuss der:

im Durchschnitt der Jahre	Marsch		Oldenb. Geest		Münst. Geest		Herzogthum	
	Geborenen	Zugezogenen od. umgek.	Geborenen	Zugezogenen od. umgek.	Geborenen	Zugezogenen od. umgek.	Geborenen	Zugezogenen od. umgek.
1855—1858	0,72	—0,24	0,94	0,34	0,38	—0,67	0,72	—0,11
1858—1861	0,43	—0,47	0,86	—0,03	0,64	—0,73	0,68	—0,35
1861—1864	0,97	—0,06	1,04	—0,20	0,73	—0,35	0,94	—0,20
1864—1867	1,26	—0,91	1,09	—0,39	0,61	—0,85	1,01	—0,66
1867—1871	0,80	—0,86	0,72	—0,72	0,49	—1,08	0,68	—0,85
1871—1875	0,95	—1,15	0,89	0,07	0,65	—0,60	0,84	—0.45
1875—1880	1,64	0,12	1,10	0,17	0,79	—0,15	1,17	0,08
1880—1885	1,41	—1,09	1,03	—0,49	0,69	—1,02	1,05	—0,79
1885—1890	1,66	—0,46	1,11	—0,14	0,77	—0,41	1,19	—0,29

Darin stimmen sowohl alle Landestheile wie alle Zeitabschnitte überein, dass die Anzahl der Geborenen durchweg eine grössere als die der Gestorbenen war; indessen war auf der Münsterschen Geest dieser Ueberschuss zeitweise ein recht geringer. Verhältnissmässig gross war

derselbe überall in dem letzten Jahrfünft. Als derjenige Abschnitt, in welchem diese natürliche Bewegung vorzugsweise durch die Wanderungen beeinträchtigt wurde, macht sich vor allem die Zeit von 1867 auf 1871 bemerkbar. Da daran namentlich auch die Oldenburger Geest betheiligt ist, welche zu anderen Zeiten nicht selten sich eines Zuwanderungsüberschusses zu erfreuen hatte, so erscheint die Annahme berechtigt, dass jene Thatsache auf die Abwesenheit der Truppen in Frankreich zurückzuführen ist. Recht erheblich war der Wanderungsgewinn auf der Oldenburger Geest von 1855 bis 1858, wo die Erweiterung des Fabrikwesens insbesondere in Varel, die Gründung der Kolonie Petersfehn sowie einige anderweitige Anlagen auf der Oldenburger Geest den Zufluss zu dieser begünstigten. Auch sonst sind es meistens ungewöhnliche, leicht nachweisbare Vorgänge, welche die gelegentlichen stärkeren Zuzüge bewirkten. Für die Zuwanderungen in die Marsch von 1875 auf 1880 waren wesentlich umfangreiche Anlagen und eine gesteigerte Bauthätigkeit in dem benachbarten Wilhelmshaven von Belang, in dessen Nähe dann auf oldenburgischem Boden grosse Arbeiterniederlassungen, so namentlich die Gemeinde Bant, entstanden. Die Oldenburger Geest ward während der siebenziger Jahre durch Zuzüge, theils in Folge der Vermehrung der garnisonirenden Truppen, theils durch die nach der Hauptstadt gerichtete Strömung des platten Landes bevölkert, welche letztere auch heute noch ungeschwächt andauert.

Will man den Bevölkerungsgang noch etwas weiter rückwärts verfolgen, bietet die alsbald nach Errichtung des deutschen Bundes veranstaltete Volkszählung vom Jahr 1816 — welche sich jedoch nicht auf die damals noch mittelbare Herrlichkeit Kniphausen erstreckte — einen geeigneten Ausgangspunkt. Mit Ausschluss dieses kleinen Gebietes betrug dann:

	die mittlere Bevölkerung	die jährl. Zunahme	der jährl. Ueberschuss der Geborenen		der jährl. Ueberschuss der Fortgezogenen	
		%	absol.	%	absol.	%
1816—1821	186313	1,01	1808	1,00	+14	+0,01
1821—1828	196866	0,94	1893	0,96	50	0,02
1828—1835	205881	0,36	1059	0,51	307	0,15
1835—1837	211375	1,11	2022	0,96	+307	+0,15
1837—1840	215766	0,45	1848	0,85	863	0,40
1840—1843	219850	0,80	2024	0,92	272	0,12
1843—1846	223060	0,18	1712	0,77	1317	0,59
1846—1850	222482	—0,30	885	0,40	1551	0,70
1850—1852	224374	0,70	2288	1,03	736	0,33
1852—1855	228500	0,56	1519	0,70	306	0,14
1855—1858	231699	0,61	1680	0,72	259	0,11
1858—1861	235023	0,34	1576	0,67	780	0,33
1861—1864	238823	0,72	2230	0,93	492	0,21
1864—1867	242688	0,35	2430	1,00	1591	0,65

	die mittlere Bevölkerung	die jährl. Zunahme %	der jährl. Ueberschuss der Geborenen absol.	%	der Fortgezogenen absol.	%
1867—1871	241011	—0,39	1662	0,69	2607	1,08
1871—1875	242130	0,62	2041	0,84	536	0,22
1875—1880	252761	1,20	2846	1,12	+203	+0,08
1880—1885	262128	0,27	2741	1,05	2043	0,78
1885—1890	269881	0,91	3069	1,15	666	0,24

Die Prozentberechnungen beziehen sich auf die mittlere, aus dem Durchschnitte zweier folgenden Zählungen gewonnene Bevölkerung. In Bezug auf die Ergebnisse dieser Berechnungen ist in Anschlag zu bringen, dass das Zählungsverfahren zwischen 1816 und 1890 wiederholt gewechselt hat, dass mithin die Vergleichbarkeit der Thatsachen keine vollkommene ist. Wie nun die Angaben darthun, war auch in der älteren Zeit das Wachsthum kein günstigeres, als es sich eben zuvor herausstellte. Abgesehen von den theils durch Missernten und Theuerung, theils durch seine politischen Unruhen nachtheilig wirkenden und zu verstärkter Auswanderung drängenden Jahren 1846 bis 1850 hat zwar bis 1855 hin jede Zählung eine Zunahme gebracht, doch war sie meist nur recht bescheiden. Zu Anfang des Abschnittes gleich nach Beendigung der napoleonischen Kriege nahm die Bevölkerung allerdings einen kräftigen Aufschwung, der sich später von 1835 auf 1837 wiederholte, hier vielleicht in Folge einer schweren landwirthschaftlichen Störung, welche ungewöhnlich niedrige Pachtpreise herbeiführte und so der Auswanderung nicht allein entgegentrat, sondern auch zum Zuzuge verlockte. Nur während dieser Jahre haben denn auch die Wanderungen irgend wie nennenswerth zur Volksvermehrung beigetragen. Sieht man auf den ganzen Zeitraum von 1816 bis 1890, so stehen sich 182210 und 275888 Einwohner gegenüber, es machte darnach die thatsächliche Zunahme vom ersten zum letzten Jahre 93678 oder 51,41 % aus. Dazu trug ein Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle 146675 oder 80,50 % bei, während die Mehrauswanderungen 52997 oder 29,09 % dem Herzogthum entführten.

Aus dem zuvor angedeuteten Einflusse der Städte auf das Wachsthum der Bevölkerung lässt sich bereits abnehmen, dass diese Wohnplätze, welche regelmässig einen Theil der Bewohner des platten Landes an sich ziehen, eine wesentlich andere Bewegung, als das Letztere gehabt haben müssen. Betrachtet man beide gesondert, so betrug von 1876 auf 1890 im Herzogthum in % der mittleren Bevölkerung:

	die mittlere Bevölkerung	die jährl. Zu- od. Abnahme %	der jährl. Ueberschuss der Geborenen absol.	%	der Fortgezogenen absol.	%
in den Städten	55268	+2,35	493	0,89	—803	—1,45
auf dem Lande	209208	+0,36	2825	1,35	2064	0,99

Die Entwickelung der Städte war also eine entschieden vortheilhaftere als die der Landorte. Während diese nur eine ausserordentlich bescheidene Vermehrung — von noch nicht 6 % in den 15 Jahren — bekunden, war das Wachsthum der Städte ein reichlich sechsfach überlegenes und das eben wegen ihrer grösseren Anziehungskraft für die Umgegend. Dahingegen stehen in Ansehung des Gewinnes aus Geburtenüberschüssen die Städte dem platten Lande nach.

Vergleicht man zum Schluss das Wachsthum der oldenburgischen Bevölkerung mit demjenigen in anderen deutschen Staaten, so ergiebt sich, dass betrug % der mittleren Bevölkerung jährlich:

in	die Zunahme der Bevölkerung	der jährliche Ueberschuss der Geborenen	der jährliche Ueberschuss der Fortgezogenen
	— von 1871 bis 1890 —		
Herzogthum	0,75	1,06	—0,31
Preussen	0,80	1,27	—0,47
Bayern	0,57	0,93	—0,36
Sachsen	1,25	1,35	—0,10
Württemberg	0,42	1,12	—0,70
Baden	0,50	1,04	—0,54
Hessen	0,61	1,09	—0,48
Braunschweig	1,10	1,07	+0,03
Deutsches Reich	0,97	1,21	—0,24

Gegenüber diesen deutschen Staaten hat also das Herzogthum Oldenburg eine nur langsame Volksvermehrung aufzuweisen. Hinter dem Reichsmittel bleibt es sichtlich zurück, wenn es gleich einige Staaten wie z. B. Bayern, Württemberg, Baden und Hessen überholt. Die Ursache seiner schwachen Zunahme liegt sowohl auf Seiten des Geburtenüberschusses wie auf derjenigen des Wanderungsverlustes. In beiden Beziehungen steht es ungünstiger da als das Reich. Die vortheilhafteste Stellung unter den oben aufgeführten Staaten nehmen Sachsen und Braunschweig ein, welche bei starkem Geburtenüberschuss nur einen geringen bezw. gar keinen Wanderungsverlust erleiden, während umgekehrt Württemberg bei nicht gerade beträchtlicher natürlicher Zunahme durch den Fortzug empfindlich in seinem Wachsthum gehemmt wird. Im Ganzen ist also die Lage des Herzogthums als eine der Fortentwickelung seiner Bevölkerung nicht gerade ungünstige aufzufassen, zumal wenn man berücksichtigt, dass die einem starken Wachsthum förderliche Grossindustrie im Lande nur erst wenig vertreten ist.

Zweiter Abschnitt.

Das Grundeigenthum.

I. Die Eigenthumsrechte an Grund und Boden.

1. Das Privatgrundeigenthum.

Auf dem Gebiete der agrarischen Rechtsverhältnisse hat die neuere Zeit durchgreifende Veränderungen gezeitigt, deren vornehmstes Ziel die Aufhebung aller Beeinträchtigungen des freien Verfügungsrechtes der Grundeigenthümer war. Nachdem bereits eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1830 in den vormals münsterschen Gebietstheilen sowohl eine Reihe gutsherrlicher Rechte als bäuerlicher Verpflichtungen, wie die Leibeigenschaft und die damit verbundene Hörigkeit, das Besetzungs- und Vindikationsrecht, den Gesindezwangsdienst, das Mortuarium und andere theils mit, theils ohne Entschädigung beseitigt hatte, war es das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 uud das hierin mit ihm übereinstimmende revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, welches die in grosser Anzahl noch bestehenden Beschränkungen der Verfügungsfreiheit für aufgehoben erklärte. Mit dem Lehnsverbande, den Familienfideikommissen, den Staatsfrohnen, dem Landfolgedienste oder den dem Staate als solchem zu leistenden Hofdiensten, den Jagd- und Fischereifrohnen und sonstigen Einschränkungen fiel durch die Reform von 1849 insbesondere auch das Gutsunterthänigkeitsverhältniss, welches sich in den südlichen Landestheilen und vorzugsweise in den neu erworbenen, ehemals das Niederstift Münster bildenden Aemtern in grösserem Umfange erhalten hatte. In der nördlichen Hälfte des Landes war dagegen die Gutsunterthänigkeit der Bauern bereits seit dem siebzehnten Jahrhundert beseitigt, namentlich in den beiden alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in denen vielfach die Gutsherrlichkeit der Landesherrschaft zustand, von welcher die Pflichten der Unterthanen auf bestimmte Naturalgefälle, die s. g. Ordinairgefälle, festgesetzt waren, die im Laufe der Zeit und nach ihrer Umwandelung in Geldleistungen fast einen steuerlichen Charakter annahmen. Während das Staatsgrundgesetz alle privatrechtlichen Abgaben

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

und Leistungen für ablösbar erklärt und die fernere unablösbare Belastung eines Grundstücks mit denselben untersagt, nahm es die erwähnten Ordinairgefälle und die sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle und ebenso die Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben wie die eigentlichen Servituten hiervon aus. Dass die spätere Gesetzgebung auch die Ordinair- und ähnlichen Gefälle ablösbar machte und theilweise an deren Stelle eine Grundsteuer treten liess, wird in einer folgenden Abtheilung dieses Abschnittes weiter dargethan werden.

Wie die Beschränkungen so sind aber auch die Bevorzugungen, welche an einzelnen Besitzungen hafteten, aufgehoben worden. Privilegirte Rittergüter hat es allerdings eine Anzahl gegeben und noch heute führen mehrere Landgüter die Bezeichnung als „Gut". In den älteren Theilen des Herzogthums, in dem sie sich nicht einmal durch ihren Umfang vor anderen benachbarten Besitzungen hervorthaten, sind sie bereits lange in bäuerliche Hände übergegangen; in den vormals münsterschen Landen haben sich freilich noch etliche im Besitze adeliger Familien erhalten. Aber hier wie dort hat die Bezeichnung als „adlig freies" Gut nur noch geschichtliche Bedeutung. Denn schon seit geraumer Zeit ohne jegliche politische Vorrechte, unterschieden sich diese Güter vom übrigen Privatgrundeigenthum lediglich durch Befreiung von den regelmässigen Abgaben vom Grundbesitz, an deren Statt ihnen die — übrigens zuletzt in Geld verwandelte — Pflicht zur Stellung von Ritterpferden oblag, ein Ausnahmezustand, der durch das Staatsgrundgesetz und durch die sich daran schliessende Neuregulirung der Grundsteuer abgeschafft wurde. Rechtliche Verschiedenheiten zwischen ritterlichem und bäuerlichem Grundbesitz bestehen sonach im Herzogthume nicht mehr, ebensowenig wie zwischen städtischem und ländlichem, von denen der eine wie der andere denselben Grundsätzen unterworfen ist. War mithin die Gesetzgebung seit 1849 bestrebt gewesen, die Verschiedenheiten bezüglich der Rechte und Pflichten auszugleichen und die freie Verfügung des Eigenthümers über sein Besitzthum thunlichst herzustellen: so hatte sie bis zum Ablauf des Jahres 1873 nach zwei Seiten hin noch Beschränkungen aufrecht erhalten. Dieselben betrafen die bezüglich der Theilbarkeit und der Vererbung bestehenden, durch Gesetz oder Herkommen begründeten einengenden Bestimmungen. Allerdings hatte auch nach dieser Richtung hin das Staatsgrundgesetz schon deren Beseitigung in Aussicht genommen: das von 1849, indem es die freie Verfügung über das Grundeigenthum unter Lebenden wie von Todeswegen nach näherer gesetzlicher Anordnung verlangte, das von 1852, indem es zwar hieran festhielt, jedoch der künftigen Gesetzgebung „aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirthschaftlichen Gründen" Beschränkungen hinsichtlich der freien Veräusserung und Theilbarkeit überliess. Eine durchgreifende Umgestaltung der rechtlichen Bestimmungen über Theilbarkeit und Vererbung des Grund-

eigenthums, schon an sich mit grossen Schwierigkeiten verbunden, konnte aber nicht früher in Aussicht genommen werden, als bis insbesondere eine veränderte Besteuerungsweise des Grundbesitzes und die damit in Verbindung stehende Möglichkeit der Ablösung der den Besitzungen in ihrem bisherigen, untheilbaren Umfange auferlegten Gefälle zum Abschlusse gebracht worden war. So erhielten sich die erwähnten Beschränkungen bis zum Ende des Jahres 1873.

Bis zu diesem Zeitpunkte war der grösste Theil des Landes dem Grundsatze der Gebundenheit und des Grunderbrechtes unterworfen. Beide Einrichtungen fielen indessen räumlich nicht vollständig zusammen. Da aber, wo sie bestanden — und dies ist beachtenswerth — galten sie nicht nur für den bäuerlichen und überhaupt ländlichen, sondern auch für den städtischen Grundbesitz. Es bezieht sich dies wesentlich auf die jüngeren Städte innerhalb der alten Grafschaften, welche sich allmählich aus ländlichen Orten entwickelten und das für das platte Land gültige Recht bewahrten. Das Gebiet der Geschlossenheit des Grundbesitzes war das weitere; es erstreckte sich allein nicht auf die alte Landschaft Butjadingen, auf die am rechten Weserufer belegene Exclave Landwührden und auf die älteren Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen und Vechta, insgesammt 369 qkm umfassend, so dass bei dem Gesammtumfange des Herzogthums von 5379 qkm — auf deren 5010 oder 93,1 % der Landesfläche der Grundsatz der Untheilbarkeit Geltung hatte Die Untheilbarkeit bezog sich meistens nur auf die zu einer „Stelle“ vereinigten und als solche nachgewiesenen Liegenschaften; sonstige nicht zur Stelle gehörige Grundstücke, auch wenn sie mit dieser zu einer Wirthschaft thatsächlich verbunden waren, wurden unter der Bezeichnung „Umland“ als walzend angesehen. Die Geschlossenheit der Stellen verhinderte übrigens den Eigenthümer nur an deren Zerschlagung („Zerstückung“), während er zur Veräusserung und Verpfändung im Ganzen berechtigt war. Das Grunderbrecht fand auf einem etwas eingeschränkteren Gebiete als die Gebundenheit der Güter, nämlich auf einem solchen von 3637 qkm oder 67,4 % des Landes Anwendung. Es griff nicht Platz im vormaligen Kreise Cloppenburg, in der früheren Erbherrschaft Jever und in den beiden Städten Oldenburg und Delmenhorst. Hier fiel, entsprechend dem gemeinen Recht, der nachgelassene Grund und Boden bezw. dessen Werth zu gleichen Theilen sämmtlichen gleichberechtigten Erben zu. Das „Grunderbrecht“, distriktsweise auch „Anerbenrecht“ und „Recht auf den Sitz“ genannt, bestand dagegen darin, die „Besitzung“ oder die „Stelle“ in der Hand eines einzigen, vor seinen Miterben, den Abfindlingen wesentlich bevorzugten Haupterben, des Anerben zusammenzuhalten. Das Grunderbrecht gestaltete sich in den einzelnen Bezirken des Landes sehr mannigfaltig, da die verschiedenen Gebiete, aus denen das heutige Herzogthum nach und nach gebildet wurde, ihre eigenthümlichen Rechtserscheinungen in dieser Beziehung aufrecht er-

halten hatten. So besassen die Grafschaften — und hier wieder gesondert die älteren Bestandtheile und die Landschaft Butjadingen nebst Landwührden, das Amt Wildeshausen, die einstige Herrlichkeit Kniphausen, die vormals zu den Bisthümern Münster und Osnabrück gehörig gewesenen Distrikte ihr eigenes Grunderbrecht. Abweichend waren diese Rechte vornehmlich nach zwei Seiten: einmal, was die Person des Grund- oder Anerben anlangte, insofern dieser bald nach dem Grundsatze der Erst-, bald nach dem der Jüngstgeburt berufen wurde, bald auch von dem Erblasser beliebig eingesetzt werden konnte. Sodann aber gingen sie insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses des Haupterben zu den Abfindlingen auseinander. Grade nach der Höhe des Erbtheils welche der Haupterbe als „Voraus" erhielt, liess sich das Grunderbrecht als ein strengeres oder schwächeres unterscheiden. Gemässigtere Grundsätze bestanden im kleineren Theile des Geltungsbereiches des Grunderbrechtes: in Butjadingen, Landwührden, Kniphausen und in den vormals osnabrückischen und münsterschen Aemtern; die strengeren: im Amte Wildeshausen und vorzugsweise in den älteren Gebieten der Grafschaften; ersterer Distrikt eine Fläche von 2088, letzterer von 3291 qkm enthaltend. Innerhalb der Grafschaften war durch die sog. Brautschatzverordnungen, deren jüngste im Jahre 1730 erlassen wurde, das Grunderbrecht besonders scharf ausgeprägt. Diese zuerst bereits während der gräflichen Periode entstandenen, dann während der dänischen Herrschaft ergänzten Gesetze bezweckten die Abgabenfähigkeit der Stellen zu sichern und ertheilten zu dem Ende genaue Vorschriften über die Höhe des Brautschatzes und des Erbtheils der Abfindlinge, welche letztere nach gewissen Prozentsätzen des Erbgutes bestimmt waren. Bei den sog. herrschaftlichen Stellen, d. h. denjenigen, für die die Landesherrschaft einst die Gutsherrlichkeit in Anspruch nahm und die demgemäss zu den bereits erwähnten sg. Ordinairfällen angesetzt waren — und dies war weitaus die Mehrzahl aller Privatbesitzungen — erhielten die Abfindlinge zusammen nur 20 % vom Werthe der Stelle nebst Inventar, welcher nach Abzug der aus dem zur freien Verfügung des Erblassers stehenden Eigenthum (Allod) nicht gedeckten Schulden übrig blieb. Ueberdies hatten sie bei ihrer Verheirathung oder selbstständigen Niederlassung „Brautwagen (Aussteuer) und Hochzeitskosten" zu beanspruchen, für die jedoch je nach der „Qualität", zu der die Stellen in den Erdbüchern oder sonstigen Registern „registrirt" waren (als halbe, ganze Stellen u. s. w.), den Zeitverhältnissen der Gegenwart keineswegs auch nur annähernd entsprechende Beträge angesetzt und in Geltung geblieben waren. Der Grunderbe erhielt also für sich allein 80 % vom Werthe der schuldenfrei nachgelassenen Stelle. [1])

[1]) A. Hullmann, die Reformdes Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1870. — Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg. Statistische Darstellung der Reformen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen. Herausgegeben vom Grossherzogl. statistischen Bureau. Oldenburg 1875.

Die Härte, welche für die Abfindlinge im Geltungsbereiche der „Brautschatzverordnungen" das Grunderbrecht mit sich führte und die berechtigten Klagen der betroffenen Theile nöthigten, die überkommenen Zustände einer Reform zu unterziehen. Bei der grossen Verschiedenheit, in der das Grunderbrecht auf einem Gebiete von weniger als hundert Quadratmeilen sich ausgebildet hatte, wozu noch nach den einzelnen Gemeinden in besonderen Punkten zahlreiche Eigenthümlichkeiten hinzutraten, erschien es aber geboten, Umgestaltungen nicht blos auf das Gebiet der Brautschatzverordnungen, für das sie am meisten Noth thaten, zu beschränken. Daneben wirkte dann noch als weiterer Umstand die erwähnte staatsgrundgesetzliche Bestimmung, welche in der Hauptsache freie Verfügung über das Grundeigenthum unter Lebenden und im Erbgange forderte, dahin, die Regelung dieser Frage allgemein vorzunehmen. Das Ergebniss waren die beiden Gesetze vom 24. April 1873 über die Theilbarkeit der Grundbesitzungen und über das Erbrecht. Darnach werden die auf der Geschlossenheit der Grundbesitzungen ruhenden Beschränkungen hinsichtlich der Zerstückelung oder theilweisen Abtrennung für aufgehoben erklärt. Nur bezüglich der aus unkultivirten Staatsgründen eingewiesenen sog. „Anbauerstellen" ist während der ersten dreissig Jahre nach erfolgter Einweisung der Stelle oberliche Genehmigung zu deren Theilung oder zur Abtrennung von Parzellen erforderlich, welche indessen nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zu gewähren ist. Diese Beschränkung bezüglich der unentgeltlich und mit einer zehnjährigen Steuerbefreiung vom Staate eingewiesenen Anbauerstellen ist aber geboten, „wenn der Zweck einer solchen Einweisung erreicht und dieselbe nicht auf ein reines Geldgeschenk hinauslaufen soll." Bezüglich des Erbrechtes am Grund und Boden sind, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich zugelassen, an Stelle der bisherigen verschiedenartigen Einrichtungen die Vorschriften des gemeinen Rechtes getreten. Es ist jedoch jedem Grundeigenthümer überlassen, durch protokollarische Erklärung vor der Verwaltungsbehörde der belegenen Sache aus seinem Grundeigenthum oder beliebigen Theilen desselben — sofern diese nur „behaust" d. h. mit einem Wohngebäude versehen sind — eine „Grunderbstelle" zu bilden. In diesem Falle und solange eine Grunderbstelle nach dem Willen ihres jedesmaligen Eigenthümers als solche besteht, findet ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben, des „Grunderben" statt, welches sich darin äussert, dass der Grunderbe einmal „das Alleineigenthum der Grunderbstelle in seinem Erbtheile erwirbt gegen die Verpflichtung, den vollen Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschiessen" und sodann „aus der Erbtheilung als „Voraus": in den Aemtern Jever, Stollhamm (heute Butjadingen) und Landwührden (heute Gemeinde Dedesdorf), in der Stadtgemeinde Jever und den Gemeinden Esenshamm, Rodenkirchen, Ovelgönne und Golzwarden 15 %, in den übrigen Landestheilen 40 % des

schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle erhält." Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht — nach Wahl des bevorzugten Erben — nur an einer dieser Stellen ein. In den Geestdistrikten kann der Grunderbe einer zur Landwirthschaft benutzten Stelle deren Inventar, den sog. „Beschlag", gegen den abzuschätzenden vollen Werth beanspruchen. Der Grunderbe wird — falls keine gegentheilige Verfügung getroffen ist — durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen oder anderen Geschlechte dem bisherigen Gewohnheitsrechte gemäss distriktweise durch den Vorzug theils der älteren, theils der jüngeren Geburt bestimmt. Wo dagegen von der Errichtung von Grunderbstellen abgesehen ist, tritt die gleiche Berechtigung aller Erben ein. In diesem Falle hat, „wenn Grundbesitz auf Abkömmlinge, Ehegatten, Eltern oder Voreltern, Voll- oder Halbgeschwister oder Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern des Erblassers zu Miteigenthum vererbt ist — sofern nicht eine andere Theilungsweise angeordnet oder von sämmtlichen Miterben vereinbart ist — die Theilung in der Weise zu geschehen, dass der Grundbesitz nach vorgängiger Abschätzung des gegenwärtigen Werthes zunächst unter den Miterben aufgesetzt und, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten, dem Höchstbietenden zuzuschlagen ist, andernfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht wird."

Die jüngste Entwickelung der agarischen Gesetzgebung hat also die letzten erheblichen Schranken der freien Verfügungsbefugniss des Grundeigenthümers im Herzogthum Oldenburg beseitigt; sie hat es gleichzeitig seinem Ermessen anheimgestellt, den zu vererbenden Grund und Boden durch Berufung eines bevorzugten Erben in einer Hand und damit in der Familie zu erhalten; sie hat, indem sie die Bedingungen eines solchen bevorzugten Erbrechtes bestimmte, dabei dem Interesse der minder begünstigten Erben in erhöhtem Grade Rechnung getragen sowie endlich die Gewohnheiten der verschiedenen Landestheile thunlichst beachtet.

Den nämlichen rechtlichen Bedingungen, denen das Grundeigenthum der Privaten unterliegt, ist nun auch dasjenige, welches den milden Stiftungen, den kirchlichen und politischen Gemeinschaften wie sonstigen Genossenschaften gehört, in gleicher Weise unterworfen. Bezüglich des zu Deich- und Sielanlagen dienenden Grund und Bodens und dessen Rechtsverhältnisse werden an einer anderen Stelle noch weitere Mittheilungen gemacht werden. —

Es erübrigt noch, hier des Verlustes des Grundeigenthums durch Enteignung Erwähnung zu thun. Auch in dieser Beziehung war es der neueren Gesetzgebung vorbehalten, an Stelle des älteren Verfahrens, von Fall zu Fall über eine zwangsweise Enteignung Bestimmung zu treffen, allgemein gültige Grundsätze aufzustellen. Dieselben sind ausgesprochen: in der Deichordnung vom 8. Juni 1855 für Deich- und Sielanlagen, in der

Wegeordnung vom 12. Juli 1861 und in dem Gesetz über Enteignung zu Eisenbahnen vom 28. März 1867 nebst Zusatz vom 9. Januar 1882. Die gleichen Bestimmungen für Enteignungen von Eisenbahnen sind insbesondere durch die Gesetze vom 12. Januar 1888 und vom 23. April 1890 auch auf anderweite Anlagen, namentlich auf solche zur Wasserversorgung der Gemeinden, auf die öffentlichen Staatsgewässer und auf Unternehmungen zur Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern anwendbar erklärt.

Enteignung von Grundeigenthum „zur Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung oder Sicherung“ von Deich- und Sielanstalten sind in soweit statthaft, als sie vom Vorstande der betreffenden Genossenschaften als nothwendig erkannt werden. Abgesehen von Fällen gemeiner Noth, in denen die Enteignung sofort und ohne Weiteres beansprucht und ausgeführt werden kann, ist vor der Enteignung dem Grundeigenthümer Gelegenheit zu geben, an einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine etwaige Einwendungen wie Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Misslingt hierbei der Versuch einer gütlichen Vereinigung, so steht die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang der Enteignung dem Vorstande der betheiligten Genossenschaft zu, während die Frage, ob und welche Entschädigung zu leisten, vom zuständigen ordentlichen Gerichte zu entscheiden ist. Im Falle der Entschädigungspflicht wird der Entschädigungsbetrag durch drei unparteiische Sachverständige und, wenn deren Ausspruch Anfechtung erleidet, durch fünf anderweite Sachverständige festgestellt. Es soll hierbei „eine gerechte Entschädigung“ ohne Berücksichtigung eines Liebhaberspreises ermittelt werden.

Bezüglich der Wegebauten kann „die zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener Staats-, Gemeinde- und Feldwege erforderliche Abtretung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art gegen vorgängige gerechte Entschädigung“ nicht verweigert werden. Das Nämliche gilt von einer erforderlichen Abtretung zur vorübergehenden Benutzung, jedoch darf diese „bei Gebäuden überall und bei Grundstücken dann nicht verlangt werden, wenn deren Beschaffenheit dadurch wesentlich und bleibend verändert werden würde und gegen den Willen des Beschwerten nicht länger als zwei Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Zeit muss auf Verlangen des Beschwerten die Benutzung aufgehoben oder das Grundstück gegen Entschädigung zum Eigenthum übernommen werden. Ist die Abtretung zum Eigenthum nur eines Theiles des Gegenstandes erforderlich, so kann sowohl der Entschädigungsverpflichtete als auch der Berechtigte die Abtretung bezw. Uebernahme des Ganzen verlangen, wenn der übrig bleibende Theil in Folge der Trennung mehr als den vierten Theil des Werthes verliert, welchen derselbe in Verbindung mit dem Ganzen hatte und der Entschädigungsberechtigte mit diesem vierten Theile als Entschädigung für die Werthsverminderung nicht zu-

frieden ist. Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch die Uebernahme des Ganzen und die Entschädigung für das Ganze verlangen: wenn Gebäude abgetreten werden sollen; wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben liegender Garten, Hofraum oder Platz nicht mehr auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise benutzt werden kann; wenn die Abtretung eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Gebäuden oder eines dazu gehörigen Platzes erforderlich ist und durch die Trennung der bisherige Betrieb unmöglich wird; wenn ein vorstehend nicht erwähntes Grundstück abgetreten werden soll und der nach der Trennung übrig bleibende Theil auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise nicht mehr benutzt werden kann.“ Der zu enteignende Gegenstand ist mit dem „gemeinen Werth“ zu entschädigen „unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwerthes, welchen der Gegenstand wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten hat.“ Bei Abtretungen zum vorübergehenden Gebrauch sind bei der Entschädigung die ortsüblichen Pachtpreise zu Grunde zu legen und die Verluste, die etwa aus besonderen Ursachen für den Berechtigten entstehen könnten, in Anschlag zu bringen. Ueberdies ist für verspätete oder nicht in gehörigem Zustande erfolgte Rückerstattung Entschädigung zu leisten, bei wesentlicher und bleibender Veränderung auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten der Gegenstand zum Eigenthum gegen Entschädigung zu übernehmen. Etwaige durch die künftige Veränderung des zu enteignenden Gegenstandes oder durch die beabsichtigte Anlage eintretende Wertherhöhung bleibt bei der Abschätzung ausser Rechnung. In Ermangelung gütlicher Vereinbarung wird die Abschätzung ähnlich wie bei Enteignungen zu Deich- und Sielzwecken mittelst Sachverständiger bewirkt. Ueber das Erforderniss von Abtretungen zu Wegeanlagen entscheidet die beikommende Staatsbehörde.

Diese nämlichen Grundsätze sind auch auf Enteignungen zu Eisenbahnbauten sowie später auch gleichmässig auf die öffentlichen Gewässer des Staates und auf Anlagen zum Zweck der Versorgung der Gemeinden mit Wasser, auf Anlagen von Gemeinden zum Zweck der Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, sowie endlich auf etliche besondere Anlagen ausgedehnt worden mit folgenden Ergänzungen: Abtretungen zur vorübergehenden Benutzung können nicht zum Ausgraben zwecks Gewinnung von Ziegel- und Feldsteinen verlangt werden. Wird ein für Eisenbahnzwecke abgetretenes Grundstück hierfür entbehrlich, so steht ein Wieder- und Vorkaufsrecht dem jedesmaligen Eigenthümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstückes dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu, wenn ein ganzes Grundstück abgetreten wurde. Erhält der Wiederkäufer die ganze abgetretene Grundfläche zurück, so hat er den

ursprünglichen Kaufpreis, erhält er aber nur einen Theil derselben, eine entsprechende Quote zu zahlen, stets jedoch nach Abzug einer etwa am wiedergekauften Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Das Wiederkaufsrecht kann zu jeder Zeit geltend gemacht werden, doch geht es verloren und ebenso das Vorkaufsrecht, wenn binnen zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung bezw. unter Anzeige des Preises keine Erklärung über die Geltendmachung des Rechtes erfolgt ist. Ueber Streitigkeiten hinsichtlich des Wieder- und Vorkaufsrechtes entscheiden die ordentlichen Gerichte, über die Entbehrlichkeit eines Grundstückes für die Zwecke der Bahn die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde.

2. Das Domanial-Grundeigenthum.

Eigene Rechtsgrundsätze bestehen für das Domanial-Grundeigenthum. Dieselben beruhen auf dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1852. Hiernach zerfällt das Domanialgut in Kron- und in Staatsgut, welche Sonderung nach Maasgabe einer zwischen dem Grossherzoge und dem Landtage getroffenen, einen wesentlichen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes bildenden Vereinbarung vom 5. Februar 1849 vollzogen ist.

Das Krongut der gegenwärtig regierenden fürstlichen Familie wird ausser den Schlössern und deren Zubehör sowie einigen sonstigen Grundstücken und Berechtigungen — die man unter dem Namen des „reservirten“, der Grossherzoglichen Hofverwaltung „vorbehaltenen“ Kronguts befasst, — aus den namentlich bezeichneten Grundstücken gebildet, welche aus dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanialbestande zum Pachtwerthe von fünf und achtzigtausend Thaler zwecks Unterhaltung des Grossherzoglichen Hauses „ausgeschieden“ worden sind. Diese „ausgeschiedenen“ Bestandtheile sollen keine Forsten, keine Aussengroden und soweit thunlich keine Gewerbsbetriebsanstalten und keine unbehauste eingedeichte Groden befassen. Das Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräussert oder mit Schulden belastet werden und ist vom Lande untrennbar; seine Verwaltung geschieht, soweit es „ausgeschieden“ worden, unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums durch die staatlichen Finanzbehörden. Es ist von Staatslasten, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der zu Gemeindezwecken über den Grund und Boden vertheilten, befreit. Das Krongut vererbt, gleich der Fürstenwürde, nach der Successionsordnung der Primogenitur. Es befindet sich im Besitze des jedesmaligen Grossherzogs. Abgesondert vom Krongute ist das zum Privatvermögen des Landesherrn gehörige, im Lande belegene Grundeigenthum.

Der übrige, nicht dem Krongut einverleibte Bestandtheil des Domanialeigenthums bildet das Staatsgut, auf welches der Landesherr die der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte unter dem Vorbehalt aufgegeben hat, dass er aus dem für Staatsgut erklärten Domanialeigenthum einen auf dasselbe „radizirten" baaren Jahresbetrag von fünfundachtzigtausend Thalern bezieht, welcher Betrag beim Regierungswechsel der Vereinbarung zwischen dem Regierungsnachfolger und dem Landtage unterliegt. Auf das Krongut übernimmt der Grossherzog alle Ausgaben zur Unterhaltung des Grossherzoglichen Hauses, die Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Hofhaltung, die Ausstattung des Erbgrossherzogs, für Apanagen, Fräuleinsteuern, Witthum und für eine etwaige Regentschaft. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Grossherzogthums stehende Gesammtmasse; es ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen hiervon, Veräusserungen und Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind indessen mit Bewilligung des Landtages zulässig. Der letzteren bedarf es jedoch nicht für gesetzliche Ablösungen sowie für Veräusserung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landeskultur, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande. Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsgutes darzulegen. Die Aufkünfte des Staatsgutes fliessen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

II. Die öffentlichen Anstalten zum Schutze des Grundeigenthums.

1. Die Vermessung und Katastrirung.

Für die älteren Theile des Herzogthums war, abgesehen von einzelnen früheren Bezirksvermessungen, schon im Jahre 1782 eine auf trigonometrische und astronomische Beobachtungen gegründete Landesvermessung in Angriff genommen worden, welche jedoch im Jahre 1803 unvollendet abgebrochen wurde, da die daran zu knüpfende Spezialvermessung nur theilweise zur Ausführung kam. Im Jahre 1836 wurde dann wiederum mit der Vermessung der später erworbenen vormals münsterschen Landestheile begonnen; dieselbe hat eine neue, durch den verstorbenen Vermessungs-

Direktor v. Schrenk vorgenommene Triangulirung zur Grundlage und gab bereits im Jahre 1838 zu der Anordnung Veranlassung, nach den gleichen, bei ihr beobachteten Grundsätzen auch das übrige Gebiet aufzunehmen. Die demgemäss unter sachkundiger Specialleitung der damaligen Oberinspektoren van Nes und Fimmen ausgeführte Vermessung des ganzen Herzogthums ward 1850 vollendet. Nach dem hierbei angewandten, durch die Bekanntmachung der vormaligen Kammer vom 24. Februar 1836 und vom 23. November 1838 vorgeschriebenen Verfahren hatte die Vermessung den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Kultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach abgesonderten Grundstücks (Parzelle) festzustellen. Die durch die Parzellenvermessung erhaltenen Ergebnisse waren in Sektions- oder Flurkarten für jedes Kirchspiel (bezw. Gemeinde) einzutragen, auch waren über alle in demselben belegenen Grundstücke Register, worin deren Eigenthümer, Lage, Grösse und Benutzungsweise angegeben, aufzustellen. Mit der Vermessung war eine Vermarkung der Gemeindegrenzen zu verbinden, nachdem in streitigen Fällen eine Regulirung durch die Regierung bewirkt worden war. Ebenso wurden die Grundeigenthümer zur Vermarkung ihrer Grundstücke durch dauerhafte Grenzmale verpflichtet, sofern sie nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt waren.

Nach Vollendung der Landesvermessung wurde durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 die Errichtung eines Katasters angeordnet. Aehnliche, aber weniger vollkommenere Verzeichnisse des Grundeigenthums, die in Ansehung des eingetragenen Eigenthümers beweiskräftig waren, hatten schon vorher als sog. Erdbücher oder anderweit benannte Register bestanden, in denen der Umfang des ganzen Grundeigenthums eines Eigenthümers, nicht aber immer die einzelnen Bestandtheile desselben, und die darauf haftenden Domanialgefälle, theilweise auch die sonstigen Abgaben verzeichnet waren. Die Aufstellung des neuen „Grund- und Gebäudesteuer-Katasters“ war im Jahre 1865 beendet, sodass es seit dem Anfange des folgenden Jahres als Grundlage für die Flächen- und Ertragsverhältnisse des Grundeigenthums im Herzogthum besteht. Die Kosten, welche die Parzellarvermessung, die Abschätzung und die Errichtung des Katasters verursacht haben, betrugen zusammen 1147500 M. oder 207 M. für je 1 qkm. Hiervon erheischte die Vermessung 692700, die Abschätzung 361800 und die Einrichtung des Katasters 93000 M. Zu den Abschätzungskosten hatten die Gemeinden 75500 M. beizutragen, sodass der Staatsaufwand hierfür sich auf 286300 M. ermässigte.

Das ursprüngliche Gesetz von 1855, nach welchem zunächst das Kataster angelegt ward, erfuhr jedoch theils in Folge der seither gemachten Erfahrungen, theils in Folge der im Jahre 1876 ins Leben getretenen Umgestaltung des Grundbuchwesens in wesentlichen Punkten eine Abänderung

durch das Gesetz vom 1. April 1879. Nach diesen jetzt geltenden Bestimmungen sind in das Grund- und Gebäudesteuerkataster einzutragen: einmal, „die abgeschätzten Grundstücke und Gebäude nach Lage, Kulturart bezw. Gattung, Ertragsklasse, Reinertrag, Miethwerth, Steuerbetrag und Eigenthümer", zweitens „die nicht abgeschätzten Grundstücke (öffentliche Wege und Gewässer) gemeindeweise nach ihrer Gesammtfläche."

Die Grundlage des Katasters bilden die bei der allgemeinen Landesvermessung aufgenommenen Karten, Handrisse, Berechnungshefte, einstweiligen Flurbücher und Güterverzeichnisse nebst alphabetischen Listen der Grundeigenthümer, ferner die bei der allgemeinen Abschätzung der Grundstücke und Gebäude aufgenommenen Protokolle, Nachweisungen und Zusammenstellungen, schliesslich die anerkannten endgültigen Güterverzeichnisse und deren Zusammenstellungen. Gestützt hierauf sollen geführt werden: Flurbücher der Gemeinden, welche — nach der Reihenfolge der Parzellennummer in der Flurkarte geordnet — für jedes in der Flur benannte Grundstück bezw. Gebäude die oben benannten Gegenstände (ohne den Steuerbetrag und die Eigenthümer) sowie die Fortschreibung nachweisen; die Mutterrollen der Gemeinden, welche die einzelnen Punkte für jeden Steuerpflichtigen angeben; das Generalkataster, welches eine Zusammenstellung der Gemeinden mit ihren summarischen Ergebnissen enthält; alphabetische Verzeichnisse der Eigenthümer mit Angabe des Belegenheitsortes des Artikels und der Nummer desselben in der Mutterrolle, endlich Supplementflurkarten, welche die Lage und die Grenze einer jeden Parzelle nebst deren Nummer in der Flur darthun. Veränderungen der in das Kataster verzeichneten Thatsachen waren anfänglich in der Hauptsache nur in folgenden Fällen nachzutragen: beim Eigenthümerwechsel der Grundstücke und Gebäude, beim Uebergang steuerfreier Grundstücke und Gebäude in steuerpflichtige und umgekehrt, bei Entstehung oder Untergang neuer Grundstücke und Gebäude, wenn Grundstücke in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren, wenn Land zum Anbau und zur Kultur vom Staate ausgegeben ist, wenn unkultivirtes Land in kultivirtes und Holzboden in Ackerland oder Wiese umgewandelt ist, sowie wenn materielle Fehler in den Katatasterkarten und Büchern entdeckt sind. Gemäss der neueren Vorschriften wird ausserdem eine Nachtragung schon erforderlich, wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers sich in ihren Grenzen verändern oder von einem Artikel der Mutterrolle zu einem anderen übergehen, wenn Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz am Miethwerth dauernd gewinnen oder verlieren, endlich wenn — nicht blos in Ansehung des unkultivirten Landes und Holzbodens, sondern ganz allgemein — Grundstücke dauernd ihre Kulturart ändern oder bei gleichbleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit dauernd um mindestens 20 Prozent steigen oder sinken.

2. Das Grundbuchwesen.

Auf dem Gebiete des Grundbuchwesens ist in jünster Zeit eine sehr einschneidende Reform ins Werk gesetzt und damit einem tiefgefühlten Bedürfnisse begegnet, weil die grosse Mangelhaftigkeit der bisherigen Hypothekenverfassung längst allgemein anerkannt war. Zwar bestand schon das ausnahmslose Erforderniss der Eintragung in die Hypothekenbücher, aber es galt das System der Personalfolien und die Regel der Generalhypotheken. Die dingliche Belastung einer Grundbesitzung war nur im Wege einer gerichtlichen Konvokation festzustellen — ein Rechtszustand, der einerseits durch die Kostspieligkeit, Schwerfälligkeit und Langsamkeit dieses Verfahrens, andererseits durch die damit verknüpften Praeklusionen eben so sehr die Veräusserungen belastete, wie die Gläubiger gefährdete und den Immobiliarkredit beeinträchtigte. Auch der persönliche Kredit litt unter dem System der General- und Mobiliarhypotheken und der durch die Bestimmungen der geltenden Hypothekenordnung beförderten Häufigkeit der pacta constituti possessorii. Eine Besserung konnte nur durch die Beschränkung der Hypotheken auf Immobilien und durch die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität erreicht werden; auch war eine Besserung in diesem Sinne schon staatsgrundgesetzlich verheissen. Allein eine gründliche Reform konnte nicht eher unternommen werden, als bis viele Hindernisse und Schwierigkeiten, welche ihr entgegenstanden, durch die stetige weitere Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung auf den verwandten Gebieten beseitigt waren. Zu diesen Fortschritten, welche ihr die Wege gebahnt haben, gehört, neben der staatsgrundgesetzlichen Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes, den Ablösungsgesetzen und ihrer Erfolge, an erster Stelle die neue Vermessung und Katastrirung des Herzogthums und dann, erst durch diese ermöglicht, die neue Regulirung des Abgabenwesens und die freie Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Die beiden hauptsächlichsten der zur Reform des Hypothekenwesens erlassenen Gesetze, das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und die Grundbuchordnung, beide vom 3. April 1876, schliessen sich, bis auf wenige nebensächliche, im Hinblick auf die partikularen oldenburgischen Verhältnisse unerlässlichen Aenderungen, wörtlich den entsprechenden preusischen Gesetzen vom 5. Mai 1872 an. Nur durch diese Uebereinstimmung mit den Einrichtungen des grossen Nachbarstaates konnte den oldenburgischen Grundbesitzern die für sie dringlich benöthigte Aussicht gewährt werden, auch ausserhalb der Grenzen ihrer engeren Heimath Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse zu finden. Die öffentliche Erkennbarkeit der Hypotheken setzt voraus, dass auch das Eigenthum

öffentlich erkennbar ist. Es sind daher zunächst neue Bestimmungen über den Erwerb des Grundeigenthums getroffen in Rückkehr zu der altdeutschrechtlichen Form der Auflassung unter dem Erforderniss der Eintragung der Eigenthumsverhältnisse in das Grundbuch und unter der unbeschränkten öffentlichen Glaubwürdigkeit des letzteren. Die Realfolien desselben haben ausser den Eigenthumsverhältnissen und den Hypotheken auch alle sonstigen dinglichen Belastungen anzugeben. Die Zulassung der Eigenthümerhypotheken wird den Kreditverkehr wesentlich erleichtern; auch die neue Einrichtung der Grundschuld soll diesem Zwecke dienen.

Die vollständige praktische Durchführung dieser Einrichtungen, welche mit der Fertigstellung der Grundbücher bezirksweise ihren Abschluss finden, steht für das ganze Herzogthum nahe bevor. Das Einführungsgesetz vom 3. April 1876 hat die Vorarbeiten für die Anlegung der Grundbücher in so erschöpfender Weise geregelt, das eine Schädigung bisher begründeter Rechte in Folge des Ueberganges in die neuen Formen als ausgeschlossen angesehen werden kann, dass aber gerade hierdurch den betheiligten Behörden eine Arbeit erwachsen ist, welche nur durch Jahre lange Anstrengung hat bewältigt werden können. Zugleich hatte das Einführungsgesetz einen Uebergangszustand geschaffen durch Untersagung der ferneren Eintragungen von Generalhypotheken und durch Einrichtung neuer an die Form der Grundbücher sich eng anschliessender Hypothekenbücher, welche die Uebertragung der Hypotheken aus der Zwischenzeit in die Grundbücher erleichterten.

Die Durchführung der Grundbucheinrichtung kann im wesentlichen als vollendet angesehen werden. In 98 von den 119 Gemeinden des Herzogthums waren am Ende des Jahres 1892 die Grundbücher fertig, von den fehlenden waren in 4 Gemeinden die Vorarbeiten abgeschlossen und auch in den noch verbleibenden 17 Gemeinden wird der Beendigung der Vorarbeiten binnen kurzer Frist entgegengesehen. Nachweisungen über die hypothekarische Belastung des Grundeigenthums haben sich nach dieser Sachlage begreiflicherweise noch nicht beschaffen lassen.

Die Nebengesetze vom 3. April 1876, welche die Verpfändung von Schiffen, sonstigen beweglichen Sachen und Forderungen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877 ordnen, sind bereits in Kraft getreten.

III. Die Belastung des Grundeigenthums.

1. Die Grund- und Gebäudesteuer.

Die Grundsteuerverfassung des Herzogthums, schon lange einer Reform bedürftig, hat seit dem Jahre 1866 eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die frühere Besteuerung des Grund und Bodens bestand in der Erhebung der verschiedenartigsten und nach den verschiedensten Grundsätzen veranlagten Abgaben, die wiederum in durchaus ungleicher Weise in den einzelnen Theilen des Landes zu entrichten waren. Ursprünglich theilweise in Naturalgefällen und Dienstleistungen bestehend, waren sie später in Geld umgewandelt worden. Beide, Naturallieferungen wie Dienste, hatten keineswegs immer einen rein steuerlichen, also öffentlich rechtlichen Charakter; sie bildeten häufig ein Gemisch solcher, „welche theils dem Grafen als Gutsherrn, theils demselben als Landesherrn geleistet wurden.“ Dies galt namentlich von den innerhalb der älteren Theile des Herzogthums bestehenden sogenannten Ordinairgefällen, einem Gemisch der mannigfachsten Abgaben, welche von denjenigen Landstellen erhoben wurden, über die einst die Landesherrschaft zugleich die Gutsherrlichkeit ausgeübt hatte; sie waren überwiegend nicht steuerlicher Natur. [2]) Unter den eigentlichen steuerlichen Abgaben war die hervorragendste die sog. „alte Kontribution“ vom Jahre 1682, eine ursprünglich nach Bonitätsklassen umgelegte, aber im Laufe der Zeit durch Kulturveränderungen unrichtig und stehend gewordene Abgabe vom Grund und Boden, ferner die „additionelle Kontribution“ vom Jahre 1814, welche auf Liegenschaften und Gebäude — letztere als „Abgabe vom Brandkassentaxate“ — umgelegt war, sowie die „Schätzung“ und die „additionelle Schätzung“. Die letztgedachten beiden Steuern aus den ehemals münsterschen Landestheilen entsprachen mit der Grundsteuer aus dem Amte Damme annähernd der Kontribution und additionellen Kontribution. Die Erträge dieser und der übrigen Abgaben vom Grund und Boden beliefen sich in der letzten Zeit ihrer Erhebung auf 847891 ℳ, von denen:

die Kontribution und die additionelle Kontribution . . .	356922 ℳ
die Abgabe vom Brandkassentaxat	128789 „
die Schätzung und additionelle Schätzung	145452 „
ein Siebentel der registerlichen Ordinairgefälle	40488 „
die Ordinairgefälle von Varel und Kniphausen	21940 „

²) Vergleiche die gründliche und lehrreiche Abhandlung des Geheimen Oberfinanzraths Dr. Janssen über den „Ursprung der Ordinairgefälle im Stad- und Butjadingerlande und deren Umwandlung in Geldrenten“ in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege des Grossherzogthums Oldenburg. Bd. IV. Oldenburg 1877.

die Servicegelder	22250 *M.*
die alte Servicelast von Oldenburg und Jever	21563 „
die sog. Delinquentenkosten	45841 „
die Korn- und Kirchengefälle	18458 „
die sonstigen Abgaben	46187 „

erbrachten. Hierunter sind die Ordinairgefälle nur zu einem Siebentel ihres vollen Betrages aufgeführt entsprechend dem von der Gesetzgebung beobachteten, unten noch weiter zu erwähnenden Verfahren, welches dieses Siebentel für Abgaben steuerlicher Natur erklärte.

An die Stelle dieser verschiedenartigen Abgaben wurde nun nach bewirkter Landesvermessung durch die Gesetze über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude und über die anderweite Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855 die Einführung einer neuen, gleichartigen Besteuerung des Grundeigenthums vorgeschrieben. Die zu dem Ende zunächst angeordnete Abschätzung hatte sich auf alle Grundstücke und auf die Gebäude mit Ausnahme der Grossherzoglichen Schlösser, der gottesdienstlichen, der landwirthschaftlichen Gebäude, soweit diese nicht zur Wohnung oder zu anderen Nutzungen dienen, und derjenigen Gebäude der Gemeinden und Genossenschaften, welche nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben, zu erstrecken. Die Abschätzung sollte das Steuerkapital oder den Reinertrag feststellen und zwar bei den Grundstücken: durch Abschätzung des nachhaltigen durchschnittlichen jährlichen Reinertrages in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann; bei den Gebäuden: durch Abschätzung des mittleren jährlichen Miethwerthes, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermiethen haben oder haben würden. Behufs dessen sind in einzelnen Gemeinden die Grundstücke, nach Marsch und Geest sowie nach Kulturarten getrennt, in Spezial-Ertragsklassen und diese Spezialklassen in die allgemeinen Ertragsklassen, die Gebäude in Spezial-Miethwerthsklassen und diese ebenfalls in die allgemeinen Miethwerthsklassen eingeschätzt worden. Die Zahl der Klassen und der Geldbetrag für jede derselben war nach dem gegebenen Bedürfnisse festzustellen. Es giebt für Grundstücke im Ganzen 69 Klassen, deren unterste einen Reinertrag von 50 *Pf*, deren höchste einen solchen von 100 *M.* vom Hektar entspricht. Für Gebäude ist ihrer Natur nach die Klassenzahl nicht beschränkt; letztere beginnt mit einem Miethwerth von 3 *M.* und steigt nach Bedürfniss. Zu jenen 69 Klassen für die Grundstücke tritt noch eine weitere Gruppe der völlig ertragslosen Grundstücke, welche eben deswegen in keine dieser Ertragsklassen eingeschätzt werden konnten. Nicht abgeschätzt sind wegen ihres fraglichen Werthes nur die öffentlichen Wege und Gewässer. Bei der Abschätzung sind die Grundflächen der Gebäude und die zur Wirthschaft erforderlichen Hofräume mit dem besten Ackerlande ihrer Art in der Gemeinde in die gleiche Klasse

gesetzt worden. Die Kosten der Erhaltung der landwirthschaftlichen Gebäude, der Brunnen, Viehtränken, Entwässerungsgräben, der Befriedigungen sind als Produktionskosten von vornherein in Abzug zu bringen: ausserordentliche Kulturkosten, wie solche die Bedeichung, Uferbauten, Siele, Hauptabwässerungszüge, Wasserschöpfmühlen, Schwemm- und Berieselungswiesen und ähnliche Anlagen erheischen, sind dagegen, sofern sie von staatlich geregelten Genossenschaften getragen werden, von den Erträgen der einzelnen Grundstücke nicht abzuziehen, sondern — nach einer zwölfjährigen durch ein Gesetz vom 20. Juni 1859 näher festgestellten Durchschnittsermittelung — der Genossenschaftskasse nach dem Prozentsatz der Grundsteuer zu vergüten. Bei Gebäuden wird der reine Miethwerth aus dem mittleren jährlichen Miethwerth hergeleitet, indem von diesem je nach Bauart, Alter und Beschaffenheit des Gebäudes mindestens der sechste Theil und höchstens die Hälfte für Abnutzung und Unterhaltung sowie für den anderweit zu besteuernden Reinertrag der Grundfläche in Abzug zu bringen ist. Allgemeine neue Veranstaltungen der Abschätzungen sind zwar in Aussicht genommen, aber, so oft solche für nöthig befunden werden, jedesmal der Gesetzgebung vorbehalten worden.

Begonnen wurde mit der Abschätzung zur Grundsteuer im Jahre 1859; dieselbe wurde beendigt gleichzeitig mit der Aufstellung des Katasters 1865, sodass vom folgenden Jahre an die Steuer zum ersten Male umgelegt werden konnte. Die durch das erwähnte Gesetz vom 18. Mai 1855 geschaffene neue Grund- und Gebäudesteuer wird allen Grundstücken und Gebäuden — beide Theile aber getrennt gehalten — nach einem gleichen festen angemessen abzurundenden Prozentsatze vom ermittelten Reinertrage bezw. Miethwerthe aufgelegt. Die darnach festgestellten Prozentsätze vom Steuerkapitale sind auch für künftige Ansetzungen maassgebend. Die Steuer haftet auf jedem mit seinem Steuerkapitale in der Mutterrolle gesondert aufgeführten Grundstücke oder Gebäude. Befreit von der Abgabe sind: die Grossherzoglichen Schlösser nebst Zubehör sowie die zum Krongute gehörigen Grundstücke und Gebäude, die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude, welche nicht erblich oder auf bestimmte Leiber zur Nutzung ausgegeben sind oder als Gemeinheiten der Nutzung Anderer unterliegen, ferner die für den Gottes-, Schul- und Kommunaldienst, für Begräbnisse und die zu Deichen und Sielen nebst Zubehör bestimmten Grundstücke bezw. Gebäude, die landwirthschaftlichen Gebäude, endlich die zum Anbau ausgegebenen Ländereien nebst Gebäuden auf zehn, die zur Kultur ausgegebenen auf drei Jahre.

Mit der Umlegung dieser Steuer kamen gleichzeitig die bisherigen, oben aufgeführten Abgaben vom Grund und Boden, welche steuerlicher Natur waren, in Fortfall. Da der in den Ordinairgefällen enthaltene Be-

standtheil öffentlich rechtlichen Charakters, wie ebenfalls schon bemerkt, nur mit Umständlichkeit festgestellt werden konnte, wurde ein Siebentel derselben als solcher Bestandtheil angenommen und demnach bei Eintritt der Grundsteuer als in Fortfall kommend bezeichnet, während die übrigen Ordinairgefälle für ablösbar erklärt wurden. Die an Stelle der aufgehobenen Abgaben vom Grund und Boden eingeführte neue Grund- und Gebäudesteuer ist bis zu einer Höhe umzulegen, welche jene fortgefallenen Bezüge deckt und zwar hat die Gebäudesteuer die bisherige sog. Servicelast der Städte Oldenburg und Jever sowie zwei Drittel der sog. Abgabe vom Brandkassentaxat, die Grundsteuer das fehlende Drittel der letzteren und alle übrigen Abgaben zu decken. Dem entsprechend war der für die Besteuerung vorgeschriebene Prozentsatz des durch die Abschätzung festgestellten Reinertrages der Grundstücke voll abgerundet zu 9, des Miethwerthes der Gebäude zu 6 $^0/_0$ ermittelt und hiernach die Grundsteuer während der ersten zehn Jahre ihres Bestehens erhoben worden. Es hatte sich inzwischen jedoch herausgestellt, dass die beiden angenommenen Prozentsätze zu hoch gegriffen seien, dass sie für die Grundstücke zwischen 8 und 9, für die Gebäude zwischen 5 und 6 $^0/_0$ lägen. Zur genaueren Begrenzung dieses Verhältnisses ward sodann vom Jahre 1876 an der Abgabesatz der Gebäudesteuer auf 5,3 $^0/_0$ ermässigt; für die Grundsteuer blieb zwar der bisherige Prozentsatz von 9 $^0/_0$ bestehen, es wurden aber die bisherigen Reinerträge oder Steuerkapitale in einem der beabsichtigten Herabsetzung der Abgabenhöhe entsprechenden Verhältnisse, nämlich von 6,6 $^0/_0$, einer allgemeinen Senkung unterworfen. Die Ergebnisse der Steuerveranlagung sind diesemnach folgende. Es betrug die Anzahl der:

	Artikel	steuerpflichtigen		steuerfreien	
	überhaupt	Parzellen	Gebäude	Parzellen	Gebäude
1866	41693	403579	42492	14395	260
1891	49825	410374	48991	18631	945

Unter „Artikel" oder „Besitzungen" sind die von ihrem Eigenthümer als ein wirthschaftliches Ganzes zusammengefassten und als solches katastrirten einzelnen Grundstücke oder Parzellen verstanden. Eine „Besitzung" oder „Grundsteuer-Artikel" bildet sonach nicht das ganze einem Grundeigenthümer — selbst nicht in der nämlichen Gemeinde — zustehende Grundeigenthum; es hängt vielmehr von dem Grundeigenthümer ab, zu wie vielen Besitzungen oder Artikeln er seine einzelnen Grundstücke zusammenfassen will. — Im Weiteren belief sich der Flächeninhalt des steuerpflichtigen Grundeigenthums 1866 auf 476420 und 1891 auf 466961 ha, des steuerfreien in jenem Jahre auf 45095, in diesem auf 51149 ha. Zu letzterem treten noch als nicht abgeschätzt, an öffentlichen Wegen und Gewässern 1866: 15484 und 1891: 19114 ha; zu dem ersteren, als völlig ertraglos, 526 bezw. 781 ha. Was die Steuerfähigkeit des Grundeigenthums und die darauf

lastende Grundsteuer angeht, so war — unter Berücksichtigung der erwähnten, der Vergleichbarkeit wegen auch für das Jahr 1866 vorgenommenen Senkung des Steuerkapitals der Grundstücke von 6,6 % — in Reichsmark beim:

	steuerpflichtigen		Grundeigenthume		steuerfreien	
	das Steuerkapital		der Steuerbetrag		das Steuerkapital	
	der Grundstücke	der Gebäude	der Grundstücke	der Gebäude	der Grundstücke	der Gebäude
1866	8 633632	2 067741	832106	124064	667218	39876
1891	8 872885	3 340521	798560	177048	714678	162610

Das Steuerkapital der abgeschätzten Grundstücke hat sich in dem vorliegenden Zeitraum im Ganzen um 286 713 ℳ. d. h. um 3,1 % erhöht, darunter das der steuerpflichtigen um 239253 ℳ. oder 2,8 % und — verhältnissmässig nicht unerheblich mehr — das der steuerfreien um 47460 ℳ. oder 7,1 %. Die Erhöhung desselben in dem fünfundzwanzigjährigen Abschnitt würde wohl eine ansehnlichere gewesen sein, wenn gleich von Anfang und nicht erst von 1879 an die Anlässe, welche eine Neuabschätzung erforderlich machen, in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung bestanden hätten, wenn insbesondere die Veränderung der Kulturart der Liegenschaften und eine dauernde Vermehrung oder Verminderung des Werthes um ein Fünftel bereits früher in Frage gekommen wären. In ganz anderem Maasse als das Steuerkapital der Grundstücke hat das der Gebäude zugenommen: um 1395514 ℳ, was volle zwei Drittel ergiebt. Daran ist der Antheil der Vermehrung der steuerpflichtigen Gebäude 1272780, der der übrigen 122754 ℳ. Die Steuererträge sind denn auch nur in Ansehung der Gebäude und trotz der Ermässigung des Abgabensatzes um 52984 ℳ. gestiegen. Dagegen ist wegen des gesenkten Steuerkapitals das Ergebniss der Grundsteuer um 33546 ℳ. gefallen.

Die Höhe, in welcher diese Beträge der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer durchschnittlich den steuerpflichtigen Besitz trafen, belief sich für je 1 ha der Liegenschaften 1866 auf 1,75 und 1891 auf 1,71 ℳ. und für ein Gebäude im ersteren Jahre auf 2,92, im letzteren auf 3,61 ℳ. Ausser zu Gunsten der Staatskasse sind aber Liegenschaften und Gebäude auch im Interesse des Haushaltes der politischen, der Schul-, der Deich- und Sielverbände wie der Kirchengemeinden und zwar den gesetzlichen Vorschriften zufolge, zur Deckung bestimmter Bedürfnisse dieser Körperschaften nach Maassgabe der Grund- und Gebäudesteuer in Anspruch zu nehmen. Wie sich darnach die ganze Beschwerung des Grundeigenthums stellt und wie ferner dieselbe sich zu dessen Werth und Ertragsfähigkeit verhält, wird in einem besonderen Abschnitte über die steuerliche Belastung der Bevölkerung näher nachzuweisen sein.

2. Die privatrechtlichen Belastungen des Grundeigenthums und deren Ablösungen.

Privatrechtliche Belastungen des Grundeigenthums, einer Zeit mit wesentlich anders gearteten staatlichen und wirthschaftlichen Einrichtungen als der heutigen entstammend, hatten sich, wie fast überall in Deutschland, so auch im Herzogthume bis in die zweite Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in grösserem Umfange erhalten. Vorwiegend durch den guts- oder schutzherrlichen, daneben auch durch den kommunalen und Kirchspielsverband begründet, bestanden sie theils in dauernden Verpflichtungen, wie beim Erbunterthänigkeitsverhältniss, theils in zeitlich wiederkehrenden Abgaben und Diensten, theils in Leistungen, die, wie der Weinkauf, das Mortuarium, an den Eintritt bestimmter Ereignisse gebunden waren. Es ist bereits mitgetheilt worden, dass zunächst im Jahre 1830 für die vormals münsterschen Landestheile in beschränkterem Maasse, dann aber ganz allgemein und im weitesten Umfange durch das Staatsgrundgesetz von 1849 alle diese Belastungen entweder ohne Weiteres für aufgehoben oder gegen Entschädigung für ablösbar, die Wiedereinführung unablösbarer Lasten aber für unstatthaft erklärt wurde. Zur Ausführung der Forderungen des Staatsgrundgesetzes sind in den Jahren 1849 bis 1852 eine Reihe besonderer Gesetze erlassen worden. Auf diese höchst verwickelten Gesetzgebungsakte hier näher einzugehen, ist, weil zu umfangreich und den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreitend, nicht füglich ausführbar. Nur ganz im Allgemeinen und in kurzen Zügen lassen sich über die Aufhebung und Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten noch einige weitere Angaben machen.

Die Ablösungen haben sich nach dem Statsgrundgesetze nicht zu erstrecken auf: den Gesindezwangsdienst, den Freikauf, Sterbefall wie auf die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, auf das Heimfallsrecht des Gutsherrn, den Neubruch und Blutzehnten, auf das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, die Staatsfrohnen, den Landfolgedienst oder die dem Staate als solchem zu leistenden Hofdienste, mit Ausnahme der Gemeindedienste und Lasten und der durch Brand, Krieg und Ueberschwemmung veranlassten Nothleistungen, da solche Verpflichtungen ohne alle Entschädigung aufgehoben worden sind. Das Gesetz über die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten vom 11. Februar 1851 und die Nachfuge vom 12. März desselben Jahres bestimmen nun, dass die Entschädigung nach dem reinen Ertrage zu bemessen ist, welchen der Berechtigte von der Berechtigung bezogen hat und durch — eine der Regel nach binnen sechs Monaten fällige — Zahlung einer Kapitalsumme zu

erfolgen hat. Dieses Kapital besteht in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes, den der jährliche Reinertrag der Berechtigung ausmacht: bei allen Diensten und Zehnten, bei Renten und Leistungen, welche in der Zeit von 1814 bis 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle der vorstehend erwähnten, durch das Staatsgrundgesetz aufgehobenen Berechtigungen getreten sind, ebenso bei denen, welche der Zeit vor 1814 angehören, wenn der für diese übernommene Betrag aus der Vertragsurkunde zu ersehen ist, ferner bei den aus einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch vorhandenen guts- oder schutzherrlichen Verbande fliessenden Abgaben und Leistungen; in dem zwanzigfachen Betrage: bei allen anderen Abgaben und Leistungen, welche nicht in Geld bestehen; endlich im fünfundzwanzigfachen Betrage: bei allen Geldabgaben, welche nicht zu den bereits genannten gehören. Die Ablösung geschieht auf Antrag des Verpflichteten. In einer Novelle vom 24. März 1870 ist zwar auch — zur thunlichsten Beseitigung der kleineren Lasten — den Berechtigten die Antragsbefugniss zuerkannt, jedoch nur in Ansehung von Antrittsgeldern, von Naturalien und Diensten und von solchen Geldrenten, deren Ablösungskapital, falls die Rente dem Staate zusteht, den Betrag von 300, im Uebrigen den von 60 ℳ nicht übersteigt; auch wird in diesen Fällen der beim Antrag des Verpflichteten auf das Sechszehnfache bestimmte Betrag des Geldwerthes vom Reinertrage der Berechtigung auf den fünfzehnfachen, der zwanzigfache auf den achtzehnfachen und der fünfundzwanzigfache auf den zwanzigfachen Betrag verringert. —

Ueber den Umfang der auf dem Grund und Boden ruhenden privatrechtlichen Lasten stehen erklärlicherweise keine Thatsachen zu Gebote; nur über diejenigen Lasten, welche auf demselben gehaftet haben und durch das Ablösungsverfahren beseitigt sind, lassen sich nähere Angaben machen. Von der 1851 eingesetzten Ablösungsbehörde, vor welcher entweder die Ablösungsvereinbarung zu vollziehen oder der, falls dies nicht geschehen, die über die Vereinbarung aufzunehmende Urkunde vorzulegen ist, sind in der einen oder anderen Weise bisher d. h. bis zum Schlusse des Jahres 1891 im Ganzen 3867 einzelne Ablösungen bestätigt worden, deren Werth 2 984236 ℳ beträgt. Dem Gegenstande der Ablösung nach vertheilen sich dieselben:

auf		Anzahl absolut	Anzahl %	Kapital absolut	Kapital %
Grund- oder Erbpacht		368	9,52	471747,6	15,81
Andere Grundlasten	in Geld	675	17,45	401806,3	13,46
	in natura	2322	60,05	1 148066,8	38,47
Weinkauf		51	1,32	4699,2	0,16
Mühlengerechtigkeiten		1	0,03	4043,3	0,14
Dienste		93	2,40	64831,5	2,17
Zehnten		142	3,67	736364,0	24,67
Verschiedene Gerechtigkeiten		215	5,56	152677,3	5,12

Der Anzahl nach stehen die Naturalgrundlasten unbedingt oben an; sie machen nahezu zwei Drittel aller Ablösungen aus. Hinsichtlich der Höhe des Ablösungskapitals nehmen sie zwar auch die erste Stellung ein, doch ist der Antheil des Werthes an dem Gesammtbetrage desselben ein merklich geringerer; es handelt sich darnach bei diesen Lasten nur um solche von unerheblichem Werthe. In dieser Beziehung ist das Umgekehrte bei dem Zehnten der Fall. Die Anzahl der Ablösungen ist nur eine kleine, der Ablösungsbetrag ein sehr ansehnlicher, der allein ein Viertel des gesammten ausmacht. Während im Mittel auf eine Naturalgrundlast eine Ablösungssumme von blos 494,4 ℳ. entfällt, kommen auf einen abgelösten Zehnten 5185,7 ℳ, also reichlich das Zehnfache. Die Ablösungen haben übrigens in neuerer Zeit sichtlich nachgelassen. Denn während bis Anfang 1877 deren 3715 zu einem Betrage von 2892069 ℳ. erfolgt waren, belief sich die seither bewirkte Anzahl nur noch auf 152 in einem Werthe von 92167 ℳ. Man darf daraus wohl abnehmen, dass — namentlich nachdem inzwischen auch dem Berechtigten die Antragsbefugniss unter gewissen Umständen zugestanden — die Ablösung der einst bestehenden Lasten in der Hauptsache nunmehr bereits bewerkstelligt ist.

IV. Die Vertheilung des Grundeigenthums.

1. Das Grundeigenthum nach Grösse und Ertragsfähigkeit.

Die Thatsachen über die Vertheilung des Grundeigenthums sind, soweit nicht für einzelne Gegenstände anderweite Quellen bezeichnet werden, dem Grundsteuerkataster entnommen, über dessen Aufstellung und Einrichtung bereits berichtet ist. Die aus demselben bewirkten besonderen Ermittelungen über die Grösse, Parzellirung und Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums wie über die Klassen der Eigenthümer, in deren Händen es sich befindet, beziehen sich auf die Jahre 1869 und 1885 und theilweise 1887. Lediglich in Ansehung der Anzahl der Grundbesitzungen überhaupt, der gesammten abgeschätzten Fläche und des gesammten Steuerkapitals stehen die Thatsachen ausserdem für etliche andere Jahre zu Gebote. Durchweg kommt hierbei nur das anlässlich der Grundsteuerveranlagung abgeschätzte sowohl steuerpflichtige als steuerfreie Grundeigenthum, nicht aber die allein nicht abgeschätzten öffentlichen Wege und Gewässer in Betracht. Die nicht abgeschätzten, aus öffentlichen Wegen und Gewässern bestehenden Flächen beliefen sich 1866 auf 15484, 1891 auf 19114 ha.

Fasst man zunächst die Vertheilung des Grundeigenthums nach seiner Grösse ins Auge, so ist vorweg die Gesammtzahl der Besitzungen, also nach Maassgabe der an früherer Stelle gegebenen Erklärungen, die von ihrem Inhaber zu einem wirthschaftlichen Ganzen vereinigten und als ein besonderer ‚Artikel' katastrirten Grundstücke, in Betracht zu ziehen. Es betrug die:

	Anzahl der Besitzungen	die abgeschätzte Fläche in ha	die mittlere Grösse einer Besitzung in ha
1866	41693	522040	12,52
1869	41967	521481	12,43
1876	44019	520053	11,81
1881	46604	519413	11,15
1886	47699	519046	10,90
1891	49825	518891	10,44

Die Zahl der Besitzungen hat, obschon die abgeschätzte Fläche, wesentlich durch Landabtretung, um 1987 ha verringert worden ist, sich um 8132 vermehrt: theils anlässlich der Begründung neuer Landstellen auf vormals unkultivirten Gründen, theils anlässlich der Zerschlagung von Besitzungen, wie solches namentlich in den städtischen Gemeinden zur Gewinnung von Bauplätzen in ansehnlichem Maasse erfolgt ist. So ist denn auch der mittlere Umfang einer Besitzung gesunken. Doch trifft dies eigentlich nur auf der Geest zu. Die durchschnittliche Grösse belief sich auf der Oldenburger Geest 1866 auf 11,52, 1891 auf 8,96, auf der Münsterschen im ersten Jahr auf 18,04, im zweiten auf 14,55 ha; hier eben sind aus den bisher unkultivirten Gründen neue Landstellen entstanden. In der Marsch hingegen blieb das Grössenverhältniss unverändert: anfangs 8,83, zuletzt 8,45 ha betragend. Wie sich hieraus zugleich ergiebt, weichen bezüglich dieser mittleren Grösse der Besitzungen die drei Landestheile des Herzogthums sichtlich von einander ab; jene stellt sich um so ansehnlicher dar, je geringer die Volksdichtigkeit ist. Wie die relative Bevölkerung der Marsch etwa doppelt so stark ist als die des Münsterlandes, so ist umgekehrt hier der mittlere Inhalt einer Besitzung fast noch einmal so gross als dort.

Die Gesammtheit der vorhandenen Besitzungen setzte sich nun nach der Grösse derselben in folgender Weise zusammen. Es betrug:

bei einem Umfange von ha	die Anzahl der Besitzungen 1869		1885		die Fläche in ha 1869		1885	
unter 0,5	10384	= 24,8 %	12938	= 28,0 %	1773,5	= 0,3 %	2152,0	= 0,4 %
0,5—1	2621	= 6,2 „	3009	= 6,5 „	1945,4	= 0,4 „	2342,6	= 0,5 „
1—2	4312	= 10,2 „	4653	= 10,0 „	6431,2	= 1,2 „	6864,7	= 1,3 „
2—5	7795	= 18,6 „	7841	= 16,9 „	25826,9	= 5,0 „	26161,4	= 5,0 „
5—10	6549	= 15,6 „	7042	= 15,2 „	46793,2	= 9,0 „	50481,9	= 9,7 „
10—20	4212	= 10,0 „	4440	— 9,6 „	59238,1	= 11,4 „	62689,8	= 12,1 „

bei einem Umfange von ha	die Anzahl der Besitzungen 1869	1885	die Fläche in ha 1869	1885
20—40	3525 = 8,4 %	3449 = 7,5 „	101191,2 = 19,4 %	99904,1 = 19,2 %
40—75	1827 = 4,4 „	2094 = 4,5 „	96202,4 = 18,4 „	106836,0 = 20,6 „
75—100	314 = 0,8 „	410 = 0,9 „	26843,3 = 5,1 „	35986,5 = 6,9 „
100—200	260 = 0,6 „	298 = 0,6 „	34420,7 = 6,6 „	40887,9 = 7,9 „
über 200	168 = 0,4 „	135 = 0,3 „	120815,0 = 23,2 „	84857,7 = 16,4 „

Diese Abstufung drückt das Vorwalten ganz kleiner Besitzungen aus. Unter allen Stufen nimmt die unterste, welche einen Flächeninhalt bis zu einem halben Hektar darstellt, die erste Stelle ein; ein reichliches Viertel aller Besitzungen gehören ihr bereits an. Es sind dies in der Hauptsache die blossen Hausgrundstücke. Ein auffälliger Abstand ist von dieser zur nächsten Stufe, die kaum ein Viertel soviel Besitzungen fasst. Hier handelt es sich aber um eine Fläche, die einfach als Hausfläche mit zugehörendem Garten und Hofraum zu benutzen meistens zu gross und kostspielig erscheinen wird, die aber zu einer ausreichenden landwirthschaftlichen Verwendung zu klein ist. Sie steht deshalb an Verbreitung den Besitzungen der dritten Stufe, die bis zu 2 ha hinanreichen, bedeutend nach. Doch auch diese wird wieder von der vierten und zwar ebenfalls ansehnlich überholt. Ja die letztere mit ihrem den kleinbäuerlichen Besitz bezeichnenden Flächenmaasse von 2 bis 5 ha, stellt zugleich die am häufigsten vorkommende Gruppe dar. Von hieran tritt denn auch von Stufe zu Stufe eine Verminderung der Besitzungen ein, wenn schon dergestalt langsam, dass die von 5 bis 10 ha jenen von 2 bis 5 ha nicht gerade viel nachgeben. Dann aber wird die Abnahme fühlbar, sodass Besitzungen bis zu 75 ha kaum noch 2 % ausmachen und grössere, solche von über 200 ha nur ganz vereinzelt vorkommen. Und zwar hat die Abnahme der grossen und grösseren wie auch der mittleren und dem gegenüber die Erweiterung der kleinen und ganz kleinen Besitzungen gerade innerhalb der verglichenen Jahre nicht unmerkliche Fortschritte gemacht. Mag einerseits dazu die Gesetzgebung durch Beseitigung von Schranken in Bezug auf die Theilbarkeit und Vererbung die Hand geboten haben, war es andererseits die vermehrte Schaffung von Hausgrundstücken, welche die veränderte Zusammensetzung vornehmlich herbeigeführt hat. —

Eine beachtenswerthe Verschiedenheit ergiebt übrigens die Grössenvertheilung der Besitzungen in den drei Landestheilen; namentlich wird dieselbe zwischen der Marsch einer- und den beiden Geestdistrikten andererseits bemerkbar. Vornehmlich erstreckt sie sich auf die unteren, bis zu 10 ha hinaufreichenden Stufen. Diese umfassen in der Marsch 78, auf der Oldenburger Geest 81 und auf der Münsterschen 69 % aller Besitzungen. Aber während auf die Besitzungen bis zu einem Hektar in der Marsch 49 und auf die von über 1 bis 5 ha 21 % entfallen, kommen auf die ersteren auf der Oldenburger Geest 33, auf der Münsterschen 22, auf die letzteren

dort 30, hier 28 %. Umgekehrt machen die Besitzungen von mehr als 5 bis 10 ha in der Marsch nur 8, in den beiden Geestdistrikten aber 18 % aus. Diese Thatsachen besagen also, dass unter den kleineren bis zu 10 ha reichenden Besitzungen in der Marsch die ganz kleinen verhältnissmässig weit zahlreicher, die etwas grösseren hingegen erheblich weniger stark vertreten sind als auf der Geest.

Wie sich nun die Besitzungen wieder in einzelne Bestandtheile zerlegen, wie sich ihre Parzellirung verhält, mögen folgende Nachweise darthun. Nach der für die Aufstellung des Katasters ertheilten Anleitung ist als Parzelle ein einzelnes Grundstück anzusehen, welches nur einem Eigenthümer gehört, in der nämlichen Feldlage liegt und von der nämlichen Kulturart ist. Hiernach sind 1885: 436664 Parzellen ermittelt, deren mittlere Grösse 1,19 ha ausmacht. Auf eine Besitzung kommen im Durchschnitte 9,4 Parzellen und auf 100 ha Grundeigenthum 84 derselben. Diese Erscheinungen von 1885 bedeuten nun ein Wachsthum von 3,7 % gegen die von 1869. Denn damals gab es blos 420945 Parzellen bei einem mittleren Umfang von 1,24 ha und deren 81 auf 100 ha des Grundeigenthums. Auch hier zeigen die drei Landestheile ihre Besonderheiten. Am grössten ist die Parzellirung in der Marsch; es gehen hier 91 Parzellen auf 100 ha. Dagegen kommen auf die nämliche Fläche deren nur 81 auf der Oldenburger und 83 auf der Münsterschen Geest. Zu den Besitzungen ist aber das Verhältniss so, dass auf eine Marschbesitzung 8,1 und auf eine der Oldenburger Geest 7,9 auf eine Münstersche Besitzung indessen 13,2 Parzellen gehen. Von Einfluss auf den Grad der Parzellirung erweist sich die Grösse der Grundbesitzung. Stuft man nämlich die Besitzungen wieder nach ihrem Umfange ab, so erhält man:

bei den Besitzungen	Anzahl der Parzellen		Fläche derselben in ha		auf 100 ha Parzellen		mittl. Grösse einer Parzelle in ha	
von ha	1869	1885	1869	1885	1869	1885	1869	1885
unter 0,5	20451	24041	1773,5	2152,0	1153	1117	0,09	0,09
0,5—1	6747	7518	1945,4	2342,6	347	334	0,29	0,30
1—2	13904	14501	6431,2	6864,7	216	211	0,46	0,47
2—5	42374	42303	25826,9	26161,4	164	162	0,61	0,62
5—10	55944	58857	46793,2	50481,9	120	117	0,84	0,86
10—20	64385	66380	59238,1	62689,8	109	106	0,92	0,94
20—40	97021	88976	101191,2	99904,1	96	89	1,04	1,12
40—75	76604	82830	96202,4	106836,0	80	78	1,26	1,29
75—100	17062	21866	26843,3	35986,5	64	61	1,57	1,65
100—200	15660	17872	34420,7	40887,9	45	44	2,20	2,29
über 200	10793	11220	120815,0	84857,7	9	13	11,19	7,56

Hieraus wird ersichtlich, dass die Parzellirung um so stärker, je kleiner der Komplex ist. Von Stufe zu Stufe wird die auf 100 ha ent-

fallende Anzahl Parzellen kleiner und demgemäss der mittlere Flächenraum einer Parzelle grösser. Es steht also die Parzellirung mit der Grösse der Besitzung im Zusammenhange. —

Was weiter die Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums und die Vertheilung desselben in dieser Beziehung angeht, so hat sich ergeben:

	Reinertrag überhaupt	auf 1 ha. Reinertrag	auf 1 Besitzung Reinertrag
1866	9 300850 M.	17,82 M.	223,1 M.
1869	9 283340 „	17,80 „	221,2 „
1876	9 325669 „	17,93 „	211,9 „
1881	9 342917 „	17,99 „	200,5 „
1886	9 499274 „	18,30 „	199,2 „
1891	9 587563 „	18,48 „	192,4 „

Bei der Bezifferung des Reinertrages für 1866 und 1869 ist die 1876 vollzogene und früher bereits erwähnte Abschreibung von 6,6 % des Steuerkapitals der Vergleichbarkeit der Zahlen wegen selbstverständlich auch auf jene beiden Jahre — hier wie ferner — ausgedehnt worden. Die so gewonnenen Grössen legen nun eine Zunahme von 286713 M. an den Tag, d. h. von blos 3,1 %. Das aber in dem verflossenen fünf und zwanzigjährigen Zeitraum der Reinertrag des Grundeigenthums eine so unwesentliche Vermehrung erfahren hat, erklärt sich genügend aus den in einem voraufgehenden Abschnitt mitgetheilten ursprünglichen Bestimmungen, denen zufolge die Katastralabschätzungen für längere Zeit hinaus bleibende sein und nur in vereinzelten Fällen, so besonders wenn bisher unkultivirtes Land in kultivirtes verwandelt worden, in eine andere Kultur- und Ertragsklasse übergehen sollten. Solange diese Vorschriften Geltung hatten, war, wie ein Blick auf die Jahre 1866 und 1876 lehrt, zu einer Vermehrung nur in schwachem Maasse Anlass gegeben. Eine solche konnte erst eintreten, nachdem ein jüngeres Gesetz vom 1. April 1879 erneute Abschätzungen in grösserem Umfange und namentlich bei dauernder Aenderung der Kulturart oder auch bei gleichbleibender, sofern eine ständige Erhöhung oder Erniedrigung des Reinertrages um mindestens ein Fünftel vorliegt, zugelassen hatte. So fällt die eingetretene Zunahme denn auch wesentlich auf die letzteren Jahre. Bei dieser Zunahme haben sich übrigens die Landestheile nicht ganz gleichartig verhalten. Während nämlich der Reinertrag in der Marsch in der die Umwandlung unkultivirten Landes in kultivirtes kaum mehr in Frage kommt, von 4 956 776 auf 5 033 898 M., mithin um 1,6 % gewachsen ist (wobei freilich auch die 1873 vollzogenen geringfügigen Abtretungen an Preussen zu berücksichtigen sind), stieg er auf der Oldenburger Geest von 2 520 396 auf 2 625203 M. oder um 4,2 % und vollends in dem an grossen unfruchtbaren Strecken reichen Münsterlande

von 1 823658 auf 1 928462 M. d. h. um 5,8 %. Die drei Landestheile weisen überall in Bezug auf die Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums sehr abweichende Erscheinungen auf. In der Marsch, deren Besitzungen durchschnittlich am kleinsten sind, ist die Ertragsfähigkeit derselben unbedingt am grössesten. Im Mittel kommt 1891 auf eine derselben 380,8 und auf 1 ha 45,1 M.; letzteres ist mehr als das Dreifache von dem der Oldenburger Geest, wo im Mittel eine Besitzung 117,1, ein Hektar 13,1 M. erbringt und gar das Fünffache von dem, was im Münsterlande erzielt wird, denn hier sind die entsprechenden Beträge 135,9 bezw. 9,3 M. Die sich hiernach ergebende Ueberlegenheit der Marsch, dieses kleinsten Landestheiles, ist aber nicht blos eine verhältnissmässige, sie ist es zugleich an und für sich, insofern der in ihr abgeschätzte Reinertrag des Grundeigenthums sich in Wirklichkeit grösser stellt, als in den beiden anderen Landestheilen zusammen genommen.

Einen sichtlichen Einfluss auf die verhältnissmässige Höhe des Reinertrages übt die Grösse der Besitzung aus, von der er erzielt wird. Es beträgt nämlich der Reinertrag:

bei den Besitzungen von ha	im Ganzen M.	%	für 1 Besitzung M.	für 1 ha M.
unter 0,5	91755	1,0	7,1	42,6
0,5—1	58052	0,6	19,3	24,8
1—2	156071	1,7	33,5	22,7
2—5	485964	5,2	62,0	18,6
5—10	684166	7,3	97,1	13,6
10—20	1 041678	11,1	234,6	16,6
20—40	2 665629	28,4	772,9	26,7
40—75	2 575368	27,5	1229,8	24,1
75—100	579864	6,2	1414,3	16,1
100—200	488566	5,2	1639,5	11,9
über 200	542096	5,8	4015,5	6,4

Hiernach ist also der durchschnittliche Reinertrag für die Flächeneinheit, je nach der Grösse der Besitzungen ein ganz verschiedener. Den höchsten Ertrag vom Hektar liefern die ganz kleinen, unter welchen sich vorzugsweise die mit Wohngebäuden bestandenen befinden, den niedrigsten die grossen Besitzungen. Ausserdem machen sich durch einen hohen Reinertrag die Besitzungen von 20 bis 40 und von hier bis 75 ha bemerklich, welche mehr als 24 M. vom Hektar geben.

Der gesammte Reinertrag aller Liegenschaften des Landes setzt sich nun weiter nach den verschiedenen Kulturarten des Bodens folgendermaassen zusammen. Es beträgt:

bei	der Reinertrag im Ganzen 1869	1887	der Antheil des Gesammtertrages 1869	1887	die abgeschätzte Fläche 1869	1887	d. Reinertrag für 1 ha 1869	1887
	M.	M.	%	%	ha	ha	M.	M.
Marschhofräumen	45779,8	55409,7	0,5	0,6	629,9	760,5	72,7	72,8
Geesthofräumen	93473,2	106966,5	1,0	1,1	2374,3	2702,1	39,4	39,6
Marschgärten	126651,0	129950,5	1,4	1,4	2044,2	2100,1	62,0	61,9
Geestgärten	278508,7	284926,1	3,0	3,0	8371,5	8655,2	33,3	32,9
Marschland	5 037478,1	5 074470,7	54,3	53,4	97103,6	97328,3	51,9	52,1
Ackerland	1 932313,0	2 083972,0	20,8	21,9	88848,3	102028,6	21,7	20,4
Wiesen	974000,0	1 005768,2	10,5	10,6	46792,2	49284,3	20,8	20,4
Laubholz	175675,1	168020,6	1,9	1,8	15801,1	15179,6	11,1	11,1
Nadelholz	100488,6	128312,8	1,1	1,3	15710,6	20362,5	6,4	6,3
unkultiv. Lande	512461,0	467579,8	5,5	4,9	234502,7	213102,6	2,2	2,2
Oeden	3648,0	2632,4	0,04	0,03	7296,1	5264,3	0,5	0,5
Wasserstücken	2863,5	1992,1	0,03	0,02	2006,4	1525,6	1,4	1,3

Der Hauptantheil am ganzen Reinertrage kommt also auf das Marschland i. e. S., das bereits mehr als die Hälfte desselben ergiebt, während das Ackerland der Geest nur etwa ein Fünftel aufbringt. Die höchsten Reinerträge für je 1 ha liefern unbedingt die Marschhofräume und Gärten und darnach das eigentliche Marschland. Hiergegen treten die des Geestlandes, sowohl der Hofräume wie der Gärten und des Ackerlandes, sichtlich zurück. Auch der Holzboden wirft vergleichsweise keine erheblichen Reinerträge ab. An unterster Stelle stehen naturgemäss das unkultivirte Land und die Oeden.

Einen tieferen Einblick in die Ertragsverhältnisse des Grund und Bodens gewinnt man, wenn man die eingeschätzte Fläche nach Ertragsklassen abstuft. Berücksichtigt man hierbei gleichzeitig die Hauptkulturarten, so kommt nach der Ermittelung von 1869 bei:

abgesch. z. Reinertrage für 1 ha von M.	den Marschländereien (m. Einschl. d. Hofr. u. Gärtn.) Fläch. ha	% d. Fl.	den Geestländereien (m. Einschl. d. Hofr. u. Gärtn.) Fläch. ha	% d. Fl.	den Wiesenländereien Fläch. ha	% d. Fl.	den Holzländereien Fläch. ha	% d. Fl.	den übrigen Liegenschaften Fläch. ha	% d. Fl.	den sämmtl. Liegenschaften Fläch. ha	% d. Fl.
unt. 2	—	—	—	—	—	—	1461	4,6	92638	37,9	94099	18,1
2— 5	70	0,1	—	—	55	0,1	6793	21,6	132602	54,3	139520	26,3
5—10	225	0,2	4597	4,6	7610	16,4	9132	29,0	17000	7,0	38564	7,4
10—15	432	0,4	13726	13,8	3249	7,0	7284	23,1	1232	0,5	25923	5,0
15—20	1044	1,0	21186	21,3	10969	23,6	5462	17,3	559	0,2	39220	7,5
20—30	4989	5,0	27605	27,7	14871	32,0	1380	4,4	117	0,05	48962	9,4
30—40	9434	9,5	17879	18,0	6475	13,9	—	—	—	—	33788	6,5
40—50	20933	21,0	11883	11,9	2496	5,4	—	—	—	—	35312	6,8
50—60	22409	22,5	2428	2,4	612	1,3	—	—	—	—	25449	4,9
60—70	20694	20,7	102	0,1	114	0,2	—	—	—	—	20910	4,0
70—80	11918	11,9	5	0,01	—	—	—	—	—	—	11923	2,3
über 80	7628	7,7	184	0,2	—	—	—	—	—	—	7812	1,5

Von dem gesammten abgeschätzten Grundeigenthum treten unter den vorstehenden zwölf Gruppen die beiden untersten und zunächst die vorletzte hervor, welche einen Reinertrag von 2 bis 5 ℳ. und sodann die unterste, welche weniger als 2 ℳ. Steuerkapital für ein Hektar dartellt. Beide zusammen umschliessen nahezu die Hälfte der ganzen Fläche, so dass also ein sehr erheblicher Theil des Grundeigenthums nur eine geringe Ertragsfähigkeit aufzuweisen hat. Von den zu mehr als 5 ℳ. Steuerkapital angesetzten Stufen erreicht die mit einem Ertrage von 20 bis 30 ℳ. noch ein Zehntel des Areals. Auf die übrigen kommen, jedoch abgesehen von den beiden obersten, zwischen 4 und 8 % der Fläche. Hierbei bekundet sich aber keine allmähliche Abnahme des Flächenumfanges von Stufe zu Stufe, sodass auf die zwischen 40 und 50 ℳ. eingeschätzten Liegenschaften immer noch der vergleichsweise hohe Flächenantheil von 7 % entfällt. Die werthvollsten Liegenschaften, die welche mehr als 70 ℳ. für ein Hektar abwerfen, nehmen allerdings kein grosses Areal mehr in Anspruch, sie umfassen aber doch nahezu 20000 ha oder nahezu 4 % der ganzen Fläche. — Sieht man auf die Kulturarten, so wird sofort auch die verschiedenartige Vertheilung der Marsch- und Geestländereien unter die Ertragsstufen bemerklich: die ersteren gehören vorzugsweise den höheren, die letzteren den niederen Stufen an. Die Wiesen fallen mit dem grössten Antheile an ihrem Gesammtumfange auf die mittleren Stufen; mehr als zwei Drittel der letzteren sind zwischen 15 und 40 ℳ. eingeschätzt. Der Holzboden bildet vorzugsweise einen Bestandtheil der unteren Stufen: bereits 78 % desselben sind nur zu einem Ertrag bis zu 15 ℳ. vom Hektar angenommen. Ebenso sind begreiflicherweise die anderweiten Liegenschaften, wohin das unkultivirte Land, die Oeden und Wasserflächen gerechnet sind, ganz überwiegend zu den niedrigsten Reinerträgen angesetzt worden. Ganz unberücksichtigt geblieben in der vorstehenden Zusammenstellung sind 520 Hektar völlig ertraglosen Landes, für das eben kein Steuerkapital in Ansatz gebracht werden konnte.

In die vorstehenden Angaben über die Ertragsverhältnisse des Grundeigenthums sind die der — besonders abgeschätzten — Gebäude, abgesehen von den lediglich zum landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten nicht eingerechnet. An sonstigen Gebäuden — jedoch mit Ausnahme der Grossherzoglichen Schlösser wie aller derer, welche soweit sie nicht zur Wohnung dienen, ihrer dauernden Bestimmung nach keinen Ertrag geben, waren katastrirt:

1866:	42752	mit	2 107617	ℳ.	Miethwerth
1876:	45570	„	2 515380	„	„
1881:	47578	„	2 906265	„	„
1886:	48393	„	3 174696	„	„
1891:	49936	„	3 503131	„	„

Die Anzahl der Gebäude hat sich demnach binnen fünf und zwanzig Jahren um 7814 oder 16,8 % und ihr Steuerkapital um 1 395514 *M.* oder 66,2 % gehoben. Am ansehnlichsten war die Steigerung auf der Oldenburger Geest woselbst die Anzahl von 18363 auf 23082 d. h. um 4719 oder 25,1 %, der Miethwerth von 1 140690 auf 2 131027 d. h. 990337 *M.* oder 86,8 % zunahm. Dagegen betrug die Vermehrung an Gebäuden in der Marsch (von 11455 auf 13300) nur 1845, also blos 16,1 % und an Miethwerth (von 673506 auf 1 012422) 338916 *M.*, demnach 50,3 %. Im Münsterlande endlich gab es 1866: 12934, 1891: 13554 Gebäude mit einem Reinertrage im ersteren Jahre von 293421, im letzteren von 359682 *M.*. Die Entwickelung war hier die langsamste. Die Zahl der Gebäude wuchs um 620 oder um 4,8, der Reinertrag um 66261 oder 22,6 %. Der mittlere Ertrag eines Gebäudes machte im ganzen Lande 1866: 49,3, 1891: 70,2 *M.* aus. Sehr bedeutend weichen indessen die drei Landestheile von einander ab. Nach dem jüngsten Stande erbringt das Münsterland nur 26,5, hingegen die Marsch 76,1 und gar die Oldenburger Geest 92,3 *M.* an geschätztem mittleren Ertrag für ein Gebäude.

2. Die Vertheilung des Grundeigenthums unter die Hauptklassen der Eigenthümer.

Die Ausführungen des vorigen Abschnittes bezogen sich auf das gesammte bei der Grundsteuerveranlagung abgeschätzte Grundeigenthum ohne alle Rücksicht auf die Art der Eigenthümer. Zieht man nunmehr auch diese in Betracht, so ergiebt sich folgende Vertheilung. Es betrug:

beim Eigenthum	Anzahl der Besitzungen		Fläche derselben ha		Prozentantheil der Besitzungen		Prozentantheil der Fläche		Mittl.Grösse d.Besitzg. ha.	
	1869	1885	1869	1885	1869	1885	1869	1885	1869	1885
der Krone	62	58	4622	4494	0,15	0,13	0,89	0,87	74,5	77,5
des Staates	656	649	43103	42644	1,56	1.40	8.27	8,21	65,7	65,7
der politischen Gemeinden und Körperschaft.	582	513	86530	37681	1,39	1,11	16,58	7,26	148,6	73,5
der Kirche und Schule	964	918	6512	7089	2,30	1,98	1,25	1,36	6,8	7,7
der übrigen Körpersch.	228	243	2105	2232	0,54	0,52	0,40	0,43	9,2	9,2
der Privaten	39475	43928	378609	425024	94,06	94,86	72,61	81,87	9,6	9,7

Der weitaus grösseste Theil des Grund und Bodens, reichlich ein Fünftel desselben, steht also im Privateigenthum. Daran reihen sich die den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen gehörigen Liegenschaften. Das Grundeigenthum des Staates und der Krone macht noch kein Zehntel der abgeschätzten Fläche aus. Es tritt zu diesem noch das

hinzu, was als öffentliche Wege und Gewässer einen Theil des Staatsgebietes bildet, hier aber unberücksichtigt geblieben ist. Das staatliche und landesherrliche Grundeigenthum ist ganz vorwiegend in dem ältesten Gebietstheile des Herzogthums, der Oldenburger Geest belegen, wo es 14 % der Fläche beträgt, während es in der Marsch nur 9 und in dem erst spät erworbenen Münsterlande kaum 4 % ergiebt. Am meisten schwankt landestheilsweise das Grundeigenthum der politischen Gemeinden und Körperschaften. In der Marsch ist dessen Antheil noch kein halbes, auf der Oldenburger Geest kaum 2 %, auf der Münsterschen hingegen aber 16 %. Dieses letztere Verhältniss gestaltete sich noch weit ansehnlicher im Jahre 1869, ehe noch die grossen Marken getheilt und in reines Privateigenthum umgewandelt waren. Damals kam hier auf den Korporationsbesitz noch eine Ausdehnung von 37 % der ganzen Fläche. Durch diesen beschränkt verblieben denn auch im Münsterlande für das Privateigenthum nur reichlich 59 %. Hat dessen Antheil sich jetzt auch auf 78 % gehoben, ist er doch immer noch der kleinste von den drei Bezirken. Denn auf der Oldenburger Geest macht derselbe 83 und in der Marsch, wo weder staatliche und landesherrliche noch körperschaftliche Besitzungen von grösserer Ausdehnung vorhanden sind, 87 % aus, erreicht also hier den höchsten Stand. Die mittlere Grösse einer Besitzung ist jetzt am erheblichsten beim Grundeigenthum der Krone und Körperschaften während es früher in ganz entschiedener, alle anderen Klassen weit zurücklassender Weise bei demjenigen der letzteren der Fall war. Und da eben dieser erhebliche Umfang durch Marken und Gemeinheiten veranlasst ward, so ist es klar, dass derselbe gerade im Münsterlande besonders ansehnlich war; er betrug hier 234 ha. Die Durchschnittsgrösse einer Privatbesitzung im ganzen Herzogthum von 9,7 ha entspricht ungefähr der auf der Oldenburger Geest (8,3) und in der Marsch (8,2). Nicht unwesentlich höher ist sie aber im Münsterlande, wo sie 13,4 ha beträgt.

Wie in Ansehung der Fläche so unterscheidet sich das Grundeigenthum der einzelnen Eigenthumsklassen auch nach der Ertragsfähigkeit. So beträgt der Reinertrag:

	im Ganzen		für 1 Besitzung		für 1 ha	
	1869	1885	1869	1885	1869	1885
beim Grundeigenthum	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
der Krone	220800	219193	3561	3779	47,8	48,8
des Staates	447009	429859	681	662	10,4	10,1
der pol. Gemeind. u. Körperschaften	180422	75352	310	147	2,1	2,0
der Kirche und Schule	178686	179540	185	196	27,4	25,3
der übrigen Körperschaften	61152	72043	268	296	29,1	32,3
der Privaten	8 195271	8 393222	208	191	21,6	19,7

Die Ertragsfähigkeit des nämlichen Flächeninhaltes schwankt hiernach je nach den Eigenthümerklassen ausserordentlich. Die grösste Ertragsfähig-

keit bekunden unbedingt die Liegenschaften der Krone, die geringste die der Korporationen. Bei jenen ist sie vierundzwanzigmal grösser als bei diesen. Ebenfalls ist der ermittelte Reinertrag niedrig hinsichtlich des Staatseigenthums. Während bei den Körperschaften ein umfassender Besitz von unkultivirten oder nicht völlig kultivirten Ländereien die Ertragsfähigkeit schmälert, wird der niedrige Reinertrag des staatlichen Grundeigenthums vorwiegend durch den Waldboden, von dem bereits dargethan wurde, dass er nur geringe Erträge abwirft, beeinflusst. Der Reinertrag des Privatgrundeigenthums, nach dem Hektar bemessen, nimmt die vierte Stelle ein. Er schwankt innerhalb des Landes zwischen 45,3 *M.* in der Marsch und 10,6 im Münsterlande. Dazwischen steht mit 13,6 *M.* die Oldenburger Geest.

Schon aus diesen Angaben über die Ertragsfähigkeit geht hervor, dass die Kulturvertheilung des Bodens bei den Liegenschaften der Eigenthümerklassen eine abweichende sein muss. Es kommen (1869) nämlich auf die Liegenschaften der:

	Privaten				Krone u. d. Staats				sonst. Körperschaften			
	Fläche		Reinertrag		Fläche		Reinertrag		Fläche		Reinertrag	
an	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Hofr. u. Gärten	12883	3,4	518273	6,3	196	0,4	10607	1,6	341	0,4	15524	3,7
Marsch- u. Ackerl.	190640	50,4	6 327007	77,2	10425	21,6	500414	74,9	6353	6,5	220743	52,4
Wiesen	44798	11,8	929556	11,3	840	1,8	19577	2,9	1155	1,2	24868	5,9
Holzboden	20665	5,5	178267	2,2	9290	19,5	87679	13,1	1556	1,6	10219	2,4
Übr. Länd.	109623	29,0	242167	3,0	26974	56,7	49532	7,5	85742	90,3	148907	35,6

Das Grundeigenthum der Privaten macht sich also dadurch bemerkbar, dass der erheblichste Theil seiner Liegenschaften aus eigentlichen landwirthschaftlichen pfluggängigen Ländereien, aus Marsch-, bezw. Geest-Ackerländereien und aus Wiesen besteht und dass es verhältnissmässig weit mehr Fläche für Hofräume und Gärten als jede der beiden anderen Klassen besitzt. Dahingegen ist hier das unkultivirte oder halbkultivirte Land, obwohl immer noch mehr als ein Viertel seiner ganzen Fläche bildend, in verhältnissmässig viel geringerem Maasse als beim staatlichen und Körperschaftseigenthum vorhanden. Dem Grundbesitze der Krone und des Staates sowie dem der anderweitigen Korporationen ist gemeinsam ein sehr kleiner Antheil der von Hofräumen und Gärten und von Wiesen gebildeten Flächen. Auch darin stimmen beide Eigenthümerklassen überein, dass die unkultivirten und halbkultivirten Liegenschaften bei beiden sehr ausgedehnt sind und den erheblichsten Theil der Fläche bilden: aber während sie bei der ersten Klasse nur die grössere Hälfte ausmachen, erheben sie sich bei der letzteren zu neun Zehntel der ganzen ihr zustehenden Fläche. Wesentlich unter-

scheiden sich diese beiden Gruppen aber dadurch, dass beim Grundeigenthum des Staates und der Krone die Marsch- und Geestackerländereien und ebenso die Forsten einen beachtenswerthen Bestandtheil, jene reichlich, diese nahezu ein Fünftel bilden, dass aber beim Korporationsbesitz der Waldboden von verschwindender Bedeutung ist und die zuerst genannten Ländereien auch nur in sehr bescheidener Ausdehnung vorhanden sind.

Was die Ertragsverhältnisse im Hinblick auf die Kulturarten schliesslich betrifft, so kommt auf 1 ha Ertrag beim Eigenthum von:

an	Privaten	Staat u. Krone	sonstigen Körperschaften
	ℳ	ℳ	ℳ
Hofräumen und Gärten	40,2	54,1	45,5
Marsch- und Geestackerland	33,2	48,0	34,7
Wiesen	20,8	23,3	21,5
Holzboden	8,6	9,4	6,6
übrigen Liegenschaften	2,2	1,8	1,7

Mit Ausnahme der halb- und unkultivirten Liegenschaften ist der Ertrag der gleichen Fläche beim Privateigenthum ein geringerer als der der beiden anderen Gruppen; beim Holzboden überragt ihn nur der Besitz des Staates und der Krone, während der der Körperschaften niedriger ist. Wenig höher nur als die des Privatbesitzes stehen die Erträge dieser beiden Klassen hinsichtlich der Wiesen, erheblich höher jedoch in Ansehung der Hofräume und Gärten und namentlich des Marsch- und Geestackerlandes.

3. Das Privatgrundeigenthum und die Privatgrundeigenthümer.

Eine besondere und etwas eingehendere Schilderung verdient der umfangreichste und gleichzeitig für die Volkswirthschaft wichtigste Bestandtheil des Grundeigenthums: das der Privaten. Hierbei kommt es nicht blos darauf an, die Zusammensetzung desselben nach Umfang und Ertrag besonders darzuthun, sondern auch die Beziehungen zwischen Privatgrundeigenthum und Privatgrundeigenthümern ersichtlich zu machen.

Was zuerst die Abstufung des Privateigenthums nach Fläche und Ertrag anbetrifft, so gab es Besitzungen:

mit einer Grösse von	Anzahl absolut	%	Fläche ha	%	Reinertrag in ℳ absolut	%	für 1 Besitzg.	f. 1 ha
			— 1869 —					
unter 0,5 ha	9914	25,1	1679,9	0,4	77792,8	1,0	7,8	46,3
0,5—1 „	2425	6,1	1803,9	0,5	49855,2	0,6	20,6	27,6
1—2 „	4007	10,2	5979,8	1,6	150227,2	1,8	37,5	25,1
2—5 „	7319	18,5	24279,9	6,4	505064,1	6,2	69,0	20,8
5—10 „	6237	15,8	44589,7	11,8	674632,0	8,2	108,2	15,1
10—20 „	4003	10,2	56304,7	14,9	1 075681,5	13,1	268,7	19,1
20—40 „	3346	8,5	96239,1	25,4	2 656334,6	32,4	793,9	27,6
40—75 „	1707	4,3	89673,7	23,7	2 147973,9	26,2	1258,3	23,9
75—100 „	293	0,7	24964,3	6,6	475680,3	5,8	1623,5	19,1
100—200 „	195	0,5	25028,4	6,6	284770,5	3,5	1460,4	11,4
über 200 „	29	0,1	8067,4	2,1	97258,9	1,2	3353,8	12,1
			— 1885 —					
unter 0,5 ha	12463	28,4	2058,4	0,5	88191	1,1	7,1	42,9
0,5—1 „	2800	6,4	2192,6	0,5	54046	0,6	19,3	24,7
1—2 „	4370	9,9	6453,2	1,5	146555	1,7	33,5	22,7
2—5 „	7374	16,8	24619,9	5,8	458837	5,5	62,2	18,6
5—10 „	6718	15,3	48219,3	11,3	652881	7,8	97,2	13,5
10—20 „	4234	9,6	59837,7	14,1	988006	11,8	233,4	16,5
20—40 „	3299	7,5	95679,6	22,5	2 553679	30,4	774,1	26,7
40—75 „	1972	4,5	100309,9	23,6	2 390682	28,5	1212,3	22,9
75—100 „	391	0,9	34313,8	8,1	539675	6,4	1380,2	15,7
100—200 „	257	0,6	35086,3	8,3	399046	4,8	1552,7	11,4
über 200 „	50	0,1	16253,5	3,8	121624	1,4	2432,5	7,5

Nicht wesentlich anders wie die — weiter oben mitgetheilte — Abstufung der Besitzungen überhaupt stellt sich die der Privatbesitzungen dar. Es erhellt deutlich aus derselben, dass der Kleinbesitz unbedingt vorwaltet. Besitzungen von 40 ha an bilden zusammen erst 6 %. Von der untersten Stufe abgesehen, in der der blosse Hausbesitz mit Einschluss von Hofräumen und höchstens etwas Gartenland überwiegt, sind vorzugsweise Besitzungen von 2 bis 5 und von hier bis 10 ha Umfang vertreten. Die Ertragsverhältnisse des Privatgrundeigenthums weichen ebenfalls nicht sichtlich von dem des gesammten Grundeigenthums ab. Was die Ertragsfähigkeit je nach der Grösse der einzelnen Besitzungen anlangt, so steht unbedingt und mit Rücksicht auf den am höchsten eingeschätzten Gebäudebesitz die unterste Stufe obenan. Ihr am nächsten kommt, obschon mit einem wesentlich niedrigeren Betrage die siebente, welche sich auf Besitzungen von 20 bis 40 ha Umfang bezieht. Auch die, welche 40 bis 75 ha umfassen, zeigen eine höhere Ertragsfähigkeit. Gering ist letztere dagegen bei den Besitzungen von 5 bis 10 und namentlich bei den grösseren von 100 und mehr Hektar Umfang. Bei diesen macht sich der Einfluss bedeutenderer unkultivirter oder halbkultivirter Flächen bemerkbar.

Alle diese Angaben über das Privatgrundeigenthum bezogen sich lediglich auf die wirthschaftlichen Komplexe, die Besitzungen, ihre Grösse und

Ertragsverhältnisse. Keinerlei Rücksicht ist bis jetzt auf die Eigenthümer genommen. Die Zahl der Grundbesitzungen deckt sich nun mit der der Eigenthümer nicht. Denn eine Besitzung umschliesst nicht das ganze Grundeigenthum eines Eigenthümers, auch in derselben Gemeinde nicht, da es von ihm abhängt, seine innerhalb derselben Gemeinde belegenen Grundstücke zu einer oder mehreren Besitzungen zu vereinen und demgemäss katastriren zu lassen. Dazu tritt dann das Grundeigenthum in anderen Gemeinden, das der Eigner als Forense inne hat. Unterscheidet man das Grundeigenthum, je nachdem es in der Ansässigkeitsgemeinde des Eigenthümers oder in einer anderen Gemeinde belegen ist, so ergiebt sich Folgendes:

	Anzahl der Besitzungen	Fläche ha	Reinertrag ℳ
Besitzungen der in den Gemeinden Ansässigen	38046	380609	6 891675
Besitzungen der Forensen:			
einheimischen	5012	36297	1 201070
auswärtigen	870	8118	300077
Besitz. der im Herzgth. Ansässigen innerhalb desselb.	43058	416906	8 092745

Die Fläche, welche die Grundeigner in ihren Ansässigkeitsgemeinden besitzen, macht 91 % derjenigen aus, die ihnen im ganzen Herzogthum gehört, sodass nahezu ein Zehntel auf den inländischen Forensenbesitz entfällt. Die vorgebrachten Thatsachen über die Grundbesitzungen reichen also nicht aus, um die wichtige Frage nach der mittleren Grösse des Grundeigenthums, die auf den Kopf eines Eigenthümers fällt, wie die Art und Weise, in der sich die Grundeigenthümer nach der Grösse ihres Eigenthums vertheilen, zu beantworten. Es bedürfte dazu in erster Linie einer Ermittelung der Grundeigenthümer aus dem Kataster mitsammt der Flächen, welche ihnen im ganzen Lande, also in der Gemeinde ihrer gewöhnlichen Ansässigkeit und als Forensenbesitz in anderen inländischen Gemeinden zustehen. Solche Ermittelungen sind aber bislang nicht veranstaltet; der nächste Weg der Lösung der Frage bleibt also verschlossen. In Bezug wenigstens auf die mittlere Grösse des Privateigenthums gelangt man indessen zu einem Ergebnisse, wenn man auf die mittelst der Volkszählungen veranstalteten Erhebungen der Grundeigenthümer zurückgreift.

Wiederholt, zuerst im Jahre 1861, sind in Verbindung mit der allgemeinen Bevölkerungsaufnahme die Grundeigenthümer oder richtiger die mit Grundeigenthum angesessenen Haushaltungen ermittelt worden. Darnach belief sich die Anzahl der innerhalb des Herzogthums angesessenen Grundeigenthümer im genannten Jahre auf 25706, 1885 dagegen auf 30670, sodass sie hiernach sich binnen fünfundzwanzig Jahren um 4964 oder um 9,3 % vermehrt haben. Im Verhältniss zur Bevölkerung machten sie 1861: 10,7, 1885: 11,5 %

aus; das besagt, dass die Grundeigenthümer etwas schneller als die ganze Bevölkerung gewachsen sind. Begreiflicherweise begegnet man einem abweichenden Verhältnisse der Grundeigner zur Bevölkerung in den Städten und auf dem platten Lande. Dort wurden 1885: 4803 oder 9,1, hier 25867 oder 12,3 % ermittelt. Sie stehen mithin in den Städten in einem kleineren Verhältnisse zur Volkszahl, da eben hier, wo eine dichtere Bevölkerung auf engerer Fläche zusammengedrängt wohnt, nicht nur der Grund und Boden vergleichsweise werthvoller und demnach für Wenigere erreichbar ist, sondern auch da es sich in den Städten lediglich um die — leicht miethweise zu erreichende — Befriedigung des Wohnbedürfnisses, auf dem platten Lande aber daneben vorzugsweise um die Bewirthschaftung des Grund und Bodens handelt und dieser Umstand in höherem Maasse das Verlangen nach eigenthümlicher Berechtigung nahe legt. Auch in den drei Landestheilen sind die Grundeigenthümer nicht ganz gleich stark. Es beziffert sich nämlich die:

in der	Anzahl der Grundeigenthümer 1861 absolut	%	1885 absolut	%	Vermehrung 1861\|85 absolut	%
Marsch	6240	9,0	7614	10,0	+ 1374	+ 1,0
Oldenburger Geest	11978	11,3	14572	11,8	+ 2594	+ 0,5
Münsterschen Geest	7488	11,7	8484	13,1	+ 996	+ 1,4

Die Marsch besitzt also im Hinblicke auf die Volkszahl eine kleinere Anzahl Angesessener als die beiden Geestdistrikte; namentlich ist der Abstand von der Münsterschen Geest nicht unmerklich. Auch hier dürften die recht abweichenden Werthverhältnisse von erheblichem Einflusse sein und im ersteren Falle auf die Anzahl der Grundeigenthümer einschränkend, im anderen fördernd wirken. Insbesondere bieten auf der Geest die theilweise noch unkultivirten Flächen fortgesetzt Gelegenheit zur Begründung landwirthschaftlicher Besitzungen.

Verwendet man nun die mitgetheilten Zahlen zur Berechnung der mittleren Grösse des Besitzthums, welches auf je einen Grundeigenthümer entfällt, so beträgt: [3])

in	das Privateigenthum der innerhalb d. Landes Angesessenen [4]) Umfang	Reinertrag	durchschnittlich an Fläche für 1 Grundeigenthümer	Reinertrag
der Marsch	95236 ha	4 238315 ℳ	12,5 ha	556,7 ℳ
der Oldenburger Geest	162673 „	2 186457 „	11,2 „	150,0 „
der Münsterschen Geest	158997 „	1 667973 „	18,7 „	196,6 „
dem Herzogthum	416906 „	8 092745 „	13,6 „	263,9 „

3) Statistische Nachrichten, Heft VI. S. 279—286. — Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Grossherzogthum Oldenburg. Bd. III. 1876: Die Grundeigenthümer und ihr Verhältniss zur Bevölkerung. Mittheilung des Grossherzogl. statistischen Bureaus.

4) Also mit Ausschluss der Besitzungen der ausländischen Forensen.

Dieser mittlere Umfang des privaten Grundeigenthums muss als ein recht ansehnlicher bezeichnet werden, wenn man dagegen denselben in einigen mitteldeutschen Ländern hält. So kommen im Durchschnitt auf einen Grundeigenthümer in Sachsen-Weimar nur 5,8, in Altenburg 5,6 und in Schwarzburg-Sondershausen blos 4,5 ha, d. h. die mittlere Besitzgrösse des Herzogthums ist mindestens doppelt so gross als in diesen thüringischen Staaten [5]) Allerdings ist hier auch die Zahl der Grundbesitzer eine verhältnissmässig bedeutendere als im Herzogthume; dieselben erreichen nämlich in Weimar 16, in Altenburg 14 und in Sondershausen 16 % der Bevölkerung. Aber wenn man selbst dieses Verhältniss in Anschlag bringt, so erscheint doch die durchschnittliche Grösse des Grundbesitzes in Thüringen gegen die Oldenburgs immer noch gering, denn der Abstand bezüglich der letzteren ist zwischen den beiden verglichenen Gebieten ein viel grösserer als bezüglich der Ausdehnung der Grundeigenthümer.

Ist es für die Beurtheilung der sozialen Verhältnisse von unzweifelhafter Bedeutung, die Anzahl der eigentlichen Grundeigenthümer zu kennen, so hat es doch noch einen höheren Werth, die ganze am Privateigenthum betheiligte und ihr gegenüber die nicht angesessene Bevölkerung in Erfahrung zu bringen. Denn für die wirthschaftlichen Zustände kommt es weniger drauf an, wie viel Grundeigenthümer im rechtlichen Sinne vorhanden sind, als vielmehr wie viel Personen mit ihnen und durch sie an den Vortheilen des Besitzes von Grund und Boden Theil nehmen und ebenso wie viele keinen Antheil daran haben. Um diese Thatsache feststellen zu können, sind auf Grund der Angaben bei der Volkszählung von 1885 die zu den Haushaltungen der Grundeigenthümer gehörigen Familienglieder ermittelt worden. Hiernach betragen die Grundeigenthümer des Herzogthums nebst ihren Angehörigen 126385 Köpfe oder 48 % der Bevölkerung, sodass also auf die nicht angesessene Bevölkerung 52 % entfallen. Diesem Durchschnitt kommt nahezu gleich die Oldenburger Geest mit einer angesessenen Bevölkerung von 60867 Köpfen oder 50 %, sodass hier also gleich viel Ansässige und Nichtansässige vorhanden sind; den Durchschnitt überragt die beim Grundeigenthum betheiligte Bevölkerung im Münsterlande, die 37069 oder 57 % ausmacht. In der Marsch erhebt sie sich dawider auf nicht mehr denn 28449 d. h. 37 %; die Nichtangesessenen sind demnach fast doppelt so stark als die Angesessenen. Vergleicht man auch hiermit wieder die entsprechenden Verhältnisse einiger thüringischer Staaten, so waren dort 1871 im Durchschnitte von Weimar, Altenburg, der beiden Schwarzburgs und Reuss 57 % der Bevölkerung angesessen, ein Antheil, der merklich höher als das Mittel des Herzogthums ist. Allerdings sind auch in Thüringen ebenso wie in Oldenburg auf verhältnissmässig kleiner Fläche erhebliche Verschiedenheiten vorhanden: in den beiden Reuss sinkt

[5]) Statistik Thüringens, herausgegeben von B. Hildebrand. Bd. II. Jena 1871.

der Antheil der Angesessenen zwischen 47 und 49 % herab, der freilich immer noch ansehnlich grösser als der der oldenburgischen Marsch ist; dem gegenüber erreicht er in Weimar und Sondershausen 68 %, eine Höhe, hinter der das Münsterland noch beträchtlich zurückbleibt.

Die Ermittelungen der Grundeigenthümer haben sich auch auf deren Berufsverhältnisse erstreckt. Demnach gehörten 1885 im Herzogthume an:

	Selbstständige absolute Zahl	Selbstständige % derselben	Hülfspersonen absolute Zahl	Hülfspersonen % derselben	Zusammen absolute Zahl	Zusammen % d. Erwerbthätg.
Land- und Forstwirthschaft	15414	77,63	2578	10,40	17992	40,31
Gärtnerei	57	67,06	17	13,93	74	35,75
Fischerei	60	49,59	1	3,33	61	40,40
Industrie	5359	47,42	1215	8,28	6574	25,31
Handel	1264	55,54	64	4,71	1328	36,52
Verkehr	809	42,80	141	15,54	950	34,10
Gast- und Schenkwirthschaft	759	71,40	4	1,32	763	55,90
Lohnarbeit	246	13,90	—	—	246	13,90
Gesinde	—	—	158	0,74	158	0,74
Sonstige Berufsarten	2482	20,40	—	—	2482	20,40
Ohne Beruf	42	14,48	—	—	42	14,48

Die beigefügte Prozentberechnungen beziehen sich auf das Verhältniss der Grundeigenthümer der verschiedenen Berufsarten zu der Gesammtheit der die entsprechenden Berufsarten ausübenden Personen. Dieselben lassen es dem ersten Blicke klar werden, dass die Angehörigen der verschiedenen Erwerbszweige in durchaus abweichender Weise über Grundeigenthum verfügen. In erster Linie treten die Gast- und Schankwirthe und sodann die in der Landwirthschaft thätigen Personen als Grundeigner hervor. Darnach, jedoch in sichtlich geringerem Grade, sind die Gärtner und der Handelsstand sowie die berufslosen Personen angesessen. Wenig Grundeigenthümer finden sich hingegen bei den Lohnarbeitern — d. h. bei denjenigen, welche in keinem bestimmten Gewerbszweige als Hülfspersonen beschäftigt sind, vielmehr ihre Leistungen wechselnd verrichten — und bei den nicht weiter unterschiedenen, meist den liberalen Berufsarten angehörenden Personen, endlich begreiflicherweise insbesondere bei den Dienstboten. Eine nicht eben bedeutende Anzahl von Grundeigenthümern betreibt ausser ihrem Hauptberuf auch noch die Landwirthschaft als Nebengewerbe; es sind dies 5071 oder 16,5 % sämmtlicher Eigenthümer. Selbstverständlich gehört die grosse Mehrzahl der Grundeigenthümer den selbstständig einen Beruf ausübenden Personen an. Ihrer sind 26492 d. h. 52,1 % der Selbstständigen. Die Zahl der grundbesitzenden Gehülfen i. e. S. beträgt 1069 oder 4,2 % und die der angesessenen Arbeiter — der Arbeiter, welche ständig in einem bestimmten Berufszweige und bei einem bestimmten Arbeitgeber in Thätigkeit stehen — 2951 oder 18,8 %. Dass unter den Hülfspersonen die

Arbeiter weit zahlreicher Grundeigenthümer sind als die eigentlichen Gehülfen, erhellt schon aus den früher mitgetheilten Untersuchungen über die Berufsverhältnisse der Bevölkerung und insbesondere über die Alters- und Familienstandsgliederung der verschiedenen sozialen Stände, denen zufolge verhältnissmässig weit mehr Arbeiter als Gehülfen im reiferen Alter stehen und verheirathet sind.

Schliesslich sind hier noch die Grundeigenthümer nach der Art ihres Besitzthums in Betracht zu ziehen. Es sind 7556 von ihnen oder 2,9 % der Bevölkerung nur mit Hauseigenthum (mit Einschluss von Hofraum und Hausgarten), 820 d. i. 0,3 % nur mit Landeigenthum und 22294 oder 8,5 % mit beidem angesessen. Die Grundeigner, welche gleichzeitig Haus und Land inne haben, bilden also den bei weitem grössten Theil. In nur ganz geringem Umfange sind die blossen Landbesitzer vorhanden. Merkwürdig verschieden gestaltet sich dieses Verhältniss in den drei Landestheilen. Es betragen nämlich die:

in der	Hauseigenthümer Anzahl	% d. Bev.	Landeigenthümer Anzahl	% d. Bev.	Haus- u. Landeigenth. Anzahl	% d. Bev.
Marsch	3792	5,0	129	0,2	3693	4,9
Oldenburger Geest	3337	2,7	280	0,2	10955	8,9
Münsterschen Geest	427	0,7	411	0,6	7646	11,8

Nicht also in allen Landestheilen bilden die Haus- und Landeigenthümer die Mehrzahl, da in der Marsch die blossen Hauseigenthümer jene um ein Weniges überragen. Um so entschiedener ist das Uebergewicht der ersteren aber auf der Geest und namentlich auf der Münsterschen, wo die blossen Haus- und die blossen Landeigenthümer ganz zurücktreten.

4. Das beschränkte Privatgrundeigenthum.

In dem Abschnitte über die Eigenthumsrechte an Grund und Boden ist dargethan worden, dass die Gesetzgebung der letzten Jahre die älteren überkommenen Beschränkungen des Grundeigenthums hinsichtlich der Vererbung zwar aufgehoben, dass sie jedoch in den Willen des Grundeigenthümers gelegt hat, jeder Zeit aus seinem „behausten" Eigenthume eine „Grunderbstelle" zu bilden d. h. die Erbfolge in dieses Grundeigenthum auf einen bevorzugten Erben unter gewissen Bedingungen zu beschränken. Inwieweit nun die Grundeigenthümer von dem ihnen zustehenden Rechte, ihr Eigenthum oder Theile desselben zu „Grunderbstellen" zu erklären, Gebrauch gemacht haben, sollen die folgenden Thatsachen belegen. Dieselben

sind das Ergebniss eigener, auf die Protokolle über die Errichtung von Grunderbstellen sich stützender Erhebungen. [6])

Von dem gesammten Privatgrundeigenthum waren 1885 behaust d. h. mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestanden 33799 Besitzungen mit einer Fläche von 384929 ha und 7 605187 ℳ Reinertrag. Da das unbehauste Eigenthum damals auf 10129 Besitzungen vertheilt nur 40096 ha ausmachte und zu einem Steuerkapital von 788035 ℳ abgeschätzt war, so ergiebt sich, dass der behauste Grundbesitz den weitaus ansehnlicheren Theil umfasste. Der letztere beträgt nämlich vom gesammten Privateigenthum hinsichtlich der Besitzungen 76,9, hinsichtlich der Fläche 90,6 und hinsichtlich des Reinertrages ebenfalls 90,6 %. Auch an Umfang der einzelnen Besitzungen steht durchschnittlich das unbehauste Grundeigenthum dem behausten nach; denn es kommt auf je:

beim	1 Besitzung Umfang	1 Besitzung Reinertrag	1 ha Reinertreg
behausten Grundeigenthum	11,4 ha	225 ℳ	20 ℳ
unbehausten Grundeigenthum	4,0 „	78 „	20 „

Dass mittlere Maass der behausten Besitzungen ist demnach nahezu um das Dreifache so gross als das der unbehausten. In Folge dieser grösseren Ausdehnung der ersteren ist auch ihr durchschnittlicher Reinertrag belangreicher — jedoch nur absolut. Denn im Hinblick auf die Flächeneinheit ist die Ertragsfähigkeit in beiden Fällen die gleiche.

Nach den über die Errichtung von Grunderbstellen abgegebenen Erklärungen bestanden deren nun im Anfange des Jahres 1890 zusammen 9027 mit einer Fläche von 167699 ha und einem Reinertrag von 2 636471 ℳ Vergleicht man diese Thatsachen mit den vorstehenden, so machten die Grunderbstellen 26,7 % der behausten Besitzungen aus. Von der Fläche der letzteren kamen 43,6 und vom Reinertrage 34,7 % auf die Erbstellen. Also wenig mehr als ein Viertel der Besitzungen und kaum die Hälfte des in Frage kommenden Areals ist zur Bildung von Grunderbstellen verwandt worden. Immerhin hat sich jedoch seit dem Jahre 1874, in welchem alsbald, nachdem die neue gesetzliche Ordnung in Wirksamkeit getreten, der Bestand der Grunderbstellen zum ersten Male erhoben war, dieser nach Anzahl und Fläche vermehrt. Denn damals gab es nur 8709 Stellen mit

[6]) Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg. Statisische Darstellung der Reformen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen. Herausgegeben vom Grossherzogl. statistischen Bureau. Oldenburg 1875. — P. Kollmann, die Anwendung des bevorzugten Erbrechts an Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg zu Anfang des Jahres 1880 in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Grossherzogthum Oldenburg, Bd. IV, 1892, S. 267. — P. Kollmann, die Reform des Erbrechtes am Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogthum Oldenburg in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, VII. Jahrgang Leipzig 1883, S. 581—600.

156346 ha Flächengehalt und einem Reinertrage von 2477126 ℳ. Wie einleuchtend, ist auf diesen Vorgang dem ehemaligen rechtlichen Zustand ein hervorragender Einfluss zuzuschreiben. Theilt man nämlich das Herzogthum in räumlicher Beziehung, je nachdem einst ein strengeres, ein schwächeres oder gar kein Grunderbrecht bestand, in drei Distrikte, so werden sich denn auch entsprechend dieser früheren Gestaltung, wesentlich von einander abweichende Erscheinungen herausstellen. Sieht man zu dem Ende vorerst auf das behauste Privateigenthum in diesen drei Theilen, so beträgt dasselbe:

im Distrikte ehemals	Anzahl der Besitzungen	Fläche ha	Reinertrag ℳ
mit strengerem Grunderbrecht	16610	190910	3 346088
mit schwächerem Grunderbrecht	6335	85448	2 349897
ohne Grunderbrecht	10854	108571	1 909202

Hiervon betragen die errichteten Grunderbstellen:

im Distrikte ehemals	Anzahl absolut	%	Fläche ha	%	Reinertrag ℳ	%
mit strengerem Grunderbrecht	7048	42,4	114944	60,2	1 705503	51,0
mit schwächerem Grunderbrecht	1275	20,1	38110	44,6	763891	32,5
ohne Grunderbrecht	704	6,5	14645	13,5	167077	8,8

Die Anhänglichkeit an den bisherigen Rechtszustand hat sich also für den Grad, in dem die Bildung von Grunderbstellen vorgenommen wurde, als vorzugsweise maassgebend erwiesen. Demgemäss sind deren am meisten errichtet in dem Distrikte, in welchem einst das Grunderbrecht seine schroffste Ausbildung erlangt hatte, am wenigsten dort, wo es gesetzlich überall nicht bestand; die in Grunderbstellen verwandelte Fläche ist in jenem Distrikte verhältnissmässig beinahe das Fünffache grösser denn in diesem. Jedoch ist in den Distrikten, welche vormals Grunderbrecht besassen und selbst in demjenigen, in welchem es in strengerer Gestalt auftrat, ein immerhin nicht unerheblicher Theil des behausten Privatgrundeigenthums nicht zur Bildung von Erbstellen verwandt worden. Und umgekehrt ist dort, wo einst das Grunderbrecht fehlte, wenn auch in schwachem Maasse, das Bedürfniss zur Errichtung von Erbstellen empfunden worden. In einigen münsterländischen Gemeinden, welche dem letzteren Distrikte angehören, sind verhältnissmässig zahlreichere Besitzungen dem bevorzugten Erbgange unterworfen worden, eine Erscheinung die darauf zurückzuführen ist, dass — um nach Lage der dortigen Verhältnisse eine rentirende Bewirthschaftung der zu vererbenden Stelle überhaupt zu ermöglichen oder zu sichern — auch früher bereits vielfach durch letztwillige Verfügung dieselbe einem einzigen stark bevorzugten Anerben zugesprochen wurde.

Was die mittlere Grösse und Ertragsfähigkeit der Grunderbstellen anlangt, so entfällt auf je eine 18,6 ha Umfang und 292 *M.* Reinertrag, mithin auf 1 ha 15,7 *M.* Reinertrag. Diese Thatsachen wiederum gegen die auf das gesammte behauste Privatgrundeigenthum bezüglichen gehalten, bekunden, dass der durchschnittliche Umfang einer Grunderbstelle nicht unmerklich grösser ist als bei einer behausten Besitzung im Allgemeinen. Da letztere nur 11,4 diese aber 18,6 ha ausmacht, so ergiebt das einen Unterschied von reichlich 7 ha oder 63 %. Umgekehrt verhält es sich aber in Ansehung des Reinertrages. Der ist bei den Grunderbstellen dem sämmtlichen übrigen in Frage stehenden Privatbesitz gegenüber ein niedrigerer. Kommen bei einer Erbstelle auf je 1 ha nur 15,7, so beträgt das entsprechende Steuerkapital bei einer behausten Besitzung überhaupt 19,7 *M.*, die Abweichung beläuft sich mithin auf 20 %. Es geht hieraus also hervor, das vorzugsweise die Eigenthümer von minder werthvollem Besitzthume es für nothwendig erachtet haben, ihre Liegenschaften einem einzigen bevorzugten Erben zu vermachen. Dies weist darauf hin, dass die Ertragsverhältnisse der Güter ein wesentlich bestimmendes Moment für die Anwendung des Grunderbrechts abgegeben haben. Grade aus dem Umstande, dass die minder leistungsfähigen Besitzungen am hervorragendsten beim Grunderbrecht betheiligt sind, dürfte denn auch wohl der Schluss gerechtfertigt sein, dass durch eine gänzliche Beseitigung des Grunderbrechts den wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit nicht entsprochen worden wäre.

V. Das Grundeigenthum in Verbänden.

1. Das Deich- und Sielrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Marsch.

Die Wasserbau-Genossenschaften in den Marschen des jetzigen Herzogthums Oldenburg sind so alt als die Geschichte. Die ältesten Genossenschaften sind die „Deichbände". Es wird gewöhnlich angenommen, dass die ersten Bedeichungen in den friesischen Distrikten im achten Jahrhundert entstanden sind, nachdem die älteren Einwohner, die Chauken und Sachsen, mit Hengist und Horsa nach Britannien ausgewandert waren und das Land sich nach und nach mit Friesen bevölkert hatte. Die Friesen sollen die Kunst des Deich- und Sielbaues mit sich in die hiesigen Gegenden gebracht haben, während vorher die Bewohner, wie Tacitus erzählt, auf künstlichen Hügeln, Warfen oder Wurthen genannt, gewohnt und auf diese Weise,

gleich den jetzigen Bewohnern der schleswigschen Halligen, Haus und Hof — wenn schon in unvollkommenerer Weise als durch Deiche — gegen die Fluthen geschützt haben. Doch fehlen sichere Nachrichten über die Entstehung der Eindeichungen. Die Gemeinde Holle und das Stedingerland sollen Bremer Kronisten zufolge im 12. Jahrhundert durch eingewanderte Holländer bedeicht sein. Jedenfalls sind die Bedeichungen im Jeverland und Butjadingerland viel älter, denn die dort sesshaften Rüstringer Friesen werden am Ende des achten Jahrhunderts bereits als mächtiger Volksstamm und später im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts als des Wasserbaus Kundige genannt.

Von 1218 bis 1221 wurden die Friesen durch grosse Sturmfluthen heimgesucht; insbesondere sollen durch die Fluth vom 17. November 1218 sieben Kirchspiele Rüstringens untergegangen und hierdurch der Jademeerbusen entstanden sein. Wahrscheinlich waren es diese Heimsuchungen, welche zu einer wichtigen Umbildung des ältesten Deichrechtes Anlass gaben. War bislang der Deichschutz Sache der einzelnen Genossenschaften gewesen, welche, für sich abgeschlossen, zu anderen Genossenschaften in keiner Beziehung und unter keiner Zentralleitung standen, so wurde nunmehr durch einen Beschluss der friesischen Seelande, gefasst 1221 zu Upstalsbohm bei Aurich, der bekannten Malstätte der Friesen, der Grundsatz der „Beihülfe“ benachbarter Deichbände eingeführt. Damit erhielten die Genossenschaften eine staatsrechtliche Bedeutung und wurden der Oberaufsicht der höchsten Staatsgewalt unterworfen. Soweit aber nicht die Beihülfe benachbarter Deichbände in Frage kam, wurden die Angelegenheiten der Deich- und Siel- (Entwässerungs-) Genossenschaften durch die Genossenschaftssatzungen geregelt: durch Deichküren, sog. Spatenlands-Artikel (Spatenrecht) und Deich-Ordnungen. Die Grundlage dieser Satzungen bildete die Deichpflicht, welche in dem Grundsatz ausgedrückt war: „kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land“. Dem entsprechend musste jeder Genosse nach Verhältniss der Grösse seines deichpflichtigen Landes einen gleichen Theil der Deichlast tragen. Jedem Genossen wurde ein sog. Deichpfand, ein Abschnitt des Deiches, zugemessen, für dessen Unterhaltung er nicht nur mit seinem deichpflichtigen Lande und den darauf stehenden Gebäuden, sondern mit allem darauf befindlichen beweglichen Vermögen verhaftet war. Die Aufsicht über die Deiche übten die Deichgeschworenen, die Oberaufsicht und die Entscheidung der Streitigkeiten die Deichrichter (der „Deichgräfe“ und die Beisitzer). Alle Deichlast bestand in Naturalverrichtungen mittelst Spann- und Handarbeit und selbst die Beihülfe der Genossen wie die der benachbarten Deichbände wurde nach bestimmter Anzahl von Wüppen — d. h. von zweispännigen, zweirädrigen Fuhrwerken — geleistet; nur bei dem Sielbau wurden Geldbeiträge eingefordert, weil die Materialien und Arbeiten nicht alle in natura geliefert

bezw. geleistet werden konnten. Jeder Genosse hatte das ihm zugemessene Deich- oder Sieltiefspfand in Stand zu setzen. War das Deichpfand durch Wassergewalt gebrochen, so musste der Pfandinhaber innerhalb dreier Fluthen (d. h. etwa innerhalb 36 Stunden) den Deich selbst herstellen oder bei den Deichrichtern um Beihülfe bitten. Geschah weder das eine noch das andere, so mussten die Deichgeschworenen den Deich sofort herstellen lassen. Erschien hierauf der Pfandinhaber nach dreimaliger Ladung nicht zur Zahlung der Kosten und Strafe, so wurde der Spaten in sein Land gesteckt. Diese Handlung berechtigte die nächsten Verwandten bezw. die nächsten Genossen „den Spaten zu ziehen“ d. h. gegen Erlegung der erwachsenen Kosten und Strafen des Säumigen Landbesitz mit Zubehör zu erwerben. — Die ältesten Spuren des Spatenrechts finden sich innerhalb des Herzogthums im Stedingerlande, wo solches am Ende des dreizehnten Jahrhunderts nach den Kriegen mit den Erzbischöfen von Bremen eingeführt sein soll. Das Spatenrecht wurde 1424 niedergeschrieben und 1446 in ein umfassenderes Deichrecht umgearbeitet.[7]) Aus den nördlichen friesischen Deichbänden sind dagegen keine Deichsatzungen oder Spatenlandsartikel aufbewahrt geblieben.

Nach der Unterjochung des Stad- und Butjadingerlandes im Jahre 1514 entstanden viele Streitigkeiten zwischen dem oldenburgischen Grafen und den Butjadingern über die den letzteren zugesicherten Rechte — namentlich über ein selbstständiges Gericht und über ihr Land- und Deichrecht —, welche unter der Regierung des Grafen *Anton* I. von dem Lehnsherrn, dem Herzog von Braunschweig durch den Ovelgönner Vergleich von 1568 und den Wolfenbüttler Abschied von 1571 erledigt wurden. Doch erst Graf *Johann* XVI. erfüllte die Zusagen seines Vaters bald nach dem Tode des letzteren im Jahre 1573. Er setzte ein eigenes Gericht für das Butjadingerland ein und erliess 1574 eine Deichordnung, worauf ihm dann die Butjadinger huldigten. Diese älteste vom Landesherrn erlassene oldenburgische Deichordnung, mit der die später 1658 vom Grafen *Anton Günther* und 16[illegible]5 vom Fürsten *Karl Wilhelm* von *Anhalt-Zerbst* für die Herrschaft Jever erneuerten Deichordnungen im Wesentlichen übereinstimmen, enthalten kaum deichrechtliche Bestimmungen sondern nur polizeiliche Vorschriften: so, dass die Deiche, Dämme, Siele (verschliessbare Wasserdurchlässe durch die Deiche) und Sieltiefe (Kanäle) rechtzeitig in Stand gesetzt und unterhalten werden sollen, weil ohne diesen Zwang die Interessenten ihr eignes Wohl vernachlässigten. Deichrechtliche Grundsätze kommen nur gelegentlich in den Anweisungen für die Deichgeschworenen und für die mit der staatlichen Aufsicht über die Deiche, Dämme und Siele beauftragten herrschaftlichen Vögte vor. So ist darin der von den Nach-

[7]) Abgedruckt im Corpus Constit. Oldenburg. III., S. 114 ff.

barn bezw. der Vogtei und selbst von den benachbarten Vogteien zu leistenden Beihülfe Erwähnung gethan, ferner darin bestimmt, dass die Deichlast dem Lande oder dem Ertrage folge, also davon unzertrennlich sei. Der deichrechtliche Grundsatz, auf den die Butjadinger den grössten Werth legten: „kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land“, wurde aber nirgend ausdrücklich ausgesprochen, sondern blos durch die Zusicherung umgangen, dass die althergebrachten Rechte und Gewohnheiten erhalten werden sollten. Johann XVI. und Anton Günther sündigten häufig gegen diesen Grundsatz, ungeachtet zahlreiche Sturmfluthen wiederholt das Land verwüsteten und die Deichpflichtigen aufs Aeusserste bedrängten. Die Beschwerdeführer erhielten 1634 den Bescheid: bei künftigen Begnadigungen wolle Seine Gnaden Moderation gebrauchen. Es kann daher nicht auffallen, dass nach Anton Günthers Tode (1667) sehr dringende Beschwerden über die vielen deichrechtswidrigen Befreiungen und über den Mangel einer sachgemässen Leitung des Deichwesens an die höchsten Behörden gelangten. Der Nachfolger Anton Günthers, König Friedrich III. von Dänemark und nach dessen schon 1670 erfolgtem Ableben sein Sohn Christian V. zeigten sich durchaus geneigt, den begründeten Beschwerden abzuhelfen. Um zunächst das Deichwesen unter eine verständige Leitung zu bringen, ernannte der letztere 1680 in der Person des Oberstlieutenants Anton Günther von Münnich einen kundigen Deichgräfen, welcher während seiner Wirksamkeit bis zum Jahre 1699 Bedeutendes für das oldenburgische Deichwesen geleistet hat.[8] Sodann aber gab König Christian, um den begründeten Beschwerden abzuhelfen, eine allgemeine Deichordnung.

Diese am 6. Mai 1681 erlassene und, von einigen Abänderungen abgesehen, bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts in Kraft gebliebene Deichordnung hatte nun an ihrer Spitze den erstrebten Grundsatz „kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land“, den sie dahin verstand, dass alles unter dem Schutze der Deiche belegene Land, es gehöre wem es wolle, die herrschaftlichen Ländereien nicht ausgenommen, nach Grösse und Bonität die Deich- und Sielanstalten gleichmässig und dergestallt erhalten sollte, als wenn das ganze deichpflichtige Land einen ungetheilten Verband ausmachte. Das neue Gesetz stellte also nicht blos den alten friesischen Grundsatz wieder her, sondern ging noch weiter, indem es die nach den einzelnen Verbänden bestehenden Verschiedenheiten der Lasten aufhob und alle Deich- und Siellasten in beiden Grafschaften über die Gesammtheit aller Deichpflichtigen gleichmässig vertheilen wollte. Diese Bestimmung

[8]) Münnich ist der Verfasser des nach seinem Tode von Hunrichs herausgegebenen, als vortrefflich anerkannten Werkes: Oldenburgischer Deichband, das ist eine ausführliche Beschreibung von allen Deichen, Sielen, Abbrüchen und Anwüchsen in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (Leipzig 1767).

schoss indessen über das Ziel hinaus, ihre Durchführung stiess auf Widerspruch und Schwierigkeiten, sodass die Kommission, welche die gleichmässige Vertheilung der Lasten vornehmen sollte, mit ihrer Arbeit nicht zu Stande kommen konnte. Es wurden daher 1682 alle Nothdeiche, Schlengen und Holzdeiche ausverdungen und die Kosten über pflichtige und freie Ländereien umgelegt. Durch die königlichen Verordnungen vom 5. Mai 1683 und 17. März 1785 wurden dann die Bestimmungen der Deich-Ordnung von 1681 entsprechend geändert. Die Deichbände und die Vogteien sollten darnach ihr altes Deichlager behalten und dieses über die Pflichtigen der Vogtei gleichmässig vertheilt werden; die Deichfreien sollten aber einen Ersatz in baarem Gelde bezahlen, um damit die Nothdeiche, die Schlengen u. s. w. zu erhalten und die vorbelasteten Vogteien zu erleichtern. Zu dem Ende wurde 1690 und 1694 die Errichtung einer allgemeinen Deichkasse angeordnet, und durch einen ständigen Beitrag aus den Domanialeinkünften, durch die Deichfreiengelder, die Strafgelder und durch 1 bezw. 2 Monate (d. h. $^1/_{12}$ bezw. $^1/_6$ von der allgemeinen Landes-) Kontribution der Deichpflichtigen der vier sog. Marschvogteien und des Stad- und Butjadingerlandes begründet. So wurde zwar die radikale Vorschrift der Deichordnung von 1681 umgestaltet, aber auch der Beschluss zu Upstalsbohm von 1221 in der Verordnung vom 17. März 1685 ausdrücklich dahin bestätigt: „dass der uralten Observanz nach einer Vogtei von der anderen, auch nach Grösse der Gefahr der Nothleidenden vom ganzen Lande Beistand und Hülfe geleistet werden solle.“

Dieser Grundsatz ist dann nach der verwüstenden Weihnachtsfluth von 1717 mehrfach zur Anwendung gekommen, namentlich aber bei Wiederherstellung des Schweiburger Deiches nach der Neujahrsfluth von 1721. Es wurden die Vogteien Schwei und Jade, die vier Marschvogteien und vom Stad- und Butjadingerlande die Vogteien Golzwarden und Rodenkirchen zur Beihülfe herangezogen und mussten dieselben mehrere Jahre (1721 — 1725) ununterbrochen in natura deichen und später jährliche Hülfe zur Erhaltung des Deiches leisten, bis durch königliches Reskript vom 14. Februar 1738 die Unterhaltung des sog. Schweiburger Kommuniondeiches durch die acht Vogteien geregelt wurde und die Landeskasse einen Theil des Uferschutzes (namentlich der sog. Kleihörne) übernahm.

Dieses war aber nicht die einzige Kommuniondeichung, welche nach Herstellung der Deiche in Folge der Sturmfluthen von 1717 und 1721 eingeführt wurde. In den Vogteien Blexen, Burhave, Eckwarden und Stollhamm wurde dieselbe gleichfalls nach vielem Widerspruch der Deichpflichtigen nach und nach durchgesetzt; sie erwies sich als nothwendig, weil die alten Deichvertheilungen nicht mehr passten, nachdem fast sämmtliche Deiche dieser Vogteien zurückgelegt (d. h., weil unhaltbar, landeinwärts verlegt) waren. Obschon sich hier die Kommuniondeichung als sehr zweck-

mässig bewährte, blieb die Pfanddeichung in allen anderen Deichbänden und Vogteien noch bis in die neueste Zeit beibehalten.

Bereits gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, seitdem die errichtete allgemeine Deichkasse den staatlichen Behörden bedeutende Mittel zur Verfügung stellte, machte sich bei diesen mehr und mehr die Absicht geltend, das Deichwesen, gestützt auf jene Mittel, ohne Mitwirkung der Genossen zu verwalten; und für ausserordentliche Fälle wurden dann von dem Oberlanddrosten und dem Deichgräfen Beiträge nach Verhältniss der allgemeinen Kontribution von den deichpflichtigen Grundstücken ausgeschrieben. Namentlich trat das unmittelbare Eingreifen der Staatsbehörden hervor, als es sich um die Anlegung der ersten Steindeiche handelte, welche unter der Verwaltung des verdienstvollen Deichgräfen Hunrichs — dessen „Entwurf des jetzigen Deichrechtes in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst" (1768) das Ansehen eines geschriebenen Rechtes erlangte — angelegt wurden. Die Deiche in der Vogtei Eckwarden waren in besonders bedrohtem Zustande, da das nach ihrer Zurücklegung im Jahre 1717 gewonnene Vorland wieder verloren gegangen war. So wurde denn 1765 die Anlegung von Steindeichen vorgenommen und 1771 ihre Erweiterung mit Beihülfe der Landeskasse und der vier Marschvogteien angeordnet. Dieser Auflage widersetzten sich die Marschvogteien, da nach dem uralten friesischen Deichrechte die benachbarten Deichbände nur schuldig seien, Beihülfe in natura und nicht in Geld und nur dann zu leisten, wenn das Wasser die Deiche durchbrochen habe, nicht aber wenn es darauf ankomme, einen Deichbruch zu verhindern. Auf wiederholte Beschwerden wurde den Deichgenossen der Marschvogteien der Rechtsweg verstattet, jedoch mit der Maassgabe, einstweilen die Beihülfe fortzuzahlen und sie eintretenden Falles vom Butjadinger Deichbande zurückzufordern.[9]) Durch Urtheil[10]) wurde auf die erhobene Klage bald entschieden, das nicht die Marschvogteien, vielmehr der butjadinger Deichband die Kosten zu tragen und jene schadlos zu halten habe, ein Erkenntniss, das (1776) die Bestätigung des Reichskammergerichtes erhielt. Die wegen aufgefundener Nova von den Butjadingern eingelegte Revision war bei Auflösung des Reichskammergerichtes noch nicht entschieden; der Prozess wurde 1836 beim oldenburgischen Oberappellationsgericht reassumirt und endlich 1853 unter Mitwirkung der Regierung durch Vergleich zum Abschlusse gebracht. Dass die Streitfrage dieses Prozesses, die Tragweite der Verpflichtung zur Beihülfe durch benachbarte Deichbände, solange unentschieden blieb, hat dem Lande grossen Schaden gebracht. Die nächste Folge der Unsicherheit in Bezug auf die Ausdehnung der Beihülfe war die Sistirung der Stein-

[9]) Königliche Resolution vom 17. April 1773.
[10]) Urtheil der oldenburgischen Regierungskanzlei vom 24. Mai 1773.

deichanlagen in der Vogtei Eckwarden und dieses führte wieder (1784) zu der grossen sog. Eckwarder „Einlage" d. h. der Zurückverlegung des Deiches. Ferner war es eine nachtheilige Wirkung, dass die Deichbehörden Bedenken trugen, den Grundsatz der Beihülfe benachbarter Deichbände ohne wirklichen Einbruch des Wassers in Anwendung zu bringen. Die Deichbehörden führten aber im Uebrigen die Deichwirthschaft auf Grundlage des Hunrichsschen „Entwurf des jetzigen Deichrechtes" fort, ohne den Deich- und Sielgenossen die gebührende Mitwirkung zu verstatten, sodass zur französischen Zeit fast alle Angelegenheiten der Deich- und Sielgenossenschaften lediglich durch die Staatsbehörden verwaltet wurden. Hieran wurde auch nach Wiedereinführung der oldenburgischen Herrschaft vorerst wenig geändert. Die landesherrliche Beamten-Instruktion vom 26. September 1814 beschränkte die Mitwirkung der Interessenten fast allein auf die Prüfung der Deich- und Sielrechnungen, bei der jene durch einen vom Amtmann zu berufenden Ausschuss vertreten sein sollten. So wurden denn auch bis in eine neuere Zeit hinein die Deichpflichtigen von einer näheren Betheiligung an der Deichverwaltung ferngehalten. Die obere Deichbehörde (die Kammer) hatte sie beinahe allein inne.[11])

Einen ersten mittelbaren Anstoss zu einer Wandelung in der Verwaltung des Deichwesens gab die Sturmfluth vom 3/4. Februar 1825 mit ihren zahlreichen Deichbrüchen. Die Lasten, welche diese Unfälle den Verpflichteten, namentlich denen des Stad- und Butjadingerlandes auferlegten, waren sehr erheblich und erzeugten Unzufriedenheit. Als dann 1830 eine Missernte in den Marschen eintrat und die französische Revolution die Gemüther auch in Deutschland erhitzte, erhoben die deichpflichtigen Genossen und vor allen die des Stad- und Butjadingerlandes über die bisherige Verwaltung Beschwerde und verlangten Mitwirkung an derselben durch Ausschüsse und Bevollmächtigte in den Deichbänden und Sielachten, Vorlage rückständiger Rechnungen der Steindeichs-, und Schlengen- (vom Ufer abgehende Faschinendämme zur Abhaltung des Stromes von demselben und zur Landgewinnung ausserhalb Deiches) Kassen, Ausgleichung der Beihülfsarbeiten von 1825 und der Folgezeit, endlich die Zuziehung der deichfreien Ländereien zu diesen ausserordentlichen Arbeiten. Diese Anträge wurden auch zum grossen Theil bewilligt, doch zog sich die Erledigung derselben — namentlich in Ansehung der vielen rückständigen Rechnungsablagen — hinaus. Besondere Schwierigkeiten bot die Regelung der von den deichfreien Ländereien im Stad- und Butjadingerlande wie in den vier Marschvogteien zu erhebenden Beiträge. Schon im Anfange des Jahrhunderts (1806) war auf eine Erhöhung gedrungen und eine Prüfung dieser Frage veranlasst worden. Damals zu keinem Abschlusse gebracht, wurde dieselbe, um den

[11]) Regierungsbekanntmachung vom 5. November 1839.

wiederholten Ansprüchen der Genossen zu genügen, von Neuem aufgenommen und als schliessliches Ergebniss die Erhöhung der Beitragslast angeordnet.[11]) Ausgeschlossen blieb die Herrschaft Jever. Für diese war durch landesherrliche Verordnung vom 19. März 1825 erklärt worden, dass die für die älteren Bestandtheile des Herzogthums bestehenden deichrechtlichen Bestimmungen auch hier Gültigkeit erlangt hätten. Gleichzeitig wurden zwei Deichbände errichtet und bestimmt, dass die Deichhülfe entweder von der Vogtei oder vom ganzen Deichbande zu leisten und der Deichbehörde die Entscheidung über die Art der ausserordentlichen Beihülfe vorbehalten sei. Die deichfreien und die Domanialländereien sollten bei den schweren Schäden, wie sie zunächst damals die Sturmfluth von 1825 gebracht hatte, gleich den Pflichtigen zur Beihülfe gehalten sein. Nach Regelung der Beitragserhöhung der Deichfreien im übrigen Lande wurde diese denn auch für Jever beantragt und durch die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1846 dahin entschieden, dass eine völlig gleiche Beitragsweise aller im Schutze der Deiche belegenen Ländereien einzutreten habe, vorbehältlich der Entschädigung derjenigen, welchen vertragsmässig die Deichfreiheit von der Landesherrschaft zugesichert sei.

Hatte auch die Abstellung der im Jahre 1830 erhobenen Beschwerden, namentlich im Verein mit einer verständigen, wohlwollenden Oberleitung die Deichpflichtigen befriedigt, so machte sich doch bald schon der Wunsch nach Abfassung eines klaren, geschriebenen Deichrechts geltend. Nachdem das Staatsgrundgesetz des Jahres 1849 den Grundsatz verkündet hatte, dass alle Lasten in Deichbänden und Sielachten (Genossenschaften) „nachbargleich" zu vertheilen seien und hiermit das bisherige, mancherlei Ungleichheiten enthaltende Verfahren der pfand- (strecken-) weisen Deichung durch die einzelnen Verpflichteten unvereinbar erschien, so wurde schon gleich nach Erlass jenes Gesetzes die Ausarbeitung eines neuen und vollständigen Deich- und Sielrechtes in Angriff genommen. Dasselbe führte nach längeren sorgfältigen Erwägungen seitens aller betheiligten Kreise zu der Deichordnung vom 8. Juni 1855, welche seither die Grundlage des oldenburgischen Deichrechtes bildet. Eine Darlegung der einzelnen rechtlichen Bestimmungen dieses für die Erhaltung und Kultur des Grundeigenthums bedeutungsvollen, sehr umfangreichen Gesetzes würde die Aufgaben dieser Arbeit allzuweit überschreiten. Vielmehr kann es hier blos darauf ankommen, die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Deichpflicht und über die Einrichtung des Deich- und Sielwesens und deren Wirkungen in Betracht zu ziehen.

Die neue Deichordnung erklärt alles unter dem Schutze der Haupt- d. h. staatsseitig beaufsichtigten Deiche liegende Land, das Binnenland, für deich- und sielpflichtig. Dasselbe hat nach dem alten Grundsatze: „kein

[11]) Regierungsbekanntmachung vom 5. November 1839.

Land ohne Deich, kein Deich ohne Land" die Kosten aller zum Zwecke des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. Deichpflichtig ist alles Klei- (Marsch-) land, demnach auch die hohen Warfen (Wurthland) sowie das an die Marsch grenzende kultivirte Moor- und Geestland, welches drei Fuss oder weniger über der „mittleren ordinairen" Fluthhöhe liegt. Die Sicherung der bedeichten Ländereien gegen die Fluthen der See oder offenen Flüsse durch Deiche ist Aufgabe der Deichgenossenschaften oder Deichbände. Für die Entwässerung des bedeichten Landes mittelst Siele (durch die Deiche geführte Entwässerungsschleusen) haben die Sielgenossenschaften (Sielachten) zu sorgen. Innerhalb der Sielachten ist die Wahrnahme besonderer Wasserbau-Interessen, welche, wie die Anlage von Wasserschöpfmühlen, Stauvorrichtungen (Verlathe), über das nachbargleiche Bedürfniss der gesammten Sielgenossenschaften hinausreichen, eigenen Genossenschaften (Achten) übertragen worden.

Vor Erlassung der Deichordnung von 1855 bestanden im Herzogthume 15 verschiedene kleinere und grössere Deichbände, welche der Mehrzahl nach aus früheren politischen Verbänden hervorgegangen waren, überdies für Entwässerungszwecke 41 Sielachten. Diese Einrichtung hatte sich als durchaus ungenügend erwiesen, da — zumal bei sehr unklaren und verwickelten rechtlichen Bestimmungen über die bald von den Genossenschaften, bald von den einzelnen Genossen zu tragenden Kosten der Verbesserungen an den Deichen und Sieleinrichtungen — die Vertheilung der Lasten über die verschiedenen Deichverbände und Sielachten eine höchst ungleichartige war. Während einzelne Gegenden zur Abwässerung die Sieltiefe (Kanäle) und Siele (Schleusen) solcher Genossenschaften benutzten, zu denen sie nicht zahlten, waren andere stark belastet. Ebenso gab es Deichbände, welche nur sehr geschützte, andere die blos stark den Fluthen ausgesetzte Deiche zu unterhalten hatten und welche dem entsprechend in dem einen Falle fast keine, in dem anderen ganz erhebliche, mehr als 12 Monate der Landeskontribution (d. h. mehr als die volle staatliche Abgabe vom Grund und Boden) betragende jährliche Deichlasten aufzubringen hatten. Diesen Unzuträglichkeiten gegenüber war es besonders schwierig, eine gerechtere Abgrenzung der Deichbände gesetzlich festzustellen. Die Deichordnung verminderte die Deichbände auf vier, von denen der erste unterhalb der Stadt Oldenburg am rechten Ufer der Hunte beginnend sich bis gegen deren Mündung in die Weser und stromaufwärts an der letzteren hinzieht; der zweite bezweckt in der Hauptsache den Schutz am linken Hunteufer von Bornhorst abwärts wie am linken Weserufer bis zur Mündung, an der Meeresküste und dem rechten Jadeufer entlang bis nach Dangast, in der Nähe von Varel; der dritte geht von hier am Jadebusen und der Meeresküste entlang bis zur ostfriesischen Grenze; den vierten Deichband bildet die Exklave Landwührden am rechten Weser-

ufer. Der zweite und dritte Deichband zerfallen mit Rücksicht auf ihre früheren Beitragslasten und die Verschiedenheit der Lage und Gefahr in mehrere Abtheilungen, welche je nach diesen Gesichtspunkten entweder den vollen Beitrag oder drei Viertel oder die Hälfte oder ein Viertel des ganzen Beitrags zu den Deichlasten zahlen. Die Sielachten blieben, von einigen gesetzlichen Abänderungen abgesehen, in ihren bisherigen Begrenzungen aufrecht erhalten; nur wurden die Ungleichheiten in Bezug auf die Beitragspflichten beseitigt und alle im Schutze der Deiche belegenen Ländereien, welche nach einer Sielacht abwässern, zur Tragung der Lasten herangezogen.

Ein zweiter Gegenstand, welcher nächst einer gerechteren Abgrenzung der Deichbände vollständig durch die Deichordnung neu geordnet werden musste, betraf die Vertretung und Verwaltung der Genossenschaften. Da diese lediglich Realgenossenschaften, so wurde die Vertretung und die Abstimmung in der Versammlung der Genossen allein nach Maassgabe der Beitragshöhe geregelt. Der Vertretung der Genossenschaft, dem Ausschusse, wurde nach dem Grundsatze der freiesten Selbstverwaltung die weiteste Befugniss dergestalt eingeräumt, dass der Ausschuss „über alle Genossenschaftsangelegenheiten zu beschliessen hat, soweit sie nicht ausschliesslich dem Genossenvorstande überwiesen sind.“ Nur in den ganz kleinen Genossenschaften kann mit staatlicher Genehmigung von der Wahl eines Ausschusses abgesehen werden, in welchem Falle die Versammlung der Genossen an seine Stelle tritt. Die Verwaltung ging an einen Vorstand über, der aus dem Verwaltungsbeamten (jetzt Amtshauptmann) des Bezirks, in dem die Genossenschaft belegen, dem Distrikts-Wasserbaubeamten und einer Anzahl gewählter Abgeordneten der Genossenschaft gebildet wird. Der Vorstand hat nicht nur die gesammte verwaltende Geschäftsführung, sondern auch die Entscheidung der Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft zu erledigen.

Die obere Leitung und Aufsicht über das Deich- und Sielwesen in administrativer wie technischer Beziehung übt der Staat und zwar auf seine Kosten. Der Staat ist auch durch die Deichordnung dann, wenn in einem Deichbande die Deichlast zu drückend wird, d. h. wenn dieselbe eine gewisse Höhe des durchschnittlichen Reinertrages des deichpflichtigen Landes übersteigt, zu einer Beihülfe verpflichtet worden — eine Leistung, die ihm zwar bisher rechtlich nicht obgelegen, die er aber in der Form von Unterstützungen bei schweren Deichschäden, regelmässig bei Sielbauten, Anlagen neuer Steindeiche, grösserer Kanäle und ähnlicher umfassenderer Bauten gewährt hatte. Dahingegen ist die früher bestehende Beihülfe der Deichbände als solcher untereinander im Hinblick auf den grösseren Umfang der letzteren aufgehoben worden.

Die Deichordnung hat, wo nicht schon vorher Kommuniondeichung, also Anlage der Deiche auf gemeinschaftliche Kosten des Deichbandes, bestand, solche für allein zulässig erklärt. Nur in Bezug auf die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche ist es mit höherer Genehmigung zulässig, dieselbe nach Schlägen über gewisse Bezirke zu vertheilen. Die Kommuniondeichung hat der Regel nach für Geld und auf Rechnung des Deichbandes und nur ausnahmsweise durch Naturalleistung und Arbeit zu geschehen. Die Vertheilung der Deich- und Siellasten geschieht hinsichtlich der Deichlasten nach Grösse und Güte, hinsichtlich der Siellasten im Allgemeinen nur nach der Grösse der pflichtigen Ländereien. Im Falle eines eingetretenen oder zu besorgenden Deichbruches sind über ihre anderweiten Leistungen hinaus die Genossen wie jede in der Genossenschaft, ja selbst in benachbarten, nicht deichpflichtigen Gemeinden wohnenden, zur Arbeit tüchtigen Männer auf geschehenes Aufgebot persönlich zur „Nothhülfe" gehalten.

Was die Höhe der Deich- und Siellasten wie überhaupt die finanzielle Lage der Genossenschaften seit Gültigkeit der neuen Deichordnung anlangt, so gestalteten selbige sich nach Maassgabe der abgelegten Rechnungen in den Jahren 1856, 1870, 1880 und 1890 in folgender Weise. In Hinsicht zunächst auf die vier Deichbände betragen die Verwaltungsergebnisse im:

		I.	II.	III.	IV.	in allen 4
			Deichbande			Deichbänden
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
			— an Einnahmen —			
Zusammen	1856	57624	158456	24255	11207	251542
	1870	47407	186568	52339	5745	292059
	1880	37125	157308	56581	5900	256914
	1890	38296	114285	11401	2780	166762
Darunter: aus Umlagen	1856	49273	128953	18362	10543	207131
	1870	38672	154405	31546	4814	229437
	1880	27816	135938	46500	4286	214540
	1890	27724	91680	3727	—	123131
			— an Ausgaben —			
Zusammen	1856	38554	145079	20754	10336	214723
	1870	23638	203893	34036	3283	264850
	1880	35106	152659	68500	5266	261531
	1890	33573	148524	16608	2780	201485
darunter: für ordentliche Erhaltung der Genossenschafts-anstalten	1856	38121	145079	20754	10336	214290
	1870	23375	202171	33208	3883	262637
	1880	35088	152478	53700	5266	246532
	1890	31340	148374	14300	2780	196794
Neubauten und neue Einrichtungen insbesondere	1856	—	26821	—	—	26821
	1870	—	22248	—	—	22248
	1880	—	—	28000	—	28000
	1890	—	41200	—	—	41200

Der Aufwand an Deichlasten beläuft sich hiernach bei einem Umfange des deichpflichtigen Gebietes von 122595,8 ha im Jahre 1856 auf 1,75, 1870 auf 2,16, 1880 auf 2,13 und 1890 auf 1,64 *M.* für je 1 ha, war also ein sehr verschiedener in den vier Jahren. Ebenso abweichend stellte sich derselbe bezüglich der vier Deichbände. Die Lasten machten nämlich für je 1 ha aus:

bei einem Flächeninhalt von		1856	1870	1880	1890
im I. Deichbande	21702,2 ha	1,78 *M.*	1,09 *M.*	1,62 *M.*	1,55 *M.*
„ II. „	63745,9 „	2,27 „	3,20 „	2,39 „	2,33 „
davon Ländereien mit:					
vollem Beitrage	24826,3 ha	3,30 „	4,64 „	3,48 „	3,38 „
drei Viertel „	9358,3 „	2,47 „	3,48 „	2,61 „	2,54 „
halben „	18663,0 „	1,65 „	2,32 „	1,74 „	1,69 „
ein Viertel „	10898,3 „	0,83 „	1,16 „	0,87 „	0,85 „
im III. Deichbande	34667,9 „	0,60 „	0,98 „	1,98 „	0,48 „
davon Ländereien mit:					
vollem Beitrage	30545,1 ha	0,64 „	1,04 „	2,10 „	0,51 „
halben „	4121,8 „	0,32 „	0,52 „	1,05 „	0,25 „
im IV. Deichbande	2480,8 „	4,17 „	1,32 „	2,12 „	1,12 „

Ausserordentliche Kosten aus Anlass von erheblichen Beschädigungen und Durchbrüchen der Deiche sind seit Erlass der Deichordnung von 1855 nicht zu tragen gewesen. Es ist daher auch der Staat nicht in die Lage gekommen, aus Gründen der Zweckmässigkeit den Genossenschaften wegen Ueberbürdung Beihülfen zu leisten, obwohl diese in den letzten vierzig Jahren nicht unwesentliche ausserordentliche Anlagen zur Sicherung der Deiche gemacht haben.

Die Länge der Haupt- oder Schaudeiche, d. h. derjenigen Deiche, zu deren Unterhaltung die Deichbände verpflichtet sind und welche der staatlichen Beaufsichtigung unterliegen, „beschaut“ werden, hat, seitdem die gegenwärtige Deichordnung zu Recht besteht, und zwar erst während der letzten zwanzig Jahre, verschiedene Veränderungen erfahren. Dieselben rühren hauptsächlich daher, dass vor den Schaudeichen gelegene Deiche von den Deichbänden übernommen oder, wie der Kunstausdruck heisst, „überstuhlt“ worden sind. Die Verlängerung nach Abrechnung eingetretener Verkürzungen ergiebt 183 m und hiermit die gegenwärtige Gesammtlänge der Hauptdeiche 252 km, von denen 5,66 auf dem an Preussen abgetretenen Jadegebiete liegen, welches im oldenburgischen Deichverbande geblieben ist. Jene in die Schaudeiche einbezogenen Ländereien sind sog. Grodenländereien. Selbige sind angeschwemmtes Land, dessen Bildung künstlich gefördert wird, theils durch Anlage von Faschinenwerken, sog. Schlickfängern, zwischen welchen die feine Thonerde des Meeres („Schlick“) zu Boden fällt, theils durch „Schlickgrüppen“ (Aufwerfen von Dämmen), um den weichen Schlick zu befestigen. Auf dem

Grodenlande bilden sich Pflanzen, welche zum Theil von ausserordentlichem Nährwerthe für das Vieh sind. Die zunächst entstehende, Quendel genannt, ist freilich ebensowenig wie die dann folgende, die Astern, mit denen sie vermischt zu sein pflegt. von landwirthschaftlichem Nutzen, wohl aber die später hervortretende und den Quendel verdrängende Art, welche Andel heisst und eine vorzügliche Güte besitzt. Hat der Andel im Laufe der Zeit eine gewisse Beschaffenheit angenommen, das Grodenland eine bestimmte Festigkeit und Höhe über den Fluthwellen erlangt, so ist zu seiner besseren Nutzung die Bedeichung desselben angezeigt. Das eingedeichte Grodenland, die sog. Binnengroden, gehört zu den werthvollsten landwirthschaftlichen Ländereien, welche in den Marschen des Herzogthums in der Regel eine Reihe von Jahren besäet werden im Gegensatz zu den schleswigschen, wo sie gewöhnlich von Anfang an als Viehweide liegen bleiben. Bedeichungen solcher Grodenländereien, welche dem Eigenthümer obliegen, sind durch den Haupteigenthümer derselben, den Staat, seit 1850 im Ganzen vier ausgeführt worden: bis 1853 der Petersgroden, 148 ha gross; von 1853 bis 1856 der Augustgroden mit einer Fläche von 492 ha; von 1868 bis 1876 der Vareler-Nordender Groden, 173 ha gross und von 1879 bis 1881 der Idagroden von 74 ha Inhalt, sodass also zusammen eine Fläche von 887 ha eingedeicht ist, deren Deichlänge 18,7 km beträgt. Von dem Nordendergroden gehören übrigens nur 99,7 ha dem Staate, 73,6 Privaten. Ueberdies besitzt der Staat noch den 162 ha grossen, durch einen 4500 m langen sog. Sommerdeich geschützten Fedderwarder Baugroden. In Privathänden befinden sich vier Binnengroden von 393 ha Umfang und von 10,70 km Deich umgeben.[12])

Die unter Anwendung künstlicher Mittel beförderte Erweiterung der im Staatseigenthum befindlichen Aussengroden war von 1860 bis 1892, für welchen Abschnitt allein genügende Thatsachen zu Gebote stehen, folgende. Es betrug der Umfang dieser Groden:

an der	1860 ha	1892 ha	Veränderung ha	Veränderung %
Nordseite Butjadingens[13])	247,7	210,0	— 37,7	— 15,22
Ostseite der inneren Jade[14])	361,6	409,5	+ 47,9	+ 13,25
Südseite der inneren Jade[15])	349,3	401,5	+ 52,2	+ 14,94
Westseite der inneren Jade[16])	212,7	296,9	+ 84,2	+ 39,59
Westseite der äusseren Jade[17])	286,4	455,0	+ 168,6	+ 58,87
Nordseite des Jeverlandes[18])	823,8	810,9	— 12,9	— 1,57
Zusammen	2281,5	2583,8	+ 302,3	+ 13,25

[12]) Neu St.-Jooster-, Neu-Wiarder-, Neu-Friederiken- und Neu-August-Groden.

[13]) Fedderwarder-, Feldhauser- und Langwarder Groden.

[14]) Kleihörne, Seefeld-Stollhammer Groden.

[15]) Neuwapeler und Nordender Groden.

[16]) Vom Banter Groden bis zum Ellenserdammer Sieltief.

[17]) Bohnenburger, Bauenser, Voslapper, Fedderwarder, Andel, Waage und Rüstringer Groden.

[18]) Vom Neu-Augustengroden bis zum Schilliger Groden.

Wie die Gesammtheit haben also mit einer Ausnahme an jeder Stelle die Groden eine Gebietserweiterung erfahren; dieselbe ist freilich sehr verschieden, da begreiflicherweise die Lage bezw. das Verhältniss derselben zur herrschenden Windrichtung von hohem Einflusse auf den Anwachs ist. Wo vor den Deichen sich Aussengroden nicht befinden, sind die Deichbände durchgängig genöthigt, ihre Deiche durch Anlegung und Unterhaltung von Uferschutzwerken — abgehenden Werken, Parallel-, Packwerken, Schlengen und aus grossen Feld- oder Ziegelsteinen hergestellten Steinböschungen — zu sichern.

Was nun zum zweiten die Sielgenossenschaften anlangt, so bestehen deren zur Zeit im Ganzen 28, von denen 6 auf den ersten, 16 auf den zweiten, 4 auf den dritten und 2 auf den vierten Deichband kommen. Da alle deichpflichtigen Ländereien auch sielpflichtig sind, so ist die Grösse des Gebietes der Sielgenossenschaften der Deichbände gleich. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Sielachten beziffern sich für 1856, 1870, 1880 und 1890 folgendermaassen. Es betrugen im:

		I. Deichbande	II. Deichbande	III. Deichbande	IV. Deichbande	in allen 4 Deichbänden
		M.	M.	M.	M.	M.
				— die Einnahmen —		
Zusammen	1856	11030	89774	47985	9927	158716
	1870	25725	147931	46560	340	220556
	1880	19981	99229	60591	3529	183330
	1890	20213	118287	57051	2752	198303
darunter: aus Umlagen	1856	10159	81905	46600	9566	148230
	1870	23350	126898	44405	264	194917
	1880	19102	90979	54533	3471	168085
	1890	19314	102662	53989	2633	178598
				— die Ausgaben —		
Zusammen	1856	6657	59086	25322	11739	102804
	1870	23167	197492	42418	1644	264721
	1880	17527	135527	76271	1817	231142
	1890	19563	64397	76886	2994	163840
darunter: für ordentliche Erhaltung der Genossenschafts-anstalten	1856	5604	50365	25322	11739	93030
	1870	22523	175415	42236	1644	241818
	1880	17341	128851	76233	1817	224242
	1890	19403	60334	72289	2995	155021

Gegen die Fläche gehalten kommt ein Gesammtaufwand der Sielachten auf je 1 ha 1856: 9,84, 1870: 2,16, 1880: 1,89 und 1890: 1,34 M. und zwar mit Unterscheidung der Deichbände, in welchen sie belegen sind:

im I. Deichbande:	1856: 0,31 M.	1870: 1,07 M.	1880: 0,81 M.	1890: 0,90 M.
„ II. „	0,93 „	3,10 „	2,13 „	1,01 „
„ III. „	0,73 „	1,22 „	2,20 „	2,22 „
„ IV. „	4,73 „	0,66 „	0,73 „	1,21 „

Auch hier begegnet man sehr wahrnehmbaren Verschiedenheiten der Lasten sowohl in den betrachteten Jahren als in den vier Bezirken.

Der sog. besonderen staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften für Anlagen, welche über das nachbargleiche Bedürfniss hinausgehen, gab es drittens 1856: 45, 1870: 54, 1880 und 1890: 62. Sie kommen lediglich im ersten und zweiten Deichbande vor; jener hatte 1856 deren 27, 1870: 31, 1880 und 1890: 34; dieser im ersteren Jahre 18, im zweiten 23, im dritten und vierten 28. Der Flächeninhalt des Gebietes, über welches sich diese Genossenschaften ausdehnen, beziffert sich im ersten Deichbande für 1856 und 1870 auf 10335,19, für 1880 auf 10629,15 und für 1890 auf 10644,51 ha; im zweiten für 1856, 1870 und 1880 auf 11431,53 und für 1890 auf 11535,55 ha, mithin zusammen für 1856 und 1870 auf 21766,72, für 1880 auf 22060,68 und für 1890 auf 22180,06 ha. Hierzu treten noch 4 Genossenschaften mit einem Gebiete von 946,6 ha, welche ausserhalb des deichpflichtigen Landes belegen sind, demnach auch keinem Deichbande angehören, die aber sich nach Maassgabe der Deichordnung konstituirt und der staatlichen Aufsicht unterworfen haben. Von den nicht staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, deren es eine ganze Reihe giebt, ist weder die Anzahl noch etwas Näheres hinsichtlich ihrer Finanzlage bekannt. Von den zusammen 66 besonderen Genossenschaften, welche 1890 mit Einschluss der ausserhalb der Deichbände belegenen bestanden, waren 34 Mühlenachten, welche durch Schöpfmühlen die Entwässerung bewirken, während die übrigen sich theils — und zwar 28 — gegen den Zusturz des Wassers von höheren Gegenden durch Beuferung und sog. Verlathe schützen, daher Beuferungs- oder Verlathachten, theils sich Zuwässerung durch Höhlen im Deiche verschaffen — sog. Höhlenachten, deren es 3 giebt — theils mittelst eines Kanals durch eine fremde Sielacht ihre Entwässerung verbessern: Kanalachten, von denen eine besteht. Dazu kommt endlich noch eine Zuwässerungenossenschaft. Diese letztere, die Stadländer - Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft, ein Unternehmen grösseren Umfanges, ist zugleich von grosser Bedeutung für die betheiligten Gegenden. Die Veranlassung dazu hat die — durch einen Beschluss des Bundesrathes vom 15. Februar 1874 genehmigte — vom bremischen Staate betriebene Korrektion der Unterweser, welche tiefer gehenden Seeschiffen die Fahrt bis Bremen ermöglichen soll, insofern gegeben, als sie die Befürchtung eines höheren Aufsteigens der Salzfluthwelle in die Weser nahe legte. Um zur Begegnung einer solchen Unzuträglichkeit denjenigen Sielachten, welche bisher unmittelbar durch ihre Siele mit Süsswasser versorgt

wurden, die gehörige Zuführung derselben zu sichern, erschien die Anlegung eines aus der Weser zu leitenden Kanals geboten, welcher mittelst der von Bremen an Oldenburg wegen der Korrektion vertragsmässig zu gewährenden Ersatzleistungen zu erbauen ist. Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung dieses — inzwischen noch nicht vollendeten — sog. Süsswasser-Kanals wurde mittelst Gesetz vom 14. März 1888 die gedachte Zuwässerungsgenossenschaft für die zunächst in Frage kommenden Sielachten des Stadlandes gebildet, jedoch auch denen Butjadingens für die Fortführung des Kanals auf eigene Kosten in ihre Bezirke der Beitritt offen gehalten. Durch den geschehenen Beitritt ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen, ebenfalls Butjadingen mit Süsswasser zu versorgen und damit einen in dieser Landschaft von jeher lebhaft empfundenen Uebelstand zu heben. Der ganze Bereich der Zuwässerungsgenossenschaft erstreckt sich auf ein Gebiet von 3028674 ha. — Die Ergebnisse der Verwaltung dieser Genossenschaften waren im:

		I. Deichband ℳ	II. Deichband ℳ	ausserhalb der Deichbände ℳ	Zusammen ℳ
		— an Einnahmen —			
Zusammen	1856	36765	23022	6544	66331
	1870	40530	43635	21662	105827
	1880	32290	12155	30445	74890
	1890	25325	34665	38429	98419
darunter: aus Umlagen	1856	34003	21951	6353	62307
	1870	39407	9657	11205	60269
	1880	30279	10674	26802	67755
	1890	22216	8588	36467	67271
		— an Ausgaben —			
Zusammen	1856	24209	14686	1827	40722
	1870	26410	30757	112652	169819
	1880	31969	10043	13531	55543
	1890	24162	32832	19010	76004
darunter: für ordentliche Erhaltung der Genossenschaftsanstalten	1856	17488	9290	1203	27981
	1870	23373	8506	43154	75033
	1880	31097	9568	2708	43373
	1890	24158	32743	9114	66015

Hiernach kamen au Lasten der besonderen Wasserbaugenossenschaften auf je 1 ha:

	1856	1870	1880	1890
im I. Deichbande	2,32 ℳ	2,56 ℳ	3,01 ℳ	2,27 ℳ
„ II. „	1,28 „	2,69 „	0,88 „	0,79 „
ausserhalb d. Deichbände	1,93 „	119,01 „	14,29 „	20,08 „
im Ganzen	1,80 „	7,48 „	2,41 „	1,42 „

Bei den ganz verschiedenen Aufgaben der einzelnen Arten dieser Genossenschaften gehen begreiflicher Weise auch deren finanzielle Opfer ziemlich weit auseinander, sodass diese Durchschnittsangaben nur einen allgemeinen Anhalt zu bieten vermögen.

Forscht man nunmehr nach den gesammten Lasten, welche die staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, also die Deichbände, die Sielachten und die besonderen Genossenschaften, in den vier Jahren zu tragen hatten, so ergiebt sich Folgendes. Es betrug der Gesammtaufwand:

	1856	1870	1880	1890
		— absolut —		
im I. Deichbande	69420 ℳ	73215 ℳ	84602 ℳ	77298 ℳ
„ II. „	218851 „	432142 „	298229 „	245753 „
„ III. „	46076 „	76454 „	144771 „	93494 „
„ IV. „	22075 „	4927 „	7083 „	5774 „
ausserhalb d. Deichbände	1827 „	112652 „	13531 „	19010 „
im Ganzen	358249 „	699390 „	548216 „	441329 „
		— für je 1 ha —		
im I. Deichbande	3,20 ℳ	3,37 ℳ	3,90 ℳ	3,56 ℳ
„ II. „	3,43 „	6,78 „	4,68 „	3,86 „
„ III. „	1,23 „	2,21 „	4,18 „	2,70 „
„ IV. „	8,90 „	1,99 „	2,85 „	2,33 „
ausserhalb d. Deichbände	1,93 „	119,01 „	14,29 „	20,08 „
im Ganzen	2,90 „	5,66 „	4,44 „	3,57 „

Sind auch die Lasten von Jahr zu Jahr, je nach den wechselnden Bedürfnissen, bald höher, bald niedriger, so erfordert doch selbst dann, wenn es sich um keine ungewöhnlichen Anlagen handelt, die Sorge für den Deichschutz und für die dadurch bedingte Entwässerung der eingedeichten Marschländereien alljährlich von den Bewohnern der deichpflichtigen Bezirke nicht unerhebliche Opfer. In Bezug auf die hohe Last der ausserhalb der Deichbände liegenden Genossenschaften im Jahre 1870 ist zu erwähnen, dass diese durch eine ausserordentliche Anlage, durch die Bedeichung des Nordender Grodens hervorgerufen ist.

Als Ergänzung zu den voraufgehenden Mittheilungen über die Deich- und Siellasten und die Art ihrer Deckung mögen noch die folgenden Angaben über den Bestand des Vermögens und der Schulden der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften in den Marschen dienen, wie solcher für den 1. Januar 1890 ermittelt worden ist. Es betrug zu jenem Zeitpunkte, wenn man den Grundbesitz nach dem mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage kapitalisirten Grundsteuer-Reinertrag veranschlagt, in ℳ:

im Bezirke	das Vermögen absolut	das Vermögen für 1 ha	die Schulden absolut	die Schulden für 1 ha
des I. Deichbandes	501227	29,83	61082	3,64
„ II. „	164099	2,64	135524	2,18
„ III. „	247630	7,14	128068	3,69
„ IV. „	202548	84,59	—	—
ausserhalb d. Deichb.	6230	6,58	59500	62,86
und zwar gehörig den:				
Deichbänden	341031	2,94	98929	0,85
Sielgenossenschaften	392524	3,38	217887	1,88
besonderen Genossenschaften	388179	17,09	67358	2,97

Das gesammte Vermögen aller staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften der Marsch erhebt sich auf 1 121734,00 ℳ., dem 384174,00 ℳ. Schulden gegenüberstehen, sodass sich also ein Ueberschuss des ersteren um 737560,00 ℳ. herausstellt. Von dem Vermögen entfallen auf Gebäude und Liegenschaften 740249, auf Kapitalien 312443 und auf den Werth von Gerechtigkeiten 69042 ℳ. Gegen die Fläche gehalten kommt im Ganzen auf je 1 ha ein Vermögen von 9,59 und ein Schuldenbestand von 3,28 ℳ.

2. Das Wasserrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Geest.

Die wasserrechtlichen Verhältnisse der Geest, d. h. der nicht deichpflichtigen Bezirke des Herzogthums, waren weit weniger geordnet als diejenigen der Marsch vor Erlassung der Deichordnung von 1855. Die Grundsätze des römischen und deutschen Wasserrechtes wurden, wenn sie passend erschienen, in Anwendung gebracht. Ausserdem gab es einige landespolizeiliche Vorschriften über die Instandsetzung und Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer. Die Beamten-Instruktion von 1815 schrieb vor, dass alle öffentlichen Flüsse, Bäche und Wasserleitungen, welche für mehrere Grundstücke von Bedeutung, in den ihrer Bestimmung entsprechenden Stand gesetzt werden sollten und dass der Amtmann die erforderlichen Anordnungen bei den regelmässigen jährlich vorzunehmenden Schauungen zu treffen habe. Da aber nur die Uferanlieger als zur Unterhaltung verpflichtet angesehen wurden und für diese die Last an den grösseren Flüssen viel zu drückend war, so blieb die Abwässerung auf der Geest eine sehr mangelhafte. Für die ehemaligen münsterschen Aemter bestanden in dem sog. Abwässerungs-Edikt vom 11. Mai 1771 bessere Bestimmungen; danach sollten bei den grösseren Flüssen die Marken und Kirchspiele die umfassenderen Arbeiten übernehmen, ferner die Eigenthümer der be-

theiligten Grundstücke auf ihre Kosten auch durch fremde Grundstücke Zuggräben anlegen können. Allein auch diese Vorschriften genügten nicht, um eine den Bedürfnissen entsprechende Abwässerung herzustellen, sodass das Verlangen nach einer besseren Regelung des Wasserrechts auf der Geest lebhaft empfunden wurde, um so mehr, als es gleichzeitig an jeder näheren gesetzlichen Bestimmung über die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Berieselung der Wiesen und über die Bildung von Verbänden zu diesem Zwecke fehlte.

Zur Abhülfe der gedachten Uebelstände wurde am 20. November 1868 die „Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg“ erlassen, welche auf den Theil des Landes Anwendung findet, der nicht unter die Deichordnung vom 8. Juni 1855 fällt; überdies gilt sie nicht für die öffentlichen Gewässer des Staates. Dieselbe geht, was die Wasserlast betrifft, nicht von den nämlichen Grundsätzen aus, wie solche für die Marsch in der Deichordnung ausgesprochen sind, namentlich hat sie nicht jene Last besonderen, für die einzelnen Flussgebiete zu bildenden Genossenschaften, ähnlich den Sielachten der Marsch, übertragen. Obwohl die mit einer solchen Organisation verbundenen Vorzüge nicht verkannt wurden, glaubte man dennoch, dass die Interessen auf der Geest nicht von so grosser Bedeutung seien, um die Einrichtung von Entwässerungsverbänden mit eigener Vertretung und Verwaltung zu rechtfertigen. Es ist vielmehr deshalb die Wasserlast den Gemeinden auferlegt, so weit nicht die gewöhnliche Unterhaltung den Landanliegern zugewiesen worden ist. Nur zu Unternehmungen und Anlagen zwecks Förderung der Bodenkultur, welche mehr als nachbargleiche Entwässerung bezwecken, namentlich auch zu Berieselungsanlagen von Wiesen, sind besondere Genossenschaften der betheiligten Grundbesitzer zugelassen. Es soll dann, wenn die Anlage nach sachkundiger Beurtheilung einen bedeutenden landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, solche für eine „öffentliche Unternehmung zur Förderung der Bodenkultur“ erklärt und den Besitzern von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden Grundstücke das Recht verliehen werden, die Minderheit zu zwingen, an dem Unternehmen Theil zu nehmen.

Die Wirkungen der Wasserordnung haben sich namentlich in Bezug auf die Förderung von genossenschaftlichen Berieselungsanlagen ausserordentlich wohlthätig erwiesen. Allerdings gab es deren vor Erlass jenes Gesetzes schon im Lande; da aber namentlich grössere nur dort entstehen konnten, wo alle Wiesenbesitzer einstimmig die Bewässerung ihrer Wiesen beschlossen, so war es ausserordentlich schwierig, den Fortschritt dieser wichtigen Landesmelioration zu fördern. Dennoch wuchs die Ueberzeugung von dem Nutzen der Bewässerung nach Durchführung der ersten im Jahre 1858 in Angriff genommenen, 80,50 ha. umfassenden Anlage an der Lethe bei Littel in der Gemeinde Wardenburg bei den Landwirthen

derart, dass trotz aller Schwierigkeiten noch vor Erlass der Wasserordnung 12 genossenschaftliche Anlagen ausgeführt wurden. Bei diesen Anlagen betrug die:

in den Amtsbezirken	bewässerungsfähige Fläche ha	darunter Ende 1892 Kunstbau Beetbau ha	Kunstbau Hangbau ha	wilde Bewäss. ha	noch nicht ausgeb. ha	Anschlagssumme im Ganzen ℳ	für 1 ha ℳ	Anzahl der Genossen	Parzellen	Anlagen
Oldenburg	493,5	226,7	9,1	183,1	74,6	111337	225,61	212	389	9
Westerstede	46,8	20,2	—	20,0	6,6	22418	479,02	7	11	2
Delmenhorst	269,0	69,7	0,9	190,1	8,3	76623	284,84	144	258	13
Wildeshausen	817,2	618,4	32,8	121,4	44,6	926417	1133,65	323	1026	7
Cloppenburg	369,3	112,0	17,6	128,5	111,2	132267	358,16	229	513	10
Vechta	498,8	27,8	6,3	376,2	88,5	60968	122,23	351	654	16
Friesoythe	365,3	32,4	18,5	174,5	139,9	112004	306,61	131	199	3
Zusammen	2859,9	1107,2	85,2	1193,9	473,7	1 442034	504,23	1397	3050	60

Die Vermehrung der Anlagen, von der auch weitere Amtsbezirke betroffen sind, ist also eine nicht unansehnliche: hinzugekommen ist in den drei und zwanzig Jahren eine bewässerte oder zum kleinen Theile noch zu bewässernde Fläche von 2493,1 ha mit einem Anschlagsbetrage von 1 366746 ℳ. Namentlich fällt aber ins Gewicht, dass diese seit Geltung der Wasserordnung ins Leben gerufenen Anlagen weit umfänglicher als die älteren sind. Kam auf eine der letzteren im Mittel eine Fläche von 30,56 ha und eine Anschlagssumme von 6274 ℳ, so belief sich bei den neueren die durchschnittliche Fläche auf 51,94 ha und der Anschlagsbetrag auf 2826,6 ℳ.

Zu den genossenschaftlich errichteten Anlagen treten aber noch 5 weitere, welche staatsseitig auf dem Staats- und Krongut und zwar mit Ausnahme derjenigen im Amte Westerstede nach der Einführung der Wasserordnung von 1868 hergestellt worden sind. Für diese war die:

in den Amtsbezirken	bewässerungsfähige Fläche ha	darunter Ende 1892 Kunstbau Beetbau ha	Kunstbau Hangbau ha	wilde Bewäss. ha	noch nicht ausgeb. ha	Anschlagssumme im Ganzen ℳ	für 1 ha ℳ	Anzahl der Genossen	Parzellen	Anlagen
Oldenburg	14,0	12,0	—	2,0	—	9000	642,86	1	12	1
Westerstede	27,5	22,6	—	—	4,9	11400	414,55	1	3	1
Wildeshausen	4,0	0,6	1,5	1,9	—	1200	300,00	1	3	1
Cloppenburg	20,5	18,5	2,0	—	—	12930	630,73	1	2	1
Friesoythe	11,5	—	—	11,5	—	2000	173,91	1	1	1
Zusammen	77,5	53,7	3,5	15,4	4,9	365304	471,25	5	21	5

Legt man diese dem Staats- und Krongut gehörigen zu den auf genossenschaftlichem Wege veranstalteten Anlagen, besitzt das Herzogthum deren im Ganzen 65, welche sich über eine bewässerungsfähige Fläche von 2937,4 ha ausbreiten, von der jedoch noch ein kleines Fünftel, 478,5 ha, auszubauen ist. Auf der vollendeten Fläche findet auf 1209,3 ha wilde Bewässerung statt, während auf 1249,6 ha künstliche Berieselungen ge-

schaffen sind. Die letzteren sind nur zu einem geringfügigen Theile (88,1 ha) nach den einfacherem, ein gewisses stärkeres natürliches Flächengefälle voraussetzenden Verfahren des Hangbaus ausgeführt, bei welchem die zu bewässernde Fläche ein einseitiges Gefälle hat und die Rieselrinnen auch nur nach einer Seite überschlagen. Der unter weniger günstigen Bedingungen, mit grösserem Aufwand an Erdarbeiten vorzunehmende, einem nach zwei Seiten abfallenden Dache gleichende und von der First-Rinne aus nach beiden Seiten hin berieselnde Beet- oder Rückenbau ist dagegen auf 1160,9 ha zur Anwendung gekommen[19]). Die Anschlagssumme aller Anlagen beläuft sich auf 1 478564 ℳ., sodass auf je 1 ha durchschnittlich 503,36 ℳ. treffen. Diese Thatsachen sprechen deutlich dafür, dass während der letzten zwanzig Jahre, d. h. seit der Gültigkeit der Wasserordnung der Wiesenbetrieb und das Wiesenland eine erfreuliche Ausdehnung erfahren hat, welche für den Wohlstand der in Frage kommenden, überwiegend durch die Natur weniger vortheilhaft ausgestatteten Gegenden von nachhaltiger Bedeutung sein wird.

Nicht so rasch als die Bewässerungsanlagen hat sich auf Grund derselben Wasserordnung die Verbesserung der Abwässerungsanstalten bisher entwickelt, da hier weit grössere Schwierigkeiten zu besiegen sind. Namentlich erheischen die Anlagen an den grösseren Flüssen, an der Hunte, der Haase und an den Nebenflüssen der Ems erhebliche Kosten; dann aber ist es begreiflicherweise mit grossem Zeitaufwand und umfänglichen Vorbereitungen verbunden, um die verschiedenen Gemeinden, durch deren Bezirk sich das Gebiet eines solchen Flusses erstreckt, zu einem einheitlichen Zusammenwirken zu bewegen. Indess ist es auf der Strecke des Huntethales von Wildeshausen bis Oldenburg doch bereits gelungen, ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinden Osternburg und Wardenburg dergestalt herbeizuführen, dass dieselben unter Beihülfe der betheiligten Nachbargemeinden mit einem Kostenaufwande von rund 200,000 ℳ. eine wesentliche Verbesserung der Abwässerung von Bümmerstede und Tungeln abwärts bis Oldenburg ausgeführt haben. Es wird dies Beispiel ein ähnliches Unternehmen durch Stauwasser zeitweise leidender Gemeinden hoffentlich bald anbahnen.

19) Vgl. E. Parels, Handbuch des landwirthschaftlichen Wasserbaues, Berlin 1884, S. 587.

Dritter Abschnitt.

Die Urproduktion.

I. Die Landwirthschaft.

1. Die landwirthschaftlichen Betriebe und die landwirthschaftliche Bevölkerung.

Wie schon aus den Thatsachen der Berufsgliederung hervorging, nimmt an Bedeutung für das wirthschaftliche Wohlergehen der oldenburgischen Bevölkerung die Landwirthschaft und in Verbindung mit ihr die Viehzucht unbedingt den ersten Rang ein: zieht doch bereits mehr als die Hälfte jener aus derselben ihren Unterhalt. An die Art und Weise, in der die Landwirthschaft ausgeübt wird, wieviel einzelne Wirthschaften und wieviel Hände daran betheiligt sind, welche Flächen diese einzelnen Wirthschaften nutzen, wie ein Betrieb im Grossen, wie im Kleinen, wie er auf eigenen oder fremden Grund und Boden statt hat — daran knüpft sich daher ein erhöhtes Interesse. Eine wichtige Quelle zur Erkenntniss dieser bedeutsamen Erscheinungen hat die in Anlehnung an die grossen berufsstatistischen Aufnahmen vom 5. Juni 1882 bewirkte landwirthschaftliche Betriebsermittelung erschlossen.[1])

Blickt man zunächst auf die Anzahl und den Umfang der Betriebe, so sind es nach dieser Unterlage im ganzen Herzogthum zusammen 44413 Haushaltungen oder einzelne für sich wirthschaftende Betriebe, welche sich mit der Landwirthschaft befassen. Was das besagen will, geht daraus hervor, dass die Gesammtzahl aller Haushaltungen des Landes doch nur 55771 beträgt, dass demnach bereits vier Fünftel derselben aus der landwirthschaftlichen Thätigkeit irgend welchen Nutzen ziehen. Allerdings

[1]) Statistik des deutschen Reiches, N. F. Bd. V (1885).

geschieht das namhaften Theiles in blos untergeordnetem Maasse. Dies lässt sich schon daraus abnehmen, dass 25076 jener 44413 landwirthschaftlichen Haushaltungen, mithin deren 56 %, sich neben der Landwirthschaft mit noch anderweiter Erwerbsthätigkeit abgeben. Zumal — in 7196 Fällen — ist mit einem selbstständigen Landwirthschaftsbetrieb die Beschäftigung als Tagelöhner bei anderen Landwirthen verknüpft, ferner trifft man häufig in Verbindung mit ersteren die Gast- oder Schenkwirthschaft (1526) auch wohl die Torfgräberei (331) und die Getreidemüllerei (301). Deutlicher aber noch erkennt man es, dass die Landwirthschaft vielfach nicht die alleinige und zulängliche Erwerbsquelle bilden kann, wenn man die verschiedenen bei jener in Frage kommenden Haushaltungen nach dem von ihnen bewirthschafteten Flächengehalte abstuft. Geschieht das in der Weise, dass man lediglich die landwirthschaftliche nutzbare Fläche zu Grunde legt, so erhält man bereits 15885 Haushaltungen, welche über weniger als 1 ha verfügen. Für dieses Drittel (35,7 %) darf man annehmen, dass hier die Fläche zu alleiniger Ernährung einer Familie in der Regel nicht ausreicht. Das wird auch wohl oftmals auf der nächsten, bis zu 5 ha reichenden Stufe statthaben. Dieselbe umschliesst den noch grösseren Kreis von 17668 Haushaltungen (39,8). Dass jedenfalls eine nicht unerhebliche Zahl auch dieser Betriebe blos das Nebengewerbe ihres Inhabers darstellt oder zu ihnen ein anderes Gewerbe als Nebenbetrieb erforderlich macht, muss man schon aus dem bedeutenden Umfang, in dem in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen andere Betriebe vorkommen, schliessen. Denn letztere Anzahl beträgt immer noch um 9000 Betriebe mehr, als die, welche die erste Stufe bilden; man kann also vermuthen, dass etwa noch so viele von der zweiten zu denen zu rechnen sein möchten, welche eine weitere Erwerbsquelle nothwendig machen. Was 5 ha und mehr fasst, was also zweifelsohne im Allgemeinen für den Familienunterhalt als zureichend anzusehen ist, tritt nun naturgemäss bereits sehr zurück. Die nächste bis zu 10 ha ansteigende Stufe, welche ein solches Gütermaass darstellt, dessen Bearbeitung bei gewöhnlichem Getreidebau sich ohne fremde Hülfe bewältigen lässt, begreift nur mehr 4387 Betriebe (9,9 %). Steigt man zu den grösseren Betrieben hinauf, so sind die Stufen bis zu 20 und von hier bis zu 50 ha fast gleich stark mit 2966 bezw. 2946 (6,7 bezw. 6,6 %) besetzt. Was darüber hinaus liegt und nach den örtlichen Verhältnissen zum Grossbetrieb gerechnet werden muss, kommt in blos noch 561 Fällen (1,3 %) vor. Eine wirklich grosse landwirthschaftliche Betriebsweise ist dem Lande nicht eigen. Unter diesen Wirthschaften, die 50 ha und darüber enthalten, sind es wieder allein 469, deren Fläche bis 75 ha ausmacht, sodass lediglich 66 auf die zwischen 75 und 100 ha, 21 auf die zwischen 100 und 200 und 5 auf die über 200 ha entfallen. Im Ganzen genommen erscheint demnach die

oldenburgische Landwirthschaft als Kleinbetrieb. Nicht aus dem Auge zu lassen bleibt aber, dass, wie bemerkt, keineswegs die gesammten, sondern lediglich die landwirthschaftlich nutzbaren Flächen für diese Gruppirung entscheidend waren, ein Umstand, der in Ansehung der umfangreichen Moor- und Haideflächen, die auf der Geest in den einzelnen Betrieben eine so erhebliche Rolle spielen, selbstverständlich von fühlbarem Einfluss sein muss. So zeigt sich denn auch das Münsterland als der Landestheil, in welchem, von den entschieden nur nebengewerblichen ganz kleinen Wirthschaften abgesehen, der Kleinbetrieb am schärfsten hervortritt. Geht man nämlich auf die örtlichen Verschiedenheiten ein, vertheilen sich die Landwirthschaft treibenden Haushaltungen derart, dass deren entfallen auf die:

bei einer landwirthschaftl. Fläche von	Marsch absolut	Marsch %	Oldenburger Geest absolut	Oldenburger Geest %	Münstersche Geest absolut	Münstersche Geest %
unter 1 ha	6643	52,1	7344	38,4	1898	15,1
1—5 „	2843	22,3	7561	39,6	7264	57,9
5—10 „	812	6,3	2045	10,7	1530	12,2
10—20 „	655	5,1	1092	5,7	1219	9,7
20—50 „	1412	11,1	917	4,8	617	4,9
über 50 „	394	3,1	146	0,8	21	0,2
Zusammen	12759	100,0	19105	100,0	12549	100,0

Wie nach so manchen anderen Richtungen treten hier auch nach den Grössenverhältnissen der landwirthschaftlichen Betriebe unverkennbare Eigenthümlichkeiten der drei Landestheile entgegen. Zumal stehen sich dabei die Marsch und das Münsterland gegenüber, während die Oldenburger Geest, auf die allerdings allein schon mehr als zwei Fünftel aller Betriebe des Herzogthums kommen, dem allgemeinen Durchschnitt desselben entspricht. Das Münsterland und die Marsch aber unterscheiden sich besonders darin, dass ersteres nur wenig ganz kleine Wirthschaften, hingegen sehr viele und schon merklich über die Hälfte der Gesammtzahl auf der Stufe von 1 bis unter 5 ha Umfang, auch noch verhältnissmässig viele auf den folgenden beiden Stufen und wiederum in beschränktem Maasse solche von 20 ha und darüber aufweist, dass umgekehrt in der Marsch schon die eine reichliche Hälfte durch jene Zwergwirthschaften angefüllt wird, die noch keinen Hektar an landwirthschaftlich nutzbarem Boden enthalten, dass in Folge dessen die Betriebe von 1 bis gegen 5 ha zurücktreten und nur die grösseren von 20 bis 50 ha wieder ansehnlicher sind und zugleich in viel höherem Maasse als sonst im Lande zur Geltung kommen. Recht augenscheinlich spiegeln sich in diesen Wahrnehmungen die eigenartigen, durch den Grund und Boden selbst gegebenen wirthschaftlichen Bedingungen wieder. Der mühsam zu bestellende und kärglich lohnende Boden der Geest und voran der Münsterschen verlangt aus diesem Grunde ein vergleichsweise grösseres Ausmaass an Fläche, wenn anders er seiner Auf-

gabe, den Unterhalt einer Familie zu beschaffen, nachkommen soll. Erklärt dies zum Theil, dass die ganz kleinen, die Parzellenbetriebe im Münsterland von denjenigen zwischen 1 und 5 ha Umfang auffällig zurückgedrängt und auch mittelgrosse Wirthschaftskomplexe sich häufiger als in den anderen Bezirken finden, so spricht indessen des Weiteren — und dies namentlich der Oldenburger Geest gegenüber — mit, dass im südlichen Landestheile das städtische Element wenig verbreitet ist, dass ihm die industrielle Arbeiterbevölkerung fehlt d. h. jener Bevölkerungstheil, der sich in den Umgebungen der Städte niederzulassen und dort zur Ergänzung seines anderweiten Verdienstes oder zur Beschaffung seines Hausbedarfes mit Vorliebe der Bestellung eines bescheidenen Stückchen Landes obzuliegen pflegt. Dem entgegen ist der sehr ergiebige Boden der Marsch äusserst werthvoll und begehrt. Schon die Nutzung einer kleinen Fläche erfordert grössere Mittel, trägt aber auch reichlichere Früchte; es begreift sich daher, dass hier die Betriebe geringfügigen Flächengehalts unbedingt vorherrschen. Wenn daneben gleichzeitig die grösseren und grossen Wirthschaften eine stattliche Verbreitung bekunden, ist auch das als eine Folge des gehobenen Wohlstandes dieses Landestheils anzusehen, dessen Ursache wieder auf die Ergiebigkeit des Bodens zurückzuführen ist. Jener Wohlstand des angesessenen, Landwirthschaft treibenden Grundbesitzers befähigt ihn, einen mehr und mehr ausgedehnten und damit einen lohnender werdenden Betrieb anzustreben.

Für diese Vertheilung der Betriebe konnte selbstverständlich allein die Grösse des thatsächlich bewirthschafteten Landes ohne irgend welche Rücksicht auf die rechtlichen Beziehungen des Inhabers zu denselben maassgebend sein. Von Belang für die Würdigung der beobachteten Zusammensetzung der Wirthschaften ist es aber, daneben die Besitzverhältnisse in Betracht zu ziehen. Daraus erhellt dann, dass die Ausübung der Landwirthschaft nur zu einem recht bescheidenem Theile ausschliesslich auf eigenem Grund und Boden vor sich geht: bei 16277 Haushaltungen, welche 36,0 % ausmachen. Dagegen sind es noch etwas mehr, nämlich 16872 Betriebe oder 38,0 %, die lediglich gepachtetes Land nutzen. So verbleibt grade ein Viertel, in welchem gleichzeitig eigenthümliches und erpachtetes Land bewirthschaftet wird. Von diesen erreicht allerdings in der doppelt so grossen Zahl von Fällen — 7449 oder 16,8 % — das Pachtland noch nicht die Hälfte der gesammten, nicht blos der landwirtschaftlichen Fläche, während es in deren 3875 oder 8,6 % darüber hinausgeht. In dieser Hinsicht nimmt nun freilich das Herzogthum Oldenburg, dem Mittel des deutschen Reiches gegenüber, eine abweichende Stellung ein. In dem letzteren haben die eigenthümlichen Betriebe die weit ansehnlichere Ausdehnung von 56,0 % und auch die gemischten eine solche von 28,3, sodass nur 15,7 % für die reinen Pachtwirthschaften verbleiben. Nicht ganz so

bedeutend, doch immer noch wahrnehmbar genug sind die Abstände der drei verschiedenartigen Bezirke des Herzogthums. Denn man zählte in der:

Betriebe bestehend aus	Marsch absolut	%	Oldenb. Geest absolut	%	Münst. Geest absolut	%
blos eigenem Land	3283	25,7	7781	40,7	5213	41,5
blos Pachtland	6195	48,6	6575	34,4	4102	32,7
theilweisem Pachtland						
weniger } als die	1651	12,9	3558	18,6	2240	17,9
mehr } Hälfte	1630	12,8	1191	6,3	994	7,9

Es ist bezeichnend, dass hier wiederum ein Gegensatz von Marsch und Geest bemerkbar wird: dort, wo der Boden werthvoller und in Folge dessen in den Händen von weniger Eigenthümern ist, findet das Pachtverhältniss auch eine erheblich weitere Anwendung als hier. Und zwar erstreckt sich das ebenfalls auf die gemischten Betriebe, die in dem Falle, in dem das Pachtland überwiegt, entschieden häufiger als in den anderen beiden Landestheilen vorkommen. Von Einfluss auf die Häufigkeit des Pachtlandes ist übrigens auch das einstige, wennschon gesetzlich aufgehobene, aber thatsächlich noch überwiegend maassgebende alte Erbrecht am Grundeigenthum. Wo dieses, wie vielfach grade in der Marsch, die Kinder gleichmässig bedachte und ebenso der heutige Brauch sie bedenkt, wo in Folge dessen öfter Theilungen des Erbgutes statthaben, da ist auch für Pachtungen eine erhöhte Möglichkeit gegeben.

Die Besitzverhältnisse lassen übrigens einen gewissen Zusammenhang mit der Grösse des bewirtschafteten Areals erkennen. Das veranschaulicht folgende Zusammenstellung. Es bestehen nämlich Betriebe bei einem Umfang von:

aus	unter 1 ha absolut	%	1—10 ha absolut	%	10—50 ha absolut	%	über 50 ha absolut	%
blos eigenem Land	4700	29,6	8236	37,4	3182	53,8	159	28,3
blos Pachtland	9077	57,1	6538	29,6	1082	18,3	175	31,2
theilweisem Pachtland								
weniger } als die	883	5,6	4923	22,3	1448	24,5	195	34,8
mehr } Hälfte	1225	7,7	2358	10,7	200	3,4	32	5,7

Diese Zahlen belegen zwei volkswirthschaftlich bedeutungsvolle Thatsachen, dass einmal die ganz kleinen Betriebe, die, welche vorzugsweise in den Händen von Tagelöhnern, Fabrikarbeitern und derartigen, den unteren Schichten angehörenden Berufsklassen sich befinden und ihnen neben ihrem sonstigen Erwerb zur Beschaffung ihres Bedarfes an Kartoffeln und Gemüse dienen, in der grossen Mehrzahl lediglich auf gepachtetes Land angewiesen sind. Zum Anderen entnimmt man daraus, dass umgekehrt die so recht eigentlich bäuerliche Wirthschaftsführung weitaus am meisten auf dem

eigenen Grund und Boden statthat und auch das hinzugepachtete Land dem eigenen an Ausdehnung nachsteht. Die kleinbäuerlichen Betriebe erfreuen sich zwar gleichfalls in erster Linie des eigenthümlichen Bodens, doch machen sich hier die Pachtungen schon sichtlich mehr geltend. Beim grösseren Betriebe, der sich über 50 ha und mehr erstreckt, halten sich reines Eigenthum und reines Pachtland einigermaassen die Waage; wo aber gemischte Verhältnisse vorliegen, fällt auf das erstere der grössere Antheil. Die gemischten Verhältnisse sind hier jedoch bezeichnender Weise vorherrschend: die in diesen Fällen zu vermuthenden gehobeneren Mittel und bessere Einsicht der Landwirthe legen für eine angespanntere und vortheilhaftere Wirthschaftsführung die Ausdehnung des Betriebes nahe. —

Wendet man sich den Wirthschaftsflächen selbst zu, so erbrachten die Ermittelungen, dass entfallen in:

	Marsch		Oldenb. Geest		Münst. Geest		Herzogthum	
auf die	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Acker-, Garten-, Wiesen- u. kultiv. Weidefläche	95091	94,7	88583	56,4	65629	45,9	249303	62,3
Holzfläche	449	0,5	9097	5,8	9321	6,5	18867	4,7
sonstige Fläche	4853	4,8	59364	37,8	68146	47,6	132363	33,0
Gesammtfläche	100394	100,0	157044	100,0	143095	100,0	400533	100,0
darunter Pachtfläche	49262	49,1	25487	16,9	18225	12,7	92974	22,2

Soweit es sich hierbei um die Zusammensetzung der Flächen nach landwirthschaftlichem und anderweitem Areal handelt, liegt es auf der Hand, dass dieses Bild eine Aehnlichkeit mit dem der früher nachgewiesenen allgemeinen Kulturvertheilung des Bodens haben muss. Demgemäss spielt, für den Durchschnitt des Landes bis zu einem Drittel ansteigend, die Ausdehnung der nicht zum Fruchtbau und zur Grasnutzung verwendeten, wie der nicht auch mit Holz bestandener Flächen eine ansehnliche Rolle, die weit absticht von dem, was für das Mittel Deutschlands mit blos 8,4 % besteht. Zumal im Münsterland sind die Wirthschaften stark mit solchen unkultivirten meist aus Moor und Haide bestehenden Ländereien versehen, sodass der eigentliche landwirthschaftliche Bestandtheil derselben noch nicht einmal die Hälfte ihres ganzen Umfanges erreicht. Dem entgegen hat freilich die Marsch jenes minder nutzbare Land nur in schwachem Maasse. Die in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Betrieben vorhandenen Holzflächen — allein diese stehen hier in Rede — beanspruchen durchweg nur einen schmalen Theil der Gesammtfläche; ja in der Marsch verschwinden die — gemäss dem natürlichen Charakter der Gegend — fast ganz. Der Betriebe mit Waldboden giebt es auch verhältnissmässig weniger als durchschnittlich im Reiche; ihrer sind 5959 oder 13,4 % gegen 18,4 in letzterem.

Nach den vorstehenden Angaben berechnet sich nun die mittlere Grösse eines Betriebes auf 9,0 ha, von denen auf die landwirthschaftliche Fläche 5,6, auf das Holzland 0,4 und auf den übrigen Zubehör 3,0 kommen. Ein solches Durchschnittsmaass von 9 ha kann immer schon als einigermaassen ansehnlich gelten, wenn das Reich im Allgemeinen nur 7,6 ha aufzuweisen hat. Freilich ist ja auch hier die Zusammensetzung eine günstigere, da das unkultivirte und anderweite Land nur 0,6, die Forstfläche aber 0,9 ha, also doppelt soviel als im Herzogthum enthält. Mehr noch als das Gesammtergebniss des letzteren hebt sich das Münsterland vom Reiche, nicht minder aber auch von den beiden anderen oldenburgischen Bezirken ab: dort steigt die ganze Fläche bis zu 11,4 ha, während sie auf der Oldenburger Geest nur 8,2, in der Marsch gar nur 7,9 ha erreicht. Dafür sind es aber dort 5,4 ha, d. h. noch eine Kleinigkeit mehr als die eigentliche landwirthschaftliche Fläche (5,3 ha), welche das unkultivirte Land im Mittel eines Betriebes ausmacht. Die Marsch indessen überragt trotz ihres kleineren Gesammtumfanges der Betriebe die beiden Geestlandestheile und namentlich auch die Oldenburger Geest mit ihren 4,6 ha ansehnlich durch die Ausdehnung des Acker- und Weidelandes, dessen 7,5 ha hier blos ein Geringes hinter dem ganzen Areal zurückbleiben.

Was die Grösse des erpachteten Landes endlich angeht, begreift es sich nach dem, was über die Häufigkeit des Pachtbetriebes gesagt ist, dass dieselbe vergleichsweise nicht unerheblich sein kann. Während der Antheil, den dasselbe an der gesammten Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe im Reiche hat, sich doch nur auf 12,5 % beziffert, erhebt er sich im Herzogthum bis zu fast einem Viertel. Indessen wird diese Höhe wesentlich durch die Marsch hervorgerufen, in der die Hälfte alles fraglichen Grund und Bodens bereits in Pachtung ist. Hier erweitert sich denn auch der mittlere Umfang der Pachtfläche eines Betriebes auf 3,9 ha, wogegen die Oldenburger Geest mit 1,3 und die Münstersche mit 1,5 sehr abstechen. Diese beiden Bezirke nähern sich den Durchschnittserscheinungen des Reiches, welche eine Pachtfläche von 1,0 ha ergeben haben. —

Den landwirthschaftlichen Betrieben steht die **landwirthschaftliche Bevölkerung** zur Seite, also diejenige, welche in diesen Betrieben ihre berufliche Wirksamkeit ausübt, aus denselben ihren Unterhalt zieht. Dieses im Herzogthum Oldenburg weitaus umfangreichsten Bestandtheils der ganzen Bevölkerung ist schon im Allgemeinen bei der Schilderung der Berufsverhältnisse und zwar auf Grund der Ergebnisse der gewöhnlichen Volkszählungen gedacht worden. Er bleibt hier aber noch etwas näher im Hinblick auf seine Zusammensetzung ins Auge zu fassen, wie er sich gestaltet nach der besonderen Berufsermittelung von 1882, welche gerade das landwirthschaftliche Gewerbe eingehend erhoben hat.[2]) Jene Auf-

[2]) Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd, 1.

nahme erbrachte im Ganzen 58630 erwerbthätige Personen, die berufsmässig in der Landwirthschaft beschäftigt waren. Davon sind es 21235, die, sei es auf eigenem, sei es auf gepachtetem Boden als selbstständige Unternehmer und nur als solche, 7203 aber, die sie neben einer regelmässigen Thätigkeit als Tagelöhner betreiben. Diesen Selbstständigen steht ein Hülfspersonal von zusammen 30192 Köpfen gegenüber, sodass nach dem hier angewendeten, von dem der gewöhnlichen Volkszählungen etwas abweichenden Ermittelungsverfahren die Anzahl der Arbeitnehmer der der Arbeitgeber, wenigstens in Ansehung der Gesammtheit, blos um ein Geringes überlegen ist. Allerdings ist das Verhältniss ein etwas anderes, wenn man von den nebenher tagelöhnernden die übrigen selbstständigen Landwirthe getrennt betrachtet. Denn begreiflicherweise sind diese es vorzugsweise, welche fremde Hülfskräfte verwenden. Auf sie kommen denn auch bereits 27559 dieser bezw. 29820, wenn man 2261 Tagelöhner, die nicht zugleich eine selbstständige Landwirthschaft führen, hinzurechnet d. h. auf je 100 der ersteren 40 der letzteren. Es ist auch das immer noch eine schwache durchschnittliche Gehülfennutzung, welche im Ganzen nur auf beschränkte Betriebe wie darauf hinweist, dass zahlreiche selbstständige Landwirthe sich keiner fremden Hülfe bedienen. Unter den Hülfspersonen jener lediglich als solche thätigen Selbstständigen befinden sich 90 in einer Art höheren Stellung — wie Verwalter u. dergl. —, 14407 Knechte und Mägde und 13062 Hülfspersonen, die in verwandtschaftlicher Beziehung zum Besitzer stehen und wie Haussöhne und Töchter, Brüder und Schwestern auf dem väterlichen Hofe als Mitarbeiter verblieben sind oder sich aufhalten. Bemerkenswerth erscheint, dass diese von Familienangehörigen geleistete Hülfe fast ebenso ausgedehnt ist als die von anderweit gemietheten Knechten und Mägden. Bei den Tagelöhnern, die auch einem selbstständigen Landwirthschaftsbetriebe vorstehen, ist der Sachverhalt begreiflicherweise ein durchaus andersartiger: bei ihnen giebt es überhaupt bloss 372 Hülfspersonen, darunter 308 solche, bei denen ein Verwandtschaftsverhältniss vorliegt. Was hier so an Selbstständigen und Hülfspersonen zusammen mit 58630 in der Landwirthschaft erwerbthätigen Personen beziffert ist, umfasst den ganzen Kreis derer, die daran betheiligt sind, indessen noch nicht, sondern nur die, welche in jenem Erwerbszweig ihren Hauptberuf sehen. Rechnet man aber auch die hinzu, welche darin blos nebenberuflich thätig, erhält man nicht weniger denn weitere 24834 Personen, sodass, alle zusammen gezählt, ihrer 83464 in irgend einer Weise aus der Landwirthschaft ihren Unterhalt ziehen.

Ueber die Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, soweit sie in fremden Diensten steht oder für fremde Rechnung thätig ist, werden später bei der Darstellung der Löhne einige weitere Aufschlüsse gewährt werden.

2. Die Betriebsverhältnisse.

Die Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebes hängt in erster Linie ab von den gegebenen natürlichen, dann ferner von den jeweiligen volkswirthschaftlichen Verhältnissen. Sind die letzteren für das Herzogthum im Grossen und Ganzen die nämlichen, so bekundet dagegen der Grund und Boden eine überaus mannigfaltige Beschaffenheit und ruft daher die grössten Verschiedenheiten in seiner Ausnutzung hervor. Marsch und Geest stehen sich in vielen Punkten einander schroff gegenüber. In der Marsch bestehen die landwirthschaftlichen Besitzungen — abgesehen von den Gegenden, in welchen, wie in Moorriem und im Stadlande, Moore vorkommen — nur aus kultivirten, meist sehr fruchtbaren Grundstücken ziemlich gleichartiger Beschaffenheit, die in der grossen Mehrzahl der Fälle eine zusammenhängende Fläche bilden, ein Umstand, der selbstverständlich die Bewirthschaftung ausserordentlich vortheilhaft gestaltet. Auf der Geest enthalten die Besitzungen in der Regel Ländereien der verschiedensten Art und Güte: Aecker, natürliche Wiesen und Weiden, Waldungen, Haiden und Moore wechseln, hier mehr, dort weniger, miteinander ab, wobei die einzelnen Kulturarten in sich wieder eine grosse Mannigfaltigkeit der Beschaffenheit erkennen lassen. So kommt es, wenn auch selten, vor, dass Aecker, Wiesen und Weiden in Werth und Ertrag dem Marschboden nahe stehen, während andere wieder derartig unergiebig sind, dass ihre Benutzung kaum noch lohnend erscheint. Wenn nun schon diese Verschiedenartigkeit des Bodens die Bewirthschaftung erschwert, so werden die Betriebsverhältnisse noch erheblich verwickeltere durch die meist zerstückelte Lage des Grundbesitzes, die in einigen Gegenden, beispielsweise im Ammerlande, in einer solchen Weise vorhanden ist, dass die Ergiebigkeit der Wirthschaft zum Theil bedenklich darunter leidet.

In der Marsch lassen sich im Grossen und Ganzen drei verschiedene Betriebsweisen auseinanderhalten: reiner Ackerbau, reine Viehzucht und Ackerbau und Viehzucht gemischt, letztere Wirthschaftsweise bald mehr der einen, bald mehr der anderen Seite zuneigend. Hierbei muss jedoch hervorgehoben werden, dass unter reinem Ackerbau und reiner Viehzucht nicht etwa vollständiger Ausschluss des einen oder des anderen Theiles zu verstehen ist sondern nur eine Bevorzugung des einen oder anderen Zweiges bis zu der von den obwaltenden Verhältnissen gegebenen äussersten Grenze der Möglichkeit. In den letzten Jahrzehnten haben mannigfache Umstände, so die Preisgestaltung der Erzeugnisse und die steigenden Löhne eine Verschiebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Marsch zu Gunsten der Vermehrung der Viehhaltung herbeigeführt.

Während nun in der Marsch die Viehhaltung lediglich behufs Er-

zeugung marktfähiger Waare betrieben und auf Düngererzeugung nur nebenbei Werth gelegt wird, ist die letztere auf der Geest überall ein Punkt von erster Wichtigkeit. Je mehr durch die Viehhaltung an Dungmaterial gewonnen wird, in desto umfangreicherem Maasse kann zur Kultivirung der grossen öden Haide- und Moorstrecken, die das Land noch besitzt, geschritten und auf die Hebung der Fruchtbarkeit des Ackers, der Weiden und Wiesen Bedacht genommen werden. In der Erkenntniss dieses Sachverhaltes hat man denn auch schon seit längerer Zeit ebenfalls auf der Geest der Vermehrung des Viehstapels und einer besseren Ernährung desselben grosse Sorgfalt zugewendet. Diese der Viehhaltung zugewendete vermehrte Aufmerksamkeit wurde nicht minder als in der Marsch durch die Erhöhung der Viehpreise auf der einen, der Löhne auf der anderen Seite gefördert und hatte wiederum vielfach eine Einschränkung des Ackerbaues und dem gegenüber die ausgedehntere Verwendung des Weide- und Mählandes auf allen irgend dafür geeigneten Böden zur Folge. Unterstützt wurden diese Maassnahmen durch die in den letzten 10 bis 15 Jahren immer kräftiger in Aufnahme gekommenen Mergelungen, Kalkungen und Benutzung von Kunstdünger. So sind die durch die landwirthschaftlichen Konsumvereine bezogenen Dungmittel von 11267 Ctr. im Jahre 1882 auf 138939 im Jahre 1891 gestiegen. Und hieran hat wiederum die neuere Ausgestaltung des gerade in die minder günstig gearteteten Gegenden gelegten Eisenbahnnetzes ihren Antheil gehabt, insofern dieselbe erst den umfänglicheren Bezug solcher Dungmittel ermöglichte. Der besseren Fütterung und Pflege des Viehes auf der Geest ist übrigens auch durch die zahlreich entstandenen Genossenschaftsmolkereien bedeutend Vorschub geleistet worden, insofern sie den Verbrauch an Kraftfutterstoffen ungemein gehoben und damit mittelbar auch den Ackerbau, zumal durch den Anbau unkultivirter Flächen, vortheilhaft beeinflusst haben. Im Allgemeinen kann man behaupten, dass im letzten Jahrzehnt eine, wenn auch nur geringe Verschiebung des Ertragsverhältnisses zwischen Marsch und Geest zu Gunsten der letzteren stattgefunden hat, da die Geest gerade an der in jenem Zeitraume im Herzogthume vor sich gegangenen Entfaltung des landwirthschaftlichen Vereinswesen, von den durchgeführten Verkoppelungen, von den erweiterten Erfahrungen in der Anwendung künstlicher Düngmittel, von den Entdeckungen bezüglich des Stickstoffbereicherungsvermögens des Bodens durch Leguminosen, kurz von den meisten neueren Errungenschaften in Wissenschaft und Leben verhältnissmässig mehr Nutzen gezogen hat und ziehen konnte als die Marsch, deren glückliche natürliche Beschaffenheit ihr eine minder berechnete und kunstvolle Bewirthschaftungsweise vorgeschrieben haben. —

Wie das Verhältniss zwischen Ackerbau und Viehzucht, so ist überhaupt das gesammte Wirthschaftssystem, den wechselnden Eigen-

thümlichkeiten der einzelnen Gegenden sich anschliessend, ein verschiedenes. Was zuerst die Marsch anbelangt, so üben hier neben der Bodenmischung noch andere Faktoren, besonders die Höhenlage des Landes, einen entscheidenden Einfluss auf die Betriebsweise aus. Wo die Oberfläche des Bodens, das sog. „Maifeld", nicht gegen die höheren Winterwasserstände gesichert liegt, ist der Anbau von Winterfrüchten von vornherein ausgeschlossen; derartige Grundstücke werden, sofern sie in den Sommermonaten nicht durch Ueberstauungen zu leiden haben, der Regel nach als Grünland genutzt und in längeren Zwischenräumen einige Jahre hindurch mit Hafer bestellt. Liegt die Oberfläche auch dafür noch zu niedrig, so wird das Land lediglich als Weide und als zum Mähen bestimmtes Grasland verwandt. Bei ganz niedriger Lage endlich, in Folge deren das Land im Winter längere Zeit unter Wasser steht, kann nur die Verwendung als Mähland stattfinden. In den von Winterüberfluthungen verschonten Distrikten, wie besonders in der Jeverschen Marsch, sucht man sowohl den schweren, reichlich thonhaltigen, altbedeichten Marsch- oder Kleiboden sowie auch die mit nur dünner, aber kräftiger Kleikrume bedeckten, im Untergrunde unfruchtbaren und „undurchlassenden" Knickländereien möglichst als Weide auszunutzen. Diese Art der Benutzung hängt jedoch wesentlich von der Möglichkeit ab, gutes Süsswasser zur Viehtränke während des Sommers zu beschaffen. Stellen sich der Zuleitung desselben auf die Weiden Schwierigkeiten entgegen, so wird der Marschwirth, selbst wenn der Boden wegen seiner bindigen Beschaffenheit schwer zu bearbeiten ist, es in der Regel als vortheilhaft erachten, grössere Flächen dem Ackerbau zu widmen. Das gilt in hervorragendem Maasse vom Jeverlande. Der Umfang der mit Früchten zu bestellenden Fläche pflegt dann auf dem tiefgründigen Marschboden weit belangreicher zu sein, als auf dem flachgründigen Knicklande. Dort wird im nördlichen Butjadingen etwa ein Drittel bis zur Hälfte, im Süden der Wesermarschen ein Viertel bis ein Drittel der Ländereien einer Besitzung (Stelle) zum Anbau von Getreide und Hackfrüchten bestimmt. Die einzelnen „Hämme" (Schläge, Koppeln), in welche das Land getheilt ist, werden je nach der dem Boden innewohnenden Kraft und nach der Flächenausdehnung der Stelle eine längere Reihe von Jahren der Bestellung unterworfen. Hierbei besteht eine Verschiedenheit der Jeverschen und der Wesermarsch. Dort wird das Wechselland umschichtig: ungefähr acht Jahre zum Getreidebau und drei bis sechs Jahre als Grünland benutzt. Hier wird im Verlauf eines zwölf- bis achtzehnjährigen Zeitraumes jedes sechste Jahr „güst gebaut" d. h. in reiner Brache bearbeitet, es sei denn, dass bei öfterer Verwendung von Reihensaat — dergemäss man hauptsächlich Pferdebohnen in die dritte Furche säet und alsdann im Laufe des Sommers wiederholt zwischen den Reihen eggt und pflügt — der Güstbau eingeschränkt wird. Ueber die Wahl der Früchte entscheidet neben der Witterung zur Saatzeit die strengere oder

mildere, die kräftigere oder mehr magere Beschaffenheit des Bodens. Unter den günstigeren Verhältnissen bestellt man in vereinzelten Fällen noch Raps, den ersten Rang aber nahm bis vor Kurzem die Gerste (Winter- und Sommergerste) ein; seit der Mitte der achtziger Jahre wird indessen auf dem günstigsten Boden viel englischer Weizen angesäet, sodass man den Weizen jetzt wohl als das hauptsächlichste Ausfuhrgetreide der Wesermarsch ansehen kann. In den lehmigeren und schon mehr ausgenutzten Aeckern herrschen Hafer und Bohnen vor. Dem gegenüber geht der Marschwirth beim Knicklande rascher wieder vom Fruchtbau zur Grünlandnutzung über; so lange die flache Krume sich noch einigermaassen zum Graswuchs eignet, wird der Wiederaufbruch des Landes zum Ackerbau hinausgeschoben; erst wenn das Verschwinden der besseren Gräser und des Klees die Abnahme der Graswüchsigkeit bekundet, sucht man das Land während einer zwei- bis fünfjährigen Periode des Fruchtbaus neben guter Bearbeitung möglichst durch Düngung zu kräftigen.

Einer ganz besonderen Art der Bewirthschaftung unterliegen die Grodenländereien. Der Nordsee im Laufe der Jahrhunderte durch Bedeichung abgewonnen, sind sie grösstentheils während ihrer Bildungsperiode durch hohe Sturmfluthen mit Sandschichten durchlagert. Sie eignen sich deshalb zumeist besser für den Ackerbau als die alten strengthonigen Binnenländereien, dagegen sagen sie dem Graswuchs in Folge ihres Sandgehaltes weniger zu. Man hat hier zu unterscheiden zwischen den neubedeichten und den bereits längere Zeit hindurch bebauten Groden. Letztere ähneln im Hinblick auf ihre Ausnutzungsweise mehr als jene dem alten Binnenlande: sie besitzen ebenfalls Weide neben Ackerland, doch dehnt sich dieses oft, weil es zeitweise an frischem Süsswasser mangelt, über mehr als die Hälfte der Fläche aus. Ihre Fruchtbarkeit ist derart, dass der Rothklee fast durchgehend bei nicht zu häufiger Wiederkehr ein bis zwei Jahre vortrefflich gedeiht; dennoch hält es auch bei starker Zuführung von Stalldünger schwer, ältere Grünländereien dauernd in kräftigem Wuchs zu erhalten. Der Rothklee einerseits und die Strohernten andererseits liefern ein reichhaltiges Winterfutter. Während daher die ungenügenden Weiden im Sommer eine Beschränkung des Viehstandes nothwendig machen, nimmt der Landwirth für den Winter vielfach fremdes Vieh aus den benachbarten Weidedistrikten der Marsch in Futter. In diesen sandigeren Grodenländereien sowohl als auch in den knickhaltigen, aber durch das Wühlen nachhaltig meliorirten, alten Binnenländereien findet man häufig eine geregelte Reihenfolge in der Benutzung der Hämme vor. Wo hier durch laugjährige Schonung ein Hamm zur Fettweide gekräftigt ist, bleibt ihm ebenso wie in den Graslanddistrikten unter allen Umständen der Pflug fern. Soweit aber das Land aus dem Grünen aufgebrochen und in die Fruchtfolge aufgenommen wird, bestellt man es zunächst zwei bis drei Jahre mit Früchten und zwar in der Regel zuerst

mit Bohnen, dann mit Rothklee oder einem zum Abmähen bestimmten Gemenge von Klee und Gräsern, hierauf mit Hafer oder Bohnen. Diesen folgt ein Güstbaujahr, wonächst das Land noch zwei oder drei Jahre — je nach der Bodenbeschaffenheit — dem Fruchtbau unterliegt. Im Jeverlande bestellt man in diesem Falle das Land in der Regel zweimal mit Hafer, worauf Klee, dann Hafer und Bohnen folgen; hiernach kommt die Brache, an die sich gewöhnlich zweimal Wintergetreide anreiht. Der Kreislauf endigt, zumal im Jeverlande, mit einer drei- bis sechsjährigen Grünlandsnutzung, bei welcher weniger das Mähland als vielmehr die Weide vorherrscht. Auf die Dauer der Acker- und Grünlandsnutzung innerhalb der Fruchtfolge ist die Grösse der einzelnen Stellen von nicht geringem Einfluss. — Je mehr Weidefläche der Landwirth besitzt neben seinem Ackerlande, um so mehr wird die Stroherute im Winter als Futter verwerthet und eine um so kleinere, dafür aber auch kräftigere Düngermenge wird in der Wirthschaft gewonnen — und umgekehrt. Den Dünger bringt man in der Regel nach beendeter Frühjahrssaat oder nach dem ersten Grasschnitte auf das neu niedergelegte oder das magerste Grünland als Kopfdüngung. Wo grosse, strohige Düngervorräthe zur Verfügung stehen, also namentlich in den vorwiegend Ackerbau treibenden Distrikten, oder wo im alten Binnenlande die Ackerkrume mager und sandhaltig ist, da verwendet man den Dünger häufiger für das Ackerland, besonders für solche Schläge, welche zur Grünlandansamung in Aussicht genommen sind. Diese leichteren Bodenmischungen der Marsch werden dann auch wohl mit Winterroggen, hauptsächlich als abtragende Frucht, bestellt. Kartoffeln werden meistens blos zum Hausbedarf, Futterkohl, Steckrüben und Runkelrüben zum Winterfutter in nur sehr geringer Ausdehnung angebaut. Kommen einzelne alte, sehr kräftige, tiefgründige Grünländereien zum Aufbruch, so werden — namentlich in der Wesergegend — zuweilen mehrere Jahre hinter einander Weisskohl und Steckrüben mit sehr einträglichem Erfolge zum Vertrieb in die Städte und nach den mageren Geestdistrikten gebaut.

Wesentlich anders werden die dem Meere neu abgewonnenen Grodenländereien behandelt; diese dienen je nach dem Grade ihrer Fruchtbarkeit bis zu hundert, ja zuweilen bis zu anderthalb hundert Jahren ausschliesslich dem Fruchtbau und erhalten bei weitem weniger Dünger als die alten Groden. Dieses Grodenland wird, theils um es zu kräftigen, theils zur Vertilgung des Unkrauts, in der Regel alle sechs Jahre, bei häufigem Fruchtbau in Reihensaat und Bearbeitung in den Reihen auch in grösseren Zeitabständen, ein Jahr hindurch güst gepflügt. Dabei führt man der Krume durch fortwährend tiefer greifendes Pflügen in jedem Güstbaujahre etwas neuen, häufig noch jungfräulichen Boden aus dem Untergrunde behufs neuer Tragfähigkeit zu. Hinsichtlich des Anbaus spielten hier in früherer Zeit Winterraps und Winterrübsen eine grosse Rolle, gegenwärtig

sind diese Oelfrüchte fast gänzlich verschwunden und zwar in Folge sowohl des durch die starke Einfuhr von Petroleum bewirkten Sinkens der Rübölpreise als des Umstandes, dass die Ernten namentlich durch die Vermehrung der thierischen Parasiten (Rapskäfer u. s. w.) unsicherer geworden sind, wie auch des ferneren Umstandes, dass man bei der vermehrten Ausdehnung der Viehzucht jetzt mehr auf die Erzeugung von Stroh zu Futterzwecken sieht. Jetzt bilden die Wintergerste, dann Bohnen Hafer und Klee die Hauptfruchtarten. In einzelnen Gegenden ist eine feste Reihenfolge von acht bis zehn Schlägen eingerichtet. Hat die Fruchtbarkeit des neubedeichten Grodenlandes im Laufe der Jahre allmählich abgenommen, so wird der Ackerbau aufgegeben und der Boden durch langjährige Grünlandsruhe wieder gekräftigt, bis man es wagen darf, den Pflug von Neuem einzusetzen oder aber bis es gelingt, das Land zur Fettweide hinüberzuführen.

Die von Marschdistrikten umgebenen Hochmoore des Herzogthums enthalten meistens unter der Torflagerung Kleischichten von sehr verschiedener Fruchtbarkeit. Sobald man solche Moorländereien — sei es durch Abtorfung, sei es durch Brandkultur und tiefe Entwässerung — soweit gesenkt hat, dass ihre Oberfläche eine für Marschland angemessene Höhenlage zum Wasserstande erlangt hat, wird die Kleierde aus der Tiefe gehoben und in einer Stärke von 0,3 m über das erniedrigte Moorland „verschlichtet“. Bei guter Beschaffenheit des Kleis erhält man hierdurch ein dem Grodenland im Werthe gleichstehendes Pflugland; freilich bleibt dasselbe, weil seine Krume nicht so stark wie die des neubedeichten Grodenlandes ist, auch kürzere Zeit als Ackerland tragfähig, indessen giebt dieses sog. „umgeschossene Kleiland“, da das Moor im Untergrunde einen dem Graswuchs zuträglichen Feuchtigkeitsgrad erhält, späterhin meistens ein gutes Grünland ab. Sind dagegen die ausgehobenen Kleischichten unfruchtbar, so hält es oft sehr schwer, die schädlichen Bestandtheile solchen Kleis durch häufig wiederkehrende Ackerung, starke Düngung und Kalkung in tragbares Kleiland umzuwandeln.

Wenn schon die äusserlich so gleichartig erscheinende Marsch mannigfache und erhebliche Verschiedenheiten kundgiebt, so hat solche in noch weit höherem Maasse die Geest aufzuweisen. Einmal ist hier, wie sich in einem früheren Abschnitt gezeigt hat, die Entstehungsgeschichte eine andere als auf der Marsch und sind die Bodenablagerungen in den verschiedenen Gegenden recht abweichende, ferner schwankt auch, wie ebenfalls bereits erwähnt, die Zusammensetzung der einzelnen Stellen hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Kulturarten auch bei gleicher Bodenbeschaffenheit ausserordentlich, was auf die Wirthschaftsführung nicht wenig einwirkt. In einigen Distrikten herrschen weite, erst an den Rändern abgetorfte und der Kultur entgegengeführte Moorflächen vor, in deren

Mitte sich bebaute, aber nur spärlichen Ertrag abwerfende Sanddünen befinden. In anderen, rein sandigen Gegenden, wo noch keine Mergellager erschlossen sind, steht ebenfalls nur wenig Land in Kultur. Weite Haidestrecken wurden sonst allgemein durch Haidschnuck-Heerden und durch Plaggengewinnung zur Einstreu ausgenutzt; neuerdings hat jedoch die Zucht der Haidschnucken erheblich an Ausdehnung verloren — schon mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren stattgehabten Theilungen von Marken und Gemeinheiten. Wo sonst die Plaggengewinnung vor sich ging, wird jetzt das Land theils mehr durch Anwendung von Mergel und künstlichem Dünger zum Ackerbau benutzt, theils nach angängigem Umbruch der oberen Schicht bis zu 30 und 40 cm Tiefe mittelst des Dampf- oder eines anderen schweren Pfluges zur Aufforstung bestimmt. Wiesen sind wenig vorhanden; soweit sie sich vorfinden, sind sie vielfach versumpft und liefern, bevor sie nicht durch rationellen Wiesenbau verbessert werden, ein nur geringen Futterwerth besitzendes Heu. Doch ist eine merkliche Wendung zum Besseren eingetreten in Folge der immer weiter sich ausbreitenden Verwendung von Thomasmehl und Kainit zur Düngung der mageren Grünländereien und moorigen Wiesen. Auch dort, wo der Boden mehr thonige Beimischungen enthält, findet sich noch viel Haideland; es lassen ebenfalls diese Wiesen wesentliche Vorzüge bis jetzt erkennen, doch wendet man den Bodenmeliorationen und der zweckmässigen Betriebseinrichtung bereits grosse Aufmerksamkeit zu. Oft stützt man die Bewirthschaftung der mageren Moor- und Sandböden dadurch, dass neben denselben gleichzeitig nicht zu entfernt liegende Marschländereien, die des Düngers nicht bedürfen, behufs der Futter- und Düngergewinnung gepachtet werden. Ausser den bisher bezeichneten Ländereien besitzt nun das Herzogthum im südlichen Theile der Münsterschen Geest — freilich nur in geringer Ausdehnung — ferner im Ammerlande wie in Theilen der Aemter Oldenburg und Delmenhorst noch Distrikte mit vorzüglichem Geestboden, denen zuweilen Flussthäler mit ihren gutes Kuhheu tragenden Wiesen nahe belegen und letztere den Geestwirthschaften eingefügt sind. Hier tritt denn auch vor allen anderen Gegenden ein reges Streben hervor, sich die Fortschritte der Neuzeit nach allen Richtungen hin mehr und mehr nutzbar zu machen.

Aus den dargethanen abweichenden natürlichen Verhältnissen der Geestdistrikte erklärt es sich, dass wie in der Marsch so auch auf der Geest sowohl hinsichtlich der Wirthschaftssysteme als hinsichtlich des Fruchtbaues mannichfache Verschiedenheiten obwalten. Fast überall wird hier die Bestellung der sog. Eschländereien streng von der des übrigen Ackerlandes geschieden. Der Esch, zumeist in der Nähe der Dörfer belegen, ist dasjenige Feld, welches schon seit langer Zeit beständig in Kultur gewesen ist. Für seine Anlage wird die günstigere natürliche Beschaffenheit des Bodens, wie besonders

die höhere trockene Lage desselben als maassgebend angenommen werden dürfen, da für die Abwässerung in früherer Zeit wenig oder nichts geschehen ist. Wenn, was früher allgemein war, heute aber in Folge von Verkoppelungen bereits weniger häufig statt hat, der Esch derart vertheilt ist, dass der einem Bauer gehörige Besitz nicht in einer zusammenhängenden Fläche liegt, sondern in mehr oder weniger zahlreiche kleine Parzellen zerstückelt ist, so muss die Bestellung wegen des Mangels an Wegen möglichst gleichzeitig vorgenommen, der Anbau verschiedener Fruchtarten behindert werden. Aus diesem Grunde wie auch wegen der nicht bedeutenden Fruchtbarkeit ward bisher fast ausschliesslich Roggenbau betrieben, wozu alljährlich mit den sog. Plaggen, d. i. der abgestochenen Narbe der Haide, der Grabenränder, überhaupt des Unlandes, gedüngt wurde. Nimmt der Roggenbau auch heute noch den breitesten Raum ein, so hat er doch eine Einschränkung erfahren; gleichzeitig ist durch vermehrte Benutzung der Gründüngung die Plaggenverwendung sehr bedeutend in Abnahme gekommen. Brach liegt der Acker niemals. Die seit Jahrhunderten durchgeführte Plaggendüngung hat an vielen Stellen den Boden um mehrere Fuss erhöht und dadurch bewirkt, dass in manchen Distrikten der von Natur fruchtbare Boden durch ein schlechtes Material bedeckt wurde. In neuerer Zeit beginnt man hie und da mit den Früchten zu wechseln; namentlich ist als ein Fortschritt hervorzuheben, dass an manchen Orten die Lupine zum Zweck der Gründüngung gebaut wird. Gesondert von den Eschen werden die meist so bezeichneten Neuländereien bewirthschaftet, die erst später nach eintretender Entwässerung, je nachdem der Düngervorrath dies gestattete, neu in Kultur genommen sind. Grade hier hat man mit künstlicher Düngung in den letzten Jahren gute Erfolge erzielt. Auf diesen Ländereien herrscht der Roggenbau nicht so unbedingt vor wie auf den Eschen, vielmehr wechselt man mit Hafer und baut auch Kartoffeln und sonstige Hackfrüchte für den eigenen Bedarf. Vorwiegend werden die Halm-, weniger die Blattfrüchte gebaut, ein rationeller Fruchtwechsel zwischen denselben wird hier so wenig wie überhaupt im Herzogthume eingehalten. Betrachtet man die einzelnen Fruchtarten etwas genauer, so ist der Roggen als die Hauptfrucht der Geest zu bezeichnen. Wie in der Marsch die Gerste, so wird deshalb auf der Geest der Roggen gewöhnlich mit dem Namen „Korn“ belegt. Neben demselben wird, wie erwähnt, der Hafer am meisten angebaut. Auf etwas schwererem Boden findet man, jedoch fast immer nur auf kleinen Flächen, Winter- und Sommerweizen, ferner Gerste, Erbsen und auch Bohnen: Buchweizen wird ebenfalls auf dem Sandboden blos in unbedeutendem Umfange kultivirt. In letzter Zeit ist nun auch, und zwar auf allen Bodenarten, mit dem Anbau von sog. Zwischenfrüchten (Lupinen, Seradella, weissem Senf, Rüben) vorgegangen. Beachtenswerth ist, dass man in Anerkennung des Nutzens des Saatwechsels überall auf die Einführung neuer

Spielarten der verschiedenen Getreidepflanzen bedacht ist und hierzu hauptsächlich Johannis-, Stauden- und Propsteier Roggen, Propsteier Hafer, englischen Weizen u. s. w. benutzt. Das erzeugte Getreide wird nur in seltenen Fällen verkauft, vielmehr pflegt der grösste Theil der Ernte an das Vieh verfüttert zu werden, bei welcher Maassregel neben der Steigerung der sonstigen thierischen Erzeugnisse vorwiegend diejenige der Düngergewinnung bestimmenden Einfluss äussert. Grosse Aufmerksamkeit wendet man auch den Kartoffeln und anderen Hackfrüchten, wie Steckrüben, Runkeln und insbesondere dem Viehkohl, zu, deren Anbau vorzugsweise zur Futterbeschaffung für das Vieh betrieben wird. Die Kartoffelkultur hat durch die Einführung neuer Kartoffelsorten, die sich theilweise vortrefflich bewährt haben, eine Anregung erfahren. Namentlich ist jüngst das Bestreben dahin gegangen, solche — aus den Richterschen und Paulsenschen Züchtungen erprobte — Kartoffelsorten einzuführen, welche eine Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten besitzen. Dadurch hat man die Erträge der Kartoffelkultur wesentlich zu steigern vermocht. Sowie die Gegend in die Nähe einer Bahn gerückt ist, beginnt auch die Kartoffel Gegenstand der landwirthschaftlichen Ausfuhr zu werden. Ebenso hat der Steckrübenbau wähder letzten drei Jahrzehnte an Ausdehnung zugenommen und gewinnt fortdauernd an Bedeutung, jemehr die Rindviehzucht in Folge der steigenden Preise ihrer Erzeugnisse zur Geltung gelangt und je mehr man durch einen einsichtsvollen Wirthschaftsbetrieb grössere Erträge erzielt. In ungleich minderem Maasse wird die Lupine als Nährmittel für Pferde und Rindvieh benutzt, auch fehlt es an grösseren edlen Schafheerden, um das Einernten von Lupinen zu deren Winterernährung vortheilhaft erscheinen zu lassen. Die Möglichkeit der Schafhaltung aber ist wiederum durch den kleinen Umfang der Wirthschaften beschränkt. Wenn dennoch Lupine seit vierzig Jahren und his vor kurzem in wachsendem Umfange angebaut worden ist, so hatte dies seinen Grund darin, dass sie — und zwar dort, wo sie fortkommt, mit bestem Erfolge — zur Gründüngung verwandt ward. Neuerlich hat jedoch ihr Anbau keine Fortschritte mehr gemacht. An Futterpflanzen gedeiht auf etwas schwererem und gemergeltem Boden der in jüngster Zeit stärker angebaute Klee. Von grösster Bedeutung aber ist der Spörgel, der im Somner neben der Weide bislang die Hauptnahrung für das Rindvieh abgab; doch tritt, wie bereits angedeutet, gegenwärtig häufig die Seradella an seine Stelle. Zu betonen bleibt hier nochmals, was schon oben berührt wurde, dass trotz aller, besonders seit der Einführung und Zunahme der Verkoppelungen stattgehabten Belehrungen über die Vorzüge eines geregelten Wirthschaftssystems, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in den Geestwirthschaften selten der Acker in bestimmte Schläge gelegt und eine rationelle Fruchtfolge eingerichtet ist. Indessen kann man doch sagen, dass der Fruchtwechsel immer mehr Beachtung zu gewinnen anfängt, frei-

lich weniger in der Form, dass man sich genau an eine bestimmte Fruchtfolge bindet, als dass man sich den Grundsätzen des Fruchtwechsels innerhalb eines freien Feldsystems anzupassen sucht.

Fast man schliesslich noch die Moorländereien ins Auge, so ist deren Bewirthschaftungsweise je nach ihrer Lage und Beschaffenheit eine sehr verschiedene. In den grossen Hochmoor-Distrikten, wo nur die Brandkultur zur Anwendung kommt, ist die Ausnutzung beinahe gänzlich auf den Buchweizenbau beschränkt. Je mehr das Moor den Charakter des sog. Grünlands- oder Leg- (Tief-) Moors annimmt und je mehr Dünger für dasselbe zu Gebote steht, deso mannigfaltiger gestaltet sich die Bestellung desselben mit Kulturpflanzen. Bezüglich der durch Damm- und Fehnkultur urbar gemachten Moorländereien giebt es es fast keine Frucht, die nicht mit Vortheil auf denselben gebaut wird. Als eine Errungenschaft der allerneusten Zeit bleibt übrigens zu erwähnen, dass gerade die Hochmoorkultur durch künstliche Dungmittel in sichtbarem Aufschwunge begriffen ist, nachdem sich diese künstlichen Dungstoffe als besonders anwendbar für moorige Wiesen herausgestellt haben.

Im Anschluss an die Darstellung der Anbauweise sei hier der Obstbaumkultur Erwähnung gethan. Dieselbe hat, wennschon sie hier und da mit Sorgfalt und Glück gehandhabt wird, doch immer noch nicht eine den Verhältnissen entsprechende und wünschenswerthe Ausdehnung. Anregung dazu ist vielfach gegeben worden. So fanden nach Begründung eines Obst- und Gartenbauvereins zu Anfang der fünfziger Jahre fast alljährlich grössere oder kleinere Obstausstellungen statt, welche wesentlich die Kenntniss und die Verbreitung besserer Obstsorten förderte. Für Anbauversuche legte der Verein einen Garten mit Baumschule an. Wiederholt ist auch Seitens der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft eine Vertheilung von edlen Obstbäumen vorgenommen worden. Von grosser und nachhaltiger Bedeutung erwies sich dann aber — nachdem der Plan der Einrichtung einer pomologischen Staatsanstalt unausgeführt geblieben war — dass für die Zöglinge des Lehrerseminars zu Oldenburg seit 1883 in Verbindung mit einem Mustergarten ein von einem Seminarlehrer zu ertheilender Unterricht in der Obstbaukunde eingerichtet wurde, dass ferner auch die beiden Ackerbauschulen zu Varel und Cloppenburg Lehr- und Versuchsgärten erhielten. Dank diesen Bestrebungen hat sich im letzten Jahrzehnt das Interesse am Obstbau sichtlich gehoben. So sind neben grösseren Baumschulen in Delmenhorst, Berne, Edewecht, Westerstede, Varel zahlreiche kleinere, von Lehrern begründete, entstanden. Auch die Bereitung von Beerenobstweinen hat sich neuerlich erfreulich entwickelt. Namentlich hat die ländliche Bevölkerung die Bedeutung des Obstbaues als einträgliches Nebengewerbe in höherem Grade schätzen und zugleich einsehen gelernt, dass lohnende Erträge nicht bei dem früheren

planlosen Anbau beliebiger und verschiedenster Sorten als vielmehr durch die Pflanzung weniger aber geeigneter Arten, doch diese in zahlreichen Stämmen, in Aussicht stehen. Um bei der Auswahl der anzupflanzenden Sorten den Züchtern eine Richtschnur zu gewähren, sind auf Betrieb des Obst- und Gartenbauvereins sog. Lokalsortimente d. h. Verzeichnisse der für die einzelnen Gegenden zweckmässigen Sorten aufgestellt worden, welche auch bereits eine vielfache Anwendung erfahren haben.

Ebenso möge hier gleichzeitig der Kunst- und Handelsgärtnerei gedacht werden. Dieselbe hat im Herzogthum nur einen beschränkten Wirkungskreis: sie ist — der Gewerbeaufnahme des Jahres 1882 zufolge — in 78 Geschäften vertreten, die vorzugsweise nur im Kleinen, ja in 50 Fällen ohne alle fremde Hülfe betrieben werden. Die Kunstgärtnerei befasst sich eigentlich blos mit der Einrichtung und Unterhaltung fremder Gartenanlagen und dem — fasst ausschliesslich örtlichen — Vertrieb von Ziergewächsen. Zudem haben neuerlich auch Bindereien und Blumenläden in einigem Umfange Eingang gefunden. Weitere Ziele verfolgen nur wenige Unternehmungen, so insbesondere solche zu Klamperesch bei Westerstede, Rastede und Varel, welche auch Koniferenzucht in grösserem Umfange und für die Ausfuhr — insbesondere nach Holland — betreiben.

Was nun die Bestellungsweise des Ackers anlangt, so wird diese in vieler Beziehung durch die Boden- und Betriebsverhältnisse bestimmt. Das Pflügen geschieht durchweg in einer Tiefe von 14 bis 18 cm. Marsch und Geest unterscheiden sich aber insofern, als der Boden dort einen weit grösseren Aufwand an Gespannkräften erfordert, nicht blos weil er in Folge seiner schweren Beschaffenheit der Bearbeitung mehr Widerstand entgegensetzt, sondern auch, weil die Beackerung nur in der trockenen Jahreszeit auszuführen ist, während in vielen Theilen der Geest fast das ganze Jahr hindurch gepflügt werden kann. Sieht man auf der Geest häufig ein Pferd oder zwei leichte Kühe den Pflug ziehen, so gehen in der Marsch nicht selten vier bis sechs Pferde vor einem Pfluge, allerdings wird dann aber auch hier tiefer gepflügt. Das Güst- oder Brachpflügen, welches wie erwähnt, periodenweis auf den Marschländereien vorgenommen wird, findet bis zu einer Tiefe von mehr als einem Fusse statt. Auf der Geest, deren Boden der athmosphärischen Luft stets zugänglich ist, hat das Güstpflügen keine Anwendung, doch beansprucht auch hier der Acker wegen der Quecken eine sehr sorgsame Bestellung. In den letzten vierzig, namentlich aber in den letzten zehn Jahren, ist die Art der Bodenbearbeitung durch die Einführung von vervollkommneten Geräthen, unter denen besonders die Untergrunds- und Schwingpflüge, Extirpatoren, Zickzackeggen, Wieseneggen, Grüppen-, Hack- und Häufelpflüge zu nennen, wesentlich verbessert worden, sodass die alten schwerfälligen Ackergeräthe grossen Theiles

in Fortfall gekommen sind. Sowohl Vereine wie einzelne Landwirthe sind nach dieser Richtung mit gutem Beispiel vorangegangen, auch die hin und wieder veranstalteten Konkurrenz-Arbeiten trugen nicht wenig zur Verbreitung besser angefertigter Geräthe bei. Bei der Aussaat ist man in neuerer Zeit, namentlich in den Marschen, mehr und mehr zur Reihen- oder Drillkultur übergegangen, um dadurch das Behacken der Pflanzen und das Ausjäten des Unkrautes zu ermöglichen und zu erleichtern. Um dieses höchst zweckmässige Verfahren mehr einzubürgern, hat die Domänen-Verwaltung ihren Pächtern die Verpflichtung zur Reihensaat auferlegt. Im Jeverlande hatten sich eine zeitlang zur Vertilgung des Unkrauts auch die Hederich-Jätemaschinen ausgedehnten Eingang verschafft, doch ist man vielfach wieder davon zurückgekommen. Wie für die Bodenbestellung neue Maschinen zahlreich eingeführt sind, so folgte man auch im Hinblick auf die Erntegewinnung den Fortschritten der Neuzeit. Namentlich wird das Grasmähen und Heuwenden vielfach bereits mittelst Maschinen bewerkstelligt, während freilich Getreidemähmaschinen vor der Hand nur spärlich vorhanden sind. Auch das Dreschen erfolgt in allen grösseren Wirthschaften durch die Maschine und zwar durch die Göpel- wie auch durch die Dampf-Dreschmaschine. In der Marsch hängt man überwiegend noch an dem alten landesüblichen Verfahren des Dreschens mit dem sog. „Block“, der sich allerdings für die dortigen Verhältnisse trefflich bewährt. An sonstigen im landwirthschaftlichen Betriebe verwandten Maschinen sind, um dies hier zugleich anzuführen, die Häckselmaschinen gegenwärtig durchgängig im Gebrauch. Einen ziffermässigen Belag der Maschinenanwendung hat die landwirthschaftliche Betriebsermittelung des Jahres 1882 geliefert. Darnach fanden sich damals im Herzogthum 32 Säemaschinen, 274 Mähmaschinen, 2914 Dreschmaschinen, darunter 96 durch Dampf betriebene. Lokomobilen gab es 7 und 13 stehende Kessel mit Triebwerk. Hierbei begründen nun wieder die Landestheile einen sichtlichen Unterschied. So entspricht es dem, was eben über die Anwendung des Blockverfahrens gesagt wurde, wenn die Marsch blos 459, die Oldenburger Geest hingegegen 1127, die Münstersche sogar 1328 Dreschmaschinen und diese darunter 53 mit Dampf betrieben hat. Umgekehrt kamen von den 274 Mähmaschinen bereits 194 auf die Marsch und blos 10 auf das Münsterland. Die Anzahl der Betriebe, welche eine oder mehrere dieser Maschinen anwendeten, war 2922, von denen 584 der Marsch, 1010 der Oldenburger und 1328 der Münsterschen Geest angehörten. Seit 1882 werden indessen sowohl die benutzten Maschinen wie die sie benutzenden Betriebe nicht unmerklich an Ausdehnung zugenommen haben. Nur Dampfpflüge sind auch bis jetzt keine andere ins Land gekommen als der eine, der Forstverwaltung gehörige Fowlersche Dampfflug, der indessen neuerlich auch durch Abgabe an Private der Landwirthschaft dienstbar gemacht worden ist. Vermittelst desselben

sind von 1882 bis 1889: 235 ha private Liegenschaften umgewühlt worden.

Wird dem Schaden, den das Unkraut der Frucht zufügt, durch geeignete Vertilgungsmittel entgegengearbeitet, so sucht man auch einem anderen, die Landwirthschaft des Herzogthums stark schädigenden Uebelstand, dem Mäusefrass, durch mannichfache Maassregeln zu begegnen. Die Mäuse treten fast ausschliesslich in der Marsch verheerend auf, und zwar von Zeit zu Zeit wiederkehrend, in hervorragendem Maasse in den beiden Jahren 1874 und 1876. Um in Zukunft ähnlichen Verheerungen vorzubeugen, schreibt eine Ministerialbekanntmachung vom 30. August 1877 den örtlichen Behörden vor, alljährlich darüber zu berichten, ob eine Ueberhandnahme der Feldmäuse zu besorgen ist und in diesem Falle die zweckmässigsten Vertilgungsmaassregeln in Vorschlag zu bringen.

3. Die Landeskultur und die Bodenmeliorationen.

Wenn die Landwirthschaft in neuerer Zeit sichtbare Fortschritte aufzuweisen hat, so verdankt sie das nicht zum geringsten Theile den Maassregeln, welche grade im Verlauf der letzten Jahrzehnte zur Hebung der Landeskultur vom Staate ausgegangen sind und die auch theilweise schon nennenswerthe Erfolge gezeitigt haben. Der Sorge für den Schutz des Grundeigenthums durch Deiche, die Ent- und Bewässerung des Landes mit ihrer Rückwirkung auf die höhere Ertragsfähigkeit des Bodens, wie solcher in der Deichordnung vom 8. Juni 1855 und in der Wasserordnung vom 20. November 1868 Genüge gethan, und der Ergebnisse, welche hierdurch erzielt, ist bereits im vorigen Abschnitte näher gedacht worden. Hier sind in erster Linie die Bestrebungen zu erwähnen, welche die Verminderung der noch in weitester Ausdehnung sich vorfindenden wüsten Haide- und Moorflächen anbahnen. Diese Ländereien stellen der landwirthschaftlichen Ausnutzung mannichfache Schwierigkeiten entgegen; ihr Boden beansprucht, bevor er einer nachhaltigen Kultur gesichert erachtet werden darf, einen beträchtlichen Aufwand an Arbeit und Düngstoffen. Wurden sie daher früher nur als Viehweiden, namentlich als Schafweiden

der zur Gewinnung von Streumaterial und dergleichen benutzt, so ist man in neuerer Zeit bestrebt, diese öden Strecken mehr und mehr in Kulturland umzuwandeln und zu besiedeln. Vorhanden waren am Schlusse des Jahres 1887 nach den Ermittelungen der Landesökonomie-Verwaltung noch solcher unkultivirten und der ferneren Kultur zu unterwerfenden Ländereien:

in	Haideland mit Sandboden	Lehmboden	Moorboden
der Marsch	690 ha	— ha	3670 ha
der Oldenburger Geest	44640 „	1400 „	40300 „
der Münsterschen Geest	66300 „	6000 „	45146 „
dem Herzogthum	111630 „	7400 „	89116 „

Diesem noch der landwirthschaftlichen Kultur zugänglich zu machenden Haideland, welches nicht weniger als 30% vom ganzen Gebiete des Herzogthums ausfüllt und vorwiegend den beiden Geestbezirken angehört, sind ferner an Oeden d. h. an völlig unverwendbarem Boden 3000 ha Flugsände und 2264 ha sog. Pulvermoore hinzuzurechnen, sodass sich die gesammte Fläche auf 213410 ha erhöht. Das Haideland besteht, wie die Angaben belegen, fast zu gleichen Theilen aus Sand- und Moorboden und nur ein weiterer kleiner Theil aus Lehmboden. Auf den sandigen Haideflächen, soweit sie zur Verfügung des Staates stehen, geht das Bestreben dahin, sie durch Aufforstung der Kultur dienstbar zu machen. Zu dem Ende sind, seitdem mit der Theilung der Marken und Gemeinheiten eifriger vorgegangen ist, aus den staatlichen Antheilen bedeutende Flächen an die Forstverwaltung abgetreten — in den Jahren von 1877 bis 1886: 4253 ha — und bereits bewaldet worden. Fernere 1392 ha, welche später hinzukamen, harren noch der Aufforstung und sind daher auch in den vorstehenden 213410 ha enthalten. Für die Kultivirung und Besiedelung der auf Moorboden bestehenden Haiden, insbesondere der Hochmoore bietet deren Melioration durch Verwendung von künstlichen Düngemitteln und durch Aufbringung einer mehr oder minder starken Kleischicht das hauptsächlichste Mittel dar.

Mit der Kanalisation zur Erschliessung der weiten Hochmoore ist im Herzogthum im Jahre 1841 begonnen worden. Von da an bis zum Schlusse des Jahres 1892 sind neun Schifffahrts-Kanäle theils ausgebaut worden, theils noch im Bau begriffen. Die Mehrzahl derselben liegt an der Westseite und zwar etwa in der Mitte des sich von Süden nach Norden zu hinstreckenden Landes. Nur der Hundsmühler Kanal befindet sich mehr im Osten, unweit der Stadt Oldenburg und der Hunte-Ems-Kanal durchschneidet bis zu dieser das Herzogthum von Westen nach Osten. Ein Bild von dem gegenwärtigen Stande der Kanalbauten geben die folgenden Zahlen. Es betrug Ende 1892:

bei dem	Beginn des Baues i. Jahre	d. veranschlagte Länge m	d. schiffbare Strecke m	d. endgült. fert. Strecke m	die Sohlenbreite m	die aufgewendeten Kosten ℳ
Hunte-Ems-Kanal	1855	42000	38000	27000	9—15	2 005834
Augustfehn-Kanal	1841	12000	5100	5100	7	211874
Nordloher Kanal (vom Aper- bis zum Nordloher Tief)	1871	4336	4336	4336	7	92538
Barsseler Kanal (vom Nordloher Tief b. Elisabethfehn)	1876	3150	3150	3150	7	57905
Bollinger Kanal (von Elisabethfehn b. z Sagter Ems)	1879	3023	3023	3023	7	72048
Utender Kanal	1889	2370	2370	2370	7	69764
Sagterländer West-Kanal	1864	21620	7750	7750	7	38540
Friesoyther Kanal	1873	9650	9650	9650	7	169319
Hundsmühler Kanal:						
und zwar beim Querkanal		1600	1600	1600	7	24000
und zwar beim Hauptkanal		4000	4000	1500	7	35000
und zwar beim Seitenwieken		1400	1400	1400	5	14000

Dieses Kanalnetz soll den aufgestellten Plänen gemäss eine Gesammtlänge von 105149 m erreichen. Es fehlt daran nur noch ein kleiner Theil, denn 80379 m sind bereits schiffbar d. h. sämmtliche Kanäle mit Ausnahme des Hunte-Ems-Kanals. Und an einem der Zweige des Hundsmühler Kanals (2500 m) steht noch die schliessliche Fertigstellung durch Beschaffung der Uferbauten und was sonst dahin gehört, aus, sodass für 66879 m das Werk zum Abschluss gebracht ist. Aufgewendet sind für diese vollendeten Bauten mit Einrechnung der Ausgaben für Brücken und andere weitere Anlagen wie für den Ankauf von Ländereien, welche von den Kanälen durchschnitten werden, 769988 ℳ. oder 20,06 ℳ. für je 1 m. Die Gesammtkosten jedoch, die der Kanalbau bis jetzt, also mit den noch auszubauenden Wasserstrassen, erforderte, belaufen sich auf 2 790822 ℳ. Eine wesentliche Förderung hat der Kanalbau in den letzten fünfzehn Jahren erfahren. Denn 1877 waren erst 25130 m vollständig fertig und 46530 in schiffbarem Zustande. Hinzugekommen sind demnach seither 41749 m, welche ausgebaut und 33849 m, welche schiffbar gemacht wurden. — Das umfassendste und für die Erschliessung des Landes hervorragendste Unternehmen ist der Hunte-Ems-Kanal, an welchem bereits seit fünf und dreissig Jahren gearbeitet wird. Da es aber darauf ankam, die bei den Ausgrabungen geförderte Masse zur Fabrikation von Torf zu verwerthen und gleichzeitig die Torfmoore durch Anlegung von Kolonien zu kultiviren, so hat die Ausführung des Kanals nur langsam fortschreiten können; es ist jedoch in Aussicht genommen, denselben bis zum Schlusse des Jahres 1893 in seiner ganzen Länge schiffbar zu machen.

Das Verfahren bei der erwähnten Anlage der Kolonien ist folgendes. Zur Besiedelung der Moore werden vom Staate längs der Kanäle Streifen

Moorlandes, sog. Kolonate, abgetheilt und veräussert und zwar in der Regel mit der Verpflichtung, dieselbe mit einem Hause zu bebauen. Bei fünf Kanälen jedoch — dem Nordloher, Barsseler, Friesoyther, Bollinger und Utender Kanal —, welche hauptsächlich zur Vervollständigung des Gesammtnetzes dienen, ist damit noch nicht vorgegangen und kann dies auch nur theilweise geschehen, da sie fast nur Privatgrundstücke und meistens in deren Längsrichtung durchschneiden. Die Einweisungsbedingungen, unter denen die Ausgabe der Kolonate erfolgt, sind verschieden. Von den am Augustfehn-Kanal liegenden Kolonaten wurden die zuerst ausgegebenen 30 Kolonate mit einem Flächeninhalt von 50 ha durch ein während zwanzig Jahre zu entrichtendes jährliches „Jückgeld" von 18,75 ℳ für je 1 ha belastet; nach Ablauf dieser Frist ist ferner neben der Grundsteuer wie bei den Neubaustellen ein Kanon zu zahlen. Die übrigen an diesen Kanal grenzenden, ebenso die an den beiden anderen Kanälen — dem Sagterländischen West- und dem Hunte-Ems-Kanal — sich hinstreckenden Kolonate sind käuflich erworben und haben neben dem Kaufgelde nach Ablauf einer Reihe von Freijahren einen jährlichen, mit dem dreissigfachen Betrage ablösbaren Kanon zu entrichten; ausserdem wird von einem Theile der Kolonate ein je nach der Torfergiebigkeit binnen 10 bis 30 Jahren zu erlegendes „Torfgeld" erhoben. Die Einnahmen, welche auf diese Weise — von den zuerst ausgegebenen 30 Kolonaten am Augustfehn-Kanal abgesehen — aus der Veräusserung von Kolonaten erzielt wurden, sind nachstehend zusammengestellt. Es beläuft sich:

am	d. Zahl der Kolonate	d. Fläch. ha	d. Torfgeld ℳ	d. kapit. Kanon ℳ	d. Kaufgeld ℳ	d. Gesammterlös ℳ	auf 1 Kolonat ℳ	auf 1 ha ℳ
Augustf.-Kanal	21	57,5	—	10350	13575	23925	1139,29	416,10
Sagt. West-Kanal	32	121,5	7158	19500	29955	56613	1769,00	465,95
Hunte-Ems-Kanal und zwar:								
Hunteseite	75	360,0	—	55679	89953	145632	1941,76	404,53
Emsseite	105	504,0	12443	84429	156726	253598	2415,22	503,17
Zusammen	233	1043,0	19601	169958	290209	479768	2059,09	460,42

Allerdings ist die kolonisirte Fläche noch von bescheidener Ausdehnung, doch ist immerhin dieser Anfang als ein erfreulicher anzusehen.

Ein anderes Mittel, die unkultivirten Ländereien, welche theils dem Staate, theils Genossenschaften gehören, in Kulturland überzuführen, besteht in deren Veräusserung, sei es zur Einrichtung von förmlichen Wirthschaftskomplexen (Stellen), sei es zur Ergänzung von bereits vorhandenen kleinen Wirthschaften, sei es zur Forstkultur. Veräussert sind auf diese Weise in dem fünfunddreissigjährigen Zeitraume von 1856 bis 1890:

in	z. Erricht. v. Stellen Zahl der Veräusserungen	Fläche	z. Ergänz. v. Stellen Zahl der Veräusserungen	Fläche	z. Forstkultur Zahl der Veräusserungen	Fläche
der Marsch	48	114,3 ha	14	16,5 ha	—	— ha
der Oldenburger Geest	2795	4986,9 „	4298	11335,2 „	84	61,4 „
der Münsterschen Geest	4951	6790,9 „	21663	57119,6 „	113	2476,2 „
dem Herzogthum	7794	11892,1 „	25975	68471,3 „	197	2537,6 „

Im Ganzen fanden während des bezeichneten Abschnittes 33966 Veräusserungen statt mit einem Flächenraum von 82901 ha, von denen der vorstehenden Angabe zufolge weitaus der grösste Theil auf die Münstersche Geest kommt. Die Verwendung der veräusserten Strecken geschah am umfassendsten zur Ergänzung vorhandener Stellen, wohingegen zur Aufforstung nur ganz geringfügige, ebenfalls zumeist im Münsterlande belegene Flächen bestimmt waren.

Um diese grossen unkultivirten Ländereien aus dem gemeinsamen Besitz von Genossen in die freie Verfügung der einzelnen Nutzungsberechtigten gelangen zu lassen, hatten die staatlichen Behörden deren Theilung schon im vorigen Jahrhundert möglichst gefördert. Gesetzlich bestimmt wurden die Grundsätze, nach denen die Theilung der Marken und Gemeinheiten zu erfolgen hat, durch einen Erlass vom Jahre 1806. Nach dieser Anordnung fallen auf der Oldenburger Geest ausser sämmtlichen Hochmooren diejenigen ungetheilten Flächen — hier „Gemeinheiten“ genannt —, welche nicht zur Abfindung der Nutzungsberechtigten verwandt werden, dem Staate zur freien Verfügung zu, auf der Münsterschen Geest dagegen, wo das Markenrecht gilt, erhält der Staat, soweit ihm die Rechte des Markenrichters zustehen, die Tertia bezw. die Dezima der Mark. Die Theilung der Gemeinheiten und Marken wurde sogleich, nachdem staatsseitig das Verfahren geregelt war, kräftig ins Werk gesetzt. Vorhanden waren im Jahre 1806 — die grossen dem Staate vorbehaltenen Hochmoorflächen der Oldenburger Geest ungerechnet — noch 171 Gemeinheiten mit einem Flächeninhalt von 62625 ha und 249 Marken mit einem solchen von 125046 ha, sodass im Ganzen 420 Gemeinbesitzungen mit einer Gesammtfläche von 187671 ha noch ungetheilt waren. Hiervon wurden nun dem Theilungsverfahren unterworfen:

	Zahl der Theilungen	Zahl der Interessenten	Grösse der Flächen ha	Schätzungswerth ℳ	Auf 1 Theilung ha
		— von 1806 bis 1850 —			
Gemeinheiten	126	5003	32772	3 395250	260,1
Marken	89	5543	40047	3 909898	449,9
Zusammen	215	10546	72819	7 305148	338,7
		— von 1851 bis 1892 —			
Gemeinheiten	45	3180	29853	1 416728	663,4
Marken	142	7297	75589	7 212449	532,3
Zusammen	187	10477	105442	8 629177	563,9

Von der grossen Anzahl der Gemeinbesitzungen, welche das Herzogthum zu Anfang dieses Jahrhunderts besass, ist demnach nur wenig noch vorhanden. Im Ganzen liegen blos noch 18 mit einer Fläche von 9410 ha ungetheilt; dies sind sämmtlich Marken im Bereiche des Münsterlandes, während die Gemeinheiten der Oldenburger Geest ausnahmslos in den Alleinbesitz der Nutzungsberechtigten übergeführt sind. Auch etwa die Hälfte der noch übrig bleibenden Marken, nämlich 5127 ha unterliegen gegenwärtig bereits dem Theilungsverfahren.

Erstreckten sich alle diese Maassnahmen des Staates ausschliesslich auf die unkultivirten Landstriche des Herzogthums, so dehnte sich die landeskulturgesetzliche Wirksamkeit der letzten Jahrzehnte auch auf ältere Kulturländereien aus. Dieselben haben nämlich, soweit sie den Geestdistrikten angehören, eine sehr zerstückelte Lage und bedürfen, um eine zweckmässige Bewirthschaftung zu ermöglichen, der Zusammenlegung mehrerer Parzellen eines und desselben Grundeigenthümers in eine zusammenhängende Fläche. Die, wenn freilich erst spät von dem einsichtsvolleren Theile der Landwirthe anerkannte Nothwendigkeit derartiger Verkoppelungen führte auf deren Anregung zu dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 27. April 1858, welches im Wesentlichen Folgendes bestimmt: Die Verkoppelung geschieht auf Antrag der Grundeigenthümer, der nur dann gestellt werden kann, wenn die zusammen zu legende Fläche mindestens 10 Jück (5,6 ha.) kultivirten Landes umfasst und sich zur grösseren Hälfte im Besitze der Antragenden befindet. Den Erbverpächtern, Lehns- und Fideikommissfolgern, Pfandgläubigern und Wiederkaufs-Berechtigten, Pächtern und Nutzniessern steht ein Widerspruchsrecht gegen die Verkoppelung nicht zu. Bei dem Austausch des Grundbesitzes werden jedem Betheiligten für das abgetretene Land thunlichst Grundstücke von gleicher Gattung (Garten- und Ackerland, Wiesen und Weiden, Geest- und Marschland u. s. w.) wieder erstattet, wobei der Werth, welchen die Grundstücke durch ihre Ortslage und eigenthümliche Beschaffenheit haben, eine besondere Berücksichtigung findet. Die Kosten, welche die Verkoppelung verursacht, werden von sämmtlichen Betheiligten nach Maassgabe des Werthes ihres Besitzthums getragen; jedoch werden diejenigen nicht zu denselben herangezogen, die nur ein einzelnes Grundstück in der zu verkoppelnden Fläche liegen haben oder von deren Grundstücken nicht wenigstens zwei zusammengelegt werden. Diese bleiben, wenn das ohne Nachtheil für die Verkoppelung zulässig erscheint, auf Wunsch im Besitz ihrer früheren Grundstücke und erhalten alle ihnen aus dem Verfahren etwa erwachsenen Schädigungen baar vergütet. Gleichzeitig mit der Verkoppelung werden die Wege, Triften, Wasserzüge, Befriedigungen u. s. w. in geeigneter Weise geordnet und erfolgt ferner, soweit möglich, die Ablösung der auf den Grundstücken etwa ruhenden Servituten, besonders der Berechtigungen zur Weide und zum

Plaggenhieb d. h. zur Abschälung der — meist zur Durchschichtung mit thierischem Dünger benutzten — oberen Gras- oder Haidenarbe. — Praktisch zur Durchführung ist das Gesetz freilich bisher erst vereinzelt gelangt, wie dies aus folgenden Angaben erhellt. Von den seit Erlass des Gesetzes im Jahre 1858 bis zum Schlusse des Jahres 1892 ausgeführten Verkoppelungen betrug:

auf der	die Anzahl	die Fläche ha	der Schätzungswerth ℳ	die Zahl der Interessenten	die alten Parzell. ha	die neuen Koppeln ha	die Anschüsse ha
Oldenb. Geest	44	3345,8	3 553464	750	8056	1594	160
Münst. Geest	73	8320,6	9 917762	1852	17643	3486	313
Zusammen	117	11666,4	13 471226	2602	25699	5050	473

Diese Zahlen berechnet, ergeben:

auf der	an mittlerer Fläche einer Verkoppelung	an mittlerem Werth einer Verkoppelung	an mittlerem Werth eines ha	auf 100 ha alte Parzellen	auf 100 ha neue Koppeln
Oldenburger Geest	76,0 ha	80760 ℳ	1062,1 ℳ	240,8	46,7
Münsterschen Geest	114,0 „	135860 „	1192,0 „	212,0	41,9
Zusammen	99,7 „	115139 „	1154,7 „	220,3	43,3

Ist zwar die verkoppelte Fläche noch als eine verhältnissmässig geringe zu bezeichnen, so wurde immerhin, wie aus den obigen Zahlen hervorgeht, bereits eine Fläche von 11666 ha, deren vor der Verkoppelung geschätztes Grundkapital rund $13^1/_2$ Millionen ℳ betrug, aus zerstückeltem Besitzthum in ein wohlabgerundetes, mit guten Zufuhrwegen und sonstigen Verbesserungen versehenes Land umgewandelt und durch alles dies der freien wirthschaftlichen Ausnutzung entgegen geführt und erfahrungsgemäss um mindestens 20 bis 25 $^0/_0$ im Werthe gehoben. Ueber die Ergänzungen, welche die privaten, älter eingewiesenen Besitzstücke — sei es, um sie an die neuangelegten Wege zu bringen, sei es zu anderen Zwecken — erfuhren und welche aus den Flächen der Verkoppelungen erfolgten, giebt die Anzahl der „Anschüsse" Auskunft. Die Gesammtzahl der einzelnen Ackerstücke hat sich in Folge der Verkoppelungen um mehr als das Fünffache vermindert. Ein besonders rühriges Streben nach Fortschritt in dieser Richtung tritt im Münsterlande hervor, welches sowohl hinsichtlich der Anträge auf Verkoppelung als auch hinsichtlich der verkoppelten Fläche die Oldenburgische Geest weit überragt. Auch ist dort der mittlere Werth eines Hektars ein erheblich belangreicherer als hier. Vorzüglich kommt dabei der südliche Theil des Münsterlandes in Betracht, wo der Boden eine grössere Fruchtbarkeit besitzt und wo die Landwirthe immer mehr zu einem rationellen Wirthschaftsbetriebe übergehen. — Sieht man auch auf die Kosten des Verkoppelungsverfahrens, so stellten sich dieselben nach einer Durchschnittsberechnung von 46 Verkoppelungen auf 12,65 ℳ für je 1 ha.

Gegenüber den grossen Vortheilen, die die Verkoppelungen im Gefolge haben, fällt dieser Aufwand kaum ins Gewicht.

Ausser den bisher besprochenen Mitteln, welche auf die Hebung der Ertragsfähigkeit des Bodens gerichtet sind, bleibt weiterhin einer Reihe von anderweitigen Meliorationen zu gedenken. Als sehr werthvoll für die Verbesserung des Ackerlandes erweist sich der Mergel. Seine durch das Vorhandensein von nahegelegenen Lagern bedingte Anwendung hat sich aber erst seit etwa vierzig Jahren im Herzogthume Bahn gebrochen: obschon nämlich das Material an vielen Stellen vorkommt, so findet es sich doch meistens nur nesterweise und steht nicht überall hoch genug, um in einträglicher Weise gefördert zu werden. Erst die in den letzten Jahrzehnten von Privaten und von Seiten des Staates vielfach angestellten Nachforschungen führten mehr und mehr zur Aufschliessung von Mergelvorräthen, sodass bereits eine nicht unbedeutende Fläche gemergelt und dadurch zum Anbau von Klee und sonstigen Futterpflanzen, die vorher nicht gediehen, tauglich geworden ist. Als eins der wirksamsten Mittel wird der Mergel für die Kultivirung der Haiden geschätzt und hierfür auch vielfach verwandt: seine Beimischung nämlich führt dem Boden die fehlenden Kalktheile zu und bewirkt in kurzer Zeit dessen Entsäuerung. In Gegenden, denen es an Mergel gebricht, benutzen einzelne einsichtsvolle Landwirthe statt desselben, wenn auch nicht immer mit gleichem Erfolge, den Misburger Mergel und Kalk. Namentlich dieser letztere findet eine steigende Anwendung, seitdem in neuerer Zeit sein Bezug mit der Anlage der Osnabrücker Eisenbahnlinie (1876) wesentlich erleichtert worden ist. In vielen Marschwirthschaften erzielt man eine dem Mergeln und Kalken ähnliche Wirkung durch das sog. „Wühlen". Mit diesem Verfahren, welches darin besteht, dass auf dem Acker tiefe Gräben in gewisser Entfernung von einander gezogen und der kalkhaltige Marschboden (Klei) des Untergrundes auf die Oberfläche des Ackers befördert wird, ist gleichzeitig noch insofern eine Verbesserung des Landes verbunden, als der aufgebrachte Boden neben seinen Kalktheilen eine Fülle von Pflanzennährstoffen enthält.

Was nun insbesondere die Kultivirung der Haiden betrifft, so ist schon erwähnt, dass hierbei der Mergel eine grosse Rolle spielt. Diese Ländereien beanspruchen ferner, um ertragsfähig zu werden, eine gründliche Entwässerung und nachhaltige Düngung. Als ein theilweiser Ersatz des Stalldüngers hat sich da, wo die Lupine gedeiht, deren Anbau zur Gründüngung vorzüglich bewährt. Besonders gute Ergebnisse werden in der Gegend von Langförden und Cloppenburg erzielt, woselbst mit Hülfe des Lupinenbaus die unkultivirten Flächen von Jahr zu Jahr sich vermindern.

Wie die Haideflächen, so bedürfen auch die Moorstrecken einer besonderen Kultivirung, um für landwirthschaftliche Zwecke nutzbar zu

werden. Die einfachste und älteste Methode, welche zu dem Behuf in Anwendung kommt, ist die Brandkultur zum Buchweizenbau. Auf diese Weise werden auch die dem Staate gehörigen, in ungetheilten Marken liegenden Moorstrecken theilweise genutzt, zu welchem Zwecke sie von den staatlichen Behörden wie von den Genossenschaften auf eine bestimmte Zeit (zumeist auf 8 Jahre) ausgewiesen werden. In dem fünfunddreissigjährigen Zeitraume von 1856 bis 1890 fanden derartige Ausweisungen und ebenso solche zum Torfstich in folgendem Umfange statt. Es wurden ausgegeben:

	zum Buchweizenbau				zum Torfstich			
	in ungeth. Marken		in Staatsgründ.		in ungeth. Marken		in Staatsgründ.	
auf der	Anzahl	Fläche ha	Anzahl	Fläche ha	Anzahl	Fläche ha	Anzahl	Fläche ha
Oldenburger Geest	1094	576	10651	5849	332	74,9	5516	1290
Münstersch. Geest	1361	746	—	—	16	4,0	562	122
Zusammen	2455	1322	10651	5849	348	78,9	6178	1412

Nach der Ausnützung fallen die Ländereien wieder zurück. Ist mit diesem überhaupt sehr ursprünglichen Nutzungsverfahren vor allen Dingen der Nachtheil verbunden, dass es eine nachhaltige Bebauung des Bodens ausschliesst, vielmehr schon nach einer Nutzung von wenigen Jahren ein dreissig- bis fünfzigjähriges Brachliegen erforderlich macht, bevor auf gleiche Weise ein genügender Ertrag möglich wird, so hat hier während der letzten beiden Jahrzehnte durch die gleichzeitige Verwendung von Kali bei sog. halbem Brande ein erheblicher Fortschritt stattgefunden: den Flächen, welche durch alleiniges Brennen bereits ausgenutzt sind, werden jetzt bei einer Zufuhr von Kali noch durch mehrere weitere Bestellungsjahre befriedigende Erträge abgewonnen. Die Düngung des Moores mit Kali ohne jegliches Brennen hat sich nur selten vortheilhaft gezeigt. Die für diesen Zweck verbrauchten Kalimengen sind in der letzten Zeit beständig gestiegen; soweit nachzuweisen, belief sich nach Ermittelungen der „Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft" die Menge 1872 auf 2990, 1875 bereits auf 5000 und 1890 auf 43850 Ctr.

Ungleich mehr als das Brennen ist die Dammkultur geeignet, den Moorboden landwirthschaftlich zu verwerthen. Aber nicht überall ist das Verfahren durchführbar, da es eine nicht zu hohe Torfschicht und unter derselben einen sandigen Untergrund voraussetzt. Bei dieser Melioration theilt man das Land durch etwa 3 m breite Gräben in Stücke von 20 bis 22 m Breite; von dem aus den Gräben ausgehobenen Material benutzt man die obere Moorschicht, um mit ihr das Land tischartig zu ebnen, den Sandboden breitet man alsdann über diese Fläche in einer Höhe von 10 cm aus. Beackert wird hinfort nur die Sandschicht, nicht der darunter liegende Moorboden. Jedoch dringen in letzteren, der sich allmählich in nährstoff-

reichen Humus umbildet, die Pflanzenwurzeln mehr und mehr ein. Erhält der Humus eine angemessene Feuchtigkeit im Boden, so verhütet auf der anderen Seite die Sanddecke das Auffrieren desselben. Das so behandelte Land wirft, wenn ihm die noch mangelnden Pflanzenstoffe zugeführt werden, sehr günstige Erträge ab. Allmählich nur gewinnt dieses Verfahren im Herzogthume in den sog. Grünlandsmooren und abgetorften Untermoorflächen an Ausdehnung; es ist am verbreitetsten im Amte Vechta und führte dort durchweg zu erfolgreichen Ergebnissen. An verschiedenen Stellen, so in der Nähe von Oldenburg und bei Ahlhorn sind, um damit zu weiterem Vorgehen anzuregen, Seitens des Staates neuerdings Moordammkulturen versuchsweise angelegt worden.

Eine ebenfalls recht vortheihafte Urbarmachung des Moorbodens geschieht durch die „Fehnkultur", bei welcher der Torf vollständig abgestochen, die obere Schicht des Moores („Bunkerde") in die abgetorfte Fläche geworfen und mit fremdem Boden und Dünger vermischt wird. In Folge der grossen Mengen an Torf, welche fortzuschaffen sind, kann die Fehnkultur aber nur dort festen Fuss fassen, wo Wasserstrassen die Beförderung erleichtern.

Als ein die Meliorationen unterstützendes und den gesammten Ackerbau förderndes Hülfsmittel ist der künstliche Dünger zu erwähnen, der namentlich viel zur Kultivirung der nicht zu unfruchtbaren Haideländereien mittelbar und unmittelbar beiträgt; unmittelbar insofern, als durch seine aushülfsweise Verwendung auf altem Kulturlande ein Theil des thierischen Düngers erspart und letzterer somit für Neukulturen verfügbar wird. Nach einer von der erwähnten Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft besonders veranstalteten Aufnahme erreichte der Verbrauch des Dungmaterials 1872 eine Höhe von 22990, 1873 von 29100 und 1874 von 29950 Ctr. In den folgenden Jahren hat die Verwendung künstlicher Düngemittel noch bedeutend zugenommen, besonders seitdem für deren Prüfung eine landwirthschaftlich-chemische Kontrolstation im Jahre 1876 in der Stadt Oldenburg errichtet worden ist. Aus dem Bericht der Zentral-Genossenschaft der oldenburgischen landwirthschaftlichen Konsumvereine für 1891 ist zu entnehmen, dass in diesem Jahre 138939 Ctr. solcher Düngemittel— darunter hauptsächlich Thomasphosphatmehl (58792 Ctr.) und Kainit (34368 Ctr.) — durch jene bezogen wurden.

4. Der Anbau und die Ernten.

Das entscheidende Wort hinsichtlich der Frage, in welchem Maasse die Landwirthschaft ihre oberste Aufgabe gelöst hat, die Bevölkerung mit den erforderlichen Unterhaltsmitteln zu versehen, sprechen die Ernteergebnisse. Ein thunlichst treues Bild derselben ist darum für das Verständniss der wirthschaftlichen Zustände ein zweifelloses Bedürfniss. Dennoch hat es seine Befriedigung im Herzogthum in zulänglicher Gestalt seit noch nicht eben langer Zeit gefunden, da die vor 1878 gesammelten Nachrichten sich auf Angaben des mehr oder minder guten Ausfalles der Ernten im Allgemeinen, ohne über den wirklichen Ertrag Auskunft zu geben, beschränkten. In jenem Jahre aber wurden von Reichswegen Ernteermittelungen eingeführt, welche eine umfassende Erhebung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Anbaus zur Voraussetzung hatten. Indem unter Benutzung des Katasters wie auf Grund von Befragung der einzelnen Landwirthschaft treibenden Haushaltungen eine gemeindeweise Feststellung der Flächen nach ihren verschiedenen Verwendungszwecken — bisher in den Sommern 1878 und 1883 — vorgenommen wurde, war damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die wirklich geernteten Mengen zu ermessen. Und zwar ist das derart geschehen, dass seither alljährlich für jede Gemeinde und innerhalb derselben für jede Bodenart — wie Marsch-, Moor-, Lehm-, Sandboden — zunächst der Durchschnittsertrag für das Hektar geschätzt und alsdann nach Maassgabe der erhobenen Anbaufläche die geerntete Menge berechnet ward. Da sowohl bei den Ernte- wie bei den Anbauermittelungen mit grosser Sorgfalt zu Werke gegangen ist, darf auch ihren Ergebnissen Vertrauen entgegengebracht werden[3]).

Wird mit einer Schilderung der Anbauverhältnisse begonnen, ist zuvörderst ein allgemeiner Ueberblick über die Bodenbenutzung zu gewinnen, wie sie die beiden grossen Aufnahmen kennen lehrten. Darnach zerfiel die Gesammtfläche des ganzen Landes:

	1878		1883	
in	ha	%	ha	%
Acker- und Gartenländereien	132581	24,7	134139	24,9
Wiesen	62506	11,6	61341	11,4
Rohrnutzung	528	0,1	468	0,1
Weiden	69825	13,0	76614	14,3
Forsten und Holzungen	31590	5,9	34086	6,3
Haus- uud Hofräume	3575	0,6	3637	0,7
Wegeland und Gewässer	19876	3,7	20544	3,8
Unkultivirtes und Oedland	217110	40,4	206805	38,5

[3]) Hildebrands Jahrbücher für Nationalök. und Statistik, Bd. XXXII 1879, S. 482: M. Schumann, über die Ermittelung des Ernteertrages im deutschen Reiche.

Auch aus diesen Belegen tritt die wiederholt hervorgehobene, dem Herzogthum eigenthümliche, sehr begrenzte Ausdehnung des eigentlichen landwirthschaftlichen Areals hervor, insbesondere der Acker- und Gartenländereien. Dieselben nehmen hier nur etwa die Hälfte des Raumes in Anspruch, den sie durchschnittlich im Reiche (48,5 %) füllen, wogegen allerdings Wiesen und Weiden eher in etwas grösserem Verhältnisse vorhanden sind. Hat die Beschränkung des kultivirten Ackerlandes in den noch vorhandenen gewaltigen Strecken unkultivirter Ländereien ihren Grund, ist es immerhin eine beachtenswerthe Erscheinung, dass diese Flächen in dem vorliegenden kurzen Abschnitt von 1878 auf 1883 um etwa 10 000 ha eingebüsst haben. Das hängt vorzugsweise mit den in jener Zeit stark betriebenen Markentheilungen zusammen, welche entweder und zumal auf den dem Staate zugefallenen Flächen zu Aufforstungen oder zu anderweiter Kultivirung, namentlich an Weiden, geführt haben. So weist denn auch die Forstfläche 1883 eine Vermehrung um rund 2500 ha nach. Wenn sich überdies die Weiden im zweiten Jahre namhaft, um ungefähr 7000 ha höher gestellt haben, darf daran erinnert werden, dass sie vielfach dem jährlichen oder mehrjährigen Wechsel mit Fruchtland bezw. Grasschnitt unterliegen, sodass sich demnach bald ein grösserer, bald ein kleinerer Umfang ergeben kann.

Da die Anbauflächen, wie erwähnt, die Unterlage für die Ernteermittelungen abgeben, diese sich indessen nur auf die feldmässig angebauten Früchte erstrecken, ist aus den Acker- und Gartenländereien das auszuscheiden, was nicht für jene in Frage kommt. Das sind einmal die Gartenländereien insbesondere, die 1883 an Umfang 8981 ha fassten, ferner die Ackerweide d. h. in jenem Jahre unbeackert liegende, zur Weide benutzte Felder mit 5086 und die Brachländereien mit 2982 ha. Alsdann stellt sich das Ackerland 1883 auf 197090 ha, während es für 1878 deren 113183 betrug. Von dieser Fläche waren angebaut:

	1878		1883	
mit	ha	%	ha	%
Getreide und Hülsenfrüchten	99647	88,0	101320	86,5
Hackfrüchten und Gemüse	9494	8,4	10944	9,4
Handelsgewächsen	884	0,8	934	0,8
Futterpflanzen	3158	2,8	3892	3,3

Die Schwankungen von dem einen Jahr zum anderen sind nur unbedeutend gewesen: die Bestellung von Getreide ist zu Gunsten der von Hackfrüchten etwas zurückgegangen. Auffälliger als diese zeitlichen sind die räumlichen Verschiedenheiten. Da besteht namentlich ein Abstand zwischen der Marsch und der Oldenburger Geest im Anbau von Getreide und von Hackfrüchten. Nach den Ergebnissen von 1883 kamen auf die

Getreidefelder dort 90, hier blos 82%, auf die mit Hackfrüchten bestandenen Flächen aber umgekehrt im ersten Falle nur 4, im anderen indessen 14 %. Das Münsterland steht hinsichtlich des Getreidebaus der Marsch gleich und hält in dem von Hackfrüchten zwischen ihr und der Oldenburger Geest die Mitte. Dafür verwendet es entschieden weniger Fläche auf Futterpflanzen, die in den übrigen beiden Bezirken ziemlich gleichmässig gebaut werden.

Lehrreich werden die über den Anbau erhobenen Thatsachen nun erst, wenn auf die einzelnen wichtigeren Fruchtarten zurückgegriffen wird. Sind daher auch diese heranzuziehen, kann das wegen der Umfänglichkeit des Materials doch nur bezüglich des Jahres 1883 geschehen. Das ergiebt:

	Marsch		Oldenb. Geest		Münst. Geest		Herzogthum	
für	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Winter-Weizen	1211	4,6	205	0,4	138	0,3	1554	1,3
Sommer-Weizen	199	0,8	223	0,5	92	0,2	514	0,4
Winter-Roggen	3503	13,3	21701	50,3	28707	60,2	53911	46,1
Sommer-Roggen	2	0,01	66	0,2	63	0,1	131	0,1
Winter-Gerste	2118	8,1	390	0,9	5	0,01	2513	2,1
Sommer-Gerste	1730	6,6	719	1,7	361	0,8	2810	2,4
Hafer	11193	42,6	6960	16,1	6828	14,3	24981	21,3
Buchweizen	262	1,0	3545	8,2	4731	9,9	8538	7,3
Erbsen	55	0,2	137	0,3	110	0,2	302	0,3
Linsen	—	—	0,1	0,001	3,6	0,01	4	0,003
Speise-Bohnen	17	0,1	107	0,3	73	0,2	197	0,2
Acker-Bohnen	3373	12,8	785	1,8	45	0,1	4203	3,6
Lupinen	0,2	0,001	370	0,9	1212	2,5	1583	1,4
Mais	0,5	0,002	0,2	0,000	0,6	0,001	1	0,001
Menggetr. u. Mischfr.	7	0,03	35	0,1	29	0,1	71	0,06
sonstige Fruchtarten	1	0,01	1	0,002	1	0,002	3	0,003
Wicken	—	—	2	0,01	1	0,002	3	0,003
Kartoffeln	889	3,4	4766	11,0	3380	7,1	9035	7,7
Runkelrüben	14	0,1	68	0,2	34	0,1	116	0,1
sonstige Rüben	46	0,2	498	1,1	336	0,7	880	0,7
Kraut- und Feldkohl	160	0,6	506	1,2	227	0,5	893	0,8
sonstige Gemüse und Hackfrüchte	—	—	6	0,01	14	0,03	20	0,02
Winter-Raps	344	1,3	102	0,2	33	0,1	479	0,4
Sommer-Raps	—	—	55	0,1	14	0,03	69	0,1
Flachs	6	0,02	137	0,3	181	0,4	324	0,3
Hanf	8	0,03	22	0,1	0,2	0,001	30	0,03
Hopfen	—	—	30	0,1	—	—	30	0,03
sonst. Handelsgewächse	1	0,01	1	0,002	1	0,002	3	0,003
Futterpflanzen	1115	4,2	1714	4,0	1063	2,2	3892	3,3

Die grösste Bedeutung kommt biernach unbedingt dem Roggen zu, der allein nahezu die Hälfte des Ackerlandes bedeckt. Neben ihm ragen nur noch der Hafer mit einem Fünftel und der Buchweizen wie die Kar-

toffeln je mit einem Vierzehntel jener Fläche hervor. Doch walten hierbei erhebliche bezirksweise Verschiedenheiten ob. Der Roggen ist nur die vorherrschende Fruchtart der Geest, wo sie auf der Oldenburger die volle Hälfte, auf der Münsterschen gar drei Fünftel einnimmt. Im Marschlandestheil bestellt man damit in der Hauptsache blos die an den eigentlichen Marschboden grenzenden sog. Anschussmoore, daher denn auf jenen auch nur 13 % Roggenfläche entfallen. Für die Marsch stellt der Hafer die Hauptfrucht dar, weil in den mit dünner Kleischicht überzogenen Knickländereien seine Kultur den Bodenverhältnissen am meisten zusagt. Dahingegen verwendet hierauf die Geest nur 15 % ihres Ackerlandes, im Hinblick darauf, dass ihn lediglich die besseren Böden und das kultivirtere Moor liefern können. Allein der Geest ist der — hauptsächlich mittelst Brandverfahrens auf dem unkultivirten Moore betriebene — Buchweizenbau eigen, zumal dem Münsterlande, wo 1883 ein Zehntel damit besäet war. Auch die Kartoffel ist überwiegend ein Gewächs der Geest, das in der Marsch lediglich für den Hausbedarf und zwar vorherrschend auf den eben genannten Anschussmooren gepflanzt wird. Von örtlicher Wichtigkeit sind für die Marsch die Ackerbohnen, weiter auch die Gerste und der Klee, welcher letztere in der Fruchtfolge der Heerdstellen d. h. der behausten bäuerlichen Wirthschaften — im Gegensatz zu den Parzellenbesitzungen — als Futterschlag gewöhnlich mit einjähriger Nutzung eingeführt wird. Auf der Geest und namentlich der Oldenburger spielt auch der Krautkohl zu Futterzwecken eine Rolle. Früher mehr als jetzt waren ebenfalls die Lupinen bei der Kultivirung von Haideländereien zu deren besserer Ausnutzung belangreich. Ihre Verwendung geht aber mit der fortschreitenden Kultur solcher Grundstücke zurück. Bei dem zu häufig hintereinander erfolgenden Anbau erweist nämlich die Lupine sich unergiebig, sodass zur Fortsetzung der Bewirthsthaftung der Boden Dünger erheischt. Wird aber mit der Düngung die Kultivirung angebahnt, wird auch statt der Lupinen lieber Roggen und Buchweizen gesäet. Für den Weizen findet sich innerhalb des Herzogthums eigentlich nur in der Marsch ein geeignetes Feld, von dessen Ackerfläche damit immer doch erst fast 5 % bestellt sind. Völlig fehlt dem Lande — wie wohl überhaupt dem deutschen Norden — der Spelz, ebenso der Topinambur. Ganz geringfügig wird eine andere Futterpflanze, die Seradella, angetroffen. — Ausser diesen mit Hauptfrüchten angebauten Flächen kommen in Betreff der Nebennutzung vorzugsweise der Spörgel mit 2908 und die weissen Rüben mit 2407 ha in Frage, welche besonders auf der Geest als Stoppelfrucht des Roggens angebaut werden. Auch mit Kohl werden als Nachfrucht noch 559 ha bestellt.

Wie das Ackerland bedürfen im Hinblick auf ihre Ertragsfähigkeit ebenfalls die Wiesen und Weiden noch einer näheren Kennzeichnung. Von den 61241 ha der ersteren waren 1883 bereits 47865 natürliche Wiesen,

denen sich 11635 ha sog. Mähland des Wechsellandes im Grünen zugesellt. Dieses Mähland ist im Wesentlichen der Marsch eigen, wo es bereits 8 % des gesammten Areals einnimmt. Auf der Geest und zwar der Oldenburger begegnet man ihm eigentlich nur dort, wo deren Grenzgemeinden einzelne Striche Marschbodens einschliessen. Uebrigens haben auch in der Marsch die natürlichen Wiesen das Uebergewicht (11 %). Sie sind hier vertreten in den Flächen der Aussendeichsländereien sowohl an der Weser wie an der Jade und an der Nordsee. Kunstbauwiesen hat das Land erst 1841 ha, die sich ziemlich gleichmässig über die beiden Geestdistrikte vertheilen, zu deren Anlage in der Marsch einerseits bei der Ergiebigkeit des Graswuchses keine Veranlassung vorliegt, andererseits auch die Gelegenheit fehlt, da hier die Wasserläufen das zu Bewässerungsanlagen erforderliche Gefälle nicht besitzen. Wie sehr übrigens die Marsch durch Wiesenbesitz der Geest gegenüber verhältnissmässig begünstigt ist, ersieht man daraus, dass dieser dort fast ein Fünftel, hier etwa blos halb soviel von der Fläche des Bezirkes ausfüllt. Und nicht anders ist es mit den Weiden, die in der Marsch 44, auf der Oldenburger Geest blos 10, im Münsterland gar nur knapp 3 % ausmachen, wobei allerdings in Betracht kommt, dass, zumal im letzteren Landestheile, die ausgedehnten Heideländereien vielfach zur Schaftrift verwendet werden. Die im Ganzen zu 76594 ha ermittelten Weiden bestehen überwiegend, d. h. bis zu 34601 ha aus ständigen Kuhweiden. Die übrigen Arten halten sich unter einander einigermaassen die Waage: die geringeren Weiden mit 14777, die in der Schlagfolge benutzten Kuhweiden mit 14218, endlich die Fettweiden mit 12998 ha. Diese ausserordentlich ergiebigen und nahrhaften und darum so geheissenen Fettweiden, ein Vorzug der Marschen, sind das Ergebniss langjähriger Pflege und ständiger Weidenutzung des Landes. Sie finden sich in Gegenden mit flachgründiger Krume und mit Knickboden im Untergrunde ebensowohl wie in solchen mit tiefgründigem schweren Kleiboden.

Von diesem so der Landwirthschaft an Acker-, Wiesen- und Weideland dienenden Areal, hat im Hinblick auf die natürliche Bodenbeschaffenheit des Herzogthums derjenige nicht ganz unerhebliche Theil desselben, welcher sich auf Moorboden befindet, noch Anrecht auf eine, wenn auch nur kurze Beachtung. Nach der desswegen 1878 eigens angestellten Ermittelung hatte die gesammte landwirthschaftlich benutzte Moorfläche einen Umfang von 33608 ha. Weitaus der grösste Theil dieser Fläche besteht aus dauernd in Kultur genommenem Moorlande; nur 6483 derselben d. h. ein Fünftel kommen auf solches Moor, welches mittelst — je nach der Beschaffenheit 6 bis 10 Jahre nach einander vorgenommenen — schwachen Aufhackens und Abbrennens der über der Torfschicht befindlichen Pflanzenstoffe zum Fruchtbau vorbereitet ist. Den hervorragendsten Bestandtheil des kultivirten Moorlandes bilden die Wiesen und Weiden mit

19583 ha oder fast drei Fünftel der Gesammtfläche desselben. Als Rest verbleiben 7542 ha kultivirten, mit Ackerfrüchten bestellten Landes. Gegen die damals überhaupt als Pflug- und als Grünland verwandte Fläche von 264912 ha gehalten, machen die kultivirten und unkultivirten, aber bebauten Moorländereien zusammen reichlich den achten Theil jener (12 %) aus. Vorzugsweise gehören die kultivirten Moorländereien der Marsch an, auf die allein fast die eine Hälfte (15654 ha) entfallen und hier bereits bis zu zwei Drittel als Grünland dienen. Hinsichtlich der zum Fruchtbau benützten Flächen fällt ein Gegensatz zwischen Marsch und Geest und namentlich zwischen jener und dem Münsterlande auf: dort herrscht ein entschiedenes Ueberwiegen des kultivirten (4966 gegen 269 ha), hier des unkultivirten Moores (514 gegen 3730 ha) vor. Auf dem kultivirten Moorboden werden zwar thatsächlich die verschiedensten Fruchtarten angebaut, doch nur der Winterroggen (3721 ha), der Hafer (2200 ha) und die Kartoffel (1457 ha) in nennenswerthem Maasse. Von dem, was sonst 1878 auf demselben bestellt war, erreichten der Buchweizen (71 ha), die Steckrüben (20 ha) und Grassaat (23 ha) bis oder über 20 ha. In noch viel entschiedenerem Grade zeigt sich die Verwendung des der Brandkultur unterworfenen Moores beschränkt, da auf selbigem eigentlich nur Buchweizen gesäet wird — in dem gedachten Jahre bis zu 95 % (6138 ha); daneben macht sich lediglich noch der Hafer (329 ha) bemerklich[4]).

Zu welchen Ergebnissen der Anbau, wie er hier nachgewiesen, geführt hat, wird an zweiter Stelle nunmehr der Darstellung der **Ernteerträge** zu entnehmen sein. Dieselbe wird einestheils die ermittelten Durchschnittserträge für die Flächeneinheit, den Hektar, anderntheils die hiernach berechneten gesammten geernteten Mengen ins Auge zu fassen haben. Allerdings erheischen räumliche Rücksichten, nur die hauptsächlichen Erscheinungen herauszugreifen, insbesondere auch die Verschiedenheiten der einzelnen Jahre nur gelegentlich und nebenher hervorzukehren, vielmehr es im Uebrigen bei dem Mittelergebniss für die sämmtlichen vorliegenden Jahre von 1878 bis 1881 bewenden zu lassen; genauere Nachweisungen sind indessen dem angeschlossenen Tabellenwerke vorbehalten. Frägt man zuerst nach dem geernteten **Durchschnittsertrage**, so erbrachte im Mittel der gedachten 14 Jahre das Hektar an:

	Körnern kg	Stroh kg		Menge kg
Winter-Weizen	1762	3066	Kartoffeln	8935
Sommer-Weizen	1109	2214	Runkelrüben	12554
Winter-Roggen	988	2688	Möhren, w. Steck-	

[4]) Die landwirthschaftliche Benutzung der Moorländereien im Herzogthum Oldenburg. Mittheilung des Grossherzoglich oldenburgischen statistischen Bureaus. Vechta 1879.

	Körner kg	Stroh kg		Menge kg
Sommer-Roggen	697	1801	rüben, Kohlrüb. etc.	10286
Winter-Gerste	2397	2817	Winterraps	1465
Sommer-Gerste	1355	2185	Sommerraps	1166
Hafer	1306	2432	Klee (Heu)	4008
Buchweizen	503	861	Luzerne (Heu)	3683
Erbsen	1212	1589	and. Futterpflanzen	
Ackerbohnen	1572	2806	(Seradella, Spörgel)	1829
Lupinen	1033	1950	Wiesenheu	2368

Diesen Durchschnittsmengen gegenüber bestehen nun recht ansehnliche zeitliche wie örtliche Schwankungen für die einzelnen Fruchtarten. So ergab der Winterweizen 1881 nur 973, hingegen 1887: 2262 kg auf je 1 ha. Wesentlich geringer waren die Abstände beim Sommerweizen: zwischen 789 (1888) und 1335 (1887). Ein gleiches Verhältniss legt der Winterroggen: 728 (1884) und 1197 (1887) an den Tag. Dagegen bewegte sich der Sommerroggen blos von 519 (1884) bis zu 906 (1882). Eine grosse Gleichmässigkeit im Körnerertrage bekundet die Gerste, während der Hafer wieder merklicher, von 987 (1883) bis zu 1573 kg (1886) schwankte. Ausserordentlich ungleich war das Ergebniss beim Buchweizen, den Ackerbohnen, den Kartoffeln, von denen das beste Jahr doppelt so viel als das schlechteste erbrachte. An Buchweizen wurden nämlich 1890 auf 1 ha durchschnittlich nicht mehr als 310, 1884 aber 730 kg Körner geerntet. Ackerbohnen lieferten 1879 blos 907, dawider 1885: 2197 kg. Bei den Kartoffeln waren es 1879: 6350 und 1883: 12216 kg. Nicht so verschieden als an Körnern waren im Allgemeinen die Erträge an Stroh. Immerhin erbrachte der Sommerweizen 1888: 1841, 1878 aber 2806, der Winterroggen 1881: 2061, hingegen 1887: 3225, der Sommerroggen 1881: 1335, 1879: 2202, die Wintergerste 1891: 2310, 1882: 3505 kg. In Ansehung des Heuertrages und zwar des Klees gingen die Jahre 1881 und 1884 mit 3219 und 5949 am weitesten auseinander, des der Gräser die Jahre 1881 und 1884 mit 1562 und 2866 kg. — In räumlicher Beziehung thut sich fast durchweg die Marsch durch ihre Ergiebigkeit hervor, während das Münsterland dem anderen Geestlandestheile in der Regel nachsteht. Blickt man auf die hauptsächlichsten Fruchtarten, so wurden von 1878 bis 1891 durchschnittlich vom Ertrag an Körnern vom Winterweizen in der Marsch 1828 kg auf je 1 ha geerntet, im Münsterland indessen blos 1497 und auf der Oldenburger Geest 1558 kg, doch hat bei dem geringen Anbau für diese beiden Bezirke die Weizenernte nur eine geringfügige Bedeutung. Nicht minder ist die Ueberlegenheit der Marsch über die Geest beim Roggen und Hafer auffällig. Es erbrachte dort Winterroggen 1197, auf der Oldenburger Geest dagegen blos 991, auf der Münsterschen 960 kg. An Hafer war

der Ertrag in der Marsch 1676, auf der Oldenburger Geest 1053, im Münsterlande 944 kg. Gewöhnlich hebt sich die Oldenburger Geest nicht eben beträchtlich von der Münsterschen ab. Belangreicher als in der Marsch — abgesehen von dem dort nur spärlich und blos auf den moorigen Flächen angebauten Buchweizen — war der Ertrag der Ackerbohnen auf der Oldenburger Geest: hier 1627, dort 1564 kg für die Flächeneinheit und im Münsterland 1129 kg. Auch die Kartoffelernte war um ein Kleines günstiger auf der Oldenburger Geest, wo sie 9761, hingegen in der Marsch nur 9715 kg eintrug; im Münsterlande waren es blos 7559. Im Hinblick auf die Hackfrüchte und die Futterpflanzen geht die Marsch den anderen beiden Landestheilen aber wieder und theilweise weit voran. So hatte sie an Steckrüben eine Ernte von durchschnittlich 18849, die Oldenburger Geest indessen blos von 11290 und die Münstersche von 8614 kg. Heu ward im ersteren Falle 3013, im zweiten und dritten 2022 und 1965 kg eingebracht.

Eine nähere Beleuchtung erhalten diese Durchschnittsangaben, wenn man sie mit denen für das deutsche Reich zusammenhält. Bedient man sich dazu der Tonne (zu 1000 kg) als Maasseinheit, so wurden von 1 ha in dem Jahrzehnt 1879/88 geerntet im: [5])

an	Herzogthum	Reiche
Roggen	0,96 t	0,98 t
Weizen	1,52 „	1,31 „
Gerste	1,83 „	1,30 „
Kartoffeln	8,90 „	8,10 „
Hafer	1,30 „	1,14 „
Wiesenheu	2,33 „	2,97 „

Diese Vergleichung lehrt, dass gerade bezüglich der maassgebendsten Fruchtarten das Herzogthum den mittleren Erscheinungen des Reiches sehr nahe kommt. Die Abweichungen sind von keiner Erheblichkeit, am ehesten möchte das noch in Ansehung der Gerste und des Hafers der Fall sein, deren Durchschnittsertrag, ebenso wie der des Weizens und der Kartoffeln in Oldenburg dem des Reiches vorangeht. Umgekehrt hat letzteres ein günstigeres Ergebniss für Roggen und Wiesenheu aufzuweisen.

Reiht man dem, was in dem bezeichneten Maasse durchschnittlich die Flächeneinheit ertrug, die wirklich geernteten Mengen an, so ergiebt das im Jahresmittel für die Zeit von 1878 bis 1891 an:

[5]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 11, 1890, S. 18.

	Körner kg	Stroh Ctr.		Menge kg
Winter-Weizen	2 534957	44117	Kartoffeln	78 238090
Sommer-Weizen	542585	10847	Runkelrüben	1 131225
Winter-Roggen	52 741710	1 435118	Möhren, Steckrüben, Kohlrüben etc.	15 415986
Sommer-Roggen	82227	2317		
Winter-Gerste	5 817278	68372	Winterraps	591293
Sommer-Gerste	4 038427	65270	Sommerraps	101509
Hafer	32 795609	611438	Klee (Heu)	8 499800
Buchweizen	4 151705	71045	Luzerne (Heu)	25800
Erbsen	270624	3547	and. Futterpflanzen (Seradella, Spörgel)	4 797230
Ackerbohnen	6 646733	118844		
Lupinen	495219	9723	Wiesenheu	146 247810

Wie das ja bereits nach den Anbauthatsachen selbstverständlich ist, erbrachte unter den Getreide- und Hülsenfrüchten der Roggen weitaus die erheblichste absolute Erntemenge. Von jenen Fruchtarten kommen auf ihn allein bereits 48 %. Ihm am nächsten steht der Hafer, doch macht dieser immer erst 30 % aus. Die dritte Stelle nimmt die Gerste mit 9 % ein, die vierte die Ackerbohnen mit 6 %. Und diese Verhältnisse werden ebenfalls zeitlich nicht merkbar verschoben, wie sehr auch der Ertrag von Jahr zu Jahr geschwankt hat. Folgen die erheblichen Abweichungen schon aus den eben zuvor bezifferten zum Theil fühlbar verschiedenen Durchschnittserträgen, so verlohnt es sich doch, durch einige weitere Belege die Bedeutung günstigerer und minder günstiger Jahre nach der geernteten Menge darzuthun. Wählt man hierzu wiederum zur Bezeichnung der Mengen die Tonne, so war es vor allen Dingen der wichtige Winterroggen, der in dem behandelten vierzehnjährigen Abschnitte Abstände von 25000 t oder, um es mehr in die Augen fallend auszudrücken, von 25 Millionen kg in einem Lande von knapp 5400 qkm Umfang und blos 279000 Einwohnern aufzuweisen hat. Was es besagen will, wenn 1880 blos 40747, 1891 aber 65770 t geerntet wurden, ersieht man auch daraus, dass im ersteren Jahre auf den Einwohner 155, im letzteren 236 kg entfielen. Dabei hat sich die Anbaufläche nicht grade ansehnlich geändert: im ersten Jahre waren es 52398, im folgenden 53907 ha. Beim Hafer, dessen Anbau keinen nennenswertben Schwankungen unterlag, war der Gesammtertrag 1883: 24621, 1886: 39246 t, sodass der Unterschied hier 14625 t beträgt. In dem einen Falle blieb die Ernte 25 % unter dem vierzehnjährigen Mittel zurück, im anderen ging sie 19 darüber hinaus. Der besonders stark durch die Witterung beeinflusste Buchweizen erbrachte im günstigsten Falle 1884: 6220, im schlimmsten 1890: 2640 t wobei die Ernteflächе beider Jahre gleich gross war. Ueber den Durchschnitt erhebt sich das günstige Jahr um nicht weniger als die Hälfte, während das andere um ein reichliches Drittel davon entfernt bleibt. In jenem waren

denn auch für den Kopf der Bevölkerung 23, in diesem freilich nur 9 kg zur Verfügung. Nicht geringfügig gestalten sich auch die Abstände bei den geernteten Kartoffelmengen. Die Gegensätze bilden 1880 mit 51152 und 1883 mit 107905 t, sodass die Ernte hier reichlich doppelt so gross war als dort. Kamen im Durchschnitt auf den Bewohner 281 kg, waren es 1883: 401; hingegen 1880 nicht mehr als 196 kg. Die mit Kartoffeln bestellte Fläche hat allerdings seit 1875 von Jahr zu Jahr, jedoch nur ganz langsam, von 8250 auf 9046 ha zugenommen, war demnach in dem ertragreicheren Jahre etwas ausgedehnter als in dem anderen. Nicht in Anschlag gebracht sind übrigens die erkrankten Kartoffeln, welche in dem ergiebigsten Jahre zu 2466 t oder 2 % in dem ungünstigen, zu 4717 t oder 8 % ermittelt wurden. Für den Durchschnitt hat sich ein Ertrag an erkrankten Kartoffeln von 3232 t oder 4 % herausgestellt. Zieht man auch noch das Wiesenheu herbei, so wurden 1884: 175713, 1881 aber blos 97617 t, mithin 78076 t weniger geerntet. Das giebt hier 33 % unter, dort 20 % über dem mittleren Ertrage des ganzen Abschnittes.

Einen gewissen Maassstab zur Beurtheilung der Grösse der geernteten Mengen bietet die Bevölkerung dar, welche das bewirthschaftete Gebiet, von dem die Ernte stammt, bewohnt. Ist gleich nicht alle geerntete Frucht unmittelbar zum menschlichen Verbrauch bestimmt, so dient sie, wie insbesondere auch das, was dem Vieh zur Fütterung und Streu gereicht wird, doch immer mittelbar den wirthschaftlichen Zwecken der Bevölkerung und steht mit deren wirthschaftlichen Kraftentfaltung in engem Zusammenhange. Eine Beziehung des Ernteertrages auf die Einwohnerzahl erscheint daher füglich zulässig und auch insofern angezeigt, als sie einen Vergleich der verschiedenen Landestheile zulässt. Beschränkt man sich indessen lediglich auf die am meisten angebauten Fruchtarten, so entfallen für den Zeitraum 1871/91 auf 100 Einwohner an Körner bezw. Knollen- und Heuertrag in:

	der Marsch kg	Oldenb. Geest kg	Münst. Geest kg	Herzogthum kg
Winterweizen	2641	233	315	949
Winterroggen	5398	16902	42838	19745
Wintergerste	6493	629	7	2178
Sommergerste	3742	620	573	1512
Hafer	24696	5732	10182	12278
Buchweizen	205	1767	2773	1554
Ackerbohnen	6892	1014	62	2488
Kartoffeln (gesunde)	10473	34323	37089	28081
Steckrüben etc.	1049	6903	9265	5771
Wiesenheu	87910	35190	53284	54752

In wie durchaus abweichender Weise die Ernteerträge der Volkszahl der drei charakteristischen Bezirke des Herzogthums entsprechen, tritt auf dem ersten Blick entgegen. Zumal der Unterschied von Marsch und Geest macht auch hier wieder in deutlichster Gestalt sich geltend. Und zwar geschieht das zu Gunsten der ersteren bezüglich der verhältnissmässigen Mengen, die an Wiesenheu, Hafer, Weizen, Gerste und Ackerbohnen eingebracht sind. Die Ueberlegenheit der Geest dagegen bekundet sich vor allen Dingen und ziemlich gleichartig für die beiden Bezirke derselben in Ansehung der Kartoffeln, ferner in der des Roggens, doch hier in weit höherem Grade im Münsterlande, dessen verhältnissmässiger Ertrag fast achtmal so gross als der der Marsch ist. Einen hervorragenden Platz nimmt die Münstersche Geest auch nach der Menge des geernteten Buchweizens und der Steckrüben ein.

Welche Bedeutung den geernteten Mengen für das gesammte volkswirthschaftliche Leben des Landes beikommt, lässt sich freilich aus diesen Berechnungen noch nicht ermessen. Wollte man hierüber Aufschluss erhalten, würde es darauf ankommen, nicht blos das Erforderniss für die nächstjährige Aussaat in Anschlag zu bringen, sondern auch den Bedarf an menschlicher Nahrung und an Viehfutter, desgleichen den, welchen nach den verschiedenen Richtungen hin und zumal zum Zwecke der Brennerei und Brauerei die Industrie erheischt, zu ermitteln wie endlich auch das zu kennen, was entweder für die Ausfuhr verfügbar oder durch Einfuhr zu decken bleibt. So wichtig es wäre, diese belangreichen Fragen in zutreffender Weise zu beantworten, ist es doch für ein Land, das lediglich den Theil eines grösseren Wirthschaftsgebietes bildet, nicht wohl ausführbar, mit einiger Sicherheit anzugeben, in welchem Maasse die eigene örtliche Produktion den Ansprüchen der unmittelbaren Konsumtion und des Gewerbefleisses zu genügen vermag. Denn bei dem mangelnden Abschluss durch Zollgrenzen gebricht es an der Möglichkeit, die Ein- und Ausfuhr und damit auch die für die Ernährung gebotenen Mengen der verschiedenen Fruchtarten zu bestimmen. Anders ist es aus eben diesem Grunde für das deutsche Reich in seiner Gesammtheit als einheitliche Zollgemeinschaft, für welches denn auch entsprechende Untersuchungen wiederholt angestellt sind. Um sich indessen wenigstens eine allgemeine Vorstellung von den Beziehungen zwischen Ertrag und Bedarf im Herzogthum zu verschaffen, ist es wohl angängig, die für das Reich angestellten Ermittelungen zu einer annähernden Würdigung der oldenburgischen Verhältnisse heranzuziehen zumal, wenn man sich auf die Erfordernisse blos an menschlicher Nahrung von den beiden hauptsächlichsten Brodfrüchten: Roggen und Weizen beschränkt und zur Begegnung erheblicher Schwierigkeiten von dem Verbrauch zur Viehfütterung gänzlich absieht. Nach jenen Untersuchungen hat sich nun für den Durchschnitt des ganzen Reichs innerhalb der Zeit von 1879

bis 1886 ein Gebrauch von 220 kg. auf den Kopf eines Einwohners ergeben, von denen 150 kg. auf den Roggen und 70 auf den Weizen entfallen.[6]) Darf man diesen Gesammtbetrag füglich für das Herzogthum gelten lassen, möchte doch wohl die Vertheilung auf die beiden Fruchtarten nicht zutreffen, da im nördlichen Deutschland und insbesondere auch im Oldenburger Lande der Roggenverbrauch gegenüber dem des Weizens zweifellos ein wesentlich grösserer ist als in den südlichen und südwestlichen Theilen wie auch im Mittel des Reiches. Man wird daher eher das Richtige treffen, wenn man statt der vorstehenden Beträge für das Herzogthum an Roggenbedarf 170 und an dem von Weizen blos 50 kg auf den Kopf der Bevölkerung in Ansatz bringt. Unter dieser Voraussetzung und bei der weiteren Annahme einer mittleren Bevölkerung von 267111 Personen gelangt man dann für den Abschnitt 1878/91 zu folgenden Thatsachen. Es betrug:

an	der Bedarf kg	die Erntemenge kg	d. Ueberschuss od. Fehlbetrag kg
Roggen	45 408870	52 823937	+ 7 415067
Weizen	13 355550	3 077542	—10 278008
beiden zusammen	58 764420	55 901479	— 2 862941

Demgemäss ist wohl an Roggen nicht nur der volle Bedarf, sondern eine ihn noch um ein Sechstel übersteigende Menge geerntet worden. Dagegen genügt die Weizenernte dem Erforderniss so wenig, dass das gebotene Maass an Brotfrüchten im Ganzen einen Fehlbetrag aufweist, welcher für den einzelnen Einwohner 11 kg ausmacht. So wenigstens stellen sich die Erscheinungen für das ganze Herzogthum. Für seine ja grade in landwirthschaftlicher Beziehung so wesentlich abweichend gearteten Landestheile wird man jedoch andere Ergebnisse erwarten müssen. Denn, wie sich vorhin zeigte, ist es nur die Marsch, welche in einigem Belange Weizen baut und hier Mengen erntet, welche weit über das angenommene Konsumtionsmaass hinausgehen. Bekannt ist es denn auch, dass die Marsch bedeutend an Weizen abgiebt, sei es an die Geest, sei es nach auswärts hin. Umgekehrt ist anzunehmen, dass ersterer Landestheil sich auf Einfuhr von Roggen angewiesen sieht. Die Konsumtion der Geestbezirke an Roggen ist dagegen voll gedeckt, während bei dem schwachen Anbau von Weizen ein Bezug von aussen her geboten erscheint. Allerdings ist die Konsumtion in den drei Landestheilen an Weizen und Roggen erfahrungsmässig nicht die gleiche; von letzterem wird auf der Geest und vollends auf der Münsterschen weniger verzehrt als in der Marsch. Dazu kommt, dass dort als Ersatz der Brotfrucht der Buchweizen eine grosse Rolle spielt. Mit Rücksicht auf diese Ungleichheiten und des Ferneren auf die geringe

[6]) Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889, Tübingen 1889: W. Lexis, die Wirkung der Getreidezölle, S. 206.

Ausdehnung der Bezirke muss es indessen allzu gewagt erscheinen, ebenfalls bezüglich der letzteren ähnliche Berechnungen vorzunehmen.

Bleibt endlich noch der Geldwerth nachzuweisen, den eine Ernte durchschnittlich während des behandelten Zeitraums darstellt, so gelangt man an der Hand der mittleren, besonders in der Stadt Oldenburg gezahlten Preise zu dem Gesammtbetrage von 41 434100 *M*, zu welchem das Getreide bereits mehr denn zwei Fünftel d. h. 16 385800, ferner der Strohertrag 9 934000 *M* beisteuert. Mit der Bevölkerung verglichen, würden von dem gesammten Geldwerthe einer Ernte den Kopf eines Einwohners 155 *M* treffen. Hält man ihn ebenfalls mit der bestellten Fläche zusammen, sind es 235 *M*. die auf je ein Hektar entfallen. Dabei hebt sich dann die Marsch wieder durch einen höheren Betrag von den beiden, ziemlich gleichartig erscheinenden Geestbezirken ab. Dort nämlich ist der verhältnissmässige Betrag 270 *M*. bei einem Gesammtwerthe von 13 146 100 *M* Auf der Oldenburger Geest erreicht der letztere 14 557 500 und auf der Münsterschen 13 730 500 *M*., so dass sich für je 1 ha in dem ersteren Falle 227, im letzteren 216 *M*. ergeben. Die Ueberlegenheit der Marsch in dieser Beziehung beruht wesentlich darauf, dass sie eben durch den umfangreichen Anbau der Gerste und des Weizens gegenüber dem des Roggens der Geestlandestheile in erheblich grösserer Menge ein werthvolleres Getreide erntet.

5. Die Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft.

Unter den mannichfachen, die Hebung der Landwirthschaft bezweckenden Mitteln und Wegen nimmt die staatliche Fürsorge den ersten Rang ein. Soweit dieselbe sich in den gesetzgeberischen Maassnahmen äussert, ist und wird ihrer an anderen, geeigneten Orten des Näheren gedacht. Insbesondere wird das von der zur Erleichterung des Immobiliarkredites errichteten Bodenkreditanstalt der Fall sein. Die staatliche Thätigkeit beschränkt sich jedoch nicht darauf, für eine gedeihliche Entwickelung der Landwirthschaft die gesetzliche Grundlage zu schaffen, vielmehr werden auch die Kosten, welche die Durchführung der auf die Landeskultur und auf die Hebung hervorragender Zweige der Landwirthschaft gerichteten Maassregeln erfordert, gänzlich oder theilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten. Ferner erfreuen sich die Bestrebungen von Privaten, namentlich die landwirthschaftlichen Vereine und Schulen, einer staatlichen Beihülfe. Die Höhe der für die einzelnen Zwecke verausgabten Staatsmittel wird aus

folgender Zusammenstellung der jährlichen Durchschnittsbeträge in den letzten Jahrfünften ersichtlich. Von den Ausgaben kamen jährlich im Durchschnitt:

auf	1876/80 ℳ	1881/85 ℳ	1886/90 ℳ
Zuschuss an die Landwirthsch.-Gesellschaft	7140	7800	9000
Zuschuss zu den landwirthschaftlichen Schulen	14 530	14120	14900
Köhrung der Hengste und Stuten	13467	15353	15842
Beförderung der Rindviehzucht	5698	5813	5807
Beförderung der Ent- und Bewässerungsanlagen	4432	4514	1093
Beiträge zu den Kosten der Markentheilung	2589	2597	3102
Vorbereitung der Meliorationen unkultivirter Flächen	25655	94698	7345
Anlegung und Unterstützung von Kolonien	4820	4902	1615
Beihülfe zu Waldkulturen auf Privatbesitzungen	18290	27414	180
Kanalbauten	70000	103657	134786
sonstige Ausgaben	3833	8886	9467
Zusammen	170454	289754	203138

Die Ausgaben des Staates für landwirthschaftliche Zwecke sind sonach, soweit sie von mehr bleibender Art, in den letzten Jahren im Allgemeinen gestiegen. Dagegen hat sich der Aufwand für die Vorbereitung von Meliorationen unkultivirter Flächen in jüngster Zeit vermindert, das aber, weil dem nächsten Bedürfnisse und namentlich dem, welches sich nach Durchführung der Markentheilungen herausstellte, bereits mehr oder minder entsprochen ist. Auch die am meisten beanspruchenden und dabei stark angewachsenen Ausgaben für den Kanalbau dürften, nachdem das einstweilen geplante Netz schon bald zu seinem Abschlusse gelangt sein wird, demnächst eine Verringerung erfahren.

Von hervorragender Bedeutung für die Förderung der Interessen der Landwirthschaft und der mit derselben in Zusammenhang stehenden Gewerbe ist weiterhin das Vereinswesen. Den ersten Platz nimmt im Bereiche desselben die „Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft“ ein, neben welcher dann eine Reihe von Thierschau- und Viehzüchtungsvereinen, ferner Obst- und Gartenbau-Vereine, Geflügelzuchtvereine und einige bienenwirthschaftliche Vereine bestehen.

Jene erstgenannte, bedeutungsvolle Vereinigung, die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft, wurde bereits im Jahre 1818 gegründet. Beschränkte sie sich Anfangs ausschliesslich auf die Hauptstadt Oldenburg, so gingen aus ihr im Laufe der Zeit eine Reihe von über das ganze Herzogthum verbreiteten Zweigvereinen, sog. Abtheilungen, hervor, deren Zahl sich gegenwärtig auf 45 beläuft. Ihren Mittelpunkt finden die einzelnen Abtheilungen in einem Zentral-Ausschuss, welcher sich aus dem Zentralvorstande — einem vom Staatsministerium

ernannten Kommissar und sechs gewählten Mitgliedern mit Einschluss des Präsidenten und eines besoldeten Generalsekretärs — und aus den Abtheilungsvorständen zusammensetzt. Die Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Generalsekretär ob, der ausserdem die Redaktion des literarischen Organs der Gesellschaft, des „Landwirthschafts-Blattes", zu besorgen und soweit als möglich an den Versammlungen der Abtheilungen theilzunehmen hat. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, welcher allein die Befugniss der Statuten-Abänderung, die Verleihung von Ehrenmedaillen u. s. w. zusteht. Die entstehenden Kosten deckt die Landwirthschafts-Gesellschaft einmal durch die Beiträge ihrer Mitglieder, wie durch einen jährlichen Zuschuss aus der Staatskasse, dessen Höhe sich in den letzten Jahren auf 9600 ℳ stellte. Die Zahl der Mitglieder, welche 1871 noch 1659, 1884: 2738 betrug, hat sich 1892 auf 3000 gehoben. Die Landwirthschafts-Gesellschaft besitzt die Rechte einer juristischen Person.

Durch diese Gesellschaft wie durch die anderen Vereine sind in den letzten dreissig Jahren wiederholt grössere und kleinere Ausstellungen ins Leben gerufen, die einen nicht unwesentlichen Antheil an der Fortentwickelung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige derselben gehabt haben. Eine umfänglichere landwirthschaftliche Ausstellung fand zunächst bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Jubelfeier der Landwirthschafts-Gesellschaft im Jahre 1868 in Oldenburg statt. Sie wurde von 317 Ausstellern beschickt, welche im Ganzen 163 Pferde, 498 Stück Rindvieh, 31 Schweine und 52 Schafe zur Ausstellung brachten. An Preisen waren zusammen 13305 ℳ ausgesetzt. Weitere solche Landesthierschauen wurden mit steigender Betheiligung 1875, 1879 und 1889 abgehalten. Bei letzterer, auf der für 18920 ℳ Preise zur Vertheilung kamen, waren 230 Pferde, 329 Stück Rindvieh, 37 Schafe und 70 Schweine ausgestellt. Im Jahre 1876 wurde in Gemeinschaft mit Ostfriesland und Bremen eine Molkerei-Ausstellung veranstaltet, auf der 276 Nummern Butter (davon 124 Nummern aus Oldenburg), 98 Nummern Käse (40 aus Oldenburg), 21 andere Molkerei-Erzeugnisse, 308 Geräthe, Apparate, Futterstoffe u. s. w. der Beurtheilung unterlagen. Ausser diesen grösseren, im Herzogthum selbst abgehaltenen Ausstellungen hatten auch die internationalen oder umfassenderen landwirthschaftlichen Ausstellungen in Hamburg 1862 und 1883, in Bremen 1874 und 1891, in Amsterdam 1884, in Frankfurt a. M. 1887 und die allgemeine deutsche Pferdeausstellung in Berlin 1890 eine wesentliche Bedeutung für die heimische Viehzucht. Auf der zweiten Ausstellung im benachbarten Bremen waren die Landwirthschafts-Gesellschaft ihrerseits wie private Aussteller durch 111 Pferde, 221 Rinder, 16 Schafe und 90 Schweine vertreten, auf welche an Preisen 15410 ℳ fielen.

In einer gewissen Verbindung mit der Landwirthschafts-Gesellschaft

und theilweise durch sie hervorgerufen stehen die Oldenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft, das in kurzer Zeit zur Entfaltung gelangte landwirthschaftliche Genossenschaftswesen für den Molkereibetrieb und den Bezug von Dünger- und Futterstoffen wie von Saatgetreide, ferner die verschiedenen Vereine zur Hebung der Viehzucht. Auf diese Anstalten wird im Zusammenhange theils mit dem Versicherungswesen und der wirthschaftlichen Selbsthülfe, theils mit dem der Viehhaltung an späterer Stelle eingegangen werden.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung der Landwirthschaft sind die fachlichen Unterrichts-Anstalten zu erwähnen. Solcher besitzt das Herzogthum zwei: in Varel für den evangelischen Landestheil — welche seit 1879 an Stelle der längere Zeit segensreich wirkenden Ackerbauschule in Neuenburg getreten ist — und in Cloppenburg für die katholischen Bezirke seit 1869. Beide sind städtische Anstalten, stehen in Verbindung mit einer Bürgerschule und beziehen einen Staatszuschuss; beide legen hinsichtlich des Lehrstoffes neben den naturkundlichen und landwirthschaftlichen Gegenständen auf die allgemein bildenden Fächer besonderes Gewicht. In der Vareler Landwirthschaftsschule, deren Zöglinge auf Grund ihrer wohlbestandenen Abgangsprüfung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen, wird auch fremdsprachlicher Unterricht bis zu den für berechtigte Landwirthschaftsschulen vorgeschriebenen Lehrzielen ertheilt. Als Lehrmittel verfügen beide Anstalten über Obstbaumschulen, Gärten und Versuchsfelder. Die Vareler Schule wurde von 1879 bis 1892 von 421, die Cloppenburger Ackerbauschule von 1880 bis 1892 im Sommerhalbjahr von 350, im Winter von 434 Schülern besucht. Der Lehrkursus umfasst hier ein und einhalb, dort drei Jahre. Angelehnt an die Anstalt zu Varel ist eine landwirthschaftliche Winterschule, welche aber bisher verhältnissmässig schwach besucht ward. — Um tüchtige Hufschmiede heranzubilden, wurden früher junge Schmiede auf die Schulen in Hannover und Altona geschickt. Seit 1880 ist indessen in Oldenburg eine Hufbeschlagschule mit viermonatlichem Lehrgange von der Landwirthschafts-Gesellschaft errichtet. Die Zöglinge — bisher 62 — besuchen die Anstalt auf Kosten der letzteren und der Amtsverbände, in deren Bezirke sie zu Hause sind.

Zur Herstellung eines reellen Handels mit künstlichen Düngemitteln und mit Sämereien, sowie zur Begründung eines sachverständigen Organes zur Beantwortung agrikulturchemischer Fragen wurde im Jahre 1876 Seitens der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft eine landwirthschaftlich-chemische Kontrol- und Versuchsstation in Oldenburg errichtet, an der gegenwärtig zwei Agrikulturchemiker thätig sind.

II. Die Viehzucht.

1. Die Viehhaltung im Allgemeinen.

Die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland häufig abgehaltenen landwirthschaftlichen Ausstellungen haben der oldenburgischen Viehzucht weit über die Grenzen des Landes hinaus mehr und mehr einen guten Ruf eingetragen. Und in der That hat dieselbe die ihr zu Theil gewordene Anerkennung durch das rastlose Bestreben der Züchter auf Vervollkommnung des Viehstandes wohl verdient. Es ist daher erklärlich, dass die Viehzucht wie überhaupt die Viehhaltung und was damit zusammenhängt im Herzogthume einem weitgreifenden Interesse begegnet. Dasselbe rechtfertigt es denn auch, auf diese einflussreiche Seite der volkswirthschaftlichen Entfaltung etwas näher einzugehen. Aufschlüsse darüber gewähren vor allen Dingen die Viehzählungen. Deren hat es in den letzten vierzig Jahren fünf gegeben: im Mai 1852, am 3. Dezember 1864, am 10. Januar 1873 und 1883 und am 1. Dezember 1892. Von diesen fünf Erhebungen können hier indessen nur die vier letzten berücksichtigt werden, da das Verfahren von 1852 und die Zeit derselben im Frühjahr, während dessen der Viehstand bekanntlich bedeutend ansehnlicher als im Winter zu sein pflegt, eine zutreffende Vergleichung unmöglich machte[7]). Aus gleichem Grunde ist ebenfalls von der im Juni 1882 anlässlich der damaligen Ermittelung der landwirthschaftlichen Betriebe blos summarisch vorgenommenen Feststellung des Viehstandes abzusehen um so mehr, als sie lediglich im Hinblick auf jene Betriebe geschah. Hält man sich demgemäss an die anderen vier Erhebungen und blickt zunächst auf den Umfang und die Bewegung des Viehstandes, so betrug:

	der Bestand nach der Zählung von				die Zu- oder Abnahme			
					1864—92		1883—92	
an	1864	1873	1883	1892	absolut	%	absolut	%
Pferden	34326	27629	29928	32384	— 1942	— 5,7	+ 2456	+ 8,21
Rindvieh	180140	178058	175359	196825	+16685	+ 9,3	+21466	+12,24
Schafen	203358	176957	149230	129588	—73770	— 36,3	—19642	—13,16
Schweinen	76611	42739	80602	113501	+36890	+ 48,2	+32899	+40,82
Ziegen	13174	14720	21217	26677	+13503	+102,5	+ 5460	+25,73

[7]) Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, Heft VIII (1866) und XV (1875). — P. Kollmann, die Vertheilung des Bodens und Viehstandes im Herzogthum Oldenburg, 1874. — Die Viehhaltung im Grossherzogthum Oldenburg nach den Ergebnissen der Zählung am 10. Januar 1883 im Band X der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Grossherzogthum Oldenburg, 1883.

Die Grösse des oldenburgischen Viehstapels ist durch die in den letzten drei Jahrzehnten abgehaltenen Zählungen in einem recht verschiedenen Maasse nachgewiesen worden. Hinter dem hohen Stande von 1864 bleiben die Ergebnisse der folgenden Aufnahmen meistens und zumal bezüglich des werthvolleren Bestandtheiles, des Grossviehes unverkennbar zurück, sodass er nach 1883 schwächer erscheint als zwanzig Jahre früher. Und auch in Ansehung der Pferde, obschon neuerlich ihre Anzahl sich gehoben, ist das fortgesetzt bis in die Gegenwart der Fall, während das Rindvieh 1892 sowohl gegen die anfängliche wie gegen die unmittelbar voraufgehende Ermittelung eine nicht ganz unbedeutende Vermehrung an den Tag legt. Aus den geminderten Zählungsergebnissen von 1873 und mehr noch von 1883 bereits einen Rückgang der Viehhaltung in jener Zeit ableiten zu wollen, würde freilich wenig zutreffend sein. Denn bekanntlich schwankt der Bestand des Viehes je nach Gunst und Ungunst der augenblicklichen Verhältnisse in fühlbarster Weise oft von Jahr zur Jahr, sodass zwischen zwei Zählungszeiten, zumal wenn sie nicht nahe an einander liegen, leicht ein starkes Steigen und Fallen eingetreten sein kann, ohne dass eine mehr wie augenblickliche, die ganze Entwickelung der Viehaltung weder dauernd noch ernstlich berührende Veränderung eingetreten ist. Zudem besagt die blosse Veränderung in der Stückzahl allein nicht Alles, da begreiflicherweise ebenfalls die Vervollkommnungen in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit ihren Einfluss auf die Grösse des Viehstandes geltend machen. Ja vielfach bekunden sich die wirthschaftlichen Fortschritte gradezu in dem Ersatz der Menge durch die Güte der Zucht, durch das Verschwinden irrationeller Betriebe zu Gunsten solcher mit einer zielbewussten, intensiven Viehhaltung. In etwas anderem Lichte erscheinen freilich die Ziffern schon, wenn bei wiederholten Ermittelungen eine gleichartige Richtung der Bewegung sich kundgiebt und wenn ebenfalls diese von anderen entsprechenden Vorgängen begleitet wird. So darf man denn allerdings von einem Rückgang der Schafhaltung sprechen, die schon von 1864 auf 1873 eine namhafte und von hier an eine fortgesetzte Abnahme erfuhr und dabei in dem ganzen Abschnitt bis 1892 reichlich ein Drittel eingebüsst hat. Dieser Rückgang ist, wenn auch wohl nicht einzig, so doch vorzugsweise in jenen Theilungen von Marken und Gemeinheiten begründet, von denen schon in einem voraufgehenden Abschnitte die Rede war, Theilungen, die grade in dem fraglichen Zeitraume eifrig betrieben wurden. War doch von den 85300 ha ungetheilter Marken, die es 1864 gab, 1892 nur mehr etwa ein Neuntel vorhanden. Nicht aber kann der Stand der Wollpreise, welcher bekanntlich seit einigen Jahrzehnten in Deutschland die Schafzucht hervorragend beeinträchtigt hat, auch als ein Anlass der Abnahme der Schafhaltung bezüglich des oldenburgischen Landes angesehen werden. Denn die Wollerzeugung spielt hier eine durchaus untergeordnete

Rolle. Feinere Wollen werden nur in ganz geringem Maasse und das auch allein in der Marsch erzeugt; es handelt sich fast lediglich um Haidewollen, die der Geest eigen sind. Und diese werden überwiegend in den Haushaltungen selbst verwendet. Die Wollmärkte sind demnach auch völlig bedeutungslos; es ersteht hier eine Haushaltung den Ueberschuss der anderen. Der einzige Wollmarkt von einigem Belang ist der der Stadt Oldenburg, doch selbst hier werden durchschnittlich noch keine 100 Ctr. angefahren. Ueberdies hat sich entgegen den sonstigen Erfahrungen in Deutschland der Preis für Wolle d. h. wenigstens für gewöhnliche Haidewolle gegen 1864 nicht nachtheilig verändert. Die Abnahme des Schafbestandes, welche sonach hauptsächlich auf die geschmälerte Möglichkeit insbesondere Seitens der kleinen Viehhalter, ihre Thiere auf eine Gemeinweide zu treiben, zurückzuführen ist, hat aber nur die Geestbezirke betroffen d. h. die Landestheile, die recht eigentlich über einen grossen Schafbestand verfügen. Die Marsch hingegen hatte von 1864 bis 1883 einen Zuwachs von fast der Hälfte seiner Stückzahl erfahren (1864: 12533, 1883: 19107). Derselbe rührte daher, dass einmal gegenüber steigender Lohnforderungen der Dienstboten diesen mehrfach wieder eine alte — eine zeitlang beseitigte — Berechtigung zugestanden ward, eigene Schafe neben denen der Herrschaft weiden zu lassen, sodann aber, dass man hier mehr und mehr zur Haltung von Mastschafen übergegangen ist, welche sich als sehr einträglich erwiesen hat. Nach der Aufnahme von 1892 ist allerdings der Schafstand der Marsch (16742) ein wenig gesunken, ohne dass sich dafür eingreifende oder bestimmende Vorgänge auffinden lassen.

Gleich den Schafen hat wenigstens bis 1883 ebenfalls das Rindvieh eine Verringerung zu erkennen gegeben. Und auch darin liegen die Verhältnisse ähnlich, dass diese blos die Geest betraf (auf der Oldenburger Geest 1864/83 um 5,31, auf der Münsterschen um 9,17 %), die Marsch jedoch eine Zunahme (2,87 %) aufzuweisen hat. Es besteht aber der gewichtige Unterschied, dass einestheils die Verminderung des Bestandes beim Rindvieh sich entfernt nicht mit der der Schafe messen kann, vielmehr nur von ganz bescheidenem Umfange ist, dass anderntheils jene Abnahme in der Kopfzahl keinesfalls als gleichbedeutend mit einem eingetretenen Verluste angesehen werden darf. Mag auch hier und da das auf Gemeinweiden gehaltene Vieh abgeschafft sein, im Allgemeinen hat sich seit 1864 eine weit reichlichere Fütterung des Viehes eingebürgert und diese das, was sie an Einschränkung der Stückzahl bedingt, durch Erzielung einer besseren Beschaffenheit und eines grösseren Gewichtes der Thiere ausgeglichen. Auch vorübergehende Erscheinungen, wie Futtermangel in den Wintern der Zählungen von 1873 und 1883 dürften zur augenblicklichen Einschränkung des Rindviehstandes beigetragen haben. Im Ganzen war der betrachtete Abschnitt der Rindviehzucht wegen der hohen Preise, zumal der des

Fleisches, recht förderlich. Günstiger noch gestalteten sich die Verhältnisse für die Rindviehzucht in der Folgezeit. Seit dem Anfange der achtziger Jahre war nämlich durch niedrige Preise wie gestiegene Löhne der Ackerbau weniger einträglich geworden. Da zudem die Fortschritte der Wissenschaft auf einen grösseren Wechsel in der Benutzung des Bodens und namentlich auf einen vermehrten Anbau von Futterpflanzen hin drängten, erschien es zweckmässig, den Getreidebau einzuschränken und mehr Gewicht auf die Viehhaltung zu legen. So hat sich denn bei der letzten Erhebung auch wieder eine Vermehrung der Kopfzahl herausgestellt, durch welche der Bestand aller drei voraufgehenden Zählungsjahre bemerkenswerth überholt ist. Dabei hat, wie noch weiter zu belegen sein wird, die Beschaffenheit des Viehes keineswegs gelitten, vielmehr noch durch fortgesetzte Vervollkommnung des Züchtungsverfahrens an Güte gewonnen, sodass die gehobene Stückzahl zugleich nach dieser Richtung eine erfreuliche Entwickelung des Rindviehstandes andeutet.

Der Umstand, dass in den letzten Jahren die Rindviehzucht viel und mehr als die Pferdezucht abwarf, ist wohl theilweise der Anlass gewesen, dass bis 1883 auch die Pferdehaltung eingebüsst hat, zumal die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Pferde sich nicht ganz unerheblich gesteigert haben. So wurden für ein Remontepferd des oldenburgischen Reiterregiments im Mittel bezahlt von 1859 bis 1863: 511, von 1864 bis 1868: 526, von 1869 bis 1873: 554 ℳ, endlich 1883: 776 ℳ. Die Steigerung — welche sich auch später fortgesetzt hat, dergestalt, dass von 1884 auf 1891 der Durchschnittspreis 822,3 ℳ betrug — würde eine noch grössere gewesen sein, wenn die preussische Verwaltung gegenwärtig ebenso wie früher die oldenburgische statt dreijähriger vier- bis viereinhalbjährige Thiere ankaufte. Die Futterpreise sind von 1,50 in den Jahren 1864 bis 1868 auf 1,70 ℳ, in den Jahren 1879 bis 1883 für den Scheffel Hafer und von 23,39 auf 28,50 ℳ für 500 kg Heu gestiegen. Weiter hatte auf die Abnahme des Pferdebestandes eingewirkt: in der Marsch, dass in letzterer Zeit viele grössere ländliche Gewese parzellenweise — namentlich zur Rindviehhaltung — verpachtet wurden, wodurch sich natürlich die für die Wirthschaft erforderlichen Gespanne vermindern mussten; in der Geest, dass der hier herrschende wenig rationelle Betrieb der Pferdezucht — namentlich bei hohen Futterpreisen — wenig Nutzen abwarf. Wenn nun aber entgegen den früheren Ermittelungen bei der jüngsten sich eine — allen Landestheilen eigene, allerdings im Münsterlande blos geringfügige Zunahme des Pferdebestandes ergab, so waren hierfür zum grossen Theile die nämlichen Gründe entscheidend, welche das Wachsthum des Rindviehstapels in der Zeit von 1883 auf 1892 erklären: die Einschränkung des Getreide- und die Ausdehnung des Futterbaues. Ueberdies hat auch eine nennenswerthe Preissteigerung wie das Bestreben der Zuchtvereine für die

Förderung der ehedem nicht eben umfangreichen Ausfuhr den Anreiz zur vermehrten Pferdezucht gegeben.

Eine unausgesetzte Zunahme von Zählung zu Zählung ist lediglich bei den Ziegen eingetreten, welche von 1864 auf 1892 sogar reichlich eine Verdoppelung ausmacht. An diesem stattlichen Wachsthum werden einmal die Beschränkungen in der Schafhaltung ihren Antheil haben, insofern die kleineren Leute, die wegen Theilung der Gemeinheiten zur Aufgabe jener gezwungen waren, in dem leicht zu ernährenden Ziegenvieh sich einen Ersatz zu schaffen suchten. Mehr noch wird die gestiegene, meist in der Umgebung der Städte wohnhafte industrielle Arbeiterbevölkerung aus Gründen der wohlfeileren Milchbeschaffung auf die Vermehrung der Ziegen eingewirkt haben. Aber auch weiteren Anlässen dürfte eine mehr oder minder grosse Bedeutung beizulegen sein: dass neuerlich Seitens der landwirthschaftlichen Vereine vielfach die Nützlichkeit der Ziegen als Hausthiere kräftiger betont wird, dass die ausgedehntere Verwendung der Kuhmilch, voran in den Molkereien, zur Buttergewinnung einen grösseren Verbrauch von Ziegenmilch für die Hauswirthschaft erforderlich gemacht, dass endlich die gehobene Lebenshaltung den Milchgenuss und das vielfach unter dem Einflusse ärztlicher Empfehlungen erweitert hat. Schliesslich macht sich auch die Schweinehaltung durch eine ansehnliche Steigerung der Kopfzahl bemerklich, freilich erst seit 1873, nachdem von 1864 bis zu diesem Jahre eine empfindliche Abnahme erfolgt war. Eine besonders beträchtliche Ausdehnung hatte dies Wachsthum von 1873 auf 1883. Die derzeitigen niedrigen Getreidepreise liessen die Verfütterung des Getreides in der eigenen Wirthschaft rathsamer erscheinen als dessen Verkauf, was vorzugsweise auf der Geest zu einer vermehrten Schweinehaltung führte und dies um so mehr, als gleichzeitige Bestrebungen zur Hebung der Zuchtverhältnisse die Ergiebigkeit steigerten. Hinzu kam, dass der damals begonnene Aufschwung der Landwirthschaft auf der einen Seite sich in erweiterter und verbesserter Düngererzeugung bethätigte, auf der anderen die grade aufgekommenen wohlfeilen käuflichen Futtermittel bei der Schweinezucht vortheilhaft verwerthet werden konnten. Der gewaltige Rückgang von 1864 auf 1873 und bis zu einem gewissen Grade auch der Fortschritt von 1883 auf 1892 steht in der Hauptsache blos mit einer veränderten Zählungszeit im Zusammenhange, welche 1864 und 1892 vor, in den dazwischen liegenden Jahren nach Weihnachten lag. Um die Mitte des Dezember bis gegen Weihnacht werden aber zahlreiche Schweine, zumal von ärmeren Leuten, geschlachtet, sodass eine im Januar bewirkte Zählung unter sonst gleichen Umständen einen fühlbaren Ausfall gegen eine Anfangs Dezember veranstaltete bringen muss.

Für die gehörige Würdigung der Grösse des oldenburgischen Viehstandes ist deren Vergleichung mit derjenigen des deutschen Reiches ange-

zeigt, was wiederum erheischt, den Viehstand auf die Bodenfläche, auf der er gehalten wird, zu beziehen. Freilich muss bei der Gegenüberstellung des Herzogthums und des Reiches in Betreff des letzteren von der neuesten Aufnahme abgesehen werden, da deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Legt man als Flächeneinheit das Quadratkilometer zu Grunde, kommen auf je ein solches:

in	Pferde 1883	Pferde 1892	Rindvieh 1883	Rindvieh 1892	Schafe 1883	Schafe 1892	Schweine 1883	Schweine 1892	Ziegen 1883	Ziegen 1892
der Marsch	11,5	12,6	70,8	80,6	16,7	14,6	11,4	17,7	5,3	6,6
d. Oldenb. Geest	4,6	5,0	26,3	29,7	32,4	27,9	15,7	24,7	5,7	7,1
d. Münst. Geest	3,4	3,5	18,4	19,7	29,2	25,4	16,2	19,5	1,6	2,0
d. Herzogthume	5,6	6,0	32,6	36,6	27,8	24,1	15,0	21,1	4,0	5,0
d. deutsch. Reiche[8])	6,5	?	29,2	?	35,5	?	17,0	?	4,9	?

Hatte die Zählung von 1883 gleich den oldenburgischen Viehstapel für die wichtigsten Thierarten an Zahl schwächer nachgewiesen, als er zwanzig Jahre früher ermittelt wurde, behauptete er doch im Hinblick auf das übrige Deutschland, welches im Grossen und Ganzen von einem ähnlichen Entwickelungsgange betroffen wurde, eine keineswegs benachtheiligte Stellung. Zwar waren Schafe und Schweine verhältnissmässig bedeutend geringer im Herzogthum vorhanden als durchschnittlich im Reiche; auch die Pferde blieben etwas hinter der mittleren Verbreitung zurück. Der wichtigste und zugleich ansehnlichste Bestandtheil der Viehhaltung, das Rindvieh, zeigte dagegen eine ansehnliche Ueberlegenheit. Insbesondere war das in der Marsch der Fall, in welcher die Rindviehzucht umfangreicher als wohl in irgend einem deutschen Lande betrieben wird. Darauf aber ist sie ja wegen ihrer ausgedehnten Grünländereien hingewiesen. Wie diese sich ungleich weniger in den Geestbezirken vorfinden, haben letztere auch einen wesentlich kleineren Rindviehstand, der auf der Oldenburger Geest verhältnissmässig etwa nur ein Drittel, auf der Münsterschen gar blos ein Viertel so stark ist. Nicht minder bezüglich der Pferde lässt die Marsch die anderen beiden Landestheile weit zurück. In einzelnen Distrikten derselben, so in den Aemtern Butjadingen und Jever, steigt der Bestand bis zu 14 bezw. 15 Stück auf 1 qkm. Die Marsch, die eigentliche Heimathstätte der oldenburgischen Pferdezucht, gehört zu den pferdereichsten Gegenden Deutschlands, und steht selbst der Provinz Ostpreussen nicht nach. Der Marsch gegenüber thun sich die an öden Haidestrichen theilweise noch reichen Geestbezirke blos durch den Umfang ihrer Schweine- und zumal Schafhaltung hervor. —

[8]) Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches, 1884, 1. Th.

Der Viehstand eines Landes bildet einen hervorragenden Bestandtheil des Nationalvermögens; es ist daher nicht ohne Belang, sich über den Kapitalwerth dieses Vermögenstheiles eine Vorstellung zu verschaffen. Fasst man zu dem Ende einmal die zu dessen Feststellung benutzte Grundlage d. i. den durchschnittlichen Verkaufswerth der einzelnen nach Alter und Benutzungsweise unterschiedenen Thierarten ins Auge, so betrug derselbe im Mittel des Herzogthums:

für 1	Herzogthum 1864	1873	1883	1892
	M.	*M.*	*M.*	*M.*
Pferd überhaupt	322	504	536	578
Pferd über 3 Jahre	376	554	581	613
Rind überhaupt	115	186	203	192
Rind über 2 Jahre	135	244	267	256
Kuh insbesondere	130	247	266	254
Schaf überhaupt	9	13	13	13
Schwein überhaupt	85	69	38	41
Ziege überhaupt	16	18	17	15

Die durch Sachverständige ermittelten durchschnittlichen Werthsätze dürfen im Allgemeinen als hohe bezeichnet werden. Denn, was das Reich im Mittel aufweist, bleibt bei Berücksichtigung des Standes von 1883 auch für das Herzogthum — wenigstens in Ansehung des Grossviehes — merklich dahinter zurück. So haben sich für jenes als Werth eines Pferdes im Jahre 1883 nur 477, als der eines ausgewachsenen insbesondere 413 *M.* ergeben. Auf ein Stück Rindvieh überhaupt kommt für das Reich im Ganzen 195 und auf eine Kuh immer erst 227 *M.* Auch Ziegen sind im Mittel etwas niedriger — mit 15 *M.* — angegeben. Umgekehrt erreichen die Schafe und mehr noch die Schweine nicht den Reichsdurchschnitt, der sich für jene auf 16, für diese auf 52 *M.* beläuft. Den hauptsächlichsten Einfluss auf die Höhe der oldenburgischen Sätze hat die Marsch geäussert, wo der Verkaufswerth für jede Gattung über dem Landesmittel und für Pferde und Rindvieh weit über demselben steht. Während für ein Pferd im Grossen und Ganzen 1892 im Münsterlande 418, auf der Oldenburger Geest 540 *M.* gerechnet wurden, waren es in der Marsch 640 *M.* Ja in Bezug auf die Zuchthengste war der Gegensatz 4086 *M.* auf dieser und 3096 bezw. 2200 *M.* auf der anderen Seite. Für ein Haupt Rindvieh haben sich für die Marsch 216, für die Oldenburger Geest hingegen blos 185, für das Münsterland gar nur 147 *M.* ergeben. Fast überall ist der letztere Landestheil wiederum der Oldenburger Geest gegenüber im Nachtheil.

Die zuletzt ermittelten durchschnittlichen Verkaufswerthe lassen durchweg einen erheblichen Abstand von dem, was 30 Jahre vorher gegolten, wahrnehmen und zwar hat mit einer Ausnahme seit 1864 eine

Steigerung stattgehabt. Diese Ausnahme betrifft die Schweine, deren Werth von dem anfänglichen Stande freilich ganz erheblich, reichlich um die Hälfte gesunken ist und das vorzugsweise in der Zeit seit 1873. Unter den übrigen Viehgattungen macht sich namentlich das Rindvieh durch eine erfreuliche Zunahme seines Verkaufswerthes bemerkbar und unter diesem in erster Linie die Kühe, welche letztere seit 1864 nahezu das Doppelte an Werth gewonnen haben. Auch die bei den Pferden eingetretene Steigerung ist nicht unbedeutend. Hier indessen wie beim Rindvieh und ferner auch bei den Schafen war die Zeit von 1864 bis 1873 an der Erhöhung des Werthes in viel höherem Grade als das folgende Jahrzehnt betheiligt. Denn gegen 1873 hebt sich der neueste Stand meist um einen viel bescheideneren Betrag ab als jener gegen das Anfangsjahr. Aufs Neue hat dann aber wieder die Aufnahme von 1892 gegen die voraufgehende eine nicht unbedeutende Steigerung des Werthes bekundet.

Berechnet man nunmehr nach Maassgabe der vorstehenden Durchschnittssätze den im Viehstand enthaltenen Kapitalwerth, so erhält man für:

	das Herzogthum				Marsch	Old. Geest	Mst. Geest
	1864	1873	1883	1892	1892	1892	1892
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Pferde	11 050200	13 928250	16 039300	18 029405	9 234695	5 705575	3 089135
Rindvieh	20 701959	33 049476	35 607270	37 711700	20 019563	11 471530	6 220607
Schafe	1 845015	2 265951	1 972238	1 636993	472894	696876	467223
Schweine	6 477252	2 968632	3 034386	4 685848	1 039637	2 166503	1 479708
Ziegen	206154	264960	363597	410849	119515	229927	61407
Zusammen	40 280580	52 477269	57 016791	62 474535	30 886044	20 270411	11 318080

Der Werth des Viehstandes des Herzogthums im Gesammtbelaufe von $62^1/_2$ Millionen Mark stellt gewiss eine höchst ansehnliche Grösse dar. Wie belangreich dieselbe ist, verdeutlicht bereits ein Vergleich mit dem Kapitalwerth des Grund und Bodens. Nimmt man denselben — gemäss dem katastrirten Reinertrage der Liegenschaften für das Jahr 1891, wenn auch wohl wegen der bereits länger zurückliegenden, in der Hauptsache unverändert gebliebenen Abschätzungen unter seiner thatsächlichen heutigen Höhe von 9 587563 ℳ und bei einem den damaligen Verhältnissen entsprechenden Zinsfusse von $3^1/_2$ % — zu 273 930371 ℳ an, so macht der im Viehstande enthaltene Werth nicht weniger denn ein reichliches Fünftel (23 %) des ganzen Grundbesitzes aus. Aber auch an anderen Ländern gemessen, ersieht man, dass der oldenburgische Viehstand durch seinen Werth hervorragt. Bleibt man wieder blos beim Durchschnitte des deutschen Reiches (für 1883) stehen, so ist selbst hinsichtlich der Fläche die entsprechende oldenburgische Ziffer die — wenn auch nicht viel — höhere, obwohl den Kulturverhältnissen des Bodens nach das Herzogthum dem Reiche gegenüber in entschieden ungünstiger Lage sich

befindet; immerhin trifft (1883) in jenem ein Werth von 10 606 M. auf 1 qkm, in diesem doch erst von 10315 M. Greller aber erscheint der Abstand, sobald die Bevölkerung maassgebend ist. Dann entfallen auf 1 Einwohner im Reiche blos 122, im Herzogthume jedoch 216 M. Nach dem jüngsten Stande von 1892 entsprechen 1 qkm aber 11614, 1 Einwohner 220 M. Der Hauptantheil des beträchtlichen Werthes des oldenburgischen Viehbesitzes kommt mit zwei Drittel auf das Rindvieh und ein weiteres, starkes Viertel auf die Pferde, sodass die anderen Thiergattungen kaum mehr ins Gewicht fallen. Nur im Münsterlande bringen es noch die Schweine zu einer bemerkenswerthen Geltung, da selbige hier mehr als ein Zehntel des ganzen Werthes stellen. Dawider ist es besonders das Rindvieh, welches in diesem Landestheile schwächer zum Gesammtergebniss beiträgt.

Die Entwickelung, welche in dem nahezu dreissigjährigen Zeitraum von 1864 auf 1892 die Werthgrösse des Viehstandes genommen hat, besteht in der namhaften Steigerung von über 22 Millionen M. oder fast drei Fünftel. Selbige vertheilt sich jedoch sehr ungleichmässig auf die drei Zählungsabschnitte, in welche der ganze Zeitraum zerfällt. Von 1864 auf 1873 war die Zunahme reichlich zweimal so gross, als wie von hier auf 1883. Diese Bewegung trifft freilich nicht übereinstimmend für alle Viehgattungen zu. So heben sich einmal schon die Schweine dadurch ab, dass ihr Werthbetrag seit 1864 um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist. Es fällt dieser Rückgang lediglich auf den ersten Abschnitt, da später eine kleine Zunahme statthatte, die indessen an dem Gesammtergebniss für die ganze Zeit bis 1883 wenig zu ändern vermochte. Und selbst die bedeutende, mehr als die Hälfte betragende Steigerung des Kapitalwerthes, die die neueste Ermittelung erkennen lässt, vermochte noch nicht die Höhe von 1864 wieder zu erreichen, bleibt vielmehr hinter der letzteren immer noch um ein gutes Viertel zurück. Umgekehrt unterlag der Werth der Schafe einer Abnahme von 1873 auf 1883 und ebenso von hier bis 1892 von über einem Zehntel, dem aber ein noch einmal so grosses Wachsthum von 1864 auf 1873 gegenüberstand. Bei den hauptsächlichsten Kapitalbestandtheilen, denen des Rindviehs und der Pferde, war die Vermehrung eine recht umfangreiche. Das Rindvieh hat seit 1864 um mehr als vier Fünftel, die Pferde haben um reichlich zwei Dritel an Werth gewonnen. In beiden Fällen und zumal beim Rindvieh gehörte die wesentliche Zunahme des Kapitalswerthes jedoch der Zeit bis 1873 an.

Wie es beim Nationalreichthum überhaupt nicht allein auf seine Grösse und Verwendung, sondern auch auf die Art und Weise seiner Vertheilung ankommt, so verhält es sich ebenfalls beim Viehbesitze. Auch hier ist es von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung und theilweise von Einfluss auf den Betrieb und Ertrag der Viehzucht, in wieviel Händen das Besitzthum ruht, wieviel demgemäss auf den einzelnen Viehhalter kommt.

Es soll daher schliesslich noch auf die Viehbesitzer und die Vertheilung des Viehbesitzes kurz eingegangen werden. Insgesammt war die Anzahl der Besitzer der fünf in Betracht gezogenen Arten von Nutzvieh 1873: 40325, 1883: 40707 und 1892: 43834, sodass von der ersten zur zweiten Zählung eine kleine Verminderung, von dieser zur neuesten eine, wennschon nicht grade ansehnliche, so doch immerhin merkliche Zunahme stattgefunden hat. Die Anzahl der Viehbesitzer des letzteren Jahres betrug reichlich 15 % der Bevölkerung. Dieses Verhältniss trifft insbesondere auch für die Marsch und die Oldenburger Geest zu, wohingegen es im Münsterlande ein grösseres ist und 19 % erreicht. Es hängt das theilweise mit den Grundbesitzverhältnissen zusammen. Da die Viehhaltung doch vorzugsweise mit dem landwirthschaftlichen Betriebe in Verbindung steht, ist für die Anzahl der Viehbesitzer die der Landwirthe hauptsächlich entscheidend. Die letztere Grösse wird aber wiederum wesentlich durch die Werthsverhältnisse und die Natur des Grundbesitzthums bedingt, je nachdem dasselbe leichter oder schwieriger zu erlangen ist. Nun ist aber, wie wiederholt hervorgehoben, der Boden weit werthvoller und für Wenigere erschwingbar, mithin auch in wenigeren Händen in der Marsch als im Münsterlande mit seinem kärglich lohnenden Grund und Boden. Es muss deshalb in der Hauptsache auch hier die Vertheilung des Viehbesitzes eine allgemeinere sein. Für die geringere Ausdehnung desselben auf der Oldenburger Geest kann freilich nicht so sehr der Bodenwerth von Einfluss sein, da in dieser Hinsicht die Verhältnisse denen des Münsterlandes ähneln. Hier dürfte vielmehr der beträchtliche Umfang der städtischen Bevölkerung, welche begreiflicherweise an der Viehhaltung in minderem Maasse betheiligt ist, eine Rolle spielen. Die eigenartigen Verhältnisse der Landestheile gelangen nun weiter auch dann recht bezeichnend zum Ausdruck, wenn man die mittlere Grösse des Viehbesitzes ins Auge fasst. Da hält denn (1892) je ein Besitzer an:

in	Pferden	Rindvieh	Schafen	Schweinen	Ziegen
der Marsch	4,5	13,0	3,8	2,7	1,4
der Oldenburger Geest	2,6	5,0	34,3	3,3	1,5
der Münsterschen Geest	2,1	4,0	31,9	3,9	1,4
dem Herzogthum	3,0	6,2	15,1	3,3	1,4

Der Gegensatz der wohlhabenderen und landwirthschaftlich glücklicher entfalteten Marsch und der ärmeren Geestbezirke tritt deutlich zu Tage. Dort ist der mittlere Besitz an Grossvieh, Pferden und Rindern ein vergleichsweise sehr ansehnlicher, hier ein erheblich kleinerer. Umgekehrt stehen in dem durchschnittlichen Schafbesitz bie beiden Geesten und besonders das Münsterland durch eine

stattliche Ausdehnung desselben obenan, während die Marsch hier nur ein bescheidenes Maass aufzuweisen hat. Weniger bedeutend sind die räumlichen Abstände im Besitze von Schweinen und namentlich von Ziegen, bei welchen letzteren das Mittelmaass nirgends so hoch steigt, dass auf eine Haushaltung durchschnittlich zwei Stück kommen. Wird bei dieser Besitzvertheilung auch der Werth in Anschlag gebracht, der je einem Viehhalter im Mittel zugerechnet werden muss, so ist der Betrag für 1873: 1301, für 1883: 1401, für 1892: 1425 ℳ. Dabei fallen die räumlichen Unterschiede noch mehr als bisher auf. Denn während auf der Oldenburger Geest jenes Besitzthum 1892 nur je 1033, auf der Münsterschen 920 ℳ. erreicht, erhebt es sich in der Marsch bis zu 2501 ℳ. für den Einzelnen, sodass hiernach die Viehhalter als eine Bevölkerungsklasse mit durchschnittlich leidlich entwickelter Wohlhabenheit erscheinen.

2. Die Pferdezucht.

Von den 1892 im Herzogthum gezählten 32384 Pferden waren 21820 oder 66,4 % über vier Jahre alt. Das Verhältniss zwischen völlig ausgewachsenen Pferden und jüngeren Thieren zeigt aber eine auffallende Verschiedenheit nach den drei Landestheilen. Während auf die ersteren in der Marsch nur 50,2 % entfallen, machen sie auf der Oldenburger 79,8 und auf der Münsterschen Geest gar 83,1 % aus. Es wird demnach die Aufzucht von Pferden in der Marsch in weit ausgedehnterem Grade betrieben. Namentlich erscheint im Münsterland die Pferdezucht schwach. Unter den erwachsenen Pferden wird begreiflicherweise in einem vorwiegend Ackerbau treibenden Lande die Mehrzahl derselben hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Zwecken verwandt: 17680 oder 54,6 %; im Münsterlande 94,5 %. Zuchthengste sind im Ganzen 91 ermittelt, von denen allein 57 der Marsch angehören. Von dem übrigen Pferdebestande waren 1002 Militär- und 3047 sonsige Reit- und Wagenpferde.

Die im Lande gezüchteten Pferde sind als die sog. oldenburger Pferde bekannt, welche je nach der Bodenart leichteren oder schwereren Schlages sind, schwereren darum in der Marsch und namentlich in der Wesermarsch. In der Marsch wie überall im Herzogthum giebt es keinerlei öffentliche noch private Gestüte. Die Pferdezucht liegt in den Händen

bäuerlicher Besitzer, unter denen hierin eine gewisse Arbeitstheilung besteht. Ein Theil der Züchter hält vorwiegend Zuchthengste und mitunter mehr als einen, da dies die Kosten der Erhaltung verringert, ein anderer hat besonders Mutterstuten. Diese letzteren Züchter verkaufen ihre Füllen theilweise schon im Alter von einem halben Jahre, theilweise in dem von 1 bis $1^1/_2$ Jahren. Als Ersatz für abgehende Mutterstuten wird rechtzeitig ein geeignetes Stutfüllen jedes Jahrganges zurückbehalten. Im Jeverlande pflegten sonst die Landwirthe keine Mutterstuten zu besitzen, sondern alljährlich eine Anzahl $^1/_2$ bis $1^1/_2$ jähriger Füllen zu kaufen und sie als vierjährige Thiere wieder zu verkaufen; neuerlich hat die Zucht indessen auch hier eine grössere Verbreitung gefunden, in erster Linie bewirkt durch die steigenden Preise für die Füllen in den Wesermarschen, woher dieselben in der Regel bezogen werden. Es werden diese Füllen vor dem Verkauf im zweiten oder dritten Jahre schon zur Arbeit eingestellt. Es ist die frühe Benutzung der Pferde in den Marschen überhaupt eine Eigenthümlichkeit der oldenburgischen Pferdezucht. Die Thiere, welche sich durch starken Bau und ruhiges Temperament auszeichnen, können eine wirthschaftliche Ausnutzung in so jungem Alter füglich ertragen. Diese Eigenschaften der Pferde machen natürlich ihre Aufzucht lohnend.[9]) Zur Hebung der Zucht hat es nicht unwesentlich beigetragen, dass sich 1853 eine Anzahl von Landwirthen aus dem Butjadingerlande zu einer direkten Einfuhr von Yorkschire oder Clevelandhengsten entschlossen. Der Einfluss einzelner dieser Hengste ist ein sehr bedeutender gewesen. Auch noch neuerdings hat eine 1892 gegründete Hengsthaltungsgenossenschaft im Stadlande diese Bestrebungen durch Ankauf zweier Hengste im Werthe von 26500 ℳ. bethätigt. Für die Geestämter Oldenburg, Westerstede und Varel wirkt seit 1891 in ähnlicher Weise ein Verein, insofern er ausgezeichnetes Zuchtmaterial, Hengste wie Stuten, ankauft und an seine Mitglieder gegen die Verpflichtung, die erworbenen Thiere zwei Jahre zur Zucht zu verwenden, nach Meistgebot abgiebt. Bisher wurde ein Hengst zum Preise von 6000 ℳ. erworben. Dasselbe thut für die gleichen Bezirke ein Füllenverein, der 1891 und 1892 je 4 Stutenter zum Gesammtbetrage von 6200 ℳ. angeschafft und an Eingesessene der Aemter unter den nämlichen Voraussetzungen veräussert hat. Auch einzelne Ortsabtheilungen der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft suchen auf der Geest in dieser Weise die Pferdezucht zu fördern. Von 1887 bis 1891 wurden so 32 Stutenter und Füllen bezogen, deren Ankaufspreis 13100 ℳ. betrug. Endlich ist ein sog. Füllenverein in Oldenburg bemüht, die Aufzucht von Pferden insofern zu heben, als durch tüchtige Pferdekenner von Vereins-

[9]) Mittheilungen über das oldenburgische schwere Wagenpferd vom Geh. Ober-Regierungsrath Hofmeister. Oldenburg 1874.

wegen Füllen angekauft und an die Mitglieder nach dem Meistgebot abgegeben werden. Auch hat sich zur Hebung der Pferdezucht 1891 eine Gesellschaft „Züchter oldenburgischer Kutschpferde“ gebildet, welche die Eintragung von Zuchtthieren in ein von ihr errichtetes und weiterzuführendes Stammregister und die Belebung des Handels mit den eingetragenen Pferden bezweckt.

Die einschneidendsten Maassregeln zur Hebung der Pferdezucht sind aber und namentlich innerhalb der letzten vierzig Jahre durch den Staat ergriffen worden. Schon vor zweihundert Jahren liess es sich die Regierung des letzten eingeborenen Grafen Anton Günther nach Kräften angelegen sein, die olbenburgische Pferdezucht zu hohem Ansehen zu bringen, insbesondere durch — mit grossen Opfern veranstalteten — Bezug guter Pferde und namentlich Hengste aus Neapel, Spanien, der Türkei und Tartarei, aus Polen und England, sowie durch Anlegung von Gestüten auf den herrschaftlichen Besitzungen. Diese Bemühungen waren derartig erfolgreich, dass gegen das Ende der gräflichen Herrschaft aus dem kleinen Ländchen, welches nur etwa die Hälfte des heutigen Herzogthums ausmachte, jährlich an 5000 Pferde zu hohen Preisen nach auswärts verkauft worden sein sollen. Gegenwärtig nimmt man die Gesammtausfuhr zu 4000 Stück an, ein Beweis, dass damals die oldenburgische Pferdezucht von viel grösserer Bedeutung gewesen sein muss. Bald nach des Grafen Tode kam dieselbe jedoch rasch in Verfall, ohne dass es während des ganzen vorigen Jahrhunderts gelang, sie wieder zu einiger Blüthe zu bringen. Erst nach Beseitigung der französischen Herrschaft versuchte man durch ernstliche Maassregeln die Perdezucht zu fördern und namentlich der zu jener Zeit drohenden Zunahme von Erbfehlern entgegenzutreten. Zu dem Ende wurde durch einen Regierungserlass vom Jahre 1819 angeordnet: dass kein Hengst im Lande zum Beschälen fremder Stuten benutzt werden dürfe, der nicht vorher von einer besonderen Kommission dazu tauglich befunden sei, dass jährlich den drei vorzüglichsten Hengsten Prämien zuerkannt werden sollten, dass die Besitzer tauglich befundener Hengste ein Verzeichniss der gedeckten Stuten bei ihrer Verwaltungsbehörde einzureichen hätten und dass endlich das Beschälgeld nicht unter $1^1/_2$ Thaler Gold (5 ℳ) betragen dürfe. Diese Bestimmungen wurden im Laufe der Zeit — namentlich durch Erhöhung der Prämien für Hengste und durch Einführung solcher für gute Mutterstuten — weiter ausgebildet und endlich durch die Gesetze vom 18. August 1861, 6. Dezember 1875 und 9. Januar 1888 nebst dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt. Hierin ist vorgeschrieben, dass kein Hengst eine fremde Stute decken darf, der nicht wenigstens drei Jahre alt und von der staatlich dazu bestellten Köhrungs-Kommission „angeköhrt“ d. h. als Beschäler für tauglich erklärt ist. Der Mindestbetrag des Deckgeldes — der gegenwärtig für die Marsch- und gemischten Distrikte 15, für die

Geestdistrikte 9 ℳ ausmacht — ist staatsseitig festzusetzen. Für ausgezeichnetes Zuchtmaterial sind jährlich aus Landesmitteln Hauptpreise durch die Köhrungskommission zu vertheilen und zwar drei von 1800, 1500 und 1200 ℳ für Beschäler zur Zucht des starken, eleganten Wagenpferdes, zwei von 800 und 500 ℳ für Beschäler zur Zucht eines gedrungenen, kräftigen Arbeitspferdes für die Geest sowie fünf und zwanzig von 200 bis 400 ℳ für Zuchtstuten. Ausserdem werden noch drei sog. Angeldsprämien, eine von 750 und zwei von je 600 ℳ, für junge viel versprechende Beschäler des starken Wagenpferdes vergeben. Die prämiirten Pferde sind durch ein Brandzeichen kenntlich zu machen. Die prämiirten Hengste müssen bei Strafe des Rückfalles des Preises wie eines Reugeldes eine bestimmte Zeit zur Zucht im Herzogthum verwendet werden: die mit einem Hauptpreise bedachten drei Jahre und, sofern der Preis über 1000 ℳ betrug, vier Jahre, die dagegen, welche eine Angeldsprämie erhielten, für die Dauer von zwei auf die Auszeichnung folgenden Deckzeiten. Prämienstuten sind bei Verlust des Preises ebenfalls während der nächsten drei Jahre der inländischen Zucht zu erhalten und müssen, wenn nicht aus besonderen Gründen Ausnahmen gestattet werden, in dieser Zeit alljährlich durch einen Prämienhengst oder, wenn sie in das staatlich eingerichtete Stammregister aufgenommen sind, von einem Stammhengst gedeckt werden. Die Aufnahme in dieses durch die Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1886 angeordnete, für den starken, eleganten Schlag des oldenburgischen Kutschpferdes bestimmte Register erfolgt auf Anmeldung der — von Erbfehlern freien, mindestens drei Jahre alten — Hengste und Stuten durch die Köhrungskommission gelegentlich der Vornahme der Hauptköhrung. In dieses Stammregister sind nach vorgängiger Prüfung der betreffenden Stämme diejenigen Thiere aufgenommen, welche in einem gleiche Ziele verfolgenden, bereits auf Grund des Gesetzes von 1861 angelegten Register für die Marschämter verzeichnet waren. Die von einem in das Stammregister eingetragenen Hengste abstammenden Füllen der ebenfalls in das Stammregister aufgenommenen Stuten werden vorläufig auf dem Blatte der Mutter geführt. Die verzeichneten Pferde werden genau nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Farbe, Leistung, Namen, Wohnort des Züchters oder Besitzers beschrieben und mit einem Brandzeichen versehen. Die Veräusserungen und Todesfälle von angeköhrten Hengsten, wie von Prämien- und Stammstuten werden von der Köhrungskommission überwacht. Die Kosten des Köhrungswesens trägt die Landeskasse; von den 155979 ℳ, welche dieselben im Jahrzehnt 1881/90 erforderten, kamen 116850 ℳ auf Preise. — In jüngster Zeit werden — bei Unterstützung der Züchter aus der Landeskasse — alljährlich von der staatlichen Köhrungskommission auserwählte vorzügliche Zuchtstuten Landbeschälern hannoverscher Deckstationen des preusisschen Landesgestüts zum Decken zugeführt. Da

hierbei auch die Auswahl des für jede Zuchtstute geeignetsten Hengstes von der Köhrungskommission vorgenommen wird und die von diesen Stuten fallenden Füllen aufgezogen und als dreijährig der Kommission vorgestellt werden müssen, darf von dieser Maassnahme ein günstiger Erfolg für die Erhaltung und weitere Förderung der oldenburgischen Pferdezucht erwartet werden.

In den neunundzwanzig Jahren von 1862 bis 1890 wurden im Ganzen 4853 Hengste bei der Köhrung vorgeführt und von diesen 3307 oder 68,1 % tauglich befunden. Das Jahresmittel der vorgeführten Hengste beträgt sonach 167 und das der angeköhrten oder tauglich befundenen 114. Die Zahl der vorgeführten Thiere hat sich im Laufe der Zeit etwas verringert. Von 1862 bis 1870, d. i. in 9 Jahren, waren es 1688, in dem Jahrzehnt von 1871 bis 1880: 1690 und von 1881 bis 1890: 1475. Ebenso ist der Antheil der tauglich zur Deckung befundenen ein wenig gefallen; in den 9 Jahren 1862 bis 1870 machten sie 1246 oder 73,8 %, im Jahrzehnt 1871 bis 1880: 1163 oder 68,8 % und im folgenden Jahrzehnt 898 oder 60,9 % der vorgeführten Hengste aus. Die Anzahl der von 1862 bis 1890 zur Prämiirung vorgestellten Stuten beläuft sich auf 3754, von denen 978 zur Konkurrenz geeignet bezeichnet und 670 prämiirt wurden; das giebt also durchschnittlich im Jahre 129 vorgestellte, 34 zur engeren Wahl zugelassene und 23 prämiirte Stuten.

Bei der hervorragenden Bedeutung, welche die Pferdezucht für das Land hat und bei dem von der Staatsregierung bekundeten Bestreben, dieselbe durch eingreifende Maassregeln zu fördern, ist es ein erklärliches Bedürfniss, über die Ergebnisse der Züchtung thunlichst genau unterrichtet zu sein. Es sind daher schon seit einer längeren Reihe von Jahren durch die Organe der örtlichen Verwaltung amtliche Ermittelungen bei den Pferdehaltern über die stattgehabten Deckungen und die Füllenzucht aus Mutterstuten angestellt. Darnach betrug die Zahl der:

von	deckenden Hengste		von inländ. Hengsten gedeckten Stuten				von fremden Hengsten gedeckten inländ. Stuten	
			inländische		fremde			
	überhaupt	durchschn. jährlich	überhaupt	durchschn. jährlich	überhaupt	durchschn. jährlich	überhaupt	durchschn. jährlich
1856—1860	527	105	37360	7472	1953	391	757	151
1861—1865	627	125	39584	7917	1811	362	793	159
1866—1870	576	115	27317	5463	842	168	393	79
1871—1875	465	93	28199	5640	748	150	686	137
1876—1880	467	93	29822	5964	503	101	668	134
1881—1885	406	81	31157	6231	601	120	622	124
1886—1690	397	79	33208	6642	496	99	261	52

Im Durchschnitte für alle fünfunddreissig Jahre kamen auf einen Hengst 67 gedeckte Stuten. Grösser als an die Hengste überhaupt waren

die an die Prämienhengste gestellten Anforderungen. Deren hatten im Ganzen 906 oder im Jahresmittel 26 und zwar 78302 oder durchschnittlich jährlich 2237 Stuten gedeckt. Demnach entfielen auf einen prämiirten Hengst 86 Stuten. Manche Prämienhengste haben nach Ausweis der Speziallisten in noch viel höherem Maasse gedeckt. So hat z. B. einer, der 1844 geboren, von 1847 bis 1870: 2534 mal gedeckt, d. h. durchschnittlich 105 mal jährlich. Ein anderer Beschäler deckte von 1857 bis 1866: 1354 mal, d. h. im Jahresdurchschnitt 135 mal, noch ein anderer belegte von 1865 bis 1873: 1279 mal, mithin im Mittel 142 mal im Jahre. Die höchste Anstrengung wurde einem Prämienhengst 1887 zugemuthet, zu welchem 235 Stuten geführt wurden. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Hengste hat in der letzten Zeit zugenommen, während freilich die Zahl derselben zurückgegangen ist. Während der Jahre 1866 bis 1870 waren es ihrer 115, von da bis 1890 aber nur 86, welche im Durchschnitt jährlich deckten. Es kamen aber im Mittel auf einen Hengst im ersteren Abschnitte blos 49, im letzteren hingegen 73 Stuten.

Was die Füllenzucht anlangt, so ist festgestellt, dass von den von 1856 bis 1890 von oldenburgischen Hengsten belegten 226647 Stuten 160667 oder im Jahresdurchschnitte 4591 tragend wurden und dass von 10252 oder von durchschnittlich jährlich 293 das Ergebniss ungewiss blieb. Von den zu fremden Hengsten gebrachten 4180 Stuten wurden 2651 tragend, während über 274 Fälle Ungewissheit herrschte. Das macht im Jahre 76 bezw. 8. Unter verhältnissmässiger Vertheilung der als ungewiss bezeichneten Fälle auf die tragenden und nicht tragenden Stuten wurden von je 100 der gedeckten Stuten, die bei einem inländischen Hengste waren, 71 und die bei einem fremden waren, 63 tragend, ein Ergebniss, welches nach den sonst in Deutschland selbst in Landesgestüten gemachten Erfahrungen als ein sehr günstiges bezeichnet werden muss. Ueber die Anzahl der geborenen Füllen hat die jüngste Viehzählung von 1892 festgestellt, dass deren in demselben Jahre 3954 — gegen 3613 im Jahre 1882 — im Herzogthum geworfen wurden.

Der Absatz der zum Verkauf bestimmten oldenburgischen Pferde, die sich besonders zu schweren Wagenpferden eignen und in weiten Kreisen als Zuchtmaterial hoch geschätzt werden, geht vorzugsweise nach Belgien, Frankreich, dem inneren Deutschland und Oesterreich, der der Füllen nach Ostfriesland und einzelnen hannoverschen Gegenden. Von aussereuropäischen Ländern sind neuerdings auch Argentinien und Nordamerika als Absatzgebiete gewonnen, ja auf den bedeutenderen Pferdeausstellungen der Vereinigten Staaten pflegt jetzt der oldenburger Schlag besonders genannt zu werden. Ueber die Ausfuhr an Pferden über die Landesgrenzen fehlt es leider an ziffermässigen Anhaltspunkten, dieselbe hatte jedoch zeitweilig bereits früher einen solchen Umfang angenommen, dass eine übermässige Ausfuhr

des besten Zuchtmaterials durch Erhöhung der für dasselbe ausgesetzten Staatspreise sowie durch Einrichtung einer Hengstversicherung thunlichst verhütet werden musste. Ueber den inländischen Marktverkehr mit Pferden stehen aber Angaben zu Gebote. Darnach betrug die Zahl der Pferde, welche ausgestellt waren:

	Saugfüllen	einjährige Thiere	2 u. mehrjährige Thiere	im Ganzen	davon verkauft
1861—1870	14974	27417	128892	171283	54722
1871—1880	9827	20038	89206	119071	42370
1881—1890	14666	29063	78501	122230	45389
durchschn. jährlich	1316	2551	9886	13753	4749

Von besonderer Bedeutung als Pferdemärkte sind vor allen Dingen Oldenburg, dann Ovelgönne, Varel, Vechta, Sengwarden, Jever und Wildeshausen. An diesen Orten pflegt die Zahl der jedesmal zum Verkaufe ausgestellten Pferde über 500 zu betragen.

3. Die Rindviehzucht.

Das im Lande gehaltene Rindvieh vertheilt sich seinem Alter und Geschlechte wie der Benutzungsweise nach folgendermaasen. Es wurden 1892: 10243 Kälber bis zu 6 Wochen und 12839 von hier bis zu einem halben Jahre alt, zusammen 11,7 %, 56124 Stücke oder 28,5 % Jungvieh von einem halben bis zwei Jahre alt — darunter 1179 zur Zucht benutzte Bullen — und 117619 oder 59,8 % ausgewachsenes Rindvieh gezählt. Dieses letztere ist am wenigsten in der Marsch vorhanden, wo es nur 50,4 % ausmacht, während es im Münsterlande 76 % erreicht. In dem letzteren Landestheile finden sich ebenfalls verhältnissmässig viele Kälber (11 %) dagegen weniger sonstiges Jungvieh (13 %). Unter den über zweijährigen Rindern sind 535 oder 0,5 % Zuchtthiere, 12547 oder 11 % andere Stiere und Ochsen, 87250 oder 74 % Milchkühe und 17287 oder 15 % sonstige Kühe und Quenen. Die Milchkühe sind am zahlreichsten im Münsterlande vertreten (85 %). Die Marsch macht sich besonders durch einen hohen Antheil männlichen Rindviehs (18 %) bemerkbar. Es wird hier, und zwar namentlich in der alten Landschaft Butjadingen, wo der schwere Boden sich weniger zum Getreidebau eignet, viel Mastvieh gehalten.

Der Betrieb der Rindviehzucht ist ein wesentlich anderer in der Marsch als auf der Geest. Nur in der Rasse stimmen beide Landes-

theile im Allgemeinen überein, obschon man auch hier Marsch- und Geestschläge unterscheidet. Das Marschvieh zeichnet sich vor dem anderen hauptsächlich durch seine Schwere aus. Vorzugsweise kommt die friesische Niederungsrasse vor; nur in der Marsch, und auch hier blos in einzelnen räumlich beschränkten Distrikten, wird immer noch die bereits im Jahre 1853 eingeführte Shorthornrasse zur Mastung gehalten. Das für die Marsch mit Rücksicht auf das bestehende Absatzgebiet zu verfolgende Zuchtziel: ein guter Milchschlag mit mastfähigen Formen hat aber dahin gedrängt, die erstere Rasse mehr und mehr in den Vordergrund treten zu lassen und die Bestrebungen einer weiteren Verbreitung der letzteren durch die bestehenden Köhrungs-Kommissionen hintanzuhalten.

In der Marsch findet im Sommer keine Stallfütterung statt; das Vieh wird hier möglichst frühzeitig auf die Weide getrieben und bleibt dort je nach der Witterung 6 bis 7 Monate. Man überlässt das Vieh auf den Weiden sich selbst, da diese durch breite Gräben begrenzt sind, welche gleichzeitg als Tränke dienen. Auf diesen Weiden findet das Vieh die ergiebigste Ernährung. Eine verhältnissmässig magere wird ihm dagegen während des Winters im Stall zu Theil. Bis vor Kurzem war die Fütterung etwa zwei Drittel Heu und ein Drittel Stroh und täglich ungefähr zwei Drittel bis ein Kilogramm Kraftfutter fürs Haupt und zwar Getreideschrot, Rapskuchen und Malzkeime. In der allerneuesten Zeit ist auch in der Marsch die Winterfütterung ziemlich allgemein eine bessere geworden; zumal beim Milchvieh wird jetzt eine vermehrte Kraftfuttermenge gegeben und ausser den genannten Stoffen vielfach Erdnusskuchen-, Baumwollensaat-, Palmkernkuchen- und Leinkuchen-Mehl verabreicht.

In den Wesermarschen wird vorzugsweise Fettvieh gezogen, welches man bei neuerer Zuchtrichtung schon mit 2 bis 3 Jahren als Schlachtvieh auf den Markt bringt. Jedoch wird nicht alles Vieh selbst aufgezogen, sondern, da es an Winterfutter sowie auch an Platz gebricht, im Frühjahre angekauft und auf der Weide fett gemacht. Mitunter giebt man auch das selbst aufgezogene Vieh gegen Vergütung an die Besitzer angrenzender Geest- und vorwiegend zum Fruchtbau geeigneter Marschländereien für den Winter zur Fütterung. Wo dagegen, wie in der Marsch des Jeverlandes, der Getreidebau vorherrscht, legt man sich mehr auf Züchtung und Verkauf von Jungvieh. Die Winterfütterung ist hier vorzugsweise Stroh. Ueberall in der Marsch wird dem Vieh meistens keine oder nur ganz wenig Streu gegeben, theils aus Rücksichten der Reinlichkeit und der Arbeitsersparniss, theils weil es an Material hierzu gewöhnlich fehlt; die Ställe sind so eingerichtet, dass der Dünger in eine unmittelbar hinter dem Vieh eingerichtete Rinne fällt. Letztere wird täglich mehrere Male geleert und der Dünger auf dem Hofe, mit strohhaltigen Pferdedünger eingefasst, aufgeschichtet. An gepflasterten Düngerräumen fehlt es meistens noch. Der Dünger hat

in der Marsch beiweitem nicht den Werth wie auf der Geest, da der üppige Boden desselben nicht annähernd in gleichem Maasse bedarf. Indessen wird er doch heute nicht mehr wie noch in der jüngsten Vergangenheit nach der Geest hin verkauft, da die Ansicht Platz gegriffen hat, dass er ebenfalls in den Marschwirthschaften zur Erhaltung und Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens geeignete Verwendung finden kann.

Abweichend hiervon wird nun die Rindviehzucht auf der Geest betrieben. Hier, wo der Boden minder ergiebig, bedarf man des Viehes schon zur Erzielung einer möglichst grossen Menge Düngers. Denn wesentlich nur durch einen reichen Düngervorrath im Verein mit den neuerlich in Aufnahme gekommenen Kunstdüngemitteln sind die Besitzer von Geestländereien in der Lage, ihre noch erheblichen unkultivirten Moor- und Haideflächen allmählich kulturfähig zu machen. Demgemäss ist die Ernährungsweise des Viehes hier auch eine andere als in der Marsch. Im Sommer herrscht auf der Oldenburger Geest der Weidegang noch vor; in einzelnen Theilen derselben wird indessen das Vieh nur einen halben Tag ausgetrieben, die andere Hälfte im Stalle gefüttert. Diese Theilung von Stallfutter und Weidegang findet sich ferner namentlich im Münsterlande. In dem zu demselben gehörigen Bezirke des vormaligen Amtes Löningen wird das Vieh jedoch vorzugsweise im Stalle gehalten, im Amte Friesoythe dagegen nur auf die Weide getrieben. Die Stallfütterung hat aber auf der Oldenburger Geest, wenn sie dort auch noch keineswegs die Regel bildet, doch nicht unbedeutend zugenommen. Im Winter wird das Geestvieh durchweg besser als das der Marsch gehalten. Im Durchschnitt bekommt das Vieh doppelt so viel Heu als Stroh; an Kraftfutter empfängt es 1 bis $1^1/_2$ kg fürs Haupt, daneben Steckrüben und Kohl. Im Gegensatz zur Marsch wird auf der Geest behufs Düngergewinnung stark eingestreut; doch trifft man auch hier stellenweise die sog- Gropeneinrichtung (Düngerrinnen), wie sie in der Marsch üblich ist.[10])

Die Geestbesitzer legen der Milcherzeugung einen grösseren Werth bei als die der Marschen. Die Milch wird dann hauptsächlich zur Butterbereitung verwandt, im Münsterlande freilich theilweise auch zur Aufzucht von Schweinen. Eine bessere Milchverwerthung, namentlich zum Zweck der Erzielung feinerer Buttersorten mittelst Anwendung neuerer Verfahren bei der Herstellung, hat seit 1873 und mit jedem Jahre ausgedehnteren Eingang erfahren, zumal im Ammer- und Münsterlande. Im letzten Jahrzehnt sind durch die ziemlich allgemeine Einführung des Zentrifugenbetriebes behufs Entrahmung der Milch (in 37 Betrieben) wesentliche Erfolge erzielt worden. Im Zusammenhang mit der Kostspieligkeit

[10]) Mittheilungen über den Betrieb der Rindvieh-. Schaf- und Schweinezucht im Herzogthum Oldenburg vom Generalsekretär Petersen, Oldenburg 1874, S. 4—20.

dieser Betriebseinrichtungen steht die Begründung zahlreicher Molkereigenossenschaften (34) welche durch Entnahme der von den Genossen erzeugten Milch, seltener durch Ankauf, in fabrikmässigem Verfahren die Herstellung besserer Buttersorten bewirken. Hierbei wird die entrahmte Milch den Lieferanten gewöhnlich wieder zugestellt. Betriebe mit Zentrifugalmaschinen, welche nicht in Händen von Genossenschaften sind, finden sich dagegen erst vereinzelt (3). Mit diesen Bestrebungen für eine ergiebigere Verwerthung der Milchprodukte ist auch auf der Geest eine Hebung des Rindviehschlages durch Einführung besserer Arten, sei es aus den heimischen Marschen, sei es aus denen Ostfrieslands und Hollands, Hand in Hand gegangen, insbesondere hat auch durch die Verwendung der mittelst Zentrifugalmaschine entrahmten Magermilch die Mastung und Aufzucht von Zuchtvieh keineswegs gelitten. Die Mehrzahl der Molkereigenossenschaften gehört übrigens dem 1886 gegründeten Verband der Meiereien des Herzogthums Oldenburg an, welcher sich vornehmlich die Auffindung von Absatzquellen und die Verkaufsvermittelung der Buttererzeugnisse zu möglichst günstigen Preisen zur Aufgabe macht. Die oldenburger Butter, als feinste Tafelbutter hoch geschätzt, wetteifert erfolgreich mit den Erzeugnissen anderer Länder. Die Preise, welche der Verband für seine Waare erzielte, beliefen sich in den Jahren 1887/91 auf durchschnittlich 2,16 ℳ für das Kilogramm. Die Käsebereitung wird nur in der Marsch betrieben, eine Handelswaare von erheblicherer Bedeutung indessen auch hier nicht hergestellt.

Einigen Anhalt über die Beschaffenheit der oldenburgischen Rindviehhaltung gewähren die 1883 und 1892 ermittelten Thatsachen über das durchschnittliche Lebendgewicht des Rindviehs. Darnach wog im Mittel:

je ein	im Herzogthum 1883 kg	im Herzogthum 1892 kg	im Reiche 1883 kg
Kalb unter 6 Wochen alt	49,6	50,5	50
Kalb über 6 Wochen alt	78,1	89,3	94
Stück Jungvieh (1/2 bis 2 Jahr alt)	200,3	212,1	210
Stück Rindvieh über 2 J. alt { Stiere u. Ochsen	453,6	481,7	466
Stück Rindvieh über 2 J. alt { Kühe	383,4	412,6	380
Stück Rindvieh überhaupt	303,0	320,1	321

Diese Grössen weichen landestheilsweise freilich nicht unansehnlich von einander ab. Hält man sich lediglich an diejenige für ein Stück Rindvieh überhaupt, so hatte es im Durchschnitt 1892 ein Lebendgewicht von 359,2 kg in der Marsch, aber nur von 307,2 auf der Oldenburger und von 253,4 auf der Münsterschen Geest. Gegen die Mittelsätze des deutschen Reiches gehalten sind die oldenburgischen mit Ausnahme der ausgewachsenen

Kühe um ein Kleines niedriger. Bemerkenswerth aber ist, dass die Gewichtsbeschaffenheit des Rindviehs im Herzogthum seit 1883 ersichtliche Fortschritte gemacht hat.

Das im Herzogthume gezüchtete Milchvieh findet gegenwärtig seinen Absatz namentlich nach dem Königreiche und der Provinz Sachsen sowie nach Schlesien, Rheinland und Westfalen. Das Mastvieh geht besonders an den Rhein. Der Verkauf des Rindviehs geschieht entweder an herumziehende Viehhändler im Hause oder auf den Viehmärkten. Auf den inländischen Märkten wurden ausgestellt von 1861 bis 1870: 254956, 1871 bis 1880: 304465 und von 1881 bis 1890: 384850 Stück oder im Jahresdurchschnitte: 25496 bezw. 30447 und 38485 Stück.

In ähnlicher Weise wie die Pferdezucht suchen staatliche Einrichtungen die des Rindviehs zu heben. Bereits im Jahre 1814 wurde für die Marschdistrikte eine zwangsweise Köhrung der Stiere angeordnet, eine Maassregel, die jedoch auf grossen Widerspruch stiess und nicht zu dem gewünschten Erfolge führte. Freilich wurden ähnliche Vorschriften später auf statutarischem Wege für die einzelnen Gemeinden erlassen, kamen aber auch hier bald in Vergessenheit und blieben auf die Dauer unwirksam. Erst durch das Gesetz vom 15. August 1861 wurde für das ganze Land das Stierköhrungswesen geregelt und bindend gemacht. Nach den neuesten durch das Gesetz vom 29. Dezember 1881 und die Ministerialbekanntmachung vom 17. April 1882 getroffenen Bestimmungen bestehen zur Zeit zwölf Köhrungsverbände, in welchen den unter staatlicher Leitung stehenden Verbandskommissionen die Wahrnehmung der Aufgaben des Köhrungswesens zufällt, während die Köhrungen selbst von besonderen, aus der Mitte der einzelnen Verbandskommissionen gebildeten Köhrungskommissionen vorgenommen werden. Nur solche Stiere dürfen zum Decken fremder Kühe verwandt werden, welche wenigstens ein Jahr alt und von der zuständigen Köhrungskommission als tüchtig anerkannt sind. Eine Ausnahme von diesem Köhrungszwange findet blos in Betreff der Stiere statt, welche zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zu dessen Bedecken gebraucht werden. Der niedrigste Satz des Deckgeldes ist für örtlich fest abgegrenzte Bezirke verschieden auf 2, 1,50 und 1 ℳ. festgesetzt. Den Stierbesitzern ist die Führung von Decklisten auferlegt. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung. Für ausgezeichnete Zuchtstiere werden jährlich Preise vergeben. Hierzu sind gegenwärtig aus Staatsmitteln 4500 ℳ ausgesetzt, welche nach Maassgabe der Zahl der Milchkühe und der Bedeutung der Rindviehzucht der einzelnen Verbände auf diese vertheilt werden. Dazu werden von den in der Hauptsache mit den Köhrungsverbänden sich deckenden Amtsverbänden noch weitere Mittel zu Preiszwecken bewilligt; verpflichtet sind die letzteren dazu in dem Be-

laufe, in welchem die ihnen auf Grund des Köhrungsgesetzes zufliessenden Strafgelder und Gebühren die Geschäftskosten des Köhrungswesens übersteigen. Die Auswahl der Preisstiere liegt den Köhrungs-, die Vertheilung der Preise den Verbandskommissionen ob. Von den letzteren kann mit staatlicher Genehmigung die Anlegung eines Stammregisters (Heerdbuch) nach näherer obrigkeitlich zu bestimmender Einrichtung beschlossen werden; doch sind bislang solche Register noch nicht eingeführt worden.

Wohl aber bestehen (seit 1878) ein Wesermarsch- und (seit 1880) ein jeverländischer Heerdbuch-Verein, welche sich die Führung von Stammregistern im Interesse der Förderung der Rindviehzucht zur Aufgabe machen. Beide Vereine haben als Zuchtziel die Reinzucht des Marschviehstandes ihrer Bezirke und Ausbildung zu einem hohen Grade der Milchergiebigkeit, der der Wesermarsch daneben Verbesserung der Mastfähigkeit und Frühreife, der des Jeverlandes leichte Ernährungsfähigkeit und einheitliche regelmässige Formen. Zu Anfang 1891 waren eingetragen in die Register des ersteren Vereins 249 Bullen und 2488 Kühe und Fersen, in die des anderen 526 von jenen und 2115 von diesen. Für die Beförderung eines guten Viehstandes auf der Geest sind zum Theil auch die Abtheilungen der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft thätig, insofern sie zweckmässige Thiere ankaufen und an ihre Mitglieder unter der Bedingung wieder verkaufen, dieselben ein oder zwei Jahre im Besitze zu behalten und zu Zuchtzwecken zu verwenden. So bezogen zwischen 1887 und 1891 vier Abtheilungen 121 Stück Rindvieh und Kälber zum Ankaufspreise von 12645 *M.* Von nicht unwesentlicher Bedeutung sind endlich auch die im Herzogthum schon früh entwickelten, seit 1877 von der Landwirthschaftsgesellschaft neu eingerichteten, bezirksweise abgehaltenen Thierschauen, für welche der Staat jährlich 1000 *M.* zur Verfügung stellt[11]).

Nach den Berichten der Köhrungsbehörden wurden ihnen von 1863 bis 1890: 37173 oder durchschnittlich jährlich 1328 Stiere vorgeführt, von denen 28790 d. h. im Mittel fürs Jahr 1028 tauglich befunden wurden, was 77 % ergiebt. Prämiirt wurden von diesen Stieren 3275 oder im Jahre 117, mithin 8,8 %. Gemäss den Eingangs gemachten Mittheilungen belief sich im Jahre 1892 die Zahl der Milchkühe im Herzogthume auf 87250. Für die Deckzeit dieses Jahres wurden 1890: 973 Stiere angeköhrt. Demnach muss ein Stier im Durchschnitt 81 Kühe belegt haben.

[11]) W. Rodewald, die oldenburgische Viehzucht, ihre Entwickelung und ihr jetziger Standpunkt, Oldenburg 1891, S. 27 und 28.

4. Die Schweine-, Schaf-, Geflügel- und Bienenzucht.

Der Zucht von Pferden und Rindvieh gegenüber tritt die des übrigen Nutzviehs im Herzogthume im Allgemeinen an Bedeutung zurück. In Bezug auf die Schweinezucht ist Folgendes zu erwähnen. Das alte oldenburger Schwein ist nicht mehr rein vorhanden, sondern mit englischen Rassen, namentlich mit dem Berkshire-, Yorkshire- und Suffolk-Schwein gekreuzt, sodass vielerorts schon ein rein englischer Typus entstanden ist. Vorzugsweise ist jetzt auf der Oldenburger Geest und hier besonders im Ammerlande wie auch im Münsterlande das Yorkshire-Schwein (grosse und mittlere, weisse englische Rasse) beliebt. Im letzten Jahrzehnt sind auch wiederholt von einzelnen Züchtern behufs Erzielung eines fleischigeren Schweines Versuche mit der Reinzüchtung und Kreuzung des Poland-China-Schweines gemacht worden; die Züchtung dieser Rasse hat jedoch nicht den erwarteten Anklang gefunden und ist mehr und mehr wieder in Abnahme begriffen. Bereits im Jahre 1860 wurden Versuche mit der Einführung englischer Schweine angestellt. Die oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft begann damals Zuchtschweine von England kommen zu lassen und im Lande wieder zu verkaufen. In neuerer Zeit haben sich damit deren örtliche Abtheilungen befasst, welche je nach Bedürfniss Zuchtschweine aus angesehenen Zuchten ankauften und unter der Bedingung wieder veräusserten, dass dieselben mehrere Jahre hindurch zur Zucht von den Erwerbern benutzt würden. In einigen Gegenden, so im Ammerlande, haben auch die Gemeinden die Einfuhr von Zuchtmaterial in die Hand genommen. Von 1887 bis 1891 sind von den genannten Abtheilungen 68 Eber zum Werthe von 3276 ℳ bezogen worden. — In der Marsch — abgesehen von der Moor-Marsch, wo eine beträchtliche Ferkelaufzucht zur Ausfuhr statthat — wird das Schwein vorwiegend nur zum eigenen Bedarf gehalten und mit Abfällen aus der Haus- und Milchwirthschaft unter Zugabe besonders von Gerstenschrot gefüttert. Im Sommer hat überdies Weidegang statt. Auf der Geest, namentlich aber im Münsterlande, erhalten die Schweine vereinzelt reine süsse Milch, sodann Kartoffeln, Rüben, Roggen und Haferschrot, neuerlich in grösserem Maasse auch Reismehl und andere käufliche Futterstoffe. Die Schweinehaltung kommt in einigen münsterländischen Gegenden und auch im Ammerlande als wichtigster Wirthschaftszweig in Betracht, deren Erlös einen Haupttheil des Einkommens bildet.[12]) Man zählte 1892 unter den 113501 Schweinen 95936 Stück unter einem Jahr und 17565 ältere, darunter wieder 382 Zuchteber und 7756 oder 88 ‰ Zuchtsauen. Dieser Antheil war am höchsten (10,5 ‰) in der Marsch, am niedrigsten (7 ‰) in der Oldenburger

[12]) K. Petersen, Mittheilungen über den Betrieb der Rindviehzucht a. a. O. S. 24 ff.

Geest. Das mittlere Lebendgewicht eines Schweines von über 1 Jahr alt ist für das Herzogthum im Ganzen 1883 zu 108,7, 1892 zu 129,6, indessen im Deutschen Reiche im ersteren Jahr zu 116 kg ermittelt worden. Von den einzelnen Landestheilen thut sich (1892) die Marsch mit 148,9 kg hervor, der das Münsterland mit 130,9 folgt, während die Oldenburger Geest es nur im Durchschnitt auf 113,0 kg bringt.

Was für die Pferde- und Rindviehzucht schon seit geraumer Zeit bestand, wurde in den letzten Jahren auch zu Gunsten der Schweinezucht eingerichtet: ein staatlich geordnetes Köhrungswesen. Durch Gesetz vom 4. Februar 1888 ist nämlich bestimmt worden, dass für einzelne Amtsverbandsbezirke oder deren Theile auf Antrag der Amtsräthe im Verwaltungswege die Benutzung von Ebern zum Bedecken fremder Schweine auf die vorgängig von einer Köhrungskommission dazu tauglich befundenen Eber beschränkt werden könne. In Folge dessen hat die Eberköhrung seither Eingang gefunden in den Amtsverbandsbezirken Westerstede, Friesoythe und Wildeshausen. Der hier den Besitzern angeköhrter Eber vorgeschriebene Mindestbetrag des Deckgeldes beläuft sich auf 1,50 bezw. 1,00 ℳ. Auch in Bezug auf die Eber sind die Besitzer gehalten, über die von jenen belegten Schweine ein Verzeichniss zu führen. Die Kosten des Eberköhrungswesens tragen die Amtsverbände, denen dafür die gegen Zuwiderhandlungen erkannten Strafgelder zustehen. Bei den bis jetzt abgehaltenen Köhrungen sind in den drei Bezirken zusammen 327 Eber vorgeführt und davon 255 tauglich befunden und angeköhrt worden.

Was sodann die Schafzucht anbelangt, so waren 1892 unter dem Gesammtbestande von 129588 Stück 40229 unter 1 Jahr alte Lämmer. Die über 1 Jahr alten Thiere vertheilten sich auf 4750 Böcke, 54675 Mutterthiere und 29934 Hammel. An Merinos sind im Ganzen nicht mehr als 68 gezählt worden. Auf der Geest werden vorherrschend die sog. Haidschnucken gehalten, welche man jedoch seit den letzten beiden Jahrzehnten durch Einführung anderer Arten zu verdrängen bestrebt ist. Die Haidschnucken werden fast das ganze Jahr hindurch bei Tage im Freien gelassen und nur bei hohem Schnee in den Stall genommen. Während der Nacht treibt man die Thiere allerdings stets entweder in einen Schuppen auf der Haide oder in den eigentlichen Stall und zwar mit Rücksicht auf die Gewinnung von Dünger. Vielfach reicht indessen das Futter der mageren Weiden nicht aus und es muss Beifutter gegeben werden. Die Haidschnucken werden meistens zur Wollzucht gehalten, doch liefern sie nur ein minderwerthiges Ergebniss. Im Alter von 3 bis 6 Jahren werden sie zum Schlachten verkauft, nachdem sie vorher auf Wiesen und Ackerländereien fett gehütet sind. Soweit auf der Geest andere Schafe als Haidschnucken gehalten werden, sind sie meist in den Händen kleiner Leute, die sich ihrer zur Milchgewinnung bedienen. Diese Thiere werden in der

Regel im Stall gefüttert. In der Marsch kommen Haidschnucken eigentlich gar nicht vor. Es werden hier hauptsächlich das friesische Marschschaf, sodann — 1852 zuerst eingeführte und jetzt weit verbreitete — englische Rassen und Kreuzungen derselben mit den friesischen Schafen gehalten. Auch in der Marsch stehen die Schafe fast das ganze Jahr hindurch auf den Weiden. Wollzucht tritt hier zurück; ganz überwiegend hat Mastung statt.[13]) Die Schafzucht der Marschen hat seit dem Anfang der sechsziger Jahre entschieden gewonnen, zunächst durch den Absatz des Fettviehs nach England. Zwar ist die Ausfuhr merklich beschränkt worden, nachdem dort 1867 die Anordnung getroffen, dass die Thiere sofort nach ihrer Ankunft geschlachtet werden müssen. Statt dessen werden dieselben jetzt in die nächsten grösseren Städte und auch an den Rhein hin abgesetzt, da auch hier die nämlichen Preise von den Händlern bezahlt werden, welche zum Zweck des Ankaufs von Schafen und Rindvieh regelmässig das Herzogthum zu bereisen pflegen. — Ein altes Verbot des öffentlichen Verkaufs ausländischer Schafe ist seit 1861 durch die Gesetzgebung wieder aufgehoben worden.

Die Geflügelzucht ist nur hinsichtlich der Hühner von einiger Bedeutung und auch diese vorzugsweise im Münsterlande. Angaben über den Umfang des Federviehes liegen allein für 1864 vor. Damals wurden 284151 Hühner gezählt, was 51,3 auf 1 qkm ausmacht. Aus dem Münsterlande namentlich findet seit einer Reihe von Jahren ein recht ansehnlicher Verkauf von Eiern nach Holland und England statt. In einzelnen, in der Nähe von Bremen gelegenen Gemeinden wird auch eifrig Truthühnerzucht betrieben. Ein der jüngsten Zeit angehöriger Geflügelverein hat sich die Aufgabe gestellt, durch Verkauf von Eiern die Verbreitung edler Rassen zu erstreben. — An anderweitigem Federvieh wurden 1864 ermittelt: 13333 Tauben, 19104 Enten und 19546 Gänse. Enten wie Gänse werden vorzugsweise in der Marsch gezogen.

Die Bienenzucht schliesslich war im Herzogthum im Jahre 1892 durch 18849, 1883 durch 25673, 1873 durch 32836 und 1864 durch 30312 Bienenstöcke vertreten, sodass im letzteren deren 5,6, im ersteren aber nur 3,5 auf 1 qkm entfielen. Am ansehnlichsten wird die Bienenzucht auf der Oldenburger Geest betrieben, wo 1892: 4,6 Stöcke auf die Flächeneinheit kamen. Ein rationellerer Betrieb findet noch wenig statt: 1371 Stöcke mit beweglichen Waben, demnach etwa 7 %, hat die Zählung vorgefunden. Bedeutender freilich kommen solche verbesserten Stöcke insbesondere in der Marsch, bis zu reichlich 12 %, vor. Die Einführung des Dzierzonschen Verfahrens ist nur ganz vereinzelt erfolgt. Besitzer von Bienenstöcken wurden 3440 ermittelt. Im Ganzen ist die

[13]) Petersen, Mittheilungen a. a. O., S. 10 ff.

Ausdehnung des Betriebes keine sehr belangreiche. Nach der Zählung von 1883 hatte ein Besitzer durchschnittlich nicht mehr als 6,5 Stöcke. Die Mehrzahl derselben — 2005 — hielt blos 2 bis 5 Stöcke, über 20 fanden sich nur in 213 Haushaltungen vor.

Die Bienenzucht hat, wie auch die Zählungsergebnisse belegen, entschieden im Lande abgenommen. Das liegt vor allen Dingen daran, dass ihre Erzeugnisse in den letzten Jahren zu sehr im Preise gefallen oder doch nicht in gleichem Maasse wie die Preise anderer landwirthschaftlicher Thätigkeit gestiegen sind. Besonders stehen die Preise für Wachs zur Zeit sehr niedrig, aber auch die für Honig nicht hoch. Ausserdem sind die Landwirthe neuerdings mehr bemüht, ihre Kraft auf die Hebung des Ackerbaus und der Viehzucht zu verwenden, sodass es ihnen vielfach an der erforderlichen Zeit gebricht, sich daneben mit der Imkerei abzugeben. Mit dem Aufschwunge der landwirthschaftlichen Kultur hängt aber wieder zusammen, dass durch Bepflanzung der Haiden der Buchweizenbau mittelst Brandverfahren und damit die Bienenweide stellenweise eine Einschränkung erfahren hat. Aber auch ein sozialer Umstand wirkt mit. Früher kam es ziemlich allgemein vor, dass die nicht das Grunderbe antretenden Söhne der Landwirthe bis zu ihrer Verheirathung, ja vielfach dauernd auf dem väterlichen Hofe verblieben und zuerst dem Vater, dann dem Bruder als Knecht dienten. Diese „alten Jungens", wie man sie auf der Geest nannte, waren meistens die hauptsächlichen Träger der Bienenzucht; gegenwärtig sind sie aber und theilweise in Folge des neuen Erbrechtes am Grund und Boden nur noch selten anzutreffen.

5. Die Viehseuchen.

Zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen ist, nachdem schon unterm 7. April 1869 entsprechende Maassnahmen gegen die Rinderpest angeordnet waren, in neuerer Zeit von Seiten des deutschen Reiches ein wichtiger Schritt durch Erlass des Viehseuchen-Gesetzes vom 30. Juni 1880 gethan. Dasselbe bestimmt, wie einerseits der Einschleppungsgefahr vom Auslande her durch das Verbot der Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden und durch Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirke und andererseits der Weiterverbreitung der im Inland ausgebrochenen Krankheiten zu begegnen ist. In letzterer Beziehung sind beim Ausbruch oder bei Befürchtung eines Ausbruchs von Milzbrand, Tollwuth, Maul- und

Klauenseuche des Rind- und Kleinviehes, Lungenseuche des Rindviehes, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes, Räude der Pferde, Esel und Schafe und von Rotz der Pferde und Esel die Besitzer und andere beikommende Personen zur Anzeige, die Polizeibehörden zur Ermittelung der Seuchengefahr und zur Ergreifung von Schutzmaassregeln verpflichtet. Solche Maassregeln sind: Absonderung, Bewachung, Beschränkung der Benutzung, Sperrung des Stalles, Tödtung der erkrankten und verdächtigen Thiere, Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Ställen, des freien Umherlaufens von Hunden, Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere sowie Beschränkung in der Befugniss zur Vornahme von Heilversuchen, unschädliche Beseitigung der Kadaver der verendeten oder getödteten Thiere, Desinfektion der Ställe und Standorte und erforderlichen Falles der mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommenen Personen, Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte und Thierschauen wie die thierärztliche Untersuchung der von der Seuche gefährdeten Thiere. Besondere Maassnahmen sind für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser, so nach Befund Abschlachtung, Absperrung gegen den Abtrieb, zulässig. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere — mit Ausnahme der Hunde und Katzen — ist, abgesehen von einigen besonderen Fällen, gemeinhin eine Entschädigung nach Maassgabe des gemeinen Werthes zu gewähren. Im Anschlusse an dieses Reichsgesetz haben oldenburgische Ministerialbekanntmachungen aus den Jahren 1881 und 1889 die Beaufsichtigung sämmtlicher Pferde- und Viehmärkte durch einen beamteten Thierarzt und die Zuziehung eines solchen bei öffentlichen Verkäufen von Rindvieh, Schafen und Schweinen angeordnet.

Die verfügbaren Nachweise über aufgetretene Viehseuchen sind bis zum Jahre 1860 nur dürftiger Art. Sie beschränken sich lediglich auf das Auftreten der Krankheiten im Allgemeinen und auf die ermittelten Anlässe der Einschleppung. Dagegen haben bis dahin keine Aufzeichnungen über die Anzahl der durch Seuchen — Tollwuth, Rotz und Lungenseuche — gefallenen oder der Seuche halber getödteten Thiere stattgefunden. Diese Nachweise wie die der Folgezeit entstammen den Akten des Landes-Oberthierarztes. Nach dieser Quelle haben sämmtliche in dem Reichs-Viehseuchengesetze benannten Seuchen das Land während der letzteren vierzig Jahren des Oefteren heimgesucht.

Von den aufgetretenen Viehseuchen ist der Milzbrand am seltendsten und auch fast nur in Einzelfällen vorgekommen. Dagegen haben Ausbrüche von Tollwuth bei Hunden und Uebertragungen auf andere Hausthiere beinahe in jedem Jahre sich ereignet. Auch ein Fall von Wasserscheu beim Menschen in Folge von Hundebiss wurde beobachtet. Im Jahre 1866 war in der

Stadt und im Amte Oldenburg wie im Amte Elsfleth die Wuth sehr verbreitet. Von 1886 bis 1892 trat dieselbe bei 19 Hunden und 1 Schaf auf, während 25 Hunde weil verdächtig, 26 Hunde und 15 sonstige Hausthiere, weil gebissen, getödtet wurden.

Die Rotzkrankheit ist von 1852 bis 1891 fast alljährlich in einem oder einigen Ställen aufgetreten. Von 1863 bis 1871 erkrankten daran und wurden getödtet 35 Pferde. Im letzteren Jahre war die Seuche durch aus Frankreich zurückgebrachte Militärpferde eingeschleppt worden. Dann wurden wieder von 1878 bis 1885 wegen Erkrankung 14 Pferde erstochen, darunter eins, das in Bremen mit einem als rotzig erkrankten Pferde an einer Krippe gestanden hatte. Nach 1885 ist die Seuche nicht wieder beobachtet worden.

Die Maul- und Klauenseuche, 1838 zum ersten Male beobachtet, hat sich seither in mehr oder weniger grossen Zwischenräumen und von 1869 bis zum Erlass des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes in den meisten Jahren gezeigt. Auf der Geest hat in dieser Zeit die Einschleppung mehrfach durch die zum öffentlichen Verkauf gebrachten sog. Treibschweine stattgefunden. Im Jahre 1875 waren 40 aus Jütland eingeführte Ochsen mit der Krankheit behaftet. Auch im Uebrigen wurde fast in allen Fällen nachgewiesen, dass die Krankheit von aussen her ins Land gekommen war. In den letzten Jahren d. h. von 1889 bis 1892, nachdem von 1886 bis 1888 keine Fälle zur Anzeige gelangt, kamen Ausbrüche in 24 Gehöften vor.

Von der früher häufig auftretenden Lungenseuche ist während der letzten beiden Jahrzehnte das Herzogthum verschont geblieben. Sie herrschte 1853 im Amte Jever, 1854 im Amte Varel, 1856 bis 1858 in der Umgegend der Stadt Oldenburg, eingeschleppt durch Ayreshire-Vieh aus Schottland. Im Jahre 1860 krepirten auf einer Weide an der Ochtum 2 Ochsen, während 75 Stück theils getödtet, theils unter thierärztlicher Aufsicht abgeschlachtet wurden. Ferner musste das letztere 1883 bei 9, 1869 an zwei Stellen bei zusammen 149 Stück Rindvieh geschehen. In allen diesen Fällen lag Berührung mit eingeführten Thieren vor. Seitdem ist kein neuer Ausbruch der Lungenseuche erfolgt.

Auch die Pockenseuche der Schafe hat sich während der letzten zwanzig Jahre nicht mehr gezeigt. Dagegen fanden nach längerer Unterbrechung von 1861 bis 1873 in jedem Jahre Erkrankungen statt, am häufigsten 1862. In diesem ganzen Abschnitte wurden 35 verschiedene Heerden befallen.

Der Bläschenausschlag wird beinahe in jedem Jahre vereinzelt oder in mässiger Ausdehnung und vorzugsweise in den Aemtern Westerstede und Oldenburg wie in denen der Marsch beim Rindvieh beobachtet. Bei Pferden kommen Erkrankungen seltener vor, indessen bei ihnen mit-

unter mit Erscheinungen, welche die Genesung verzögern. Im Allgemeinen ist jedoch hier wie beim Rindvieh der Verlauf fast ausnahmslos ein günstiger. Zur Anzeige gekommen sind von 1886 bis 1892: 214 Fälle, darunter 7 bei Pferden.

Mit der Räude waren von 1862 bis 1891 in 32 Gehöften 72 Pferde behaftet; keine Erkrankungen sind indessen von 1870 bis 1875 gemeldet worden.

Die Schafräude endlich hat früher vielfach unter den Haidschnucken des Münsterlandes und der übrigen Geest geherrscht, aber auch ab und zu Marschschafe, welche nicht als Heerden gehalten werden, befallen. Letzteres fand namentlich 1859 und 1860 statt. Während der Zeit zwischen 1871 und 1883 ist hingegen nichts über das Auftreten der Schafräude bekannt geworden. Von 1883 bis 1892 wurde die Seuche in 15 Gehöften und 100 Heerden nachgewiesen. Insbesondere hatte sie im Jahre 1891 in den münsterländischen Aemtern Friesoythe und Cloppenburg eine weitere Verbreitung. Am häufigsten ist die Einschleppung der Räude durch Ankäufe von Schafen in den Regierungsbezirken Osnabrück und Stade bewirkt worden.

III. Die Forstwirthschaft und die Jagd.

1. Die Forst- und Jagdgesetzgebung.

Wie nach früher bereits gemachten Angaben die mit Holz bestandene Fläche des Herzogthums keinen erheblichen Umfang hat, so hält sich auch der Waldbau nur in bescheidenen Grenzen. Vormals stärker bewaldet hat das Land und namentlich in den letzten vierzig Jahren durch fortgesetzte Abholzungen manche Einbusse an Holzboden erlitten und dies nicht ohne Einwirkung der neueren Gesetzgebung. Noch nach der Forstordnung vom 28. September 1840 waren die Holzungen der Gemeinden und sonstigen Genossenschaften wie die der Privaten einer gewissen staatlichen Aufsicht unterstellt. Zu dem Ende war für die Gemeinde- und Genossenschaftsholzungen alle zwei, für die Privatholzungen alle vier Jahre eine Besichtigung durch die Domanialforstbehörde angeordnet. Dieselbe hatte in Gemeinschaft mit der politischen Verwaltungsbehörde darauf zu achten, dass die Gemeindeholzungen forstmässig benutzt und unterhalten, keine Hauungen anders als nach Anweisung des Forstamtes vorgenommen, die Schonungen

gehörig beachtet und die vorfallenden Forstfrevel zur Anzeige gebracht und bestraft wurden. In Bezug auf die Ausnutzung der Weide, der Mast, des Laub- und sonstigen Sammelns waren nähere Vorschriften erlassen. Für die Privatholzungen, welche schon früher einer staatlichen Aufsicht unterstellt waren, verlangte die Forstordnung eine „pflegliche" Benutzung, demnach Abfällen der Stämme erst nach erreichtem nutzbaren Alter, unverweilte Anpflanzung entstandener Blössen, gehörige Schonung des jungen Nachwuchses, forstmässige Verwerthung der Nebennutzungen, endlich Sorge für ausreichenden Vorrath an Pflänzlingen für Nachpflanzungen. In denjenigen Holzungen, an denen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustanden, waren sogar an Stelle des gefällten Holzes die Anpflanzungen nach Anweisung der Domanialforstbeamten vorzunehmen und zwar der Regel nach für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister und die Pflanzung, so lange es nöthig, auszubessern und in Schonung zu halten. In Betreff der vor Erlass der Forstordnung von 1840 von jeder Aufsicht befreiten Privatholzungen war nachgelassen, den Hieb der für Bauten des Eigenthümers erforderlichen Eichen- und Buchenstämme, sowie allgemein den Hieb des übrigen Laub-, Nadel- und unterdrückten Buschholzes und der in den Gärten, Saatfeldern stehenden Bäume aller Art ohne besondere Erlaubniss vorzunehmen. Diesen Beschränkungen gegenüber konnte — und kann noch jetzt — den Gemeinden wie privaten Waldeigenthümern das Recht ertheilt werden, dass auf ihre Holzungen die für die Domanialforsten gültigen Bestimmungen über die Verfolgung von Forstfrevel anwendbar erklärt wurden. Die forstpolizeiliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatholzungen sollte übrigens „die Freiheit der Besitzer in der Benutzung der Holzungen so wenig beschränken, als dieses mit der Erreichung des Zweckes der Erhaltung des für den dauernden Wohlstand der Geestdistrikte so wichtigen Holzbestandes nur irgend vereinbar" war. In diese Ordnung griff nun die neuere Gesetzgebung umgestaltend ein. Durch die Erklärung des Staatsgrundgesetzes von 1849, dass „das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte" aufgehoben sei, wurde die bisherige staatliche Aufsicht über alle Privatholzungen beseitigt, während sie für die Gemeinden im Grundsatze aufrecht erhalten blieb, thatsächlich aber der Regel nach und namentlich durch forsttechnische Organe nicht mehr ausgeübt wird. Im Wesentlichen unterliegen die Gemeindeholzungen nur der durch die revidirte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 ausgesprochenen Beschränkung, dass unforstmässige Abholzungen grösserer Forsten ohne höhere Genehmigung unzulässig sind.

Die Staats- und Kronforsten werden als Bestandtheile des Staats- und Krongutes nach den hierfür durch das Staatsgrundgesetz gegebenen Bestimmungen unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der

Finanzbehörde verwaltet. Die technische Leitung des Forstdienstes wurde bis zum Jahre 1869 durch eine besondere Behörde, die Forstinspektion bezw. Forstdirektion ausgeübt; an deren Stelle trat dann ein der Landesfinanzbehörde beigeordneter Oberforstbeamter. Für die unmittelbare Verwaltung sind vier Forstdistrikte gebildet, deren Vorständen, den Oberförstern, die Schutzbeamten — 8 Revierförster, 1 Forstauditor und 33 Holzwärter — unterstellt sind. Ständige, beeidigte Forstarbeiter sind in geringer Zahl in den einzelnen Revieren vorhanden; im Uebrigen werden die Arbeiter je nach Bedürfniss angenommen und entlassen. Ausserdem wird die Forsteinrichtung durch einen Oberförster und zwei Forstauditoren ausgeführt. Die Aspiranten für den höheren Forstschutzdienst und den Forstverwaltungsdienst haben auf Grund der Gesetze vom 18. April 1864 und 16. März 1889 eine Prüfung abzulegen. Die ersteren haben den Besuch der Tertia einer höheren Schule oder eine entsprechende Schulbildung, eine nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre angetretene mindestens zweijährige Lehrzeit bei einem Forstverwaltungsbeamten, die Ableistung des Militärdienstes im Königlich preussischen Jägerkorps und die vorgeschriebene Ablegung der Jägerprüfung nachzuweisen. Nach Erfüllung dieser Bedingungen hat eine einjährige Beschäftigung im praktischen Dienste und die Försterprüfung vor einer inländischen Behörde zu erfolgen. Die Kandidaten für den Forstverwaltungsdienst sind gehalten, nach Erlangung des Reifezeugnisses eine wenigstens einjährige praktische Vorbereitung bei einem inländischen Forstverwaltungsbeamten durchzumachen sowie mindestens zwei Jahre eine Forstakademie oder eine mit einer Universität des deutschen Reiches verbundene Forstlehranstalt zu besuchen. Die hieran sich schliessende erste, wissenschaftliche Prüfung ist vor einer von dem Königlich preussischen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten berufenen Kommission abzulegen, die zweite, mehr praktische Staatsprüfung, der ein einjähriger Ausbildungsdienst voraufgegangen sein muss, vor einer oldenburgischen Behörde. —

Bezüglich der J a g d ist bereits früher erfolgter Mittheilung gemäss durch das Staatsgrundgesetz das Jagdregal und die Jagdhoheit sowie alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden nebst allen die Jagd betreffenden Pflichtigkeiten ohne Weiteres für aufgehoben und eine Wiedereinführung für unzulässig erklärt, gleichzeitig aber Jedem das Jagdrecht auf seinen eigenen Grundstücken zugesprochen. Der in letzterer Beziehung wegen Ausübung des Jagdrechtes „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles“ gemachte Vorbehalt ist später durch das Gesetz vom 31. März 1870 dahin geregelt: dass jeder Eigenthümer die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke anderen Personen mittelst amtlich zu beglaubigenden Erlaubnissscheines gestatten kann, dessen jedoch die Begleiter der Mitglieder der landesherrlichen Familie auf den Privat- wie auf den Staats- und Krongütern und für ebendiese Güter auch die Forstbeamten

bis zum Revierförster und Forstauditor abwärts nicht bedürfen; dass die Ausübung der Jagd auf Grundstücken oder Grundflächen, welche Eigenthum von Gemeinden oder Körperschaften sind, entweder zu ruhen hat, oder zu verpachten oder durch einen verpflichteten Schützen vorzunehmen ist; dass Jagdpachtverträge auf nicht mehr denn zwölf Jahre ausgedehnt werden dürfen; dass die Jagd auf fremdem Grund und Boden nur gegen jährliche Lösung einer Jagdkarte ausgeübt werden darf, welche Karte Minderjährigen, Gesinde, Lehrlingen und Gesellen ohne Erlaubniss ihrer Väter, Vormünder, Lehr- oder Dienstherren, aus Armenmitteln Unterstützten, unter Polizeiaufsicht stehenden oder des Rechtes, Waffen zu tragen, gerichtlich beraubten Personen zu versagen ist. Ferner hat das Gesetz die jagdbaren Thiere und die Jagdzeit für die einzelnen Wildarten begrenzt, auch die Anwendung von Netzen, Fallen, Schlingen und ähnlichen Vorrichtungen untersagt. Endlich bestimmt es, dass der durch die Ausübung der Jagd auf nicht abgeernteten Feldern oder kultivirten Holzgründen zugefügte Schaden zu ersetzen ist, dass aber auch die Waldeigenthümer auf behördliche Weisung zum Abschuss ihres Wildes verpflichtet sind, sobald daraus für die benachbarten Grundstücke erheblicher Wildschaden entsteht.

Die Anzahl der — gegen eine Gebühr von 8 ℳ. — ausgegebenen Jagdkarten betrug nach den Aufstellungen der Verwaltungsbehörden von 1877 bis 1881: 8772, von 1882 bis 1886: 9691 und von 1887 bis 1891: 11057, sodass also eine ziemlich ansehnliche Steigerung eingetreten ist.

2. Der Bestand und die natürliche Beschaffenheit der Holzungen.

Ueber den Umfang des gesammten Holzbodens des Landes stehen nur dürftige Thatsachen zur Verfügung und auch diese allein aus neuerer Zeit. Nach Maassgabe des Grundsteuerkatasters waren 1866 im Ganzen 31509,7 ha oder 5,9 % der Gesammtfläche des Herzogthums mit Holz bestanden. In einem einundzwanzigjährigen Zeitraume vermehrte sich dieses Areal um 4032,4 ha oder 12,8 %, sodass es 1887: 35542,1 ha ausmachte. In Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse an den Holzungen liegen nur Angaben aus den Jahren 1869 und 1883 vor, die indessen, auf verschiedenem Erhebungsverfahren beruhend, nicht völlig vergleichbar sind. Während die ersteren ebenfalls dem Grundsteuerkataster entstammen, sind die letzteren aus Anlass der damaligen allgemeinen Aufnahme über

den Anbau und die Bodenbenutzung jenes Jahres zusammengetragen worden. Nach der ersten Quelle gehörten von den damaligen 15801,1 ha Laub- und 15710.5 ha Nadelholz, im Ganzen 31511,7 ha Holzland:

	Laubholz		Nadelholz		Holzboden	
	ha	%	ha	%	ha	%
der Krone	171,2	1,09	18,6	0,12	189,9	0,60
dem Staate	3906,2	24,72	5194,1	33,06	9100,3	28,88
der Kirche	87,5	0,55	116,6	0,74	204,1	0,65
der Schule	2,7	0,02	30,8	0,20	33,5	0,11
den politischen Gemeinden und Genossenschaften	639.1	4,04	571,6	3,64	1210.7	3,84
sonstigen Genossenschaften	27,3	0,17	80,7	0,51	108,0	0,34
Privaten	10967,0	69,41	9698,2	61,73	20665,2	65,58

Der grösste Theil, fast zwei Drittel alles Holzbodens ist hiernach in Privathänden. Ständen nähere Nachweise über den Umfang der einzelnen privaten Waldgrundstücke oder der den einzelnen Privaten gehörenden Holzungen zur Verfügung, so würde sich herausstellen, dass nur in sehr wenigen Fällen solche Flächen vorhanden seien, welche eine forstmässige Bewirthschaftung auch nur annähernd ermöglichen. Abgesehen von etlichen, namentlich im Münsterlande belegenen, etwas grösseren Beständen handelt es sich lediglich um ganz geringe Holzflächen. Die Mehrzahl derselben bildet, wie das auf der Geest allgemein Gebrauch ist, einen Schmuck der Höfe der Bauerstellen. Der grösste in einer Hand befindliche Forstbesitz gehört unbedingt dem Staate. Er umfasst nahezu ein Drittel alles Holzlandes. Nicht ganz 4 % fallen alsdann noch auf die übrigen Eigenthümerklassen und unter diesen nehmen wieder den grösseren Theil die politischen Gemeinden und Genossenschaften in Anspruch.

Die jüngere Aufnahme von 1882 erbrachte gegen die vorige Zusammensetzung — bei einer gesammten Forstfläche von 34086,6 ha — 10979,6 ha (32,2 %) an Kron- und Staatsforsten, 303,3 ha (0,9 %) an solchen der Gemeinden, 320,5 ha (0,9 %) an Stiftungs-, 122,9 ha (0,4 %) an Genossenschafts- und endlich 22360,3 (65,6 %) an Privatforsten. Demgemäss würde sich in der Eigenthumsvertheilung keine wesentliche Veränderung ergeben und, soweit sie stattgehabt, in einem kleinen Gewinn der Kron- und Staatsforsten auf Kosten derer der Gemeinden und sonstigen Körperschaften bestanden haben.

Allein in Ansehung der Staats- und Kronforsten lassen sich einige weitere Angaben über die innerhalb der letzten vierzig Jahre stattgehabten Bestandesveränderungen beibringen. Nach den Ausweisen der Forstverwaltung belief sich im Jahre 1852 die staatliche Forstfläche — und zwar nicht blos das bereits mit Holz bestandene, sondern auch das erst für die Beforstung in Aussicht genommene, der Forstverwaltung unter-

stellte Areal — auf 8236 ha. Selbige hatte sich bis 1877 bis zu 10859, mithin um 2622 ha oder fast ein Drittel vergrössert. Von dieser verhältnissmässig nicht unerheblichen Vergrösserung ist der namhaftere Theil durch Austausch, Verkoppelungen oder Markentheilungen erworben, ein Theil, etwa 800 ha umfassend, gelegentlich des Anfalls der Kniphauser-Bentinckschen Besitzungen an den Staat dessen Forsten zugewachsen. Unter der gegenwärtigen Forstfläche sind noch 1230 ha Blössen und erst neu aufzuforsten, d. h. noch 11 % des ganzen Areals, dagegen ist eine Aufforstung von 1852 bis 1877 auf einer Fläche von 960 ha bewirkt worden. Seit dem Jahre 1877 haben dann die der staatlichen Forstverwaltung überwiesenen Flächen zumal in Folge eifriger betriebener Markentheilungen in noch höherem Maasse an Ausdehnung gewonnen. Der Umfang stieg nämlich bis 1890 auf 15878 ha, d. h. gegen 1877 um 5019 ha oder um nahezu die Hälfte. Im Vergleiche mit 1852 beläuft sich die Zunahme aber auf nicht weniger als auf 7642 ha, was einer Verdoppelung nahe kommt. Allerdings sind die Flächen nicht sämmtlich schon in Kultur genommen, vielmehr noch rund 1500 ha der Aufforstung vorbehalten. Die Kronforsten machten 1852: 192,7, 1887: 13,4 ha aus, so dass sie die höchst ansehnliche Verringerung von 179,3 ha erfahren haben, welche vorzugsweise durch Austausch gegen ein bis dahin dem Grossherzoglichen Hausfideikommisgut gehöriges Palais veranlasst wurde.

Was den natürlichen Zustand der Holzungen anlangt, so müssen sich Mittheilungen in der Hauptsache auf das beschränken, was die Anbauermittelung von 1883 hierüber erbracht hat. Darnach kamen von den 34086,6 ha Forstfläche auf:

Laubholz überhaupt	13306,5 ha	=	39,0 %	der	Forstfläche	
darunter:						
Eichenschälwald	5,0 „	=	0,0 „	„	„	
Weidenheeger	17,7 „	=	0,1 „	„	„	
sonstiger Stockausschlag ohne Oberbäume	208,7 „	=	0,6 „	„	„	
Stockausschlag mit Oberbäumen	164,8 „	=	0,5 „	„	„	
Eichen	10823,5 „	=	31,7 „	„	„	
Birken, Erlen, Aspen (Espen)	977,2 „	=	2,9 „	„	„	
Buchen und sonst. Laubholz	1109,6 „	=	3,2 „	„	„	
Nadelholz überhaupt	20780,1 „	=	61,0 „	„	„	
darunter						
Kiefern (Föhren)	19798,7 „	=	58,1 „	„	„	
Lärchen	218,4 „	=	0,7 „	„	„	
Fichten (Rothtannen)	„	=	„	„	„	
Tannen (Weisstannen)	763,0 „	=	2,2 „	„	„	

Die Nadelholzbestände sind demgemäss die weitaus überwiegenden und zwar kommen hier fast allein die genügsamen, auf dürrem Haideboden

gedeihenden Kiefern in Betracht. Einen ähnlichen, wennschon nicht ganz so hervorragenden Platz nehmen unter dem Laubholz die Eichen ein. Sie sind es, welche je in kleinen Gruppen den regelmässigen Bestandtheil der Geestgehöfte bilden, sich aber auch namentlich im Ammerlande in grösseren Abschnitten finden. Eichenschälwaldungen dagegen begegnet man, wie sehr gleich die Zweckmässigkeit solcher Anlagen für den kleineren Landwirth wiederholt hervorgehoben ist, immer erst in bescheidenem Maasse. Bemerkenswerth ist, dass auch Buchenwaldungen im Herzogthum nur schwach vertreten sind.

Einige weitere Angaben lassen sich nur noch in Bezug auf die Staatsforsten machen. Als herrschende, Bestände bildende Holzarten kommen innerhalb dieser vor: Sommereiche, Rothbuche, Birke, Esche, Erle, Kiefer (Fuhre), Fichte, Lärche, Edeltanne und Weymuthskiefer; in Mischung mit denselben: Hainbuche, Linde, Ulme, Bergahorn, Rosskastanie und Akazie; als Unterholz: Hasel-, Weiden- und Pappelarten, Weiss- und Schwarzdorn, Pulverholz, Hülse, Wachholder u. s. w. Die Eiche, die Buche und die Fuhre sind grösstentheils in reinen Beständen vertreten. Als Unterholz werden unter der Eiche vorwiegend angebaut: Buche, Hainbuche, Hasel, Erle, Fichte und Edeltanne. In Buchenbestände, welche auf Lehmboden und lehmhaltigem Sandboden stocken, sind Fuhren, Lärchen, Fichten, Edeltannen eingesprengt, welche hier meist einen bedeutenden Zuwachs haben. Die Fuhre oder Kiefer ist für das Herzogthum der wichtigste Waldbaum, da in den Staatsforsten ausgedehnte Strecken vorhanden sind, wo nur diese gedeiht. Insbesondere müssen die bisher unkultivirten Haiden und die Flugsände mit der Fuhre aufgeforstet werden. Sie nimmt daher auch die bei weitem grösste Fläche in den Staatswaldungen ein. Wenn durch Sturm oder Insektenfrass ältere Fuhrenbestände beschädigt werden, pflegt man dieselben mit Fichten und Edeltannen zu unterbauen. Fichten, Lärchen und Edeltannen finden sich rein nur in kleinen Beständen. Mit der Weymuthskiefer sind vor etwa zwanzig Jahren an verschiedenen Stellen Versuche unternommen. Dieselben haben jedoch trotz ihres ausgezeichnet raschen Wuchses nicht den erhofften Erfolg gehabt, da sich seit ungefähr zehn Jahren der Weymuthskiefer-Pilz über diese Bestände in so erschreckender Weise verbreitet hat, dass nur hier und da kleine Reste dieser Holzart verblieben sind. Die Forstverwaltung hat daher den Anbau der Weymuthskiefer gänzlich eingestellt.

Die oldenburgischen Waldungen sind stark den Winden ausgesetzt; vorzugsweise werden sie von den aus Westen und Nordwesten kommenden Stürmen bedroht, deren Gewalt durch kein Hinderniss gebrochen wird. Sturmschäden gehören sonach nicht zu den Seltenheiten. In der Zeit von 1852 bis 1877 haben insbesondere vier Stürme vernichtend gewirkt, durch welche nach den Ermittelungen der Forstverwaltung 123790 Fuhren und

4772 andere Stämme geworfen wurden. Während der letzten fünfzehn Jahre sind dagegen, mit einer Ausnahme im Jahre 1881, grössere Verheerungen durch Stürme nicht vorgekommen.

Belangreicher noch als die durch Stürme sind die den Forsten durch Brände zugefügten Schäden. Von 1852 bis 1892 sind solcher 46 vorgekommen, deren Werth zu rund 100000 ℳ. ermittelt worden ist. Von diesen 46 Fällen sind 7 durch Moorbrennen entstanden, welche einen 68850 ℳ. betragenden Schaden bei einer abgebrannten Fläche von 167 ha verursachten.

Eine Plage, unter der die Staatswaldungen des Herzogthums weniger als andere deutsche Gegenden bis jetzt zu leiden hatten, sind schädliche Insekten. Einige Male seit 1852 haben dieselben jedoch empfindlichere Verluste veranlasst. Zunächst tödtete der Prachtkäfer (bupestris cyanescens) etwa 1200 im Jahre 1855 gepflanzte Eichheister. Im nämlichen Jahre richteten die Forleule (noctua piniperda) und die Nonne (bombyx monacha) erheblichen Schaden an; die letztere erschien in einem Revier 1874 wieder in ungeheurer Menge; trotz ergriffener Vertilgungsmaassregeln fanden sich abermals 1875 zahlreiche Raupen an den Bäumen. Erst im nächsten Jahre konnte eine wesentliche Verminderung und 1877 das Verschwinden wahrgenommen werden. Aufs Neue hatte die Nonne 1890 eine Fläche von 130 und 1891 von 70 ha befallen. In den Jahren 1862 und 1863 richteten in einigen Gegenden die Raupen des Kiefernspinners (geometra piniaria) auf einer Fläche von 40 bis 45 ha arge Verheerungen an, ebenso bemerkte man fast alljährlich seit 1880 seine nachtheiligen Wirkungen in beinahe sämmtlichen Eichenforsten des Landes. Im Jahre 1867 zeigte sich der gemeine Rüsselkäfer (curculio pini) in sehr schädlicher Weise; er vernichtete eine, auf einer Brandfläche des Vorjahres aufgeführte, etwa 6 ha grosse Lärchenpflanzung fast gänzlich. Wiederum trat er höchst schädlich 1881 auf.

Schliesslich möge hier noch erwähnt werden, dass die Weideservituten, welche grade die umfassendsten und werthvollsten Staatsforsten belasteten, innerhalb des letzten Jahrzehnts fast vollständig abgelöst worden sind, so dass sie nur noch in einem einzigen Revier auf einer Fläche von 613 ha bestehen.

3. Die Betriebsverhältnisse und die Betriebsgrundsätze der Staatsforstverwaltung.

Die ausgedehnten Torfmoore des Herzogthums Oldenburg liefern fast ausschliesslich das Brennmaterial für die Einwohner desselben. Die Staatsforstwirthschaft muss daher bestrebt sein, Bau- und Nutzholz zu erzielen und namentlich die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung an diesem zu befriedigen, da das, was die Städte daran verbrauchen, grösstentheils von auswärts eingeführt wird. Eine Ausnahme macht das Eichen- und Buchen-Nutzholz und hiervon wieder vorzüglich das Schiffsbauholz, welches nicht in hinreichender Menge aus dem Auslande in das Herzogthum Oldenburg gelangt; den Bedarf an solchem müssen daher die inländischen Forsten und zwar zu einem sehr erheblichen Theil die Staatsforsten decken, da die Privatforstbesitzer ihre Holzbestände in letzterer Zeit immer seltener das nöthige Alter und die gehörige Stärke erreichen lassen.

Diesen Absatzverhältnissen entsprechend wird daher in den Staatsforsten die Eiche überall dort, wo sie mit Nutzen erzogen werden kann, kultivirt; der für die Eiche nicht passende Laubholzboden wird der Buche, in den nasseren Lagen der Esche, Birke und Erle eingeräumt. Auf der übrigen, freilich der grössten Fläche des Staatsforstgrundes nahmen annähernd im Jahre 1852 ein: das Laubholz 3212 ha oder 39 $^0/_0$, das Nadelholz 5024 ha oder 61 $^0/_0$. Dieses Verhältniss hat sich inzwischen durch die Neuaufforstungen insofern geändert, als die seither aufgeforsteten Flächen fast nur mit Nadelholz bestellt sind. Nach dem gegenwärtigen Stande macht nämlich von der mit Holz bestockten Fläche des Staatsforstareals das Laubholz etwa 3494 ha oder 32 $^0/_0$ aus. — Ueber die verschiedenen Altersklassen der Holzbestände lassen sich keine auch nur annähernd zutreffenden Angaben machen, da solche nur einmal und vor geraumer Zeit getrennt vermessen, die in Folge der neu eingeführten Forsteinrichtung vorgenommenen Vermessungen aber noch nicht zum Abschluss gebracht sind.

Für die Aufforstung der bedeutenden, aus den Markentheilungen dem Staate zugefallenen Haideflächen wird zur rascheren Bewerkstelligung der Bodenbearbeitung ein Dampfpflug-Apparat in Anwendung gebracht. Dieser — durch zwei mit einem 380 m langen Drahtseil verbundenen Lokomobilen in Bewegung gesetzte — Fowlersche Dampfpflug wurde 1879 für 50612 ℳ angeschafft. Mit demselben wird bei zweischaarigem Betriebe die Erde 40 bis 45, bei einschaarigem 80 bis 90 cm tief umgewühlt oder gelockert. Es sind damit von 1879 bis 1891 vorzugsweise in den Aemtern Cloppenburg und Wildeshausen 2297 ha für Rechnung der Staatsforst-

verwaltung und 235 ha für die von Privaten, demnach im Jahre durchschnittlich 195 ha umgewühlt worden. Die gesammten Kosten des Pflugbetriebes stellten sich bisher auf 184307 *M.* oder auf 72,80 *M.* für ein Hektar. Die Bepflanzung geschah gewöhnlich in dem auf das Umpflügen folgenden Jahre und zwar mittelst des Keilspatens in einer Pflanzweite von etwa 1 m. Gepflanzt wurden in dem gedachten Zeitraum 6 487265 Eichen, Birken und Erlen, 140810 Buchen, Ulmen, Akazien, 23600 andere Laubhölzer, 25142100 Kiefern und 5 475863 sonstige Nadelhölzer. Die auf den Wühlflächen vorgenommenen Pflanzarbeiten mit Einschluss der Erdarbeiten wie des Ankaufs und der Erziehung der Pflanzen erforderten im Ganzen 175554 *M.*, was für 1 ha 83,59 *M.* ausmacht. Ueber die Wachsthumsverhältnisse im Jahre 1889 angestellte Untersuchungen ergaben bezüglich der am meisten gepflanzten Kiefern, dass solche, 1881 einjährig gepflanzt, im grössten Fall eine Höhe von 3,50, im geringsten von 1,40 und im Mittel von 2,35 m hatten und dass für 1889 der Durchschnitts-Jahrestrieb 35 cm betrug.

Was nun die beim Betriebe herrschenden Grundsätze anlangt, so werden sämmtliche Staatsforsten im Hochwaldbetriebe bewirthschaftet, nur verschwindend kleine Bestände von Erlen- und Birken - Niederwald kommen hin und wieder vor und sollen baldmöglichst in anderen Laubholz- oder Nadelholz-Hochwald umgewandelt werden. Mittelwald ist garnicht vorhanden. Die Umtriebszeit muss bei den so sehr verschiedenen Bodenverhältnissen auch für dieselben Holzarten eine sehr verschiedene Dauer haben, auf den schlechteren Bodenarten mit früher aufhörendem Zuwachs der Holzbestände eine kürzere, auf den besseren mit anhaltenderem Zuwachs der Bäume eine längere. Die Eiche wird in 180 bis 200jährigem, die Buche in 100 bis 120jährigem, die Fuhre und die übrigen Nadelhölzer in 60 bis 100jährigem Umtriebe bewirthschaftet. Bei der Fuhre ist die Länge der Umtriebszeit die verschiedenste, weil Fuhrenbestände auf dem allerschlechtesten Boden, wie Flugsand und Boden mit Ortsteinunterlage, sowie auf dem besten lehmig sandigen Boden vorhanden sind. Eiche und Buche werden dort, wo es räthlich erscheint, durch Besaamungsschläge verjüngt, der Abtrieb geschieht dann also allmählig und muss um so vorsichtiger bewerkstelligt werden, je mehr der Waldboden zu — die jungen Pflänzchen leicht erstickender — Verunkrautung geneigt ist und je häufiger ferner die jungen Eichen und Buchen durch Nachtfröste zu leiden haben. Jedoch ist in vielen Eichen- und Buchenbeständen ein kahler Abtrieb vorgenommen worden, namentlich in den mit der Weide belasteten Forsten, in welchen es darauf ankommt, die jungen Kulturen möglichst bald wieder der Weide öffnen zu können, da hier immer nur ein Fünftel der ganzen belasteten Fläche der Weide entzogen sein darf. In allen Nadelholzbeständen ist kahler Abtrieb und Wiederanbau aus der Hand gebräuchlich.

Die Durchforstungen werden im Allgemeinen in allen Beständen schon in möglichst frühem Alter ausgeführt und müssen häufig, in der Regel alle 5 bis 10 Jahre, wiederholt werden, je besser der Boden und je grösser folglich der Zuwachs ist, desto öfter. Diese häufigen Durchforstungen haben den Vortheil, dass sie die Bestände gegen die oft eintretenden Stürme allmählig widerstandsfähiger machen. In den Eichenbeständen werden die Durchforstungen bis ins höhere Alter hinein fortgesetzt, um eine gehörige Kronenentwickelung und hieraus folgende Stärkezunahme der stehenbleibenden Eichen zu bewirken.

Die Fällung des Holzes geschieht in den Monaten Oktober bis Februar. Nur dasjenige Eichendurchforstungsholz, von welchem die Rinde als Lohe benutzt werden soll, wird im Mai und Juni gefällt. Sämmtliches Holz wird — von geringen Ausnahmen abgesehen — öffentlich meistbietend verkauft.

An Forstnebenerzeugnissen werden aus den Staatsforsten nur Gras, Haide und Farrenkraut und, sofern eine reichliche Mast vorhanden ist, auch diese verwerthet. Der Grasschnitt auf den in den Staatsforsten vorhandenen Wiesen und die Benutzung der etwa vorhandenen Mast durch Schweineeintrieb werden verpachtet. Haide und Farrenkraut werden, erstere als Dachdeck-, Futter- und Streumaterial, letzteres nur als Streumaterial unter der Hand nach den in der Forsttaxe bestimmten Preisen fuderweise verabfolgt. Die in den Staatsforsten vorhandenen Beeren, namentlich Bickbeeren und Kronsbeeren, werden von den armen Einwohnern des Landes gesammelt, zu welchem Ende sie der besseren Ueberwachung wegen Erlaubnissscheine von den betreffenden Forstbeamten erhalten.

Eine Betriebseinrichtung der Forsten bestand bis zum Jahre 1887 nicht. Seither unter Leitung des Vorstandes der Forstverwaltung durch ein besonderes Organ ins Werk gesetzt, ist dieselbe bereits in einem Theile der Forsten durchgeführt worden. Das hierbei zu Grunde gelegte Verfahren ist dem im Königreich Sachsen eingeführten nachgebildet und ist das des sogenannten kombinirten Fachwerkes. Aus den bereits fertiggestellten Einrichtungen hat sich ergeben, dass die Brutto-Erträge der Forsten ziemlich ansehnlich höhere als die bisher berechneten sind, dass aber auch die Betriebskosten, namentlich in Betreff der Werbungskosten höher steigen, dass nichtsdestoweniger der Reinertrag nicht unmerklich sich heben wird.

4. Die Forst- und Jagderträge.

Die Erträge der Staatsforstwirthschaft haben in dem fast vierzigjährigen Zeitraume von 1852/53 bis 1890/91 an und für sich allerdings eine beachtenswerthe Steigerung erfahren. Es betrug nämlich:

	die Gesammteinnahme	die Gesammtausgabe	der Reinertrag
1852/53	105519 ℳ	61995 ℳ	43524 ℳ
1890/91	225737 „	129344 „	96393 „

Die Zunahme des Bruttoertrages beläuft sich hiernach auf 120218 ℳ oder 113,93 %, die der Gesammtausgabe auf 67349 ℳ oder 108,64 % und die des Reinertrages auf 52869 ℳ oder 121,54 %. Der Reinertrag war also um das Einundeinfünftelfache höher. Anders jedoch nimmt sich das Ergebniss aus, wenn dabei das — inzwischen ganz bedeutend erweiterte — Bewirthschaftungsareal in Betracht gezogen wird. Da in dem — mit dem 1. Juli anhebenden — Rechnungsjahre 1852/53 die der staatlichen Forstverwaltung unterstellten Flächen 8236, 1890/91 aber 15878 ha ausmachten, so kamen auf je 1 ha an:

	Gesammteinnahme	Gesammtausgabe	Reinertrag
1852/53	12,81 ℳ	7,52 ℳ	5,29 ℳ
1890/91	14,22 „	8,15 „	6,07 „

Die Vermehrung des letzten Jahres gegen das erste beträgt hiernach an Bruttoertrag für 1 ha blos 1,41 ℳ oder 11,0 %, an Ausgabe 0,63 ℳ oder 8,4 % und an Reinertrag 0,78 ℳ oder 14,7 %. Der letztere hat sich also im Verhältniss zu der Fläche ziemlich gleich gehalten. Von dem gesammten der Forstverwaltung überwiesenen Areal besteht aber nach Maassgabe der bereits gemachten Mittheilungen noch ein nicht unerheblicher Theil aus öden Flächen, deren Aufforstung erst beschafft werden soll. Im Rechnungsjahre 1890/91 waren dieselben 1500, das eigentliche im forstmässigen Betrieb befindliche Areal sonach nur 14378 ha gross. Zu dieser thatsächlich bewirthschafteten Fläche das Ergebniss der Forstverwaltung für das letzte Jahr berechnet, stellt jenes natürlich in ein günstigeres Licht. Alsdann beziffert sich nämlich der Bruttoertrag auf 15,70, die Ausgabe auf 9,00 und der Reinertrag auf 6,70 ℳ für 1 ha. Verfolgt man die Ertragsverhältnisse für eine Reihe von Jahren, so ergiebt sich Folgendes. Es betrug:

	absolut				für 1 ha		
	die Forstfläche ha	der Bruttoertrag ℳ	die Ausgabe ℳ	der Reinertrag ℳ	der Bruttoertrag ℳ	die Ausgabe ℳ	der Reinertrag ℳ
1855/56	9036	127035	76548	50478	14,06	8,47	5,59
1860/61	9534	145674	80847	64827	15,28	8,48	6,80
1865/66	9694	154362	91035	63327	15,92	9,39	6,53
1870/71	9980	168234	93126	75108	16,86	9,33	7,53
1875/76	10229	219371	98838	120533	21,44	9,66	11,78
1880/81	13532	184628	98217	86411	13,64	7,26	6,38
1885/86	15251	212877	115104	97773	13,96	7,55	6,41
1890/91	15878	225737	129344	96393	14,22	8,15	6,07

Durch die verhältnissmässig eben sehr bedeutende Vergrösserung des Forstareals an ertraglosem Haideboden wie auch durch Veräusserung verschiedener ertragsfähiger Parzellen erklärt es sich, dass trotz eines intensiveren Betriebes und eingetretener günstigerer Umstände sowohl die Brutto- wie die Reinerträge seit 1880 nicht nur keine Steigerung erfahren haben, sondern — an der bewirthschafteten Fläche gemessen — geradezu zurückgegangen sind. Der Antheil der Ausgaben und des Reinertrages am Gesammt- oder Bruttoertrage in diesen Jahren ist derart, dass:

auf	1855/56	1860/61	1865/66	1870/71	1875/76	1880/81	1885/86	1890/91
die Ausgaben	60,3 %	55,5 %	59,0 %	55,4 %	45,1 %	53,2 %	54,1 %	57,3 %
den Reinertrag	39,7 „	44,5 „	41,0 „	44,6 „	54,9 „	46,8 „	45,9 „	42,7 „

entfallen. Das Verhältniss der Ausgaben zum Bruttoertrage war also anfänglich ein immer kleineres, mithin günstigeres, ist seit 1880/81 und zwar in Folge des eben erwähnten Anlasses indessen wieder gewachsen.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus solchen für:

	Holz ℳ	Forstnebenprodukte ℳ	Dienstgrundstücke ℳ	Werth unentgeltl. abgegebenen Holzes ℳ
1855/56	118035	2961	1254	4785
1860/61	135885	3192	1854	4743
1865/66	143748	2664	2241	5709
1870/71	155919	3330	3096	5889
1875/76	205742	4150	3745	5734
1880/81	168007	5802	4467	6352
1885/86	140733	5232	4867	12045
1890/91	207931	4579	5133	8094

Den weitaus ansehnlichsten Theil der Erträge brachte begreiflicherweise das Holz ein, im Durchschnitte dieser fünf Jahre 92,2 %. Dahingegen fielen, ebenfalls im Mittel, auf die Forstnebenprodukte 2,2, auf die Dienstgrundstücke 1,09 und auf den Werth des unentgeltlich abgegebenen Holzes 3,7 %.

Die Ausgaben vertheilen sich der Hauptsache nach auf die für:

	den Betrieb	das Forstpersonal	Sonstiges
	ℳ	ℳ	ℳ
1855/56	34095	38724	3729
1860/61	35373	44496	978
1865/66	39798	43938	7299
1870/71	37467	47094	8565
1875/76	45453	50444	2941
1880/81	39052	53301	5864
1885/86	48885	54223	11996
1890/91	55236	59248	14860

Hier ist es das Forstpersonal, welches den grössten Antheil, im Mittel der vorstehenden Jahre 50 %, also die volle Hälfte erheischt. Der Betrieb beanspruchte 42,8 und der anderweite Aufwand, zu dem auch die Kommunalabgaben gehören, welche die Forstverwaltung zu leisten hat, 7,2 %. —

Was die Jagd in den Staats- und Kronforsten anlangt, so macht diese einen Bestandtheil des Krongutes aus. Verwaltet wird dieselbe durch den Oberforstbeamten und ausgeführt durch die Oberförster und die ihnen unterstellten Organe. Das in den Staats- und Kronforsten erlegte Wild wird an die Grossherzogliche Hofküche gegen Auszahlung eines Schiessgeldes abgeliefert. Nach den Aufzeichnungen über den erfolgten Abschuss erbrachte die Jagd in den Jahren 1859 bis Ende 1876: 48 Stück Edel-, 208 Stück Rehwild, 2849 Hasen, 295 Rebhühner und 413 Waldschnepfen. In der Folgezeit von 1880 bis 1891 wurden im Ganzen 375 Stück Rehwild, 4070 Hasen, 402 Rebhühner und 204 Waldschnepfen erlegt. Der früher in einzelnen Revieren bedeutende Edelwildstand und damit das Thier der hohen Jagd ist innerhalb des Herzogthums während des letzten Jahrzehntes gänzlich geschwunden. Dagegen hat sich die Anzahl des Rehwildes nicht unmerklich gehoben, was daraus hervorgeht, dass zwischen 1880 und 1884 jährlich etwa blos 20, zwischen 1887 und 1891 aber über 40 Rehböcke abgeschossen wurden.

IV. Die übrigen Gewerbe der Urproduktion.

1. Die Fischerei.

Das Fischereiwesen des Herzogthums zeigt trotz der Küstenlage des Landes und trotz der zahlreichen, dasselbe durchziehenden Gewässer keine

bedeutende Ausdehnung. Auch in früherer Zeit war die Zahl der Fischereibetriebe nur eine geringe, wie dies aus den in den Jahren 1861 und 1875 stattgehabten Aufnahmen hervorgeht: jene wies deren 116, diese 122 Betriebe nach. Die jüngste gewerbliche Erhebung von 1882 stellte allerdings die etwas höhere Zahl von 164 Betrieben fest, doch entspricht auch diese immer erst einem Verhältnisse von 0,06 % der Bevölkerung. Dabei sind es noch 34 Betriebe, welche blos nebenberuflich und zwar in der Regel in Verbindung mit der Landwirthschaft geführt werden. Betheiligt waren an der Fischerei nach jener jüngsten Zählung im Ganzen 167 Personen, davon 37 als Gehülfen. Demnach wird dieselbe überwiegend ohne fremde Hülfe und nur mit Unterstützung von Frau und Kindern ausgeübt. Als Grossbetrieb kommt sie in keinem einzigen Falle vor. Eine Fischerei auf hoher See, wie sie vom benachbarten Ostfriesland aus betrieben wird, hat es freilich früher gegeben, besteht jedoch, nachdem die Häringsfischerei eingegangen ist, in keinem irgendwie nennenswerthen Maasse mehr. Durch die Ermittelung von 1882 wurde überall kein derartiger Betrieb festgestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Betriebe befindet sich in den an der Weser und an der Meeresküste belegenen Ortschaften. Die Fischerei auf den Binnengewässern beschäftigt indessen blos 63 Betriebe mit 71 Personen, die an den Küsten also 101 Betriebe mit 96 Personen. Seit dem Jahre 1887 ist ein grösseres auf dem Sande (Insel) gegenüber Elsfleth begründetes, mit Dampfbetrieb arbeitendes Unternehmen zur Salmfischerei in der Weser von einer holländischen Aktiengesellschaft hinzugekommen. Die früher blühende Fischerei zu Hammelwarden und Grossensiel ist seit Jahren zurückgegangen und wird voraussichtlich durch die im Werke befindliche Korrektion der Weser noch weitere Einbusse erleiden. Nicht minder hat sie verloren in den übrigen Flüssen des Herzogthums. Das aber war bei den vorgenommenen Entwässerungen und der Trennung der Altgewässer und Tümpel von den Flüssen wie bei der vorgeschriebenen jährlichen Reinigung der Flussufer und der damit in Verbindung stehenden Gräben nicht füglich abzuwenden, weil hierdurch die besten Laichplätze verloren gegangen sind. Auch wird durch die Rieselungsanlagen eine grosse Menge Fischbrut vernichtet.

Gefangen werden an der Küste hauptsächlich Garneelen, auch Granaten (crangon vulgaris) genannt, daneben Butt und Schollen, während die Weser besonders Stinte, Neunaugen, Aale, Maifische, Hechte und Quappen, das sog. Zwischenahner Meer vorzugsweise Aale, Barsche und Hechte liefert. Die Erzeugnisse des Fischfangs werden nicht nur im Inlande abgesetzt, es findet auch eine lebhafte Ausfuhr statt und zwar von — vorher geräucherten — Aalen nach der Provinz Hannover und von Garneelen nach Bremen und Bremerhaven. Die Fischpreise haben sich während der letzten Jahrzehnte wenig geändert oder doch erst in allerjüngster Zeit eine fühl-

bare Steigerung erfahren, äusserten daher auch bisher keinen merklichen Einfluss auf die Ausdehnung des Fischereibetriebes. Nur für die Garneelen gestalteten sich, seitdem durch die Eisenbahnen ihr Versand erleichtert worden — was namentlich im Sommer, wo die Garneelen dem Verderben schnell ausgesetzt sind, von Belang ist —, die Preis- und die Absatzverhältnisse günstiger, weshalb denn auch der Granatfang nicht unbedeutend zugenommen hat. Derselbe wird einmal an der Jade, namentlich von den Ortschaften Dangast, Varelerhafen, Schweiburg aus mittelst Körben betrieben, welche auf dem Watt, d. h. dem zur Ebbezeit vom Wasser entblössten Küstenstriche, befestigt sind. Im Jahre 1889 wurde das Ergebniss bei rund 2600 vorhandenen Fangkörben zu 180000 Liter grosser oder essbarer und 600000 kleiner, meist als Dünger verwandter Granaten im Gesammtwerth von etwa 25000 ℳ. ermittelt. Noch ergiebiger gilt die Ausbeute an der Küste Butjadingens, wo mit Netzen gefischt wird. In den drei besten Fangmonaten April, Mai und Juni werden von dem Hafenplatze Nordenham aus täglich ungefähr 66, mitunter auch über 100 Körbe, jeder zu 18 kg, mit der Bahn verschickt, was allein für diese Zeit insgesammt 1100 Doppelzentner ausmacht. Unbedeutend dagegen ist der Fang an der jeverländischen Küste, wo er, wie an der Ostsee, durch grosse Fischhamen, welche die Fischer im flachen Wasser vor sich herschieben, beschafft wird. Eine gewisse kaufmännische Verwerthung des Fanges ist für die Jadegegend bereits durch eine Firma in Varel insofern eingeführt, als sie einen Theil desselben den Fischern vertragsmässig abnimmt und diesen in einem haltbaren Zustand auf den Markt bringt.[14])

Eine eigentliche künstliche Fischzucht findet sich nicht vor. Wohl aber befassen sich einige Betriebe mit Goldfischzucht. Einer derselben, im Jahre 1873 in der Gemeinde Osternburg angelegt, verfügt über eine bedeutendere Anzahl von Teichen, welchen das ablaufende warme Wasser einer in unmittelbarer Nähe belegenen mechanischen Spinnerei zugeführt wird. Auch sonst kommt hier und da Fischzucht in Teichen zur Heranziehung von Karpfen und Schleien vor. Selbiger ist namentlich von der Grossherzoglichen Hausfideikommiss-Verwaltung in neuerer Zeit grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Zum Schutze und zur Hebung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist nach vorgängig mit Preussen, den Hansestädten und einigen binnenländischen Staaten geschlossener Uebereinkunft wegen Herbeiführung gleichartiger Maassregeln seit dem 17. März 1879 ein Fischerei-Gesetz erlassen, auf Grund dessen nähere Vorschriften über die anzuwendenden

[14]) Mittheilung der Sektion (des deutschen Fischerei-Vereins) für Küsten- und Hochseefischerei, Berlin 1885: F. Heineke, die Granatfischerei an der oldenburgischen Küste, S. 129—138; — 1890 (Sonderbeilage): E. Ehrenbaum, zur Naturgeschichte von Crangon vulgaris Fabr. S. 114.

Geräthe und Fangmittel, über die Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische, über die Schonzeit und den sonstigen Schutz der Fischerei getroffen sind. In das Gesetz ist ausser dem Fang von Fischen auch der von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen essbaren Wasserthieren, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, einbezogen. In Bezug auf die Binnenfischerei — im Gegensatz zur Küstenfischerei — ist bestimmt, dass diese in den öffentlichen Gewässern nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausgeübt werden, ein „Freigeben“ des Fischfanges aber nicht statthaben darf. Eine weitere Förderung erfuhr die Fischerei durch das mit den beiden benachbarten Uferstaaten Preussen und Bremen 1883 gemeinsam errichtetes Laichschonrevier auf der rechten Weserseite wie durch die Herstellung eines Fischerei-Aufsichtsdienstes. Allerdings musste das Schonrevier 1892 wieder aufgegeben werden, da es in Folge völlig veränderter, durch die umfassende dermalige Korrektion der Unterweser herbeigeführter Verhältnisse den ursprünglichen Erwartungen nicht entsprach. Wohl aber sind gegenwärtig zwei gemeinschaftliche Fischereiaufseher in Thätigkeit, von denen einer in Brake seinen Sitz hat. Der 1882 Seitens des deutschen Reiches geschlossene internationale Vertrag, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer bezweckt, ist bis jetzt dem Herzogthume erst in bescheidenem Maasse zugute gekommen, da bis Anfang 1892 nur 2 derartige Fischerei betreibende Segelschaluppen — deren Heimathshafen Wangeroge ist und die eine regelmässige Besatzung von 6 Mann haben — in das über diese Fahrzeuge zu führende Register eingetragen waren. — Für die Tödtung der der Fischerei schädlichen Fischotter und Fischreiher sind vom Staate Preise ausgesetzt. Während der Jahre 1885 bis 1891 wurden in Folge dessen für 485 Fischottern und 2819 Reiher 3522 ℳ. gezahlt.

2. Hüttenwesen und Torfgräberei.

Bergbau zur Förderung von Erzen und Kohlen und ebenso Salinen besitzt das Herzogthum nicht, da hierfür die Vorbedingungen — Salz-, Kohlen- und wenigstens bedeutendere Eisenlager — fehlen. Nur Raseneisenstein trifft man an einigen Stellen an, dessen Hebung und wirthschaftliche Verwerthung auch, wo es lohnt, hier und da statt hat. Dahingegen

bietet das an Mooren reich gesegnete Land in diesen das Material für eine ausgedehnte Torfgräberei. Auch wird ferner die Verarbeitung des Roheisens im Hüttenbetriebe vorgenommen, allerdings nur in einem Werke, nachdem ein bis vor Kurzem bestandenes Stahlwerk als solches den Betrieb aufgegeben hat.

Der Raseneisenstein findet sich vorzugsweise in niedrigen, sehr alten Wiesen, kommt jedoch auch in höher gelegenen sandigen Haidewiesen vor. Neubildung der Erzlager ist, seitdem die Wiesen von Gräben durchzogen und so für das Wasser Abzugskanäle geschaffen sind, nicht mehr zu erwarten. Die Beschaffenheit der geförderten Erze ist eine recht günstige, da sie in trockenem Zustande 45 bis 50 % Eisen enthalten und frei von Sand sind. Die Förderung verursacht zudem keine Schwierigkeiten, da der Raseneisenstein nur 10 bis 20 cm unter der Oberfläche, an einzelnen Stellen sogar offen zu Tage liegt. Im Sagterland an der Ohe, Marka und der Sagter Ems, wo hauptsächlich und schon seit längerer Zeit das Erz gegraben wird, ist die Mächtigkeit desselben allerdings nicht mehr als 20 bis 30, vereinzelt jedoch bis zu 60 cm. Mächtiger — bis zu 70, ja selbst bis zu 90 cm — sind die Lager in der Nähe der Stadt Oldenburg, deren Erschliessung indessen erst 1892 begonnen hat. Die Förderung ist freilich bis jetzt nicht besonders lohnend gewesen, da sich die Transportkosten zu hoch stellten. Der Raseneisenstein wird zumeist an Hochöfen abgegeben, wo er mit anderen Erzen vermischt wird, da das aus ihm gewonnene Eisen zu spröde ist. Ausserdem wird er von Glasfabriken genommen und zur Reinigung des Glases verwandt.

Das zur Verhüttung des Roheisens bestehende Unternehmen ist ein Frisch- und Streckwerk, welches im Moore, inmitten einer im Entstehen begriffenen Fehnkolonie angelegt wurde, um den wohlfeilen Torf auszunutzen. Verwandt wird der Torf einmal als Brennmaterial, sodann aber auch — in Form von Torfgas — bei der Eisenbereitung. Das Werk hat vor gleichen Anstalten den Vortheil eines höchst bedeutenden Torfvorraths voraus, den es theils selbst zu gewinnen, theils billig zu kaufen in der Lage ist und den es, worauf es vor allen Dingen ankommt, durch eine jahrelange Erfahrung derartig zu verwerthen weiss, dass das mit Torfgas bereitete Eisen von vorzüglicher Beschaffenheit ist und hoch im Preise steht. Die Eisenhütte verfertigt meist Stab- Nagel- und Bandeisen. Gegründet im Jahre 1857, dehnte sie ihren Betrieb allmählich mehr und mehr aus. Beschäftigte sie nämlich 1861 ein Personal von 280 Arbeitern, so beträgt deren Zahl gegenwärtig mit Einschluss der in der Eisengiesserei thätigen 404, wozu etwa noch 40 beim Torftransport und ausserdem im Frühjahr ungefähr 150 bei der Torfgräberei thätige Personen kommen. Ihre Produktion aus Roheisen betrug in Tonnen zu 1000 kg:

	insgesammt	Stab- u. Bandeisen	Grubenschienen
von 1871 bis 1875	32762	32653	109
„ 1876 „ 1880	23272	23272	—
„ 1881 „ 1885	31747	31747	—
„ 1886 „ 1890	22558	22558	—

Ueberdies befasst sich die Eisenhütte in umfänglichem Maasse auch mit der Herstellung von Gusswaaren. Das Roheisen wird aus dem Osnabrückschen (Georg-Marienhütte), aus Westfalen und England bezogen; die Fabrikate gehen vorzugsweise in die Ostseeländer.

Wichtiger als der Hüttenbetrieb ist für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes die Torfgräberei. Bezüglich derselben wurden bei der Aufnahme des Jahres 1882: 382 Betriebe ermittelt, die grossentheils, nämlich in 199 Fällen, ein Nebengewerbe der Landwirthschaft bildeten. Nach der im Jahre 1861 stattgehabten Zählung gab es 448 Torfgräbereien, darunter bereits 410 Nebenbetriebe. Eine Abnahme dieses Gewerbszweiges ist indessen trotz des Rückganges der Anzahl der Betriebe nicht eingetreten. Die Verhältnisse haben sich im Grossen und Ganzen wenig geändert, nur ist die Betriebsweise insofern eine andere geworden, als dieselbe mehr in Hauptbetrieben und in diesen mit einem grösseren Arbeiterpersonale sich vollzieht. Während 1861 auf einen der letzteren blos 1,5 Köpfe kamen, waren 1882 darin 6,8 beschäftigt. Grossbetriebe ergaben die Ermittelungen der Gewerbeinspektion für 1891: 9 mit 342 Arbeitern. — Der Torf ist für das Herzogthum zur Zeit unbedingt das verbreitetste und überwiegend das wohlfeilste Brennmaterial, das bis vor Kurzem auch zur Speisung von Lokomotiven verwendet wurde. Auf der Oldenburger wie Münsterschen Geest ist fast mit jeder bäuerlichen Besitzung Torfländerei verbunden, auf der der eigene Bedarf der Haushaltung, aber auch theilweise zur käuflichen Abgabe gestochen wird. Das Verfahren bei der Torfanfertigung besteht in seiner einfachsten Art darin, dass der Torf mittelst eines Spaten als „Stich- oder Grabetorf“ ausgestochen wird. Es ist dies die bei Weitem billigste Herstellungsweise, deren Erzeugnisse fast ausschliesslich auf dem platten Lande und in der Industrie zur Verwendung kommen. Bei einen anderen Verfahren werden, um ein vollkommeneres Produkt zu erzielen, die ausgestochenen Moorstücke an der Grabestelle ausgebreitet, darauf mit Hülfe von Trittbrettern getreten und dann in Soden geschnitten. Mehr Arbeit als dieser „Backtorf“ erfordert der sog. „Bagger- oder Schlämmtorf“, dessen Zubereitung in ähnlicher Weise wie die des vorhergehenden erfolgt, nur wird hier das Rohmaterial, falls es nicht schon von Natur Moorschlamm ist, mittelst besonderer Geräthschaften zerkleinert und dann mit Wasser versetzt. Die beste Sorte ist der „Maschinentorf.“ Hier wird das Material durch eine

mit Dampfkraft betriebene Maschine zerkleinert und zu einem Brei verarbeitet; dieser Brei wird alsdann entweder ebenso wie beim Schlämmtorf behandelt oder die Maschine übernimmt zugleich jene Arbeit, d. h. sie formt den Torf zu fertigen Soden („Formtorf"). Eine Entwässerung des geschlämmten Torfes durchzuführen ist bislang trotz aller Versuche nicht gelungen; es muss daher der Torf behufs Trocknens der Luft ausgesetzt werden. Maschinentorf wird auch durch das „Torfschiff" der staatlichen Kanalbauverwaltung bereitet. Dieses 1872 in Thätigkeit getretene Fahrzeug hat allerdings in erster Linie die Aufgabe, Wasserstrassen durch das Moor herzustellen, zu welchem Ende es ein schneckenartiges Messer am Vordertheil führt. Der durch dasselbe ausgeschnittene Torf wird durch ein Hebewerk in einen Zerreissungsapparat geworfen. Letzterer, der in einer Länge von 24 m seitwärts über das Schiff hinausragt, schüttet den hergestellten Moorbrei auf das anliegende Ufer, wo die Masse trocknet und hernach mit der Hand in Sodenform zerschnitten wird. Mit Maschinen arbeiten jetzt fünf Grossbetriebe. Diese und die übrigen Torfgräbereien liefern gegenwärtig nach gewissenhafter Abschätzung sachkundiger Personen jährlich rund drei Millionen Zentner. Ein grosser Theil davon bleibt im Lande und wird namentlich von der nur wenig Brennmaterial hervorbringenden Marsch verbraucht, ein anderer von etwa 300000 Ztr. geht über die Grenzen bis nach Holland und zwar ungefähr 200000 Ztr. zu Schiff, der Rest mit der Bahn. Berechnet man den Zentner im Mittel mit 40 ₰, so ergiebt sich ein Werth der Ausfuhr von rund 120000 ℳ.

Im Zusammenhange und theilweise in unmittelbarer Verbindung mit der Torfgräberei steht die Herstellung von Torfstreu, welche seit etwa zwanzig Jahre im Lande heimisch ist. Verwendet wird dazu die über der Brenntorfschicht der Moore lagernde Decke, die zum Zwecke der Torfgräberei als nutzloser Abraum zuvor beseitigt werden muss. Die ausgestochenen Stücke der Deckschicht ergeben, nachdem sie an der Luft getrocknet und durch eine Maschine zerkleinert bezw. zerrieben sind, die Torfstreu nnd das, was aus der Streu noch ausgesiebt wird, den Torfmull. Die erstere wird vor allen Dingen zur Streu des Viehes verwandt, die letztere mehr zu Desinfektionszwecken, zur Isolirung von Eiskellern und zur Anlegung von Mistbeeten. Mit der Torfstreufabrikation befassten sich Anfang 1892 im Herzogthume 7 — sämmtlich mit Maschinen betriebene — Unternehmungen, in denen 157 Arbeiter thätig waren. Die Produktion ist eine jährlich stark wechselnde, da der Bedarf empfindlich von dem Ausfall der Strohernte beeinflusst wird. Während der Jahre 1887 bis 1891 wurden 410317 Ballen Streu und 36311 Ballen Mull im Gewicht von zusammen 64 052134 kg erzeugt. Dieselben hatten einen Verkaufswerth von 922788 ℳ. Das hauptsächliche Absatzgebiet für Torfstreu ist im Allgemeinen

England. Doch wird die Ausfuhr dorthin aus dem Herzogthum durch den Mitbewerb holländischer Fabriken beeinträchtigt, welchen in Folge eines umfassenden Kanalnetzes leichtere Verfrachtung zu Gebote steht. Nur eine inländische Fabrik ist daher am englischen Geschäfte betheiligt, während die übrigen ihre Waare in Deutschland und hier besonders an westfälische Bergwerke für die in den Gruben aufgestellten Pferde absetzen.

Vierter Abschnitt.

Die Industrie.

1. Die Industrie im Allgemeinen.

Gegenüber der Landwirthschaft und der Viehzucht hat die Industrie im Herzogthum nur eine bescheidene Ausdehnung. Der Gewerbefleiss des nicht stark bevölkerten und vom grossen Verkehr bis vor zwanzig Jahren wenig berührten Landes beschränkt sich in der Hauptsache auf den Handwerksbetrieb, während die grösseren fabrikmässigen Unternehmungen noch sehr zurücktreten. Immerhin hat die jüngste Vergangenheit sichtbare Fortschritte auf dem industriellen Gebiete gezeitigt. Die hier im Laufe der letzten Jahrzehnte zu Tage getretenen Wandelungen wie die gegenwärtige Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse werden vorzugsweise die nachfolgenden Ergebnisse der nach dieser Richtung hin veranstalteten besonderen Erhebungen darthun. Der letzteren hatten bisher vier statt: drei in Verbindung mit den regelmässigen Volkszählungen der Jahre 1855, 1861 und 1875, die vierte in Anlehnung an die ausserordentliche sog. Berufsermittelung vom 5. Juni 1882.[1]) Freilich stimmen dieselben nicht durchweg in ihrer Anlage überein; namentlich war die Eintheilung der Gewerbe eine etwas verschiedenartige, sodass letztere einander nicht immer scharf gegenüberstehen. Wenn auch in Folge dieses Umstandes die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einigermaassen erschwert wird, so bieten die erhobenen Thatsachen für eine allgemeine Vorstellung doch eine ausreichende Unterlage. Zu diesen allgemeinen Aufnahmen treten noch diejenigen Ermittelungen, welche neuerlich durch die Gewerbeinspektion über die Fabriken insbesondere angestellt werden, sich jedoch nur auf einige wenige Punkte erstrecken. —

[1]) Vergl. Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, Heft VI (1855), Heft VII (1865), Heft XVII (1877) und Statistik des deutschen Reiches N. F. Bd. VI. (1886) und Bd. VII, 1 u. 2 (1886).

Gilt es mit einem Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Industrie zu beginnen, so wird nach Maassgabe der letzten Erhebung von 1882 dieselbe in im Ganzen 14083 Geschäften betrieben. Darunter befinden sich 2819, welche nebenher geführt werden, während die übrigen 11264 die Haupterwerbsquelle ihrer Inhaber bilden. Misst man diese Grössen an der Bevölkerung, so entsprechen 535 Betriebe überhaupt je 10000 Einwohnern. Dass das eben keine hohe Ziffer ist, besagt schon der Vergleich mit dem Mittelsatze des deutschen Reiches, der doch immer 564 erreicht. Aber auch in dem, was den Geschäftsumfang angeht, macht sich von letzterem ein gewisser Abstand bemerkbar. Von sämmtlichen Hauptbetrieben sind es im Herzogthum 7022, welche nur aus einem einzigen Inhaber bestehen, der sich — die Unterstützung von Frau und Kindern etwa abgerechnet — keinerlei berufsmässiger und fremder Hülfspersonen und zugleich keinerlei motorischer Mittel bedient. Diese sog. Alleinbetriebe machen hier wie anderwärts die grosse Mehrheit, 62,3 %, aus, ein entschiedenes Anzeichen dafür, dass weitaus die meisten gewerblichen Unternehmungen im kleinsten Umfange betrieben werden. Von den übrigen, den sog. Gehülfenbetrieben herrschen unbedingt wieder jene vor, die höchstens 5 Hülfspersonen mit oder ohne Kraftmaschinenanwendung nutzen. Ihrer sind 3950 oder 35,1 %, worunter auch die wenigen Geschäfte einbegriffen, welche, wenn keine Gehülfen, doch mehrere Inhaber oder irgendwelche Motoren haben. So kommen auf die grösseren Geschäfte von über 5 Gehülfen blos 292 oder 2,6 %. Da zeigt sich nun, dass das Herzogthum in Bezug auf seine ausgedehnteren Unternehmungen dem Durchschnittsergebniss des Reiches nicht unwesentlich nachsteht, da jenes bereits 3,3 % aller Hauptbetriebe mit mindestens 6 Hülfspersonen nachweist. Dafür sind die kleineren Gehülfenbetriebe verhältnissmässig weniger zahlreich, mit blos 33,6 %, im Reiche vertreten. Bezüglich der Alleinbetriebe ist die Verschiedenheit am wenigsten bemerkbar; das Mittel für ganz Deutschland beträgt hier 63,7 %. Auffälliger indessen als bezüglich des Geschäftsumfanges sind die Abweichungen des Herzogthums von dem, was das Reich in seiner Gesammtheit in Betreff der Vertheilung der Betriebe auf die verschiedenen gewerblichen Zweige zu erkennen giebt. Werden jene in dreizehn grösseren Gruppen zerlegt, so erhält man:

bei	Anzahl der Betriebe: Haupt-betriebe	Anzahl der Betriebe: Neben-betriebe	Anzahl der Betriebe: Zusamm. ‰₀ d. Bevölk.	unter den Hauptbetrieben: Alleinbetriebe abs.	Alleinbetriebe %	sonstige Betriebe b. 5 Hülfspers. abs.	b. 5 Hülfspers. %	üb. 5 Hülfsp. abs.	üb. 5 Hülfsp. %
Industr. d. Steine u. Erden	165	11	6,7	17	10,3	77	46,7	71	43,0
Metallverarbeitung	781	76	32,6	306	39,2	460	58,9	15	1,9
Anf. v. Maschinen u. Instrum.	395	67	17,5	179	45,3	193	48,9	23	5,8
chemischer Industrie	46	7	2,0	24	52,2	20	43,5	2	4,3
Industr. der Leuchtstoffe, Fette etc.	15	11	1,0	1	6,7	10	66,7	4	26,6

bei	Anzahl der Betriebe: Haupt-betriebe	Neben-betriebe	Zusamm. ‰ d. Bevölk.	unter den Hauptbetrieben: Allein-betriebe abs.	%	sonstige Betriebe b. 5 Hülfspers. abs.	%	üb. 5 Hülfsp. abs.	%
der Textilindustrie	516	695	46,0	416	80,6	84	16,3	16	3,1
„ Papier u Lederindustrie	253	20	10,3	120	47,4	128	50,6	5	2,0
„ Indusr. d. Holz u. Schnitzstoffe	1443	595	77,4	1010	70,0	401	27,8	32	2,2
„ Nahrungsindustrie	1443	348	69,5	506	35,1	889	61,6	48	3,3
„ Bekleidungsindustrie	4349	450	182,2	3310	76,1	1021	23,5	18	0,4
den Baugewerben	1813	490	87,4	1118	61,7	646	35,4	49	2,7
„ polygraph. Gewerben	34	8	1,6	10	29,4	17	50,0	7	20,6
„ künstlerischen Gewerben	11	1	0,5	5	45,4	4	36,4	2	18,2

Will man die Bedeutung der verschiedenen Gewerbszweige nach dem Verhältniss der in ihnen vorhandenen Betriebe zur ganzen Bevölkerung abschätzen, so nimmt den ersten Rang ohne Frage diejenige Thätigkeit ein, welche sich mit der Herstellung, Ausschmückung, Ausbesserung und Reinigung der Bekleidungsgegenstände befasst. Bei ihr ist dieses Verhältniss 182,2 ‰, demnach nicht ganz so hoch wie in Deutschland überhaupt, wo 210,0 auf 10000 Einwohner entfallen. Das starke Hervortreten dieser Gewerbe, mit denen wohl zum Theil mehr wie bei irgend einem anderen Zweige die häusliche, aussergewerbliche Thätigkeit der Frauen in Wettbewerb tritt, mag füglich für das ausgedehnte Verlangen nach ihren Erzeugnissen sprechen. Dazu kommt aber noch, dass sie ihrer Natur nach eine mehr extensive Betriebsweise verlangen, dass sie also wegen der Herstellung der Bekleidungsgegenstände nach dem Bedürfnisse der Einzelnen und ihrer abweichenden Maassverhältnisse wenig zum grösseren fabrikmässigen Betriebe tauglich erscheinen, vielmehr weit über das Land sich zerstreuen und auf einen engeren Geschäftskreis beschränken müssen. So kann es denn auch nicht überraschen, dass hier bereits drei Viertel aller Geschäfte blos Alleinbetriebe, solche von mehr als 5 Hülfspersonen nur schwach vorhanden sind. Mit der Bekleidungsindustrie kann es an Ausdehnung der Betriebe keine andere Gruppe aufnehmen, auch die Baugewerbe nicht, welche im Herzogthum die zweite Stelle inne haben, obschon sie im Hinblick auf das Reich — 40,3 ‰ — hier eine mehr als doppelt so ansehnliche verhältnissmässige Vertretung zeigen. Ebenfalls findet sich nach Maassgabe der Bevölkerung häufiger die nunmehr folgende Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die es im ganzen Reichsgebiet nur zu 62,9 Betrieben auf 10000 Einwohner bringt. Wenngleich in ersterem noch um Einiges überlegen, nähern sich die Ziffern der Nahrungsindustrie im Herzogthum und im Reiche (62,9 ‰). Umgekehrt wird nun jenes von diesem (89,9 ‰) gewaltig überholt in der Textilindustrie. Gehört dieselbe auch noch zu den häufiger im Lande vertretenen Gruppen, so handelt es sich

doch nur um eine beschränkte Betriebsweise, wie solches schon das ungewöhnlich grosse Vorwalten der Alleinbetriebe andeutet. Von den übrigen Gruppen thun sich in ihrem Verhältnisse zur Bevölkerung noch die der Metallverarbeitung, allenfalls auch die der Anfertigung von Maschinen und Apparaten, wie die der Papier- und Lederindustrie hervor, Zweige, welche jedoch sämmtlich hinter den deutschen Durchschnittsergebnissen zurückbleiben.

Nicht viel anders als die gewerblichen Unternehmungen verhalten sich die in denselben thätigen Gewerbetreibenden der verschiedenen Gruppen zur Bevölkerung. Werden auch diese in ähnlicher Weise herangezogen, so giebt das:

bei	Anzahl der Gewerbetreibenden	Gewerbetreibende $^0/_{000}$ d. Bevölk.	unt. d. Gewerbetreib. Geschäftsl. in Alleinbetrieben	sonstig. Betrieben	Hülfspersonen	auf 1 Hauptbetr. überhaupt Gewerbetreibende	mit Gehülfen	auf 1 Geschäftsleiter Hülfspersonen
Industr. d. Steine u. Erden	1462	54,4	17	94	1351	8,9	9,8	12,2
Metallverarbeitung	1771	66,6	306	462	1003	2,3	3,1	1,3
Anf. v. Maschinen u. Instrumenten	1436	53,8	179	193	1064	3,6	5,8	2,9
chemischer Industrie	102	3,8	24	19	59	2,2	3,5	1,4
Industr. d. Leuchtstoffe etc.	79	3,4	1	10	68	5,3	5,6	6,2
Textilindustrie	1631	61,6	416	94	1121	3,2	4,3	2,2
Papier- u. Lederindustrie	551	20,0	120	134	297	2,2	3,2	1,2
Industr. d. Holz- u. Schnitzstoffe	2566	96,7	1010	396	1160	1,8	3,6	0,8
Nahrungsindustrie	3219	124,2	506	719	1994	2,2	2,9	1,6
Bekleidungsindustr.	6063	228,4	3310	1004	1749	1,4	2,6	0,4
Baugewerben	3923	138,1	1118	683	2122	2,2	4,0	1,2
polygraphischen Gewerben	172	6,7	10	26	136	5,1	6,8	3,8
künstlerischen Gewerben	32	1,3	5	6	21	2,9	4,5	1,9

Im Ganzen beschäftigte zur Zählungszeit des Jahres 1882 das Herzogthum 23007 industrielle Gewerbtreibende. In dieser Hinsicht unterscheidet dasselbe sich bemerklicher von dem, was im Allgemeinen in Deutschland ermittelt ist. Denn hier sind es doch bereits 1217 Gewerbtreibende, die auf 10000 Einwohner kommen, in Oldenburg aber immer erst 859. Ebenso erreicht dieses Land nicht den Antheil, den im Allgemeinen die Frauen an der industriellen Beschäftigung haben: seine 3175 weiblichen Personen machen blos 13,8, die des Reiches im Ganzen jedoch 20,5 % aus. Unter der Gesammtzahl der oldenburgischen Gewerbe-

treibenden sind es nun auch hier wieder vor allen Dingen die Bekleidungsgewerbe, darnach und zwar ebenfalls nach erheblichem Abstande die Baugewerbe, die Industrieen der Nahrungsmittel und der Holz- und Schnitzstoffe, welche am meisten hervorragen. Dahingegen kommen nach der Anzahl der thätigen Hände die Industrie der Steine und Erden und die Gruppe der Metallverarbeitung kräftiger als nach der der Betriebe zur Geltung. Es hängt das natürlich mit der mittleren Stärke der Geschäfte in den verschiedenen Gruppen zusammen. Gemeinhin besteht ein Hauptbetrieb in Oldenburg aus 2,0 und wenn man von den Alleinbetrieben absieht, aus 3,8 Köpfen. Im Reiche hingegen sind es in dem einen Falle 2,5, im andern 5,0 Köpfe. Beide Ziffern und zumal die letztere belegen recht sichtbar, dass bezüglich der Ausdehnung seiner gewerblichen Betriebsführung das Herzogthum noch keine sonderlich hohe Entwickelung aufweist. Von den aufgeführten Gruppen macht sich durch eine erhebliche mittlere Besetzung der Betriebe die Industrie der Steine und Erden bemerkbar, welche der Anzahl ihrer Betriebe nach bereits einen ziemlich tiefen Stand anzeigt. Hier sind es namentlich die Ziegeleien, welche ein grösseres Personal erfordern. Im Uebrigen nehmen durch ihre gehobenere durchschnittliche Kopfzahl noch eine hervorragende Stelle ein: die polygraphischen Gewerbe, die Betriebe in der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe und, wenn man blos auf die Gehülfenbetriebe sieht, auch die Anfertigung von Maschinen und Apparaten, die Textilindustrie, die Bau- und die künstlerischen Gewerbe.

Je ansehnlicher oder schwächer diese mittlere Betriebsstärke ist, um so grösser oder kleiner muss nun im Allgemeinen auch das Verhältniss der geschäftlich Unselbstständigen, der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern oder Geschäftsleitern und in um so höherem oder geringerem Grade jenen die Möglichkeit geboten sein, aus ihrer unselbstständigen in eine selbstständige gewerbliche Stellung überzutreten. Von den 23007 Gewerbtreibenden des Landes besteht der eine etwas grössere Theil, 12145 Köpfe, aus Hülfspersonen irgend welcher Art. Den Rest bilden 10862 Geschäftsinhaber, so dass auf je einen dieser 1,1 von jenen entfallen. Allerdings ist es nur der erheblich kleinere Theil von 3840 Geschäftsleitern, der Gehülfen hält, da die Mehrzahl von 7022 lediglich einem Alleinbetrieb vorsteht. Man wird nun wohl und auch nicht ganz ohne Berechtigung geneigt sein, solche äusserst geringfügige Gehülfenhaltung als Anzeichen einer schwach gehobenen gewerblichen Entwickelungsstufe und in Folge dessen für eine wenig erspriessliche Gestaltung dieser Aeusserung des volkswirthschaftlichen Lebens nehmen. Insofern es sich allein um die technische Seite handelt, ist es ja richtig, dass in der Hauptsache erst bei grösserem Betriebsumfange Vollkommneres geleistet zu werden vermag, dass durch zweckmässigere Theilung und Ausnützung der Arbeitskräfte

und durch Verwendung von Maschinen nach der einen, durch wohlfeileren Einkauf der Rohstoffe, gehörige Ausnutzung der Absatzverhältnisse, Verwerthung des Kredits sowie durch mannigfache Ersparungen nach der anderen Richtung nicht nur bessere, sondern auch wohlfeilere, also dem Abnehmer zusagendere Waaren erzeugt werden können. Doch auch, wenn man das wirthschaftliche Ergebniss seiner Thätigkeit für den Gewerbtreibenden selbst in Anschlag bringt, giebt ihm in der Regel erst ein erweiterter Zuschnitt, die Heranziehung von Hülfspersonen die Aussicht auf einen einträglicheren Betrieb. Und ebenso ist es demgegenüber unverkennbar, dass die ganz kleinen Unternehmungen mit ihrer nicht selten blos aus einem Lehrling oder überwiegend gar aus weiblichen Hausgenossen bestehenden Hülfe nur zu oft ein trauriges Bild darbieten: ohne Mittel und ohne Kredit ist die Beschaffung der Geräthe und des Materials mit Schwierigkeiten verknüpft, weshalb nicht blos die Leistungen oftmals unvollkommen sind, sondern auch der Erwerb kümmerlich, und nur eben ausreichend ist, den Unterhalt von der Hand in den Mund zu gewähren. Mag darum wohl eine hohe Gehülfenzahl den Interessen des einzelnen selbstständigen Handwerkers entsprechen, ja mag sie in manchen Zweigen mit verwickelterem Herstellungsprozesse und grösseren Kapitalerfordernissen für eine technisch zureichende und finanziell ihren Mann nährende Betriebsführung unerlässlich sein: so sind mit einer hohen Ziffer des Hülfspersonals doch auch wiederum unleugbare, das Wohl der grossen Menge der Gewerbtreibenden wie der ganzen Bevölkerung nahe berührende Nachtheile verbunden. Einmal erheischt schon die Befriedigung einer Reihe der unmittelbarsten, täglich wiederkehrenden Bedürfnisse eine mit der Ansiedelungsweise Schritt haltende örtliche Verbreitung. Da nun zumal im Herzogthum Oldenburg die ländliche Bevölkerung und die kleinen, ja ganz kleinen Wohnplätze in der Mehrzahl sich befinden, so müssen demgemäss jene Gewerbe durch zahlreiche Geschäfte über das ganze Land hinaus verbreitet sein. Damit aber steht es im Zusammenhang, dass diese Geschäfte im Allgemeinen ein beschränktes Absatzgebiet und somit auch nur einen beschränkten Betriebsumfang, insbesondere auch nach der Seite der Gehülfenverwendung hin, haben können. Sodann aber fällt nachdrücklich ins Gewicht, dass eine den Selbstständigen überlegene Anzahl von Hülfspersonen, wie sie doch die durchschnittliche Haltung mehrerer derselben von einem Geschäftsleiter voraussetzt, jenen stark die Aussicht auf einen eigenen und selbstständigen gewerblichen Wirkungskreis beeinträchtigt und damit zugleich die soziale Unzufriedenheit befördert. So ist demnach ein hohes Gehülfenverhältniss in den Gewerben, obschon es ja in anderer Hinsicht für einen blühenden Zustand derselben spricht, nicht frei von gewichtigen Bedenken. Jedenfalls wird man deshalb, wenn das durchschnittliche Maass der Verwerthung von Hülfspersonen im Herzogthume auch

nur ein recht beschränktes ist, solches nicht ohne weiteres als eine unerfreuliche Erscheinung betrachten dürfen: wird hierdurch doch einer breiten Schicht der Bevölkerung die Erreichung der erstrebten eigenen, unabhängigen gewerblichen Wirksamkeit, wiewohl meistens nur im bescheidensten Umfange, ermöglicht. — Bei diesem entschiedenen Uebergewicht ganz kleiner Unternehmen leuchtet es denn auch ein, dass die Gesellschaftsbildung, als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, nur vereinzelt vorkommt. Nach der Zählung von 1882 gab es unter den 4242 Gehülfenbetrieben blos 15, welche in Händen von Gesellschaften oder Genossenschaften waren. Diese Zahl hat sich allerdings seither gehoben, da nach den Ermittelnngen der Gewerbeinspektion 1890 allein 33 Molkereigenossenschaften bestanden. Ausserdem gehörten in 2 Fällen den Gemeinden (Ziegeleien), in 12 dem Staate Gewerbebetriebe, letztere theils solche der Eisenbahn- theils der Gefängnissverwaltung. In die von den Amtsgerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregister waren dagegen am 1. Januar 1892: 14 und unter Einrechnung einer das Hüttenwesen betreibenden 15 Aktiengesellschaften mit einem Gesellschaftskapital von 4 810920 ℳ. und ausserdem 33 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (darunter 32 Molkereigenossenschaften) verzeichnet, welche sich mit industriellen Unternehmungen befassten. Von den übrigen Geschäften bestanden 1882: 157 als solche mehrerer persönlicher Gesellschafter, die besonders beim Mühlen-, Fleischerei-, Ziegelei- und Gerberei-Betrieb vorkommen. Im Besitze einzelner Personen verbleibt darnach die grosse Menge von 4056 Betrieben.

Das Verhältniss der Hülfspersonen zu den Selbstständigen in den industriellen Gewerben wird wesentlich dadurch beeinflusst, ob und wieweit in denselben der hausgewerbliche Betrieb Eingang gefunden hat. Das Hausgewerbe stellt sich als eine Art Mittelding in der gewerblichen Unternehmungsweise dar: von der einen Seite betrachtet, erscheint es als ausgeprägtes Kleingewerbe, von der anderen als im Grossen betriebenes Unternehmen. Dabei unterscheidet es sich gleich sehr vom Fabrikgeschäft wie vom Handwerk: von jenem hauptsächlich dadurch, dass die Arbeit nicht in den Räumen des Arbeitgebers oder Unternehmers, sondern für dessen Rechnung in den Behausungen der Arbeiter und zwar zu ihm in keinerlei Dienstverhältniss stehender Arbeiter geschieht, vom Handwerk aber im Wesentlichen dadurch, dass es sich um Erzeugung von Waaren nicht des örtlichen, sondern des weiteren Absatzes, meist sogar des Massenverbrauches handelt und dass dem Arbeitnehmer gewöhnlich die Rohstoffe, mitunter auch die — kostspieligeren — Maschinen und Werkzeuge geliefert werden. Die Zahl der Hausarbeiter ist nun insofern darnach angethan, auf die Höhe der Gehülfenziffer einzuwirken, als dort, wo sie sich vorfinden, um ihren Betrag die in den grösseren Geschäften unmittelbar verwendeten Hülfsper-

sonen sich vermindern müssen. Für das Herzogthum ist dieser Betrag indessen nicht eben belangreich. Seine hausindustrielle Thätigkeit umfasst nur 899 Betriebe, in welchen 999 Personen zu Hause für fremde Rechnung arbeiten. Die letzteren machen blos 4,3 % der Gewerbetreibenden aus. Allerdings steigt das Verhältniss namhaft, wenn man sie blos auf die Gewerbetreibenden der Zweige bezieht, in denen wirklich Hausarbeit vorkommt. Von diesen betragen sie 10,1 %. Es sind das indessen nur wenige und von diesen vor allen Dingen die Korkschneiderei, ferner die Baumwollenweberei, Tabacksfabrikation und Näherei, in denen sich die Hausarbeiter durch einen hohen Antheil, dort durch fast drei Viertel, hier zwischen einem Viertel und einem Zehntel der Gewerbetreibenden hervorthun. Ebenso ist es nur eine geringe Anzahl von Ortschaften, in denen die Hausarbeit ihren Sitz aufgeschlagen hat. Unter ihnen nehmen Delmenhorst und Umgegend die erste Stelle ein, daneben kommen dann besonders die Gemeinden Lohne und Zetel in Betracht.

Nicht bloss in Ansehung der Hausindustrie sondern überhaupt in Bezug auf den Gewerbefleiss giebt es im Herzogthum nur wenige Wohnplätze, welche ein hervorragendes industrielles Gepräge haben. Auch hier steht durch seine Tabacksfabrikation wie durch einzelne grosse Fabrikanlagen für Jutespinnerei, Linoleumteppiche und Wollwäscherei Delmenhorst obenan, dem sich die Residenzstadt Oldenburg in Verbindung mit der angrenzenden Ortschaft Osternburg, des Weiteren Lohne, einzelne Weser- und Emsorte wegen des Schiffsbaus und manche Gegenden, zumal in den Landgemeinden um Varel herum, durch ihren Ziegeleibetrieb anreihen. Bemerkenswerth ist übrigens, dass im Allgemeinen die Städte, welche man doch sonst als den Hauptsitz des Gewerbefleisses anzusehen gewohnt ist, im Herzogthum verhältnissmässig bedeutend weniger gewerbliche Unternehmungen aufzuweisen haben als das platte Land. Das lässt sich freilich nur an den Ergebnissen der Aufnahme von 1875 darthun, da bei der von 1882 entsprechende räumliche Unterscheidungen nicht vorgenommen sind. Damals kamen nämlich auf 10 000 Einwohner in den Städten nicht mehr denn 243, auf dem Lande hingegen 597 Betriebe. Die vergleichsweise hohe Ziffer der ländlichen Betriebe ist vornehmlich durch die zahlreich vorhandenen Werkstätten der kleinen, nur für den örtlichen Bedarf arbeitenden Handwerker hervorgerufen, ferner hat das, wie gezeigt, in manchen Gegenden stärker verbreitete Hausgewerbe, weniger dagegen die eigentliche Grossindustrie, die hauptsächlich nur, soweit sie durch die natürlichen Verhältnisse des Landes begünstigt wird, vertreten ist, zu jenem Ergebnisse beigetragen. In den Städten hingegen wird das Handwerk in grösseren Geschäften betrieben, ferner begegnet man hier mehr der Grossindustrie. Die städtischen Unternehmungen verwenden daher ein stärkeres Personal als die ländlichen: bei jenen sind es durchschnittlich 4,2, bei diesen nur 1,8 Köpfe, über die ein Geschäft verfügt.

Auch die drei Landestheile bekunden wie in manchen anderen so nicht minder in den gewerblichen Vorgängen ihre sichtbaren Verschiedenheiten. Diese abweichende Gestaltung der Industrie ist nicht zum geringsten Theile in den Bodenverhältnissen begründet. Im Münsterlande lassen die weiten Moor- und Haidestrecken, auf denen nur eine dünne Bevölkerung Unterhalt findet, eine entwickelte Industrie schwer aufkommen. Dort stehen — wiederum nach der Erhebung von 1875 — 10000 Einwohnern nur 508 Gewerbebetriebe gegenüber, unter denen noch mehr als ein Drittel blos Nebenbetriebe sind. Hier beschränkt sich der Gewerbefleiss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zumeist auf die handwerksmässige Herstellung und Ausbesserung der in der Land- und Hauswirthschaft verwendeten einfacheren Gegenstände. Ausserdem suchen vielfach die ihrem Hauptberufe nach mit Ackerbau beschäftigten Bewohner ihre freie Zeit dadurch auszufüllen, dass sie Verkaufs- und zwar besonders Strumpfwaaren mittelst Handarbeit anfertigen, deren Vertrieb dann oft von Händlern übernommen wird. Anders liegen die Verhältnisse in der Marsch, welche mit 549 Betrieben und 816 Gewerbetreibenden auf 10000 Einwohner eine Mittelstellung einnimmt. Hier findet sich zwar eine ungleich dichtere Bevölkerung, ein ungleich fruchtbarerer Boden; aber eben dieser letztere nimmt auch den grössten Theil der vorhandenen Arbeitskräfte für sich in Anspruch und die an sich nicht unerheblichen Gewerbebetriebe dienen vorwiegend blos den örtlichen Bedürfnissen. Grössere Unternehmungen hat fast allein die Wesergegend, wo viele bei der Schifffahrt zur Verwendung kommende Gegenstände hergestellt werden. Obenan steht bezüglich der industriellen Entwickelung die Oldenburger Geest. Sie besitzt allerdings verhältnissmässig nicht ganz soviel — 546 — Gewerbebetriebe, aber mehr Gewerbetreibende — 1082 auf 10000 Einwohner — als die Marsch, daher auch weit mehr grössere Geschäfte. Denn es entfallen hier im Mittel auf deren eins 2,4, hingegen in der Marsch 1,7 und im Münsterlande 1,6 Personen. Manche fördernde Einflüsse machen sich auf der Oldenburger Geest geltend. Zwar erreicht die Volkszahl auf gleicher Fläche nicht dieselbe Höhe wie in der Marsch, sie besitzt aber eine weit ausgebreitetere städtische Bevölkerung. Dabei finden die sich darbietenden Arbeitskräfte in geringerem Grade als in den Marschdistrikten Gelegenheit zur Beschäftigung in der Landwirthschaft und werden somit mehr für die industriellen Gewerbe frei. Hinzu kommt der Vortheil, dass für diese letzteren theilweise die natürliche Beschaffenheit des Landes in seinen Holzbeständen, seinen Thonlagern und seinen wohlfeile Brennstoffe liefernden Torfländereien ein reichliches und vorzügliches Material bietet, was um so bedeutungsvoller erscheint, als die aus demselben gefertigten Erzeugnisse besonders in den angrenzenden wohlhabenden Marschen, welche jener Naturgaben entbehren, in grosser Menge verlangt werden. Nicht ohne Bedeutung für den gewerblichen Charakter

der Oldenburger Geest ist es weiterhin, dass hier in manchen Gegenden gewisse Gewerbszweige, so vor Allem die Leinen- und Baumwollenindustrie, bereits seit geraumer Zeit festen Fuss gefasst haben Andere Zweige verdanken ihre Entstehung grossentheils der Nähe der kapitalkräftigen Stadt Bremen. Dahin ist hauptsächlich die Tabacksfabrikation zu rechnen. Noch andere, wie die Eisengiessereien, sind erst neueren Ursprungs und ohne durch die örtlichen Verhältnisse eine aussergewöhnliche Unterstützung zu erhalten, mehr durch sonstige und zufällige Veranlassungen ins Leben gerufen. Einmal bestehend, gewannen sie dann bald an Umfang und machen gegenwärtig einen nicht unerheblichen Theil des Gewerbefleisses aus. —

Wendet man nunmehr den Blick rückwärts, um den Verlauf der industriellen Entwickelung während der letzten Jahrzehnte kennen zu lernen, so lässt sich derselbe im Allgemeinen schon aus nachstehenden Thatsachen entnehmen. Es wurden ermittelt:

im	Gewerbebetriebe		Gewerbetreibende		insbesondere		Hülfspers.
Jahre	überhaupt	°/ooo d. Bevölk.	überhaupt	°/ooo d. Bevölk.	Geschäftsleiter	Hülfsperson	auf 1 Geschäftsleiter
1855	17638	757,2	21480	922,1	11298	10182	0,90
1861	19772	834,9	23190	979,2	11626	11564	0,99
1875	13327	537,1	21445	864,2	10949	10496	0,96
1882	14083	534,7	23007	859,0	10862	12145	1,12

Die Ergebnisse der vier Gewerbeaufnahmen legen recht wahrnehmbare Veränderungen an den Tag, indessen keinen gleichmässigen Entwickelungsgang. Nachdem von 1855 auf 1861 eine Zunahme von Gewerbebetrieben wie an Gewerbetreibenden stattgehabt hatte, erbrachte die Ermittelung von 1875 einen beträchtlichen Rückgang, zumal an Betrieben. Darnach lehrte die Zählung von 1882 wieder einen Fortschritt, demgemäss die gewerbthätigen Personen absolut, nicht aber auch im Hinblick auf die Bevölkerung, dem Stande von 1861 gleichkamen, die Betriebe jedoch noch merklich dahinter zurückblieben. Ob die bei den Betrieben beobachtete Veränderung mehr die Haupt- oder die Nebenbetriebe trifft, lässt sich auf unmittelbarem Wege nicht zuverlässig entscheiden, da die Erhebung des Jahres 1855 nicht von den Geschäften, sondern von den Personen ausging. Einen Anhalt gewinnt man aus der Scheidung der Gewerbetreibenden in die einem Hauptbetriebe vorstehenden Geschäftsleiter und in die Hülfspersonen, insoweit sich annehmen lässt, dass jene annähernd von gleicher Anzahl mit der der Hauptgeschäfte sind. Allerdings können bei der Führung eines und desselben Unternehmens mehrere Personen betheiligt sein; indessen ist das, wie solches ja auch aus den vorhin darüber gewährten Belegen hervorging, so selten der Fall, dass die Beweiskraft jener Thatsachen nicht füglich beanstandet werden kann. Wie nun den obigen Zahlen zu entnehmen, waren die Inhaber der Hauptbetriebe, mithin auch diese

letzteren selbst, im Jahre 1861 ebenfalls am zahlreichsten, das Uebergewicht ist jedoch durchaus nicht von solchem Belang, wie es sich bezüglich der Gewerbebetriebe kund gab. Daraus darf man folgern, dass es wesentlich das Nebengewerbe ist, welches eine Einbusse erlitten hat. Und das wird auch wohl zutreffen bei manchen neben der Landwirthschaft ausgeübten gewerblichen Verrichtungen, welche sich — namentlich bei zunehmendem intensiven Betrieb der letzteren — nicht mehr als lohnend erweisen. Indessen war die Abnahme der Nebenbetriebe oder doch der dahin gerechneten gewerblichen Thätigkeit nicht so belangreich als es den Anschein hat, denn zumeist ist das höhere Ergebniss von 1861 blos die Folge eingehenderer und schärferer Erhebung, die im Gegensatze zu den anderen bei dieser Aufnahme dem Nebenbetriebe zu Theil wurde und dahin jede auch die kleinste lohnende Beschäftigung rechnete, die, zumal auf dem Lande, in freien Stunden einen Erwerb bringt. Namentlich ist das in Betreff des Strumpfstrickens auffällig hervorgetreten. Obgleich nämlich die Anfertigung von Strumpfwaaren heute wie ehedem für die niedere Bevölkerungsschicht und den kleinbäuerlichen Mittelstand des Münsterlandes durchgängig einen Nebenverdienst abgiebt, weisen doch die beiden letzten Zählungen nur 443 und 208, die von 1861 aber 2586 Nebengeschäfte dieser Art nach. — Die vorstehenden Zahlen zeigen des weiteren noch, dass von 1861 auf 1875 die Gehülfenhaltung und demgemäss die mittlere Kopfstärke der Unternehmungen gesunken ist. Hervorgerufen wurde dieses Ergebniss vor allen Dingen durch die Zunahme, welche die selbstständigen kleinen Handwerker nach der Einführung der Gewerbefreiheit erfuhren. Auch mochte das Eingehen und die Verminderung des Betriebsumfanges bei einigen Fabrikunternehmungen die gleiche Wirkung ausgeübt haben. Umgekehrt hat aber die neueste Zeit sich der Entfaltung von Fabrikanlagen und damit grösserer Betriebe förderlich erwiesen: die Ausdehnung der Hülfspersonen und ihr Verhältniss zu den Geschäftsleitern war niemals stärker als nach Maassgabe der Aufnahme von 1882. Wie sich in der Neuzeit die in grösserem Maasse betriebene Industrie gestaltet hat, lässt sich noch weiter aus den Erhebungen der Gewerbeinspektion erkennen. Dieselbe begreift für das Jahr 1891 im Ganzen 847 geschäftliche Anlagen, welche entweder mindestens 10 Arbeiter verwenden, oder nach der Maschinennutzung oder ihrer ganzen Betriebsweise einen fabrikmässigen Charakter haben. Die meisten dieser Unternehmungen — 675 — sind mit irgendwelchem Motorenbetrieb verbunden. Die Anzahl der Arbeitskräfte beläuft sich auf 9661, sodass durchschnittlich ein Geschäft deren 11,4 hat. Allerdings sind es blos 6 Fabriken, deren Arbeiterpersonal über 100 Köpfe stark ist, doch darunter 2 — die Oldenburger Glashütte und die Delmenhorster Jutespinnerei —, in denen es sich zwischen 500 und 1000 bewegt und eine, die norddeutsche

Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Delmenhorst, in der es über 1500 hinausgeht.

Nimmt man ebenfalls auf die in den verschiedenen Industriegruppen eingetretenen Wandlungen Rücksicht und zwar, da eine nähere Schilderung der einzelnen wichtigeren Gewerbe in den nachfolgenden Abschnitten geschehen soll, wiederum blos in Ansehung der grossen Gruppen, so ist das Ergebniss:

bei		Gewerbebetriebe absol. Zahl	Gewerbebetriebe °/₀₀₀ d. Bevölk.	Gewerbetreibende absol. Zahl	Gewerbetreibende °/₀₀₀ d. Bevölk.	darunter Geschäfts-leiter	darunter Hülfs-person.	Hülfspers. auf 1 Geschäftsl.
Industrie der Steine und Erden	1855	217	9,2	1338	57,4	82	1256	15,3
	1861	219	9,3	1350	57,0	69	1281	18,6
	1875	229	9,2	1754	70,7	169	1585	9,4
	1882	176	6,7	1462	54,4	111	1351	12,2
Metallverarbeitung	1855	903	38,8	1718	73,7	797	921	1,2
	1861	885	37,4	1875	79,2	737	1138	1,5
	1875	875	35,3	1712	69,0	803	909	1,1
	1882	857	32,6	1771	66,6	768	1003	1,3
Anfertigung von Maschinen und Instrumenten	1855	386	16,6	1388	59,6	298	1090	3,7
	1861	395	16,7	1334	56,4	283	1051	3,7
	1875	410	16,5	1369	55,2	348	1021	2,9
	1882	462	17,5	1436	53,8	372	1064	2,9
chemischer Industrie	1855	52	2,2	89	3,8	36	53	1,5
	1861	53	2,2	96	4,1	35	61	1,7
	1875	50	2,0	87	3,5	43	44	1,0
	1882	53	2,0	102	3,8	43	59	1,4
Industrie der Leuchtstoffe	1855	96	4,1	175	7,5	25	150	6,0
	1861	99	4,2	159	6,7	20	139	7,0
	1875	26	1,1	138	5,6	15	123	8,2
	1882	26	1,0	79	3,4	11	68	6,2
Textilindustrie	1855	4493	192,8	2605	111,8	1619	986	0,6
	1861	6337	267,6	3505	148,0	1903	1602	0,8
	1875	1600	64,5	2212	89,2	1062	1150	1,1
	1882	1211	46,0	1631	61,6	510	1121	2,2
Papier- und Lederindustrie	1855	312	13,4	451	19,3	219	232	1,1
	1861	315	13,3	474	20,0	252	222	0,9
	1875	293	11,8	529	21,3	268	261	1,0
	1882	273	10,3	551	20,0	254	297	1,2
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1855	1867	80,1	2015	86,5	1231	784	0,6
	1861	2103	88,3	2073	87,5	1236	837	0,7
	1875	1494	60,2	2414	97,3	1111	1303	1,2
	1882	2038	77,4	2566	96,7	1406	1160	0,8
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	1855	1524	65,5	2095	89,9	758	1337	1,8
	1861	1554	65,6	2449	103,2	818	1631	2,0
	1875	1543	62,1	2536	102,2	1025	1511	1,5
	1882	1831	69,5	3219	124,2	1225	1994	1,6

bei		Gewerbebetriebe absol. Zahl	Gewerbebetriebe 0/000 d. Bevölk.	Gewerbetreibende absol. Zahl	Gewerbetreibende 0/000 d. Bevölk.	darunter Geschäfts-leiter	darunter Hülfs-person.	Hülfspers. auf 1 Geschäftsl.
Bekleidungs-industrie	1855	4659	200,0	6244	268,0	4120	2124	0,5
	1861	5155	217,7	6362	268,7	4477	1885	0,4
	1875	4539	182,9	5475	220,6	4225	1250	0,3
	1882	4799	182,2	6063	228,4	4314	1749	0,4
Baugewerben	1855	3107	133,3	3287	141,1	2096	1191	0,6
	1861	2624	110,8	3416	144,2	1769	1647	0,9
	1875	2210	89,1	2952	119,0	1831	1121	0,6
	1882	2303	87,4	3923	138,1	1801	2122	1,2
polygraphischen Gewerben	1855	21	0,9	74	3,2	16	58	3,6
	1861	31	1,3	95	4,0	25	70	2,8
	1875	51	2,1	192	7,7	42	150	3,6
	1882	42	1,6	172	6,7	36	136	3,8
künstlerischen Gewerben	1855	1	0,04	1	0,04	1	—	—
	1861	2	0,08	2	0,08	2	—	—
	1875	7	0,3	23	0,9	7	16	2,3
	1882	12	0,5	32	1,3	11	21	1,9

Die Bewegung ist, wie hieraus hervorgeht, für die einzelnen Gruppen durchaus keine übereinstimmende, sie ist es auch nicht innerhalb der Gruppen bezüglich der Gewerbebetriebe und der Gewerbetreibenden gewesen. Dass vielfach gegen 1861 eine Abnahme der Betriebe, zumal 1875, darnach mitunter wieder eine kleine Vermehrung eingetreten ist, ergiebt sich schon aus dem, was zuvor über die verschiedene Feststellung der Nebenbetriebe gesagt wurde. So stimmt es denn auch mit den dortigen Angaben überein, wenn von 1861 auf 1875 die Betriebe der Textilindustrie stark zusammengeschmolzen sind. Dass hier aber nicht allein ein verändertes Zählungsverfahren, sondern auch ein thatsächlicher Rückgang vorliegt, erhellt aus der fortgesetzten Abnahme der Betriebe von 1875 auf 1882 nicht minder wie aus der gleichzeitigen Verminderung des Personals. Ebenfalls ansehnlich schwächer geworden ist von 1855 bis 1875 die Anzahl der baugewerblichen Betriebe, die dann freilich von hier auf 1882 wieder etwas stieg. Die darin beschäftigten Personen erreichten zwar auch 1875 ihren niedrigsten Stand, sind dann aber wieder gewaltig angewachsen dergestalt, dass sie nach der letzten Aufnahme viel stärker als je zuvor vertreten waren. Wird die gesteigerte Bauthätigkeit, die sich seit der siebenziger Jahren im Lande bekundet hat, an der stattlichen Vermehrung auch ihren Antheil haben, so dürfte sie doch wesentlich auf Rechnung der verschiedenen Zählungszeit zu setzen sein, die 1875 in den Winter, 1882 in den Frühsommer fiel, als die Bauhandwerker erhöhte Beschäftigung fanden und diese einen vorübergedenden Zuzug fremder Arbeiter bewirkte. Umgekehrt sind von den zahlreicher besetzten Gruppen, welche eine Zunahme an Gewerbebetrieben wie an Gewerbtreibenden erfahren haben, die Industrie

der Nahrungsmittel und der Holz- und Schnitzstoffe hervorzuheben. Keine fühlbare Veränderung ist endlich bei den Bekleidungsgewerben eingetreten. Ein etwas genaueres Bild von den Wandlungen, welchen die Ausdehnung der Gewerbebetriebe unterlag, dürfte bei der nicht gleichmässigen Erfassung der Nebengeschäfte dadurch gewonnen werden, dass man sich an die Zahl der Geschäftsleiter hält, weil diese, wie bereits erwähnt, derjenigen der Hauptbetriebe im Grossen und Ganzen gleichkommt, die Hauptbetriebe auch ohnehin ein treffenderes Kennzeichen abgeben. Da ersieht man dann, dass auch die Hauptgeschäfte der Textilindustrie von der für diese gefundenen ungewöhnlichen Abnahme betroffen worden sind. Dieselbe, welche den Stand von 1855 kaum auf seinem Drittel beliess und namentlich in jüngter Zeit belangreich war, hat vorzugsweise die Verminderung der sämmtlichen gewerblichen Hauptbetriebe bewirkt. Gleichfalls in den Baugewerben haben jene einigermassen eingebüsst. Gegentheilig erfreuten sich, besonders seit 1875, einer starken Zunahme die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und mehr noch die der Nahrungs- und Genussmittel. Auch die Zahl der Geschäftsleiter von Bekleidungsgewerben hat, wenn schon minder stetig, doch ein beachtenswerthes Wachsthum an den Tag gelegt. Die weniger verbreiteten Gruppen sind nicht minder an Zahl der Hauptgeschäfte gestiegen, so die der Maschinenindustrie, der polygraphischen und der künstlerischen Gewerbe. Nicht im gleichen Schritte wie die Hauptgeschäfte und Geschäftsleiter haben die Hülfspersonen sich bewegt. Es ergab sich vorhin schon, dass ihre Zahl jedenfalls seit 1875 merklich an Umfang gewonnen hat, dass damit ihr Verhältniss zu den Geschäftsleitern ein grösseres geworden ist, dass sich mit anderen Worten auch die mittlere Betriebsgrösse erweitert hat. Im Allgemeinen wird ja, da der ausgedehntere Betrieb vor dem kleineren den Vortheil voraus hat, billiger zu produziren, jener von selbst dahin geführt, das Kleingewerbe zu beeinträchtigen. Auf welchen Industriegebieten ein solcher Kampf stattgehabt und zu welchen Ergebnissen er im Herzogthum während des hier betrachteten Abschnittes geführt hat, spiegelt sich in den obigen, die Grösse der Unternehmungen für die die einzelnen Jahre beziffernden Thatsachen deutlich ab. Besonders treten die Textil- wie die Papier- und Lederindustrie und die Baugewerbe als diejenigen hervor, welche zu einer ausgedehnteren Betriebsführung übergegangen sind. Erweitert hat sich neuerlich auch wieder die Gehülfenhaltung in der Gruppe der Steine und Erden, nachdem 1855 und namentlich 1861 hier bereits eine ausgedehntere Betriebsweise sich vorgefunden hatte. Dem gegenüber liegt eine Einschränkung in der Verwendung fremder Hülfskräfte vor in den Maschinengewerben, in der Industrie der Leucht- und der Holz- und Schnitzstoffe wie auch in der der Nahrungsmittel. In den übrigen Gruppen sind die Veränderungen minder wahrnehmbar.

Ueberblickt man nochmals die gesammte Bewegung, welche die letzten Jahrzehnte in der Industrie hervorbrachten, so gewahrt man, dass in einer Reihe von Gewerben das Handwerk im Kampfe mit den Fabriken unterlegen ist, dass aber auf der anderen Seite in gewissen Zweigen das Gegentheil, die Vermehrung des Kleingewerbes, zumeist jedoch blos bezüglich der Betriebe, nicht auch des Umfangs derselben stattgefunden hat. Hierbei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Verminderung der Gehülfenhaltung allein noch keinen Rückgang der Gewerbe darthun kann, denn in vielen Fällen wird eine vervollkommnete Herstellungsweise sowie eine ausgedehntere Verwendung von maschinellen Hülfsmitteln das Gegengewicht abgeben. Namentlich gilt dies von den grossen Unternehmungen, deren Produktion sich wesentlich durch Einführung und Verbesserung von Kraft- und Arbeitsmaschinen gehoben hat. Doch nicht ausschliesslich für die Grossindustrie ist die Ersparung menschlicher Arbeit bedeutungsvoll, häufig vermag auch das Kleingewerbe, indem es von verbesserten Werkzeugen Gebrauch macht und sonstige Vortheile der neueren technischen Erfindungen sich aneignet, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Inwieweit dadurch ein Fortschritt der industriellen Verhältnisse des Herzogthums begründet worden ist, lässt sich ziffermässig allerdings nicht durchweg nachweisen, nur in einigen Industriezweigen können bei deren besonderer Besprechung diesbezügliche Vergleiche gezogen werden; dass aber die Errungenschaften der Neuzeit auf alle Gewerbe, wenn auch in verschiedenem Grade, vortheilhaft eingewirkt haben, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Nach einer Richtung hin, nämlich rücksichtlich der Verwendung von Dampfkraft gewähren die nachstehenden Ziffern einen Einblick in die fortschreitende Entwickelung. Der Bestand an Dampfkesseln, die innerhalb der eigentlichen industriellen Gewerbe (mit Ausnahme der Torfgräberei und des Hüttenwesens wie des Transportwesens) zum Betriebe von Dampfmaschinen dienten, belief sich nach den Aufzeichnungen der Behörde zur Kontrole der Dampfkessel zu Anfang des Jahres 1857 auf 26 mit einer Gesammtleistungsfähigkeit von 363 „effektiven“ Pferdekräften. Bis zum Schlusse des Jahres 1875 hatten jene bereits die Summe von 102 erreicht, welche zusammen 1186 Pferdekräfte darstellten. Von hier bis zu Anfang des Jahres 1892 hob sich der Bestand auf 321 mit 4031 Pferdekräften. Die Vermehrung war für den ganzen Zeitraum sowohl in Ansehung der Kessel wie der Leistungsfähigkeit eine drei- bis vierfache, mithin also eine immerhin nicht unansehnliche. Die Vertheilung auf die verschiedenen Industriegruppen gestaltete sich in folgender Weise. Es betrug die Zahl der:

in Betrieben für	Dampfkessel 1857	1875	1892	Pferdekräfte 1857	1875	1892
Industrie der Steine und Erden	—	14	31	—	183	435
Metallverarbeitung	7	7	11	74	65	129
Maschinen, Instrumente	—	8	23	—	86	173
Chemische Industrie	1	2	4	3	19	76
Leuchtstoffe, Fette, Oele	6	3	6	59	20	29
Textilindustrie	7	16	30	190	419	1179
Papier- und Lederindustrie	2	4	9	23	29	272
Holz- und Schnitzstoffe	—	1	29	—	9	375
Nahrungs- und Genussmittel	3	44	152	14	348	1213
Bekleidung und Reinigung	—	1	9	—	2	40
Baugewerbe	—	1	15	—	3	108
Polygraphische Gewerbe	—	1	2	—	3	2

Hierzu kommen für 1875 noch 42 Lokomotiven mit 4000 und 17 sonstige Dampfkessel mit 124 Pferdekräften, 1892 aber 93 Lokomotiven von 9700 und weitere 23 Dampfkessel von 210 Pferdekräften, welche in den Betriebsstätten der Eisenbahnverwaltung verwandt wurden. Bemerkt sei, dass mit nur wenigen Ausnahmen jeder der aufgeführten Kessel eine Dampfmaschine betreibt, deren Leistung derjenigen des dazu gehörigen Dampfkessels im Allgemeinen gleichkommt. Ferner sind 1892 noch 6 Pumpwerke und 15 wandernde Anlagen für verschiedene Zwecke mit zusammen 172 Pferdekräften hinzuzurechnen. Von den anderen als den hier in Rede stehenden industriellen Gewerben benutzte Dampfkessel: Dampfschiffe 1857: 5 mit 173 Pferdestärken, 1892 hingegen 35 mit 3150 Pferdestärken, ausserdem 4 Segelschiffe mit 12 Pferdekräften für Dampfwinden. In der Torfgräberei und im Hüttenwesen waren 1875: 28 Kessel mit 300 Pferdestärken, 1892 aber 52 mit deren 644 in Anwendung. Im Ganzen zählte man 1892: 549 Dampfkessel mit 17919 Pferdekräften. Sieht man insbesondere auf die Industrie i. e. S., so ergiebt die obige Zusammenstellung, dass seit dem Jahre 1857 der Dampfbetrieb in fast allen Gewerbezweigen, wenn freilich meist noch in bescheidenen Anfängen, Eingang gefunden hat, ferner, dass dort, wo die Dampfkraft schon länger in Anwendung kommt, die Zahl der Kessel beträchtlich und in noch stärkerem Verhältniss deren Leistungsfähigkeit zugenommen hat. Zu erwähnen ist hier schliesslich noch, dass es nach der Gewerbeaufnahme von 1882 im Ganzen 447 Betriebe waren, welche motorische Kräfte verwendeten. Da nun damals 11264 Hauptbetriebe gezählt wurden, verfügten je 4,0 unter deren 100 über Motoren. Etwas günstiger gestaltete sich das Verhältniss für den Reichsdurchschnitt, für den es sich auf 4,7 beläuft. Lässt man indessen die allerkleinsten, die sog. Alleinbetriebe bei Seite, so erhöht sich die Ziffer für das Herzogthum auf 10,5, für

das Reich auf 12,6 %, sodass also auch hier jenes hinter diesem zurückbleibt. Am häufigsten findet sich die Motorenbenutzung unbedingt in den Mühlenbetrieben. Freilich handelt es sich hierbei weniger um Dampf- als um Wind- und Wasserkraft. Die Windkraft ist übrigens die am meisten benutzte: sie wird bereits in 229 Fällen angewandt, während der Dampf in stehendem Triebwerk nur in 119 vorkommt. Ausserdem hatten 22 Betriebe Dampfkessel ohne Kraftübertragung und 17 Betriebe Lokomobilen. Die Wasserkraft nutzten nur 58 und die des Gases blos 14 Betriebe.

Diese Thatsachen mit den Ergebnissen zusammen gehalten, zu denen die Betrachtung der Zahl der Betriebe und der Gewerbetreibenden führte, tragen dazu bei, das Bild der gewerblichen Entwickelung zu ergänzen. Sie zeigen, dass eine eigentliche, maschinelle Hülfsmittel verwendende Grossindustrie namentlich in vier Gewerbegruppen bereits eine nicht unansehnliche Verbreitung erlangt hat: vor Allem in der Textilindustrie, dann in den Nahrungsgewerben, in der Industrie der Leuchtstoffe und in der der Steine und Erden. Wenn daher die Textilindustrie, wie früher dargethan, als Kleingewerbe empfindliche Verluste erlitten hat, so bekundet sie dagegen, soweit sie im Grossen betrieben wird, ein entschiedenes Wachsthum. In den anderen beiden Gruppen bemerkt man trotz der Verminderung der durchschnittlichen Gehülfenhaltung doch ein Fortschreiten der grösseren Geschäfte. Aus alledem wird denn der Schluss gezogen werden dürfen, dass die Industrie im Ganzen genommen wohl in mannichfacher Beziehung von den tief eingreifenden Veränderungen der neueren Technik berührt und umgestaltet worden ist, dass aber diese Wandlung keineswegs in einem Rückgange, wie das bei einseitiger Betrachtung der Zahl der Geschäfte und der Personen der Fall zu sein scheint, sondern vielmehr in einem Aufschwunge besteht. —

Von hervorragendem Einflusse auf die gesammte Lage und Entwickelung der Industrie ist die Gewerbeverfassung, deren hier daher kurz Erwähnung zu thun ist. Das Herzogthum trat in die neuere Zeit noch mit der Zunftverfassung ein, welche ihre letzte Regelung durch eine Verordnung vom 27. Februar 1830 erhalten hatte. Nach derselben konnten in den Städten und einer gewissen Anzahl anderer Ortschaften die Meister eines und desselben Gewerbes, sobald deren wenigstens fünf vorhanden waren, mit obrigkeitlicher Genehmigung einen freien Gewerksverein (Innung, Gilde) bilden, der jedoch an keine feste Zahl von Meistern gebunden sein und sich nicht für geschlossen erklären durfte. Nur bei offenbarer Uebersetzung eines Gewerbes an einem Orte war die Ortsbehörde befugt, die Aufnahme neuer Meister zu verweigern. Einer solchen Innung beizutreten war allen vorhandenen Meistern gestattet, sofern sie dazu die erforderlichen Eigenschaften besassen; in Ermangelung derselben durften sie als sog.

Freimeister fortarbeiten, ohne indessen gildefähige Lehrlinge und Gesellen ausbilden zu können. Für alle später hinzukommenden Meister wurde der Beitrittszwang ausgesprochen. Auf dem platten Lande durften überall nur 18 Handwerksarten betrieben werden, wollten andere als diese Zweige betreibende städtische Handwerker sich auf dem Lande niederlassen, so hatten sie hierzu eine besondere Erlaubniss der Verwaltungsbehörden nachzusuchen. Die ländlichen Meister brauchten nicht zu einer Innung zusammen zu treten, doch war es ihnen erlaubt, einer städtischen sich anzuschliessen; sie mussten dies thun, wenn sie gildefähige Lehrlinge und Gesellen „auslehren" wollten. Durch den Beitritt zur Gilde erlangten indessen die Landmeister mit alleiniger Ausnahme der Maurer- und Zimmerleute keineswegs das Recht, auch in der Stadt arbeiten zu dürfen. Einer jeden Innung stand die Befugniss zu, den Betrieb ihres Gewerbes sowie die Anlegung von Werkstätten und Niederlagen allen nicht zu ihr gehörigen oder nicht besonders dazu berechtigten Personen an dem Orte, wo sie sich befand, zu verwehren. Keinem Meister jedoch war verboten, in seinem Wohnorte auch für ausserhalb desselben wohnende Personen zu arbeiten, wie denn auch jede Arbeit mit Berücksichtigung der bestehenden Verordnung gegen das Hausiren überall eingebracht werden durfte. Um als Meister die Gildeangehörigkeit zu erwerben, war ausser einer Probearbeit, dem „Meisterstück," der Nachweis eines tadellosen Betragens, einer gehörigen Erlernung des Handwerks, einer stattgehabten Wanderschaft sowie eines Betriebskapitals erforderlich. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke war untersagt, doch bestand dies Verbot nicht für die grösseren Unternehmer, welche ein fabrikmässiges Geschäft führten. Die Zunftverfassung erhielt sich bis zum Jahre 1861 in Kraft. Nach einer nicht lange vor ihrer Aufhebung — 1855 — angestellten Ermittelung gab es im Ganzen 63, auf 11 Orte vertheilte Innungen. Dieselben hatten zusammen 787 eigentliche Innungs- und 46 Freimeister. Die am zahlreichsten besetzten Gilden waren die der Schuhmacher mit im Ganzen 201 Meistern, der Tischler mit 137, der Schneider mit 119, der Schmiede und Schlosser mit 96 und der Bäcker mit 93 eigentlichen und Freimeistern.[2])

An Stelle der Verfassung vom Jahre 1830 trat mit dem Gesetze vom 11. Juli 1861 eine neue, welche die Zunftschranken aufhob und den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Geltung brachte. Hienach wurde „der Betrieb eines stehenden Gewerbes für eigene Rechnung jedem Staatsangehörigen gestattet, welcher volljährig oder für volljährig erklärt ist." Nur in Bezug auf die Ausübung gewisser gewerblicher Berufsarten und auf solche industrielle Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Be-

[2]) Statistische Nachrichten, Heft III. (1858) S. 252.

schaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, blieb die polizeiliche Genehmigung vorbehalten. Den Innungen wurde freigestellt, ob sie sich auflösen oder als mit Korporationsrechten versehene genossenschaftliche Verbindungen fortbestehen wollten. In letzterem Falle wurden auch ihre Statuten, soweit sie die Befugniss zum Gewerbebetriebe nicht beschränkten, aufrecht erhalten. Jedem Genossen wurde der Austritt aus der Innung gestattet. Hinsichtlich der Hausirgewerbe wurde deren Betrieb mit wenigen Ausnahmen von einer Genehmigung der Regierung und ausserdem von einer hinzugekommenen besonderen Erlaubniss der unteren Verwaltungsbehörden abhängig gemacht. — Hatte dieses Gesetz die bisherige gewerbliche Ordnung vollständig umgewandelt und in einer den gesteigerten Anforderungen der Zeit mehr Rechnung tragenden Weise fortentwickelt, so war die jüngste gesetzliche Regelung, welche den gewerblichen Verhältnissen des Herzogthums die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 brachte, von weit weniger einschneidender Wirkung. Denn bei manchen Abweichungen im Einzelnen verkündete sie in allen wesentlichen Punkten die nämlichen Grundsätze des freien, nur für gewisse Anlagen und Unternehmungen an die Erfüllung besonderer Bedingungen gebundenen Gewerbebetriebes, setzte also nur das fest, was im Herzogthum schon bestand. Den wichtigen Fortschritt aber hat die Norddeutsche bezw. Reichs-Gewerbeordnung auch für das Herzogthum insofern begründet, dass sie für ganz Deutschland eine einheitliche Gewerbeverfassung geschaffen und damit die freie Bewegung bezüglich der Begründung gewerblicher Unternehmungen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen gefördert hat. Spätere Ergänzungen der Gewerbeordnung haben dann allerdings die Verhältnisse der Gewerbetreibenden in fühlbarer Weise berührt. Das gilt vor allen Dingen von den Novellen vom 18. Juli 1881, 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887, welche das Innungswesen neu regelten, ihm eine erweiterte Wirksamkeit beilegten und dieselbe genauer umschrieben, sowie von dem Gesetz vom 1. Juni 1891, welches die Rechte und Pflichten der verschiedenen Arten gewerblicher Hülfsarbeiter, insbesondere dabei auch die zum Schutze derselben zu treffenden Einrichtungen näher bestimmte. Doch nur die ersteren Gesetze haben bisher Zeit gehabt, sich einzuleben, während die Wirkungen des letzteren sich einstweilen noch nicht übersehen lassen. Auf Grund der neueren Innungsgesetze haben sich im Herzogthum in den Jahren 1882 bis 1889 bis jetzt 18 Innungen gebildet, von denen 7 allein auf die Bäcker, 2 auf die vereinigten Gewerbe der Maurer, Zimmerleute und Dachdecker entfallen, während alle anderen Gewerbe nur je durch eine Innung vertreten sind. Meistens greift der Bezirk über eine oder einige Gemeinden nicht hinaus; nur zwei Innungen erstrecken sich auf das ganze Land,

Eine örtliche Innung umfasst sämmtliche Gewerbe. Die Gesammtzahl der den Innungen angehörenden Meister betrug am Anfang des Jahres 1892 : 440, darunter 129 Bäcker, 64 Schuster, 45 Tischler, 19 Schneider. Die Hälfte der Innungen (9) und Mitglieder (266) beschränkt sich auf die Stadt Oldenburg und deren nächste Umgegend.

Diese Umgestaltung der Gesetzgebung nun, der zufolge also der selbstständigen Niederlassung keine Hindernisse mehr im Wege liegen, führte naturgemäss, soweit nicht das Grossgewerbe eine Konkurrenz unmöglich machte, zu einer Vermehrung der kleinen Gewerbebetriebe. Vor Allem fand dieselbe bei den vorzugsweise als Handwerk betriebenen Gewerbearten statt, so bei den Tischlereien, Getreidemühlen, Bäckereien, Fleischereien, Schuhmachereien. Hier wie auch in einer Anzahl weniger verbreiteter Gewerbe zeigt sich überall eine Zunahme der Meister, nicht aber der Gehülfen. Mögen auch zu diesem Ergebnisse noch andere Umstände volkswirthschaftlicher Art beigetragen haben, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass die Gewerbefreiheit einen hervorragenden Antheil daran hat. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und also zugleich der Aufhebung des Zunftwesens war aber auch eine Lockerung in dem Verhältniss zwischen den Gesellen und den Lehrlingen einerseits und den Meistern andererseits verbunden; die Innungen verloren ihre frühere Bedeutung ebenfalls insofern, als ihnen die Aufsicht über das Hülfspersonal nicht mehr zustand und auch durch die neueren, auf eine Stärkung des Innungslebens zielenden gesetzlichen Vorschriften nur in beschränktem Maasse eingeräumt ist. Es konnte nicht fehlen, dass diese Aenderungen einen tiefeingreifenden Einfluss geltend machten. Wie die Verhältnisse sich anfänglich gestaltet haben, darüber giebt eine im Jahre 1870 reichsseitig veranstaltete Erhebung Aufschluss, deren Ergebnisse, soweit sie das Herzogthum betreffen, im Wesentlichen folgende und auch heute noch zutreffende sind.[3]) Zieht man zunächst das Lehrlingswesen in Betracht, so kam es bald auch bei den den Innungen angehörenden Handwerkern ab, schriftliche Lehrverträge abzuschliessen. Seitdem indessen der Lehrherr für den Fall, dass der Lehrling ohne seine Zustimmung und ohne gesetzlich anerkannten Grund die Lehre verlässt, einen Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur erheben kann, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt, wird ein solcher jetzt allgemeiner aufgesetzt und bei Innungsmitgliedern in die Innungsbücher eingetragen. Die Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn wohnen, sind auch nach Beendigung der Arbeit der Beaufsichtigung desselben unterworfen. Lehrgeld kommt blos ausnahmsweise vor und wird fast nur gezahlt, um den Lehrherrn für die Gewährung von Kost und Wohnung zu entschädigen.

[3]) Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluss des Bundesraths angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt. Berlin 1876.

Die Lehrzeit wird im Vertrag bestimmt, ihre Dauer schwankt zwischen 3 und 4 Jahren. Ist dieselbe beendet, so erfolgt der Uebergang in den Gesellenstand bei den Innungslehrlingen durch das sog. Ausschreiben und die Aushändigung eines Lehrbriefes; die nicht den Innungen angehörenden Lehrherren dagegen ertheilen den Lehrlingen meist nur auf Verlangen ein Zeugniss. Eine vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling ist in häufigeren Fällen wahrgenommen und zwar entfallen dieselben zumeist auf den Schluss der Lehrzeit. Um dem zu steuern, wird neuerlich öfters für vorzeitiges Verlassen der Lehre eine Konventionalstrafe im Lehrvertrage ausbedungen. Nach wie vor ist der Lehrling noch durch eine feste Schranke von dem Gesellen geschieden, welche hauptsächlich durch die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung und, wo ihm ein Lohn gezahlt wird, durch dessen Höhe bestimmt wird. Diese Grenze tritt besonders klar hervor, wenn der Lehrling im Hause des Lehrherrn Kost und Wohnung erhält, verwischt sich aber mehr in den Fabriken und im Baugewerbe. Auch im Gesellenverhältniss ferner ist manches anders geworden, manches erhalten geblieben. Für die auf Zeitlohn arbeitenden Gesellen ist die gesetzliche vierzehntägige Kündigungsfrist die nahezu allgemein übliche, sie stimmt überein mit der gewohnheitsmässig überkommenen. Doch bildet sich gegenwärtig der Brauch aus, keinerlei Kündigungsfrist zu verabreden, da letztere, der Abmachung entgegen, doch oftmals zumal dort, wo der Geselle nicht beim Arbeitgeber wohnt, nicht eingehalten wird und die Erhebung von Ansprüchen gegen den fortgereisten Gesellen wenig Aussichten verspricht. Die Lockerung, welche sich gegenwärtig in den Gesellenverhältnissen kund giebt, wird nicht zum Wenigsten durch den Mangel jeder Förmlichkeit bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses verursacht: sofern nicht die für minderjährige Hülfspersonen gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbücher und die darin aufzunehmende Bescheinigung des Ein- und Austritts in Frage kommen, verlässt der Geselle den Meister, ohne irgend welche — nach der Gewerbeordnung auf Verlangen auszustellende — Bekundung über seine bisherige Thätigkeit zu erhalten oder zu begehren und wird ohne Nachfrage nach seiner früheren Beschäftigungsweise und seiner Vergangenheit von einem anderen Meister in Arbeit genommen. Uebrigens pflegen jetzt einzelne Gewerbe ihren Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr dem Angebot der zugewanderten Gesellen zu entnehmen, als vielmehr auf Grund von Ankündigungen in den Fachblättern zu decken. In dem Verhältnisse der Gehülfen zu den Meistern hat sich auch im Herzogthum während des letzten Jahrzehnts durch die Begründung der sog. Fachvereine in der Richtung eine Aenderung vollzogen, als diese Vereine, welche meist eine sozialistische Färbung haben, einen festeren Zusammenhalt der Gesellen, zumal bei den Bauhandwerkern, Tischlern, Kürschnern, Zigarrenarbeitern, Setzern bewirkt und sie so befähigt haben, Forderungen

und Ausstände leichter durchzuführen. Dem gegenüber haben sich auch die Meister neuerlich mehr und mehr durch die Errichtung und Wiederbelebung von Innungen zusammengethan.

Was weiterhin die Verhältnisse in den Fabrikunternehmungen betrifft, so waren schon, bevor die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 über die Aufkündigung und den Austritt ohne Aufkündigung nähere Vorschriften aufstellte, in jenen grösstentheils bestimmte Kündigungsfristen und zwar meist der gesetzlichen Norm gemäss von einer vierzehntägigen, oft nur von achttägiger Dauer üblich, wenn schon nicht immer vereinbart. Doch pflegt auch theilweise und besonders in Zigarrenfabriken das Recht auf sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausbedungen zu werden, seitdem in einem Theile derselben im Anfange der siebenziger Jahre wiederholt Arbeitseinstellungen stattgefunden haben. Gegenwärtig sind, wo von den gesetzlichen Normen abgesehen wird, die anderweit beliebten Bestimmungen durch die — für alle Fabriken mit in der Regel zwanzig Arbeitern zu erlassende — Arbeitsordnung festzusetzen. Indessen waren derartige Arbeitsordnungen auch bisher schon fast durchweg eingeführt. Kinder werden in den Fabriken nur in beschränkter Anzahl beschäftigt. Die Erhebungen der Gewerbeinspektion ergaben für 1891 deren 622 im Alter von 14 bis 16 und 65 in dem von 12 bis 14 Jahren. Da die neueste Ergänzung der Gewerbeordnung Kindern unter 13 Jahren überhaupt, unter 14 Jahren, falls sie noch schulpflichtig sind, die Arbeit in Fabriken verbietet, die oldenburgische Schulpflicht aber bis zum vollendeten vierzehnten Jahre reicht, wird jene letztere Gattung von Kindern aus den Fabrikunternehmungen, von denen nur die Jutespinnerei in Delmenhorst bisher ihre Kräfte in Anspruch nahm, in Kürze verschwinden. Frauen, deren 1891 im Ganzen 1651 ermittelt wurden, sind fast nur in der Textilindustrie und zwar bereits bis zu 1394 Köpfen beschäftigt, von denen allein wiederum 1168 in den beiden grossen Delmenhorster Unternehmungen Verwendung finden. Nachtarbeiten kamen schon, bevor solche neuerlich für Arbeiterinnen untersagt sind, nur ganz ausnahmsweise vor. Gesundheitsgefährliche Einwirkungen belangreicherer Art, zumal des Niederschlages von Staub- und Fabrikationsabfällen sind selbst in Glas- und Zeugstofffabriken weder bei männlichen noch weiblichen Arbeitern hervorgetreten. Nur in den Tabacks- und Zigarrenfabriken erweisen sich die Gesundheitsverhältnisse, vermuthlich wegen des scharfen Staubes der sich in den Zigarrenabfällen entwickelt, als besonders ungünstig; doch ist hier durch eine vom Bundesrath 1888 erlassene Anordnung über die Einrichtung der Betriebsstätten eine wesentliche Besserung erzielt worden. Wo sich sonst manche althergebrachte Schädlichkeiten, namentlich in Bezug auf Ventilation, hinreichenden Raumgehalt, Reinlichkeit befanden, haben sowohl die neuerlich zum Schutz gegen Betriebsunfälle gebildeten Berufsgenossenschaften wie auch die staat-

liche Fabrikbeaufsichtigung durch die seit 1879 eingeführte Gewerbeinspektion befriedigende Fortschritte herbeigeführt. Anderen Uebelständen, welche sich an einigen Orten mit dichter Fabrikbevölkerung in Bezug auf die Art des Wohnens der Arbeiter und namentlich der einzeln lebenden Arbeiter und Arbeiterinnen herausgestellt hatten, ist mit Erfolg durch Vorschriften über die Aufnahme von Kost- und Quartiergängern, zunächst erlassen für Delmenhorst und die Ortsgemeinde Osternburg in den Jahren 1888 und 1890, gesteuert worden. Dieselben bestimmen die Beschaffenheit und die Belegung der Wohnräume, den erforderlichen Luftraum für je eine Person, erheischen Vermiethung nur an Personen einerlei Geschlechtes in derselben Wohnung, verlangen in der Regel für jede Person ein Bett und suchen überhaupt den Forderungen der Sittlichkeit und der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung zu tragen.

Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Fabrikarbeiter von Seiten der Unternehmer sind bis jetzt im Lande mit einer wesentlichen Ausnahme nur ganz vereinzelt und auch da meist blos in unbeschränktem Maasse — durch den Bau von Arbeiterhäusern und Einrichtung eines Konsumvereins, wie namentlich Seitens der Oldenburger Glashütte und der Osternburger Warpsspinnerei — ins Leben gerufen worden. Die eine Ausnahme bildet die norddeutsche Wollwäscherei und Kammgarnspinnerei in Delmenhorst, die grösste industrielle Anlage des Landes, welche für ihre mehr als 1500 Köpfe zählenden Arbeiter allerdings nach den verschiedensten Richtungen hin und in umfassender Weise derartige Vorkehrungen getroffen hat. Neben eigenen Badestuben und Schwimmbassins für die beiden Geschlechter ist von ihr ein Krankenhaus mit 36 Betten, drei Pflegerinnen und einem, nur der Fabrik dienenden Arzte, eine Bewahranstalt für die noch nicht schulpflichtigen Arbeiterkinder, an der zwei Kindergärtnerinnen wirken, ein Mädchenheim für 60 Personen, das gegen ausserordentliche billige Vergütung (3,50 ℳ wöchentlich) Kost (ohne Brot und Butter) und Wohnung bietet, eine Arbeiterbibliothek und ein Konsumverein — der 1890 bei 101515 ℳ Umsatz 8 % Gewinnantheil gewährte — ins Leben gerufen worden. Ferner sind ein Haus für junge Beamte und 134 Arbeiterwohnungen (mit je einer geräumigen Wohnstube, zwei Kammern, Küche und etwas Garten) erbaut worden. Die hierfür zu zahlende Miethe schwankt zwischen 2,50 und 4 ℳ in der Woche. Endlich werden auf Rechnung der Fabrik alljährlich etwa 20 Kinder von Arbeitern zu ihrer Kräftigung in das Seehospiz nach Norderney geschickt.

Im Anschluss an die im Vorstehenden gegebene Schilderung der allgemeinen Lage der Industrie möge nun noch der Anstalten Erwähnung gethan werden, welche zur Förderung des Gewerbefleisses aus dem Kreise der Industriellen heraus, also auf dem Wege der Selbsthülfe getroffen sind.

Zunächst kommen dabei die Vereine in Betracht. Der älteste und wichtigste unter ihnen ist der „Gewerbe- und Handelsverein" in Oldenburg. Im Jahre 1840 begründet, bildete derselbe zu Anfang seines Bestehens gleichzeitig den Mittelpunkt mehrerer im Lande verbreiteter Zweigvereine und suchte möglichst jedes Gewerbe durch Rath und That zu unterstützen. Nachdem jedoch die kleinen Vereine sich im Jahre 1848 losgetrennt hatten und besonders seitdem die Gewerbefreiheit eingeführt war, richteten sich die Bestrebungen des Gewerbevereines ausschliesslich auf die Förderung der Interessen der Stadt Oldenburg; sie erhielten nur insoweit einen allgemeineren Charakter, als jene Interessen mit denen des ganzen Landes zusammen fielen. Zur Erreichung seiner Zwecke sucht der Verein den jeweiligen Stand der lokalen Gewerbe- und Handelsverhältnisse zu erkunden, nützliche Fachkenntnisse durch Anschaffung von Zeitschriften, Zeichnungen, Büchern, Mustern, Modellen u. s. w., sowie durch Vorträge und Besprechungen über einschlägige Gegenstände, ferner durch Einwirkung auf Industrieschulen zu verbreiten. Daneben werden Tagesfragen berathen, Gutachten erstattet und, soweit es die vorhandenen Geldmittel gestatten, Preise für vorzügliche Leistungen vertheilt, neue Erfindungen durch praktische Versuche geprüft, talentvolle Anfänger bei ihrer industriellen Ausbildung unterstützt. Die Zahl der Mitglieder erreichte in den ersten 7 Jahren des Bestehens eine Höhe von jährlich 662, sank dann in den beiden folgenden Jahren aus dem schon erwähnten Grunde auf die Hälfte herab und verminderte sich darauf noch mehr, sodass sie seit 1851 bis 1875 im Jahresdurchschnitt 142 betrug. Später hob sich die Betheiligung allmählich wieder dergestalt, dass 1890: 234 Mitglieder vorhanden waren. Die Mittel, über welche der Verein verfügt, werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder wie durch einen Staatszuschuss von 1200 ℳ. beschafft. Im Jahre 1890 erreichte die Höhe der Einnahmen 2130 ℳ. Seit 1865 hat der Verein in der Regel alle drei Jahre Bericht über die Gestaltung der heimischen Industrie und Verkehrsverhältnisse erstattet. Einen hervorragenden Platz in seiner Wirksamkeit nehmen die von ihm veranstalteten Gewerbeausstellungen ein. Wenngleich die Kosten derselben nur zum geringeren Theile aus der Vereinskasse, zum erheblich grösseren aus der herrschaftlichen und der Landeskasse, sowie durch Beiträge von Privaten und Vereinen bestritten wurden, so ging doch die Anregung und die Einrichtung vom Vereine aus. Die Ausstellungen, welche in den Jahren 1842, 1844, 1847, 1854, 1865, 1876 und 1885 in der Hauptstadt des Landes veranstaltet wurden, verfolgten den Zweck, ein Gesammtbild über die Leistungsfähigkeit der Gewerbe zu geben, dem strebsamen Gewerbetreibenden Anerkennung zu verschaffen und dadurch zu grösseren Leistungen anzuspornen. Während die vier ersten Ausstellungen nicht besonders günstig ausgefallen waren, erzielten die fünfte und namentlich die beiden letzten erfreulichere Erfolge.

Beschickt wurden dieselben im Jahre 1842 nur von 87 Ausstellern mit 397 Gegenständen, ebenso war die Betheiligung bei den drei folgenden nicht viel grösser; 1865 dagegen wurden 845 Gegenstände eingesandt, 1876 sogar 2285 und 1885: 2227. Enthalten diese Belege freilich keinen Hinweis auf die Beschaffenheit der Leistungen — die übrigens bei den letzten Ausstellungen eine sehr günstige Beurtheilung in der Presse fanden — ist ihnen doch zweifellos eine Steigerung des Interesses zu entnehmen, welches die Gewerbetreibenden derartigen Veranstaltungen zuwenden.

Die letzte Gewerbeausstellung vom Jahre 1885 hat für die gewerbliche Entwickelung übrigens noch eine weitgreifende Bedeutung dadurch erlangt, dass sie aus ihren erzielten Ueberschüssen den Anlass zur Begründung eines Landes-Gewerbemuseums bot. Dasselbe wurde ins Leben gerufen durch den 1887 gebildeten Oldenburgischen Kunstgewerbe-Verein, welchem zu diesem Zwecke jene Ueberschüsse überwiesen worden waren. Das Museum hat die Aufgabe, die gewerbliche und zumal die kunstgewerbliche Thätigkeit zu fördern: theils durch Sammlungen von Anschauungsmaterial und Vorbildern wie von geeigneten Druckschriften, theils durch Ausstellungen, Prämiirungen, Auskunftsertheilungen und durch Zeichenunterricht. Die technische Leitung ist einem fachmännischen Direktor anvertraut. Die Mittel für Unterhaltung des — seit 1891 in einem eigenen stattlichen Gebäude untergebrachten — Museums werden ausser durch die Mitglieder-Beiträge durch Zuschüsse Seitens des Staates und der Stadt Oldenburg, letztere im Belaufe von zusammen 9000 ℳ, aufgebracht. Für Sammlungen, Unterricht, sonstige Unterhaltungskosten, wie Gehalt und Löhne wurden 1890: 8393 ℳ. aufgewendet.

Ungleich geringere Bedeutung als der oldenburgische Gewerbe- und Handelsverein haben die sonstigen im Lande sich vorfindenden Gewerbevereine. Sie sind fast sämmtlich erst in den letzten zwanzig Jahren entstanden und beschränken ihre Thätigkeit hauptsächlich auf Besprechung bezw. Hebung örtlicher Interessen, sowie auf Fürsorge für Lehrlinge durch Unterricht und Unterhaltungsabende. Solche Vereine sind der „Handwerkerverein" (1892: 107 Mitglieder) und der „Arbeiterbildungsverein" (150 Mitgl.) zu Oldenburg, der Verein selbstständiger Handwerker und Fabrikanten in Jever (50 Mitgl.), der Gewerbeverein in Brake (110 Mitgl.), sowie die Gewerbe- und Handelsvereine zu Varel (155 Mitgl.) und zu Rodenkirchen (68 Mitgl.) Ist der Wirkungskreis dieser Vereinigungen auch kein umfassender, bekunden sie doch die neuerdings mehr und mehr hervortretende Regsamkeit auf gewerblichem Gebiete und haben am Gedeihen der Industrie des Landes immerhin ihren Antheil. Der Staat seinerseits hat bisher zu unmittelbarer Förderung der gewerblichen Entwickelung nur in bescheidenem Maasse beigetragen. Doch haben seine hierfür bereitgestellten Mittel in jüngster Zeit immerhin eine merkliche Erhöhung erfahren. Waren es zwischen 1853 und 1860

nur durchschnittlich 3038 ℳ im Jahre, so betrugen sie von 1888 bis 1892 im Mittel 10360 ℳ. Bestimmt waren diese Aufwendungen wesentlich zur Unterstüszung von gewerblichen Vereinen und Lehranstalten wie des Landes-Gewerbemuseums. Ausserdem werden staatlicherseits für die Gewerbeinspektion und die Dampfkesselbesichtigung gegenwärtig 7400 ℳ. aufgewendet.

Einen weiteren Hebel für die gewerbliche Entfaltung bilden die Gewerbe- und Fortbildungsschulen. Solcher sind im Herzogthum im Ganzen 6 vorhanden: in Oldenburg (2), Varel, Jever, Brake und Rodenkirchen. Mit einer Ausnahme sind sie lediglich Fortbildungsanstalten für junge Leute, welche in praktischer Stellung, zumeist als Lehrlinge, sich befinden. Von ihnen besteht die oldenburger bereits seit 1836, in welchem Jahre eine Vereinigung von Privatpersonen die Mittel zu ihrer Begründung aufbrachte. War schon in den ersten Jahrzehnten der Besuch der Schule ein sehr mangelhafter, obgleich 1848 der Schulzwang für die Lehrlinge angeordnet worden, so gerieth die Anstalt, nachdem der Zwang durch die Gewerbeordnung von 1861 aufgehoben war, vollends in Stocken und entfaltete bis vor einigen Jahren sogut wie gar keine Thätigkeit. Erst als die Maschinenbau-Anstalt der Eisenbahnverwaltung im Jahre 1873 ihren Lehrlingen, deren Zahl sich auf etwa 35 bis 40 zu belaufen pflegt, den Besuch der Schule zur Pflicht machte, gewann dieselbe wieder an Ansehen. An diesen Stamm schlossen sich bald auch Lehrlinge von anderen Gewerken, sodass gegenwärtig die durchschnittliche Schülerzahl 180 beträgt. Der Unterricht wird in drei Klassen und zwar Sonntags in den Morgenstunden sowie an zwei Werktagsabenden ertheilt; er erstreckt sich in den beiden unteren Abtheilungen auf elementare Gegenstände (Lesen, Schreiben, Rechnen), in der oberen aber wird mehr Gewicht auf deutsche Sprache, Uebungen in Geschäftsaufsätzen und in der Buchführung gelegt, auch erhalten hier die Schüler Unterweisung in der Mathematik und Naturkunde.

Die Vareler Fortbildungs- und Gewerbeschule trat im Jahre 1866 ins Leben; sie wird aus den reichlich 3000 ℳ betragenden Aufkünften einer Stiftung unterhalten. Da Anfangs ein sehr schwacher Besuch sich zeigte, wurde 1870 der Schulzwang für sämmtliche Lehrlinge durch Ortsstatut eingeführt. Nach diesem 1874 abgeänderten Statut besteht die Verpflichtung zum regelmässigen Besuch von wöchentlich 6 Lehrstunden für diejenigen Handwerkslehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben; die Arbeits- und Lehrherren haben denselben die erforderliche Zeit hierfür zu gewähren. Am Unterricht können auch die unkonfirmirten Söhne der Handwerker und die Handwerksgesellen, welche in Varel arbeiten, Theil nehmen. Letztere werden getrennt von den Lehrlingen unterrichtet und haben freie Wahl bezüglich der Unterrichtsfächer. Ein Hauptlehrer wirkt ausschliesslich im

Dienste derselben; für den Unterricht im Bauzeichnen ist ein Architekt angenommen. Besucht wurde die Schule seit 1875 von durchschnittlich 90 Lehrlingen, 55 unkonfirmirten Handwerkersöhnen und 10 Gesellen. Verbindlich ist der Besuch ebenfalls in Rodenkirchen, wo 1892: 68 Schüler am Unterricht Theil nahmen. Von den beiden Schulen zu Jever und Brake hat erstere gegenwärtig einen Bestand von 50, diese von 60 Schülern. Alle diese Anstalten beschränken sich auf den Unterricht in den Elementarfächern und im Zeichnen, insbesondere dem gewerblichen; nur die oldenburger hat ganz neuerlich auch daneben fachtechnische Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan aufgenommen. — Eine abweichende Einrichtung und Aufgabe hat die Baugewerkschule in Oldenburg, insofern sie nicht blos die besondere Ausbildung von Bauhandwerkern erstrebt, sondern auch ihre Zöglinge ganz für sich in Anspruch nimmt. Dieselbe, eine Privatanstalt mit öffentlicher Unterstützung, besteht seit dem Anfang der achtziger Jahre, hat aber neuerlich durch Einrichtung eines vierklassigen Lehrganges eine Erweiterung erfahren. Bisher wurde nur im Winterhalbjahr Unterricht ertheilt. Seit 1892 sind aber auch Sommerkurse eingeführt. Ebenfalls seit Kurzem ist zu den für Bauhandwerker i. e. S. bestehenden Klassen eine besondere Handwerkerklasse getreten, um Malern, Tischlern, Schlossern, Stellmachern und ähnlichen Handwerkern, die nicht den vollen Lehrgang der Anstalt durchzumachen beabsichtigen, die für ihre Bedürfnisse nothwendigste Ausbildung zu gewähren. Während der Winterhalbjahre 1888 bis 1892 wurde die Anstalt im Mittel von 34 Schülern besucht.

2. Die Industrie der Steine und Erden.

Das Herzogthum besitzt nur eine geringe Anzahl von Gewerben, welche der Industrie der Steine und Erden angehören und auch die vorhandenen sind mit zwei Ausnahmen ohne nennenswerthe Bedeutung. Zeigt dennoch diese Gruppe, wie bereits im voraufgehenden Abschnitt dargethan, eine verhältnissmässig nicht unbeträchtliche Ausdehnung, so entfällt doch die überwiegende Mehrzahl der Betriebsstätten lediglich auf die Ziegeleien. An sonstigen Zweigen der in Rede stehenden Industrie finden sich noch vor: Betriebe für Stein- und Marmorwaaren, Kalkbrennereien, Töpfereien

und zwei Glashütten, von denen jedoch eine im Moore bei Barssel gelegene nach kurzem Betriebe zur Zeit wieder ausser Thätigkeit gesetzt ist. Sie sind sämmtlich nur in wenigen Unternehmungen vertreten und bekunden seit dem Jahre 1855 keinen Fortschritt, sondern theilweise eine Abnahme. Auszunehmen ist indessen die eine im Gange befindliche Glashütte, deren Fabrikation einen ansehnlichen Umfang hat, die deshalh auch neben den Ziegeleien im Folgenden eine etwas eingehendere Berücksichtigung verdient.

Der Ziegeleibetrieb bildete schon von Alters her einen wichtigen Gewerbezweig des Landes, der sich von den fünfziger bis zur Mitte der siebenziger Jahre eines ganz besonderen Aufschwunges erfreute: die Zahl der Ziegeleien stieg seit 1855 von 144 auf 190 und die der Gewerbetreibenden von 1218 auf 1534. Dann freilich sanken bis zur Aufnahme von 1882 die Betriebe auf 142, die Gewerbetreibenden auf 1183, sodass, mit der Gesammtbevölkerung verglichen, im letztgenannten Jahr auf 10000 Einwohner 5,4 Betriebe und 45 Personen kamen. Unter den Betrieben machten damals 138 das Haupt- und 4 das Nebengeschäft ihrer Inhaber aus. In diesem Verhältnisse der Haupt- und Nebenbetriebe ist aber zwischen 1875 und 1882 ein auffälliger Wandel zu Gunsten der ersteren eingetreten, da in jenem Jahre unter den 190 Betrieben 131 Haupt- und 59 Nebenbetriebe waren. Soweit die Fabriken Hauptbetriebe sind, zählen sie überwiegend zu den grösseren Unternehmungen, ja drei haben sogar über 50 Hülfspersonen. Nach den Berichten der Gewerbeinspektion belief sich die Anzahl der Ziegeleien im Jahre 1891 auf 126, von welchen nicht weniger als 62 und grade der bedeutenderen seit 1850, darunter seit 1870: 20 angelegt worden sind. Dass übrigens trotz der etwas verminderten Zahl der Betriebe die Produktion eine kräftige Entwickelung bekundet hat, geht aus folgenden, durch eine besondere Umfrage erhobenen Thatsachen hervor. Es wurden nämlich von den grösseren Ziegeleien, d. h. von denen mit mindestens 5 Hülfspersonen — 1890 an der Zahl 93 — fabrizirt:

	Ziegelsteine einschl. Dachpfannen	darunter Klinker	Röhren
1855	28535 Tausend	6264 Tausend	156 Tausend
1860	33678 „	6817 „	206 „
1865	39839 „	7913 „	278 „
1870	50436 „	9129 „	330 „
1875	67455 „	12990 „	308 „
1880	67793 „	19783 „	272 „
1885	72050 „	23679 „	305 „
1890	81559 „	24414 „	352 „

Im Ganzen genommen ist demnach während des fünfunddreissigjährigen Zeitraums die Produktion von Ziegelsteinen sehr bedeutend und zwar um 186 % gestiegen, die der Klinker allein hat sich vervierfacht, ebenso die der Röhren sich verdoppelt. Letztere wie auch die unter den Ziegelsteinen mit enthaltenen Dachpfannen, machen indessen nur einen

kleinen Bruchtheil der Gesammtproduktion aus. Zählt man noch hinzu, was neben jenen grösseren die 33 kleineren Ziegeleien hergestellt haben, giebt das für das Jahr 1890 eine Gesammtproduktion an Ziegelsteinen und Dachpfannen von 89320 Tausend, darunter 25133 Tausend Klinker und überdies von 359 Tausend Röhren. Dieselbe vertheilt sich derart, dass entfallen auf die:

	Marsch	Oldenb. Geest	Münst. Geest
Ziegelsteine nebst Dachpfannen	15443 Tausend	67200 Tausend	7177 Tausend
darunter Klinker	600 „	24465 „	68 „
Röhren	6 „	344 „	9 „

Recht verschieden findet sich demnach die Ziegelfabrikation im Lande vertreten. Ihren Hauptsitz hat sie auf der Oldenburger Geest und hier vor Allem im Amte Varel, im vormaligen Amte Rastede, einem Theile des jetzigen Amtes Oldenburg und im Amte Delmenhorst. Diese Distrikte geben auch hauptsächlich eine Steigerung der Produktion zu erkennen. Ragt das Amt Varel vor allen anderen Gegenden durch die grösste Anzahl von Ziegeleien hervor, so wird, da sich nirgends der Thon in gleichem Grade dazu eignet, auch fast allein hier der „Klinker," ein harter, fester Ziegelstein, hergestellt. Nächstdem hat das Gewerbe in der Marsch eine ansehnliche Ausdehnung. Freilich bietet die Marsch ein minder vorzügliches Material zur Verarbeitung, doch erfordert dasselbe einen geringeren Aufwand an Arbeit und Feuerung. Verhältnissmässig am wenigsten verbreitet ist der Ziegeleibetrieb im Münsterlande. Dass die Verbreitung und die Entwickelung des Ziegeleigewerbes sich in den einzelnen Distrikten so verschiedenartig gestaltet, wird nicht allein durch die Mächtigkeit der vorhandenen Lehm- und Thonlager, sondern auch durch die grössere oder geringere Entfernung der Betriebsstätten von den Mittelpunkten der Bauthätigkeit beeinflusst. Ausserdem spielen dabei die Verkehrsmittel eine bedeutende Rolle, da die Transportkosten für die Erzeugnisse dieses Industriezweiges sehr hohe sind. Nach all diesen Richtungen hin sind nun die im nördlichen Theile des Landes belegenen Ziegeleien bevorzugt: steht ihnen einmal ein reichliches und vortreffliches Material zur Verfügung, so wird ferner der Absatz durch die Wasserstrassen sehr erleichtert, besonders aber trug der massenhafte Bedarf an Steinen, den die grossartigen Hafen- und Festungsanlagen von Wilhelmshaven erfordern, zur Hebung des Gewerbes bei. Noch vor 35 bis 40 Jahren arbeiteten die Ziegeleien fast ausschliesslich für den örtlichen Absatz; jetzt dagegen gehen die Steine mittelst Wassertransportes oder auf dem Schienenwege, soweit sie nicht im Lande selbst verbraucht werden, vorzugsweise nach dem genannten Kriegshafen, dann nach Bremen und theilweise bis nach Hannover. Insbesondere für die Klinker kommt in Betracht,

dass die Städte dieselben heutzutage mehr als in früheren Jahren zum Bau ihrer Trottoirs verwenden, dass ferner dieses wohl bekannte Fabrikat in namhaften Mengen zum Chausseebau benutzt wird, hauptsächlich in den Marschen, wo sich die Herstellung von Chausseen aus anderweitem Material als unthunlich erwiesen hat. Ein nicht unbedeutender Theil der Steine wird alljährlich für diesen Zweck auch nach den schleswig - holsteinischen Marschen verschifft, namentlich aber gehen die besseren Fabrikate vielfach mittelst Eisenbahntransportes ins Inland bis nach Berlin.

Was die Preise der Ziegelsteine anlangt, so waren die der Klinker in den fünfziger bis in die zweite Hälfte der siebenziger Jahre keinen erheblichen Schwankungen unterworfen; der dafür auf der Ziegelei gezahlte Durchschnittspreis von etwa 20 ℳ schwankte um höchstens 7 ℳ für das Tausend Steine. Gegen Ende der siebenziger Jahre hob sich der Preis der Klinker aber sichtlich, sodass die besseren Sorten 1879/82 das Tausend auf der Ziegelei 42 ℳ, Chausseeklinker 27 ℳ kosteten. Im Jahre 1891 wurden, je nach der Sortirung, für erstere 45 bis 52, für letztere 33 bis 35 ℳ gezahlt. Anders verhält es sich mit den eigentlichen Bausteinen, deren beste Sorten, die sog. braungahren, zu Anfang der vierziger Jahre nur etwa 13 ℳ kosteten, dann jedoch bald zu einem höheren Preise stiegen, bis letzterer am Beginn der siebenziger Jahre ungefähr 21 ℳ betrug. Die höchsten Preise wurden 1874 mit 27 bis 30 ℳ für das Tausend gezahlt, seitdem sind sie auf 23 ℳ gesunken. Die weniger guten, sog. rothgaren Steine stellen sich um etwa 3 ℳ billiger.

Hand in Hand mit der allgemeinen Zunahme des Ziegeleibetriebes ging die Verbesserung der Technik, welche begreiflicherweise sich dort mehr ausgebildet hat, wo der Betrieb grösseren Umfangs ist, also namentlich in den Aemtern Varel und Oldenburg. Hier wie überall sonst war bis vor etwa fünfzig Jahren die Fabrikationsmethode eine ziemlich einfache. Die Vorbereitung des Thones geschah in der Weise, dass derselbe durch Pferde getreten wurde. Um die Mitte der vierziger Jahre führte man zu diesem Zwecke Thonkarren ein, die, mit der Zeit mehr und mehr vervollkommnet noch jetzt meist zur Anwendung kommen. Vereinzelt findet der Gebrauch von Thonmühlen statt, die durch Pferdegöpel in Bewegung gesetzt werden und ein bedeutendes Ersparniss thierischer Arbeitskraft bewirken. Das Formen der Steine geschieht überwiegend mittelst Handarbeit, doch werden seit 1869 hierfür in 6 Ziegeleien des Amtes Varel Ziegelmaschinen benutzt. Auch in Butjadingen und der übrigen Marsch, wo zur Thonbereitung in mehreren der neu angelegten Ziegeleien durch Dampfkraft betriebene Thonmühlen verwandt werden, ist das Handgebäck durchaus die Regel, nur 16 Betriebe besitzen erst Ziegelpressen. Am hervorragendsten unter den Verbesserungen der Neuzeit ist die Einrichtung der Ringöfen, welche, in 23 Ziegeleien eingeführt, vorzugsweise eine vollkommenere Aus-

nutzung des Brennmaterials ermöglichen, doch ein weniger ansehnliches und darum weniger auf weitere Entfernung absetzbares Fabrikat erzielen. Dampfbetrieb hat gegenwärtig in 13 Fällen statt. Als Brennmaterial wurde in früherer Zeit nur Torf verwandt, neuerdings ist man vielfach zur Kohle übergegangen, besonders in Butjadingen, wo die Ziegeleien nicht wie auf der Oldenburger Geest grosse Torfstiche in unmittelbarer Nähe haben. Die Kosten der Kohlenheizung unterscheiden sich kaum von denen der Torfheizung, doch gestattet jene einen ungleich bequemeren Betrieb als diese. Bezogen werden die Kohlen vorzugsweise aus Westfalen.

Wie die Betriebsweise noch vor einem Menschenalter auch in den Aemtern Varel und Oldenburg eine sehr einfache war, so war auch der Umfang und die Leistungsfähigkeit der Ziegeleien weit geringer als heute. In der Regel wurden nur 5 Ziegler, höchstens aber deren 10 in einem Betriebe beschäftigt; auf jeden derselben kamen ungefähr 50000 der produzirten Steine, während gegenwärtig in Folge der Anwendung besserer Geräthe und einer vollkommeneren Fabrikationsmethode auf einen Ziegler 70—75000 Steine gerechnet werden. In den rationell betriebenen Ziegeleien pflegen mindestens 10—14 Arbeiter mit Einschluss des Ziegelmeisters thätig zu sein. Von dem letzteren abgesehen setzen sich alsdann die übrigen zusammen: aus den Steinmachern, welche den Lehm formen, den Kärrnern, die den Lehm von der Tretdiele zum Formplatze anschieben, den sog. Upstekern, die den Lehm aufstechen, aus Jungen, welche die Steine abtragen, und endlich aus sog. Aussenleuten, die den Lehm zur Tretdiele anfahren. Diese Arbeiter, welche im Frühjahre, wenn der Betrieb beginnt, vielfach aus dem Lippeschen und Ostfriesischen ins Land kommen, werden vom Ziegelmeister gedungen und auch besoldet. Der Lohn beträgt auf den Landziegeleien in neuerer Zeit, für die ganze Dauer des Betriebes von Anfang April bis Mitte Oktober ausbedungen, für den Steinmacher bei kleinerem Betriebe 600, auf grösseren Fabriken bis 900, im Durchschnitt 750 ℳ, für den Kärrner 500 bis 550 ℳ, für den Upsteker 400 bis 425, für einen Jungen 360 bis 390 und für jeden der Aussenleute 480 bis 520 ℳ. Der Ziegelmeister allein wird in der Regel unmittelbar vom Unternehmer angenommen und nach Maassgabe der gebrannten Steine bezahlt. Für das Tausend Steine erhält derselbe von 4 ℳ und zwar für Ausschusswaare bis zu 8,50 ℳ bei den besten Klinkern.

Was die Glasfabrikation anbetrifft, so befindet sich im Herzogthum hierfür, wie erwähnt, nur ein Unternehmen in Betrieb: die seit 45 Jahren bestehende, in der Gemeinde Osternburg, unweit der Stadt Oldenburg belegene Glashütte. In derselben wurden im Jahre 1855 bei einer damaligen gänzlichen Betriebsstockung dieser Hütte nur 4 Arbeiter beschäftigt, 1861 betrug deren Zahl 57, 1875 schon 132, 1882: 198, und 1891 auf 580 Arbeiter. Die Zahl der Oefen hat sich im Laufe der

Zeit von einem auf sechs vermehrt, sodass die Hütte gegenwärtig für eine Erzeugung von 20 bis 22 Millionen Flaschen eingerichtet ist. Hergestellt sind 1882 rund 3240000, 1881: 11625000 kg Glas und zwar namentlich grüne und halbweisse Flaschen, Medizingläser und sog. Demyohns (mit Weiden beflochtene Flaschen von 5 bis 20 Liter Inhalt. Der Gesammtwerth der Produktion betrug im letzten Jahre 1500000 ℳ. Die in demselben Jahre an die Arbeiter gezahlten Löhne — ausschliesslich Wohnungsentschädigung und Feuerung — beliefen sich auf 547401 ℳ.

3. Die Metallverarbeitung.

Nur ein kleiner Theil der Metall verarbeitenden Gewerbe hat im Herzogthum eine weitere Verbreitung, der grössere ist in wenigen Betrieben vertreten. Zu den ersteren sind vor allen Dingen die Grob- und Hufschmieden zu rechnen, deren Zahl sich auf 559 beläuft. Dieselben bilden zumeist, nämlich in 495 Fällen, das Hauptgeschäft ihrer Inhaber; ihr Umfang ist fast durchgehends ein sehr geringer: 33 % aller Geschäfte arbeiten ohne Verwendung fremder Hülfe und blos ein Betrieb hat mehr als 5 Hülfspersonen aufzuweisen. Gegen früher haben die Schmieden im Durchschnitt an Umfang eingebüsst; es gab nämlich:

	Betriebe	Geschäftsleiter	Hülfspersonen	Hülfspersonen auf 1 Geschäftsleiter
1855	577	503	550	1,09
1861	547	426	512	1,20
1875	550	496	342	0,69
1882	559	486	471	0,97

Die Abnahme dieses Gewerbezweiges ist namentlich daraus zu erklären, dass die Schmiede gegenwärtig mehr fertige und halbfertige Eisentheile aus Fabriken beziehen, welche dann den einzelnen Zwecken nur angepasst zu werden brauchen. Insbesondere ist es auch ein oldenburgisches Unternehmen, die an anderer Stelle schon genannte Eisenhütte zu Augustfehn, welche neuerlich im Grossen die Anfertigung von Hufeisen betreibt. Sonst ist im ganzen Lande das Gewerbe lediglich für das örtliche Bedürfniss thätig, für das Lager wird nirgends weiter gearbeitet.

Viel weniger zahlreich als die Schmieden sind die Schlossereien vertreten, die ebenfalls ganz überwiegend als Kleingewerbe arbeiten. Ihre Verbreitung hat seit 1855, in welchem Jahr unter Einrechnung der Nagel-, Messer- und Büchsenschmieden 129 Betriebe und 252 Gewerbetreibende ermittelt wurden, etwas eingebüsst, da jene sich 1882 blos auf 107, diese auf 243 beliefen. Nur 5 Schlossereien beschäftigen ein grösseres Hülfspersonal; sie befassen sich, wenn schon nicht ausschliesslich, mit der Anfertigung

feuerfester Geldschränke, die vorzugsweise im Inlande ihre Abnehmer finden. Eine einzige Schlosserei stellt auch kunstgewerbliche Erzeugnisse her.

Im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Gewerben erfuhren die Klempnereien eine Zunahme sowohl an Betrieben, als an Gewerbetreibenden: erstere hoben sich von 68 im Jahre 1855 auf 100 im Jahre 1882, letztere von 122 auf 176 — eine Folge des Umstandes, dass viele Gegenstände, welche früher aus Holz gefertigt wurden, heute aus Blech hergestellt werden. Das Gewerbe arbeitet ausschliesslich für den örtlichen Absatz und wird fast durchweg im Kleinen, zumeist ganz ohne fremde Hülfe betrieben.

Die übrigen Zweige der Metallverarbeitung treten im Herzogthume in spärlicher Anzahl — so u. A. eine Goldwaarenfabrik mit 6 Arbeitern — und wie die vorbenannten fast ausnahmslos als Kleingewerbe auf. Vorwiegend dem Grossbetrieb angehörig ist nur die Eisengiesserei. Dieselbe ist im Herzogthnme noch neueren Ursprungs, denn die erste Giesserei wurde im Jahre 1842 in Varel begründet. Von hier aus fand dieser Industriezweig nach und nach eine weitere Verbreitung, sodass er gegenwärtig 12 Betriebe mit 506 Arbeitern umfasst. In 3 der letzteren geschieht der Eisenguss theils in Verbindung mit Maschinenbau, theils mit einem Frisch- und Streckwerke. Wie sich die Produktion während der letzten Jahrzehnte steigerte, wird daraus ersichtlich, dass geliefert wurden von:

1861—1865:	10363 t	Gusswaaren im Werthe von	2 768796 ℳ
1866—1870:	11658 „	„ „	3 037365 „
1871—1875:	14581 „	„ „	3 123891 „
1876—1880:	16665 „	„ „	3 579375 „
1881—1885:	15435 „	„ „	3 033364 „
1886—1890:	18906 „	„ „	4 077930 „

Für die letzten drei Jahrfünfte lassen sich über die Menge des verschmolzenen Eisens und über die erzeugten Gusswaaren zweiter Schmelzung aus Roh- und Alteisen noch einige Nachweise beibringen. Es betrug:

im Jahresdurchschnitt	die Zahl der Betriebe	die Zahl der Arbeiter	das verschmolzene Eisen	die gegossene Menge	deren Werth
1876—1880	8	461	3720 t	3333 t	715875 ℳ
1881—1886	10	460	3425 „	3087 „	606673 „
1886—1890	11	504	4157 „	3781 „	815586 „

Nur der kleinere Theil des Roheisens wird aus dem Zollverein, der erheblich belangreichere aus dem Auslande und zwar aus England und Schottland bezogen. Unter den hergestellten Fabrikaten befinden sich Maschinentheile gegenüber den sonstigen Gusswaaren, wie Oefen u. dgl., in weit geringerer Menge.

Ueberdies ist noch ein Stahlhammerwerk hierherzurechnen, wel-

ches Eisen, Bessemer-, Martin- und Gussstahl verarbeitet und daraus Maschinentheile, insbesondere für den Bedarf von Baggermaschinen wie Schweiss- und Gussstahl zu Werkzeugen verfertigt. Das 1891 mit 55 Arbeitern thätige Werk hat im Mittel der letzten Jahre an 540000 kg fertige Waare fabrizirt, deren Werth 240000 ℳ. erreichte.

4. Die Industrie für Maschinen und Apparate.

Es ist weiter oben dargethan, dass die Industriegruppe, welche sich mit der Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten beschäftigt, seit 1855 an Ausdehnung nicht gewonnen hat, obschon doch die Verwendung maschineller Hülfsmittel in neuerer Zeit die grösseste Bedeutung erlangt hat. Diese Erscheinung ist aber wesentlich das Ergebniss des Rückganges in einem Gewerbe der Gruppe, beim Schiffsbau, während die übrigen Gewerbearten einen zum Theil nicht unmerklichen Aufschwung bekunden.

Das letztere gilt vor allen Dingen von den Betriebsstätten für Maschinen und Werkzeuge i. e. S. Es hat sich nicht allein die Anzahl dieser Betriebe seit 1855 von 29 auf 53 gehoben, es ist auch die durchschnittliche Ausdehnung derselben eine erheblich grössere geworden. Es verwendete nämlich ein Geschäftsinhaber 1855 nur 1,28, 1882 dagegen 9,1 Hülfspersonen. Eigentliche Maschinenfabriken besitzt das Land erst seit etwa 15 Jahren; ihre Zahl betrug 1875: 8, 1891 aber bereits 16. Einige von ihnen verbinden mit dem Maschinenbau die Eisengiesserei, welche, schon längere Zeit bestehend, überall zu jenem die Veranlassung gegeben hat. Werden in diesen Unternehmungen Maschinen aller Art hergestellt, so beschränken sich die übrigen Grossbetriebe vorzugsweise auf die Anfertigung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, besonders von Kornreinigungs-, Göpeldresch-, Häckselund Buttermaschinen, die zumeist im Lande bleiben, theilweis auch nach Ostfriesland und anderen Gegenden der Provinz Hannover ausgeführt werden. Von den sonst verfertigten Maschinen geht ein nicht geringer Theil über die Grenze, meist allerdings in die näher gelegenen Länder, indessen auch weiter und besonders werden Erdbohrer vielfach nach Russland versandt. Im Jahre 1891 wurden von den 16 Fabriken im Ganzen Maschinen im Betrage von 896 930 ℳ. hergestellt, von denen 310 930 auf landwirthschaftliche Maschinen entfielen.

Zu den Maschinenfabriken ist auch die der Eisenbahnverwaltung unterstellte Werkstätte zu rechnen, welche jedoch nicht in der vorbenannten Zahl einbegriffen ist. Dieselbe befasst sich hauptsächlich blos mit Reparaturen von Lokomotiven und Wagen, daneben freilich auch mit der Anfertigung von Weichen nebst Herzstücken und Zwangsschienen, vereinzelt auch wohl mit dem Bau grösserer und verwickelterer Maschinen. Ueberdies werden dann eine Reihe kleinerer Arbeiten mannichfacher Art für den Bahnbetrieb ausgeführt. Nach den „Jahresberichten über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen" wurden von der Maschinen- und Werkstattsverwaltung für die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten im Jahresdurchschnitt gezahlt:

	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
im Ganzen	266921	305978	267089	394575
darunter für Reparaturen:				
von Lokomotiven	50195	99239	89141	120279
von Wagen	53475	90933	95797	123674
für Anfertigung:				
von Lokomotiven	33925	—	—	—
von Wagen	14978	2126	5159	2865
von Weichen u. s. w.	32664	26438	1641	5089

Diese Beträge beziehen sich nur auf die im Laufe des Jahres vollendeten Arbeiten, während die unvollendet gebliebenen auf das nächste Jahr übertragen werden. Der im Ganzen jährlich für Material und Arbeitslöhne gemachte Aufwand ist dagegen folgender. Es wurden verausgabt:

	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90
für	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Material	172160	139664	111857	182483
Arbeitslöhne	95308	160940	147005	184620
darunter für:				
Handwerker	82666	140010	123599	150479
Handlanger	12642	20930	23406	34141

Meistentheils wurden Tage-, selten Akkordlöhne gezahlt. Während die im Akkord arbeitenden Handwerker bei 10 stündiger Arbeitszeit sich im Mittel täglich auf etwa 4 ℳ. standen, betrug der Durchschnittstagelohn:

	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
der Handwerker	2,22	2,49	2,54	2,52
der Lehrlinge	0,96	1,12	1,08	0,98
der Handlanger	1,65	1,93	1,93	1,93

Beschäftigt wurden in den drei Werkstätten:

Arbeiter	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90
im Ganzen	143	227	212	261
darunter:				
Handwerker	105	163	141	173
Lehrlinge	13	26	30	30
Handlanger	25	38	41	58

Eine ähnliche erhebliche Entwickelung, wie sie nach Vorstehendem im Maschinenbauwesen statt hatte, zeigte sich auch im Wagenbau: statt der 192 Betriebe und 242 Gewerbetreibenden des Jahres 1855 gab es 1882: 213 Betriebe mit 336 Personen. Mit einer einzigen Ausnahme werden die Geschäfte nur im Kleinen, meist sogar ohne alle fremde Hülfe betrieben. Sie befassen sich fast lediglich mit dem Bau und der Reparatur landwirthschaftlicher Fuhrwerke, nur wenige Betriebsstätten bauen Kutsch- und Luxuswagen. Sich dem örtlichen Bedürfniss anschliessend, trifft man das Gewerbe ziemlich gleichartig über das ganze Land verbreitet und blos an zwei Orten, in Rastede und Westerstede, wird es in einer etwas grösseren Anzahl von Geschäften ausgeführt.

Ein ziemlich ausgedehnter Gewerbezweig ist der Schiffsbau, doch hat dessen Umfang, wie im Eingange hervorgehoben, eine erhebliche Einbusse erlitten. Die Betriebe freilich, deren es 1855: 76 gab, haben sich nur um 19 vermindert, die Ziffer der Gewerbetreibenden aber ist von 965 auf 557 im Jahre 1882 gesunken. Von den gegenwärtig vorhandenen Unternehmungen bilden 50 das Hauptgewerbe ihrer Inhaber, ein Drittel derselben hält mehr als 5, die übrigen weniger oder keine Hülfspersonen. Letztere bauen meist blos Böte und sog. Jöllen, deren Herstellung in einzelnen Gegenden des Herzogthums als eine Art Spezialität betrieben wird, namentlich in der Gemeinde Warfleth. Nach den amtlichen Mittheilungen der Schifffahrtsbehörden bestanden im Herzogthume:

	Werften					Helgen				
im Gebiete	1855	1865	1875	1885	1890	1855	1865	1875	1885	1890
der Weser	13	23	18	7	4	40	65	56	21	12
der Jade	4	4	4	2	1	4	5	4	2	1
der Ems	23	27	15	8	14	15	27	15	8	14
Zusammen	40	54	37	17	19	59	97	75	31	27

Die neuere Entwickelung des Schiffsbaues zeigt das unverkennbare Bild des Rückganges. Erfuhren wohl bis in die Mitte der sechziger Jahre Werften wie Helgen eine Zunahme, trat seither und namentlich seit der Mitte der siebenziger Jahre eine auffällige Verminderung ein. Dass dieser Rückgang nicht blos die Betriebsstätten betroffen, sondern dass auch der Schiffsbau selbst eine empfindliche Einbusse erlitten hat, veranschaulichen

die folgenden Angaben über die fertig gestellten Schiffe und ihre Tragfähigkeit. Es wurden nämlich von den oldenburgischen Werften abgeliefert im:

in den	Wesergebiet			Jadegebiet			Emsgebiet		
	Schiffe		a. 1 Schiff	Schiffe		a. 1 Schiff	Schiffe		a. 1 Schiff
Jahren	im Ganzen	jährl.	cbm	im Ganzen	jährl.	cbm	im Ganzen	jährl.	cbm
1856–60	174	35	616,0	6	1	289,0	161	32	96,2
1861–65	164	33	588,0	5	1	259,5	111	22	107,4
1866–70	155	31	733,1	5	1	345,9	62	12	150,3
1871–75	89	18	846,8	6	1	274,3	98	20	98,0
1876–80	59	12	941,2	4	1	282,8	95	19	80,2
1881–85	38	8	1537,6	2	0,4	506,0	57	11	62,9
1886–90	22	4	224,1	—	—	—	83	17	59,7

War schon seit langem der Schiffsbau an der Jade nur von untergeordneter Bedeutung, bildete er doch an der Ems und zumal an der Weser ein blühendes Gewerbe. Während an der Ems vorzugsweise zur Fluss- und Küstenfahrt bestimmte sog. Tjalken oder Muttschiffe gezimmert wurden, geschah an der Weser der Bau eigentlicher Seeschiffe. Hat zumal hier auch die Anzahl der hergestellten Schiffe bereits von den fünfziger Jahren her abgenommen, war deren Tragfähigkeit in fortgesetztem Wachsthum begriffen. Darin ist aber auch in neuester Zeit ein Wandel eingetreten: die immer mehr an Ausdehnung gewinnende Verwendung von Eisen hat dem Bau hölzerner Schiffe auf den oldenburgischen Werften einen verhängnissvollen Stoss versetzt derart, dass die Mehrzahl der Werften ausser Betrieb ist oder sich nur noch mit Reparaturen befasst. Im Wesentlichen sind gegenwärtig nur vier Werften in und um Brake und ein dort ebenfalls seit 1878 errichtetes Trockendock thatsächlich am Bau neuer Schiffe betheiligt. Von denselben wurden während der fünf Jahre von 1887 bis 1891 im Ganzen 28 Schiffe und 2 Kähne mit einem Gehalte von 5257 cbm hergestellt. Lediglich der Bootsbau an der Weser geht indessen auch heute noch flott. Ein nicht unerheblicher Theil, in manchen Jahren sogar der grössere Theil der gebauten Schiffe wurde für auswärtige Rechnung hergestellt. Vorzugsweise erfolgte der Bau auf preussische oder genauer ostfriesische Bestellung, namentlich gingen die an der Ems gebauten kleineren Fahrzeuge nach dem benachbarten Ostfriesland. Aber auch für bremer und hamburger Rechnung wurden mehrfach Schiffe geliefert, seltener für dänische und norwegische und für die anderer ausserdeutscher Staaten. Im Ganzen sind von 1856 bis 1890: 709 Schiffe für oldenburgische, 687 für auswärtige Rechnung gebaut worden.

Eine verhältnissmässig nicht unansehnliche Verbreitung hat ferner das Uhrmachergewerbe, welches aus 111, meist als Hauptgewerbe geführten Geschäften besteht. Abgesehen von Brake an der Weser, wo auch

Schiffschronometer hergestellt werden, hält sich die Uhrmacherei in den gewöhnlichen handwerksmässigen Grenzen, d. h. sie bezieht die Uhrtheile, übernimmt deren Zusammensetzung und besorgt namentlich Reparaturen. Ueberdies handeln die Uhrmacher in der Regel auch mit fertig bezogenen Uhren. Das Gewerbe hat seit 1855 an Betrieben wie an Personen zugenommen, erstere haben sich um 33, letztere von 109 auf 152 vermehrt. Diese Zunahme der Uhrmacher trifft jedoch vorzugsweise die selbständigen Gewerbetreibenden, deren es 1855: 67, dagegen 1882: 102 gab, während die Zahl der Gehülfen in jenem Jahre 42, in diesem 50 betrug.

Alle noch sonst in diese Industriegruppe fallenden Zweige sind wenig verbreitet und ausnahmslos Kleingewerbe. Sieht man unter denselben noch etwas näher auf die Unternehmungen zur Anfertigung und Reparatur von Musikinstrumenten, so bestanden dafür 1855: 6, 1882: 11 Geschäfte mit einem Personal von 10 in jenem und 16 in letzterem Jahre. Drei derselben beschäftigen sich mit der Herstellung neuer Instrumente und zwar werden in dem einen Harmoniums, in den beiden anderen Orgeln gebaut. Eine seit längerer Zeit bestehende Klavierfabrik hat jedoch in den letzten Jahren keine Pianos mehr hergestellt. Die in Oldenburg und Goldenstedt belegenen Orgelbauanstalten waren früher — jene für den protestantischen, diese für den katholischen Landestheil des Herzogthums — privilegirt und bestehen schon seit dem vorigen bezw. seit Anfang dieses Jahrhunderts. Gebaut werden Orgeln nicht allein für das Inland, sondern auch für auswärtige Gemeinden. Im Jahre 1891 stellte die oldenburger Anstalt 4 Orgeln im Werthe von 12100 ℳ her und die goldenstedter deren eine, welche einen Werth von 5000 ℳ hatte. Die Harmoniumfabrik in Oldenburg hat 1891: 16 Instrumente im Betrage von 3300 ℳ angefertigt.

5. Die chemische Industrie.

Von den Gewerben, welche unter die chemische Industrie gerechnet werden, kommen im Herzogthum nur wenige vor und auch diese meist in unbedeutendem Umfange. So fehlt vollständig die Fabrikation pharmazeutischer und photographischer Präparate, von Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivaten und von Explosivstoffen; indessen hat in den letzten Jahren

doch eine chemische Grossindustrie Eingang gefunden. Dieselbe ist durch zwei Benzinfabriken in Nordenham und Hude vertreten, von denen die erstere, seit 1885 bestehende sich hauptsächlich mit der Gewinnung von Benzin und daneben von Vaselin, Ligroin und Putzöl befasst, während die andere, welche erst 1891 ihren Betrieb eröffnet hat, verschiedene Erzeugnisse aus dem zuvor geruchfrei gemachten Rohnaphta (Petroleumäther, Benzine für Wäschereien, Färbereien, Düngerfabriken, Ligroine, künstliches Terpentinöl sowie aus den zurückbleibenden Stoffen konsistente Maschinenfette) herstellt. Die Huder Fabrik ist bis zu einem Tagesprodukt von 20000 kg eingerichtet. In ihrem ersten Geschäftsjahr hatte sie einen Bezug von 11 000000 kg Rohnaphta im Werthe von 154000 ℳ. und ein Fabrikat im Werthe von 209000 ℳ. erzeugt. In Nordenham sind durchschnittlich jährlich 1 500000 kg amerikanischen Naphtas zu 1 350000 kg der genannten Stoffe im Werthe von 400000 ℳ. verarbeitet worden. Beschäftigt waren 1891 in beiden Fabriken zusammen 15 Arbeiter. Ausserdem gehört zur technischen Grossindustrie noch die Fabrikation von Pottasche und Vaselin, welche — als Nebenbetrieb einer Wollwäscherei — zur Ausnutzung der zurückbleibenden Lauge erfolgt. Die gewonnene Menge Pottasche betrug 1890: 310000 kg im Werthe von 75000 ℳ.

Im Uebrigen ist hier hervorzuheben die Herstellung von künstlichen Düngemitteln und von Knochenmehl, womit sich gegenwärtig freilich blos 2 grössere und 2 Kleinbetriebe sowie 2 Nebenbetriebe befassen. Das eine jener beiden grösseren Geschäfte stellt als Dungmittel den sog. Granat-Guano, das andere vorzugsweise Knochenmehl her; dieses erzeugte im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 30000 Ztr. Dünger jährlich. Ausserdem besitzen mehrere Mühlen nebenbei Knochenstampfen, deren Anzahl sich auf 26 beläuft. In Bezug auf die seit etwa 40 Jahren bestehende Fabrikation von Granat-Guano sei Folgendes erwähnt. Schon früher wurden — namentlich am Jadebusen — die kleinen unverkäuflichen Garneelen oder Granaten zur Düngung der Roggenfelder benutzt und zwar wurden sie ohne weitere Vorbereitung untergepflügt. War die Wirkung auch keine nachhaltige und musste die Anwendung des — reichlich vorhandenen — Düngers jährlich wiederholt werden, so kam dieses Verfahren dem Ackerbau auf sandigem Boden doch sehr zur Hülfe. Dies führte in dem in der Nähe des Jadebusens gelegenen Varel auf den Gedanken, die Garneelen zum Dungmittel zu präpariren. Zu dem Ende werden die Thierchen auf mässig erwärmten Eisenplatten scharf ausgetrocknet und dann fein gemahlen, auch wohl mit Knochenmehl vermischt. In heisser Luft getrocknet und blos grob gemahlen werden dieselben auch zu Futterzwecken für Geflügel benutzt. Im Jahre 1891 wurden 13219 kg Guano im Werthe von 2000 ℳ. fabrizirt.

Weiter bleibt noch, als Zweig der chemischen Industrie, der Apo-

theken zu gedenken. Da weder die oldenburgische Gewerbeordnung von 1861 noch diejenige des Norddeutschen Bundes von 1869 die Errichtung von Apotheken frei gegeben, dieselbe vielmehr von der Ertheilung einer Konzession abhängig geblieben ist, so fand nur eine Vermehrung von 32 Apotheken mit 63 darin thätigen Personen im Jahre 1855 auf 38 mit 90 Personen im Jahre 1882 statt. Im Verhältniss zur Fläche und zur Bevölkerung kam eine Apotheke im Jahre 1855 auf 171 qkm und auf 7280 Einwohner, im Jahre 1882 aber blos auf 141 qkm und 6932 Einwohner. Unter den drei Landestheilen des Herzogthums ist die Marsch am meisten begünstigt, da hier die Fläche, welche von einer Apotheke versorgt wird, die kleinste ist; am ungünstigsten steht die münstersche Geest da, wo erst auf 238 qkm eine Apotheke kommt.

6. Die Industrie der Leuchtstoffe.

Wie die chemische so hat auch die Industrie der Leuchtstoffe nur eine geringe Ausdehnung innerhalb des Herzogthums. Sie zeigt im Allgemeinen einen Rückgang, denn noch vor etwa vierzig Jahren bestanden mehr denn 100 Geschäfte, wovon freilich viele blos nebenbei betrieben wurden, während jetzt nur noch der vierte Theil derselben sich erhalten hat, die indess theilweise ein stärkeres Personal beschäftigen. Namentlich giebt sich bei den Theerbrennereien und Pechsiedereien, dann ferner bei den Leimsiedereien eine Abnahme kund. Die Talgkerzen- und Seifenfabrikation wird ebenfalls in weniger Geschäften vorgenommen, jedoch geschieht dieselbe im Gegensatz zu früherer Zeit in einigen grösseren Unternehmungen. Diesen Uebergang zum Grossbetriebe erkennt man daran, dass 1855 jeder Inhaber der 13 Hauptbetriebe durchschnittlich 4,4 Hülfspersonen hielt, wohingegen 1882 die Zahl der Geschäftsleiter auf 4 heruntergesunken ist, von denen aber im Durchschnitt jeder mit 9,3 Gehülfen arbeitete. Soweit die Geschäfte Grossbetriebe sind, beschränken sie sich auf die Seifenfabrikation und zwar stellen sie hauptsächlich Schmierseifen (Kaliseifen) her, daneben aber auch feste oder Kernseifen (Natronseifen). Ihr Rohmaterial beziehen sie zumeist aus dem Auslande und ebenso ist das Absatzgebiet nicht auf das Herzogthum beschränkt. Bis vor Kurzem gab es auch eine seit etwa 50 Jahren bestehende Fabrikation von Stearinkerzen, welche vorzugsweise für die Ausfuhr arbeitete, doch musste dieselbe eingehen,

da einerseits der Wettbewerb mit dem in günstigerer Lage befindlichen gleichen Industriezweige ausserhalb Deutschlands nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte, andererseits der Verbrauch durch die Verwendung sonstiger wohlfeilerer Beleuchtungsgegenstände und zumal des Petroleums eine grosse Einschränkung erfahren hat.

Die gewaltig gesteigerte Benutzung des Petroleums im Zusammenhange mit dem fast gänzlich aufhörenden Anbau von Raps im Inlande hat ebenfalls die Zahl der Oelmühlen erheblich vermindert. Allerdings finden sich auch in anderen als eigentlichen Oelmühlen Schlagzeuge für Oelsaat — es wurden deren im Ganzen 31 im Jahre 1890 ermittelt —, doch hat man in den letzten Jahren das Oelschlagen grossentheils völlig aufgegeben.

Der letzte hier zu erwähnende Gewerbezweig ist der der Gasbereitung; er findet sich seit kaum vierzig Jahren im Herzogthume vor. Nur drei Städte besitzen eine Gasanstalt: Oldenburg seit dem Jahre 1853, Varel seit 1862 und Delmenhorst seit 1886. Anfänglich wurde zur Gaserzeugung Holz verwandt, doch schon nach wenigen Jahren ging man zur Kohle über, die grösstentheils aus Westfalen bezogen wird. Im ersten ordentlichen Betriebsjahre (1854—55) verbrauchte die Oldenburger Gasanstalt 240000, die Vareler (1862—63) 145000 kg Kohlen und wurden daraus von jener 62300, von dieser 38700 cbm Gas hergestellt. Im Jahre 1890/91 betrug die Menge der von den drei Anstalten verbrauchten Kohlen im Ganzen bereits 4 455730 kg (davon in Oldenburg 3 340680, in Varel 415050, in Delmenhorst 700000 kg.), das erzeugte Gas erreichte eine Höhe von 1 176795 cbm und darunter 316541 für die Strassenbeleuchtung. Von dieser Gesammtsumme entfallen auf Oldenburg 916890, auf Varel 87905 und auf Delmenhorst 172000 cbm. Danach kommen auf den Kopf eines Einwohners an erzeugtem Gas: in Oldenburg 43,0, in Varel 20,8, in Delmenhorst 27,6 cbm. Es sei hier noch hinzugefügt, dass eine Reihe von grösseren industriellen Anlagen für ihren Bedarf je eine eigene Gasanstalt besitzt.

Noch jünger als die Gasbereitung ist freilich bekanntlich die Herstellung elektrischer Beleuchtung. Abgesehen jedoch von Elektrizitätsanlagen für die eigene Benutzung in Fabriken und Geschäftshäusern, wie — in etwas grösserem Umfange — eine solche für die Ministerialgebäude in Oldenburg besteht, besitzt das Herzogthum eine gewerbliche Erzeugung des elektrischen Lichtes zur Zeit noch nicht.

7. Die Textilindustrie.

Zu denjenigen Industriezweigen, in welchen die Fortschritte auf dem Gebiete der modernen Technik eine tiefeingreifende Wirkung geäussert haben, gehört vor allen Dingen die Textilindustrie. Wie bereits früher dargethan, hat dieselbe eine vollständige Umbildung erfahren: die kleinen Meister verminderten sich in beträchtlicher Weise in Folge der Unmöglichkeit, bei Handbetrieb noch erfolgreich mit der Maschine und dem Grossbetriebe zu wetteifern, der Fabrikbetrieb dagegen nahm grössere Ausdehnung an. Sind hier jetzt die einzelnen Zweige näher ins Auge zu fassen, so ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Textilindustrie des Herzogthums sich auf die Spinnerei und Weberei und im Anschluss daran auf die Bleicherei, Färberei und Appretur vorzugsweise nur des Flachses, der Schaf- und Baumwolle erstreckt, während die Verarbeitung der Seide sowie Seidenzucht nicht vorkommt.

Die Fabrikation aus Wolle hat die geringste Ausdehnung. Mit der Wollbereitung waren nach der Aufnahme von 1875 nur 4 Betriebe, sämmtlich ohne Hülfspersonal, beschäftigt, mit der Spinnerei von Kammgarn 120, ebenfalls sämmtlich ohne Hülfspersonen, darunter 21 als Nebengeschäft. Das Spinnen des Kammgarns geschah durchgehends als Handspinnerei und ward, wo es nicht Nebenbetrieb war, meist von Frauen und Wittwen als ein in der Regel kümmerlicher Erwerb wahrgenommen. Sie arbeiteten für Rechnung von Unternehmern, welche ihnen das Rohmaterial lieferten. Dieser Kleinbetrieb der Wollbereitung und der Kammgarnspinnerei — im Gegensatz zu der nicht im Herzogthum betriebenen von Streichgarn — ist seither völlig eingegangen, sodass schon die Erhebung von 1882 keine derartige gewerbliche Thätigkeit mehr nachwies. An deren Stelle ist jedoch im Jahre 1885 ein Unternehmen grossen Stils, zugleich die grösseste industrielle Anlage des Landes getreten: die norddeutsche Wollwäscherei und Kammgarnspinnerei zu Delmenhorst, welche — mit Einschluss der an anderer Stelle schon gedachten Erzeugung von Pottasche als Nebenprodukt — nach den Ermittelungen der Gewerbeinspektion 1891 im Ganzen 1647 eigentliche Arbeiter, darunter 829 weiblichen Geschlechtes, beschäftigte. Die hauptsächlich von La Plata stammenden Wollen werden nach deren Sortirung mittelst maschinellen Verfahrens ausgelaugt, gewaschen, getrocknet, gekrämpelt und endlich — auf rund 35000 Spindeln, ohne die Zwirnspindeln — gesponnen. Hergestellt werden sog. Zephir-, Moos- und Webgarne — im Jahre 1890: 2382985 kg im Werthe von 13 Millionen ℳ — und vornehmlich an die Webereien und Wirkereien

nach Apolda, Kottbus, Berlin, Wien und dem Königreich Sachsen verkauft. — Eine Weberei von Kammgarn ist nicht vorhanden, dagegen wird die Wollfärberei in drei kleinen Betrieben, darunter zwei Nebenbetrieben, im Lande ausgeführt. Die Wollverarbeitung gab früher in grösserem Umfange einen zumeist freilich nur Neben- Erwerbszweig ab: allein für Kammgarnspinnerei wurden 1855: 853 Betriebe, darunter jedoch blos 118 Hauptbetriebe, dann für Wollfärberei und Tuchbereitung 10 Geschäfte ermittelt, von welchen letzteren 3 — durchschnittlich 10,3 Hülfspersonen beschäftigende — Hauptbetriebe waren.

Von erheblich grösserer Ausdehnung als die Bearbeitung der Wolle ist die des Flachses. Aber auch diese hat, sowohl was das Hecheln und Spinnen als was die Leinenweberei anlangt, durchaus nicht mehr ihre frühere Bedeutung. Während 1855 für Flachshechelei und -Spinnerei 200, 1861 sogar 561 Betriebe ermittelt wurden, gab es deren 1875 nur 162, worunter etwa die Hälfte Nebengeschäfte waren, und 1882 gar blos noch 19 Haupt- und 4 Nebenbetriebe. Die Hauptbetriebe bestehen aus den Spinnerinnen allein. Diese kleinen Handspinnerinnen verspinnen in der Regel entweder den selbstgezogenen Flachs oder solchen, der ihnen von privaten Haushaltungen, seltener von geschäftlichen Unternehmern geliefert wird Die landesübliche Bezahlung für ein gesponnenes sog. „Stück" ist 15 ₰. Ein Stück besteht aus 10 Bind und ein Bind aus 100 Draht (d. h. die hundertfache Länge der Haspel). Gerechnet wird, dass im Mittel eine Spinnerin den ganzen Tag über 2 Stück — selten mehr — fertig bringt, sodass sich deren kärglicher Erwerb auf 30 ₰ täglich beläuft. An Fabrikgeschäften besitzt das Herzogthum nur eine im Münsterlande belegene Wergspinnerei, die gegenwärtig (1891) mit 720 Spindeln arbeitet. Seit ihrer Gründung im Jahre 1854 hat dieselbe allmählich ihre Produktion wesentlich gesteigert: verarbeitete sie im ersten Betriebsjahre 1600 Ztr. Heede zu 760 Ztr. Garn im Werthe von 38000 ℳ, so erhöhte sich die Menge des Rohmaterials bis zum Jahre 1891 auf 3750 Ztr., woraus 2070 Ztr. Garn im Werthe von rund 100000 ℳ gewonnen wurden. Ihr Rohmaterial bezieht sie aus der Umgegend, sowie aus Hannover und Westfalen. Aus den Gespinnsten werden Pack-, Sack- und auch gröbere Hemdenleinen verfertigt. Der Absatz der Gespinnste geht einestheils nach Westfalen, Holland, Hessen, Nassau, anderntheils erfolgt er im Lande selbst. Die Löhne sind fast durchweg Jahreslöhne und zwar für Frauen von 490 bis 210 ℳ (letzterer für eben aus der Schule entlassene Mädchen) und 600 bis 300 ℳ für Männer und Jungen.

Den Betriebsstätten zur Vorbereitung des Flachses für das Weben sind die für dieses selbst vorhandenen an Zahl bedeutend überlegen. Leinenwebereien gab es 1880 im Ganzen 276, von denen 154 blos als Nebenbeschäftigung betrieben wurden. Die weitaus beträchtlichste Zahl auch der Hauptbetriebe

sind ganz kleine Geschäfte, in denen der Handwebstuhl thätig ist; Grossbetriebe sind gar nicht vorhanden. Einst war das Gewerbe in den meisten Theilen des Landes sehr verbreitet, noch 1855 war die Zahl der für Leinenweberei bestehenden Geschäfte fast um das Siebenfache höher als gegenwärtig; sie stellte sich damals auf 1790 und 1861 noch auf 1760. Es kamen darnach auf 10000 Einwohner 1855 bereits 77, 1882 nur 10 Betriebe. Ebenso war auch die Zahl der in den Hauptbetrieben thätigen Personen in jenem Jahre weit höher als 1882; sie verminderte sich nämlich von 818 auf 131 Gewerbetreibende. Bis vor reichlich einem Menschenalter wurde auf der Geest des Herzogthums auf jeder sog. Stelle, d. h. ländlichen Grundbesitzung, das im Winter gesponnene Garn gewebt. Man hatte eine eigene Webkammer, worin der alte schwere Webstuhl stand, an dem die eigens hierfür gedungene Webemagd arbeitete. Vorzugsweise wurde für die eigene Wirthschaft, für die Aussteuer der Töchter und für die grossen Truhen gewebt, da Anhäufung des Leinens eine Freude der Bauerfrauen war, aber es wurden auch wohl Gewebe veräussert. Die Lohnweber pflegten, wenn sie nicht auf Bestellung arbeiteten, mit den für eigene Rechnung gefertigten Leinen zu hausiren. Dieser Brauch bestand in einzelnen Theilen des Landes, so im Amte Delmenhorst, noch vor reichlich zwei Jahrzehnten. Aus dem Ammerlande wurde namentlich ein erheblicher Theil des gewebten Leinens nach der Marsch abgesetzt, welche selbst keinen Flachs baute und in der auch wenig gesponnen und gewebt wurde. Seitdem nun aber die modernen technischen Fortschritte sich auch in der Weberei geltend gemacht haben, hat sich in deren Betrieb Manches geändert. Vor allen Dingen hat die Weberei für den eigenen häuslichen Bedarf gänzlich aufgehört. Die berufliche Leinenweberei, welche sich gegenwärtig im Herzogthum vorfindet und zum grossen Theil nur als winterliche Nebenbeschäftigung auftritt, geschieht ganz überwiegend auf Bestellung privater Haushaltungen, welche dem Weber das Garn zur Anfertigung gemeiner Hausleinewand zu liefern pflegen. Solche Leineweber finden sich in fast allen Gemeinden des Landes, aber jedesmal nur in ganz geringer Zahl. Nur in wenigen Gemeinden giebt es deren mehrere, welche, wie die des Ammerlandes, meist für den örtlichen Absatz, selten, wie in den Aemtern Damme und Varel, für geschäftliche Unternehmer arbeiten. Der Erwerb der Weber lässt sich nicht genau angeben, da er je nach dem zu webenden Stoffe verschieden ist. Nach eingezogener Erkundigung bei erfahrenen Leuten kann es ein Weber bei angestrengtester Arbeit und unter den günstigsten Bedingungen auf höchstens 2 ℳ. täglich bringen. Nach der anderen Seite pflegt der Tagesverdienst auch selten merklich hinter 1 ℳ. zurückzugehen. In der Gemeinde Westerstede wird für sog. Hausmacherleinewand in einfacher Breite ($^3/_4$ Elle = 74 cm) das „Smitt" Leinen, ein Maass, das 14 Ellen oder 8,29 m gleichkommt, mit 2 ℳ. be-

zahlt. Wenn nun zwei Tage der Woche auf das Scheeren, Spulen und Aufziehen zu rechnen sind und an den anderen vier Werktagen täglich $1^1/_2$ Smitt gewebt werden können, so ergiebt sich ein Lohn von wöchentlich 12 *M.* Ist der Verdienst sonach auch keineswegs reichlich bemessen, so ist er doch noch immer höher als der der Spinner. Einmal erfordert das Weben „schon ein Werkzeug, das theurer ist und mehr Raum einnimmt als der Spinnrocken, auch mehr Einsicht, Uebung und gewissermaassen Körperkraft als das Spinnen“,[4]) sodann aber — und das ist die Hauptsache — hat die Maschinenthätigkeit nicht in gleichem Maasse in die Weberei wie in die Spinnerei eingegriffen und nicht so wie bei dieser den Handbetrieb mehr und mehr zur Unmöglichkeit gemacht. Die wichtigsten technischen Verbesserungen waren auch am Handwebstuhl anzubringen. Diese verbesserten Webstühle, namentlich solche mit sog. Schnellschützen, werden von den Lohnwebern meist verwendet, sie haben den alten landesüblichen schweren Webstuhl völlig verdrängt.

Als eine unserem Flachs nahestehende Pflanze ist die im heissen Klima gedeihende Jute hier anzureihen, welche in einem Unternehmen zur Verspinnung und Verwebung gelangt und aus der ein vorzugsweise als Sack- und Packleinen zu verwerthendes Fabrikat hergestellt wird. Diese Fabrik wurde im Jahre 1871 begründet. Ihr Rohmaterial bezieht sie aus Ostindien über England. Das Unternehmen hat im Laufe der Jahre eine erhebliche Erweiterung erfahren: die Maschinen vermehrten sich von 600 Feinspindeln und 50 Webstühlen, mit denen die Fabrik ihren Betrieb begann, nach und nach auf die gegenwärtige Zahl von 4060 Feinspindeln und 221 Webstühlen. Die Produktion ferner dehnte sich derart aus, dass im ersten Betriebsjahre etwa 4500 Ztr. Jute zu 55 Ztr. Garnen, 45000 m Packleinen und 240000 Stück Säcke verarbeitet wurden, während 1891 die Menge des Rohmaterials sich auf 51200 Ztr. bezifferte, aus welchem 49000 kg Garne, sowie 4 800000 m Packleinen und 1 350000 Stück Säcke gefertigt sind. Der Werth dieser Erzeugnisse betrug 1 200 000 *M.* Die Waaren werden grösseren Theils in Deutschland, im Uebrigen wesentlich an überseeische Länder abgesetzt. Die Arbeiter bezw. Arbeiterinnen — 1891: 694 an Zahl — werden nach Akkord bezahlt. Der Durchschnittsverdienst einer Frau ist zu 1,70 *M.* täglich ermittelt worden. Das Nähen der Säcke geschieht jetzt überwiegend innerhalb der Fabrik durch aufgestellte Nähmaschinen und nur zu einem Fünftel ausserhalb derselben durch Frauen und etwas ältere Kinder, welche sich dadurch einen Nebenverdienst verschaffen.

Der dritte Hauptstoff der Textilindustrie, die Baumwolle, ist im Herzogthum hauptsächlich Gegenstand der Weberei, da die Baumwoll-

[4]) J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preussischen Staates, Berlin 1839, S. 149.

spinnerei und Wattenfabrikation der letzten Gewerbeaufnahme zufolge nur 2 Betriebe beschäftigt. Im Ganzen wurden 389 Personen in diesen beiden Geschäften ermittelt, von denen eins mehr als 200 Arbeiter hält. Die Baumwollspinnerei, mit welcher sich 1855: 10 Betriebe und 384 Gewerbetreibende, 1861 ebensoviel Betriebe, aber 786 Gewerbetreibende befassten, hat durch das Eingehen von einigen Fabriken erheblichen Abbruch erlitten. Was das eine gegenwärtig bestehende grössere Geschäft betrifft, so wurde dasselbe 1859 und von Neuem nach einem Brande 1887 in Betrieb gesetzt. Es verarbeitete während der ersten Zeit seines Bestehens jährlich ungefähr 780000 kg Baumwolle; in den letzten fünf Jahren betrug das jährlich verbrauchte Rohmaterial durchschnittlich 850000 kg, deren Werth sich auf etwa 800000 *M.* belief. Die Fabrik stellt hauptsächlich sog. Warps (d. h. Ketten) und zwar in der letzten Zeit rund 800000 kg jährlich her. Die Garne wurden früher nur in rohem Zustande geliefert, seit der Einrichtung einer Bleicherei im Jahre 1873 und einer Färberei im Jahre 1875 wird der grössere Theil der Waaren gebleicht und gefärbt auf den Markt gebracht. Abgesetzt werden letztere zumeist nach Westfalen, dann ferner nach Thüringen, Sachsen und Holstein.

Die Weberei der Baumwolle ist fast ausschliesslich im Amte Varel vertreten und hat ihren Mittelpunkt in der Gemeinde Zetel. Vergleicht man die Ergebnisse der vier Gewerbezählungen, so macht sich hinsichtlich der Betriebe eine namhafte Abnahme bemerkbar, deren Zahl sich 1855 auf 575, 1861 aber nur auf 407 und 1875 auf 373, endlich 1882 auf 135 belief. Nicht minder auffällig war, jedenfalls in neuester Zeit, der Rückgang bei den Gewerbetreibenden, soweit sie in den Hauptbetrieben beschäftigt werden; ihrer gab es 630 bezw. 666 und 643, dagegen 1882 nicht mehr denn 275. Die Baumwollweberei geschieht mit Ausnahme von 4 Grossbetrieben im Kleinen und zwar für Rechnung einiger weniger Unternehmer. Dieselben liefern die — in ungebleichtem Zustande aus deutschen, namentlich rheinischen Spinnereien, theilweise auch aus England bezogenen und dem grösseren Theile nach in Zetel gefärbten — Garne dem Weber, der sie in seinem eigenen Hause webt. Die Webstühle sind gegenwärtig sämmtlich verbesserter Konstruktion und zur Schnellweberei eingerichtet. Für die Anfertigung gewisser, namentlich breiterer Stoffe stellen die Fabrikanten besondere Webstühle zur Verfügung. Die hausgewerbliche Handweberei ist übrigens, da sie den Mitbewerb mit der mechanischen Weberei nicht mehr auszuhalten vermag, dem Verschwinden nahe. Die Weber haben vielfach bereits nicht mehr das ganze Jahr zu thun und müssen daher als Tagelöhner auf den Torfmooren oder in der Landwirthschaft weiteren Unterhalt suchen. Die Baumwollfabrikate werden unter dem Namen „Zeteler Waaren“ vorzugsweise im Herzogthume, nach Ostfriesland, den übrigen Theilen der Provinz Hannover und nach Bremen vertrieben. — Die vier

Grossbetriebe sind mechanische Webereien, von denen zwei gleichzeitig mit Färberei und Druckerei verbunden sind. Begründet wurden diese Fabriken in den Jahren 1834, 1869, 1875 und 1884. Der Gesammtwerth der Jahresproduktion stellte sich 1891 für alle 4 Geschäfte auf rund 1 145000 M.; zur selben Zeit waren 179 Arbeiter und 300 Stühle in Thätigkeit. Die Garne werden theilweise aus dem Innern Deutschlands, namentlich aus hannoverschen und westfälischen Spinnereien, wie aus England bezogen. Fabrizirt werden vorzugsweise sog. rohe Nessel, Hosenzeuge, Druckkattun, Bettzeuge, feine sog. Pilots, ein von der Arbeiterbevölkerung viel getragener Stoff. Ein grosser Theil der Fabrikate bleibt im Herzogthum, ein anderer geht nach der Provinz Hannover und nach Bremen. Der im Jahre 1891 gezahlte durchschnittliche Tagelohn ist in diesen Fabriken für Männer von 2 bis 3 M. und für Frauen von 1 bis 2 M. ermittelt worden.

Für die Bleicherei, Färberei und Druckerei der Baumwolle gab es 1855 noch keine Betriebe, 1861 stellte sich deren Zahl auf 5 mit 16 Gewerbetreibenden und 1882 auf 2 mit 11 darin beschäftigten Personen — ungerechnet diejenigen, welche in Verbindung mit den bereits genannten mechanischen Spinnereien und Webereien bestehen. Ausser diesen und den zum Färben oder Bleichen der Leinenwaaren betriebenen Geschäften waren noch anderweite und unter den bereits aufgezählten nicht unterzubringende vorhanden: im Jahre 1855: 125 mit 129 Personen, 1861: 106 mit 134 Personen, 1875: 63 mit 75 und 1882: 62 mit 74 Personen.

Den bisher aufgeführten umfangreichsten Zweigen der Textilindustrie reiht sich ferner die Anfertigung von Wirk-, Klöppel-, Häckel-, Strick- und Stickwaaren an. Dieselbe ist nur in Bezug auf die Herstellung von Strumpfwaaren von einiger Bedeutung, während Appreturanstalten für diese Waaren, ferner die Spitzen- und Weisszeugstickerei und die Herstellung von Posamentierwaaren blos in wenigen Betrieben vorhanden sind. Was die Anfertigung von Strumpfwaaren betrifft, so lieferten die vier Zählungen bezüglich der hierfür bestehenden Betriebe sehr von einander abweichende Ergebnisse: während 1855 blos 854 Betriebe ermittelt wurden, war die Zahl derselben nach der folgenden Aufnahme 2685, aber 1875 nur 278 und 1882: 480. Diese Schwankungen sind — wie bereits in dem allgemeinen Ueberblick über die Industrie näher erörtert — darauf zurückzuführen, dass der Erwerbszweig zum bei weitem grössten Theile blos als Nebengeschäft betrieben wird und letzteres bei der ersten und besonders bei der vorletzten Zählung meistentheils nicht angegeben worden ist. Das Strumpfstricken ist durchweg im Münsterlande, wo das genügsame Haidschaf auf den umfangreichen Haideflächen noch in erheblicher Zahl gehalten wird, im weitesten Maasse eine Nebenbeschäftigung der gesammten niederen Bevölkerungsschichten und wird von Frauen wie von Männern — namentlich den Schäfern auf der Weide —, von Erwachsenen und Kindern

in sonst nicht lohnend zu verwerthenden Stunden ausgeübt. Vorzüglich war die Strickerei stark im Schwunge, wo noch, wie bei ungetheilten Marken, grössere Schafheerden gehalten wurden. Gestrickt wird lediglich mit der Hand und zwar sowohl längere Frauen- als kurze Mannsstrümpfe (Socken) durchweg nur aus der Haidwolle. Es geschieht dies sowohl auf Rechnung der kleineren Grundbesitzer als auf die von Unternehmern, welche den Strickern die Wolle liefern und bei Uebergabe der fertigen Strümpfe nach der Zahl der angefertigten Paare den Strickerlohn bezahlen. Der Arbeitslohn beträgt für ein Paar Socken 18 bis 25, für ein Paar Frauenstrümpfe 22 bis 40 ₰. Ein geübter Stricker strickt in 4 bis 5 Stunden ein Paar Socken. Die Unternehmer kaufen auch die auf eigene Rechnung gestrickten Strümpfe auf und besorgen dann das Waschen und Aufarbeiten derselben sowie den Detail- und Weiterverkauf an Detaillisten namentlich in Hannover, Westfalen und Holland.

Endlich sind als Bestandtheil der Textilindustrie die Seilereien und Reepschlägereien wie die Betriebsstätten für Segel und Netze noch in Betracht zu ziehen. Letztere haben ihrer Zahl nach — die sich 1855 auf 18 mit 42 Gewerbetreibenden, 1882 auf 14 mit 32 Gewerbetreibenden stellte — keine erhebliche Veränderung erfahren. Erstere sind von 51 Betrieben und 112 Personen im Jahre 1855 auf 60 Betriebe und 231 darin beschäftigte Personen gestiegen. Beide Gewerbezweige sind fast allein an der Weser zu Hause. Unter den Segelmachereien befindet sich ein grösseres Geschäft, unter den Reepschlägereien sind deren fünf. Diese Tauwerkfabriken verwenden zum Theil für ihren Betrieb thierische, zum Theil Dampfkraft und arbeiten sowohl für die deutsche Marine, für deren Panzerschiffe die schwersten Taue (bis zu 40 cm Umfang) und die dünnsten Leinen (bis zu 1 cm Umfang) angefertigt werden, als auch für die inländische Handelsflotte und für industrielle grössere Unternehmungen. Beträchtliche Mengen des Fabrikats werden auserdem ausgeführt, theilweise bis nach Japan.

8. Die Papier- und Lederindustrie.

Unter den Gewerben, welche die Herstellung und Verarbeitung von Papier- und Lederwaaren zum Gegenstande des Betriebes haben, kommen für das Herzogthum nur wenige, insbesondere der Lederindustrie angehörige in

Frage. Papierfabriken besitzt das Land nicht, nachdem die eine noch 1855 bestehende bereits seit geraumer Zeit als solche eingegangen und in eine Sägemühle umgewandelt ist. Hinsichtlich der Buchbindereien finden sich nur kleine Geschäfte zerstreut im Lande vor. Die Zahl derselben war 1855: 71, 1882: 67, grösstentheils Hauptbetriebe.

Die Lederindustrie des Herzogthums ist, nachdem sie in Folge des gestiegenen und noch immer fortschreitenden Verbrauchs ihrer Erzeugnisse gegen 1855 zunächst an Ausdehnung gewonnen hatte, seit einer Reihe von Jahren fühlbar zurückgegangen. Als der hauptsächliche Grund hierfür ist die neuerliche Begründung von Grossbetrieben ausserhalb des Landes — so namentlich und für das Herzogthum belangreich in der Umgegend von Hamburg — und die Aenderung des Herstellungsverfahrens durch Einführung der amerikanischen Schnellgerberei anzusehen. Diese letztere, welche ein höheres Gewicht als die alte Art des Gerbens erzielt, vermag eben deshalb den Preis des Leders für das gleiche Gewicht wohlfeiler herzustellen, als das nach der bisher angewandten Weise möglich ist. Dadurch sehen sich aber die an dieser festhaltenden und mehr im Kleinen betriebenen Gerbereien in ihrer Ertragsfähigkeit benachtheiligt und das um so mehr, da ihre Waare für die bessere und dauerhaftere als die auf amerikanische Art gegerbte gilt, die jedoch ungeachtet dessen wegen ihrer grösseren Billigkeit einen grösseren Absatz erzielt. So ist es gekommen, dass die inländischen Gerbereien an Bedeutung verloren und auch an Anzahl seit 1853 um 53 sich vermindert haben. Denn statt der damaligen 128 fanden sich 1882 nur 75 vor; zwei derselben blos halten ein ansehnlicheres, zwischen 11 und 50 Köpfe betragendes Personal und auch nur 3 weitere sind als bedeutendere Anlagen der Fabrikaufsicht im Jahre 1891 unterworfen gewesen. Die in den Gerbereien thätigen Personen haben allerdings sich gegen 1853 von 184 auf 219 vermehrt. Gegerbt werden in den oldenburgischen Gerbereien meistentheils Wildhäute, da die einheimischen Schlachthäute sehr dünn und minderwerthig sind; letztere werden in der Regel nach dem Rheine hin verfrachtet. Der Absatz des inländischen Leders findet überwiegend an nordwestdeutsche Lederhandlungen statt; einiges wird auch nach Hannover auf die Messe gebracht. — Von dem veränderten Gerbverfahren sind gleichmässig die Lohmühlen betroffen worden, insofern die Schnellgerberei sich statt der Lohe viel stärkerer exotischer Gerbstoffe bedient, daher die Lohpreise sehr niedrig stehen. Es bestanden denn auch 1883 blos noch 3 Lohmühlen und zwar als Hauptbetriebe. Dagegen wurden 1850 deren 12, 1861 sogar 20 gezählt; allerdings wurde die Lohe blos in Verbindung mit anderen Gegenständen gemahlen, doch bildete — zumal im holzreichen Ammerlande — das Lohgeschäft vielfach für die Müller die Haupterwerbsquelle.

Den Gerbereien steht hinsichtlich der Zahl der Geschäfte das

Sattler- und Tapeziergewerbe nach, auch wird dasselbe durchweg mit geringerem Hülfspersonal betrieben. Die Veränderungen, welche in diesem Gewerbezweige seit 1855 eingetreten sind, thun folgende Zahlen dar. Es gab:

	Gewerbebetriebe	Gewerbetreibende	Geschäftsleiter	Hülfspersonen	Hülfspersonen auf 1 Geschäftsleiter
1855	100	140	82	58	0,71
1861	97	151	87	64	0,74
1875	111	184	109	75	0,69
1882	128	217	116	101	0,87

Die Sattlerei hat demnach an Ausdehnung gewonnen — eine Folge der heute mehr erforderten Arbeiten für Fuhrwerke, Pferdegeschirr, Maschinenriemen u. dergl. Die Zunahme erstreckt sich besonders auf die selbstständigen Gewerbetreibenden, was wie bei anderen Handwerkern so auch hier wohl im Wesentlichen auf die Einführung der Gewerbefreiheit zurückzuführen sein dürfte.

9. Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Bedingt durch das allerorten hervortretende Bedürfniss von aus Holz gefertigten Gegenständen und begünstigt durch den in einigen Distrikten nicht unerheblichen Holzreichthum, hat die auf Anfertigung von Holzwaaren gerichtete Industrie seit langer Zeit im Herzogthume eine grosse Ausdehnung. Gegenwärtig kommt beinahe auf 100 Einwohner bereits eine in dieser Industrie thätige Person. Im Ganzen genommen bekunden in neuerer Zeit die Betriebe einen Rückgang, der jedoch überwiegend auf die Nebengeschäfte fällt. Die Gewerbetreibenden dagegen haben eine Vermehrung erfahren. Das trifft namentlich zu auf die Unternehmungen für Holzzurichtung und Anfertigung grober Holzwaaren. Derartige Betriebe gab es 1861: 555 und 182 Personen, 1882 wurden von ersteren nur 316 ermittelt, während die Gewerbetreibenden auf 192 gestiegen waren. Die Herstellung grober Holzwaaren wird vorzugsweise als winterliche Erwerbsquelle in Verbindung mit der Landwirthschaft ausgeübt. Sägewerke insbesondere waren, soweit sie der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterliegen, im Jahre 1891: 41 mit 110 Arbeitern vorhanden. Dieselben, welche vorzugsweise nur weiche Hölzer verarbeiten, beziehen solche über-

wiegend nicht auf eigene Rechnung, sondern erhalten sie von den Holzhändlern geliefert. Wird das Gewerbe überall im Lande angetroffen, so ist es doch vorzüglich im Ammerlande und namentlich in Westerstede zu Hause. Die Veranlassung zu demselben hat der — ehemals zwar belangreichere, aber auch heute noch erfreuliche — Holzreichthum des Ammerlandes gegeben und sodann die Nähe der von Waldungen gänzlich entblössten, aber aus Holz gefertigter Gegenstände in besonderem Grade bedürftigen Marsch. Seitdem die Eisenbahnen für ihre Bauten der ammerländischen Privatindustrie das Material streitig machen, auch neuerlich viel Ausfuhr an Holz, namentlich als Grubenhölzer, stattfindet und ferner durch Abholzung von Waldbeständen zwecks Umwandlung in Wiesen jenes vermindert worden, ist auch eine Abnahme in dem Gewerbe eingetreten. Doch in und um Westerstede, dem Hauptorte des Ammerlandes, werden von den sog. „Höltjers" immer noch vielfach kleine Holzgegenstände, wie Schiebkarren, Schüppen, Wagenbestandtheile, auch gewöhnliche Stühle, namentlich aber Holzschuhe angefertigt. Diese Waaren werden an Händler im Orte sowie auf Märkten abgesetzt. Mit der Anfertigung von Holzschuhen befasst man sich vorzüglich des Winters auch in anderen Orten des Ammerlandes und überhaupt des Herzogthums. Ein gewandter Arbeiter soll je nach der Grösse 6 bis 8 Paare im Laufe des Tages schnitzen können. Der Preis eines Paares Holzschuhe ist bei mittlerer Grösse 50 ₰. In einem Falle erfolgt auch — in Varel — die fabrikmässige Herstellung mittelst Anwendung des Dampfbetriebes. Hierbei werden nicht jene roh geschnittenen Holzschuhe als vielmehr wirkliche — mit einer Lederbekleidung für den Vorderfuss und einer Wachstucheinlage versehenen — Pantoffeln angefertigt: theils als sog. „Pantinen", theils als „Trippen", je nachdem sie mit einer hölzernen Kappe für die Hacken versehen sind oder nicht. — Die weiter hierher gehörenden Sägewerke werden gleichfalls häufig blos als Nebengeschäfte insbesondere von Getreidemühlen, aber auch von Molkereien zur Ausnutzung der Dampf- oder Wasserkraft betrieben.

Die grösste Verbreitung unter den Gewerben der Holzindustrie haben die Tischlereien. Deren gab es 1855: 516; ihre Zahl hob sich bis 1861 auf 541 und bis 1882 auf 546. Die Gewerbetreibenden lassen dagegen erst von 1861 an eine Zunahme erkennen: damals 847, gab es ihrer 1882: 901, die indessen den Stand von 1855, der 913 ausmachte, noch nicht wieder zu erreichen vermochten. Solange die Tischlerei zünftig war, kam auf einen Meister durchschnittlich ein Gehülfe; gegenwärtig überragt die Zahl der Selbstständigen diejenigen der Hülfspersonen: kamen 1855 auf 436 der ersteren 477 Hülfspersonen, so waren 1882 von jenen 470, von diesen nur 431 vorhanden. Das Gewerbe wird meistens, und in neuerer Zeit noch mehr denn früher, als Hauptgeschäft betrieben, nur 13 % aller Tischlereien waren 1882 Nebenbetriebe, 1855 hingegen 16 %.

Die grosse Mehrzahl beschäftigt kein Hülfspersonal, immerhin wird ein solches doch merklich mehr gehalten als im Gesammtdurchschnitt aller Gewerbe, nämlich — nach Maassgabe der letzten Aufnahme — von etwa einem Drittel der Geschäfte. Dennoch dient die Tischlerei auch in den Geschäften mit einer grösseren Anzahl von Gehülfen und Lehrlingen vorwiegend nur dem örtlichen Bedürfniss und arbeitet in erster Linie auf Bestellung. Allerdings wird von einigen Geschäften die Möbeltischlerei und die Anfertigung fürs Lager und für den weiteren Absatz betrieben, daneben indessen regelmässig auch noch die gewöhnliche Haustischlerei. In neuester Zeit hat die Kunsttischlerei einzelner Orte, so der Stadt Oldenburg, sich durch Anfertigung geschmackvoller Möbel hervorgethan und insbesondere auch auf Ausstellungen viel Anerkennung erworben.

Der Zahl nach wesentlich geringer als das soeben besprochene Gewerbe ist die Böttcherei, welche jedoch seit 1855 in stetiger Abnahme begriffen ist. Sie zählte in dem genannten Jahre 271, 1861 nur 248 und 1875 wie 1882 nur noch 176 Betriebe; ebenso sank die Zahl der Gewerbetreibenden von 328 auf 296 und weiter auf 220. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung in dem Umstande, dass viele Geschirre, die ehemals aus der Hand des Böttchers hervorgingen, wie Eimer, Baljen, Milchgeräthe, gegenwärtig aus Blech hergestellt, mithin vom Klempner oder mehr noch von Blechfabriken geliefert werden.

Ebenso zeigen die Betriebe für Dreh- und Schnitzwaaren eine Abnahme von 219 auf 174 in dem Zeitraume von 1855 auf 1882. Hier stieg indessen die Zahl der Gewerbetreibenden von 248 auf 265. Diese Vermehrung der letzteren bei einem Rückgange der Betriebe ist wesentlich durch die im Anfange der sechsziger Jahre zu Zwischenahn im Ammerlande erfolgte Gründung einer Holzspulen-Fabrik verursacht, in welcher 1890 ein Arbeiterpersonal von 71 Köpfen beschäftigt wurde. Das Unternehmen lieferte im ersten ordentlichen Betriebsjahre etwa 385000 Holzspulen für Spinnereien (sog. Bobbins) und zwar sowohl für Flachs- als für Jute- und Baumwollspinnereien, 1890 aber 1 Million. Diese Fabrikate stellten 1875 einen Werth von 27000, 1890 von 150000 ℳ. dar. Die Spulen finden in ganz Deutschland sowie in Russland, Holland und auch in Belgien ihren Absatz. Zu Anfang des Jahres 1870 erfuhr die Fabrik dadurch eine bedeutende Erweiterung, dass mit der Herstellung von Wickelformen für die Zigarrenfabrikation begonnen ward. Angefertigt wurden im Jahre 1875 an Wickelformen 80000, 1890 indessen nur 40000 Stück. Ist die Holzspulenfabrik, soweit bekannt, die einzige ihrer Art in Deutschland, so ist die der Wickelformen wenigstens die einzige grössere, und haben daher ihre Erzeugnisse ein ausgedehntes Absatzgebiet im Reiche und im Auslande; besonders wird nach den Vereinigten Staaten viel versandt. Das zur Verarbeitung gelangende Holz, dessen Menge 1875 sich

auf rund 2600, 1891 auf 2000 cbm belief und einen Werth von 75000 bezw. 50000 ℳ hatte, wird theils aus Norwegen, theils vom Deister und Thüringer Walde und zu einem Fünftel aus dem Ammerlande bezogen.

Haben die bisher genannten Gewerbe der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe eine Einbusse an Geschäften und meist auch an den darin thätigen Personen erlitten oder doch keinen Fortschritt aufzuweisen, so legt ein anderes hierher gehöriges Gewerbe, die Korkschneiderei, seit 1855 einen unverkennbaren Aufschwung an den Tag. Anstatt der damals ermittelten 243 Korkschneider gab es 1861: 337, 1875: 589 und 1882 gar 700, sodass sie sich binnen dreissig Jahren mehr als verdoppelt haben. Die Anzahl der Betriebe belief sich 1882 auf 625, und zwar auf 495 Haupt- und 130 Nebenbetriebe, doch waren unter den ersteren bereits 451 mit 504 Gewerbtreibenden, welche die Korkschneiderei blos für fremde Rechnung ausübten. Die Korkschneider werden nämlich ganz überwiegend von grösseren Unternehmern beschäftigt so zwar, dass die ersteren ihr Material von letzteren zugewogen erhalten, um daraus in ihrer eigenen Behausung die Körke, deren Anzahl erfahrungsmässig feststeht, anzufertigen. Nur vereinzelt kommt es dagegen vor, dass der Gewerbezweig auch durch einen Korkschneider für eigene Rechnung im Kleinen betrieben, der Rohstoff vom — gewöhnlich Bremer — Kaufmann bezogen und die Waare an den Konsumenten abgesetzt wird. Wohl aber halten die grösseren Unternehmer neben den beschäftigten Hausarbeitern in ihren eigenen Betriebsstätten auch noch ein weiteres Personal eigentlicher Fabrikarbeiter. Dasselbe hat an Umfang gewonnen, seitdem auch für die Korkschneiderei maschinelle Einrichtungen von Bedeutung geworden sind; indessen bilden die Hausarbeiter immer noch die Mehrzahl. Solche grössere Unternehmungen, welche der Aufsicht der Gewerbe-Inspektion unterstanden, gab es nach deren Berichte von 1891 im Ganzen 8 mit 234 Arbeitern.

Ihren Sitz hat die Korkindustrie vorzugsweise in der Stadt Delmenhorst und deren Umgegend und demnächst in der Gemeinde Lohne. Die Entstehung der Delmenhorster Korkschneiderei, der ältesten in Deutschland, reicht in das vorige Jahrhundert bis 1730 zurück; die Anregung dazu gaben Weinhandlungen des benachbarten Bremens, welche einem bei Delmenhorst ansässigen ehemaligen Lagermeister die Sorge für die Anfertigung ihres Bedarfs an Körken übertrugen. Dieser bediente sich der Mitwirkung kleiner ländlicher Grundbesitzer und Arbeiter in der Gemeinde Hasbergen, welche sie als winterliche Nebenbeschäftigung leisteten. Auf diese Gemeinde war die Korkschneiderei etwa 100 Jahre beschränkt. Dann aber verlegten die dortigen grösseren Unternehmer ihre Geschäfte nach Delmenhorst. Inzwischen hatte sich die Betheiligung an der Hausarbeit auch auf die nahe gelegenen Gemeinden Stuhr und Ganderkesee ausgedehnt. Mangels einer leistungsfähigen Konkurrenz einerseits und andererseits in Folge

eines starken Angebots von Arbeitskräften, welches hohe Ansprüche in Betreff der Güte der Arbeit zu stellen ermöglichte, hatte sich die Korkschneiderei um Delmenhorst bald eingebürgert. Auf ein genügendes Angebot von Arbeitskräften wirkte vor allen Dingen ein, dass die Schnitzerei leicht zu erlernen ist, keine kostspieligen Vorkehrungen erfordert und im Hause der Arbeiter bewerkstelligt werden kann, sodass diese in den Stand gesetzt sind, nebenher Landwirthschaft zu betreiben. Die Hausarbeiter um Delmenhorst sind denn auch fast ausnahmslos Besitzer oder Pächter kleiner Landstellen, aus deren Bewirthschaftung sie einen wesentlichen, viele den grössten Theil ihres Lebensunterhaltes erzielen. Die Korkschneiderei wird daher im Sommer nur in den Stunden, welche die landwirthschaftlichen Arbeiten freilassen, so bei schlechter Witterung und des Abends bei Licht betrieben. Die Hausarbeit geschieht in der Regel noch ohne maschinelle Hülfsmittel; die Körke werden meist mit der Hand angefertigt. Die erste Arbeit, das Korkholz in Quadrate zu schneiden, fällt dem Manne zu, da diese Zurichtung besondere Sorgfalt erfordert. Aus diesen Quadraten werden dann mit Hülfe eines langen Messers vom Korkschneider die Körke gefertigt, woran sich bei den geringeren Sorten Frau und Kinder zu betheiligen pflegen. Seit ungefähr 20 Jahren sind in der einheimischen Korkfabrikation auch Maschinen zur Anwendung gelangt, zunächst sog. Hobelmaschinen zur Anfertigung von Fassspunden, später Bohrmaschinen für die Beschaffung wohlfeilerer Bierkorken. Neuerlich sind die Maschinen so verbessert, dass sie für alle Arten Körke verwendet werden können. Nur das ganz feine Korkholz pflegt nicht mit ihnen bearbeitet zu werden, da die Handarbeit weniger Abfall giebt, mithin so an diesem werthvolleren Material erspart wird. Unter dem Drucke einer wachsenden Konkurrenz hat sich die Benutzung der Maschinen, deren Leistungsfähigkeit bei ihrer heutigen Vervollkommnung die eines geschickten Handarbeiters um das Zehnfache übersteigt, mehr und mehr ausgedehnt. Immer aber noch liegt in und um Delmenhorst der Schwerpunkt in der Hand- und Hausarbeit. Anders hat sich die Betriebsweise in Lohne gestaltet. Dorthin wurde die Fabrikation 1842 übertragen, weil ein Ueberschuss an Arbeitskräften bestand, die in der Landwirthschaft keinen ausreichenden Erwerb fanden und die in Verbindung mit den anderen Industriezweigen der Gemeinde es bewirkten, dass die frühere starke Auswanderung aufhörte. Die Ausnutzung der verfügbaren Zeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch die Korkschneiderei geschah anfänglich nur während des Winters, nachdem jene durch herangezogene Delmenhorster Arbeiter in den Handgriffen unterwiesen war. Im Sommer blieben die Leute grösstentheils für die Landwirthschaft frei. Jetzt und seit etwa 10 Jahren wird in Lohne aber fast nur noch in den Betriebsstätten der Fabrikanten gearbeitet, wozu die immer vermehrte Aufstellung von Maschinen genöthigt hat. In Folge dessen hat denn auch

die Korkschneiderei aufgehört, blos eine landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung zu sein. Vielmehr ist umgekehrt die Landwirthschaft zur Nebenbeschäftigung geworden, dergestalt nämlich, dass die Korkschneider mit den Bauern ein Heuerverhältniss eingehen, welches ihnen gegen ein Entgelt von 27 bis 36 ℳ jährlich eine Wohnung und ein wenig Land verschafft, sie dagegen verpflichtet, dem Eigenthümer in der Erntezeit Hülfe zu leisten.

Hergestellt werden vorzugsweise nur Bier-, Wein- und Medizinkörke sowie Fassspunde. Die Korkschneider zu Hause wie in der Fabrik erhalten bei Handarbeit in Delmenhorst und Lohne für 1000 Stück: der Medizinkörke (wohlfeilste Sorte) 60 ₰, der gewöhnlichen Bierkörke 1,10 bis 1,20 ℳ und der Weinkörke 1,25 bis 1,60 ℳ. Die Medizinkörke werden durch Anfänger geschnitzt, welche es nach einiger Uebung schon dahin bringen, 800 Stück täglich fertig zu stellen, sodass sich ein Tagelohn von 48 ₰ ergiebt. Tüchtige Arbeiter schnitzen bei zwölfstündiger Arbeitszeit von Bierkörken täglich etwa 2000, von Weinkörken je nach der Güte etwa 1500 bis 1700 Stück, sodass sie nach den obigen Akkordsätzen täglich ungefähr zwischen 2,50 und 3 ℳ verdienen. Bei Anwendung der Bohrmaschinen mit Dampfbetrieb werden in Delmenhorst für 1000 Stück 22 bis 40 ₰ gezahlt; bei 12000 bis 15000 Korken, die sich binnen 10 Stunden herstellen lassen, giebt das einen Tagelohn von 2,50 bis 3,50 ℳ. In Lohne ist bei der gleichen Menge der durch die Hobelmaschine beschafften Körke der Satz für Medizinkörke 50 ₰, für Bierkörke 55 ₰, für Weinkörke 70 ₰. Der geübte Arbeiter leistet durchschnittlich im Tage 6000 Stück, sodass er einen Tagesverdienst von 2,50 bis 3,00 ℳ erzielt. Das Vorschneiden wird durch einen besonderen Arbeiter besorgt, der täglich 12000 bis 14000 Stück, zu 15 bis 20 ₰ für das Tausend herstellt, demnach 2,50 bis 2,80 ℳ erwirbt. Lehrlinge erhalten in Lohne 180 bis 240 ℳ und die Mädchen, welche die Sortirung bewirken, einen Jahreslohn von 360 bis 450 ℳ. Bezog man anfänglich das Rohmaterial nur aus Bremen, so bildete sich vor etwa 50 Jahren mit der zunehmenden Entwickelung des Gewerbezweiges ein unmittelbarer Bezug des Korkholzes aus den Produktionsländern Spanien und Portugal heraus. Neuerlich machen indessen die Fabrikanten ihre Einkäufe wieder an den nächsten deutschen Handelsplätzen Bremen und Hamburg: theils wegen des geringeren Risikos, theils auch wegen der Auswahl, welche die grossen dortigen Lager bieten. Ihre Waaren setzen die grösseren Geschäfte an deutsche, österreichische, schweizerische sowie nord- und südamerikanische Geschäftshäuser ab, während die kleineren an Wirthen, Bierbrauern und Apothekern der Umgegend ihre Abnehmer finden. Zu erwähnen bleibt hier noch, dass in neuerer Zeit sowohl die ausländische, hauptsächlich die spanische, als auch die durchweg mit erheblich niedrigeren Lohnsätzen arbeitende deutsche Konkurrenz sich in hohem Grade fühlbar macht. Indessen wird der Unterschied in den Arbeitslöhnen durch

die billigere Bahnfracht annähernd ausgeglichen, welche Delmenhorst und Lohne wegen der Nähe der Hafenplätze voraus haben. Sodann trägt vor allen Dingen das Vorhandensein eines tüchtig geschulten Arbeiterstammes dazu bei, die Korkindustrie dort hoch zu erhalten. An beiden Orten hat sich übrigens während des letzten Jahrzehnts die Fabrikation — zumal durch den Maschinenbetrieb — erheblich gesteigert. In Lohne veranschlagt man die tägliche Herstellung auf etwa 360000 Körke, die jährliche Menge des verarbeiteten Korkholzes auf 2800 Ballen (210000 kg) und den Werth der Produktion auf 220000 ℳ. In Delmenhorst werden im Jahre jetzt rund 20000 Ballen Korkholz im Werthe von über 1 Million verarbeitet und an Arbeitslohn ungefähr 500000 ℳ gezahlt. Die täglich erzeugten Körke belaufen sich auf 1 Million Stück.

Die Korkschneiderei ist mit dem Uebelstande eines ausserordentlich bedeutenden Abfalles an Korkholz verbunden, der bei Anwendung der Bohrmaschine bis zu 60 % erreicht. Mit diesem Umstande hängt die 1883 erfolgte Begründung einer Linoleumfabrik in Delmenhorst zusammen, welche zur Herstellung ihrer Erzeugnisse die Korkabfälle verwendet. Indessen entnimmt dieselbe nur etwa ein Drittel ihres — gegenwärtig rund 700000 kg im Jahre betragenden — Bedarfes den Delmenhorster Geschäften, führt vielmehr die grössere Menge aus Portugal ein. Die Herstellung des Linoleums geschieht derart, dass zunächst Baumwollzeug, sog. Nessel sechs Monate hindurch täglich mit Leinöl getränkt wird, bis es sich als eine gummiartige Masse darstellt. Diese nunmehr zermahlene und geknetete Masse wird alsdann mit den fein gepulverten Korkabfällen sowie mit Farben vermischt und hiernach unter schwerem Druck vermittelst Walzen auf einen Zeugstoff, sog. Juteleine, aufgepresst. Das damit gewonnene Linoleum erfährt jetzt, nachdem es durch Trockenhäuser hindurchgegangen, seine Appretur, indem es auf der Rückseite mit wasserdichten Farben überzogen und schliesslich auf der Vorderseite mittelst Farbendruck mit Mustern versehen wird. Hergestellt wurden 1891 rund 400000 qm Stoffe im Werthe von 1 Million Mark. Der Absatz umfasst das ganze Europa mit Ausnahme Frankreichs und Englands, hauptsächlich aber Deutschland und Oesterreich. Die von einer englischen Gesellschaft errichtete Fabrik beschäftigte 1891: 153 Arbeiter, welche bei geringem Wechsel fast sämmtlich ständig in Thätigkeit und zum namhaften Theile in eigenen Häusern ansässig sind. Für gewöhnliche Arbeiter wird ein fester Wochenlohn von 13,25, für die in den Mahl- und Mischräumen beschäftigten — wegen des unangenehmeren Aufenthaltes in der von Staub und Oelgeruch erfüllten Luft — 15 ℳ gezahlt. Die im Akkord arbeitenden Drucker verdienen 20 bis 30 ℳ, je nach ihrer Fertigkeit, in der Woche.

Die anderweiten zu dem in Rede stehenden Industriezweige gehörenden Gewerbe sind nur von geringer Ausdehnung. Am meisten ragen

noch die Betriebe für Anfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinsel und Federposen hervor, die gleichzeitig in Bezug auf die in denselben arbeitenden Personen seit 1855 eine beträchtliche Zunahme erfahren haben, nämlich von 31 auf 108. Die Pinsel und Bürstenwaaren werden in grösseren Geschäften vorzugsweise in der Gemeinde Lohne hergestellt. Die Erzeugung erreichte dort in den letzten Jahren einen Werth von 150000 bis 200000 ℳ. Von dem Material werden nur wenige Borsten aus Deutschland, die besseren und längeren aus Russland über Hamburg und Leipzig bezogen, das rohe Holz von der Ostsee und aus dem Lande selbst. In der Hauptsache werden aber die Holzarbeiten nicht in Lohne selbst hergestellt, sondern als fertige Drechslerwaaren aus dem Hannoverschen eingeführt. Der Absatz beschränkt sich auf Deutschland und zwar wesentlich auf Mittel- und Norddeutschland. An Arbeitslohn werden fast nur Jahreslöhne gezahlt. Die Knaben beginnen mit 210 ℳ; später steigen die Beträge auf 450 bis 540 ℳ. Die Herstellung der Federposen, der älteste Industriezweig Lohnes, früher sehr bedeutend und mit weitem Absatze, selbst bis nach Italien durch Lohner Geschäftsreisende vertrieben, hat durch die stetig zunehmende Verwendung der Stahlfedern grossen Abbruch erfahren. Aber noch immer gedeiht das Gewerbe, dessen Erzeugnisse ausser in Deutschland auch nach Spanien, der Türkei und nach Amerika verkauft werden. Die rohen Posen werden aus Russland bezogen und in Lohne schreibfertig gemacht. Zu der Posenfabrikation wird ausser der von Schreibfedern auch die von Zahnstochern gerechnet. Der Arbeitslohn ist auch hier, wie meistens in Lohne, Jahreslohn, der sich zwischen 390 und 420 ℳ bewegt. Ausserdem erhalten die in der Fabrik beschäftigten Arbeiterfamilien Hausarbeit, welche stückweise bezahlt wird.

Die Betriebe für Anfertigung von Web- und Flechtwaaren aus Holz, Stroh, Bast und Binsen machten 1855 wie 1882: 41 aus, die Zahl der Gewerbetreibenden im ersten Jahre 23, im letzteren aber nur 17. Darnach erfuhren diese Gewerbe hinsichtlich des Personalbestandes eine Einbusse. Vielfach werden sie nur als Nebengeschäfte geführt und im Uebrigen kommt fast blos Kleinbetrieb vor. Erwähnenswerth ist hier die Herstellung von Matten aus sog. Sandhafer, welche in der Gemeinde Hatten ihren Sitz hat. Die zähen, glatten Blätter des Sandhafers (ammophila arenaria), eine Grasart, welche auf den Dünen der friesischen Inseln und auf dem Flugsande der Geest vorkommt, eignen sich vorzüglich zu Geflechten. Man gewinnt das Gras theils von den Hatten benachbarten Flugsandhügeln, den Osenbergen, theils in den Haiden des Münsterlandes, wohin die Männer im Sommer zu ziehen pflegen, um es hier zu schneiden. An der rasch und leicht von Statten gehenden Arbeit betheiligt sich die ganze Familie, selbst kleinere Kinder nicht ausgeschlossen. Die Matten werden meist an Händler in Oldenburg und Bremen verkauft und von diesen zu nicht unbeträchtlichem Theile nach Ostindien und Amerika ausgeführt.

10. Die Gewerbe der Nahrungs- und Genussmittel.

Das verbreitetste Gewerbe der Nahrungsindustrie ist das der Brotfabrikation und nächstdem die die Vorbedingung zu dieser bildende Müllerei. Getreidemühlenbetriebe hat das Herzogthum 332, von denen 48 Nebenbetriebe sind. Die Müllereien, soweit sie das Hauptgeschäft bilden, unterscheiden sich im Hinblick auf die Hülfspersonen derart, dass 38 oder 13 % deren keine, 243 oder 85 % zwischen 1 und 5 Hülfspersonen haben, mehr als 5 Gehülfen beschäftigen nur 3 Betriebe. Seit dem Jahre 1855 weist dieser Gewerbezweig ein nicht unerhebliches Wachsthum auf; er umfasste nämlich:

	Betriebe	Gewerbetreibende	Geschäftsleiter	Hülfspersonen
1855	288	441	146	295
1882	332	573	229	344

Sowohl die Betriebe wie auch die Personen haben zugenommen, unter den letzteren die Geschäftsinhaber verhältnissmässig stärker als die Gehülfen, sodass die Geschäfte gegenwärtig im Durchschnitte mit einem kleineren Personale arbeiten. Der Grund dieser Erscheinung liegt vor Allem in der staatsgrundgesetzlich ausgesprochenen Aufhebung des Mahlzwanges und der Freigebung des Müllergewerbes, die unmittelbar hernach sogar eine sehr erhebliche Zunahme von Mühlen zur Folge hatte, von denen, da über das Bedürfniss hinaus erbaut waren, eine Reihe bereits wieder eingegangen ist. Hinsichtlich der Kraftverwendung unterscheiden sich die Mühlen nach der Aufnahme von 1855 und der in den Jahren 1877 und 1890 veranstalteten in folgender Weise. Von den Handund Thiermühlen abgesehen wurden ermittelt:

	Wassermühlen	Windmühlen	Dampfmühlen
1855	60	133	2
1877	62	232	33
1890	65	251	65

Die Vermehrung der Wind- und Dampfmühlen war in dem vorliegenden Zeitraume hiernach keine unerhebliche; namentlich hat die Anwendung der Dampfkraft beim Mühlenbetriebe ansehnliche Fortschritte gemacht. Wenn die Wassermühlen weder an Zahl belangreich sind noch eine kräftige Bewegung an den Tag gelegt haben, hängt das mit der Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse zusammen, welche in dem ganz ebenen Lande und dem schwachen Gefälle der Wasserläufe für Wassermühlen keinen geeigneten Boden abgeben.

Braucht eine Mühle nicht in unmittelbarer Nähe des Konsumtionsortes belegen zu sein, weil ihre Konsumenten, zunächst die Bäcker, sich auf längere Zeit mit Mehl versorgen können, so ist es umgekehrt ein Erforderniss, dass Bäckereien sich ihren Abnehmern möglichst nahe befinden. Denn von Brod, das Jeder, soweit es irgend angeht, gern frisch zu erhalten wünscht, kann man eben keine Vorräthe für einen grösseren Zeitraum aufnehmen. Es folgt daraus, dass Bäcker möglichst weit verbreitet und nur für kleine Bezirke thätig sind, dass demgemäss die Bäckereibetriebe nur über ein kleines Personal verfügen. Dies bestätigen auch die Thatsachen aus dem Herzogthum. Die 683 Bäckereien verhalten sich derart zur Bevölkerung, dass auf je 10000 Einwohner schon 27 kommen, während sich diese Ziffer bezüglich der Mühlen nur auf 15 stellt. Stadt und Land gesondert, weisen die ländlichen Ortschaften verhältnissmässig weit weniger Bäckergeschäfte auf als die städtischen: solcher kamen in ersteren auf die genannte Einwohnerzahl 19, in letzteren dagegen 30. Diese Verschiedenheit erklärt sich wesentlich daraus, dass das Verlangen, täglich frische Backwaare zu geniessen, in den Städten in höherem Grade besteht, als auf dem Lande und dass man hier vorwiegend solche Brode zu essen pflegt, welche sich längere Zeit schmackhaft erhalten. Dazu kommt dann, dass auf dem Lande noch immer, wenn auch nicht in demselben Maasse wie in der Vergangenheit, die Hausbäckerei fortbesteht. Ein anderer die Bäckereibetriebe einschränkender Umstand: die Konkurrenz des Brodverbrauches mit dem anderer Breiarten und von Kartoffeln fällt dagegen für das Herzogthum kaum ins Gewicht; höchstens könnte der verbreitete Buchweizenbau des Münsterlandes und das landesübliche Nahrungsmittel, der Buchweizenpfannkuchen, dort der Verzehrung von Brot entgegenwirken. In den letzten Jahrzehnten haben sich hinsichtlich der Verbreitung des Gewerbes die Verhältnisse wenig, höchstens erst in der letzten Zeit, um Einiges geändert. Schon die Zählung von 1855 ergab 542 Betriebe, die von 1861: 562, die von 1875: 521, dann aber die von 1882: 683. Gewerbetreibende wurden bei diesen vier Zählungen der Reihenfolge nach 627, 786, 658 und 1086 ermittelt. Da mit der Bäckerei grossentheils (1882 bei 19 $^0/_0$ aller Betriebe) ein anderes Gewerbe als Hauptberuf gehandhabt wird, so mögen die in obigen Ziffern sich kundgebenden Schwankungen namentlich bei den in den Hauptbetrieben thätigen Personen auf Unsicherheit der Angaben bei der Erhebung zurückzuführen sein. Die Bäckereien werden mit nur wenigen Ausnahmen in kleinem Umfange, zur grösseren Hälfte sogar ohne alle Verwendung fremder Arbeitskräfte betrieben. Letzteres trifft jedoch nur für das Herzogthum im Ganzen, nicht für die Städte insbesondere zu, wo im Gegentheil die Mehrzahl der Bäcker Hülfspersonen beschäftigt. Ueber 5 Personen halten 15 Geschäfte, seit 1861 ist die Zahl dieser grösseren Betriebe um 6 gestiegen. Dampfbäckereien sind 4 vorhanden, darunter 2 in Verbindung mit Getreidemühlen.

Nicht wenige Bäcker kaufen neben dem fertigen Mehl und Schrot von hiesigen oder — die grösseren — von Bremer Kornhändlern Getreide, um es schroten zu lassen und dann zu verbacken. In den Geestdistrikten, besonders den Münsterschen, wird vielfach von den Landleuten Brot gegen Getreide in Tausch genommen, welcher Brauch indess gegen früher sich vermindert hat. Ihr Erzeugniss setzen die ausschliesslich in den Städten vorkommenden grösseren Bäckereien nicht allein in diesen ab, sondern versenden es auch durch Gefährt in die nächste Umgegend.

Der Bäckerei steht die Fleischerei nicht an Ausdehnung gleich, eine Thatsache, die schon darin ihre Erklärung findet, dass weit weniger Fleisch als Brot verzehrt wird. Immerhin ist der Fleischgenuss im Herzogthume kein unbedeutender; er ist es auch bei den sog. kleinen Leuten nicht, welche sich auf dem Lande durchweg ihr Schwein auffüttern, insbesondere auch nicht im Münsterlande, wo allerdings frisches Fleisch wenig genossen, umsomehr aber an Speck, namentlich zum Backen des landesüblichen Buchweizenpfannkuchens, verbraucht wird; es ist ferner der Fischverbrauch kein belangreicher und den des Fleisches beeinträchtigender. Alle diese Umstände bedingen ein starkes Vorhandensein von Schlachtereibetrieben. So gab es denn deren 1855: 397; 1861 wurden etwas weniger: 383, 1875 jedoch 447 und 1882: 431 ermittelt, was für letzteres Jahr, an der Bevölkerung gemessen, einem Verhältniss von 17 Betrieben auf 10000 Einwohner entspricht. Auch für das Schlachtergewerbe gilt das nämliche, was für die Bäckerei in Betracht kommt: den Konsumenten nahe und daher weit über das Land verbreitet zu sein. Die Fleischereien bilden aber noch viel häufiger als die Bäckereien, nämlich in 36 unter je 100 Betrieben, blos den Nebenerwerbszweig der Gewerbetreibenden, besonders auf dem Lande, wo dieselben dann den grössten Theil des Jahres hindurch von landwirthschaftlicher Beschäftigung leben. Die Anzahl der in den Hauptbetrieben vorhandenen Personen betrug 1855: 348, 1861 dann 388, 1875: 392 und 1882: 457. Zumeist betreiben die Schlachter ihr Gewerbe ohne alle Hülfe, nur reichlich der dritte Theil hält Hülfspersonen und ganz vereinzelt deren mehr als fünf. In der Hauptsache ist denn auch die Fleischerei ausschliesslich auf den örtlichen Absatz berechnet. In zwei Fällen, in denen sie sich vorwiegend auf die Räucherei und Wurstfabrikation und zwar zur Herstellung sog. Dauerwaaren legt, tritt sie aus diesem Rahmen heraus. Dies ist in Lohne, dem Mittelpunkte des Schweinehandels für das in umfänglichem Maasse Schweine züchtende östliche Münsterland, und in Apen im Ammerlande je bei einem Betriebe der Fall. Von denselben wurden 1891: 5520 Stück Schweine und 260 Stück Rindvieh angekauft und zu Wurst verarbeitet; dazu wurden ferner noch ungefähr 9270 Schinken aus dem Salze gekauft, insbesondere um sie zu räuchern und dann wieder zu veräussern. Die Produktion jenes Jahres stellte sich auf rund 1800 Ztr.

Wurst, 2140 Ztr. Schinken und 1280 Ztr. Speck in einem Gesammtwerthe von 820750 ℳ. Der Absatz geht vorzugsweise nach Berlin, den Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinland und den Handelsplätzen Bremen und Hamburg zur Verschiffung nach England und Amerika. — Durch ein Gesetz vom 22. Januar 1879 ist den Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser als Gemeindeanstalten errichtet werden, gestattet worden, die Benutzung bestehender wie die Anlage neuer Privatschlächtereien statutarisch zu untersagen. Es ist jedoch von dieser Befugniss bisher kein Gebrauch gemacht und sind öffentliche Schlachthäuser nirgend angelegt worden.

Für die Herstellung und Bearbeitung der menschlichen Nahrungsmittel hat kein anderes Gewerbe eine annähernd ähnliche Bedeutung wie die oben besprochenen. Alle übrigen auf die Bereitung von Nahrungs- und Genussmitteln gerichteten Gewerbe sind denn auch in einer weit geringeren Anzahl von Geschäften vertreten. Nicht in Betracht kommt hier übrigens die im engen Zusammenhange mit der Landwirthschaft stehende Erzeugung von Butter und Käse, wenngleich in einzelnen Theilen des Landes das Molkereiwesen der ländlichen Wirthschaften oftmals im Vordergrunde des ganzen Betriebes steht. Nur soweit die Herstellung von Molkereierzeugnissen als besonderes industrielles Unternehmen erfolgt, ist sie hierher zu rechnen. Das fand 1891 in 38 Fällen statt. Diese Molkereien sind — wie an früherer Stelle schon berichtet wurde — im Herzogthume noch jungen Ursprungs. Die erste Anlage einer solchen geschah nicht vor 1875. Dann aber, nachdem in diesem Zweige 1881 der Betrieb auf genossenschaftlicher Grundlage Eingang gefunden hatte, haben sie sich und zumal in den beiden Geestbezirken schnell vermehrt. Von den zur Zeit bestehenden sind 34 im Besitz von Genossenschaften und 4 sog. Sammelmolkereien in Händen einzelner Privater. Dieselben, in denen 123 Personen thätig waren, verarbeiteten im Jahre 1891 zusammen 22221991 l Milch und stellten daraus 695755 kg Butter her.

Etwas näher ist hier noch auf zwei Nahrungsgewerbe, die Brauerei und die Brennerei, einzugehen. Was die Brauereien betrifft, so haben sich dieselben der Zahl nach vermindert, denn 1855 wurden 162, 1882 nur 79 Betriebe ermittelt, was indessen zu der Vermuthung führt, dass viele blos nebenbei betriebene Brauereien bei der letzten Zählung nicht angegeben worden sind, da es nach den Aufzeichnungen zum Zwecke der Steuererhebung [5]) im Jahre 1882 deren 103 gab. Die Kleinbetriebe, in denen nur zeitweise und hauptsächlich für den eigenen Bedarf gebraut wird, kommen mehr und mehr in Abnahme, die grösseren Anlagen dagegen haben sich seit 1861 von 2 auf 7 vermehrt. Besonders aber im letzten Jahrzehnt und nach der Aufnahme von 1882 ist eine Reihe

[5]) Statistik des deutschen Reiches, Bd. 30, 37, 43, 48, 53, 59 und Monatshefte 1884 bis 1891. Band LIX. 2. Berlin 1883.

grösserer, mit Dampf betriebener Unternehmungen ins Leben gerufen, sodass die Ermittelungen der Gewerbeinspektion für 1891 solcher 12 mit zusammen 182 Arbeitern nachweisen. Das Steigen der Bierproduktion in neuerer Zeit ergiebt sich daraus, dass im Durchschnitt von 1868 bis 1873 der jährliche Betrag der Braumalzsteuer 44214 *M.*, von 1874 bis 1879: 73504 *M*, von 1880 bis 1885: 82120 *M.* und von 1886 bis 1890: 107449 *M.* betrug und die Menge des erzeugten Bieres sich in den bezeichneten Zeiträumen durchschnittlich auf rund 44500 bezw. 97900, 105250 und 136100 hl stellte. Wurde früher vorwiegend obergähriges Bier gebraut, so war umgekehrt in den letzten Jahren der grössere Theil untergähriges, wie aus folgenden Belegen ersichtlich wird. Es betrug:

	das verbrauchte Material		die Menge des erzeugten Bieres	
	Getreide Ztr.	Malzsurrogat Ztr.	obergähriges hl	untergähriges hl
1873—1878	206313	148	239707	321436
1879—1884	239368	282	197326	420533
1885—1890	309346	3604	199730	593476

Es zeigt sich also schon in diesem nicht eben grossen Abschnitte eine beträchtliche Steigerung der Produktion.

Aehnlich wie bei den Brauereien gestalten sich die Verhältnisse bei den Branntweinbrennereien, deren Anzahl unter Einschluss der Liqueurfabriken im Jahre 1855: 70, aber nur 47 im Jahre 1882 betrug; ebenso sank die Zahl der Gewerbetreibenden von 101 in jenem auf 98 in diesem Jahre. Dessen ungeachtet hat wenigstens in neuerer Zeit eine Ausdehnung des Betriebes stattgefunden, wie aus der Zunahme des Verbrauches an Rohmaterialien zu entnehmen ist. Nach den steueramtlichen Ermittelungen wurden nämlich in den Jahren 1868 bis 1873[6]) durchschnittlich 38298 hl Getreide und 341 hl Kartoffeln, von 1874 bis 1879 dagegen 51188 hl Getreide und 55 hl Kartoffeln, von 1880 bis 1885: 47823 hl und von 1886 bis 1889: 36958 hl Getreide zum Brennen benutzt. Der Steuerbetrag erreichte in den ersten sechs Jahren eine Höhe von jährlich 201435 *M.*, weiter dann von 1874 bis 1879 eine solche von 226603, zwischen 1880 und 1885 von 205633, endlich von 1886 bis 1889, nachdem 1887 eine Erhöhung der Branntweinsteuer eingeführt war, die Höhe von 540931 *M.* im Durchschnitt jährlich. Aus diesen Angaben geht gleichzeitig hervor, dass ausserordentlich wenig Kartoffeln, vielmehr fast nur Getreide zum Brennen verbraucht wird, daher denn die Wirthschaften im Herzogthume vorzugsweise Kornbranntwein verschenken.

[6]) Statistik der Branntweinbrennereien in den norddeutschen Staaten und in Südhessen in den Jahren 1868 bis 1871. (Auf Grund der von den Direktivbehörden mitgetheilten Statistiken im Kaiserlichen Zoll- und Steuerrechnungsbureau zusammengestellt.) — Statistik des deutschen Reiches, Bd. 25, 30, 37, 43, 48, 53, 59 und Monatshefte 1884—1887 und 1889 bis 1891.

Ein erst vor Kurzem im Herzogthume entstandener, auch bisher nur in einem Betriebe vertretener Geschäftszweig befasst sich mit der Herstellung getrockneter Biertreber, welche als Kraftfutter für Rindvieh und Pferde verwendet werden. Die Produktion des Jahres 1891 erreichte 5000 Ztr., deren Preis sich im Durchschnitt auf 5,50 ℳ. stellte. Abnehmer findet dieselbe im Inlande nur bei solchen Landwirthen, welche ihr Augenmerk vorzugsweise auf Milcherzeugung richten; ein grösserer Theil hat im Herzogthum Braunschweig und in der Provinz Sachsen sein Absatzgebiet.

Schliesslich ist hier noch der Fabrikation eines Genussmittels, des Tabacks, Erwähnung zu thun. Dieselbe hat sowohl hinsichtlich der Geschäfte als der Gewerbetreibenden während der letzten Jahrzehnte wesentlich an Umfang gewonnen: von 62 Betrieben im Jahre 1855 wuchs deren Zahl bis 1861 auf 109, bis 1875 auf 122 und bis 1882 auf 233; die Gewerbetreibenden stiegen von 457 auf 611 bezw. 771, sind dann jedoch von 1875 bis 1882 auf 761 gefallen. Die meisten Geschäfte arbeiten im Kleinen und zwar grösstentheils ohne Verwendung irgend welcher Hülfspersonen, beinahe ein Zehntel derselben sind Grossbetriebe. Soweit dieser Gewerbezweig die Fabrikation von Taback zum Gegenstande hat, wie besonders in der Stadt Oldenburg, ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter in Folge der verbesserten Maschinen herunter gegangen, nicht aber die Produktion. In weitaus den meisten Fällen kommt jedoch die Anfertigung von Zigarren in Betracht, welche in einer grösseren Anzahl von Gemeinden vorgenommen wird, ihren Hauptsitz aber in den beiden Orten Delmenhorst und Lohne hat. Nach Delmenhorst ist die Zigarrenfabrikation aus dem benachbarten, damals vom Zollverein ausgeschlossenen Bremen verpflanzt; die anfänglichen Geschäfte waren Filialen der Bremer und bis vor 20 Jahren noch bestand eine innige Beziehung zwischen den Delmenhorster Zigarrenfabrikanten und den Bremer Tabacksfirmen: erstere bezogen überwiegend von diesen die Rohtabacke — selten von Amsterdam oder Hamburg, niemals direkt vom Erzeugungsorte — und setzten die fertige Waare wieder dorthin an Zigarrenhäuser ab. Darin bewirkte jedoch die zunehmende Konkurrenz in der Tabacksfabrikation, welche den doppelten Gewinn des Fabrikanten und des Händlers nicht mehr zuliess, eine Aenderung. Die Delmenhorster Geschäfte sahen sich darauf hingewiesen, die Beziehungen mit Bremen aufzugeben und unmittelbar mit den Kleinhändlern in Verbindung zu treten. Das hat zwar eine Einschränkung der Fabrikation veranlasst, diese aber auch einträglicher gemacht. Die Herstellung der Zigarren geschieht in Lohne und Delmenhorst theils in Fabriken, theils durch Hausarbeit, in Delmenhorst etwa zu gleichen Theilen, in Lohne ganz überwiegend in Fabriken; in den anderen Gemeinden, wie Oldenburg, Varel, Goldenstedt, Steinfeld ist die Hausarbeit unbedingt vorherrschend. Hier erhalten die Arbeiter vom Unternehmer

die zu verarbeitenden Tabacke zugewogen ins Haus. Die Zigarrenmacher, besonders in der Hausarbeit, bedienen sich meistentheils der Hülfe einer sog. Wickelmacherin. Gezahlt werden in Delmenhorst für Anfertigung von 1000 Stück Zigarren 10 bis 15 *M.* Je nach der Waare und der Geschicklichkeit kann ein Zigarrenmacher mit Hülfe seiner Wickelmacherin wöchentlich 2000 bis 2500 Stück herstellen, ohne dieselbe nur etwa 1400 bis 1500. Darnach ergiebt sich ein mittlerer Wochenverdienst ohne Wickelmacherin (bei 1450 Stück zu 12,50 *M.*) von 18,12 und mit Wickelmacherin (bei 2250 Stück zu 12,50 *M.*) von 28,12 *M.*. Wenn die Familienglieder und namentlich die Frauen mitarbeiten, können die Zigarrenmacher bei zehnstündiger Arbeitszeit und solider Wirthschaftsführung füglich haushalten. Indess so fleissig und anspruchslos die Delmenhorster Arbeiterbevölkerung ehedem war, so kehrte sich dies um, seitdem zu Anfang der siebenziger Jahre der steigende Bedarf an Arbeitskräften fremde Elemente herbeizog. Vielfach führte nunmehr der Delmenhorster Zigarrenarbeiter ein durchaus unwirthschaftliches Leben und betheiligte sich eifrig am sozialistischen Getriebe. Viel trug zu der unordentlichen Führung die schlechte häusliche Erziehung der Frauen und Mädchen, sowie ein unglücklich geartetes Wohnungs- und Kostgängerwesen bei, welches einer häufig beobachteteten Zersetzung des Familienlebens und der Verwilderung in dem Verkehr der beiden Geschlechter Vorschub zu leisten angethan war. Indessen sind die bedenklichsten Uebelstände in den Verhältnissen der Zigarrenarbeiter inzwischen allmählich überwunden worden: durch die nothwendig gewordene Einschränkung der Produktion sind die schlechten Elemente der Arbeiterschaft abgestossen worden, und da die Löhne nicht entsprechend der Steigerung der Lebensmittelpreise gewachsen sind, geboten die Umstände eine wirthschaftlichere Eintheilung und Verwendung des Verdienstes. Zudem hat die staatspolizeiliche Regelung des Kostgänger- und Quartierwesens in gesundheitlicher wie iu sittlicher Hinsicht vortheilhaft gewirkt. Solche Schattenseiten, wie sie sich zeitweise in Delmenhorst ergaben, haben sich in Lohne, wo die Arbeiter in den Räumen der Fabrikanten schaffen, niemals geltend gemacht. Die Zigarrenmacher werden auch hier nach Akkordsätzen bezahlt: für 1000 Stück der billigsten Sorten, von Lehrlingen gearbeitet, 7 *M*, etwas bessere Sorten zu 36 bis 45 *M.*, ebenfalls vielfach von Lehrlingen fabrizirt, von 7,50 bis 8 *M.*, bessere Sorten, je nach Güte und Façon, bis zu 15 *M.* Die Lohner Zigarrenarbeiter haben in der Regel etwas Land, das die Frau bewirthschaftet. Sind die Kinder erwachsen, gehen auch sie in die Fabrik, während dann der Vater, soweit nöthig, sich etwas mehr der Landarbeit widmet. — Während in Lohne grösstentheils wohlfeilere Zigarren, solche von 36 bis 100 *M* angefertigt werden, fabrizirt Delmenhorst vorzugsweise solche von 35 bis 150 *M.* Die im Mittel der ersten Hälfte der siebenziger Jahre verarbeitete Menge

Taback bezifferte sich in Delmenhorst rund auf 210000, in Lohne auf 105000 kg jährlich. Neuerlich und besonders seitdem Lohne 1888 in das Bahnnetz einbezogen, hat seine Zigarrenindustrie sich stärker entwickelt. Gegenwärtig werden daselbst im Jahre rund 13 Millionen Zigarren und 20000 kg Rauchtabak hergestellt und in Delmenhorst etwa 60000 kg Tabacksblätter zu Zigarren verarbeitet. Der Produktionswerth beträgt dort 316000, hier 400000 ℳ.

11. Die Bekleidungsindustrie.

Die Gewerbe, welche die Bekleidungsindustrie zu den im Lande weitaus am zahlreichsten vertretenen Industriezweige machen, sind die Weissnäherei, die Schneiderei und die Schuhmacherei. Im Jahre 1882 gab es:

bei der	Haupt- betriebe	Neben- betriebe	Betriebe zus. auf 10000 Einw.
Weissnäherei	1564	150	65,1
Schneiderei	930	110	39,5
Schumacherei	1290	122	53,6

Es ist also unter den drei Gewerben die Weissnäherei entschieden dasjenige, welches die meisten Betriebe aufzuweisen hat, sodann folgt die Schuhmacherei und erst an dritter Stelle die Schneiderei. Es könnte auffallend erscheinen, dass die Schneiderei der Schuhmacherei nachsteht, zumal doch weniger Schuhe als andere Kleidungsstücke gebraucht werden dürften. Das kommt aber daher, dass die Fussbekleidung in der Regel nur durch den Schuster hergestellt wird, bei der übrigen Bekleidung — und in Sonderheit bei der des grössten Theiles der Bevölkerung: der Kinder — die häusliche Arbeit der Frauen eine grosse Rolle spielt. Hinzu tritt, dass für die Beschaffung von fertigen Anzügen und Bekleidungsgegenständen verschiedener Art in viel erheblicherem Grade als für Schuhmacherwaaren Magazine zu bestehen pflegen. Der Schuhmacher muss in einem höheren Maasse dem Kunden nahe wohnen wegen des Anpassens des Schuhzeuges an den Fuss und wegen rascher Lieferung der Flickarbeit. Für das Herzogthum fällt noch besonders ins Gewicht, dass in einzelnen Theilen desselben — so vor Allem in Wildeshausen — die Schuhmacher für den Marktabsatz arbeiten. Auch giebt es einen Betrieb für Herstellung von Stiefelschäften.

Wahrscheinlich würde die Zahl der Schuhmacher noch grösser sein im Lande, wenn nicht der Gebrauch an geschnitzten Holzschuhen ein sehr verbreiteter wäre. Während die Schuhmacherei sich in Stadt und Land gleichartig zur Bevölkerung verhält (53,3 bezw. 52,3 Betriebe auf 10000 Einwohner), ist die Schneiderei etwas stärker in den Städten (49,0 gegen 39,3 Betriebe) vertreten, eine Erscheinung, die auf den doppelten Umstand zurückzuführen ist, dass hier einmal den Anforderungen der Mode mehr als auf dem Lande entsprochen wird, daher auch die Anforderungen an den Schneider grössere sind, sodann dass die städtischen Schneider theilweise für Händler arbeiten und auch deshalb hinsichtlich ihrer ein grösseres Bedürfniss besteht. So wurden denn auch 1882: 31 hausgewerbliche Betriebe ermittelt. Dieser letztere Umstand macht sich in noch höherem Grade bei der Weissnäherei geltend, welche häufig von anderweiten Geschäften in in Thätigkeit gesetzt und hausindustriell betrieben wird, im Herzogthume in 167 Fällen. Man gewahrt desshalb, dass dieser Erwerbszweig in den Städten (117,7 Betriebe auf 10000 Einwohner) verhältnissmässig weit belangreicher als auf dem Lande (60,1 Betriebe) vorhanden ist. Aber es kommt noch ein anderes hinzu: in den Städten werden für Weissnäherarbeiten weit eher Frauenzimmer — und solche sind es fast allein, die diesem Geschäfte obliegen — begehrt sein und in den Häusern ihrer Kunden arbeiten als auf dem Lande, wo in höherem Grade diese Arbeiten den weiblichen Familiengliedern zufallen. Was die hohe Zahl der Weissnähereibetriebe, namentlich den Schneidereien gegenüber anbelangt, so ist daran zu erinnern, dass das Bedürfniss für Leib-, Bett- nnd Tischwäsche ein ausgedehnteres ist als das für Oberzeug. Zu beachten bleibt indessen ebenfalls, dass die Weissnäherei nur ganz ausnahmsweise mit Gehülfen betrieben wird, ein Geschäft mithin auch meist nur aus einer Person besteht, dass dies aber bei der Schneiderei doch anders liegt. Unterscheidet man nämlich die Betriebe nach der Zahl des gehaltenen Hülfspersonals, so waren deren 1882 vorhanden bei der:

	Weissnäherei		Schneiderei		Schuhmacherei	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
ohne Hülfspersonen	1493	95,46	633	68,07	700	54,26
mit 1 — 5 Hülfspersonen	71	4,54	291	31,29	584	45,26
mit über 5 Hülfspersonen	—	—	6	0,64	6	0,47

Die Betriebe, die sich fremder Hülfe bedienen, sind also bei der Weissnäherei verschwindend und erheblich geringer als bei den andern beiden Gewerben. Unter den letzteren steht die Schneiderei hinsichtlich des Antheils der Hülfspersonen verwendenden Geschäfte den Schuhmachereien nach.

Von diesen drei Gewerben haben die Weissnäherei- und die Schneidereigeschäfte, jene seit 1861, diese seit 1855 eine Einbusse

erlitten Erstere beliefen sich nämlich 1861 mit Einschluss der Putzmacherei auf 2168 und haben 338 Betriebe verloren, letztere 1855 auf 1182, sodass ihr Bestand sich um 142 verminderte. Man darf wohl annehmen, dass die seither eingeführten Nähmaschinen und die dadurch beförderte häusliche Thätigkeit zu der Abnahme der Weissnäherei- und Schneidereibetriebe vorwiegend mitgewirkt haben. Die Schuhmachergeschäfte, welcher es 1855: 1342, 1881 aber 1412 gab, haben sich sonach nahezu auf der gleichen Höhe gehalten.

Das Personal dieser Gewerbe betrug:

	Geschäftsleiter			Hülfspersonen			im Ganzen		
bei der	1855	1875	1882	1855	1875	1882	1855	1875	1882
Weissnäherei	1665	1729	1665	238	98	118	1803	1827	1783
Schneiderei	995	911	914	808	377	533	1803	1288	1447
Schumacherei	1172	1205	1277	1030	720	994	2202	1925	2271

Wie hinsichtlich der Betriebe ergiebt sich auch hier fast überall eine Verminderung in den sieben und zwanzig Jahren von 1855 bis 1882; nur die Schuhmacher haben eine kleine Vermehrung aufzuweisen. Während sie aber bei den in der Weissnäherei thätigen Personen nur etwa 6 % beträgt, erreicht sie bei den Schneidern ungefähr ein Fünftel. Beachtenswerth ist aber, dass die Abnahme in beiden Fällen vorwiegend durch das Hülfspersonal herbeigeführt ist, wohingegen die Zahl der Geschäftsinhaber entweder, wie bei den Schneidern, um ein Weniges gesunken oder, wie bei der Weissnäherei dieselbe geblieben ist. Wie weit auf die geringere Haltung von Hülfspersonen die Reform der Gewerbeverfassung, welche die selbstständige Niederlassung erleichterte, wie weit andere Umstände von Einfluss waren, ist schwer zu bestimmen. Das aber besagen die vorstehenden Angaben, dass die Abnahme des Hülfspersonals weit umfänglicher ist als die Zunahme der selbstständigen Gewerbetreibenden.

Im Anschluss hieran ist auch der sog. Reinigungsgewerbe zu gedenken. Als solche wurden 1882: 66 Barbier- und Friseurunternehmungen, 5 Badeanstalten und 388 Wäschereien ermittelt. Seit 1855 haben sich die ersteren um 6, die Badeanstalten um 3 und die Wäschereien um 133 vermehrt. Auf die Höhe der letzteren hat vor allen Dingen die Ausdehnung der Hauswäscherei Einfluss. Letztere besteht im Herzogthum allerwärts noch in weitestem Umfange, sodass der Spielraum für gewerbliche Wäscherei, soweit sie nicht Kunstwäscherei ist, nur ein beschränkter sein kann.

12. Die Baugewerbe.

Die beiden wichtigsten Zweige des Bauhandwerks sind das Maurer- und das Zimmerergewerbe. Im Verhältniss zur Bevölkerung kommen bereits 37,8 Maurer auf 10000 Einwohner, Zimmerer sogar 62,3. An Betrieben sind vorhanden:

bei der	Haupt- Betriebe	Neben- Betriebe	Betriebe auf 10000 Einw.
Maurerei	404	82	18,4
Zimmerei	851	253	41,9

Bemerkenswerth ist hier die verschiedenartige Vertheilung der beiden Gewerbe auf Stadt und Land. Während die Maurerbetriebe in den Städten (20,9) wie auf dem Lande (16,3) im nämlichen Verhältniss zur Bewohnerzahl stehen, finden sich weit mehr Zimmereien in den ländlichen Orten (49,3 gegen 18,5). Die Zimmerei wird in diesen letzteren auch vielfach nur als Nebengewerbe betrieben. Unter 100 Zimmerergeschäften sind bereits 18,8 blosse Nebenbetriebe, unter 100 Maurergeschäften nur 9,0. Was die Ausdehnung der Geschäftsbetriebe bei diesen Gewerben anbelangt, so kamen 1882 auf die:

Hauptbetriebe		Maurereien absolut	Maurereien %	Zimmereien absolut	Zimmereien %
ohne	Hülfspersonen	257	63,61	509	59,81
mit 1—5	„	132	32,67	330	38,78
„ 6—10	„	9	2,23	5	0,59
„ über 10	„	6	1,49	7	0,82

Das Maurer- und Zimmerergewerbe bedarf im Allgemeinen vieler Hülfspersonen. Es muss daher auffallen, dass die weitaus grösste Anzahl von Betrieben ohne solche arbeitet. Wo es sich um kleinere Ausbesserungen handelt, und diese werden Maurer wie Zimmerleute am meisten beschäftigen, wird freilich ein Einzelner oftmals zu deren Bewältigung ausreichen. Und bei grösseren Arbeiten wird der selbstständige Bauhandwerker — namentlich auf dem platten Lande — sich Gehülfen oder beliebige Tagelöhner, welche den meist einfachen Anforderungen entsprechen können, bei eintretendem Bedürfniss und auf dessen Dauer annehmen.

Was die Entwickelung der in Rede stehenden beiden Gewerbezweige betrifft, so führten die vier stattgehabten Gewerbeaufnahmen zu sehr abweichenden Ergebnissen. Es wurden nämlich ermittelt:

bei der	Gewerbebetriebe				Gewerbetreibende				darunt. Geschäftsleiter			
	1855	1861	1875	1882	1855	1861	1875	1882	1855	1861	1875	1882
Maurerei	739	488	425	488	773	793	678	1002	549	355	387	403
Zimmerei	1457	1205	1099	1105	1818	1773	1463	1642	1059	836	893	840

Darnach ergiebt sich, obwohl die Bauthätigkeit in neuerer Zeit in unverkennbarer Blüthe steht, auffallender Weise eine Verminderung der Betriebe, die am stärksten im Maurergewerbe hervortritt. Diese Einbusse fällt in erster Linie auf das Nebengewerbe, wie solches ersichtlich wird, wenn man die Abnahme der Geschäftsleiter, die ungefähr von gleicher Anzahl wie die Hauptbetriebe sind, derjenigen der sämmtlichen Geschäfte gegenüberstellt: bei den Maurern nämlich gingen die Betriebe um 34,0, die Geschäftsleiter nur um 26,6 % seit 1855 zurück und im Zimmerergewerbe verloren jene 24,2, diese blos 20,7 %. Die Hülfspersonen waren 1861 und 1882 ungleich zahlreicher vertreten als in den beiden anderen Jahren.

Neben den Maurern und Zimmerleuten sind noch zahlreich vorhanden die Betriebe der Maler, Dachdecker und Glaser. Ermittelt wurden für diese Zweige:

	Maler und Stuckateure		Dachdecker		Glaser	
	Gewerbe-betriebe	Gewerbe-treibende	Gewerbe-betriebe	Gewerbe-treibende	Gewerbe-betriebe	Gewerbe-treibende
1855	455	468	273	149	157	39
1875	310	443	193	174	60	30
1882	340	582	217	167	45	21

Auch hier zeigt sich in den Betrieben durchgehends ein beträchtlicher Rückgang, weniger dagegen hinsichtlich der Personen, ja diese haben bei den Malern und Stuckateuren sogar eine Vermehrung aufzuweisen.

Fünfter Abschnitt.

Der Handel.

1. Der Handel im Allgemeinen.

Wie aus dem bisherigen Verlaufe der Darstellung erhellt, ist die wirthschaftliche Thätigkeit des Herzogthums der Hauptsache nach auf Ackerbau und Viehzucht gerichtet, während seine Produktion auf industriellem Gebiete verhältnissmässig noch nicht bedeutend entwickelt ist. Hiermit wird auch die Stellung, welche der oldenburgische Handel dem Auslande gegenüber einnimmt, genau vorgeschrieben: das Land wird den Ueberschuss an landwirthschaftlichen Erzeugnissen nach aussen abgeben, um dafür ausser den Kolonialwaaren und anderen Produkten fremder Länder besonders diejenigen Industrie-Fabrikate und diejenigen Rohstoffe für die inländische Industrie einzutauschen, welche es selbst nicht hervorbringt. Leider lassen sich ziffermässige Nachweise über die Ein- und Ausfuhr nicht beibringen, da das Herzogthum als Bestandtheil des deutschen Zollgebietes keine abgeschlossene Zollgrenzen besitzt. Das statistische Material, welches für eine Betrachtung der Lage und der Entwickelung des Handels zu Gebote steht, beschränkt sich auf die Ergebnisse der Gewerbeaufnahmen, zu deren thunlichster Ergänzung im Hinblick auf die Gestaltung der wichtigsten Handelszweige besondere Nachforschungen angestellt sind. Fasst man diese Ergebnisse ins Auge, so kommt zunächst als der weitaus verbreitetste der Waarenhandel in Betracht. Derselbe war — 27 Trödelhandlungen abgerechnet — im Jahre 1882 durch 2820 Geschäfte vertreten. Es sind das immer erst 107 auf 10000 Einwohner. Unter diesen Geschäften befanden sich bereits 1021 oder ein reichliches Drittel Nebenbetriebe. Die letzteren machen sich in manchen Zweigen des Waarenhandels, so namentlich in den mit Thieren, mit Taback, mit Leder, Wolle und Baumwolle in noch weit höherem Maasse geltend, wie das aus folgenden Belegen sichtbar wird.

Gliedert man nämlich den Waarenhandel nach der Art der vertriebenen Waaren, so entfallen:

auf den Handel mit	Geschäfte im Ganzen absolut	Geschäfte im Ganzen auf 10000 Ew.	darunter Nebenbetriebe absolut	darunter Nebenbetriebe % d. Geschäfte
Thieren	200	7,6	95	47,5
landwirthschaftl. Produkten	393	14,9	141	35,9
Bau- u. Brennmaterialien	123	4,7	54	43,9
Metallen u. Metallwaaren	47	1,8	16	34,0
Kolonial-, Ess- u. Trinkwaaren	872	33,1	335	38,4
Wein	27	1,0	2	7,4
Taback und Zigarren	29	1,1	12	41,4
Leder, Wolle, Baumwolle	14	0,5	6	42,9
Manufaktur- (Schnitt-) Waaren	362	13,7	60	16,6
Kurz- u. Galanteriewaaren	110	4,2	40	36,4
verschiedenen und anderen als obigen Waaren	643	24,4	260	40.4

Ihrer Verbreitung nach treten die Betriebe des Handels mit Kolonial-, Ess- und Trinkwaaren am meisten hervor, schon deshalb, weil hier das Bedürfniss vorliegt, den Abnehmern thunlichst nahe gerückt zu sein. Von allen anderen Zweigen nähern sich jenen nur die verschiedene Waaren feilbietenden Geschäfte. Dies erklärt sich daraus, dass namentlich in kleineren Geschäften des platten Landes der gleichzeitige Vertrieb mannigfacher Waarengattungen stattfindet, dass zudem in den Städten noch vielfach Geschäfte mit Spezialartikeln bestehen, die, weil sonst nicht unterzubringen, dieser Gruppe hinzugerechnet sind. Im Uebrigen machen sich noch die Handlungen mit Manufakturwaaren und landwirthschaftlichen Produkten bemerkbar. In sehr ungleichem Maasse hat, wie überhaupt, so auch nach den einzelnen Zweigen der Waarenhandel seinen Sitz in Stadt und Land. Dafür bieten die desfallsigen Ermittelungen von 1875 einen Beleg. Damals kamen von den vorhandenen 2566 Geschäften 825 auf die Städte und 1741 auf das platte Land, d. h. im Verhältniss zur Bevölkerung in jenen 196,2, in den ländlichen Orten 84,5 Betriebe auf 10000 Einwohner. Und zwar waren — mit Ausnahme des Viehhandels — sämmtliche Zweige in stärkerem Grade in den Städten anzutreffen. Findet sich demnach der Waarenhandel vor Allem in den Städten vor, so bildet er hier auch in sichtlich stärkerem Verhältniss als auf dem Lande das Hauptgewerbe der Geschäftsinhaber: dort sind unter 100 Betrieben 75,5, hier nur 59,7 Hauptbetriebe. — In Bezug auf den Umfang der Geschäfte wurde (1882) festgestellt, dass die grosse Mehrzahl, 1101, ohne fremde Hülfspersonen geführt werden. Wo solche vorhanden, sind es in den allermeisten Fällen — 681 — nicht mehr als fünf; mehrere derselben halten blos 40 Geschäfte und unter diesen wieder 18 über 10. Im Durchschnitt kommen auf einen Hauptbetrieb 1,8 Köpfe. Unter den sämmtlichen Geschäften waren

88 offene Handelsgesellschaften und 4 im Besitz von Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Dagegen führten die Handelsregister Anfangs 1892 blos eine den Waarenhandel betreibende Aktiengesellschaft, aber 46 Genossenschaften — inbesondere Konsumvereine — auf.

Gegenüber dem Waarenhandel treten die anderweiten Handelszweige bedeutend zurück; die grösste Ausdehnung besitzen unter denselben die 131 Betriebe zählenden Hülfsgewerbe des Handels und demnächst die Zweige der Versteigerung, der Handels- und der Stellenvermittelung.

Vergleicht man nunmehr, um sich ein Bild von der Entwickelung der Handelsbetriebe zu verschaffen, die Ergebnisse der letzten Aufnahme mit denen der in den Jahren 1855, 1861 und 1875 stattgehabten Zählungen, so giebt eine solche Nebeneinanderstellung einen sehr beträchtlichen Aufschwung zu erkennen. Es waren nämlich vorhanden:

im Jahre	Betriebe überh.	darunter Nebenbetr.	Gewerbetreibende	auf 10000 Einwohner Betriebe	auf 10000 Einwohner Gewerbetr.
1855	1993	949	1797	85,6	77,0
1861	2076	871	2152	86,8	90,0
1875	2803	1011	3081	113,0	124,1
1882	3319	1153	3840	126,0	145,8

Demnach haben die Geschäfte seit dem Jahre 1855 um 67 %, die Handel treibenden Personen sogar um 114 % zugenommen; ganz besonders fällt der Zuwachs der Geschäfte auf die Hauptbetriebe. Begreiflicherweise hat zu dieser Ausdehnung des Handels nicht zum Mindesten die in den letzten Jahrzehnten bewirkte Ausdehnung des Strassennetzes, sowohl durch umfassende Chausseebauten als namentlich durch Anlegung von Schienenwegen erfolgreich beigetragen. Hinsichtlich der einzelnen Handelszweige kann wegen der ungleichmässigen Klassifizirung bei den verschiedenen Aufnahmen eine Vergleichung blos nach den hauptsächlichsten Gruppen durchgeführt werden. Eine solche ergiebt:

bei		Betriebe überh.	darunter Nebenbetr.	Gewerbetreibende	auf 10000 Einwohner Betriebe	auf 10000 Einwohner Gewerbetr.
Waarenhandel	1855	1784	823	1691	76,6	72,6
	1861	1945	812	2053	81,3	85,8
	1875	2566	903	2872	103,4	115,7
	1882	2847	1025	3291	108,1	124,9
Geld- und Kredithandel	1855	4	—	4	0,2	0,1
	1861	2	—	4	0,2	0,2
	1875	28	10	71	1,1	2,9
	1882	31	7	90	1,2	3,4
Speditions- und Kommissionsgeschäften	1855	21	11	17	0,9	0,7
	1861	22	8	24	1,0	1,0
	1875	43	18	31	1,7	1,2
	1882	24	10	42	0,9	1,6

bei		Betriebe überh.	darunter Nebenbetr.	Gewerbetreibende	auf 10000 Einwohner Betriebe	Gewerbetr.
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	1855	30	23	15	1,3	0,6
	1861	35	19	27	1,5	1,1
	1875	35	6	37	1,4	1,5
	1882	34	15	44	1,3	1,7
Handelsvermittelung, Auktionsgeschäften etc.	1855	154	92	70	6,6	3,0
	1861	72	32	44	3,0	1,8
	1875	128	73	68	5,2	2,8
	1882	252	80	258	9,6	9,8
Hülfsgewerben des Handels	1855	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—
	1875	3	1	2	0,1	0,1
	1882	131	16	115	5,0	4,4

Ein Wachsthum gegen 1855 haben, wenn auch in recht abweichendem Maasse sämmtliche Zweige an den Tag gelegt, sowohl an Geschäften wie an Kopfzahl. Zumal während des letzten Abschnittes war die Vermehrung eine ansehnliche und hier vorzugsweise bei den Hülfsgewerben des Handels und den Betrieben für Handelsvermittelung. Theilweise und das namentlich beim Buchhandel bekundet sich die fortgeschrittene Entwickelung auch darin, dass an Stelle der früher blos nebenher geführten Geschäfte neuerlich mehr solche getreten sind, die den Hauptbetrieb des Unternehmers ausmachen. Die grösste Entfaltung hat begreiflicherweise der Waarenhandel aufzuweisen, dessen Geschäfte um drei Fünftel, dessen betheiligte Personen um fast das Doppelte gestiegen sind. Dafür, dass der Handel nicht nur an Zahl der Geschäfte sondern auch an Intensität des Betriebes in den letzten Jahrzehnten sich bedeutend gehoben hat, dürfte abgesehen von dem Aufschwung der inländischen Industrie wie überhaupt der gesammten wirthschaftlichen Lage des Landes — besonders der Umstand einen wichtigen Beleg bieten, dass 1855 die Vermittelung von Geldgeschäften von 4, ja 1861 sogar von nur 2 kleinen Unternehmungen besorgt werden konnte, während 1882 dafür 31 Firmen bestanden.

Aus diesen wenigen beigebrachten Thatsachen lässt sich nun freilich eine nur unvollkommene Vorstellung von dem Entwickelungsgang des Handels entnehmen. Indessen gebricht es an geeigneteren und eingehenderen statistischen Unterlagen. Lediglich über die Gestaltung der wichtigeren, nicht blos für den örtlichen Absatz arbeitenden Zweige lassen sich noch einige weitere allgemeine Angaben machen. An erster Stelle kommt hierbei der Handel mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft und Viehzucht in Betracht. Was hiervon den Getreidehandel betrifft, so befand sich dieser früher zumeist in den Händen von Bremer Kaufleuten, wennschon auch das Herzogthum einige grössere Getreidegeschäfte besass. In Folge des 1878 eingetretenen Umschwunges in der deutschen Zollpolitik und der Einführung von Korn-

zöllen hat indessen der oldenburgische Kornhandel sich merklich gehoben. Durch inländische Händler wird das in den Marschen angebaute Getreide, namentlich Hafer und Weizen wie auch Bohnen zur Ausfuhr angekauft. Während jedoch der Absatz früher grösstentheils nach England ging, wird es gegenwärtig nach dem Rheinlande und Westfalen verfrachtet. Bei günstigen Preisverhältnissen wird auch Roggen aus dem Münsterlande nach Westfalen ausgeführt. Umgekehrt besteht eine besonders von den Geschäften der Stadt Oldenburg — freilich unter fühlbarem Mitbewerb Bremer Häuser — betriebene Einfuhr wohlfeilerer Futterfrüchte, wie Gerste, Mais, Reismehl, Baumwollsaatmehl, aus Russland, den Donauländern und Amerika. Dieselbe hat während des letzten Jahrzehnts deshalb einen grossen Umfang angenommen, weil in vielen Gegenden, die ehedem Getreide zum Verkauf anbauten, die Viehzucht im Vordergrund steht und eine bessere Ernährung des Viehstandes ziemlich allgemein Eingang gefunden hat. Aber auch Roggen wird nicht unerheblich aus Russland, Amerika und Rumänien eingeführt. Unter den sonstigen Bodenerzeugnissen kommt der Buchweizen in nur noch geringen Mengen in den Handel; der sonst starke Vertrieb nach Holland hat ganz aufgehört, wohl aber wird solcher aus Frankreich bezogen. Der Handel mit Raps ist in Folge des fast ganz eingestellten Anbaus dieser Frucht eingegangen, ebenso ist auch der früher — besonders im Ammerlande — recht belangreiche Flachshandel und der Hanfhandel des Stedingerlandes beinahe vollständig verschwunden.

In noch höherem Grade als der Handel mit den Bodenerzeugnissen ist der Viehhandel, der grösseren Ausdehnung der Viehzucht entsprechend, neuerdings in lebhafter Zunahme begriffen. Betrieben wird derselbe vorzüglich in der Weise, dass Grosshändler das Vieh im Lande von den Landwirthen aufkaufen. Das Zuchtvieh wird hauptsächlich nach Sachsen und Bayern abgesetzt, das Fettvieh den grossen Märkten am Rhein, besonders in Köln und Neuss zugeführt; doch auch nach Berlin und Dresden geht letzteres in beträchtlichem Maasse. Die Ausfuhr nach England ist hingegen in den letzten Jahren fast gänzlich in Fortfall gekommen. In den beiden Jahren 1889 und 1890 sollen nach sachverständiger Annahme im Ganzen etwa 80000 und 90000 Stück Rindvieh im Werthe von 29 und 33 Millionen Mark ausgeführt worden sein. Von thierischen Erzeugnissen ist in erster Reihe der Schinkenhandel als bedeutend entwickelt zu nennen, bei welchem ebenfalls der Ankauf der im Inlande erzeugten Schinken durch Händler erfolgt. Immerhin ist durch den Umstand, dass neuerlich mehr lebendes Vieh zum Versand gelangt, der Umsatz zurückgegangen. Denn während der Werth, den diese in den Handel kommende Waare darstellt, nach fachmännischer Schätzung um 1870 in runder Summe eine Million Mark betrug, kommen gegenwärtig im Jahre etwa 40 000 Stück zum durchschnittlichen Preise von 15 ℳ, mithin im Belaufe von rund

600000 ℳ. in den Handel. Die ausgeführten Schinken gehen vorzugsweise nach Hamburg, doch auch unmittelbar nach London. Eine Einfuhr von Fleischwaaren findet statt an amerikanischem Pökelfleisch, das theils für den Schiffsbedarf, theils auch für private Haushaltungen bestimmt ist; doch ist der Bezug, weil die Waare zu wenig gleichartig zu sein pflegt, nicht eben bedeutend. Wohl aber ist es der von amerikanischem Schmalz und einigermaassen auch der von sog. Hamburger Stadtschmalz. Sehr viel wird neuerlich auch Margarine eingeführt. Als nicht ganz unbeträchtlich ist ferner hier der Honighandel zu erwähnen, welcher sich im Münster- und Ammerlande vorfindet.

Von einigem Belang ist weiterhin der Holzhandel, dessen Hauptsitze die an der Weser belegenen Orte, namentlich Brake, doch auch die Städte Oldenburg, Varel und Jever bilden. Zu seiner gegenwärtigen Blüthe gelangte dieser Zweig, seitdem die Einführung der Eisenbahnen einen weiteren Absatz erleichterte. Man bezieht das Holz als gesägte Bretter und Bauholz von Norwegen, Schweden, Russland, Finnland, den Ostseeländern und theilweise — das in den letzten 20 Jahren viel verwendete Pitchpine — aus Amerika. Die Einfuhr gehobelter Hölzer ist, seitdem sie durch den neueren Zolltarif unvortheilhaft geworden, gänzlich eingestellt. Die Bearbeitung haben dafür inländische Hobelwerke namentlich zu Brake, Elsfleth und Varel, übernommen. Das im Herzogthume — im Münsterlande und Ammerlande — gewachsene Holz geht, soweit es zum Schiffsbau benutzt wird, nach Holland und als Grubenholz nach Westfalen und Belgien. Dieser Versand hat sich in Folge günstiger Bahnverbindungen in den letzten 10 bis 20 Jahren sehr gehoben.

Ausser dem Holze, welches die Werften des linken Weserufers im Handelswege vom Auslande erhalten, macht der dortige Schiffsbau auch die Einführung des vom Inlande nicht gedeckten Bedarfs an hierfür erforderlichen Eisenwaaren, wie Ankern, Ketten, Schiffsmetallen, nothwendig. Die Abnahme des Schiffsbaues in neuerer Zeit musste auch auf den Eisenhandel eine beeinträchtigende Wirkung ausüben. Für die Einfuhr von Rohstoffen, welche bei anderen Industriezweigen als dem Schiffsbau zur Verarbeitung kommen, bestehen mit Ausnahme des noch zu erwähnenden Farbwaarenzweiges keine besonderen Handelsgeschäfte grösseren Umfangs, vielmehr pflegen die hervorragenderen Industriellen ihren Bedarf an Rohmaterialien entweder unmittelbar von den Erzeugungsländern oder durch Vermittelung auswärtiger Kaufleute zu beziehen. Dagegen gewinnt der Handel mit Kohlen, die neuerdings vielfach von Ziegeleien und sonstigen industriellen Unternehmungen, auch von privaten Haushaltungen als Brennmaterial benutzt werden, mehr und mehr an Ausdehnung. Die durch die Eisenbahn vermittelte Einfuhr von grösstentheils west-

fälischer Kohlen betrug 1889: 206 383800, 1890: 223 509000 kg. Die seewärts angebrachten Kohlen sind dagegen von keinem Belang.

Ein eigentlicher Zwischenhandel d. h. ein Ankauf von ausländischen Erzeugnissen für den Verkauf ins Ausland kommt im Herzogthum nur in wenigen Gegenständen vor. Im Wesentlichen findet ein solcher blos bei dem Handel mit Droguen und Farbwaaren statt, welcher sich erst im Laufe der letzten Jahrzehnte, von kleinen Anfängen ausgehend, allmählich zu einem beachtenswerthen Handelszweige entwickelt hat. Die Farbstoffe werden vorzugsweise von den grossen inländischen Farbmühlen, wie in Hamburg und Harburg, der Indigo jedoch gewöhnlich unmittelbar von Ostindien bezogen und soweit sie nicht innerhalb des Herzogthums abgesetzt werden, nach Hannover, Thüringen, Mecklenburg und Holland wieder verkauft. Das Farbwaarengeschäft des Landes haben hauptsächlich acht in der Stadt Oldenburg betriebene Grosshandlungen in Händen. Zu nennen sind hier auch die Weinhandlungen, welche vorzugsweise Bordeauxweine in nicht unerheblichen Mengen vom Erzeugungsorte einführen und dieselben zum Theil über die Grenzen des Herzogthums hinaus vertreiben.

Nächst den aufgeführten Zweigen des Waarenhandels verdient unter den Gewerben der Handelsvermittelung das besonders in den Hafenplätzen Brake und Nordenham vertretene Speditionsgeschäft einige Beachtung. Die Spediteure bringen die mit den Schiffen in den Häfen eintreffenden Waaren, wie Holz, Kohlen, Wein, Getreide, Reis, Roheisen, Korkholz, Salpeter, Petroleum und Naphta auf die Schienen, um sie an die betreffenden Eigenthümer — meistens Bremer Kaufleute, doch neuerlich auch vielfach an Geschäfte im übrigen deutschen Hinterlande — zu befördern. Die Petroleum-Einfuhr ist wesentlich durch eine für Bremer Rechnung hergestellte sog. Tank-Anlage, aus sechs mächtigen Behältern bestehend, gehoben worden. An diese Tanks legen die Dampfer unmittelbar an, um ihren Inhalt in kurzer Frist in dieselben hinein zu pumpen. Während so jetzt etwa 25000 Barrel, die ein Dampfer zu bringen pflegt, in anderthalb Tagen gelöscht werden, brauchte ehemals ein Segelschiff für die gleiche Menge wenigstens 30 bis 35 Tage. Aus den Tanks wird das Petroleum zum Zweck seiner Verfrachtung ins Inland in Barrel oder Kesselwagen umgefüllt. Die Spedition auszuführender Waaren betrifft vorzugsweise die Verladung von Coaks und Kohlen für westfälische Rechnung nach der Ostsee. Ausserdem werden viele Flaschen aus Oldenburg sowie Stückgüter und Massenartikel (Draht und Eisen) aus dem Inlande mit regelmässigen Dampferfahrten nach Portugal verfrachtet. In den letzten Jahren hat das Speditionsgeschäft wie überhaupt der Handel an der Weser eine bedeutende Erweiterung erfahren. Für Brake fällt namentlich die gegenwärtige Weserkorrektion fühlbar ins Gewicht, welche es bereits ermöglicht, dass grössere Schiffe bis dort hinaufkommen.

Neben den eigentlichen Handelsgewerben sind hier ebenfalls die Gast- und Schankwirthschaften in Betracht zu ziehen. Während es ihrer 1855 nur 1199 und 1861 etwa ebensoviel, 1144, gab, hat sich ihre Zahl unter dem Einflusse einer veränderten Gesetzgebung bis 1882 auf 1910 gehoben. Hatten die vormaligen im Herzogthum bestehenden Vorschriften die Einrichtung von Wirthschaften durch streng gehandhabte Prüfungen der Bedürfniss- und Befähigungsfrage zu beschränken gesucht, so milderte die gegenwärtig gültige Gewerbeordnung des deutschen Reiches die Bedingungen für den Betrieb dieses Gewerbes nicht unwesentlich, obschon auch sie denselben von einer, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen zu versagenden polizeilichen Erlaubniss abhängig macht. Die Wirkungen dieser Gesetzgebung zeigten sich schon bald und namentlich in der Zunahme ganz kleiner Schankgeschäfte. Einen näheren Beleg bieten dafür die Nachweise über die Höhe der von den Wirthschaften zu leistenden Rekognitionsabgaben. Es zahlten nämlich am Jahresschlusse folgende Wirthschaften und Kleinhandlungen mit Spirituosen eine solche Abgabe von:

	1869	1870	1875	1880	1885	1890
bis zu 3 *M.*	220	295	386	324	211	206
3 — 6 „	213	383	450	438	429	439
6 — 12 „	300	558	598	692	624	587
12 — 30 „	325	414	493	644	640	673
30 — 60 „	147	161	169	187	227	286
60 — 120 „	29	28	46	52	60	93
über 120 „	5	5	11	17	18	25
Zusammen	1239	1844	2153	2354	2209	2309

Eine sichtliche Vermehrung der Schankwirthschaften und Kleinhandlungen trat also 1870 d. h. gleichzeitig mit dem Zeitpunkte ein, mit dem die neue Gewerbeordnung ihre Gültgkeit erlangte. Dieselbe hat sich dann noch bis 1880 fortgesetzt. Und grade die Betriebe, welche gemäss der ihnen auferlegten Abgaben nur eine geringe Leistungsfähigkeit, mithin auch nur einen unbedeutenden Umfang besitzen, hatten die belangreichste Zunahme erfahren. Um aber zu verhindern, dass diese kleinen Schankgeschäfte in bisheriger Weise emporschossen, wurde durch eine Ministerialbekanntmachung vom 11. Juni 1877 angeordnet, dass — wie in der Gewerbeordnung den Landesregierungen vorbehalten — die Erlaubnissertheilung zum Ausschank und Kleinhandel von Spirituosen von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen sei. Ausgenommen ward hierbei die Stadt Oldenburg, doch ist später auch für diese die gleiche Anordnung durch Beschluss der Gemeindebehörden getroffen worden. Das hat dann auch einen, wenn schon nicht grade erheblichen Rückgang jener kleineren Betriebe herbeigeführt. —

Vergleicht man die Bedeutung, welche der Handel und die Industrie für die wirthschaftliche Entfaltung des Landes haben, so tritt der erstere noch sichtlich hinter die letztere zurück. Demgemäss erscheinen die Mittel, welche zur Hebung der Handelsinteressen im Herzogthum bestehen, weit beschränkter. In der Hauptsache sind hier nur einige wenige Vereine, welche sich diese Aufgaben angelegen sein lassen, zu nennen. Ausser den schon früher genannten, welche, wie namentlich die Gewerbe- und Handelsvereine in Oldenburg und Varel, gleichzeitig den gewerblichen Zwecken zu dienen bestrebt sind, sind es die Handelsvereine zu Brake, Lohne, Dinklage und Elsfleth. Letzterer Verein („Concordia") pflegt daneben auch die Förderung nautischer Interessen. Für die Ausbildung junger Kaufleute sorgt der Braker Handelsverein durch eine Fortbildungsschule und der Oldenburger Verein „Soll und Haben" vermittelst bestimmter Unterrichtskurse.

2. Die Kreditanstalten.

Noch um die Mitte unseres Jahrhunderts war das Bankwesen im Herzogthum sehr wenig entwickelt. Bis zum Jahre 1845, in welchem die jetzt in der Stadt Oldenburg bestehende „Spar- und Leihbank" begründet wurde, gab es überhaupt gar kein Unternehmen im Lande, das sich ausschliesslich oder selbst nur hauptsächlich mit der Vermittelung von Geldgeschäften befasste. Denn die seit dem vorigen Jahrhundert bestehenden Sparkassen waren nur für Benutzung seitens der „im Kleinen erwerbenden Klassen" bestimmt. Es war dies namentlich nach zwei Richtungen hin von Nachtheil: einmal waren die Kaufleute, wenn sie der Vermittelung eines Bankiers bedurften, gezwungen, sich an Bremer Anstalten zu wenden und ferner vermochten die nicht dem Kaufmannstande angehörenden Klassen der Bevölkerung, da ihnen die Benutzung der inländischen Sparkassen nach deren Betriebsvorschriften verschlossen blieb, nur äusserst schwer die ersparten Gelder in der Weise anzulegen, dass sie jederzeit über ihre Kapitalien verfügen konnten. Wesentlich dieser letztere, sehr drückend empfundene Uebelstand gab die Anregung zur Errichtung jenes Bankgeschäfts, die durch das Zusammentreten einer Anzahl von angesehenen, mit einem bestimmten Kapitalbetrage haftenden Kaufleuten bewerkstelligt wurde. Die Bank stellte sich die Aufgabe, vor Allem die Ersparnisse des Publikums entgegenzunehmen und sie dem Handel und der Industrie zu

deren weiterer Befruchtung zuzuwenden. Lange Zeit blieb die Anstalt das einzige grössere Geschäft seiner Art. Erst viele Jahre später kamen kurz nacheinander noch zwei auf Aktien gegründete Gesellschaften hinzu, nämlich im Jahre 1868 die „Oldenburgische Landesbank“ und im Jahre 1872 der „Elsflether Bankverein.“ Beschränkte sich der Wirkungskreis dieser grösseren Banken fast ausschliesslich auf die bedeutenden industriellen und handeltreibenden Unternehmungen, so musste auch bei den kleinen Kaufleuten und bei den Handwerkern immer mehr das Verlangen nach entsprechender Kreditvermittelung hervortreten. Dem Bedürfnisse dieser letzteren Klasse wurde im Laufe der sechziger und siebenziger Jahre in allen Theilen des Landes durch Begründung von Kreditvereinen und Genossenschaftsbanken entsprochen.

Die meisten dieser Vereine hatten sich dem vom norddeutschen Bunde am 4. Juli 1868 erlassenen Genossenschaftsgesetz unterstellt, demzufolge die Mitglieder einer Genossenschaft für die Verpflichtungen derselben solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen hafteten. Weiter ausgebaut und zum Theil ganz wesentlich abgeändert wurde dieses Gesetz durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, das am 1. Oktober desselben Jahres für „alle Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken“ in Kraft getreten ist.

Zu der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht tritt nunmehr die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, deren Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber nur bis zu einer gewissen im Voraus bestimmten Summe verhaftet sind. Von entscheidender Wichtigkeit für die Entwickelung des Kreditwesens im Herzogthum Oldenburg ist die Bestimmung des Gesetzes, derzufolge Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, zum Unterschied gegen früher, ihren Geschäftsbetrieb soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen ausdehnen dürfen. Für solche Genossenschaften, welche einer derartigen Beschränkung ihres Wirkungskreises sich nicht zu unterwerfen gedachten, erwies sich die Umwandlung in Aktiengesellschaften als der nächstliegende Ausweg. Denselben haben drei Genossenschaften, die Oldenburger Genossenschaftsbank, der Vorschussverein und Sparbank zu Wildeshausen, sowie der Spar- und Vorschussverein Rastede eingeschlagen. Nach dem Ausscheiden dieser drei Gesellschaften sind noch 10 Krditanstalten im Rahmen des Genossenschaftswesens verblieben. Von ihnen waren acht eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, nämlich: die Vorschuss- und Kreditvereine zu Varel, Bockhorn und Vechta, die Spar- und Darlehenskassenvereine zu

Steinfeld, Dinklage, Lohne und Löningen, sowie endlich der Spar- und Vorschussverein zu Delmenhorst. Diese acht Vereine zählen zusammen 1096 Mitglieder, oder mehr als das Siebenfache der Mitgliederzahl der beiden Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, der Vorschussvereine zu Jever und Brake mit 151 Mitgliedern. Voraussichtlich wird dieses ungleiche Verhältniss in nächster Zeit zu Ungunsten der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht noch weiter verschoben werden, da der Vorschussverein zu Jever seine Auflösung vorbereitet.

Ausser den genannten Kreditanstalten, denen sich die beiden Sparkassen und eine Bodenkreditanstalt anschliessen, ist noch eine Anzahl von privaten Bankgeschäften von theilweise nicht unbedeutender Ausdehnung vorhanden, deren Bedeutung und Wirksamkeit indessen immerhin erheblich hinter der jener Anstalten zurückbleibt. Ueber die Entwickelung der letzteren werden die folgenden Mittheilungen weitere Auskunft gewähren.

Zunächst ist hier auf die Sparkassen, als die ältesten Kreditanstalten des Landes, einzugehen. Deren giebt es im Herzogthume zwei, die Ersparungskassen zu Oldenburg und Jever, diese für die Herrschaft Jever, jene für das übrige Herzogthum bestimmt. Dieselben wurden — und zwar die in Oldenburg belegene durch die landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786, die in Jever durch die Bekanntmachung der General-Armen-Inspektion vom 18. Oktober 1833 — wesentlich auf gleicher Grund. lage errichtet. In neuerer Zeit erfuhren beide Anstalten eine Umgestaltung, die oldenburger durch das Gesetz vom 4. April 1865, die jeversche durch das vom 16. April 1873. Einige Bestimmungen des ersteren Gesetzes betreffend Höhe und Rückzahlung der Einlagen wurden durch das Gesetz vom 14. März 1879 abermals geändert. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge ist die Benutzung dieser Sparkassen lediglich „den im Kleinen erwerbenden Klassen" gestattet; zur Fernhaltung grösserer Kapitalien wurde die Einrichtung getroffen, dass die Einlagen, die in Mindestbeträgen von 1 ℳ. — in Jever von 1,50 ℳ. — angenommen werden, im Laufe eines halben Jahres die Summe von 300 ℳ. — in Jever von 150 ℳ. — nicht übersteigen dürfen. Ueber jede erfolgte Einzahlung stellt die jeversche und stellte früher auch die oldenburger Ersparungskasse einen Einlageschein aus; letztere Anstalt führte statt dessen im Jahre 1859 mit den Konten der Sparer übereinstimmende Einlagebücher ein. Um die Benutzung der Sparkassen zu erleichtern, besteht für die Gemeindebehörden die Verpflichtung, sowohl die Einlagen als die Rückzahlungen zu vermitteln. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt in der Regel sofort bei Rückforderung, die oldenburger Kasse hat jedoch das Recht, für Beträge von 50 bis 100 ℳ. eine vierwöchentliche, für solche von 100 bis 300 ℳ. eine

zweimonatliche, für höhere Beträge eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu verlangen, während die jeversche Kasse Beträge von 75 bis 150 ℳ. erst nach achttägiger, von 150 bis 300 ℳ. erst nach vierwöchentlicher und solche von über 300 ℳ. erst nach zweimonatlicher Kündigung auszuzahlen gehalten ist. Die Ersparungskassen besitzen zur Deckung von etwaigen Verlusten einen Reservefonds; ausserdem übernimmt für ihre Verbindlichkeiten bei der olderburger Anstalt der Staat, bei der jeverschen der Amtsverband des Amtes Jever die Bürgschaft. Der Umfang der Geschäftsthätigkeit der beiden Sparkassen hat sich während der letzten Jahrzehnte ansehnlich erweitert. Es waren hinterlegt bei den Ersparungskassen zu

im Jahre	Oldenburg	Jever		Oldenburg	Jever
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
1855	2 156840	131372	1875	7 348569	416487
1860	3 006584	166539	1880	7 841035	383250
1865	4 245998	140473	1885	9 105983	378404
1870	4 983113	200835	1890	12 204187	406533

Das Guthaben der Einleger ist sonach in den letzten fünfunddreissig Jahren bei der oldenburger Kasse um 10 047347 ℳ. oder mehr als das viereinhalbfache, bei der jeverschen um 275161 ℳ. oder mehr als das doppelte gewachsen. Die stärkste Zunahme war in den Jahren nach dem deutsch-französischen Krieg zu verzeichnen, eine Beobachtung, welche auch bei den preussischen Sparkassen gemacht wurde.

Demnächst aber weisen die letztvergangenen Jahre die wesentlichste Steigerung auf. Berechnet man die bei den beiden Sparkassen eingelegten Beträge auf den Kopf der Bevölkerung, so stellt sich heraus, dass sich in den letzten 20 Jahren der Kopfantheil bei der oldenburger Kasse genau verdoppelt hat, nämlich von 22,9 auf 45,7 ℳ. gestiegen ist, während in Jever auch hier die Aufwärtsbewegung langsamer von statten ging; 7,3 und 12,2 ℳ. sind hier die entsprechenden Zahlen. Darf man die Höhe der Sparkasseneinleger als einen zuverlässigen Gradmesser des Wohlbefindens der Bevölkerung ansehen, legen diese Ergebnisse ein günstiges Zeugniss für dessen Entwickelung ab. Naturgemäss hat sich das Spiegelbild der Einlagen: die Rückzahlungen, ebenfalls im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich verändert. Sie betrugen in den Ersparungskassen zu:

	Oldenburg	Jever		Oldenburg	Jever
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
1855	273988	17263	1875	1070170	85691
1860	392079	37344	1880	1569792	115508
1865	450790	32334	1885	1266661	78094
1870	880545	37808	1890	1590032	77376

Nicht nur der Betrag an ersparten Summen, der auf einen Einwohner entfällt, weist übrigens die erwähnte fortgesetzte Steigerung auf, auch das

mittlere Guthaben des Sparers hat beträchtlich zugenommen. Es war nämlich bei der oldenburger Anstalt

im Jahre	die Zahl der Einleger	das mittlere Guthaben einer Einlage
1860	16816	178,79 M.
1865	19106	222,24 „
1870	21015	237,12 „
1875	25526	287,90 „
1880	26371	297,34 „
1885	30373	299,81 „
1890	39965	305,37 „

Stuft man die Einleger nach der Höhe der gemachten Einlagen ab und berücksichtigt man hierbei zugleich die seit 1865 eingetretene Aenderung, so ergiebt sich, dass an Sparkassenbüchern vorhanden waren:

mit einer Einlage von M.	im Jahre 1865	1870	1875	1880	1885	1890
bis zu 299	14913	15978	17874	18606	21528	27355
300 — 899	3563	4118	5908	5764	6460	9321
900 — 1500	455	643	1124	1246	1451	2097
über 1500	175	276	620	755	934	1192

Die grosse Mehrzahl aller Einleger hatte also weniger als 300 M. der Kasse übergeben. Während aber die Einlagebücher dieser Betragshöhe 1865 noch mehr als drei Viertel der Gesammtheit ausmachten, erreichten sie 1890, obschon sie der absoluten Zahl nach erheblich zugenommen hatten, nur noch reichlich zwei Drittel. Die Vermehrung, welche die Einleger von grösseren Summen bekunden, war nach der Höhe der Beträge eine verschiedene: Hinterleger kleinerer Summen sind in einem geringeren Maasse als die grösseren gestiegen. Das Wachsthum der einzelnen Guthaben ist zu einem grossen Theile durch Zinszuschreibungen und durch kleine Zuzahlungen zu den schon eingelegten Beträgen veranlasst worden.

In Bezug auf die Art und Weise, wie die verfügbaren Bestände seitens der Sparkassen angelegt werden, findet überwiegend die Ausleihung der aufgenommenen Gelder gegen hypothekarische Sicherheit statt, so 1890: 4 983072 von 13 188322 M. der Aktiven. Demnächst folgt ebenfalls mit einem sehr bedeutenden Antheil die Beleihung inländischer Gemeinden, 1890: 3 217085 M. Ein dritter, sehr schnell im Laufe der Jahre angeschwollener Posten ist die Hinterlegung bei Banken, die noch 1879 nur 247417 M. betrug und 20 Jahre später bereits die Summe von 2555213 M. erreicht hatte. Diese Art der Verwendung der Gelder ermöglicht es der Sparkasse, zu jeder Zeit Mittel zur Auszahlung von Rückforderungen flüssig zu machen.

In wesentlich anderer Weise werden die der Jeverschen Kasse anvertrauten Kapitalien angelegt. An Gemeinden waren hier 1890 von 469033 *M.* 311007 *M.* ausgeliehen; in den Rest theilten sich 114235 *M.* Bankdepositen und 43791 *M.* gegen hypothekarische Sicherheit verliehene Gelder. Die früher bei beiden Sparkassen in bescheidenem Maasse gebräuchliche Beleihung gegen Wechsel hat so gut wie ganz aufgehört.

Ein weiteres, aber erst in neuester Zeit vom Staate — durch Gesetz vom 14. Februar 1883 — ins Leben gerufene Unternehmen ist die aus dem Bedürfnisse und dem Wunsche der Landwirthschaft hervorgegangene Bodenkreditanstalt. Diese, in der Hauptsache jenen ersten deutschen, auf des Oberbürgermeisters Schomburg Vorschlag 1832 für Kurhessen zu Gunsten des Bauernstandes errichteten Landeskreditinsitute nachgebildet, hat die Aufgabe, „zur Beförderung des Realkredits und der Bodenkultur" verzinsliche Kapitalien auszuleihen und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel verzinsliche Kapitalien — gegen Ausgabe, je nach Wunsch des Gläubigers, auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen — anzuleihen. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet das Herzogthum. Der Anstalt dagegen ist von den Darlehensnehmern genügende hypothekarische Sicherheit durch im Herzogthum belegene Grundstücke oder durch Gebäude in Hypothek oder Grundschuld zu gewähren, eine Verpflichtung, welche jedoch den politischen Gemeinden und sonstigen Komunalverbänden wie staatlich geregelten Genossenschaften des Inlandes erlassen werden kann. Die Sicherheit ist in der Regel aber nur dann als vorhanden anzusehen, wenn der ermittelte Betrag der Liegenschaften mindestens den doppelten Betrag des Darlehens erreicht. „Die Darlehen sind verzinslich und unter der Bedingung auszugeben, dass vom Schuldner neben den vollen Zinsen vom ganzen ursprünglichen Kapital mindestens ein halbes Prozent, bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirthschaftliche Grundstücke mindestens anderthalb Prozent zu zahlen sind und dass von dieser Gesammt-Jahressumme derjenige Theil zur Tilgung des Kapitals verwendet wird, welcher nach Abzug der laufenden, für das durch die bisherigen Abtragungen verminderte Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt." Bei Darlehen zu Meliorationszwecken jedoch, bei denen für die Beleihung der zu erzielende Mehrwerth der Liegenschaften in Berücksichtigung gezogen werden kann, ist, falls das Darlehen über die Hälfte des Werthes derselben in ihrem bisherigen Zustande hinaus reicht, ein höherer Tilgungsbetrag als ein halbes Prozent zu bedingen. Erzielen die Meliorationen keine längere Zeit anhaltende Werthvermehrung oder erheischen sie voraussichtlich in verhältnissmässig kürzerer Zeit Erneuerung oder Vervollständigung, so kann nicht nur die Berücksichtigung des zu erwartenden

Mehrwerths blos zur Hälfte erfolgen, sondern es soll auch eine grössere Tilgungsrate geleistet werden, welche insbesondere bei Drainage-Anlagen nicht unter vier Prozent zu betragen hat. Die gewährten Darlehen sind von Seiten der Bodenkreditanstalt unkündbar; dieselbe ist aber gegen Verschwendung, Misswirthschaft und daraus folgenden Konkurs und Zwangsversteigerung der Grundstücke ihrer Schuldner durch ein ihr in diesem Falle zustehendes Kündigungsrecht mit dreimonatlicher Frist geschützt. Die Kündigung seitens des Schuldners findet halbjährlich, jedoch nur an bestimmten Terminen statt. Der jährliche Zins der von der Anstalt verliehenen Kapitalien beträgt regelmässig bis zu einem halben Prozent mehr, als die Anstalt für die von ihr aufgenommenen Kapitalien selbst zu zahlen hat. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Kasse der Anstalt bestritten, die hierüber verbleibenden Geschäftsüberschüsse dienen zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von 5 % des gesammten Darlehenskapitals.

Die Entwickelung der jungen Anstalt ist bisher nur langsam vor sich gegangen, da sie im Wesentlichen auf den Kreis derjenigen Grundbesitzer angewiesen ist, welche kleinerer, nicht in allen Fällen anderweit leicht zu beschaffender Kapitalien bedürfen, während die Nachfrage an grösseren Kapitalien bei den anderen Kredit- und sonstigen Anstalten und Stiftungen vollauf befriedigt wird, ohne dass dabei die Verpflichtung einer Tilgung der Kapitalien eingegangen zu werden braucht. Die Gesammtzahl der seit dem Bestehen der Anstalt ausgezahlten Darlehen beläuft sich 1890 auf 361 im Gesammtbetrage von 1111748 ℳ. Als Tilgungsbetrag wird ein solcher von ½ % stark bevorzugt. Denn bei 114 Darlehen im Betrage von 474025 ℳ wurde dieser erhoben. Dagegen tilgten mit 1 % 94 Darlehen im Belaufe von 174150 ℳ, mit 1½ %: 96 von 317300 ℳ und mit 2 %: 38 mit 115400 ℳ. Darlehen mit anderen Tilgungsbeträgen verschwinden gegenüber den aufgeführten. Da nun 1886 die Darlehen eine Summe von 555023 ℳ erreichten, so hat sich die Summe der gewährten Darlehen in vier Jahren fast ganz genau verdoppelt,, nämlich auf 1111748 ℳ gehoben, während der Reservefonds in rascherem Wachsthum für dieselbe Zeit von 7631 auf 18564 ℳ stieg.

Was nun zum dritten die Bankgeschäfte betrifft, so sind hier die genossenschaftlichen Anstalten die Oldenburger Genossenschaftsbank, die Vorschuss- und Sparbank Wildeshausen und der Rasteder Bankverein wegen ihrer eigenartigen Einrichtung von den drei eigentlichen kaufmännischen Anstalten getrennt zu halten. Das älteste der letzteren, die Spar- und Leihbank, wurde im Jahre 1872 aus der bis dahin bestandenen Form einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit einem — jetzt voll eingezahlten — Nominalkapital von 3000000 ℳ umgewandelt. Bald nach dieser Umgestaltung eröffnete sie im Inlande eine

Filiale in Brake und ausserhalb des Herzogthums solche zu Wilhelmshaven und Osnabrück. Diese letztere hat sich inzwischen selbstständig gemacht, dafür wurde im Inlande zu Jever eine weitere Filiale errichtet. Von den beiden anderen Unternehmungen wurde die Oldenburgische Landesbank mit einem nominellen Aktienkapitale von 1 500 000 ℳ. eröffnet, welches im Jahre 1875 schon die Höhe von 3 000 000 ℳ. erreicht hatte. Das dritte hierherzurechnende Geschäft, der Elsflether Bankverein, hat ein volleingezahltes Aktienkapital von 150 000 ℳ. Die Entwickelung der Geschäftsthätigkeit dieser drei Anstalten erhellt aus folgender, den Bilanzen derselben entnommenen Zusammenstellung. Darnach waren vorhanden in Reichsmark:

Passiva

an	1855	1865	1875	1885	1890
eingezahlt. Aktienkap.	—	—	2 475 000	4 275 000	4 350 000
Reservefonds	—	—	213 682	1 176 730	1 327 543
Depositen und zwar					
auf kurze Frist	—	—	9 962 286	6 607 107	10 153 239
auf 3 — 6 monatl. Frist	982 500	4 251 486	905 770	2 714 881	7 875 431
auf 6 mon. u. läng. Frist	—	—	13 822 089	43 454 378	37 892 673
Kontokorrent-Kredit.	} 29 903	366 241	1 734 472	1 824 627	2 794 208
Verschiedene Passiven		45 190	5 525 850	2 117 099	2 701 886
Summe der Passiven	1 012 403	4 662 917	34 639 149	62 169 822	67 094 980

Aktiva

	1855	1865	1875	1885	1890
Kassenbestand	7 115	75 219	1 673 678	763 014	741 029
Inländische Wechsel	479 573	1 258 389	1 656 447	} 13 402 990	} 17 414 716
Ausländische Wechsel	—	205 113	7 686 020		
Inländische Hypotheken	—	139 204	2 161 293	} 1 394 147	} 2 488 763
Ausländ Hypotheken	—	—	—		
Kontokorrent Debitoren	505 128	2 199 108	9 409 711	20 955 094	23 113 396
Darlehen geg. Unterpf.	—	—	—	15 476 246	17 387 512
Verschiedene Aktiven	20 587	785 884	12 152 000	10 178 331	5 949 564
Summe der Aktiven	1 012 403	4 662 917	34 639 149	62 169 822	67 094 980

Der gesammte Passiv- bezw. Aktivstand des Jahres 1890 überragt sonach denjenigen des Jahres 1855 um über 66 Millionen, d. h. er stieg in dem fünfunddreissigjährigen Zeitabschnitte um mehr als das Sechsundsechszigfache. Noch stärker wuchs der Gesammtumsatz, der sich 1890 auf 1 243 087 536 ℳ. belief und an welchem die Spar- und Leihbank mit 388 272 760 ℳ., die Landesbank mit 832 504 154 ℳ. und der Elsflether Bankverein mit 22 310 622 ℳ. betheiligt war. Hinsichtlich ihres Geschäftskreises weichen übrigens die drei Banken nicht unwesentlich von einander ab, denn während nach der Bilanz von 1890 die Depositen bei der Spar- und Leihbank 27 861 280 ℳ. = 80,5 %, bei der Landesbank sogar 26 921 695 ℳ. = 91,5 % aller Passiven ausmachen, stellt sich die entsprechende Zahl für den Elsflether Bankverein auf nur 1 138 368 ℳ. =

36,5 %. Dagegen entfallen bei diesem 1611856 ℳ. oder nahezu 52 % auf die Kontokorrentgläubiger. Unter den Aktiven haben bei allen Anstalten die Kontokorrentschuldner ihre hervorragende Stellung so ziemlich behauptet. Rasch entwickelt haben sich die Darlehen gegen Unterpfand. Sie sind bei der Spar- und Leihbank von 740796 ℳ. im Jahre 1880 auf 7037490 ℳ. im Jahre 1890 gestiegen und machten demnach in ersterem Jahre 3,9, im letzteren aber 20,1 % aller Aktiven aus. Bei der Landesbank hoben sich in derselben Zeit die Darlehen gegen Unterpfand von 5034400 ℳ. oder 30,2 % der Aktiven auf 10091438 ℳ. oder 34,3 % derselben. Der Elsflether Bankverein hatte 1880 diese Art der Darlehen überhaupt noch nicht, während sie 1890 schon 258584 ℳ. oder 8,3 % betrugen. Die bemerkenswertheste Thatsache bleibt aber das starke Ueberwiegen der Depositen unter den Passiven, trotzdem die Spar- und Leihbank und mit ihr die anderen Banken angesichts des fortwährenden Sinkens des Zinsfusses auf dem Weltgeldmarkt sich wiederholt zu Zinsreduktionen gerade für die bevorzugte Art der langfristigen Einlagen ebenfalls genöthigt sahen. Die erstere Bank hat, dem Beispiel der Bank von England folgend, auch für längere Depositen wechselnden Zinsfuss eingeführt. Diese ausserordentliche Bevorzugung der Bankdepositen lässt die grosse Vorsicht der Bevölkerung bei der Veranlagung ihrer Ersparnisse deutlich erkennen.

Sind hier mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren die drei aus Genossenschaften in Aktiengesellschaften umgewandelten Anstalten, die Oldenburger Genossenschaftsbank, die Vorschuss- und Sparbank Wildeshausen und der Rasteder Bankverein nicht mit den drei älteren Anstalten zusammen aufgeführt, so erübrigt noch, auch über sie einige Angaben zu machen. Diese drei Anstalten stehen übrigens den eben betrachteten an Bedeutung wesentlich nach, was schon daraus deutlich hervorgeht, dass die Gesammtsumme der Aktiven bezw. Passiven aller drei zusammen noch nicht einmal ein Zwanzigstel derjenigen der drei grossen Banken ausmacht, ja kaum diejenige des Elsflether Bankvereins, der bei weitem kleinsten der älteren Anstalten, erreicht. Für das Jahr 1890 wies der Betrieb der drei jungen Gesellschaften folgende Ergebnisse auf:

	Passiva		
	Oldenburger Genossenschafts-bank	Vorsch.- u. Sparb. Wildeshausen	Rasteder Bankverein
Aktienkapital	300000	15000	50000
Reservefonds	476	—	6218
Depositen	1266407	485708	449464
Kontokorr.-Kredit.	315205	—	—
Verschiedene Passiven	104398	17746	4389
Summe der Passiven	1986486	518454	510071

	Aktiva		
	Oldenburger Genossenschafts-bank	Vorsch.- u. Sparb. Wildeshausen	Rasteder Bankverein
Kassenbestand	43 411	6 544	10 349
Wechselkonto	983 285	359 235	217 847
Hypotheken	—	147 355	140 143
Kontokorr.-Debitoren	885 701	—	52 086
Verschiedene Aktiven	74 089	5 320	89 646

Auch diese Zahlen geben ein ähnliches Bild, wie jene der drei grossen Banken, besonders ist auch hier unter den Passiven ein ganz beträchtliches Ueberwiegen der Depositen hervorzuheben.

Endlich bleiben noch die oben namentlich aufgeführten, auf dem Boden des Genossenschaftsgesetzes stehenden Kreditvereine in Betracht zu ziehen. Gebildet namentlich aus der Klasse der kleineren Gewerbtreibenden, bezwecken diese Anstalten vor allen Dingen, ihren Mitgliedern auf deren gemeinschaftlichen Kredit die zur Beförderung des Geschäftsbetriebes derselben zeitweise erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Das Betriebskapital besteht aus dem Vereinsvermögen, welches gebildet wird durch Eintrittsgelder, Einzahlungen auf die Geschäftsantheile und Zuschreibungen vom Jahresgewinn zu den Geschäftsguthaben und zu den Reservefonds, sowie aus fremden Geldern, welche nach dem Umfang der Geschäfte aufgenommen werden. Was die geschäftliche Thätigkeit dieser Vereine betrifft, so hat sie sich in einem stetigen Steigen der Gesammt-Aktiv- und Passivsumme von 360892 ℳ. im Jahre 1865 auf 5 601888 ℳ. im Jahre 1890 geoffenbart. Durch das Ausscheiden der drei früheren, nunmehrigen Aktiengesellschaften ist diese Summe allerdings für 1890 auf 3 402231 ℳ. zurückgegangen. Geht man die einzelnen Posten der Bilanz des Jahres 1890 durch, so findet man auch hier wieder ähnliche Verhältnisse, wie bei den grossen Banken, insofern ebenfalls die Depositen mit 2997663 ℳ. 88,2 % der gesammten Passiven darstellen. Die Anlage findet zumeist durch die Diskontirung von Wechseln statt, in welcher Form auch die den Mitgliedern gewährten Vorschüsse gegeben zu werden pflegen; daneben ist dann nur noch die freilich immer beliebtere Ausleihung im Kontokorrentverkehr von Belang, die 1890 27,8 % der Aktiven ausmachte.

Fasst man die Gesammtheit der Bankgeschäfte hinsichtlich der von denselben betriebenen hervorragenderen Geschäftsarten ins Auge, so lassen die nachstehenden Zahlen die Bewegung auf den einzelnen Gebieten erkennen. Es waren unter den Passiven:

	1855	1875	1890	1855—1875	1855—1890
	ℳ	ℳ	ℳ	Zunahme	
Depositen	982 500	27 093 599	61 120 585	2657,6 %	125,6 %
Kontokorr.-Gläubiger	29 903	2 018081	3 126 867	6648,7 „	54,9 „

Von den verfügbaren Geldern waren ausgeliehen:

	1855	1875	1890	1855-1875	1875—1890
auf	ℳ	ℳ	ℳ	Zunahme	
Wechsel	479 573	11 361 303	20 681 627	2269,0 %	82,3 %
Kontokorr.-Schuldner	505 128	10 319 862	24 995 839	1943,0 „	142,0 „

Diese Ziffern besagen, dass die von Kontokorrent-Gläubigern den Banken überlieferten Summen bis 1875 ungleich rascher gestiegen sind, als die Depositen, dass aber seit 1875 wiederum ein Umschwung zu Gunsten der Depositen sich vollzogen hat. Den grössten Theil der Depositen machen die auf längere Frist eingelegten Gelder aus; von denselben waren nämlich hinterlegt:

	1870		1880		1890	
auf	ℳ		ℳ		ℳ	
kurze Frist	1 710 016	19,30 %	4 538 943	14,18 %	10 841 575	18,40 %
3 bis 6 Monat	956 112	10,79 „	1 152 636	3,68 „	8 591 088	14,41 „
6 u. mehr Monate	6 193 704	69,91 „	25 650 270	81,84 „	39 586 343	67,19 „

Zu beachten ist, dass die Zahlen für 1890 nicht die Summe der drei neugegründeten Aktiengesellschaften enthalten, da für dieselben keine Unterscheidung der Depositen vorliegt. Dass die auf lange Kündigungsfrist gemachten Einlagen die kurzfristigen so beträchtlich überragen — eine Erscheinung, die in den Zahlen des Jahres 1890 wieder besonders augenfällig hervortritt — hat seinen Grund darin, dass jene einen höheren Zins als diese abwerfen und als wirkliche, dauernde Kapitalanlage dienen.

Rechnet man zu diesen Depositen die bei den Sparkassen eingelegten Beträge hinzu, so stiegen die sämmtlichen bei öffentlichen Kreditanstalten hinterlegten Summen von 3270712 ℳ im Jahre 1855 auf 73 731305 ℳ im Jahre 1890, es kamen also auf den Kopf der Bevölkerung 1855: 14,04 ℳ, 1890 hingegen 264,26 ℳ. Die Anlage dieser Gelder erfolgte zum grössten Theil in Wechseln und im Kontokorrentverkehr. Auf Hypotheken leihen die Banken verhältnissmässig nur geringe Beträge aus, weit mehr geschieht dies naturgemäss seitens der beiden Ersparungskassen. Der Zinsfuss für Depositen, der, wie schon bemerkt, in den letzten Jahren wesentlichen Herabsetzungen ausgesetzt war, stellt sich bei den Banken, welche einen festen Zinsfuss beibehalten haben, auf 3 %. Auch der Zinsfuss für

hypothekarisch angelegte Gelder ist gesunken und pflegt sich auf $3^1/_2$, unter Umständen $3^4/_6$ bis $4^0/_0$ zu stellen.

Würde man das, was sich hiernach für das oldenburger Bankwesen ergiebt, mit dem Stand des Bankwesens in anderen Ländern vergleichen, so dürfte sich deutlich herausstellen, dass in keinem anderen deutschen Lande, weder von privater Seite, noch von öffentlichen, kommunalen, landschaftlichen oder staatlichen Kassen in umfangreicherem Maasse und unter billigeren Bedingungen für die Befriedigung jedes berechtigten Personal- wie Realkredits gesorgt wird, als im Herzogthume Oldenburg.

Sechster Abschnitt.

Das Versicherungswesen.

I. Das Reichsversicherungswesen.

1. Die Krankenversicherung.

Bei den nachstehenden Ausführungen über den Zustand und die Entwickelung des Versicherungswesens innerhalb des Herzogthums ist die Gliederung des Stoffes in erster Linie nicht nach den Arten der Versicherungszweige, sondern mit Rücksicht darauf erfolgt, ob die Versicherung von Reichs- oder Staatswegen eingerichtet bezw. vorgeschrieben ist oder in Privathänden ruht. Nicht nur seitens des oldenburgischen Staates nämlich werden bedeutende Zweige des Versicherungswesens schon seit geraumer Zeit gepflegt, sondern es ist bekanntlich auch durch die neuere sozialpolitische Gesetzgebung eine Arbeiterversicherung von Reichswegen ins Leben gerufen, welche im Laufe der Jahre einen ausserordentlichen Umfang angenommen hat. Es erscheint wünschenswerth, diese Trennung der Staats- und Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens hier von vornherein zum Ausdruck zu bringen, um so mehr als die von den betheiligten Behörden ausgehenden fortlaufenden statistischen Veröffentlichungen mit den von den Privatanstalten eingezogenen statistischen Angaben sich nicht zweckmässig zur gemeinsamen Darstellung vereinigen lassen. Wird mit dem nach seiner Anlage umfassendsten, nach seiner Wirkung eingreifendsten Versicherungswesen des Reiches zu beginnen sein, so gebührt als dem am frühesten eingeführten Unternehmen der Krankenversicherung der erste Platz.

Die durch Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 ins Leben gerufene und

am 1. Dezember 1884 [1]) in Kraft getretene zwangsweise Arbeiter-Krankenversicherung unterwirft alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind: in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten — im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben — in Betrieben, in denen Dampfkessel oder mit elementarer Gewalt bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, dem Zwange, nach Maassgabe der Vorschriften jenes Gesetzes gegen Krankheit sich zu versichern. Ein Gleiches gilt für die in dem Gesetze über die Ausdehnung in Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 genannten, im nächsten Abschnitte näher zu behandelnden Betriebe. Der Gemeinde und den weiteren Kommunalverbänden steht das Recht zu, die Versicherungspflicht auch auf andere, bestimmte Gruppen von Arbeitern und Angestellten zu erstrecken — einer Befugniss, von der im Herzogthume nur in sehr geringem Maasse Gebrauch gemacht worden ist.[2]) Insbesondere ist davon abgesehen, die grosse Klasse der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter in den Kreis der Versicherten hineinzubeziehen. Bezüglich der Dienstboten ist gesetzlich nur eine Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung anerkannt worden, welche im Herzogthume jedoch kaum in nennenswerthem Umfange in Anwendung sein dürfte. Reichsgesetzlich sind sieben verschiedene Kassenarten vorgesehen worden und zwar zunächst die Ortskrankenkassen, welche als die normalen Träger der Versicherungspflicht in allen den Fällen gelten, wo nicht eine besondere Kasse bereits die Versicherung übernommen hat. Solche Sonderkassen sind: die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, die Bau-Krankenkassen, die Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen und die eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen. Diejenigen Personen, welche einer der genannten Kassen nicht angehören, aber dennoch versicherungspflichtig sind, haben der Gemeindekrankenversicherung beizutreten. Dieselbe trägt einen gewissermaassen aushülfsweisen Charakter und kommt namentlich für die Versicherungspflichtigen derjenigen Bezirke in Betracht, in denen eine Ortskrankenkasse nicht besteht. Auch hat sie in der Regel die Personen, welche, wie z. B. die Dienstboten oder die landwirthschaftlichen Arbeiter, sich freiwillig versichern dürfen, aufzunehmen. Der Umfang dieser freiwilligen Versicherung lässt sich nur für das Jahr 1885 angeben, dürfte

[1]) Das Gesetz vom 10. April 1892, welches die Bestimmungen jenes obigen Gesetzes in manchen Einzelheiten abändert, bleibt hier unberücksichtigt, da es erst am 1. Januar 1893 in Kraft tritt.

[2]) Im Jahre 1885 gab es blos 16 Versicherungspflichtige dieser Art.

indessen auch gegenwärtig nur äusserst gering sein. Damals wurde die Zahl der nicht versicherungspflichtigen Kassenmitglieder des Herzogthums auf 494, d. h. etwa 4% aller Versicherten beziffert.

Die Anzahl der Kassen, welche im Laufe der einzelnen Jahre in Thätigkeit gewesen waren, betrug im Gebiete des Herzogthums:

im Jahre	Gemeinde-Kranken-vers.	Orts-kranken-kassen	Betriebs-Kranken-kassen	Bau-Kranken-Kassen	Innungs-Kranken-kassen	Eingeschr. Hülfskassen	Sämmtl. Kassen
1885	40	15	17	—	—	11	83
1886	40	15	19	—	—	11	85
1887	41	15	18	—	—	11	85
1888	42	13	20	—	—	10	85
1889	42	16	22	—	—	14	94
1890	40	16	23	—	1	16	96
1891	41	16	21	1	1	18	98

Was zunächst die Gemeinde-Krankenversicherung betrifft, so fällt die obige Zahl der Organe nicht zusammen mit der Zahl der Gemeinden, in denen eine Versicherung dieser Art besteht. Es sind vielmehr die Gemeinden des Amtsverbandes Vechta einerseits und des alten Amtes Cloppenburg andererseits zu je einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt worden. In ähnlicher Weise können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen zusammenthun. So besteht je eine allgemeine Ortskrankenkasse für die Amtsverbände Oldenburg, Varel, Butjadingen, Brake und Wildeshausen. Wenn das Reichsgesetz sich dahin äusserte, dass in der Regel für die in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen Ortskrankenkassen errichtet werden sollen, so entsprechen die oldenburgischen Verhältnisse dieser Forderung nicht, da nur im Amte Vechta (je eine für die Zigarrenarbeiter und Fabrikarbeiter) sowie in der Stadt Jever (für die Gesellen) derartige besondere Ortskrankenkassen gebildet sind. Von den Betriebskrankenkassen, sowie den eingeschriebenen Hülfskassen sind mehrere aus älteren Hülfskassen hervorgegangen. Unter den Betriebskrankenkassen dieser Art sei namentlich auf die Betriebs- und Werkstättenkrankenkasse der Grossherzoglichen Eisenbahndirektion hingewiesen. Dieselbe wurde am 1. Dezember 1884 von der älteren, auf das gesammte Dienstpersonal sich erstreckenden Krankenkasse abgezweigt. Von den später nicht zu Betriebskrankenkassen umgebildeten freien Hülfskassen hatten seiner Zeit viele den Vorschriften des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1876 genügt und waren demzufolge als „eingeschriebene Hülfskassen" anerkannt worden. Alle diese „eingeschriebenen Hülfskassen" haben dann vom 1. Dezember 1884 an sich den Anforderungen gefügt, welche das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 an sie stellte, um als gesetzmässige Krankenversicherungskassen zugelassen zu

werden. An Baukrankenkassen, welche die bei vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen aufnehmen sollen, besitzt das Herzogthum nur eine, nämlich die erst vor kurzem begründete Krankenkasse der staatlichen Bauverwaltung. Im Jahre 1890 ist dann endlich auch eine „Innungskrankenkasse der Bäckerinnung für Gesellen und Lehrlinge" in der Stadt Oldenburg errichtet worden. Knappschaftskassen oder auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen errichtete Kassen, welche dem Reichskrankenversicherungsgesetz unterstellt sind, fehlen im Herzogthume völlig.

Ueber die Mitgliederzahl der einzelnen Kassen giebt die nachstehende Uebersicht Auskunft, welche den Bestand am Schlusse jeden Kalenderjahres verzeichnet. Es betrug darnach die Zahl der versicherten Personen bei folgenden Kassen:

Im Jahre	Gemeinde-Kranken-versich.	Orts-kranken-kassen	Betriebs-Kranken-kassen	Bau-Kranken-kassen	Innungs-Kranken-kassen	Einge-schriebenen Hülfskassen	Sämmt-lichen Kassen
1884	1411	3824	2583	—	—	903	8721
1885	1624	4495	4134	—	—	1009	11262
1886	1861	5250	4397	—	—	999	12507
1887	2040	5421	4926	—	-	967	13354
1888	2192	6295	5409	—	—	1027	14923
1889	2028	6813	6158	—	—	1335	16334
1890	2128	7206	6928	—	88	1633	17983
1891	2272	8265	7075	215	100	1912	19839

Im Ganzen hat die Zahl der Kassenmitglieder im Laufe der Jahre ausserordentlich stark zugenommen, ja sich sogar mehr als verdoppelt. Erwägt man, dass mit dem 1. Dezember 1884 bezw. 1. Oktober 1885 sämmtliche Versicherungspflichtige sofort in den Kreis der Versicherung hineinzubeziehen waren, so müsste diese Steigerung lediglich der wirklichen Vermehrung der versicherungspflichtigen Personen innerhalb des Herzogthums zuzuschreiben sein, d. h. also als Folge zunehmender gewerblicher Entwickelung des Landes angesehen werden. Wenn auch dieses letztere Moment entschieden ins Gewicht fallen wird, so darf doch vermuthet werden, dass jene Vermehrung der Kassenmitglieder zum Theil auch darauf zurückzuführen ist, dass anfangs nicht sämmtliche Pflichtige seitens der Behörde erfasst worden sind, ein Theil derselben sich vielmehr in den ersten Jahren des Bestehens der Versicherungspflicht derselben zu entziehen gewusst hat. Die grösste Mitgliederzahl haben die Orts- und die Betriebskrankenkassen aufzuweisen. Ihnen fällt die grosse Masse der Versicherungspflichtigen zu. Auch haben sie sich weitaus am stärksten entwickelt. Die Gemeinde-Krankenversicherung, der auch von dem Gesetze selbst nur eine untergeordnete Rolle zugesprochen worden ist, hat sich dagegen an jener fortschreitenden Bewegung nur in äusserst schwachem Maasse betheiligt. Die eingeschriebenen Hülfskassen endlich zeigen in den

letzten Jahren ein nicht unerhebliches Wachsthum des Mitgliederkreises, welches weitmehr durch Neugründungen von Kassen, als durch Anwerbung neuer Mitglieder seitens der bestehenden Kassen hervorgerufen ist.

Eine weitere Beleuchtung erfahren diese Verhältnisse, wenn man die Zahl der durchschnittlich auf eine Kasse entfallenden Personen berechnet und damit die Grösse der Kassen zum Ausdruck bringt. Es ergeben sich dann folgende Zahlen an Versicherten bei den verschiedenen Kassenarten:

Jahre	Gemeinde-Kranken-versich.	Orts-Kranken-kassen	Betriebs-Kranken-kassen	Einge-schriebenen Hülfskassen	Sämmt-lichen Kassen[3]
1885	41	300	243	92	136
1886	47	350	231	91	147
1887	50	361	274	88	157
1888	52	484	270	103	176
1889	48	426	280	95	174
1890	53	450	302	102	187
1891	55	517	337	106	203

Diesen Zahlen kommt namentlich insofern eine allgemeinere Bedeutung zu, als von der Grösse der Kasse bis zu einem gewissen Grade auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit abhängt. Denn selbstverständlich nur dann, wenn das Risiko der Versicherung sich auf eine hinreichend grosse Anzahl von Personen vertheilt, ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse gesichert. Diesem Umstande hat auch das Krankenversicherungsgesetz Rechnung getragen, insofern dasselbe bestimmt, dass den Gemeinde-, Orts- und Fabrikkrankenkassen in der Regel mindestens 50 Personen angehören sollen. Die Orts- und Betriebskrankenkassen des Herzogthums erfüllen diese Voraussetzungen durchaus; nicht dagegen die Gemeindekrankenversicherung, deren Mitgliederzahl sich knapp auf jener Grenze hält. Ihre Leistungsfähigkeit wird indessen hierdurch nicht berührt, da sie keine Kasse mit eigenem Verwaltungsapparat bildet und überhaupt der Gemeinde gegenüber unselbstständig dasteht. Recht klein sind durchschnittlich ebenfalls die eingeschriebenen Hülfskrankenkassen des Herzogthums, sodass manche von ihnen ohne Frage deshalb als zweckmässige Versicherungsanstalten nicht angesehen werden können. Gegenüber den Verhältnissen, wie sie durchschnittlich im Reiche herrschen, stehen denn auch gerade die freien Hülfskassen des Herzogthums wenig günstig da. Im Jahre 1890 kamen nämlich im Reiche[4]) auf 1 Kasse Mitglieder: bei der Gemeindekrankenversicherung 145, bei den

[3]) Die Innungs- und Baukrankenkasse ist hier unberücksichtigt geblieben.

[4]) Statistik des Deutschen Reiches, Band 24, 31, 38, 46, 53 und 59, Berlin 1887–92.

Ortskrankenkassen 676, bei den Betriebskrankenkassen 277, bei den Baukrankenkassen 267, bei den Innungskrankenkassen 166, bei den eingeschriebenen Hülfskassen 441, bei den auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hülfskassen 314, und endlich bei sämmtlichen Kassen 320.

Was das Geschlecht der Kassenmitglieder anbetrifft, so herrscht begreiflicherweise überall das männliche vor. Ganz besonders ist dies bei den freien Hülfskassen der Fall, welche z. B. 1891 : 1889 männliche und blos 23 weibliche Mitglieder hatten. Auch bei der Gemeindekrankenversicherung — 1891 : 2070 männliche und 202 weibliche Mitglieder — und bei den Ortskrankenkassen — 1891 : 7395 männliche und 870 weibliche Mitglieder — treten die Frauen stark zurück, wohingegen sie bei den Fabrikkrankenkassen — 1891 : 5599 männliche und 1476 weibliche Mitglieder — sich mehr geltend machen. Es fällt hier hauptsächlich ins Gewicht, dass die Betriebskrankenkasse der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei zu Delmenhorst für 1891 mit 810 weiblichen neben 828 männlichen Mitgliedern vertreten war. Die Innungs- und Baukrankenkasse zu Oldenburg hat eine jede nur männliche Angehörige.

Neben der Einrichtung und dem Mitgliederbestande der Kassen gewähren namentlich die Leistungen derselben in Krankheitsfällen und die hiermit verknüpfte Frage der finanziellen Lage der Kassen ein allgemeines Interesse. Bevor hierauf näher eingegangen wird, soll auch die Zahl und Dauer der Krankheitsfälle kurz berücksichtigt werden, obwohl die Angaben hierüber deshalb keine hervorragende Bedeutung beanspruchen können, weil die bezügliche Statistik nicht vollständig ist. Sie lässt nämlich einmal diejenigen Erkrankungsfälle ausser Acht, welche keine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Sodann bleiben alle Krankheitstage unberücksichtigt, für welche die Kassen keine Aufwendungen machten. In welchem Maasse diese beiden Umstände ins Gewicht fallen, entzieht sich freilich der genauen Feststellung. Die bisherigen Rechnungsergebnisse der Kassen gestalten sich nun bezüglich der Krankheitsstatistik folgender Maassen. Es sind ermittelt:

Kassen	Durchschn. Mitglieder-Zahl	Erkrankungs-fälle	Krankheits-tage	Auf 100 Mitglieder Krankheits-fälle	Auf 100 Mitglieder Krankheits-tage	Dauer des Falles in Tagen
Gemeinde-Kranken-Versicherung	2077	660	10410	31,8	501,2	15,8
Ortskrankenkassen	6425	2572	41704	40,0	649,1	16,2
Betriebskrankenkassen	5197	2384	40011	45,9	769,9	16,8
Eingeschriebene Hülfskassen	1237	319	5538	25,8	447,7	17,4
Sämmtliche Kassen	14936	5935	97663	39,7	653,9	16,5

Es würde gewagt sein, die hier sich darbietenden Verschiedenheiten auf bestimmte allgemeine Gründe zurückzuführen, da sich dieselben mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Immerhin ist der Unterschied zwischen der Erkrankungshäufigkeit der Betriebskrankenkassen auf der einen und derjenigen der freien Kassen auf der anderen Seite ein recht erheblicher. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bei jenen Kassenarten die beträchtliche Unfallgefahr ins Gewicht fällt, während bei diesen der Umstand sich geltend machen wird, dass sie in der Regel nur gesunden und kräftigen Mitgliedern Aufnahme gewähren.

Es wurde oben hervorgehoben, dass die Kassen für bestimmte Krankheitstage Leistungen nicht übernehmen. Einmal kommt hier die sogen. Karenzzeit in Betracht, welche in der Regel drei Tage beträgt. Sodann ist zu beachten, dass die Krankenunterstützung spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit endigen kann. Die thatsächlichen Verhältnisse gestalten sich aber folgendermaassen. Im Jahre 1891 gewährten eine Unterstützung von Wochen:

Kassenarten	bis zu 13	13 bis 26	26 bis 52	über 52
Gemeinde - Krankenversicherung	41	—	—	—
Ortskrankenkassen	13	3	—	—
Betriebskrankenkassen	20	1	—	—
Baukrankenkassen	1	—	—	—
Innungskassen	1	—	—	—
Eingeschriebene Hülfskassen	14	3	1	—
Sämmtliche Kassen	90	7	1	—

Nur bei der Gemeindekrankenversicherung endigt die Unterstützungsdauer nothwendig mit der dreizehnten Woche. Die anderen Kassen haben mehr oder weniger von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, über diese Mindestleistung hinauszugehen. Am vortheilhaftesten stehen die eingeschriebenen Hülfskassen in dieser Hinsicht da, doch erstreckt auch von diesen keine einzige ihre Leistungen auf mehr denn 52 Wochen.

Zur übersichtlichen Klarstellung der finanziellen Gebahrung der Krankenkassen folgt nunmehr zunächst eine Aufstellung der einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1885 und 1890. Berücksichtigt sind dabei sämmtliche 83 bezw. 96 Kassen, welche im Laufe der beiden Jahre überhaupt in Thätigkeit waren. Darnach betrug:

	1885		1890	
	absolut ℳ	%	absolut ℳ	%
— Einnahmen —				
Kassenbestand am 1. Januar	7334	4,5	12 215	3,3
Zinsen von Kapitalien	905	0,6	4 771	1,4
Eintrittsgelder	3 016	1,8	4 619	1,2
Beiträge	146 648	89,3	272 555	72,9
Vorschüsse	1 595	1,0	3 864	1,0

	im Jahre 1885 absolut M.	%	im Jahre 1890 absolut M.	%
Zuschüsse der Arbeitgeber	—	—	—	—
Ersatzleistungen Dritter	198	0,1	2 577	0,7
Ausverkaufte Werthpapiere u. s. w.	4 461	2,7	67 463	18,1
Aufgenommene Darlehen			607	0,2
Sonstige Einnahmen			4 764	1,3
Summe der Einnahmen	164 157	100,0	373 435	100,0
— Ausgaben —				
Für Rechnung des Vorjahres	857	0,6	—	—
Aerztliche Behandlung	35 604	26,3	58 662	16,2
Arznei- und andere Heilmittel	24 283	17,9	48 660	13,5
Krankengeld an Mitglieder	38 504	28,4	81 987	22,7
Krankengeld an Angehörige	508	0,4	1 279	0,3
Unterstützungen an Wöchnerinnen	612	0,5	3 040	0,8
Sterbegelder	4 398	3,2	7 657	2,1
Kosten an Krankenanstalten	16 348	12,1	32 735	9,1
Ersatzleistungen an Dritte	55	0,0	702	0,2
Zurückgezahlte Vorschüsse	1	0,0	113	0,0
Verwaltungskosten persönliche	10 359	7,6	11 413	3,2
Verwaltungskosten sachliche			2 708	0,7
Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	4 046	3,0	2 026	0,6
Ankauf von Werthpapieren			108 585	30,1
Zurückgezahlte Darlehen			46	0,0
Sonstige Ausgaben			1 710	0,5
Summe der Ausgaben	135 575	100,0	361 323	100,0
Mehreinnahmen	28 582	—	12 112	—

Den weitaus grössten Bestandtheil der Einnahmen machen also die Beiträge aus. Bei den freien Kassen haben die Mitglieder allein für dieselben aufzukommen, wohingegen bei den sonstigen Kassenarten die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen müssen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Ausgaben, welche die Kasse zu machen hat und muss deshalb in einem bestimmten, je nach dem Bedarf oft schwankenden Verhältniss zum Lohne stehen, worüber das Gesetz nähere Vorschriften macht. Im Jahre 1891 betrug dieselbe bei der Gemeindekrankenversicherung in 34 Fällen bis zu 1,5, in 7 Fällen bis zu 2%; bei den Ortskrankenkassen in 2 Fällen bis 1,5, in 5 Fällen bis zu 2 und in 9 Fällen über 2%; bei den Fabrikkrankenkassen in 5 Fällen bis zu 1,5, in 3 Fällen bis zu 2 und in 13 Fällen über 2%. Die freien Kassen sind an ein bestimmtes Verhältniss nicht gebunden. Die Innungs- und die Baukrankenkasse hat das Verhältniss auf 1 bezw. 3% festgesetzt. Nimmt man ein durchschnittliches Verhältniss von 2% an, so lässt sich hieraus in Verbindung mit der Angabe über die Höhe der Beiträge — im Jahre 1890: 272555 M. — die Summe der den Kassenmitgliedern von ihren Arbeitgebern zufliessenden Löhne berechnen. Sie betrug 13627750 M., es

entfallen also auf 1 Mitglied durchschnittlich 872 ℳ, was einem Tagelohne von 2,43 ℳ entspricht. Bei sämmtlichen Kassen des Reiches kam 1890 auf je ein Mitglied ein jährlicher Lohnbetrag von 683 ℳ, demnach ein Tagelohn von 2,28 ℳ, welcher also hinter dem des Herzogthums um Einiges zurücksteht.

In welcher Weise die Mitglieder der einzelnen Kassenarten durch die Beiträge belastet werden, ergiebt sich aus ihrem Verhältniss zur Zahl der durchschnittlich im Jahre bei den Kassen versicherten Personen. Stellt man zu dem Ende beide, die Höhe der Beiträge und die Anzahl der Mitglieder nebeneinander, so erhält man bei den:

	Gemeinde-Kranken-kassen	Orts-Kranken-kassen	Betriebs-Kranken-kassen	Einge-schriebenen Kassen	Sämmt-liche Kassen
	— Durchschnittliche Mitgliederzahl —				
1885	1518	4159	3359	956	9992
1886	1742	4873	4265	1004	11884
1887	1951	5335	4662	983	12931
1888	2326	6694	5176	1008	15204
1889	2188	7762	5825	1312	17087
1890	2321	8090	6786	1498	18695
1891	2493	8062	6306	1900	18761
	— Gezahlte Beiträge in ℳ —				
1885	12046	68485	57658	8459	146648
1886	13038	73629	68028	10074	164769
1887	16178	85484	77173	8762	187597
1888	17636	99650	86413	9367	213066
1889	16509	122970	97260	11597	248336
1890	17293	125304	116428	13886	272411
1891	19059	137225	127618	17091	100993

Hiernach gestaltet sich die Belastung für den Kopf in ℳ:

bei den	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	Durchschn
Gemeindekrankenk.	7,9	7,5	8,3	7,6	7,5	7,5	7,6	7,7
Ortskrankenk.	15,5	15,1	16,0	14,9	15,8	15,5	17,0	15,8
Betriebskrankenk.	17,2	15,9	16,6	16,7	16,7	17,2	20,2	17,3
Eingeschr. Kassen	8,8	10,0	8,9	9,3	8,8	9,3	9,0	9,2
Sämmtl. Kassen	14,7	13,9	14,6	14,0	14,5	14,6	16,0	14,7

Ein Vergleich der einzelnen Jahre belehrt darüber, dass die Verschiedenheit der Belastung bei den einzelnen Kassenarten für diese durchaus charakteristisch ist. Die Gemeindekrankenversicherung sowie die eingeschriebenen Kassen muthen ihren Mitgliedern nur die Hälfte der Opfer zu, welche die bei den Orts- und Betriebskrankenkassen versicherten Personen zu bringen haben. Zur Beurtheilung dieser erheblichen Gegensätze ist ein näheres Eingehen auf die Ausgabebeträge erforderlich. Aus der früheren Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben ging hervor, dass der weitaus grösste Theil der letzteren auf die Krankheitskosten entfällt.

Versteht man unter diesen die Ausgaben für ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, Krankengeld, Unterstützungen an Wöchnerinnen, Sterbegelder, sowie Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten, so betrugen diese Krankheitskosten in den Jahren 1885 und 1890 nicht weniger als 88,8 bezw. 64,7 %, d. h. ungefähr das, was an Beiträgen einging. Unterscheidet man nach den einzelnen Jahren, wie sich die Höhe der Krankheitskosten zur Zahl der Mitglieder, der Krankheitsfälle und der Krankheitstage verhalten, so betragen diese Kosten:

		absolut ℳ	auf 1 Mitglied ℳ	auf 1 Fall ℳ	auf 1 Tag ℳ
Gemeindekranken-versicherung	1885	10335	6,8	18,9	1,6
	1886	14816	8,5	20,7	1,6
	1887	19074	9,8	22,8	1,7
	1888	20754	8,8	34,3	1,9
	1889	18233	8,3	31,4	1,7
	1890	21122	9,1	35,0	1,9
	1891	23899	9,6	32,9	1,8
Ortskrankenkasse	1885	50396	12,1	19,5	1,6
	1886	60938	12,5	31,9	2,0
	1887	73802	13,8	32,4	2,0
	1888	77236	1',5	36,4	2,1
	1889	90925	11,7	42,5	2,1
	1890	104013	12,9	35,0	2,1
	1891	122590	15,2	34,7	2,0
Betriebskranken-kasse	1885	50837	15,1	42,8	4,3
	1886	66884	15,7	19,3	0,8
	1887	73065	15,7	31,2	1,6
	1888	70356	13,6	42,5	2,9
	1889	78451	13,5	39,3	2,7
	1890	97840	14,4	35,3	2,6
	1891	121679	19,3	37,2	2,5
Eingeschriebene Hülfskasse	1885	8689	9,1	31,9	1,6
	1886	9603	9,6	36,9	1,7
	1887	6640	6,8	28,5	2,0
	1888	7657	7,6	37,7	1,8
	1889	10420	7,9	34,2	2,0
	1890	10999	7,3	25,9	1,8
	1891	16677	8,8	31,1	1,8
Sämmtliche Kassen	1885	120257	12,0	26,2	2,2
	1886	152241	12 8	24,9	1,2
	1887	172581	13,3	30,3	1,8
	1888	176003	11,6	38,4	2,3
	1889	198029	11,6	36,1	2.2
	1890	233974	12,5	34,6	2,2
	1891	284845	15,2	35,3	2,2

Hieraus ist in Verbindung mit den früheren Angaben zu entnehmen, dass zwischen den Krankheitskosten und den Beiträgen im Verhältniss zu ihrer Mitgliederzahl die engste Beziehung obwaltet. Die geringen Kosten der Gemeindekrankenversicherung sowie der freien Hülfskassen haben zur Folge, dass die Beitragsleistungen gleichfalls verhältnissmässig niedrig sind, wohingegen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen die beträchtlicheren Kosten auch eine entsprechend höhere Beitragsquote nach sich ziehen. Der Unterschied in der Kostenhöhe entspricht nun seinerseits wieder den abweichenden Erkrankungsverhältnissen, welche — wie früher nachgewiesen — bei den Orts- und Betriebskrankenkassen ungünstiger waren als bei den übrigen Kassenarten. Je häufiger und nachhaltiger die Kassen durch Krankheitsfälle in Anspruch genommen werden, desto grösser ist naturgemäss auch der für solche Zwecke erforderliche Gesammtaufwand. Es kommt dann noch hinzu, dass die Leistungen, welche die Orts- und Betriebskrankenkassen ihren bedürftigen Mitgliedern gewähren, nicht unerheblich grösser sind als bei den anderen Kassen, ein Umstand, der theilweise mit den gesetzlichen Bestimmungen zusammenhängt.

2. Die Unfallversicherung.

Musste schon bei Besprechung der Krankenversicherung die Darstellung des geltenden Rechts sich auf einige wenige Hauptfragen beschränken, so wird hier, wo es sich um die reichsgesetzliche Unfallversicherung handelt, die Schilderung sich um so mehr im engsten Rahmen bewegen dürfen, als auf dem grossen Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung der Kreis der versicherten Personen in der Regel nicht an die Grenzen der Einzelstaaten gebunden ist. Nur bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung ist eine Genossenschaft gebildet worden, welche den Bezirk des Herzogthums umfasst. Hier stehen deshalb auch statistische Daten zur Verfügung, während bei der gewerblichen Unfallversicherung nicht einmal die Zahl der Versicherungspflichtigen des Herzogthums auch nur mit annähernder Genauigkeit festgestellt werden kann.

Das seit dem 1. Oktober 1885 in Wirksamkeit getretene Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unterwirft alle Arbeiter in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w., auf Werften, Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe

sich ereignenden Unfälle. Ein Gleiches gilt von den Arbeitern, welche bei Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern. Endlich sind auch die Arbeiter solcher anderweitiger Betriebe versicherungspflichtig, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Gegenstand der Versichernng ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen: erstens einmal in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles sich ergeben und zweitens in einer dem Verletzten von jenem Zeitpunkte an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Die vor jenem Zeitpunkte erwachsenden Heilkosten hat die Krankenversicherung zu tragen. Im Falle der Tötung ist noch ein besonderer Schadenersatz theils als Vergütung für Beerdigungskosten, theils in Gestalt einer an die Hinterbliebenen zu zahlenden Rente zu leisten. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der betreffenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Dieselben umfassen innerhalb der für sie bestimmten Bezirke alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maassgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne jährlich umgelegt werden. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrathes. Durch Statut kann u. a. die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorgeschrieben werden. Ueber die Befugnisse derselben sind alsdann auf gleichem Wege Bestimmungen zu treffen. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft bezw. einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. Zu demselben sind nicht nur Mitglieder der Berufsgenossenschaft (Unternehmer), sondern ebenfalls auch Arbeitervertreter heranzuziehen, welche letztere übrigens auch in gewissen sonstigen Angelegenheiten mitzuwirken haben. Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel in Streitigkeiten, welche unter den Betheiligten über Entschädigungsansprüche entstehen. Als Berufungsinstanz ist das Reichsversicherungsamt in Berlin eingesetzt, welchem auch die Beaufsichtigung der Genossenschaften zusteht. Diese letzteren sind u. a.

befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht erfolgte zunächst durch Gesetz vom 28. Mai 1885 und zwar wurde vom 1. Oktober dieses Jahres an der gesammte Betrieb der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltung, ferner vom 1. Juli 1886 an der Baggereibetrieb, der gewerbsmässige Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts- u. s. w. Betrieb, der Betrieb des Schiffsziehens, der gewerbsmässige Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb, sowie endlich der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer u. s. w. der Versicherungspflicht unterworfen. Falls der betreffende Betrieb unter der Verwaltung des Reiches oder eines Bundesstaates steht, tritt jenes bezw. dieser an die Stelle der Berufsgenossenschaften, deren Geschäfte, soweit sie die Genossenschaftsversammlung und den Vorstand angehen, durch Ausführungsbehörden wahrgenommen werden, als welche bestimmte Behörden zu bezeichnen sind.

Bedeutend umfangreicher als die durch das vorgenannte Gesetz geschaffene Erweiterung der Versicherungspflicht war die Ausdehnung derselben, wie sie durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen herbeigeführt wurde. Dasselbe bezieht sich auf sämmtliche Arbeiter und Betriebsbeamte solcher Art; auf die Beamten allerdings nur dann, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ. nicht übersteigt. Träger der Versicherung sind auch hier die Berufsgenossenschaften, welche auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes gebildet werden. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaften das Reich bezw. der Staat. Uebrigens entsprechen die Einzelheiten dieses Gesetzes im Wesentlichen den Bestimmungen des ersten Unfallversicherungs-Gesetzes für die gewerblichen Arbeiter. Das landwirthschaftliche Unfallversicherungs-Gesetz trat für das Grossherzogthum Oldenburg mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Eine fernere Erweiterung der Versicherungspflicht endlich gründet sich auf das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 sowie auf das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887. Von diesen beiden, gemeinsam am 1. Januar 1888 praktisch gewordenen Gesetzen bezieht sich das erstgenannte auf diejenigen Klassen von Bauarbeitern, welche durch die früheren gesetzlichen Bestimmungen noch nicht zur Unfallversicherung herangezogen waren, während das zweite die Versicherungspflicht auf die Seeleute deut-

scher Seefahrzeuge, sowie auf die Arbeiter ausdehnt, welche in den Betrieben schwimmender Docks, in Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung von Schiffbrüchigen, für die Bewachung, Beleuchtung und Instandhaltung der Meeresgewässer u. s. w. beschäftigt sind. Auf die Versicherung dieser Bauarbeiter und Seeleute haben die Grundsätze, welche in dem Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 zur Geltung gebracht sind, sachentsprechende Anwendung gefunden. Zu bemerken ist indessen, dass das Gesetz vom 13. Juli 1887 bei sämmtlichen Bau-Berufsgenossenschaften besondere Versicherungsanstalten eingerichtet hat, welche für eine beschränkte Gruppe von Bauarbeitern die Versicherung übernehmen und u. a. auch insofern eine eigenartige Stellung innerhalb des berufsgenossenschaftlichen Organismus behaupten, als die erforderlichen Mittel, abweichend von der sonstigen Praxis, nicht nach dem Umlage-, sondern nach dem Deckungskapitalverfahren aufgebracht werden. —

Kommt es nunmehr darauf an, die Entwickelung des Reichs-Unfallversicherungswesens im Herzogthum zur Darsellung zu bringen, so wurde bereits betont, dass, soweit die gewerblichen Arbeiter dabei in Frage stehen, bestimmte statistische Angaben nur in sehr geringem Umfange sich machen lassen. Das bezügliche Material ist nämlich lediglich nach den einzelnen Berufsgenossenschaften gesondert bearbeitet [5]), welche alle ein sehr ausgedehntes räumliches Gebiet umfassen und zum Theil sogar in der Weise gebildet worden sind, das sämmtliche Unternehmer des betreffenden Geschäftszweiges sich zu einer das ganze Reich umfassenden Berufsgenossenschaft vereinigt haben. Selbst von den einzelnen Sektionen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beschränkt sich keine einzige auf das Gebiet des Herzogthums, sondern alle umfassen regelmässig auch die umliegenden Bezirke, insbesondere Bremen und Hannover. Allerdings hätte sich die Zahl der Versicherungspflichtigen sowie die der Unfälle im Gebiete des Herzogthums aus den Genossenschaftskatastern ausziehen lassen. Dieses Verfahren ist indessen nicht eingeschlagen worden, da es den betreffenden Behörden eine Arbeitslast zugemuthet haben würde, welche in keinem Verhältniss zu der Bedeutung des Ergebnisses gestanden hätte. Es bleibt daher von den Berufsgenossenschaften nur die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für das Herzogthum Oldenburg zu besprechen.

Vorher mag indessen noch auf die staatlichen Ausführungsbehörden hingewiesen werden, welche seitens der Landesregierung mit der Versicherung der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter beauftragt worden sind. Als solche besteht seit 1885 die Grossherzogliche Eisenbahn-Direktion;

[5]) Vergleiche „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts", insbesondere Nr. 1 der Jahrgänge VII und VIII, Berlin, den 1. Januar 1891 und 1892. Diese Nummern enthalten die „Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w." für die Jahre 1889 und 1890.

sie hatte im Jahre 1890: 1900 Versicherte aufzuweisen, bei denen sich damals 8 Unfälle ereigneten; die Gesammtausgaben betrugen 4528 ℳ. Als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung beim staatlichen Baggereibetriebe sowie bei staatlichen Bauarbeiten ist die Grossherzogliche Baudirektion bestellt worden. Im Jahre 1890 wies der Baggereibetrieb 160, die Bauverwaltung 520 versicherte Personen nach. Für die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Amtsverbände Varel, Jever, Butjadingen, Vechta und Cloppenburg beschäftigten Personen gelten die betreffenden Amtsvorstände als Ausführungsbehörden. Es handelte sich dabei 1890 um insgesammt 134 Versicherungspflichtige. Ferner ist der Vorstand des II. Deichbandes als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der dort beschäftigten Personen — es waren 1890 nur 43 — eingesetzt worden. Soweit endlich nun die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Frage kommen, — es gab deren 1890 im Ganzen 660 — nimmt eine, aus drei Mitgliedern bestehende Kommission die Geschäfte einer Ausführungsbehörde wahr.

Ueber die mit dem 1. Januar 1889 ins Leben getretene land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung des Herzogthums, welche vermöge der reichsgesetzlich den Einzelstaaten überlassenen Befugnisse durch oldenburgischerseits getroffene Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1888 die Versicherungspflicht auch auf solche Betriebsbeamte ausgedehnt hat, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ übersteigt, liegen statistische Nachweise der Berufsgenossenschaft für die drei Kalenderjahre 1889 bis 1891 vor [6]).

Die Anzahl der für die Versicherung in Frage kommenden Betriebe hat für 1889: 35576, für 1890: 35657 und für 1891: 35272 betragen. Dieser Wechsel in der Zahl der Betriebe hat seinen Grund hauptsächlich in der Revision, welche an den Verzeichnissen fortgesetzt vorgenommen wird. Wie gross die Zahl der versicherungspflichtigen Personen bisher gewesen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen, da die Genossenschaftskataster hierüber keinen zuverlässigen Nachweis enthalten. Eine 1891 vorgenommene überschlägliche Ermittelung erbrachte 93308 solche Personen.

Ueber die Unfälle ist folgendes festgestellt worden. Es ergaben sich:

im Jahre	angemeldete Unfälle	darunter entschädigungspflichtige	auf 1000 Versicherte angemeldete
1889	426	66	7,31
1890	725	177	12,44
1891	914	259	16,20

[6]) Vergl. ausser den oben mitgetheilten „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungs-Amtes" auch die Verwaltungsberichte der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Herzogthum Oldenburg, erstattet vom Genossenschafts-Vorstande, Jahrg. 1889 bis 1891, Oldenburg 1890 bis 1892.

Dass diejenigen Unfälle, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind, nur einen Bruchtheil derjenigen bilden, für welche im Laufe der Rechnungsjahre Unfallsanzeigen erstattet wurden, erklärt sich hauptsächlich daraus, dass bei der Mehrzahl der Verletzten die Erwerbsunfähigkeit sich auf einen Zeitraum von weniger als 13 Wochen erstreckte, die Entschädigung also nicht durch die Berufsgenossenschaft, sondern durch die Krankenversicherung zu bewirken war. Von sämmtlichen 2095 angemeldeten Unfällen der Jahre 1889/91 waren nur 502 oder 24,0 % entschädigungspflichtig. Aehnlich, wenn auch nicht so gross, war der Antheil der nichtentschädigungspflichtigen Fälle bei sämmtlichen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften des Reiches. Im Jahre 1890 wurden nämlich unter 32186 angemeldeten Fällen 12573 oder 39,3 % als entschädigungspflichtig anerkannt. Ueberraschend gross ist die Zahl der angemeldeten Unfälle im Vergleich zu derjenigen der versicherten Personen. Sie betrug 1890 im Herzogthum 12,44 ‰, im Reiche als Ganzem dagegen nur 3,98 ‰. Weitergehende Folgerungen aus diesen Angaben über die Unfallsgefahr zu ziehen dürfte umsoweniger angebracht erscheinen, als die Zahl der Unfälle im Laufe der drei Jahre sich ausserordentlich stark vermehrt hat. Diese Vermehrung ist indessen in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die landwirthschaftlichen Kreise erst allmählich mit den Absichten und Einrichtungen der Unfallversicherung vertraut geworden sind und deshalb jetzt weit häufiger die Anmeldung der Unfälle sich angelegen sein lassen, als dies beim Inkrafttreten des Gesetzes der Fall war.

Ueber die entschädigungspflichtigen Unfälle lassen sich einige weitere Angaben machen; von diesen kommen zunächst diejenigen über die Personalverhältnisse der Verletzten in Betracht. Es waren unter ihnen:

im Jahre	Erwachsene			Jugendliche			überhaupt		
	Männl.	Weibl.	zus.	Männl.	Weibl.	zus.	Männl.	Weibl.	zus.
1889	49	12	61	4	1	5	53	13	66
1890	125	47	172	4	1	5	129	48	177
1891	165	86	251	7	1	8	172	87	259

Als jugendliche Arbeiter sind solche unter 16 Jahren verstanden, welche bekanntlich in der Landwirthschaft nur in geringem Umfange Verwendung finden. Dagegen ist das weibliche Personal ziemlich stark vertreten und demzufolge auch an den Unfällen in erheblichem Maasse betheiligt.

Unter den Veranlassungen und Arten der Unfälle nahmen diejenigen, welche sich infolge eines Sturzes vom Baume, Dache, Wagen, von der Leiter u. s. w. ereigneten, die erste Stelle ein; es wurden deren in den drei Jahren 1889 bis 1891: 163 gezählt. Als weitere Ursachen kommen namentlich in Betracht: Ueberfahren durch Fuhrwerk in 68 Fällen, Ver-

letzungen durch Geräthe in 58 Fällen, Sturz aus Luken, von dem Heuboden in 44, Verletzungen durch Thiere in 42, endlich durch Maschinen herbeigeführte Unfälle in 33 Fällen. Die Folge der Verletzung war bei 56 Personen der Tod. In 221 Fällen trat dauernde Erwerbsunfähigkeit ein, welche indessen nur bei 8 Personen eine völlige war. Von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wurden 502 Verletzte betroffen.

Eine nähere Würdigung verdienen endlich noch die Kosten der Versicherung. Zu diesem Ende werden nachstehend die Ausgaben und Einnahmen in ihren einzelnen Bestandtheilen für die bisherigen drei Rechnungsjahre vorgeführt. Dies ergiebt:

	1889		1890		1891	
	absolut M	%	absolut M	%	absolut M	%
	— Ausgaben —					
Entschädigungsbeträge	5757	31,6	23864	56,5	45102	58,9
darunter						
Kosten des Heilverfahrens	1431	7,9	3605	8,5	4300	5,6
Renten an Verletzte	2503	13,8	13960	33,1	30968	40,4
Beerdigungskosten	568	3,1	587	1,4	664	0,9
Renten u. s. w. an Hinterbliebene	1089	6,0	4873	11,5	6669	8,7
Renten an Angehörige solcher Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht sind	28	0,1	128	0,3	146	0,2
Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser	138	0,7	711	1,7	2355	3,1
Kosten der Unfall-Untersuchungen u. s. w.	1135	6,2	3103	7,4	5100	6,7
Schiedsgerichtskosten	—	—	1991	4,7	2119	2,8
Unfallverhütungskosten	—	—	--	—	18	0,02
Allgem. Verwaltungskosten	11316	62,2	13271	31,4	24191	31,6
darunter						—
Kosten der ersten Einrichtung	5160	28,4	737	1,7	—	
Laufende Verwaltungskosten	6156	33,8	12534	29,7	24191	31,6
persönliche	4767	26,2	8913	21,1	17580	23,0
sachliche	1389	7,6	3620	8,6	6611	8,6
Summe der Ausgaben	18208	100,0	42228	100,0	76530	100,0
	— Einnahmen —					
Eingegangene Umlagen	30345	98,5	50060	79,1	82552	79,4
Sonstige Einnahmen	450	1,5	13262	20,9	21467	20,6
Summe der Einnahmen	30795	100,0	63322	100,0	104019	100,0
Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres	12587	—	21094	—	27489	—

Diese Zahlen gewähren ein anschauliches Bild von den bisherigen Leistungen der Berufsgenossenschaft. Die beiden wichtigsten Bestandtheile

der Ausgaben bilden die Entschädigungsbeträge und die Verwaltungskosten; sie machen etwa neun Zehntel der Gesammtausgabe aus. Dabei treten freilich im ersten Jahre die Entschädigungsbeträge noch in den Hintergrund; aber schon 1890 hat sich das Verhältniss zu den Verwaltungskosten völlig verschoben, derart, dass letztere seitdem nur etwa die Hälfte jener bilden. Die Ursachen dieser Verschiebung lassen sich erkennen, wenn man neben den Verhältnisszahlen auch die absoluten Ausgabebeträge ins Auge fasst. Ueberall gewahrt man eine Steigerung der Aufwendung, welche bei den Rentenzahlungen, die neben den Kosten des Heilverfahrens den Hauptbestandtheil der Entschädigungsbeträge bilden, ganz besonders ins Gewicht fällt. Die Steigerung wird einmal dadurch hervorgerufen, dass die Zahl der Rentenempfänger sich mit jedem Jahre um die neu Hinzutretenden vermehrt, ohne dass diesem Zugang in gleichem oder ähnlichem Maasse ein Abgang gegenübersteht. Eine solche Ausgleichung des Zu- und Abganges wird, nach anderweitigen versicherungs-technischen Erfahrungen zu schliessen, voraussichtlich erst in einigen Jahrzehnten mit dem Eintritt des „Beharrungszustandes" sich einstellen. Bis dahin macht der Abgang der Rentenempfänger insbesondere durch den Tod nur einen mehr oder minder grossen Bruchtheil des jährlichen Zuwachses aus. Es kommt dann noch hinzu, dass, wie früher gezeigt, die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle in jedem folgenden Beobachtungsjahre eine immer grössere gewesen ist, wodurch die Verpflichtungen der Genossenschaft gleichfalls erheblich gesteigert worden sind. Was die Verwaltungskosten anbetrifft, so haben auch diese sich innerhalb des dreijährigen Zeitraums um das Doppelte gehoben. Ganz besonders fällt dabei die Aufwendung für persönliche Zwecke ins Gewicht. Im Jahre 1891 waren unter den Ausgaben dieser Art im Gesammtbetrage von 17580 *M.* verzeichnet: für Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes u. s. w. 4477 *M.*, für solche der Vertrauensmänner 4172 und für Gehälter der Beamten und Bediensteten 8510 *M.* Die Vermehrung der entschädigungspflichtigen Unfälle hat aber nicht allein an die Thätigkeit der Genossenschaftsorgane erhöhte Anforderungen gestellt, sondern auch die Arbeiten des Bureaus erheblich vermehrt.

Die Kosten der Versicherung werden fast ausschliesslich durch die Umlagen gedeckt, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft zu zahlen sind. Die Umlagen entsprechen daher in ihrer Höhe auch ungefähr den Gesammtausgaben. Ein nicht unbedeutender Ueberschuss ist als Kassenbestand für die Jahre 1890 und 1891 in obiger Zusammenstellung unter den „sonstigen Einnahmen" aufgeführt, welche ausserdem nur noch aus geringen Beträgen an Zinsen, Strafgeldern u. s. w. bestehen.

3. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Von den drei Reichsgesetzen über die Arbeiterversicherung ist das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 das jüngste. Auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 25. November 1890 trat es erst mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Es ist, was den Kreis der versicherungspflichtigen Gewerbe anlangt, das weitaus umfassendste der drei Reichsgesetze. Während die Krankenversicherung die landwirthschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten, die Unfallversicherung dagegen die Handwerksgesellen und die häuslichen Dienstboten von der Versicherungspflicht ausschliesst, werden auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre an alle Personen versichert, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ausserdem die grosse Mehrzahl der Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge sowie die bei der Schifffahrt beschäftigten Personen. Nach Beschluss des Bundesraths vom 16. Dezember 1891 sind dann vom Beginn des Jahres 1892 an auch diejenigen Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig geworden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung und Bearbeitung von Zigarren oder anderen Tabackfabrikaten beschäftigt werden.

Im Ganzen hat das Herzogthum nach den Ermittelungen für 1891 etwa 55000 der Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfene Personen aufzuweisen. Den Krankenkassen gehören dagegen nur ungefähr 20000 Mitglieder an. Nach der Anzahl der Versicherungspflichtigen steht die Unfallversicherung an erster Stelle, denn ihr sind allein in der Landwirthschaft über 58000 Personen unterworfen Diese, gegenüber den 55000 Pflichtigen der Invaliditäts- und Altersversicherung, auffallend grosse Zahl erklärt sich hauptsächlich daraus, dass die Unfallversicherung auch die Familienangehörigen umfasst, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, wohingegen die Invaliditäts- und Altersversicherung jene Gruppe von Personen ausschliesst.

Gegenstand der Versicherung ist nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, Altersrente dagegen, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat. Zur Erlangung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente ist, ausser dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit sowie die Leistung von Beiträgen

erforderlich. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente fünf, bei der Altersrente dreissig Beitragsjahre zu je siebenundvierzig Beitragswochen. Bestimmte Ausnahmen in Betreff der Wartezeit sind im Gesetze vorgesehen. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reiches durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Dabei ist nicht, wie bei der Unfallversicherung das Umlageverfahren, sondern das Kapitaldeckungsverfahren im Grundsatze zur Geltung gelangt. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniss gestanden hat (Beitragswoche). Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes vier Klassen der Versicherten (Lohnklassen) gebildet. Die Versicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für grössere Kommunalverbände ihres Gebietes oder für das ganze Gebiet des Bundesstaates errichtet werden. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet. Dasselbe entscheidet in Streitigkeiten, welche über den Anspruch auf Bewilligung einer Rente entstehen. Die Auszahlung der Renten erfolgt vorschussweise durch die Postanstalten. Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von der Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Was nun insbesondere die Verhältnisse innerhalb des Herzogthums Oldenburg anbetrifft, so ist für dasselbe, mit Genehmigung des Bundesrathes eine Versicherungsanstalt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet worden. Als örtliche Organe der Anstalt bestehen 484 Vertrauensmänner, welche zu gleichen Theilen aus dem Kreise der Arbeitgeber und -Nehmer gewählt sind. Das Land ist, wesentlich im Anschluss an die Gemeindeeintheilung, in 119 Vertrauensmännerbezirke eingetheilt worden. Neben den Postanstalten sind im Herzogthum 122 Verkaufsstellen für den Vertrieb der Marken thätig. Die Einziehung der Beiträge geschieht auf Grund einer Anordnung der Landeszentralbehörde für die Mitglieder von 21 Betriebskrankenkassen durch die letzteren. Im Uebrigen erfolgt die Beitragsentrichtung der gesetzlichen Regel entsprechend durch die Arbeitgeber.

Ueber die Zahl der Versicherten lassen sich völlig genaue Angaben leider nicht beibringen. Einen zuverlässigen Anhalt gewährt indessen die Anzahl der ersten Quittungskarten, welche im Herzogthum ausgestellt

sind, nach dem Stande vom 1. Mai 1891. Darnach waren im Herzogthum im Ganzen 52777 Versicherte, d. h. 19 auf 100 Einwohner. Die höchste Anzahl der Versicherten und zwar nicht blos verhältnissmässig sondern auch absolut fällt mit 7022 oder 30 % der Bevölkerung auf die Stadt Oldenburg. Dieses Verhältniss überragt sichtlich das aller übrigen Bezirke, da ihm erst mit 23 % das Amt Butjadingen, mit 22 % das Amt Varel folgt. Am niedrigsten ist es mit blos 13 % im Amte Friesoythe. Die Verschiedenheiten ergeben sich in der Hauptsache daraus, in welchem Umfange neben der Landwirthschaft die sonstigen Gewerbe entwickelt sind. Es kommt hier eben der bereits erwähnte Umstand in Betracht, dass die in der Landwirthschaft thätigen Familienangehörigen in der Regel nicht versicherungspflichtig sind. In Bezug auf den gesammten Umfang von 52777 Versicherten bleibt zu berücksichtigen, dass zu dieser Zahl noch die Seeleute hinzugehen und noch viele Quittungskarten ausgestellt werden mussten. Demgemäss darf man die Gesammtzahl aller Versicherungspflichtigen auf mindestens 55000 veranschlagen.

Eine Vertheilung jener rund 53000 Versicherten auf die einzelnen Lohnklassen ergiebt folgendes Bild. Es gehörten an der:

Klasse I	mit einem Jahresverdienst	bis zu 350 ℳ:	3400 Personen,
Klasse II	„ „ „	von 350 bis 550 ℳ:	32300 „
Klasse III	„ „ „	von 550 bis 850 ℳ:	16300 „
Klasse IV	„ „ „	von mehr als 850 ℳ:	1000 „

Bei dieser Gelegenheit darf daran erinnert werden, dass der durchschnittliche Jahreslohn der der Krankenversicherung unterstellten Arbeiter im Herzogthum auf 728 ℳ berechnet worden ist. Wenn hier nach der für die Invaliditäts- und Altersversicherung angenommene Lohn im Durchschnitt augenscheinlich erheblich geringer ist, so rührt dies daher, dass die landwirthschaftlichen Arbeiter, sowie die Dienstboten, welche je der Krankenversicherung unterstellt sind, in der Regel einen geringeren Lohn beziehen, als die gewerblichen Arbeiter zumal es sich bei jenen vielfach auch um weibliche Arbeiter handelt.

Während Anträge auf Gewährung der Invalidenrente im Jahre 1891 nicht gestellt wurden, hatte die Versicherungsanstalt über 593 Anträge auf Bewilligung der Altersrente zu entscheiden. Von diesen wurden 561 erledigt und 32 auf das folgende Jahr übernommen. Bewilligt worden sind 491 Renten, abgelehnt 63, anderweitig erledigt 7 Anträge. Die Jahressumme der bewilligten Renten beträgt 60109 ℳ, von welchem Betrage 24550 ℳ durch die Zuschüsse des Reiches, der Rest von 35559 ℳ in der Hauptsache durch die Versicherungsanstalt zu decken ist. Das Deckungskapital für diese im Jahre 1891 bewilligten Renten beträgt 192190 ℳ. In Folge des inzwischen eingetretenen Todes der Empfänger sind 28 Renten bereits im Jahre 1892 wieder in Abgang gekommen.

Der Erlös aus dem Markenverkaufe betrug während des Jahres 1891 im:

I. Vierteljahr	66277	III. Vierteljahr	79151
II. „	122579	IV. „	118810

Im Ganzen sind hiernach Marken im Belaufe von 386818 ℳ abgesetzt worden. Dass der Verkauf ein besonders starker ist, liegt daran, dass am 1. Mai und November die Zahlung des Lohnes an die Dienstboten stattzufinden pflegt, bei welcher Gelegenheit die Marken in die Quittungskarte einzukleben sind. Mit den verfügbaren Beständen sind Werthpapiere im Nennwerthe von 285500 ℳ und Forderungen an Gemeinden und Hypotheken im Betrage von 55517 ℳ erworben. Bringt man diese beiden Posten in der Höhe von 321880 ℳ als Ausgaben in Rechnung, so betragen die Gesammtausgaben der Versicherungsanstalt für die Jahre 1890 und 1891 350638 ℳ und mit Einschluss von 31446 ℳ gezahlten Renten auf 382084 ℳ Verwaltungs- und 5306 ℳ sonstige Kosten. Das Vermögen der Versicherungsanstalt nach Abzug der noch ausstehenden Verbindlichkeiten berechnet sich für den 31. Dezember 1891 auf 349139 ℳ.

II. Das oldenburgische Zwangsversicherungswesen.

1. Die Immobiliarfeuerversicherung.

Die ältesten Unternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens überhaupt bilden, soweit nachweisbar, im Herzogthum Oldenburg die auf die Versicherung gegen Feuersgefahr der Immobilien gerichteten. Von den zwei vorhandenen Anstalten zur Versicherung des unbeweglichen Eigenthums wurde die bedeutendere, die „Oldenburgische Brandkasse“ durch eine Verordnung vom 5. November 1764 als staatliche Anstalt errichtet. Vom Gebiet der alten Grafschaften ausgehend hat sie ihren Wirkungskreis allmählig über das ganze Land mit Ausnahme des Amtes Jever erweitert. Die Grundlagen der Anstalt sind bis auf die Gegenwart im Wesentlichen die nämlichen geblieben, wenn auch die einzelnen Bestimmungen jener Verordnung durch das Brandkassengesetz vom 15. August 1861 mannigfache Abänderungen erlitten haben. Nach den jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften haben alle Eigenthümer von Gebäuden im Herzogthum, das Amt

Jever ausgenommen, die Verpflichtung, ihre sämmtlichen Immobilien bei der genannten Brandkasse zu versichern. Nur Kirchen und Thürme, Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude, wie Theater und grössere industrielle Anlagen, sind vom Beitrittszwange befreit. Ganz ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Gebäude, deren Werth nicht die Höhe von 60 ℳ erreicht, Pulvermühlen und -Magazine, sowie endlich Munitions- und Feuerwerkslaboratorien. Sowohl die von der Aufnahme ausgeschlossenen, als die vom Beitrittszwange befreiten Gebäude können bei anderen Versicherungsanstalten bis zu ihrem vollen Werth versichert werden, während dies hinsichtlich der verpflichteten Gebäude ausdrücklich verboten ist. Die Versicherung der Gebäude geschieht mit Ausschluss der Herstellungskosten für Fundamente und Oefen nach ihrem vollen Bauwerthe, welcher ohne Rücksicht auf Lage und Kaufpreis ermittelt wird. Alle fünf Jahre findet eine allgemeine Prüfung der Versicherungsanschläge statt, wobei die Schätzungssummen nach dem Stande der Arbeitslöhne und dem Preise der Baumaterialien neu festgesetzt werden. Die Vergütung der durch Brand und Blitzschlag verursachten Schäden erfolgt nach dem vollen Umfange derselben; ist der Versicherte aber wegen Brandstiftung am eigenen Hause verurtheilt worden, so geht jeder Anspruch auf Schadenersatz verloren. Die Entschädigungssumme muss zur Wiederherstellnng des zerstörten bezw. beschädigten Gebäudes verwendet werden, und zwar ist das abgebrannte Gebäude, wenn nicht eine besonders ertheilte Erlaubniss von dieser Verpflichtung entbindet, innerhalb 5 Jahren auf seinem früheren Platze wieder aufzubauen. Zur Deckung ihrer Verpflichtungen schreibt die Brandkasse Beiträge nach Maassgabe des Bedarfs aus. Der Umlagefuss ist für alle verpflichteten Gebäude derselbe. Die mit Blitzableitern und Brandmauern versehenen Kirchen und Thürme jedoch werden blos zur Hälfte des regelmässigen Beitrages angesetzt, für die Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und die anderen oben aufgeführten besonders feuergefährlichen Gebäude wird dagegen der Beitrag in einem je nach dem Grade der Gefährlichkeit verschieden bemessenen Verhältniss erhöht.

Neben der oldenburger Brandkasse kommt noch eine kleinere Anstalt in Betracht, bei welcher die in den ehemaligen Herrschaften Jever und Kniphausen gelegenen Gebäude versichert werden können. Diese Anstalt, „die jeversche Brandversicherungsanstalt für Gebäude“ wurde im Jahre 1794 als ein reines Privatunternehmen ins Leben gerufen, kurze Zeit darauf aber mit verschiedenen Vorrechten ausgestattet. Im Jahre 1875 und später 1890 infolge voraufgegangener langwieriger Unterhandlungen mit der Bodenkreditanstalt erfuhren die Statuten der Anstalt mehrfache Abänderungen. Auch sie beruht auf Gegenseitigkeit und nimmt mit Ausnahme von durch Dampfkraft betriebenen Fabriken, Windmühlen, sowie zu diesen gehörigen, nicht wenigstens 40 m entfernt liegenden Gebäuden sämmtliche in den vor-

maligen Herrschaften befindlichen Baulichkeiten in Versicherung. Ein Zwang zur Theilnahme besteht jedoch hier nicht, vielmehr können die dortigen Gebäudeeigenthümer einer beliebigen Anstalt beitreten oder auch ihre Gebäude ganz unversichert lassen. Die Abschätzung hier geschieht ebenfalls lediglich nach dem materiellen Werthe der Versicherungsgegenstände. Was die Höhe der Versicherungssumme anlangt, so können Gebäude, die grösstentheils massiv gebaut und ganz mit Ziegeln gedeckt sind, bis zu elf Zwölfteln, vollständig aus Lehm- oder Holzwänden aufgeführte oder mit Holz oder Stroh gedeckte aber nur bis zu drei Vierteln ihres Anschlagswerthes versichert werden. Jedem bleibt es indessen unbenommen, einen beliebig geringeren Theil versichern zu lassen. Nach dem Verhältniss der Versicherungssumme vergütet die Gesellschaft alle bei Gelegenheit eines Brandes entstandenen Schäden, ebenso richten sich danach auch die zu leistenden Beiträge. Ist ein Gebäudeeigenthümer wegen Brandstiftung am eigenen Hause verurtheilt worden, so verliert derselbe auch hier alle Ansprüche auf Entschädigung und hat diese letztere, insofern sie ihm schon vor seiner Verurtheilung ausgefolgt worden ist, mit Zinsen zurückzuzahlen.

Ausser diesen Kassen bestand noch eine Brandversicherungsanstalt in der vormaligen Herrlichkeit Kniphausen, seit 1842 ein „landesherrlich angeordnetes Institut.“ Sämmtliche Gebäude der Herrlichkeit ausser Mühlen und Kirchen waren bei dieser Anstalt zu versichern; jeder schätzte seine Gebäude selbst ab und nur, wenn der Anschlag zu hoch erschien, unterzog man die Schätzung einer Prüfung. Durch Gesetz vom 6. Dezember 1881 wurde jedoch die Kasse aufgehoben und trat am 31. Dezember 1882 ausser Thätigkeit.

Die Wirksamkeit dieser drei Anstalten lassen die nachstehenden Angaben erkennen. Es waren versichert bei der:

	oldenburger Brandkasse		jeverschen Brandvers. Gesellschaft		kniphauser Brandkasse	
im Jahre	Anzahl der Gebäude	Vers.-Werth der Gebäude	Anzahl der Gebäude	Vers.-Werth der Gebäude	Anzahl der Gebäude	Vers.-Werth der Gebäude
1855	60650	92 840649	5261	10 031340	646	1 306200
1860	64048	105 273690	5269	12 090408	683	1 582086
1865	64941	118 823190	5255	12 451461	745	1 746639
1870	67489	130 354704	5361	13 847989	716	1 816334
1875	70483	159 675213	5471	16 723500	734	2 388230
1880	74535	182 334817	6493	21 278390	—	—
1885	76669	192 880913	6651	22 168660	—	—
1890	80201	208 124521	6656	22 178920	—	—

Bei allen drei Anstalten gewahrt man eine beträchliche Zunahme der Gebäude, sowohl ihrer Zahl als auch ihrem absoluten und relativen Werthe nach. Die grösste Steigerung weist die oldenburger Kasse auf, bei der die Gebäude in dem angegebenen Zeitabschnitt um 19551 oder

32,24 % sich vermehrt haben. Da im Wirkungsbereich dieser Anstalt die Beitrittspflicht besteht, mithin — von den wenigen befreiten bezw. ausgeschlossenen Gebäuden abgesehen — alle vorhandenen Gebäude versichert sind, so ergiebt sich hieraus gleichzeitig ein Bild der Bauthätigkeit der letzten Jahrzehnte. Die jeversche Anstalt, welche gegen 1855 im Jahre 1890: 1395 Gebäude oder 26,52 % mehr in Versicherung hatte, verdankt diesen Zuwachs zur grösseren Hälfte der unterdessen eingegangenen kniphauser Kasse, bei welcher Ende 1882 noch 736 Gebäude versichert waren. Der gesammte Versicherungswerth der Gebäude, der sich 1855 auf rund 104 Millionen ℳ, 1890 aber auf 230 Millionen belief, ergab für das Herzogthum in jenem Jahr auf einen Einwohner 447 ℳ, 1890 aber 825 ℳ. Der durchschnittliche Versicherungsbetrag für ein Gebäude hob sich in demselben Zeitabschnitt von 1565 auf 2652 ℳ, also um 69,5 %

Nicht ohne Interesse ist es, die versicherten Gebäude nach ihrer Zugehörigkeit zu den Städten oder zum platten Lande auseinanderzuhalten. Alsdann ergiebt sich, dass bei den drei Anstalten versichert waren:

im	in den Städten		auf dem Lande		zusammen	
Jahre	Gebäude	mit ℳ	Gebäude	mit ℳ	Gebäude	mit ℳ
1855	7916	26 427933	58641	77 750256	66557	104 178189
1860	8942	33 031914	61058	85 914270	70000	118 946184
1865	9554	36 353517	61387	96 667773	70941	133 021290
1870	11244	40 938521	62322	105 080506	73566	146 019027
1875	11937	52 933860	64751	125 853083	76688	178 786943
1880	13371	64 417049	67657	139 596158	81028	204 013207
1885	14110	69 104075	69210	145 945498	83320	215 049573
1890	15326	76 237266	71531	154 066175	86857	230 303441

Die Zahl der städtischen Grundstücke vermehrte sich also um 7410 oder 93,6 %, die der ländlichen um 12890 d. h. nur um 22,0 %; der Versicherungsbetrag stieg bei jenen fast auf die dreifache Höhe, hier nur auf nahezu die doppelte. Der durchschnittlich auf ein Gebäude entfallende Versicherungswerth war:

im Jahre	in den Städten ℳ	auf dem Lande ℳ	im Jahre	in den Städten ℳ	auf dem Lande ℳ
1855	3339	1155	1875	4434	1944
1860	3694	1407	1880	4818	2063
1865	3805	1575	1885	4898	2109
1870	3641	1686	1890	4974	2154

Der Versicherungswerth eines städtischen Gebäudes überragt also im Mittel denjenigen eines ländlichen um wesentlich mehr als das Doppelte. Dagegen ist er umgekehrt bei diesen viel rascher gestiegen, denn während

der mittlere versicherte Bauwerth in den Städten im gedachten Zeitraume nur um 49,0 % sich hob, stieg er auf dem Lande in derselben Zeit um 86,5 %. Anlass zu dieser Steigerung war in erster Linie ganz allgemein die Vertheuerung der Baumaterialien und der Arbeitslöhne, vermuthlich auch der Umstand, dass die ehemalige Neigung zu möglichst niedriger Einschätzung der Gebäude sich mehr verwischt hat, seitdem eine frühere Steuer, welche das Brandkassentaxat zur Grundlage hatte, aufgehoben und damit das Interesse an einer niedrigeren Versicherungssumme geschwunden ist. Für die ländlichen Gebäude insbesondere dürfte die Wertherhöhung auch noch auf eine gegen früher wesentlich bessere Bauart zurückzuführen sein.

Zu vergüten waren während des ganzen fünfunddreissigjährigen in Rede stehenden Zeitraums 3323 Brandschäden mit einem Betrage von 8458319 *M.*, sodass sich im Durchschnitt jährlich 95 Brandfälle ereigneten, die eine Entschädigungssumme von 241666 *M.* beanspruchten. Das Verhältniss zwischen dem Versicherungskapitale und dem gezahlten Schadensersatz zeigt in den einzelnen, hier beobachteten Jahren nur sehr geringe Schwankungen; von der versicherten Summe hatten nämlich die Anstalten als Entschädigung auszuzahlen: 1855: 0,12 %, 1860 und 1865: 0,11, 1870: 0,13, 1875: 0,14 und 1890: 0,10 %. Die erwiesenen oder muthmasslichen Ursachen, auf welche die Brände zurückzuführen waren, bestanden in:

	1875		1890	
	Zahl der Fälle	% der Brände	Zahl der Fälle	% der Brände
Brandstiftung	58	3,88	185	5,57
Fahrlässigkeit	207	13,86	416	12,52
Selbstentzündung	49	3,28	138	4,15
Blitz	293	19,61	697	20,98
Zufälligen Ursachen	163	10,91	364	10,95
Unbekannten Ursachen	724	48,46	1523	45,83

Es sind nicht ganz unbedeutende Unterschiede, welche die beiden hier verglichenen Jahre aufweisen. Die Zahl der unbekannten Ursachen hat sich erfreulicherweise vermindert, freilich dürfte diese Freude nur eine gemischte genannt werden, wenn man annehmen müsste, dass dem ganz wesentlich (um 44 %) gestiegenen Antheil der Brandstiftungen diese schärfere Nachforschung nach der Ursache der Brände zu gute gekommen wäre. Anderwärts, ja fast kann man sagen allerwärts gemachte Erfahrungen bestätigend, hat die absolute wie relative Häufigkeit der Blitzschläge bedeutend zugenommen, während die durch Fahrlässigkeit entstandenen Brände stark zurückgegangen sind.

2. Die Dienstboten-Krankenversicherung.

Im Hinblick darauf, dass die Reichsgesetzgebung bezüglich der Dienstboten einen Krankenversicherungszwang nicht kennt, es aber doch wünschenswerth erschien, die Vortheile einer solchen auch jener Klasse zukommen zu lassen, sind auf Grund der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 im Herzogthum zwölf Dienstbotenkrankenkassen ererrichtet worden und zwar mit einer einzigen Ausnahme alle in den Jahren 1889 und 1890. Nach jenem Gesetze sind die Gemeinden berechtigt, für Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter im Wege des Statuts Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen einzurichten und dazu von denselben, solange sie im Bereich ihres Bezirks dienen oder arbeiten und sofern sie nicht den Nachweis liefern, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören, einen regelmässigen Beitrag zu erheben. Für richtige Bezahlung der Krankenkassenbeiträge haften die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber. Die geleistete Krankenpflege einschliesslich ärztliche Hülfe und Arzneien hat nicht als öffentliche Armenunterstützung zu gelten. Den auf Grund dieser Vorschrift errichteten Krankenkassen gehören meist alle innerhalb des Kassenbezirks in Dienst befindlichen, wenigstens 14 Jahre alten Dienstboten an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer anderen Krankenkasse sind. Als Krankenunterstützung gewähren sie von Beginn der Krankheit an einmal freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel und ferner im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Erkrankung an freie Verpflegung in einem Krankenhause. Die Krankenunterstützung endigt spätestens mit der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit. Der Jahresbeitrag der Mitglieder soll gewöhnlich 4 ℳ. nicht übersteigen, reichen jedoch die in solcher Höhe erhobenen Beiträge nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben der Kassen zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche dieser aus der Krankenkasse zu ersetzen sind, sobald die Bestände der letzteren es gestatten. Die Anzahl der Mitglieder dieser 12 Kassen betrug 1891 : 2697, der Jahresbeitrag für das Mitglied, wie schon erwähnt, meist 4 ℳ. Bezeichnend für die Verschiedenheit der drei Landestheile in wirthschaftlichen Dingen ist die Thatsache, dass bei der einen Kasse in der Marsch der Jahresbeitrag 10 ℳ., bei den sieben Kassen der Oldenburger Geest durchschnittlich 4,14 ℳ., bei den vier Kassen des Münsterlandes aber durchschnittlich 2,75 ℳ. beträgt.

3. Die staatliche Wittwen- und Waisenkasse.

Die staatliche Wittwen- und Waisenkasse wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 1. November 1779 errichtet und durch die Verordnung vom 11. März 1782 auf Leibrenten erweitert. Anfangs nur für das damalige Herzogthum und das Hochstift Lübeck bestimmt, wurde ihre Wirksamkeit in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts auf sämmtliche später erworbene Bestandtheile des Grossherzogthums ausgedehnt. Die Grundlagen der Anstalt sind in der Hauptsache die nämlichen geblieben, in mancher Beziehung jedoch ist durch das Gesetz vom 15. Juni 1861, betreffend die Neugestaltung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, eine Aenderung eingetreten. Nach den Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung bildet die Kasse eine Versorgungsanstalt in erster Linie für die Beamten, daneben aber auch für sonstige Angehörige des Landes. Die Gesammtanstalt gliedert sich in eine Beamtenwittwenkasse, der alle verheiratheten Angestellten beizutreten verpflichtet sind, in eine allgemeine Wittwenkasse, welcher alle Unterthanen mit Ausnahme der im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen von Offiziersrang und der Seefahrer nach Erfüllung gewisser Bedingungen — namentlich der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses — angehören können, ferner in eine Waisen- und eine Leibrentenkasse, zu welchen letzteren beiden der Zutritt allen Staatsangehörigen, jedoch ebenfalls mit gewissen Beschränkungen, gestattet ist. Eine wichtige Aenderung brachte das Gesetz vom 5. Januar 1891, nach welchem die Beiträge für die Pflichtversicherung der Zivilstaatsdiener, der Angestellten des Gendarmeriekorps und der Volksschullehrer auf die Staatskasse, die Beiträge für die Beamten der Stiftungen und sonstigen Anstalten mit eigener Verwaltung, die Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- und Realschulen sowie die Volksschullehrer der Stadt Oldenburg auf diejenige Kasse übernommen werden, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen dieser Interessenten zahlt. Die Kasse ist eine selbstständige Anstalt mit eigenem von dem Staatsfinanzvermögen getrenntem Privatvermögen und besonderer Verwaltung. Versichert werden bei den Wittwenkassen von Ehemännern auf ihren Todesfall lebenslängliche Pensionen für die hinterbliebenen Ehefrauen, bei der Waisenkasse von den Theilnehmern derselben auf deren Todesfall Pensionen für minderjährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre der letzteren und bei der Leibrentenkasse lebenslängliche Leibrenten. Die Versicherungen geschehen bei den Wittwen- und der Waisenkasse nach „Portionen“ zu 30 ℳ. jährlicher Pension, bei der Leibrentenkasse nach bestimmten Beträgen. Die Anzahl der zu versichernden Portionen richtet sich bei den Beamten nach deren Diensteinkommen. Das Recht auf eine Leibrente wird nur durch Einzahlung eines Kapitals beim Eintritt in die Anstalt erworben. Bei den Wittwen- und Waisenkassen

dagegen können die Pensionen ausser durch eine solche einmalige Einzahlung („Kapitalfuss"-Versicherungen) auch durch Leistung halbjährlicher Beiträge („Kontributionsfuss"-Versicherungen) sowie auf die eine und die andere Art zugleich versichert werden. Die Höhe der Einschusskapitalien und der Beiträge ist nach dem Alter der Versicherer und der zu Versichernden bezw. der Leibrentner in Tarifen, die unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitsregeln aufgestellt sind, festgesetzt. Weder die Pensionen noch die Leibrenten dürfen mit Beschlag belegt oder zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht oder zur Konkursmasse gezogen werden; ebensowenig sind deren Uebertragungen und Anweisungen auf dieselben zulässig.

Die Thätigkeit der Anstalt erhellt aus den nachstehenden Angaben Bei den Wittwenkassen betrug:

im Jahre	die Zahl der ungetrennten Paare	die Zahl der versicherten Portionen	auf 1 Paar kommen Portionen	die Zahl der Pens. bezieh. Wittwen	die Zahl der Portionen derselben	auf 1 Wittwe kommen Portionen
1855	1148	10117	8,8	410	4243	10,3
1860	1483	12552	8,5	479	4876	10,2
1865	1605	13589	8,5	513	4975	9,7
1871	1819	15290	8,4	601	5684	9,5
1875	2040	21182	10,4	677	6474	9,6
1880	2092	23882	11,4	774	7927	10,2
1885	2075	24241	11,7	826	8940	10,8
1890	2093	25365	12,1	871	9812	11,3

Hinsichtlich der Waisenkasse war die Zahl der:

im Jahre	versichert. Portionen	Pensionisten	bezogen. Portionen	im Jahre	versichert. Portionen	Pensionisten	bezogen. Portionen
1855	248	14	46	1875	213	3	15
1860	298	20	75	1880	194	4	21
1865	247	9	44	1885	479	3	11
1871	203	4	18	1890	635	2	6

In der Leibrentenkasse betrug die:

im Jahre	Zahl der Rentner	Summe der vers. Renten	im Jahre	Zahl der Rentner	Summe der vers. Renten
1855	112	13536 M.	1875	131	33996 M.
1860	121	28938 „	1880	123	35681 „
1865	134	36042 „	1885	130	36831 „
1871	144	38931 „	1890	180	53619 „

Die grösste Betheiligung findet diesen Nachweisen zufolge bei den Wittwenkassen statt, die geringste — wenigstens hinsichtlich des versicherten Betrages — bei der Waisenkasse. Die in den Wittwenkassen versicherten Portionen haben sich nämlich seit 1852 um das Zweieinhalb-

fache gehoben, ebenso sind auch die in der Leibrentenkasse versicherten Renten in sehr belangreicher Weise gestiegen.

Das wirkliche Bruttovermögen der Anstalt stieg von 2 435181 *M.* im Jahre 1855 auf 5 718974 *M.* im Jahre 1890.

III. Das private Versicherungswesen.

1. Die Mobiliarfeuerversicherung.

Geschieht die Versicherung der Immobilien fast ausschliesslich bei staatlich geleiteten Anstalten, so ist hinsichtlich der Mobiliarversicherung der Privatthätigkeit freie Hand gelassen. Dieselbe steht insofern, als für jede einzelne Versicherung die polizeiliche Erlaubniss eingeholt werden muss, unter obrigkeitlicher Aufsicht und zwar um neben dem sicherheitspolizeilichen Interesse auch das der Landes-Brandkasse zu wahren. Eine in einer Verordnung vom 16. August 1794 ausgesprochene Beschränkung, dass die Versicherung nur auf drei Viertel des Werthes des „Einguts" gehen dürfe, ist seit dem Jahre 1848 aufgehoben; dagegen ist das gesetzliche Verbot der Doppelversicherung aufrecht erhalten. Ausser einer grösseren, ihre Wirksamkeit auch über die Grenzen des Landes hinaus erstreckenden Aktiengesellschaft finden sich zur Versicherung des Mobiliars oder Einguts im Herzogthume eine Reihe von Gegenseitigkeitsgesellschaften, die mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich einen auf blos eine oder wenige Gemeinden beschränkten Wirkungskreis und daher auch nur unbedeutenden Umfang haben. Die Zahl dieser Gesellschaften hat in den letzten Jahrzehnten wesentlich abgenommen, wahrscheinlich weil durch die grösseren Anstalten, welche heutzutage überall im Lande ihre Agenturen haben und daher bequem zu erreichen sind, die nämlichen und vielleicht noch grössere Vortheile geboten werden als durch kleine örtliche Vereine. Während 1855 von letzteren 25 vorhanden waren, gab es deren 1891 blos 19. Alle Vereine schliessen die Versicherung von Schmucksachen, Urkunden und baarem Gelde sowie von Fabrikgeräthen und grossen Waarenlagern aus. Dahingegen werden in der Regel nicht allein Mobilien, sondern auch anderes Eingut, namentlich Vieh, Getreide und Futter zur Versicherung angenommen. Die Werthsumme der zu versichernden Gegenstände ist häufig in einem Mindestbetrag und einem Höchstbetrag festge-

setzt. Für Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder eigenes, grobes Verschulden oder Brandstiftung des Eigenthümers entstanden sind, leisten die Gesellschaften keinen Ersatz. Die Kosten der zu ersetzenden Schäden werden durch jedesmalige Umlage aufgebracht, einige Anstalten halten hierfür auch einen kleinen Fonds bereit. Erreichen die zu leistenden Vergütungen eine bedeutende Höhe, so sucht man meistens die Belastung der Mitglieder dadurch etwas zu vermindern, dass Geld auf kurze Zeit angeliehen wird. Hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes unterscheiden sich die Gesellschaften insofern, als die einen neun Zehntel, die anderen nur drei Viertel der Versicherungssumme entschädigen.

Die Geschäftsergebnisse der Gegenseitigkeitsanstalten sind folgende. Es betrug:

im Jahre	bei Anstalten	die Zahl der Mitglieder	die Versicherungssumme	die Schadensvergütung	Auf eine Gesellschaft kommen Versicherungssumme	Schadensvergütung
1855	6	2407	4 328255 *M.*	5239 *M.*	721376 *M.*	873 *M.*
1870	14	6413	20 047887 „	6592 „	1 431992 „	471 „
1891	19	24582	110 724415 „	111417 „	5 827601 „	5864 „

Aus der hiernach sich ergebenden sehr erheblichen Zunahme des im Durchschnitt bei einer Anstalt versicherten Betrages lässt sich abnehmen, dass in denjenigen Bezirken, in denen die Vereine nach ihren Statuten zu wirken berufen sind, die Versicherung des beweglichen Eigenthums eine erheblich allgemeinere geworden ist. Allerdings ist unter den vorstehend aufgeführten Anstalten auch die grösste derselben, die 1870 begründete „Gegenseitigkeit“, welche den übrigen Gesellschaften entgegen ihre Thätigkeit über das ganze Gebiet des Herzogthums erstreckt, enthalten; allein auf diese kamen 1891 : 13063 Mitglieder mit einer Versicherungssumme von 52 971502 *M.*

Wie sich diese Gesellschaften über die drei Landestheile verbreiten, geht aus der folgenden Uebersicht hervor. Darnach betrug 1891:

in	die Zahl der Gesellschaften	die Zahl der versicherten Personen	die Höhe der Versicherungssumme	die Höhe der Schadensvergütung
Marsch	4	4522	34 519554 *M.*	24916 *M.*
Oldenburger Geest	7	16915	63 983031 „	79714 „
Münstersche Geest	8	3145	12 221830 „	6787 „
Herzogthum	19	24582	110 724415 „	111417 „

Was endlich die einzige, im Jahre 1857 begründete Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr anlangt, so befasst dieselbe sich nicht allein mit der Annahme von Mobilien, sondern auch von Immobilien; die Mobiliarversicherung richtet sich bezüglich der Glaswaaren ausser auf Feuers- auch auf anderweitige Gefahr. Die in Versicherung ge-

nommenen Gebäude gehören mit Rücksicht auf die im Herzogthum vorliegenden Verhältnisse lediglich dem Auslande an.

Ueber die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft giebt die nachstehende vergleichende Zusammenstellung Auskunft. Für die innerhalb des Herzogthums abgeschlossenen Versicherungen von Mobilien und Glaswaaren betrug:

im Jahre	die Versicherungssumme Feuervers.-Abtheil. ℳ	die Versicherungssumme Glasvers.-Abtheil. ℳ	die Prämieneinnahme Feuervers.-Abtheil. ℳ	die Prämieneinnahme Glasvers.-Abtheil. ℳ	die Schadenvergütung Feuervers.-Abtheil. ℳ	die Schadenvergütung Glasvers.-Abtheil. ℳ
1860	28 061955	—	44052	—	15786	—
1870	36 393177	13371	56866	344	14680	—
1881	40 430618	48542	59019	903	39709	666
1890	48 904001	65454	64177	1485	22145	424

Darnach hat sich das Versicherungskapital seit 1860 um mehr als zwanzig Millionen Mark d. h. fast um drei Viertel vermehrt. Die in der Glasabtheilung versicherten Beträge zeigen eine nur unbedeutende Höhe. Zu erwähnen ist hier schliesslich noch, dass die Aktiengesellschaft den grössten Theil ihrer Versicherungen im Auslande entgegennimmt, sie hatte im Jahre 1860 ausserhalb des Herzogthums ein Kapital von rund 83 Millionen Mark, im Jahre 1875 in der Feuerabtheilung ein solches von 389 Millionen und in der Glasabtheilung von einer und einer halben Million, im Jahre 1890 in ersterer Abtheilung von 527 Millionen, in letzterer von drei und einer halben Million Mark versichert.

Ueber die von auswärtigen Anstalten im Herzogthum bewirkte Mobiliarversicherung hat eine 1892 vorgenommene Umfrage ergeben, dass Ende 1891 bei 35 ausländischen Gesellschaften für 139 317955 ℳ Mobiliar hier versichert war, demgemäss erheblich mehr als bei den inländischen Anstalten. Wenn man die bei letzteren versicherte Summe zu jener der ausländischen Gesellschaften hinzuschlägt, so erhält man für das Herzogthum eine Gesammthöhe des versicherten Mobiliars von 250 042370 ℳ oder rund einer viertel Milliarde.

2. Die landwirthschaftliche Versicherung.

Unter den Versicherungszweigen, welche den Verlust von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu ersetzen bezwecken, ist die Viehversicherung im Herzogthume am längsten eingebürgert. Sie beruht ausschliesslich auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: Eingesessene einer oder mehrerer Gemeinden vereinigen sich zu einer Gesellschaft, bei der sie zugleich

Versicherer und Versicherte sind. In der Hauptsache handelt es sich dabei um die Versicherung von Hornvieh und zwar zumeist blos um diejenige der Milchkühe und „tiedigen“ (tragenden) Queenen, theilweise jedoch wird auch Jungvieh zur Versicherung angenommen. Wer diesen sog. Kuhkassen beitritt, ist verpflichtet, seinen Gesammtbestand an Kühen bezw. auch an Queenen und an Jungvieh versichern zu lassen. Nur gesundes und gut gepflegtes Vieh wird als aufnahmefähig angesehen. Die Abschätzung des Werthes der Thiere erfolgt beim Beginn der Versicherung durch mehrere, von den Vereinsmitgliedern aus deren Mitte gewählte Schätzer. Sie wird alljährlich wenigstens einmal — und dann im Januar —, bei den meisten Gesellschaften aber zweimal — im Frühjahr und im Spätherbst — wiederholt. Allen Theilnehmern ist nach den Statuten eine gute Pflege und Fütterung der Kühe wie auch eine gegenseitige Ueberwachung in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht. Jeder, der sich eine Vernachlässigung seines Viehes zu Schulden kommen lässt, hat seinen Ausschluss vom Verein zu gewärtigen. Einige Kuhkassen gehen mit derartigen Vorschriften so weit, dass sie in ihren Statuten gewisse Stellen, an denen das Vieh nicht weiden darf, genau bezeichnen. Erkrankt ein versichertes Stück Vieh, so muss sofort ein Thierarzt zu Rathe gezogen werden, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Nur in ganz dringenden Fällen, wie bei Geburtsnöthen, kann davon Abstand genommen werden, doch soll alsdann möglichst ein in der Nähe wohnendes Mitglied der Kasse zur Hülfe herbeigerufen werden. — Die Leistungen, welche dem Beschädigten von der Gesellschaft gewährt werden, beschränken sich bei den meisten Kuhkassen auf den Ersatz des zu Grunde gegangenen und des durch Krankheit, Beinbruch oder dergleichen nach dem Gutachten eines Thierarztes dauernd unbrauchbar gewordenen Viehes. Ein Theil der Vereine kommt auch für die Kosten der thierärztlichen Behandlung auf, während dieselben bei anderen Gesellschaften vom Eigenthümer des Viehes selbst zu tragen sind. Hat sich der Werth eines Thieres in Folge längerer Krankheit sehr vermindert, so wird dem Besitzer bei manchen Kassen eine entsprechende Vergütung bewilligt. Die Entschädigung für das gefallene oder auf Anordnung des Thierarztes bezw. eines Vorstandsmitgliedes getödtete Vieh erfolgt bei keiner Anstalt bis zur vollen Höhe des Schätzungswerthes, vielmehr bei der überwiegenden Mehrzahl nur zu drei Viertel, bei einigen zu vier Fünftel, fünf Sechstel oder neun Zehntel der Versicherungssumme. Mehrere Kassen besitzen die Einrichtung, dass die Entschädigung nach vier oder fünf Klassen stattfindet; so werden beispielsweise für eine zur ersten Klasse eingeschätzte Kuh bei deren Tode 300 ℳ., für eine in der zweiten Klasse befindliche 240 ℳ., in der dritten 180 ℳ., in der vierten 120 ℳ. vergütet; oft sind diese Sätze aber bedeutend geringer als die eben angegebenen, sie betragen zuweilen nur 210 ℳ. für die erste, 90 ℳ. für die letzte Klasse. Die Ausbezahlung des Schadensersatzes unter-

bleibt, sobald nachgewiesen wird, dass der Tod eines Thieres durch die Schuld des Besitzers herbeigeführt worden ist. Ausser dieser bei sämmtlichen Viehversicherungen sich vorfindenden Beschränkung der Schadensvergütung besteht eine solche auch insofern, als einige Kassen die durch Blitzschlag oder bei Bränden verunglückten Thiere überhaupt gar nicht, andere nur dann ersetzen, wenn letztere nicht schon bei Feuerversicherungen aufgenommen sind. Die meisten Gesellschaften haften nicht mehr, sobald verheerende Viehseuchen ausbrechen, theilweise aber untersagen sie gerade in diesem Falle statutengemäss jedem Mitgliede den Austritt, sie ersetzen dann aber auch, soweit das nicht durch Staats- oder Gemeindekassen geschieht, die durch Seuchen verursachten Schäden wie alle anderen. — Zur Bestreitung ihrer Ausgaben halten einige Kuhkassen stets einen Sicherheitsfonds bereit, zu welchem die neu aufgenommenen Mitglieder ein entsprechendes Eintrittsgeld entrichten müssen. Soweit dessen Höhe zur Zahlung der Entschädigungen nicht ausreicht, werden die fehlenden Beträge auf die Mitglieder nach Verhältniss der Versicherungssummen umgelegt. Andere Anstalten bilden keinen besonderen Fonds, sondern vertheilen die aufzubringenden Gelder bei jedem eintretenden Verlust. Um die Mitglieder bei grösseren Verlusten nicht übermässig zu belasten, gestatten die Statuten vieler Gesellschaften, die erforderlichen Geldmittel einstweilen durch eine bald wieder zu tilgende Anleihe zu beschaffen.

Ueber die geschäftliche Thätigkeit der Kuhkassen lassen sich leider keine ganz genauen Angaben machen, da die Rechnungsabschlüsse der früheren Zeit entweder gar nicht mehr vorhanden oder aber doch von sehr zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit sind. Die allmähliche Entwickelung der Kassen und ihres Betriebes geht aus folgenden Angaben hervor. Es betrug:

im Jahre	bei Kuhkassen	die Zahl der Mitglieder	die Zahl der vers. Thiere	die Versicherungssumme	die Zahl der gefallenen Thiere	die Schadensvergütung
1855	28	2615	5706	1 453732 ℳ	113	27224 ℳ
1865	51	4219	8733	2 000993 „	253	44212 „
1875	77	6066	12241	2 654520 „	317	55388 „
1891	124	9510	20847	4 348649 „	502	86833 „

Dazu kommen noch 15 Kassen, deren Gründungsjahr nicht zu ermitteln war, mit 1354 Mitgliedern und 1442 für 358770 ℳ versicherten Thieren, sodass sich für 1891 die Gesammtzahl auf 139 Kassen mit 10864 Mitgliedern und 22289 für 4734419 ℳ versicherten Thieren stellt. Diese Zahlen legen von der rasch wachsenden Benutzung der Kuhkassen deutlich Zeugniss ab. Seit 1855 hat sich die Zahl der Kassen nämlich genau verfünffacht. Von Interesse ist auch die Vertheilung der Kassen auf die drei Landestheile. Darnach entfielen 1891 auf:

	Kassen	Mitglieder	versicherte Thiere	Versicherungsumme
die Marsch	41	3601	10204	2 881363 *M.*
die Oldenburger Geest	42	3653	6660	1 413647 „
die Münstersche Geest	56	3610	5425	439409 „
das Herzogthum	139	10864	22289	4 734419 „

Aus diesen Zahlen erhellen sofort die gewaltigen, in den drei Landestheilen bestehenden Unterschiede. Während nämlich auf jeden derselben fast ganz genau ein Drittel der versicherten Mitglieder entfällt, erreicht die Zahl der in der Münsterschen Geest versicherten Viehhäupter noch nicht ein Viertel der im ganzen Lande versicherten, die Versicherungssumme vollends nicht einmal ein Zehntel der Landesversicherungssumme. Auch von einem anderen Standpunkte aus betrachtet kommt man zu ähnlichen Ergebnissen, wenn man nämlich die Zahl der zu Grunde gegangenen Thiere mit der Höhe des für sie bezahlten Schadensersatzes vergleicht. In der Münsterschen Geest wurden für 170 gefallene Thiere 16864 *M.*, d. h. für das Thier 99 *M.* bezahlt, in der Oldenburger Geest für 125 krepirte Thiere 21396 *M.*, also 171 *M.* für das Thier, in der Marsch aber wurden für ein Thier durchschnittlich 257 *M.* bezahlt, im Ganzen für 214 verendete Thiere 54983 *M.*

Die Grösse der Kuhkassen erhellt aus folgenden Angaben. Auf eine Kuhkasse kamen durchschnittlich:

im Jahre	Mitglieder	vers. Thiere	Versicherungswerth	krep. Thiere	Schadensersatz
1855	94	204	51919 *M.*	4,2	972 *M.*
1865	83	191	39235 „	5,0	867 „
1875	79	159	34474 „	4,1	719 „
1891	77	168	35070 „	3,9	700 „

Dazu sind noch, wie oben, die fünfzehn Kassen unbekannten Gründungsjahres zu zählen, sodass im Ganzen auf eine Kasse durchschnittlich 78 Mitglieder mit 160 für 34061 *M.* versicherten Thieren entfallen.

Die im Wesentlichen auf gleicher Grundlage errichteten Schweineversicherungskassen sind sämmtlich erst in späterer Zeit gegründet worden. Ueber ihre Entwickelung giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Darnach betrug:

im Jahre	die Zahl der Kassen	die Zahl der Mitglieder	die Zahl der vers. Thiere	die Höhe der Versicherungssumme	die Zahl der krep. Thiere	die Höhe des Schadensersatzes
1872	1	375	604	19000 *M.*	5	437 *M.*
1881	2	518	825	27840 „	9	619
1891	11	1979	5274	32362 „	106	3879

Aus diesen Angaben erhellt, dass die Kassen erst im Laufe des letzten Jahrzehntes eine grössere Ausdehnung erfahren haben, da sich während

dieses Zeitraums die Zahl der versichernden Mitglieder nahezu vervierfacht, die Zahl der versicherten Thiere aber mehr als versechsfacht hat.

Das Wachsthum des Pferdekassenwesens erhellt aus folgenden Zahlen. Es betrug:

im Jahre	die Zahl der Kassen	die Zahl der Mitglieder	die Zahl der vers. Thiere	die Höhe der Versicherungssumme	die Zahl der krep. Thiere	die Höhe des Schadensersatzes
1878	1	411	943	613190 M.	28	10360 M.
1881	5	1097	2085	1 871340 „	58	23224 „
1891	8	1592	2763	2 131040 „	64	24984 „

Seit ihrer Einrichtung im Jahre 1878 hat sich also die bei den Pferdekassen versicherte Summe mehr als verdreifacht, die Mitgliederzahl sogar nahezu vervierfacht. Ausserdem kommen aber noch zu diesen Pferdekassen drei für besondere Arten von Pferden gegründete Versicherungen, nämlich die 1878 gegründete, vom Staate mit jährlich 1500 M. unterstützte Versicherung für Deckhengste zu Oldenburg, der Versicherungsverein für Zuchtstuten zu Burhave (gegründet 1879) und der Versicherungsverein für trächtige Pferde zu Varel (gegründet 1881). In diesen drei Anstalten hatten 341 Mitglieder 1891: 96 Hengste und 446 Stuten mit 590950 M. versichert. Die Entschädigung beträgt drei Viertel bezw. vier Fünftel der Versicherungssumme. In den Pferdekassen und diesen drei Vereinen zusammen haben im Herzogthume 1933 Pferdebesitzer 3305 Pferde mit 2 722990 M. versichert.

Ausser den bis jetzt genannten Versicherungskassen besteht noch zu Wiarden in der Marsch eine gemischte Kasse zur Versicherung von Rindvieh und Schafen mit 88 Mitgliedern, welche 1891: 185 Stück Vieh mit 31952 M. in derselben versichert hatten.

Die Gesammtversicherung aller Vieharten gegen Unfälle erreichte demnach 1891 im Herzogthume die Höhe von 7520723 M. —

Während das Viehversicherungswesen wenigstens in seinen Anfängen bereits eine längere Reihe von Jahren zurückreicht, stammt die Hagelversicherung im Herzogthume erst aus neuerer Zeit. Auch sie beruht wie die Viehversicherung auf Gegenseitigkeit. Die ersten kleinen Gesellschaften zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschäden bildeten sich im Jahre 1864. Schon 1866 verbanden sich dieselben zu einem Gesammtvereine, an welchen Stamm sich dann im Laufe der letzten Jahrzehnte weitere neuenstandene Bezirksvereine anschlossen. Ins Leben gerufen von der Oldenburger Landwirthschaftsgesellschaft steht die Hagelversicherung zu jener insofern in Beziehung, als die Bezirksvereine den Abtheilungen der Landwirthschaftsgesellschaft entsprechen und ihre Vorstände in den Versammlungen der letzteren, jedoch unter Mitwirkung der

Versicherten des letzten Versicherungsjahres, gewählt werden. Die Versicherungen werden bei den Bezirksvereinen bewerkstelligt und zwar entweder durch unmittelbare Anmeldung beim Vorstande oder durch Vermittelung von Agenten der Gesellschaft. Zu dieser älteren Gesellschaft, deren Sitz in Oldenburg sich befindet, ist seit dem Jahre 1890 eine zweite Anstalt, die Hagelversicherungsgesellschaft für den Norden mit dem Sitz in Rastede hinzugetreten. Beide Gesellschaften erstrecken ihre Versicherungsthätigkeit auf Oel-, Halm- und Hülsenfrüchte, Futterpflanzen, Knollengewächse, Gespinnstpflanzen und Gemüse. Jeder Versicherte muss seine sämmtlichen Früchte einer und derselben Fruchtgattung bei der Gesellschaft versichern. Zur Abschätzung der durch Hagelschlag entstandenen Schäden wird im Frühjahr die erforderliche Anzahl von Schätzern gewählt. Ereignet sich ein Hagelschlag, so haben die Beschädigten davon dem Bezirksvorstande innerhalb der nächsten drei Tage Anzeige zu machen. Die Abschätzung des Schadens geschieht alsdann, wenn beim Eintritt der Verhagelung bereits die Körner völlig ausgebildet waren, je nachdem der Verlust ein vollständiger oder ein theilweiser ist, innerhalb der nächsten acht oder elf Tage; im anderen Falle wird der Schaden erst nach erfolgter Körnerbildung geschätzt. Das Verfahren hierbei ist ein derartiges, dass nicht der Geldwerth des Verlustes in Anschlag gebracht, sondern ermittelt wird, wieviel Zwanzigstel von der Gesammtheit der auf einer versicherten Parzelle befindlichen Erzeugnisse aller Art verloren gegangen sind. Beträgt der Schaden weniger als ein Zehntel der Erzeugnisse (bei der Gesellschaft für den Norden ein Zwanzigstel), so leistet die Gesellschaft keine Vergütung. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder findet erst nach Aberntung der Früchte statt. Die Bezirksvorstände haben hierauf die Grösse der Vergütungsbeträge dem Gesammtvorstande anzuzeigen, welcher nach dem Eingange sämmtlicher Berichte die ganze aufzubringende Schadenssumme über die Bezirksvereine nach dem Verhältniss ihrer Versicherungssummen vertheilt. Innerhalb der Bezirksvereine geschieht die Vertheilung durch deren Vorstände über die einzelnen Mitglieder nach Maassgabe der versicherten Beträge. Der Höchstbetrag, welcher von einem Mitgliede gefordert werden kann, sind 2 $^0/_0$ (bei der Gesellschaft für den Norden 1,5 $^0/_0$) der Versicherungssumme. Tritt der Fall ein, dass dieser Höchstbetrag nicht ausreicht, die Schäden vollständig zu ersetzen, so wird die Gesammtsumme der Beiträge über alle Beschädigte nach Verhältniss der denselben durch die Abschätzung zuerkannten Schadensersatzleistung umgelegt. Um das Bestehen der Gesellschaften zu sichern, ist ein Sicherheitsfonds gebildet bezw. dessen Bildung beschlossen, aus welchem ein Theil der Entschädigungsgelder entnommen werden kann.

Ueber die Ausdehnung der Versicherung können die folgenden Zahlen Aufschluss geben. Es betrugen bei der Oldenburger Gesellschaft in den Jahren:

	1866	1870	1877	1891
die Zahl der versicherten Personen	.	2659	3455	3953
Höhe der Versicherungssumme ℳ	2 534730	2 587625	3 569870	3 710100
Höhe der Schadenvergütung ℳ	10945	1861	3098	18244

Die Steigerung ist also sowohl der Zahl der versicherten Personen — die sich für 1866 freilich nicht mehr ermitteln liess — als der Höhe der Versicherungssumme nach eine stetige gewesen. Zu den Angaben des Jahres 1891 sind aber ferner noch die Zahlen für die Hagelversicherungsgesellschaft für den Norden hinzuzufügen, welche 1891 : 486 Mitglieder, eine Höhe der Versicherungssumme von 456510 ℳ und eine solche der Hagelschädenvergütung von 1771 ℳ aufwies. Sonach ist die Hagelversicherungssumme von 2 587625 ℳ im Jahre 1870 in dem einundzwanzigjährigen Zeitraum bis 1891 auf 4166610 ℳ oder um 1578985 ℳ gestiegen, was einer Zunahme von rund 61 % entspricht. Durchschnittlich entfielen auf eine versicherte Person 1860 : 973, 1890 aber 939 ℳ, ein Zeichen dafür, dass die Hagelversicherung auch die kleineren Grundbesitzer immer mehr in den Kreis ihrer Thätigkeit einbezieht.

Die Seeversicherung.

Das oldenburgische Seeversicherungswesen hat während der Zeit vom Anfang der vierziger Jahre bis 1878 bestanden, in welchem Jahre die letzten oldenburgischen Seeversicherungsgesellschaften eingegangen sind. An dem erstgenannten Zeitpunkte waren zur Versicherung von Schiffen nur einige kleine Gegenseitigkeitsgesellschaften vorhanden, sog. Schifferkompakte, welche sich lediglich auf die Versicherung gegen vollständigen Verlust der Fahrzeuge beschränkten; Versicherungen für einzelne Reisen, gegen alle Gefahr oder auf Ladungen waren davon ausgeschlossen. Die Rheder sahen sich daher genöthigt, für die letztgenannten Fälle ausländische, namentlich bremer Versicherer in Anspruch zu nehmen. Die unzulängliche Einrichtung jener Schifferkompakte führte zuerst in Elsfleth im Jahre 1848 zur Bildung einer Versicherungsgesellschaft mit erweitertem Geschäftskreise, welcher

bald darauf eine Anzahl ähnlicher Gesellschaften folgte, während die Kompakte nach und nach eingingen. Jene Gesellschaften waren auf Aktien gegründet, die auf den Namen der Inhaber lauteten. Wirklich eingezahlt wurden die Aktien blos bei zwei Gesellschaften und auch hier nur zu 20 % des Gesammtkapitals. Die Aktionäre hafteten jedoch den Versicherten bis zum vollen Betrage der gezeichneten Summen und verpflichteten sich den ursprünglichen Fonds nicht zu verkleinern, insbesondere nicht etwaiger Zuschüsse wegen, die sich bei Ablegung der Jahresrechnung als erforderlich erwiesen. Kein Aktionär konnte sich von der übernommenen Verbindlichkeit ganz oder theilweise befreien, noch konnte irgend Jemand ohne ausdrückliche Erlaubniss der Direktion der Gesellschaft Besitzer einer Aktie werden. Für Todesfälle, Zahlungsunfähigkeit u. s. w. von Aktionären waren besondere Bestimmungen getroffen, durch welche die Gesellschaft bei vollständiger Aufrechterhaltung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Versicherten sich selbst möglichst sicher stellte. Der Umfang des Geschäfts war, soweit nicht besondere Grundsätze darüber aufgestellt waren, den Direktoren der einzelnen Gesellschaften überlassen; im Allgemeinen wurden Versicherungen gegen Gefahren zur See und auf Binnengewässern, Häfen, Rheden und Reviere eingeschlossen, sowie gegen die mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehenden Gefahren auf Flusstransporten angenommen. Der Höchstbetrag bis zu welchem die Versicherung auf ein Kasko gehen durfte, betrug bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften 9000, 12000 oder 18000 ℳ, Schiffe, die nicht günstig genug „klassifizirt“ oder nicht mindestens zu 120 ℳ. (bei einer Anstalt nur zu 90 ℳ.) für eine Roggenlast geschätzt waren, wurden von keiner Gesellschaft versichert. Die Versicherung erfolgte theils auf einzelne Reisen, theils monats- oder jahresweise. Für erstere richteten sich die zu zahlenden Prämien meist nach den bremer Sätzen und wurden von den Direktoren in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt. Hinsichtlich der monatsweisen Versicherungen stellte sich die Prämie auf 1 %, wenn jene für alle Gefahr, auf 0,75 %, wenn sie frei von theilweiser Havarie, jedoch mit ganzer Havarie und auf 0,5 %, wenn sie für vollständigen Verlust, ohne Vergütung von ganzer oder theilweiser Havarie abgeschlossen waren; in den Wintermonaten traten überall verdoppelte Prämiensätze ein. Die jahresweisen Versicherungen wurden, soweit sie gegen alle Gefahr lauteten, bei sämmtlichen Versicherungsgesellschaften zu den in Bremen bestehenden Prämien, bei anderen zu 9 % des versicherten Betrages entgegengenommen; wurde jedoch nur gegen vollständigen Verlust, frei von ganzer und theilweiser Havarie versichert, so waren blos 6 % als Prämie zu entrichten. Jedem Versicherten wurden bei Bezahlung der Prämie 10 % der letzteren vergütet. — Die Geschäftsverwaltung war einer aus den Mitgliedern der betreffenden Gesellschaft gewählten Direktion übertragen, welche unbeschränkte Vollmacht hatte, die Gesellschaft in allen

Angelegenheiten zu vertreten, Versicherungen zu schliessen, Prämien zu bestimmen, überhaupt Alles zu thun und zu lassen, was sie dem ihr anvertrauten Wohle der Gesellschaft für angemessen und erspriesslich hielt.

Die Entwickelung des oldenburgischen Seeversicherungswesens bis zu seinem Aufhören geben folgende Zahlen aus den Rechnungsabschlüssen der Versicherungsgesellschaften zu erkennen. Darnach betrug:

im Jahre	die Zahl der Versicherungen	der Betrag ℳ	die Einnahmen an Prämien ℳ	die Einnahmen sonstige ℳ	die Ausgaben für Schäden ℳ	die Ausgaben sonstige ℳ
1855	651	3410381	.	.	.	.
1860	1228	6064503	273733	7950	145908	69623
1865	1829	10826670	524141	3714	409511	14839
1870	1720	9438715	377960	2765	558071	10081
1875	2489	15604904	516141	3769	502854	16021

Die Anzahl der abgeschlossenen Versicherungen war mithin von 1855 bis 1875 um fast das Vierfache, der Betrag derselben um mehr als 12 Millionen Mark d. h. um reichlich das Vierundeinhalbfache gestiegen. Die eingenommenen Prämiengelder und die bezahlten Schadensvergütungen, deren Beträge übrigens für das Jahr 1855 nicht mehr nachzuweisen waren, zeigen in den einzelnen Jahren Schwankungen, welche weder untereinander noch im Vergleich zur Versicherungssumme in ein und demselben Verhältniss stehen. Das nominelle Aktienkapital, mit dem die Gesellschaften hafteten, hat sich während der zwanzig Jahre auf eine fast dreifache Höhe vermehrt. Es war nämlich vorhanden:

im Jahre	bei Gesellschaften	Aktienkapital im Ganzen	Aktienkapital für 1 Gesellschaft
1855	6	1336500 ℳ	222750 ℳ
1865	6	2318250 „	386375 „
1875	7	3565350 „	509336 „

Trotzdem alle diese Ziffern eine nicht unbeträchtliche Steigerung erkennen lassen, erwiesen sich jene kleinen Gesellschaften der immer mächtiger werdenden Konkurrenz der mit weit grösseren Betriebsmitteln ausgerüsteten Hamburger und Bremer Versicherungsgesellschaften gegenüber auf die Dauer nicht widerstandsfähig. Die Schiffe wurden allmählich zu werthvoll nnd das Risiko für die oldenburger Gesellschaften damit ein zu grosses. Da infolgedessen die Prämien soweit heruntergingen, dass ein lohnendes Geschäft nicht mehr in Aussicht stand, lösten sich die kleinen Gesellschaften auf, sodass seit 1878 keine einheimische Seeversicherung im Herzogthume mehr besteht.

4. Die sonstigen Anstalten der wirthschaftlichen Selbsthilfe.

Einen sehr viel bescheideneren Umfang und Wirkungskreis als die oben geschilderte staatliche Wittwen- uud Waisenkasse haben die kleinen Wittwen- nnd Waisenkassen, deren Zahl im Ganzen zehn beträgt. Vier von ihnen sind ausschliesslich für kirchliche Beamte, eine für die Schullehrer evangelischen Bekenntnisses bestimmt, während drei sich auf die Eingesessenen gewisser Aemter beschränken und je eine Kasse für die Schiffer des Stedinger Landes bezw. der Stadt Oldenburg eingerichtet ist. Abgesehen von einer durch eine Stiftung begründeten Anstalt haben die Theilnehmer bei allen diesen Kassen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher entweder einen bestimmten Prozentsatz ihres Diensteinkommens ausmacht oder sich je nach dem Alter des Mannes und der Frau verschieden abstuft. Die Mitglieder der Schullehrerwittwenkasse setzen sich aus sämmtlichen verheiratheten evangelischen Volksschullehrern zusammen, welche nach Maassgabe ihres Diensteinkommens einen jährlichen Beitrag von von 8 bis 40 ℳ. zahlen. Die Wittwen und bei ihrer Wiederverheirathung die Kinder der verstorbenen Lehrer erhalten aus der Kasse eine Jahrespension von 90 ℳ. Hinsichtlich der übrigen Anstalten weichen deren Einrichtungen nur unwesentlich von einander ab. Diese auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine beanspruchen von den aufzunehmenden Personen ein Gesundheitszeugniss sowie den Nachweis, dass sie nicht über fünfzig Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind. Die Leistungen der Mitglieder bestehen in einem jährlichen, sich gleich bleibenden Beitrag und ausserdem in einem bei der Aufnahme zu erlegenden Eintrittsgelde, dessen Höhe je nach dem Alter des Mannes und der Frau verschieden bemessen ist. Die auszuzahlenden Pensionen erhalten, wenn die hinterlassenen Wittwen sich wieder verheirathen oder gestorben sind, die Kinder des Interessenten, welche das 15. — bei einer Gesellschaft das 20. — Lebensjahr noch nicht erreicht haben. — Die Zahl der Mitglieder der 10 kleineren Wittwenkassen belief sich im Jahre 1891 auf 623, ihr Vermögen betrug im Ganzen 407587 ℳ. Hiervon entfallen auf:

	Mitglieder	Vermögen
die Predigerwittwenkassen	137	215006 ℳ
die Schullehrerwittwenkasse	330	61576
die übrigen Wittwenkassen	156	131005

Was ferner die Begräbnisskassen, auch Sterbevereine, Todtenladen u. s. w. genannt, anbetrifft, so bezwecken dieselben, beim Tode eines ihrer Mitglieder den Angehörigen desselben die Bestreitung der Beerdigungskosten zu erleichtern. Zu diesem Behuf wird den Hinterbliebenen eine gewisse Geldsumme ausbezahlt, deren Höhe bei den einzelnen Vereinen

verschieden ist; zumeist schwankt sie nach der Dauer der Mitgliedschaft zwischen 30 und 60 M. oder zwischen 90 und 180 M.. Die den Vereinen beitretenden Personen haben ein Eintrittsgeld, das nach dem Verhältniss ihres Alters wechselt, zu erlegen, ausserdem zahlen sämmtliche Mitglieder einen monatlichen oder jährlichen Beitrag. Die Zahl sämmtlicher Mitglieder der 22 Anstalten stellte sich 1891 auf 9030. Sterbefälle kamen in diesem Jahre 258 vor. Der Gesammtsumme der Einnahmen von 23298 M. standen 22331 Ausgaben gegenüber.

Die Krankenkassen sind zum grössten Theile nur für Handwerker bestimmt. Sie beschränken sich in diesem Falle stets auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde. Ausserdem ist für die Arbeiter und Handlanger der kaiserlichen Werft zu Wilhelmshaven je ein Unterstützungsverein geschaffen worden. Die Aufgabe dieser Kassen besteht in der Verpflegung der aufgenommenen Gesellen bei deren Erkrankung und in der Bestreitung der Begräbnisskosten beim Tode eines Mitgliedes. Erfordert wird bei der Aufnahme ein ärztliches Zeugniss über die Gesundheit des sich meldenden Handwerkers und ein nicht über das fünfundvierzigste oder fünfzigste Lebensjahr hinausragendes Alter. Meistens wird ein Eintrittsgeld von 25 Pfennigen und ein monatlicher Beitrag von 50—60 Pfennigen erhoben. Im Ganzen betrug im Jahre 1891 die Zahl dieser Kassen acht mit 1181 Mitgliedern. Ueber die einzelnen Theile des Landes erstreckten sich diese Kassen in der Weise, dass auf die Marsch zwei mit 170, auf die Oldenburger Geest fünf mit 807 Mitgliedern entfielen, auf die Münstersche Geest aber nur eine mit 201 Mitgliedern kam. Die Einnahmen der acht Kassen betrugen: aus Beiträgen 5932 M., aus Eintrittsgeldern 187 M., an sonstigen Einnahmen 624 M., zusammen 6743 M., welcher Summe Ausgaben in der Höhe von 6707 M. gegenüberstanden. Die Zahl der Unterstützungsfälle betrug 1891: 348, während sich 13 Sterbefälle ereigneten.

Die übrigen Arten von Vereinigungen wirthschaftlicher Selbsthilfe stehen fast durchweg auf dem Boden des Genossenschaftswesens, dessen erste Anfänge in Deutschland um die Mitte unseres Jahrhunderts nachzuweisen sind. Im Jahre 1848 wurde nämlich von Handwerkern die erste Genossenschaft errichtet, deren Ziel die Förderung ven Erwerb und Wirthschaft ihrer Mitglieder war. Einen Erfolg erzielte indessen weder dieser noch die in seinem Gefolge entstehenden Vereine (sämmtlich Darlehenskassen) und erst im folgenden Jahre glückte es Schulze-Delitzsch, wirklich lebensfähige Vereine (und zwar besonders Rohstoffvereine) zu gründen, welche auf der unbeschränkten solidarischen Haftbarkeit ihrer Mitglieder beruhten. Von da an wuchs das Genossenschaftswesen sehr rasch, wobei bald die Vorschussvereine die führende Rolle übernahmen, während die Konsumvereinsbewegung erst in den sechziger Jahren erheblich zu werden begann. Welchen Um-

fang diese beiden Unterarten des Genossenschaftswesens erlangt haben, ergiebt sich daraus, dass im deutschen Reich 1889: 3467 Vorschussvereine und 868 Konsumvereine bestanden. Etwas später als in der Industrie hat das Genossenschaftswesen in der Landwirthschaft Eingang gefunden.

Auch die Gesetzgebung konnte der eben geschilderten, immer weitere Kreise des Erwerbslebens erfassenden Genossenschaftsbewegung nicht unthätig gegenüberstehen; so trat am 27. März 1867 als erstes seiner Art in Deutschland das preussische Genossenschaftsgesetz ins Leben. Als darnach der norddeutsche Bund gegründet wurde, erhielt auch er am 4. Juli 1868 ein solches Gesetz, demzufolge die Mitglieder einer Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen hafteten. Ehe dieses aber herangezogen werden konnte, sollten — so bestimmte das Gesetz — der Reservefonds und die Geschäftsantheile der Mitglieder zur Befriedigung der Ansprüche der Genossenschaftsgläubiger verwendet werden. Vorschüsse wurden in erster Linie an die eigenen Mitglieder, sofern genügende Sicherheit geboten war, aber auch an andere Personen gewährt. Trotz der im Laufe der Jahre immer dringender gewordenen Forderungen nach Umgestaltung des der Durchsicht dringend bedürftigen Gesetzes verstrichen aber achtzehn Jahre bis zu der am 1. Mai 1889 erfolgten Verabschiedung des neuen Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, das am 1. Oktober desselben Jahres für „alle Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", in Kraft getreten ist. Nach seinen Hauptpunkten ist das Gesetz schon oben gelegentlich der Besprechung der Kreditanstalten geschildert worden. Ergänzend soll hier noch angeführt werden, dass nach demselben dreierlei Arten von eingetragenen Genossenschaften zulässig sind. Einmal kann die Genossenschaft eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht sein, d. h. die einzelnen Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen, oder: die Genossenschaft beruht nur auf der unbeschränkten Nachschusspflicht. Bei der letzteren weniger gebräuchlichen Art haften die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft, sie sind vielmehr nur verpflichtet, der Genossenschaft die für die Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Endlich kann die Genossenschaft auch eine solche mit beschränkter Haftpflicht sein, d. h. ihre Mitglieder haften für die Verbindlichkeit der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber nur bis zu einer gewissen, im Voraus bestimmten Summe.

Im Herzogthume Oldenburg ist die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht entschieden die bevorzugte der drei Arten, denn von den 97

hier aufzuführenden Anstalten der sozialen Selbsthilfe sind 74 eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 4 haben beschränkte Haftpflicht, 18 sind freie Vereinigungen und eine ist Aktiengesellschaft. Von der unbeschränkten Nachschusspflicht dagegen ist bis heute im Herzogthum kein Gebrauch gemacht worden.

Die grösste Bedeutung unter allen diesen Veranstaltungen dürfen die landwirthschaftlichen Konsumvereine und die Molkereigenossenschaften für sich in Anspruch nehmen, welche sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte beide zu je einer Zentrale zusammengeschlossen haben. Vor 10 Jahren, im Jahre 1881 traten die landwirthschaftlichen Konsumvereine im Herzogthum Oldenburg ins Leben und vereinigten sich gleichzeitig zum „Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft". Schon zu Ende des gedachten Gründungsjahres hatten 17 Vereine mit 540 Genossen sich zusammengeschlossen, um der gestellten Aufgabe: Beschaffung landwirthschaftlicher Verbrauchsstoffe für die angeschlossenen Vereine und Ergreifung geeigneter Maassregeln, um diese Verbrauchsstoffe zu möglichst billigen Preisen und in entsprechender Güte den Mitgliedern liefern zu können, nach Kräften gerecht zu werden. Auf Grund des Genossenschaftsgesetzes hat sich gemäss einem Beschluss vom 19. Juli 1890 der Verband am 31. Dezember desselben Jahres aufgelöst und in die „Zentralgenossenschaft oldenburgischer landwirthschaftlicher Konsumvereine" umgewandelt. Diese ist eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei welcher 1891 : 136 Geschäftsantheile von 41 Vereinen und 4 Einzelpersonen — zusammen eine Haftsumme von 68000 ℳ. darstellend — eingetragen waren. Die Entwickelung der Genossenschaft ist eine stetig emporstrebende. Was zunächst die Zahl der Mitglieder anlangt, so betrug sie zu Anfang des Jahres:

1882	540	1888	1453
1884	798	1890	1579
1886	1280	1891	1663

Die Zahl der Mitglieder hat sich also in den ersten zehn Jahren mehr als verdreifacht. Demgemäss hat sich auch der Geschäftsbetrieb der Zentralgenossenschaft ausserordentlich gehoben. Es erreichte nämlich der gesammte Jahresumsatz an Waarenbezügen:

im Jahre	Ztr.	ℳ.	im Jahre	Ztr.	ℳ.
1882	18757	105914	1888	130872	430111
1884	42702	182573	1890	137224	492020
1886	77409	282162	1891	184615	616573

Die Menge der umgesetzten Waaren hat sich demnach in dem zehnjährigen Zeitraum in regelmässiger kräftiger Entwickelung beinahe verzehn-

facht, während der Werth derselben nicht ganz in gleich raschem Maasse gewachsen ist, sich vielmehr nur auf annähernd den sechsfachen Betrag des im ersten Jahre erzielten Erlöses gehoben hat. Um auch einen Einblick in die Gliederung des Waarenbezugs nach einzelnen Sorten zu geben, mag hier die Zusammensetzung des letztjährigen Waarenbezugs aufgeführt werden. Darnach bestand 1891 der Ankauf:

aus	Ztr.	ℳ
Futtermitteln	44567	324744
Düngemitteln	138939	272320
Sämereien und Saatgetreide	883	18530
Verschiedenen Waaren	226	979
Zusammen	184615	616573

Die Abwickelung der Geschäfte mit den dem Verband angehörigen Vereinen erfolgt in der Weise, dass die gelieferte Waare den Vereinen unmittelbar vom Lieferanten zu den mit der Zentralgenossenschaft vereinbarten Preisen berechnet wird und dass dementsprechend auch die Vereine unmittelbar beim Lieferanten Zahlung leisten; indessen soll in diesem Gebrauch binnen Kurzem eine Aenderung eintreten, dahin zielend, dass die Zentralgenossenschaft nur mit den Lieferanten arbeitet und die Einzelvereine allein mit der Zentralgenossenschaft. Die eigenen Betriebsmittel der Genossenschaft betrugen im Jahre 1891 an Geschäftsantheilen 1360 ℳ, an Reservefonds 1020 und an Betriebsrücklage 2500 ℳ, zusammen 4880 ℳ. Bei solch geringen eigenen Mitteln war die Genossenschaft genöthigt, ihren Kredit stark in Anspruch zu nehmen.

Eine sehr bedeutende Ausdehnung hat neben den landwirthschaftlichen Konsumvereinen das Molkereigenossenschaftswesen. Auch die Mitglieder der einzelnen Molkereigenossenschaften rekrutiren sich meist aus der Gemeinde, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hat sowie aus den Nachbargemeinden. Gegenstand des Unternehmens ist auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr der Genossen die Verwerthung der Milch, welche theils die Genossen einliefern, theils die Genossenschaft von sogenannten Lieferanten ankauft. Eine der Genossenschaften ist zugleich landwirthschaftlicher Konsumverein. Auch diese Vereine sind mit vier Ausnahmen sämmtlich Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Entstehungszeit geht — abgesehen von zwei Fällen hinter 1885 nicht zurück. Die Verbreitung der Vereine über die Landestheile zugleich mit den Hauptergebnissen ihres Geschäftsbetriebs sollen folgende Angaben veranschaulichen. Es betrug:

in	die Zahl der Vereine	die Anzahl der Genossen	die Anzahl der Lieferanten	die Menge der Milch abgeliefert l	die Menge der Milch verarbeitet l	der Gewinn an Butter kg	die Anzahl der beschäftigten Personen
der Marsch	7	181	280	6 905856	6 484356	174716	30
der Oldenb. Geest	16	272	949	8 877325	8 438205	277653	51
der Münst. Geest	15	371	941	7 302913	7 299430	243384	42
dem Herzogthum	38	824	2170	23 086094	22 221991	695753	123

Beiweitem in der überwiegenden Zahl der Fälle wird die erhaltene Butter abgeliefert an den „Verband der Meiereien des Herzogthums Oldenburg"; die Zahl der zu diesem Verband vereinigten Meiereien betrug 1891: 30, darunter 27 eingetragene Genossenschaften und 3 Sammelmolkereien, welche letzteren von einem oder mehreren Theilhabern betrieben werden. Die Zahl der betheiligten Genossen betrug:

1886	174	1889	549
1887	343	1890	666
1888	480	1891	701

Es zeigt sich demgemäss ebenfalls eine ausserordentlich kräftige Entwickelung. Ueber den Umsatz des Verbandes mag die folgende Zusammenstellung, darstellend die verkaufte Menge Butter nach Gewicht und Werth, Aufschluss geben. Darnach betrug das Gewicht der verkauften Butter bezw. der Erlös für dieselbe in den Jahren:

	kg	ℳ		kg	ℳ
1886—1887	102975	216542	1889—1890	323568	723221
1887—1888	236948	504316	1890—1891	346685	746334
1888—1889	302328	650007	1891—1892	272287	604351

Entsprechend der stark gewachsenen Mitgliederzahl ist demgemäss auch der von dem Verbande bewirkte Butterverkauf und der aus diesem erzielte Erlös in stetigem kräftigem Wachsthum begriffen. Eine Ausnahme davon macht einzig das Jahr 1891/92, welches mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

In dritter Linie der Bedeutung nach folgen nun die landwirthschaftlichen Konsumvereine, deren Zweck der gemeinschaftliche Einkauf von unverfälschten Lebens- und Genussmitteln sowie von Wirthschaftsbedürfnissen in guter Beschaffenheit für die Mitglieder ist. Indessen suchen sie mit dieser Thätigkeit eine erziehliche Wirkung insofern auszuüben, als sie nur gegen Baarzahlung verkaufen und dadurch dem Sparsinn ihrer Mitglieder und deren Angewöhnung an Ordnung Vorschub leisten wollen.

Die vier hauswirthschaftlichen Konsumvereine weisen zusammen die Anzahl von 2625 Mitgliedern auf. Der Gesammtwerth der von ihnen im Jahre 1891 angekauften Waaren belief sich auf 563622 ℳ, blieb also hinter dem Waarenbezugswerth der landwirthschaftlichen Konsumvereine im selben Jahre nicht viel zurück.

Was die rechtliche Natur der Vereine anlangt, so waren drei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, einer eine freie Vereinigung. Dass der Geschäftsbetrieb ein gedeihlicher genannt werden kann, geht daraus hervor, dass die Höhe der Einlagen 1891: 23640 ℳ, die Höhe des Geschäftsgewinnes aber im selben Jahre die erhebliche Summe von 53876 ℳ betrug. —

Diesen Vereinen gegenüber stehen die sieben Vereine zur Hebung der Pferdezucht im Herzogthum an Bedeutung wesentlich zurück. Zumeist wurden sie in den Jahren 1891 und 1892 gegründet und stecken daher noch in ihren Anfängen. Der genossenschaftliche Charakter tritt bei ihnen in den Hintergrund, da sechs von ihnen freie Vereinigungen sind, während nur einer eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist. Ihre Mitgliederzahl beträgt rund 850. Die Aufbringung der Mittel geschieht in der Hauptsache durch Beiträge der Mitglieder, indessen sind auch wiederholt Anleihen von ihnen aufgenommen worden. Ihren Zweck, die Hebung der Pferdezucht zu erreichen, haben die einzelnen Vereine verschiedene Wege eingeschlagen. Entweder sie prüfen die Leistungsfähigkeit der Thiere, oder setzen sich den Ankauf und die Aufstellung besserer Deckhengste und Stuten zum Ziel, oder aber sie bewirken zugleich unter Erfüllung der ersteren, die Eintragung der Zuchtthiere in ein von der Gesellschaft errichtetes Stammregister. Aus der Thätigkeit der Vereine mag hervorgehoben werden, dass im Jahre 1891 drei Hengste für zusammen 32500 ℳ angekauft worden sind.

Die Reihe der Veranstaltungen wirthschaftlicher Selbsthilfe beschliessen drei verschiedenen Zwecken gewidmete Vereinigungen. Die erste von ihnen, die Mühlengenossenschaft zu Liener bestand 1891 aus 36 Mitgliedern. Sie hatte im Jahre 1872 eine Windmühle zur Verarbeitung des von den Genossen gebrauchten Korns und Mehls erbaut. Gegenwärtig ist die Mühle um 1000 ℳ verpachtet. — Die zweite dieser Vereinigungen, die Rodenkirchener Baugesellschaft, ist eine Aktiengesellschaft mit 15000 ℳ Grundkapital. Sie hat eine grosse landwirthschaftliche Halle in Rodenkirchen erbaut, welche am 1. Januar 1891 mit 17750 ℳ zu Buch stand. — Der „Landwirthschaftliche Produzentenverein“ zu Löningen endlich hat einen weit grösseren Geschäftsbetrieb als die beiden vorhergehenden Vereinigungen aufzuweisen. Er ist eine eingetragene Genossenschaft mit

unbeschränkter Haftpflicht, die sich die Aufgabe gestellt hat, die unmittelbare und preiswürdigste Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere von Mastvieh zu bewirken. Der Umsatz der 1884 gegründeten Genossenschaft, deren Mitgliederzahl sich Ende 1891 auf 687 belief, und deren Absatzgebiet auf die Rheinprovinz und das Königreich Sachsen sich erstreckt, hat sich von 178393 ℳ im Jahre 1884 auf 334476 ℳ, im Jahre 1891, also nahezu auf das Doppelte gehoben.

Siebenter Abschnitt.

Die öffentlichen Verkehrswege.

1. Die Eisenbahnbauten. [1])

Die Anlage der ersten Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg fällt in eine Zeit, in der die Hauptverkehrsstrassen Deutchslands längst mit Schienenwegen versehen waren. Begründete Bedenken gegen die Möglichkeit der Ertragsfähigkeit hatte den Bau der Eisenbahnen lange verzögert. Da das durchschnittlich nur dünn bevölkerte Land sich weder einer ausgedehnten Industrie noch eines lebhaften Handels erfreute, die Bedeutung der Eisenbahnen für die Landwirthschaft aber noch nicht voll erkannt war, so fehlte es scheinbar an den Vorbedingungen für einen grösseren Verkehr. Daneben stand den wichtigeren Verkehrsplätzen für die Beförderung von Gütern die billigere Wasserstrasse zu Gebote, welcher voraussichtlich ein grosser Theil der Gütertransporte überlassen bleiben musste.

Nichtsdestoweniger trat mit der allgemeinen Entwickelung des Verkehrswesens gegen Ende der fünfziger Jahre auch für Oldenburg das Bedürfniss, in das deutsche Eisenbahnnetz hineingezogen zu werden, immer fühlbarer hervor. In Anbetracht der angedeuteten ungünstigen Vorbedingungen blieb jedoch alle Aussicht auf Eisenbahnanlagen im Wege der Privatunternehmung ausgeschlossen, es vielmehr dem Staate selbst überlassen, auf den Bau von Eisenbahnen auf seine Kosten Bedacht zu nehmen. Während die Staatsregierung nun mit dem benachbarten Bremen wegen Anlage einer Eisenbahn zwischen Bremen und Oldenburg, der verkehrsreichsten Strecke des Herzogthums, in Verhandlung trat, kam ihrem Be-

[1]) Die Entstehung und Entwickelung der Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg bis zum Jahre 1878. Denkschrift der Grossherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Direktion. Oldenburg 1878. — Denkschrift über das Oldenburgische Eisenbahnwesen. In Anlass der fünfundzwanzigjährigen Dauer des Betriebes herausgegeben von der Grossherzoglichen Eisenbahn-Direktion. Oldenburg 1892.

streben, dem Lande möglichst rasch die Vortheile des Eisenbahnverkehrs zu verschaffen, der Umstand zu Statten, dass in dem zur Anlage eines Kriegshafens bei Heppens (Wilhelmshaven) geschlossenen Abtretungsvertrage vom 16. Februar 1864 Preussen es übernommen hatte, auf seine Kosten den Bau einer Eisenbahn von Wilhelmshaven über Oldenburg und durch die südliche Spitze des Herzogthums in der Richtung auf Minden zu beschaffen. Insbesondere verpflichtete sich Preussen zum sofortigen Ausbau der Strecke Heppens-Oldenburg und zur Bezahlung einer Summe von einer Million Thaler an Oldenburg, falls die Weiterführung der Bahn in südlicher Richtung nicht von Preussen ausgeführt, sondern von Oldenburg übernommen werde. Fast gleichzeitig — am 8. März 1864 — wurde ein Staatsvertrag mit Bremen genehmigt, welcher die Durchführung einer oldenburgischen Staatsbahn von Oldenburg nach Bremen durch das bremische Staatsgebiet und die Einführung derselben in den Bahnhof der hannoverschen Staatsbahn in Bremen sicherte. Bei dem Landtage wurde sodann der Bau einer Bahn von Bremen über Hude nach Oldenburg mit einer Abzweigung von Hude nach Brake an der Weser auf Staatskosten beantragt, jedoch diese letztere Zweiganlage abgelehnt. Auch dem Bau der Oldenburg-Bremer Bahn wurde mit nur ganz geringer Mehrheit zugestimmt, da sich in Folge der vorausgesetzten unzulänglichen Ertragsfähigkeit der Bahnen vielfach die Befürchtung einer empfindlichen Belastung des Budgets, welche durch die von dem Eisenbahnverkehr zu erwartenden mittelbaren Vortheile nicht aufgewogen werde, geltend machte.

Nach erfolgter Genehmigung des Landtages wurde mit dem Bau der Strecke Bremen-Oldenburg begonnen und hierbei, um das Baukapital auf das Mindestmaass herabzudrücken und damit die Aussicht auf Ertragsfähigkeit zu erhöhen, die äusserste Sparsamkeit angewandt, soweit dieses ohne Beeinträchtigung der Betriebssicherheit thunlich war. Fast gleichzeitig wurde auch der Bau der Heppens-Oldenburger Bahn Seitens der Königlich Preussischen Staatsregierung in Angriff genommen.

Die Betriebseröffnung der Bremen-Oldenburger Bahn erfolgte am 15. Juli 1867 und am 3. September 1867 diejenige der vertragsmässig unter die oldenburgische Betriebsverwaltung gestellten Heppens-Oldenburger Bahn.

Eine Weiterführung der Bremen-Oldenburger Bahn nach Leer war von vornherein oldenburgischer Seits als eine innere Nothwendigkeit angesehen worden, jedoch fand sich die Königlich Hannoversche Regierung in der irrthümlichen Voraussetzung, dass diese Linie den Verkehr der sogenannten hannoverschen Westbahn schädigen werde, dem Plane nicht günstig gestimmt. Erst nach den politischen Ereignissen des Jahres 1866 gelang es, mit der Königlich Preussischen Regierung einen — am 17. Januar 1867 genehmigten — Staatsvertrag über den Bau dieser Strecke durch die

Provinz Ostfriesland abzuschliessen. Der Ausbau erfolgte nach den bei dem Bau der Bremen-Oldenburger Bahn angewandten Grundsätzen; die Bahnstrecke konnte am 15. Juni 1869 dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Schon die ersten Betriebsjahre zeigten in überraschender Weise, dass auch in weniger verkehrsreichen Gegenden die Anlage von Eisenbahnen ohne finanzielle Opfer möglich ist, wenn die Anlagekosten den Verkehrsverhältnissen entsprechend auf das Nothwendigste beschränkt werden und auch die Regelung des Betriebes nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Anstatt der gefürchteten Zuschüsse aus Landesmitteln ergab sich ein erheblicher Reingewinn, welcher alle vorher ausgesprochenen Bedenken gegen den Eisenbahnbau im Herzogthum Oldenburg beseitigte und auch die Landesvertretung zum weiteren Ausbau des oldenburgischen Eisenbahnnetzes willig finden liess. So wurden nunmehr der Staatsregierung die Mittel zum Bau neuer Anlagen bewilligt: zunächst 1869 zum Bau einer Eisenbahn von Sande nach Jever, welche im Oktober 1871 in Betrieb gestellt und der dann später, im Jahre 1883, im Anschluss an die Ostfriesische Küstenbahn die Strecke von Jever bis zur Landesgrenze hinzugefügt wurde, ferner für den anfänglich abgelehnten Ausbau der Strecke Hude-Brake, die am 1. Januar 1873 eröffnet wurde, endlich im Jahre 1872 für die — bis zum Oktober 1875 beschaffte — Fortsetzung der letzteren Strecke weiter der Weser entlang bis Nordenham. Da bei diesem, an einer geschützten Bucht der linken Weserseite gelegenem Orte der Strom unmittelbar am Ufer eine derartige Tiefe des Fahrwassers besitzt, dass die grössesten Schiffe dort verkehren können, so sind solche günstige Verhältnisse Seitens des oldenburgischen Staates alsbald dahin ausgenutzt worden, in unmittelbarem Zusammenhange mit den Eisenbahnbauten Pieranlagen zum Laden und Löschen der Fahrzeuge zu errichten. Diese nach und nach erweiterten Pieranlagen haben es einerseits ermöglicht, dass selbst die grossen und tiefgehenden Passagierdampfer des Norddeutschen Lloyd regelmässig in Nordenham anlegen, andererseits dahin geführt, dass dort ein erheblicher Umschlag von Gütern, zumal von Getreide und Petroleum, stattfindet und in Folge dessen ein reger Verkehr und aus den einstigen wenigen ländlichen Gewesen ein belebter Ort in kurzer Zeit sich entwickelt hat.

Die im Staatsvertrage zwischen Preussen und Oldenburg vom 16. Februar 1864 in Aussicht genommene Weiterführung der Wilhelmshaven-Oldenburger Bahn in südlicher Richtung war inzwischen insofern in ein anderes Stadium getreten, als infolge der Ereignisse des Jahres 1866 die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Wilhelmshaven und Minden aus strategischen Rücksichten für Preussen an Werth verlor. Die Bestrebungen der oldenburgischen Regierung, die von der Köln-

Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbaute Venlo-Hamburger Eisenbahn zwischen Osnabrück und Bremen durch das oldenburgische Gebiet zu leiten und so den südlichen und südöstlichen Landestheilen den Vortheil einer Eisenbahnverbindung zu verschaffen, blieben erfolglos. Die Regierung sah sich in Folge dessen veranlasst, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung in südlicher Richtung selbst in die Hand zu nehmen und zwar nicht in der früher geplanten Richtung auf Minden, sondern in der für den öffentlichen Verkehr wichtigeren Richtung auf Osnabrück, welche zugleich die nächste Verbindung mit den rheinisch-westfälischen Industriebezirken vermittelt. Behuf Ausführung dieser Anlage wurde die durch einen Privaten von Preussen erworbene Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Quakenbrück nach Osnabrück seitens der oldenburgischen Regiernng übernommen und mit Preussen unter dem 23. Januar 1873 ein Staatsvertrag über die Herstellung dieser Eisenbahnverbindung abgeschlossen. Im Oktober 1875 ist dann die Strecke Oldenburg-Quakenbrück, im November 1876 die Strecke Quakenbrück-Osnabrück für den Betrieb eröffnet worden.

Die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der nördlichen Linie der niederländischen Staatsbahn und der Bahnstrecke Rheine-Emden war schon seit Jahren als ein dringendes Verkehrsbedürfniss angesehen worden. Die niederländische Linie endete in einem unbedeutenden Grenzorte, ohne den Anschluss an das deutsche Eisenbahnnetz zu erreichen, weil der niederländische Staat sein staatliches Eisenbahnnetz grundsätzlich nicht über die eigenen Landesgrenzen ausdehnt. Ueberdies stiess die Herstellung einer Verbindung auf Schwierigkeiten, da die erforderliche Ueberbrückung der Ems im Verhältniss zu der Streckenlänge aussergewöhnliche Kosten erforderte und deshalb auf eine Ertragsfähigkeit der kurzen Strecke in sich nicht zu rechnen war. Nach Fertigstellung der Eisenbahn von Bremen nach Leer lag es aber im oldenburgischen Interesse, dass diese in einer direkten Eisenbabn-Verbindung zwischen Deutschland und den nördlichen Provinzen der Niederlande noch befindliche Lücke ausgefüllt werde. Oldenburgischerseits erbot man sich deshalb Preussen und den Niederlanden gegenüber, den Bau und Betrieb der Bahn unter Mitbenutzung der unter Verwaltung der westphälischen Bahn stehenden Strecke Leer-Ihrhove zu übernehmen, falls die beiden betheiligten Staaten eine den bedeutenden Baukosten der Verbindungsbahn entsprechenden Zuschuss zu leisten bereit seien. Trotz des Widerstandes der Stadt Papenburg, welche sich durch Erbauung einer festen Ueberbrückung der Ems in ihren Verkehrsinteressen bedroht glaubte, kam ein bezüglicher Staatsvertrag zwischen Preussen und Oldenburg unterm 17. März 1874 zu Stande. In demselben sagte Preussen die Unterstützung des Unternehmens zu. In gleicher Richtung wurde zwischen Oldenburg und den Niederlanden am 17. Juni 1874 ein Vertrag abgeschlossen. — Die Betriebseröffnung der Verbindungsbahn von Ihrhove

nach der niederländischen Grenzstation Neuschanz erfolgte am 26. November 1876.

Nachdem das normalspurige Schienennetz des Herzogthums in dem vorerwähnten Umfange vollendet war, wurde der Versuch gemacht, auch auf verkehrsarmen Strecken, auf welchen die Ertragsfähigkeit einer normalspurigen Bahn unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben musste, durch Anlage einer mit erheblich geringeren Baukosten herzustellenden schmalspurigen Sekundärbahn den Verkehr zu erleichtern. Dieser anfangs als gelungen angesehene Versuch wurde durch die Herstellung einer Bahn mit 75 cm Spurweite zwischen dem Flecken Westerstede und der Eisenbahnstation Ocholt an der Bremen-Leerer Linie gemacht. Dieselbe hat über die oldenburgischen Grenzen hinaus vielseitiges Interesse erweckt. Der Bau der Bahn ist für Rechnung einer vom Staate unterstützten Privatgesellschaft — Ocholt-Westersteder Eisenbahngesellschaft — von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung ausgeführt. [2]) Der Betrieb wurde am 1. September 1876 eröffnet. Wenn auch die ersten Ergebnisse desselben als befriedigend angesehen wurden, so hat sich doch mehr und mehr ergeben, dass für eine kurze Anschlussstrecke an eine normalspurige Bahn eine Schmalspurbahn nicht genügend entwickelungsfähig ist, weil ein gegenseitiger Uebergang des rollenden Materials ausgeschlossen bleibt und namentlich der Güterverkehr der erforderlichen Umladungen wegen nur in geringem Maasse herangezogen werden kann.

War nunmehr zwar das Herzogthum nach dem Norden, Westen und Osten hin mit den wichtigsten Bahnlinien ausgestattet, hatte das Bahnnetz in südlicher Richtung doch erst eine schwache Ausdehnung erfahren. Namentlich blieben die südöstlich gelegenen Gebietstheile von demselben völlig unberührt. Wie aber bereits Eingangs erwähnt, waren die Bemühungen der oldenburgischen Regierung, durch diese Gegenden hindurch die Venlo-Hamburger Bahn zu leiten, ohne Erfolg gewesen, sodass die Verbindung mit Westfalen und dem Rheinlande auf dem Wege über Cloppenburg-Quakenbrück und Osnabrück hatte gesucht und zu dem Ende von Quakenbrück bis Osnabrück auf preussischem Boden eine Strecke von 46 km oldenburgischerseits gebaut werden müssen. Es war deshalb nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, wenn der Staat bei günstiger Finanzlage auch jenen in ihren nicht unbegründeten Hoffnungen getäuschten Landestheilen zu einer Nebenbahn von der Station Ahlhorn an der Oldenburg-Osnabrücker Strecke aus zunächst nach Vechta und etwas später von hier nach Lohne verhalf — allerdings unter der Bedingung, dass der erforderliche Baugrund von den betheiligten Gemeinden unentgeltlich abzutreten war. Und

[2]) Ausführliches über die Anlage der Ocholt-Westersteder Eisenbahn findet sich in dem Werk des Geheimen Ober-Baurath E. Buresch: „Die schmalspurige Eisenbahn von Ocholt nach Westerstede". Hannover 1887.

zwar ist die Strecke Ahlhorn-Vechta seit dem 1. Oktober 1885, die von Vechta nach Lohne seit dem 1. September 1888 im Betriebe.

Nach Vollendung dieser Linien hielt man auf Seiten des Staates dafür, einen ferneren Ausbau des Bahnnetzes nicht mehr auf eigene Rechnung weiterzuführen, sondern bei entgegenkommender Unterstützung auf Rechnung der betheiligten Gemeinden oder Interessenten geschehenzu lassen. Die Art und Weise der Unterstützung wurde dahin geregelt, dass der Staat sich bereit erklärte, den Bau auf Kosten der Unternehmer herzustellen und die Betriebsführung und deren Erfordernisse mit Einschluss der Erneuerungen gegen einen Antheil von $52^1/_2$ % der Bruttoaufkünfte zu übernehmen, während den Unternehmern für die Verzinsung des Anlagekapitals $47^1/_2$ % zufallen sollten. Unter diesen Bedingungen sind zwei normalspurige Linien ausgeführt und übernommen worden: auf Rechnung der Gemeinde Löningen von Essen an der Oldenburg-Osnabrücker Bahn bis Löningen, welche am 12. August 1888 dem Verkehr übergeben wurde und auf der des Bankhauses Erlanger in Frankfurt a. M. — später der Jever-Carolinensieler Eisenbahn-Gesellschaft — von Jever nach Carolinensiel, eröffnet am 1. September 1888 und bezüglich der Fortsetzung nach Harle am 1. Juli 1890. In Verbindung mit der letzteren, in Rücksicht auf den Badeverkehr mit den Inseln Wangeroog und Spiekeroog gebauten Linien ist von den Unternehmern zur Vermittelung dieses Verkehrs zugleich für die Ueberfahrt durch ein Dampfschiff Sorge getragen.

Von dem bei der Essen-Löninger und Jever-Carolinensieler Eisenbahn beobachteten Verfahren ist die Staatsregierung jedoch zurückgekommen, da es sich ihr als zweckmässiger herausgestellt hat, das Eigenthum der Bahnen von vorneherein in der Hand zu behalten. Dabei ist aber als Grundsatz aufgestellt, fernere Bahnbauten nur unter der Voraussetzung auszuführen, dass die betheiligten Gemeinden nicht blos den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellen, sondern auch zu den sonstigen Baukosten ein Zehntel beitragen. Nach Maassgabe dieser Bedingungen ist der Bau der sog. Vareler Ringbahn durch die — namentlich wegen der Klinkerproduktion so hervorragenden — Ziegeleidistrikte der „Friesischen Wehde" gesichert, auch bereits eine Theilstrecke seit dem 1. Januar 1890 in Betrieb gestellt und weiter in Aussicht genommen eine direkte Verbindung zwischen Oldenburg und Brake, zwischen Delmenhorst und Vechta über Wildeshausen und zwischen Lohne und Bramsche an der Linie Oldenburg - Osnabrück.

Die entsprechend diesen Ausführungen erbauten Eisenbahnen hatten, soweit sie innerhalb der Grenzen des Herzogthums belegen, am Schlusse des Jahres 1892 eine Gesammtlänge von 314.55 km, sodass auf 1 qkm. deren 0,05 und auf je 1 km 887 Einwohner entfielen. Fünfund-

zwanzig Jahre früher, also Ausgangs 1867 wurde, nachdem soeben die erste Linie fertig gestellt, das Land von nicht mehr als 87,57 km Schienenwegen durchzogen. Grösser als die Länge der im Herzogthume belegenen Bahnen ist aber die, welche unter oldenburgischer Verwaltung steht. Sie beziffert sich im Ganzen auf 416,35 km. Von diesen fallen auf die:

	überhaupt km	davon km belegen in: Oldenburg	Preussen	Bremen	Holland
vom Oldenburgischen Staate erbaut:					
Bremen-Neustadt-Oldenburg-Leer (1867, 1869)	96,49	72,06	18,82	5,61	—
Ihrhove - holländ. Landesgrenze (1876)	17,46	—	17,46	—	—
Oldenburg Abzweigung nach Wilhelmshaven (1867)	0,53	0,53	—	—	—
Sande - Jever - Landesgrenze (1871, 1883)	16,06	16,06	—	—	—
Hude - Brake - Nordenham (1873, 1875)	43,55	43,55	—	—	—
Oldenburg - Quackenbrück-Eversburg	108,32	62,31	46,01	—	—
Ahlhorn-Lohne (1885, 1888)	28,08	28,08	—	—	—
Oldenburgische Privatbahnen:					
Essen-Löningen (1888)	13,63	13,63	—	—	—
Jever - Carolinensiel - Harle (1888, 1890)	20,12	20,12	—	—	—
Ocholt-Westerstede (1876)	7,00	7,00	—	—	—
vom Preussischen Staate erbaut:					
Oldenburg - Wilhelmshaven (1867)	51,84	51,21	0,63	—	—
Eversburg-Osnabrück	4,00	—	4,00	—	—
Leer - Ihrhove	7,66	—	7,66	—	—
von Bremen erbaut:					
Bremen - Bremen - Neustadt	2,73	—	—	2,73	—
von den Niederlanden erbaut:					
Neuschanz-Landesgrenze (1876)	0,88	—	—	—	0,88

Das oldenburgische Eisenbahnnetz erstreckt sich demnach auf eine Länge von 94,58 km in das preussische, von 8,34 in das bremische und von 0,88 km in das niederländische Staatsgebiet hinein.

Die Bauausführung der Oldenburgischen Staatseisenbahnen ist, wie in den voraufgehenden Mittheilungen bereits angedeutet, in möglichst

einfacher Weise und unter Vermeidung aller für den Zweck nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben erfolgt. Die Erdarbeiten sind im Wesentlichen nur für ein Gleis in Ausführung gekommen und blos da, wo die überflüssigen oder fehlenden Erdmassen solches bedingten, ist ein zweigleisiges Planum hergestellt, der Grunderwerb jedoch bei den Hauptbahnen auf die für zwei Gleise gebotene Fläche ausgedehnt worden.

Die Zahl der Wegübergänge beträgt im Ganzen 927, also 2,22 für das Kilometer. Die grösste Höhe der Dämme beläuft sich auf 6,10, die grösste Tiefe der Einschnitte auf 5,50 m. — Die Spurweite der Gleise ist abgesehen von der schmalspurigen Ocholt-Westersteder Eisenbahn, die sogenannte englische von 1,435 m im Lichten. — Die Länge sämmtlicher Gleise betrug am Schlusse des Jahres 1891 : 528,18 km, die Zahl der Weichen 813 Stück. Es wurden in den ersten Jahren des Baues ausschliesslich Eisenschienen, in den letzteren nur Stahlschienen verwendet. Die Schwellen sind fast ausschliesslich aus Eichenholz und haben bei einer Länge von 2,30 bis 2,67 m eine Dicke von 15 und eine Breite von 22 bis 30 cm. Auf den Nebenbahnen sind Schwellen von geringerer Stärke verwendet, auch sind in neuerer Zeit in weiterem Umfange Versuche mit eisernen Schwellen gemacht worden. Die geneigten Strecken nehmen auf den einzelnen Linien 20,4 bis 66,6 % der Gesammtlänge ein, haben aber auf weitere Entfernungen kein grösseres Gefälle als 1 : 200. Die Länge der Kurven beträgt auf den einzelnen Strecken 10,8 bis 25,5 % der Gesammtlänge. Als grössere Bauwerke sind die Weserbrücke bei Bremen, die Emsbrücke bei Weener und die Huntebrücke bei Elsfleth hervorzuheben. Die Bahnhofsanlagen, bei denen man ursprünglich voraussetzte, dass sie auf längere Zeit den Anforderungen des Verkehrs vollständig genügen würden, bedürfen schon jetzt theilweise erheblicher Erweiterungen.

Die Zahl der Stationen und Haltestellen beträgt 92, von denen 25 mit Wasserstationen versehen sind.

Die Bahnen sind mit einer elektrischen Dienst- und einer Glockensignalleitung versehen; die Anzahl der Apparate betrug am 1. Jan. 1892 : 137, die Länge der Leitungen 793,5 km. Ausserdem ist neuerdings auch das Telephon im Eisenbahndienste verwendet worden.

Für die Reparatur von Lokomotiven, Wagen u. s. w. ist auf dem Bahnhofe zu Oldenburg eine grössere Werkstätte angelegt, welche eine Grundfläche von 7500 qm einnimmt. Die vorhandenen Einrichtungen genügen aber den Anforderungen nicht mehr; es ist deshalb auf der Nordseite des Bahnhofes bereits mit dem Bau einer neuen Hauptwerkstätte begonnen worden.

Was endlich die Anlagekosten betrifft, so waren deren für die dem oldenburgischen Staate gehörenden Bahnstrecken bis zum 1. Januar 1892 erwachsen:

für die Linie	im Ganzen	für 1 km
Oldenburg-Bremen	5 845615 ℳ.	131836 ℳ.
Oldenburg-Leer	4 690737 „	85471 „
Ihrhove-Neuschanz	4 173396 „	227557 „
Oldenburg-Wilhelmshaven	7 246425 „	139784 „
Hude-Brake-Nordenham	7 278712 „	167135 „
Oldenburg-Quakenbrück	5 543796 „	88971 „
Quakenbrück-Eversburg	6 307665 „	138478 „
Sande-Jever	1 065000 „	82175 „
Jever-Landesgrenze	119000 „	38387 „
Ahlhorn-Vechta	545318 „	26863 „
Vechta-Lohne	229000 „	29434 „
Zusammen	33 098917 „	106784 „

Zu diesen 33 098917 ℳ. tritt noch hinzu, was die Anlage der blos unter oldenburgischer Verwaltung stehenden preussischen, bremischen und niederländischen Strecken, nämlich 9 945747 ℳ. und was die beiden Privatbahnen, nämlich 1 110047 ℳ. erforderten. Das giebt dann insgesammt ein Anlagekapital von 44 154711 ℳ. von welchem 36 948153 ℳ. auf den eigentlichen Bahnbau, 5 158106 ℳ. auf Betriebsmittel und Ausrüstung und 2 048452 ℳ. zu mittelbaren Zwecken verwandt sind. Nicht eingerechnet ist hier übrigens die kleine Schmalspurbahn Ocholt-Westerstede, die für 192425 ℳ. d. h. das Kilometer für 27489 ℳ. angelegt wurde.

2. Die Chausseebauten.

Mit dem Bau von Kunststrassen ist im Herzogthum erst spät und jedenfalls später als in den Nachbarländern begonnen worden. Abgesehen von Steinpflasterungen in den Städten gab es deren während des ganzen ersten Viertels dieses Jahrhunderts keine. Die Sorge für den Wegebau war in erster Linie Sache der Kommunen, von denen die Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten theils den anliegenden Grundeigenthümern übertragen, theils durch Aufgebot der Gemeindeangehörigen zu Hand- und Spanndiensten beschafft wurden. Der vom Staate mittelst regelmässiger Schauungen beaufsichtigte kommunale Wegebau erstreckte sich lediglich auf gewöhnliche Erdwege. Der Staat selbst baute nur aushülfsweise und in vereinzelten Fällen, in denen ein dringendes Bedürfniss zur Anlegung von Landstrassen hervortrat. Auch hierbei handelte es sich nur um Erddämme. Zu umfassenderer Betheiligung des Staates am Strassenbau kam es nicht vor der Erbauung von Kunststrassen. Damit wurde erst nach dem Jahre 1825 begonnen; seit dieser Zeit sind die Mehrzahl aller grossen Verkehrsstrassen entweder und wiederum

überwiegend allein durch den Staat oder durch mehr oder minder erhebliche Mitwirkung desselben gebaut.

Die erste Chaussee, von der Stadt Oldenburg nach Bremen führend, in einer Länge von 36,80 km bis zur Landesgrenze war 1829 vollendet. Die zweite folgte erst acht Jahre später und die dritte nach zwei weiteren Jahren, also 1839. Grösser schon waren die Fortschritte im vierten Jahrzehnt: es wurden neun Chausseeen mit einer Länge von 294,27 km fertiggestellt, sodass im Beginn des Jahres 1850 zwölf Kunststrassen mit zusammen 339,31 km Länge vorhanden waren. Ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des Chausseebaues und eine planmässige Ausbildung des Strassennetzes hebt mit dem Jahre 1855 an. Hatte es sich bisher darum gehandelt, die nothwendigsten Linien anzulegen, so wurde von nun an nach einem bestimmten Plane der allmähliche Ausbau des Netzes in Angriff genommen und zu dem Ende für jede Finanzperiode der erforderliche Geldbedarf ausgeworfen.

In dem genannten Jahre 1855 hatte das Herzogthum im Ganzen 14 Kunststrassen in einer Länge von 375,97 km. Dieses Netz hat nun seither eine verhältnissmässig nicht geringfügige Ausdehnung erhalten. Ging der Ausbau gleich Anfangs noch langsam, waren doch 1876 immerhin bereits 48 Linien in einer Länge von 766,79 km vollendet, sodass die Erweiterung 34 neue Strecken und 390 km betrug. Davon hatte den weitaus ansehnlichsten Theil der Staat gebaut: 31 Chausseen mit 690,14 km Länge, während blos 76,65 km auf 17 Gemeinden entfielen. Merklich rascher wurden aber diese Strassenanlagen in 'den folgenden, noch dazu 7 Jahre kleineren Zeitraum von 1877 bis Anfangs 1892 gefördert. Es sind in demselben nicht weniger als 603,70 km hinzugekommen, sodass das ganze Netz 1370,85 km umfasste. Entgegen seiner früheren Wirksamkeit war an diesen Neubauten der Staat nur mit 45,57 km betheiligt. Nachdem derselbe nämlich die Hauptlinien hergestellt, hat er seine wesentlichste Aufgabe erfüllt gesehen, um die weiteren Chausseebauten den Gemeinden und namentlich den inzwischen gebildeten grösseren und leistungsfähigeren Amtsverbänden zu überlassen. Dieselben haben in dem gedachten Abschnitte 558,49 km gebaut. So waren am Beginn des letzteren Jahres 735,71 km Staats-, 412,30 km Amtsverbands- und 222,84 km Gemeindechausseeen vorhanden.

Nach diesen Angaben ist das Land im Hinblick auf seine Fläche und Bevölkerung in folgender Weise mit Chausseeen ausgestattet. Es gab deren:

	im Ganzen	darunter Staatschauss.	darunter Kommunalchauss.	auf 1 qkm Chausseeen	auf 100 Einw. im Ganzen
1855	375,97 km	375,97 km	— km	0,07 km	0,16 km
1876	766,79 „	690,14 „	76,65 „	0,14 „	0,31 „
1892	1370,85 „	735,71 „	635,14 „	0,25 „	0,49 „

Innerhalb eines fast vierzigjährigen Zeitraums hat sich also die Chausseelänge fast vervierfacht. An dieser Ausstattung, wie sie am Schlussse des Jahres 1892 sich gestaltet, nehmen aber die drei Landestheile des Herzogthums keinen ganz gleichartigen Antheil. Es entfallen nämlich an Chausseeen auf die:

	Staats-Chausseeen km	Kommunal-Chausseeen km	überhaupt Chausseeen km	auf 1 qkm überhaupt km	auf 100 Einw. Chausseeen km
Marsch	254,36	216,74	468,10	0,41	0,57
Oldenburger Geest	276,99	241,76	518,75	0,25	0,39
Münstersche Geest	207,36	176,64	384,00	0,18	0,59

Im Hinblick auf den Flächeninhalt des Landes sind die Marsch und die Oldenburger Geest wesentlich besser als das Münsterland mit Kunststrassen bedacht. Gegen die Bevölkerung gehalten, erscheint indess die Oldenburger Geest weniger günstig ausgestattet als das Münsterland. Der Antheil der Länge der Kommunalchausseeen an der gesammten Ausdehnung der Chausseeen, der im Landesdurchschnitt 46,33 % ausmacht, ist ziemlich gleichartig in allen drei Landestheilen.

Ueber den Aufwand, welchen die Anlegung der Kunststrassen verursacht haben, stehen bezüglich der Staatschausseeen Thatsachen bis 1861 zurück zur Verfügung. Im Ganzen erheischte der Neubau von 1861 bis 1892: 4923010 ℳ. Da 1860: 389,04 und 1892: 735,71 km Staatschausseeen vorhanden waren, so sind seit 1861: 346,67 km hinzugekommen. Demnach beliefen sich die Herstellungskosten für je 1 km durschnittlich auf 14200,9 ℳ. Dieselben vertheilen sich folgendermaassen. Es wurden verausgabt:

für	im Ganzen	für 1 km.
Grund und andere Entschädigungen	284100 ℳ	819,5 ℳ
Herstellung des Dammes einschliesslich Besandung	927577 „	2675,7 „
Schlagbahn (Mac' Adam)	86815 „	250,4 „
Steinpflaster	280512 „	809,2 „
Klinkerbahn	2 697657 „	7781,6 „
Brücken und Wasserdurchlässe	438371 „	1264,5 „
Regulirung der Nebenwege und Pflanzungen	66007 „	190,4 „
Vermischte Ausgaben mit Einschluss der Aufsicht	141971 „	409,6 „

Weitaus am erheblichsten war sonach der Aufwand für die Chaussirung selbst und zwar für die Chaussirung mittelst Klinker (harter Ziegelsteine) und hiernächst für die des Dammes. Die letzteren Kosten und ebenso die für Grund- und Bodenentschädigungen würden sich noch höher belaufen haben, wenn nicht gerade in dieser Beziehung die Mitwirkung der Kommunen

in Anspruch genommen worden wäre. Wurden auch die Kosten der ersten Chausseeen des Landes aus der Staatskasse gedeckt — wobei freilich die Leistungen von Hofdienstpflichtigen in Anspruch genommen wurden — so verlangte der Staat doch bald und namentlich, nachdem seit 1855 mit einem planmässigen Ausbau des Strassennetzes vorgegangen war, in vielen Fällen eine Betheiligung der Gemeinden an demselben. Diese ging in der Regel dahin, dass in der Marsch Land und Sand, auf der Geest Land und Erdarbeiten zu liefern waren. Dagegen wurden die Gemeinden zu einer Leistung baarer Beträge nur ausnahmsweise herangezogen. Durch die bisherigen Bauten sind die in Aussicht genommenen Hauptrichtungen der Chausseeen vollendet, es handelt sich nur noch um die Herstellung von Nebenlinien, deren Ausbau den Kommunen überlassen bleiben wird. Die bisher von diesen unternommenen Chausseebauten hat der Staat auch seinerseits durch Geldzuschüsse unterstützt. Die seit 1867 je nach dem vorliegenden Bedürfnisse staatsseitig gewährten Zuschüsse haben sich bis zum Schlusse des Jahres 1891 auf 2 695027 *M.* belaufen. Davon kamen auf die Jahre 1867 bis 1870 nur 57722 *M.*, sodass also erst während der allerjüngsten Zeit die Förderung des Kommunal-Chausseebaus seitens des Staates eine kräftigere gewesen ist. Für den Bau der kommunalen Kunststrassen wurden seit ihrer Erbauung insgesammt 8 597652 *M.* aufgewendet; demnach kamen bei der zuvor bezifferten Länge derselben 13536,6 *M.* auf je 1 km. Insbesondere wurden für die Amtsverbandschausseeen 6 178121, für die Gemeindechausseeen 2 419531 *M.* oder im Hinblick auf 1 km für jene 14984,5 für diese 10857,7 *M.* verausgabt.

In Ansehung der Unterhaltungskosten der Kunststrassen lassen sich für diejenigen des Staates Angaben beibringen. Was hierfür von der Bauverwaltung baar aufgewandt ist, war folgendes. Es betrug:

	die Länge der Chausseeen km	der Gesammtaufwand absolut *M.*	für 1 km *M.*
1855	363,21	81817	225,3
1860	389,04	116828	300,3
1865	513,32	122949	239,5
1870	601,09	178262	296,6
1875	670,94	159602	237,9
1880	716,57	232967	325,1
1885	721,60	260410	360,9
1890	735,71	240995	327,6

Diesem Aufwand stehen die Einnahmen entgegen, welche durch die Erhebung der Chausseegelder aufgebracht wurden. Letztere trugen ein: 1855 : 70106, 1860 : 79077, 1865 : 87361, 1870 : 78209, 1875 : 78256, 1880 : 86267, 1885 : 80140 und 1890 : 81215 *M.* Die Abnahme, welche sich von 1865 auf 1870 bekundet, ist auf die inzwischen erfolgte

Eröffnung des Eisenbahnnetzes zurückzuführen. Bringt man die Chausseegelderträge von den Unterhaltungskosten in Abzug, so stellt sich der Reinaufwand:

	überhaupt	für 1 km
1855	11711 M.	32,2 M.
1860	37751 „	97,0 „
1865	35588 „	69,3 „
1870	100053 „	166,5 „
1875	81346 „	121,2 „
1880	146700 „	204,7 „
1885	180270 „	249,8 „
1890	159780 „	217,2 „

Auf die Kosten der Unterhaltung und ebenso auf die des Neubaus ist natürlich die Bauart, namentlich hinsichtlich der Besteinung der Dämme von Einfluss gewesen. Zur Anwendung sind in dieser Hinsicht sowohl Schlagsteine (Mac-Adam), als Pflaster- und Ziegelsteine gekommen, jedoch der Zeit nach in verschiedenem Grade. Von den vorhandenen Staatschausseeen waren nämlich besteint mit:

	Schlagsteinen km	Pflastersteinen km	Ziegelsteinen km	Schlagsteinen %	Pflastersteinen %	Ziegelsteinen %
1855	207,54	119,71	35,96	57,14	32,96	9,90
1860	197,30	128,89	62,85	50,71	33,13	16,16
1865	252,14	165,60	95,58	49,12	32,26	11,62
1870	278,06	185,02	138,21	46,26	30,78	22,96
1875	210,67	197,66	262,61	31,40	29,46	39,14
1880	210,11	195,75	310,71	29,32	27,32	43,36
1885	215,82	187,79	317,99	29,91	26,02	44,07
1890	231,42	182,39	321,90	31,46	24,79	43,75

Es ergiebt sich hieraus, dass die Benutzung von Schlagsteinen mehr und mehr zu Gunsten der von Ziegelsteinen aufgegeben ist. Bei den ersten Kunststrassen kamen nur Schlag- und daneben Pflastersteine zur Verwendung. Klinker d. h. besonders harte Ziegelsteine wurden nicht eher benutzt, als bei dem — 1845 vollendeten — Bau der ersten in die Marsch gelegten Chaussee. Man sah sich hierzu gedrängt, weil nicht nur in dem Alluvialboden der Marsch alle natürlichen Steine gänzlich fehlen und die Herbeischaffung derselben von auswärts zu hohe Kosten verursacht hätte, sondern auch weil die Haltbarkeit von Schlagbahnen mit Rücksicht darauf in Zweifel gezogen wurde, dass es schwer sein werde, den im Kleiboden sich bildenden und die Beschaffenheit der Strasse nachtheilig beeinflussenden Schmutz von dieser fern zu halten. Dass die Klinker auch auf der Geest immer grösseren Eingang beim Strassenbau gefunden haben, rührt daher, dass man Mangels aller Steinbrüche lediglich auf Findlinge ange-

wiesen war, diese aber im Laufe der Zeit immer seltener und kostspieliger wurden, weshalb ebenfalls hier die Klinker das geeignetste Material wurden. Im Münsterlande sind allerdings erst in allerjüngster Zeit und auf kurzer Strecke Klinkerstrassen angelegt worden. Steinpflasterungen werden gegenwärtig vorwiegend auf denjenigen Strecken der Chausseelinien des Staates angewendet, welche Städte und grössere geschlossene Orte durchschneiden und welche der bestehenden Wegegesetzgebung gemäss auch durch den Staat in einer Breite bis zu 3,55 m zu unterhalten sind. —

Das gesammte Wegebauwesen, wie Eingangs erwähnt, ehemals fast ganz den Kommunen überlassen, hat in der neueren Zeit durch die Wegeordnung vom 12. Juli 1861 eine durchgreifende Regelung erfahren. Dieselbe unterscheidet als öffentliche Wege: Staats-, Gemeinde- und Genossenschafts- oder Feldwege, bei denen der Gemeinde Haupt- und Nebenwege, und umfasst als Zubehör derselben die Brücken, Wasserdurchlässe, Seitengräben, die Anlagen zur Sicherung der Wege, die Schlagbäume u. s. w. Das Eigenthum der Wege steht den Wegepflichtigen zu, welche zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und ihrer Zubehörungen gehalten sind. Die Wegepflicht liegt demnach hinsichtlich der Staatswege dem Staate, hinsichtlich der Kommunalwege den Kommunen und in Ansehung der Feldwege besonderen Wegegenossenschaften ob. Die Gemeinden sind der Regel nach verpflichtet, die bei Erlass des Gesetzes vorhandenen Wege ferner zu unterhalten. Wird ein Weg für den allgemeinen Verkehr entbehrlich, so kann er durch einen, höherer Genehmigung unterliegenden Gemeindebeschluss in Fortfall kommen. Die Unterhaltung der Gemeindewege soll in der Regel von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich beschafft werden. Ob die hierfür erforderlichen Leistungen durch Naturalarbeit zu beschaffen oder für Geld zu verdingen sind, ist Sache der Gemeinde. Dass die Wegepflicht auf allen zur Gemeinde gehörigen Grundstücken haftet, ist schon an anderer Stelle — gelegentlich der Belastung des Grundeigenthums — dargethan worden. Die Unterhaltung der Feldwege liegt den Eigenthümern der Grundstücke ob, die den Weg benutzen. Die Beitragspflicht richtet sich nach der Grösse der betheiligten Grundstücke. Für die Gemeindewege ist die Anlegung und Fortführung eines Wegeregisters vorgeschrieben, in welches die einzelnen Wege nach Belegenheit, Beschaffenheit und Aehnlichem zu verzeichnen sind.

Die Wegeordnung setzt schliesslich noch die Grundsätze über die Beschaffenheit, Benutzung und Beaufsichtigung sowie das — bereits an früherer Stelle mitgetheilte — Enteignungsverfahren bei Verlegung, endlich die Unterhaltung aller öffentlichen Wege fest. Ueberdies bestimmt sie auch die Weggeld-Abgaben, welche zunächst nur auf den Kunststrassen des Staates, auf denen der Kommunen blos nach erfolgter höherer Genehmigung zu erlegen sind.

3. Die Strom- und Hafenbauten.

Von den zahlreichen Wasserlinien, welche namentlich den Norden des Herzogthums durchschneiden, dient nur ein kleiner Theil dem Schiffsverkehr, die Mehrheit ist fast allein für die Entwässerung des Landes bestimmt. Etliche Abzugskanäle, die sog. Tiefe, werden allerdings auch nebenher zum Transport benutzt, als eigentliche Verkehrswege kommen aber vorzugsweise die Weser und Hunte, dann die Nebenflüsse der Ems, endlich, doch nur in beschränktem Maasse, die Ochtum und weiter einzelne Schifffahrtskanäle, wie der Hunte-Emskanal mit seinen Abzweigungen, in Frage. Auf diese Wasserstrassen hat sich denn auch die Sorge des Staates für die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers erstreckt. Die hier bis zum Jahre 1878 ausgeführten Strombauten halten sich meistentheils in bescheidenen Grenzen, nur auf der Weser, der grössten und unzweifelhaft wichtigsten Wasserstrasse des Landes, waren sie von bedeutenderem Umfange.

Die Weser, welche das Herzogthum von der Einmündung des kleinen Flusses Ochtum bis zur See begrenzt, ist für grössere Seeschiffe stromaufwärts nur bis zum Hafenplatze Brake schiffbar. Gegen die Mitte der vierziger Jahre versandete ihr Fahrwasser auf dem oberen Laufe besonders zwischen den Orten Vegesack und Käseburg, als sie bremischerseits oberhalb Vegesack korrigirt und von hier der durch die Korrektionsarbeiten aufgerührte Sand abwärts gespült wurde. Diese Gefährdung des Fahrwassers veranlasste die Uferstaaten zwecks gemeinsamer Abhülfe zusammenzutreten, doch fand bei ihnen damals ein im Jahre 1847 vorgelegter Plan, der die Herstellung eines Fahrwassers von 1,80 m Tiefe bei niedrigstem Wasserstand zwischen Vegesack und Käseburg auf fast zwei Millionen Mark veranschlagte, als zu kostspielig keine Annahme. Damit scheiterten die Verhandlungen. Erst zehn Jahre später wurde dann ein neuer Plan aufgestellt, der die Kosten bei einer Tiefe von nur 1,20 m auf ungefähr eine und eine halbe Million ℳ. berechnete. Derselbe wurde von den betheiligten Staaten — freilich ohne dass es zu einer förmlichen Vereinbarung derselben kam — ihren nunmehr beginnenden Korrektionsarbeiten zu Grunde gelegt.

Schon einige Jahre bevor die Ausbaggerung der Unterweser zur Ausführung gelangte, mussten umfassendere Strombauten an derselben bei der Käseburg gegenüberliegenden Plate, dem sog. grossen Pater in Angriff genommen werden, da dort das Fahrwasser den Hauptstrom zu verlassen und sich in den Nebenarm, die sog. kleine Weser zu verlegen drohte. Dieselben, inzwischen vollendet, haben einen Kostenaufwand von 668778 ℳ. verursacht. Ebenfalls wurde die kleine Weser von der Einmündung der Hunte bei Elsfleth an durch kostbare Uferbauten berichtigt. So sind von

1853 bis 1877 von Oldenburg über 800000 ℳ für die Verbesserung des Fahrwassers der Weser verausgabt worden. Ferner sind von 1878 bis 1892 für die Vervollständigung der Korrektionswerke und ihre Erhaltung, sowie für Baggerungen im Interesse der Fahrwassertiefe der Weser weitere 746000 ℳ aufgewendet worden. Bei der im Jahre 1888 begonnenen und gegenwärtig im wesentlichen beendigten Korrektion der Unterweser von Bremen bis Bremerhaven, welche das Ziel verfolgt, Schiffen mit bis zu 5 m Tiefgang oder 650 Registertonnen Ladung das Heraufkommen bis Bremen zu ermöglichen, ist der oldenburgische Staat insofern betheiligt, als er sich vertragsmässig zu einer jährlichen Zuschusssumme von 15000 ℳ verpflichtet hat und ihm die Erhaltung der älteren Uferwerke, soweit diese in seinem Interesse für den Uferschutz erforderlich sind, geblieben ist.

Durch die vorerwähnte Regulirung der Weser im bremischen Gebiete, insbesondere durch eine Verlegung des Fahrwassers in der sog. Bührener Weser war die Korrektion des verlassenen Weserarmes, welcher ferner nur noch als Ausfluss der Ochtum in die Weser diente, nothwendig geworden. Im Jahre 1873 kam es deswegen zu einem Vertrage mit Bremen. Die in Folge dessen von Oldenburg mit einem Aufwande von nahe an 199666 ℳ, als dem ihm zufallenden Drittel der Gesammtkosten, ausgeführten Anlagen wurden im Herbst 1877 vollendet. Dieselben sind zwar im Interesse der Schfffahrt auf der Ochtum bis zu dem Anlegeplatze gleichen Namens unternommen worden, kommen aber vorzugsweise der besseren Abwässerung der angrenzenden oldenburgischen, bremischen und preussischen Ländereien zugut. In den Jahren 1877 bis 1892 sind ferner für die Vervollständigung der Werke und ihre Unterhaltung, sowie für Baggerungen 171100 ℳ aufgewandt worden, sodass die Gesammtausgabe für die Ochtum also bis jetzt rund 370000 ℳ betrug.

Auf der Hunte, welche bei Oldenburg schiffbar wird und bei Elsfleth sich in die Weser ergiesst, wurde — nachdem bereits in den vierziger Jahren umfängliche Arbeiten, zunächst zu Gunsten der Abwässerung, dann aber zur Beseitigung der vielen scharfen, die Schiffbarkeit stark beeinträchtigenden Krümmungen durchgeführt worden waren — im Jahre 1855 mit der Austiefung des Flussbettes zur Gewinnung einer regelmässigen Fahrtiefe begonnen. Um den Kähnen und Küstenfahrzeugen, die bisher bei gewöhnlichem Wasserstande mit voller Ladung nicht die Stadt Oldenburg erreichen konnten, die ungehinderte Weiterfahrt bis dahin zu ermöglichen, musste die obere 8,4 km lange Flussstrecke auf eine Wassertiefe von 2,7 bis 1,7 m unter der ordinären Fluthhöhe gebracht werden. Dazu war es nöthig, dass Bett mittelst Schlengen- und Packwerken einzuengen und, insoweit die hierdurch verstärkte Strömung die Austiefung desselben nicht bewirken konnte, das erforderliche Maass durch Baggerung herzustellen. Das sechs Jahre später, im Herbst 1861, mit einem Kostenaufwand von

139200 ℳ. planmässig zu Ende geführte Werk hat für die Schifffahrt den grossen Gewinn gebracht, dass Schiffe nicht nur mit voller Ladung, sondern auch bei irgend günstiger Gelegenheit mit einer Fluth von Elsfleth bis Oldenburg aufsegeln können, während vordem zwei bis drei Fluthzeiten dazu erforderlich waren. Von 1861 bis 1878 wurden nur geringe Summen, durchschnittlich jährlich 4450 ℳ. für die Unterhaltung des Fahrwassers der Hunte verwendet, dagegen machte die zunehmende Versandung des Flusses seit 1879 von diesem Jahre bis 1891 einen Aufwand von 278000 ℳ. nöthig, welche besonders zur Parallellegung der Ufer des Flusses erforderlich wurden. Eine Maassregel von einschneidendster Bedeutung für den Schiffsverkehr der Stadt Oldenburg ist der im Jahre 1887 erstmals eingehender erwogene und 1891 vom Landtag genehmigte Plan einer Vertiefung des Fahrwassers der Hunte von der Stadt Oldenburg ab, demzufolge die Fahrwassertiefe künftighin in der Stadt Oldenburg von 1,95 auf 3,50 m gebracht werden und derart hergestellt werden soll, dass Schiffe mit 3,30 m — anstatt wie bisher nur mit 1,75 m — Tiefgang und 250 bis 300 Gewichtstonnen nach der Stadt gelangen können. Für die Ausführung des Planes sind 1639000 ℳ. bewilligt worden.

An den Nebenflüssen der Ems, deren Wichtigkeit für die Schifffahrt weitaus der der Wasserstrassen im Wesergebiete nachsteht, werden nur unbeträchtliche Bauten im Interesse des Schiffsverkehrs vorgenommen. Der ganze Aufwand für diese Gewässer beläuft sich von 1851 bis 1875 auf nicht mehr denn 46310 ℳ. Dagegen sind seit dieser Zeit grössere Packwerke zur Begrenzung der wilden Gewässer und als Leinpfade für die Schifffahrt im Nordloher und Barsseler Tief angelegt worden, für welche von 1876 bis 1891: 119621 ℳ. verausgabt wurden. Mit jenen Nebenflüssen der Ems stehen mehrere Kanäle in Verbindung. Der hervorragendste unter ihnen ist der Hunte - Ems - Kanal, dessen wie der übrigen Kanäle hohe Bedeutung für die Kolonisation des Landes bereits an einer früheren Stelle ausführlicher erwähnt ist. Dort finden sich auch weitere Angaben sowohl über die projektirte Ausdehnung des gesammten Kanalnetzes als über den Stand der Arbeiten am Schlusse des Jahres 1891 wie über die aufgewendeten Geldmittel. Mochte beim Beginne der Arbeit auch dem genannten Kanale eine hervorragende Aufgabe für die Vermittelung des Schiffsverkehrs zwischen Hunte und Ems zugedacht sein, seit der Eröffnung der Eisenbahnen ist auf die Entwickelung eines anderen als des blos örtlichen Schiffsverkehrs auf dieser Strasse, wenn sie vollendet sein wird, kaum mehr zu rechnen. Bei der ganzen Anlage treten denn auch mehr die Kolonisations- als die Verkehrsinteressen in den Vordergrund.

Was die Hafenbauten anlangt, so besitzt das Herzogthum an der Weser wie an der Jade, vornehmlich an den Sielen, eine ansehnliche Zahl kleinerer und grösserer Hafen- und Anlegeplätze, von denen die bedeuten-

deren durch den Staat unterhalten werden. Zu den letzteren gehören an der Ochtum und Weser die Anstalten zu Ochtum, Bardenfleth, Elsfleth, Brake, Strohausen, Dedesdorf, Grossensiel, Nordenham, Fedderwardersiel, an der Jade die zu Varelersiel, Ellenserdammersiel und Hooksiel. Die wichtigsten dieser Häfen sind Nordenham, Elsfleth und vor allen Dingen Brake, welche sämmtlich mit der Eisenbahn in Verbindung stehen. Die Kosten der Unterhaltung der dem Staate gehörenden Anstalten werden durch die Einnahmen an Hafen-, Lager- und sonstigen Gebühren nicht ganz gedeckt, sodass ein jährlicher Zuschuss von 35000 bis 45000 ℳ. erforderlich wird. Von diesen Plätzen besitzt nur Brake einen geschlossenen Hafen. Das im Jahre 1860 ausgegrabene Hafenbassin hat theils dossirte Ufer, theils Quaimauern und steht mit der Weser durch eine Schleuse von 13,3 m Breite und von 5,9 m Tiefe unter der ordinären Fluth in Verbindung. Der Aufwand für diesen Bau stellte sich auf eine halbe Million Mark, zu der die Stadt Brake 90000 ℳ. beigetragen hat. Nachdem 1873 dieser Hafenplatz in das Eisenbahnnetz gezogen war, nahm der Verkehr in einer Weise zu, dass dieses Bassin sich bald als zu eng erwies. Die Folge war eine in den Jahren 1876 und 1877 mit einem Aufwande von reichlich 250000 ℳ. ausgeführte Erweiterung desselben. Gleichzeitig wurde auf Rechnung von Privaten der Ausbau eines dem Staate gehörigen — einst von der ehemaligen deutschen Reichsmarineverwaltung angelegten — Trockendocks unternommen und vollendet. Im Jahre 1889 wurde ferner der sogen. „Hafenkanal" mit einer Quaimauer an Stelle der alten hölzernen Ladebrücken versehen. Da zu erwarten steht, dass Brake infolge der Weserkorrektion eine Einbusse insofern erleiden wird, als Schiffe mittleren Tiefganges, welche bisher seinen Hafen aufsuchten, künftig nach Bremen hinauffahren werden, so ist man bedacht gewesen, ihm einen Ersatz zu schaffen. Zu dem Ende ist im Jahre 1892 am Weserufer unterhalb der Hafeneinfahrt, mit einem Kostenaufwande von 330000 ℳ., ein eiserner Pier von 200 m Länge erbaut worden. Vor demselben befindet sich eine Tiefe von 6 bis 7 m unter Niedrigwasser und es können an ihm 2 bis 3 grosse Schiffe liegen und direkt in die Wagen der auf ihm verkehrenden Eisenbahnzüge laden. — Neben Brake hat Nordenham in neuerer Zeit eine erhöhte Bedeutung als Hafenplatz erlangt. Nachdem hier von der Grossherzoglichen Eisenbahn-Direktion bis 1885 mehrere Ladebrücken für einzelne Schiffe in die Weser hinausgebaut waren, wurde 1886/87 durch Verbindung zweier derselben in der Richtung des Stromes der erste Längspier geschaffen. Als sodann mit dem Norddeutschen Lloyd ein Vertrag über die Expedition seiner Schnelldampfer von Nordenham abgeschlossen war, wurde hierfür 1890/91 ein ganz aus Eisen bestehender Längspier mit einem Kostenaufwande von 1165000 ℳ. ausgeführt.

Achter Abschnitt.

Das Transportwesen.

1. Der Eisenbahnverkehr.

Mehrfach bereits ist im Laufe dieser Darstellung des belebenden Einflusses der Eisenbahnen auf den wirthschaftlichen Aufschwung des Landes gedacht worden. Hier kommt es nun darauf an, die Ausdehnung des durch dieselben während der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens vermittelten Verkehrs an der Hand der Betriebsergebnisse in kurzen Zügen nachzuweisen.[1]) Sieht man zunächst auf den Personenverkehr, so wurden im ersten Betriebsjahre (1867) 177368 Personen befördert. Dies giebt bei einer Bahnlänge von 38 km 4668 Personen auf je 1 km. Den gleichen verhältnissmässigen Umfang haben die Beförderungen der folgenden Jahre nicht erreicht. So betrug nämlich:

	die Zahl der beförd. Personen	die Betriebslänge km	die Personenzahl auf 1 km		die Zahl der beförd. Personen	die Betriebslänge km	die Personenzahl auf 1 km
1868	435292	97	4488	1880	1 588091	346	4705
1870	593951	152	3908	1882	2 067635	346	5976
1872	791352	165	4796	1884	2 214563	360	6151
1874	1 171197	190	6164	1886	2 314072	370	6254
1876	1 428418	279	5120	1888	2 529228	384	6586
1878	1 699483	346	4912	1890	3 030643	410	7392

Erst 1872 war also die beförderte Personenzahl im Hinblick zur Betriebslänge wieder auf den Stand von 1867 und noch darüber hinaus gelangt; nachdem im Jahre 1874 dann der Höhepunkt erreicht ist, folgte, hervorgerufen durch die Eröffnung minder verkehrsreicher Linien, namentlich der durch das wenig bevölkerte Münsterland nach Osnabrück führenden Strecke,

[1]) Vgl. die Jahresberichte über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen in den Jahren 1867 bis 1891.

bis zum Jahre 1880 ein fortgesetzter Niedergang. Erst seit 1882, in welchem Jahre annähernd sechs Siebentel des heutigen oldenburgischen Bahnnetzes dem Verkehr übergeben waren, trat dann ein rasches ununterbrochenes absolutes und relatives Anwachsen des Personenverkehrs ein, sodass 1891 mehr als die doppelte Zahl der im Jahre 1880 beförderten Personen auf den oldenburgischen Bahnen verkehrten. Allerdings hatte auch die Betriebslänge eine Vermehrung um 64 km erfahren. Die von den Reisenden durchfahrene Strecke belief sich 1867 auf 4505985, 1891 aber auf 74585874 km, was für je 1 km der Betriebslänge deren 118970 bezw. 181946 ausmacht. Die Strecke, die im Durchschnitte ein Reisender durchfahren hat, war 1867: 25,42, 1876: 30,28, 1891 aber 22,87 km und zwar in letzterem Jahre beim Durchgangsverkehr 48,92, beim Binnenverkehr 20,7 km. Schon aus diesen Entfernungen kann man abnehmen, dass die Personenbeförderungen ganz überwiegend im Lokalverkehr erfolgt sind. Diese Thatsache erhellt aber deutlich aus nachstehenden Zahlen. Von 487280 durchschnittlich jährlich von 1867 bis 1891 ausgegebenen Fahrkarten waren 463085 nur für den Verkehr zwischen Stationen der oldenburgischen Eisenbahnen gültig. Darnach erreichten die blos im Lokalverkehr beförderten Personen bereits 95,03 % aller Reisenden. Noch etwas grösser war dies Verhältniss im nächsten Jahrfünft. Unter den sämmtlichen Reisenden, 1137479 an der Zahl, befanden sich im Jahresmittel 1097601 oder 96,49 %, die blos die eigenen Linien der diesseitigen Verwaltung benutzten. Hierbei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass viele im Anschlussverkehr reisende Personen in Rücksicht auf die niedrigen Preise des Lokalverkehrs sich nicht mit direkten Fahrkarten versehen, sondern auf den Uebergangsstationen Lokal-Fahrkarten lösen. Neuerdings hat sich dieses Verhältniss indessen, namentlich durch Einlegung von Badezügen, zu Gunsten des Durchgangsverkehrs wieder verschoben, indem während des letzten Jahrfünfts 1887/91 von durchschnittlich jährlich beförderten 2799541 Personen auf den Lokalverkehr 2578375 oder nur mehr 92,1 % entfielen.

Von den vier verschiedenen Wagenklassen waren im Jahresdurchschnitte besetzt mit Reisenden die:

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	mit	%	mit	%	mit	%	mit	%
von 1867 bis 1871:	1824	= 0,40	80934	= 17,58	374625	= 82,02	—	= 0,00
von 1872 bis 1876:	2887	= 0,26	212394	= 19,51	873441	= 80,23	—	= 0,00
von 1877 bis 1881:	3146	= 0,20	248007	= 15,95	1298015	= 83,48	5705	= 0,37
von 1882 bis 1886:	3498	= 0,21	230842	= 13,98	1411036	= 85,45	5989	= 0,36
von 1887 bis 1891:	4211	= 0,19	256823	= 11,52	1959711	= 87,86	9623	= 0,43

Die erste und vierte Klasse werden also so gut wie garnicht benutzt, doch auch der Antheil der zweiten Klasse ist in fortwährendem

starkem Sinken begriffen, sodass die bei weitem überwiegende Menge der Reisenden auf die dritte Klasse entfällt. Zu bemerken ist, dass die reisenden Militärpersonen, Viehbegleiter und Werftarbeiter in diesen Zahlen nicht einbegriffen sind; ihre Zahl beträgt jährlich durchschnittlich 550000.

Der Güterverkehr begann, soweit es sich um todtes Gut handelt, mit einer Beförderung von 34347 Tonnen d. h. 904 auf je 1 km im Jahre 1867. Hier war die Steigerung eine grössere als in Ansehung des Personenverkehrs, denn 1870 wurden: 173250, 1880: 556288 und 1890: 996569 Tonnen von 1000 kg auf den Schienen verfrachtet. Im Jahre 1891 hat der Güterverkehr mit 1140928 Tonnen die erste Million schon wesentlich überschritten. Entsprechend den Ergebnissen des Personenverkehrs ist auch hier bis 1881 eine allmählige Abnahme, von da an aber ein starkes Steigen des Verkehrs nachzuweisen; erstere war besonders im Güterverkehr eine Folge des allgemeinen wirthschaftlichen Niedergangs.

Den wichtigsten Transportgegenstand für die oldenburgischen Bahnen bildet nächst den todten Gütern das Vieh. Im Ganzen wurden 1867: 5622 Haupt oder 132,16 für 1 km versandt. In den folgenden Jahren belief sich die Menge: 1868 auf 21011, 1870 auf 43098, 1876 auf 73793, 1880 auf 110254, 1886 auf 203473 und 1891 auf 292064. Der Betriebslänge gegenüber waren dies 1868: 217, 1870: 284, 1876: 264, 1880: 318, 1886: 550, endlich 1891: 712. Bei den Viehtransporten tritt der Lokalverkehr im Allgemeinen ebenfalls, wenn auch nicht erheblich hervor, doch ist dies nach den Viehgattungen verschieden.

Schliesslich sei hier noch der finanziellen Ergebnisse des Betriebes gedacht. Es betrugen insgesammt:

	die Einnahmen	die Ausgaben	der Ueberschuss	die Betriebskosten
		M.	M.	% der Einnahme
1868	714426	376554	337869	52,7
1870	1 320804	518757	802047	39,3
1872	1 790460	778059	1 012398	43,5
1874	2 594970	1 261686	1 333284	48,6
1876	3 035890	1 643078	1 392813	54,1
1878	3 652538	1 934396	1 718439	53,0
1880	3 696302	1 968065	1 728237	53,2
1882	3 812318	2 423078	1 389240	63,6
1884	4 152296	2 525823	1 626473	60,9
1886	4 300639	2 746919	1 553720	63,9
1888	4 938319	2 982600	1 955719	60,4
1890	5 576419	3 617665	1 958744	64,9

Diese Beiträge zur Betriebslänge berechnet, ergeben für je 1 km an:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	M.	M.	M.
1868	7365	3895	3495
1870	8690	3422	5292

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	ℳ	ℳ	ℳ
1872	10851	4728	6152
1874	13654	6639	6984
1876	10858	5877	4981
1878	10542	5583	4959
1880	10670	5681	4989
1882	11005	6995	4010
1884	11864	7217	4667
1886	11623	7424	4199
1888	12869	7772	5096
1890	13606	8827	4779

Auf die sieben einträglichen Jahre von 1868 bis 1874, welche einen bis auf nahezu 7000 ℳ im letzten Jahre steigenden Ueberschuss für 1 km ergaben, folgten sieben weniger ergiebige von 1876 bis 1882. Seit diesem Jahre ist eine Wendung zum Besseren wieder eingetreten. Erklären lassen sich diese Thatsachen neben den allgemeinen wirthschaftlichen Schwankungen durch die allmähliche Einbeziehung weniger einträglicher Bahnstrecken in das oldenburgische Eisenbahnnetz. Die Ueberschüsse ergaben dementsprechend eine Verzinsung des im vorigen Abschnitte bezifferten Anlagekapitals im Jahre 1870 von 5,01, 1876 von 6,65, 1881 von 3,74, 1886 von 4,34 und 1891 von 4,22 %.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich folgendermaassen zusammen. Zunächst die Einnahme erbrachte:

aus	1870	1876	1881	1886	1891
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
dem Personenverkehr	552042	1 306779	1 443215	1 614335	2 285783
der Gepäckbeförderung	26490	62094	69159	66947	82680
der Beförderung von Extrazügen und Salonwagen	7668	3184	5747	4986	8538
der Equipagenbeförderung	7920	10540	4373	4127	14565
der Güterbeförderung	564420	1 331184	1 892804	2 173908	3 270540
der Viehbeförderung	79932	135356	183048	233564	310758
anderen Quellen	82332	186753	132001	202772	200976

Hiernach machten die einzelnen Einnahmebeträge aus:

	% der Gesammtheit					für 1 km ℳ				
Einnahme aus:	1870	1876	1881	1886	1891	1870	1876	1881	1886	1891
Personenverkehr	41,79	43,04	39,35	37,54	37,03	3632	4712	4195	4365	5576
Gepäckbeförderung	2,01	2,04	1,88	1,56	1,34	175	223	200	181	202
Beförderung von Extrazügen u. Salonwagen	0,58	0,11	0,15	0,11	0,13	45	11	17	13	21
Equipagenbeförderung	0,60	0,35	0,12	0,10	0,23	52	38	13	11	36
Güterbeförderung	42,74	43,85	49,89	50,55	52,98	3724	4771	5288	5878	7977
Viehbeförderung	6,05	4,46	4,99	5,43	5,03	527	485	528	632	758
anderen Quellen	6,23	6,15	3,62	4,71	3,26	542	669	381	548	490

Bekanntlich ist im Allgemeinen für die Ergiebigkeit einer Eisenbahn weniger der Personenverkehr als der der Güter von Belang. Nach diesen Angaben schien das Anfangs für die oldenburgischen Bahnen nicht zuzutreffen, da der Personenverkehr mit Einschluss der Gepäckbeförderung bis 1876 fast in jedem Jahre mehr als der Gütertransport — von den Viehtransporten abgesehen — erbrachte. Später, namentlich nach Eröffnung der Südbahn, hat sich dieses Verhältniss ganz wesentlich zu Gunsten des Güterverkehrs verschoben, so zwar, dass der Prozentsatz der Einnahmen des Personenverkehrs an der Gesammteinnahme von 1876 bis 1891 um 6 % gesunken, derjenige des Güterverkehrs in derselben Zeit um reichlich 7 % gestiegen ist. Die Viehbeförderung trägt durchweg nur in sehr geringem Grade zu den Einnahmen bei.

Von den Ausgaben wurden verwandt:

für	1870	1876	1881	1886	1891
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
allgemeine Verwaltung	57313	159454	193969	468319	410658
Bahnverwaltung	172967	526750	617969	755484	1 366432
Transportverwaltung	288477	956874	1 112559	1 489182	2 323017

Auch hier wieder den Antheil an der Summe der Ausgaben und das Verhältniss zur Betriebsstrecke ermittelt, ergiebt:

	% der Gesammtheit					für 1 km ℳ				
für	1870	1876	1881	1886	1891	1870	1876	1881	1886	1891
allgemeine Verwaltung	11,05	9,70	10,7	17,26	10,02	378	570	560	1266	1002
Bahnverwaltung	33,34	32,06	32,11	27,85	33,33	1141	1884	1784	2043	3333
Transportverwaltung	55,61	58,24	57,82	54,89	56,65	1903	3422	3212	4027	5654

Im Allgemeinen darf man sagen, dass mit Ausnahme des auch hier ein aussergewöhnliches Bild bietenden Jahres 1881 die Kosten sich in den angeführten Jahren gleichmässig in die Gesammtsumme theilten.

2. Der Post- und Telegraphenverkehr.

Statistische Nachweise über den Post- und Telegraphenverkehr liegen seit dem Jahre 1855 vor, liessen sich aber für die jüngere Zeit nicht in der erwünschten Ausführlichkeit erbringen. Denn seit dem Uebergang der oldenburgischen Post- und Telegraphenverwaltung an die des norddeutschen Bundes und der Vereinigung des Herzogthums mit hannoverschen Gebietstheilen zu einem Direktionsbezirke ist es begreiflicherweise mit Schwierigkeiten verbunden, das erforderliche Material lediglich für jenes aus-

zuscheiden.[2]) Namentlich bezüglich des Postverkehrs stehen daher nur die hauptsächlichsten Thatsachen zu Gebote. Aber auch schon aus diesen lässt sich hinlänglich die belangreiche Entwickelung erkennen, welche derselbe während der letzten beiden Jahrzehnte erfahren hat. Fasst man zunächst den Briefverkehr ins Auge, so betrug die Zahl:

	sämmtlicher Briefsendungen		der Sendungen auf 1 Einw.	
	eingegangen	aufgegeben	eingegangen	aufgegeben
1855	834089	753515	3,58	3,24
1865	1 743027	1 533753	7,07	6,22
1875	3 362509	3 019761	13,55	12,16
1885	4 772816	5 561158	17,87	20,82
1890	7 024483	7 979661	25,18	28,60

Die Vermehrung der aufgegebenen und die der eingegangenen Briefe mit Einschluss der zur Briefpost zählenden Postkarten, Drucksachen und Waarenproben ist nicht völlig die gleiche gewesen. Jene war die stärkere. Die Menge dieser Sendungen hat sich in dem fünfunddreissigjährigen Abschnitte verzehnfacht, hingegen die der eingegangenen reichlich verachtfacht. Unter der Gesammtzahl der zur Briefpost gehörenden Gegenstände waren:

	eingegangen			aufgegeben		
	1875	1885	1890	1875	1885	1890
Briefe	2 551963	2 990324	4 244957	2 358200	3 700480	4 916311
Postkarten	331760	852443	1 295937	336571	997634	1 499357
Drucksachen	454672	894609	1 431456	307047	819702	1 504333
Waarenproben	24114	35440	52133	17943	43342	59660

Die Bewegung der Briefe und mehr noch der Drucksachen und Waarenproben in diesem letzten fünfzehnjährigen Zeitraume ist eine sehr erhebliche; sie tritt aber zurück gegen die ausserordentlich vermehrte Ausdehnung des Verkehrs durch Postkarten. Am 1. Juli 1870 eingeführt, hat dieses einfachste Korrespondenzmittel Anfangs langsam, dann aber in ungewöhnlichem Maasse Anwendung gefunden. In dem halben Jahre vom 1. Juli bis 31. Dezember 1870 war ihre Benutzung grösser — wahrscheinlich wegen der Sendungen vom Kriegsschauplatze — als im ganzen folgenden, während dessen im Herzogthume blos 12803 eingingen. Ihre Anzahl stieg dann zusehends, sodass, was 1890 einging und aufgegeben ward, viermal soviel als 1875 betrug.

Ueber den Frachtverkehr und zwar über den Verkehr ohne Werthangabe ist Folgendes ermittelt worden. Es sind:

[2]) Vgl. Statistische Nachrichten, Heft V. (1862) und Heft X. (1868). Für die Zeit nach 1866 beruhen die Angaben auf Mittheilungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Oldenburg.

	eingegangen Sendungen	eingegangen Gewicht	aufgegeben Sendungen	aufgegeben Gewicht
1855	84667	296800 kg	68522	208650 kg
1865	196924	635823 „	172263	532441 „
1875	312195	1 351152 „	265525	1 164021 „
1885	468740	1 847816 „	327758	1 311032 „
1890	550558	2 202232 „	413946	1 655824 „

Hiernach haben sich diejenigen dieser Sendungen, welche bei den Postanstalten des Herzogthums eingetroffen, um 550,3, die welche dort aufgegeben sind, um 504,1 % von 1855 bis 1890 vermehrt, das Gewicht im ersteren Falle um 642,0, im letzteren um 693,6 %. Aus der stärkeren Zunahme des .Gewichtes ergiebt sich, dass neuerdings mehr schwerere Sendungen als früher zur Beförderung gelangen. So war denn auch das durchschnittliche Gewicht der eingegangenen Poststücke 1890: 4,0, hingegen 1855 nur 3,5 kg.

In geringerem Grade als die gewöhnlichen Frachtpostsendungen haben die mit Werthangabe versehenen einen Aufschwung erlitten. Es betrug nämlich mit Einschluss der Geldbriefe:

	die Zahl der eingegangenen Sendungen	das Gewicht der eingegangenen Sendungen	der Werth der eingegangenen Sendungen	die Zahl der aufgegebenen Sendungen	das Gewicht der aufgegebenen Sendungen	der Werth der aufgegebenen Sendungen
1855	39574	? kg	17 043000 ℳ	55697	? kg	19 284000 ℳ
1865	73528	69985 „	35 156823 „	102401	83694 „	45 482853 „
1875	80210	60254 „	64 205893 „	65130	68448 „	54 516738 „
1885	43524	24135 „	47 887090 „	48862	32528 „	54 200548 „
1890	55113	26905 „	56 457624 „	59553	37692 „	80 776760 „

Die Zahl der aufgegebenen Sendungen hat sich von 1855 bis 1890 nur um 6,9, die der eingegangenen aber um 39,2 % vermehrt. Ansehnlicher freilich ist die Zunahme des angegebenen Werthbetrages; sie erhebt sich auf 231,3 bezw. 318,9 %.

Eine ganz auffällige Steigerung hat den Postanweisungsverkehr bebetroffen. Es wurden:

	eingezahlt Anweisungen	eingezahlt ℳ	ausgezahlt Anweisungen	ausgezahlt ℳ
1865	2912	62283	2158	50388
1875	151905	8 076445	108097	5 518825
1885	268765	19 151989	170920	11 081991
1890	362429	24 616672	238841	15 266215

In nicht mehr als fünfundzwanzig Jahren sind also die eingezahlten Beträge um 24 554389 ℳ oder um das Vierhundertfache, die ausgezahlten

um 15 215827 *M.* oder um das Dreihundertfache gestiegen. Grade für die Entwickelung des Baarzahlungswesens haben die getroffenen Verkehrserleichterungen — die Erhöhung der zulässigen Höchstbeträge in Verbindung mit einer Ermässigung der Gebühren — sich in hohem Maasse förderlich erwiesen. In Bezug auf die übrigen erwähnten Verkehrsgebiete dürfte eine der neueren Zeit angehörige Herabsetzung der Porti vielleicht weniger maassgebend für die eingetretene Hebung des Verkehrs gewesen sein, denn ähnliche mässige Portosätze, wie sie seit Begründung des norddeutschen Bundes für dessen Gebiet eingeführt wurden, bestanden schon früher in Oldenburg, als es noch seine eigene Postverwaltung inne hatte. Es galt nämlich für die letztere die durch das Staatsgrundgesetz ausgesprochene Bestimmung, dass die Postanstalten nicht den Zweck haben sollten, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein. Die Gebühren für den Postverkehr waren in Folge dessen so niedrig bemessen, dass aus den Erträgen blos die Verwaltungskosten gedeckt wurden.

Eine Erweiterung hat auch in neuerer Zeit die Zahl der den Verkehr vermittelnden Postanstalten erfahren. Im Jahre 1835 hatte das Land deren im Ganzen 60, 1890: 103. Inzwischen wurde aber unter der oldendurgischen Verwaltung eine Einschränkung vorgenommen, sodass sich 1865 nur 49 vorfanden. Diese Einschränkung stand übrigens nicht mit einem verminderten Verkehr oder der Absicht der Ersparung an Unterhaltungskosten in Verbindung, sondern war lediglich durch die Einführung der Landbriefträger geboten. Selbige machten die kleinen Anstalten des flachen Landes überflüssig und sorgte zugleich in besserer Weise für die Beförderung der Korrespondenz an die sehr zerstreut wohnende Bevölkerung. Erst der Aufschwung des örtlichen Verkehrs, wie solcher unter Mitwirkung der Eisenbahnen sich geltend machte, veranlasste dann die Reichspostverwaltung, namentlich vom Jahre 1872 an, mit einer Vermehrung der Postanstalten wieder vorzugehen, sodass 1890 eine derselben auf durchschnittlich 2709 Einwohner entfiel. Unter den 103 Postanstalten des letzteren Jahres waren je 4 Postämter erster und zweiter, 31 solche dritter Klasse und 64 Postagenturen. Dieselben wurden durch 113 Beamte und 64 Postagenten sowie durch 395 Unterbeamte, darunter 290 Landbriefträger, bedient. Dass die letzteren neben der erweiterten Einrichtung kleiner Postanstalten ebenfalls zu einer besseren postalischen Versorgung des platten Landes gegenwärtig erheblich beitragen, geht daraus hervor, dass ihre Zahl seit dem Jahre 1865, in welchem sie blos 115 ausmachte, sich mehr als verdoppelt hat.

Nicht minder belangreich als beim Postverkehr ist die Entwickelung, den der Telegraphenverkehr erfahren hat. Die Anfänge desselben reichen im Herzogthume noch nicht vierzig Jahre zurück; die drei ersten

Stationen wurden 1856 in Oldenburg, Elsfleth und Brake errichtet. Zehn Jahre später, 1866, gab es deren 9, darunter eine, welche alljährlich nur für einen kürzeren Zeitraum — während der Anwesenheit des Grossherzoglichen Hofes — in Thätigkeit war; sehr viel erheblicher als nach Ablauf des ersten hatte am Schlusse des zweiten Jahrzehnts die Zahl der Stationen zugenommen. Es waren nämlich bis Ende 1876 deren im Ganzen 23 errichtet. Unter den seit 1866 hinzugekommenen 14 neuen Anstalten fallen allein 9 auf die Jahre 1874 bis 1876, also in den Abschnitt, in welchem die Vereinigung der Telegraphenverwaltung mit der der Posten im Deutschen Reiche erfolgte und damit das sichtliche Bestreben nach einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Ausdehnung des Telegraphennetzes sich kund gab. In noch viel grösserem Maasse hat sich aber seither, nachdem die Erfindung des Telephons die Einbeziehung auch ganz kleiner Orte in das Netz nahe gelegt hatte, die Anzahl der Anstalten gehoben, sodass 1890 deren 99 vorhanden waren. Am Schlusse des Jahres 1890 kam eine Telegraphenstation auf 54,3 qkm und auf 2818 Einwohner. Im Betrieb befindlich waren 1890: 71 Morseapparate und 96 Fernsprecher. Ausserdem ist 1892 eine Stadtfernsprechanlage mit 44 Theilnehmern in der Stadt Oldenburg und bereits im Vorjahre mit 7 Theilnehmern und einer Leitung nach Bremen eine solche in Brake in Wirksamkeit getreten.

Der durch die Telegraphenanstalten des Herzogthums vermittelte Verkehr beziffert sich an Depeschen:

	angekommenen	abgesandten	überhaupt
1856	2969	3300	6269
1866	13449	11978	25427
1876	48402	37910	86312
1886	66078	58350	124428
1890	87160	77984	165144

Hiernach belief sich die Zahl der auf je 1000 Einwohner fallenden Depeschen — angekommene und abgegangene zusammen — im Jahre 1856 auf nur 26,9, 1866 auf 102,7, 1886 auf 465,8, und 1890 auf 591,9. Das giebt von 1856 bis 1866 eine Zunahme von 305,6 und von hier bis 1890 von 476,3 %. Die Entwickelung des Depeschenverkehrs ist also innerhalb der vierunddreissig Jahre, für die er im Herzogthume besteht, eine nennenswerthe gewesen.

3. Die Schifffahrt.[3])

Wurzeln gleich vor allen Dingen die Interessen des Herzogthums in der Landwirthschaft, so muss doch ebenfalls der Schifffahrt, auf welche das Land durch seine Lage an der Meeresküste und namentlich an der Mündung eines grossen Stromes nachdrücklich hingewiesen ist, ein hervorragender Platz im wirthschaftlichen Leben zuerkannt werden. Der Bestand der oldenburgischen Handelsflotte ist denn auch nicht ganz geringfügig. Im 1891 umfasste diese 481 Schiffe mit 248986 cbm Raumgehalt und einer Besatzung von 2546 Mann. Gegen den Bestand, der vierzig Jahre früher ermittelt wurde, bedeutet dies eine Zunahme von 183158 cbm oder 277 $^0/_0$ und von 721 Mann Besatzung, d. i. fast 40 $^0/_0$. Dagegen hat die Zahl der Schiffe um 9 abgenommen. Es gab nämlich 1851 : 490 Schiffe, deren Inhalt sich auf 65828 cbm und deren Mannschaft sich auf 1825 Köpfe belief. Vorwiegend ist also die Ladungsfähigkeit der Schiffe eine ansehnlichere und hierdurch zugleich der Rückgang der Schiffszahl mehr als ausgeglichen worden. Durchschnittlich kamen auf ein Schiff 1851: 134,4, 1876 aber 293,3 und 1891 gar 518 cbm. Stuft man die Fahrzeuge nach ihrer Grösse ab, so gab es deren von:

	unter 100	100 bis unter 200	200 bis unter 450	450 bis unter 800	800 bis unter 1000	1000 bis unter 1500	1500 bis unter 2000	2000 bis unter 3000	3000 bis unter 4000	4000 bis unter 5000	über 5000
1851	289	96	84	20		1		—	—	—	—
1876	274	91	46	115		59		—	—	—	—
1891	210	78	62	30	21	20	21	29	8	1	1

Den weitaus grössten Antheil nehmen in den drei Jahren die kleinen Fahrzeuge, welche weniger als 100 cbm fassen, in Anspruch. Während sie aber 1851 noch 59 $^0/_0$ ausmachten, kamen 1876 auf sie nur noch 46,8 und 1891 nur mehr 43,7 $^0/_0$. Auch die Fahrzeuge von 100 bis 200 cbm Ladefähigkeit haben sich seit 1887 ununterbrochen vermindert, während diejenigen von 200 bis 450 cbm zwar von 1851 bis 1876 auch um 38 abgenommen, seither aber sich wieder um 16 vermehrt haben. Eine höchst unregelmässige Entwickelung weisen die Schiffe mit 450 bis 800 cbm Ladefähigkeit auf. Im Jahre 1851 betrug ihre Zahl nur 20, versechsfachte sich nahezu bis 1876, um bis 1891 in stetigem Fallen beinahe wieder auf der alten Stufe anzulangen. Bei den Schiffen von über 800 cbm Inhalt macht sich dagegen ein ganz bedeutendes Wachsthum geltend. Noch 1851 gab es nur ein solches und auch 1876 gehörten von den 59 Schiffen dieser Grösse bei weitem der überwiegende Theil denjenigen mit bis 1500 cbm an, wogegen im Jahre

[3]) Vgl. Statistische Nachrichten: Heft I (1857), Heft V (1862) und Heft X (1868). Ausserdem sind zu vergleichen die betreffenden zahlreichen Veröffentlichungen in der Statistik des Deutschen Reiches von 1873 bis 1891.

1891 schon 22 Schiffe mit 1500 bis 2000 cbm vorhanden waren, zu welchen noch 39 Schiffe in vier früher nicht vertretenen Grössenklassen mit bis über 5000 cbm hinzutreten. In einem gewissen Zusammenhange mit der Grösse steht die Bauart der Schiffe. Wie jene, so hat denn auch diese im Laufe von vierzig Jahren eine merkliche Veränderung erfahren. Die Fahrzeuge, welche jetzt und früher die zahlreichsten waren, sind die Kähne: ihrer gab es 1851: 207 oder 42,3, 1876: 239 oder 40,9 und 1891: 189 oder 89,3 %. Ihr Bestand hat also nur eine geringe Veränderung erfahren. Die sogenannten Muttschiffe haben den früher behaupteten zweiten Platz an die Barken abtreten müssen. Die Zahl der ersteren ist von 85 im Jahre 1851 auf 81 im Jahre 1876 und auf 57 im Jahre 1891 gefallen, während die Zahl der Barken in denselben Jahren 4, 29 und 70 betrug. Alle anderen Schiffsgattungen kommen neben diesen weit weniger in Betracht, seitdem auch die Zahl der Briggs, 1876 noch 63 betragend, bis 1891 auf 26 gefallen ist.

Ueber die Veränderungen, welche der oldenburgische Schiffsbestand erlitten hat, liegen seit 1856 nähere Nachweise vor, aus denen die äusseren Anlässe derselben erhellen. In jenem Jahre waren 578 Fahrzeuge mit 116731 cbm und einer Bedienung von 2456 Mann vorhanden. Diese Ziffern gegen die obigen von 1851 gehalten, zeigen, dass gerade innerhalb der vorliegenden fünf Jahre eine sehr erhebliche Vermehrung, nämlich um 88 Schiffe und 50903 cbm erfolgte. Zu jenem Bestande von 1856 gingen nun bis 1890 hinzu:

	von 1856 bis 1876			von 1876 bis 1890		
	Schiffe	cbm	Mannschaft	Schiffe	cbm	Mannschaft
im Ganzen	808	339452	4762	686	363841	3812
darunter						
durch Neubau	594	258326	3688	493	186329	1875
durch Ankauf	214	77804	1074	193	175022	1937
wegen Neuvermessung	—	3322	—	—	2490	—

Dawider kamen in Abgang:

	von 1856 bis 1876			von 1876 bis 1890		
	Schiffe	cbm	Mannschaft	Schiffe	cbm	Mannschaft
im Ganzen	801	284581	4777	790	286457	3707
darunter						
durch Schiffbruch	271	113080	2021	241	154052	1574
durch Abbruch und Abtakelung	88	4610	176	98	8524	300
durch Verkauf	442	156547	2580	51	120625	1833
wegen Neuvermessung	—	10344	—	—	3256	—

Während bis 1876 der Zugang überwiegend auf Rechnung des Neubaus zu setzen war, betheiligten sich von 1876 bis 1890 Neubau und Ankauf von Schiffen in annähernd gleich hohem Grade. Der Gewinn aus Neuver-

messungen kommt den beiden genannten Zuwachsarten gegenüber so gut wie gar nicht in Betracht. Beim Abgang an Schiffen hat sich das Verhältniss der an diesem betheiligten Ursachen sehr wesentlich verschoben. Während unter den letzteren nämlich früher der Verkauf die erste Stelle einnahm, ist heute der Verlust durch Verunglückungen in die vorderste Reihe getreten. Der Zahl nach haben indessen die Schiffsunfälle abgenommen und zwar von 271 auf 241. Von diesen 241 Schiffen sind 53 gesunken, 91 gestrandet, 7 verbrannt, 26 leck geworden, 15 sonst verunglückt, 19 kondemnirt und 30 verschollen. Von der Besatzung sind in den Jahren 1876 bis 1890: 262 Mann verunglückt gegenüber 380 von 1856 bis 1876.

Die oldenburgische Handelsflotte vertheilt sich auf drei Stromgebiete: das der Weser, der Jade und der Ems. Die Vertheilung ist aber eine sehr ungleichmässige. Es gehörten nämlich an dem:

	Wesergebiete			Jadegebiete			Emsgebiete		
	Schiffe	cbm	Mann	Schiffe	cbm	Mann	Schiffe	cbm	Mann
1851	317	53274	1413	68	7386	194	105	5168	218
1876	405	154244	1984	61	6543	167	119	10815	290
1891	311	232457	2092	37	3923	103	133	12606	351

Die Weserflotte ist also beiweitem die ansehnlichste und nicht blos an Zahl sondern auch an Grösse der Fahrzeuge. Hier kamen im Jahre 1891 durchschnittlich 747 cbm auf ein Schiff gegenüber 380,0 im Jahre 1876, im Jadegebiete nur 106,0 gegenüber 187,6 im Jahre 1876 und in dem der Ems blos 96,0 gegenüber 90,9. Die Fahrzeuge der Weser sind es auch, welche vorzugsweise seit 1851 an Grösse zugenommen haben. Denn damals belief sich die Mittelgrösse nur auf 168,0 cbm. Auch die Schiffe des Emsgebietes sind in neuerer Zeit umfangreicher gebaut worden; ihr mittlerer Rauminhalt betrug 1851 etwa die Hälfte des gegenwärtigen, nämlich 49,2 cbm. Der der Jadeflotte ist dagegen mit 106,0 im Jahre 1891 gegenüber 1856: 108,6 beinahe ganz gleich geblieben. Hier ist auch die Zahl der Schiffe fast um die Hälfte zurückgegangen, während sie im Wesergebiete nur ganz unbedeutend sich vermindert, im Emsgebiete sogar beträchlich vermehrt hat.

Die vorstehenden Angaben über den Schiffsbestand begreifen sowohl die See- wie die Fluss- und Küstenschiffe. Von dieser wichtigen Eintheilung musste abgesehen werden, da seit dem Jahre 1871 völlig neue Unterscheidungsmerkmale eingeführt worden sind. War früher nach oldenburgischen Landesbestimmungen die Bauart und Takelung entscheidend und galten darnach als Seeschiffe diejenigen Fahrzeuge, welche entsprechend gebaut und getakelt und demgemäss als solche in das Schiffsregister eingetragen wurden, so erklären die Reichsgesetze als Seeschiffe die, welche zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind, d. h. welche auf ihren Fahrten

bestimmte Küstenpunkte seewärts — für die Weser: Cappel und Langwarden, für die Jade: Langwarden und Schilligshörn — überschreiten. Demgemäss zählen jetzt alle die kleinen Fahrzeuge, welche von der Weser in die Jade und umgekehrt aus beiden Gewässern nach Hamburg, der ostfriesischen oder holländischen Küste fahren, zu den Seeschiffen. Der hiernach ermittelte Bestand an Seeschiffen belief sich im Anfange des Jahres 1877 auf 372, deren Raum 178593 cbm enthielt und deren Bedienung sich auf 2138 Mann belief. Am 1. Januar 1892 wurden zwar nur mehr 271 Seeschiffe mit 2012 Mann Bedienung gezählt, der Rauminhalt derselben hatte sich aber auf 251345 cbm gehoben. Im Durchschnitt ergiebt dies für ein Schiff (1892) eine Besatzung von 7,2 Mann und einen Inhalt von 862 cbm gegenüber 5,8 Mann und 480 cbm im Jahre 1876. Die durchschnittliche Grösse eines Fahrzeuges ist also bedeutend gestiegen. Einen Rauminhalt von unter 100 cbm hatten 55 oder 20,7 % aller oldenburger Seeschiffe; die nächstfolgenden Grössenklassen von 100 bis 200, 200 bis 450 und 450 bis 800 cbm sind mit 63, 49 und 8 Schiffen, oder 23,1, 18,0 und 7,9 % vertreten. Von 800 bis 1000 cbm Rauminhalt haben 23 oder 8,5 % aller Schiffe, von 1500 bis 3000: 51 oder 18,8 %, grösseren Rauminhalt endlich 21 oder 3,8 % derselben. Da nur 10 Dampfer mit 21702 cbm Rauminhalt und 210 Mann Bedienung vorhanden waren, besteht die oldenburgische Seehandelsflotte sonach fast ausschlieslich aus Segelschiffen.

Die Mehrzahl aller oldenburgischen Seeschiffe hat ihren Heimathshafen in den Aemtern Elsfleth und Bracke: in jenem 66 mit 153194 cbm und 989 Mann, in diesem 89 mit 68317 cbm und 580 Mann. Zu diesen kommt in neuer Zeit, besonders als Sitz der oldenburgisch-portugiesischen Dampfschiffsrhederei die Stadt Oldenburg mit 24 Schiffen von 15623 cbm Rauminhalt und 159 Mann Bedienung. Im Amte Elsfleth sind also namenlich die grösseren Schiffe daheim. In den Städten Elsfleth und Brake ist denn auch der eigentliche Sitz der oldenburgischen Rhederei. Dieselbe wird hier nach dem Partensystem betrieben. Die Betheiligung am Rhedereigeschäfte, d. h. die Erwerbung von Schiffsparten ist in beiden Städten, namentlich aber in Elsfleth, ziemlich allgemein verbreitet, sodass z. B. auch der besser gestellte Handwerkerstand seine Kapitalien mit Vorliebe in Schiffsunternehmungen anlegt. An grösseren auf Aktien gegründeten Unternehmungen zum Betriebe des Rhedereigeschäftes hat eine Reihe bestanden; sie wurden in der Mitte der fünfziger Jahre gegründet, gingen aber schon gegen Ende des nächsten Jahrzehntes sämmtlich wieder ein, sodass gegenwärtig nur noch die im Jahre 1883 gegründete oldenburgisch-portugiesische Dampfschiffsrhederei zu Oldenburg — 1891 mit einem Aktienkapital von: 800000 *M.* — vorhanden ist. Die oldenburgischen Fahrzeuge, soweit sie wirkliche Seefahrer sind, reisen gegenwärtig ganz überwiegend für auswärtige Befrachter. Vorzugsweise fahren sie in den ozeanischen Gewässern,

besonders nach Australien, Südamerika, Ost- und Hinterindien. Früher als die Schiffe noch kleiner gebaut wurden, gingen sie fast nur nach England und nach der Ostsee. Doch sind hier die Segelschiffe fast vollständig durch die Dampfer verdrängt. In der letzten Zeit hat das Rhedereigeschäft weniger abgeworfen, da die Frachten in Folge der herrschenden ungünstigen Handelskonjunkturen ganz erheblich zurükgegangen sind. Dessen ungeachtet sind die Löhne der Schiffsbesatzung im Laufe der letzten vierzig Jahre durchgängig stetig gestiegen. Es erhielten nämlich nach den Aufzeichnungen des Wasserschout zu Brake monatlich die auf Seeschiffen fahrenden:

	Kapitäne ℳ.	Offiziere ℳ.	Matrosen ℳ.	Schiffsjungen ℳ.
1851—1855	86	59	38	14
1856—1860	118	62	35	12
1861—1865	116	62	37	13
1866—1870	119	70	43	13
1871—1875	134	83	53	16
1876—1880	133	76	52	15
1881—1885	150	83	47	14
1886—1890	161	85	50	13

Nach diesen Zahlen haben sich die Löhne der Kapitäne und Offiziere fast durchweg gehoben; die Löhne der Matrosen schwanken seit dem Jahrfünft 1871 bis 1875 um 50 ℳ. herum, während der Lohn der Schiffsjungen seit diesem Zeitabschnitt in jedem Jahrfünft um 1 ℳ. gesunken ist.

Vollständig hat sich die oldenburgische Rhederei von dem Betriebe der grönländischen, der Südsee- und der Heringsfischerei zurückgezogen. Im Anfang der fünfziger Jahre waren noch 8 Wallfischfahrer vorhanden; 1858 wurde sogar noch eine Aktiengesellschaft für die grönländische Fischerei gegründet, welche über zwei Schiffe verfügte. Diese Gesellschaft ebenso wie überall die Fischerei auf hoher See ist bereits seit Mitte der sechsziger Jahre, weil unergiebig, eingegangen. Von 1856 bis 1865 wurden zusammen 43 Schiffe für den Wallfisch- oder Robbenfang ausgerüstet und im Ganzen zwei Wale, 36588 Robben und 28576 hl. Thran, sowie 75775 kg. Fischbein und 3 Eisbären eingebracht. Das eine für den Heringsfang bestehende Fahrzeug pflegte von 1856 bis 1864 jährlich zwei Reisen zu machen, von welchen es innerhalb der ganzen Zeit 2596 hl Heringe, 20 hl Salzfische und 41 hl Thran als Beute heimbrachte. —

Nächst dem Schiffsbestande und den Rhedereiverhältnissen ist hier der Schiffsverkehr ins Auge zu fassen und zwar zuvörderst der Seeverkehr. In fünfjährigen Durchschnitten sind seewärts:

	im Wesergebiete Schiffe	Registertons	im Jadegebiete Schiffe	Registertons	überhaupt Schiffe	Registertons
			angekommen:			
1856/60	1397	126233	1409	41479	2806	167712
1861/65	1514	119623	1441	43908	2955	162531
1866/70	1089	70802	1100	30324	2189	101126
1871/75	1193	108878	1220	35339	2413	144217
1876/80	1151	107689	1282	33891	2433	141580
1881/85	933	130063	1377	33781	2310	163844
1886/90	885	170073	1120	28864	2005	198937
			abgegangen:			
1856/60	1115	120009	1475	43579	2590	163588
1861/65	1236	115588	1589	48611	2825	164199
1866/70	990	81585	1258	35231	2248	116816
1871/75	1090	105676	1375	40318	2465	145995
1876/80	1154	107783	1374	37581	2528	145364
1881/85	832	99096	1515	37529	2347	136625
1886/90	853	141968	1211	31459	2064	173427

Der oldenburgische Seeverkehr zeigt hiernach keine sehr erheblichen Veränderungen für die beobachtete Zeit, insofern er zwar eine Abnahme an Schiffen, dagegen eine Zunahme an Tragfähigkeit nachweist. Am lebhaftesten war der Verkehr der Zahl der Schiffe nach von 1861 bis 1865, der Ladefähigkeit derselben nach dagegen im letztvergangenen Jahrfünft. Von 1865 auf 1866 fiel er plötzlich von 2961 angekommenen auf 2290 und von 2818 abgegangenen auf 2346 Schiffe. Auch die nächsten Jahre war der Verkehr von geringer Ausdehnung; am tiefsten stand er aber während des Kriegsjahres 1870, in welchem nur 1724 Schiffe ein- und 1839 ausliefen. Von 1871 an und namentlich von 1873 an hob sich die Schifffahrt von Neuem, erreichte indessen den Umfang der Jahre 1856 bis 1865 erst im Jahrfünft 1881 bis 1885 wieder. Die Angaben über den Schiffsverkehr erstrecken sich übrigens nur auf das Stromgebiet der Weser und der Jade. Für das Emsgebiet sind keine Ermittelungen angestellt bezw. die in früherer Zeit angestellten mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Verkehrs, welche ausser Verhältniss zu den mit einer geordneten Aufzeichnung verbundenen Einrichtungen stand, nicht fortgesetzt worden; die hierdurch hervorgerufene Lücke ist namentlich im Hinblick auf den Seeverkehr von untergeordneter Bedeutung. Denn der Verkehr, wie gesagt, ohnehin schwach, beschränkt sich vorzugsweise auf Fahrten zwischen oldenburgischen und ostfriesischen Plätzen, ist also fast nur Flussverkehr. Was den Verkehr im Gebiete der Weser und Jade anlangt, so ist er bezüglich der Zahl der Schiffe namentlich der angekommenen auf beiden nicht allzuweit verschieden, wohl aber bezüglich der Tragfähigkeit. Während im Mittel von 1876 bis 1890 auf ein die oldenburgischen Anlegeplätze an der Weser angelaufenes, seewärts gekommenes Fahrzeug 137,3 Registertons entfielen, kamen auf ein solches im Jadegebiet nur 25,6, also nur schwach ein Fünftel der Tragfähigkeit jener.

Der oldenburgische Seeschifffahrtsverkehr dient ganz überwiegend der Einfuhr. Es waren nämlich folgende Schiffe im Durchschnitt von:

		1856/60	1861/65	1866/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1856/90	
angekommen	beladen	2467	2654	1839	1964	1893	1546	1455	1974	= 80,5 %
	leer	339	301	350	449	541	770	593	477	= 19,5 „
abgegangen	beladen	1329	1342	1148	1117	1198	1420	1271	1318	= 52,7 „
	leer	1261	1483	1100	1348	1331	926	839	1185	= 47,3 „

Unter den eingetroffenen Fahrzeugen war also die grosse Mehrzahl beladen und nur ein geringer Theil leer, unter den ausgelaufenen hingegen ist fast die Hälfte in Ballast fortgesegelt. Die Ausfuhr von oldenburgischen Häfen aus ist eben von keinem grossen Belang. Insbesondere von der Weser aus besteht er vorzugsweise in Vieh, leeren Flaschen — von Oldenburg und Bremen aus verfrachtet — in Grubenholz, Asphalt und neuerdings in Schienen, welche letztere von Osnabrück kommen. Daneben kommt noch die Torfstreuausfuhr nach England in Betracht. Die viel ansehnlichere Einfuhr, die die Schifffahrt vermittelt, besteht namentlich in Kohlen — welche jedoch in allerneuester Zeit, seitdem die deutschen Kohlen mehr Verbreitung gefunden, stark abgenommen hat —, ferner in Eisen — dieses meist für oberländische Rechnung —, in Thon, Getreide, Petroleum, Naphta, dann vorwiegend für bremer Rechnung: in Eis, Zement, Schiefer, Taback und Wein. Einen Haupteinfuhrartikel bildet überdies und namentlich für Brake: Holz, welches besonders aus Schweden-Norwegen, Russland und Amerika kommt.

Nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern vertheilen sich die Schiffe, welchein die oldenburgischen Häfen und Anlegeplätze einoder aus denselben ausgelaufen, folgendermaassen. Es sind Schiffe durchschnittlich:

	angekommen				abgegangen			
von bezw. nach	1861/70	1871/80	1881/90	1861/90	1861/70	1871/80	1881/90	1861/90
Oldenburg	400	398	318	372	510	429	318	419
Bremen	192	184	120	165	136	166	157	153
Hamburg	158	100	109	122	130	166	144	147
Preussen	1114	1070	1216	1133	1040	1047	1227	1105
Russland	100	108	70	93	48	62	27	46
Schweden	8	39	30	26	17	34	33	28
Norwegen	169	199	85	151	141	174	62	126
Dänemark	2	2	5	3	7	4	4	5
Grossbritannien	335	248	112	232	364	279	164	269
Niederlanden	35	20	5	20	30	13	7	17
Belgien	7	2	2	4	4	5	1	3
Frankreich	10	5	7	7	3	3	1	2
Spanien }	7	5	2 }	21	5	1	1 }	14
Portugal }		26	24 }			7	27 }	
Ver. St. von Amerika	20	34	37	30	20	19	6	18
Uebrigem Amerika	4	4	5	4	2	7	6	4
sonstigen Ländern	15	5	8	9	76	57	3	45
unbestimmt	·	2	4	·	8	26	13	9

Der grösste Antheil fällt hiernach also auf die aus Preussen anlangenden wie dorthin segelnden Schiffe; jene machen im Mittel der Jahre von 1861 bis 1890: 47,3, diese 45,8 % aus. Hiernach kommen die Schiffe, welche von einem Theile des Herzogthums zum andern, d. h. von der Weser in die Jade oder umgekehrt gefahren sind und endlich der Verkehr mit Grossbritannien, von wo aus 9,7 % aller Fahrzeuge anlangten und wohin 11,1 % derselben von oldenburgischen Häfen aus reisten. Von einigem Belange ist noch der Verkehr mit Bremen, Norwegen, Hamburg und Russland.

Als Flagge führten folgende angekommene Schiffe im Mittel der Jahre:

	1861–70	1871–80	1881–90	1861–90
die oldenburgische	851	669	563	694
die bremische	58	24	34	39
die preussische	1484	1514	1372	1457
die schwedische } die norwegische }	15	13 32	14 54	43
die dänische	25	5	11	14
die britische	41	66	61	56
die niederländische	84	78	24	62
eine andere Flagge	25	21	25	24

Weit mehr als die Hälfte aller seewärts angelangten Fahrzeuge fuhr also unter preussischer, etwa ein Drittel unter oldenburgischer Flagge oder war — nach Ersetzung der einzelstaatlichen durch die gemeinsame deutsche Flagge — diesen Ländern angehörig.

Im Flussverkehr sind durchschnittlich jährlich:

	im Wesergebiete Schiffe	im Wesergebiete Registertons	im Jadegebiete Schiffe	im Jadegebiete Registertons	Ueberhaupt Schiffe	Ueberhaupt Registertons
			angekommen:			
1856/60	4326	108824	773	18716	5099	127540
1861/65	5453	168164	865	21254	6317	189418
1866/70	4199	124573	693	15351	4892	139924
1871/75	3606	109741	599	15446	4205	125187
1876/80	3471	108484	575	15326	4046	123810
1881/85	3226	104974	569	13728	3795	118702
1886/90	3102	116484	462	11513	3564	127997
			abgegangen:			
1856/60	4589	123103	656	15984	5245	139087
1861/65	6081	187480	722	17280	6804	204760
1866/70	4594	128676	531	11015	5125	139691
1871/75	3710	116533	419	9984	4129	126517

	im Wesergebiete		im Jadegebiete		Ueberhaupt	
	Schiffe	Registertons	Schiffe	Registertons	Schiffe	Registertons
			abgegangen:			
1876/80	3388	108325	477	11819	3865	120144
1881/85	3173	119738	419	9649	3592	129387
1886/90	3045	132033	316	7243	3361	139276

Der theilweise nicht unerhebliche Unterschied in der Zahl der angekommenen und abgegangenen Flussschiffe hat seinen Grund darin, dass die leeren Fahrten mitunter der Aufzeichnung entgehen, da nur für beladene eine Meldung bei der die Erhebung vornehmenden Zollstelle vorgeschrieben ist; es gilt dies namentlich von den Leichterfahrzeugen, welche leer ankommend und auf dem Strome bei einem Seeschiffe zur Aufnahme von Ladung vor Anker gehen. — Die vorstehenden Zahlen sprechen für eine Abnahme des Flussverkehrs seit dem Jahrfünft 1866 bis 1870, nachdem er im voraufgehenden eine grössere Ausdehnung erreicht hatte. Jene Abnahme macht sich namentlich vom Jahre 1868 an bemerklich, nachdem im Vorjahre die erste Bahnlinie von Bremen über Oldenburg nach Wilhelmshaven eröffnet war und in Folge dessen ein Theil des bisherigen Wassertransportes auf die Bahnbeförderung überging. Auch in den beiden folgenden Jahrfünften 1871/75 und 1876/80 hat diese Abnahme sich noch gezeigt, während die beiden letzten Jahrfünfte wieder eine Steigerung aufwiesen, welche aber nur dem Wesergebiet zuzuschreiben ist, da der Schiffsverkehr im Jadegebiet ununterbrochen sich vermindert hat. —

Zieht man auch den Schiffsverkehr an den einzelnen Hafen- und Anlegeplätzen in Betracht, so machen sich in dieser Hinsicht namentlich Oldenburg, Elsfleth, Brake, Strohausen, Grossensiel, Fedderwardersiel, Varelerhafen, Ellenserdammersiel, Hooksiel, Horumersiel und in neuerer Zeit auch Nordenham bemerkbar. Die Zahl der durchschnittlich in diesen Plätzen im See- wie Flussverkehr angelangten Fahrzeuge — mit Ausnahme der regelmässigen Personen-Dampfschifffahrt — betrug:

in	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90
Oldenburg	1107	1264	1119	837	774	687	648
Elsfleth	476	917	642	375	267	303	229
Brake	1216	1602	794	1776	1357	1120	1254
Strohausen	415	339	460	305	282	278	238
Grossensiel	458	458	564	377	550	385	255
Fedderwardersiel	418	566	389	333	426	321	312
Varelerhafen	487	463	283	247	196	290	220
Ellenserdammersiel	547	591	376	593	700	832	713
Hooksiel	365	372	294	229	207	175	162
Horumersiel	207	250	311	144	181	185	154
Nordenham	—	—	—	—	187	267	481

Der insbesondere für den Seeverkehr wichtigste oldenburgische Hafen ist unbedingt Brake. Die Abnahme seines Verkehrs von 1866 bis 1870

hängt hauptsächlich mit der Konkurrenz, die ihm Bremerhaven und Geestemünde bereiteten, zusammen, die um so erfolgreicher war, als damals jene Orte schon in den Besitz einer Eisenbahnverbindung gelangt waren, Brake die seine aber erst Ausgangs 1872 erhielt. In neuerer Zeit hat sich denn auch der Seeverkehr Brakes, besonders infolge der Weserkorrektion, wieder gehoben. Gegen Brake gehalten tritt der Verkehr des nahe, etwas mehr stromaufwärts belegenen Elsfleths, des Hauptsitzes des oldenburgischen Rhedereigeschäftes, erheblich zurück. Namentlich hat derselbe zu Gunsten Brakes abgenommen, seit die Eisenbahn sich an dem Weserufer entlang zieht. In raschem Wachsthum begriffen ist der Verkehr Nordenhams, das seit 1890 auch Anlegeplatz der Dampfer des Norddeutschen Lloyd geworden ist.

Zur Sicherung des Schiffsverkehrs für das Einlaufen und Verlassen der Weser wie bei den Fahrten auf derselben bestehen im Herzogthume drei Lootsengesellschaften: zu Blexen, Brake und Elsfleth. Diese Gesellschaften stehen unter Aufsicht des Staates, der Oberlootsen und Lootsen bestellt und verpflichtet. Die Blexener Gesellschaft besteht neben dem Oberlootsen aus 12, die Braker aus einem Oberlootsen und 9 Lootsen und die Elsflether aus 4 Lootsen, wozu denn noch eine Anzahl sogen. Lootsenknechte tritt. Während die ersteren reine Seelootsen sind, welche mit ihren Schoonern zum Einbringen der Schiffe auf der Rhede wie auf hoher See kreuzen, sind die Elsflether reine Flusslootsen; die Braker vereinen beide Zweige. Zu den Lootsenkorporationen tritt noch die der sog. Sjouverleute zu Hooksiel, ebenfalls unter staatlicher Aufsicht stehend, welche das Ein- und Ausbringen der Schiffe lediglich bezüglich des Hooksieler Hafens besorgen. — Die Lootsen sind keine eigentlichen Staatslootsen; es besteht auch kein Lootsenzwang.

Das Rettungswesen in Strandungsfällen ruht auch für Oldenburg in Händen der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.“ Von derselben sind im Herzogthum vier Rettungsstationen zu Horumersiel, Hooksiel, Fedderwardersiel und Wangerooge errichtet worden. Für die Förderung des Rettungswesens besteht im Herzogthum ein Bezirksverein der genannten Gesellschaft, der 1866 seine Thätigkeit mit 167 Mitgliedern und einer Einnahmehöhe von 462 *M.* eröffnete, 1892 aber 36 Lokalvereine mit 1573 Mitgliedern umfasste, deren Beiträge mit Einschluss von Geschenken 5029,71 *M.* ausmachten.

Schliesslich ist hier noch als Anstalt zur Heranbildung von Schiffsführern der Navigationsschule in Elsfleth zu gedenken. Diese im Jahre 1832 gegründete, 1856 und darnach — in Folge der vom Bundesrath über die Befähigung als Seeschiffer und Steuermann erlassenen Vorschriften — 1870 neu eingerichtete Staatsanstalt besteht gegenwärtig aus einer Schiffer- und zwei parallelen Steuermannsklassen, an welcher im Ganzen sechs Lehrer Unterricht ertheilen. Besucht wurde die Schule im

Durchschnitt von 1856 bis 1860 von 50, von 1861 bis 1865 von 53, von 1866 bis 1870 von 66 und von 1871 bis 1875 von 82 Schülern. Im Jahrfünft 1876 bis 1880 erreichte der Besuch mit durchschnittlich jährlich 88 Schülern seinen höchsten Stand. Von 1881 bis 1885 ging er auf 65 und von 1886 bis 1890 auf 55 im jährlichen Durchschnitt des Jahrfünfts zurück. Die Mehrzahl aller Schüler war Oldenburger; in dem ganzen Abschnitte von 1876 bis 1890 kamen auf 100 Besucher 56 Oldenburger, 43 sonstige Deutsche und 1 Ausländer.

Neunter Abschnitt.

Die Preise und Löhne.

1. Die Preise der Nahrungsmittel.

Bilden genau erhobene Preisangaben eine wichtige Grundlage für die Erforschung der wirthschaftlichen Zustände eines Landes, so ist es gewiss zu bedauern, dass die entsprechenden Unterlagen aus dem Herzogthume nach manchen Seiten hin den für etwas eingehendere Untersuchungen unerlässlichen Anforderungen nicht genügen. Namentlich mangelt es den Thatsachen für die Zeit vor 1858, welche sich auf die nach sehr ungleichmässigem Verfahren für eine bald längere, bald kürzere Reihe von Jahren erfolgten, bald auf mehrere, bald auf weniger Gegenstände ausgedehnte Preisanschreibungen der öffentlichen Tages- oder Wochenblätter der städtischen Orte stützen, an der wünschenswerthen Vollständigkeit und Genauigkeit. Aber auch die für die Folgezeit übereinstimmend an den Marktorten veranstalteten Erhebungen der Lebensmittel-, Viehfutter- und Brennmaterial - Preise sind von mancherlei Mängeln nicht freizusprechen. So nahmen sie auf die Beschaffenheit der Waaren keine Rücksicht, insbesondere nicht auf das für jene in Frage kommende Gewicht des Getreides, da die Preisanschreibungen lediglich nach dem Maasse bewirkt worden sind; ferner sind nur wöchentliche bezw. monatliche Durchschnittspreise beziffert, nicht aber die höchsten und niedrigsten Preise. Vollends gebricht es an jeglichen Anhaltspunkten über den Umsatz, über die angebotenen und abgesetzten Mengen. Neben den Nachweisen über die Marktpreise liegen seit 1858 noch eine Reihe anderer vor, die von den Verwaltungsbehörden aufgestellt, die vierteljährlichen Durchschnittspreise solcher Landeserzeugnisse enthalten, welche in den betreffenden Verwaltungsbezirken in erheblicherem Umfange hergestellt werden und daselbst einen Handelsartikel bilden.[1] Auf diese Angaben

[1] Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, Heft IV (1860) und XIII (1872).

findet theilweise das nämliche Anwendung, was von den Marktanschreibungen gesagt ist. Im Hinblick aber auf die gerügten und anderweiten wesentlichen Unvollkommenheiten der Unterlagen erscheint es angezeigt, die Preisverhältnisse der Lebensmittel nur in kurzen Umrissen zur Anschauung zu bringen und hierbei in der Hauptsache blos auf fünfjährige Mittelpreise Rücksicht zu nehmen.

Von den Lebensmittelpreisen, über welche Aufzeichnungen vorliegen, sind hier vor allen Dingen die des Getreides ins Auge zu fassen Es kosteten 25 l in:

	Oldenburg ℳ	Jever ℳ	Varel ℳ	Vechta ℳ
	— Roggen —			
1851/55	3,21	—	—	—
1856/60	2,94	—	2,93	—
1861/65	2,64	2,60	2,74	2,55
1866/70	3,23	3,19	3,18	3,10
1871/75	3,37	3,03	3,06	3,09
1876/80	2,93	2,73	2,89	2,85
1881/85	2,97	2,67	2,91	2,83
1886/90	2,74	2,46	2,55	2,58
	— Weizen —			
1856/60	3,75	—	—	—
1861/65	3,61	3,05	—	—
1866/70	4,29	3,75	—	—
1871/75	4,84	4,28	3,88	4,94
1876/80	4,17	3,40	3,69	—
1881/85	3,56	3,14	3,41	—
1886/90	3,25	2,99	2,88	—

	Oldenburg ℳ	Jever ℳ	Varel ℳ	Vechta ℳ
	— Gerste —			
1856/60	2,28	—	—	—
1861/65	2,10	1,74	1,98	2,42
1866/70	2,52	2,30	2,47	2,86
1871/75	2,83	2,41	2,51	2,99
1876/80	2,28	2,05	2,29	2,60
1881/85	2,12	1,92	2,22	2,23
1886/90	1,94	1,83	2,09	2,43
	— Hafer —			
1856/60	1,66	—	1,55	—
1861/65	1,32	1,08	1,31	1,41
1866/70	1,63	1,56	1,68	1,72
1871/75	1,97	1,95	1,91	1,92
1876/80	1,58	1,49	1,59	1,61
1881/85	1,54	1,35	1,52	1,54
1886/90	1,41	1,30	1,29	1,45

Die Bewegung der Getreidepreise ist hiernach durchweg auf den Märkten des Herzogthums eine ausserordentlich gleichmässige. Von 1861 bis 1875 steigen die Preise auf sämmtlichen vier Märkten und bei allen vier Getreidesorten recht erheblich, um von da an bis 1890 — immer von fünfjährigen Durchschnitten gesprochen — wieder fast ausnahmslos wesentlich zu sinken. Den besonders hohen Stand der Roggenpreise im Mittel der Jahre 1851/55 erklärt der in diese Jahre fallende Krimkrieg und die damit verbundene Sperrung der Häfen des schwarzen Meeres und der baltischen Häfen Russlands. Betrachtet man die Bewegung der Preise des Roggens, als des für die Konsumtion wichtigsten Getreides etwas eingehender, so wurden gezahlt für 25 l auf dem Markte zu:

	Oldenburg ℳ	Jever ℳ	Vechta ℳ
1857	2,83	—	—
1858	2,55	—	—
1859	2,66	2,40	2,77
1860	2,80	2,76	2,93
1861	2,75	2,67	2,56
1862	3,08	3,10	3,09

	Oldenburg ℳ	Jever ℳ	Vechta ℳ		Oldenburg ℳ	Jever ℳ	Vechta ℳ
1863	2,77	2,65	2,66	1877	3,00	2,88	2,95
1864	2,32	2,38	2,34	1878	2,66	2,35	2,60
1865	2,20	2,29	2,10	1879	2,57	2,47	2,56
1866	2,60	2,59	2,54	1880	3,32	3,25	3,23
1867	3,66	3,65	3,68	1881	3,70	3,40	3,24
1868	3,78	3,74	3,45	1882	2,97	2,46	2,88
1869	3,14	3,17	2,94	1883	2,72	2,59	2,61
1870	2,97	2,80	2,92	1884	2,71	2,33	2,71
1871	3,06	3,14	2,96	1885	2,74	2,39	2,72
1872	3,30	2,79	2,70	1886	2,58	2,28	2,32
1873	3,09	3,20	3,19	1887	2,35	2,13	2,19
1874	3,81	3,09	3,39	1888	2,64	2,35	2,59
1875	2,00	3,04	3,21	1889	2,95	2,61	2,79
1876	2,88	2,73	2,92	1890	3,19	2,90	3,00

Diese Zahlen schwanken erklärlicherweise etwas unregelmässiger auf und nieder als die eben angeführten fünfjährigen Durchschnitte. Die Höhepunkte der Preissteigerung bezeichnen die Jahre 1868, 1874 und 1881. Die ausnahmsweise hohen Zahlen für 1862 sind auf die Nässe dieses Jahres und die daraus erfolgende schlechte Ernte in fast ganz Europa zurückzuführen. Bemerkenswerth ist noch die starke Aufwärtsbewegung der Roggenpreise seit 1887, während bis zu diesem Jahre von 1881 an eine stetige Abnahme zu verzeichnen war. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass seit 1876 die Preise in Oldenburg und Vechta mit Ausnahme der Jahre 1880 und 1881 die in Jever verzeichneten — häufig sogar um ein bedeutendes — überragen. Im jährlichen Durchschnitt der Jahre 1876/1890 wurde für 25 l nämlich angegeben: in Oldenburg ein Preis von 2,86 ℳ, in Vechta von 2,75 ℳ, in Jever aber nur von 2,61 ℳ. Ein stichhaltiger Grund für diese auffällige Erscheinung ist, wenn derselbe nicht in der Mangelhaftigkeit des Materials gesucht werden soll, schwer anzugeben.

Eine Getreideart, deren Preisverhältnisse wohl allein durch den inländischen Ernteausfall bedingt wird, ist der Buchweizen, da er gerade im Herzogthum Oldenburg in hervorragender Weise hervorgebracht wird und überdies keinen belangreichen Handelsgegenstand bildet. Derselbe wird beinahe ausschliesslich auf der Geest gebaut und dies besonders auf der münsterschen, wo er ein Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung ausmacht. In diesem letzteren Theile pflegt er denn auch in der Regel etwas höher im Preise zu stehen als auf der Oldenburger Geest. Gleich den Getreidearten hat auch der Buchweizen im letzten Jahrzehnt gegenüber dem starken Wachsthum der Preise bis 1875 einen fühlbareren Rückgang erfahren. Er kostete (bei 25 l) 1861/65 in Vechta 2,28, 1866/70: 2,78, 1871/75: 2,84, hingegen 1881/85: 2,36 und 1886/90: 2,33 ℳ. Schlechte Buchweizenernten brachten die

Jahre 1868 und 1869 und hier stehen denn auch die Preise ungewöhnlich hoch. So wurden 25 l 1868 in Vechta mit 3,28 ℳ. bezahlt, während sie bei guter Ernte 1864 nur 2,00 ℳ. gekostet hatten.

Ausser den vorstehend benannten Haferpreisen sind von Futterarten noch die Preise für Heu und Bohnen ermittelt worden; ebenso die des Strohs. Dieselben betrugen für 500 Kilogramm:

	Heu			Stroh		
	Oldenburg	Varel	Vechta	Oldenburg	Varel	Vechta
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1861/65	21,27	22,59	16,86	14,31	13,71	14,70
1866/70	23,10	25,02	19,71	17,91	17,55	16,50
1871/75	28,90	35,48	23,75	19,41	17,80	20,65
1876/80	27,60	28,97	25,68	23,20	22,62	19,30
1881/85	28,80	28,25	25,68	23,30	23,56	18,34
1886/90	29,80	29,16	24,10	22,60	20,14	17,70

Die Heu- und Strohpreise dieser drei Marktorte, namentlich die des Heus, weichen recht sichtbar von einander ab. Einmal kommt für dieselben die Güte in Betracht. Aus diesem Grunde erklärt sich die Höhe des Preisstandes in Varel, wo es sich um Heu von den Fettweiden der Marsch handelt. Aber auch der Absatz von Heu und Stroh an die Städte und an Militärmagazine ist für den Preis beider von wesentlichem Einflusse. Der Landwirth selbst kauft diese Gegenstände nur äusserst selten; gekauft werden sie eben für die Pferdehaltung der Städte und der Garnisonen. Da macht sich denn für Oldenburg die Pferdehaltung für industrielle Zwecke, sodann aber hauptsächlich für die dort garnisonirende Kavallerie und Artillerie und für den Grossherzoglichen Marstall geltend. Auf die Preise in Varel dürfte ausserdem auch die Nähe Wilhelmshavens eingewirkt haben, da hier für bauliche Zwecke namentlich verhältnissmässig viel Zugkraft erforderlich ist, vielleicht auch Ausfuhr zur See, wie solche einige Male nach England stattgefunden hat, als die dortige Heuernte missraten war. — Von den Bohnen kosteten in Oldenburg 25 l im Durchschnitt von 1856 bis 1860: 3,32 ℳ. fielen von 1861 bis 1865 auf 2,89, stiegen dann von 1866 bis 1870 wieder ansehnlich und noch über den Stand des ersten Jahrfünfts hinaus auf 3,59 ℳ. und wichen auch für die Zeit von 1871 bis 1875 nur wenig — auf 3,50 ℳ. von dieser Höhe herab; 1876/80 hob sich der Preis auf 3,62 — und ging dann 1881/85 auf 3,50 ℳ. und 1886/90 auf 3,22 ℳ. zurück. Die Bohnen werden vorzugsweise in der Marsch gezogen und sind eine stark angebaute Feldfrucht. Sie bilden in diesem Landestheile das wichtigste Winterfutter. Es wird aber nicht blos für den inländischen Bedarf gebaut, es findet auch eine ansehnliche Ausfuhr statt.

Nächst dem Getreide kommen als hervorragendstes Nahrungsmitel unbedingt die Kartoffeln in Frage. Preisangaben liegen für eine

längere Reihe von Jahren nur aus Oldenburg und Vechta vor. Darnach wurden 25 l bezahlt mit:

	Oldenburg	Vechta		Oldenburg	Vechta		Oldenburg	Vechta
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1859	0,73	0,57	1870	1,03	0,90	1881	1,20	0,94
1860	0,92	0,72	1871	1,20	0,96	1882	0,84	0,71
1861	1,30	0,92	1872	0,92	0,88	1883	0,96	0,85
1862	1,06	0,88	1873	0,83	0,88	1884	0,74	0,97
1863	0,73	0,63	1874	1,21	0,88	1885	0,81	0,79
1864	0,79	0,71	1875	0,93	0,75	1886	0,79	0,81
1865	0,73	0,57	1876	1,00	1,15	1887	0,92	0,86
1866	0,83	0,67	1877	1,15	1,45	1888	0,82	1,03
1867	1,36	0,96	1878	1,19	1,45	1889	0,99	1,01
1868	1,20	0,83	1879	1,29	1,65	1890	0,86	0,91
1869	0,90	0,70	1880	1,30	1,67			

Im Mittel war der Preis von 1861 bis 1865 in Oldenburg 0,93, in Vechta 0,74, von 1866 bis 1870 in Oldenburg 1,06, in Vechta 0,81, von 1871 bis 1875 dort 1,02, hier 0,87, von 1876 bis 1880 1,19 bezw. 1,47, von 1880 bis 1885 0,91 bezw. 0,85 und im letzten Jahrfünft 0,88 bezw. 0,92 ℳ. Die Kartoffeln gehören auch zu denjenigen Nahrungsmitteln, auf deren Marktpreise die Ernteergebnisse im Konsumtionsgebiete von erheblichem Einflusse sind, da sie für den weiteren Transport zu umfangreich sind und ein Bezug aus Gegenden, welche von ihren Ernteerträgen abgeben können, demnach häufig zu kostspielig wird. Der Preis auf den verschiedenen Märkten war deshalb in den einzelnen Jahren ein sehr ungleicher. Während mit Ausnahme des Jahres 1873 der Kartoffelpreis von 1859 bis 1875 in Vechta durchgehends niedriger war als in Oldenburg und zwar bis zu einem Unterschied von 30 Pfennigen für 25 l, gestaltete er sich mit Ausnahme der Jahre 1881 bis 1883 und 1885 seither durchweg höher und zwar 1879 um 36, 1880 gar um 37 Pfennige. Einen deutlichen Beweis für den örtlichen Charakter der Kartoffelpreise bietet der Sprung von 1,67 ℳ in Vechta 1880 auf 0,94 ℳ daselbst im folgenden Jahre, wogegen gleichzeitig in Oldenburg nur ein Sinken um zehn Pfennige für dieselbe Menge angegeben wird. Die folgende Zusammenstellung zeigt, dass die Kartoffelpreise nahezu den Ernteergebnissen entgegengesetzt sich bewegen. Es betrug nämlich:

im Jahre	die Kartoffelernte	der durchschnittl. Marktpreis für 25 l in Oldenburg	in Vechta
	kg	ℳ	ℳ
1880	55 868550	1,30	1,67
1881	81 859170	1,20	0,94
1884	90 624120	0,74	0,97
1885	92 090400	0,81	0,79

Eine feststehende Regel ist diesen Angaben natürlich nicht zu entnehmen. Im Allgemeinen sind nach den im Herzogthume gemachten Erfahrungen die Kartoffelernten in der neuesten Zeit gleichmässiger und sicherer geworden. Die Kartoffelkrankheit, welche zuerst im Jahre 1846 auftrat, hat sich im Verlauf der letzten Jahre immer weniger nachtheilig gezeigt.

An vegetabilischen, für die Bereitung von Nahrungsmitteln dienenden Erzeugnissen des Landes ist als bedeutungsvoll noch der Hopfen zu erwähnen. Derselbe wird fast ausschliesslich im Ammerlande, hier freilich in einigem Umfange, gezogen, im Lande selbst jedoch kleineren Theils nur zum Verkauf gebracht, vielmehr überwiegend nach Bayern ausgeführt. Die im Herzogthume bezahlten Preise sind seit 1861/65, seit welcher Zeit die ersten Ermittelungen vorliegen, bedeutend gefallen. In jenem Jahrfünft kosteten 50 kg 60 ℳ, von 1866 bis 1870 aber nur 45,9 ℳ und während der Jahre 1871 bis 1875 fiel der Durchschnittspreis wiederum, wenn auch nicht in gleichem Grade, auf 41,2 ℳ Von 1876 bis 1880 und von 1881 bis 1885 fand eine beträchtliche Steigerung statt auf 72 bezw. 136 ℳ, wogegen im letzten Jahrfünft der Preis wieder auf 62 ℳ fiel. Die Hopfenpreise legten übrigens die grössten Schwankungen von Jahr zu Jahr an den Tag; namentlich ansehnlich waren letztere von 1866 bis 1870. Die Preisbewegung war hier: 84, 60, 22,5, 45, 18 ℳ; der Unterschied zwischen dem ersten und letzten Jahr und gleichzeitig zwischen dem höchsten und niedrigsten Stande belief sich innerhalb fünf Jahren auf 66 ℳ. Im folgenden Jahrfünft waren die Schwankungen: 1871: 18, 1872 bereits 40, 1873 abermals eine Steigung auf 67 ℳ; dann 1874 ein Niedergang auf 45 und 1875 auf 36 ℳ. Der Unterschied beträgt hier 49 ℳ. Noch grössere Schwankungen sind seit 1876 zu verzeichnen, es betrugen nämlich ferner die Preise 1876: 180 ℳ, 1877 und 1878: 30 ℳ, 1879 und 1880: 60 ℳ, 1881: 160 ℳ, 1882: 60 ℳ, 1883: 350 ℳ, 1884: 80 ℳ, 1885 bis 1887: 30 ℳ, 1888: 50 ℳ, 1889: 30 ℳ und 1890: 170 ℳ. Im Jahre 1890 stand also der Preis nahezu sechsmal so hoch als im Vorjahre, umgekehrt 1876 sechsmal so hoch als in den beiden folgenden Jahren. Diese ganz ausserordentlich veränderliche Preisgestaltung ist das Ergebniss der an Güte und Ertrag sehr verschiedenartigen Ernteausfälle, wie solche gerade beim Hopfen vorzukommen pflegen. Gewöhnlich besteht hier eine Uebereinstimmung in Bezug auf Güte und Menge, so dass, wenn wenig, auch geringe Waare geerntet wird und umgekehrt, ein Umstand, der natürlich ein schroffes Steigen oder Fallen der Preise unterstützen muss und dem Hopfenbau überhaupt einen sehr unsicheren Charakter verleiht.

Im Anschluss an die Feldfrüchte sind an dieser Stelle die Brodpreise in Betracht zu ziehen. Sie betrugen für Roggenbrod und zwar für 5 kg in:

	Oldenburg	Jever	Varel	Vechta		Oldenburg	Jever	Varel	Vechta
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1851/55	0,91	0,83	0,79	—	1871/75	0,82	0,80	0,77	0,75
1856/60	0,81	0,75	0,76	—	1876/80	0,80	0,80	0,73	0,86
1861/65	0,69	0,69	0,72	0,70	1881/85	0,80	0,80	0,80	0,82
1866/70	0,83	0,81	0,80	0,78	1886/90	0,70	0,70	0,70	0,70

Dass übrigens alle derartigen Angaben für die Durchschnittspreise der Lebensmittel mit einiger Vorsicht anzusehen sind, ergiebt sich aus einer Gegenüberstellung der Preisangaben für Roggenbrod und der Roggenpreise selbst. Ganz im Allgemeinen entspricht einem Steigen der letzteren naturgemäss auch ein solches des ersteren, indessen kommt selbst der Fall vor, dass der Roggenpreis während eines Jahrfünfts gegen das voraufgehende fällt und der Brodpreis steigt, so zwischen 1866/70 und 1871/75 in Oldenburg und zwischen 1871/75 und 1876/80 in Vechta. Eine fast regelmässig beobachtete Erscheinung ist, dass der Preis des Brodes beim Fallen des Roggenpreises langsamer von seiner Höhe herabgeht, was sich aus naheliegenden Gründen leicht erklären lässt, auffällig ist aber, dass ein Steigen des Roggenpreises auf die Brodpreise keinen Einfluss ausübt, wie dies zwischen 1876/80 und 1881/85 in Oldenburg der Fall gewesen sein soll.

Wendet man sich nunmehr den wichtigsten thierischen Erzeugnissen zu, so sind vorweg, als für jene mehr oder minder maassgebend, die Viehpreise in Betracht zu ziehen. Nach den vierteljährlichen Nachweisen kosteten durchschnittlich 50 kg im:

	Landesdurchschnitt	höchsten Preise	niedrigsten Preise		Landesdurchschnitt	höchsten Preise	niedrigsten Preise
	— fettes Rindvieh —						
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
1861/65	40,25	46,79	33,75	1876/80	57,77	62,47	48,50
1866/70	48,13	51,13	36,59	1881/84	57,66	61,47	44,00
1871/75	58,46	60,83	54,77	1886/90	54,45	59,82	51,63
	— fette Schafe —						
1861/65	33,81	40,20	24,50	1876/80	48,22	57,85	37,63
1866/70	39,72	48,07	30,19	1881/85	47,68	59,45	36,67
1871/75	51,54	62,70	39,54	1886/90	44,98	54,40	35,72
	— fette Schweine —						
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
1861/65	40,70	45,18	36,13	1876/80	50,85	56,00	42,50
1866/70	49,20	53,18	45,15	1881/85	48,35	54,65	43,90
1871/75	52,42	57,75	47,53	1886/90	47,85	55,20	43,92

Die Viehpreise haben fast durchweg dieselben Bewegungen gemacht wie die Getreidepreise. Gleich diesen lassen sie eine sehr wahrnehmbare Steigerung erkennen namentlich vom zweiten auf das dritte Jahrfünft, d. h. innerhalb des Zeitraumes, in welcher die Anlegung von Bahnlinien eine grossartigere Ausfuhr landeinwärts ermöglichte; allerdings sind sie von der hier erreichten Höhe in den letzten drei Jahrfünften im Allgemeinen wieder zurückgegangen. Wie bereits an einer früheren Stelle mitgetheilt wurde, geht ein namhafter Bestandtheil des oldenburgischen Viehstandes als Schlachtvieh über die Grenze, das Rindvieh nach den rheinischen Städten sowie nach Berlin und Hannover, Kälber auch nach Bremen; das Ammerland führt geräuchertes Schweinefleisch, namentlich Schinken, das Münsterland Würste und andere Waare aus. Das letztere weist die niedrigsten Schweinepreise auf gegenüber den höchsten in den Aemtern Jever und Butjadingen. Ebenso fallen auf das letztere Amt, das wegen seiner sog. Fettweiden vor Allem zur Viehzucht berufen ist, sehr hohe Preise für Rind- und Schlachtvieh. Dieses letztere wird fast allein in der Marsch bezogen, überdies von einigem Belange nur noch in dem auf der Münsterschen Geest belegenen Amte Cloppenburg. Doch steht die Güte hier der des Marschviehs nach, daher denn auch auf Cloppenburg die niedrigsten Preise für Schafe und Rindvieh fallen. Die höchsten weist die Stadt Oldenburg auf, fettes Rindvieh kosteten im Durchschnitt der Jahre 1876/90 hier 60,54 M. gegenüber 60,23 M. in Butjadingen, fette Schafe in Oldenburg 69,09, in Butjadingen 52,19 M. Die Abnahme der Durchschnittspreise vertheilt sich auf die drei verschiedenen Viehgattungen im letzten Jahrzehnt ziemlich gleichmässig; während nämlich fettes Rindvieh von 1876/80 auf 1886/90 um 3,32 M. im Preise gefallen ist, fielen in demselben Zeitraum Schafe um 3,24 und Schweine um 3,00 M. Besonders hervorgehoben zu werden verdient aber, dass bei Rindvieh und Schweinen die Mindestpreise sich dennoch sehr wesentlich während dieser Zeit gehoben haben.

Was nun die Fleischpreise anlangt, so wurde an folgenden Marktorten für je ein halbes Kilogramm durchschnittlich bezahlt in:

	Oldenburg	Jever	Varel	Vechta		Oldenburg	Jever	Varel	Vechta
	— Rindfleisch —					— Schweinefleisch —			
	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.
1861/65	0,41	0,46	0,39	0,35	1861/65	0,48	—	0,45	—
1866/70	0,50	0,49	0,47	0,43	1866/70	0,57	—	0,50	—
1871/75	0,68	0,60	0,57	0,52	1871/75	0,65	0,65	0,56	0,54
1876/80	0,65	0,57	0,60	0,56	1876/80	0,63	0,62	0,61	0,55
1881/85	0,62	0,57	0,60	0,57	1881/85	0,63	0,59	0,57	0,56
1886/90	0,57	0,53	0,55	0,54	1886/90	0,58	0,59	0,53	0,54

	Oldenburg	Jever	Varel	Vechta		Oldenburg	Jever	Varel	Vechta
	— Kalbfleisch —					— Schaffleisch —			
1861/65	0,24	—	—	0,22	1861/65	0,34	—	0,31	0,27
1866/70	0,37	—	—	0,24	1866/70	0,43	—	0,41	0,35
1871/75	0,61	0,58	0,53	0,35	1871/75	0,56	0,50	0,47	0,43
1876/80	0,54	0,55	0,49	0,37	1876/80	0,60	0,50	0,51	0,49
1881/85	0,52	0,55	0,51	0,36	1881/85	0,60	0,50	0,51	0,49
1886/90	0,43	0,54	0,49	0,40	1886/90	0,53	0,48	0,51	0,50

Eine Folge der Steigerung der Viehpreise war naturgemäss die der Fleischpreise. Wie auf die Viehpreise übte auch auf die Fleischpreise der vermehrte Verbrauch Einfluss, welcher nicht blos durch die Bevölkerungszunahme sondern auch durch das während der letzten Jahrzehnte hervorgetretene Verlangen nach ergiebigerer Fleischnahrung hervorgerufen ist. Die örtliche Gestaltung der Fleischpreise war früher eine ziemlich verschiedene, namentlich wichen die Vechtas theilweise recht erheblich von denen der anderen Städte ab. Im Laufe der letzten drei Jahrfünfte haben sich diese Unterschiede aber zusehends immer mehr ausgeglichen. Wenn solche sich noch geltend machen, dürfte dies daher kommen, dass die Beschaffenheit der Waare örtlich nicht die gleiche ist, dass es sich in Vechta z. B. um sog. nüchterne, in Oldenburg aber um schon einige Zeit hindurch genährte Kälber handelt. Fettes Vieh wird, wie bereits erwähnt wurde, im Münsterlande wenig gezogen; auch kommt es dem der Marsch an Werth nicht gleich. Die Güte des Fleisches ist es daher zu einem Theile, welche die niedrigen Preise hier im Gefolge gehabt hat, ferner mag auch wohl der zu der in Rede stehenden Zeit vorhandene Mangel geeigneter Verkehrsanstalten die Viehbeförderung beschränkt und damit das örtliche Angebot vermehrt haben. Die Bewegung der Fleischpreise weicht vielfach von der der Getreidepreise ab. Vergleicht man die ersteren mit denen des Roggens, wie sie für eine längere Reihe von Jahren in der Stadt Oldenburg standen, so ergiebt sich Folgendes. Es kosteten:

	25 l Roggen	½ kg Rindfleisch	½ kg Kalbfleisch	½ kg Schweinfleisch	½ kg Schaffleisch		25 l Roggen	½ kg Rindfleisch	½ kg Kalbfleisch	½ kg Schweinfleisch	½ kg Schaffleisch
	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.
1851	2,31	0,30	0,17	0,35	0,24	1861	2,75	0,46	0,25	0,52	0,35
1852	2,59	0,31	0,16	0,40	0,27	1862	3,08	0,45	0,25	0,52	0,36
1853	3,15	0,34	0,18	0,45	0,31	1863	2,77	0,40	0,23	0,47	0,32
1854	3,81	0,38	0,21	0,49	0,37	1864	2,32	0,32	0,21	0,42	0,31
1855	4,16	0,42	0,23	0,52	0,38	1865	2,29	0,43	0,25	0,47	0,34
1856	3,84	0,45	0,22	0,52	0,37	1866	2,60	0,46	0,25	0,56	0,36
1857	2,83	0,43	0,21	0,52	0,37	1867	3,66	0,49	0,31	0,55	0,41
1858	2,55	0,39	0,20	0,51	0,32	1868	3,78	0,50	0,41	0,56	0,45
1859	2,66	0,38	0,22	0,48	0,35	1869	3,14	0,58	0,40	0,57	0,45
1860	2,80	0,41	0,24	0,49	0,34	1870	2,97	0,53	0,47	0,62	0,50

	25 l Roggen	Rind-fleisch (½ kg)	Kalb-fleisch (½ kg)	Schwein-fleisch (½ kg)	Schaf-fleisch (½ kg)		25 l Roggen	Rind-fleisch (½ kg)	Kalb-fleisch (½ kg)	Schwein-fleisch (½ kg)	Schaf-fleisch (½ kg)
	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.
1871	3,06	0,56	0,53	0,65	0,51	1881	3,70	0,62	0,54	0,67	0,60
1872	3,30	0,65	0,63	0,66	0,62	1882	2,97	0,62	0,54	0,66	0,61
1873	3,69	0,75	0,68	0,69	0,63	1883	2,72	0,66	0,55	0,68	0,69
1874	3,81	0,70	0,60	0,60	0,50	1884	2,71	0,60	0,47	0,58	0,60
1875	3,00	0,74	0,60	0,65	0,56	1885	2,74	0,61	0,49	0,57	0,53
1876	2,88	0,62	0,52	0,70	0,60	1886	2,58	0,55	0,45	0,55	0,54
1877	3,00	0,60	0,53	0,68	0,60	1887	2,35	0,53	0,43	0,55	0,51
1878	2,66	0,62	0,55	0,58	0,60	1888	2,64	0,54	0,42	0,55	0,52
1879	2,57	0,60	0,54	0,58	0,58	1889	2,95	0,58	0,43	0,61	0,53
1880	3,32	0,63	0,55	0,63	0,60	1890	3,19	0,65	0,47	0,65	0,56

Die Preise des Fleisches zeigen hiernach weit weniger starke Schwankungen als die des Roggens. So hatten die des Roggens von 1854 bis 1856 — wie schon bemerkt, in Folge des Krimkriegs — plötzlich einen sehr hohen Stand angenommen und gingen 1857 eben so schnell wieder auf einen den früheren Jahren entsprechenden Stand zurück. Die Fleischpreise, welche in jenen Jahren ebenfalls hoch standen, stiegen indessen verhältnissmässig nicht so erheblich als der Roggen, fielen dann aber auch nachher bei Weitem nicht wieder so tief als dieser; namentlich ist solches bezüglich des Schweine- und Kalbfleisches zu bemerken. Eine ähnliche Erscheinung, aber noch ausgeprägter weisen die Jahre 1867 bis 1869 und die Jahre 1880 und 1881 auf. Ruft auch der Mangel an Getreide zunächst stärkere Nachfrage nach Fleisch und damit eine Erhöhung der Preise hervor, so hebt doch der Umstand, dass vielfach der Getreidemangel mit dem an Futter Hand in Hand zu gehen pflegt, jene Wirkung insofern theilweise wieder auf, als wegen erschwerter Unterhaltung des Viehes ein grösserer Theil geschlachtet werden muss. So steigt das Angebot des letzteren und der Preis wird gedrückt. Freilich ist dann eine Verringerung des Angebotes an Vieh in den nächsten Jahren die Folge hiervon, sodass, wenn der Roggen wieder wohlfeiler geworden, die Viehpreise nicht in gleichem Maase weichen könnnen.

An anderweiten thierischen Erzeugnisse sind nächst dem Fleische **Milch und Butter** zu betrachten. Es wurde auf den Märkten des Herzogthums bezahlt in:

	Oldenburg	Jever	Varel	Vechta
	M.	M.	M.	M.
		für 1 l Milch		
1861/65	0,11	0,09	0,11	—
1866/70	0,43	0,10	0,12	—
1871/75	0,16	0,14	0,15	0,12
1876/80	0,18	0,16	0,17	0,14
1881/85	0,18	0,14	0,16	0,15
1886/90	0,18	0,12	0,16	0,15

	M. Oldenburg	M. Jever	M. Varel	M. Vechta
	für 1/2 kg Butter			
1851/55	0,64	—	0,62	—
1856/60	0,80	—	0,79	—
1861/65	0,81	0,76	0,85	0,68
1866/70	0,91	0,80	0,89	0,77
1871/75	1,05	0,97	1,09	0,94
1876/80	1,05	0,93	1,03	0,96
1881/85	0,98	0,93	1,00	1,01
1886/90	0,96	0,85	0,92	0,89

Auf die Höhe der Milch- und Butterpreise äussert natürlich die Milchergiebigkeit der Kühe den hervorragendsten Einfluss und für die letztere ist in der Hauptsache wieder die Ergiebigkeit der Ernten an Viehfutter entscheidend. Die Milchpreise pflegen je nach der Bevölkerungsstärke der Städte örtlich sehr verschieden zu sein. Oldenburg und Varel haben die höchsten Milchpreise und die grösste Abnahmefähigkeit, Varel wegen der unmittelbaren Nähe Wilhelmshavens. Geringer schon stehen die Preise in Jever, welches in dieser Hinsicht auch von dem unterdessen in das Verkehrsnetz eingezogenen Vechta überholt worden ist. In letzterer Stadt war der Milchpreis im Mittel von 1871 bis 1875 um ein volles Viertel niedriger als in Oldenburg, im Mittel der Jahre 1886 bis 1890 nurmehr ein Sechstel. Die Preise der Milch sind seit fünfzehn Jahren ziemlich gleich geblieben während, wie die bis jetzt betrachteten Lebensmittel, die Butter in dieser Zeit billiger geworden ist, etwa um neun Pfennige für ein halbes Kilogramm.

Was die Eierpreise anlangt, so kostete das Dutzend in Oldenburg im Mittel der Jahre 1861 bis 1865 : 0,40, von 1866 bis 1870 : 0,46 und von 1871 bis 1875 : 0,57 M. Seit dieser Zeit hat sich der Preis fast auf derselben Höhe gehalten, er betrug nämlich von 1876 bis 1880 : 0,62, von 1881 bis 1885 : 0,60 und während des Jahrfünfts von 1886 bis 1890 : 0,61 M. In Vechta stellen sich die Eierpreise durchweg um 7 bis 9 Pfennige für das Dutzend niedriger.

Endlich ist noch der Preise von Honig und Wachs zu gedenken. Beide werden nur im Münsterlande in einigermaassen belangreicher Weise hervorgebracht. Der Honig ist allmählig im Preise gestiegen; für ein halbes Kilogramm desselben bezahlte man durchschnittlich von 1861 bis 1865 : 0,34, von 1866 bis 1870 : 0,36 und von 1871 bis 1875 : 0,42 M. Dem Durchschnittspreis der Jahre 1876 bis 1880 mit 0,44 M. folgte von 1881 bis 1885 der etwas geringere von 0,42 M., statt dessen aber von 1886 bis 1890 wieder 0,47 M. bezahlt werden mussten. Der Preis für Wachs betrug für dieselbe Menge in den ersten drei Jahrfünften 1,60, 1,65 und 1,62 M., ist aber seither bedeutend gefallen, nämlich auf 1,37 M. von 1876

bis 1880, auf 1,09 ℳ. von 1881 bis 1885 und hat auch im letzten Jahrfünft nur eine unbedeutende Steigerung auf 1,12 ℳ. erfahren.

In Verbindung mit den Nahrungsmitteln mögen hier auch noch die Brennmaterialien Berücksichtigung finden. Das wichtigste Brennmaterial des Landes ist unbedingt der Torf. In Oldenburg wurden für ein Fuder desselben von 1861 bis 1865: 5,73 und von 1866 bis 1870 5,76 ℳ. bezahlt, im folgenden Jahrfünft 1871 bis 1875 schnellte der Preis gewaltig in die Höhe, nämlich auf 7,50 ℳ., um dann in den drei folgenden Jahrfünften stetig herabzugehen, nämlich auf 5,60 ℳ. von 1876 bis 1880, auf 5,40 ℳ. von 1881 bis 1885 und auf 5,30 ℳ. im letzten Jahrfünft. Erst Mitte der siebenziger Jahre ist durch Erweiterung des oldenburgischen Bahnnetzes nach Süden im Anschluss an die westfälischen Linien und durch nähere Verbindung mit den Kohlenlagern von Osnabrück und Umgegend die erweiterte Gelegenheit zur Verwendung deutscher Kohlen gegeben worden. Doch ist dieselbe einstweilen noch bescheiden; ebenso tritt der Verbrauch seewärts bezogener englischer Kohlen sehr zurück. Zudem hat das Holz als Brennmaterial nur eine ganz untergeordnete Bedeutung.

Mangels umfassenderer, zu eingehenderen Untersuchungen berechtigender Unterlagen müssen sich die Nachweise über die Preisentwickelung im Herzogthume auf die vorstehenden Mittheilungen beschränken. Fasst man aber die vorgebrachten Thatsachen und zwar unter den sämmtlichen Marktorten allein für die Stadt Oldenburg schliesslich noch zu einem vergleichenden Ueberblick über die Preisbewegung zusammen, so erhält man folgendes Ergebniss. Nach den oldenburger Aufzeichnungen betrug:

für		der Durchschnittspreis in den Jahren						die Veränderung von 1853\|55 auf 1886\|90
		1853\|55	1858\|60	1871\|75	1876\|80	1881\|85	1886\|90	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	%
Roggen	25 Liter	3,71	2,67	3,37	2,93	2,97	2,74	— 26,15
Weizen	25 Liter	4,81	3,49	4,84	4,17	3,56	3,25	— 32,43
Gerste	25 Liter	2,31	2,19	2,83	2,28	2,12	1,94	— 16,02
Hafer	25 Liter	1,61	1,59	1,97	1,58	1,54	1,41	— 12,42
Bohnen	25 Liter	3,37	3,21	3,50	3,62	3,50	3,22	— 4,45
Buchweizen	25 Liter	2,18	2,01	2,67	—	2,20	2,25	+ 3,21
Kartoffeln	25 Liter	0,94	0,83	1,02	1,19	0,91	0,88	— 6,38
Rindfleisch	1/2 kg	0,38	0,39	0,68	0,65	0,62	0,57	+ 50,00
Kalbfleisch	1/2 kg	0,21	0,22	0,61	0,54	0,52	0,43	+ 104,76
Schweinefleisch	1/2 kg	0,54	0,49	0,65	0,63	0,63	0,58	+ 7,41
Schaffleisch	1/2 kg	0,27	0,34	0,56	0,60	0,60	0,53	+ 96,30
Butter	1/2 kg	0,70	0,77	1,05	1,05	0,98	0,96	+ 37,14
Roggenbrod 5 kg		1,05	0,70	1,82	0,80	0,80	0,70	— 33,33
Milch, 1 l		—	0,12	0,16	0,18	0,18	0,18	—
Eier, 1 Dutzend		—	0,38	0,57	0,62	0,60	0,61	—

Die Steigerung der meisten Gegenstände des täglichen Unterhaltsbedarfs bis zum Jahrfünft 1871 bis 1875 ist seitdem fast durchweg von einem beträchtlichen Fallen der Lebens- und Unterhaltsmittelpreise gefolgt gewesen. Nur Milch und Eier weisen eine kleine Steigerung auf. Auch gegen die Preise der Jahre 1853 bis 1855 gehalten zeigen diejenigen des letztvergangenen Jahrfünfts von 1886 bis 1890 für Getreide eine sehr beträchtliche Abnahme, beim Roggen z. B. um ein Viertel, beim Weizen gar um ein Drittel, auf der anderen Seite sind aber die Fleischpreise gegenüber den damaligen gewaltig in die Höhe gegangen und stehen heute beim Rindfleisch ein halbmal höher, während sie sich für Kalbfleisch mehr als verdoppelt haben und für Schaffleisch ebenfalls nahezu die doppelte Höhe erreichen.

2. Die Boden- und Wohnungspreise.

Genauer und vollständiger festgestellt als die Preise der Lebensmittel sind die des Grund und Bodens. Dieselben beziehen sich theils auf Verkäufe, theils auf Verpachtungen. Die Kaufpreise werden seit dem Anfange der siebenziger Jahre regelmässig durch die Katasterbehörde gesammelt. Als Quelle dienen die von den sog. Fortschreibungsbeamten — d. h. von den den politischen Verwaltungsbehörden beigegebenen Organen des Vermessungs- und Katasterwesens — aufgestellten Güterwechsel-Protokolle, in welchen nach vollzogener Umschrift der verkauften Liegenschaften im Herzogthum auf Grund des vorgelegten Kaufvertrages neben dem Flächengehalte und dem Reinertrage des veräusserten Besitzthums auch deren Kaufpreise Aufnahme finden. Werden sonach zwar die Preise für sämmtliche Verkäufe und bezüglich dieser wieder ihr Umfang und ihre Ertragsfähigkeit, auch, insoferne es sich um Parzellen handelt, ihre Kulturart erhoben, erfahren bei den Ermittelungen doch nicht alle für die Preisbildung belangreichen Momente Berücksichtigung. So wird nicht unterschieden, ob freihändige oder Zwangsverkäufe und Zwangsenteignungen vorliegen, ob in dem Verkaufspreise eine Entschädigung für den Uebergang gewisser Berechtigungen enthalten ist, ob auch ausbedungene Leistungen, wie z. B. Ausgedinge, angerechnet sind, ob Fabrikanlagen, Baugrundstücke u. s. w. den Gegenstand ausmachen. Wohl aber kommt zur Erscheinung, ob das verkaufte Besitzthum mit Gebäuden bestanden ist oder nicht. Beeinträchtigen solche Lücken nun gleich den Werth der Unterlagen, heben sie ihre Bedeutung für die Erkenntniss der Preisgestaltung doch keineswegs auf, da letztere nicht nur die Gesammtheit der vorgekommenen Verkäufe

und der dafür erzielten Preise, sondern auch diese nach einer Reihe wichtiger Umstände, wie Belegenheit, Grösse, Reinertrag, die Veräusserungen ganzer Besitzungen und einzelner Parzellen wie die Kulturart der letzteren auseinander zu halten gestatten. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sind denn auch die Preisverhältnisse zusammengetragen worden, freilich im Hinblick auf die Umständlichkeit der Beschaffung nur für die vier Jahre 1875, 1880, 1885 und 1890. — Eine zeitlich grössere Spanne — von 1857 bis 1890 — umfassen die Thatsachen über die Pachtpreise. Sie entstammen den alljährlich von der Domänenverwaltung aufgestellten Uebersichten der neu stattgehabten Verpachtungen von Ländereien des Staats- oder Krongutes, welche die einzelnen Pachtstücke nach ihrer Gattung, Grösse und Pachtertrag aufführen. Daneben stehen noch Angaben über eine kleine Anzahl von Ländereien bis in das erste Viertel des Jahrhunderts zurück zur Verfügung. Da dieselben in ihrer Beschaffenheit in der Hauptsache keine Veränderung ihres Bestandes erlitten haben, sind sie vorzugsweise geeignet, über die Entwickelung der Pachtpreise einen Anhalt zu bieten. — Endlich liegen ausser diesen Nachweisen über die Bodenpreise noch solche allgemeiner Art über die durchschnittlichen Miethpreise der Wohnungen in acht städtischen Orten für die Jahre 1855, 1865, 1875, 1885 und 1892 vor. Dieselben beruhen auf besonders veranstalteten Ermittelungen, welche durch die Magistrate unter Mitwirkung von Wohnungsagenten und sonstigen sachkundigen Personen bewirkt sind. — Die Ergebnisse dieser verschiedenen Ermittelungen sind nun folgende.

Wendet man sich zuerst den Kaufpreisen zu, ist es angezeigt, die Thatsachen aus den vier zu Grunde gelegten Jahren 1875, 1880, 1885 und 1890 zu einer Summe zusammenzuziehen, da die Anzahl der in einem Jahre stattgehabten Verkäufe nicht gross genug erscheint, um für sich allein eine zuverlässige Unterlage zu gewähren. Unter den Verkäufen sind aber von vornherein ihrer verschiedenen Beurtheilung halber diejenigen, welche Besitzungen mit Gebäuden zum Gegenstande hatten, von denen der Liegenschaften ohne Gebäude zu trennen. In Betreff jener, der Verkäufe behauster Besitzungen, also der landwirthschaftlichen Gewese, der Hausgrundstücke und der gewerblichen Anlagen erhält man dann:

in	Zahl der Verkäufe	Fläche in ha	Kaufpreis im Ganzen ℳ	Kaufpreis auf 1 ha ℳ	Reinertrag im Ganzen ℳ	Reinertrag auf 1 ha ℳ	Verhältniss des Kaufpr. z. Reinertr. 1:
Marsch	963	4107,2	12 935845	3149,6	295439,2	71,9	43,81
Oldenb. Geest	1569	5053,4	13 458841	2663,3	281400,3	55,7	47,82
MünstercheGeest	509	2716,8	2 082448	766,5	43910,3	16,2	47,31
Herzogthum	3041	11877,4	28 477134	2397,6	620749,8	52,3	45,84

in	Zahl der Verkäufe	Fläche in ha	Kaufpreis im Ganzen ℳ	Kaufpreis auf 1 ha ℳ	Reinertrag im Ganzen ℳ	Reinertrag auf 1 ha ℳ	Verhältniss des Kaufpr. z. Reinertr. 1:
darunter:							
Städt. Gemeinden	938	652,2	10 282078	15765,2	231354,9	354,7	44,45
Ländl. Gemeinden	2103	11225,2	18 195056	1620,9	389394,9	34,7	46,71

Diese behausten Besitzungen stellen, im Ganzen genommen, den werthvolleren Theil des verkauften Grundeigenthums dar. Einmal ist das schon absolut insofern der Fall, als sie durchschnittlich von grösserer Ausdehnung sind als die unbehausten. Denn während die letzteren im Mittel blos 1,4 ha an Fläche ausmachten, hatten diese einen Umfang von 3,9 ha. Aber auch im Verhältniss zur gleichen Fläche waren die Preise der behausten Besitzungen höher, wenn bei ihnen für je 1 ha 2398, bei den andern nur 1092 ℳ bezahlt wurden. Jener Mittelwerth des mit Gebäuden bestandenen Besitzthums von 2398 ℳ zeigt nun eben je nach den Landestheilen höchst belangreiche Abstände, dergestalt dass er in der Marsch fast um ein Fünftel grösser als auf der Oldenburger Geest und gar reichlich vier mal so gross ist als im Münsterlande, Abstände, in denen zum erheblichen Theile die verschiedene Güte und landwirthschaftliche Ergiebigkeit des Bodens ihren Ausdruck findet. Noch ansehnlicher als die Landestheile weichen die städtischen und ländlichen Gemeinden von einander ab. In den Städten, in welchen neben dem an sich schon verhältnissmässig kostspieligen Grund und Boden noch der Gebäudewerth in hervorragendem Maasse zur Geltung kommt, machten die Preise für die nämliche Fläche über das Neunfache von dem aus, was auf dem platten Lande erzielt wurde. Geben so die nachstehenden Belege eine Vorstellung von dem gegenwärtigen Stande der Bodenpreise, gewähren sie dadurch, dass sie neben den Kaufpreisen auch die Reinerträge der veräusserten Besitzungen beziffern, gleichzeitig einen Hinweis auf die Entwickelung der Preise. Den Abschätzungen des Reinertrages dienten nämlich die Kauf- und Pachtpreise vor 1850 zur Grundlage. Da nun eine Nachschätzung der einmal festgestellten Reinerträge anfänglich nur unter ganz beschränkten Voraussetzungen eintrat und auch jetzt blos bei erheblichen Veränderungen statt hat, geben die katastrirten Reinerträge in der Hauptsache immer noch ein Bild der Ertragsverhältnisse einer reichlich vierzig Jahre zurückliegenden Zeit. Aus dem in obiger Uebersicht nachgewiesenen Verhältnisse des Verkaufspreises zum Reinertrage lässt sich schon ein Anhalt über die eingetretenen Werthveränderungen gewinnen. Allerdings wird man zu dem Ende vorweg den Reinertrag zu kapitalisiren haben, um eine dem Kaufpreise gleichartige und vergleichbare Grösse zu erlangen. Nimmt man dabei, als den thatsächlichen Erscheinungen am meisten entsprechend, einen Zinsfuss von

$3\frac{1}{2}$ %, demgemäss als Multiplikator 28,57 an, so wird man diese Zahl von derjenigen, welche das Verhältniss des Kaufpreises zum Reinertrage angiebt, abzuziehen haben, um die Steigerung des gegenwärtigen Bodenwerthes gegen den um 1850 zu erlangen. Verhalten sich die Preise des veräusserten behausten Grundeigenthums im Mittel des Landes wie 1 : 45,84, würde also der Werth gegen damals eine Vermehrung von 1 zu 17,27 erfahren haben. Anders ausgedrückt hatte das Besitzthum, das zwischen 1875 und 1890 zu 28477134 ℳ. verkauft wurde, um 1850 einen Werth von 17734822 ℳ., war mithin um 10742312 ℳ. oder 60,45 % im Preise gestiegen. In diesem Wachsthum unterscheiden sich die Landestheile derart, dass es auf der Geest nicht unmerklich stärker hervortrat als in der Marsch, dass es hier doch nur 53,34, auf der Oldenburger Geest aber 67,38 und auf der Münsterschen 65,59 % betrug. Ebenso steht es mit den Städten und dem platten Lande, von denen diese eine Erhöhung um 63,49, jenes um 55,58 % aufweisen. Wenn hierbei die der Städte der der Landgemeinden nachsteht, mag das wohl darin begründet sein, dass eine dauernde Steigerung des Miethwerthes bewirkende bauliche Veränderungen häufiger in jenen vorkommen und demgemäss häufiger Neueinschätzungen veranlassen, sodass in Ansehung der Gebäude die katastrirten städtischen Reinerträge mehr den heutigen Werthverhältnissen sich nähern als die ländlichen.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Preisbildung des Grundbesitzes übt erfahrungsmässig seine Grösse aus: nicht blos weil grössere Flächen unter sonst gleichen Umständen an sich mehr kosten als kleinere, sondern auch weil wiederum letztere verhältnissmässig, soll heissen im Hinblick auf die Nachfrage und das Zahlungsvermögen der Käufer gemeinhin theuerer zu sein pflegen als jene. Bekanntlich sind ja ausgedehntere Güter, nach ihrem Flächengehalt gemessen, in der Regel ansehnlich billiger zu erstehen und dies aus keinem anderen Grunde als aus dem, dass die zur Erwerbung und Bewirthschaftung erforderlichen Mittel in geringerem Maasse vorhanden sind, die Bewirthschaftung zudem schwieriger ist, ein Wettbewerb um solche Besitzungen demnach in weit schwächerem Grade statt hat. Umgekehrt wird die Nachfrage nach kleineren Gewesen nicht allein durch die grössere Anzahl leistungsfähiger Abnehmer sondern auch durch ein erweitertes Verlangen nach solchen Besitzungen vermehrt. Dieses letztere ergiebt sich, zumal in der Umgegend von Städten oder wo sonst eine dichtere Ansammlung der Bevölkerung, wie in Fabrikdörfern, vorkommt, aus dem Bedürfnisse nach landwirthschaftlicher oder gärtnerischer Nebenbeschäftigung für Leute der unteren Stände, voran der Tagelöhner, die durch die Bestellung des gekauften Landes eine wohlfeile Beschaffung ihres eigenen Bedarfs oder bei Absatz der Erzeugnisse einen Zuschuss zum Verdienst zu erreichen bezwecken, die denn auch die aus der stärkeren Nachfrage entspringenden höheren Preise um

so eher zu bewilligen geneigt sind, je weniger sie ihre — meist auf die berufsfreie Zeit verlegte — Arbeit dabei in Anschlag zu bringen brauchen. Für eine genauere Erkenntniss der Preisverhältnisse wird daher auch der Umfang der einzelnen Besitzungen in Betracht gezogen werden müssen. Stuft man zu diesem Zwecke jene nach geeigneten Grössenklassen ab, so ergiebt das:

bei einer Grösse von	Zahl d. Verkäufe	Fläche in ha	Kaufpreis im Ganzen ℳ	Kaufpreis auf 1 ha ℳ	Reinertrag im Ganzen ℳ	Reinertrag auf 1 ha ℳ	Verhältn. d. Kaufpr. z. Reinertr. 1:
— Herzogthum im Ganzen —							
unter 0,05 ha	473	13,3	3 641346	274495,3	80431,0	6063,1	45,27
0,05—0,10 „	383	27,7	2 870166	103676,7	68787,9	2484,7	41,73
0,10—0,20 „	430	60,9	2 831203	46498,8	60651,7	996,1	46,68
0,20—0,50 „	349	109,1	2 084881	17492,6	38184,5	320,3	54,61
0,50—1 „	190	136,9	914629	6676,3	16110,4	117,5	56,82
1 —2 „	242	349,6	1 436605	4109,1	26087,2	74,6	55,08
2 —5 „	344	1149,6	2 191197	1906,1	39026,0	33,9	56,23
5 —10 „	342	2397,5	1 988554	829,4	35758,2	14,9	55,66
10 —20 „	141	1896,8	1 696035	894,1	36996,3	19,5	45,85
20 —50 „	119	3856,5	6 765497	1754,3	165453,2	42,9	40,89
über 50 „	28	1879,5	2 057021	1094,4	53263,5	28,3	38,67
— Städtische Gemeinden insbesondere —							
unter 0,05 ha	352	9,7	3 334891	344898,3	74003,5	7653,5	45,06
0,05—0,10 „	211	14,8	2 391353	161655,4	58203,8	3934,5	41,09
0,10—0,20 „	149	20,5	1 736993	84776,4	40613,2	1982,1	42,77
0,20—0,50 „	82	24,8	891631	36004,2	17839,7	720,6	49,96
0,50—1 „	52	37,6	388970	10348,0	7135,2	189,8	54,52
1 —2 „	50	71,2	381182	5352,5	7143,6	100,3	53,36
2 —5 „	21	56,2	307379	5471,0	5922,4	105,4	51,91
5 —10 „	12	79,7	240315	3015,9	3902,2	48,9	61,67
10 —20 „	2	24,3	32005	1319,1	965,2	39,7	33,23
20 —50 „	4	121,7	241359	1159,5	6883,8	56,4	20,56
über 50 „	3	191,6	336000	1753,6	8742,3	45,6	38,46

Hier zeigt sich also, in welcher greifbaren Weise die Ausdehnung des Grundeigenthums bestimmend auf die Preishöhe wirkte. Von Stufe zu Stufe fällt mit dem fortschreitenden Umfang zusehends der für die Flächeneinheit erzielte Preis. Nur zweimal ist er auf einer höheren Stufe niedriger und auch blos um ein Geringes niedriger als auf der voraufgehenden. Und zwar sind die stufenweisen Unterschiede um so beträchtlicher, je kleinere Flächen Gegenstand des Verkaufes bildeten, so namentlich in den Klassen bis zu einem halben Hektar, in denen jede folgende noch nicht einmal die Hälfte von dem der vorigen erbrachte. In den städtischen Gemeinden insbesondere war das auch noch auf der nächsten, bis zu 1 ha reichenden Stufe der Fall; für Grundstücke dieser Grösse wurde gar blos ein

Drittel dessen in Bezug auf die gleiche Fläche bezahlt, was die zwischen 20 und 50 ar ergaben. Bei diesen ganz kleinen behausten Besitzungen ist begreiflicher Weise der Gebäudewerth von erheblicher Bedeutung. Auch rücksichtlich der Werthzunahme gegen die Zeit, die für die Feststellung der Reinerträge maassgebend war, hat sich die Besitzgrösse fühlbar gemacht. Vorzugsweise sind es wiederum die kleineren wie ebenfalls die mittleren Besitzungen, die auffällig im Preise gestiegen sind: bis um mehr als neun Zehntel, ja theilweise bis nahezu um das Doppelte. Dagegen erreichte für Gewese zwischen 10 und 20 ha das Wachsthum des Werthes nur 60,43, für die von hier bis 50 ha blos 43,12 und für die noch grösseren 35,35 %. Wenn aber in den städtischen Gemeinden für Besitzungen von 20 bis 50 ha eine Verminderung des Werthes um 28,04 % sich herausstellte, mag das wohl aus eigenartigen Umständen entsprungen sein; zudem kann die unerhebliche Zahl von nicht mehr als vier solcher Verkäufe schwerlich als beweiskräftig angesehen werden.

Was jetzt ferner das unbehauste Grundeigenthum anbelangt, so betrug:

	d. Zahl der Verkäufe	die Fläche in ha	der Kaufpreis im Ganzen ℳ	der Kaufpreis auf 1 ha ℳ	der Reinertrag im Ganzen ℳ	der Reinertrag auf 1 ha ℳ	d. Verhältn d. Kaufpr. zu Reinertr. 1:
Marsch	489	952,1	2 742048	2880,0	46725,3	49,1	58,66
Oldenb. Geest	1755	2770,5	3 223495	1163,5	42239,6	15,2	76,55
Münst. Geest	2622	3175,1	1 567369	493,6	22750,5	7,2	68,56
Herzogthum	4866	6897,7	7 532912	1092,1	111715,4	16,2	67,41
darunter:							
Städt. Gemeinden	1078	775,5	1 420339	1831,5	11977,3	15,4	118,93
Ländl. Gemeinden	3888	6122,2	6 112573	998,4	99738,1	16,3	61,25

Dass diese nicht mit Gebäuden versehenen Ländereien gegen die behausten nach Verhältniss des Flächengehaltes nicht unbedeutend im Preise zurückstehen, ist bereits hervorgehoben worden. In hohem Grade trifft das auf der Geest und besonders auf der Oldenburger Geest zu, wo die nämliche Fläche beim unbehausten Besitzthum durchschnittlich noch nicht halb so hoch als beim anderen bezahlt wird. Dagegen beläuft sich der Abstand in der Marsch auf kaum ein Zehntel. Das rührt überwiegend daher, dass sowohl bei den am Marschrande ansässigen Landwirthen der Geest als auch bei denen der Marsch selbst eine grosse Nachfrage nach käuflicher oder pachtweiser Uebernahme von Marschländereien besteht und dies unter Umständen, welche sie zur Zahlung hoher Kauf- oder Pachtpreise geneigt finden lassen. Der Geestbauer, dem es nach Art seines ganzen Wirthschaftsbetriebes an Weiden und Futter zu gebrechen pflegt, muss den allergrössten Werth darauf legen, eine seiner Besitzung nicht allzu entfernte Marschweide zu erlangen. Wo daher nur irgend derartige

Stückländereien, wie der landesübliche Ausdruck ist, zu pachten oder zu kaufen sind, da lässt sie der Landwirth der Geest, selbst wenn sie auch mehrere Kilometer weit von seiner Stelle abgelegen, sich nicht gerne entgehen und bietet solche Preise, dass die Marschländer gewöhnlich von jeder Mitbewerbung absehen; er kann aber auch ziemlich hohe Preise zugestehen, weil der Futtergewinn für ihn von ausserordentlicher Bedeutung ist. Ueberdies sind inmitten der Marsch die eigenen Landwirthe vielfach bestrebt, zur vollen Ausnutzung der ohnehin nothwendigerweise vorhandenen Arbeitskraft fremde Stückländereien zu kaufen oder zu pachten. Auch diese sind wegen der besseren Verwerthung des einmal gehaltenen Personals und Viehstandes in der Lage, belangreiche Preise zu vergüten. So geschieht es, dass durch die besonders zahlreich vorkommenden und sehr gesuchten Pachtungen von unbehausten Ländereien in der Marsch die Pachtpreise und in Folge dessen in Verkaufsfällen die Kaufpreise der unbehausten Ländereien sehr hoch stehen.

Die Erhöhung der Preise gegen die Zeit vor vierzig bis fünfzig Jahren macht sich bei den unbehausten Ländereien in noch höherem Maasse als bei den mit Gebäuden bestandenen und zwar derartig geltend, dass sie durchweg über das Doppelte hinausgeht. War sie nämlich im Mittel des Herzogthums 135,95 %, stieg sie auf der Münsterschen Geest bis auf 139,97, auf der Oldenburger selbst bis auf 167,94 %. Die Marsch hingegen hat nur eine Vermehrung von 105,32 % aufzuweisen. Namhaft ist begreiflicherweise diese Bewegung in den Städten gewesen, in denen hauptsächlich die Verwerthung der Grundstücke als Bauplätze von Belang war. Hier bekunden die Preise eine Zunahme von reichlich dem Dreifachen (316,28). Doch wenn auch viel weniger, beträgt sie auf dem Lande noch 114,39 %.

Würde es nun von unverkennbarem Werthe sein, gleich dem behausten auch den unbehausten Grundbesitz nach seinen verschiedenen Grössenstufen näher ins Auge zu fassen, so hat doch der hier besonders umständlichen Ausmittelung wegen auf die Beschaffung der entsprechenden Nachweise verzichtet werden müssen. Allerdings haben dieselben in diesem Falle nicht die gleiche Bedeutung wie in Ansehung des behausten Besitzthums, da bei den Stückländereien die Grössenunterschiede längst nicht in ähnlicher Weise als bei jenem vorhanden sind, sie vielmehr ganz überwiegend aus kleineren Flächen bestehen. Wohl aber lassen sich die Preisverhältnisse der unbehausten Liegenschaften nach einer anderen Seite und zwar nach der ihrer wirthschaftlichen Nutzbarkeit hier noch etwas eingehender darthun. Es sind nämlich überall bei den Verkäufen von Ländereien gleicher Kulturart oder bei denen von solchen verschiedener Kulturarten, wenn hier für jede derselben ein besonderer Preis vereinbart war, die Kaufpreise je für die Kulturarten auseinander gehalten worden. Das hat ergeben:

bei Verkäufen von	Fläche in ha	Kaufpreis im Ganzen M.	Kaufpreis auf 1 ha M.	Reinertrag im Ganzen M.	Reinertrag auf 1 ha M.	Verhältn. d. Kaufpr. z. Reinertrag 1:
— Herzogthum im Ganzen —						
Marsch-Hofräumen	2,0	55908	28039,5	140,5	70,4	398,29
Geest-Hofräumen	5,2	267235	51061,4	253,1	48,3	1057,17
Marsch-Gärten	6,5	49757	7635,0	412,6	63,3	120,62
Geest-Gärten	40,4	269757	6684,9	1588,7	39,3	170,10
Marschland	1181,5	3 286819	2781,9	60669,1	51,3	54,23
Ackerland	1127,3	1 656638	1469,6	23459,9	20,8	70,65
Wiesen	764,4	1 068078	1397,3	15411,0	20,2	69,17
Laubholz	48,3	31336	648,8	375,6	7,8	83,18
Nadelholz	201,5	74090	367,7	1236,6	6,1	60,28
Neuland	140,3	50285	358,4	473,8	3,4	105,41
Unkultivirtem Land	3314,4	718364	216,7	7653,1	2,3	94,22
Wasserstücken	7,0	1811	260,6	11,6	1,7	153,29
Oeden	58,9	2834	48,1	29,5	0,5	96,20
— Städtische Gemeinden insbesondere —						
Marsch-Hofräumen	1,2	49623	42543,7	83,9	71,9	591,71
Geest-Hofräumen	3,9	250849	63585,6	205,5	52,1	1220,45
Marsch-Gärten	0,6	16071	29035,2	43,0	77,7	373,68
Geest-Gärten	16,0	177407	11061,1	751,6	46,9	235,84
Marschland	54,0	231025	4278,2	2456,2	45,5	94,03
Ackerland	234,0	452727	1934,7	5524,0	23,6	81,98
Wiesen	91,3	164036	1796,7	1812,9	19,9	90,29
Laubholz	11,3	8400	743,4	65,5	5,8	128,17
Nadelholz	41,6	15612	375,3	227,2	5,5	68,24
Neuland	13,8	5888	423,7	53,7	3,9	109,41
Unkultivirtem Land	306,8	47833	155,9	752,6	2,5	62,36
Wasserstücken	1,1	868	754,4	1,2	1,1	685,82

Die Abstände im Preise der einzelnen Kulturarten sind zum Theil äusserst beträchtliche. Etwa entsprechend der Reihenfolge, in welcher letztere hier aufgeführt sind, gestaltete sich die Höhe des Betrages, der im Mittel für die nämliche Fläche bezahlt wurde. Eine Ausnahme machen besonders die Geesthofräume, welche nicht unwesentlich mehr als die Marschhofräume ergaben. Diese in Anbetracht des gemeinhin viel werthvolleren Marschlandes auffällige Erscheinung wird daraus zu erklären sein, dass die veräusserten Hofräume durchgängig angekauft sind, um sie als Baugrundstücke zu verwenden, dass aber gerade auf der Geest, und zwar auf der Oldenburger Geest, die dichteren, städtischen Wohnplätze besonders vertreten sind und in ihnen die Bauplätze als solche eben einen höheren Werth haben. Die Geesthofräume sind es denn auch, welche im Vergleiche

mit der vierzig bis fünfzig Jahre zurückreichenden Vergangenheit an erster Stelle eine Werthsteigerung an den Tag gelegt haben, die annähernd das Vierzigfache, in den Städten noch mehr beträgt. Auch bezüglich der Marschhofräume war sie, wenn schon bei weitem nicht so gross, immer noch recht ansehnlich, das Dreizehnfache. Hinter ihnen bleiben freilich alle anderen Kulturarten augenscheinlich zurück. Am meisten treten in dieser Hinsicht noch die Geestgärten mit einer Zunahme um fast das Fünffache und die Wasserstücke um fast das Vierfache hervor. Bemerkenswerth ist, dass sogar das unkultivirte Land einen gegen seine Einschätzung nicht unerheblich, d. h. um das Zweieinviertelfache, grösseren Preis erzielte. Die Kanalisation, Verkehrswege, Landesmeliorationen, wie die durch neuere Düngungs- und Kulturverfahren gebotenen Möglichkeiten einer besseren Ausnutzung haben auf die Werthverhältnisse auch dieser Ländereien einen günstigeren Einfluss ausgeübt. —

Weitere Belege über die Preisverhältnisse des Grund und Bodens liefern die Pachterträge der in den einzelnen Jahren neu verpachteten Besitzungen des Staats- und Krongutes. Zu unterscheiden sind dabei wiederum die „behausten" Besitzungen, die ganzen landwirthschaftlichen Stellen von den „unbehausten" oder „Stückländereien", den nicht mit Gebäuden bestandenen Liegenschaften. Bei den ersteren, den an Umfang wie an Ertrag minder belangreichen behausten Besitzungen betrugen die:[2])

	Fläche in ha			Pachtpreise in ℳ		
	Marsch	Oldenb. Geest	Herzogthum	Marsch	Oldenb. Geest	Herzogthum
1857—1860	1362,1	61,6	1423,7	99036	3543	102579
1861—1865	3138,2	30,4	3168,6	172862	2235	175097
1866—1870	2390,3	218,4	2608,7	172788	13747	186535
1871—1875	3394,2	529,4	3923,6	245956	12776	258732
1876—1880	1524,7	247,8	1772,5	139056	10995	150051
1881—1885	1801,3	89,1	1890,4	123773	5504	129277
1886—1890	1739,0	474,3	2217,7	162722	17103	179875
1857—1890	15349,8	1651,0	17005,2	1 116193	65903	1 182146

Diese Preise stellten sich für 1 ha in:

	der Marsch	der Oldenb. Geest	dem Herzogthum
1857—1860	73,4	57,5	72,0
1861—1865	55,1	73,5	55,3
1866—1870	72,3	62,9	71,5

[2]) Ausgeschlossen sind die einzige im Münsterlande belegene, 1886|90 zu 50 ℳ verpachtete Besitzung von 4,4 ha, sowie zwei Stellen auf der Oldenburger Geest von zusammen 370,2 ha., 1861|65 — 1890 zu 1710 ℳ verpachtet. Die Berücksichtigung dieses im Verhältnisse zur Fläche ungewöhnlich niedrigen Pachtpreises würde die Berechnung sowohl der Durchschnittspreise als der Preissteigerung störend beeinflusst haben.

	der Marsch	der Oldenb. Geest	dem Herzogthum
1871—1875	72,5	24,1	65,9
1876—1880	91,2	44,4	84,7
1881—1885	68,7	62,9	68,4
1886—1890	93,6	36,1	81,1
1857—1890	72,7	39,9	69,5

Hieraus ersieht man einmal wieder die ansehnliche Ueberlegenheit der Marsch über die Geest, in dem was die Bodenpreise anlangt. Dass das Verhältniss, welches sich für den ganzen Zeitraum fast wie 1 : 2 ergiebt, in den einzelnen Jahrfünften Schwankungen unterworfen ist, kann nicht befremden, da es davon beeinflusst wird, in welchem Maasse und in welcher Güte während der verschiedenen Abschnitte Marsch- und Geestbesitzungen zur Verpachtung ausgegeben wurden. Im Allgemeinen kommen die Marschgüter bei den Verpachtungen mehr zur Geltung, da eben an diesen das Besitzthum des Staates und der Krone ein weit grösseres ist. Ferner sprechen dann die Thatsachen für eine sichtliche Steigerung der Bodenpreise. Hält man das letzte gegen das erste Jahrfünft, so erbrachte je 1 ha um 12,64 % mehr. Das aber ist lediglich durch Marschbesitzungen bewirkt worden.

Viel bedeutender an Fläche und Pachtaufkünften und für die Erkenntniss der Preisverhältnisse deshalb bezeichnender sind die unbehausten Besitzungen. Von ihnen wurde verpachtet:

	an Fläche in ha				zum Preise in ℳ			
	Marsch	Oldenb. Geest	Münst. Geest	Herzogthum	Marsch	Oldenb. Geest	Münst. Geest	Herzogthum
1857—1860	4545,6	466,9	10,7	5023,2	376021	23487	300	399808
1861—1865	5667,3	870,6	26,5	6564,4	519605	53587	867	574059
1866—1870	3681,3	718,5	16,0	4415,8	445816	33681	491	479988
1871—1875	3776,6	619,5	11,8	4407,9	428966	24321	467	453754
1876—1880	3999,7	629,5	23,6	4652,8	505180	30955	934	537069
1881—1885	4574,3	317,1	3,7	4895,1	571286	21581	100	592967
1886—1890	2968,9	495,7	18,6	3483,2	354509	37417	707	392633
1857—1890	29213,7	4117,8	110,9	33442,4	3 201383	225029	3866	3 430278

In diesem Falle stehen in noch höherem Maasse die Marschländereien in Frage. Auf der erst im gegenwärtigen Jahrhundert dem Staate einverleibten Münsterschen Geest d. h. zugleich in dem am wenigsten ergiebigen Landestheile sind landwirthschaftlich genutzte Dominialbesitzungen nur in ganz bescheidenem Umfange vorhanden. Werden die für diese Stückländereien erzielten Pachtpreise an der Flächeneinheit gemessen, so erbrachten sie für je 1 ha in:

	Marsch ℳ	Oldenb. Geest ℳ	Münst. Geest ℳ	Herzogth. ℳ
1857—1860	82,7	50,3	28,1	79,6
1861—1865	91,7	61,6	32,7	87,5
1866—1870	121,1	46,9	30,7	108,7
1871—1875	113,6	39,3	39,5	102,9
1876—1880	126,3	49,2	39,5	115,4
1881—1885	124,9	68,1	27,2	121,1
1886—1890	119,4	75,5	38,0	112,7
1857—1890	109,6	54,6	34,9	102,6

Im Gegensatze zu dem, was sich für die Verkäufe herausstellte, sind im Verhältniss zur Flächeneinheit die Preise des unbehausten Pachtlandes im Allgemeinen höher als die des behausten. Man muss aber im Auge behalten, dass nicht nur die Verpachtungen ganzer Gewese auf längere Zeit erfolgen als die der Stückländereien, sondern auch, dass diese im öffentlichen Eigenthume befindlichen Liegenschaften meist in besonders guter Beschaffenheit und sehr begehrt sind, dass ferner, soweit sie in der Marsch liegen, hier die vorhin erwähnte Thatsache, der gemäss solche Ländereien von Geestbesitzern mit Vorliebe selbst gegen hohe Preise zu pachten gesucht werden, Platz greift, dass endlich der Umstand, der auf die Höhe der Kaufpreise vielfach von fühlbarem Einfluss ist: Ankauf von Grundstücken zur Verwendung als Bauplätze für die staatlichen Verpachtungen landwirthschaftlicher Stellen vollständig ausgeschlossen ist.

Bei den vorstehenden Thatsachen hat man es begreiflicherweise für die einzelnen Zeitabschnitte nicht oder nicht immer mit den nämlichen Ländereien, sondern eben nur mit denen — freilich auch allen denen — zu thun, welche in denselben grade in Pacht gegeben wurden. Kann das immerhin als eine genügende Grundlage für die Erkenntniss der Preisentwickelung im Allgemeinen gelten, wird es doch nicht ohne Interesse sein, daneben auch noch die Preise der gleichen Parzellen, wenn schon nur einer geringen Anzahl, zu verschiedenen Zeiten in Betracht zu ziehen. Für zehn solcher unbehausten, landwirthschaftlich genutzten, aus Marsch- wie aus Geestgrundstücken, aus Acker wie aus Wiese und Weideland bestehenden Liegenschaften lassen sich nämlich die Pachtpreise etwa siebenzig Jahre zurückverfolgen. Und zwar haben dieselben mit Ausnahme von einer, die auch erst jüngst eine Verringerung ihrer Fläche zu Gunsten der Forstverwaltung erlitten, in der ganzen Zeit keine Bestandesveränderung erfahren. Diese ebenfalls zum Staats- und Krongut gehörigen Ländereien sind:

1. Geest-Weideland in der Gemeinde Westerstede von 4,20 ha — der sog. Schlossplatz, die Plantage, der Küchengarten nebst Deichwiese, Kohlhof und Hühner- oder kleine Wiese. Das Land ist 1883 an die Forstverwaltung abgetreten;

II. eine Geestwiese, ebendaselbst, 3,44 ha gross, — die sog. grosse Wiese, ist 1877 der Forstverwaltung überwiesen;

III. eine geringe Geestwiese (Moorgrund, am Waldrande) in der Gemeinde Zetel von 9,16 ha — die Hasenweider Wischen benannt, von der 1871 : 2,51 ha an die Forstverwaltung übergegangen sind;

IV. eine Geestwiese in der Gemeinde Osternburg, 8,20 ha an Umfang — die sog. Blankenburger Wiese;

V. eine der Ueberschwemmung ausgesetzte Marschwiese in der Gemeine Zetel (Hamm No. 17 im Kielgroden, 5,76 ha gross;

VI und VII. zwei sehr gute Marsch-Fettweiden der Landgemeinde Elsfleth (Hamm 1 und 36 der Neuenfelder Vorwerkländereien), jede von 8,42 ha;

VIII. Marschland, wechselweise im Grünen benutzt, von mittlerer Beschaffenheit, in der Gemeinde Zetel, 18 ha an Grösse — die sog. 40 Jücken;

IX. und X. zwei Marsch-Parzellen des als Ackerland verpachteten, im Jeverlande belegenen Katharinengrodens von 4,27 (Parzelle 5) und 4,33 (Parzelle 10) ha Umfang.

Diese Stückländereien erbrachten an Pacht und zwar nach den obigen Nummern bezeichnet, *M.*:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
1815/20	218,6	71,8	228,6	345,5	365,8	1286,8	1021,9	1973,4	614,5	638,4
1825	95,1	25,6	73,2	341,4	234,1	478,0	529,2	1011,7	252,6	204,8
1830	131,7	25,6	146,3	245,8	153,6	710,1	583,8	1106,4	368,7	365,3
1840	78,5	25,6	93,9	431,9	178,7	1109,5	959,3	1119,8	522,3	409,7
1850	102,0	39,5	93,9	653,8	197,1	954,0	879,0	1436,9	505,3	603,0
1855	216,0	57,5	97,5	653,8	226,5	1191,0	1248,0	1461,0	537,0	534,0
1860	216,0	69,0	180,0	752,1	220,9	1331,7	1273,9	2035,2	537,0	535,0
1865	180,0	69,0	165,0	809,6	220,9	2122,8	1262,5	1877,8	571,9	602,9
1870	306,6	69,0	150,0	825,0	221,9	1348,8	1459,4	1893,7	594,8	602,9
1875	226,5	85,5	150,0	824,2	221,9	1500,5	1478,7	1913,1	594,8	602,9
1880	230,3	—	574,2	824,3	489,2	1327,6	1329,2	1916,0	769,0	628,0
1885	—	—	298,9	654,8	374,1	1406,8	1473,7	1945,5	619,5	649,6
1890	—	—	296,9	671,2	374,1	1370,3	1473,7	1945,5	619,5	649,6

Auf die gleiche Fläche berechnet betrug der Pachtpreis des Hektars *M.* für:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
1815/20	52,0	20,9	25,0	42,1	63,5	152,8	121,4	109,6	143,9	147,4
1825	22,6	7,4	8,0	41,6	40,6	56,8	62,8	56,2	59,2	47,3
1830	31,3	7,4	16,0	30,0	26,7	84,3	69,3	61,5	86,3	84,4
1840	18,7	7,4	10,2	52,7	31,0	131,8	113,9	62,2	122,3	94,6
1850	24,3	11,5	10,2	79,7	34.2	113,3	104,4	68,7	118,3	139,3
1855	51,4	16,7	10,6	79,7	39,3	141,3	148,2	81,2	125,8	123,3
1860	51,4	20,1	19,6	91,7	38,3	158,2	151,3	113,1	125,8	123,5
1865	42,9	20,1	18,0	98,7	38,3	252,1	149.9	104,3	133,9	139,2
1670	73,0	20,1	16,4	100,6	31,6	160,2	173,3	105,2	139,3	139,2
1875	53,9	24,8	16,4	1C0,5	31,6	178,2	175,6	106,3	139,3	139,2
1880	54,8	—	86,5	100,5	84,9	157,7	157,9	106,4	180,1	145,0
1885	—	—	45,3	80,0	64,9	167.1	175,0	108,1	145,1	150,0
1890	—	—	45,0	82,1	64,9	162,7	175,0	108,1	145,1	150,0

Nach Beendigung der grossen Kriege im Anfange unseres Jahrhunderts waren die Bodenpreise auf eine ungewöhnliche Höhe gelangt. Der Stand im Mittel von 1815 bis 1820 geht bei einigen dieser Ländereien noch über den des Jahres 1860 hinaus, bei der Mehrzahl hatte er erst um diese Zeit den früheren wieder erreicht. Aber schon bald, zu Anfang des zweiten Jahrzehnts, sollte ein mächtiger Rückschlag erfolgen. Eine Reihe grosser Ernten hatten eine Ueberfülle landwirthschaftlicher Erzeugnisse gebracht, für die es keinen hinlänglichen Absatz gab. Zu Lande gebrach es an Verkehrswegen, zu Wasser an Gelegenheit zur Ausfuhr: die Niederlande hatten selbst genügenden Vorrath, England war durch seine Getreidezölle verschlossen. So trat denn ein starkes Sinken der Getreide- und Viehpreise ein. Dieselben wirkten nun wiederum auf die des Bodens. Es trat damals eine agrarische Krisis ein, durch die zahlreiche ländliche Wirthschaften zu Grunde gerichtet wurden. Die niedrigen Pachtpreise hielten nach Ausweis der vorstehenden Ziffern noch 1830 an, ja sie standen hier theilweise noch tiefer als fünf Jahre früher. Erst von 1840 machte sich wieder eine allmähliche Hebung und mehr noch von 1850 an bemerkbar. Von hier an sind von Jahrfünft zu Jahrfünft bis 1880 im Allgemeinen unaufhaltsam die Preise gestiegen, seit diesem Jahre jedoch auf ihrer Höhe verblieben. Die Bewegung ist folgende. Es hat sich der Pachtpreis für je 1 ha von 1850 bis 1890 gehoben:

bei		absolut	%
Geestweideland der Gemeinde Westerstede	um	—	—
Geestwiese ebenda	„	—	—
geringer Geestwiese der Gemeinde Zetel	„	34.8	341,2
Geestwiese der Gemeinde Osternburg	„	2,4	3,0
Marschwiese der Gemeinde Zetel	„	30,7	89,8
Marschfettweide d. Landgem. Elsfleth (Hamm 1)	„	49,4	43,6
desgl. desgl. (Hamm 36)	„	70,6	67,6
Marschland der Gemeinde Zetel	„	39,4	57,4
Grodenland des Katharinengrodens (Parzelle 5)	„	26,8	22,6
desgl. desgl. (Parzelle 10)	„	10,7	7,7

Durchweg hat hiernach in diesen vierzig Jahren eine Steigerung der Pachtpreise stattgefunden, die theilweise von ansehnlicher Höhe war. Nur bei einer Geestwiese war dieselbe von kaum nennenswerthem Belange.

Schliesslich erübrigt noch, die Miethpreise der Wohnungen in acht Städten ins Auge zu fassen. Hierbei sind nothwendigerweise die Familien- von den Einzelwohnungen zu unterscheiden und namentlich die ersteren ferner nach ihrer Güte auseinanderzuhalten. Blickt man zuerst auf die Familienwohnungen, so wurde nach den Angaben der städtischen Behörden an Miethe bezahlt in Reichsmark für eine Wohnung:

	I. Stufe					II. Stufe				
in	1855	1865	1875	1885	1892	1855	1865	1875	1885	1892
Oldenburg	540	700	900	1200	1500	300	360	500	600	700
Varel	600	600	700	750	800	500	400	550	500	500
Brake	500	550	600	675	675	300	350	400	425	475
Jever	360	450	540	540	540	180	240	300	300	300
Delmenhorst	240	300	360	575	700	120	150	180	275	400
Elsfleth	615	360	450	450	500	240	270	300	300	350
Vechta	330	360	390	420	450	190	220	230	280	300
Cloppenburg	210	240	450	450	450	135	135	300	300	300

	III. Stufe					IV. Stufe				
in	1855	1865	1875	1885	1892	1855	1865	1875	1885	1892
Oldenburg	180	210	240	300	350	75	120	180	150	180
Varel	200	150	220	300	300	80	75	100	90	90
Brake	200	225	250	250	250	75	90	100	100	100
Jever	75	90	120	120	120	60	75	90	90	90
Delmenhorst	75	90	120	210	250	60	75	90	125	175
Elsfleth	135	142	150	150	150	54	60	66	100	120
Vechta	95	110	120	140	150	48	55	60	80	110
Cloppenburg	90	90	145	145	145	45	45	75	75	75

Bei der Unterscheidung der Wohnungen in vier Gruppen waren folgende Gesichtspunkte maassgebend. Zur ersten Stufe sind die nach den örtlichen Anschauungen als vornehme Wohnungen zu rechnenden, geräumig und in guter Lage, gezählt worden, namentlich auch solche mit Gemächern für gesellschaftliche Zwecke. Die folgende Stufe umfasst minder geräumige Wohnungen für den besser gestellten Mittelstand und in Oldenburg auch wohl, wenn die Familie klein ist, für den akademisch gebildeten Beamtenstand, dem keine Repräsentationsverpflichtungen obliegen. Zur dritten Gruppe gehören kleinere Wohnungen mit einfacher Einrichtung, wie solche vom Handwerkerstande bewohnt zu werden pflegen und zur vierten ganz

kleine Wohnungen für niedere Arbeiter, Tagelöhner, Postboten und sonstige Unterbeamte. Wie überall an dem Ermittelungsverfahren, welches von einer eingehenden Aufnahme sämmtlicher Wohnungen abgesehen und sich nur an die offenkundigen Erfahrungen gehalten hat, so lassen sich auch unverkennbar Bedenken gegen die angewandte Abstufung erheben. Immerhin geben aber die gewonnenen Thatsachen ein, wenn auch nicht völlig genaues, so doch im Grossen und Ganzen zutreffendes Bild der Miethpreise und ihrer Bewegung. Es erhellt vor allen Dingen aus denselben, dass von 1855 bis 1875 fast durchweg eine nennenswerthe Steigerung jener Preise eingetreten ist, jedoch in durchaus verschiedenem Maasse für die einzelnen Stufen und Orte. Es betrug nämlich die prozentuale Vermehrung innerhalb der gedachten achtunddreissig Jahre bei den Familienwohnungen der:

	I.	II.	III.	IV.
		Stufe		
in				
Oldenburg	177,77	133,33	94,44	140,00
Varel	33,33	—	50,00	12,50
Brake	35,00	58,33	25,00	33,33
Jever	50,00	66,67	60,00	50,00
Delmenhorst	191,67	233,33	233,33	191,67
Elsfleth	58,73	45,83	11,11	122,22
Vechta	36,36	57,89	57,89	129,17
Cloppenburg	114,29	122,22	61,11	66,67

Bald sind es also die unteren, bald die oberen Stufen, welche in höherem Maasse einen Preisaufschlag erfahren haben. Dabei haben besondere örtliche Verhältnisse den Ausschlag gegeben. Dass z. B. in Cloppenburg die beiden ersten Gruppen erheblich theurer geworden sind, hat die Verlegung einer — inzwischen wieder fortgenommenen — Garnison dorthin mit sich gebracht. Umgekehrt ist die geringe Preiszunahme in Varel durch die Aufhebung des früheren Obergerichtes, namentlich aber durch den Rückgang seiner Industrieen hervorgerufen, welche, im Anfange der fünfziger Jahre in Blüthe, damals auf einen hohen Stand der Miethpreise eingewirkt hatten. Die bedeutende Steigerung, welche die Preise in Oldenburg und mehr noch in Delmenhorst erfahren haben, ist mit dem sichtlichen Aufblühen dieser Städte Hand in Hand gegangen. Während Delmenhorst durch seine grossen industriellen Anlagen an Kopfzahl zusehends gewachsen ist, haben sich in Oldenburg daneben die Einflüsse der Residenzstadt, einer recht bedeutenden Garnison, die Niederlassung vieler Rentner aus dem Lande wie überhaupt die unverkennbare Hebung des allgemeinen Wohlstandes geltend gemacht. Aber nicht allein die erhöhte Nachfrage und gestiegene Zahlungskraft der Bevölkerung, auch die bessere Ausgestaltung der Wohnungen haben an der Preiszunahme zumal während des letzten Jahrzehnts

ihren Antheil gehabt. Vergleichsweise schwach zugenommen haben besonders in neuerer Zeit die Preise in Elsfleth, Vechta und in Bezug auf die kleineren Wohnungen auch in Cloppenburg. Der Rückgang der Rhederei in einem, die Fortverlegung eines Gerichts oder einer Garnison im andern Falle, in allen Fällen die besseren Verbindungen mit den bedeutenderen Verkehrsstädten durch die Eisenbahnen haben diesen kleinen Landstädten die Bedeutung genommen, die sie einst inmitten ihrer Gegend besassen.

Nicht ganz so erheblich als die Preissteigerungen für Familienwohnungen waren in den meisten Orten die für möblirte Einzelwohnungen. Für diese wurden bezahlt *M.*, wenn sie bestanden aus:

in	Wohn- und Schlafgemach					einem einzigen Gemach					einem Gemach mit Verpflegung				
	1855	1865	1875	1885	1892	1855	1865	1875	1885	1892	1855	1865	1875	1885	1892
Oldenburg	180	210	288	300	300	150	170	180	150	150	430	500	600	700	700
Varel	100	120	180	180	180	70	70	120	120	120	300	300	400	400	400
Brake	180	200	240	240	240	100	120	140	140	140	450	490	530	550	650
Jever	180	217	252	252	252	108	144	144	144	144	312	390	468	468	468
Delmenhorst	135	150	165	180	200	90	105	120	130	150	210	300	390	460	550
Elsfleth	240	270	288	250	230	180	188	216	200	190	300	360	450	600	625
Vechta	160	195	210	220	225	36	37	40	45	50	160	225	270	300	400
Cloppenburg	90	105	165	165	165	60	70	90	90	90	225	240	300	480	480

Die Zunahme der Preise betrug hiernach von 1855 bis 1892 bei den Wohnungen mit:

in	Wohn- und Schlafgemach	einem einzigen Gemach	einem Gemach mit Verpflegung
Oldenburg	66,67 %	— %	62,79 %
Varel	80,00 „	71,43 „	33,33 „
Brake	33,33 „	40,00 „	44,44 „
Jever	40,00 „	33,33 „	50,00 „
Delmenhorst	48,15 „	66,67 „	161,90 „
Elsfleth	— 4,17 „	5,56 „	108,33 „
Vechta	40,63 „	38,89 „	150,00 „
Cloppenburg	83,33 „	50,00 „	113,33 „

Auch hier zeigen sich grosse örtliche Verschiedenheiten nicht nur in Bezug auf die Höhe der Miethpreise selbst, sondern auch hinsichtlich deren Veränderungen. Die besseren Chambregarnistenwohnungen, die aus zwei Gemächern bestehenden, sind im Allgemeinen mehr in die Höhe gegangen als die von einem einzigen Gemache. Unterliegen die letzteren an den einzelnen Orten fast keinen durch die Güte des Wohngemachs bedingten Verschiedenheiten, so kommen solche bei denen, welche aus Wohnzimmer und Schlafkammer bestehen, allerdings vor. Eine nähere Unterscheidung dieser Wohnungen liess sich aber schlecht ermöglichen; sie schien auch um deswillen nicht geboten, weil der Preis zur selben Zeit nur um

Weniges zu schwanken, vielmehr ohne grosse Rücksicht auf Geräumigkeit und Lage — d. h. natürlich nach den thatsächlichen Verhältnissen in den oldenburgischen Städten — ziemlich gleichartig für die grosse Mehrzahl aller derartigen Wohnungen zu sein pflegt. Abweichungen von dem jeweiligen Preise nach der einen oder anderen Richtung finden immer nur vereinzelt statt. Zu bemerken bleibt übrigens noch, dass in den Preis dieser möblirten Gemächer auch die Bedienung, nicht aber auch, wie das im Herzogthum vielfach vorkommt, die Feuerung eingeschlossen ist. Neuerdings wurde dieselbe meist speziell berechnet und zwar gewöhnlich mit 4,50 bis 6 ℳ monatlich. Die Verbindung von Verpflegung, d. h. der vollen Beköstigung, Heizung und Aufwartung mit der Wohnung findet sich häufig bei der Arbeiterbevölkerung. Es handelt sich alsdann stets um die Miethe einer einzigen Kammer. Diese Wohnungen sind zumal seit den siebenziger Jahren recht ansehnlich, vor allen Dingen aber in dem von einer verhältnissmässig zahlreichen Fabrikbevölkerung belebten Delmenhorst und ebenfalls in Vechta im Preise gestiegen. Auch wo keine Beköstigung im Miethzinse dieser kleineren Wohnungen einbezogen ist, thut sich Delmenhorst und nicht minder Varel durch eine bedeutende Zunahme hervor.

3. Die landwirthschaftlichen Arbeitslöhne.

Die im Herzogthume angestellten Ermittelungen über die Lohnhöhe gehen nicht über das Jahr 1858 hinaus. Sie befassen sich lediglich mit den für die gewöhnlich vorkommenden niederen, insbesondere landwirthschaftlichen Dienstleistungen gezahlten Tage- wie Akkordlöhnen.[3]) Der Versuch, auch anderweite und namentlich industrielle Löhne in das Erhebungsgebiet zu ziehen, ist bis jetzt noch nicht gemacht worden. Die vereinzelten und äusserst dürftigen Thatsachen über industrielle Löhne, welche gelegentlich festgestellt sind, finden sich zerstreut in den voraufgehenden Abschnitten mitgetheilt, da sie sich zu einer mehr als vorübergehenden Erwähnung nicht eigneten. Die hier zu berücksichtigenden landwirthschaftlichen Tagelöhne beruhen auf monatlich von den sämmtlichen örtlichen Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke mit Unterscheidung der Städte und des platten Landes vorzunehmenden Ermittelungen. Dabei werden die Löhne, je nachdem sie an erwachsene Männer oder Frauen, an ständige oder nicht ständige Arbeiter, mit oder ohne Zugabe von Kost gezahlt werden, ge-

[3]) Vgl. Statistische Nachrichten, Heft XIII (1872).

trennt gehalten. Von diesen Erhebungen sind hier in erster Linie die über den Tagelohn der nicht ständigen Arbeiter, als die zuverlässigsten und vollständigsten, in Betracht zu ziehen.

Der Tagelohn der nicht ständigen Arbeiter stellte sich im Mittel des ganzen Landes und in fünfjährigen Durchschnitten folgendermaassen. Es wurden bezahlt in ℳ:

	in den Städten				auf dem Lande			
	für Männer		für Frauen		für Männer		für Frauen	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
1861/65	0,99	1,59	0,52	0,83	0,71	1,29	0,41	0,82
1866/70	1,05	1,66	0,57	0,90	0,74	1,36	0,43	0,86
1871/75	1,37	2,09	0,69	1,10	1,01	1,74	0,58	1,06
1876/80	1,66	2,25	0,90	1,27	1,19	1,95	0,71	1,15
1881/85	1,61	2,13	0,88	1,17	1,12	1,86	0,65	1,12
1886/90	1,73	2,08	0,88	1,15	1,16	1,91	0,66	1,17

Während es sich auf dem platten Lande ausschliesslich um die für landwirthschaftliche Arbeiten bezahlten Tagelöhne handelt, kommen in den Städten daneben auch die Arbeitslöhne für die anderweiten niederen Dienstleistungen in Frage. Daraus folgt, dass die Angaben der Löhne auf dem Lande insofern zutreffender sind, als sie sich hier in der Hauptsache auf gleichartige, in den Städten aber verschiedenartigere und demnach auch verschieden bezahlte Leistungen beziehen.

Wenn man aus diesen Zahlen die prozentuale Zunahme der Lohnhöhe berechnet, so ergiebt sich, dass bis 1876/80, namentlich aber in dem Jahrfünft nach dem deutsch-französischen Kriege ein ausserordentliches Emporschnellen der Löhne stattgefunden hat. In den Städten erhoben sich nämlich von 1866/70 bis 1871/75 die Löhne für nichtständige Tagelöhner ohne Beköstigung um 25,9 % oder reichlich ein Viertel, auf dem Lande sogar um 27,9 %. Schon von 1871/75 auf 1876/80 geht die Zunahme aber wesentlich langsamer; für die gedachte Lohnart betrug sie in den Städten nur mehr 7,7, auf dem Lande noch 12,7 %. Von 1881/86 bis 1886/90 zeigt sich bei den meisten der angeführten Lohnarten eine nicht unwesentliche Aufwärtsbewegung, der hohe Stand des Jahrfünfts 1876/80 ist aber fast durchgängig noch nicht erreicht; in den Städten bleibt er für Männer ohne Kost noch um 7,6 %, auf dem Lande für dieselben noch um 2,1 % gegen jenen zurück.

Die Bewegung der Löhne, nach einzelnen Jahren geschieden, zeigen die folgenden Zahlen. Es betrug der Lohn in ℳ:

	in den Städten				auf dem Lande			
	für Männer		für Frauen		für Männer		für Frauen	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Kost		Kost		Kost		Kost	
1858	1,09	1,65	0,50	0,69	0,72	1,35	0,41	0,76
1859	1,14	1,61	0,50	0,64	0,75	1,37	0,45	0,78
1860	1,15	1,58	0,50	0,67	0,73	1,35	0,44	0,77
1861	1,24	1,77	0,60	0,77	0,68	1,24	0,40	0,79
1862	0,91	1,55	0,48	0,84	0,71	1,29	0,41	0,81
1863	0,95	1,54	0,49	0,83	0,72	1,32	0,40	0,82
1864	0,91	1,53	0,49	0,85	0,72	1,33	0,41	0,86
1865	0,95	1,55	0,52	0,85	0,72	1,27	0,41	0,83
1866	1,03	1,60	0,53	0,87	0,73	1,36	0,42	0,88
1867	1,04	1,63	0,58	0,86	0,73	1,31	0,42	0,88
1868	1,05	1,69	0,56	0,90	0,73	1,33	0,43	0,88
1869	1,04	1,70	0,58	0,93	0,76	1,37	0,43	0,92
1870	1,09	1,70	0,59	0,94	0,76	1,44	0,44	0,72
1871	1,22	1,81	0,61	1,00	0,77	1,39	0,46	0,92
1872	1,23	1,89	0,63	1,03	0,88	1,58	0,50	0,94
1873	1,37	2,06	0,69	1,12	1,00	1,77	0,58	1,07
1874	1,48	2,34	0,75	1,23	1,20	1,98	0,67	1,16
1875	1,53	2,35	0,79	1,14	1,21	2,00	0,67	1,23
1876	1,72	2,28	0,97	1,43	1,26	2,14	0,76	1,18
1877	1,72	2,34	0,94	1,48	1,22	1,95	0,72	1,11
1878	1,63	2,18	0,92	1,29	1,19	1,93	0,73	1,09
1879	1,66	2,19	0,85	1,18	1,17	1,97	0,70	1,10
1880	1,65	2,13	0,85	1,16	1,15	1,92	0,68	1,11
1881	1,50	2,14	0,88	1,17	1,10	1,82	0,61	1,09
1882	1,60	2,20	0,88	1,12	1,08	1,84	0,61	1,10
1883	1,51	2,12	0,88	1,12	1,20	1,95	0,63	1,18
1884	1,65	2,01	0,90	1,18	1,20	1,90	0,66	1,13
1885	1,79	2,15	0,88	1,20	1,15	1,89	0,67	1,12
1886	1,82	2,10	0,88	1,20	1,15	1,85	0,66	1,10
1887	1,82	2,08	0,88	1,19	1,15	1,92	0,66	1,13
1888	1,57	2,09	0,88	1,20	1,17	1,97	0,68	1,15
1889	1,57	2,08	0,88	1,15	1,19	1,94	0,68	1,14
1890	1,63	2,05	0,88	1,18	1,21	2,00	0,68	1,21

Die Jahresschwankungen der Arbeitslöhne haben sich diesen Aufzeichnungen zufolge als nur sehr gering erwiesen und stehen in keinem Verhältnisse zu denen der Lebensmittelpreise. Am Ende der fünfziger Jahre, namentlich 1859 waren die Löhne auf dem platten Lande höher als im folgenden Jahrzehnte. Vielleicht hat hierzu die Marschbereitschaft von 1859 zur Zeit des österreichisch-italienischen Krieges mitgewirkt, da sie die Arbeitskräfte verminderte. In den Städten nahm von 1858 bis 1861 der Tagelohn der Männer einen hohen Stand ein, wie er erst von 1872 an wieder sichtbar wird. Diese Steigerung beginnt 1866, freilich in diesem und dem folgenden Jahre noch mässig, kräftiger und von Jahr zu Jahr

wachsend erst von 1871 an. Waren es anfänglich die seit 1864 begonnenen Eisenbahnbauten, so später die, namentlich von 1871 an, eingetretene allgemeine Lebenstheuerung, und die in jener Zeit beobachtete theilweise ungewöhnliche Nachfrage nach Arbeitskräften, welche ihren Einfluss unverkennbar geäussert haben. Seit 1876 hat auf dem platten Lande nur ein sehr geringfügiges Schwanken der Löhne stattgefunden.

Weit weniger regelmässig als im Hinblick auf die Zeit war die des Tagelohns in räumlicher Beziehung. Derselbe betrug nämlich (in Mark) auf dem platten Lande der:

	für	Marsch mit Kost	Marsch ohne Kost	Oldenb. Geest mit Kost	Oldenb. Geest ohne Kost	Münst. Geest mit Kost	Münst. Geest ohne Kost
1861/65	Männer	0,89	1,53	0,70	1,32	0,53	1,03
	Frauen	0,45	0,93	0,43	0,80	0,26	0,72
1866/70	Männer	0,92	1,66	0,75	1,45	0,55	1,06
	Frauen	0,48	0,89	0,45	0,82	0,37	0,77
1871/75	Männer	1,31	2,27	1,01	1,68	0,70	1,29
	Frauen	0,71	1,26	0,57	1,02	0,48	0,90
1876/80	Männer	1,56	2,53	1,11	1,80	0,89	1,52
	Frauen	0,89	1,31	0,64	1,10	0,61	1,03
1881/85	Männer	1,46	2,37	1,05	1,74	0,86	1,46
	Frauen	0,78	1,28	0,58	1,01	0,60	1,08
1886/90	Männer	1,50	2,42	1,07	1,77	0,92	1,55
	Frauen	0,84	1,41	0,60	1,02	0,60	1,08

Die Verschiedenheiten der Lohnhöhe sind in den drei Landestheilen recht ansehnlich. Durchweg steht der in der Marsch gezahlte Lohn ganz beträchtlich über dem auf der Oldenburger Geest erhältlichen und dieser übertrifft wiederum den auf der Münsterschen Geest verausgabten bedeutend, wenigstens was die Männerarbeit anlangt, welche hier fast allein ausschlaggebend ist. Uebrigens sind diese Lohnunterschiede nichts für das letzte Jahrfünft Charakteristisches, vielmehr lassen sie sich, ohne wesentliche Verschiebung seit 1861/65 durchweg nachweisen. Innerhalb der drei Landestheile begegnet man nun aber wiederum noch zum Theil nicht geringfügigen Lohnschwankungen. Betrachtet man nämlich den — für eine Vergleichung geeignetsten — Lohn der Männer, der ohne Zugabe von Kost bezahlt wird, so hatte derselbe im Mittel der Jahre von 1876 bis 1890 seinen höchsten Stand im Amte Butjadingen, wo er sich für Männer bis zu 2,58 ℳ. erhob, und darnach mit 2,50 und 2,48 ℳ. in den Aemtern Brake und Elsfleth; am niedrigsten war er im Amte Friesoythe, wo er nur 1,36 ℳ. erreichte. Unter den Aemtern der Oldenburger Geest stehen Varel und Oldenburg mit 1,91 ℳ. obenan, während in Wildeshausen nur 1,45 ℳ. gezahlt wurden. Im Münsterlande sind durchgängig die niedrigsten Löhne zu verzeichnen. Von den drei Stadtgemeinden standen in Varel und Jever

die Löhne unter dem Einflusse des benachbarten Wilhelmshavens auf 2,24 und 2,20 *M.* Oldenburg nimmt erst mit 2,03 *M.* die dritte Stelle ein. Fasst man die für nichtständige männliche Arbeiter in den Jahren 1876/90 gezahlten Durchschnittsjahreslöhne (ohne Kost) nach den drei Theilen des Herzogthums nochmals zusammen, so entfallen auf die Marsch 2,44 *M.*, auf die Oldenburger Geest 1,77 und auf die Münstersche Geest 1,50 *M.*

Wie die Löhne also räumlich ziemlich weit auseinandergehen, so war auch die Bewegung in den verschiedenen Gegenden eine abweichende. In den drei Landestheilen gestaltete sich dieselbe hinsichtlich der ländlichen Löhne folgendermaassen. Die letzteren hatten eine prozentuale Zunahme für:

in der	von 1861—65 bis 1871—75				von 1876—80 bis 1886—90			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
Marsch	47,19	48,37	57,78	35,48	—3,85	—4,35	—5,62	7,63
Oldenburger Geest	44,29	27,27	32,56	27,50	—3,60	—1,67	—6,25	—7,27
Münsterschen Geest	32,08	25,24	33,33	25,00	3,37	1,97	—1,64	4,85

Die Marsch, deren Arbeitslöhne am höchsten standen, hatte auch in der Zeit der rasch anwachsenden Lohnhöhe bis 1875 die verhältnissmässig grösste Steigerung derselben aufzuweisen. Hier und theilweise auch auf der Oldenburger Geest war sie merklich belangreicher als im Münsterlande. Während der letzten drei Jahrfünfte von 1876/80—1886/90 sind dafür aber auch die Löhne (für männliche Tagelöhner ohne Kost) in der Marsch am stärksten gewichen, nämlich um 4,3 %, wogegen sie innerhalb desselben Zeitraumes in der Oldenburger Geest nur um 1,67 % fielen und in der Münsterschen Geest gar um 1,97 % gestiegen sind. Wohl aus den kleineren für dieselben ermittelten Gesammtsummen erklärt sich die bei Weitem unregelmässigere Bewegung der Frauenlöhne; wird die Kost bei diesen nicht eingerechnet, so zeigen nämlich die Marsch und die Münstersche Geest ein starkes Anwachsen derselben von 1876/80 auf 1886/90, wogegen auf der Oldenburger Geest während derselben Zeit eine beträchtliche Abnahme (um 7,27 %) stattfand. Wird aber die Beköstigung eingeschlossen, so geben alle drei Landestheile eine Abnahme und zwar die Marsch und die Oldenburger Geest eine wesentlich stärkere als die Münstersche Geest zu erkennen.

Was nun die Löhne der ständigen Arbeiter anlangt, so sind über diese die Nachweise weit schwerer zu erlangen, da dieselben je nach den Bedingungen, unter welchen die Arbeiter angenommen und den ortsüblichen Vergünstigungen, welche vom Arbeitgeber gewährt werden, sehr von einander abweichen. Man begegnet nicht etwa blos bezirks- oder ortsweisen Verschiedenheiten, sondern solchen von Besitzung zu Besitzung. Die Er-

mittelungen können daher auf vollkommene Genauigkeit nicht ganz denselben Anspruch machen wie diejenigen für die nichtständigen Arbeiter.[4])

Die Gegenden, in welchen ständige Tagelöhner hauptsächlich vorkommen, sind ein erheblicher Theil der Marsch und zwar das Stad- und Butjadingerland und das Jeverland, sowie ferner die Aemter Westerstede und Varel. In Butjadingen war der Tagelohn der ständigen männlichen Arbeiter bei Zugabe von Kost am Ausgang der fünziger Jahre 0,70, am Ende der sechziger Jahre 0,75 und im Mittel von 1871 bis 1875: 1,15 *M.*; im Durchschnitt der Jahre 1876/90 sank er auf 1,08 *M.* Wo keine Kost gereicht wurde, erhielt der Arbeiter 1858/60: 1,50, 1866/70: 1,75, 1871/75: 1,75, und 1876/90: 1,69 *M.* bezahlt. Darnach ergiebt sich für diesen letzteren Zeitabschnitt gegenüber dem voraufgegangenen ein ziemlich gleichmässiges Sinken der Löhne einschliesslich und ausschliesslich der Beköstigung, also ein ähnliches Verhältniss, wie es bei den Löhnen der nichtständigen Arbeiter zu Tage trat. Der Lohn für weibliche Arbeiter stellt sich im Durchschnitt der letzten fünfzehn Jahre auf 0,63 bezw. 1,08 *M.* mit bezw. ohne Kost. Ziemlich ähnliche Verhältnisse finden sich in dem ebenfalls ganz überwiegend der Marsch angehörenden Jeverlande. Hier betrug der Tagelohn der Männer, welche ständig auf einer landwirthschaftlichen Besitzung in Arbeit standen, im:

	Sommer		Winter	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
1858—60	0,76 *M.*	1,81 *M.*	0,41 *M.*	0,91 *M.*
1861—65	0,75 „	1,60 „	0,42 „	0,96 „
1866—70	0,75 „	1,42 „	0,45 „	1,06 „
1871—75	0,99 „	2,07 „	0,61 „	1,30 „
1876—80	1,50 „	2,56 „	0,79 „	1,62 „
1881—85	1,25 „	2,06 „	0,85 „	1,40 „
1886—90	1,45 „	2,50 „	0,80 „	1,40 „

Die ständigen Arbeiter der Marsch machen sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres einem Landwirthe gegenüber verbindlich, auf seiner Stelle zu arbeiten. Der Arbeitgeber hat für diese Zeit über die Leute zu verfügen, während welcher er sie mit den üblichen landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Grösstentheils besteht die Löhnung theils in Geld, theils in Beköstigung. In einigen Gegenden, so in den Gemeinden Schwei, Strückhausen, Jade und Schweiburg bewohnen die ständigen Arbeiter regelmässig die auf den „Bauen“ (Stellen) der Landwirthe belegenen sog. Köterhäuser. Daneben erhalten sie gegen eine geringe Heuer etwas Garten- und sonstiges Land, um ihren Bedarf an Kartoffeln, vielleicht auch etwas

[4]) Vgl. Mittheilungen über die Verhältnisse der Tagelöhner im Herzogthum und der Heuerleute auf der vormals Münsterschen Geest im Magazin für die Staats und Gemeindeverwaltung im Grossherzogthum Oldenburg. Band II. Oldenburg 1861.

Roggen ziehen, eine Kuh halten und im Moore ihren Torf graben zu können. Gewöhnlich stellt der Bauer seinen Arbeitern das nöthige Gespann zur Bestellung des Landes wie zum Einbringen der Früchte und des Torfes. Ausserdem haben diese ständigen Arbeiter noch allerlei Nutzungen: so z. B. den Grasschnitt der Wegeufer und der Ufer der Pflugländereien ihrer Arbeitgeber, aus dem sie wohl bis zu 2000 ha Heu ernten, dies freilich gegen die Verpflichtung, die Gräben und Sieltiefe (Kanäle) in schaufreiem (ordnungsmässigem) Stand zu erhalten, eine Arbeit die jährlich nur wenige Tage erheischt; ferner das sog. Kluben oder Aehrenlesen und sonstige Vergünstigungen. Manche Arbeiten verrichten die ständigen Tagelöhner auch gegen Akkord, namentlich das Dreschen, worüber noch einige nähere Angaben unten erfolgen werden.

Die Lohnverhältnisse der ständigen Arbeiter auf der Oldenburger Geest sind von denen der Marsch wesentlich verschieden und bilden auch hier eine Mittelstufe zwischen dieser und der Münsterschen Geest. Es wurden nämlich bezahlt im Jahresmittel der Jahre 1876/90 Mark in den einzelnen Landestheilen für Männer (ohne Beköstigung):

in	Frühling	Sommer	Herbst	Winter	Jahr
der Marsch	2,11	2,28	1,91	1,70	2,01
der Oldenburger Geest	1,66	1,76	1,60	1,40	1,60
der Münsterschen Geest	1,44	1,54	1,35	1,16	1,37
dem Herzogthum	1,74	1,86	1,63	1,43	1,66

Auf den ersten Blick lassen diese Zahlen eine grosse Unregelmässigkeit erkennen, überall zeigen sie eine von der Münsterschen zur Oldenburgischen Geest und von dieser zur Marsch ansteigende Reihe. In der That sind auch die Arbeitsbedingungen in den drei Landestheilen sehr verschieden, wobei dann die Erscheinung beobachtet werden kann, dass die Verhältnisse der Oldenburger Geest mit denjenigen der Münsterschen Geest mehr Uebereinstimmung zeigen, als mit denen der Marsch. Hier überwiegt durchweg das Gesinde. Während ferner in der Marsch Hafenbauten, Deicharbeiten, die Werftarbeiten in Wilhelmshaven und gegenwärtig die Weserkorrektion viel Arbeitsgelegenheit bieten und eine starke Zuwanderung veranlassen, welche während der Getreideernte durch Wanderarbeiter aus Ostfriesland noch verstärkt wird, findet auf der Geest nicht nur keine Zuwanderung von aussen, sondern vielmehr eine, besonders in der Gegend der Stadt Oldenburg, beträchtliche Abwanderung statt. Das Angebot an Dienstboten und Arbeitern ist hier infolgedessen ein viel geringeres als die Nachfrage. Die hieraus sich ergebenden günstigen Lohnverhältnisse des Gesindes sind aus folgenden Angaben zu entnehmen. Es betrug nämlich in den einzelnen Landestheilen der jährliche Lohn in Mark:

für	Jeversche Marsch	Weser-Marsch	Oldenburger Geest	Münstersche Geest
Grossknechte	250—340	240—420	200—320	180—240
Kleinknechte	75—240	75—300	60—200	90—200
Grossmägde	120—200	120—240	100—150	100—150
Kleinmägde	50—150	60—150	50—100	60—130

Auf der Geest, besonders der Münsterschen vertreten die Stelle der Tagelöhner die sog. Heuerleute, von denen bereits früher erwähnt wurde, dass sie Pächter sind, welche auf den landwirthschaftlichen Besitzungen, den „Kolonaten", Wohnung und Land geheuert haben und gewöhnlich neben dem Betrieb einer eigenen kleinen Landwirthschaft den Kolonen Tagelöhnerarbeiten verrichten. Der hierfür vergütete Lohn ist ausserordentlich verschieden: bald wird ihnen ein voller Tagelohn gewährt, bald sind sie unentgeltlich zu diesen Leistungen verpflichtet, da alsdann in den Pachtbedingungen bereits eine entsprechende Gegenleistung enthalten ist. Als übliche Hauptbestimmungen für die Heuerleute in der Oldenburgischen Geest können die folgenden angesehen werden. Der Heuermann arbeitet an mindestens 200 Tagen im Jahr beim Bauern gegen 75 Pfennige Lohn im Sommer und 50 im Winter nebst Kost. Der Arbeiter erhält dagegen ein Haus und etwa $1^1/_2$ ha Land zum Miethpreise von 75 ℳ. jährlich, ausserdem unentgeltlich Grasland für den Heubedarf einer Kuh und zweier Ziegen (etwa 1 ha) vom Grundherrn, der weiterhin verpflichtet ist, sämmtliche Gespannarbeiten für den Entschädigungssatz von 3 ℳ. für den Gespanntag und von 50 Pfennigen für die Einzelfuhre ohne Unterschied der Entfernung dem Heuermann besorgen zu lassen. Im vormaligen Amt Löningen findet man vielfach die Verpflichtung des Heuermanns zu viertägiger unentgeltlicher Arbeit während der Roggenerte, wofür ihm der Bauer den Roggen einführen muss, ebenso das Heu für unentgeltliche Grasmaht. Der Tagelohn der Heuerleute ist hier etwas niedriger, als oben angegeben, nämlich 40 Pfennige im Sommer und 30 im Winter neben Beköstigung.

In denselben Gegenden, in welchen zahlreicher ständige Tagelöhner gehalten werden, sind auch vorzugsweise die schliesslich noch in Betracht kommenden Akkordarbeiter und Akkordlöhne üblich, d. h. also in der Marsch und den beiden Geest-Aemtern Varel und Westerstede. Weniger begegnet man ihnen auf den übrigen Theilen der Oldenburger und fast garnicht auf der Münsterschen Geest. Hauptsächlich sind es die folgenden Arbeiten, welche und zwar in der Regel an die ständigen Arbeiter des Landwirthes ausverdungen werden. Zunächst ist des Gras- und Fruchtmähens Erwähnung zu thun. Es wird nach älteren örtlichen Maassen oder nach dem bisherigen oldenburgischen Katastermaasse, dem Jück, welches 0,56 ha entspricht, berechnet. Für ein solches Katasterjück wurde den Arbeitern vergütet:

	1858/60 ℳ	1866/70 ℳ	1871/75 ℳ
in Butjadingen, dem Jeverlande und Amte Varel			
ohne Kost	2,00—3,00	2,25—4,00	3,00—5,00
bei sog. halber Kost	1,75—2,00	1,90—2,50	2,00—3,00
in den Gemeinden Schwei und Strückhausen			
mit Kost	1,10—1,65	1,10—1,65	2,50
ohne Kost	1,65—2,20	1,65—2,20	4,33
im vormaligen Amte Berne	2,15—2,70	2,25—3,00	3,00—4,00
in den Aemtern Westerstede, Oldenburg und (altem Amte) Delmenhorst	1,75—2,25	bis 2,50	2,50—3,50
im Amte Wildeshausen	1,50—1,75	bis 2,00	2,00—2,50

Neuerdings hat sich der für ein Jück (0,56 ha) gezahlte Preis auf durchschnittlich 4 ℳ gehoben, was, da die Fläche, welche ein Arbeiter täglich mähen kann, vierfünftel bis ein Katasterjück beträgt, einem Tagelohn von etwa 3,50 ℳ entspricht. Ganz üblich wird das Dreschen in Akkord angenommen und zwar häufig gegen einen bestimmten Antheil der gedroschenen Frucht mit Einschluss der halben Kost, d. h. Kost ohne Butter und Brot. In Butjadingen und dem Amte Varel wird gewöhnlich an die Drescher zusammen der 13., seltener der 12. oder der 14., im Stedingerlande d. h. im alten Amte Berne wohl der 10. Scheffel und im Jeverlande an jeden Drescher die 32. oder 40. Tonne gegeben. Nach Metern wird in allen drei Landestheilen das sog. Grabenschiessen (das Ziehen der Gräben) und das Grabenlöthen (Herausholen des Unraths) in Akkord gegeben. Je nach der Mühe, welche die Arbeit erfordert, weichen die Lohnsätze sehr von einander ab. In der Marsch erhielt der Arbeiter beim Grabenschiessen für eine Ruthe von 20 Fuss, bei einer Grabenbreite unten von 3 und oben von 8 Fuss und einer Tiefe von 5 Fuss bis zum Ende der sechziger Jahre zwischen 1,50 und 2, in den siebenziger Jahren von 2,25 bis 3,50 ℳ, heutzutage für ein Meter durchschnittlich 2,75 ℳ ohne Kost gegen 1,75 bis 2,55 ℳ auf der Oldenburgischen und 1,40 auf der Münsterschen Geest. Für das Grabenlöthen betrug der durchschnittliche Tagelohn in der Marsch 3,25, auf der Oldenburger Geest 2,55 bis 2,75 ℳ ohne Kost. Mitunter geschehen diese Arbeiten bei günstiger Witterung selbst im Winter, besonders auf der Geest, doch ist dann der Verdienst sowohl wegen der kürzeren Arbeitszeit wie wegen niedriger Akkordgelder erheblich geringer. Das Graben in den Gärten wird nach Quadratruthen (eine Quadratruthe = 8,8 qm) und zwar für je eine am Ende der fünfziger Jahre in der Marsch mit 0,40, auf der Oldenburger Geest mit 0,25 bis 0,30 ℳ bezahlt. Dabei wurden täglich dort 1,50 bis 2, hier 1,25 bis 2 ℳ, gegenwärtig in der Marsch 3, auf der Geest 2 bis 3 ℳ verdient. Die Deicharbeiten werden nach Kubikmetern verdungen, der Tagelohn wird hierfür mit 2,75 bis 3,25 ℳ durchschnittlich angegeben, wobei auch

hier die Beköstigung nicht eingerechnet ist. Vielfach kommt, namentlich in den Marschmooren, das Torfgraben gegen Akkord vor. Dasselbe wird nach Soden oder Stuken bezahlt. In der Gemeinde Schwei und im Amte Varel wurden Mitte der siebenziger Jahre für 6000 Soden oder 1000 Stuken 3,75 bis 4,50 ℳ. gegeben, gegenwärtig für dieselbe Menge durchschnittlich 4,50 ℳ. Es fällt dies mit dem Tagesverdienst zusammen, da ein Gräber mit einer Hülfsperson, gewöhnlich der Frau oder einem halbwüchsigen Kinde, täglich ungefähr 6000 Soden gräbt. Für das Moorhacken als Vorbereitung zum Brennen des Moores endlich — welches letztere bekanntlich als Düngung vor der Benutzung namentlich zum Buchweizenbau geschieht — wird ruthenweise 0,17 bis 0,25 ℳ. gewährt, sodass sich ein Tagesverdienst von 1,75 bis 2,25 ℳ. herausstellt, der aber vereinzelt sich bis zu 2,60 ℳ. erhebt. In einigen Gegenden, so im vormaligen Amte Berne geschieht das Moorhacken mit Einschluss des Abbrennens des Moores auch wohl gegen die Hälfte des Fruchtertrages.

Wie aus allen diesen Mittheilungen hervorgeht, haben auch die Akkordlohnsätze in neuerer Zeit eine merkliche Steigerung erfahren. Die Akkordsätze richten sich übrigens nicht blos nach der Art der Arbeit, sondern auch, wegen der grösseren oder geringeren Nachfrage nach Tagelöhnern, nach den Jahreszeiten. Fast regelmässig geschehen die Akkordarbeiten — wie schon erwähnt — bei eigener Kost des Arbeiters.

Zehnter Abschnitt.

Wohlstand und Armuth.

1. Das Einkommen.

War es die Aufgabe der vorigen Abschnitte, die einzelnen Seiten des wirthschaftlichen Lebens, wie sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte im Herzogthume Oldenburg entfaltet, auf Grund der verfügbaren statistischen Unterlagen zu veranschaulichen, so kommt es schliesslich darauf an, ein Bild von der ökonomischen Lage im Allgemeinen, vom Wohlstande der Bevölkerung zu entwerfen. Zunächst handelt es sich dabei um die Betrachtung der Einkommensverhältnisse.

Die im Herzogthum bestehende klassifizirte Einkommensteuer wurde durch Gesetz vom 6. April 1864 eingeführt und durch dasjenige vom 11. März 1891 in einigen wesentlichen Punkten neu geregelt. Unterworfen sind derselben in der Hauptsache die ganze im Inlande lebende erwerbende bezw. aus ihrem Vermögen Einkommen beziehende Bevölkerung, sowie die auswärtigen physischen und moralischen Personen, Körperschaften, Stiftungen und Gesellschaften bezüglich ihres Besitzes von Grund und Boden, von Handels- und gewerblichen Anlagen, von Gehalten und von dinglichen Berechtigungen zufliessenden Einkommen. Seit 1891 werden die steuerpflichtigen Auswärtigen auch dann in Anspruch genommen, wenn sie das aus jenen Quellen entstammende Einkommen (von jährlich mindestens 150 *M.*) aus Pachtung oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses beziehen. Ausserdem hat das jüngere Gesetz ebenfalls die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und die eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Thätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, für steuerpflichtig erklärt. Ausgeschlossen bleiben, abgesehen von der landesherrlichen Familie, vor allen Dingen die aus öffentlichen

Armenmitteln unterstützten oder wegen Dürftigkeit zur Steuerzahlung unfähigen Personen, ferner alle Personen unter 17 Jahren und Zöglinge bestimmter Lehranstalten auch über dies Alter hinaus, sofern solche nicht aus eigenem Vermögen ein Einkommen von wenigstens 225 *M.* jährlich geniessen, endlich die bei der Fahne befindlichen niederen Militärpersonen. Der Steuer unterliegt „derjenige Theil des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, welcher demselben nach Abzug der auf die Hervorbringung unmittelbar zu verwendenden Kosten zu seinem oder seiner Haushaltungsangehörigen Unterhalt oder zu sonstiger Verwendung in Geld oder Geldwerth übrig bleibt". Von diesem steuerpflichtigen Einkommen sind jedoch abzurechnen: die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten wie alle öffentlichen Abgaben, die an fremde Personen zu zahlenden, einklagbaren, fortdauernden Jahresleistungen — Erbpacht, Altentheil — sowie die Zinsen der im Einzelnen nachgewiesenen hypothekarischen und sonstigen Schulden. Ebenso ist der aus inländischen Aktiengesellschaften oder Genossenschaften den Betheiligten zugefallene Gewinn derselben unter gewissen Bedingungen bei der Veranlagung in Abzug zu bringen. Bei der Schätzung des Einkommens erfolgt die Veranlagung, sofern jenes unter 3000 *M.* bleibt, „unter Berücksichtigung der durch die gesammten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit" d. h. es kann hier „eine Ermässigung unter die in den Fällen gewöhnlicher Verhältnisse durch das Einkommen allein bedingte Steuerstufe eintreten;" bei Jahreseinkommen von 3000 *M.* und darüber sind dagegen die einzelnen Bestandtheile des Jahreseinkommens thunlichst genau festzustellen und ist nach dem hierbei ermittelten Betrage das Einkommen anzunehmen. Eine Ausnahme ist bezüglich des Gesindes und der diesem nach Art ihrer Dienste und des dafür gewährten Lohnes im Allgemeinen gleichstehenden Gewerbsgehülfen, sofern sie im Hause ihres Prinzipals wohnen, gemacht. Beide sind stets mit einem festen Einkommen und zwar die weiblichen Personen von 225, die männlichen von 300 *M.* zu veranlagen, abgesehen freilich davon, dass sie kein anderweites Einkommen von mindestens 150 *M.* beziehen. Die Ermittelung des Einkommens geschieht für jede Gemeinde durch besondere Schätzungsausschüsse unter Leitung eines vom Staate ernannten Vorsitzenden. Zum Zwecke einer zutreffenden Feststellung der Erträge aus Kapitalvermögen wie aus Leibrenten, Erbpachten, Kanon hat das Gesetz von 1891 einen Anmeldezwang für den Fall eingeführt, dass die betreffenden Jahreserträge wenigsten 50 *M.* ergeben. Die Ergebnisse der nach Maassgabe dieser gesetzlichen Vorschriften erfolgten Abschätzungen sind hier in den folgenden Nachweisen darzuthun. Mit Rücksicht auf die neuerlichen Aenderungen in den gesetzlichen Grundlagen und der dadurch beeinträchtigten Vergleichbarkeit des Materials erscheint es indessen hierbei angezeigt, die Thatsachen bis zum und nach dem Jahre 1891 getrennt zu behandeln.

Wird an erster Stelle die Höhe des gesammten besteuerten Einkommens in Verbindung mit der Anzahl der Besteuerten demgemäss für den Abschnitt von 1866 bis 1890 ins Auge gefasst, so erhält man auf Grund der Steuerrollen für jedes dieser Jahre:

	Steuerzahler	Gesammteinkommen ℳ	Einkommen auf je 1 Steuernd. ℳ	Einkommen auf je 1 Einw. ℳ		Steuerzahler	Gesammteinkommen ℳ	Einkommen auf je 1 Steuernd. ℳ	Einkommen auf je 1 Einw. ℳ
1865	72780	44 083838	606	180	1878	75409	57 852637	767	225
1866	72623	44 596375	614	182	1879	75556	57 933525	767	222
1867	71949	45 051225	626	183	1880	76204	58 766550	771	223
1868	71931	45 205500	628	184	1881	75894	59 085000	779	224
1869	72356	45 859687	634	186	1882	76015	60 069150	790	227
1870	72192	46 514662	644	189	1883	76805	60 362137	786	227
1871	70648	46 225237	654	189	1884	77110	60 939112	790	229
1872	71446	47 536575	665	195	1885	77835	62 117962	798	233
1873	70543	50 483062	716	207	1886	78466	62 500987	790	232
1874	71307	52 579050	737	215	1887	79546	63 864375	803	234
1875	72105	53 847112	747	217	1888	79927	65 118375	815	237
1876	73099	55 798312	763	222	1889	80244	66 578737	830	241
1877	74521	57 075787	766	224	1890	81075	67 803675	836	243

Diese Zahlen legen ein gewichtiges Zeugniss ab für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes. Sie besagen, dass — obschon der Kreis der Steuerpflichtigen (11,6 %) sich nicht ganz im Verhältniss zur Bevölkerung (14 %) erweiterte — das Einkommen Schritt für Schritt ein grösseres geworden, dass es in dem Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren reichlich um die Hälfte (52,01 %). d. h. um 23 Millionen ℳ zugenommen hat. Trafen auf einen Steuerpflichtigen durchschnittlich 1866 erst 614, auf einen Einwohner 182 ℳ, waren es in Folge dieser kräftigen Entfaltung 1890 bereit 836 und 243 ℳ. Soll auch nicht verkannt werden, dass hierzu das von Jahr zu Jahr an Sicherheit und Gründlichkeit mehr ausgebildete Abschätzungsverfahren entschieden beigetragen hat, zum grossen Theile wird man in diesem, namentlich in Ansehung der kurzen Zeit ohne Frage nennenswerthen Wachsthum ein deutliches Anzeichen für die Hebung des Wohlstandes zu erblicken haben. War es doch grade der in Rede stehende Abschnitt, in dem das Herzogthum mit den schnell sich erweiternden Schienenwegen beschenkt wurde, welche dessen ganzem ökonomischen Leben neue Anregungen gegeben, die Industrie nach verschiedenen Richtungen hin zur Entfaltung gebracht, dem Handel zu einem kräftigen Aufschwung verholfen haben. Nicht minder hat das Gedeihen der Landwirthschaft, des wichtigsten Produktionszweiges des Landes, ebenfalls gefördert durch den Bahnverkehr wie durch die mannigfachen Meliorationen, und überhaupt die höhere Verwerthung des Grund und Bodens erheblich an der Zunahme der Wohlhabenheit mitgewirkt. Von besonderer Bedeutung ist nun auch, dass

an dieser Zunahme alle drei Landestheile des Herzogthums einen erfreulichen wenn auch nicht eben gleichmässigen Antheil haben. Es beträgt nämlich:

	die Anzahl der Steuer-pflichtigen		das gesammte Einkommen		Das Einkommen für je 1 Steuernden		Einwohner	
	1866	1890	1866	1890	1866	1890	1866	1890
in der			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Marsch	23749	25691	16 225113	21 737775	683	846	228	265
Oldenb. Geest	32113	38750	20 044012	35 601637	624	919	184	269
Münst. Geest	16761	16634	8 327250	10 464263	491	629	129	162

Durchweg tritt hiernach eine Vermehrung der ermittelten Einkommensbeträge hervor, die selbst im Münsterlande ein volles Viertel (25,7 %) erreicht. Dass sie aber hinter der der beiden andern Bezirke fühlbar zurückbleibt, kann nach dessen ganzer wirthschaftlichen Lage nicht füglich auffallen: bei wenig verbreitetem Gewerbefleiss ist die Bevölkerung naturgemäss auf die Bewirthschaftung des meist kärglich lohnenden Bodens hingewiesen, die zwar durch das Zusammentreffen einer Reihe günstiger Umstände in der jüngsten Zeit unverkennbare Fortschritte gemacht, indessen auf die Förderung des Volkswohlstandes in seiner Gesammtheit immer erst einen bescheidenen Einfluss geübt hat. Ansehnlicher ist denn auch wegen seiner grösseren natürlichen Hülfskräfte die Höhe des Einkommens in der Marsch — um ein Drittel (34,0 %) — gestiegen. Doch wird dieses Wachsthum wiederum merklich von dem der Oldenburger Geest überflügelt, die ein solches von nicht weniger denn 77,6 % erzielt hat. Hier aber, wo die städtische Bevölkerung ihre grösste Verbreitung hat, ist ein derartiges Ergebniss weniger in einem Aufschwunge der Landwirthschaft als vielmehr in der ja gerade in den letzten Jahrzehnten sichtbar fortgeschrittenen industriellen Thätigkeit begründet. Dieser Landestheil war es zugleich, der eine nennenswerthe Vermehrung an Steuerpflichtigen, im Belaufe von 20,7 % erfahren hat, während selbige in der Marsch blos 8 % ergab, ja in dem stark durch Auswanderungen betroffenen Münsterlande sind jene gar um ein Geringes (0,8 %) zurückgegangen. In Folge dieser abweichenden Bewegung in der Anzahl der Steuernden hat sich denn auch die Zunahme des Einkommens, das im Mittel auf einen derselben trifft, nicht im Verhältniss zu derjenigen des Gesammteinkommens gestaltet. Zwar steht auch in dieser Beziehung die Oldenburger Geest obenan, da der Durchschnittsbetrag hier sich um 47,3 % gehoben hat; es ist das aber immer erheblich weniger als das Wachsthum des ganzen Einkommens um gut drei Viertel. Ihr reiht sich dann nicht die Marsch sondern das Münsterland mit 28,1 % an, wohingegen der Kopfbetrag der Marsch blos um 23,9 % gestiegen ist. Im Hinblick auf die steuernde Bevölkerung unterscheiden sich demnach die letzten beiden Bezirke nur unbedeutend

nach der stattgehabten Vermehrung des Einkommens. Dass jedoch, was das Mittelmaass des letzteren an sich anlangt, die beiden Landestheile sich wenig ähneln, zeigen schon die vorstehenden Angaben deutlich. Die Stellung derselben zu einander wird indessen in zutreffenderer Weise dargethan durch die Ergebnisse der theilweise auf pflichtmässigen Erklärungen der Steuernden beruhenden und darum gründlicher veranstalteten Einschätzungen des Jahres 1892.

Nach den Ermittelungen für dieses letztverflossene Steuerjahr beziffert sich:

in	die Anzahl der steuerpflichtigen Pers.	Gesellsch.	das Gesammt-Einkommen der Personen ℳ	der Gesellsch. ℳ	das Einkommen für je 1 steuernde Person ℳ	Gesellschaft ℳ	Einwohner ℳ
der Marsch	26621	7	33 209103	36697	872	5242	277
der Oldenb. Geest	40467	20	36 857749	720325	911	36016	279
der Münst. Geest	16634	14	10 859438	26738	653	1910	167
dem Herzogthum	83722	41	70 926290	783760	847	19116	254
darunter in den							
Stadtgemeinden	20477	21	24 799924	726888	1211	34614	432
Landgemeinden	63245	20	46 126366	56872	729	2844	206

Von den beiden seit der Gesetzesänderung von 1891 vorgenommenen Veranlagungen hat hier nur die von 1892 deshalb Berücksichtigung gefunden, weil die des Vorjahres noch nicht ganz der Auffassung des Gesetzgebers Rechnung getragen hatte. Jene jüngste Abschätzung hat nun also das gegenwärtige Einkommen der steuerpflichtigen Bevölkerung des Herzogthums zu rund 71 Millionen Mark angenommen, ungerechnet das kaum ein Hundertstel soviel betragende der Aktien- und sonstigen Gesellschaften. Dieses Einkommen der physischen Personen über sämmtliche Bewohner gleichmässig vertheilt, würde für je einen derselben, den vorstehenden Belegen gemäss 254 ℳ und für einen Steuerpflichtigen 847 ℳ erbringen. Wieviel solche Beträge besagen wollen, mag wenigstens annähernd aus entsprechenden Thatsachen für Preussen und Sachsen abgenommen werden. Genau freilich lässt sich eine Vergleichung nicht durchführen, da in Preussen die Einkommen unter 900 ℳ, zu denen im Herzogthum bereits 79 % aller Steuerzahler angesetzt sind, bei der Veranlagung ausser Betracht bleiben. Auch in Sachsen beginnt die Steuerpflicht erst mit 300 ℳ Einkommen, doch sind hier die tiefer stehenden Personen nach ihrer Einkommenhöhe besonders zur Ziffer gebracht worden. Es ist aber auf gewisse Anhaltspunkte hin auch für Preussen bereits der Versuch gemacht worden, die Personen von weniger als 900 ℳ Einkommen wie den Betrag ihres Einkommens schätzungsweise zu veranschlagen. Das ergab in Betreff des Jahres 1892/93 für die letzteren 5697040 Personen mit einem Einkommen von

2848 500000 *M.* d. h. im Durchschnitt für eine derselben 500 *M.* Die wirklich eingeschätzten Steuerpflichtigen (ohne die juristischen Personen) 2435868 an der Zahl, hatten dagegen ein Einkommen von 5724 323767 *M.* Beide zusammengerechnet, führen dann zu einem der mittleren Einkommen einer geschäzten oder veranlagten Person von 1055 und eines Einwohners überhaupt von 191 *M.*[1]) In Sachsen entfiel 1890 bei 1 393685 eingeschätzten steuerfreien wie steuerpflichtigen physischen Personen und einem Einkommen von 1444 962117 *M.* auf eine dieser Personen 1033, auf einen Einwohner aber 412 *M.*[2]) Demgemäss stände in dem industriereichen Sachsen das durchschnittliche Einkommen eines Kopfes der Bevölkerung etwa um ein Sechstel höher als im Herzogthum, während umgekehrt der preussische Betrag den oldenburgischen nicht erreicht. Anders freilich würde sich das Ergebniss ausnehmen, wenn man sich an die Steuerpflichtigen bezw. an die, welche wegen Befreiung an deren Stelle zu denken sind, hielte. Da bliebe das Herzogthum hinter beiden Staaten zurück. Indessen erscheint die letztere Grösse wohl deshalb weniger zu einer Vergleichung geeignet, weil das Verhältniss des für die Besteuerung in Frage kommenden erwerbenden Theiles der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern nicht dasselbe ist. Hält man sich deshalb an die ersteren Wahrnehmungen, gewinnt man, auch unter voller Berücksichtigung der unzulänglichen preussischen Unterlagen, im Allgemeinen den Eindruck, dass zwar die Einkommensverhältnisse der oldenburgischen Bevölkerung immer noch keine hohe Entwickelungsstufe erreicht haben, dass sie aber von den mittleren Zuständen in einem grossen Theile Deutschlauds nicht nachtheilig abstechen. Auch dabei wird man im Auge behalten müssen, dass das ermittelte Einkommen schwerlich dessen vollen Betrag beziffert, dass daselbe bei schärferer Einschätzung aller Wahrscheinlichkeit nach ein merklich grösseres gewesen wäre. Denn wenn gleich das Gesetz von 1891 durch die geforderte Offenbarung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach einer und allerdings wichtigen Seite hin eine zutreffendere Grundlage für die Schätzunggeschaffen hat, ist doch für die Feststellung alles anderen Einkommens d. h. des weitaus belangreicheren Theiles desselben nichts geändert worden. Zudem gilt nach wie vor, dass bei der grossen Mehrzahl der Steuerpflichtigen, nämlich bei denen bis zu 3000 *M.* Einkommen, wenn „sie durch besondere Verhältnisse (grosse Kinderzahl, andauernde oder kostspielige Krankheiten, Unglücksfälle, Versorgung bedürftiger Angehöriger, besonders theure Lebenshaltung u. s. w.) in ihrer Steuerkraft geschwächt erscheinen“,

[1]) Sozialpolitisches Zentralblatt, herausgegeben von H. Braun. Jahrgang II, Berlin 1892, S, 34, H. Lux, die Einkommensverhältnisse in Preussen.

[2]) Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1892, herausgegeben von dem statistischen Bureau des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, Dresden 1891, S. 172.

die „thunlichste Erleichterung" durch Herabsetzung um eine oder mehrere Stufen eintreten soll; ja die hierüber in Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Anweisungen empfehlen eher eine mindere denn eine strengere Handhabung. Man wird daher keine Ursache haben, in den oldenburgischen Ergebnissen etwa ein Anzeichen armseliger Zustände zu erblicken; wenn sie schon weit davon entfernt sind, eine blühende Entfaltung der allgemeinen Wohlhabenheit anzudeuten, weisen sie doch bei aller Einfachheit der bestehenden, im Verlaufe dieser Darstellung näher geschilderten Verhältnisse auf eine gedeihliche, lebensfähige wirthschaftliche Lage der Bevölkerung im Ganzen hin, und das um so mehr, als neben ihnen, wie sich noch zeigen wird, eine ziemlich gleichartige Zusammensetzung der Einkommen einhergeht. Allerdings sind dabei grade nach dem Wohlhabenheitscharakter bezirksweise sehr wahrnehmbare Unterschiede zu beobachten. Namentlich ist ein bedeutender Abstand zwischen dem niedrigeren Durchschnittseinkommen des Münsterlandes und dem höheren der beiden anderen Landestheile und zumal der Oldenburger Geest. Geht hier die mittlere Einkommenshöhe eines Bewohners und mehr noch die eines Steuerpflichtigen, wenn freilich auch nicht erheblich, über diejenige der Marsch hinaus, so hat sie das wie überhaupt ihrer dichteren städtischen und gewerbefleissigen Bevölkerung, so im Besonderen der der Residenzstadt Oldenburg mit einem verhältnissmässig umfangreichen Beamten- und Offizierstande, mit vielen Rentnern und grösseren Geschäftsleuten, also mit zahlreichen Elementen, welche sich im Hinblick auf die Gesammtheit eines gehobenen Einkommens erfreuen, zu danken. Wie sehr sich dieser Einfluss geltend macht, erhellt daraus, dass nach Abzug jener Stadt das Einkommen des betreffenden Landestheiles sich nur noch auf 23952750 ℳ. im Ganzen und das eines einzelnen der 31806 Steuerzahler im Mittel auf blos 753 — gegen 911 ℳ. sonst — beläuft, so dass es in diesem Falle weit hinter dem der Marsch mit 872 ℳ. zurück bleibt. Wie weit gemeinhin das Durchschnittseinkommen in den Städten dem auf dem platten Lande voraus ist, beweisen ja auch die Angaben der vorstehenden Zusammenstellung. Dass dies in höherem Grade in Ansehung der Bevölkerung als der Steuernden der Fall ist, dass auf einen städtischen Einwohner mehr denn doppelt so viel Einkommen als auf einen ländlichen entfällt, begreift sich leicht aus der verschiedenen Alterszusammensetzung hüben und drüben, der gemäss die Städte weit mehr erwerbsthätige Bestandtheile zu besitzen pflegen.

Kann dem mittleren Einkommen auch wohl eine annähernde Vorstellung von dem Grade des Wohlstandes eines Landes entnommen werden, ein deutlicheres Bild von dem wirthschaftlichen Wohlbefinden der Bevölkerung wird man doch erst aus einer Vertheilung der Steuerpflichtigen (mit Ausschluss der juristischen Personen) nach der Höhe

ihres abgeschätzten Einkommens gewinnen. Stuft man zu dem Ende die Einkommenbeträge ab, so verfügte folgende Anzahl Steuernder:

über ein Einkommen von ℳ	1866 Herzogthum absolut	%	1890 Herzogthum absolut	%	1892 Herzogthum absolut	%	1892 Stadtgemeind. absolut	%	1892 Landgemeind. absolut	%
bis zu 300	35467	48,8	26766	33,0	26924	32,2	5549	27,1	21375	33,8
300— 600	21607	29,7	30266	37,3	31212	37,3	6242	30,5	24970	39,5
600— 900	5211	7,2	7383	9,1	7726	9,2	2094	10,2	5632	8,9
900— 1500	4710	6,5	7029	8,6	7557	9,0	2471	12,1	5086	8,1
1500— 3000	3705	5,1	6129	7,6	6540	7,8	2357	11,5	4183	6,6
3000— 6000	1452	2,0	2508	3,1	2653	3,2	1192	5,8	1461	2,3
6000— 9000	277	0,4	549	0,7	611	0,7	284	1,4	327	0,5
9000—15000	144	0,2	305	0,4	352	0,4	206	1,0	146	0,2
15000—30000	44	0,1	115	0,1	121	0,2	67	0,3	54	0,1
über 30000	6	0,01	25	0,03	26	0,03	15	0,1	11	0,02

Diesen Steuerfähigen stehen nun alle die gegenüber, welche wegen Dürftigkeit von der Steuerzahlung befreit und daher auch mit keinem abgeschätzten Einkommenbetrage in den Rollen verzeichnet worden sind; sei es, dass ihr aus eigener Arbeit oder eigenem Vermögen entspringendes Einkommen zu gering angesehen ist, als dass sie ohne ernstliche Entbehrung davon Abgaben zahlen könnten, sei es, dass sie gradezu ohne jegliches oder ausreichendes eigenes Einkommen und auf fremde Hülfe angewiesen sind. Nicht alle diese Befreiten gehören also zu den Almosenempfängern, der Umfang der letzteren ist in einer der folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes noch näher darzuthun. Hier kommt es darauf an, die ganze von der Erlegung der Einkommensteuer aus Gründen wirthschaftlicher Missverhältnisse ausgeschlossene Klasse und ihr Verhältniss zu den mit einem steuerfähigen Einkommen ausgestatteten Beitragspflichtigen nachzuweisen. Dieselbe umfasste 1866: 9261, 1890: 7388 Haushaltungsvorstände und einzelne Personen und im Mittel von 1866 bis 1870: 8611, von 1886 bis 1890: 7453. Von den Steuerzahlern machten dieselben 1866: 12,75, 1890: 9,11 und im Durchschnitte der beiden Jahrfünfte 11,92 bezw. 9,33 % aus. Die Kopfzahl, welche diese Befreiten d. h. unter Einrechnung der Familienglieder der für die Steuererhebung nicht in Frage kommenden Haushaltungsvorstände darstellten, belief sich im Jahresmittel von 1866 bis 1870 auf 22154 und in dem von 1886 bis 1890 auf 16494. Das giebt, zur Bevölkerung gehalten, 9,01 bezw. 6,01 %, sodass also immerhin ein nicht ganz geringfügiger Bruchtheil derselben sich in dürftiger Lage befindet. Wie aber die Belege zugleich darthun, hat die Zahl der Befreiten abgenommen: von 1866 auf 1890 um 27,84, vom Mittel der Jahre 1866/70 auf 1886/90 um 25,55 %. Von Bedeutung ist bei dieser Abnahme aber, dass sie nicht blos absolut, sondern im Hinblick auf die Bevölkerung erfolgt ist, wie das gesunkene Verhältniss der in Rede stehenden Gruppe zu jener er-

kennen lässt, sodass also in Wahrheit der nothleidende Bestandtheil eine Einschränkung erfahren hat. — Nach der Veranlagung von 1892 gab es 7428 befreite Personen und mit ihren Angehörigen 16082 d. h. in ersterem Falle 8,87 % der Besteuerten, im anderen 5,76 % der Bevölkerung.

Was nun diesen Unbemittelten gegenüber die steuerfähige Klasse anlangt, so zeugt deren Vertheilung nach der Höhe ihres Einkommens dafür, dass eine erhebliche Ungleichheit der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung des Herzogthums nicht obwaltet, dass vielmehr ein begrenztes Maass von Gütern auf ziemlich weite Kreise entfällt — eine Erscheinung, die der hinsichtlich des Grundbesitzes wahrgenommenen entspricht. Die grosse Mehrzahl, im Mittel des Landes schon reichlich zwei Drittel aller Steuerzahler, verfügt nach Annahme der — wie gesagt, freilich oft zu niedrig veranlagenden Schätzungsorgane über nicht mehr Einkommen als bis zu 600 ℳ. und darunter kommt nahezu die Hälfte auf die, welche gar blos mit bis zu 300 ℳ. angesetzt sind. Nicht einmal je ein volles Zehntel machen diejenigen aus, welche zwischen 600 und 900, von hier bis 1500 und von diesem Betrage bis zu unter 3000 ℳ. zu versteuern haben, sodass keine 5 % für die höheren Stufen verbleiben.

Die grösseren Einkommen treten also stark zurück, so stark, dass zu diesen den vorliegenden Thatsachen gemäss bereits solche von 3000 und vollends solche von 6000 ℳ. gerechnet werden müssen. Ganz grosse Einkommen bilden gradezu einen verschwindenden Bruchtheil. Nicht mehr als 8 Steuerpflichtige hatten 1892 ein Einkommen von 50000 bis 100000 und nur 5 von 100000 ℳ. und darüber. Das höchste Einkommen dieses Jahres wurde zu 176250 ℳ. geschätzt. Das Vorhandensein grosser Reichthümer auf der einen, stark ausgebreiteter Dürftigkeit auf der anderen Seite ist sonach der Einkommenvertheilung nicht zu entnehmen. Das kann man selbst von den Städten nicht behaupten, obschon hier auf die Einkommen von 3000 ℳ. und mehr: 8, auf die unter 600 ℳ. 58 %, hingegen in den Landgemeinden auf erstere nur 3, auf die andere aber 73 % entfallen. Allerdings hat sich der Antheil der wenigen Beitragspflichtigen mit grösseren Einkommen stärker als die übrigen in dem Zeitraum von 1866 bis 1890 vermehrt: der von 6000 bis zu 15000 ℳ. um 58, der von 15000 bis zu 30000 ℳ. um 167 und der von 30000 ℳ. und darüber um gar 200 %. Dem aber steht die bedeutungsvolle Thatsache gegenüber, dass — abgesehen von der Verminderung der wegen Dürftigkeit Abgabenfreien — die Anzahl von Steuernden mit ganz kleinen Einkommen nich unerheblich weniger geworden ist; sie sind um 32 %, also um fast ein Drittel zurückgegangen, während gleichzeitig die nächst höheren Gruppen an Ausdehnung gewonnen haben: die von 300 bis 600 ℳ. um 26, die von 600 bis 1500 ℳ. um 30, die von 1500 bis 3000 ℳ. um 49 %. Dies besagt aber, dass für die grosse Zahl der Bevölkerung mit kleinem Einkommen ein Aufschwung

ihrer wirthschaftlichen Lage eingetreten ist. — In den drei Landestheilen machen sich in Bezug auf die Einkommenvertheilung folgende Eigenthümlichkeiten geltend. Es kamen hier Steuerzahler mit einem Einkommen von:

auf die		bis zu 600 ℳ absol.	%	über 600 bis 1500 ℳ absol.	%	über 1500 bis 3000 ℳ absol.	%	über 3000 bis 6000 ℳ absol.	%	über 6000 ℳ absol.	%
Marsch	1866	18345	77,3	3122	13,1	1375	5,8	671	2,8	236	1,0
	1890	18406	71,6	4083	15,9	1937	7,5	915	3,6	350	1,4
	1892	18926	71,1	4279	16,1	2043	7,6	969	3,7	411	1,5
Oldenburger Geest	1866	25213	78,5	4468	13,9	1544	4,8	669	2,1	219	0,7
	1890	26161	67,5	7740	20,0	2992	7,7	1268	3,3	589	1,5
	1892	27026	66,8	8204	20,2	3247	8,0	1361	3,4	649	1,6
Münstersche Geest	1866	13516	80,6	2331	13,9	786	4,7	112	0,7	16	0,1
	1890	12465	74,9	2589	15,6	1200	7,2	325	2,0	55	0,3
	1892	12192	73,2	2808	16,8	1258	7,6	327	2,0	63	0,4

Ein Unterschied besteht hier vor allen Dingen zwischen der Oldenburger Geest und den beiden anderen Bezirken: der jüngsten Veranlagung zufolge hebt sich jene von diesen durch eine schwächere Vertretung der kleinen und durch eine stärkere der Einkommen zwischen 600 und 1500 ℳ ab. Zudem unterscheiden sich wieder die Marsch und das Münsterland dadurch, dass die erstere mehr und ähnlich der Oldenburger Geest an den Einkommen von 3000 ℳ an betheiligt ist, das letztere sich dagegen in etwas grösserem Maasse als die Marsch, durch die kleinen, bis zu unter 600 ℳ reichenden Einkommen bemerklich macht. Für die Vergleichung des Wohlstandes in den einzelnen Landestheile verdient das Verhältniss, in welchem die Kontribuenten von grösseren Einkommen (d. h. von 3000 ℳ und darüber) denen von kleineren (d. h. von solchen bis zu 600 ℳ) stehen, vorzugsweise Beachtung. In dieser Beziehung nehmen die Marsch und die Oldenburger Geest die ungleich günstigere Stelle ein: hier sind es 13,7 und 13,4, hingegen im Münsterlande erst 31,3 Steuerzahler, welche auf einen mit reichlicherem Einkommen treffen. Das Verhältniss drückt aber bereits einen sichtlichen Fortschritt gegen die Vergangenheit aus. Denn 1866 standen im Münsterlande noch 105,6 ärmere einem wohlhabenden Steuerzahler gegenüber. Minder kräftig war die Wandelung in den beiden übrigen Landestheilen, da damals die Ziffer jener weniger bemittelten Steuerpflichtigen auf der Oldenburger Geest 28,4 in der Marsch 20,2 betrug. Die seit 1866 in den Einkommenverhältnissen stattgehabte Verschiebung ist auch aus der Zusammensetzung der vorstehenden Gruppen deutlich zu erkennen: sie bekundet sich für alle Bezirke in einer Verringerung der Steuerzahler von kleinem Einkommen zu Gunsten derer von höherem. Und zwar ragt hierbei die Oldenburger

Geest hervor, so aber, dass hier besonders die mittleren Gruppen, hingegen im Münsterlande die oberen gewonnen haben.

Auf die Höhe des Einkommens übt bekanntermaassen die Berufs- und Dienststellung einen hervorragenden Einfluss aus. Um diesen ersichtlich zu machen und damit einen etwas tieferen Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes zu ermöglichen, bedürfen die bisher mitgetheilten Thatsachen einer wichtigen Ergänzung. Zu dem Ende sind für die Jahre 1865, 1890 und 1892 die Steuerpflichtigen nach ihrem Beruf und ihrem Arbeits- und Dienstverhältniss mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, zu dem sie abgeschätzt waren, aus den Rollen ermittelt worden. Die wichtigsten der hiernach berechneten Ergebnisse sind folgende.[1])

Werden zunächst diejenigen Bestandtheile der erwerbthätigen Bevölkerung in Betracht gezogen, welche im Lohne und für Rechnung Anderer ihrem Verdienste nachgehen, so hatten ein Einkommen in Mark:

		bis zu 300	300 bis 600	600 bis 900	900 bis 1500	mehr als 1500	im Durchschnitt
		— in Prozenten —					
das Gesinde	1865	100,0	—	—	—	—	217
	1890	99,9	0,1	0,01	—	—	218
die Hülfspersonen							
der Landwirthschaft (einschl. Heuerleute)	1865	54,3	42,4	3,1	0,1	0,1	309
	1890	34,0	64,9	0,6	0,3	0,2	348
der Gärtnerei	1865	69,2	30,8	—	—	—	314
	1890	52,3	31,8	13,6	2,3	—	381
der Fischerei	1865	33,3	66,7	—	—	—	387
	1890	66,7	—	—	33,3	—	550
der Industrie	1865	61,8	35,0	1,7	1,2	0,3	321
	1890	27,9	62,3	6,8	2,3	0,7	439
des Handels	1865	30,5	32,7	27,7	7,7	1,4	545
	1890	6,5	22,5	38,0	20,6	12,4	921
des Landverkehrs	1865	13,9	77,8	5,5	2,8	—	411
	1890	23,0	54,0	14,9	6,8	1,3	500
des Wasserverkehrs	1865	9,5	63,2	20,2	6,5	0,6	542
	1890	41,7	37,3	15,1	4,3	1,6	469
der Schenkwirthschaft	1865	81,8	9,1	7,6	--	1,5	372
	1890	66,7	12,7	12,7	7,9	—	414
Lohnarbeiter in wechselnder Beschäftigung	1865	33,0	65,0	1,6	0,3	0,1	347
	1890	17,8	76,9	4,3	0,9	0,1	405

[1]) Von einer Wiedergabe der absoluten Zahlen an dieser Stelle muss — weil zu umfänglich — abgesehen und dafür auf die am Schlusse der Arbeit angefügten tabellarischen Anlagen verwiesen werden.

Das Jahreseinkommen dieser beruflich abhängigen Personen bewegt sich hiernach also in keinen weiten Grenzen: nur bei den Gehülfen im Handelsgewerbe findet sich ein grösserer Bruchtheil solcher, die 1500 *M.* und darüber hinaus beziehen. Aber auch die ganz kleinen Einkommen, die bis zu 300 *M.*, sind nur bei einigen Berufsarten die vorherrschenden; die Hülfspersonen in der Landwirthschaft, in der Industrie, beim Landverkehr und in der Lohnarbeit mit wechselnder Beschäftigung verfügen überwiegend über ein Einkommen von 300 bis 600 *M.*. Die stärkere oder geringere Vertretung dieser beiden Stufen und damit die Art der Einkommenvertheilung bei den Gehülfen der einzelnen Berufsarten hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfange in denselben das Personal im Hause des Brodherrn Wohnung und Beköstigung empfängt. Da die in die Haushaltung des Arbeitgebers aufgenommenen niederen Hülfspersonen der mitgetheilten gesetzlichen Bestimmung zufolge nur bis zu 225 bezw. 300 *M.* zu veranlagen sind, muss natürlich dort, wo eine theilweise Naturallöhnung häufig vorkommt, auch eine grössere Anzahl von Gehülfen mit niedrigem Einkommen vorhanden sein. Aus dem nämlichen Grunde findet sich Gesinde fast allein bis zu 300 *M.* angesetzt. Die in Handelsgeschäften thätigen Hülfspersonen heben sich dadurch von den übrigen ab, dass hier noch ein ansehnlicher Bruchtheil — ein Drittel — zwischen 600 und 900 *M.*, ja sogar ein Fünftel noch ein Einkommen bis zu 1500 *M.* geniesst. Schon die Höhe des mittleren Einkommens deutet an, dass diese Gruppe unter den verhältnissmässig günstigsten Einkommensverhältnissen lebt. Ihr folgt, wenn auch nach einem sichtlichen Abstande, die der Fischerei. Am niedrigsten ist das durchschnittliche Einkommen dagegen bei dem Hülfspersonale der Landwirthschaft, sodann bei der Gärtnerei und in Schank- und Gastwirthschaften; hier vorwiegend wegen des Umstandes, dass die grosse Mehrzahl aller Kellner und Kellnerinnen zur Haushaltung ihres Brodherrn gehört. Sie haben denn auch keine so namhafte Veränderung ihres mittleren Einkommens von 1865 auf 1890 aufzuweisen, wie die meisten übrigen Berufsklassen. Vor allen Dingen sind es die Gehülfen des Handels, deren mittleres Einkommen und zwar reichlich um zwei Drittel gestiegen ist. Bei ihnen haben die bis zu 600 *M.* abgeschätzten, also den unteren Gruppen angehörenden Personen sich vermindert und die der übrigen sich gehoben. Aber auch bei der Industrie und in der Fischerei geht die Zunahme des mittleren Einkommens über ein Drittel hinaus. In der Industrie wie ebenso in der wachsenden Lohnarbeit und in der Landwirthschaft sind die Hülfspersonen mit einem Einkommen bis zu 300 *M.* erheblich zurückgegangen. Bei den letzteren ist der Mittelbetrag ihres Einkommens gleichzeitig um mehr als ein Viertel gewachsen. Die Einkommensverhältnisse der abhängigen Bevölkerungsschichten haben sich sonach durchgängig — mit Ausnahme der im Wasserverkehr beschäftigten

— in der neuesten Zeit wesentlich gebessert. Das Gesinde weist freilich keine Zunahme seines mittleren Einkommens auf, trotz oder wohl eigentlich wegen der zweifellos recht erheblich gestiegenen Löhne, da diese Steigerung zu einer Einschränkung der Gesindedienste auf dem Lande geführt hat. Hervorzuheben bleibt hier noch, dass zu den Arbeitnehmern der Landwirthschaft auch die sog. Heuerleute gerechnet wurden. Sind sie nach den früher gemachten Mittheilungen allerdings gleichzeitig landwirthschaftliche Pächter, so ist es doch das Eigenthümliche ihres Pachtverhältnisses, dass sie dem Verpächter in seiner Wirthschaft Arbeitsleistung zu gewähren haben, für welche sie in der Regel Tagelohn empfangen. Ihrer ganzen Stellung nach schien es deshalb angemessen, sie den niederen landwirthschaftlichen Arbeitern hinzuzuzählen, mit denen sie jedenfalls eine nähere Verwandtschaft als mit den selbstständigen Landwirthen haben.

Will man jetzt auch noch das mittlere Einkommen aller dieser zur Klasse der Arbeitnehmer gehörenden Erwerbthätigen aufsuchen, so erhält man als Jahreseinkommen, nach der Veranlagung von 1892: 342, nach der von 1890: 328 *M.* Sieht man jedoch vom Gesinde mit Rücksicht darauf ab, dass dessen steuerbares Einkommen regelmässig nach einem bestimmten Satze anzunehmen ist, so war das jährliche Durchschnittseinkommen einer Hülfsperson im ersteren Jahre 420, im letzteren 404 *M.* Dagegen hatte es 1865 nur eine Höhe von 331 *M.*, sodass sich für den fünfundzwanzigjährigen Abschnitt bis 1890 eine Vermehrung von 22 % herausstellt. Berücksichtigt man daneben die im Ganzen recht erhebliche Vertheuerung der Lebenshaltung, welche sich in diesem Zeitraum bemerkbar gemacht hat, so will freilich eine solche Erhöhung des durchschnittlichen Einkommens nicht grade viel besagen. Man darf aber nicht ausser Acht lassen, dass durch die gesetzlich vorgezeichnete Behandlung eines grossen Theiles der niederen Schichten und vor allen Dingen derjenigen, welche von ihrem Arbeitgeber zugleich die Kost empfangen, oftmals die Einschätzung gegeben war, ungeachtet einer im Laufe der Zeit eingetretenen thatsächlichen Einkommensteigerung. In Wahrheit wird daher eine immerhin merklich kräftige Entfaltung der Verhältnisse stattgefunden haben.

In einem helleren Lichte als das der Hülfspersonen erscheint nun begreiflicherweise das Einkommen der in selbstständiger Berufsausübung befindlichen Personen, denn bei ihnen fällt auf die einzelne Person im Mittel 1892: 1348, 1890: 1319 und 1865: 1009 *M.* Nach der neuesten Ermittelung stellt sich demnach dieses Einkommen reichlich dreimal so hoch als das der Gehilfen und Arbeiter mit Ausschluss des Gesindes. Es hat sich zudem von 1865 auf 1890 auch etwas rascher vermehrt, nämlich um 31 %. Freilich sind die Ungleichheiten je nach den verschiedenen Arten der Erwerbsthätigkeit viel erheblicher als bezüglich der abhängigen Klasse, ja es finden sich sogar solche, deren Einkommen unter dem von

einzelnen der letzteren bleibt. Sieht man nämlich auf die Berufszweige, so hatten von den Selbstständigen ein Einkommen in Mark:

	bis zu 600		600–1500		1500–3000		über 3000		im Mittel ℳ		
	— in Prozenten —										
die	1865	1890	1865	1890	1865	1890	1865	1890	1865	1890	1892
Landwirthe	53,6	44,3	27,9	31,9	12,8	15,6	5,7	8,2	1055	1272	1286
Gärtner	74,5	51,6	19,6	35,8	5,9	8,4	—	4,2	550	964	1020
Fischer	96,4	81,6	3,6	18,4	—	—	—	—	357	487	473
Industriellen	76,5	65,6	17,9	25,1	4,2	5,9	1,4	3,4	588	939	900
darunter											
Schmiede und Schlosser	73,4	57,5	23,4	36,4	3,0	5,2	0,2	0,8	570	720	716
Weber	96,9	91,6	3,1	8,4	—	—	—	—	354	413	476
Tischler	76,4	58,9	21,8	34,1	1,8	5,9	—	1,1	506	657	729
Bäcker	48,5	35,3	36,0	42,9	12,8	16,4	2,7	5,4	897	1156	1189
Schlachter	54,7	43,3	30,6	36,2	11,8	12,6	2,9	7,9	868	1263	1289
Müller	27,5	27,3	40,3	40,2	23,5	24,5	8,7	8,0	1356	1396	1527
Nätherinnen	99,3	98,1	0,7	1,9	—	—	—	—	218	279	290
Schneider	91,6	77,5	7,5	20,1	0,8	1,08	0,1	0,6	397	534	562
Schuster	85,7	72,0	13,4	25,2	0,9	2,5	—	0,3	448	581	583
Wäscherinnen u. Plätterinnen	100,00	95,4	—	3,1	—	1,5	—	—	201	324	341
Maurer	83,1	74,4	14,7	20,3	1,8	2,8	0,4	2,5	471	729	762
Zimmerer	85,4	73,2	13,2	23,4	1,2	2,4	0,2	1,0	465	624	636
Maler	67,2	58,4	27,3	34,1	5,1	5,2	0,4	2,4	616	758	864
Sonstige	62,9	59,4	25,0	24,4	8,2	8,7	3,9	7,5	846	1526	1475
Handeltreibenden	29,9	24,0	33,7	27,0	20,2	26,6	16,2	22,4	1880	2454	2741
Landverkehr	66,9	38,2	26,7	42,8	5,0	15,7	1,4	3,3	660	1036	1032
Wasserverkehr	60,1	44,6	26,5	34,6	11,1	16,0	2,2	4,8	846	1092	1108
Gast- u. Schenkwirthschaft	32,1	24,3	46,7	48,0	17,6	22,3	3,6	5,4	1103	1323	1410
Rentiers u. s. w.	49,0	27,4	27,7	34,8	13,2	20,6	10,1	17,2	1325	2037	1836
Beamten höheren	2,7	1,3	20,0	13,5	29,2	31,2	48,0	54,0	3533	4064	4096
Beamten niederen	37,8	19,6	49,1	51,2	11,3	24,2	1,8	5,0	911	1309	1302
sonstigen Berufe	59,8	66,2	21,3	19,2	10,7	7,0	8,2	7,6	1097	1051	1089

Die Bedeutung dieser wie der zuvor mitgetheilten Thatsachen liegt weit weniger in dem Nachweise, welche absolute Höhe das mittlere Einkommen irgend einer Berufsklasse hat oder welcher Art bei derselben die Einkommenvertheilung an und für sich ist, als vielmehr darin, wie sich die Abstufung und die durchschnittliche Grösse des Einkommens der verschiedenen Berufsklassen zur nämlichen Zeit und der nämlichen Berufsklasse zu verschiedenen Zeiten gegen einander verhalten. Denn da die Schätzungsergebnisse theils wegen der Neigung der Steuerbehörden thunlichst niedrig einzuschätzen, theils wegen des Umstandes, dass es vielfach an den gehörigen Anhalts-

punkten zu einer scharfen Abmessung gebricht, hinter der Wahrheit zurückbleiben, muss man annehmen, dass das thatsächliche Einkommen der Steuernden im Allgemeinen wie das der einzelnen Berufsklassen ein höheres ist, als es sich nach der Veranlagung herausgestellt hat. In Bezug auf die absolute Einkommenhöhe vermögen mithin die vorliegenden Thatsachen kein durchaus zutreffendes Bild zu gewähren. Anders ist es aber, wenn die Betrachtung der relativen Einkommenverhältnisse, ein Vergleich von verschiedenen Berufsarten unter sich oder verschiedener Jahre in Frage steht, da eben die Uebereinstimmung des Abschätzungsverfahrens hier gleichartige Grössen gewährt, welch letzteren der Fehler gemeinsam ist, dass sie zu niedrig abgewerthet sind.

Sieht man sich nunmehr unter Berücksichtigung dieses Fehlers die obigen Zahlen an, so ist es unverkennbar, dass aus ihnen eine grosse Verschiedenheit der Wohlhabenheit spricht, welche in den einzelnen Berufszweigen obwaltet. Das mittlere Einkommen eines Steuerzahlers schwankte je nach denselben 1892 von 4096 bis zu 280 und 1865 von 3533 bis zu 201 ℳ. herunter. Die selbstständigen Angehörigen der am günstigsten gestellten Berufsklasse haben also im Durchschnitte ein zwanzigfach so hohes jährliches Einkommen als die derjenigen, welche mit den geringsten Bezügen ausgestattet sind. Diese, in erster Linie die Nätherinnen, sodann die Wäscherinnen und Plätterinnen erwerben nach Maassgabe der Schätzungsannahmen durchschnittlich noch nicht so viel als die Mehrzahl der gewerblichen Hülfspersonen. Wesentlich besser ist schon das Einkommen der Weber, doch zu dem der Mehrzahl der übrigen Berufsklassen gehalten auch noch sehr gering. Nur wenige dieser Erwerbsthätigen sind über 600 ℳ. veranlagt. Weiter zählen zu den Berufsarten, welche, soweit sie besonders ausgeschieden sind, ein niedriges mittleres Einkommen haben, namentlich die Fischer, die Schneider, die Tischler, die Schmiede und Schlosser, dann die Schuster, Maler, Maurer und Zimmerleute; sie alle waren 1890 und 1892 im Durchschnitt mit weniger als 900 ℳ., theilweise sogar unter 700 und selbst unter 600 ℳ. jährlich eingeschätzt. Unter den Industriegewerben, denen die meisten dieser ebengenannten Berufszweige angehören, ragen dagegen durch ein hohes Einkommen die Bäcker und Schlächter und namentlich die Müller hervor. Die letzteren bilden neben den Landwirthen, den Rentnern, den Gast- und Schenkwirthen, dem Land- und Wasserverkehr, den Subalternbeamten, den sonstigen Berufsarten schon einen derjenigen Erwerbszweige, für welche überhaupt eins der höheren mittleren Einkommen — zwischen 1000 und 2000 ℳ. — sich ergeben hat. An oberster Stelle stehen aber auf Grund der beigebrachten Nachweise die Handeltreibenden und die höheren öffentlichen Beamten mit Einschluss der Offiziere. Bezüglich der letzteren ist es einleuchtend; denn es sind hieher von vornherein nur die Mitglieder einer eng begrenzten Klasse gerechnet, die in Folge

ihrer ganzen sozialen Stellung ein höheres Einkommen beziehen, bei denen eben deswegen ganz niedrige sich überall nicht füglich vorfinden können. Demnach muss auch nothwendigerweise anderen Berufsarten gegenüber, in denen neben etlichen reich begüterten oder wohlhabenderen Angehörigen eine grosse Anzahl minder begünstigter Kontribuenten vorhanden ist, per durchschnittliche Einkommenbetrag der Beamten und namentlich der höheren ein grösserer sein. Uebrigens ist auch nicht ganz ausser Acht zu lassen, dass die Beamten viel schärfer und richtiger veranlagt werden als die Betheiligten in irgend einem anderen Erwerbsweige, da die Höhe ihres Haupteinkommens, des Gehaltes, eine offenkundige Thatsache ist.

Verfolgt man in der vorstehenden Uebersicht die Veränderungen im mittleren Einkommen von 1865 auf 1890, so hatten sich alle dort genannten Berufsarten einer Erhöhung desselben zu erfreuen. Sichtlich und zwar um mehr als die Hälfte verbessert hat sich dasselbe bei den Gärtnern, den Wäscherinnen und Plätterinnen, den Maurern, den Rentnern, beim Landverkehr wie auch bei den Industriellen in ihrer Gesammtheit. Zwischen der Hälfte und einem Viertel bewegt sich die Erhöhung bei den Schlachtern, Fischern, Schneidern, Zimmerleuten, beim Handel, beim Wasserverkehr, bei den Tischlern, Schustern, den Nätherinnen, Bäckern und Schlossern. Blos um ein Fünftel vermehrte sich das Einkommen der Landwirthe, der Gast- und Schankwirthe, der Maler wie der Subalternbeamten. Im letzteren Falle rührt diese Hebung des Einkommens vorzugsweise von einem allgemeinen Zuschlage von 20 % her, welcher den oldenburgischen Beamten mit weniger als 1500 ℳ Gehalt im Jahre 1873 gewährt wurde. Aehnliche Aufbesserungen haben auch die im Herzogthume befindlichen Reichsbeamten und Militärs erfahren. Bei den höher besoldeten inländischen Zivilbeamten belief sich der Zuschlag nur auf 15 %, dem genau die Zunahme ihres Durchschnittseinkommens entspricht. Die Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der höheren oldenburgischen Beamten nimmt unter den hier namentlich aufgeführten Berufszweigen fast den untersten Rang ein, denn tiefer steht sie nur noch bei den Müllern. Dieser letztere schwache Fortschritt wird wohl der über das Bedürfniss hinaus vorgenommenen Anlegung von Mühlen zuzuschreiben sein, welche den Erwerb geschmälert und zur Einstellung mancher Betriebe geführt hat. — Ist nun hiernach auch die Steigerung des Einkommens in den einzelnen Berufsarten während eines fünfundzwanzigjährigen Zeitraums eine ziemlich verschiedenartige gewesen, so hat sie sich doch, soweit der Umfang der angestellten Ermittelungen dies zu erkennen gestattet, auf alle Klassen und nicht zum Geringsten auf die zahlreiche Klasse der Personen in abhängiger Stellung erstreckt. Die beigebrachten Thatsachen sprechen sonach für eine ziemlich allgemein verbreitete Hebung des Wohlstandes der oldenburgischen Bevölkerung. Sie belegen aber auch,

dass immerhin noch die Wohlhabenheit im Herzogthume keine hohe Stufe erreicht hat. Trotz der wohl zu berücksichtigenden Missgriffe bei der Veranlagung muss es doch als ein bedeutsames Zeichen erscheinen, dass Kontribuenten mit einem Einkommen von 3000 ℳ. und darüber noch nicht 5 % — der erwerbenden Bevölkerung ausmachen. Rechnet man diejenigen von weniger als 900 ℳ. des Vergleiches mit Preussen und Sachsen wegen ab, so sind es im Herzogthum immer erst 18 %, in Sachsen aber 30, in Preussen 33 %, welche mindestens jenes Einkommen beziehen. Und doch ist bei aller Geringfügigkeit der Einkommenerträge ein verbreitetes, wenn freilich auch überwiegend in seiner Ergiebigkeit nur beschränktes Besitzthum dargethan worden. Wenn man daher gleich von keiner stark entfalteten wirthschaftlichen Gestaltung reden kann, so unbedingt noch weniger von proletarischen oder auch nur von eigentlich unbefriedigenden Zuständen. Der wirthschaftliche Charakter des Landes im Grossen und Ganzen ist vielmehr der, dass mit bescheidenen, ziemlich gleichmässig vertheilten Mitteln bescheidene Erträge erzielt werden, dass das ganze volkswirthschaftliche Leben ein zwar einfaches, in seinen Grundlagen und seinen Regungen aber ein gesundes Gepräge hat. Dafür werden auch theilweise die folgenden Untersuchungen über das Volksvermögen wie über den Umfang der steuerlichen Belastung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, diese zu tragen, Zeugniss ablegen.

2. Das Volksvermögen.

Die Darlegung der Einkommensverhältnisse einer Bevölkerung findet ihre Ergänzung und im gewissen Sinne auch ihre Erläuterung in einer Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse derselben, denn entsprechend den Vorgängen des privaten Lebens kann das Volkseinkommen in seiner Gesammtheit als Nutzung des ganzen dem Volke zur Verfügung stehenden Vermögens angesehen werden. Freilich spiegelt sich die Wirthschaftlichkeit eines Volkes nicht einfach in dem Prozentsatz wieder, den sein Einkommen von seinem Vermögen ausmacht; denn andere Gesichtspunkte kommen hier noch in Frage. Ist doch das Volksvermögen ein Vermächtniss der Gesammtheit aller vergangenen Generationen an die Gegenwart, zum grossen Theil also von dem Fleiss und der Betriebsamkeit jener abhängig. Demnach darf die Ermittelung des Volksvermögens als Ergänzung der Ergebnisse der Erforschung des Volkseinkommens gelten und als charakteristischer Beitrag zur Kenntniss eines Landes angesehen werden. Von einer ganz genauen Berechnung desselben kann man freilich nicht

reden, da schon eine Schätzung nach den heutigen, der Statistik zugänglichen Mitteln als ein äusserst schwieriges Unternehmen erscheint. Ein einfacher Hinweis auf die unendliche Vielartigkeit der Bestandtheile des Volksreichthums macht dies deutlich. Die ausserordentlich zahlreichen Versuche, einen ziffermässigen Ausdruck für denselben zu finden, beschränken sich daher mit wenigen Ausnahmen, auf mehr oder minder gewagte Schätzungen. Berücksichtigt man lediglich Deutschland, so giebt es nur zwei Länder, für welche Berechnungen durchweg auf Grund statistischer Unterlagen angestellt und in folgerichtiger Weise durchgeführt worden sind. Zuerst hat dies im Jahre 1863 der bekannte geistvolle Statistiker Rümelin für Württemberg unternommen und das Ergebniss seines Versuches in einer Landesbeschreibung von Württemberg dargelegt. [1]) Für die zwanzig Jahre später erschienene zweite Auflage des Werkes ist diese Berechnung von Schall erneuert und erweitert worden. Endlich ist im Jahre 1890 für das Königreich Sachsen das Volksvermögen auf Grund desselben Verfahrens ermittelt worden. [2])

Zweierlei Wege stehen für die Abschätzung des Volksvermögens offen. Da nämlich in einem Kulturstaate jeder einen wirthschaftlichen Werth darstellende Gegenstand sich im Besitz einer Person oder Körperschaft befindet, so muss eine Summirung des Vermögens aller einzelnen Personen und Körperschaften nothwendig zur Grösse des Vermögens des gesammten Volkes führen. Zu genau demselben Ergebniss müsste man aber auch gelangen, wenn man alle wirthschaftlichen Güter ohne Rücksicht auf ihre Eigenthümer summiren würde. Da nun die erstere Berechnungsart nur in Ländern mit streng durchgeführter allgemeiner Vermögenssteuer erfolgreich anzuwenden ist, Württemberg und Sachsen aber eine solche nicht besitzen, so haben die obengenannten drei Ermittelungen sämmtlich den zweiten Weg als hauptsächliche Grundlage gewählt.

Soll nun ein gleicher Versuch auch für das Herzogthum Oldenburg angestellt werden, so muss hier ebenfalls die zweite Ermittelungsart zur Anwendung gelangen, d. h. es müssen für alle im Herzogthum vorhandenen wirthschaftlichen Güter Werthe angesetzt werden. Die Summe dieser in Geld ausgedrückten Werthe ergiebt dann die Grösse des Volksvermögens. Selbstverständlich ist es nicht möglich, eine auch nur einigermaassen genauere Aufstellung der einzelnen im Herzogthume vorkommenden wirthschaftlichen Güter zu geben, diese letzteren müssen vielmehr in grosse Gruppen zusammengefasst werden. Als solche stellen sich dann zunächst der Grund und Boden und die mit ihm fest verbundenen Ge-

[1]) Das Königreich Würtemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1863 (2. Aufl. 1882 bis 1884).

[2]) S. Schott, der Volkswohlstand im Königreich Sachsen, Leipzig 1890.

bäude dar. Sie dienen vornehmlich zur Befriedigung der hauptsächlichsten menschlichen Bedürfnisse nach Nahrung und Wohnung und machen zusammen wohl in jedem Lande mehr als die Hälfte des Volksvermögens, vor Allem aber die Grundlage desselben aus. An zweiter Stelle folgen die Verkehrsmittel und weiterhin der vielgestaltigste unter den Bestandtheilen des Volksvermögens: das Mobiliarvermögen. Zählt man zu diesen Vermögensbestandtheilen weiter das Geldkapitalvermögen hinzu, so kommt man auf eine Summe, welche das gesammte Vermögen des Landes, indessen ohne jede Rücksicht auf die in demselben vorhandenen Schulden darstellt. Behufs Ermittelung des reinen Volksvermögens muss aber der Werth dieser Schulden von der derart gewonnenen Summe abgerechnet werden und zwar sowohl der Schulden an Ausländer wie an Inländer. Dementsprechend sind bei der Berechnung des Geldkapitalvermögens auch die Forderungen der Inländer an Inländer zu ihrem vollen Werthe einzusetzen. Hiernach würden also der Werth des Grund und Boden, der Verkehrsmittel, des Mobiliars, das verzinslich angelegte Kapitalvermögen sowie die Verschuldung in Betracht zu ziehen sein.

Um mit der Ermittelung des Werthes des Grund und Bodens und der Gebäude zu beginnen, erscheint eine Auseinanderhaltung von Stadt und Land angezeigt, da beide offenbar dort einen viel höheren relativen Werth darstellen, als hier. Aus ähnlichen Gründen ist ferner aber auch eine Trennung von behaustem, also mit Gebäuden bestandenem, und unbehaustem Grund und Boden nöthig. Was nun zunächst den behausten Grundbesitz in den Städten und städtischen Orten, bezüglich dessen wichtigsten Theil, die Gebäude anlangt, so bildet für diese das Taxat der für das Herzogthum bestehenden Brandkasse eine zuverlässige Unterlage. Wie nämlich schon in einem früheren Abschnitte dargethan worden ist, unterliegen mit verschwindenden Ausnahmen alle im Herzogthume befindlichen Gebäude dem Versicherungszwang bei der Landesbrandkasse. Für sämmtliche städtische Gebäude belief sich 1890 die Höhe des Brandkassentaxates auf 76 237266 *M.* Diese Summe giebt indessen nicht den vollen Versicherungswerth der Gebäude wieder, da der Werth der Fundamente und Oefen bei der Veranlagung zur Feuerversicherung ausser Berechnung gelassen wird. Erfahrungsgemäss stellt sich aber der Werth dieser Theile zum Werth des Gebäudes an sich durchschnittlich wie 1 : 14, man hätte also, um auf den vollen Versicherungswerth der Baulichkeiten zu kommen, zu der oben ermittelten Summe noch einen Zuschlag von $7\,^1/_7\,\%$ derselben oder von 5 445519 *M.* zu machen; man erhält alsdann für beides zusammen 81 682785 *M.*

Nicht ganz so sicher wie die für die Gebäude vorhandenen Unterlagen sind jene für den Werth der Fläche dieses behausten Grundeigen-

thums. In erster Linie bestehen dieselben in den zum Zweck der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung abgeschätzten Reinerträgen von städtischen Grundstücken und Gebäuden. Das Steuerkapital des behausten städtischen Grundbesitzes belief sich darnach auf 323119 ℳ. Es liegt auf der Hand, dass eine einfache Kapitalisirung dieses Steuerertrags, etwa in üblicher Weise durch fünfundzwanzigfache Vervielfältigung schon im Hinblick darauf, dass die der Einschätzung zu Grunde gelegten Werthanschläge aus der Zeit vor 1850 stammen, eine viel zu niedrige Summe ergeben würde, während andererseits die Wahl eines höheren Multiplikators nur eine rein willkürliche sein könnte. Eine leidliche Ergänzung der in dieser Hinsicht unzulänglichen Unterlagen stellen nun die Kaufpreise dar, wie solche nach der früheren Angabe für behaustes und unbehaustes Grundeigenthum in Stadt und Land ermittelt worden sind. Die hier zunächst in Frage kommenden 938 Fälle von Verkäufen behausten Grundeigenthums in den Städten sind indessen für die Berechnung des Werthes des städtischen behausten Grundeigenthums abzüglich der bebauten Fläche nicht verwendbar, da eine Scheidung des Werthes von bebauter und zugehöriger nicht bebauter Fläche im Kaufpreis erklärlicherweise nicht stattfindet; indessen kann für die Berechnung dieses Werthes das Verhältniss einen Anhalt bieten, welches beim Verkauf von *unbehaustem* städtischem Grnndeigenthum zwischen dessen Steuerkapital und Verkaufswerth beobachtet worden ist. In 1078 Fällen solcher Verkäufe während der angeführten vier Jahre betrug nun der letztere im Durchschnitt das 118,93 fache des katastrirten Reinertrages. Wenn dasselbe Verhältniss auf das *behauste* Grundeigenthum übertragen werden soll, so geschieht dies in der Erwägung, dass das städtische unbehauste Grundeigenthum im Wesentlichen ja aus Bauplätzen besteht, aus denen später das behauste Grundeigenthum hervorgeht. Freilich wird man behaupten dürfen, dass das Verhältniss von 118,93 für das behauste Grundeigenthum noch zu niedrig erscheint, da z. B. die weiter von der Stadt entfernt, aber noch in städtischer Markung liegenden unbehausten Grundstücke auf den Charakter eines Bauplatzes vielfach kaum mehr einen Anspruch machen können; man wird daher den auf solche Art ermittelten Werth unbedingt als einen Mindestwerth bezeichnen müssen. Da nun der Grundsteuerreinertrag des städtischen ~~un~~behausten Grundbesitzes zu 323119 ℳ. ermittelt wurde, so ergiebt eine Vervielfältigung mit 118,93 : 38428543 ℳ. Legt man den oben gefundenen Betrag von 81 682785 ℳ. für die Gebäude hinzu, stellt sich ein Werth des gesammten städtischen behausten Grundeigenthums von 120 111328 ℳ. heraus. Es verbleibt dann der *unbehauste* städtische Grundbesitz zu veranschlagen. Sein Werth, gefunden durch Vervielfältigung des für ihn ermittelten Steuerertrags von 144136 ℳ. mit 118,93, beläuft sich auf 17 142094 ℳ. Als Werth des ge-

sammten städtischen Eigenthums an Grund und Boden sowie Gebäuden erhält man darnach für das Herzogthum 137 253 422 ℳ. Ausdrücklich muss indessen betont werden, dass diese Bewerthung als eine äusserst vorsichtige zu betrachten ist und auf alle Fälle als Mindestwerth zu gelten hat, da ihr das Brandkassentaxat der Gebäude zu Grunde gelegt ist, welches auf die Lage derselben keine Rücksicht nimmt, obgleich diese letztere bekanntlich in vielen Fällen einen recht wesentlichen Faktor der Werthbestimmung bildet.

Was weiterhin den Werth des Eigenthums an Grund und Gebäuden in den Landgemeinden anlangt, so sind die Unterlagen für dessen Ermittelung zunächst dieselben, wie in den städtischen Orten, nämlich die Grund und Gebäudesteuer-Reinerträge, wie sie aus dem Kataster sich ergeben haben. Auch hier würde indessen aus dem schon für die Städte angeführten Grunde eine einfache Kapitalisirung dieser Erträge nach dem üblichen Maassstabe eine bei weitem zu niedrige Summe ergeben, es erscheint daher auch in diesem Falle eine Ergänzung dieser Unterlagen durch anderweitige Angaben nothwendig. Indessen treten hier ebenfalls die Kaufpreise aushelfend in die Lücke und zwar in viel ausgiebigerem Maasse, als dies bei den Städten möglich war. Denn während bei dem Verkaufe städtischen behausten Grundbesitzes der unverhältnissmässig grössere Werth auf die Gebäude entfällt, die sonstige Fläche nur als Beigabe zu betrachten und demgemäss das Brandkassentaxat als vornehmste Unterlage anzusehen ist, verhält es sich mit dem ländlichen behausten Grundbesitz gerade umgekehrt. Bei ihm kommt in erster Linie die nicht mit Gebäuden bestandene Fläche in Betracht, wie dies schon ein Blick auf die Ergebnisse der katastrirten Reinerträge lehrt, welche bei dem ländlichen behausten Grundbesitz ein Grundsteuerkapital von 7 765 393 ℳ, dagegen ein Gebäudesteuerkapital von nur 1 527 582 ℳ, also von noch nicht einmal dem fünften Theile jenes aufweisen. Unbedenklich lässt sich hier also das Verhältniss zu Grunde legen, welches zwischen Verkaufswerth und ermitteltem Katasterwerth gefunden wurde. Nun betrug der erstere nach Maassgabe der Preisermittelungen der stattgehabten Verkäufe das 46,71fache des letzteren. Legt man dieses Verhältniss für die Gesammtheit zu Grunde, so kommt man bei einem Reinertrag von 9 292 975 ℳ auf einen Werth des ländlichen behausten Grundeigenthums von 434 074 862 ℳ.

Beim ländlichen unbehausten Grundeigenthum stehen einer Benutzung des Verhältnisses von Steuerkapital (Reinertrag) und Verkaufswerth als Grundlage der Berechnung noch weniger Bedenken im Wege, da selbst bei den hier in Frage kommenden Parzellen eine allgemeine Ueberzahlung derselben wie man sie namentlich in Südwestdeutschland antrifft, nicht vorzukommen pflegt. Die Zahl der Verkäufe dieser Art von Grundeigenthum war — eben wegen der vielen darunter befindlichen Parzellen — in den zu

Grunde gelegten Jahren eine sehr zahlreiche, sie betrug 3788. Durchschnittlich stellte sich der Verkaufswerth auf das 61,25fache des Steuerkapitals. Da letzteres sich auf 1 136564 *M.* beläuft, so gelangt man zu einem Werth des ganzen ländlichen unbehausten Grundbesitzes von 69 614545 *M.* Erklärlicherweise tritt diese Summe hinter der für den behausten Grundbesitz gefundenen ganz bedeutend zurück. Beide zusammen stellen nun den Werth des gesammten ländlichen Grund- und Gebäudekapitals mit 503 689407 *M.* dar. Den Werth des städtischen entsprechenden Betrages übertrifft das Land demnach um das 3,7fache, da jener, wie oben gesehen, sich auf 137 253422 *M.* stellte. Der Werth *allen Grund- und Bodens und sämmtlicher Gebäude* des Herzogthums zusammen beträgt also nach dieser Berechnung 640 942829 oder rund 461 Millionen Mark.

Der zweite Hauptbestandtheil des Volksvermögens, die *Verkehrsmittel*, setzt sich im Herzogthume Oldenburg aus sehr verschiedenartigen Werthen zusammen, dieses im Gegensatze zu vielen anderen Ländern, in welchen Eisenbahnen und Strassen bei weitem den überwiegenden Antheil an den Verkehrsmitteln haben, ja diese fast allein schon ausmachen. Beide Bestandtheile sind freilich auch im Herzogthume Oldenburg von wesentlicher Bedeutung. Was zunächst den älteren der beiden, die Strassen und Wege anlangt, so ist für dieselben ein Geldwerth schwer festzustellen, da als sicherer Maassstab nur die Herstellungskosten der Strassen dienen können, die Anlage dieser letzteren theilweise aber in eine längst vergangene Zeit zurückreicht, für welche sichere Aufschlüsse sich nicht mehr erbringen lassen. Umfänglichere und kostspieligere Strassenbauten sind indessen im Herzogthume erst im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts begonnen worden, sodass die Bezifferung des in ihnen festgelegten Kapitals immerhin eine leichtere ist als in anderen Kulturstaaten. Da die Länge der Staatsstrassen 1892 nämlich im Herzogthum 736 km betrug und von dieser Zahl 346,67 km im Laufe der Jahre 1861 bis 1892 mit einem Aufwande von 4 923010 *M.* gebaut worden waren, beliefen sich die Herstellungskosten für 1 km auf 14201 oder rund 14200 *M.* Wenn man dasselbe Verhältniss für den übrigbleibenden Rest der Staatsstrassen zu Grunde legt — ein Verfahren, dem ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen dürften — so erhält man für den Werth der Staatsstrassen insgesammt rund 10 450000 *M.*. Auch für den Werth der Kommunalstrassen fehlt es nicht an Angaben; eine auf die Ermittelung desselben abzielende, Ende 1892 veranstaltete Umfrage hat nämlich für den für kommunale Chausseebauten gemachten Aufwand eine Summe von 8 600000 *M.* gefunden. Die Herstellungskosten von Staats- und Kommunalchausseeen zusammen betragen demnach 19 050000 *M.* Nicht unbeträchtlich ist indessen die Werthvermehrung, welche die Strassenbauten durch die fortwährenden Aufbesserungen im Laufe der Zeit erfahren haben. Der für die

Staatsstrassen im Durchschnitt der letztvergangenen fünfunddreissig Jahre gemachte Aufwand betrug, wie an früherer Stelle ausgeführt, nach Abzug der persönlichen Ausgaben etwa 150000 ℳ, für den ganzen gedachten Zeitabschnitt also 5250000 ℳ. Legt man einen ähnlichen Maassstab für die kommunalen Chausseeen, bezüglich deren nähere Ausweise fehlen, zu Grunde, so träfe auf dieselben eine Werthvermehrung von 3300000 ℳ. Für die vor den angeführten Jahren auf Strassenmelioration verwendeten Summen gebricht es dagegen an Anhaltspunkten, weshalb eine Bewerthung derselben unthunlich erscheint. Nicht enthalten ist ferner in diesen Angaben das Anlagekapital der städtischen Strassen, welches der hier vorhandenen Pflaster und Trottoire wegen relativ sehr viel höher als jenes der Landstrassen ist. Behufs Ermittelung eines Näherungswerthes ergab eine Umfrage in Betreff der Länge und durchschnittlichen Breite der verschiedenen Arten von Pflaster und Trottoirs (Kopfsteine, Feldsteine, Klinker) sowie eine darauf fussende, von sachverständiger Seite vorgenommene Schätzung für die Städte und städtischen Orte — mit Ausnahme der Stadt Oldenburg — einen Kostenbetrag von 1410000 ℳ. Diese letztere selbst hat nach genauen Angaben für ihre Strassen zusammen rund 1500000 ℳ. ausgegeben, sodass sich der Werth aller städtischen gepflasterten Strassen zusammen auf 2910000 ℳ. stellt. Für die Chausseeen und Strassen aller Art erhält man somit im Herzogthume einen ungefähren Werth von 30510000 oder rund 30,5 Millionen Mark.

Was ferner den Werth des wichtigsten Verkehrsmittels, der Eisenbahnen anlangt, so scheinen einer Angabe für denselben zunächst grössere Schwierigkeiten nicht im Wege zu stehen, da bei denselben alle seit dem ersten Tage ihrer Inangriffnahme gemachten Ausgaben genau gebucht sind; dennoch wird eine solche in Folge der Betheiligung von vier verschiedenen Staaten beim Bau des Oldenburgischen Bahnnetzes erschwert. Bezüglich der nur unter oldenburgischer Verwaltung stehenden, auf bremischem bezw. niederländischem Gebiet von den betreffenden Staaten erbauten Bahnen dürfte allerdings ein Zweifel nicht obwalten. Anders schon verhält es sich bei der überwiegend auf preussischem Gebiet gelegenen, von Oldenburg, Preussen und den Niederlanden auf gemeinsame Kosten gebauten Strecke Ihrhove-Neuschanz. Noch schwerer ist aber zu entscheiden, ob die mit preussischen Staatsmitteln auf oldenburgischem Boden gebaute Bahn von Oldenburg nach Wilhelmshaven dem oldenburgischen Volksvermögen hinzugerechnet werden, dagegen die mit oldenburgischem Kapital gebaute, aber auf preussischem Gebiet belegene Strecke Quakenbrück-Eversburg davon abgezogen werden soll oder umgekehrt. Da indessen die bei den einzelnen Berechnungsarten sich ergebenden Unterschiede nicht allzu erhebliche sind, so wird als verhältnissmässig sicherster Werthmaassstab für denjenigen Theil des oldenburgischen Bahnnetzes, welcher als dem oldenburgischen Volks-

vermögen zugehörig angesehen werden soll, diejenige Summe des gesammten Anlagekapitals bezeichnet werden dürfen, welche im Eigenthume des oldenburgischen Staates sich befindet. Die Höhe derselben belief sich 1891 auf rund 33,1 Millionen Mark. In dieser Summe ist indessen das Anlagekapital der aus oldenburgischen Privatmitteln gebauten Bahnen Essen-Löningen und Jever-Harle mit zusammen rund 1,1 Million Mark noch nicht einbegriffen. Das von Oldenburg für sein Bahnnetz verwendete Anlagekapital beträgt daher im Ganzen 34,2 Millionen Mark. Dabei ist freilich zu bemerken, dass derjenige Theil des Anlagekapitals, welcher für Hochbauten verausgabt worden ist, genau genommen, abgezogen werden müsste, da er schon oben in dem Brandkassentaxat der Gebäude mitenthalten ist. Im Hinblick indessen auf die sehr niedrige Bewerthung des ganzen Gebäudekapitals kann ein weiterer Abzug hier als nicht nothwendig bezeichnet werden.

Die dritte Art von künstlich geschaffenen Verkehrswegen, welcher im Herzogthume eine hervorragende Rolle beigemessen ist, sind die Kanäle. Von dem ganzen 105 km Länge betragenden oldenburgischen Kanalnetz sind, wie schon in einem voraufgehenden Abschnitte gezeigt worden ist, 80 km in schiffbarem Zustande und insgesammt auf den Kanalbau 2 790822 oder rund 2,8 Millionen Mark verwandt worden. — Der Werth der Deiche, Siele und Sieltiefe, welche eher aus äusserlichen Gründen als mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung diesem Abschnitte des Volksvermögens zugezählt werden können, hat an letzterem in Oldenburg einen bei weitem grösseren Antheil, als wohl in irgend einem anderen Lande und beläuft sich nach fachkundiger Schätzung in runder Summe auf 30 Millionen Mark, von denen genau die Hälfte, 15 Millionen Mark, auf die Deiche entfallen würden. Dieser Schätzung liegen die Kosten zu Grunde, welche wahrscheinlich erforderlich wären, um die Deiche und Sielanstalten in ihrer jetzigen Verfassung und Konstruktion neu herzustellen.

Während für die künstlichen Verkehrswege solcherart wenigstens ein Annäherungswerth von 97,5 Millionen Mark bei der Berechnung des Volksvermögens eingestellt werden kann, erscheint eine Bewerthung der natürlichen Verkehrswege, der Wasserstrassen gänzlich ausgeschlossen, denn obwohl dieselben von der allergrössten Bedeutung für den Verkehr und Handel und damit auch für den Wohlstand eines Landes sind, erscheinen sie doch andererseits als freie, kostenlos erworbene Naturgaben, für welche mindestens seit Aufhebung der Stromzölle thatsächlich kein Werthmaassstab vorhanden ist. Wohl aber muss dem Volksvermögen beigezählt werden, was geschehen ist, um diese natürlichen Vortheile zu nutzen, zu erhalten oder zu verstärken, also besonders die für Ufer- und Hafenbauten, für Flusskorrektionen, Fahrwasservertiefung und ähnliche Arbeiten aufgewendeten

Summen. Für diese letzteren gebricht es nun keineswegs an Nachweisen. Was zunächst die Flusskorrektionen und -Regulirungen anlangt, so ist beiweitem die grösste Summe für die Weser verausgabt worden. Von 1853 bis 1892 sind nämlich für das Fahrwasser der Weser und ihrer Nebenflüsse, der Hunte und der Ochtum, zusammen 2376000 ℳ. aufgewendet worden; in welcher Ziffer jedoch die 1891 vom Landtage für die Korrektion der Hunte ausgeworfenen 1639000 ℳ., weil noch nicht zur Verwendung gekommen, nicht mit enthalten sind. Diesen Summen gegenüber ist der während desselben Zeitraums für die Ems und ihre Nebenflüsse gemachte Aufwand von 166000 ℳ. ein sehr bescheidener zu nennen. Für die Zeit vor 1853 fehlt es an den erforderlichen Nachweisen, doch werden wohl bis zu diesem Zeitpunkt besonders fühlbare Maassnahmen zur Verbesserung des Fahrwassers der Flüsse und zu verwandten Zwecken nicht stattgefunden haben. Wesentlich übertroffen wird indessen die Höhe der für die Ausgestaltung des Flussprofils angelegten Summen durch die für Hafenbauten, Piers, Bassins und ähnliche Anlagen aufgewandten Mittel. Insbesondere kommen hier die kostspieligen Bauten dieser Art in Nordenham und Brake in Betracht. Zusammen sind nach den vom Landtage genehmigten Landeskasse-Voranschlägen in dem dreissigjährigen Zeitraum von 1863 bis 1892 für die sämmtlichen Hafenanstalten des Landes 2243385 ℳ. verausgabt worden. Dass indessen auch schon in früherer Zeit sehr wesentliche Summen für ähnliche Bauten aufgewendet worden sind, beweist der im Jahre 1860 mit einem Kostenaufwand von einer halben Million ausgeführte Hafenbau in Brake. Da ausserdem die Piers einen sehr bedeutenden Werth darstellen — der Längspier zu Nordenham allein kostete 1165000 ℳ. — so erscheint die Einstellung einer Summe von $4^1/_2$ Millionen für diese Art von Bauten keinesfalls als zu hoch gegriffen. Zusammen erhält man einen Werth der Strom- und Hafenbauten im Lande von 7042000 oder rund 7 Millionen Mark.

Als letzter Bestandtheil dieses Abschnittes des Volksvermögens sind noch die Schiffe aufzuführen. Die Zahl und der Kubikinhalt derselben ist nun allerdings bekannt, einer Schätzung ihres Werthes stellen sich indessen ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegen: vor Allem macht hier das zum Bau verwendete Material, ob Holz, Stahl oder Eisen, bedeutende Werthunterschiede aus, aber auch die Bauart, das Alter u. s. w. bedingen höchst wesentliche Abweichungen, deren genaue Ermittelung nicht zu bewirken war. Bezüglich eines Theiles der oldenburgischen Flotte sind indessen sehr genaue Angaben vorhanden, nämlich für die sieben Dampfer der oldenburgisch-portugiesischen Dampfschiffsrhederei, deren Anschaffungswerth sich nach dem Geschäftsbericht der Gesellschaft auf 1781598 ℳ. belief. Wenn man den ebenfalls bekannten Inhalt dieser Schiffe von demjenigen der gesammten oldenburgischen Handelsflotte abzieht, so bleiben für diese noch rund 82000 Registertons übrig.

Der Durchschnittswerth eines solchen Tons stellte sich nun, nach einer sich auf Schiffe mit zusammen 12000 cbm Inhalt erstreckenden Ermittelung berechnet, auf beiläufig 175 *M.*, was für 82000 Ton demgemäss einen Werth von 14350000 *M.* ergeben würden. Zusammen mit den obigen 1781598 *M.* erhielte man daher für die ganze oldenburgische Handelsflotte einen Geldwerth von 16131598 oder rund 16,1 Millionen Mark, welche Summe wohl ebenfalls als Mindestwerth anzusehen sein dürfte.

Fasst man die verschiedenen Abschnitte dieses Theiles des Volksvermögens nochmals zusammen, so ergeben sich folgende Werthe für dieselben. Es betrug der Geldwerth der

Chausseeen	30,5	Millionen	Mark
Eisenbahnen	34,2	"	"
Kanäle	2,8	"	"
Deiche und Siele	30,0	"	"
Strom- und Hafenbauten	7,0	"	"
Schiffe	16,1	"	"

Der Gesammt-Geldwerth der Verkehrsmittel im Lande würde sich demnach auf 120,6 Millionen Mark belaufen. —

Unendlich mannigfaltig ist der dritte Bestandtheil des Volksvermögens, das Mobiliar. Hieher gehören sämmtliche Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und Verbrauchs an Hausrath im weitesten Sinne, die Produktionsmittel von Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, soweit sie in Vorräthen und Betriebsmitteln wie Geld und Maschinen bestehen, endlich Luxus- und Ausstattungsgegenstände aller Art in privatem und öffentlichem Besitz. Bei der ganz ausserordentlichen Vielgliedrigkeit dieser Gegenstände wäre an eine auch nur annähernd genaue Werthermittelung derselben nicht zu denken, wenn nicht die grosse Ausbreitung des Mobiliarfeuerversicherungswesens einen zuverlässigen Maassstab liefern würde. Die gelegentlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 ermittelte Zahl der Haushaltungen, welche ihr Mobiliar gegen Feuersgefahr versichert hatten, betrug nämlich damals 42917, oder, da die Zahl der Haushaltungen zur selben Zeit sich auf 55547 belief, 77,04 % dieser letzteren. Dieser Antheil von drei Vierteln der versicherten Haushaltungen kann indessen bei dem heutigen Stande der Dinge als zutreffende Grundlage einer Berechnung nicht mehr anerkannt werden; denn es steht ausser Zweifel, dass die unermüdliche Thätigkeit der Versicherungsagenten in den seither verstrichenen zwölf Jahren noch einen wesentlichen Theil derjenigen Haushaltungen in den Kreis der Versicherung einbezogen hat, welche im Jahre 1880 ausserhalb desselben standen. Man wird also der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen, wenn man annimmt, dass vier Fünftel zunächst der im Herzogthum vorhandenen Familien und weiterhin auch dem entsprechend des im Herzogthume befindlichen Mobiliars gegen Feuersgefahr versichert sind.

Da nun eine Ende Dezember 1892 zu diesem Zweck veranstaltete Umfrage ergeben hat, dass im Jahre 1892 bei 35 in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften für 250 042370 *M.* Mobiliar im Herzogthume versichert war, so wäre zu diesen rund 250 Millionen noch ein Zuschlag von einem Fünftel zu machen, womit man für den Werth des im Herzogthume befindlichen Mobiliars grade 300 Millionen Mark erhielte. Es darf nun nicht übersehen werden, dass dieser Versicherungswerth des Mobiliars mit seinem thatsächlichen Geldwerth keineswegs zusammenfällt. Das Verhältniss der beiden zu einander bestimmen aber die mannichfachsten Einflüsse von theilweise bedeutender Stärke. Gegenstände beispielsweise, welche leicht vor Brandschaden bewahrt oder gerettet werden können, werden häufig gar nicht oder doch sehr viel unter ihrem wahren Werthe versichert werden, so das baare Geld, welches in feuersicheren Kassetten oder Schränken keiner grossen Gefahr ausgesetzt ist. Weiterhin sind aber gerade besonders werthvolle Gegenstände wie Edelsteine und Schmucksachen bei fast allen Gesellschaften grundsätzlich von der Versicherung ausgeschlossen. Endlich mag auch noch an die in Kirchen, Museen u. s. w. befindlichen werthvollen Geräthe und Sammlungen erinnert werden, deren Versicherungswerth voraussichtlich weit hinter ihrem wahren Werthe zurückbleibt. Namentlich aber trägt zur Verschiedenheit dieser beiden Werthe die ausgemachte Thatsache bei, dass ein grosser Theil der Bevölkerung ein mehr oder weniger grosses Risiko auf sich nehmen zu können glaubt und dementsprechend niedriger versichert. Wenn trotz solcher auf eine nicht unbedeutende Erhöhung des Versicherungswerthes hinweisender Thatsachen ein Zuschlag zu diesem hier nicht gemacht werden soll, so geschieht dies zunächst, um jeden Schein einer Ueberschätzung zu vermeiden und der Berechnung den Charakter eines Mindestanschlags zu wahren. Weiterhin kommt aber auch folgender Umstand in Betracht. Einen ganz beträchtlichen Theil des Mobiliarvermögens — höchst wahrscheinlich einen weit höheren, als in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten — macht im Herzogthume Oldenburg der Viehstand aus. Zur Ermittelung des Werthes desselben lassen sich verschiedene Wege einschlagen. Einmal geben nämlich die Rechnungsabschlüsse der Viehkassen (Kuh- Pferde- Schweine- und ähnliche Kassen) in gewisser Beziehung Aufschluss darüber, insofern bei ihnen überall ein bestimmtes Verhältniss des Versicherungswerthes zum wahren Werthe zu Grunde gelegt ist, also der Werth des versicherten Viehbestandes ausgerechnet und damit der Werth des ganzen nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 ermittelten Viehstapels gefunden werden könnte. Weiterhin aber liegen für das ganze Herzogthum die Ergebnisse der gelegentlich der eben erwähnten Zählung von Sachverständigen vorgenommenen Schätzungen des durchschnittlichen Werthes eines Stückes der verschiedenen Thiergattungen vor. Nach diesen Schätzungen ist, wie in einem früheren Abschnitte gezeigt wurde,

der Werth des ganzen oldenburgischen Viehstapels zu 62 474535 ℳ. ermittelt worden. Dieser Schätzung kann hier vor der genannten Art der Berechnung unbedenklich der Vorzug gegeben werden, da sie von Sachkundigen für kleine Bezirke und offen am Tage liegende Verhältnisse vorgenommen worden ist und demgemäss auf Glaubwürdigkeit vollen Anspruch machen darf. Wird nun aber die solcherart erhaltene Summe von rund 9,5 Millionen Mark als Werth des Viehstandes ohne Abzug in das Volksvermögen eingestellt, so erhält man eine Höhe des Mobiliarvermögens, welche offenbar um denjenigen Betrag zu hoch ist, für welchen bei den oben aufgeführten 35 Feuerversicherungsgesellschaften Vieh im Herzogthume versichert ist. Indessen ist wohl anzunehmen, dass von der Gelegenheit, das Vieh bei den Feuerversicherungsgesellschaften mit zu versichern, nicht allzu häufig Gebrauch gemacht wird, dass sich vielmehr der bei weitem grössere Theil den Viehkassen zuwendet und solcherart in dieser Berechnung nicht doppelt erscheint. Unter allen Umständen wird aber die etwa doppelt angerechnete Summe durch die Unterlassung eines Zuschlages zu dem Versicherungswerthe des Mobiliars überreichlich aufgewogen. Auch die auf diese Weise also ermittelte Höhe des Mobiliarvermögens von 362,5 Millionen ℳ. darf daher unbedenklich als eine bescheidene Veranschlagung betrachtet werden.

Als letzter Bestandtheil des Volksvermögens erübrigt nun noch das von Oldenburgern im In- und Auslande verzinslich angelegte Vermögen: das Geldkapitalvermögen. Wenn man dieses zu den bis hieher berechneten Vermögenstheilen hinzuschlägt, so erhält man die Höhe des ganzen Aktiv- oder Bruttovermögens. Für die Ermittelung der verzinslich angelegten Kapitalien bieten die Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommensteuer treffliche Unterlagen, insoferne nach der Ergänzung vom 11. März 1891 vorgeschrieben ist, dass das Kapitalvermögen selbst, wie die daraus bezogenen Zinsen bei der Schätzungsbehörde anzumelden sind. Uebrigens ist auch schon bisher in den Steuerrollen das geschätzte Kapitalvermögen beziffert worden.

Die Einschätzungen zur Einkommensteuer für 1892/93 ergaben nun ein zu versteuerndes Vermögen von 215 424850 ℳ. Diese Summe erleidet indessen noch einige Abänderungen, ehe sie in das Volksvermögen eingestellt werden kann. Man hat sich nämlich zu vergegenwärtigen, dass das Einkommen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und ähnlicher juristischer Personen nach dem Gesetz ebenfalls versteuert werden muss, dass also hier eine Doppelbesteuerung vorliegt, da die einzelnen Aktionäre ihr Einkommen aus Dividenden auch versteuern. Das kapitalisirte Reineinkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. beläuft sich nun für das genannte Jahr auf 19 594000 ℳ. Allein bei genauer

Prüfung ergiebt sich, dass nicht dieser ganze Betrag zweimal in der obigen Summe von 215,1 Millionen Mark zur Erscheinung kommt, da ja bekanntlich nur ein gewisser Theil des Einkommens dieser Gesellschaften als Dividende zur Vertheilung gelangt, ein anderer Theil aber als Abschreibungen, Zuweisungen zum Reservefonds, Pensionskassen und dergl. zurückbehalten wird und daher nur einmal der Besteuerung unterliegt. Nimmt man den doppelt zu versteuernden Theil, die Dividenden, zu drei Vierteln des Reingewinns an, was eine hohe Schätzung, oder mit anderen Worten für diese Berechnung einen beträchtlichen Abzug bedeutet, so kommt man auf ein bei Aktiengesellschaften und verwandten Anstalten werbend angelegtes Vermögen von 14 694500 *M*. Es ist ohne Bedeutung, dass in dieser Summe auch ausländisches Kapital mitenthalten sein kann, denn andererseits sind ja auch die Oldenburgern aus ausländischen Unternehmungen zugehenden Dividenden bei dieser Berechnung in das oldenburgische Volksvermögen eingeschlossen worden, eine Verminderung der abzuziehenden 14,7 Millionen Mark um den Betrag des unter ihnen befindlichen ausländischen Kapitals erscheint daher unstatthaft. Wird nun dieser Abzug vorgenommen, so erhält man als thatsächliches privates Aktivkapitalvermögen 200,7 Millionen Mark. An dies Vermögen der Privaten reiht sich ferner das Kapitalvermögen der Körperschaften an, also der politischen und Armengemeinden, der Ortsgenossenschaften, der evangelischen und katholischen Schulachten und Pfarrgemeinden sowie der Deichbände und Wasserbaugenossenschaften. Das Bruttovermögen aller dieser Kommunalverbände an Kapitalien und kapitalisirten Gerechtigkeiten betrug 1890: 10037246 *M*. Die Einnahmen des Staates aus Kapitalien sind geringe und beliefen sich 1892 auf 20100 *M*., was einem Kapital von 502500 *M*. entspricht. An Gefällen, Gerechtigkeiten u. s. w. betrug im gleichen Jahre die Einnahme des Staates 310550 *M*., der Ablösungswerth derselben also etwa 7 760000 *M*. Zusammen stellt sich das Kapitalvermögen des Staates demnach auf 8262500 *M*., dasjenige des ganzen Landes ausschliesslich des landesherrlichen damit auf 219030096 oder rund 219 Millionen Mark. Man wird diese Summe in Anbetracht dessen, dass auch bei der schärfsten Einschätzung immer noch ein Theil des Vermögens von derselben nicht erfasst wird, als einen mässigen Anschlag jedenfalls betrachten müssen.

Von diesem Aktiv- oder Bruttovermögen des Landes ist nun die Höhe der Verschuldung abzuziehen. Dieselbe ist leicht zu ermitteln, da überall, wo die Schulden bei der Veranlagung berücksichtigt werden sollen, dieselben in ihren einzelnen Bestandtheilen aufgeführt werden müssen. Die Einschätzungen zur Steuer für 1892/93 haben nun eine Höhe der Schulden im Lande von 112938652 *M*. ergeben. Diese Summe wird der Wirklichkeit vermuthlich sehr nahe kommen, da eine möglichst

genaue Aufführung der Schuldenlast im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen liegt. Den Schulden der Privaten reihen sich diejenigen der oben einzeln aufgeführten Kommunalverbände im Gesammtbetrage von (1890) 7 997862 ℳ an. Was endlich die Staatsschuld anlangt, so betrug dieselbe am 1. Januar 1892 für das Herzogthum 36 205588 ℳ. Die Höhe der privaten, kommunalen und staatlichen Schuldenlast zusammen stellt sich also auf: 157 142102 oder ebenfalls in runder Summe 157,1 Million Mark.

Ueber die Höhe des Kapitalvermögens und der Schulden lassen sich mit Rücksicht auf deren Entwickelung nach Maassgabe der Steuerrollen noch einige weitere Belege beibringen. Hierbei ist aber daran zu erinnern, dass für die Zeit vor 1891 eine Pflicht zur Angabe des Kapitalvermögens noch nicht bestand, dass daher auch eine Vergleichung mit den neuesten, begreiflicherweise höhere Beträge aufweisenden Ergebnissen nicht angezeigt erscheint.

Nach den angegebenen Quellen belief sich nun das Kapitalvermögen im Jahre 1865 auf 91 810602, 1875 auf 133 925445, 1890 auf 202 601104 ℳ, sodass zwischen dem ersten und dem letzten Jahre sich eine Zunahme desselben um 110 790502 ℳ oder um 120,7 % geltend machte. Die diesem Vermögen gegenüberstehenden Schulden stiegen von 66 855498 im Jahre 1865 auf 76 451109 ℳ im Jahre 1875 und erhoben sich bis 1890 auf 95 700624 ℳ. Daraus ergiebt sich, dass dieselben nacheinander in den drei genannten Jahren 72,8, 57,1 und 47,2 % des Vermögens ausmachten, also eine nicht unbeträchtliche relative Abnahme aufwiesen. Hierbei ist aber immer zu beachten, dass es sich beim Kapitalvermögen nur um einen Theil des Gesammtvermögens — und zwar im Hinblick auf das ganze Aktivvermögen um einen verhältnissmässig bescheidenen Theil desselben — handelt, bei den Schulden aber um alle dem Volksvermögen gegenüberstehenden, soweit sie zu verzinsen und gerichtlich einklagbar sind. Freilich haben sich diese auch vermehrt, indessen doch nur um 43,1 %, also in einem weit schwächeren Verhältnisse als das Kapitalvermögen. Dieses letztere überragte die Schuldenhöhe 1865 um 24 955104 ℳ, schon 1875 um mehr als das Doppelte, nämlich um 57 474336 ℳ, 1890 aber um 106 900480 ℳ, also um mehr als das Vierfache des Ueberschusses von 1865. Eine solche Steigerung ist ohne Frage eine höchst ansehnliche und lässt sich keineswegs allein aus der schärferen Erfassung des Vermögens Seitens der Steuerbehörden erklären, sondern ist vor allen Dingen in einer kräftigen Entwickelung der Wohlhabenheit begründet. Für letztere zeugt unter Anderem die ganz erhebliche Vermehrung der den Banken, Ersparungskassen und Vorschussvereinen übergebenen Depositen: 1865 nur 8 944098 ℳ betragend, hatten sie 1891 eine Höhe von 73 731305 ℳ er-

reicht, waren also in letzterem Jahre achtmal so hoch als in ersterem. Allerdings ist dabei die erweiterte Gelegenheit zur Kapitalanlage durch die Begründung neuer Kreditanstalten mit in Anschlag zu bringen. — Die nämlichen Thatsachen für die drei Landestheile betrachtet, ergeben — unter Beifügung des Jahres 1892 — in Mark an:

in der	1865	1875	1890	1892
	— Kapitalvermögen —			
Marsch	31 449873	48 765384	63 442252	62 504727
Oldenburger Geest	45 720771	66 269274	113 130842	129 228426
Münsterschen Geest	14 639958	18 890787	26 028010	30 050002
	— Schulden —			
Marsch	23 930364	31 581246	46 659937	50 336280
Oldenburger Geest	33 122640	35 549787	38 209584	51 965448
Münsterschen Geest	9 802494	9 320076	10 831103	9 819576
	— Ueberschuss des Kapitalvermögens über die Schulden —			
Marsch	7 519509	17 184138	16 782315	12 168447
Oldenburger Geest	12 598131	30 719487	74 921258	77 262978
Münsterschen Geest	4 837464	9 570711	15 196907	20 230426

Ueberall ist also der Betrag des Geldkapitalvermögens im Laufe der Jahre wesentlich in die Höhe gegangen; am bedeutendsten — von 1865 bis 1890 um 147,1 % — auf der durch ihre städtische und gewerbefleissige Bevölkerung hervorragenden Oldenburger Geest. Die Marsch hält sich mit 101,5 %, also mit fast genau einer Verdoppelung, in der Mitte, die Münstersche Geest weist einen Fortschritt von 77,7 % auf. Umgekehrt ging auf der Marsch die stärkste Zunahme der Schulden vor sich, nämlich bis 1890 um 95,0 %. Demgegenüber hatte die Oldenburger Geest das bei Weitem schwächere Wachsthum von 14,1 %, während in derselben Zeit auf der Münsterschen Geest die Schuldenlast in noch etwas geringerem Grade, nur um 10,4 % sich vermehrte.

Will man auch die Vertheilung des Vermögens- und Schuldenstandes auf die betheiligten Steuerzahler in Betracht ziehen, so hatten nach dem Stande von 1892 von den letzteren:

in	nur Vermögen	nur Schulden	Vermögen und Schulden
der Marsch	2711	1774	817
der Oldenburger Geest	4907	4180	1590
der Münsterschen Geest	2400	907	328
dem Herzogthume	10018	6861	2735

Bemerkenswerth sind die für jede der drei Arten stark hervorragenden Ziffern der Oldenburger Geest, auf welcher fast die Hälfte aller im Herzogthume wohnenden und nur mit Vermögen, und beinahe zwei Drittel aller mit nur Schulden belasteten Personen sich vorfindet. Was nun die auf diese Steuerpflichtigen entfallenden Summen anlangt, so betrugen dieselben bei:

in	nur mit Vermögen	nur mit Schulden	mit Vermögen und Schulden Vermögen	Schulden
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Marsch	47 297719	30 487196	15 207008	19 849084
Oldenburger Geest	103 589868	30 604118	25 385558	21 361330
Münstersche Geest	25 429503	6 144909	4 620499	3 674667
Herzogthum	176 317090	67 236223	45 466065	44 885081

Die Gesammtsumme des Kapitalvermögens im Herzogthume belief sich 1892 also auf 221 783155 ℳ, denen auf der anderen Seite 112 091304 ℳ an Schulden gegenüberstanden; es war demgemäss ein Ueberschuss von 109 691851 ℳ vorhanden. Setzt man diese Angaben zunächst mit der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen in Beziehung, so entfällt auf je einen derselben im Durchschnitt ein Kapitalvermögen von 17397, eine Schuldenlast von 11684 ℳ, demgemäss ein Ueberschuss des ersteren über die letztere von 5713 ℳ. Bezieht man hingegen Vermögen und Schulden auf diejenigen Steuerzahler, welche das eine oder das andere oder beides haben, so erhält man auf den Kopf eines Kontribuenten, der lediglich über Vermögen verfügt, 17600, eines solchen, der blos mit Schulden belastet ist, 9800 ℳ und desjenigen, der Vermögen und Schulden hat, von dem ersteren 16624, von den letzteren 16411 ℳ, sodass für diesen ein Mehr an Vermögen von 213 ℳ sich herausstellt.

Kehrt man nach diesem Ueberblick über die Entwickelung des Kapitalvermögens und der Schulden jetzt zu der eigentlichen Berechnung des Volksvermögens zurück, so ergiebt eine Zusammenfassung der im Einzelnen ermittelten Theile dieses letzteren das folgende Bild. Es macht nämlich der Geldwerth der einzelnen Vermögenstheile aus:

	Millionen Mark	Millionen Mark
Städtischer Grund- und Gebäudebesitz	137,8	
Ländlicher Grund- und Gebäudebesitz	503,7	
Zusammen Grund und Boden und Gebäude		641,0
Strassen und Wege	30,5	
Eisenbahnen	34,2	
Kanäle	2,8	
Deiche und Siele	30,0	
Strom- und Hafenbauten	7,0	
Schiffe	16,1	
Zusammen Verkehrsmittel		120,6
Mobiliar i. e. S.	300,0	
Viehstapel	62,5	
Zusammen Mobiliarvermögen		362,5
Privates Kapitalvermögen	200,7	
Kommunales Kapitalvermögen	10,0	
Staatliches Kapitalvermögen	8,3	
Zusammen Kapitalvermögen		219,0
Gesammtaktivvermögen		1343,1

dagegen Schulden:	Millionen Mark	Millionen Mark
der Privaten	112,9	
der Kommunalverbände	8,0	
des Staates	36,2	
Zusammen Passivvermögen		157,1
nach Abzug dieser Schulden demnach:		
Reines Volksvermögen		1186,0

Werden die solcherart erhaltenen Ergebnisse mit denjenigen verglichen, welche nach Maassgabe des zu Anfang dieses Abschnittes erwähnten Untersuchungen für Sachsen und Württemberg gefunden sind, gelangt man zu folgenden Thatsachen. Es beträgt der Geldwerth:

von	in Oldenburg Millionen ℳ	in Oldenburg % des Aktivvermögens	im Königreiche Sachsen Millionen ℳ	im Königreiche Sachsen % des Aktivvermögens	in Württemberg Millionen ℳ	in Württemberg % des Aktivvermögens
Grund und Gebäuden	641,0	= 47,7	7694,1	= 46,8	6044,0	= 50,9
Verkehrsmitteln	120,6	= 9,0	1143,6	= 7,0	932,7	= 7,8
Mobiliarvermögen	362,5	= 27,0	4400,0	= 26,8	2700,0	= 22,7
Kapitalvermögen	219,0	= 16,3	3178,0	= 19,4	2200,0	= 18,6
Gesammtaktivvermögen	1343,1	= 100,0	16415,7	= 100,0	11876,7	= 100,0
Passivvermögen	157,1		2843,0		1640,0	
Reinem Volksvermögen	1186,0		13572,7		10236,7	

Die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Unterschiede dürfen als sehr charakteristische bezeichnet werden; sie erhalten ihre Ergänzung durch eine Beziehung auf die Bevölkerung. Das ergiebt für je einen Einwohner Mark:

an	in Oldenburg	im Königreiche Sachsen	in Württemberg
Grund- und Gebäuden	2297,5	2418,0	3029,3
Verkehrsmitteln	432,3	359,4	467,5
Mobiliarvermögen	1299,3	1382,8	1353,2
Kapitalvermögen	784,9	998,7	1102,7
Gesammtaktivvermögen	4814,0	5158,9	5952,7
Passivvermögen	563,1	893,5	821,9
Reinem Volksvermögen	4250,9	4265,4	5130,8

Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Antheil am Volksvermögen erscheint demnach im Herzogthume nur um 14,5 ℳ geringer als im Königreiche Sachsen, während er hinter demjenigen Württembergs um 879,5 ℳ zurückbleibt. Eine Erklärung dieser Thatsachen lässt sich unschwer darin finden, dass in den grossen Reichthum des industriell hochentwickelten Königreichs Sachsen bei dieser Berechnung eine sehr hohe Zahl fast besitzloser Menschen (wie besonders Fabrikarbeiter und auch Hausindustrielle) sich theilt. Deutlich geht dies aus den Ergebnissen der Einschätzung zur sächsischen Einkommensteuer für das Jahr 1890 hervor. Darnach hatten 944344 Eingeschätzte oder 67,5 % der Gesammtzahl mit insgesammt 474 422 330 ℳ Einkommen ein solches von unter 800 ℳ Diesen

stehen nur 9848 oder 0,7 % aller Eingeschätzten mit über 9600 ℳ Einkommen gegenüber, welche aber insgesammt ein solches von 194 317 323 ℳ aufwiesen. Vom Gesammteinkommen entfielen also 33 % auf die ärmere, 15 % auf die reichere Klasse. Während demgemäss in der ersteren sich rund hundertmal mehr Eingeschätzte befanden, als in der letzteren, kam auf sie doch nur etwa reichlich das doppelte Einkommen der Wohlhabenden. Die Folge dieser Ungleichheiten ist, dass in Sachsen trotz der bedeutenden absoluten Höhe des Gesammteinkommens auf den Kopf kein wesentlich höherer Antheil trifft, als dies im Herzogthume Oldenburg der Fall ist. In Württemberg und namentlich in Oldenburg hinwider finden sich keine so schroffen Gegensätze, der Vertheilungsmaassstab wird somit ein gleichmässigerer. Da aber Württemberg von der Natur reicher bedacht als Oldenburg und auch industriell entwickelter ist als dieses, so trifft auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich in Württemberg auch ein höheres Vermögen. Was ferner den Antheil an den einzelnen Arten des Volksvermögens anlangt, so erklärt sich der geringere Betrag, der in Oldenburg den beiden anderen Ländern gegenüber auf Grund und Gebäude kommt, aus den zahlreichen Städten und dem daraus hervorgehenden hohen Häuserwerth in den zwei Königreichen. Umgekehrt weist Oldenburg bei den Verkehrsmitteln besonders in Folge der in den anderen beiden Ländern nicht vorkommenden Deiche und Siele einen bedeutenden Vorsprung auf. Das Mobiliarvermögen könnte auf den ersten Blick im Herzogthume als auffällig hoch bewerthet erscheinen, indessen hat man sich vor Augen zu halten, dass in allen drei Ländern der Werth des Viehstapels hier eingerechnet ist, welcher in Sachsen und Württemberg nur je das Vierfache des oldenburgischen beträgt, während er der Bevölkerung nach auf das Zwölf- bezw. Siebenfache sich belaufen müsste. Dennoch ist, wie sich erwarten lässt, der Kopfantheil bei dieser Abtheilung des Volksvermögens in Oldenburg noch wesentlich geringer als in Württemberg und namentlich als in dem mit zahlreichen Städten durchsetzten Sachsen. Dieselbe Reihenfolge zeigt sich erklärlicherweise auch beim Kapitalvermögen; ebenfalls aber steht dementsprechend Oldenburg bei Weitem am tiefsten in Bezug auf die verhältnissmässige Schuldenlast, welche nur zwei Drittel des entsprechenden Antheils in Sachsen beträgt. Im Ganzen zeigen auch die Zahlen, dass das Herzogthum zwar kein Land besonders entwickelten, ebensowenig aber irgendwie zurückgebliebenen Wohlstandes ist. Weiterhin lassen ebenfalls die über die Vertheilung des Einkommens früher schon beigebrachten Thatsachen darauf schliessen, dass die Vertheilung des Vermögens ebenfalls eine ziemlich gleichmässige sein wird. Eine solche Antheilnahme weiterer Klassen am Volkswohlstand ist aber zweifellos in sozialer Hinsicht eine viel glücklichere zu nennen, als das auf wenige bevorzugte beschränkte Vorhandensein eines an sich selbst grösseren Volksvermögens.

3. Die öffentlichen Armen.

Die voraufgehenden Ausführungen haben dargethan, dass eine breite Bevölkerungsschicht, einem Zehntel aller Steuerzahler gleichkommend, aus wirthschaftlichem Nothstande unfähig ist, zu den nach dem Einkommen umgelegten Abgaben beizutragen; sie haben aber auch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nur ein Theil dieser Gruppe sich gradezu ausser Stande sieht, seinen und der Seinigen Unterhalt ohne fremde Hülfe zu beschaffen. Zur Vervollständigung der für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung gewährten Nachweise ist es geboten, auch diesen der Armuth verfallenen Bestandtheil der Gesellschaft besonders ersichtlich zu machen. Dabei kann es sich freilich nur um diejenigen Armen handeln, welche aus öffentlichen Anstalten Unterstützung erhalten, während die verschämten und die durch ungeregelte private Hülfe versorgten Armen, als statistisch unfassbar, ausser Rechnung bleiben müssen. Als öffentliche Anstalt kommt hier auch allein die Armenpflege der politischen Gemeinden in Betracht. Die daneben bestehenden Einrichtungen der Kirche, milder Stiftungen und Vereine sind lediglich ergänzender Natur und entweder nur zur Abhülfe einzelner bestimmter Nothstände oder zur Bethätigung gelegentlicher Wohlthätigkeitsakte und meist für solche Personen, welche noch nicht der regelrechten bürgerlichen Armenpflege anheim gefallen sind, berufen. Die letztere allein hat es mit der grossen Zahl Hülfsbedürftiger zu thun, für die gelegentliche Unterstützungen nicht ausreichen. Die Gemeinden haben als Ortsarmenverbände die Armenpflege in ihren Bezirken auszuüben. Sie sind nach den neuesten, in der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 ausgesprochenen, mit den älteren Grundsätzen übereinstimmenden Vorschriften verpflichtet, allen in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen nach Maassgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft die nöthige Unterstützung zu gewähren und zwar sind hierbei als hülfsbedürftig „nur diejenigen Personen anzusehen, welche dauernd oder vorübergehend ausser Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kraft sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche zu beschaffen, auch dasselbe nicht durch andere zur Leistung desselben privatrechtlich Verpflichtete erhalten können.“ Ueber die dem entsprechend erfolgten Unterstützungen geben die von den „Armenkommissionen“ seit 1856 alljährlich aufzustellenden Uebersichten nähere Auskunft. [1])

Die Gesammtzahl der in dem Zeitraum von 1856 bis 1890 unterstützten Armen, sei es, dass sie allein für ihre Person, sei es, dass sie

[1]) Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, Heft XVIII (1881): Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten.

als Bestandtheile einer ganzen Familie Unterstützungen erhielten, beläuft sich auf 342973, d. h. auf durchschnittlich 9799 im Jahre. Diese unterstützten Personen bilden nur etwa die Hälfte aller derer, welchen wegen Dürftigkeit die Steuerzahlung erlassen ist. Während die letzteren im Jahresdurchschnitte von 1866 bis 1890 nämlich aus 18392 Köpfen bestanden, erreichten innerhalb derselben Zeit die Unterstützten blos 9405, d. h. 51,14 % jener. Der auf die öffentliche Versorgung angewiesene Bestandtheil der nothleidenden Bevölkerung ist nun freilich weder zeitlich noch räumlich ein einigermaassen gleichmässiger, vielmehr begegnet man wahrnehmbaren Schwankungen. Das tritt schon hervor, wenn man sich an fünfjährige Abschnitte für die einzelnen Landestheile hält. Es betrug nämlich die jährliche Anzahl der Armen in:

im Mittel von	d. Marsch absolut	d. Marsch % d. Bevölk.	d. Oldenb. Geest absolut	d. Oldenb. Geest % d. Bevölk.	d. Münstersch. Geest absolut	d. Münstersch. Geest % d. Bevölk.	d. Herzogthum absolut	d. Herzogthum % d. Bevölk.
1856—1860	4685	6,82	4544	4,47	1749	2,71	10980	4,67
1861—1865	4421	6,31	4402	4,09	1756	2,73	10579	4,37
1866—1870	4474	6,33	4821	4,34	2150	3,36	11445	4,65
1871—1875	3878	5,52	4577	4,03	1667	2,66	10121	4,11
1876—1880	3352	4,55	4399	3,67	1575	2,47	9326	3,62
1881—1885	3336	4,34	4015	3,21	1452	2,27	8803	3,31
1886—1890	3002	3,75	3297	2,54	1042	1,62	7341	2,68

Wie im ganzen Lande, so in seinen einzelnen Bezirken war demnach die Ausdehnung der Unterstützten einem bisweilen nicht ganz geringfügigen Wechsel unterworfen. Begreiflicherweise sind die Abstände von Jahr zu Jahr oft weit schroffere. So stiegen die bedürftigen Personen von 10870 im Jahre 1866 plötzlich zu 12207 im Jahre 1867 an. Der letztere Stand war freilich auch der höchste in dem ganzen fünfunddreissigjährigen Abschnitte, auf den das Kriegsjahr 1866 seinen fühlbaren Einfluss geäussert haben mag. Als weitere ungünstige Jahre erweisen sich 1868 mit 11654 und 1869 mit 11365 Personen. Nach der entgegengesetzten Richtung thut sich vor allen Dingen das Jahr 1890 mit blos 6866, ferner 1889 mit 7003 und 1888 mit 7340 Köpfen hervor. Bei allen solchen mehr oder minder in der Gunst oder Ungunst der einzelnen Jahre begründeten Schwankungen zeigt doch der Entwickelungsgang seit 1856/60 eine fast ununterbrochene Verminderung der Anzahl der Unterstützten und das ebensowohl im Mittel des Herzogthums als auch in allen seinen Landestheilen. Was aber dieser Verminderung einen besonderen Werth verleiht, ist, dass sie nicht allein an sich sondern ebenfalls im Verhältniss zu der doch, — wenngleich nicht erheblich — gestiegenen Bevölkerung stattgefunden hat. Zweifellos wird an dieser erfreulichen Erscheinung die stetige Entfaltung auf den verschiedensten Gebieten der wirthschaftlichen Lebensäusserung, wie sie zumal das letzte Jahrzehnt gezeitigt, ihren Antheil haben, doch

auch eine verständnissvollere Handhabe der Armenpflege, wie solche namentlich durch die mehr und mehr begründeten Arbeitshäuser angebahnt ist, und nicht zu vergessen die reichsseitig eingeführte Krankenversicherung der Arbeiter dürfte von förderlicher Wirkung gewesen sein. Welche Bedeutung die allmähliche Abnahme der unterstützten Personen für das öffentliche Armenwesen hat, ergiebt sich daraus, dass bei einem Vergleich des letzten mit dem ersten der vorstehenden Jahrfünfte die jährliche Anzahl um 3639 oder um ein volles Drittel zurückgegangen ist. Diesem Verhältnisse entspricht insbesondere die Marsch mit 35,9 %. Noch stärker aber war die rückläufige Bewegung im Münsterlande, in dem sie sich gar bis zu 40,4 % erhebt. Dahingegen brachte es die am meisten mit Städten und industriellen Anlagen ausgestattete Oldenburger Geest nur zu einer Verminderung von 27,4 %.

Das abweichende Verhalten der drei Landestheile des Herzogthums in Bezug auf die Ausdehnung der Unterstützten macht der Antheil der letzteren an der Bevölkerung, die sog. Armenziffer kenntlich. Beträgt nun dieser Antheil im Mittel aller beobachteten 35 Jahre für das Herzogthum im Ganzen 3,92 Arme auf 100 Einwohner, so sind es im Münsterlande blos 2,54, auf der Oldenburger Geest 3,77 und in der Marsch gar 5,35. Demnach ist die Armenziffer der Marsch mehr denn doppelt so gross als die des Münsterlandes. Bringt man dieses Ergebniss in Zusammenhang mit den voraufgehenden über die Einkommensverhältnisse, so wird man wahrnehmen, dass, je grösser in den drei Landestheilen das mittlere Einkommen der steuerfähigen Bevölkerung, um so grösser auch die Ausdehnung der Armuth ist. Dass es sich hierbei nicht um eine blosse Zufälligkeit handelt, dass in der That gewisse Beziehungen zwischen dem allgemeinen Wohlstande und der Armenziffer bestehen, wird noch entschiedener veranschaulicht und dargethan, wenn man das Land darnach in seine einzelnen Gemeinden zerlegt, wie sich in denselben das Verhältniss der Steuerzahler von unter 600 M. Einkommen d. h. der minder Begüterten zu dem eines solchen von über 3000 M., also eines Wohlhabenden gestaltet. Das ergiebt dann im Herzogthume für das Jahrfünft 1886/90:

bei folgenden minder Begüterten auf 1 Wohlhabenden	Unterstützte absolute Zahl	% d. Bevölkerung (Armenziffer)
unter 20	3702	3,70
20 — 50	2575	2,17
50 — 100	847	2,12
über 100	218	1,52

Bei der Beurtheilung dieser Thatsachen wird man selbstverständlich davon auszugehen haben, dass, je weniger Steuerzahler mit einem geringen Einkommen auf einen besser gestellten entfallen, um so günstiger die allgemeinen Wohlhabenheitsverhältnisse gestaltet sind und mithin umgekehrt,

dass, je grösser die Anzahl derer ist, die nur ein dürftiges Einkommen beziehen, in um so ärmlicherer Lage sich auch die Bevölkerung befindet. Nun ersieht man hier, dass von Stufe zu Stufe, also mit der ungünstiger werdenden Gestaltung der Einkommensverhältnisse die Armenziffer fällt. Das heisst nichts anderes, als dass der Umfang der Verarmung bezw. die Armenziffer im graden Verhältnisse zur allgemeinen Wohlhabenheit steht. Diese auf den ersten Blick vielleicht befremdliche Erscheinung erklärt sich daraus, dass die Anzahl der Unterstützten nicht allein von dem Unterstützungsbedürfnisse, sondern ebenso sehr, wenn nicht mehr, von der Möglichkeit abhängt, dasselbe zu befriedigen. So sind demnach in einem gewissen Grade für den Punkt, bei dem die Hülfsleistung als geboten anerkannt wird, die dazu bereiten Mittel maassgebend. Je leistungsfähiger aber in wirthschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr wird sie auch im Stande sein, für die öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen, um so höher wird sie die Untergrenze des als nothwendig erkannten Lebensunterhaltes ziehen und dementsprechend um so früher in die Lage gerathen, tiefer Gesunkene zu heben; je weniger aber der Wohlstand verbreitet ist, desto empfindlicher werden Opfer für die öffentliche Mildthätigkeit empfunden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Maass der Lebenshaltung herabgedrückt werden.

Dass nun hierin auch die verschiedene Höhe der Armenziffern in den drei charakteristischen Bezirken des Herzogthums zum guten Theile begründet ist, dafür bieten deren allgemeine wirthschaftlichen Verhältnisse genugsam Anhaltspunkte. Das Münsterland zunächst hat einen noch so wenig entwickelten Wohlstand, dass die Bevölkerung erhebliche Armenlasten nicht zu tragen vermag. Bei der Gewährung von Unterstützungen wird nach den vorliegenden Erfahrungen mit äusserster Schärfe, ja oftmals nicht ohne Härte vorgegangen. Dazu kommt, dass dort eine sichtliche Bedürfnisslosigkeit herrscht, dass schon ein weitgehender Mangel an Unterhaltsmitteln dazu gehört, um unterstützungsfähig erachtet zu werden. Auch wird der Eintritt der Armenpflege vielfach dadurch abgewendet, dass der weniger werthvolle Grund und Boden leicht, namentlich pachtweise, zu erwerben ist und so den armen Bevölkerungsschichten die Möglichkeit bietet, für die Beschaffung ihres kärglichen Bedarfes selbst Sorge zu tragen. Aehnlich wie auf der Münsterschen sind auch die Verhältnisse auf der Oldenburger Geest, wenigstens soweit es sich hier um die rein ländlichen Gegenden handelt. Es macht indessen in diesem Landestheile stark die Einwirkung der Städte und namentlich der Residenzstadt Oldenburg mit ihrem grösseren Wohlstande bemerkbar. Die dem Münsterlande schon merklich überlegene Armenziffer der Oldenburger Geest ist aber vorzugsweise auf die städtischen Gemeinden zurückzuführen. Die durch

Güte ihres Bodens und auch sonst bevorzugte, wohlhabende Marsch hat im Gegensatz zu den anderen beiden im Allgemeinen minder begünstigten Landestheilen eine sehr belangreiche Zahl Verarmter zu ernähren, sodass hier also mit der höheren Leistungsfähigkeit die höhere Leistung selbst Hand in Hand geht. Allerdings sind für ein stärkeres Hervortreten des Unterstützungsbedüfnisses gleichzeitig besondere Bedingungen vorhanden. Die vorzugsweise agrarische Marsch verfügt beinahe allein über höchst werthvollen Grund und Boden, der eben deshalb auch nur im Besitz von Wohlhabenden sein kann. Und weil hier blos wohlhabende Grundbesitzer sind und sein können; stehen ihnen auch lediglich unbegüterte Landarbeiter gegenüber, die von ihren Bauern bis in die neueste Zeit knapp gehalten werden. Da kann es nicht ausbleiben, dass sich, namentlich wenn der Ernährer gestorben, leicht Hülfsbedürftigkeit herausstellt. Dann aber wirkt es nachtheilig, dass nach der Natur der Boden- und landwirthschaftlichen Verhältnisse nur während des Sommers genügende Beschäftigung für den Arbeiter vorhanden ist, dass in Folge dessen im Winter der Erwerb vielfach stockt und das in um so höherem Grade, seit die ausgedehntere Anwendung von Maschinen das Bedürfniss nach menschlichen Arbeitskräften eingeschränkt hat. Zu häuslicher industrieller Beschäftigung der kleinen Leute fehlt es aber in der Marsch an ausreichender Gelegenheit. Sodann ist die Arbeit auf dem schweren Kleiboden ausserordentlich mühselig und nutzt die niedere Klasse früh ab. Hinzu treten die Unbilden des Klimas, hervorgerufen zum Theil durch die rauhen, auf dem ebenen, waldlosen Boden ungehindert zum Durchbruch kommenden Winde, zum Theil bewirkt durch die zahlreichen stehenden oder träge fliessenden Abzugsgräben und Kanäle, deren Ausdünstung die grösste Landplage, die malariaartigen Krankheiten, das Wechsel- und das noch schlimmere Gallenfieber zugeschrieben werden. Diese befallen vornehmlich die unteren, durch angestrengte Arbeiten ohnehin mitgenommenen und weniger widerstandsfähigen Schichten und ihre Wirkungen zeigen sich grade hier um so verderblicher, als die vielfach ungesunden, feuchten Wohnungen der Arbeiterbevölkerung, dazu der Mangel an genügenden Krankenhäusern der Entstehung und dem nachtheiligen Verlauf der Krankheiten förderlich sind. Die Erwerbsstörungen auf der einen, die hohen Kurkosten auf der anderen Seite sind es demgemäss, welche der arbeitenden Klasse verhängnissvoll werden. Namentlich belastet sie schwer die Kostspieligkeit des Chinins, des hauptsächlichen Mittels gegen jene Fieberanfälle. Es ist mehr als einmal beobachtet worden, dass die Beschaffung des Chinins der wirthschaftliche Untergang einer Familie wurde. Die Gaben, welche gemeinhin alle zwei Tage erforderlich werden, können füglich den Tagesverdienst überschreiten, wenn mehrere Familienglieder betroffen sind; muss dann erst Kleinvieh und Kuh geopfert werden, ist die Familie auch dem Bettelstabe nicht mehr

fern. Bei allem diesen sind ebenfalls die regelmässigen Unterhaltungskosten recht hoch, schon weil die Preise an sich hoch sind, dann aber auch, weil Anstrengung und Klima eine kräftigere Ernährung verlangen. Zur landesüblichen Ernährung gehört — und zwar angeblich ebenfalls durch das Klima gefordert — der Genuss erwärmender Getränke, der beim Bauern in Rothwein, beim Arbeiter in Schnaps besteht. Diese Gewohnheit des täglichen Branntweingenusses leistet bei der niederen Bevölkerung nur zu leicht der Trunksucht Vorschub und beschleunigt durch die ihr eigenthümliche Wirkung den Verfall zahlreicher Arbeitskräfte. Aus allen genannten Anlässen unterliegt die arbeitende Klasse der Marsch frühzeitiger Hinfälligkeit, daher denn hier auch die vielen unversorgt Hinterbliebenen, viele Sieche und Elende die öffentliche Unterstützung anzurufen angewiesen sind. Schwerlich würde aber solchem Verlangen in dem thatsächlichen Umfange entsprochen werden, wenn nicht neben dem vielfach bedrängten Arbeiter ein wohlhabender Bauernstand sässe. Wie die Marsch derjenige Landestheil ist, welcher im Hinblick auf seine Bevölkerung für die grösste Anzahl Bedürftiger aufzukommen hat, so wird sie auch dadurch am stärksten betroffen, dass ihre Unterstützten in einem umfänglicheren Maasse gänzlich verarmt und auf die Hülfe andauernd angewiesen sind. Zerlegt man nämlich die Armen nach der Zeit und dem Grade der Hülfeleistung, so wurden unterstützt:

im Mittel	dauernd		vorübergehend		gänzlich		theilweise	
von	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1856—1860	7452	67,87	3528	32,13	3294	30,00	7686	70,00
1861—1865	7151	67,60	3428	32,40	3290	31,10	7288	68,90
1866—1870	7682	67,12	3763	32,88	3484	30,44	7961	69,56
1871—1875	7268	71,81	2853	28,19	3332	32,92	6789	67,08
1876—1880	6216	66,65	3110	33,35	3328	35,68	5998	64,32
1881—1885	6283	71,37	2520	28,63	3422	38,87	5381	61,13
1886—1890	5429	73,95	1912	26,05	3161	43,06	4180	56,94

Die dauernd Unterstützten waren also den übrigen weit an Zahl überlegen und wenn das Verhältniss auch im Laufe der Jahre geschwankt hat, zu jeder Zeit mindestens doppelt so stark vorhanden. Das jährliche Mittel war für sie 6783 oder 69,2, für die anderweiten 3016 oder 30,8 %. Dieses Uebergewicht der dauernd Unterstützten macht sich nun freilich durchweg geltend, am meisten aber eben in der Marsch. Hier fallen auf sie im Durchschnitt von 1856 bis 1890: 2944, auf die gelegentlich Unterstützten aber nur 934, sodass also jene um das Dreifache zahlreicher waren als diese. Auf der Oldenburger Geest kamen hingegen auf jene 2841 oder 66,2, auf diese 1453 oder 33,8 % und im Münsterlande auf die ersteren 998 oder 61,3, auf die letzteren 629 oder 38,7 %. Nicht in gleicher Weise freilich hebt sich die Marsch gegen das Landesmittel in Betreff der

gänzlich zu Unterstützenden ab. Letzteres betrug für die vollständig versorgten Personen in den Jahren 1856 bis 1890 jährlich 3330 oder 34,0, für die nur theilweise unterhaltenen 6469 oder 66%. Hier waltet also gegenüber der Dauer des Unterstützungsbedürfnisses das umgekehrte Verhältniss ob, insofern die schwereren Fälle sich entschieden in der Minderheit befinden. Jenem Gesammtdurchschnitt stehen nun die Marsch und ebenso die Oldenburger Geest sehr nahe: dort sind es 1397 gänzlich und 2481 theilweise, hier 1570 gänzlich und 2724 theilweise Verarmte, was in beiden Fällen rund 36 und 64 % ausmacht. Aber im Verein mit der Oldenburger Geest hat die Marsch wiederum namhaft mehr für vollständig Hülfsbedürftige als das Münsterland zu sorgen. Denn in diesem erreichen sie nur 363 oder 22,3, die blos zum Theil zu Unterstützenden 1264 oder 77,7 %. Beachtenswerth ist übrigens, dass die bedenklicheren Verarmungserscheinungen, die welche sowohl andauernde Ansprüche an die öffentliche Versorgung erheben, als auch die, welche für ihren ganzen Unterhalt auf dieselbe sich angewiesen sehen, namentlich im letzten Jahrzehnt an Ausdehnung gewonnen haben. —

Etwas näher mögen die persönlichen Verhältnisse der Armen noch für das zuletzt abgeschlossene Rechnungsjahr 1890/91 dargethan werden. In demselben genossen im Ganzen 6866 Personen die öffentliche Unterstützung. Es giebt das 2,5 % der Bevölkerung. Der früheren Wahrnehmung gemäss hatte hier wiederum den verhältnissmässig erheblichsten Antheil die Marsch mit 2880 Köpfen oder 3,5 %, während auf die Oldenburger Geest bei 3055 Personen nur 2,5, auf das Münsterland bei deren 931 gar blos 1,4 % entfielen. Von dieser Gesammtzahl waren weitaus am meisten nämlich 4181, solche Leute, welche für sich allein die Armenkasse angerufen hatten. Von den übrigen, die als ganze Familien versorgungsbedürftig geworden waren, bildeten 717 die Vorstände derselben oder die sog. Selbstunterstützten und 1968 ihre Angehörigen oder Mitunterstützten, zu denen den Hauptbestandtheil 1496 Kinder stellten, sodass 472 Erwachsene waren. Eine solche Familie hatte demnach im Mittel 3,7 Personen. Ist es begreiflich, wenn unter den sämmtlichen Armen das weibliche Geschlecht — 3730 gegen 3136 des männlichen — die Mehrzahl bildet, erscheint es immerhin auffällig, wenn von den mit ihrer Familie unterstützten Familienvorständen die Männer 454, die Frauen nur 263 betrugen. Dagegen bestanden die erwachsenen Mitunterstützten fast allein aus Personen weiblichen Geschlechts, da es sich bei ihnen vorzugsweise um die Ehefrau der Selbstunterstützten handelte. Ebenfalls stärker vertreten als die Männer (1917) waren die Frauen (2264) der einzelstehenden Armen. Dem Grade ihrer Unterstützungsbedürftigkeit nach unterscheiden sich die Armen dergestalt, dass 649 mit 819 Angehörigen noch vollständig erwerbsfähig, 1529 mit 952 Angehörigen noch theilweise

erwerbsfähig und 2720 mit 197 Angehörigen erwerbsunfähig waren. Wie aus diesen Angaben hervorgeht, waren unter den Unterstützten mit der geringeren Befähigung, durch eigene Kraft für ihren Unterhalt aufzukommen, in höherem Maasse einzelne Personen vertreten. Wo die Erwerbsfähigkeit völlig aufgehört hatte, ging die Versorgung ganzer Familien bis auf 72 zurück, denen 2648 einzelne Personen gegenüber standen. Diese letztere Art Armen war es auch hauptsächlich, welche dauernd Unterstützung erfordert. Im Ganzen nämlich beliefen sich die Personen, welche solche erhielten, auf 5059, die, welchen blos vorübergehende Hülfe gewährt wurde, auf 1807. Aber von den dauernd Versorgten waren bereits 3416 einzelne Personen gegen 459 Familienvorstände mit 1184 Angehörigen d. h. 67,5 gegen 9,1 und mit Einrechnung der Angehörigen 32,5 %. Die vorübergehend Unterstützten setzten sich dawider aus 765 Einzelstehenden oder blos 42,3 % und aus 258 Familienhäuptern nebst 784 Gliedern d. h. aus 14,3 bezw. 57,7 % zusammen. Zieht man auch noch die Ursachen in Betracht, welche die Versorgungsbedürftigkeit hervorgerufen haben, so war solche bei folgenden:

	Selbstunterstützten absol.	Selbstunterstützten %	Mitunterstützten
Krankheit u. Gebrechlichkeit	1079	22,0	393
Geisteskrankheit	332	6,8	9
Tod des Ernährers	553	11,3	51
Altersschwäche	566	11.6	68
Grosse Kinderzahl	64	1,3	276
Arbeitslosigkeit oder ungenügender Erwerb	1397	28,5	929
Trunkfälligkeit	126	2,6	72
Arbeitsscheu	39	0,8	47
andere Ursachen	742	15,1	123

Arbeitslosigkeit oder ungenügender Erwerb gab demnach 1890/91 die hauptsächlichste Veranlassung zur Unterstützungsbedürftigkeit ab, doch war dies in einem merklich verschiedenen Umfange in den drei Landestheilen der Fall. Das Münsterland, wohl in Folge schärferer Beurtheilung der Unterstützungsgesuche, hatte blos 18 % seiner Selbstunterstützten wegen dieser Ursache für hülfsbedürftig angesehen. Dagegen machten die betreffenden Verarmten der Oldenburger Geest 25, in der Marsch selbst 36 % aus. Gleichzeitig machen sich diese Unterstützten dadurch bemerklich, dass sie am meisten mit Angehörigen versehen sind, bei ihnen also vorwiegend ganze Familien sich an die Armenkasse gewendet haben. Nächst der Erwerblosigkeit fällt Krankheit und Gebrechlichkeit ins Gewicht. Auch hier gehen die Landestheile wieder nicht unbedeutend auseinander. Doch tritt dabei die Marsch mit 18 gegen das Münsterland mit 29 % zurück. Das letztere geht auch in Ansehung der wegen Geisteskrankheit Bedürftigen mit 10 % über das Mittel hinaus. Und ebenso ist es bezüglich der Altersschwäche, die wie der Tod des Er-

nährers noch eine grössere Rolle spielt. Bei jener Veranlassung erhebt sich der Antheil der Münsterschen Geest auf 19, der der Oldenburger aber nur auf 10 %. Dahingegen sind es blos 4 % aller Fälle, die im Münsterlande wegen Tod des Ernährers vorgekommen sind, während sie in den beiden anderen Landestheilen 12 % ausmachen. Da wo grosse Kinderzahl die Verarmungsursache bildete, was jedoch nirgends in erheblichem Maasse vorkam, war begreiflicherweise die Anzahl der Angehörigen verhältnissmässig besonders ansehnlich; es fallen hier denn auch auf einen Selbstunterstützten bereits 4,3 Mitunterstützte. —

Forscht man nach den persönlichen Verhältnissen der Armen, so lebten von der Gesammtzahl im fünfunddreissigjährigen Durchschnitte 6227 im Familienverbande, während 3572 einzeln stehende Personen waren. Die ersteren bildeten 1754 Familien, sodass eine derselben im Mittel aus 3,5 Köpfen bestand. Verschieden ist aber die Zusammensetzung dieser beiden Gruppen, je nachdem es sich um vorübergehend oder dauernd Unterstützte handelt. Bei jenen stehen sich 630 Familien mit 2349 Köpfen und 667 einzelne Arme, bei diesen aber 1824, aus 3878 Personen gebildete Familien und 2905 für sich allein lebende Hülfsbedürftige gegenüber; im ersteren Falle sind es also verhältnissmässig mehr ganze Familien, im anderen, wo dauernde Hülfe nothwendig wird, in höherem Maasse einzelne Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen. Dass unter den ganzen Familien, die öffentliche Unterstützung erhalten, die Abwesenheit eines männlichen Ernährers öfters statthat (und vielleicht auch Anlass zur Unterstützungsbedürftigkeit war), lässt sich aus der geschlechtlichen Gliederung der Armen vermuthen. Unter den Erwachsenen derselben sind nämlich im Jahresdurchschnitt 1205 Männer und 1753 Frauen, also von diesen 59,3, von jenen blos 40,7 %. Auch bei den einzeln stehenden Personen überwiegt das weibliche Geschlecht. Auf dasselbe fallen 2065 oder 57,8, auf das männliche 1507 oder 42,2 %.

Was das Unterstützungsverfahren anlangt, so sollen die von den Gemeinden zu leistenden Unterstützungen zwar niemals über das Nothdürftige hinausgehen, haben sich aber auf den gesammten zum Lebensunterhalte unerlässlichen Bedarf, mithin auf Nahrung, Kleidung, Obdach, Feuerung, Krankenpflege, Begräbniss und Kindererziehung zu erstrecken.

Falls es sich nicht um die Beschaffung von Arbeit für dazu taugliche Personen handelt, erfolgt die Hülfeleistung, namentlich bei vorübergehend Unterstützungsbedürftigen, in der Regel durch Gewährung der einzelnen erforderlichen Naturalien, ausnahmsweise nur von baarem Gelde. In nicht geringem Umfange erhalten die vorübergehend Nothleidenden auch blosse Unterstützungsvorschüsse vorgestreckt. Nach Ausweis der Armenlisten waren es im Mittel von 1856 bis 1890 im Jahre 335 d. h. 11,1 % der gedachten Gruppe. In der Häufigkeit der Anwendung dieses Ver-

fahrens unterscheiden sich die drei Landestheile. In der Marsch kommt es am seltensten vor; hier empfingen in dem erwähnten Zeitraum 83 Personen oder blos 8,5 % solche Vorschüsse; schon mehr: 141 oder 9,19 % auf der Oldenburger, erheblich mehr aber — 111 oder 17,64 % — auf der Münsterschen Geest. Obdachlose pflegen, wo die Gemeinden sog. Armenhäuser besitzen, hierin Unterkunft zu finden. In diesen zur Aufnahme einiger Familien geeigneten Wohngebäuden bleibt den Armen die Besorgung ihres Haushaltes selbst überlassen. Diese Armenhäuser sind also keine eigentlichen Arbeits- oder Pflegeanstalten unter gemeinsamer Wirthschaft. Solche zur Beschäftigung und Pflege der Nothleidenden bestimmte Anstalten besitzt das Herzogthum erst seit jüngerer Zeit. Im Jahre 1877 waren es erst zwei, doch hat sich ihre Anzahl inzwischen auf 19 vermehrt, von denen eine für einen ganzen Amtsverband, die übrigen je für einzelne Gemeinden errichtet sind. Wo solche Armenarbeitshäuser bestehen, werden alle irgend dafür geeigneten Personen, namentlich auch Gebrechliche, Alte und Kinder demselben zugewiesen. In den übrigen Fällen werden diese letzteren Arten der Unterstützungsbedürftigen regelmässig durch Ausverdingung — und zwar bis vor nicht langer Zeit vielfach durch Ausverdingung an den Mindestfordernden — in fremden Familien untergebracht; Geisteskranke und anderweit Leidende gelangen, soweit es erforderlich oder ausführbar, in die hierfür bestimmten inländischen oder in deren Ermangelung auswärtigen Anstalten Im Durchschnitte der vorliegenden fünfunddreissig Jahre wurden jährlich 2552 Personen oder 37,6 % der dauernd Unterstützten ausverdungen. Während anfänglich im ganzen Lande wie in jedem seiner drei Theile die Anzahl der Ausverdungenen im Steigen begriffen war, ist sie — und das eben theilweise wegen der Aufnahme der Armen in die neu errichteten Armenarbeitshäuser oder gewisser Leidender in dafür geeignete Anstalten — in jüngerer Zeit entschieden gefallen. So waren es im Jahresmittel von 1856 bis 1860: 2645 oder 35,5, 1871 bis 1875: 2884 oder 39,7 %, dann jedoch von 1876 bis 1880: 2386 oder 38,7, von 1881 bis 1885: 2200 oder 35,0 und von 1886 bis 1890: 1879 der 34,6 %. In dem Umfange, in welchem Ausverdingungen überall vorgenommen werden, weicht das Münsterland von den anderen beiden Bezirken merklich ab. Hier waren es im Jahresdurchschnitt 298 oder blos 29,9 % oder dauernd Unterstützte, in der Marsch hingegen weit mehr: 1088 oder 36,2 % und ebenso auf der Oldenburger Geest: 1166 oder 41,6 %. Unter den Ausverdungenen befanden sich im Herzogthum im Mittel aller in Frage kommenden Jahre an Alten und Gebrechlichen 792 oder 31,0, an Geisteskranken 189 oder 7,4 und überwiegend Kinder: 1571 oder 61,6 %.

Vollständigere Angaben über die Art und Weise der Hülfeleistung liegen erst seit 1881 vor. Unter den 5292 Selbst- und 2780 Mitunterstützten, welche in dem Zeitraume von 1881 bis 1890 im Mittel jährlich

versorgt wurden, befanden sich 1132 blos vorübergehend unterstützte Personen mit 1084 Angehörigen, von denen 1091 Selbstunterstützte mit Gaben in Naturalien und Geld, 41 mit Vorschüssen versehen wurden. Von den 4160 dauernd Unterstützten mit 1696 Angehörigen erhielten dagegen die gewährte Hülfe:

	Marsch		Oldenb. Geest		Münst. Geest		Herzogthum					
	Unterstützte im Ganzen						Selbst-unter-stützte		Mit-unter-stützte		Zu-sam-men	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
in der eigenen Wohnung	1244	50,5	1153	45,2	436	52,4	1301	31,3	1537	90,6	2838	48,5
in Armenhäusern	172	7,0	75	2,9	66	7,9	204	4,9	109	6,4	313	5,3
in Armenarbeitshäusern	165	6,7	181	7,1	0,5	0,1	297	7,1	50	3,0	347	5,9
in sonstigen Anstalten	91	3,7	158	6,2	68	8,2	317	7,6	—	—	317	5,4
durch Ausverdingung	790	32,1	990	38,6	261	31,4	2041	49,1	—	—	2041	34,9
darunter:												
Kranke, Alte u. Gebrechliche	232	9,4	274	10,7	95	11,4	601	14,5	—	—	601	10,3
Geisteskranke	25	1,0	80	3,1	36	4,3	141	3,4	—	—	141	2,4
Kinder unter 14 Jahren	533	21,7	636	24,8	130	15,7	1299	31,2	—	—	1299	22,2

Demgemäss ist am meisten die Versorgung der Nothleidenden in eigener Wohnung, also unter Belassung in ihren häuslichen Verhältnissen zur Anwendung gekommen. Und weil dies ohne Trennung der Familienglieder geschehen kann, findet sich hier auch die grösste Anzahl, fast die Hälfte der Gesammtheit der Armen, und insbesondere bereits neun Zehntel aller Mitunterstützten, welchen diese Unterstützung zu Theil wird. Daneben erfolgt in ziemlich erheblichem Umfange die Ausverdingung der Hülfsbedürftigen, d. h. die Ueberweisung derselben gegen Kostgeld an dazu bereite Private. Sie hatte bei einem Drittel sämmtlicher Unterstützten statt; da es sich hierbei aber nur um Selbstunterstützte handelte, machten sie von diesen oder, was dasselbe ist, von den Unterstützungsfällen die eine Hälfte aus. Unter den Ausverdungenen stehen die versorgungsbedürftigen Kinder obenan. Ihr Antheil an denselben ist indessen landestheilsweise einigermaassen verschieden. Nicht unerheblich mehr kommen sie auf der Oldenburger Geest als namentlich im Münsterlande in Frage. Dahingegen bringt das letztere die meisten Alten und Gebrechlichen und auch Geisteskranken auf diesem für die Armenverwaltung wohlfeileren Wege unter als die beiden anderen Bezirke. Die übrigen Unterstützungsweisen sind im Durchschnitt ziemlich gleichmässig vertheilt. Im Ganzen ist es, von den einfachen sog. Armenhäusern abgesehen, ein reichliches Zehntel der Unterstützten, welches in der geschlossenen Armenpflege, sei es in den allgemeinen Armenarbeitshäusern, sei es in besonderen Anstalten (Kranken-, Irren-, Blinden-, Taubstummenanstalten) untergebracht wird.

Die Kosten, welche die Armen verursachten, gestalteten sich folgendermaassen. Es betrugen:

im Mittel von	die Kosten im Ganzen M.	darunter für Unterstützung. M.	Gesammtk. für 1 Armen M.	Unterst. für 1 Armen M.	Gesammtk. für 1 Einw. M.
1861—1865	458860	400855	43,37	39,22	1,90
1866—1870	514944	452636	44,91	41,36	2,09
1871—1875	550183	456682	54,39	47,25	2,24
1876—1880	665229	522075	71,33	58,24	2,58
1881—1885	779599	588798	88,56	67,65	2,93
1886—1890	713756	534323	97,23	73,44	2,60

Der Aufwand für Unterstützungen in ihrem gesammten Umfange bildet begreiflicherweise den erheblichsten Theil der Kosten der Armenverwaltung; er macht bereits 80,3 % sämmtlicher Ausgaben aus, während auf die allgemeinen und die Vermögensverwaltung im Jahresmittel 46420 M. oder 7,6 % und auf die sonstigen Kosten 74830 M. oder 12,2 % entfallen. Die Gesammtkosten, wie insbesondere die für Unterstützungen sind von 1861/65 bis 1886/90 nicht ganz unmerklich gestiegen: jene um 55,6, diese um 33,3 % — die letzteren, wie man sieht, durch den höheren Aufwand, den durchschnittlich die Unterhaltung der Armen veranlasste. Mag derselbe eines Theils einer etwas besseren Haltung der Armen, namentlich der ausverdungenen Kinder, nnd überhaupt, wo solche angelegt sind, in den Armenarbeitshäusern zuzuschreiben sein, anderen Theiles, und vor allen Dingen wird sich in dieser Steigerung des Unterstützungsaufwandes die Wirkung der erheblichen Lebensvertheuerung,welche vorzüglich die letzten fünfzehn Jahre gebracht haben, ausgesprochen finden. Letzteres lässt sich schon daraus abnehmen, dass die Gesammtkosten der Armenverwaltung mehr gestiegen sind als die für Unterstützungen aufgewendeten. Sehr sichtbar gehen bezüglich der Höhe des mittleren Unterstützungsaufwandes die drei Landestheile auseinander. Es beziffert sich nämlich im Durchschnitt von 1861 bis 1890 die jährliche Ausgabe:

	im Ganzen M.	darunter für Unterstützungen M.	Gesammtkosten für 1 Armen M.	Unterstützung für 1 Armen M.	Gesammtkosten für 1 Einwohner M.
Marsch	270054	222764	74,80	60,63	3,68
Oldenb. Geest	270556	205844	63,63	49,90	2,32
Münst. Geest	73201	63953	45,58	42,75	1,15

In der Marsch ist also der mittlere Kostenbetrag eines Unterstützten fast doppelt so hoch als im Münsterlande, eine Folge der abweichenden Preisverhältnisse wie Lebenshaltung.

Zur Deckung des durch die Armenverwaltung erforderlichen Aufwandes werden in erster Linie das vorhandene Armenvermögen, sodann einige sonstige Einkommenzweige in Anspruch genommen und soweit diese nicht ausreichen, nach dem Einkommen umgelegte Steuern ausgeschrieben. Die Einnahmen betrugen im Herzogthume:

im Mittel von	im Ganzen M.	darunter aus Umlagen M.	darunter aus Vermögen M.	Umlagen auf 1 Einw. M.
1861—1865	466419	362915	55426	1,50
1866—1870	512028	405935	53314	1,65
1871—1875	573962	437617	59353	1,78
1876—1880	632049	441008	64184	1,72
1881—1885	788853	548912	69347	2,07
1886—1890	755596	516585	66175	1,82

Weitaus die Mehrzahl aller Armenlasten — durchschnittlich 72,8 % — werden also durch Steuererhebung aufgebracht, während das gestiftete Vermögen kaum ein Zehntel zu den Erfordernissen beiträgt. Mit dem fast unausgesetzt von Jahrfünft zu Jahrfünft gestiegenen Bedarf hat sich denn auch die steuerliche Belastung während des dreissigjährigen Abschnittes um 42 % gehoben. Der letzte fünfjährige Zeitraum lässt allerdings einen Rückgang sowohl der Kosten als des Umlagebetrages und freilich auch der Vermögensaufkünfte erkennen. Landestheilsweise ergab sich im Mittel von 1861 bis 1890:

in der	im Ganzen M.	darunter aus Umlagen M.	darunter aus Vermögen M.	Umlagen auf 1 Einw. M.
Marsch	273898	201273	28016	2,75
Oldenburger Geest	274407	203449	19409	1,74
Münsterschen Geest	73180	47440	13875	0,74

Die durch Steuerzahlung zu beschaffenden Armenmittel nehmen also die Bevölkerung nach den drei genannten Bezirken in höchst ungleichem Maasse in Anspruch; die in vieler Beziehung bevorzugte Marsch muss verhältnissmässig fast doppelt soviel als die Oldenburger Geest und etwa viermal soviel als das Münsterland zur Unterstützung des auf die öffentliche Armenpflege angewiesenen nothleidenden Bestandtheiles der Bevölkerung aufbringen.

4. Die steuerliche Belastung.

Die vorstehende Schilderung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung würde unvollständig sein, wenn sie nicht ebenfalls noch die dieser zur Erreichung der öffentlichen Zwecke in Staat und Gemeinde auferlegten steuerlichen Lasten zur Darstellung brächte.[1]) Bedarf es hier-

[1]) Statistische Nachrichten, Heft XX (1886): Das Finanzwesen der Kommunalverbände. — P. Kollmann, die Kommunalbelastung im Grossherzogthum Oldenburg, auf statistischer Grundlage dargestellt im G. Schanz' Finanzarchiv, Bd. I, 2 (1884).

zu im Vorwege eines kurzen Hinweises auf die Steuergesetzgebung, so sind dabei als direkte Staatssteuern die Einkommen- und die Grund- und Gebäudesteuer in Betracht zu ziehen. Bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer ist das, was hier in Frage kommt, schon an früherer Stelle im Zusammenhange mit dem agrarischen Rechtszustande ausgeführt worden. Auch der Einkommensteuer wurde, soweit es die Abschätzung des Einkommens und die eingeschätzte Bevölkerung angeht, bereits gedacht; doch bleibt hier die Veranlagungsweise weiter zu erörtern. Die Veranlagung erfolgt nach Klassen, deren unterste ein Einkommen bis ausschliesslich 225 *M.* voraussetzt. Die Klassen schreiten bis zu einem Einkommen von 600 *M.* (6. Stufe) um 75 *M.*, von da bis zu 1200 *M.* (10. Stufe) um 150 *M.*, alsdann bis zu 2100 *M.* (13. Stufe) um 300 *M.*, weiter bis zu 3000 *M.* (15. Stufe) um 450 *M.* fort. Von 3000 bis 6600 *M.* (21. Stufe) hebt sich die Klasse zur nächsten um 600 *M.*, darnach bis 9000 *M.* (24. Stufe) um 900 *M.*, von hier bis zu 15000 *M.* (29. Stufe) um 1200 und im weiteren Verlauf um 1500 *M.* Die Jahres-Steuersätze, zu denen die Pflichtigen je nach diesen einzelnen Klassen veranlagt werden, sind nicht die gleichen vor und nach der Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom Jahre 1891. Vor derselben wurden die Einkommen aller Stufen von 3000 bis zu 16500 *M.* — und zwar nach der Untergrenze jeder Stufe bemessen — gleichmässig mit einer Abgabe von 2 % belastet, während für die niedrigeren Einkommen die verhältnissmässige Belastung sich nach unten verminderte. Demgemäss begannen die Steuersätze auf der untersten Stufe mit 1 *M.*, beliefen sich auf 3 *M.* bei einem Einkommen zwischen 375 und 450 *M.*, auf 6 *M.* bei einem solchen zwischen 525 und 600 *M.*, auf 15 *M.* zwischen 1050 und 1200 *M.* und rückten nach und nach zwischen 3000 und 3600 *M.* bis zu 60 *M.* auf, um dann bei der Stufe von 15000 bis zu 16500 *M.* die Höhe von 300 *M.* zu erreichen. Für alle grösseren Einkommen traten für jede weiteren 1500 *M.* an Steuer 30 *M.* hinzu. Nach dem jetzt geltenden Gesetz ist zwar der Steuerbetrag der geringeren Einkommen und demgemäss die allmähliche Steigerung der Belastung bis zu 2 % bei der Klasse von 3000 bis 3600 *M.* der nämliche geblieben, die Steigerung hört aber hier nicht auf, sondern setzt sich in der Weise fort, dass die folgenden (8) Stufen bis 9000 *M.* um je 0,06 %, die (22) weiteren bis 40500 *M.* um je 0,05 %, die (13) bis ausschliesslich 60000 *M.* um je 0,04 %, endlich die Einkommen von 60000 *M.* um 0,03 % mehr zu entrichten haben. So wächst der Steuersatz von jenen 2 % bei 3000 bis zu 4 % bei 60000 *M.*, es beträgt demgemäss die Jahresabgabe dort 60, hier 2400 *M.* Die Belastung von 4 % bleibt dann auch für die über die Stufe von 60000 bis 61500 *M.* hinausreichenden Einkommen bestehen; dieselben zahlen für jede folgenden 1500 *M.* den gleichen Satz von ferneren 60 *M.* Wieviel nach Maassgabe dieser einfachen oder, wie die landesübliche Bezeichnung lautet, „zwölfmonatlichen“

Steuerbeträge thatsächlich umgelegt werden soll, wird für jede der dreijährigen Finanzperioden besonders durch das Finanzgesetz bestimmt.

An die direkte Besteuerungsweise des Staates durch Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer lehnt sich in den meisten Fällen auch das gesetzlich näher vorgeschriebene Umlageverfahren der verschiedenen Arten von Kommunalverbänden an. Bei den politischen und den mit ihnen zusammenfallenden Armen-Gemeinden (Ortsarmenverbänden) insbesondere geschieht der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 zufolge die Vertheilung der Steuern über die Pflichtigen nach dem Verhältnisse der von denselben in der Gemeinde zu erhebenden staatlichen Steuersätze mittelst Zuschlägen zu denselben, indessen verschieden nach den zu deckenden Bedürfnissen. Der für die Armenpflege aufzubringende Betrag ist lediglich nach der Einkommensteuer, der für Ausgaben im Interesse des Grundeigenthums oder der Feldkultur lediglich nach der Grund- oder Gebäudesteuer umzulegen. Für die übrigen Erfordernisse sind die Gemeinde-Umlagen nach der sog. Gesammtsteuer d. h. nach den drei direkten Staatssteuern zusammen zu bemessen, insbesondere hat das auch für die auf die Gemeinden von den Amtsverbänden zu vertheilenden Kosten wegen Herstellung von Amtsverbandswegen zu geschehen. Es ist jedoch, falls besondere Gründe dafür vorhanden, mit höherer Genehmigung zulässig, statt der Gesammtsteuer einzelne Steuerarten oder ein eigenes Umlageverfahren zu Grunde zu legen. Letzteres ist namentlich bei Steuern für Ausgaben zu Gunsten der Viehzucht zu wählen, welche „in der Regel nach dem Viehbestande aufgebracht werden“ sollen. Auch sind die Gemeinden, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, befugt, abgesehen von örtlichen Abgaben für die Benutzung ihres Eigenthums und ihrer Unternehmungen, Verbrauchssteuern zu erheben. Ueberdies fliesst ihnen die Hundesteuer zu. In Bezug auf die nach der Einkommensteuer zu vertheilenden Abgaben ist es zulässig, die untersten vier — bis zu 450 ℳ Einkommen hinauf reichenden — Stufen ausser Ansatz zu lassen oder auf einen geringeren Prozentsatz zu ermässigen. Für Ausgaben, welche nicht durch die Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit betrachtet, veranlasst, sondern zur Erreichung oder Abwendung besonderer Vor- oder Nachtheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen aufgewendet werden, können zunächst die Betheiligten herangezogen werden und nach einem eigenen, den Verhältnissen entsprechenden Vertheilungsfusse belastet werden. Die den Gemeinden obliegende Wegepflicht haftet nach der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 auf allen zu jenen gehörigen und ihrer Besteuerung unterworfenen Grundstücken und zwar allein nach deren Grössen; jedoch kann in solchen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, nach einem der Bestätigung bedürftigen Beschlusse des Gemeinderathes auch die Güte des Landes nach Maassgabe der Abschätzung zur staatlichen Grundsteuer bei Vertheilung der

Wegelast berücksichtigt werden. In den Stadtgemeinden darf bezüglich der ausserhalb des engeren Stadtbezirkes gelegenen Wege ein anderer Beitragsfuss angenommen werden; in den engeren Stadtbezirken haben alle darin belegenen, nicht gesetzlich befreiten Gebäude nach ihrem Ansatz zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen. — Die gleichen Vorschriften gelten ausser für die Gemeinden auch für die innerhalb von Landgemeinden errichteten besonderen Ortsgenossenschaften.

Die von den politischen Gemeinden völlig abgelösten, konfessionell getrennten Selbstverwaltungskörper für die Unterhaltung des Volksschulwesens, die „Schulachten", von denen, da nämlich enger begrenzt, mehrere auf den Bezirk einer politischen Gemeinde zu kommen pflegen, haben nach dem Unterrichtsgesetz vom 3. April 1855 die an die Schulachtsgenossen auszuschreibenden Umlagen, soweit sie Baulasten nebst Zubehör mit Einschluss der dafür aufgenommenen Schulden betreffen, über sämmtliche abgabepflichtigen, in der Schulacht belegenen Grundstücke und Gebäude „nachbargleich" zu vertheilen, wobei die auf den Grundbesitz haftenden Schulden und Reallasten ausser Acht bleiben. Die nämliche Vertheilungsweise kann auch wegen des Erwerbs sonstiger Schulgrundstücke stattfinden. In den Städten und anderen nicht vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Schulachten darf mit höherer Genehmigung von der Vertheilung der Baulasten über den Grundbesitz abgesehen werden. Die sonstigen Bedürfnisse werden in der Regel auf anderem Wege als auf dem der Besteuerung gedeckt.

Für die öffentlich rechtlichen Wasserbaugenossenshaften der Marsch schreibt die Deichordnung vom 8. Juni 1855 die Vertheilung der Deich- und Siellasten nach dem pflichtigen Grund und Boden vor und zwar der Siellasten allein nach der Grösse, der Deichlasten ausserdem nach dem Ertrage — wobei die Abschätzungsergebnisse zur Grundsteuer zur Anwendung gelangen. Eine Ausnahme machen in Ansehung der Siellasten jedoch „diejenigen Geest- und Moorländereien, die den geringsten Klei- (Marsch-) Ländereien in der Genossenschaft im Ertrage nachstehen und deshalb nach Verhältniss des Ertrages zu den geringsten Kleiländereien und zu dreiviertel, einhalb oder einviertel im Beitrage anzusetzen sind." Auf der Geest, wo ähnliche Genossenschaften schon deshalb nicht bestehen, weil sie höher belegen, nicht unmittelbar auf den Schutz der Deiche und der damit in Verbindung stehenden Vorkehrungen angewiesen sind, liegt die Wasserlast nach der Wasserordnung vom 20. November 1868 den Gemeinden ob, soweit nicht die gewöhnliche Unterhaltung den Landanliegern zugewiesen ist. Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge sind nach dem Grundsteuer-Reinertrage aufzubringen. In Stadtgemeinden dürfen auch die Gebäude herangezogen werden.

Zu Zwecken der kirchlichen Gemeindeverwaltung endlich

sind in den evangelischen Pfarrgemeinden gemäss dem Kirchengesetz vom 21. Januar 1865 Umlagen unter „nachbargleicher“ Vertheilung in der Weise auszuschreiben, dass die Baulast im Wesentlichen nach der Grund- und Gebäudesteuer, die sonstigen Bedürfnisse nach der Armen- d. h. also in der Hauptsache nach der Einkommensteuer aufzubringen sind. Mit Zustimmung des Oberkirchenrathes können auch andere persönliche Steuern beliebt werden, ebenso ist eine Aenderung des Verhältnisses, in dem bei der ersteren Abgabe Häuser und Liegenschaften zu treffen sind, statthaft. In den katholischen Gemeinden erfolgt, sofern aus besonderen Gründen keine anderweitige Vertheilungsweise beschlossen und gebilligt ist, die Umlegung, der revidirten (politischen) Gemeindeordnung gemäss, nach der Gesammtsteuer. —

Wendet man sich nunmehr den Ergebnissen der auf Grund dieser Gesetze vorgenommenen staatlichen und kommunalen [2]) Besteuerung zu, so kommt es vor allen Dingen darauf an, die Gesammtheit der erhobenen Steuer und ihr Verhältniss zur Bevölkerung nachzuweisen. Das soll, um einen längeren Zeitraum zu Grunde zu legen, für das Jahrzehnt 1881/90 geschehen. In demselben wurden durchschnittlich umgelegt in:

	der Marsch	der Oldenburger Geest	der Münsterschen Geest	dem Herzogthume	darunter in den Stadtgemeinden	darunter in den Landgemeinden
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Staatssteuern	722063	770672	312437	1 805172	437853	1 367319
Kommunalsteuern und zwar für:	896882	1 148560	335593	2 381035	665622	1 715413
allgem. polit. Verwaltg.	364186	452165	117068	934119	292263	641856
Armenwesen	214971	260207	59524	534702	120457	414245
Schulwesen	235000	333109	112469	680578	188367	492211
Kirchenwesen	82725	103079	45832	231636	64535	167101
Steuern zusammen	1 618945	1 919232	648030	4 186207	1 103475	3 082732

Zu diesen Beträgen treten noch die Lasten der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, welche sich — nach Abzug der ihnen für sog. ausserordentliche Kulturkosten gesetzlich zu gewährenden Rückerstattungen — auf 377483 ℳ im Jahresdurchschnitte beliefen, sodass die ganze Höhe der Kommunalsteuern 2758518 und die sämmtlichen Steuern 4563690 ℳ im Herzogthum erreichten. Von den Umlagen der Wasserbaugenossenschaften, weil sie nur einem Theile des Landes angehören, ist wie hier so auch im weiteren Verlauf in der Regel und zumal dort abzusehen, wo es auf eine Vertheilung der Steuern über die Bezirke ankommt. Ebenso sind die hie und da in der Kommunalverwaltung noch angewandten Natural-

[2]) Die Angaben über die Kommunalumlagen sind den jährlich aufzustellenden Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verbandsarten entnommen. Vgl. Heft XX der Statistischen Nachrichten a. a. O. S. 21–23.

leistungen ihrer Geringfügigkeit wegen — von 1878 bis 1882 hatten sie einen Geldwerth von nur 10466 M. — bei Seite zu lassen.

Von dem, was den vorstehenden Belegen nach die oldenburgische Bevölkerung während der Zeit von 1881 bis 1890 durchschnittlich im Jahre an steuerlichen Lasten zu tragen hatte, fällt auf die Umlagen zu Zwecken der Kommunalverwaltung der grössere, allerdings nicht eben sehr erheblich grössere Theil. Rechnet man die Erfordernisse des öffentlichen Wasserbaues hinzu, macht er 60,4, ohne dieselben 56,9 % aus. Blos an den Staatssteuern gemessen betragen die der Selbstverwaltung 152,8 bezw. 131,9 % derselben. Die Staatssteuern ihrerseits bildeten demnach 39,6 oder 43,1 % der Gesammtbelastung, je nachdem die Umlagen der Wasserbaugenossenschaften herbeigezogen oder fortgelassen werden. An staatlicher Einkommensteuer wurden in dem vorliegenden Abschnitte mit Ausnahme des einen Jahres 1882 nur die einfachen sog. zwölfmonatlichen Beträge, in jenem Jahre jedoch ein Zuschlag von 25 % (oder 3 Monaten) erhoben. Das Verhältniss, demgemäss im ganzen Herzogthume die Kommunallasten etwa ein Drittel höher sind als die des Staates, unterliegt allerdings nicht unansehnlichen räumlichen Schwankungen. Nur ganz wenig höher sind sie im Münsterlande, wo sie sich auf blos 107,4 % dieser belaufen. Dagegen erreichen sie in der Marsch 124,2 und auf der Oldenburger Geest gar 149,0 %. Auf das Verhältniss des letzteren Landestheils hat ohne Frage der Umstand Einfluss geübt, dass ihm die meisten städtischen Gemeinden und voran die Landeshauptstadt angehören. Die auf dem Besteuerungswege zu deckenden Bedürfnisse der Städte überholen die der Landgemeinden nicht unerheblich, sodass denn auch in jenen die Umlagen 152,0, in diesen blos 125,5 % der staatlichen betragen.

Für die gehörige Beurtheilung der steuerlichen Anforderungen bietet die Bevölkerung den nächsten und bezeichnendsten Maassstab dar. Wird zu dem Ende der auf je 1 Einwohner entfallende Betrag ermittelt, so erhält man in:

	der Marsch	der Oldenburger Geest	der Münsterschen Geest	dem Herzogthume	darunter in den Stadtgemeinden	Landgemeinden
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Staatssteuern	9,21	6,06	4,86	6,69	8,15	6,32
Kommunalsteuern	11,44	9,03	5,22	8,82	12,39	7,94
und zwar für:						
allgem. polit. Verwaltung	4,64	3,55	1,83	3,46	5,44	2,97
Armenwesen	2,74	2,05	0,92	1,98	2,24	1,92
Schulwesen	3,00	2,62	1,75	2,52	3,51	2,28
Kirchenwesen	1,06	0,81	0,72	0,86	1,20	0,77
Steuern zusammen	20,65	15,09	10,08	15,51	20,54	14,26

Das zur Befriedigung der staatlichen und kommunalen Bedürfnisse

der Bevölkerung angesonnene Maass steuerlicher Leistungen von im Mittel 15,51 ℳ. oder mit Einschluss derjenigen für die Zwecke der Wasserbaugenossenschaften von 16,91 ℳ. ist innerhalb des Herzogthums ein recht verschiedenes. Das, was der Einzelne in der Marsch zu tragen hat, macht genau das Doppelte von dem aus, was ihm im Münsterlande obliegt. Dazwischen hält die Oldenburger Geest die Mitte. Diese verschiedene Belastung ist, wenigstens in Bezug auf die örtlich abweichenden Erfordernisse der Selbstverwaltung, zugleich recht bezeichnend für die wirthschaftliche Lage der einzelnen Bezirke. Das lehrt eine Gegenüberstellung der Belastungs- und Einkommenverhältnisse. Es kamen nämlich im Jahre 1890 auf:

in	1 Einwohner insgesammt Steuern ℳ.	1 Einwohner Kommunal-Steuern ℳ.	1 Steuerzahler-Einkommen ℳ.	1 Steuerzahler von 3000 solche von 600 ℳ. Einkommen
der Marsch	40,51 (1)	11,56 (1)	846 (1)	15 (1)
der Oldenburger Geest				
mit Stadt Oldenburg	16,36	10,07	919	14
ohne Stadt Oldenburg	13,51 (2)	8,16 (2)	763 (2)	24 (2)
der Münsterschen Geest	11,28 (3)	6,21 (3)	629 (3)	33 (3)

Da aus den früheren Nachweisen erhellt, dass die gehobenen Einkommenverhältnisse der Stadtgemeinde Oldenburg darnach angethan erscheinen, den Eindruck des gemeinhin und zumal im Hinblick auf die Marsch doch nur gering entwickelten Wohlstandes in dem g a n z e n Bezirk der Oldenburger Geest zu verwischen, so sind für diesen die Angaben mit Ein- wie mit Ausschluss jener Stadt gemacht, von denen hier die letzteren vorwiegend in Betracht kommen. Hält man dann landestheilsweise die Höhe der Kommunallasten mit dem mittleren Einkommen der Steuerzahler und ebenso mit den Beziehungen, welche zwischen grösseren und bescheideneren Einkommen bestehen, zusammen, wird man gewahren, dass die ersteren mit den beiden letzteren sich in gleicher Richtung bewegen. Hieraus aber darf man abnehmen, dass, wenn auch besondere örtliche Erscheinungen wie die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die damit in Verbindung stehende stärkere oder losere Besiedelung desselben wie insbesondere auch der Umfang des rentirenden Kommunalvermögens die Grösse des durch Steuern zu deckenden Bedarfs beeinflussen, für den Zuschnitt des kommunalen Haushaltes der Grad der allgemeinen Wohlhabenheit der Bevölkerung maassgebend gewesen ist und die durch ihn veranlassten Umlagen der thatsächlichen Leistungskraft angepasst waren. Und was für die Kommunalsteuern gilt, trifft auch für die gesammte Belastung zu, deren Höhe in den einzelnen Bezirken ebenfalls mit den Einkommenverhältnissen Schritt hält. Dass zu dieser gesammten Belastung die Selbtsverwaltung in stärkerem Maasse bei-

getragen hat als der Staat, geht schon aus dem hervor, was vorhin über die Zusammensetzung der Steuern gesagt ist. Den grössten Antheil an den Kommunalsteuern haben dabei, wie nahe liegt, die für die allgemeine örtliche Verwaltung von den politischen Gemeinden erhobenen Umlagen. Umgekehrt verhält es sich mit denen für kirchliche Zwecke, welche — schon wegen des meist vorhandenen Stiftungsvermögens — den Einzelnen kaum ein Viertel so hoch in Anspruch nehmen. Mehr der Höhe der ersteren Gattung nähern sich die Lasten, welche das Schulwesen verursachen, während die für das Armenwesen eine Mittelstellung einnehmen. In räumlicher Beziehung steht durchweg die Marsch oben-, das Münsterland untenan; die dazwischen fallende Oldenburger Geest reicht aber meistens näher an die Marsch heran. Recht auffallend sind auch die Abstände zwischen den Stadt- und Landgemeinden, die in Ansehung der Auflagen zu politischen Zwecken dort gar fast doppelt so hoch als hier die Bevölkerung treffen.

Der Gesammtbetrag der steuerlichen Leistungen, wie er bisher in Frage kam, liefert allein noch kein ausreichendes Bild von der Belastung, zumal nicht im Hinblick auf das Leistungsvermögen der Bevölkerung. Zu einer genaueren Würdigung dessen bedarf es des Weiteren auch der Rücksichtnahme auf die Unterlagen, auf welche die Besteuerung sich gründet, d. h. es ist eine Vertheilung der erhobenen Steuern nach den besteuerten Gegenständen oder, der landesüblichen Bezeichnung gemäss, nach dem Umlagefusse vorzunehmen. Wird dabei der Vollständigkeit halber einmal ein Ueberblick über die Zusammensetzung der Lasten nach den einzelnen Umlageweisen gewährt, so ergiebt das — mit Ausschluss der Lasten der Wasserbaugenossenschaften — im Jahresmittel von 1881 bis 1890 an Abgaben:

	Staatssteuern		Kommunalsteuern		Steuern zusammen	
nach	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
der Gesammtsteuer	—	—	472376	19,92	472376	11,31
der Grund- u. Gebäudest.	—	—	360714	15,21	360714	8,64
der Grundsteuer	756994	41,93	39909	1,68	796903	19,08
der Gebäudesteuer	159193	8,82	2959	0,13	162152	3,88
dem Grundbesitze	—	—	214193	9,03	214193	5,13
der Einkommensteuer	888985	49,25	1 233076	51,99	2 122061	50,80
einem and. Beitragsfuss	—	—	48444	2,04	48444	1,16

Da die Heranziehung je des Grundeigenthums und des Einkommens als Unterlage der Besteuerung sogleich noch etwas genauer darzuthun ist, haftet bei diesen Angaben das Interesse vornehmlich den von den Kommunalabgaben angewandten Ausschreibungsverfahren an. Wie man dann ersieht, ist solches ganz überwiegend in Anlehnung an die direkten Staatssteuern und zwar mittelst Zuschlägen zu denselben erfolgt: bereits 88,93 % der

Steuern der Körperschaften sind in dieser Weise umgelegt worden. Den ersten Rang nimmt hierbei unbedingt die Einkommensteuer ein, nach Maassgabe deren bereits die eine volle Hälfte des gesammten Bedarfs an Steuern gedeckt wurde. Ihr zunächst steht die Gesammtsteuer, also die Veranlagung nach dem Gesammtbetrag der drei staatlichen Steuern vom Einkommen, vom Grund und Boden und von den Gebäuden, doch bleiben ihre Aufkünfte weit hinter den blos nach der Einkommensteuer vertheilten Abgaben zurück. Nicht viel weniger als die Gesammtsteuer erbrachten die gemeinsam nach der Grund- und Gebäudesteuer ausgeschriebenen Umlagen, wohingegen jede dieser Steuern für sich allein nur in geringfügigem Umfange zur Anwendung kam. Wo im Gegensatze hierzu keine Zuschläge zu den Staatssteuern statthatten, waren es vorzugsweise Umlagen „nach dem Grundbesitze“ d. h. in ziemlich verschiedenartiger und in mehr oder minder unvollkommener Weise, bald einfach nach dem Flächeninhalte, bald nach älteren oder neueren Bonitätseinnahmen veranlagte Steuern. Die übrigen Abgaben nach einem „anderen“ — nämlich in der Uebersicht nicht näher bezeichneten — Beitragsfusse, wie die Hundesteuer, Auflagen über den Viehstand, Kopfsteuern (in den Kirchengemeinden), sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Wichtiger als die Anwendung der einzelnen Besteuerungsarten ist es für die Erkenntniss der Belastungsverhältnisse, zu untersuchen, wie überhaupt auf der einen Seite der Besitz an Liegenschaften und Gebäuden, auf der anderen das persönliche Einkommen zu Beiträgen herangezogen worden sind. Das erfordert theils eine weitere Ausscheidung jener Angaben, theils eine Zusammenfassung derselben: eine Ausscheidung, insofern die nach der Gesammtsteuer umgelegten Abgaben nach Verhältniss der staatlichen Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer aufgelöst und die beiden ersteren daraus sich ergebenden Bestandtheile den Steuern von Grund und Boden, die letzteren denen vom Eigenthum zugelegt werden; — eine Zusammenfassung, insofern alle von Liegenschaften und Gebäuden erhobenen verschiedenen Steuerarten zu einer Gruppe zu verschmelzen und denen vom Einkommen gegenüberzustellen sind. Bei diesem Verfahren müssen freilich die nach einem „anderen“ Beitragsfusse ausgeschriebenen Umlagen, weil nicht durchweg bekannt ist, welcher Art sie waren, ausser Acht bleiben, was jedoch um so eher geschehen kann, als sie ja nur von untergeordneter Bedeutung sind. Demgemäss vertheilen sich dann die von 1881 bis 1890 umgelegten Lasten in solche vom:

in		Grundbesitze absolut ℳ	Grundbesitze Antheil in %	Grundbesitze f. 1 Einw. ℳ	Einkommen absolut ℳ	Einkommen Antheil in %	Einkommen f. 1 Einw. ℳ
der Marsch	Staatssteuern	424020	58,72	5,40	298043	41,28	3,80
der Marsch	Kommunalsteuern	339986	39,21	4,34	526983	60,79	6,72
	zusammen	764006	48,08	9,74	825026	51,92	10,52

in		Grundbesitze absolut ℳ	Antheil in %	f. 1 Einw. ℳ	Einkommen absolut ℳ	Antheil in %	f. 1 Einw. ℳ
der Oldenburger Geest	Staatssteuern	308433	40,02	2,43	462239	59,98	3,63
	Kommunalsteuern	376572	33,52	2,96	747006	66,48	5,87
	zusammen	685005	36,16	5,39	1209245	63,84	9,50
der Münsterschen Geest	Staatssteuern	183734	58,81	2,86	128703	41,19	2,00
	Kommunalsteuern	135838	40,83	2,11	196842	59,17	3,06
	zusammen	319572	49,54	4,97	325545	50,46	5,06
dem Herzogthume	Staatssteuern	916187	50,75	3,39	888985	49,25	3,29
	Kommunalsteuern	852396	36,69	3,16	1470831	63,31	5,45
	zusammen	1768583	42,84	6,55	2359816	57,16	8,74
darunter:							
in den Stadtgemeinden	Staatssteuern	105007	23,98	1,95	332846	76,02	6,19
	Kommunalsteuern	169762	25,94	3,16	484713	74,06	9,02
	zusammen	274769	25,15	5,11	817559	74,85	15,21
in den Landgemeinden	Staatssteuern	811180	59,33	3,75	556139	40,67	2,57
	Kommunalsteuern	682633	40,91	3,16	986117	50,09	4,56
	zusammen	1493813	49,20	6,91	1542256	50,80	7,13

Nach diesen Aufschlüssen ist es — wenigstens für das Mittel des Landes und für die Gesammtheit der staatlichen wie kommunalen Steuern — das Einkommen, welches in höherem, wenn auch eben nicht viel höherem Maasse zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse herangezogen wird. Immerhin kommen auf jenes fast drei Fünftel, mithin auf den Grundbesitz erst etwas mehr als zwei Fünftel der Umlagen. Dieses Verhältniss unterliegt jedoch nicht unerheblichen örtlichen Abweichungen, vor allen Dingen nach Stadt und Land. Während hier sich ein annäherndes Gleichgewicht herausstellt, sinkt in den Stadtgemeinden der Antheil der nach dem Grundeigenthum ausgeschriebenen Abgaben bis auf ein Viertel, sodass nach dem Einkommen drei Viertel aufgebracht werden müssen. Dem Durchschnitt der ländlichen Vertheilung nähert sich die der Marsch und des Münsterlandes; dagegen wurden auf der am meisten mit städtischer Bevölkerung durchsetzten Oldenburger Geest die Liegenschaften und Gebäude blos mit gut einem Drittel, das Einkommen demnach nahezu doppelt so stark herangezogen. Auch wenn man Staats- und Kommunalsteuern gesondert betrachtet, gelangt man zu verschiedenartigen Ergebnissen. Die ersteren verhalten sich gegenüber dem Durchschnitt für alle Lasten insofern anders, als sie etwa zu gleichen Theilen beide Quellen im Mittel des Herzogthums in Anspruch nehmen. Doch schwankt ebenfalls hier bezirksweise die Belastung derselben. Machen die Leistungen des Grundbesitzes auf der Oldenburger Geest weniger als die Hälfte aus, steigen sie in den anderen Landestheilen bis zu 59 % an. In Bezug auf die Stadt- und Landgemeinden waltet das nämliche Verhältniss ob, wie es bei der Gesammtheit der Auf-

lagen statt hat. Dasselbe trifft auch für die Kommunalsteuern zu, die aber sich von den staatlichen dadurch unterscheiden, dass sie gemeinhin weit mehr und bis annähernd zu zwei Drittel das Einkommen und das ziemlich gleichmässig im ganzen Lande beschweren. Denn entfallen nach der einen Richtung auf die Oldenburger Geest 66, so nach der anderen auf das Münsterland 59 %, sodass dort der Grundbesitz 34, hier 41 % beizutragen hat. Die auf diesen gelegten Kommunallasten erreichen übrigens auch nicht ganz die Höhe der staatlichen, machen vielmehr im Herzogthume nur 93, auf dem platten Lande gar nur 84 % der letzteren aus. Freilich stimmen hierin wiederum wenig die Bezirke überein. Während nämlich diese Abgabe im Münsterlande 74, in der Marsch 80 % der des Staates beträgt, erhebt sie sich auf der Oldenburger Geest bis zu 122, in den Städten selbst bis zu 162 %. Umgekehrt sind die nach dem Einkommen von den Verbänden erhobenen Beträge durchweg höher als die staatlichen. Sie steigen an bis zu 177 % in den Landgemeinden und eben so hoch in der Marsch. Etwas niedriger ist das Verhältniss auf der Oldenburger Geest (162 %), mehr noch auf der Münsterschen (153 %), deren Ziffer mit der des Landesdurchschnittes übereinstimmt. Am niedrigsten wurde im Hinblick auf die entsprechende Besteuerung durch den Staat das Einkommen vergleichsweise in den Städten, nämlich mit 146 % jener, zu kommunalen Zwecken während des Jahrzehnts 1881/90 mit Abgaben belegt. —

Diese Unterscheidung der Umlagen, je nachdem sie über das Eigenthum an Grund und Gebäuden oder über das Einkommen vertheilt sind, gestattet es nun auch noch der für jede Besteuerung hoch bedeutungsvollen Frage nach dem Druck, welchen jene auf die davon betroffene Bevölkerung ausübt, nahezutreten, mit anderen Worten zu untersuchen, wie sich deren wirthschaftlichen Lage und der daraus entspringenden Befähigung, öffentliche Lasten zu tragen, die Höhe der Belastung gegenüberstellt. Es soll das in der Weise geschehen, dass die erhobenen Abgaben mit den Grössen in Verbindung gebracht werden, aus denen sie gewissermaasen hergeleitet sind und welche den zutreffendsten Maassstab für die Beurtheilung der steuerlichen Leistungskraft gewähren. Als solche sind die Steuerkapitale anzusehen, d. h. die aus mehr oder minder sorgfältigen Schätzungen gewonnenen Annahmen von der Tragfähigkeit der Besteuerungsgegenstände, demnach bezüglich der Grund- und Gebäudebesitzes dessen katastrirte Reinerträge, bezüglich der nach dem Einkommen umgelegten Steuern die ermittelte Höhe dieses Einkommens selbst. Um mit Hülfe dieser beiden Unterlagen den Steuerdruck zu ermessen, ist also das Verhältniss der Steuern zum Steuerkapital aufzusuchen und zwar einmal getrennt für die vom Grund und Boden und vom Einkommen erhobenen und sodann für beide im Hinblick auf die Höhe des Einkommens.

Werden demgemäss erstens die Beziehungen zwischen den Lasten und der Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Grund und Bodens mit Einschluss der Gebäude dargethan, so ergiebt das für das Mittel von 1881 bis 1890 an:

in	Steuerkapital des besteuerten Grund- u. Gebäudebesitzes	Antheil der Steuern am nebenstehenden Steuerkapitel u. zwar bei d. Staatssteuern	d. Kommunalsteuern	beiden Steuern
	ℳ	%	%	%
der Marsch	5 477688	7,74	6,21	13,95
d. Oldenburger Geest	4 282124	7,20	8,79	15,99
d. Münsterschen Geest	2 203812	8,34	6,16	14,50
dem Herzogthume	11 963624	7,66	7,12	14,78
darunter in den				
Stadtgemeinden	1 845021	5,69	9,20	14,89
Landgemeinden	10 118603	8,02	6,75	14,77

Die Beschwerung des Grundeigenthums erweist sich nach Maassgabe der festgestellten Ertragsfähigkeit als keine völlig übereinstimmende, sie ist namentlich etwas höher auf der Oldenburger Geest, etwas niedriger in der Marsch, eine Thatsache, welche sich hauptsächlich aus dem örtlich abweichenden Grade der zu kommunalen Zwecken in Anwendung gekommenen Belastung erklärt. Sieht man aber von den räumlichen Besonderheiten ab und hält sich blos an das Landesmittel, so fragt es sich, welche Bedeutung einer Belastung des Grund- und Gebäudebesitzes zukommt, die dessen Ertrag zu Gunsten von Staat und Gemeinden mit annähernd 15 % heranzieht. Es wäre für eine befriedigende Antwort hierauf zu wünschen, aus den Thatsachen anderer Länder Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser oldenburgischen Ergebnisse zu gewinnen, insbesondere daraus entnehmen zu können, ob der durch die Besteuerung ausgeübte Druck als ein erträglicher und üblicher oder als ein schwerer und ungewöhnlicher aufzufassen ist. Wenn es aber auch leider an den dazu erforderlichen Unterlagen gebricht, wird man doch schon ohne solchen festeren Anhalt zu der Vermuthung gedrängt, dass die mittlere oldenburgische Belastung des Grundeigenthums so, wie sie in der obigen Nachweisung zum Vorschein kommt, eine recht hohe sein möchte. Denn ein Opfer des Grundbesitzers von 15 % des geschätzten Ertrages seines Besitzthums allein an Grundabgaben ohne die anderen staatlichen und kommunalen Abgaben müsste in der That, wenn es wirklich gefordert würde, als eine drückende Last wirken. Wiewohl nun nach Maassgabe des festgestellten Steuerkapitals auch als der umgelegten Steuern ein solches Verhältniss rechnerisch richtig herauskommt, so ist jedoch in Wahrheit die Sachlage keine derartig schlimme. Das beruht einfach auf der bereits früher besprochenen Thatsache, dass die Schätzungen des Reinertrages einer Vergangenheit angehören, in der der Grundbesitz viel we-

niger werthvoll und ertragreich war als in der Gegenwart. Um daher zu einer richtigeren Vorstellung der thatsächlichen Belastung zu gelangen, wird man sich an Stelle der katastrirten Reinerträge an diejenigen halten müssen, welche dem heutigen Werthe des Grundeigenthums näher kommen. Das ist aber der Fall bei den unter Berücksichtigung der Kaufpreise vorhin für die Abwerthung des Grundeigenthums als Bestandtheil des Volksvermögens gefundenen Grössen. Betrafen dieselben das gesammte Grundeigenthum, wird es allerdings für den vorliegenden Zweck darauf ankommen, lediglich das steuerpflichtige heranzuziehen und aus dessen Werth mit einem Zinsfusse von $3^1/_2$ $^0/_0$ den Ertrag abzuleiten. Alsdann beziffert sich:

in	der heutige Werth des steuerpflichtigen Grundeigenthums	der Ertrag desselben bei einer Verzinsung von $3^1/_2$ $^0/_0$
der Marsch	269 913950	9 446988
der Oldenburger Geest	212 882650	7 450893
der Münsterschen Geest	116 268088	4 069383
dem Herzogthume	599 064688	20 967264
darunter in den		
Stadtgemeinden	100 253641	3 508877
Landgemeinden	498 811047	17 458387

Gegen den auf diese Weise ermittelten jetzigen Ertrag des Grundeigenthums die darauf ruhenden Lasten gehalten, ergiebt vom ersteren an:

in	Staatssteuern	Kommunalsteuern	beiden Steuern
der Marsch	4,49	3,60	8,09
der Oldenburger Geest	4,14	5,05	9,19
d. Münsterschen Geest	4,51	3,34	7,85
dem Herzogthume	4,3	4,07	8,44
darunter in den			
Stadtgemeinden	2,99	4,84	7,83
Landgemeinden	4,65	3,91	8,56

Bei diesen Berechnungen ist von der Annahme ausgegangen, dass die nämlichen Beziehungen, welche zwischen Steuerkapital und Verkaufswerth des zur Veräusserung gelangten Grundbesitzes sich ergeben haben, auch für das übrige steuerpflichtige Grundeigenthum bestehen. Wenn das auch nicht feststeht und den ermittelten Grössen kein unbedingter Werth zukommt, so ist doch die gedachte Annahme nicht ganz unwahrscheinlich und dürften jedenfalls die durch das hier angewendete Verfahren gewonnenen Ergebnisse den thatsächlichen Erscheinungen weit mehr entsprechen als die eben vorhin betrachteten. Auch fällt für die Beweiskraft des als Unterlage verwandten Materials dessen einigermaassen belangreicher Umfang ins Gewicht; das Steuerkapital der in Betracht gezogenen verkauften Grundstücke macht nämlich bereits etwa ein Sechszehntel von dem des ganzen

steuerpflichtigen Besitzthums aus. Kann man deshalb füglich einiges Vertrauen zu den Ziffern fassen und sie daraufhin einer Musterung unterziehen, wird man ihnen ein wesentlich anderes Bild des Steuerdruckes als den zuvor gewährten Angaben entnehmen. Zwischen den dort bezifferten 14,78 und den jetzt sich ergebenden 8,44 % vom Ertrage des Grundbesitzes besteht doch ein sehr bedeutender — mehr als zwei Fünftel betragender — Abstand. Das erstere ausserordentlich hohe Verhältniss, wie es sich nach den amtlichen, der heutigen Ertragsfähigkeit und dem heutigen Werthe des Grund und Bodens gegenüber veralteten Ansätzen herausstellt, ist demnach nur scheinbar ein so hohes. Wenn dieses aus der zweiten Berechnungsweise gewonnene Verhältniss der Steuern zum Reinertrage des Grundeigenthums nicht nur bei den Kommunal-, sondern auch bei den Staatsabgaben je nach den drei Bezirken des Herzogthums recht wahrnehmbare Schwankungen bekundet, so ist darauf hinzuweisen, dass die veräusserten Besitzungen nicht überall von gleicher Beschaffenheit gewesen, dass sich namentlich Werth bezw. Ertrag von Liegenschaften und Gebäuden verschieden zu einander verhalten haben werden. Dem weiter nachzuforschen würde für den vorliegenden Zweck zu umständlich geworden sein. Hier kam es nur darauf an, zu zeigen, dass die Beschwerung des Grundeigenthums sich in Wahrheit minder hoch, ja bedeutend niedriger gestaltet, als man nach den ursprünglichen und zunächst liegenden Ermittelungen vermuthen musste.

Die Beschwerung des Grundeigenthums lässt sich ferner ergänzungsweise noch in der Art veranschaulichen, dass die Abgabenhöhe zur Fläche in Beziehung gesetzt und für die Einheit der letzteren ermittelt wird. Geschieht das, erhält man für den Durchschnitt von 1881 bis 1890:

in	steuerpflichtige Fläche ha	auf 1 ha Grund- u. Gebäudesteuer-Kapital ℳ	auf 1 ha staatl. Steuern vom Grund- u. Gebäudebesitz ℳ	komm. ℳ	zusammen ℳ
der Marsch	100335	54,59	4,23	3,39	7,62
der Oldenburger Geest	172502	24,82	1,79	2,18	3,97
der Münsterschen Geest	194167	11,35	0,95	0,70	1,65
dem Herzogthume	467004	25,62	1,96	1,83	3,79
darunter in den					
Sadtgemeinden	20668	89,27	5,08	8,21	13,29
Landgemeinden	446336	22,67	1,82	1,53	3,35

Diese Zahlen haben hier insoweit Bedeutung, als sie die Ertragsfähigkeit des Grund- und Gebäudebesitzes neben den darauf lastenden Steuern zum Ausdruck bringen. Daraus ersieht man, wie abweichend die räumlichen Ertragsverhältnisse, so namentlich zwischen der Marsch und dem Münsterland beschaffen und demgemäss die einzelnen Bezirke mehr

oder minder in der Lage sind, Steuern zu tragen. Insbesondere ist auch die zwischen Stadt und Land bestehende Verschiedenheit beachtenswerth. Das Verhältniss, welches zwischen der durchschnittlichen Abgabenhöhe und dem durchschnittlichen Steuerkapital besteht, ist selbstverständlich genau dasselbe, welches zuvor nachgewiesen wurde, da hier wie dort die gleichen Grundzahlen zur Verwendung kamen. Das auf ein Hektar entfallende Steuerkapital bleibt demnach auch um soviel hinter dem heutigen Ertrage zurück, als dieser sich — nach Maassgabe der Verkaufspreise — höher denn der stellt, welcher der bei den Grundsteuereinschätzungen angenommen wurde. Will man nach jenem Anhalte die Angaben auch bezüglich der Flächeneinheit vervollständigen, so gelangt man entsprechend den heutigen Werthverhältnissen für je 1 ha zu einem Grund- und Gebäudesteuer-Kapital von 94,15 ℳ in der Marsch, von 43,19 auf der Oldenburger und von 20,96 auf der Münsterschen Geest sowie von 44,90 ℳ im Mittel des Herzogthums.

Wie für die nach dem Grundeigenthum ausgeschriebenen Steuern zu dessen Ertrag, ist nunmehr zweitens für die nach dem Einkommen vertheilten deren Verhältniss zur Grösse dieses Einkommens zur Anschauung zu bringen. Es beträgt alsdann für den Zeitraum von 1881 bis 1890:

in	das gesammte Einkommen	der Antheil der Steuern vom Einkommen bei Staatssteuern	Kommunalsteuern	beiden Steuern
	ℳ	%	%	%
der Marsch	20 783044	1,43	2,54	3,97
der Oldenburger Geest	32 392031	1,43	2,30	3,73
d. Münsterschen Geest	10 110037	1,27	1,95	3,22
dem Herzogthume	63 285112	1,41	2,32	3,73
darunter in den				
Stadtgemeinden	21 266644	1,56	2,28	3,84
Landgemeinden	42 018468	1,32	2,35	3,67

Vergleicht man diese Belastung des Einkommens mit jener des Grundeigenthums, so erweist sich, sofern man das Augenmerk auf die Gesammtheit der Abgaben richtet, solche hier erheblich schwächer. Waren es doch auch nach der berichtigten Höhe des Reinertrages immer noch 8,44 %, die vom unbeweglichen Besitz erhoben wurden, während das Einkommen verhältnissmässig noch nicht halb so viel zu steuern hatte. Die hierbei zwischen den Landestheilen bestehenden, übrigens nicht gerade auffälligen Ungleichheiten sind fast allein durch die Kommunalabgaben hervorgerufen worden. Für die Staatssteuern bekunden dagegen die Ziffern einen ziemlich genau übereinstimmenden Prozentantheil. Und wenn dabei noch gewisse kleine Verschiedenheiten bleiben, so sind diese eine Folge der ungleichen Zusammensetzung der Einkommenstufen, was hier insofern von Ein-

fluss ist, als ja für sämmtliche Stufen nicht der nämliche, sondern ein steigender Steuersatz zu entrichten ist. Dass der vom Staate durch seine Einkommensteuer erzeugte Druck ein minder starker ist als der der Kommunalabgaben bedarf nach den voraufgehenden Aeusserungen keines weiteren Hinweises.

Was zur Erkenntniss des Steuerdruckes bis jetzt getrennt für die dem Grund- und Gebäudebesitze und dem Einkommen auferlegten Lasten nachgewiesen wurde, bleibt endlich auch noch für die Gesammtheit der Abgaben darzulegen. Und zwar kann es sich in diesem Falle nur um eine Bezugnahme auf das Einkommen handeln, wie denn ja die Steuern, gleichviel aus welcher Quelle sie unmittelbar geschöpft werden, schliesslich doch allein vom Einkommen zu zahlen sind. Bei dieser Ermittelung werden darum auch jene bei der obigen Trennung ausser Acht gelassenen, nach ihrer Umlageart nicht besonders angegebenen Kommunalabgaben („nach einem anderen Beitragsfuss") heranzuziehen sein. Wird demgemäss das Verhältniss der steuerlichen Auflagen zum geschätzten Einkommen ber Besteuerten aufgesucht, so machen jene von diesem aus und zwar an:

in	Staats-steuern %	Kommunal-steuern %	beiden Steuern %
der Marsch	3,48	4,32	7,80
der Oldenburger Geest	2,38	3,52	5,90
der Münsterschen Geest	3,09	3,32	6,41
dem Herzogthume	2,85	3,75	6,60
darunter in den			
Stadtgemeinden	2,06	3,13	5,19
Landgemeinden	3,25	4,06	7,31

Hieraus ersieht man nun, dass das Einkommen insgesammt steuerlich etwa mit $6^1/_2$ % im Herzogthume beschwert ist. Dabei ist es das Münsterland, welches diesem Landesdurchschnitte ungefähr gleichkommt, während die Marsch mit mehr als einem Prozent darüber hinausgeht, die Oldenburger Geest ihn nicht erreicht. Ebenso besteht ein fühlbarer Abstand zwischen Stadt- und Landgemeinden dergestalt, dass die letzteren in höherem Grade bedrückt erscheinen. Nach Maasgabe ihrer Einkommenverhältnisse wird demnach in Ansehung alles dessen, was Staat und Verbände erheben, die Bevölkerung des Herzogthums keineswegs gleichmässig betroffen. Was aber die Grösse jenes mittleren Verhältnisses der Lasten zum Einkommen von 6,60 % anlangt, so kann sie, zumal unter Berücksichtigung einer zu niedrigen Abschätzung des letzteren, schwerlich als eine übermässig starke angesehen werden. Das wenigstens deutete ein Vergleich mit Preussen an, wie er früher gelegentlich einer ähnlichen Untersuchung bezüglich der Jahre 1873 bis 1882 angestellt wurde, bei dem man sich jedoch nach der Beschaffenheit der preussischen Unterlagen mit allgemeinen Umrissen begnügen musste. Da neueres und geeigneteres Material aus diesem Staate

nicht zur Verfügung steht, mag dasjenige, was sich auf eine 1880/81 vorgenommene Erhebung der Kommunalumlagen stützt, auch hier herangezogen werden. Dabei sind die in jener Erhebung unberücksichtigt gebliebenen Leistungen der Gutsbezirke nach einer Schätzung des derzeitigen Unterstaatssekretärs Herrfurth zu 11 850759 ℳ. anzunehmen. Mit denselben beliefen sich damals im ganzen Staate (ohne Hohenzollern) die gesammten Körperschaftsabgaben auf 220 800000 ℳ.[3]) und weiter die direkten Staats- (Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbe-) Steuern auf 159 141627 ℳ.[4]) Das Einkommen der (5 240147) Besteuerten war dagegen zu 5327 163285 ℳ. ermittelt worden. Von diesem Einkommen machten nun die körperschaftlichen Auflagen, 4,14, die staatlichen direkten Steuern 2,99, mithin beide zusammen 7,13 % aus.[5]) Im Herzogthum aber waren von 1873 bis 1882 an Kommunalumlagen 1 946619 und an direkten Staatssteuern 1 696593 ℳ. entrichtet worden, während die Höhe des Einkommens sich auf 56 306831 ℳ. belief. Von letzterem betragen dann die kommunalen Abgaben 3,50, die staatlichen 3,01, demnach zusammen 6,51 %, ein Verhältniss, welches nicht eben, merklich von dem für 1881/90 berechneten abweicht. Demgemäss erweist sich der in Preussen mit 7,13 % vom Einkommen ausgeübte Druck gegenüber dem des Herzogthums im Belaufe von 6,51 % entschieden stärker fühlbar. Und zwar wurde das lediglich durch die zu Kommunalzwecken gestellten Anforderungen bewirkt, wohingegen die Staatssteuern beider Länder zu der verglichenen Zeit das nämliche Verhältniss zu erkennen gaben. Wenn auch einer solchen Vergleichung mit Preussen, insbesondere schon wegen der theilweise auf Schätzung beruhenden Angaben, ein nur untergeordneter Werth beigelegt werden soll, lässt sich derselben zur ungefähren Beurtheilung des Steuerdruckes im Herzogthume doch entnehmen dass in demselben die direkten Steuern von Staat und Selbstverwaltung im Hinblick auf die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auf dieser in einem ungewöhnlich grossen und schwer zu tragendem Maasse durchschnittlich nicht lasten.

[3]) Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des Königlich Preussischen statistischen Bureaus, Berlin 1882: L. Herrfurth und E. von den Brinken, Die Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit Korporationsabgaben im Jahre 1880|81, sowie L. Herrfurth, Statistik der Kreisabgaben im Jahre 1880|81.

[4]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, V. Jahrgang, Berlin 1883, S. 75.

[5]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XVI. Legislatur-Periode, II. Session 1880—81. Bd. I Nr. 12, Berlin 1881.

Rückblick.

Mit diesen Ausführungen über die steuerliche Belastung der Bevölkerung hat die gegenwärtige Darstellung der wirthschaftlichen Zustände des Herzogthums Oldenburg das ihr gesteckte Ziel erreicht. Kam es ihr darauf an, die einzelnen für das wirthschaftliche Leben bedeutungsvollen Erscheinungen und die Wandelungen, welche sie im Laufe der letzten Jahrzehnte durchgemacht haben, zu veranschaulichen, gilt es zum Beschlusse noch, in wenigen knappen Strichen die Summe zu ziehen und ein zusammenfassendes Bild des Entwickelungsganges zu entwerfen.

Lieferten die vorgebrachten Thatsachen nach den verschiedensten Richtungen hin unverkennbare Belege für einen gedeihlichen Aufschwung, dessen sich das Land zu erfreuen hatte, so wiesen sie gleichfalls darauf hin, dass jene Förderung der wirthschaftlichen Enffaltung zum nicht geringen Theile vom Staate, von seiner Gesetzgebung wie von seiner ausführenden Thätigkeit ausgegangen ist. Allerdings haben ohne Frage eine Reihe anderer Vorgänge, welche in der wirthschaftlichen Gesammtentwickelung zu suchen sind, haben hervorragende politische Ereignisse und voran die gewaltigen Umgestaltungen, welche sich 1866 und 1871 in Deutschland vollzogen und der Nation die langersehnte Einigkeit brachten, ihren tief gehenden Einfluss geltend gemacht. Schon die Zugehörigkeit zu einem grossen, starken Reiche, die Einheitlichkeit der Einrichtungen auf vielen wichtigen Gebieten, zumal des Verkehrslebens, die Erweiterung des Verkehrsgebietes selbst mussten eine vortheilhafte Wirkung äussern. Unmittelbarer aber noch hat die Gesetzgebung und zwar anfänglich und in erster Linie die für das Herzogthum, später daneben auch die des Reiches

zu dem beobachteten Aufschwung der Volkswirthschaft beigetragen. Auf beinahe allen hervorragenden Gebieten zeigen sich die breiten Spuren der gesetzgeberischen Wirksamkeit. Dieselbe kennzeichnet sich, soweit sie zunächst das Herzogthum betrifft, vorzugsweise durch das Bestreben, alle einer gedeihlichen Kraftentfaltung entgegen stehenden Beschränkungen zu beseitigen.

In den hier geschilderten Zeitabschnitt trat das Land mit einer Gewerbeverfassung ein, die, wenn auch nach manchen Seiten hin gemildert, doch noch an den Zünften mit ihren Verbietungsrechten, an dem Befähigungsnachweise für die Ausübung des Gewerbes, an den Bevorzugungen gewisser Orte für die gewerbliche Thätigkeit festhielt; die Fesseln, in die Gewerbefleiss und Handel dadurch geschlagen waren, wurde durch eine Gewerbeordnung, welche den freien Mitbewerb zuliess, abgestreift. Später trat ein ähnliches, vom Norddeutschen Bunde erlassenes Gesetz an deren Stelle, dessen Bedeutung dadurch gewann, dass gleichzeitig die Niederlassungsfreiheit für das ganze Landesgebiet geregelt wurde. In neuerer Zeit aufgetretene Bedürfnisse hinsichtlich der Beziehungen der Arbeitgeber- und -Nehmer, der Ausbildung von Lehrlingen, des Zusammenschlusses zu Innungen, zwecks Kräftigung des Handwerkerstandes, der Behandlung jugendlicher Arbeiter, und anderer die Wohlfahrt und den Schutz der Arbeiter berührender Fragen ist dann ebenfalls noch auf dem Wege der Reichsgesetzgebung entsprochen worden. Das Verkehrswesen gelangte zu grösserer Entfaltung theils durch den Erlass gesetzlicher Bestimmungen über den Strassenbau, theils dadurch, dass der Staat denselben in umfassenderer Weise als je zuvor zu Wasser und zu Lande selbst in die Hand nahm oder den betheiligten öffentlich-rechtlichen Verbänden in weitem Umfange Beihülfe gewährte, wichtige Hafenanlagen schuf und namentlich das Land mit der Wohlthat der Eisenbahnen begabte und selbige nach und nach auch den weniger entwickelten Landestheilen zugänglich machte. Vor allen Dingen aber hat er seine Fürsorge im Hinblick auf das Grundeigenthum und die Landwirthschaft, diesen hervorragendsten Erwerbszweig des Herzogthums bethätigt. Die Lasten und Beschränkungen aller Art, welche auf dem Grund und Boden ruhten und seine Ausnutzung beeinträchtigten, wurden entweder ohne Weiteres für aufgehoben oder für ablösbar erklärt und Einrichtungen für deren Ablösung geschaffen; es wurde die Möglichkeit einer vollständigen Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz durch die Zulassung der Theilbarkeit und einer von dem Willen des Erblassers abhängigen Vererbung herbeigeführt, gleichzeitig aber auch die Gelegenheit gegeben, durch die Bildung sog. Grunderbstellen das landwirthschaftliche Grundeigenthum beim Erbgange in leistungsfähigem Zustande wie der Familie zu erhalten. Der Werth des Grund und Bodens wurde erhöht mittelst einer Spezialvermessung, Bonitirung und

Katastrirung, seine Kreditfähigkeit überdies durch eine gründliche, dem benachbarten Preussen nachgebildete Umgestaltung des Hypothekenwesens. Zudem erfuhr die Befriedigung des Kreditbedürfnisses namentlich der kleineren Grundbesitzer eine Erleichterung in der Begründung einer Bodenkreditanstalt. Im Interesse der Landeskultur sind die umfassendsten Maassnahmen ergriffen worden: durch eine neue, trefflich bewährte Deichordnung wurde sowohl ein Schutz des den Fluthen ausgesetzten Landes als auch eine gehörige Zu- und Entwässerung erzielt, durch eine Wasserordnung für die höher gelegenen Gegenden nicht blos eine geordnete Unterhaltung der Wasserzüge, sondern auch Anlagen zur Förderung der Bodenkultur angestrebt; die vom Staate betriebene Theilung von Marken und Gemeinheiten wirkte auf erweiterte Urbarmachung des unkultivirten Bodens hin, der soweit er dem Staate gehörte, zur Aufforstung ausersehen wurde; in gleicher Richtung äusserte sich die im Anschlusse an Kanalbauten ins Werk gesetzte Kolonisation der Hochmoore; für eine zweckmässige Verwerthung der Wirthschaftsflächen hat ein Verkoppelungsgesetz gesorgt: zur Hebung der Viehzucht haben Köhrungsgesetze, welche auf Reinheit und Veredelung der Nutzthiere hinwirken sollen, beitragen. Der Fischereibetrieb ist durch Gesetze und Staatsverträge zu schützen und die Nachhaltigkeit seiner Erträge zu heben unternommen worden. Weiter ist endlich der Staat bemüht gewesen, eine möglichst gerechte Besteuerung von Grundbesitz und Einkommen für staatliche und kommunale Zwecke herbeizuführen. So hat sich die staatliche Gesetzgebung gerade auf wirthschaftlichem Felde in den letzten vierzig Jahren besonders thätig gezeigt und einer erspriesslichen Entwickelung des Landes nach den verschiedensten Richtungen hin die Wege geebnet.

Neben dem, was so der oldenburgische Staat geschaffen, hat nun während der letzten Hälfte des vorliegenden Zeitraumes auch die Gesetzgebung des deutschen Reiches auf dem ihm vorbehaltenen Gebiete eine umfassende und eingreifende Wirksamkeit an den Tag gelegt. Es kann hier nicht der Ort sein, alle die einschlägigen Maassnahmen aufzuzählen, welche für ganz Deutschland der wirthschaftlichen Lebensäusserung einen neuen Rechtsboden geschaffen und zu einer gesicherteren und umfassenderen Verwerthung der vorhandenen Kräfte verholfen haben; es mag nur einfach daran erinnert werden, wie beispielsweise Münze, Maass und Gewicht, das Bankwesen, der Schutz von Marken, Mustern und der Erfindungen, die Zollverhältnisse, der Verkehr auf Eisenbahnen, die Benutzung von Post und Telegraphie, Handelsverträge und konsularische Vertretung im Auslande von Reichswegen geordnet und auch dem Herzogthume in seiner Entwickelung zu gut gekommen sind. An dieser Stelle wird nur das herauszuziehen sein, was Bezug hat auf die Erscheinungen, mit denen sich die voraufgehenden Blätter befasst haben. Da bleiben dann, nachdem der Gewerbe-

verfassung bereits gedacht ist, die Gesetze noch anzuführen, welche bestimmt sind, die Erwerbsthätigkeit zumal der minder kapitalkräftigen Bevölkerung auf dem Wege des Genossenschaftswesens zu befördern und ihr beim Bezuge ihrer Gebrauchsgegenstände wie ihrer Unterhaltsmittel, bei Herstellung und Absatz ihrer Erzeugnisse die Vortheile des Grossbetriebes zu gewähren; vor allen Dingen aber die umfassenden Einrichtungen, welche begründet wurden, um den in sozialer Beziehung abhängigen und dienenden Klassen eine aus eigenem Vermögen nicht hinlänglich zu erreichende Sicherstellung bei eintretender Krankheit oder erlittenen Betriebsunfällen wie bei Erwerbsunfähigkeit im Alter oder im Zustande der Gebrechlichkeit zu schaffen, Einrichtungen, welche auf die Lage der arbeitenden Klassen des Herzogthums sowohl als des sonstigen Reichsgebietes auch in den wenigen Jahren schon, in welchen sie bestehen, den fühlbarsten Einfluss äussern mussten.

War so eine vielseitige und bedeutungsvolle gesetzgeberische Thätigkeit in Staat und Reich darauf bedacht, der Volkswirthschaft zu einer zweckdienlichen Entfaltung zu verhelfen, haben denn auch die Zustände des Landes und zum grossen Theile unter ihrer Begünstigung in dem Zeitraum der letzten vier Jahrzehnte thatsächlich greifbare Wandelungen in aufstrebender Richtung an den Tag gelegt. Voran haben sich in Beziehung auf das Grundeigenthum und die Landwirthschaft beachtenswerthe Fortschritte ergeben. Schon die in den überwiegenden Geestdistrikten des Herzogthums wenig zusagende Beschaffenheit des Grund und Bodens ist durch umfassende Meliorationsbestrebungen auf den weiten Moor- und Haidestrichen eine wesentlich bessere geworden: die öden und unkultivirten Flächen sind selbst in dem kurzen Abschnitt von 1866 bis 1887 um mehr als ein Zehntel zurückgegangen.

An diesen Meliorationsbestrebungen, namentlich zur Urbarmachung der Hochmoore, hat in erster Linie die Anlegung eines umfassenden Kanalnetzes einen hervorragenden Antheil. Während 1855 erst schwache Anfänge vorhanden waren, ist bis Ende 1892 eine schiffbare Strecke von 80379 m hergestellt und damit für ein verhältnissmässig ansehnliches Gebiet, das bisher einer irgendwie ergiebigen Ausnutzung entzogen war, die Möglichkeit einer verheissungsvollen Bewirthschaftung, anfänglich zum Zweck der Gewinnung und des Absatzes des Torfes und später im Anschluss hieran zur regelrechten landwirthschaftlichen Bestellung angebahnt worden. Bereits 233 Ansiedelungen mit einer Fläche von 1043 ha sind allein auf staatlichem Besitzthum an den Kanälen begründet worden. Andere unkultivirte Strecken hat der Staat zur Bildung neuer oder zur Ergänzung bestehender landwirthschaftlicher Stellen veräussert: von 1856 bis 1892 im Ganzen 80363 ha. Weitere 2538 ha sind von ihm zur Aufforstung bestimmt und theilweise bereits aufgeforstet worden, sodass auch der Waldbau an Ausdehnung gewonnen und zugleich die Einführung einer Betriebs-

einrichtung die Ertragsfähigkeit der staatlichen Forstwirthschaft gesteigert hat. Ueberwiegend entstammen diese zu Kulturzwecken veräusserten oder hergegebenen Flächen den Theilungen der umfänglichen Marken und Gemeinheiten, die noch 1851 einen Umfang von 114852 ha hatten. Seither sind aber 105442 ha in das freie Eigenthum der einzelnen Nutzungsberechtigten übergegangen und auf diese Weise einer ergiebigeren landwirthschaftlichen Verwendung zugänglich gemacht worden. Und von den noch verbliebenen 9410 ha Gemeindebesitzungen ist ebenfalls die grössere Anzahl bereits in der Theilung begriffen, sodass diese Hindernisse eines unzeitgemäss gewordenen Betriebes bald verschwunden sein dürften. Nicht ganz so belangreich ist es, was die Landwirthschaft durch eine zweckmässigere Zusammenlegung der Grundstücke bisher gewonnen hat; indessen fällt es im Hinblick auf die Grösse des Landes schon ins Gewicht, wenn eine solche auf 11666 ha zur Ausführung kam und aus 25699 Parzellen 5050 Koppeln gebildet und hiermit dem Verkoppelungsbedürfnisse in den dringendsten Fällen entsprochen wurde. Als wichtiges Hülfsmittel hat endlich die namentlich seit den letzten zwanzig Jahren in immer steigendem Maasse angewandte künstliche Düngung zur Hebung der Bodenkultur und insbesondere zur Urbarmachung der Moore beigetragen. In der Marsch verhalf die Neuregelung des Deich- und Sielwesens nicht nur zu einer gerechteren Vertheilung der Lasten wie zu einem besseren Schutze des Landes und zu einer befriedigenderen Abwässerung, sondern führte ebenfalls zu einer Erweiterung der Deiche und damit des geschützten Grundeigenthums. Und auch die ausserhalb derselben belegenen Grodenländereien haben vermittelst Herstellung von Schutzwerken an Ausdehnung zugenommen.

Aber nicht allein in der Erweiterung des Kulturlandes, sondern auch in der Erhöhung der Ertragsfähigkeit des bereits in Kultur genommenen Landes hat der in Betracht kommende Abschnitt und zumal der der beiden letzten Jahrzehnte unzweifelhafte Fortschritte gezeitigt. Einem Uebelstande der an die Weser grenzenden Marschen und namentlich Butjadingens ist begegnet und wird es mehr noch in baldiger Zukunft durch Fertigstellung eines in Angriff genommenen grösseren Kanals zur reichlicheren Versorgung der Gegenden mit trinkbarem Wasser für Menschen und Vieh. Auf der Geest hat man durch Vermehrung und bessere Ernährung des Viehstandes auf eine ergiebigere Düngererzeugung und hiermit wieder auf eine gesteigerte Kräftigung des Bodens hinzuwirken gesucht. Die reichlichere Erzeugung von Futterstoffen ist, wo die Gelegenheit sich bot, wiederholt durch künstlichen Wiesenbau unterstützt worden. Ganz besonders aber hat die landwirthschaftliche Entwickelung durch den umsichtigeren Betrieb der Viehzucht sich hervorgethan, voran in den Marschen, deren Pferde- wie Rindviehzucht weit über die Grenzen des Landes hinaus zu grossem Ansehen gelangt ist. Haben die Marschen und vorzugsweise

die Wesermarschen ihr Absehen auf die Erzeugung von Fettvieh gerichtet, und für dieses ein immer weiter ausgedehntes Absatzgebiet erreicht, so legen die Landwirthe der Geest mehr Nachdruck auf Milchgewinnung, deren höhere Verwerthung als Butter durch die neuere Begründung zahlreicher Molkereien die Ergiebigkeit der Geestwirthschaft vortheilhaft beeinflusst hat.

Mit dieser im Ganzen gedeihlichen Entfaltung der Landwirthschaft und der Bodenkultur hat nach Maassgabe der gestiegenen Kaufpreise der Werth des Bodens sich nicht unwesentlich gehoben. Das ist hier um deswillen von besonderer Bedeutung, weil der Grund und Boden, ohne einer ungesunden Zersplitterung verfallen zu sein, in zahlreichen Händen ist und demnach das kleine Besitzthum entschieden vorwaltet. Dieses kleinere Besitzthum ist es auch gerade, welches auf Kosten des grösseren neuerlich zugenommen hat. Damit steht in Verbindung, dass seit 1861 die angesessene Bevölkerung um mehr als ein Zehntel gewachsen ist.

Haftet an der Landwirthschaft und was mit ihr zusammenhängt, weil sie schon fast der einen Hälfte der Bevölkerung den Unterhalt gewährt, gleich das oberste Interesse derart, dass ihre Entwickelung für die ganze Gestaltung der volkswirthschaftlichen Lage des Herzogthums von ausschlaggebender Bedeutung erscheint, so hat sich doch mehr und mehr auch der Gewerbefleiss zu einer angeseheneren Stellung emporgearbeitet. Zwar bleibt die Zahl seiner Angehörigen weit hinter der der Landwirthschaft zurück: indessen hat jene nicht unerheblich zugenommen. Allerdings wird die gewerbliche Geschäftsführung immer noch in einem ungewöhnlich hohen Grade ganz im Kleinen betrieben, sodass einem Geschäftsleiter auch im Durchschnitt nicht mehr als reichlich eine Hülfsperson gegenübersteht, ja in der Mehrzahl aller Fälle das Unternehmen ohne jede fremde Hülfskraft betrieben wird. Das aber ist vielfach durch die lose Besiedelung des Landes geboten, welche grade für die am zahlreichsten vertretenen Gewerbszweige, deren Aufgabe in der Beschaffung der unaufhörlich geforderten, unmittelbarsten Gebrauchsgegenstände besteht, nur ein beschränktes Absatzgebiet darbietet. Indessen liegen doch deutliche Anzeichen auch für eine stattgehabte Erweiterung des Betriebsumfanges vor, denn die mittlere Gehülfenhaltung, die 1855 noch zu 0,90 auf einen Geschäftshalter festgestellt wurde, hatte sich 1882 doch auf 1,12 gehoben. Aber selbst eine eigentliche Grossindustrie, von der sich vor vierzig Jahren kaum die Anfänge zeigten, ist in verschiedenen Gewerbsarten entstanden. Ueberhaupt haben es manche Industriezweige, so die Kork, die Zigarren-, die Ziegelindustrie zu einer blühenden Entfaltung gebracht. Andere gewerbliche Seiten, wie namentlich der Bau hölzerner Schiffe, sind freilich veränderten wirthschaftlichen und technischen Bedürfnissen erlegen. Mit der Ausdehnung der industriellen Thätigkeit wie insbesondere mit der der einzelnen Unternehmungen haben

gleichfalls die motorischen Hülfskräfte eine immerhin ansehnliche Erweiterung aufzuweisen.

Wenn schon nach der ganzen Beschaffenheit des volkswirthschaftlichen Gefüges im Herzogthume mehr im Hintergrunde stehend, verdankt ferner der Handel dem betrachteten Zeitabschnitt eine sichtbare Förderung. Sind doch innerhalb desselben die Handelsbetriebe um volle zwei Drittel, die darin beschäftigten Personen auf mehr als das Doppelte gestiegen. Meistens betraf allerdings diese Vermehrung die örtlichen Kleinhandlungen. Doch auch die Vermittelung für den grösseren Markt ist eine regere geworden, namentlich der Getreide- und der Viehhandel, der Holz- und der Kohlenhandel und an den Küstenorten der Speditionshandel haben eine grössere Bedeutung erlangt. Vor allen Dingen aber hat sich der Geld- und Kredithandel in beträchtlichem Maasse ausgebreitet. Neben zwei, in ihrer Wirksamkeit begrenzten Sparkassen bestand zu Anfang der fünfziger Jahre nur ein einziges, eigentliches Bankgeschäft; dagegen gab es 1892 ausser jenen beiden Sparkassen und einer zur Beförderung des Hypothekarkredites geschaffenen Anstalt sechs auf Aktien begründete Bankgeschäfte und zehn als Vereine und Genossenschaften gebildete Unternehmungen; dazu traten eine Reihe privater Bankgeschäfte. Eine von diesen Anstalten besonders gepflegte Seite ihrer Geschäftsthätigkeit ist der Depositenverkehr, der eine ausserordentliche Steigerung bekundet. Denn während — mit Ausnahme der Privatgeschäfte — bei den Anstalten 1855 blos etwa 3 Millionen Mark hinterlegt waren, erreichten die Depositen 1890 nicht weniger denn 74 Millionen Mark.

Eine wesentliche Begünstigung erfuhr der Handel und mit ihm das volkswirthschaftliche Leben im Allgemeinen begreiflicherweise durch die ganz erheblichen Anstrengungen, die zu Gunsten des Verkehrswesens gemacht worden sind. Die Sorge für die Verbesserung der Wasserstrassen und der Häfen und Anlegeplätze ist nicht ohne Wirkung auf den Schiffsverkehr gewesen, wennschon dieser nicht mit der Entfaltung des Landverkehrs Schritt gehalten, ja theilweise durch ihn Abbruch erlitten hat. Immerhin hat doch die oldenburgische Handelsflotte wenigstens dem Raumgehalte der Fahrzeuge nach Fortschritte gemacht: hatten 1851 die 490 Schiffe 65828 cbm bei 1825 Mann Besatzung, hielten die 481 mit 2546 Mann besetzten Schiffe des Jahres 1891: 248986 cbm. Weit ansehnlicher war die Entwickelung des Post- und Telegraphenverkehrs, begünstigt durch die Einrichtung einer grossen Anzahl neuer Betriebsstellen. Der Briefverkehr hat sich zwischen 1855 und 1890 geradezu verzehnfacht, ja der Geldverkehr mittelst Postanweisungen sich um das Vierhundertfache gehoben. Sehr viel ist zur Beförderung des örtlichen Verkehrs durch den Bau von Kunststrassen geschehen, obschon hier bei der geringen Bevölkerungsdichtigkeit des Landes sich der finanziellen Opfer wegen grössere Schwierig-

keiten ergeben mussten. Nichts desto weniger sind zu den 376 km Chausseeen, die das Land 1855 erst besass, bis 1892 weitere 995 hinzugekommen. Die bedeutsamste Errungenschaft auf dem Gebiete des Verkehrswesens war für das Herzogthum aber die Einbeziehung in den grossen Verkehr durch die Anlegung von Eisenbahnen. Geschah das auch, da es mancherlei Hindernisse zu überwinden galt, verhältnissmässig spät, so hat doch in der kurzen Spanne Zeit von fünfundzwanzig Jahren das überwiegend agrarische Herzogthum es zu einem bereits ziemlich ausgedehnten und jedenfalls die wichtigsten Bedürfnisse befriedigenden Netze von 315 km auf seinem eigenen Boden und von ferneren 102 km, die ausserhalb des Landes unter seiner Verwaltung stehen, gebracht. Die dafür aufgewendeten 33 Millionen Mark dürfen zugleich nach den bestehenden Wohlhabenheitsverhältnissen füglich als eine anerkennenswerthe Leistung angesehen werden. Wie sehr die Bahnen den Verkehr gehoben haben, geht daraus hervor, dass 1868 bei 97 km Betriebslänge reichlich 400000, 1890 hingegen bei einer Länge von 410 km 3 Millionen Personen befördert wurden. Dieses Wachsthum gewinnt erst seine wahre Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Bahnnetz im Laufe der Jahre mehr und mehr auf weniger verkehrsreiche Linien als die zuerst dem Betrieb übergebenen ausgedehnt wurde. In noch stärkerem Grade als der Personenverkehr wuchs aber die Güterbewegung, welche sich von 34000 Tonnen im Jahre 1867 auf über 1 Million im Jahre 1891 gehoben hat.

Mancherlei Erfolge haben auch die auf die Sicherung des Lebens und Eigenthums wie auf die soziale Selbsthülfe gerichteten Unternehmungen erzielt. Obenan stehen hierbei die vom Reiche ausgegangenen Schöpfungen derjenigen auf Zwangsversicherung beruhenden Einrichtungen, welche die arbeitenden Klassen in gewissen Nothlagen vor Entbehrungen und wirthschaftlichem Verfall zu schützen berufen sind. So sind 98 Kassen entstanden, welche nahezu 20000 Personen Unterstützungen bei Krankheiten verschaffen, über 90000 allein in der Land- und Forstwirthschaft thätige Kräfte haben die Aussicht erhalten, vor den Folgen etwaiger Betriebsunfälle bewahrt zu werden, ungefähr 55000 Arbeitern ist die Möglichkeit geboten, bei ihrer durch Alter oder Siechthum verursachten Erwerbsunfähigkeit sich einer wenigstens den nothwendigsten Erfordernissen genügenden Versorgung gewärtig zu halten. Zum Schutze des Eigenthums und zwar zunächst des beweglichen haben namentlich die Viehversicherungsanstalten, in der Mehrzahl sog. Kuhkassen, für kleinere Bezirke eine rege Wirksamkeit entfaltet und sich stark über das Land verbreitet, sodass der versicherte Werth zwischen 1855 und 1891 etwa auf das Vierfache gestiegen ist. Auch die Abwendung der Verluste durch Hagelschäden hat sich merklich verallgemeinert. Nicht minder erfuhren die meist örtlichen Vereine zu gegen-

seitiger Versicherung gegen Brandunfälle eine stattliche Vermehrung, in Folge deren die Versicherungssumme von 4 Millionen im Jahre 1855 auf fast 111 Millionen Mark im Jahre 1891 gestiegen ist. Auch die grössere in dem vorliegenden Zeitraum begründete Feuerversicherungs-Gesellschaft vermochte ihren Geschäftsbetrieb erfreulich auszudehnen, wenn allein im Herzogthume binnen dreissig Jahren der Betrag der versicherten beweglichen Gegenstände eine Zunahme von 21 Millionen Mark zu erkennen giebt. Selbstverständlich hat sich mit den ausgeführten Neubauten und baulichen Veränderungen ebenfalls der Versicherungswerth der pflichtmässig bei der Landesbrandkasse zu versichernden Gebäude erhöht, doch sind die Einrichtungen dieser zwar sehr einfach verwalteten, aber auch auf die verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit der Bauwerke keine Rücksicht nehmenden Gegenseitigkeitsanstalt in der Hauptsache unverändert geblieben. Wenig Erfolg erzielten neuerlich die Seeversicherungsgesellschaften, die daher auch sämmtlich ihre Thätigkeit einzustellen sich genöthigt sahen. Dahingegen sind auf dem Boden des Genossenschaftsgesetzes eine Reihe wirthschaftlicher Vereine, namentlich zur Anschaffung guten Materials für die Pferde- und Rindviehzucht, zur Herstellung von Molkereierzeugnissen und zur Anschaffung von landwirthschaftlichen Bedarfsgegenständen entstanden, welche theilweise zu recht günstigen Ergebnissen geführt und jedenfalls befruchtend auf die landwirthschaftliche Betriebsgestaltung zurückgewirkt haben.

Im Einklange mit dieser in so vielfacher Hinsicht vortheilhaften Ausgestaltung des volkswirthschaftlichen Getriebes steht es nun, dass auch gemeinhin die Erwerbsthätigkeit einträglicher, dem nach das Einkommen der verschiedenen Berufsklassen -- und das sowohl in selbstständiger wie abhängiger Stellung — ein grösseres geworden ist, ohne dass gleichzeitig eine bedenkliche Verschiebung in der Vertheilung desselben eingetreten ist. Als 1865 zum ersten Male das Einkommen ermittelt wurde, ergab es 44 Millionen Mark im Ganzen und 606 *M.* auf einen Steuerpflichtigen, fünfunddreissig Jahre später, 1890 aber 68 Millionen in jener und 836 *M.* in dieser Beziehung, sodass ein Fortschritt um die Hälfte des anfänglichen Bestandes vorliegt. Noch kräftiger war die Erstarkung des Kapitalvermögens, die sich innerhalb jener Zeit von 92 Millionen auf 203 Millionen Mark belief. Dahingegen nahmen die Schulden, die von 67 Millionen auf 96 Millionen hinaufstiegen, weit weniger schnell zu. Der Vermögensüberschuss hat mithin eine Zunahme von 82 Millionen Mark ergeben. Aber auch der Werth des gesammten Volksvermögens muss ansehnlich gewachsen sein, wenn er im Hinblick zur Bevölkerung mit einem Kopfbetrag von 4251 *M.* eine Stufe erreicht hat, die der des volkswirthschaftlich so hoch entwickelten Königreichs Sachsen (4265 *M.*) und des durch die Natur in vieler Hinsicht bevorzugten Württembergs (5130 *M.*) keineswegs fernsteht. Bemerkens-

werth ist hierbei, dass die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes zugleich mit einer Abnahme der nothleidenden Bevölkerungstheile Hand in Hand gegangen, dass die Anzahl der durchschnittlich im Jahre von Armenwegen Unterstützten zwischen 1856/60 und 1886/90 von 10980 auf 7241 d. h. von 4,7 auf 2,7 % der Bevölkerung nach und nach gesunken ist. Für ein gesteigertes durchschnittliches Wohlbefinden der Bevölkerung lassen sich endlich ebenfalls aus der Bevölkerungsstatistik selbst gewisse Anzeichen entnehmen. Nicht freilich spricht gerade das Wachsthum der Bevölkerung dafür, das hauptsächlich wegen der zum Theil recht erheblichen Auswanderung nur schwach gewesen ist und in der Zeit von 1855 bis 1890 blos 16 % betragen hat. Dennoch ist der Zuzug nicht unbemerkt geblieben, der namentlich den gewerblichen Berufsklassen von aussenher zu Theil geworden ist. Eine bedeutsame und mit Recht als ein wichtiger Beurtheilungsmaassstab anzusehende Thatsache aber ist die neuerlich mehr und mehr hervorgetretene Abnahme der allgemeinen Sterblichkeit, wesentlich unterstützt durch eine hervorragend günstige Sterblichkeit der Kinder. Ebenso spricht die Ausdehnung der Eheschliessungen, wie das frühere Alter, in dem sie gegenwärtig zu erfolgen pflegen und in Folge dessen die verlängerte Dauer der Ehen für eine im Ganzen gedeihlichere Lage der Bevölkerung.

Hat sonach der wirthschaftliche Entwickelungsgang des Herzogthums Oldenburg trotz seiner vielfach nur bescheidenen Hülfsmittel während der letzten vierzig Jahre einen unzweifelhaft günstigen Verlauf genommen, Handel und Wandel ansehnlich gefördert und den Wohlstand gehoben und verallgemeinert, so darf nicht übersehen werden, dass neben dem rastlosen Schaffen der erwerbsthätigen Kreise überhaupt auch dem Verdienst einzelner hervorragender Männer hieran ein gewichtiger Antheil zuzuerkennen ist. Um aus der Reihe aller derer, die am Aufschwunge des Landes in rühmenswerther Weise mitgewirkt haben, eine Persönlichkeit herauszugreifen, die zumal auf den Geist und die Ziele der vielseitigen und fruchtbringenden Gesetzgebung der fünfziger und sechziger Jahre von grossem Einflusse war, so ist es vor allen Dingen die des langjährigen Leiters der inneren Angelegenheiten, des vormaligen Staatsminister Freiherrn von Berg, dessen einsichtsvollem Blicke und männlicher Thatkraft an den Bestrebungen zur Hebung der wirthschaftlichen Entfaltung des Herzogthums eine dankbare Anerkennung gebührt. Wenn es aber diesem Manne und den Männern, die mit und nach ihm in verschiedenen Stellungen an der öffentlichen Verwaltung angehörten, vergönnt war, Treffliches zu leisten, so war doch für ihre Wirksamkeit an oberster Stelle die Persönlichkeit des Landesherrn entscheidend. Gewiss kann der oldenburgische Staat, seit er wieder unter einem eigenen Herrscherhause steht, sich der Fürstentugenden seiner Landesherren und ihrer eifrigen Fürsorge für das Wohl des Landes rühmen; ganz besonders aber schuldet er Dank dem gegenwärtigen Grossherzoge,

der während der letzten vierzig Jahre, die zugleich mit seiner Regierungszeit zusammenfallen, in treuer Erfüllung des ihm verliehenen hohen Berufs unermüdlich es sich hat angelegen sein lassen, die gedeihliche wirthschaftliche Entwickelung, deren das Herzogthum Oldenburg sich erfreuen durfte, vermöge seiner Einsicht und seines Wohlwollens in reichem Maasse zu fördern.

Tabellarische Anlagen.

Tab. I. Die absolute und relative Bevölkerung und ihre Veränderungen.

Volkszählungsjahr	Bevölkerungsstand	Geborene (einschl. Todtgeborene) binnen zweier Zählungen	Gestorbene (einschl. Todtgeborene) binnen zweier Zählungen	Ueberschuss der Gebor. über die Gestorbenen	Zu (+) oder Abnahme (—) absolut seit voraufgeh. Zählung	Zu (+) oder Abnahme (—) absolut seit 1855	Zu (+) oder Abnahme (—) Prozent seit voraufgeh. Zählung	Zu (+) oder Abnahme (—) Prozent seit 1855	Mehr ein- als ausgewandert oder umgek.	Einwohner auf 1 qkm der Gesammtfläche	Einwohner auf 1 qkm der Kulturfläche ohne Wald
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Marsch						
1855	68216	—	—	—	—	—	—	—	—	59	65
1858	69204	6467	5004	1463	+ 988	+ 988	+1,45	+ 1,45	— 475	60	66
1861	69118	6555	5708	847	— 86	+ 902	—0,12	+ 1,32	— 933	60	66
1864	71015	7066	5050	2016	+ 1897	+ 2799	+2,74	+ 4,10	— 119	62	68
1867	70669	7323	4641	2682	— 346	+ 2453	—0,49	+ 3,60	— 3028	62	67
1871	68437	9464	7212	2252	— 2232	+ 221	—3,16	+ 0,32	— 4484	60	65
1875	69922	9877	7181	2696	+ 1485	+ 1706	+2,17	+ 2,50	— 1211	61	67
1880	76066	14122	8406	5716	+ 6144	+ 7850	+8,79	+11,51	+ 428	66	72
1885	77287	13446	8074	5372	+ 1221	+ 9071	+1,61	+13,30	— 4151	67	74
1890	81928	14199	7771	6428	+ 4641	+13712	+6,00	+20,10	— 1787	71	78
					Oldenburger Geest						
1855	99757	—	—	—	—	—	—	—	—	48	108
1858	103586	9499	6682	2817	+ 3829	+ 3829	+3,84	+ 3,84	+ 1012	50	112
1861	106170	10138	7508	2630	+ 2584	+ 6413	+2,49	+ 6,43	— 46	51	115
1864	108858	10590	7071	3319	+ 2688	+ 9101	+2,53	+ 9,12	— 631	52	118
1867	111297	10920	7347	3573	+ 2439	+11540	+2,24	+11,57	— 1134	53	121
1871	111299	14290	11076	3214	+ 2	+11542	+0,002	+11,57	— 3212	53	121
1875	115583	15253	11355	3898	+ 4284	+15826	+3,85	+15,86	+ 386	55	125
1880	122959	20427	14048	6379	+ 7376	+23202	+6,38	+23,26	+ 997	59	133
1885	126259	20393	14086	6307	+ 3300	+26502	+2,68	+26,57	— 3007	61	137
1890	132367	21303	14296	7007	+ 6108	+32610	+4,84	+32,69	— 899	63	144
					Münstersche Geest						
1855	64977	—	—	—	—	—	—	—	—	30	99
1858	64037	5629	4896	733	— 940	— 940	—1,45	— 1,45	— 1673	30	98
1861	63870	5830	4574	1256	— 167	— 1107	—0,26	— 1,73	— 1423	30	97
1864	64607	5751	4349	1402	+ 737	— 370	+1,15	— 0,57	— 665	30	98
1867	64015	5910	4732	1178	— 592	— 962	—0,92	— 1,53	— 1770	30	97
1871	62511	7463	6204	1259	— 1504	— 2466	—2,35	— 3,94	— 2763	29	95
1875	62631	7694	6083	1611	+ 120	— 2346	+0,19	— 3,61	— 1491	29	95
1880	64623	9886	7422	2464	+ 1992	— 354	+3,18	— 0,54	— 472	30	98
1885	63565	9382	7156	2226	— 1058	· 1412	—1,64	— 2,17	— 3284	30	97
1890	64713	9894	7445	2449	+ 1148	— 264	+1,81	— 0,41	— 1301	30	98
					Herzogthum Oldenburg						
1855	232950	—	—	—	—	—	—	—	—	43	89
1858	236827	21595	16582	5013	+ 3877	+ 3877	+1,66	+ 1,66	— 1136	44	90
1861	239158	22523	17790	4733	+ 2331	+ 6208	+0,98	+ 2,66	— 2402	44	91
1864	244480	23207	16470	6737	+ 5322	+11530	+2,23	+ 4,95	— 1415	45	93
1867	245981	24153	16720	7433	+ 1501	+13031	+0,61	+ 5,59	— 5932	46	94
1871	242247	31217	24492	6725	— 3734	+ 9297	1,52	+ 3,99	—10459	45	92
1875	248136	32824	24619	8205	+ 5889	+15186	+2,43	+ 6,52	— 2316	46	94
1880	263648	44435	29876	14559	+15512	+30698	+6,25	+13,18	+ 953	49	100
1885	267111	43221	29316	13905	+ 3463	+34161	+1,31	+14,66	—10442	50	102
1890	279008	45396	29512	15884	+11897	+46058	+4,45	+19,77	— 3987	52	106

Tab. II. Die Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in den Zählungsjahren 1855, 1871, 1880 und 1890.

Altersklassen in Jahren	1855		1871		1880		1890	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
	1	2	3	4	5	7	8	9
a. absolute Zahlen.								
0— 5	15164	14689	15436	14885	18222	17648	18497	18033
5—10	12398	11845	14360	14266	15129	14693	16277	15796
10—15	12203	11597	12908	12563	13938	13474	15993	15400
15—20	11682	12147	11022	11436	12403	12555	13295	13270
20—25	10290	10842	8414	10376	11446	11011	11264	11671
25—30	8893	9234	8671	9372	9771	9806	10062	10491
30—35	8210	8010	8284	8931	8197	8469	9022	9140
35—40	7825	7694	7909	8093	7779	8100	8266	8298
40—45	6676	6547	6484	6695	7142	7745	6960	7199
45—50	5488	5538	6187	6276	6295	6505	6572	6953
50—55	5276	5280	5739	5778	5363	5662	5784	6523
55—60	4405	4720	4912	4989	4914	5025	4998	5419
60—65	3084	3300	3680	3878	4179	4308	4009	4242
65—70	2252	2554	2818	2886	3104	3371	3330	3467
70 u. dar.	2516	2554	3401	3647	3601	3793	4250	4527
Alter unbek.	20	17	—	—	—	—	—	—
Summe	116382	116568	120225	124071	131483	132165	138579	140429

b. $^0/_0$ der entsprechenden Gesammtbevölkerung.

	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
0— 5	13,03	12,60	12,81	12,84	12,00	12,41	13,86	13,36	13,60	13,35	12,84	13,09
5—10	10,65	10,16	10,41	11,94	11,49	11,72	11,51	11,12	11,31	11,75	11,25	11,50
10—15	10,49	9,95	10,21	10,74	10,13	10,43	10,60	10,19	10,40	11,54	10,97	11,25
15—20	10,04	10,42	10,23	9,17	9,22	9,20	9,43	9,50	9,47	9,59	9,45	9,52
20—25	8,84	9,30	9,07	7,00	8,37	7,69	8,70	8,33	8,51	8,13	8,31	8,22
25—30	7,64	7,92	8,78	7,21	7,55	7,39	7,43	7,42	7,43	7,26	7,47	7,37
30—35	7,06	6,87	6,96	6,89	7,20	7,05	6,23	6,41	6,32	6,51	6,51	6,51
35—40	6,72	6,60	6,66	6,58	6,62	6,55	5,92	6,13	6,02	5,96	5,91	5,93
40—45	5,74	5,62	5,68	5,40	5,39	5,40	5,43	5,86	5,65	5,02	5,13	5,07
45—50	4,72	4,76	4,73	5,15	5,06	5,10	4,79	4,92	4,85	4,74	4,95	4,85
50—55	4,53	4,53	4,53	4,77	4,66	4,71	4,08	4,28	4,19	4,17	4,64	4,41
55—60	3,78	4,05	3,92	4,09	4,02	4,05	3,74	3,80	3,77	3,61	3,86	3,73
60—65	2,65	2,83	2,74	3,06	3,13	3,09	3,18	3,26	3,22	2,89	3,02	2,96
65—70	1,94	2,19	2,07	2,34	2,33	2,33	2,36	2,55	2,46	2,41	2,47	2,44
70 u. dar.	2,15	2,19	2,18	2,82	2,93	2,88	2,74	2,87	2,80	3,07	3,22	3,15
Alt. unb.	0,02	0,01	0,02	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,06	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Tab. III. Die Vertheilung der Bevölkerung nach Alter und Familienstand für 1855, 1871 und 1890.

Altersklassen in Jahren	1855			1871			1890		
	Ledig	Verheiratet	Verheirathet gewesen	Ledig	Verheirathet	Verheirathet gewesen	Ledig	Verheirathet	Verheirathet gewesen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a. Absolute Zahlen.									
0—5	29853	—	—	30321	—	—	36530	—	—
5—10	24243	—	—	28626	—	—	32073	—	—
10—15	23800	—	—	25471	—	—	31393	—	—
15—20	23711	117	1	22369	88	1	26388	176	1
20—25	19046	2055	31	16702	2043	45	18249	3656	30
25—30	10670	7294	163	9960	7876	207	9550	10803	200
30—35	4526	11284	410	4789	12002	424	4134	13591	437
35—40	2758	12089	672	2682	12613	707	2398	13426	740
40—45	1483	10714	1026	1597	10630	952	1643	11495	1021
45—50	1073	8602	1351	1253	9797	1413	1264	10740	1521
50—55	876	7811	1869	1140	8541	1836	1058	9221	2028
55—60	711	6017	2397	858	6785	2258	867	7155	2395
60—65	454	3637	2293	679	4816	2463	681	5005	2565
65—70	326	2219	2261	425	2845	2434	510	3493	2794
70—75	193	1057	1563	307	1590	2305	391	1845	2352
75—80	86	386	956	112	483	1216	200	819	1761
80 u. dar.	40	110	679	79	172	784	118	239	1052
Alt. unb.	27	1	9	—	—	—	—	—	—
Summe	143876	73393	15681	147370	79881	17045	168447	91664	18897
b. % der entsprechenden Gesammtbevölkerung.									
0—5	20,75	—	—	20,57	—	—	21,90	—	—
5—10	16,85	—	—	19,42	—	—	19,04	—	—
10—15	16,54	—	—	17,29	—	—	18,64	—	—
15—20	16,48	0,16	0,01	15,18	0,11	0,01	15,67	0,19	0,01
20—25	13,24	2,80	0,20	11,34	2,56	0,26	11,43	3,99	0,16
25—30	7,42	9,94	1,04	6,76	9,86	1,21	5,67	11,78	1,06
30—35	3,15	15,37	2,61	3,25	15,03	2,49	2,45	14,82	2,31
35—40	1,92	16,47	4,29	1,82	15,79	4,15	1,42	14,65	3,92
40—45	1,03	14,60	6,54	1,09	13,31	5,59	0,97	12,54	5,40
45—50	0,75	11,72	8,62	0,85	12,26	8,29	0,75	11,72	8,05
50—55	0,61	10,64	11,92	0,77	10,69	10,77	0,63	10,06	10,73
55—60	0,49	8,20	15,29	0,58	8,49	13,24	0,52	7,81	12,67
60—65	0,32	4,95	14,62	0,46	5,53	14,45	0,40	5,46	13,57
65—70	0,23	3,02	14,42	0,29	3,56	14,28	0,30	3,81	14,78
70—75	0,13	1,44	9,69	0,21	1,99	13,52	0,23	2,02	12,45
75—80	0,05	0,53	6,09	0,07	0,61	7,14	0,12	0,89	9,32
80 u. dar.	0,03	0,15	4,33	0,05	0,21	4,60	0,07	0,26	5,57
Alt. unb.	0,02	0,001	0,06	—	—	—	—	—	—
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	1,0000	100,00

Tab. IV. Das Geschlecht der Bevölkerung in Verbindung mit dem Alter und Familienstande nach der Zählung von 1890.

Alter in vollen Jahren bis unter Jahre	Ledig		Verheirathet		Verheirathet gewesen		Zusammen	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a. Absolute Zahlen.								
Unter 5	18497	18033	—	—	—	—	18497	18033
5—10	16277	15796	—	—	—	—	16277	15796
10—15	15993	15400	—	—	—	—	15993	15400
15—20	13283	13105	12	164	—	1	13295	13270
20—25	10414	8835	843	2813	7	23	11264	11671
25—30	5702	3848	4298	6505	62	138	10062	10491
30—35	2468	1666	6443	7148	111	326	9022	9140
35—40	1346	1052	6745	6681	175	565	8266	8298
40—45	875	768	5835	5660	250	771	6960	7199
45—50	638	626	5561	5179	373	1148	6572	6953
50—55	496	562	4818	4403	470	1558	5784	6523
55—60	414	453	3941	3214	643	1752	4998	5419
60—65	328	353	2916	2089	765	1800	4009	4242
65—70	254	256	2146	1347	930	1864	3330	3467
70—75	174	217	1195	650	875	1477	2244	2344
75—80	95	105	571	248	663	1098	1329	1451
80 u. darüber	48	70	190	49	439	613	677	732
Summe	87302	81145	45514	46150	5763	13134	138579	140429
b. Prozentverhältniss der Geschlechter zu einander.								
Unter 5	50,64	49,36	—	—	—	—	50,64	49,36
5—10	50,75	49,25	—	—	—	—	50,75	49,25
10—15	50,94	49,06	—	—	—	—	50,94	49,06
15—20	50,34	49,66	6,82	93,18	—	100,00	50,05	49,95
20—25	54,10	45,90	23,06	76,94	23,33	76,67	49,11	50,89
25—30	59,71	40,29	39,79	60,21	31,00	69,00	48,96	51,04
30—35	59,70	40,30	47,41	52,59	25,40	74,60	49,68	50,32
35—40	56,13	43,87	50,24	49,76	23,65	76,35	49,90	50,10
40—45	53,26	46,74	50,76	49,24	24,49	75,51	49,16	50,84
45—50	50,47	49,53	51,78	48,22	24,52	75,48	48,59	51,41
50—55	46,88	53,12	52,25	47,75	23,18	76,82	46,99	53,01
55—60	47,75	52,25	55,08	44,92	26,85	73,15	47,98	52,02
60—65	48,16	51,84	58,26	41,74	29,82	70,18	48,59	51,41
65—70	49,84	50,16	61,15	38,85	33,28	66,72	48,99	51,01
70—75	44,50	55,50	65,31	34,69	37,20	62,80	48,93	51,07
75—80	47,50	52,50	69,72	30,28	37,65	62,35	47,81	52,19
80 u. darüber	40,68	59,32	79,50	20,50	41,73	58,27	48,05	51,95
Summe	51,82	48,18	49,65	50,35	30,50	69,50	49,67	50,33

Tab. V. Die Bevölkerung nach dem

Beruf	Arbeits- und Dienst-Verhältniss	Gesammtzahl		Zu- oder Abnahme 1855/90		Prozentverhältniss zur Bevölkerung		Verhältniss der Selbstständigen, Hülfspersonen und Angehörigen zur Gesammtzahl jeder Berufsklasse		Auf 1 Selbstständigen kommen Hülfspersonen	
		1855	1890	absolut	%	1855	1890	1855	1890	1855	1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Landw., Forstw. und Jagd	Selbstst.	21916	20653	— 1263	— 5,76	9,41	7,41	15,17	15,53	1,72	1,74
	Hülfsp.*	37739	35881	— 1858	— 4,92	16,20	12,86	26,13	26,97	—	—
	Angeh.**	84790	76486	— 8304	— 9,79	36,40	27,41	58,70	57,50	—	—
	Zusamm.	144445	133020	— 11425	— 7,91	62,01	47,68	100,00	100,00	—	—
Kunst- und Handelsgärtnerei	Selbstst.	15	99	+ 84	+ 560,00	0,01	0,03	24,19	17,46	0,40	7,47
	Hülfspers.	6	142	+ 136	+ 2266,67	0,003	0,05	9,68	25,04	—	—
	Angehör.	41	326	+ 285	+ 695,12	0,2	0,12	66,13	57,50	—	—
	Zusamm.	62	567	+ 505	+ 814,52	0,03	0,20	100,00	100,00	—	—
Fischerei	Selbstst.	84	120	+ 36	+ 42,86	0,04	0,04	28,19	23,53	0,14	0,28
	Hülfspers.	12	33	+ 21	+ 175,00	0,01	0,01	4,03	6,47	—	—
	Angehör.	202	357	+ 155	+ 76,73	0,08	0,13	67,78	70,00	—	—
	Zusamm.	298	510	+ 212	+ 71,14	0,13	0,18	100,00	100,00	—	—
Grosse u. kleine Industrie	Selbstst.	8929	9028	+ 99	+ 1,11	3,83	3,24	21,96	14,66	0,93	1,75
	Hülfspers.	8284	15766	+ 7482	+ 90,32	3,56	5,65	20,37	25 61	—	—
	Angehör.	23453	36768	+ 13315	+ 56,77	10,07	13,18	57,67	59,73	—	—
	Zusamm.	40666	61562	+ 20896	+ 51,38	17,46	22,07	100,00	100,00	—	—
Bauwesen	Selbstst	1988	2053	+ 65	+ 3,27	0,85	0,74	23,20	12,26	0,59	1,73
	Hülfspers.	1167	3552	+ 2385	+ 204,37	0,50	1,27	13,62	21,21	—	—
	Angehör.	5413	11143	+ 5730	+ 105,86	2,33	3,99	63,18	66,53	—	—
	Zusamm.	8568	16748	+ 8180	+ 95,47	3,68	6,00	100,00	100,00	—	—
Handel	Selbstst.	1218	2496	+ 1278	+ 104,93	0,52	0,89	21,11	20,24	0,60	0,86
	Hülfspers.	735	2151	+ 1416	+ 192,65	0,31	0,77	12,74	17,44	—	—
	Angehör.	3816	7686	+ 3870	+ 101,42	1,64	2,76	66,15	62,32	—	—
	Zusamm.	5769	12333	+ 6564	+ 113,78	2,47	4,42	100,00	100,00	—	—
Landverkehr	Selbstst.	177	2511	+ 2334	+ 1318,64	0,08	0,90	18,25	26,42	0,85	0,09
	Hülfspers.	150	230	+ 80	+ 53,33	0,06	0,08	15,46	2,42	—	—
	Angehör.	643	6763	+ 6120	+ 951,79	0,28	2,43	66,29	71,16	—	—
	Zusamm.	970	9504	+ 8534	+ 879,79	0,42	3,41	100,00	100,00	—	—

*) Zu den Hülfspersonen ist durchweg auch das landwirthschaftliche und gewerbliche

**) Die Angehörigen bestehen aus den Haushaltungsangehörigen ohne eigene erwer-
auch die Dienstboten für persönliche und häusliche Dienste, da diese für 1855 nicht beson-

Berufe in den Jahren 1855 und 1890.

Beruf	Arbeits- und Dienst-Verhältniss	Gesammtzahl 1855	Gesammtzahl 1890	Zu- oder Abnahme 1855/90 absolut	Zu- oder Abnahme 1855/90 %	Prozentverhältniss zur Bevölkerung 1855	Prozentverhältniss zur Bevölkerung 1890	Verhältniss der Selbstständigen, Hülfspersonen und Angehörigen zur Gesammtzahl jeder Berufsklasse 1855	Verhältniss … 1890	Auf 1 Selbstständigen kommen Hülfspersonen 1855	Auf 1 Selbstständigen kommen Hülfspersonen 1890
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Wasser-verkehr	Selbstst.	816	378	— 438	— 53,68	0,35	0,14	11,22	7,62	2,63	2,96
	Hülfspers.	2149	1118	— 1031	— 47,98	0,92	0,40	29,56	22,55	—	—
	Angehör.	4306	3463	— 843	— 19,58	1,85	1,24	59,22	69,83	—	—
	Zusamm.	7271	4959	— 2312	— 31,80	3,12	1,78	100,00	100,00	—	—
Beherbergung und Erquickung	Selbstst.	638	1028	+ 390	+ 61,29	0,28	0,37	16,92	19,00	0,44	0,73
	Hülfspers.	281	751	+ 470	+167,26	0,12	0,27	7,46	13,88	—	—
	Angehör.	2851	3631	+ 780	+ 27,36	1,22	1,30	75,62	67,12	—	—
	Zusamm.	3770	5410	+ 1640	+ 43,50	1,62	1,94	100,00	100,00	—	—
Persönl. Dienste, Lohnarb.	Selbstst.	1625	3076	+ 1451	+ 89,29	0,70	1,10	37,70	41,15	—	—
	Angehör.	2685	4399	+ 1714	+ 63,84	1,15	1,58	62,30	58,85	—	—
	Zusamm.	4310	7475	+ 3165	+ 73,43	1,85	2,68	100,00	100,00	—	—
Andere (liberale) Berufsarten	Selbstst.	2937	3795	+ 858	+ 29,21	1,26	1,36	29,10	34,48	—	—
	Angehör.	7156	7210	+ 54	+ 0,75	3,07	2,58	70,90	65,52	—	—
	Zusamm.	10093	11005	+ 912	+ 9,04	4,33	3,94	100,00	100,00	—	—
Militär	Selbstst.	1318	2913	+ 1595	+121,02	0,57	1,04	62,61	81,01	—	—
	Angehör.	787	683	— 104	— 13,21	0,33	0,25	37,39	18,99	—	—
	Zusamm.	2105	3596	+ 1491	+ 70,83	0,90	1,29	100,00	100,00	—	—
Aus eig. u. fremd. Mitteln Lebende	Selbstst.	2141	6618	+ 4477	+209,11	0,92	2,37	51,11	60,15	—	—
	Angehör.	2048	4384	+ 2336	+114,06	0,87	1,57	48,89	39,85	—	—
	Zusamm.	4189	11002	+ 6813	+162,64	1,79	3,94	100,00	100,00	—	—
Anstaltsinsassen		434	1317	+ 883	+203,46	0,19	0,47	100,00	100,00	1,41	1,09
Zusammen	Selbstst.	43802	54768	+ 10966	+ 25,04	18,80	19,63	18,80	19,63	—	—
	Hülfspers.	50523	59624	+ 9101	+ 18,01	21,69	21,36	21,69	21,37	—	—
	Angehör.	138191	163299	+ 25108	+ 18,17	59,32	58,54	59,32	58,53	—	—
	Anstaltsinsassen	434	1317	+ 883	+203,46	0,19	0,47	0,19	0,47	—	—
	Zusamm.	232950	279008	+ 46058	+ 19,77	100,00	100,00	100,00	100,00	—	—

Gesinde gezählt worden.

bende Thätigkeit sowohl der Selbstständigen als der Hülfspersonen. Darunter befinden sich ders ausgeschieden worden sind.

Tab. VI. Die Eheschliessungen

a. Die Eheschliessungen nach den Jahreszeiten und

Jahre	Anzahl der Ehe-schliessungen	Ehelösungen durch den Tod des Mannes	Ehelösungen durch den Tod der Frau	Ehelösungen durch gerichtl. Scheidungen	Mittlere Dauer der Ehen: Jahre	Die Eheschliessungen absolut Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Septbr.	Oktbr. bis Dezbr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1856–60	9684	4227	3375	—	20,90	1487	4409	1645	2143
1861–70	20189	8482	7706	50	21,72	2965	9431	3135	4658
1871–80	21260	9115	7795	66	21,59	2915	9825	3208	5312
1881–90	20446	9107	7404	148	23,90	3101	9212	2997	5136
1856–90	71579	30931	26780	264	22,23	10468	32877	10985	17249

b. Die Eheschliessenden

Jahre	Alter in vollen Jahren des Mannes: Unter 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856–60	1123	3433	2524	1221	676	359	282	66
1861–70	2636	7944	4836	2178	1214	659	563	159
1871–80	3660	8388	4401	2168	1103	699	646	195
1881–90	4071	8557	3978	1728	952	540	473	147
1856–90	11490	28322	15739	7295	3945	2257	1964	567
								Von 100 Männern bezw. Frauen
1856–60	11,60	35,45	26,06	12,61	6,98	3,71	2,91	0,68
1861–70	13,06	39,35	23,95	10,79	6,01	3,26	2,79	0,79
1871–80	17,21	39,45	20,70	10,20	5,19	3,29	3,04	0,92
1881–90	19,91	41,85	19,46	8,45	4,66	2,64	2,31	0,72
1856–90	16,05	39,57	21,99	10,19	5,51	3,15	2,75	0,79

c. Die Eheschliessungen nach

Jahre	absolut: Junggesellen mit Jungfrauen	Junggesellen mit verheir. gewesen. Frauen	Verheir. gewesene Männer mit Jungfrauen	Verheir. gewesene Männer mit verheir. gewesen. Frauen	Unter den Eheschliessenden waren Junggesellen	verheir. gewesene Männer	Jungfrauen	verheir. gewesene Frauen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856–60	7648	420	1325	291	8068	1616	8973	711
1861–70	16125	936	2522	606	17061	3128	18647	1542
1871–80	17059	939	2401	861	17998	3262	19460	1800
1881–90	16789	851	2043	763	17640	2806	18832	1614
1856–90	57621	3146	8291	2521	60767	10812	65912	5667

und die Ehelösungen.

nach der Konfession der Eheschliessenden und die Ehelösungen.

nach den Jahreszeiten.				Auf 100 Einwohner kommen Eheschliessungen im jährlichen Durchschnitt	Die Konfessionen der Eheschliessenden.					
% der Gesammtheit.					Beide Theile evangelisch	Beide Theile katholisch	Beide Theile jüdisch	Mann evangelisch, Frau katholisch	Mann katholisch, Frau evangelisch	Sonstige verschiedene Konfessionen
Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Septbr.	Oktbr. bis Dezbr.							
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
15,35	45,53	16,99	22,13	0,82	7150	2387	29	50	68	—
14,69	46,71	15,53	23,07	0,83	15063	4662	53	131	275	5
13,71	46,21	15,09	24,99	0,87	16268	4352	42	190	389	19
15,17	45,05	14,66	25,12	0,80	15334	4420	37	243	388	24
14,62	45,93	15,35	24,10	0,82	53815	15821	161	614	1120	48

nach dem Alter.

bis unter Jahre

der Frau								
Unter 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 und darüber
10	11	12	13	14	15	16	17	18
410	3228	3215	1579	685	359	128	74	6
906	6879	7036	3009	1243	631	308	162	15
1247	8276	6562	2720	1212	662	364	183	34
1365	8654	6367	2136	890	514	314	184	22
3928	27037	23180	9444	4030	2166	1114	603	77

kommen auf die Altersklassen

4,22	33,34	33,20	16,31	7,08	3,71	1,32	0,76	0,06
4,49	34,07	34,85	14,90	6,16	3,13	1,53	0,80	0,07
5,87	38,93	30,87	12,79	5,70	3,11	1,71	0,86	0,16
6,68	42,33	31,14	10,45	4,35	2,51	1,53	0,90	0,11
5,49	37,77	32,38	13,19	5,63	3,03	1,56	0,84	0,11

dem Familienstande.

Auf 100 Eheschliessungen kommen				Unter 100 Eheschliessungen waren			
Junggesellen mit		verheirathet gewesene Männer mit		Junggesellen	verheir. gewesene Männer	Jungfrauen	verheir. gewesene Frauen
Jungfrauen	verheir. gewesenen Frauen	Jungfrauen	verheir. gewesenen Frauen				
10	11	12	13	14	15	16	17
78,98	4,34	13,68	3,00	83,32	16,68	92,66	7,34
79,87	4,64	12,49	3,00	84,51	15,49	92,36	7,64
80,24	4,42	11,29	4,05	84,66	15,34	91,53	8,47
82,12	4,16	9,99	3,73	86,28	13,72	92,11	7,89
80,50	4,40	11,58	3,52	84,90	15,10	92,08	7,92

Tab. VII. Die Ge-

Jahre	Geborene überhaupt.			Darunter							
				Lebendgeborene				Todtgeborene			
				eheliche		uneheliche		eheliche		uneheliche	
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Mnnl.	Wbl.	Mnnl.	Weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1856—60	18802	17680	36482	17085	16209	850	853	800	568	67	50
1861—70	40498	38011	78509	37109	35018	1674	1617	1598	1258	117	118
1871—80	43868	41022	84890	40512	37894	1506	1600	1727	1431	123	97
1881—90	45693	42983	88676	41810	39730	1891	1675	1867	1488	125	90
1856—90	148861	139696	288557	136516	128851	5921	5745	5992	4745	432	355
	Auf 100 Einwohner kommen:			Auf 100 Geborene							
1856-60	1,59	1,49	3,08	90,87	91,68	4,52	4,83	4,25	3,21	0,36	0,28
1861—70	1,66	1,56	3,22	91,63	92,13	4,13	4,25	3,95	3,31	0,29	0,31
1871—80	1,75	1,63	3,38	92,35	92,37	3,43	3,90	3,94	3,49	0,28	0,24
1881—90	1,69	1,60	3,29	91,50	92,43	4,14	3,90	4,09	3,46	0,27	0,21
1856—90	1,70	1,60	3,30	91,71	92,24	3,98	4,11	4,02	3,39	0,29	0,26

Tab. VIII. Die Ge-

Jahre	Gesammtzahl der Gestorbenen ohne die Todtgeborenen			Davon sind gestorben in den Monaten				Alter				
									Darunter			
	Männl.	Weibl.	Zus.	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Sept.	Oktb. bis Dez.	Unter 5	Ehelich	Unehelich	5 bis 10	10 bis 15
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1856—60	13438	13524	26962	7387	6604	5727	7244	7538	—	—	1342	789
1861—70	27299	26669	53968	16555	13582	10981	12850	15518	14534	984	2519	1459
1871—80	29590	27837	57427	17147	14854	12076	13350	17406	16419	987	2847	1548
1881—90	28416	26850	55266	16394	14416	11618	12838	16365	15287	1078	2425	1465
1856—90	98743	94880	193623	57483	49456	40402	46282	56827	—	—	9133	5261
	Auf 100 Einw. kommen:			Von 100 Gestorbenen kommen:				Von 100 Gestorbenen kommen				
1856—60	1,13	1,14	2,27	27,40	24,49	21,24	26,87	27,96	—	—	4,98	2,93
1861—70	1,13	1,09	2,22	30,67	25,17	20,35	23,81	28,75	26,93	1,82	4,67	2,70
1871—80	1,19	1,10	2,29	29,86	25,86	21,03	23,25	30,31	28,59	1,72	4,96	2,69
1881—90	1,06	0,99	2,05	29,66	26,09	21,02	23,23	29,61	27,66	1,95	4,39	2,65
1856—90	1,13	1,08	2,21	29,69	25,54	20,87	23,90	29,35	—	—	4,72	2,72

borenen.

Lebend und Todtgeborene: eheliche: Männl.	Lebend und Todtgeborene: eheliche: Weibl.	Lebend und Todtgeborene: uneheliche: Männl.	Lebend und Todtgeborene: uneheliche: Weibl.	Mehrlingsgeburten: Anzahl	Mehrlingsgeburten: Geborene Kindre: Männl.	Mehrlingsgeburten: Geborene Kindre: Weibl.	Mehrlingsgeburten: Geborene Kindre: Zus.	Mehrlingsgeburten: Darunter: ehelich	Mehrlingsgeburten: Darunter: unehelich	Mehrlingsgeburten: Darunter: lebend	Mehrlingsgeburten: Darunter: todt
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
17885	16777	917	903	565	573	565	1138	1073	65	990	148
38707	36276	1791	1735	1202	1223	1192	2415	2298	117	2135	280
42239	39325	1629	1697	1353	1403	1311	2714	2586	128	2433	281
43677	41218	2016	1765	1337	1360	1323	2683	2585	98	2446	237
142508	133596	6353	6100	4457	4559	4391	8950	8542	408	8004	946

überhaupt bezw. des betreffenden Geschlechts kommen:

95,12	94,89	4,88	5,11	1.57	3,05	3,20	3,12	94,29	5,71	86,99	13,01
95,58	95,44	4,42	4,56	1,53	3,02	3,14	3,08	95,16	4,84	88,41	11,59
96,29	95,86	3,71	4,14	1,59	3,20	3,20	3,20	95,28	4,72	89.64	10,36
95,59	95,89	4,41	4,11	1,51	2,97	3,08	3,03	96,35	3,65	91,17	8.83
95,73	95,63	4,27	4,37	1,55	3,06	3,14	3,10	95,44	4,56	89,43	10,57

storbenen.

der Gestorbenen in vollen Jahren bis unter Jahre: 15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 und darüber	Familienstand der Gestorbenen: Ledig	Verheirathet	Verheirathet gewesen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
925	987	968	1048	1132	1201	1105	2739	3357	3831	13792	8102	5068
1595	1917	1965	2030	2094	2225	2208	5124	7224	8090	27418	16188	10362
1664	1990	1954	2022	2195	2168	2187	5237	7033	9176	29653	16910	10864
1465	1815	1692	1850	2024	2001	2154	5015	7183	9812	27580	16511	11175
5649	6709	6579	6950	7445	7595	7654	18115	24797	30909	98443	57711	37469

auf die einzelnen Altersklassen:

3,43	3,66	3,59	3,89	4,20	4,45	4,10	10,16	12,45	14,20	51,14	30,06	18,80
2.96	3,56	3,65	3,76	3,86	4,12	4,09	9,50	13,39	14,99	50,80	30,00	19,20
2,90	3,46	3,40	3,52	3,82	3,78	3,81	9,12	12,25	15,98	51,63	29,46	18,92
2,65	3,28	3,06	3,35	3,66	3,62	3,90	9,07	13,00	17,76	49,90	29,88	20,22
2,92	3,46	3,39	3,59	3,84	3,93	3,95	9,36	12,81	15,96	50,84	29,81	19,35

Tab. IX. Sterbetafel für das Herzogthum Olden-

Alter nach dem zuletzt vollendeten Altersjahre	Grundzahlen. Anzahl der Personen, welche während des Zeitraumes 1861—85 in die nebenstehenden Altersjahre eingetreten sind (Ueberlebende).			Anzahl der von diesen vor Erreichung des folgenden Altersjahres Verstorbenen.			Sterbenswahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit für die das nebenbezeichnete Alter Ueberlebenden vor Erreichung des folgenden Altersjahres zu sterben (Spalte 5 bezw. 6 und 7 dividirt durch die Spalten 2 bezw. 3 und 4.).		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	101120	95428	196548	13690	10708	24398	0,13538	0,11221	0,12413
1	86286	83638	169924	4015	3740	7755	0,04653	0,04472	0,04562
2	81956	79666	161622	1958	1977	3935	0,02389	0,02482	0,02435
3	79373	77318	156691	1367	1313	2680	0,01722	0,01698	0,01710
4	77528	75663	153191	1025	994	2019	0,01322	0,01314	0,01318
5	75929	74251	150180	842	764	1606	0,01109	0,01030	0,01069
6	74460	72533	146993	744	712	1456	0,00999	0,00982	0,00991
7	72714	70811	143525	689	687	1376	0,00948	0,00970	0,00959
8	71231	69280	140511	586	579	1165	0,00823	0,00836	0,00829
9	69935	68003	137938	492	496	988	0,00704	0,00729	0,00716
10	68945	67053	135998	403	412	815	0,00585	0,00614	0,00599
11	67699	65996	133695	362	406	768	0,00535	0,00615	0,00574
12	66703	64746	131449	366	347	713	0,00549	0,00536	0,00542
13	65174	63393	128567	330	378	708	0,00506	0,00596	0,00551
14	63437	61836	125273	323	367	690	0,00509	0,00594	0,00551
15	61941	60785	122726	326	349	675	0,00526	0,00574	0,00550
16	60423	59774	120197	365	346	711	0,00604	0,00579	0,00592
17	58920	58799	117719	430	383	813	0,00730	0,00651	0,00691
18	57426	57998	115424	450	389	839	0,00784	0,00671	0,00727
19	56040	57195	113235	505	376	881	0,00901	0,00657	0,00778
20	54938	56215	111153	591	354	945	0,01076	0,00630	0,00850
21	53412	55316	108728	563	382	945	0,01054	0,00691	0,00869
22	52106	54185	106291	588	414	1002	0,01128	0,00764	0,00943
23	50760	53227	103987	533	424	957	0,01050	0,00797	0,00920
24	49666	52337	102003	545	427	972	0,01097	0,00816	0,00953
25	48621	51420	100041	486	474	960	0,01000	0,00922	0,00960
26	47374	50254	97628	443	480	923	0,00935	0,00955	0,00945
27	46480	49137	95617	466	491	957	0,01003	0,00999	0,01001
28	45628	48100	93728	472	518	990	0,01034	0,01077	0,01056
29	44536	46860	91396	433	556	989	0,00972	0,01187	0,01082
30	43757	45854	89611	444	572	1016	0,01015	0,01248	0,01134
31	42687	44560	87247	426	540	966	0,00998	0,01212	0,01107
32	41723	43435	85158	464	588	1052	0,01112	0,01354	0,01235
33	40993	42641	83634	427	544	971	0,01042	0,01276	0,01161
34	39885	41514	81399	438	582	1020	0,01098	0,01402	0,01253
35	39254	40712	79966	456	555	1011	0,01162	0,01363	0,01264
36	38583	40062	78645	479	607	1086	0,01241	0,01515	0,01381
37	37769	39182	76951	468	564	1032	0,01239	0,01439	0,01341
38	37308	38564	75872	515	605	1120	0,01381	0,01569	0,01476
39	36909	38131	75040	476	573	1049	0,01290	0,01503	0,01398
40	36665	37681	74346	558	600	1158	0,01522	0,01592	0,01558
41	35841	36662	72503	545	552	1097	0,01521	0,01506	0,01513
42	35208	35961	71169	543	507	1050	0,01542	0,01410	0,01475
43	34336	35059	69395	537	518	1055	0,01564	0,01478	0,01520
44	33438	34077	67515	611	497	1108	0,01827	0,01458	0,01641
45	32744	33598	66342	572	520	1092	0,01747	0,01548	0,01646

burg für den Zeitraum 1861/62 bis 1885/86.

Absterbeordnung. Von je 100000 Lebendgeborenen erreichen das nebenstehende Alter (Geborene und Ueberlebende).			Mittlere Lebensdauer. Von den das nebenstehende Alter Ueberlebenden lebt jeder noch die hierunter bezifferten Jahre.			Wahrscheinliche Lebensdauer. Von den das nebenstehende Alter Ueberlebenden stirbt die Hälfte binnen der hierunter bezifferten Jahre.		
Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
11	12	13	14	15	16	17	18	19
100000	100000	100000	41,65	43,33	42,47	46,95	49,03	47,89
86462	88779	87587	47,12	47,77	47,44	52,73	54,15	53,38
82439	84809	83590	48,40	48,98	48,69	53,52	54,98	54,24
80470	82704	81555	48,57	49,22	48,90	53,39	54,92	54,14
79084	81300	80160	48,41	49,06	48,74	53,02	54,50	54,74
78038	80232	79103	48,06	48,71	48,38	52,45	53,94	53,19
77173	79406	78257	47,59	48,21	47,90	51,80	53,29	52,54
76402	78626	77481	47,06	47,68	47,38	51,12	52,61	51,86
75678	77863	76738	46,51	47,14	46,83	50,42	51,93	51,17
75055	77212	76102	45,89	46,54	46,22	49,68	51,17	50,45
74527	76649	75557	45,21	45,87	45,55	48,96	50,35	49,68
74091	76178	75104	44,48	45,15	44,82	48,09	49,51	48,87
73695	75710	74673	43,71	44,43	44,08	47,27	48,67	48,05
73290	75304	74268	42,95	43,67	43,31	46,44	47,81	47,19
72919	74855	73859	42,17	42,93	42,55	45,61	46,96	46,34
72548	74410	73452	41,38	42,18	41,78	44,77	46,12	45,48
72166	73983	73048	40,60	41,42	41,01	43,94	45,28	44,63
71730	73555	72616	39,84	40,66	40,25	43,11	44,44	43,78
71206	73076	72114	39,13	39,92	39,53	42,31	43,62	42,96
70648	72586	71590	38,44	39,19	38,82	41,52	42,80	42,15
70011	72109	71033	37,78	38,45	38,12	40,76	41,98	41,35
69258	71655	70429	37,19	37,69	37,44	40,04	41,14	40,58
68528	71160	69817	36,58	36,95	36,76	39,30	40,31	39,80
67755	70616	69159	35,99	36,23	36,11	38,58	39,50	39,04
67044	70053	68523	35,37	35,51	35,44	37,83	38,70	38,27
66309	69481	67870	34,76	34,80	34,78	37,10	37,89	37,50
65646	68840	67218	34,10	34,12	34,11	36,34	37,11	36,73
65032	68183	66583	33,42	33,45	33,43	35,57	36,33	35,96
64380	67502	65917	32,75	32,78	32,76	34,80	35,56	35,19
63714	66775	65221	32,09	32,13	32,11	34,04	34,80	34,42
63095	65982	64515	31,40	31,51	30,45	33,29	34,06	33,66
62455	65159	63783	30,72	30,90	30,81	32,48	33,31	32,91
61832	64369	63077	30,02	30,28	30,15	31,70	32,55	32,15
61144	63497	62298	29,35	29,69	29,52	30,94	31,82	31,39
60507	62687	61575	28,66	29,06	28,86	30,16	31,07	30,63
59843	61808	60803	27,97	28,47	28,22	29,45	30,33	29,87
59148	60966	60034	27,29	27,86	27,58	28,61	29,58	29,12
58414	60042	59205	26,63	27,28	26,95	27,86	28,85	28,38
57690	59178	58411	25,96	26,67	26,31	27,10	28,11	27,63
56893	58249	57549	25,32	26,09	25,70	26,36	27,39	26,90
56159	57374	56744	24,64	25,48	25,06	25,61	26,66	26,15
55304	56461	55860	24,01	24,88	24,45	24.89	25,91	25,42
54463	55611	55015	23,38	24,25	23,82	24,16	25,19	24,68
53623	54827	54204	22,73	23,59	23,17	23,42	24,42	23,93
52784	54017	53380	22,09	22,94	22,52	22,68	23,65	23,18
51820	53229	52504	21,49	22,27	21,88	21,98	22,88	22,45

Tab. IX. Sterbetafel für das Herzogthum Olden-

Alter nach dem zuletzt vollendeten Altersjahre	Grundzahlen.						Sterbenswahrscheinlichkeit.		
	Anzahl der Personen welche während des Zeitraumes 1861—85 in die nebenstehenden Altersjahre eingetreten sind (Ueberlebende).			Anzahl der von diesen vor Erreichung des folgenden Altersjahres Verstorbenen.			Wahrscheinlichkeit für die das nebenbezeichnete Alter Ueberlebenden vor Erreichung des folgenden Altersjahres zu sterben (Spalte 5 bezw. 6 und 7 dividirt durch die Spalten 2 bezw. 3 und 4).		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
46	31901	32555	64450	604	466	1070	0,01893	0,01432	0,01660
47	31294	32073	63367	597	495	1092	0,01908	0,01543	0,01723
48	30852	31574	62426	775	515	1090	0,01864	0,01631	0,01746
49	30355	30871	61226	589	538	1127	0,01940	0,01743	0,01841
50	29801	30260	60061	666	530	1196	0,02235	0,01751	0,01991
51	28781	29260	58041	643	516	1159	0,02234	0,01763	0,01997
52	27912	28445	56357	637	594	1231	0,02282	0,02088	0,02184
53	26913	27580	54493	677	582	1259	0,02516	0,02110	0,02310
54	26022	26830	52852	680	548	1228	0,02613	0,02042	0,02323
55	25224	26146	51370	695	611	1306	0,02755	0,02337	0,02542
56	24304	25165	49469	653	651	1304	0,02687	0,02587	0,02636
57	23626	24424	48050	733	642	1374	0,03103	0,02629	0,02862
58	22977	23673	46650	711	701	1412	0,03094	0,02961	0,03027
59	22407	23139	45546	689	688	1377	0,03075	0,02973	0,03023
60	21906	22708	44614	807	872	1679	0,03684	0,03840	0,03763
61	20985	21783	42768	839	777	1616	0,03998	0,03567	0,03779
62	20233	21119	41352	836	844	1680	0,04142	0,03996	0,04063
63	19391	20315	39706	868	883	1751	0,04476	0,04347	0,04410
64	18399	19341	37740	903	951	1854	0,04908	0,04917	0,04913
65	17383	18326	35709	900	982	1882	0,05177	0,05359	0,05270
66	16238	17126	33364	953	949	1902	0,05869	0,05541	0,05701
67	15087	15895	30982	894	963	1857	0,05926	0,06059	0,05994
68	14031	14681	28712	917	955	1872	0,06536	0,06505	0,06520
69	12914	13551	26465	903	966	1869	0,06992	0,07129	0,07062
70	12060	12597	24657	935	1003	1938	0,07753	0,07962	0,07860
71	10895	11375	22270	863	902	1765	0,07921	0,07930	0,07925
72	9942	10433	20375	900	993	1893	0,09053	0,09518	0,09291
73	8926	9415	18341	862	919	1781	0,09657	0,09761	0,09710
74	7925	8366	16291	887	878	1765	0,11192	0,10495	0,10834
75	6966	7329	14295	818	908	1726	0,11743	0,12398	0,12074
76	5990	6261	12251	714	854	1568	0,11920	0,13640	0,12799
77	5168	5342	10510	698	685	1383	0,13506	0,12823	0,13159
78	4397	4576	8973	643	678	1321	0,14624	0,14816	0,14722
79	3690	3857	7547	588	571	1159	0,15935	0,14804	0,15357
80	3115	3325	6440	513	570	1083	0,16469	0,17143	0,16817
81	2587	2721	5308	451	450	901	0,17433	0,16538	0,16974
82	2111	2271	4382	394	432	826	0,18664	0,19022	0,18850
83	1713	1806	3519	354	337	691	0,20665	0,18660	0,19636
84	1320	1419	2739	279	314	593	0,21136	0,22128	0,21650
85	1019	1072	2091	212	259	471	0,20805	0,24160	0,22525
86	768	790	1558	183	181	364	0,23828	0,22911	0,23363
87	562	594	1056	141	143	284	0,35089	0,24074	0,24567
88	409	431	840	124	88	212	0,30318	0,20418	0,25238
89	271	315	586	64	76	140	0,23616	0,24127	0,23891
90	206	232	438	59	60	119	0,28641	0,25862	0,27169
91	145	142	287	28	39	67	0,19310	0,27465	0,23345

burg für den Zeitraum 1861/62 bis 1885/86 (Schluss).

Absterbeordnung. Von je 100000 Lebendgeborenen erreichen das nebenstehende Alter (Geborene und Ueberlebende).			Mittlere Lebensdauer. Von den das nebenstehende Alter Ueberlebenden lebt jeder noch die hierunter bezifferten Jahre.			Wahrscheinliche Lebensdauer. Von den das nebenstehende Alter Ueberlebenden stirbt die Hälfte binnen der hierunter bezifferten Jahre.		
Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
11	12	13	14	15	16	17	18	19
50915	52405	51640	20,86	21,61	21,24	21,27	22,12	21,72
49951	51655	50783	20,26	20,92	20,59	20,59	21,34	20,98
48998	50858	49908	19,64	20,24	19,94	19,90	20,58	20,45
48085	50029	49037	19,01	19,57	19,29	19,19	18,82	19,51
47152	49157	48134	18,37	18,91	18,64	18,48	19,07	18,78
46098	48296	47176	17,78	18,24	18,01	17,81	18,31	18,07
45068	47445	46234	17,18	17,56	17,37	17,14	17,55	17,35
44040	46454	45224	16,57	16,92	16,75	16,46	16,84	16,65
42932	45474	44179	15,98	16,27	16,13	15,81	16,11	15,97
41810	44545	43153	15,40	15,60	15,50	15,16	15,36	15,27
40658	43504	42056	14,82	14,96	14,90	14,52	14,65	14,58
39566	42379	40947	14,22	14,35	14,29	13,87	13,96	13,90
38338	41265	39775	13,66	13,72	13,69	13,23	13,28	13,26
37152	40043	38571	13,08	13,12	13,10	12,61	12,65	12,63
36010	38853	37405	12,48	12,51	12,50	11,98	12,01	12,00
34683	37361	35997	11,94	12,00	11,97	11,39	11,41	11,40
33296	36028	34637	11,42	11,42	11,42	10,82	10,77	10,79
31917	34588	33230	10,89	10,88	10,88	10,25	10,17	10,21
30488	33084	31765	10,38	10,35	10,36	9,70	9,61	9,65
28992	31457	30204	9,89	9,86	9,88	9,16	9,09	9,13
27491	29771	28612	9,40	9,39	9,40	8,62	8,59	8,61
25878	28121	26981	8,96	8,91	8,94	8,11	8,08	8,10
24344	26417	25364	8,49	8,46	8,48	7,61	7,56	7,59
22753	24699	23710	8,06	8,01	8,03	7,14	7,06	7,10
21162	22938	22036	7,63	7,59	7,61	6,72	6,58	6,64
19521	21112	20304	7,23	7,20	7,22	6,32	6,14	6,23
17975	19438	18695	6,81	6,78	6,79	5,88	5,75	5,81
16348	17588	16958	6,44	6,44	6,44	5,50	5,41	5,46
14769	15871	15311	6,08	6,08	6,08	5,12	5,04	5,08
13116	14205	13652	5,78	5,74	5,76	4,81	4,74	4,78
11576	12445	12004	5,50	5,48	5,49	4,52	4,50	4,51
10196	10748	10468	5,18	5,27	5,23	4,20	4,28	4,24
8819	9370	9091	4,91	4,97	4,95	3,95	4,02	3,99
7529	7982	7753	4,68	4,76	4,72	3,74	3,80	3,88
6329	6800	6562	4,47	4,49	4,48	3,53	3,57	3,55
5287	5634	5458	4,25	4,33	4,29	3,29	3,41	3,35
4365	4702	4532	4,05	4,09	4,07	3,08	3,10	3,10
3550	3808	3678	3,87	3,93	3,90	2,97	2,87	2,91
2816	3097	2956	3,74	3,73	3,74	2,84	2,67	2,75
2221	2412	2316	3,63	3,66	3,65	2,68	2,60	2,64
1759	1829	1794	3,46	3,68	3,58	2,41	2,71	2,53
1340	1410	1375	3,39	3,64	3,52	2,18	2,71	2,47
1004	1071	1037	3,35	3,63	3,50	2,21	2,66	2,45
700	852	775	3,58	3,44	3,52	2,43	2,40	2,42
535	646	590	3,55	3,39	3,48	2,70	2,35	2,55
382	479	430	3,77	3,42	3,60	3,17	2,56	2,88

Tab. X. Die Ernte-

a. Die geern-

Fruchtart	Insgesammt ge-						
	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
1	2	3	4	5	6	7	8
Winter-Weizen	1878571	1841199	1837260	1188079	1848091	2685907	2896374
Sommer-Weizen	483800	531092	518537	460062	522939	506103	517415
Winter-Roggen	45733042	46513150	40747579	39206056	56203896	60988824	39265276
Sommer-Roggen	69557	72106	65081	51010	88912	89631	66609
Winter-Gerste	5325445	4792790	5251340	5521548	5494341	6952605	6282961
Sommer-Gerste	4146551	4288307	4278685	4090205	4705676	3636942	3622882
Hafer	28303589	31556380	34060862	26312642	33871662	24620710	30938338
Buchweizen	5511100	2770148	5310903	3565768	5730728	5191942	6220139
Erbsen	54283	113879	106926	97415	104746	327066	400289
Ackerbohnen	5273230	3883711	4556816	6587216	7392951	5495272	8583868
Lupinen	740056	546354	537623	475126	677632	382711	442549
Kartoffeln	58618481	52332305	55868555	81859173	68602403	100371758	90624119
Runkelrüben	734665	639554	578459	6197127	624052	1462063	1446149
Möhren, Steckrüb. Kohlrüben etc.	33373139	27236849	29869692	21814461	24879011	10369375	10106437
Winterraps	400786	412734	407233	317311	393568	727723	750439
Sommerraps	172921	139829	138508	136769	135565	73248	102931
Klee (Heu)	10635680	10395340	10258650	6552090	9484150	8219920	8929030
Luzerne (Heu)	740	840	840	840	740	34850	48990
And. Futterpflanz. Serradella, Spörgel	6251390	6251390	7263550	7557630	6695760	3391200	3633790
Wiesenheu	180166120	170608770	158150300	97616930	165982390	128515030	175713400

b. Das Verhältniss des Ernteertrages zur

Fruchtart	Marsch			Oldenburger Geest		
	Angebaut (Mittel 1878/91) ha	Geerntet 1878/91 insgesammt kg	Geerntet 1878/91 auf 1 ha kg	Angebaut (Mittel 1878/91) ha	Geerntet 1878/91 insgesammt kg	Geerntet 1878/91 auf 1 ha kg
1	2	3	4	5	6	7
Winter-Weizen	1116,2	2040773	1828,3	188,7	294011	1558,1
Sommer-Weizen	175,8	237190	1349,2	227,2	205962	906,5
Winter-Roggen	3486,1	4171631	1196,6	21536,6	21340344	991,1
Sommer-Roggen	2,3	2637	1146,5	61,0	38044	623,7
Winter-Gerste	2083,1	5018539	2409,2	338,0	794253	2349,9
Sommer-Gerste	1865,1	2891909	1550,5	757,2	782362	1033,2
Hafer	11386,3	19086645	1676,3	6870,4	7236990	1054,8
Buchweizen	276,9	158456	572,2	3520,3	2230447	633,6
Erbsen	39,2	61655	1572,8	104,4	120469	1153,9
Ackerbohnen	3406,9	5326812	1563,5	787,2	1280481	1626,6
Lupinen	—	—	—	104,8	106151	1012,9
Kartoffeln	889,3	8639460	9759,9	4602,9	44927554	9760,7
Runkelrüben	10,6	168572	16857,2	53,8	708449	13156,1
Möhren, Steckrüb. Kohlrüben etc.	43,0	810794	18855,7	772,1	8715860	11288,5
Winterraps	266,2	428376	1609,2	97,5	124299	1274,9
Sommerraps	—	34	—	71,7	92981	1296,8
Klee (Heu)	1021,1	4444200	4352,4	535,7	2069100	3862,4
Luzerne (Heu)	2,5	12200	4880,0	4,3	12800	2992,1
And. Futterpflanz. Serradella, Spörgel	51,1	191365	3745,9	1494,9	2771429	1853,3
Wiesenheu	22548,7	67945220	3013,9	21970,1	44431670	2022,4

ergebnisse.

tete Menge.

erntete Mengen in kg.							
1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	Durchschnitt
9	10	11	12	13	14	15	16
3164008	3369867	3515285	2361275	3427034	2854592	2621856	2534957
547474	658995	685211	404988	612890	587403	559272	542585
52104869	63518422	64548072	50825936	55955401	57003440	65769975	52741710
81058	87423	102879	91027	90049	92330	103503	82227
5997629	6487673	6913368	5520430	6448285	5227891	5225580	5817278
3814813	4283368	4011361	3443160	3980481	3708429	4527121	4038427
36842314	39246035	35809590	32716027	36961213	33543347	34325810	32795609
2903642	4329569	3225384	3174049	3979213	2640175	3571108	4151705
376250	402308	422055	297421	386132	379895	320064	270624
9214334	7808618	8726882	4024005	7923105	6738121	6846135	6646733
457220	451839	422549	377836	406824	464917	549825	495218
92090505	90315743	93308144	70634270	87274206	67943672	75489927	78238090
1476380	1479496	1421881	1174620	1467200	1342116	1370784	1131225
9311682	8340443	8085932	7579964	8775443	8141739	7939637	15415986
718241	748461	742283	738085	716757	674301	530180	591293
77032	71678	75785	75652	87886	68280	65044	101509
8762510	8485890	7696460	6897260	7486280	7704960	7488850	8499800
42590	40450	37050	36840	39210	37600	38970	25800
3679150	2711720	2779360	2838080	3179670	3194320	2937040	4454573
50675690	145477743	126428860	119293350	144364970	147491480	136984290	146247810

Anbaufläche für den Durchschnitt von 1878 bis 1891.

Münstersche Geest			Herzogthum		
Angebaut (Mittel 1878\|91) ha	Geerntet 1878\|91 insgesammt kg	Geerntet 1878\|91 auf 1 ha kg	Angebaut (Mittel 1878\|91) ha	Geerntet 1878\|91 insgesammt kg	Geerntet 1878\|91 auf 1 ha kg
8	9	10	11	12	13
133,8	200173	1495,3	1438,7	2534957	1762,0
86,4	99433	1150,8	489,4	542585	1108,7
28363,5	27229735	960,0	53386,2	52741710	987,9
54,7	41546	759,5	118,0	82227	696,8
5,7	4486	787,0	2426,8	5817278	2397,1
358,2	364156	1016,6	2980,5	4038427	1354,9
6856,3	6471974	943,9	25113,0	32795609	1305,9
4457,4	1762802	395,5	8254,6	4151705	503,0
79,6	88500	1111,8	223,2	270624	1212,4
34,9	39440	1130,1	4229,0	6646733	1571,7
374,0	389067	1040,3	478,8	495218	1033,0
3263,9	24671076	7558,8	8756,1	78238090	8935,3
26,3	255204	9703,6	90,1	1131225	12554,0
683,7	5889332	8613,9	1498,8	15415986	10285,6
39,8	38618	970,3	403,5	591293	1465,4
15,4	8494	551,6	87,1	101509	1165,5
563,8	1986500	3523,4	2120,6	8499800	4008,2
0,2	800	4000,0	7,0	25800	3685,7
894,6	1491779	1667,5	2440,6	4454573	1825,2
17238,0	33870920	1964,9	61756,8	146247810	2368,0

Tab. XI. Die Industriegewerbe nach den

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der: Gewerbetreibenden überhaupt	Zahl der: Darunter der Geschäftsleiter	Zahl der: Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen: Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen: Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Industrie der Steine und Erden	1855	217	1338	82	1256	9,2	57,4	15,32
	1861	219	1350	69	1281	9,3	57,0	18,60
	1875	229	1754	169	1585	9,2	70,7	9,38
	1882	176	1462	111	1351	6,7	54,4	12,17
darunter:								
Betriebe für Stein- und Marmorwaaren	1855	8	18	4	14	0,3	0,8	3,50
	1861	10	27	6	21	0,4	1,1	3,50
	1875	9	18	9	9	0,4	0,7	1,00
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Betriebe für Kalk, Cement, Trass	1855	33	36	8	28	1,4	1,5	3,50
	1861	35	32	4	28	1,5	1,4	7,00
	1875	7	11	4	7	0,3	0,4	1,75
	1882	5	19	3	16	0,2	0,7	5,33
Lehm- und Thongruben, Ziegeleien	1855	144	1218	44	1174	6,2	52,3	26,59
	1861	152	1185	38	1147	6,4	50,1	30,18
	1875	190	1534	137	1397	7,7	61,8	10,20
	1882	142	1183	85	1098	5,4	44,9	12,92
Töpfereien und Ofenfabriken	1855	31	61	25	36	1,3	2,6	1,44
	1861	21	48	20	28	0,9	2,0	1,40
	1875	20	51	17	34	0,8	2,1	2,00
	1882	16	40	14	26	0,6	1,5	1,86
Glashütten	1855	1	5	1	4	0,04	0,2	4,00
	1861	1	58	1	57	0,04	2,4	57,00
	1875	1	133	1	132	0,04	5,4	132,00
	1882	1	199	1	198	0,04	7,6	198,00
Spiegelfabriken	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	2	7	1	6	0,1	0,3	6,00
	1882	3	6	2	4	0,1	0,2	2,00
Metallverarbeitung	1855	903	1718	797	921	38,8	73,7	1,16
	1861	885	1875	737	1138	37,4	79,2	1,54
	1875	875	1712	803	909	35,3	69,0	1,13
	1882	857	1771	768	1003	32,6	66,6	1,31
darunter:								
Betriebe für Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren	1855	45	76	43	33	2,0	3,3	0,77
	1861	52	84	52	32	2,2	3,5	0,62
	1875	41	75	37	38	1,7	3,0	1,03
	1882	37	49	33	16	1,4	1,8	0,48
Betriebe für feine Blei- und Zinnwaaren	1855	22	31	20	11	0,9	1,3	0,55
	1861	14	18	13	5	0,6	0,8	0,38
	1875	8	10	8	2	0,3	0,4	0,25
	1882	6	8	5	3	0,2	0,3	0,60
Zinkgiessereien	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	2	2	2	—	0,1	0,1	—
	1882	1	4	1	3	0,04	0,2	3,00
Kupferschmieden	1855	41	77	41	36	1,7	3,3	0,88
	1861	35	64	32	32	1,5	2,7	1,00
	1875	40	68	37	31	1,6	2,7	0,84
	1882	38	60	35	25	1,4	2,3	0,84

Zählungen von 1855, 1861, 1875 und 1882.

Bezeichnung der Gewerbe	Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Betriebe für Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	1855	5	6	4	2	0,2	0,3	0,50
	1861	6	7	5	2	0,3	0,3	0,40
	1875	6	8	6	2	0,2	0,3	0,33
	1882	4	6	4	2	0,2	0,2	0,50
Eisengiessereien	1855	2	92	1	91	0,1	3,9	91,00
	1861	5	378	6	372	0,2	16,0	62,00
	1875	8	332	6	326	0,3	13,4	54,33
	1882	9	273	7	266	0,3	10,4	38,00
Klempnereien	1855	68	122	62	60	2,9	5,2	0,97
	1861	80	140	75	65	3,4	5,9	0,87
	1875	87	147	86	62	3,5	5,9	0,73
	1882	100	176	97	79	3,8	6,7	0,81
Nagel-, Sensen- u. Messerschmiede, Schlosser, Büchsenmacher	1855	129	252	115	137	5,6	10,9	1,19
	1861	140	242	124	118	5,9	10,2	0,95
	1875	129	247	122	105	5,2	9,2	0,86
	1882	107	243	104	139	4,1	9,2	1,34
Grob- und Hufschmiede	1855	577	1053	503	550	24,8	45,2	1,09
	1861	547	938	426	512	23,1	39,6	1,20
	1875	550	838	496	342	22,2	33,8	0,69
	1882	559	957	486	471	21,2	36,3	0,97
Betriebe für Nadler- und Drahtwaaren, einschliessl. Drahtgewebe	1855	14	9	8	1	0,6	0,4	0,12
	1861	6	4	4	—	0,3	0,2	—
	1875	4	5	4	1	0,2	0,2	0,25
	1882	3	6	3	3	0,1	0,2	1,00
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1855	386	1388	298	1090	16,6	59,6	3,66
	1861	395	1334	283	1051	16,7	56,4	3,71
	1875	410	1369	348	1021	16,5	55,2	2,93
	1882	462	1436	372	1064	17,5	53,8	2,86
darunter: Betriebe für Maschinen, Werkzeuge, Apparate	1855	29	41	18	23	1,2	1,7	1,28
	1861	30	73	20	53	1,3	3,1	2,65
	1875	38	327	31	296	1,5	13,2	9,55
	1882	53	353	35	318	2,0	13,4	9,09
Wagenbau	1855	192	242	130	112	8,2	10,4	0,86
	1861	199	254	123	131	8,4	10,7	1,07
	1875	178	233	151	82	7,2	9,4	0,54
	1882	213	336	163	173	8,1	12,8	1,06
Schiffsbau	1855	76	975	72	903	3,3	41,9	12,54
	1861	75	868	58	810	3,2	36,7	13,97
	1875	82	657	64	593	3,3	26,5	9,27
	1882	57	557	50	507	2,2	21,1	10,14
Betriebe f. mathematische, physikalische u. chemische Instrumente u. Apparate	1855	5	11	5	6	0,2	0,5	1,20
	1861	2	2	2	—	0,1	0,1	—
	1875	4	3	3	—	0,2	0,1	—
	1882	5	6	3	3	0,2	0,2	1,00
Betriebe für Zeitmessinstrumente (Uhrmacher)	1855	78	109	67	42	3,4	4,7	0,63
	1861	83	119	75	44	3,5	5,0	0,59
	1875	97	131	91	40	3,9	5,3	0,44
	1882	111	152	102	50	4,2	5,8	0,49

Tab. XI. Die Industriegewerbe nach den

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Betriebe für Musikinstrumente	1855	6	10	6	4	0,3	0,4	0,67
	1861	6	18	5	13	0,3	0,8	2,60
	1875	6	15	6	9	0,2	0,6	1,50
	1882	11	16	9	7	0,4	0,6	0,78
Bandagisten, Instrumentenschleifer	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	5	3	2	1	0,2	0,1	0,50
	1882	4	5	3	2	0,2	0,2	0,67
Chemische Industrie	1855	52	89	36	53	2,2	3,8	1,47
	1861	53	96	35	61	2,2	4,1	1,74
	1875	50	87	43	44	2,0	3,5	1,02
	1882	53	102	43	59	2,0	3,8	1,37
darunter: Apotheken	1855	32	63	22	41	1,4	2,7	1,87
	1861	32	65	22	43	1,4	2,7	1,95
	1875	35	60	35	25	1,4	2,4	0,71
	1882	38	70	37	33	1,4	2,7	0,89
Betriebe für Farbematerialien	1855	3	1	1	—	0,1	0,04	—
	1861	4	7	3	4	0,2	0,3	1,33
	1875	1	—	—	—	0,04	—	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Zündwaarenfabriken	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	1	4	—	4	0,04	0,2	—
	1875	—	—	—	—	—	—	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Betriebe für künstliche Düngstoffe	1855	3	1	1	—	0,1	0,04	—
	1861	3	2	—	2	0,1	0,1	—
	1875	4	21	2	19	0,2	0,9	9,50
	1882	7	27	1	26	0,3	1,0	26,00
Abdeckereien	1855	14	24	12	12	0,6	1,0	1,00
	1861	13	18	10	8	0,6	0,8	0,80
	1875	10	6	6	—	0,4	0,3	—
	1882	7	4	4	—	0,3	0,2	—
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1855	96	175	25	150	4,1	7,5	6,00
	1861	99	159	20	139	4,2	6,7	6,95
	1875	26	138	15	123	1,1	5,6	8,20
	1882	26	79	11	68	1,0	3,4	6,18
darunter: Kerzen- u. Seifenfabriken	1855	29	70	13	57	1,2	3,0	4,38
	1861	16	85	13	72	0,7	3,6	5,54
	1875	9	103	7	96	0,4	4,2	13,71
	1882	5	41	4	37	0,2	1,6	9,25
Paraffinkerzenfabriken, Theersiedereien	1855	10	4	—	4	0,4	0,17	—
	1861	4	—	—	—	0,2	—	—
	1875	4	2	2	—	0,2	0,08	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Gasbeleuchtungsanstalten	1855	2	9	1	8	0,1	0,4	8,00
	1861	1	20	1	19	0,04	0,8	19,00
	1875	2	23	2	21	0,1	0,9	10,50
	1882	2	22	3	19	0,1	0,8	6,33

Zählungen von 1855, 1861, 1875 und 1882. (Fortsetzung.)

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Oelmühlen	1855	53	41	8	33	2,3	1,7	4,12
	1861	72	24	3	21	3,0	1,0	7,00
	1875	9	5	3	2	0,4	0,3	0,67
	1882	10	8	2	6	0,4	0,3	3,00
Fabriken für ätherische Oele und Parfüms	1855	1	2	—	2	0,04	0,1	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	—	—	—	—	—	—	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Betriebe für Harze und Firnisse	1855	11	49	3	46	0,5	2,1	15,33
	1861	6	30	3	27	0,3	1,3	9,00
	1875	2	5	1	4	0,1	0,2	4,00
	1882	2	7	2	5	0,1	0,3	2,50
Textilindustrie	1855	4493	2605	1619	986	192,9	111,8	0,61
	1861	6337	3505	1903	1602	267,6	148,0	0,84
	1875	1600	2212	1062	1150	64,5	89,2	1,08
	1882	1211	1631	510	1121	46,0	61,6	2,20
darunter: Wollbereitung	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	4	4	4	—	0,2	0,2	—
	1882	1	1	1	—	0,04	0,04	—
Tuchmacher	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	1	1	1	—	0,04	0,04	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Kammgarnspinnereien	1855	853	124	118	6	36,6	5,3	0,05
	1861	697	450	430	20	29,5	19,0	0,05
	1875	120	99	99	—	4,8	4,0	—
	1882	33	34	26	8	1,3	1,3	0,31
Kamm- etc. Garnwebereien	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	11	13	9	4	0,5	0,6	0,44
	1875	1	1	1	—	0,04	0,04	—
	1882	6	2	2	—	0,2	0,1	—
Wollenfärbereien, Tuchbereiter, Walker	1855	10	34	3	31	0,4	1,5	10,33
	1861	11	1	1	—	0,5	0,04	—
	1875	2	2	2	—	0,1	0,1	—
	1882	3	1	—	1	0,1	0,04	—
Flachshecheleien und -Spinnereien	1855	200	198	169	29	8,6	8,5	0,17
	1861	561	308	277	31	23,7	13,0	0,11
	1875	162	122	89	33	6,5	4,9	0,37
	1882	23	19	19	—	0,9	0,7	—
Leinenwebereien	1855	1790	818	648	170	76,9	35,1	0,26
	1861	1760	777	562	215	74,3	32,8	0,38
	1875	464	329	275	54	18,7	13,3	0,20
	1882	276	131	120	11	10,5	5,0	0,09
Jutewebereien	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	1	208	2	206	0,04	8,4	103,00
	1882	1	108	—	108	0,04	4,1	—

Tab. XI. Die Industriegewerbe nach den

Bezeichnung der Gewerbe.		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Bleichereien für Gewebe aus Flachs, Hanf etc.	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	2	3	2	1	0,08	0,1	0,50
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Wattenfabriken, Baumwollspinnereien	1855	10	384	6	378	0,4	16,5	63,00
	1861	10	786	9	777	0,4	33,2	86,33
	1875	17	344	16	328	0,7	13,9	20,50
	1882	2	389	3	386	0,1	14,8	128,67
Baumwollwebereien	1855	575	630	413	217	24,7	27,0	0,53
	1861	407	666	360	306	17,2	28,1	0,85
	1875	373	643	349	294	15,0	25,9	0,84
	1882	135	275	107	168	5,1	10,4	1,57
Baumwoll-Bleichereien und -Färbereien	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	5	16	—	16	0,2	0,7	—
	1875	7	48	6	42	0,3	2,0	7,00
	1882	2	11	—	11	0,1	0,4	—
Sonstige Bleichereien und Färbereien	1855	125	129	78	51	5,4	5,5	0,65
	1861	106	134	83	51	4,5	5,7	0,61
	1875	63	75	52	23	2,6	3,0	0,44
	1882	62	74	47	27	2,4	2,8	0,57
Gewebe und Geflechte aus Haar	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	6	3	3	—	0,3	0,1	—
	1882	7	6	5	1	0,3	0,2	0,20
Betriebe für Strumpfwaaren	1855	854	123	119	4	36,7	5,3	0,03
	1861	2685	107	94	13	113,4	4,5	0,14
	1875	278	73	71	2	11,2	2,9	0,03
	1882	480	42	35	7	18,2	1,6	0,20
Appreturanstalten für Strumpf- u. Strickwaaren	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	10	10	10	—	0,4	0,4	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Weisszeugfabriken	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	9	7	7	—	0,4	0,3	—
	1882	3	1	1	—	0,1	0,04	—
Posamentfabriken	1855	7	11	6	5	0,3	0,5	0,83
	1861	5	10	5	5	0,2	0,4	1,00
	1875	5	6	5	1	0,2	0,3	0,20
	1882	2	3	2	1	0,1	0,1	0,50
Seilereien und Reepschlägereien	1855	51	112	45	67	2,2	4,5	1,49
	1861	59	184	56	128	2,5	7,8	2,29
	1875	58	194	53	141	2,3	7,8	2,66
	1882	60	231	60	171	2,3	8,8	2,85
Betriebe für Netze Segel, Säcke und dergl.	1855	18	42	14	28	0,8	1,8	2,00
	1861	20	53	17	36	0,8	2,2	2,12
	1875	17	40	15	25	0,7	1,6	1,67
	1882	14	32	12	20	0,5	1,2	1,67

Zählungen von 1855, 1861, 1875 und 1882. (Fortsetzung.)

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Zahl der: Darunter der Geschäftsleiter	Zahl der: Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Papier und Leder	1855	312	451	219	232	13,4	19,3	1,06
	1861	315	474	252	222	13,3	20,0	0,88
	1875	293	529	268	261	11,8	21,3	0,97
darunter:	1882	273	551	254	297	10,3	20,9	1,16
Papierfabriken	1855	1	22	—	22	0,04	0,9	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	—	—	—	—	—	—	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Lohmühlen	1855	12	2	1	1	0,5	0,1	1,00
	1861	20	—	—	—	0,8	—	—
	1875	—	—	—	—	—	—	—
	1882	3	4	—	4	0,1	0,2	—
Gerbereien	1855	128	184	73	111	5,5	7,9	1,52
	1861	125	222	99	123	5,3	9,4	1,24
	1875	111	248	94	154	4,5	10,0	1,64
	1882	75	219	75	144	2,8	8,3	1,92
Buchbindereien und Cartonnagefabriken	1855	71	103	63	40	3,0	4,4	0,63
	1861	73	101	66	35	3,1	4,3	0,53
	1875	71	97	65	32	2,8	3,9	0,49
	1882	67	111	63	48	2,5	4,2	0,76
Betriebe für Riemer-, Sattler- u. Tapezierarbeiten	1855	100	140	82	58	4,3	6,0	0,71
	1861	97	151	87	64	4,1	6,3	0,74
	1875	111	184	109	75	4,5	7,4	0,69
	1882	128	217	116	101	4,9	8,2	0,87
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1855	1867	2015	1231	784	80,1	86,5	0,64
	1861	2103	2073	1236	837	88,8	87,5	0,68
	1875	1494	2414	1111	1303	60,2	97,3	1,17
darunter:	1882	2038	2566	1406	1160	77,4	96,7	0,83
Holzzurichtung und -Conservirung	1855	11	15	2	13	0,5	0,6	6,50
	1861	23	36	3	33	1,0	1,5	11,00
	1875	2	3	1	2	0,1	0,1	2,00
	1882	46	153	19	134	1,7	5,8	7,05
Betriebe für grobe Holzwaaren	1855	447	153	123	30	19,2	6,6	0,24
	1861	555	182	132	50	23,4	7,7	0,38
	1875	308	141	90	51	12,4	5,7	0,57
	1882	316	192	65	127	12,0	7,3	1,95
Tischlereien	1855	516	913	436	477	22,2	39,2	1,09
	1861	541	847	426	421	22,8	35,8	0,99
	1875	581	890	517	373	23,4	35,8	0,72
	1882	546	901	470	431	20,7	34,2	0,92
Böttchereien	1855	271	328	224	104	11,7	14,1	0,46
	1861	248	296	197	99	10,5	12,5	0,50
	1875	176	213	155	58	7,1	8,6	0,37
	1882	176	220	142	78	6,7	8,4	0,55
Web- u. Flechtwaaren aus Holz, Stroh, Bast etc. excl. Korbmacherwaaren	1855	41	23	21	2	1,7	1,0	0,10
	1861	51	26	19	7	2,2	1,1	0,37
	1875	57	41	33	8	2,3	1,7	0,24
	1882	41	17	12	5	1,6	0,6	0,42

Tab. XI. Die Industriegewerbe nach den

Bezeichnung der Gewerbe.		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Zahl der – Darunter der Geschäftsleiter	Zahl der – Darunter der Hülfspersonen	Auf 1000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 1000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Betriebe für Korbmacherwaaren	1855	61	57	35	22	2,6	2,4	0,63*
	1861	104	63	46	17	4,4	2,7	0,37
	1875	81	68	55	13	3,3	2,8	0,24
	1882	66	56	47	9	2,5	2,1	0,19
Betriebe für Dreh- und Schnittwaaren	1855	219	248	163	85	9,4	10,7	0,52
	1861	205	235	153	82	8,7	9,9	0,53
	1875	173	303	152	151	7,0	12,2	0,99
	1882	174	195	130	65	6,6	7,4	0,50
Korkschneiderei	1855	269	243	204	39	11,1	10,4	0,19
	1861	334	337	230	107	14,1	14,2	0,47
	1875	63	589	59	530	2,5	23,7	8,98
	1882	625	700	480	220	23.7	28,5	0,46
Betriebe für Kämme, Bürsten, Pinsel, Federposen	1855	24	31	19	12	1,0	1,3	0,63
	1861	31	39	23	16	1,3	1,6	0,69
	1875	36	141	33	108	1,5	5,7	3,27
	1882	32	108	30	78	1,2	4,1	2,60
Betriebe für Stöcke, Regen- und Sonnenschirme	1855	6	3	3	—	0,3	0,1	—
	1861	9	11	6	5	0,4	0,5	0,83
	1875	11	10	10	—	0,5	0,4	—
	1882	10	7	6	1	0,4	0,3	0,17
Betriebe für Holz- und Schnitzwaarenveredelung	1855	2	1	1	—	0,1	0,04	—
	1861	2	1	1	—	0,1	0,04	—
	1875	6	15	6	9	0,3	0,6	1,50
	1882	6	17	5	12	0,2	0,6	2,40
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	1855	1524	2095	758	1337	65,5	89,9	1,76
	1861	1554	2449	818	1631	65,6	103,2	1,99
	1875	1543	2536	1025	1511	62,2	102.2	1,47
	1882	1831	3219	1225	1994	69,5	124,2	1,63
darunter: Getreidemühlen	1855	288	441	146	295	12,4	19,0	2,02
	1861	301	445	143	302	12,7	18,8	2,11
	1875	322	509	221	288	13,0	20,5	1,30
	1882	332	573	229	344	12,6	21,8	1,50
Bäckereien und Conditoreien	1855	542	627	305	322	23,3	26,9	1,06
	1861	562	786	319	467	23,7	33,2	1,46
	1875	521	658	357	301	21,0	26,5	0,84
	1882	683	1086	418	668	25,5	41,2	1,60
Stärke- und Stärkesyrupfabriken	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	1	5	1	4	0,04	0,2	4,00
	1875	—	—	—	—	—	—	—
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Cacao- und Chocoladenfabriken	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	2	9	2	7	0,1	0,4	3,50
	1882	—	—	—	—	—	—	—

Zählungen von 1855, 1861, 1875 und 1882. (Fortsetzung.)

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Fabriken für Kaffeesurrogate	1855	2	5	1	4	0,1	0,2	4,00
	1861	3	—	—	—	0,1	—	—
	1875	2	3	1	2	0,1	0,1	2,00
	1882	2	3	1	2	0,1	0,1	2,00
Senffabriken	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	1	3	1	2	0,04	0,1	2,00
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Fleischereien	1855	397	348	218	130	17,0	14,9	0,60
	1861	383	388	229	159	16,2	16,4	0,69
	1875	447	392	264	127	18,0	15,8	0,48
	1882	431	457	284	173	16,4	17,3	0,61
Betriebe für künstliche Mineralwässer	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	8	3	3	—	0,3	0,1	—
	1882	9	11	3	8	0,3	0,5	2,67
Bierbrauereien	1855	162	116	29	87	7,0	5,0	3,00
	1861	129	119	17	102	5,4	5,0	6,00
	1875	54	111	33	78	2,2	4,5	2,36
	1882	79	205	46	159	3,0	7,8	3,46
Branntweinbrennereien und Liqueurfabriken	1855	70	101	16	85	3,0	4,3	5,31
	1861	65	83	12	71	2,8	3,5	5,92
	1875	56	65	31	34	2,3	2,6	1,10
	1882	47	98	19	79	1,8	3,7	4,16
Schaumweinfabriken, Betriebe für Weinpflege	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	8	12	8	4	0,3	0,5	0,50
	1882	—	—	—	—	—	—	—
Essigfabriken	1855	1	—	—	—	0,04	—	—
	1861	1	8	1	7	0,06	0,3	7,00
	1875	—	—	—	—	—	—	—
	1882	2	8	2	6	0,1	0,3	3,00
Tabackfabriken	1855	62	457	43	414	2,7	19,6	9,63
	1861	109	611	92	519	4,6	25,8	5,64
	1875	122	771	104	667	4,9	31,1	6,41
	1882	233	761	213	548	8,8	28,9	2,57
Bekleidung und Reinigung	1855	4659	6244	4120	2124	200,0	268,0	0,52
	1861	5155	6362	4477	1885	217,7	268,7	0,42
	1875	4539	5475	4225	1250	182,9	220,6	0,30
darunter:	1882	4799	6063	4314	1749	182,2	228,4	0,41
Weissnäherei und Putzmacherei	1855	1748	1903	1665	238	75,0	81,7	0,14
	1861	2168	2287	2002	285	91,5	96,6	0,15
	1875	1809	1827	1729	98	72,9	73,6	0,06
	1882	1830	1783	1665	118	69,5	67,7	0,07

Tab. XI. Die Industriegewerbe nach den

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Schneiderei	1855	1182	1803	995	808	50,7	77,4	0,81
	1861	1159	1636	964	672	48,9	69,1	0,70
	1875	1017	1288	911	377	40,9	51,9	0,41
	1882	1040	1447	914	533	39,5	54,9	0,58
Hut- und Mützenmacherei und Kürschnerei	1855	53	65	42	23	2,3	2,8	0,55
	1861	59	67	42	25	2,5	2,8	0,60
	1875	39	57	32	25	1,6	2,3	0,78
	1882	41	55	40	15	1,6	2,1	0,38
Betriebe für Hosenträger, Cravatten u. Handschuhe	1855	17	19	10	9	0,7	0,8	0,90
	1861	11	19	8	11	0,5	0,8	1,38
	1875	5	9	5	4	0,2	0,4	0,80
	1882	4	4	3	1	0,2	0,2	0,33
Schuhmacherei	1855	1342	2202	1172	1030	57,6	94,5	0,88
	1861	1340	1970	1099	871	56,6	83,2	0,79
	1875	1302	1925	1205	720	52,5	77,6	0,60
	1882	1412	2271	1277	994	53,6	86,2	0,78
Haar- und Bartpflege	1855	60	59	44	15	2,6	2,5	0,34
	1861	50	61	46	15	2,1	2,6	0,33
	1875	74	87	70	17	3,0	3,5	0,24
	1882	66	78	58	20	2,5	3,0	0,34
Badeanstalten	1855	2	2	1	1	0,1	0,1	1,00
	1861	2	—	—	—	0,1	—	—
	1875	7	4	4	—	0,3	0,2	—
	1882	5	16	5	11	0,2	0,6	2,20
Wäscherinnen und Plätterinnen	1855	255	191	191	—	11,0	8,2	—
	1861	366	322	316	6	15,5	13,6	0,02
	1875	286	278	269	9	11,5	11,2	0,03
	1882	388	369	340	29	14,7	14,0	0,09
Baugewerbe	1855	3107	3287	2096	1191	133,3	141,1	0,57
	1861	2624	3416	1769	1647	110,8	144,2	0,93
	1875	2210	2952	1831	1121	89,1	119,0	0,62
	1882	2303	3923	1801	2122	87,4	138,1	1,18
darunter: Bauunternehmer, Privatarchitekten	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—
	1875	93	124	90	34	3,7	5,0	0,38
	1882	54	435	56	379	2,0	16,5	6,77
Maurer und Ofensetzer	1855	739	773	549	224	31,7	33,2	0,41
	1861	488	793	355	438	20,6	33,5	1,23
	1875	425	678	387	291	17,2	27,3	0,75
	1882	488	1002	403	599	18,5	38,0	1,49
Zimmerer und Brunnenmacher	1855	1457	1818	1059	759	62,6	78,0	0,72
	1861	1205	1773	836	937	50,9	74,9	1,12
	1875	1099	1463	893	570	44,3	59,0	0,64
	1882	1105	1642	840	802	42,0	62,3	0,95

Zählungen von 1855, 1861, 1875 und 1882. (Schluss.)

Bezeichnung der Gewerbe		Zahl der Betriebe	Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt	Darunter der Geschäftsleiter	Darunter der Hülfspersonen	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbebetriebe	Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbetreibende	Auf 1 Geschäftsleiter kommen Hülfspersonen
1		2	3	4	5	6	7	8
Glaser	1855	157	39	32	7	6,7	1,7	0,22
	1861	149	59	35	24	6,3	2,5	0,69
	1875	60	30	18	12	2,4	1,2	0,67
	1882	45	21	15	6	1,7	0,8	0,40
Maler, Anstreicher, Stuckateure, für 1855 u. 61 auch Vergolder	1855	455	468	301	167	19,5	20,1	0,55
	1861	531	599	397	202	22,4	25,3	0,51
	1875	310	443	283	160	12,5	17,9	0,57
	1882	340	582	314	268	12,9	22,1	0,85
Dachdecker	1855	273	149	130	19	11,7	6,4	0,15
	1861	223	141	120	21	9,4	6,0	0,18
	1875	193	174	133	41	7,8	7,0	0,31
	1882	217	167	126	41	8,2	6,3	0,33
Asphaltirer und Steinsetzer	1855	11	11	11	—	0,5	0,5	—
	1861	13	18	11	7	0,6	0,8	0,64
	1875	17	14	14	—	0,7	0,6	—
	1882	22	29	19	10	0,8	1,1	0,53
Schornsteinfeger	1855	15	29	14	15	0,6	1,2	1,07
	1861	15	33	15	18	0,6	1,4	1,20
	1875	13	26	13	13	0,5	1,0	1,00
	1882	22	36	20	16	0,8	1,4	0,80
Polygraphische Gewerbe	1855	21	74	16	58	0,9	3,2	3,63
	1861	31	95	25	70	1,3	4,0	2,80
	1875	51	192	42	150	2,1	7,7	3,57
	1882	42	172	36	136	1,6	6,7	3,78
darunter:								
Buch-, Stein- etc. Druckerei, Liniiranstalten, Spielkartenfabriken	1855	12	69	11	58	0,5	3,0	5,27
	1861	19	88	19	69	0,8	3,7	3,63
	1875	31	174	28	146	1,3	7,0	5,21
	1882	25	153	24	129	1,0	6,0	5,38
Photographische Anstalten und Porzellanmaler	1855	9	5	5	—	0,4	0,2	—
	1861	12	7	6	1	0,5	0,3	0,17
	1875	20	18	14	4	0,8	0,7	0,29
	1882	16	19	12	7	0,6	0,7	0,58
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	1855	1	1	1	—	0,04	0,04	—
	1861	2	2	2	—	0,1	0,1	—
	1875	7	23	7	16	0,3	0,9	2,29
	1882	12	32	11	21	0,5	1,3	1,91
Alle Gewerbe zusammen	1855	17638	21480	11298	10182	757,2	922,1	0,90
	1861	19772	23190	11626	11564	834,9	979,2	0,99
	1875	13327	21445	10949	10496	537,1	864,2	0,96
	1882	14083	23007	10862	12145	534,7	859,0	1,12

Tab. XII. Der Bestand der Oldenburgischen Kauffahrteiflotte.

a. Nach Stromgebieten.

Am 1. Januar	Wesergebiet Schiffe	Wesergebiet Kubikmeter	Wesergebiet Mann	Jadegebiet Schiffe	Jadegebiet Kubikmeter	Jadegebiet Mann	Emsgebiet Schiffe	Emsgebiet Kubikmeter	Emsgebiet Mann	Ueberhaupt Schiffe	Ueberhaupt Kubikmeter	Ueberhaupt Mann
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1851	317	53274	1413	68	7386	194	105	5168	218	490	65828	1825
1856	395	102047	2008	70	7331	195	113	7353	253	578	116731	2456
1861	445	129965	2374	75	8564	226	122	7909	278	642	146438	2878
1866	420	122141	2003	66	6672	180	135	9342	322	621	138155	2505
1871	395	121112	1811	57	6154	160	124	10247	312	576	137513	2283
1876	405	154244	1984	61	6543	167	119	10815	290	585	171602	2441
1881	366	195681	2103	45	4605	124	123	11424	338	534	211710	2565
1886	367	255210	2477	44	4748	121	125	10756	340	536	270714	2938
1891	311	232457	2092	37	3923	103	133	12606	351	481	248986	2546

b. Nach der Grösse.

Am 1. Januar	Die Schiffe hatten eine Grösse von Kubikmetern: 0 bis 100	100 bis 200	200 bis 450	450 bis 800	800 bis 1000	1000 bis 1500	1500 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	über 5000	Anzahl aller Schiffe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1851	289	96	84	20	1	—	—	—	—	—	—	490
1856	306	105	97	51	8	5	4	2	—	—	—	578
1861	300	146	85	84	9	7	8	2	1	—	—	642
1866	308	125	61	107	9	6	4	1	—	—	—	621
1871	274	118	39	130	12	2	1	—	—	—	—	576
1876	274	91	46	115	40	12	4	3	—	—	—	585
1881	234	83	53	73	37	25	18	11	—	—	—	534
1886	224	91	63	43	26	28	26	30	5	—	—	536
1891	210	78	62	30	21	20	21	29	8	1	1	481

c. Nach der Bauart.

Bauart	Zahl der Schiffe am 1. Januar: 1851	1856	1861	1866	1871	1876	1881	1886	1891
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fregatten	—	2	4	5	—	—	1	3	4
Barken	4	23	30	19	11	39	44	62	70
Schoonerbarken	—	1	—	1	2	—	3	1	3
Briggs	9	15	18	29	58	63	59	45	26
Schoonerbriggs	8	16	33	45	55	41	36	28	11
Schooner	17	18	36	36	34	43	43	28	19
Schoonergallioten	41	65	67	51	26	21	21	17	16
Gallioten	24	24	23	16	8	7	5	7	10
Schoonerkuffs	1	2	2	—	—	1	—	10	6
Kuffgallioten	—	—	2	1	1	1	2	6	4
Kuffs	60	58	44	31	31	15	10	16	19
Ewer	3	10	13	6	4	11	10	8	4
Kutter	4	4	4	1	2	—	5	20	18
Kufftjalken, Tjalken, Mutttjalken	27	30	35	30	23	16	16	14	13
Kähne	207	226	247	252	235	239	204	201	189
Mutt- und Puntschiffe	85	82	82	97	85	85	72	62	57
Dampfschiffe	—	2	2	1	1	3	3	8	12

Tab. XIII. Der Schifffahrtsverkehr.

I. Seeverkehr.

a. Nach Stromgebieten.

Im Jahre	Angekommen				Abgegangen			
	Wesergebiet		Jadegebiet		Wesergebiet		Jadegebiet	
	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856	1362	105607	1370	34035	1003	98623	1455	37255
1857	1437	117685	1571	48370	1090	112378	1567	47202
1858	1501	152089	1478	46635	1206	143511	1535	48639
1859	2332	122419	1323	38998	1120	115305	1455	43819
1860	1353	133366	1303	39355	1158	130228	1363	40981
1861	1498	130864	1403	42814	1257	127332	1557	48076
1862	1435	116154	1445	44205	1141	109269	1608	48133
1863	1597	115045	1503	45802	1310	114163	1680	51508
1864	1482	102852	1449	42058	1176	101800	1579	46569
1865	1557	128202	1404	44662	1297	125376	1521	48768
1866	1127	76273	1163	33472	1075	90994	1271	37440
1867	1140	80413	1338	37605	980	88570	1386	39582
1868	1136	79509	1128	30994	1030	89322	1324	36309
1869	1152	64039	1038	27501	1042	82395	1291	35319
1870	890	53776	834	22048	822	56644	1017	27504
1871	1216	114658	874	27319	1063	110989	1130	34711
1872	1080	92664	927	28446	974	84855	1150	34822
1873	1315	117341	1275	35317	1185	113399	1395	40094
1874	1166	105825	1431	39999	1071	100043	1558	44778
1875	1187	113900	1591	45617	1156	119096	1645	47187
1876	1317	133564	1251	36397	1303	135509	1413	42481
1877	1128	114546	1253	33517	1151	110087	1315	36135
1878	1145	100081	1440	37942	1171	105839	1556	42780
1879	1025	96085	1253	31283	1076	98211	1321	34499
1880	1138	94170	1215	30317	1071	89267	1267	32009
1881	935	94886	1213	28801	825	79949	1284	30777
1882	935	104682	1350	31977	841	85170	1460	35130
1883	926	158742	1425	34718	796	99914	1500	36810
1884	848	131197	1655	41427	771	111140	1782	45099
1885	1022	160796	1243	31980	925	119306	1549	39829
1886	965	150665	939	23931	964	129702	1188	30231
1887	876	140903	1157	31050	826	104093	1288	35103
1888	886	154187	975	25521	793	125372	1098	29046
1889	871	187882	1178	29247	817	150643	1251	31452
1890	827	216721	1349	34570	864	200029	1232	31461
1891	1185	613506	1239	29667	1233	576274	1472	36198

Tab. XIII. Der Schifffahrtsverkehr. (Fortsetzung.)

I. Seeverkehr. (Schluss.)

b. Nach den Ländern der Herkunft und der Bestimmung.

Im Jahre	Oldenburg	Bremen	Hamburg	Preussen	Russland	Schweden	Norwegen	Dänemark	Grossbritannien	Niederlande	Belgien	Frankreich	Spanien u. Portugal	Ver. Staat. v. Amerika	Uebriges Amerika	Sonstigen Ländern	Unbest. Ländern
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Von der Gesammtzahl der Schiffe kamen an aus Häfen in:																
1856/65 durchschnittl.	481	219	187	1117	106	9	132	8	499	36	18	14	12	26	5	18	—
1866/75 durchschnittl.	309	183	106	1030	104	25	207	3	256	35	3	4	3	22	2	10	—
1876	478	157	97	1018	118	34	223	—	377	11	1	6	6	28	6	8	—
1877	516	142	94	1055	107	23	172	—	182	16	1	5	—	54	9	5	—
1878	552	148	97	1250	93	43	153	—	183	18	1	7	2	32	2	4	—
1879	373	171	118	1106	95	66	136	1	141	9	7	13	3	35	2	2	—
1880	485	139	95	1164	87	28	120	3	155	4	8	5	10	38	5	7	—
1881	348	119	108	1163	68	29	102	2	130	7	7	5	11	33	3	13	—
1882	542	90	95	1181	52	29	96	8	125	6	—	5	13	32	1	10	—
1883	386	114	65	1366	59	40	85	15	107	5	—	6	17	64	4	18	—
1884	266	162	103	1584	71	26	97	7	112	4	1	4	18	37	3	8	—
1885	301	125	79	1366	49	22	90	10	119	5	4	3	30	46	2	14	—
1886	181	187	106	1048	68	29	78	2	104	4	1	10	30	44	3	9	—
1887	311	112	161	1071	67	32	78	2	112	4	2	7	38	28	3	5	—
1888	259	112	113	990	77	27	81	2	98	5	3	12	40	24	3	15	—
1889	361	79	103	1093	101	29	76	—	111	4	—	9	27	30	13	13	—
1890	288	102	154	1295	90	36	70	—	102	3	1	11	31	31	11	11	—
1891	400	52	114	1258	87	36	64	3	181	25	—	4	25	125	22	28	—
	Von der Gesammtzahl der Schiffe gingen ab nach Häfen in:																
1856/65 durchschnittl.	537	151	94	1052	58	28	105	14	464	49	3	2	5	36	5	15	.
1866/75 durchschnittl.	383	148	173	961	47	22	180	5	309	17	5	3	5	19	1	80	.
1876	549	135	179	1018	63	39	177	2	393	13	2	1	5	21	15	9	95
1877	507	153	141	1056	83	25	130	1	251	12	8	1	4	26	15	17	36
1878	583	167	125	1294	75	35	154	6	157	11	13	7	12	22	13	22	31
1879	423	206	143	1111	51	35	143	7	165	12	6	5	12	15	11	25	27
1880	523	128	97	1119	79	37	108	6	154	5	1	2	15	12	7	27	18
1881	354	131	99	1178	37	30	91	2	132	3	3	1	12	7	8	11	10
1882	559	135	91	1159	24	17	86	2	167	3	3	—	13	2	9	20	11
1883	386	133	64	1378	29	45	54	4	142	3	1	1	19	7	5	19	6
1884	221	191	191	1594	20	38	63	7	153	8	—	—	25	7	5	18	13
1885	311	146	162	1503	19	28	60	2	162	8	1	—	28	7	5	23	9
1886	191	243	180	1151	25	49	50	11	153	16	1	—	34	9	12	22	5
1887	324	164	258	1010	27	33	52	7	160	7	—	—	43	3	5	19	2
1888	265	139	157	983	40	34	70	2	155	4	—	1	31	4	4	—	2
1889	352	148	94	1093	29	31	53	2	206	5	2	—	31	5	3	9	5
1890	214	136	143	1216	20	28	45	4	209	9	2	—	43	13	3	3	8
1891	391	137	192	1405	21	33	39	15	304	20	6	—	23	104	3	10	2

Tab. XIII. Der Schifffahrtsverkehr. (Schluss.)

2. Flussverkehr (ohne die regelmässige Personendampfschifffahrt).

Nach Stromgebieten.

Im Jahre	Angekommen				Abgegangen			
	Wesergebiet		Jadegebiet		Wesergebiet		Jadegebiet	
	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856	3920	70041	817	17395	3603	65532	686	14565
1857	3642	72822	940	23623	3247	64701	797	19978
1858	4305	124881	641	16315	4346	130825	563	14658
1859	5000	136990	658	15864	5791	169824	528	12997
1860	4763	139386	809	20385	5960	184633	706	17721
1861	5585	170026	1064	26371	6439	195858	910	22014
1862	5952	177006	1101	27375	6638	202494	919	22645
1863	5922	169504	805	19092	6482	186793	651	15030
1864	4646	148215	671	16861	5111	158554	556	13074
1865	5158	176068	682	16573	5736	193699	576	13636
1866	4611	143094	770	14094	4923	143422	673	11155
1867	4448	134538	836	18999	4796	137569	756	16774
1868	4285	129724	693	15927	4567	131565	483	10401
1869	4008	115663	615	14551	4538	119874	359	7980
1870	3644	99844	549	13185	4146	110952	384	8766
1871	3619	104658	774	19476	3950	120810	464	10048
1872	3996	116781	929	23159	4160	123990	661	15544
1873	3986	127044	392	10386	4042	137925	278	6972
1874	3423	103449	471	12694	3428	102817	347	8650
1875	3006	96773	427	11517	2972	97124	343	8704
1876	3439	114585	636	17093	3326	110577	474	11633
1877	3657	113245	724	18506	3545	109012	620	14778
1878	3443	103660	622	16805	3371	101368	489	12094
1879	3613	115906	340	8873	3540	118809	293	7112
1880	3202	95023	555	15355	3157	101860	508	13482
1881	3253	96540	647	15017	3236	104615	548	12119
1882	3144	99377	645	14867	3061	110895	515	11359
1883	3417	116313	366	9164	3393	153201	290	6825
1884	3115	101265	403	10073	3029	114891	291	7119
1885	3202	111389	785	19472	3148	115096	454	10832
1886	3035	104649	763	18645	2970	111966	505	10708
1887	3082	106361	440	10636	3056	128945	292	6201
1888	3091	123948	427	10886	3119	142189	306	7244
1889	3078	120431	339	8480	3009	137785	261	6583
1890	3223	127031	343	8915	3073	139282	215	5481

Tab. XIV. Die Einkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen

Jahr	Anzahl der Kontribuenten	Kontribuenten % der Bevölkerung	Steuerfrei wegen Dürftigkeit etc.	Es betragen % der Kontribuenten die Befreiten	Gesammtbetrag des abgeschätzten Einkommens ℳ	Es kommt Einkommen auf den Kopf der Kontribuenten ℳ	Es kommt Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
			Marsch				
1866	23749	33,44	3135	13,20	16 225112	683	228
1871	22880	32,46	2842	12,42	16 508475	723	234
1875	22775	32,57	2324	10,20	18 663225	819	267
1876	23422	32,85	2283	9,75	19 229437	804	270
1877	24129	33,29	2332	9,66	19 690200	816	272
1878	24525	33,29	2457	10,02	19 972125	814	271
1879	24267	32,41	2343	9,66	19 688400	811	263
1880	24613	32,36	2317	9,41	19 824937	806	261
1881	24502	32,11	2354	9,61	19 847437	810	261
1882	24462	31,95	2315	9,46	20 143275	823	263
1883	25045	32,61	2518	10,05	20 356687	813	265
1884	25194	32,70	2339	9,28	20 593275	817	267
1885	25178	32,58	2399	9,53	20 630025	819	267
1886	25371	32,44	2408	9,49	20 758462	819	265
1887	25741	32,52	2471	9,60	20 972587	815	265
1888	25717	32,12	2473	9,62	21 266362	827	266
1889	25544	31,54	2449	9,59	21 417937	839	264
1890	25681	31,35	2470	9,62	21 737775	846	265
1891	26020	31,40	2604	10,01	22 998937	884	277
1892	26628	32,50	2535	9,52	23 245800	873	284
			Oldenburger Geest				
1866	32113	29,50	4088	12,73	20 244012	624	184
1871	31854	28,62	3644	11,44	21 183262	665	190
1875	33399	28,90	3417	10,23	25 909087	776	224
1876	33650	28,76	3492	10,38	27 059212	804	231
1877	34232	28,99	3503	10,23	27 744525	810	234
1878	34566	28,82	3551	10,27	28 147350	814	235
1879	34899	28,74	3510	10,06	28 420837	814	234
1880	35260	28,68	3549	10,07	29 185800	828	237
1881	35169	28,45	3345	9,51	29 471287	838	238
1882	35248	28,36	3394	9,63	30 012787	854	241
1883	35499	28,41	3517	9,91	30 139650	841	241
1884	35743	28,46	3704	10,36	30 459300	852	243
1885	36442	28,86	3495	9,59	31 507237	865	250
1886	36779	28,85	3608	9,81	31 631362	860	248
1887	37326	29,00	3662	9,81	32 671987	875	254
1882	37743	29,05	3739	9,91	33 544500	889	258
1889	38114	29,06	3635	9,54	34 770187	912	265
1890	38760	29,28	3715	9,58	35 601637	919	269
1891	39578	29,63	3541	8,94	37 766175	954	283
1892	40487	30,59	3567	8,81	37 578075	928	284

und die von der Steuer Befreiten im Allgemeinen.

Jahr	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerpflichtige % der Bevölkerung	Steuerfrei wegen Dürftigkeit etc.	Es betragen % der Steuerpflichtigen die Befreiten	Gesammtbetrag des abgeschätzten Einkommens Mark	Es kommt Einkommen auf den Kopf	
						der Steuerpflichtigen	der Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8
				Münstersche Geest			
1866	16761	25,94	2038	12,16	8 327250	491	129
1871	15914	25,46	1966	12,35	8 533500	536	137
1875	15931	25,44	1491	9,36	9 274800	582	148
1876	16027	25,43	1462	9,12	9 509662	593	151
1877	16160	25,48	1440	8,91	9 641062	597	152
1878	16318	25,57	1413	8,66	9 733162	596	152
1879	16390	25,52	1390	8,48	9 824287	599	153
1880	16331	25,27	1471	9,01	9 755812	597	151
1881	16223	25,19	1563	9,63	9 766275	602	152
1882	16305	25,40	1505	9,23	9 913087	608	154
1883	16261	25,41	1574	9,68	9 865800	607	154
1884	16173	25,36	1563	9,66	9 886537	611	155
1885	16215	25,51	1473	9,08	9 980700	616	157
1886	16316	25,58	1440	8,83	10 111162	620	158
1887	16479	25,75	1413	8,57	10 219800	620	160
1888	16467	25,63	1317	8,00	10 307512	626	160
1889	16586	25,72	1264	7,62	10 390612	626	161
1890	16634	25,70	1203	7,23	10 464262	629	162
1891	16682	25,69	1365	8,18	10 886250	653	168
1892	16648	25,73	1326	7,96	10 886175	654	168
				Herzogthum			
1866	72623	29,71	9261	12,75	44 596375	614	182
1871	70648	28,92	8452	11,96	46 225237	654	189
1875	72105	29,06	7232	10,30	53 847112	747	217
1876	73099	29,10	7237	9,90	55 798312	763	222
1877	74521	29,30	7275	9,76	57 075787	766	224
1878	75409	29,29	7421	9,84	57 852637	767	225
1879	75556	29,00	7243	9,58	57 933525	767	222
1880	76204	28,94	7337	9,63	58 766550	771	223
1881	75894	28,71	7262	9,57	59 085000	779	224
1882	76015	28,68	7214	9,49	60 069150	790	227
1883	76805	28,90	7609	9,91	60 362137	786	227
1884	77110	28,94	7606	9,86	60 939112	790	229
1885	77835	29,14	7367	9,46	62 117962	798	233
1886	78466	29,12	7456	9,50	62 500987	797	232
1887	79546	29,21	7546	9,49	63 864375	803	234
1888	79927	29,14	7529	9,42	65 118375	815	237
1889	80244	29,37	7348	9,16	66 578737	830	241
1890	81075	29,06	7388	9,11	67 803675	836	243
1891	82280	29,24	7510	9,43	71 651362	871	255
1892	83763	30,02	7428	8,87	71 710050	856	257

Tab. XV. Die Einkommensteuerpflichtigen nach der

Einkommen*)	Zahl der Steuerpflichtigen mit neben-					
	1866	1871	1876	1881	1886	1890
1	2	3	4	5	6	7
a. absolut.						
bis 300 *M.*	35467	33525	27010	27613	27718	26766
von 300 „ 450 „	14643	13525	16102	17806	17594	17791
„ 450 „ 600 „	6964	6987	9897	9347	10739	12475
„ 600 „ 750 „	3072	2949	3434	3386	3711	4216
„ 750 „ 900 „	2139	2439	2676	2871	3029	3167
„ 900 „ 1050 „	1587	1723	2099	2133	2238	2369
„ 1050 „ 1200 „	1302	1394	1744	1932	2040	2148
„ 1200 „ 1500 „	1821	1937	2222	2315	2380	2512
„ 1500 „ 1800 „	1353	1467	1743	1838	1939	1947
„ 1800 „ 2100 „	853	987	1262	1374	1384	1527
„ 2100 „ 2550 „	858	939	1223	1289	1370	1539
„ 2550 „ 3000 „	641	672	836	863	985	1116
„ 3000 „ 3600 „	524	568	726	819	858	894
„ 3600 „ 4200 „	380	414	500	551	595	610
„ 4200 „ 4800 „	218	276	384	388	423	429
„ 4800 „ 5400 „	186	175	263	283	287	337
„ 5400 „ 6000 „	144	145	202	233	257	238
„ 6000 „ 6600 „	78	102	169	144	175	172
„ 6600 „ 7200 „	66	72	105	117	118	127
„ 7200 „ 8100 „	68	92	88	137	133	143
„ 8100 „ 9000 „	65	48	72	92	102	107
„ 9000 „ 10200 „	58	59	98	98	114	103
„ 10200 „ 11400 „	30	32	57	57	49	79
„ 11400 „ 12600 „	25	27	46	49	55	53
„ 12600 „ 13800 „	23	22	28	38	31	39
„ 13800 „ 15000 „	8	15	21	26	33	31
„ 15000 „ 16500 „	11	10	20	28	40	26
„ 16500 „ 18000 „	6	12	21	11	10	24
„ 18000 „ 19500 „	3	8	5	12	7	18
„ 19500 „ 21000 „	6	5	9	3	6	6
„ 21000 „ 22500 „	7	4	4	8	8	15
„ 22500 „ 24000 „	5	4	1	4	—	6
„ 24000 „ 27000 „	4	2	11	5	6	15
„ 27000 „ 30000 „	2	2	4	8	10	5
„ 30000 „ 33000 „	1	2	4	4	7	5
„ 33000 „ 36000 „	1	2	4	3	3	4
„ 36000 „ 39000 „	1	—	1	—	1	1
„ 39000 „ 42000 „	—	—	2	2	2	2
über 42000 „	3	6	6	7	9	13
Summa	72623	70648	73099	75894	78466	81075

*) Die hier aufgeführten Einkommenstufen sind nicht so speziell als die, welche gesetzlich vorhanden und nach welchen die vorstehend bezifferten Einkommenbeträge berechnet sind.

Höhe des eingeschätzten Einkommens.

stehenden Einkommen im Jahre

1892	1866	1871	1876	1881	1886	1890	1892
8	9	10	11	12	13	14	15
	b. in Procenten.						
26929	48,84	47,45	36,95	36,38	35,33	33,01	32,15
17651	20,16	19,14	22.03	23,46	22,42	21,94	21,07
13564	9,59	9,89	13,54	12,32	13,68	15,39	16,19
4316	4,23	4,17	4,70	4,46	4,73	5,20	5,15
3413	2,95	3,45	3,66	3,78	3,86	3,90	4,08
2537	2,19	2,44	2,87	2,81	2,85	2,92	3,03
2340	1,79	1,97	2,39	2,54	2,60	2,65	2,79
2685	2,51	2,74	3,04	3,05	3,03	3,10	3,21
2126	1,86	2,08	2,38	2,42	2,47	2,40	2,54
1619	1,17	1,40	1,73	1,81	1,76	1,88	1,93
1593	1,18	1,33	1,67	1,70	1,75	1,90	1,90
1210	0,88	0,95	1,14	1,14	1,26	1,38	1,45
1006	0,72	0,80	0,99	1,08	1,09	1,10	1,19
630	0,52	0,59	0,68	0,73	0,76	0,75	0,75
455	0,30	0,39	0,53	0,51	0,54	0,53	0,53
331	0,26	0,25	0,36	0,37	0,47	0,41	0,40
235	0,20	0,21	0,28	0,31	0,33	0,29	0,28
178	0,11	0,14	0,23	0,19	0,22	0,21	0,21
147	0,09	0,10	0,14	0,15	0,15	0,16	0,18
172	0,09	0,13	0,12	0,18	0,17	0,18	0,21
116	0,09	0,07	0,10	0,12	0,13	0,13	0,14
123	0,08	0,08	0,13	0,13	0,15	0,13	0,15
85	0,04	0,05	0,08	0,08	0,06	0,10	0,10
59	0,03	0,04	0,06	0,06	0,07	0,06	0,07
50	0,03	0,03	0,04	0,05	0,04	0,05	0,06
38	0,01	0,02	0,03	0,03	0,04	0,04	0,05
33	0,02	0,01	0,03	0,04	0,05	0,03	0,04
26	0,01	0,02	0,03	0,01	0,01	0,03	0,03
17	0,004	0,01	0,01	0,02	0,01	0,02	0,02
10	0,01	0,01	0,01	0,004	0,01	0,01	0,01
8	0,01	0,01	0,005	0,01	0,01	0,02	0,01
8	0,01	0,01	0,001	0,01	0,00	0,01	0,01
17	0,01	0,003	0,02	0,01	0,01	0,02	0,02
5	0,003	0,003	0,005	0,01	0.01	0,01	0,01
7	0,001	0,003	0,005	0,01	0,01	0,01	0,01
4	0,001	0,003	0,005	0,004	0,004	0,01	0,004
3	0,001	—	0,001	0,000	0,001	0,001	0,004
2	—	—	0,003	0,003	0,002	0,002	0,002
15	0,003	0,006	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02
83763	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Tab. XVI. Die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Berufe

Beruf	Anzahl der Steuerpflichtigen der nebenstehenden bis 300	300 bis 450	450 bis 600	600 bis 750	750 bis 900	900 bis 1050	1050 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					1865.					
Landwirthe ohne Heuerleute	1897	3703	2603	1092	859	748	664	911	719	425
Heuerleute und landwirthsch. Tagelöhner	6070	8853	788	198	126	—	—	—	—	—
Sonstige landwirthschaftliche Gehülfen	50	90	53	15	8	5	—	3	8	1
Gärtner: Selbstständige	15	14	9	5	1	2	1	1	1	1
Gärtner: Hülfspersonen	8	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Fischer: Selbstständige	19	28	6	1	1	—	—	—	—	—
Fischer: Hülfspersonen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Industrie — Selbständige: Schmiede und Schlosser	78	213	172	54	41	23	13	17	9	8
Weber	136	179	64	8	3	—	1	—	—	—
Tischler	90	157	93	45	15	16	12	9	6	1
Bäcker	35	61	67	42	25	26	9	19	15	17
Schlachter	28	68	38	26	16	10	6	17	15	6
Müller	8	30	16	15	14	15	12	23	22	6
Nätherinnen	489	43	6	1	2	1	—	—	—	—
Schneider	262	342	116	29	11	11	4	4	1	1
Schuster	250	437	239	69	38	20	7	11	7	3
Wäscherinnen u. Plätterinnen	44	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Maurer	125	196	86	33	14	14	5	6	4	3
Zimmerer	225	487	214	60	36	22	17	8	6	4
Maler und Anstreicher	45	79	48	23	21	9	7	10	4	8
Uebrige Industrie	317	582	378	177	109	73	70	79	55	44
Industrie zusammen: Selbstständige	2132	2876	1537	582	345	240	163	203	144	101
Industrie zusammen: Hülfspersonen	3851	1862	323	73	31	37	19	20	9	3
Handel: Selbstständige	82	131	139	90	70	78	69	91	87	55
Handel: Hülfspersonen	87	28	65	63	16	12	4	6	4	—
Landverkehr: Selbstständige	18	75	55	20	17	10	6	6	6	2
Landverkehr: Hülfspersonen	5	23	5	2	—	—	1	—	—	—
Wasserverkehr: Selbstständige	97	312	168	63	43	37	44	67	44	22
Wasserverkehr: Hülfspersonen	99	248	407	137	73	33	20	14	4	1
Gast- u. Schenkwirthschaft: Selbstständige	27	83	136	95	82	73	50	58	57	34
Gast- u. Schenkwirthschaft: Hülfspersonen	54	1	5	1	4	—	—	—	—	—
Beamte u. Angestellte aller Art: Höhere	—	4	12	12	16	14	28	49	39	39
Beamte u. Angestellte aller Art: Niedere	193	353	271	323	266	160	135	177	99	56
Dienstleute u. Lohnarbeiter aller Art mit Ausnahme der landwirthschaftlichen	376	682	59	14	5	2	1	—	—	1
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	458	399	268	200	141	88	81	125	100	63
Alle sonstigen Berufsarten zusammen excl. Gesinde	177	148	98	47	30	29	20	25	24	20
Gesinde überhaupt	19841	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	35558	14917	7010	3033	2134	1568	1306	1756	1345	824

und der Höhe des eingeschätzten Einkommens.

Berufsarten mit einem Einkommen in Mark von												
2100 bis 2550	2550 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4800	4800 bis 6000	6000 bis 7200	7200 bis 9000	9000 bis 11400	11400 bis 15000	15000 bis 18000	über 18000	Gesammtzahl der Steuerpflichtigen	Gesammteinkommen ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1865.												
445	358	240	281	136	65	70	39	21	7	14	15297	16 136588
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11035	3 355987
3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	238	128962
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	28050
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4088
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	19612
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1163
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	631	359962
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	391	138413
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	445	225075
5	6	4	2	2	1	—	—	—	—	—	336	301312
4	4	3	2	—	1	—	1	—	—	—	245	212700
11	7	9	6	—	1	—	1	—	—	—	196	265725
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	542	118350
4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	786	312075
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1081	483750
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	9225
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	490	230888
3	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1084	503625
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	256	157575
41	26	22	29	11	2	7	3	4	—	1	2030	1 716637
71	46	42	40	13	6	7	6	4	—	1	8559	5 035212
1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	6234	2 002650
50	47	47	56	34	16	15	13	4	2	5	1182	2 221838
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	285	155400
2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	221	145950
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	14812
26	15	8	6	—	3	—	4	—	—	—	959	811388
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1037	562275
24	20	5	16	3	3	—	1	—	—	—	767	845775
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	66	24525
48	48	55	90	72	26	17	12	8	1	4	594	2 098650
48	42	21	11	4	2	2	—	—	—	—	2163	1 970512
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1140	395213
78	62	65	65	39	16	12	14	12	4	6	2296	3 041737
15	17	17	10	13	7	3	4	3	1	—	708	776513
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19841	4 306837
811	661	502	580	315	144	126	93	52	15	30	72780	44 083837

Tab. XVI. Die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Berufe

Beruf.	Anzahl der Steuerpflichtigen der nebenstehenden									
	bis 300	300 bis 450	450 bis 600	600 bis 750	750 bis 900	900 bis 1050	1050 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1890.										
Landwirthe ohne Heuerleute	1324	2801	2837	1392	1107	820	775	917	760	595
Heuerleute und landwirthsch. Tagelöhner	3691	5819	1243	10	7	—	—	—	—	—
Sonstige landwirthschaftliche Gehülfen	70	70	58	27	16	12	11	13	5	6
Gärtner: Selbstständige	7	15	27	7	13	5	5	4	3	2
Gärtner: Hülfspersonen	23	9	5	6	—	1	—	—	—	—
Fischer: Selbstständige	15	45	33	11	4	4	1	1	—	—
Fischer: Hülfspersonen	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Schmiede und Schlosser	37	187	228	97	74	48	34	33	18	11
Weber	33	52	35	7	2	1	1	—	—	—
Tischler	44	111	163	61	50	30	15	28	10	13
Bäcker	18	50	89	47	46	33	37	28	22	20
Schlachter	16	43	68	26	30	15	16	19	11	8
Müller	7	27	34	14	20	17	17	32	27	13
Nätherinnen	488	163	28	1	10	—	2	—	—	—
Schneider	153	322	206	76	40	23	18	20	7	6
Schuster	111	393	422	133	86	53	28	24	18	9
Wäscherinnen u. Plätterinnen	43	15	4	—	2	—	—	—	—	—
Maurer	40	230	268	53	49	22	10	13	6	4
Zimmerer	110	355	468	116	75	45	35	27	13	8
Maler und Anstreicher	18	68	109	25	30	22	20	17	8	5
Uebrige Industrie	220	962	786	274	154	131	121	128	98	72
Industrie zusammen: Selbstständige	1338	2978	2908	930	668	440	354	369	238	169
Industrie zusammen: Hülfspersonen	2335	2581	2623	395	172	101	61	31	23	14
Handel: Selbstständige	89	198	221	111	108	109	95	149	129	140
Handel: Hülfspersonen	39	45	89	128	99	49	38	36	25	20
Landverkehr: Selbstständige	26	194	325	212	125	102	75	97	77	50
Landverkehr: Hülfspersonen	17	23	17	8	3	5	—	—	—	1
Wasserverkehr: Selbstständige	53	133	306	81	112	46	93	49	57	48
Wasserverkehr: Hülfspersonen	77	24	45	19	9	3	5	—	2	1
Gast- u. Schenkwirthschaft: Selbstständige	29	106	183	133	130	122	125	118	116	72
Gast- u. Schenkwirthschaft: Hülfspersonen	68	5	8	4	9	7	1	—	—	—
Beamte u. Angestellte aller Art: Höhere	—	1	6	10	10	11	13	29	32	33
Beamte u. Angestellte aller Art: Niedere	36	159	282	261	171	236	240	337	205	163
Dienstleute u. Lohnarbeiter aller Art mit Ausnahme der landwirthschaftlichen	514	1700	514	77	47	17	5	3	1	1
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	233	317	382	273	240	207	191	276	212	171
Alle sonstigen Berufsarten zusammen excl. Gesinde	630	562	361	120	116	72	59	83	62	41
Gesinde überhaupt	16150	6	2	1	1	—	—	—	—	—
Summe	26766	17791	12475	4216	3167	2369	2148	2512	1947	1527

und der Höhe des eingeschätzten Einkommens. (Fortsetzung.)

Berufsarten mit einem Einkommen in Mark von												
2100 bis 2550	2550 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4800	4800 bis 6000	6000 bis 7200	7200 bis 9000	9000 bis 11400	11400 bis 15000	15000 bis 18000	über 18000	Gesammtzahl der Steuerpflichtigen	Gesammteinkommen ℳ.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1890.												
633	466	366	393	205	105	87	52	35	18	18	15706	19 983225
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10770	3 647662
8	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	302	207375
2	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—	95	91613
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	16762
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	55538
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1650
8	4	3	3	—	—	1	—	—	—	—	786	569250
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	54075
7	2	2	3	1	—	—	—	—	—	—	540	391950
23	8	5	10	7	—	1	—	—	—	1	445	522562
8	10	9	4	2	2	1	3	2	—	—	293	370088
12	9	11	4	2	1	1	—	1	—	—	249	347775
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	692	199387
1	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	879	470213
2	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1286	747750
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	21075
6	4	7	3	—	3	—	2	1	1	1	723	536775
7	2	3	2	3	3	2	—	—	—	—	1274	795187
4	—	2	3	3	—	—	—	—	—	—	334	263138
73	44	50	69	34	22	20	15	11	6	22	3312	5 051775
152	88	94	106	54	31	26	20	15	7	24	11009	10 341000
3	7	2	2	2	1	—	—	—	1	—	8354	3 668212
156	137	110	124	83	40	37	28	20	7	22	2113	5.185050
10	11	3	3	2	—	—	—	—	—	—	597	550013
63	34	22	16	6	2	1	1	—	—	—	1428	1 478887
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	37013
42	30	22	20	5	3	—	—	2	—	1	1103	1 204950
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	86775
69	35	19	22	14	5	2	7	1	1	—	1309	1 731225
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	42187
48	55	49	92	51	40	27	8	17	3	4	539	2 190713
135	85	54	45	19	2	1	—	—	—	—	2431	3 182587
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2881	1 166700
181	139	123	163	101	43	56	49	26	11	15	3409	6 943200
35	27	29	48	31	27	12	17	7	2	6	2347	2 467313
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16160	3 524025
1539	1116	894	1039	575	299	250	182	123	50	90	81075	67 803675

Tab. XVI. Die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Berufe

Beruf	Anzahl der Steuerpflichtigen der nebenstehenden									
	bis 300	300 bis 450	450 bis 600	600 bis 750	750 bis 900	900 bis 1050	1050 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1892.										
Landwirthe ohne Heuerleute	1204	2698	3078	1398	1115	831	783	991	817	665
Heuerleute und landwirthsch. Tagelöhner	3532	5742	1190	63	18	4	1	1	—	—
Sonstige landwirthschaftliche Gehülfen	27	42	54	27	23	13	8	5	5	3
Gärtner: Selbstständige	7	17	20	14	9	10	6	3	6	2
Gärtner: Hülfspersonen	29	6	4	3	1	—	—	—	—	—
Fischer: Selbstständige	12	56	33	11	3	2	—	2	—	—
Fischer: Hülfspersonen	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Schmiede und Schlosser	36	158	264	95	60	46	39	37	20	14
Weber	22	38	35	12	3	2	1	2	1	—
Tischler	45	113	134	57	46	41	27	16	12	13
Bäcker	17	52	81	55	41	35	38	31	31	18
Schlachter	11	52	69	25	30	24	19	18	8	12
Müller	6	27	30	17	18	14	20	29	28	16
Nätherinnen	573	173	45	1	6	2	2	—	1	—
Schneider	144	300	210	58	48	20	29	10	9	9
Schuster	129	378	413	127	81	71	31	28	13	9
Wäscherinnen u. Plätterinnen	57	14	15	3	1	—	—	—	—	—
Maurer	50	225	241	69	50	33	18	8	14	8
Zimmerer	108	376	416	119	83	50	32	30	24	9
Maler und Anstreicher	16	65	129	39	25	22	15	19	16	7
Uebrige Industrie	175	551	694	205	164	132	109	117	109	63
Industrie zusammen: Selbstständige	1389	2522	2776	882	656	492	380	345	286	178
Industrie zusammen: Hülfspersonen	2526	2958	3256	460	222	129	90	74	15	21
Handel: Selbstständige	111	216	261	116	142	120	125	171	149	125
Handel: Hülfspersonen	81	46	158	122	83	59	54	39	31	21
Landverkehr: Selbstständige	17	198	387	194	164	111	101	88	76	55
Landverkehr: Hülfspersonen	12	36	61	20	7	7	—	1	—	—
Wasserverkehr: Selbstständige	53	108	190	81	91	39	56	47	49	37
Wasserverkehr: Hülfspersonen	54	65	100	41	36	14	38	9	7	3
Gast- u. Schenkwirthschaft: Selbstständige	34	97	169	115	156	120	113	158	105	75
Gast- u. Schenkwirthschaft: Hülfspersonen	68	2	13	3	4	4	3	2	—	—
Beamte u. Angestellte aller Art: Höhere	1	3	6	8	10	12	22	30	30	40
Beamte u. Angestellte aller Art: Niedere	66	184	364	218	216	214	255	315	214	167
Dienstleute u. Lohnarbeiter aller Art mit Ausnahme der landwirthschaftlichen	647	1596	553	84	37	21	3	7	4	2
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	474	506	517	326	288	246	243	319	266	180
Alle sonstigen Berufsarten zusammen excl. Gesinde	623	470	352	115	121	88	57	77	66	45
Gesinde überhaupt	15961	80	22	15	11	1	2	1	—	—
Summe	26929	17651	13564	4316	3413	2537	2340	2685	2126	1619

und der Höhe des eingeschätzten Einkommens. (Fortsetzung.)

Berufsarten mit einem Einkommen in Mark von 2100 bis 2550	2550 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4800	4800 bis 6000	6000 bis 7200	7200 bis 9000	9000 bis 11400	11400 bis 15000	15000 bis 18000	über 18000	Gesammtzahl der Steuerpflichtigen	Gesammteinkommen ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1892.												
610	476	383	384	173	110	89	52	41	20	23	15941	20 495150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10551	3 623175
2	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	214	169462
4	1	2	—	1	—	—	1	—	—	—	103	105075
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	14738
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	56287
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1350
8	2	1	2	—	1	—	—	—	—	—	783	561000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	55238
8	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	520	379200
25	10	6	13	2	4	1	—	—	—		460	546750
8	7	8	7	1	3	3	4	1	—	—	310	399225
26	14	10	4	3	2	—	1	1	—	—	266	406312
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	803	232988
5	1	1	4	2	—	—	—	—	—	—	850	477825
4	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1290	752625
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	31050
6	5	3	7	4	1	—	2	2	1	—	747	569100
8	3	5	2	4	—	—	—	1	—	—	1270	807750
2	3	4	4	1	—	—	—	—	—	1	368	318000
75	56	54	53	36	26	21	15	17	8	21	2701	3 984250
176	109	97	97	53	37	25	22	22	9	22	10575	9 521313
7	3	2	—	—	2	1	1	—	—	—	9767	4 443600
152	143	126	138	94	46	48	35	24	14	27	2383	6 532500
14	6	9	4	2	—	—	—	—	—	—	729	645337
56	31	29	21	7	1	—	2	—	—	—	1538	1 587900
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144	76838
38	29	24	14	7	2	—	—	—	—	—	865	958387
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	369	242888
73	55	32	25	20	7	4	1	4	—	1	1364	1 923525
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	100	44287
67	53	69	91	69	39	37	17	16	4	2	626	2 564400
132	100	59	50	16	6	5	1	—	—	—	2582	3 362325
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2956	1 190775
222	170	143	215	100	59	59	61	25	7	17	4443	8 155238
40	33	30	43	22	16	19	14	14	5	4	2254	2 454937
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16093	3 540563
1593	1210	1006	1085	566	325	288	208	147	59	96	83763	71 710050

Tab. XVI. Die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Berufe

Beruf.	Es betragen $^0/_0$ der Steuerpflichtigen der nebenstehenden									
	bis 300	300 bis 450	450 bis 600	600 bis 750	750 bis 900	900 bis 1050	1050 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1865.										
Landwirthe ohne Heuerleute	12,40	24,20	17,02	7,14	5,61	4,89	4,34	5,95	4,70	2,78
Heuerleute und landwirthsch. Tagelöhner	55,01	34,92	7,14	1,79	1,14	—	—	—	—	—
Sonstige landwirthschaftliche Gehülfen	21,01	37,82	22,27	6,30	3,36	2,10	—	1,26	3,36	0,42
Gärtner — Selbstständige	29,41	27,45	17,65	9,81	1,96	3,92	1,96	1,96	1,96	1,96
Gärtner — Hülfspersonen	69,24	15,38	15,38	—	—	—	—	—	—	—
Fischer — Selbstständige	34,54	50,91	10,91	1,82	1,82	—	—	—	—	—
Fischer — Hülfspersonen	33,33	33,33	33,34	—	—	—	—	—	—	—
Industrie — Selbstständige. Schmiede und Schlosser	12,36	33,76	27,26	8,56	6,49	3,64	2,06	2,69	1,43	1,27
Weber	34,78	45,78	16,37	2,05	0,77	—	0,25	—	—	—
Tischler	20,23	35,28	20,90	10,11	3,37	3,60	2,70	2,02	1,35	0,22
Bäcker	10,42	18,15	19,94	12,50	7,44	7,74	2,68	5,66	4,46	5,06
Schlachter	11,48	27,76	15,51	10,61	6,53	4,08	2,45	6,94	6,12	2,45
Müller	4,08	15,31	8,17	7,65	7,14	7,65	6,12	11,74	11,23	3,06
Nätherinnen	90,22	7,94	1,11	0,18	0,37	0,18	—	—	—	—
Schneider	33,33	43,51	14,75	3,69	1,40	1,40	0,51	0,51	0,13	0,13
Schuster	23,13	40,43	22,10	6,38	3,51	1,85	0,65	1,02	0,65	0,28
Wäscherinnen u. Plätterinnen	95,65	4,35	—	—	—	—	—	—	—	—
Maurer	25,51	40,00	17,55	6,73	2,86	2,86	1,02	1,22	0,82	0,61
Zimmerer	20,76	44,93	19,74	5,53	3,32	2,03	1,57	0,74	0,55	0,37
Maler und Anstreicher	17,58	30,86	18,75	8,98	8,20	3,52	2,73	3,91	1,56	3,13
Uebrige Industrie	15,62	28,67	18,60	8,72	5,37	3,60	3,45	3,89	2,71	2,17
Industrie zusammen — Selbstständige	24,91	33,60	17,96	6,80	4,03	2,80	1,91	2,37	1,68	1,18
Industrie zusammen — Hülfspersonen	61,77	29,87	5,18	1,17	0,50	0,59	0,31	0,32	0,14	0,05
Handel — Selbstständige	6,94	11,17	11,76	7,62	5,92	6,60	5,84	7,70	7,36	4,65
Handel — Hülfspersonen	30,53	9,82	22,81	22,11	5,61	4,21	1,40	2,11	1,40	—
Landverkehr — Selbstständige	8,14	33,94	24,89	9,05	7,69	4,53	2,71	2,71	2,71	0,91
Landverkehr — Hülfspersonen	13,89	63,88	13,89	5,56	—	—	2,78	—	—	—
Wasserverkehr — Selbstständige	10,12	32,53	17,52	6,57	4,48	3,86	4,59	6,99	4,59	2,29
Wasserverkehr — Hülfspersonen	9,55	23,91	39,25	13,21	7,04	3,18	1,93	1,35	0,38	0,10
Gast- u. Schenkwirthschaft — Selbstständige	3,52	10,82	17,73	12,39	10,69	9,52	6,52	7,56	7,43	4,43
Gast- u. Schenkwirthschaft — Hülfspersonen	81,81	1,52	7,57	1,52	6,06	—	—	—	—	—
Beamte u. Angestellte aller Art — Höhere	—	0,67	2,02	2,02	2,69	2,36	4,71	8,25	6,57	6,57
Beamte u. Angestellte aller Art — Niedere	8,92	16,32	12,53	14,93	12,30	7,40	6,24	8,18	4,58	2,59
Dienstleute u. Lohnarbeiter aller Art mit Ausnahme der landwirthschaftlichen	32,98	59,82	5,17	1,23	0,44	0,18	0,09	—	—	0,09
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	19,95	17,38	11,67	8,71	6,14	3,83	3,53	5,45	4,36	2,74
Alle sonstigen Berufsarten zusammen excl. Gesinde	25,00	20,90	13,84	6,64	4,24	4,10	2,83	3,53	3,39	2,83
Gesinde überhaupt	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	48,86	20,50	9,63	4,17	2,93	2,15	1,80	2,41	1,85	1,13

und der Höhe des eingeschätzten Einkommens. (Fortsetzung.)

Berufsarten mit einem Einkommen in Mark von: 2100 bis 2550	2550 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4800	4800 bis 6000	6000 bis 7200	7200 bis 9000	9000 bis 11400	11400 bis 15000	15000 bis 18000	über 18000	Zusammen	Durchschn. Einkommen eines Steuerpflichtigen ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1865.												
2,91	2,34	1,57	1,84	0,89	0,43	0,46	0,25	0,14	0,05	0,09	100,00	1055
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	304
1,26	0,42	—	—	0,42	—	—	—	—	—	—	100,00	542
—	1,96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	550
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	314
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	357
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	387
0,32	—	—	—	—	0,16	—	—	—	—	—	100,00	570
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	354
0,22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	506
1,49	1,79	1,19	0,59	0,59	0,30	—	—	—	—	—	100,00	897
1,63	1,63	1,22	0,82	—	0,41	—	0,41	—	—	—	100,00	868
5,61	3,57	4,59	3,06	—	0,51	—	0,51	—	—	—	100,00	1356
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	218
0,51	—	0,13	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	397
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	448
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	201
—	0,41	0,41	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	471
0,28	—	0,09	—	—	—	—	0,09	—	—	—	100,00	465
—	0,39	—	0,39	—	—	—	—	—	—	—	100,00	616
2,02	1,28	1,08	1,43	0,54	0,10	0,35	0,15	0,20	—	0,05	100,00	846
0,83	0,54	0,49	0,47	0,15	0,07	0,08	0,07	0,05	—	0,01	100,00	588
0,02	0,03	—	0,05	—	—	—	—	—	—	—	100,00	321
4,23	3,98	3,98	4,74	2,88	1,35	1,27	1,10	0,34	0,17	0,40	100,00	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	545
0,91	0,45	0,45	0,91	—	—	—	—	—	—	—	100,00	660
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	411
2,71	1,56	0,83	0,63	—	0,31	—	0,42	—	—	—	100,00	846
—	0,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	542
3,13	2,61	0,65	2,09	0,39	0,39	—	0,13	—	—	—	100,00	1103
—	—	1,52	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	372
8,08	8,08	9,26	15,15	12,12	4,38	2,86	2,02	1,34	0,17	0,68	100,00	3533
2,22	1,94	0,97	0,51	0,19	0,19	0,09	—	—	—	—	100,00	911
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	347
3,40	2,70	2,83	2,83	1,70	0,70	0,52	0,61	0,52	0,18	0,25	100,00	1325
2,12	2,40	2,40	1,41	1,84	0,99	0,42	0,56	0,42	0,14	—	100,00	1097
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	217
1,11	0,91	0,69	0,80	0,43	0,20	0,17	0,13	0,07	0,02	0,04	100,00	606

Tab. XVI. Die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Berufe

Beruf	Es betragen % der Steuerpflichtigen der neben-									
	bis 300	300 bis 450	450 bis 600	600 bis 750	750 bis 900	900 bis 1050	1050 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1890.										
Landwirthe ohne Heuerleute	8,43	17,83	18,06	8,86	7,05	5,22	4,93	5,84	4,84	3,79
Heuerleute und landwirthsch. Tagelöhner	34,37	54,03	11,54	0,09	0,07	—	—	—	—	—
Sonstige landwirthschaftliche Gehülfen	23,18	23,18	19,21	8,94	5,30	3,97	3,64	4,30	1,66	1,99
Gärtner: Selbstständige	7,36	15,79	28,42	7,37	13,68	5,25	5,25	4,21	3,16	2,11
Gärtner: Hülfspersonen	52,27	20,46	11,36	13,64	—	2,27	—	—	—	—
Fischer: Selbstständige	13,15	39,47	28,95	9,65	3,51	3,51	0,88	0,88	—	—
Fischer: Hülfspersonen	66,67	—	—	—	—	—	33,33	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Schmiede und Schlosser	4,70	23,79	29,01	12,34	9,41	6,11	4,33	4,20	2,29	1,40
Industrie — Selbstständige: Weber	25,20	39,69	26,72	5,34	1,53	0,76	0,76	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Tischler	8,14	20,55	30,18	11,30	9,26	5,56	2,78	5,19	1,85	2,41
Industrie — Selbstständige: Bäcker	4,05	11,23	20,00	10,56	10,34	7,42	8,32	6,29	4,95	4,50
Industrie — Selbstständige: Schlachter	5,46	14,67	23,21	8,88	10,24	5,12	5,46	6,49	3,76	2,73
Industrie — Selbstständige: Müller	2,82	10,85	13,65	5,62	8,03	6,83	6,83	12,85	10,84	5,22
Industrie — Selbstständige: Nätherinnen	70,52	23,56	4,04	0,14	1,45	—	0,29	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Schneider	17,40	36,63	23,44	8,65	4,55	2,62	2,05	2,28	0,80	0,68
Industrie — Selbstständige: Schuster	8,63	30,56	32,81	10,34	6,69	4,12	2,18	1,86	1,40	0,70
Industrie — Selbstständige: Wäscherinnen u. Plätterinnen	66,16	23,07	6,15	—	3,08	—	—	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Maurer	5,53	31,81	37,07	7,33	6,78	3,04	1,38	1,80	0,83	0,55
Industrie — Selbstständige: Zimmerer	8,63	27,86	36,73	9,10	5,89	3,53	2,75	2,12	1,02	0,62
Industrie — Selbstständige: Maler und Anstreicher	5,39	20,36	32,63	7,48	8,98	6,59	5,99	5,09	2,39	1,50
Industrie — Selbstständige: Uebrige Industrie	6,64	29,04	23,73	8,27	4,65	3,96	3,65	3,87	2,96	2,17
Industrie zusammen: Selbstständige	12,15	27,05	26,42	8,45	6,07	4,00	3,22	3,36	2,16	1,54
Industrie zusammen: Hülfspersonen	27,95	30,89	31,40	4,73	2,06	1,21	0,73	0,37	0,28	0,17
Handel: Selbstständige	4,22	9,37	10,46	5,25	5,11	5,16	4,50	7,05	6,10	6,63
Handel: Hülfspersonen	6,53	7,54	14,91	21,44	16,58	8,21	6,36	6,03	4,19	3,35
Landverkehr: Selbstständige	1,82	13,59	22,77	14,85	8,75	7,14	5,25	6,79	5,39	3,50
Landverkehr: Hülfspersonen	22,97	31,08	22,98	10,81	4,05	6,76	—	—	—	1,35
Wasserverkehr: Selbstständige	4,80	12,06	27,74	7,34	10,15	4,17	8,43	4,44	5,17	4,35
Wasserverkehr: Hülfspersonen	41,63	12,93	24,33	10,28	4,87	1,63	2,71	—	1,08	0,54
Gast- u. Schenkwirthschaft: Selbstständige	2,22	8,10	13,98	10,16	9,93	9,32	9,55	9,02	8,86	5,50
Gast- u. Schenkwirthschaft: Hülfspersonen	66,67	4,90	7,84	3,92	8,83	6,86	0,98	-	—	—
Beamte u. Angestellte aller Art: Höhere	—	0,19	1,11	1,86	1,86	2,04	2,41	5,38	5,94	6,12
Beamte u. Angestellte aller Art: Niedere	1,48	6,54	11,60	10,74	7,03	9,71	9,87	13,87	8,43	6,71
Dienstleute u. Lohnarbeiter aller Art mit Ausnahme der landwirthschaftlichen	17,84	59,01	17,84	2,67	1,63	0,59	0,17	0,10	0,04	0,04
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	6,83	9,30	11,21	8,01	7,04	6,07	5,60	8,10	6,22	5,02
Alle sonstigen Berufsarten zusammen excl. Gesinde	26,84	23,94	15,38	5,12	4,94	3,07	2,52	3,54	2,64	1,75
Gesinde überhaupt	99,94	0,04	0,01	0,00	0,01	—	—	—	—	—
Summe	33,01	21,94	15,39	5,20	3,91	2,92	2,65	3,10	2,40	1,88

und der Höhe des eingeschätzten Einkommens. (Fortsetzung.)

stehenden Berufsarten die mit einem Einkommen in Mark von:

2100 bis 2550	2550 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4800	4800 bis 6000	6000 bis 7200	7200 bis 9000	9000 bis 11400	11400 bis 15000	15000 bis 18000	über 18000	Zusammen	Durchschn. Einkommen eines Steuer-pflichtigen ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
						1890.						
4,03	2,97	2,33	2,51	1,31	0,67	0,56	0,32	0,22	0,07	0,16	100,00	1272
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	339
2,65	0,33	0,33	1,32	—	—	—	—	—	—	—	100,00	687
2,11	1,06	—	1,06	2,11	—	1,06	—	—	—	—	100,00	964
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	381
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	488
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	550
1,02	0,51	0,38	0,38	—	—	0,13	—	—	—	—	100,00	724
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	413
1,29	0,37	0,37	0,56	0,19	—	—	—	—	—	—	100,00	726
5,17	1,80	1,12	2,24	1,57	—	0,22	—	—	—	0,22	100,00	1174
2,73	3,41	3,07	1,37	0,68	0,68	0,34	1,02	0,68	—	—	100,00	1263
4,82	3,62	4,42	1,60	0,80	0,40	0,40	—	0,40	—	—	100,00	1397
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	288
0,11	0,23	0,11	0,22	0,23	—	—	—	—	—	—	100,00	535
0,16	0,23	0,08	0,24	—	—	—	—	—	—	—	100,00	581
1,54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	324
0,83	0,55	0,97	0,42	—	0,41	—	0,28	0,14	0,14	0,14	100,00	742
0,55	0,16	0,24	0,16	0,24	0,24	0,16	—	—	—	—	100,00	624
1,20	—	0,60	0,90	0,90	—	—	—	—	—	—	100,00	788
2,20	1,33	1,51	2,09	1,03	0,66	0,61	0,45	0,33	0,06	0,79	100,00	1525
1,32	0,80	0,86	0,96	0,49	0,28	0,24	0,19	0,15	0,03	0,26	100,00	939
0,04	0,09	0,02	0,02	0,02	0,01	—	—	—	0,01	—	100,00	439
7,38	6,48	5,21	5,87	3,92	1,89	1,76	1,32	0,95	0,14	1,23	100,00	2454
1,67	1,84	0,50	0,51	0,34	—	—	—	—	—	—	100,00	921
4,41	2,38	1,54	1,12	0,42	0,14	0,07	0,07	—		—	100,00	1036
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	500
3,81	2,72	1,99	1,81	0,46	0,28	—	—	0,19	—	0,09	100,00	1092
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	469
5,27	2,67	1,45	1,68	1,07	0,38	0,15	0,53	0,08	—	0,08	100,00	1323
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	414
8,91	10,20	9,09	17,07	9,46	7,42	5,61	1,49	3,15	0,55	0,74	100,00	4064
5,55	3,50	2,22	1,85	0,78	0,08	0,04	—	—	—	—	100,00	1309
0,07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	405
5,31	4,08	3,61	4,78	2,96	1,26	1,64	1,44	0,76	0,32	0,44	100,00	2037
1,49	1,15	1,23	2,04	1,32	1,15	0,51	0,72	0,30	0,09	0,26	100,00	1051
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	218
1,90	1,38	1,10	1,28	0,71	0,37	0,31	0,23	0,15	0,06	0,11	100,00	836

Tab. XVI. Die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Berufe

Beruf.	Es betragen % der Steuerpflichtigen der neben-									
	bis 300	300 bis 450	450 bis 600	600 bis 750	750 bis 900	900 bis 1050	1050 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1892.										
Landwirthe ohne Heuerleute	7,55	16,92	19,31	8,77	6,99	5,21	4,91	6,22	5,13	4,17
Heuerleute und landwirthsch. Tagelöhner	33,48	54,42	11,28	0,59	0,17	0,04	0,01	0,01	—	—
Sonstige landwirthschaftliche Gehülfen	12,62	19,62	25,23	12,61	10,75	6,08	3,73	2,34	2,34	1,40
Gärtner: Selbstständige	6,80	16,50	19,42	13,59	8,74	9,72	5,82	2,92	5,82	1,94
Gärtner: Hülfspersonen	67,44	13,95	9,30	6,98	2,33	—	—	—	—	—
Fischer: Selbstständige	10,08	47,06	27,73	9,25	2,52	1,68	—	1,68	—	—
Fischer: Hülfspersonen	25,00	75,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie — Selbstständige: Schmiede und Schlosser	4,60	20,18	33,71	12,13	7,66	5,87	4,98	4,73	2,55	1,79
Weber	18.97	32,76	30,17	10,35	2,59	1,72	0,86	1,72	0,86	—
Tischler	8,65	21,73	25,77	10,96	8,85	7,88	5,19	3,08	2,31	2,50
Bäcker	3,70	11,30	17,61	11,96	8,91	7,61	8,26	6,74	6,74	3,91
Schlachter	3,55	16,77	22,26	8,06	9,68	7,74	6,13	5,81	2,58	3,87
Müller	2,26	10,15	11,28	6,39	6,77	5,26	7,53	10,90	10,52	6,02
Nätherinnen	71,36	21,55	5,60	0,12	0,75	0,25	0,25	—	0,12	—
Schneider	16,94	35,29	24,71	6,82	5,65	2,35	3,41	1,18	1,06	1,06
Schuster	10,00	29,30	32,03	9,84	6,28	5,50	2,40	2,17	1,01	0,69
Wäscherinnen u Plätterinnen	62,65	15,37	16,48	3,30	1,10	—	—	—	—	—
Maurer	6,69	30,12	33,26	9,24	6,69	4,42	2,42	1,07	1,87	1,07
Zimmerer	8,50	29,61	32,76	9,37	6,54	3,94	2,51	2,36	1,89	0,70
Maler und Anstreicher	4,35	17,66	35,05	10,60	6,79	5,98	4,08	5,16	4,35	1,90
Uebrige Industrie	6,48	20,40	25,69	7,59	6,07	4,89	4,04	4,33	4,04	2,33
Industrie zusammen: Selbstständige	13,14	23,85	26,25	8,34	6,20	4,65	3,59	3,26	2,70	1,68
Industrie zusammen: Hülfspersonen	25,86	30,29	33,34	4,71	2,27	1,32	0,92	0,76	0,15	0,22
Handel: Selbstständige	4,66	9,06	10,95	4,87	5,96	5,04	5,25	7,18	6,25	5,25
Handel: Hülfspersonen	11,11	6,31	21,67	16,74	11,40	8,09	7,41	5,35	4,25	2,88
Landverkehr: Selbstständige	1,11	12,87	25,16	12,61	10,66	7,22	6,57	5,72	4,94	3,58
Landverkehr: Hülfspersonen	8,33	25,00	42,36	13,89	4,86	4,86	—	0,70	—	—
Wasserverkehr: Selbstständige	6,13	12,49	21,97	9,36	10,52	4,51	6,47	5,43	5,67	4,28
Wasserverkehr: Hülfspersonen	14,63	17,62	27,10	11,11	9,76	3,79	10,30	2,44	1,90	0,81
Gast- u. Schenkwirthschaft: Selbstständige	2,49	7,11	12,39	8,43	11,44	8,80	8,29	11,59	7,70	5,50
Gast- u. Schenkwirthschaft: Hülfspersonen	68,00	2,00	13,00	3,00	4,00	4,00	3,00	2,00	—	—
Beamte u. Angestellte aller Art: Höhere	0,16	0,48	0,96	1,28	1,60	1,92	3,51	4,79	4,79	6,39
Beamte u. Angestellte aller Art: Niedere	2,56	7,12	14,10	8,44	8,36	8,29	9,88	12,22	8,29	6,47
Dienstleute u. Lohnarbeiter aller Art mit Ausnahme der landwirthschaftlichen	21,89	53,99	18,71	2,84	1,25	0,71	0,10	0,24	0,14	0,07
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	10,67	11,39	11,63	7,34	6,48	5,54	5,47	7,18	5,99	4,05
Alle sonstigen Berufsarten zusammen excl. Gesinde	27,64	20,85	15,62	5,10	5,37	3,90	2,53	3,42	2,93	2,00
Gesinde überhaupt	99,18	0,50	0,14	0,09	0,07	0,01	0,01	0,01	—	—
Summe	32,15	21,07	16,19	5,15	4,08	3,03	2,79	3,21	2,54	1,93

und der Höhe des eingeschätzten Einkommens. (Schluss.)

stehenden Berufsarten die mit einem Einkommen in Mark von:												
2100 bis 2550	2550 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4800	4800 bis 6000	6000 bis 7200	7200 bis 9000	9000 bis 11400	11400 bis 15000	15000 bis 18000	über 18000	Zusammen	Durchschn. Einkommen eines Steuer-pflichtigen ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1892.												
3,83	2,98	2,40	2,41	1,09	0,69	0,56	0,33	0,26	0,13	0,14	100,00	1286
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	343
0,93	0,47	—	0,47	0,47	—	—	0,47	0,47	—	—	100,00	792
3,88	0,97	1,94	—	0,97	—	—	0,97	—	—	—	100,00	1020
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	343
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	473
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	338
1,02	0,26	0,13	0,26	—	0,13	—	—	—	—	—	100,00	716
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	476
1,54	0,96	0,58	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	729
5,43	2,17	1,31	2,83	0,43	0,87	0,22	—	—	—	—	100,00	1189
2,58	2,26	2,58	2,26	0,32	0,97	0,97	1,29	0,32	—	—	100,00	1288
9,77	5,26	3,76	1,50	1,12	0,75	—	0,38	0,38	—	—	100,00	1528
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	290
0,59	0,12	0,12	0,47	0,23	—	—	—	—	—	—	100,00	562
0,31	0,23	0,16	0,08	—	—	—	—	—	—	—	100,00	583
1,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	341
0,80	0,67	0,40	0,94	0,54	0,13	—	0,27	0,27	0,13	—	100,00	762
0,63	0,24	0,39	0,16	0,32	—	—	—	0,08	—	—	100,00	636
0,54	0,82	1,09	1,09	0,27	—	—	—	—	—	0,27	100,00	864
2,78	2,08	2,00	1,96	1,33	0,96	0,78	0,56	0,63	0,29	0,77	100,00	1475
1,66	1,03	0,92	0,92	0,50	0,35	0,24	0,21	0,21	0,09	0,21	100,00	900
0,07	0,03	0,02	—	—	0,02	0,01	0,01	—	—	—	100,00	455
6,38	6,00	5,29	5,79	3,94	1,93	2,00	1,47	1,01	0,59	1,13	100,00	2741
1,92	0,82	1,23	0,55	0,27	—	—	—	—	—	—	100,00	885
3,64	2,02	1,88	1,36	0,46	0,07	—	0,13	—	—	—	100,00	1032
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	534
4,39	3,35	2,77	1,62	0,81	0,23	—	—	—	—	—	100,00	1108
—	—	0,27	—	0,27	—	—	—	—	—	—	100,00	658
5,35	4,03	2,35	1,83	1,47	0,51	0,29	0,07	0,29	—	0,07	100,00	1410
—	—	—	1,00	—	—	—	—	—	—	—	100,00	443
10,70	8,47	11,02	14,54	11,02	6,23	5,91	2,71	2,56	0,64	0,32	100,00	4096
5,11	3,87	2,29	1,94	0,62	0,23	0,19	0,04	—	—	—	100,00	1302
—	—	—	0,03	—	—	0,03	—	—	—	—	100,00	403
5,00	3,82	3,22	4,84	2,25	1,33	1,33	1,37	0,56	0,16	0,38	100,00	1836
1,77	1,46	1,33	1,91	0,98	0,71	0,84	0,62	0,62	0,22	0,18	100,00	1089
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	220
1,90	1,44	1,20	1,30	0,68	0,39	0,34	0,25	0,18	0,07	0,11	100,00	856

Tab. XVII. Gemeindeweise Ueber-

(Spalte 4 bezieht sich auf

Name der Gemeinden	Gesammtfläche in qkm	Einwohnerzahl	Auf 1 qkm Einwohner	Von der Gesammtbevölkerung sind betheiligt bei: der Landwirthschaft (absolut)	der Industrie (absolut)	dem Handel und Verkehr (absolut)	den sonstigen Berufsarten (absolut)	der Landwirthschaft (in % der Bevölkerung)	der Industrie (in % der Bevölkerung)	dem Handel und Verkehr (in % der Bevölkerung)	den sonstigen Berufsarten (in % der Bevölkerung)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtg. Oldenburg	11,5	23118	2014	616	7349	5664	9489	2,66	31,79	24,50	41,05
Landg. Oldenburg	113,7	10482	92	4197	3305	1086	1894	40,04	31,53	10,36	18,07
Osternburg	50,8	8035	158	1434	3675	716	2210	17,85	45,74	8,91	27,50
Holle	40,4	1346	33	913	102	79	252	67,83	7,58	5,87	18,72
Wardenburg	111,9	3300	29	2348	797	97	58	71,15	24,15	2,94	1,76
Hatten	94,5	2123	22	1505	418	115	85	70,89	19,69	5,42	4,00
Rastede	104,0	5243	50	3303	1208	400	332	63,00	23,04	7,63	6,33
Wiefelstede	85,4	2521	30	1991	373	85	72	78,98	14,80	3,37	2,85
Westerstede	175,5	6181	35	4167	1062	510	442	67,42	17,18	8,26	7,14
Apen	79,2	4446	56	2077	1800	445	124	46,72	40,48	10,01	2,79
Zwischenahn	102,9	4533	44	3060	922	368	183	67,50	20,34	8,12	4,04
Edewecht	94,1	3546	38	2929	422	110	85	82,60	11,90	3,10	2,40
Stadtg. Varel	8,5	4670	550	386	2063	1008	1213	8,27	44,18	21,58	25,97
Landg. Varel	123,1	5485	45	3588	1324	287	286	65,42	24,14	5,23	5,21
Bockhorn	76,5	3195	42	1809	908	303	175	56,62	28,42	9,48	5,48
Neuenburg	33,3	1321	40	740	368	94	119	26,02	27,86	7,11	9,01
Zetel	47,7	2811	59	1418	1000	203	190	50,45	35,57	7,22	6,76
Jade	66,5	2640	40	1980	358	128	174	75,00	13,56	4,85	6,59
Schweiburg	26,1	1607	61	1180	239	100	88	73,43	14,87	6,22	5,48
Jever	20,7	5189	250	703	1517	1357	1612	13,55	29,23	26,15	31,07
Cleverns	10,2	558	55	420	88	28	22	75,27	15,77	5,02	3,94
Sandel	10,3	344	33	292	21	9	22	84,88	6,10	2,62	6,40
Schortens	40,8	1865	46	1116	398	221	130	59,84	21,34	11,85	6,97
Sillenstede	24,1	1098	46	713	176	87	122	64,94	16,03	7,92	11,11
Sande	22,8	1244	55	501	247	372	124	40,27	19,86	29,90	9,97
Neuende	16,8	2646	157	428	1455	228	535	16,18	54,99	8,62	20,21
Bant	3,1	8296	2720	64	6427	497	1308	0,77	77,47	5,99	15,77
Heppens	2,9	4128	1423	162	3190	240	536	3,92	77,28	5,81	12,99
Accum	8,3	544	66	284	173	39	48	52,20	31,80	7,17	8,83
Fedderwarden	17,0	1279	75	455	493	213	118	35,57	38,55	16,65	9,23
Sengwarden	27,6	1297	47	923	162	121	91	71,16	12,49	9,33	7,02
Pakens	9,8	825	84	313	213	186	113	37,94	25,82	22,55	13,69
Waddewarden	19,2	811	42	560	119	52	80	69,05	14,68	6,41	9,86
Oldorf	7,9	378	48	265	48	18	47	70,11	12,70	4,76	12,43
Wüppels	8,1	332	41	217	56	27	32	65,36	16,87	8,14	9,63
St. Joost	6,0	292	49	221	35	15	21	75,68	11,99	5,14	7,19
Wiarden	11,8	727	62	431	138	91	67	59,28	18,98	12,52	9,22
Minsen	16,6	896	54	606	139	83	68	67,63	15,51	9,26	7,60
Wangeroge	2,1	221	105	118	15	62	26	53,39	6,79	28,05	11,77
Hohenkirchen	37,9	1778	47	1215	297	135	131	68,34	16,70	7,59	7,37

sicht der Bevölkerung (1890).

die graphische Tafel Nr. I).

Name der Gemeinden	Gesammtfläche in qkm	Einwohnerzahl	Auf 1 qkm Einwohner	Von der Gesammtbevölkerung sind betheiligt bei: der Landwirthschaft (absolut)	der Industrie (absolut)	dem Handel und Verkehr (absolut)	den sonstigen Berufsarten (absolut)	der Landwirthschaft (in % der Bevölkerung)	der Industrie (in % der Bevölkerung)	dem Handel und Verkehr (in % der Bevölkerung)	den sonstigen Berufsarten (in % der Bevölkerung)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Middoge	13,7	468	34	357	49	28	34	76,28	10,48	5,98	7,26
Tettens	25,4	1277	50	829	226	130	92	64,92	17,70	10,18	7,20
Wiefels	9,3	363	39	237	76	24	26	65,29	20,94	6,61	7,16
Westrum	4,2	168	40	140	14	7	7	83,33	8,33	4,17	4,17
Stollhamm	31,2	1582	51	1017	276	129	160	64,29	17,44	8,15	10,12
Seefeld	30,2	1574	52	1103	222	110	139	70,08	14,10	6,99	8,83
Abbehausen	28,5	1829	64	918	406	254	251	50,19	22,20	13,89	13,72
Atens	9,1	2110	232	123	477	1219	291	5,83	22,61	57,77	13,79
Blexen	32,7	1942	59	910	423	369	240	46,85	21,78	19,00	12,37
Waddens	9,0	488	54	295	87	53	53	60,45	17,83	10,86	10,86
Burhave	22,4	1477	66	708	315	228	226	47,93	21,33	15,44	15,30
Langwarden	35,1	1733	49	1111	279	209	134	64,11	16,10	12,06	7,73
Tossens	6,3	434	68	191	126	62	55	44,01	29,03	14,29	12,67
Eckwarden	15,0	849	57	400	261	125	63	47,11	30,74	14,72	7,43
Esenshamm	23,3	1074	46	622	214	147	91	50,91	19,93	13,69	8,47
Brake	5,2	4212	807	87	1462	1744	919	2,07	34,71	41,41	21,81
Hammelwarden	29,5	2617	89	1026	640	544	407	39,21	24,46	20,79	15,54
Golzwarden	16,8	1630	97	615	513	298	204	37,73	31,47	18,28	12,52
Ovelgönne	4,1	655	158	42	284	165	164	7,41	43,36	25,19	25,04
Strückhausen	63,4	2678	42	1980	419	140	139	73,94	15,65	5,23	5,18
Rodenkirchen	31,8	2334	73	1050	583	438	263	44,99	24,98	18,77	11,26
Schwei	36,4	1854	51	1361	283	103	107	73,41	15,26	5,56	5,77
Dedesdorf	37,9	1489	39	809	290	192	198	54,33	19,48	12,89	13,30
Stadtg. Elsfleth	2,4	2090	889	95	687	790	518	4,55	32,87	37,80	24,78
Landg. Elsfleth	14,0	981	70	421	203	252	105	42,92	20,69	25,69	10,70
Altenhuntorf	32,7	1073	33	781	146	98	48	72,79	13,61	9,13	4,47
Bardenfleth	39,9	1462	37	955	332	99	76	65,32	22,71	6,77	5,20
Neuenbrok	13,6	403	30	277	64	25	37	68,73	15,88	6,20	9,19
Grossenmeer	26,7	991	37	740	149	48	54	74,67	15,04	4,84	5,45
Oldenbrok	28,6	1044	37	702	182	75	85	67,24	17,43	7,18	8,15
Berne	57,3	3483	61	1583	1066	512	322	45,45	30,61	14,70	9,24
Neuenhuntorf	19,2	587	31	400	152	6	29	68,14	25,89	1,02	4,95
Warfleth	7,5	1012	136	229	600	111	72	22,63	59,29	10,97	7,11
Bardewisch	15,1	702	47	329	259	57	57	46,87	36,89	8,12	8,12
Delmenhorst	19,6	9372	479	754	6587	980	1051	8,05	70,28	10,46	11,21
Hasbergen	33,4	2500	75	1236	1045	95	124	49,44	41,80	3,80	4,96
Stuhr	22,4	2082	93	1201	744	73	64	57,69	35,73	3,51	3,07
Schönemoor	18,5	867	47	630	200	11	26	72,66	23,07	1,27	3,00
Ganderkesee	137,7	6397	46	3512	2128	412	345	54,90	33,27	6,44	5,39
Hude	68,4	2959	43	1983	634	267	75	67,02	21,43	9,02	2,53

Tab. XVII. Gemeindeweise Uebersicht der Bevölkerung (1890). (Schluss.)

(Spalte 4 bezieht sich auf die graphische Tafel Nr. I).

Name der Gemeinden	Gesammtfläche in qkm	Einwohnerzahl	Auf 1 qkm Einwohner	Von der Gesammtbevölkerung sind betheiligt bei: der Landwirthschaft (absolut)	der Industrie (absolut)	dem Handel und Verkehr (absolut)	den sonstigen Berufsarten (absolut)	der Landwirthschaft (in % der Bevölkerung)	der Industrie (in % der Bevölkerung)	dem Handel und Verkehr (in % der Bevölkerung)	den sonstigen Berufsarten (in % der Bevölkerung)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altenesch	20,4	1976	97	392	828	553	203	19,84	41,90	27,99	10,27
Stdtg. Wildeshausen	20,7	1966	95	410	1078	242	236	20,85	54,83	12,31	12,01
Lndg. Wildeshausen	68,7	1013	15	915	47	8	43	90,33	4,64	0,79	4,24
Grossenkneten	147,9	2523	17	2050	264	142	67	81,25	10,46	5,63	2,66
Huntlosen	28,3	628	22	403	156	46	23	64,17	24,84	7,32	3,67
Dötlingen	101,6	1996	20	1706	187	35	68	85,47	9,36	1,75	3,42
Vechta	36,3	3035	84	704	713	383	1235	23,20	23,49	12,61	40,70
Oythe	15,4	784	51	663	81	24	16	84,57	10,33	3,06	2,04
Lutten	16,5	929	56	838	66	10	15	90,21	7,10	1,08	1,61
Goldenstedt	72,0	2266	31	1740	377	74	75	76,79	16,64	3,27	3,30
Visbek	84,1	2728	32	2443	177	60	48	89,55	6,49	2,20	1,76
Langförden	36,1	1398	39	1192	127	45	34	85,26	9,08	3,22	2,44
Bakum	42,5	1724	41	1468	162	53	41	85,15	9,40	3,07	2,38
Vestrup	36,1	815	23	673	102	17	23	82,58	12,51	2,09	2,82
Lohne	90,5	4405	49	2629	1317	323	136	59,68	29,90	7,33	3,09
Dinklage	72,5	3531	49	2411	794	207	119	68,28	22,49	5,86	3,37
Damme	104,1	4663	45	3592	564	212	295	77,03	12,10	4,55	6,32
Steinfeld	59,8	2592	49	2018	361	163	50	77,85	13,93	6,29	1,93
Holdorf	55,0	1478	27	1250	138	56	34	84,57	9,34	3,79	2,30
Neuenkirchen	38,9	1531	39	1189	239	73	30	77,66	15,61	4,77	1,96
Cloppenburg	29,0	2174	75	561	698	434	481	25,81	32,11	19,96	22,12
Krapendorf	119,8	2050	17	1892	73	37	48	92,29	3,56	1,80	2,35
Garrel	81,8	1312	16	1199	87	12	14	91,39	6,63	0,91	1,07
Emstek	107,9	2271	21	1911	186	106	68	84,15	8,19	4,67	2,99
Cappeln	59,7	1537	26	1324	135	31	47	86,14	8,78	2,02	3,06
Molbergen	81,6	1601	20	1320	174	68	39	82,44	10,87	4,25	2,44
Löningen	142,0	4687	33	3313	828	322	224	70,68	17,67	6,87	4,78
Essen	92,5	2885	31	1955	491	344	95	67,77	17,02	11,92	3,29
Lastrup	75,2	1821	24	1485	191	93	52	81,55	10,49	5,11	2,85
Lindern	64,9	1848	28	1458	212	126	52	78,90	11,47	6,82	2,81
Frisoythe	85,4	1466	17	878	292	165	131	59,89	19,92	11,26	8,93
Barsel	86,2	2228	26	1047	392	680	109	46,99	17,59	30,53	4,89
Altenoythe	64,5	941	15	873	36	18	14	92,77	3,83	1,91	1,49
Bösel	104,6	1108	11	991	87	15	15	89,44	7,85	1,36	1,35
Markhausen	41,3	690	17	631	35	8	16	91,45	5,07	1,16	2,32
Scharrel	59,0	842	14	740	38	35	29	87,89	4,51	4,16	3,44
Neuscharrel	14,1	464	33	418	31	6	9	90,09	6,68	1,29	1,94
Ramsloh	39,3	802	20	652	59	55	36	81,29	7,36	6,86	4,49
Strücklingen	36,6	2107	58	1356	284	417	50	64,36	13,48	19,79	2,37

Tab. XVIII. Gemeindeweise Uebersicht über die Kulturverhältnisse und den Ertrag des Grundeigenthums (1885).

(Die Spalten 5, 6 und 12 beziehen sich auf die graphischen Tafeln Nr. II, III und IV).

Name der Gemeinden	Kulturverhältnisse des Bodens						Zur Grundst. abgesch. Grundeigenth.				
	Umfang der			Es komm. auf die			Umfang		Reinertr. (Steuerk.)		
	Kulturfläche ohne Holzland	Holzfläche	unkultivirten etc. Fläche	Kulturfläche ohne Holzland	Holzfläche	unkultivirte etc. Fläche	im Ganzen	darunter öffentl. 1) Grundeigenthum	im Ganzen	darunt. öffl. Grundeigenth. 1)	auf 1 ha. überhaupt
	ha	ha	ha	%	%	%	ha	ha	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtg. Oldenburg	919,4	41,0	187,7	80,1	3,5	16,4	1026,6	223,1	41490	7200	40,4
Landg. Oldenburg	5346,4	1040,7	4937,4	47,2	9,2	43,6	10863,9	1794,2	159783	9035	14,7
Osternburg	2096,1	323,4	2669,3	41,2	6,3	52,5	4858,5	654,6	52354	6791	10,8
Holle	2689,4	36,6	1315,7	66,5	1,0	32,5	3898,6	397,5	59491	2985	15,3
Wardenburg	3424,6	516,9	7299,3	30,5	4,6	64,9	10844,9	4126,5	97646	10625	9,0
Hatten	3016,2	1291,2	5145,1	31,9	13,7	54,4	9012,5	1418,6	81980	11498	9,0
Rastede	4497,1	1074,5	4830,7	43,2	10,4	46,4	10073,1	646,7	102689	7507	10,2
Wiefelstede	3163,2	1338,9	4036,1	37,1	15,6	47,3	8255,4	595,6	68506	6440	8,3
Westerstede	6885,5	2405,2	8257,4	39,2	13,7	47,1	16934,6	3371,2	170972	10838	10,1
Apen	3106,6	82,9	4726,5	39,2	1,1	59,7	7531,8	1754,2	63042	4977	8,4
Zwischenahn	4123,0	1088,0	5076,5	40,1	10,5	49,4	9901,2	1007,8	93837	3299	9,5
Edewecht	3747,0	343,9	5320,6	39,8	3,7	56,5	9130,1	3349,5	61870	8313	6,8
Stadtg. Varel	675,0	129,0	45,0	79,5	15,2	5,3	804,0	191,3	37403	5673	46,5
Landg. Varel	7467,0	851,9	3945,3	60,9	6,9	32,2	11819,6	2173,6	261336	23308	22,1
Bockhorn	3892,6	694,4	3062,4	50,9	9,1	40,0	7340,4	1664,8	165950	47988	22,9
Neuenburg	962,4	278,2	2088,3	28,9	8,4	62,7	3170,0	1084,6	28603	6886	9,0
Zetel	3496,3	326,7	967,9	73,0	6,8	20,2	4624,9	1096,2	124253	25664	26,9
Jade	4972,4	236,6	1442,3	74,8	3,5	21,7	6482,5	775,9	177515	46681	27,4
Schweiburg	2350,9	4,3	226,9	91,1	0,1	8,8	2496,1	365,6	71409	11447	28,6
Jever	1883,2	20,7	169,3	90,8	1,0	8,2	1984,7	262,3	58375	9334	29,4
Cleverns	949,9	12,6	58,2	93,1	1,2	5,7	996,8	52,1	24593	1479	24,7
Sandel	783,2	9,1	234,4	76,3	0,9	22,8	1000,0	83,9	16319	629	16,3
Schortens	2691,8	582,5	801,9	66,0	14,3	19,7	3974,8	1216,4	86747	12117	21,8
Sillenstede	2201,9	26,3	179,4	91,5	1,0	7,5	2362,9	274,4	65628	3587	27,8
Sande	2145,5	—	66,3	97,0	—	3,0	2146,9	568,4	136273	38128	63,5
Neuende	1618,4	—	72,9	95,7	—	4,3	1619,6	311,6	92388	15878	57,1
Bant	307,3	—	10,0	96,9	—	3,1	307,4	104,1	12443	3926	40,5
Heppens	276,7	—	13,0	95,5	—	4,5	279,8	116,9	15510	6040	55,4
Accum	811,6	—	15,3	98,2	—	1,8	811,6	57,6	40405	2873	49,8
Fedderwarden	1655,4	—	37,3	97,8	—	2,2	1657,5	478,4	89952	22597	54,3
Sengwarden	2668,8	—	50,0	98,2	—	1,8	2671,2	362,4	107352	11209	40,2
Pakens	946,0	—	32,1	96,7	—	3,3	949,1	97,5	51540	5053	54,3
Waddewarden	1874,1	—	46,0	97,6	—	2,4	1875,0	90,8	89743	3917	47,9
Oldorf	773,2	—	17,8	97,8	—	2,2	773,2	40,3	38126	1651	49,3
Wüppels	788,6	—	20,9	97,4	—	2,6	788,6	45,4	46231	2208	58,6
St. Joost	580,0	—	17,1	97,1	—	2,9	582,9	25,2	33889	1224	58,1
Wiarden	1159,5	—	25,0	97,9	—	2,1	1160,0	74,9	65879	3316	56,8
Minsen / Wangeroge	1637,5	—	240,0	87,2	—	12,8	1657,7	313,2	83391	8061	50,3
Hohenkirchen	3721,7	—	72,4	98,1	—	1,9	3723,7	567,4	180265	16934	48,5

1) D. h. Grundeigenthum der Krone, des Staates und der Körperschaften.

Tab. XVIII. Gemeindeweise Uebersicht über die Kultur-

(Die Spalten 5, 6 und 12 beziehen sich auf die

Name der Gemeinden	Kulturverhältnisse des Bodens						Zur Grundst. abgesch. Grundeigenth.				
	Umfang der			Es komm. auf die			Umfang		Reinertr. (Steuerk.)		
	Kultur-fläche ohne Holzland	Holzfläche	unkultivirten etc. Fläche	Kultur-fläche ohne Holzland	Holzfläche	unkultivirte etc. Fläche	im Ganzen	darunter öffentl.¹) Grundeigenthum	im Ganzen	darunt. öffl. Grundeigenth.¹)	auf 1 ha überhaupt
	ha	ha	ha	%	%	%	ha	ha	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Middoge	1347,5	—	18,1	98,7	—	1,3	1349,5	435,6	75463	17844	55,9
Tettens	2458,9	—	76,9	97,0	—	3,0	2460,7	454,7	128122	23262	52,1
Wiefels	907,1	—	19,8	97,9	—	2,1	907,1	32,7	39744	1315	43,8
Westrum	414,5	—	9,8	97,7	—	2,3	414,5	110,1	16793	4361	40,5
Stollhamm	3013,1	—	72,9	97,6	—	2,4	3013,0	511,5	151233	26148	50,2
Seefeld	2907,8	2,3	73,2	97,5	0,1	2,4	2915,9	1194,1	144894	74625	49,7
Abbehausen	2780,4	—	72,2	97,5	—	2,5	2780,6	294,7	148769	15266	53,9
Atens	859,2	—	49,2	94,6	—	2,4	859,0	44,1	54902	2052	63,9
Blexen	3221,3	—	70,2	97,9	—	5,1	3223,4	627,0	170097	30169	52,8
Waddens	883,6	—	21,3	97,6	—	2,4	883,6	154,3	40624	5229	46,0
Burhave	2171,6	—	68,6	96,9	—	3,1	2173,6	175,8	106089	5865	48,8
Langwarden	3420,6	—	86,1	97,6	—	2,4	3421,7	701,2	169429	29804	48,5
Tossens	616,3	—	18,0	97,2	—	2,8	616,6	97,0	29924	2733	48,5
Eckwarden	1457,8	—	43,3	97,1	—	2,9	1458,0	127,2	74572	4487	51,2
Esenshamm	2283,8	—	49,2	97,9	—	2,1	2283,8	128,8	142538	6853	62,4
Brake	489,0	—	32,9	93,7	—	6,3	491,8	329,6	31127	17707	63,3
Hammelwarden	2821,1	10,3	121,4	95,5	0,4	4,1	2844,4	436,1	161308	23785	55,9
Golzwarden	1620,5	—	60,7	96,3	—	3,7	1620,3	61,1	111103	3504	68,6
Ovelgönne	407,1	—	6,5	98,4	—	1,6	407,1	0,6	29826	43	73,3
Strückhausen	5278,9	29,3	1027,1	83,3	0,5	16,2	6194,3	725,4	245796	13135	39,7
Rodenkirchen	3104,3	—	97,5	97,0	—	3,0	3104,6	332,3	205565	16541	66,9
Schwei	3428,9	12,0	194,5	94,3	0,3	5,4	3521,0	98,8	127179	3613	36,1
Dedesdorf	3578,6	—	195,8	94,8	—	5,2	3658,3	304,5	179906	10382	49,2
Stadtg. Elsfleth	215,3	—	19,5	91,7	—	8,3	215,8	145,9	12188	6568	56,5
Landg. Elsfleth	1353,8	—	45,1	96,8	—	3,2	1356,1	260,1	100442	20713	74,7
Altenhuntorf	2678,0	110,1	482,4	81,9	3,4	14,7	3229,9	245,4	69711	2116	21,6
Bardenfleth	3500,8	32,1	459,8	87,7	0,8	11,5	3920,5	308,3	139529	1609	35,6
Neuenbrok	1241,3	5,2	111,9	91,4	0,4	8,2	1340,7	79,1	46150	1008	34,4
Grossenmeer	2008,9	57,3	602,4	75,3	2,1	22,6	2625,4	425,3	62994	1778	24,0
Oldenbrok	2455,1	10,7	394,4	85,8	0,4	13,8	2821,8	122,6	117340	1442	41,7
Berne	5046,1	7,6	681,0	88,0	0,1	11,9	5386,8	169,7	217851	4718	40,4
Neuenhuntorf	1433,4	21,3	463,2	74,7	1,1	24,2	1850,4	278,4	43108	1907	23,3
Warfleth	672,9	—	69,3	90,7	—	9,3	675,6	51,9	34030	1433	50,3
Bardewisch	1425,1	—	80,3	94,7	—	5,3	1458,7	63,9	64926	1902	44,5
Delmenhorst	1397,2	60,3	498,1	71,5	3,0	25,5	1858,0	235,5	34321	1979	18,4
Hasbergen	2631,9	79,7	629,7	78,8	2,4	18,5	3187,7	152,4	52126	1650	16,4
Stuhr	2058,1	15,1	161,6	92,1	0,7	7,2	2163,8	60,7	56224	1135	26,0
Schönemoor	1521,0	36,0	290,3	82,3	2,0	15,7	1796,7	103,1	33357	944	18,6
Ganderkesee	7122,1	1639,7	5012,1	51,7	11,9	36,4	13218,7	1195,7	165886	12356	12,6
Hude	2779,5	870,2	3186,3	40,7	12,7	46,6	6468,3	979,5	55565	7829	8,6

*) D. h. Grundeigenthum der Krone, des Staates und der Körperschaften.

verhältnisse und den Ertrag des Grundeigenthums für 1885. (Schluss.)

graphischen Tafeln Nr. II, III und IV.)

Name der Gemeinden	Kulturverhältnisse des Bodens: Umfang der: Kulturfläche ohne Holzland	Umfang der: Holzfläche	Umfang der: unkultivirten etc. Fläche	Es komm. auf d.: Kulturfläche ohne Holzland	Es komm. auf d.: Holzfläche	Es komm. auf d.: unkultiv. etc. Fläche	Zur Grundst. abgesch. Grundeigenth.: Umfang: im Ganzen	Umfang: darunter öffentl. 1) Grundeigenthum	Reinertr. (Steuerk.): im Ganzen	Reinertr.: darunt. öffl. Grundeigenth. 1)	Reinertr.: auf 1 ha überhaupt
	ha	ha	ha	%	%	%	ha	ha	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altenesch	1758,8	—	128,5	93,2	—	6,8	1838,8	204,9	78785	4598	42,9
Stg. Wildeshausen	1128,1	297,4	639,9	54,6	14,4	31,0	1977,3	592,4	27544	6069	13,9
Lg. Wildeshausen	2120,7	743,7	4007,3	30,9	10,8	58,3	6706,8	2640,6	60110	4331	8,9
Dötlingen	3145,4	941,5	6069,7	31,0	9,2	59,8	9774,9	978,3	89062	9970	9,1
Grossenkneten	3044,2	897,0	10847,0	20,6	6,1	73,0	14227,8	3626,4	67502	6824	4,7
Huntlosen	975,8	156,5	1698,4	34,5	5,5	60,0	2684,8	83,0	22618	733	8,4
Stadtg. Vechta	1217,5	152,3	2257,4	33,6	4,2	62,2	3473,2	488,4	35907	7668	10,3
Oythe	740,2	94,7	703,3	48,1	6,2	45,7	1466,6	298,2	20959	1158	14,3
Lutten	1071,8	305,0	271,9	65,0	18,5	16,0	1573,7	282,8	29124	3543	18,5
Goldenstedt	2298,7	728,6	4172,2	31,9	10,2	57,9	6875,4	846,8	82167	7264	12,0
Visbek	3673,0	937,9	3801,1	42,7	12,1	45,2	8010,8	901,6	102667	3155	12,8
Langförden	1761,7	255,5	1591,2	48,8	7,1	44,1	3416,6	101,4	53021	1119	15,5
Bakum	2291,5	216,1	1746,0	53,9	5,1	41,0	4082,9	659,1	64981	3823	15,9
Vestrup	1071,8	117,1	2414,6	29,7	3,3	67,0	3565,8	2211,8	29957	6309	8,5
Lohne	3847,8	354,8	4903,2	42,3	3,8	53,9	8845,4	1709,9	106481	5323	12,0
Damme	5027,3	661,4	4722,4	48,3	6,3	45,4	10051,9	1414,5	136978	5883	13,6
Steinfeld	2999,7	189,3	2786,9	50,2	3,2	46,6	5753,8	822,1	62531	1386	10,7
Dinklage	3990,3	330,1	2873,7	55,5	4,6	39,9	7045,7	1328,9	129390	5276	18,4
Holdorf	2620,9	299,7	2582,1	47,7	5,4	46,9	5300,1	307,7	61910	925	11,7
Neuenkirchen	2135,0	209,0	1548,7	54,8	5,4	39,8	3764,6	341,2	50750	1277	13,5
Stadtg. Cloppenburg	1022,9	583,9	1296,1	35,2	20,1	44,7	2740,3	508,1	28005	3498	10,2
Krapendorf	2736,9	893,1	8368,4	22,8	7,4	69,8	11607,2	5223,0	70481	7263	6,1
Garrel	831,4	19,9	7324,9	10,2	0,2	89,6	8028,9	5360,4	23834	6983	3,0
Emstek	2616,5	1299,0	6852,9	24,3	12,1	63,6	10296,3	3839,7	81676	7639	8,0
Cappeln	2402,5	806,2	2764,4	40,2	13,5	46,3	5691,5	289,3	67018	1787	11,8
Molbergen	1691,7	637,9	5826,4	20,7	7,9	71,4	7788,9	3127,8	34426	5192	4,4
Löningen	5508,6	1512,1	7182,9	38,8	10,6	50,6	13626,6	2738,8	133339	6138	9,8
Essen	3885,7	1102,6	4258,1	42,0	12,0	46,0	8867,9	502,9	107286	2730	12,1
Lastrup	2710,6	706,6	4101,9	36,0	9,4	54,6	7193,5	381,5	71811	1747	10,0
Lindern	1654,2	217,3	4615,4	25,5	3,3	71,2	6189,8	699,6	41998	1756	6,8
Stadtg. Friesoythe	1412,0	210,9	6918,9	16,5	2,5	81,0	8215,6	895,8	40213	2031	4,9
Barssel	1241,2	26,0	7349,3	14,4	0,3	85,3	8379,8	5536,1	35778	12953	4,3
Altenoythe	1067,4	77,8	5303,5	16,6	1,2	82,2	6308,7	2695,7	32449	5451	5,1
Bösel	867,5	134,4	9459,7	8,3	1,3	90,4	10250,3	5868,1	32647	10294	3,2
Markhausen	576,1	70,2	3486,0	13,9	1,7	84,4	3984,0	689,2	11744	1195	3,0
Scharrel	849,7	30,5	5023,3	14,4	0,5	85,1	5804,9	290,4	21176	875	3,7
Neuscharrel	571,5	3,1	837,4	40,5	0,2	59,3	1351,8	48,3	8378	261	6,2
Ramsloh	786,7	17,3	3127,8	20,0	0,4	79,6	3851,1	297,3	18163	835	4,7
Strücklingen	968,5	21,1	2669,3	26,5	0,5	73,0	3495,2	610,0	24106	9213	6,9

Tab. XIX. Gemeindeweise Uebersicht über das

(Die Spalten 9 und 11 beziehen sich auf

Name der Gemeinden.	Umfang des Privat-grund-eigen-thums	Reinertrag des Privatgrundeigenthums		Ansässigkeit. Es betragen absolut die			Ansässigkeit. Es betragen von der Bevölk. die			Auf ein Privatgrundeigenthümer	
		im Ganzen	auf 1 ha	privaten Grundeigenth. (ohne Angeh.)	anges. Bevölk. (Grundeigth. nebst Angeh.)	nicht angesessene Bevölkerung	Grundeigentümer (ohne Angehörige)	anges. Bevölk. (Grundeigth. u. Angehörige)	nicht angesessene Bevölkerung	Fläche	Reinertrag
	ha	M.	M.	Zahl	Zahl	Zahl	%	%	%	ha	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtg. Oldenburg	803,6	34290	42,7	1968	6985	16133	8,51	30,22	69,78	0,4	17,4
Landg. Oldenburg	9069,7	150748	16,6	997	4395	6087	9,51	41,93	58,07	9,1	151,2
Osternburg	4203,9	45563	10,8	592	2378	5657	7,37	29,60	70,40	7,1	77,0
Holle	3501,2	56506	16,1	168	757	619	12,48	54,01	45,99	20,8	336,3
Wardenburg	6718,4	87021	13,0	478	2193	1107	14,48	66,45	33,55	14,1	182,1
Hatten	7593,9	70482	9,3	324	1414	709	15,26	66,60	33,40	23,4	217,5
Rastede	9426,4	95182	10,1	689	2924	2319	13,14	55,77	44,23	13,7	138,1
Wiefelstede	7659,8	62060	8,1	365	1620	901	14,48	64,26	35,74	21,0	170,0
Westerstede	13563,4	160134	11,8	702	2986	3195	11,36	48,31	51,69	19,3	228,1
Apen	5777,6	58065	10,1	546	2306	2140	12,28	51,87	48,13	10,6	106,3
Zwischenahn	8893,9	90538	10,2	508	2174	2359	11,21	47,96	52,04	17,5	178,2
Edewecht	5780,7	53557	9,3	460	2144	1402	12,97	60,46	39,54	12,6	116,4
Stadtg. Varel	612,7	31730	51,8	503	1700	2970	10,77	36,40	63,60	1,2	63,1
Landg. Varel	9645,9	238028	24,7	765	3221	2264	13,95	58,72	41,28	12,6	311,1
Bockhorn	5675,6	117962	20,8	433	1880	1315	13,55	58,84	41,16	13,1	272,4
Neuenburg	2085,5	21737	10,4	207	895	426	15,67	67,75	32,25	10,1	105,0
Zetel	3528,7	98589	27,9	443	1760	1051	15,76	62,61	37,39	7,9	222,5
Jade	5706,6	130834	22,9	278	1095	1545	10,53	41,48	58,52	20,5	470,6
Schweiburg	2130,5	59962	28,2	161	639	968	10,02	39,76	60,24	13,2	372,4
Jever	1722,4	49044	28,5	582	2009	3180	11,22	38,72	61,28	2,9	84,3
Cleverns	944,8	23114	24,5	92	346	212	16,49	62,01	37,99	10,3	251,2
Sandel	916,1	15690	17,1	56	249	95	16,28	72,38	27,62	16,4	280,2
Schortens	2758,4	74630	27,1	258	963	902	13,83	51,64	48,36	10,7	289,3
Sillenstede	2088,5	62041	29,7	187	675	423	17,03	61,48	38,52	11,2	331,8
Sande	1578,5	98145	62,2	102	373	871	8,20	29,98	70,02	15,5	962,2
Neuende	1308,0	76505	58,5	160	619	2027	6,05	23,39	76,61	8,2	478,2
Bant	203,3	8517	41,9	127	649	7647	1,53	7,82	92,18	1,6	67,1
Heppens	162,9	9470	58,1	162	674	3454	3,92	16,33	83,67	1,0	58,5
Accum	754,0	37532	49,8	63	227	317	11,58	41,73	58,27	12,0	595,7
Fedderwarden	1179,1	67355	57,1	136	508	771	10,63	39,72	60,28	8,7	495,3
Sengwarden	2308,8	96143	41,6	181	655	642	13,96	50,50	49,50	12,8	531,2
Pakens	851,6	46487	54,6	98	347	478	11,88	42,06	57,94	8,7	474,4
Waddewarden	1783,3	85826	48,1	87	253	558	10,73	31,20	68,80	20,5	986,5
Oldorf	732,9	36475	49,8	53	175	203	14,02	46,30	53,70	13,8	688,2
Wüppels	743,6	44023	59,2	41	115	217	12,35	34,64	65,36	18,1	1073,7
St. Joost	557,7	32665	58,6	33	106	186	11,30	36,30	63,70	16,9	989,8
Wiarden	1085,1	62563	57,6	94	313	414	12,93	43,05	56,95	11,5	665,6
Minsen } Wangeroge (zusammen)	1344,5	75330	56,0							9,4	526,8
Minsen				119	402	494	13,28	44,87	55,13		
Wangeroge				24	87	134	10,86	39,37	60,63		
Hohenkirchen	3156,3	163331	51,8	197	701	1077	11,08	39,43	60,57	16,0	829,1

Privatgrundeigenthum und die Ansässigkeit für 1890.

die graphischen Tafeln Nr. V. und VI.)

Name der Gemeinden	Umfang des Privatgrundeigenthums	Reinertrag des Privatgrundeigenthums		Ansässigkeit. Es betragen absolut die			Ansässigkeit. Es betragen von der Bevölk. die			Auf ein Privatgrundeigenthümer	
		im Ganzen	auf 1 ha	privaten Grundeigenth. (ohne Angeh.)	anges. Bevölk. (Grundeigth. nebst Angeh.)	nicht angesessene Bevölkerung	Grundeigenthüm. (ohne Angehörige)	anges. Bevölk. (Grundeigth. u. Angehörige)	nicht angesessene Bevölkerung	Fläche	Reinertrag
	ha	M.	M.	Zahl	Zahl	Zahl	%	%	%	ha	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Middoge	913,5	57619	63,1	41	177	291	8,76	37,82	62,18	22,3	1405,3
Tettens	2006,0	104860	52,3	145	477	800	11,35	37,35	62,65	13,8	723,1
Wiefels	874,3	38429	44,0	50	170	193	13,77	46,83	53,17	17,5	768,5
Westrum	304,4	12432	40,8	12	51	117	7,14	30,36	69,64	25,3	1036,0
Stollhamm	2501,5	125085	50,0	152	465	1117	9,61	29,39	70,61	16,5	822,9
Seefeld	1721,8	70269	40,8	150	557	1017	9,53	35,39	64,61	11,5	468,5
Abbehausen	2485,8	133503	53,8	167	564	1265	9,13	30,84	69,16	14,9	799,4
Atens	814,9	52850	64,9	130	485	1625	6,16	22,99	77,01	6,8	406,5
Blexen	2596,3	139928	53,9	189	726	1216	9,73	37,38	62,62	13,7	740,4
Waddens	729,3	35395	48,5	48	193	295	9,84	39,55	60,45	15,2	737,4
Burhave	1997,8	100224	50,2	168	598	879	11,37	40,49	59,51	11,9	596,6
Langwarden	2720,5	139625	51,3	182	505	1228	10,50	29,14	70,86	14,9	767,2
Tossens	519,6	27191	52,3	51	173	261	11,75	39,86	60,14	10,2	533,2
Eckwarden	1330,8	70085	52,7	72	292	557	8,48	34,39	65,61	18,5	973,4
Esenshamm	2155,0	135685	63,0	106	358	716	9,87	33,33	66,67	20,3	1280,0
Brake	162,2	13420	82,7	325	1182	3030	7,72	28,06	71,94	0,5	41,3
Hammelwarden	2408,3	137523	57,1	250	1000	1617	9,55	38,21	61,79	9,6	550,1
Golzwarden	1559,2	107626	69,0	146	561	1069	8,96	34,42	65,58	10,7	737,2
Ovelgönne	406,5	29783	73,3	73	257	398	11,15	39,24	60,76	5,6	408,0
Strückhausen	5469,4	232661	42,5	194	762	1916	7,24	28,45	71,55	28,2	1199,3
Rodenkirchen	2772,3	189024	68,2	235	744	1590	10,07	31,88	68,12	11,8	804,4
Schwei	3422,2	123566	36,1	175	700	1154	9,44	37,76	62,24	19,6	706,1
Dedesdorf	3353,8	169524	50,6	214	823	666	14,37	55,27	44,73	15,7	792,2
Stadtg. Elsfleth	70,0	5620	80,3	240	836	1254	11,48	40,00	60,00	0,3	23,4
Landg. Elsfleth	1096,0	79729	72,8	104	383	598	10,60	39,04	60,96	10,5	766,6
Altenhuntorf	2984,5	67595	22,7	132	546	527	12,30	50,89	49,11	22,6	512,1
Bardenfleth	3612,2	137920	38,2	194	686	776	13,27	46,92	53,08	18,6	710,9
Neuenbrok	1261,0	45142	35,8	48	189	214	11,91	46,90	53,10	26,3	940,5
Grossenmeer	2200,0	61216	27,8	109	435	556	11,00	43,90	56,10	20,2	561,6
Oldenbrok	2699,2	115898	42,9	90	331	713	8,62	31,70	68,30	29,9	1287,8
Berne	5217,2	213133	40,9	497	1889	1594	14,27	54,23	45,77	10,5	428,8
Neuenhuntorf	1572,0	41201	26,2	91	385	202	15,50	65,59	34,41	17,3	452,8
Warfleth	623,8	32597	52,3	120	512	500	11,86	50,59	49,41	5,2	271,6
Bardewisch	1394,9	63024	45,2	101	414	288	14,39	58,97	41,03	13,8	624,0
Delmenhorst	1622,4	32342	19,9	773	3110	6262	8,25	33,18	66,82	2,1	41,8
Hasbergen	3035,3	50476	16,6	310	1402	1098	12,40	56,08	43,92	9,8	162,8
Stuhr	2102,4	55089	26,2	234	1147	935	11,24	55,09	44,91	9,0	235,4
Schönemoor	1693,6	32413	19,1	120	482	385	13,84	55,59	44,41	14,1	270,1
Ganderkesee	12023,0	153530	12,8	781	3254	3143	12,21	50,87	49,13	15,4	196,6
Hude	5488,8	47736	8,7	386	1731	1228	13,04	58,50	41,50	14,2	123,7

Tab. XIX. Gemeindeweise Uebersicht über das Privatgrundeigenthum und die Ansässigkeit für 1890. (Schluss.)

(Die Spalten 9 und 11 beziehen sich auf die graphischen Tafeln Nr. V. und VI.)

Name der Gemeinden	Umfang des Privatgrundeigenthums	Reinertrag des Privatgrundeigenthums im Ganzen	Reinertrag des Privatgrundeigenthums auf 1 ha	Ansässigkeit: Es betragen absolut die privaten Grundeigth. (Ohne Angeh.)	Ansässigkeit: Es betragen absolut die anges. Bevölk. (Grundeigth. nebst Angeh.)	Ansässigkeit: Es betragen absolut die nicht angesessene Bevölkerung	Ansässigkeit: Es betragen von der Bevölk. die Grundeigenthüm. (ohne Angehörige)	Ansässigkeit: Es betragen von der Bevölk. die anges. Bevölk. (Grundeigth. u. Angehörige)	Ansässigkeit: Es betragen von der Bevölk. die nicht angesessene Bevölkerung	Auf ein Privatgrundeigenthümer Fläche	Auf ein Privatgrundeigenthümer Reinertrag
	ha	ℳ	ℳ	Zahl	Zahl	Zahl	%	%	%	ha	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altenesch	1633,9	74187	45,4	263	1178	798	13,31	59,62	40,38	6,2	282,1
Stdtg. Wildeshausen	1384,9	21475	15,5	312	1299	667	15,87	66,07	33,93	4,4	68,8
Ldg. Wildeshausen	4066,2	55779	13,7	118	539	474	11,65	53,21	46,79	34,5	472,7
Grossenkneten	10601,4	60678	5,7	389	1801	722	15,42	71,38	28,62	27,3	156,0
Huntlosen	2601,8	21885	8,4	74	321	307	11,78	51,11	48,89	35,2	295,7
Dötlingen	8796,6	79092	9,0	257	1143	853	12,88	57,26	42,74	34,2	307,8
Vechta	2984,8	28239	9,5	373	1445	1590	12,29	47,61	52,39	8,0	75,7
Oythe	1168,3	19801	17,0	109	484	300	13,90	61,73	38,27	10,7	181,7
Lutten	1290,7	25581	19,8	109	489	440	11,73	52,64	47,36	11,8	234,7
Goldenstedt	6028,6	74903	12,4	307	1369	897	13,55	60,41	39,59	19,6	244,0
Visbek	7109,2	99512	14,0	367	1709	1019	13,45	62,65	37,35	19,4	271,1
Langförden	3315,1	51902	15,7	151	760	638	10,80	54,36	45,64	22,0	343,7
Bakum	3423,7	61158	17,9	204	916	808	11,83	53,13	46,87	16,8	299,8
Vestrup	1354,0	23648	17,5	110	469	346	13,50	57,55	42,45	12,3	215,0
Lohne	7135,6	101158	14,2	293	1558	2847	6,65	35,37	64,63	24,4	345,2
Dinklage	5716,8	124114	21,7	238	1099	2432	6,74	31,12	68,88	24,0	521,5
Damme	8637,4	131095	15,2	465	2234	2429	9,97	47,91	52,09	18,6	281,9
Steinfeld	4933,8	61145	12,4	249	1160	1432	9,61	44,75	55,25	19,8	245,6
Holdorf	4993,3	60985	12,2	137	609	869	9,27	41,20	58,80	36,4	445,1
Neuenkirchen	3423,4	49473	14,5	161	656	875	10,52	42,85	57,15	21,3	307,3
Kloppenburg	2232,2	24507	11,0	292	1250	924	13,43	57,50	42,50	7,6	83,9
Crapendorf	6384,1	63218	9,9	290	1369	681	14,15	66,78	33,22	22,0	218,0
Garrel	3668,5	16860	4,6	268	1204	108	20,43	91,77	8,23	13,7	62,9
Emstek	6456,0	74037	11,5	327	1405	866	14,40	61,87	38,13	19,7	226,4
Cappeln	5402,1	65231	12,1	172	806	731	11,19	52,44	47,56	31,4	379,3
Molbergen	4661,2	29234	6,3	324	1224	377	20,24	76,45	23,55	14,4	90,2
Löningen	10887,8	127201	11,7	610	2653	2034	13,01	56,60	43,40	17,8	208,5
Essen	8365,1	104556	12,5	328	1392	1493	11,37	48,25	51,75	25,5	318,8
Lastrup	6811,9	70064	10,3	257	1061	760	14,11	58,26	41,74	26,5	272,6
Lindern	5490,2	40242	7,3	330	1341	507	17,86	72,56	27,44	16,6	121,9
Friesoythe	7319,8	38182	5,2	274	1103	363	18,69	75,24	24,76	26,7	139,3
Barssel	2843,6	22825	8,0	383	1706	522	17,19	76,57	23,43	7,4	59,6
Altenoythe	3612,9	26998	7,5	165	759	182	17,53	80,66	19,34	21,9	163,6
Bösel	4382,2	22353	5,1	191	900	208	17,24	81,23	18,77	22,9	117,0
Markhausen	3294,8	10549	3,2	127	594	96	18,41	86,09	13,91	25,9	83,0
Scharrel	5514,6	20301	3,7	175	762	80	20,78	90,50	9,50	31,5	116,0
Neuscharrel	1302,8	8117	6,2	89	385	79	19,18	82,97	17,03	15,0	91,2
Ramsloh	3553,8	17328	4,9	175	709	93	21,82	88,40	11,60	20,3	99,0
Strücklingen	2885,3	14893	5,2	302	1515	592	14,33	71,90	28,10	9,6	49,3

Tab. XX. Gemeindeweise Uebersicht über den Viehstand für 1892.

(Die Spalten 7, 8 und 12 beziehen sich auf die graphischen Tafeln Nr. VII, VIII und IX.)

Name der Gemeinden	Anzahl der gehaltenen					Auf 1 qkm werden gehalten				Werth des Viehstandes	
	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	insgesammt ℳ	auf 1 Einwohner ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtg. Oldenburg	627	612	34	1015	939	54,6	53,3	3,0	88,4	713500	31
Landg. Oldenburg	685	4156	658	3940	1630	6,0	36,5	5,8	14,3	1276507	122
Osternburg	1041	1571	1340	1491	813	20,5	30,9	26,3	29,3	1053970	131
Holle	219	2051	73	616	41	5,4	50,7	11,6	11,4	402774	324
Wardenburg	277	2065	5753	1796	324	2,5	18,4	55,9	16,0	552396	167
Hatten	248	1613	4652	1129	233	2,6	17,1	49,2	11,9	450592	212
Rastede	448	3858	740	2627	892	4,3	37,1	7,1	25,3	923383	176
Wiefelstede	326	2008	656	1829	225	3,8	23,5	7,7	21,4	545832	217
Westerstede	571	4221	805	4941	923	3,3	24,1	4,6	22,4	1162021	188
Apen	211	2143	530	1964	513	2,7	27,1	6,7	24,8	521953	117
Zwischenahn	360	2299	121	3764	565	3,6	22,3	1,2	36,7	714397	158
Edewecht	208	1786	3160	2598	343	2,2	19,0	33,6	27,6	541968	153
Stadtg. Varel	193	601	41	495	497	22,7	70,8	4,9	58,3	335886	72
Landg. Varel	684	5156	2072	2614	1135	5,6	41,9	16,7	21,2	1912521	349
Bockhorn	379	2530	1209	1460	580	5,0	33,1	15,8	19,1	823170	258
Neuenburg	119	883	528	763	226	3,6	26,5	15,6	22,9	298786	226
Zetel	370	2273	399	1187	414	7,8	47,6	8,4	24,9	732979	261
Jade	437	4420	492	1267	278	6,6	66,4	7,4	19,0	1325893	502
Schweiburg	297	2756	556	708	99	11,4	105,4	21,2	27,1	831163	517
Jever	217	941	253	481	354	10,5	45,4	12,2	18,9	403377	78
Cleverns	133	708	160	195	72	13,0	69,3	15,7	19,1	259234	465
Sandel	118	649	68	121	8	11,5	63,2	6,6	11,8	219023	637
Schortens	306	1660	921	453	374	7,5	40,7	22,6	11,1	538090	289
Sillenstede	302	1512	200	371	169	12,5	62,8	9,3	17,3	557400	508
Sande	229	1162	264	259	194	10,1	51,1	11,6	11,4	402774	234
Neuende	289	1310	247	289	399	17,2	77,8	14,7	17,2	464500	176
Bant	76	173	82	233	217	24,9	56,7	26,9	76,4	105083	13
Heppens	65	216	32	121	234	22,4	74,5	11,0	41,7	92870	23
Accum	142	704	101	163	117	17,2	85,1	12,2	19,7	229990	423
Fedderwarden	257	1141	216	248	169	15,1	67,2	12,7	14,6	386494	302
Sengwarden	408	2207	409	367	89	14,8	80,1	14,8	13,3	640361	494
Pakens	148	638	118	109	84	15,1	65,0	12,0	11,1	242643	294
Waddewarden	333	1426	193	260	88	17,3	74,3	10,1	13,5	547691	675
Oldorf	103	525	92	101	39	13,0	66,4	11,6	12,8	201328	533
Wüppels	136	546	150	92	31	16,8	67,5	18,5	11,4	221139	666
St. Joost	119	445	98	87	52	19,9	74,5	16,4	14,6	157372	539
Wiarden	271	850	153	136	123	22,9	71,9	12,9	16,6	335085	461
Minsen	255	1100	501	264	121	15,4	66,2	30,2	15,9	365723	408
Wangeroge	8	14	113	20	13	3,8	6,7	53,8	9,5	14190	64
Hohenkirchen	705	2648	655	449	253	18,6	69,8	17,1	11,8	905010	509

Tab. XX. Gemeindeweise Uebersicht

(Die Spalten 7, 8 und 12 beziehen sich auf

Name der Gemeinde	Anzahl der gehaltenen					Auf 1 qkm werden gehalten				Werth des Viehstandes	
	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	ins-gesammt ℳ	auf 1 Einwohner ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Middoge	251	1025	212	180	60	18,4	75,0	15,5	13,2	344688	737
Tettens	458	1899	436	355	238	18,1	74,9	18,1	13,9	624518	489
Wiefels	133	656	116	132	44	14,3	74,0	12,5	14,2	250655	691
Westrum	79	365	49	54	12	18,6	86,5	11,6	10,4	138279	823
Stollhamm	432	3190	727	423	119	13,9	102,4	23,3	13,5	1138250	720
Seefeld	479	3048	604	604	92	15,9	101,1	20,0	20,0	990522	629
Abbehausen	434	2972	637	474	151	15,2	104,2	23,3	16,6	1136303	621
Atens	206	791	268	171	171	22,6	86,9	29,5	18,8	385603	183
Blexen	479	3349	731	358	158	14,6	102,4	22,4	10,9	1172208	604
Waddens	120	836	206	151	46	13,3	93,0	22,9	16,8	242527	497
Burhave	330	2090	428	428	145	14,7	93,3	19,1	19,1	614601	416
Langwarden	492	3325	788	592	125	14,0	94,7	22,5	16,9	929886	537
Tossens	90	574	118	133	52	14,2	90,5	18,6	21,0	163527	377
Eckwarden	187	1402	320	242	43	12,5	93,4	21,3	16,1	394145	465
Esenshamm	307	2634	557	341	82	13,2	113,0	23,0	14,6	840748	783
Brake	80	287	43	247	204	15,3	55,0	8,2	47,3	190775	45
Hammelwarden	367	2614	362	678	299	12,4	88,6	12,4	23,0	749961	287
Golzwarden	201	1690	290	362	185	12,0	100,7	17,3	21,6	678445	416
Ovelgönne	42	231	23	73	77	10,1	55,8	5,6	17,6	174220	266
Strückhausen	767	5829	1013	1338	216	12,1	92,0	16,0	21,8	1646287	615
Rodenkirchen	373	3114	631	566	226	11,7	97,7	19,8	17,8	1243075	533
Schwei	459	4102	753	872	105	12,6	112,8	20,8	24,0	1179390	636
Dedesdorf	273	1813	747	459	123	7,2	47,8	19,7	12,1	713770	479
Stadtg. Elsfleth	73	293	27	111	78	31,3	124,7	11,5	47.2	127845	61
Landg. Elsfleth	129	817	162	229	108	9,2	58,4	11,6	16,4	279949	285
Altenhuntorf	313	2319	259	478	75	9,6	70,9	7,9	14,6	699244	652
Bardenfleth	455	3336	299	653	129	11,4	83,5	7,5	16,4	1009563	691
Neuenbrok	162	1034	24	206	32	11,9	76,1	1,8	15,2	317140	787
Grossenmeer	213	2218	44	539	92	8,0	83,1	1,7	20,2	648794	655
Oldenbrok	309	2549	312	512	89	10,8	89,1	10,9	17,9	780093	747
Berne	638	3930	403	1184	614	11,1	68,5	7,0	20,6	1231474	354
Neuenhuntorf	158	1288	121	284	54	8,2	67,2	6,3	14,8	514600	877
Warfleth	90	503	51	230	248	12,1	67,5	6,8	30,9	540375	534
Bardewisch	155	888	185	280	136	10,3	59,0	12,3	18,6	372500	531
Delmenhorst	201	780	7	2129	1017	10,3	39,9	0,4	154,8	394575	42
Hasbergen	252	1838	621	1742	268	7,6	55,0	18,5	52,1	582658	233
Stuhr	200	1341	90	1613	144	8,9	60,9	4,0	48,4	467499	225
Schönemoor	125	1155	138	570	77	6,8	62,6	7,5	30,9	299553	346
Ganderkesee	686	4712	4148	4137	874	5,0	34,3	30,0	30,0	1532718	240
Hude	235	2449	682	1486	407	3,4	35,8	10,0	21,7	533250	180

über den Viehstand für 1892. (Schluss.)
die graphischen Tafeln Nr. VII, VIII und IX.)

Name der Gemeinden	Anzahl der gehaltenen					Auf 1 qkm werden gehalten				Werth des Viehstandes	
	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	ins-gesammt M.	auf 1 Einwohner M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altenesch	192	1237	224	529	360	9,4	60,6	11,0	25,9	509935	258
Stdtg. Wildeshausen	112	617	3	635	293	5,4	29,9	0,1	30,8	197427	100
Lndg. Wildeshausen	288	1348	3657	934	20	4,2	19,6	53,2	13,6	421937	417
Grossenkneten	187	1836	14471	1202	265	1,3	12,4	97,8	8,1	532526	211
Huntlosen	351	1988	8578	1412	164	3,5	19,6	84,4	13,9	619882	311
Dötlingen	102	619	1581	369	70	3,6	21,8	55,8	13,1	151401	241
Vechta	134	726	20	891	302	3,7	20,0	0,6	24,6	270694	89
Oythe	87	620	96	590	9	5,7	40,3	6,2	38,4	189607	242
Lutten	94	771	—	741	18	5,7	46,8	—	44,9	234306	252
Goldenstedt	340	1790	421	1880	129	4,7	24,9	5,9	26,1	468323	207
Visbek	476	2252	1844	2030	148	5,7	26,8	21,9	24,1	794471	291
Langförden	201	1108	7	1243	49	5,6	30,7	0,2	34,5	394215	282
Bakum	249	1408	6	1778	25	5,9	33,1	0,1	41,8	488818	284
Vestrup	123	624	26	629	37	3,4	17,3	0,7	17,5	217782	267
Lohne	371	2396	1405	2866	219	4,1	26,5	15,5	31,7	642015	146
Dinklage	463	3569	621	3340	105	4,4	34,3	5,9	32,1	935488	201
Damme	209	1679	1146	1758	47	3,5	28,1	19,2	29,4	469555	181
Steinfeld	397	1900	2	3184	280	5,5	26,2	0,3	43,8	608377	172
Holdorf	189	1140	310	1208	14	3,4	20,7	5,6	22,0	278179	188
Neuenkirchen	188	1121	284	1358	29	4,8	28,8	7,3	34,9	247403	162
Cloppenburg	109	388	7	642	434	3,8	13,4	2,4	22,1	129830	60
Krapendorf	392	1540	5357	1518	202	3,3	12,9	44,7	12,7	456753	223
Garrel	109	857	7060	489	77	1,3	10,5	86,3	6,0	222961	170
Emstek	365	1613	2396	1772	255	3,4	15,0	22,2	16,4	454794	200
Cappeln	322	1356	143	1805	75	5,4	22,7	2,4	30,2	383828	250
Molbergen	147	870	4846	687	208	1,8	10,7	59,4	8,4	243982	152
Löningen	577	3164	763	2936	250	4,1	22,3	5,4	20,7	643033	137
Essen	448	1885	305	2023	260	4,8	20,4	3,3	21,7	425307	147
Lastrup	349	1415	816	1294	114	4,6	18,8	10,9	17,2	531433	292
Lindern	233	1445	3095	1081	174	5,6	22,3	47,7	16,6	212397	115
Frisoythe	84	886	4934	570	150	1,0	10,4	57,8	6,7	191174	130
Barsel	118	1001	3203	754	211	1,4	11,6	37,2	8,8	205070	92
Altenoythe	89	808	2738	418	40	1,4	12,5	42,5	6,5	154759	164
Bösel	98	823	5949	435	26	0,9	9,9	56,9	4,2	190145	172
Markhausen	50	450	2727	267	38	1,2	10,9	66,2	6,5	108466	157
Scharrel	95	692	1821	399	56	1,6	11,7	30,8	6,8	139497	166
Neuscharrel	64	386	835	202	20	4,5	27,3	59,1	14,3	82485	178
Ramsloh	99	596	967	354	66	2,5	15,2	24,3	9,0	119961	150
Strücklingen	130	1008	420	579	183	3,6	27,5	11,5	15,8	182972	87

Tab. XXI. Gemeindeweise Uebersicht

(Spalte 10 bezieht sich auf

Name der Gemeinden	Besteuerte insgesammt	Besteuerte mit einem Einkommen von bis unter 600 ℳ	600 bis 1500 ℳ	1500 bis 3000 ℳ	3000 bis 6000 ℳ	6000 ℳ und darüber	Ermitteltes Einkommen insgesammt	Auf je 1 Besteuerten ℳ	Auf je 1 Einwohner ℳ	Von der Einkommensteuer Befreite
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stadtg. Oldenburg	8681	4392	1982	1249	681	377	13 625325	1570	589	953
Landg. Oldenburg	2757	1937	663	112	29	16	1 957687	710	187	188
Osternburg	2165	1550	509	84	12	10	1 344000	621	167	156
Holle	352	234	70	34	12	2	277950	790	207	3
Wardenburg	785	583	142	46	13	1	493012	628	149	66
Hatten	533	385	94	43	11	—	350662	658	165	40
Rastede	1401	1035	246	76	31	13	1 052887	752	201	129
Wiefelstede	608	447	118	29	13	1	393712	648	156	66
Westerstede	1769	1270	336	114	37	12	1 270500	718	206	100
Apen	1153	812	252	70	12	7	774375	672	174	74
Zwischenahn	1306	1019	200	56	24	7	696762	534	154	73
Edewecht	859	679	130	34	8	8	536662	625	151	54
Stadtg. Varel	1648	881	394	225	96	52	2 175112	1320	466	212
Landg. Varel	1486	1148	211	77	32	18	1 120350	754	204	153
Bockhorn	900	669	160	43	17	11	693587	771	217	85
Neuenburg	402	298	65	23	12	4	305550	760	231	23
Zetel	725	539	110	49	20	7	534487	737	190	128
Jade	782	600	100	45	23	14	668850	855	253	58
Schweiburg	446	300	98	37	9	2	322800	724	201	35
Jever	1712	1114	381	176	101	40	1 890000	1104	364	284
Cleverns	160	113	24	19	3	1	121087	757	217	23
Sandel	107	85	8	12	2	—	68362	639	199	2
Schortens	527	406	68	30	20	3	375750	713	202	121
Sillenstede	343	235	51	42	13	2	280612	818	256	50
Sande	379	256	61	33	21	8	390750	1031	314	29
Neuende	755	608	74	37	26	10	594375	787	224	45
Bant	2339	2015	237	61	20	6	1 367812	585	165	174
Heppens	1330	1127	168	23	9	3	712087	535	173	98
Accum	182	131	20	20	10	1	175837	966	323	12
Fedderwarden	388	273	66	31	12	6	311812	804	244	27
Sengwarden	394	263	55	56	18	2	350137	889	270	44
Pakens	270	172	62	23	12	1	222375	824	270	21
Waddewarden	270	175	58	24	9	4	224737	832	277	29
Oldorf	122	68	35	13	6	—	104850	859	277	2
Wüppels	129	92	13	18	1	5	122250	948	368	4
St. Joost	95	66	15	8	4	2	80550	848	276	14
Wiarden	258	178	38	27	13	2	214050	830	294	18
Minsen	288	222	34	21	10	1	209175	726	234	32
Wangeroge	66	41	14	9	1	1	60187	912	272	6
Hohenkirchen	602	422	79	50	40	11	571125	949	321	58

über die Einkommenverhältnisse für 1892.

die graphische Tafel Nr. X.)

Name der Gemeinden	Besteuerte insgesammt	Besteuerte mit einem Einkommen von					Ermitteltes Einkommen			Von der Einkommensteuer Befreite
		bis unter 600 ℳ	600 bis 1500 ℳ	1500 bis 3000 ℳ	3000 bis 6000 ℳ	6000 ℳ und darüber	insgesammt	auf je 1 Besteuerten ℳ	auf je 1 Einwohner ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Middoge	152	105	16	13	13	5	163012	1072	348	7
Tettens	435	293	65	52	20	5	396562	912	311	54
Wiefels	123	85	19	12	5	2	109012	886	300	5
Westrum	48	29	7	10	2	—	43912	915	261	—
Stollhamm	554	390	84	46	24	10	483675	873	306	42
Seefeld	479	355	71	40	11	2	332887	695	212	69
Abbehausen	668	459	123	48	28	10	570487	855	312	57
Atens	874	576	190	68	29	11	921600	1054	437	43
Blexen	650	443	112	62	25	8	563662	867	290	72
Waddens	146	100	29	8	7	2	125475	860	257	22
Burhave	501	356	77	42	16	10	429675	858	291	74
Langwarden	551	404	86	34	21	6	416025	737	240	52
Tossens	146	109	17	14	4	2	113062	774	261	22
Eckwarden	261	203	29	18	8	3	184312	706	217	28
Esenshamm	406	314	41	18	16	17	431325	1062	402	51
Brake	1345	737	322	184	83	19	1 522612	1132	362	181
Hammelwarden	813	539	172	69	23	10	681637	777	261	23
Golzwarden	509	369	84	25	19	12	458062	900	281	67
Ovelgönne	239	147	41	38	9	4	259312	1085	396	44
Strückhausen	812	561	133	70	28	20	749287	923	280	61
Rodenkirchen	869	623	125	52	39	30	935362	1076	401	114
Schwei	583	401	117	31	22	12	495637	845	267	34
Dedesdorf	642	466	93	49	15	19	626625	976	421	48
Stadtg. Elsfleth	937	493	229	116	64	35	1 336762	1427	640	122
Landg. Elsfleth	326	200	67	29	19	11	410325	1290	418	33
Altenhuntorf	331	227	51	35	15	3	271612	821	253	17
Bardenfleth	505	365	61	40	25	14	498412	987	341	64
Neuenbrok	137	96	17	14	8	2	126075	920	313	20
Grossenmeer	285	229	32	8	14	2	189037	663	191	36
Oldenbrok	334	234	35	41	12	12	362400	1085	347	30
Berne	1136	810	183	84	41	18	943575	831	271	127
Neuenhuntorf	184	127	25	21	11	—	155512	845	265	8
Warfleth	330	237	55	26	9	3	250462	759	248	31
Bardewisch	226	153	41	15	11	6	216412	958	308	22
Delmenhorst	3838	2817	729	177	77	38	3 054712	796	326	243
Hasbergen	738	539	116	63	18	2	542962	736	217	60
Stuhr	581	414	121	29	13	4	408975	704	196	27
Schönemoor	220	127	74	16	2	1	168037	764	194	12
Ganderkesee	1835	1293	397	110	28	7	1 260412	687	197	114
Hude	768	515	204	40	7	2	529462	689	179	51

Tab. XXI. Gemeindeweise Uebersicht über die Einkommenverhältnisse für 1892. (Schluss.)

(Spalte 10 bezieht sich auf die graphische Tafel Nr. X.)

Name der Gemeinden	Besteuerte insgesammt	Besteuerte mit einem Einkommen von: bis unter 600 ℳ	600 bis 1500 ℳ	1500 bis 3000 ℳ	3000 bis 6000 ℳ	6000 ℳ und darüber	Ermitteltes Einkommen: insgesammt	auf je 1 Besteuerten ℳ	auf je 1 Einwohner ℳ	Von der Einkommensteuer Befreite
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Altenesch	644	448	133	41	17	5	490275	761	248	76
Stdtg. Wildeshausen	596	391	134	58	12	1	426037	715	217	56
Lndg. Wildeshausen	342	251	28	55	8	—	243862	713	241	1
Grossenkneten	655	528	106	18	2	1	336975	513	134	14
Huntlosen	675	498	115	57	5	—	406425	602	204	7
Dötlingen	212	156	36	15	2	3	139725	659	223	2
Vechta	727	431	175	71	42	8	687487	946	227	57
Oythe	192	141	27	19	4	1	142237	741	181	12
Lutten	238	188	31	15	4	—	133275	560	144	13
Goldenstedt	631	491	71	49	19	1	413437	655	183	8
Visbek	750	558	110	60	22	—	488400	651	179	48
Langförden	373	274	57	32	10	—	247650	664	177	17
Bakum	476	355	77	35	7	2	313612	659	182	9
Vestrup	213	154	29	28	2	—	137230	644	168	13
Lohne	1079	811	155	78	33	2	732562	679	166	78
Dinklage	1081	739	214	104	21	3	734812	680	158	258
Damme	616	474	94	38	8	2	343200	557	132	86
Steinfeld	965	752	131	54	23	5	663900	688	188	53
Holdorf	385	283	66	31	3	2	233962	608	158	24
Neuenkirchen	397	275	75	41	6	—	258937	652	169	15
Cloppenburg	599	360	135	63	31	10	582450	972	268	62
Krapendorf	560	424	93	37	5	1	322875	577	158	20
Garrel	285	212	63	10	—	—	150150	527	115	22
Emstek	590	415	130	38	6	1	355662	603	157	39
Cappeln	436	303	73	50	10	—	298537	685	194	11
Molbergen	418	344	63	9	2	—	177150	424	111	42
Löningen	1300	975	178	118	22	7	826912	636	176	88
Essen	831	594	146	75	11	5	553575	666	192	68
Lastrup	569	397	111	50	8	3	375187	659	206	32
Lindern	451	357	65	22	7	—	232312	515	126	90
Frisoythe	415	277	85	42	8	3	316312	762	216	34
Barsel	525	381	105	34	4	1	324262	617	146	38
Altenoythe	216	167	36	7	3	3	139837	647	149	14
Bösel	251	197	41	12	1	—	131587	509	119	11
Markhausen	148	124	21	1	1	1	68400	462	99	9
Scharrel	189	123	56	9	1	—	115687	612	137	11
Neuscharrel	88	56	29	3	—	—	52425	596	113	3
Ramsloh	189	151	28	7	1	2	127462	674	159	15
Strücklingen	465	409	38	16	2	—	194662	419	92	26

Tab. XXII. Gemeindeweise Uebersicht über die öffentlichen Unterstützten für 1881/90.

(Spalte 5 bezieht sich auf die graphische Tafel Nr. XI.)

Name der Gemeinden	Unterstützte im Jahresdurchschnitt 1881/90.									Kosten des Armenwesens im Jahresdurchschnitt	
	Im Ganzen				Unter der Gesammtzahl waren						
	absolut			auf 100 Einwohner	Familien		Einzelstehende Personen	dauernd Unterstützte	vorübergehend Unterstützte	überhaupt	für 1 Unterstützten
	Männlich	Weiblich	zusammen		Selbstunterstützte	Mitunterstützte				ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadtg. Oldenburg	292	304	596	2,75	71	226	299	306	290	64580	108,36
Landg. Oldenburg	170	207	377	3,89	46	148	183	302	75	35450	94,03
Osternburg	109	115	224	3,13	28	51	145	144	80	21591	96,39
Holle	7	4	11	0,84	1	1	9	7	4	2056	186,96
Wardenburg	33	32	65	2,02	6	10	49	48	17	6121	94,17
Hatten	15	21	36	1,68	2	5	29	20	16	4571	126,95
Rastede	94	110	204	3,92	25	60	119	159	45	14941	73,24
Wiefelstede	26	39	65	2,55	10	18	37	37	28	5954	91,61
Westerstede	77	81	158	2,51	17	44	97	110	48	8818	55,81
Apen	64	82	146	3,37	22	73	51	106	40	8967	61,42
Zwischenahn	41	43	84	1,86	11	29	44	70	14	11359	135,24
Edewecht	63	70	133	3,71	14	41	78	95	38	10648	80,07
Stadtg. Varel	103	138	241	5,01	35	111	95	200	41	19432	80,63
Landg. Varel	84	97	181	3,30	14	31	136	151	30	17621	79,35
Bockhorn	55	88	143	4,47	20	52	71	128	15	11811	82,60
Neuenburg	21	29	50	3,76	8	17	25	34	16	3537	70,74
Zetel	55	70	125	4,28	20	44	61	99	26	8448	59,59
Jade	42	49	91	3,45	6	10	75	86	5	10259	112,73
Schweiburg	24	33	57	3,53	7	23	27	52	5	5858	102,39
Jever	136	113	249	4,76	32	93	124	90	159	25143	100,98
Cleverns	10	11	21	3,57	5	8	8	13	8	979	46,31
Sandel	3	2	5	1,49	1	2	2	4	1	343	68,73
Schortens	62	56	118	6,27	17	51	50	38	80	8931	75,69
Sillenstede	24	34	58	5,21	6	20	32	35	23	4570	78,80
Sande	14	21	35	2,85	5	14	16	23	12	4678	133,68
Neuende	34	56	90	3,88	14	37	39	54	36	9234	102,60
Bant	34	45	79	1,23	0,1	0,1	79	58	21	15182	192,19
Heppens	40	47	87	3,11	11	27	49	54	33	8298	95,39
Accum	17	22	39	7,16	6	16	17	32	7	3022	77,50
Fedderwarden	38	29	67	5,08	6	17	44	49	18	5488	81,92
Sengwarden	19	25	44	3,27	7	21	16	28	16	3839	84,40
Pakens	14	17	31	3,61	0,2	1	30	23	8	2945	95,02
Waddewarden	12	19	31	3,74	6	18	7	15	16	2433	78,50
Oldorf	5	12	17	4,49	2	5	10	16	1	1224	72,01
Wüppels	6	7	13	3,78	0,2	1	12	8	5	1192	91,70
St. Joost	9	15	24	7,52	3	10	11	11	13	945	39,39
Wiarden	13	18	31	4,04	5	14	12	26	5	2610	84,22
Minsen	30	36	66	7,07	11	29	26	50	16	3793	57,17
Wangeroge	1	3	4	2,24	0,2	2	2	2	2	398	99,58
Hohenkirchen	58	67	125	6,88	19	46	60	72	53	9074	72,59

Tab. XXII. Gemeindeweise Uebersicht über die

(Spalte 5 bezieht sich auf

Name der Gemeinden	Unterstützte im Jahresdurchschnitt 1881/90. Im Ganzen: absolut: Männlich	Weiblich	zusammen	auf 100 Einwohner	Unter der Gesammtzahl waren: Familien: Selbst-unterstützte	Mit-unterstützte	Einzelstehende Personen	dauernd Unterstützte	vorübergehend Unterstützte	Kosten des Armenwesens im Jahresdurchschnitt: überhaupt ℳ	für 1 Unterstützten ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Middoge	1	4	5	1,08	—	—	5	4	1	464	92,93
Tettens	24	31	55	4,16	4	8	43	44	11	6900	125,47
Wiefels	2	2	4	1,06	0,3	1	3	4	0,1	1208	302,04
Westrum	4	3	7	4,46	0,2	1	6	5	2	458	65,53
Stollhamm	59	70	129	8,29	21	64	44	108	21	9717	75,33
Seefeld	32	46	78	4,79	8	22	48	69	9	7515	96,35
Abbehausen	66	91	157	8,52	23	69	65	140	17	12206	77,75
Atens	39	62	101	6,17	16	44	41	79	22	6679	66,07
Blexen	42	38	80	4,18	13	40	27	41	39	7760	97,00
Waddens	11	14	25	4,96	4	16	5	23	2	1995	79,82
Burhave	52	57	109	7,08	14	39	56	83	26	7824	71,79
Langwarden	52	61	113	6,41	16	46	51	93	20	9466	83,77
Tossens	4	8	12	2,71	2	4	6	10	2	1233	102,77
Eckwarden	24	30	54	6,22	6	16	32	34	20	4075	75,46
Esenshamm	25	32	57	5,23	8	23	26	48	9	6132	107,59
Brake	58	44	102	2,49	7	16	73	68	34	13316	130,55
Hammelwarden	58	60	118	4,43	16	56	46	69	49	8761	74,25
Golzwarden	31	28	59	3,68	6	15	38	31	28	7907	134,02
Ovelgönne	18	19	37	5,53	4	14	19	28	9	2776	75,05
Strückhausen	61	80	141	5,22	23	52	66	129	12	10176	72,17
Rodenkirchen	58	80	138	5,86	17	50	71	130	8	16634	120,54
Schwei	43	50	93	4,98	12	39	42	91	2	5837	62,77
Dedesdorf	29	37	66	4,40	11	25	30	54	12	5839	88,48
Stadtg. Elsfleth	36	48	84	3,88	12	27	45	37	47	10229	121,78
Landg. Elsfleth	30	40	70	7,04	12	38	20	43	27	6782	96,89
Altenhuntorf	15	16	31	2,92	5	10	16	27	4	3441	111,01
Bardenfleth	26	29	55	3,75	8	21	26	53	2	6330	115,09
Neuenbrok	8	11	19	4,75	4	7	8	17	2	1467	77,25
Grossenmeer	9	13	22	2,25	3	5	14	19	3	2258	102,67
Oldenbrok	22	31	53	4,91	5	13	35	51	2	6751	127,39
Berne	55	58	113	3,18	17	30	66	105	8	11868	105,03
Neuenhuntorf	2	3	5	0,84	1	1	3	4	1	1152	230,56
Warfleth	9	8	17	1,74	3	5	9	15	2	2384	140,29
Bardewisch	6	5	11	1,58	2	6	3	5	6	1323	120,28
Delmenhorst	75	81	156	2,18	17	44	95	103	53	21526	138,00
Hasbergen	29	33	62	2,55	7	16	39	46	16	4733	76,35
Stuhr	15	23	38	1,83	1	5	32	33	5	4333	114,03
Schönemoor	3	6	9	1,04	1	2	6	8	1	1402	155,88
Ganderkesee	67	65	132	2,08	17	48	67	101	31	9534	72,23
Hude	28	41	69	2,40	6	17	46	63	6	4639	67,24

öffentlichen Unterstützten für 1881/90. (Schluss.)
die graphische Tafel Nr. XI.)

Name der Gemeinden	Unterstützte im Jahresdurchschnitt 1881/90.									Kosten des Armenwesens im Jahresdurchschnitt	
	Im Ganzen				Unter der Gesammtzahl waren						
	absolut			Auf 100 Einwohner	Familien		Einzelstehende Personen	dauernd Unterstützte	vorübergehend Unterstützte	überhaupt	für 1 Unterstützten
	Männlich	Weiblich	zusammen		Selbstunterstützte	Mitunterstützte				ℳ.	ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altenesch	35	36	71	3,65	9	20	42	59	12	5415	76,28
Stg. Wildeshausen	16	18	34	1,72	0,2	0,2	34	29	5	4344	127,48
Lg. Wildeshausen	4	3	7	0,71	—	—	7	5	2	1136	162,38
Dötlingen	17	23	40	1,57	6	11	23	32	8	2142	53,56
Grossenkneten	11	10	21	1,04	3	5	13	14	7	1554	74,01
Huntlosen	2	4	6	0,94	0,1	0,1	6	4	2	442	73,80
Stadtg. Vechta	26	33	59	1,94	2	5	52	49	10	7431	125,94
Oythe	4	2	6	0,75	2	3	1	6	—	666	101,01
Lutten	4	9	13	1,40	3	7	3	8	5	683	52,56
Goldenstedt	20	16	36	1,65	6	16	14	21	15	2490	69,18
Visbek	18	28	46	1,68	9	18	19	45	1	3567	77,54
Langförden	10	9	19	1,37	2	5	12	15	4	1590	83,73
Bakum	13	17	30	1,76	5	16	9	27	3	2174	72,48
Vestrup	7	8	15	1,79	4	10	1	13	2	718	47,88
Lohne	40	52	92	2,15	10	32	50	56	34	7947	86,36
Damme	36	43	79	1,69	9	26	44	74	5	7644	96,76
Steinfeld	27	30	57	2,19	8	27	22	35	22	3317	58,21
Dinklage	17	42	59	1,71	8	27	24	40	19	6894	116,84
Holdorf	6	6	12	0,79	1	5	6	9	3	1243	103,65
Neuenkirchen	10	12	22	1,39	3	9	10	12	10	2172	98,77
Stadtg. Cloppenburg	23	30	53	2,49	8	25	20	42	11	3100	58,49
Krapendorf	14	25	39	1,90	7	25	7	9	30	2039	52,30
Garrel	13	14	27	2,05	4	12	11	11	16	1544	57,19
Emstek	15	19	34	1,50	4	12	18	24	10	2973	87,44
Cappeln	8	5	13	0,88	1	4	8	11	2	1279	98,45
Molbergen	18	25	43	2,63	8	23	12	20	23	1304	30,34
Löningen	59	59	118	2,51	20	54	44	114	4	7026	59,55
Essen	43	51	94	3,26	18	50	26	60	34	5078	54,03
Lastrup	19	28	47	2,56	11	23	12	32	15	3865	82,25
Lindern	36	39	75	4,13	17	47	11	27	48	2806	37,42
Stadtg. Friesoythe	19	19	38	2,64	6	15	17	23	15	2646	69,38
Barssel	23	29	52	2,34	6	17	29	32	20	3579	68,84
Altenoythe	6	10	16	1,85	—	—	16	13	3	951	59,44
Bösel	12	13	25	2,20	3	12	10	12	13	953	38,15
Markhausen	2	3	5	0,71	0,1	0,2	5	4	1	580	116,17
Scharrel	13	17	30	3,51	5	19	6	6	24	1021	34,04
Neuscharrel	2	4	6	1,31	—	—	6	5	1	284	47,39
Ramsloh	14	19	33	3,87	7	23	3	4	29	765	23,18
Strücklingen	13	16	29	1,57	4	10	15	15	14	2483	85,63

Tab. XXIII. Gemeindeweise Uebersicht

(Spalte 11 bezieht sich auf die

Namen der Gemeinden	Ertrag der Steuern im Jahresdurchschnitt. Staatssteuern: Grund- und Gebäudesteuer	Staatssteuern: Einkommensteuer	Kommunalsteuern: weltliche	Kommunalsteuern: kirchliche	Staats- und Kommunalsteuern: im Ganzen	Staats- und Kommunalsteuern: nach dem Grundbesitz*)	Staats- und Kommunalsteuern: nach dem Einkommen*)	Auf 1 Einwohner kommen: Staatssteuern	Auf 1 Einwohner kommen: Kommunalsteuern	Auf 1 Einwohner kommen: Steuern zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stadtg. Oldenburg	46962	177497	306964	28791	560214	138731	415993	10,3	15,5	25,8
Landg. Oldenburg	18584	20655	62528	5893	107660	37725	68695	4,0	7,0	11,0
Osternburg	9033	13488	41844	5073	69438	23361	45650	3,1	6,6	9,7
Holle	5630	3712	8675	1408	19425	9711	9163	7,1	7,7	14,8
Wardenburg	9297	6165	30788	2226	48476	28622	18604	4,8	10,3	15,1
Hatten	7271	4496	18533	1982	32282	19409	12753	5,5	9,6	15,1
Rastede	11539	12736	38907	4000	67182	26013	40488	4,7	8,2	12,9
Wiefelstede	6438	4765	20385	1183	32771	16900	15724	4,4	8,4	12,8
Westerstede	16747	15995	39195	3763	75700	34524	184460	5,2	6,8	12,0
Apen	6852	7878	23074	2503	40307	15244	24336	3,4	5,9	9,3
Zwischenahn	10234	9201	26580	2096	48111	20839	27155	4,3	6,4	10,7
Edewecht	6106	5532	18635	1183	31456	11293	20049	3,3	5,5	8,8
Stadtg. Varel	10125	31944	73990	7201	123260	28215	94185	8,7	16,9	25,6
Landg. Varel	24253	15021	43682	2916	85872	39342	46342	7,2	8,5	15,7
Bockhorn	12052	8795	25994	2065	48906	22500	26309	6,5	8,8	15,3
Neuenburg	2519	3669	7779	1530	15497	5144	10286	4,7	7,0	11,7
Zetel	10092	7119	16080	909	34270	15298	18798	5,9	5,8	11,7
Jade	14617	9168	22342	6418	52545	30336	21957	9,0	10,9	19,9
Schweiburg	6445	4375	12913	1167	24900	12064	12359	6,7	8,7	15,4
Jever	11338	28752	57043	3867	101000	20949	80050	7,7	11,6	19,3
Cleverns	2484	1471	4231	525	8711	4151	4473	6,7	8,1	14,8
Sandel	1593	848	2443	265	5147	2885	2253	7,2	8,1	15,3
Schortens	7579	4752	15758	1310	29399	15591	13789	6,5	9,1	15,6
Sillenstede	6573	3595	11218	576	21962	12053	9870	9,1	10,6	19,7
Sande	9803	5432	12287	1806	29328	14818	14497	12,4	11,5	23,9
Neuende	9073	6687	24957	1367	42084	19752	22307	6,8	11,4	18,2
Bant	3175	9463	27051	1402	41091	6977	33984	2,0	4,4	6,4
Heppens	2462	3905	15953	2049	24369	6280	17110	2,3	6,4	8,7
Accum	4130	1966	6265	597	12958	7849	5091	11,2	12,6	23,8
Fedderwarden	7132	4506	14349	1088	27075	12110	14930	8,8	11,7	20,5
Sengwarden	9917	4974	14493	1068	30452	17124	13309	11,1	11,6	22,7
Pakens	4892	2924	6502	1314	15632	7680	7945	9,3	9,1	18,4
Waddewarden	8982	3189	5664	1478	19313	12035	7252	14,7	8,6	23,3
Oldorf	3761	1529	3864	1072	10226	5805	4414	13,9	13,0	26,9
Wüppels	4370	1543	5743	558	12214	7541	4656	17 2	18,3	35,5
St. Joost	3167	1099	3639	715	8620	5164	3450	13,4	13,6	27,0
Wiarden	6444	2696	7719	431	17290	9739	7536	11,9	10,6	22,5
Minsen	7577	2778	10024	1330	21709	13388	8290	11,1	12,7	23,8
Wangeroge	42	491	1051	85	1669	254	1414	3,0	6,3	9,3
Hohenkirchen	16643	7924	20715	1415	46697	25400	21241	13,5	12,2	25,7

*) Abzüglich der Abgaben der Gruppe „nach einem anderen Beitragsfuss“ umgelegten und Herzogthum. (Vergl. Text S. 521.)

der steuerlichen Belastung für 1881/90.

graphische Tafel Nr. XII.)

	Ertrag der Steuern im Jahresdurchschnitt.							Auf 1 Einwohner kommen		
	Staatssteuern		Kommunalsteuern		Staats- und Kommunalsteuern					
Namen der Gemeinden	Grund- und Gebäudesteuer ℳ	Einkommensteuer ℳ	weltliche ℳ	kirchliche ℳ	im Ganzen ℳ	nach dem Grundbesitz*) ℳ	nach dem Einkommen*) ℳ	Staatssteuern ℳ	Kommunalsteuern ℳ	Steuern zusammen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Middoge	5534	2328	6389	576	14827	8909	5841	17,0	15,0	32,0
Tettens	11038	5214	17044	2516	35812	21117	14212	12,3	14,8	27,1
Wiefels	3908	1530	4734	354	10526	6822	3700	14,5	13,5	28,0
Westrum	1325	594	1724	168	3811	1946	1854	12,2	12,1	24,3
Stollhamm	12987	6998	22134	—	42119	24770	16954	12,8	14,2	27,0
Seefeld	7123	4164	20246	1792	33325	17846	15354	6,9	13,6	20,5
Abbehausen	14213	7184	22912	351	44660	26141	18318	11.6	12,6	24,2
Atens	5967	5331	18196	2017	31511	12847	18235	6,9	12,4	19,3
Blexen	14627	7540	27776	—	49943	28640	20056	11,6	14,5	26,1
Waddens	3694	1709	7136	856	13395	7533	5843	10,7	15,9	26,6
Burhave	10272	5110	19781	3408	38571	21088	17483	10,0	15,1	25,1
Langwarden	13835	5647	26760	1527	47769	27034	20663	11,1	16,0	27,1
Tossens	2897	1443	5325	888	10553	5721	4448	9,8	14,0	23,8
Eckwarden	6026	2502	13368	970	22866	14937	7885	9,8	16,5	26,3
Esenshamm	13076	6362	18641	1454	39533	25809	13407	17,8	18,5	36,3
Brake	7905	22466	48672	10013	89056	23737	62737	7,4	14,3	21,7
Hammelwarden	14030	9597	31832	1786	57245	25507	27334	8,9	12,6	21,5
Golzwarden	10827	6083	23322	2239	42471	19183	22066	10,6	15,9	26,5
Ovelgönne	3345	4444	8645	1483	17917	5644	12232	11,6	15,1	26,7
Strückhausen	22498	9950	25251	2257	59956	33921	25918	12.0	10,2	22,2
Rodenkirchen	18931	13159	29173	2349	63612	25700	35132	13,6	13,4	27,0
Schwei	12392	6998	19684	—	39074	20335	17705	10,4	10,5	20,9
Dedesdorf	16492	8621	21686	907	47706	25327	20991	16,7	15,1	31,8
Stadtg. Elsfleth	3614	17867	24697	2362	48540	9010	39052	9,9	12,5	22,4
Landg. Elsfleth	7928	6921	14321	1543	30713	11333	18806	14,9	16,0	30,9
Altenhuntorf	6569	3792	6137	1344	17842	9036	8248	9,8	7,0	16,8
Bardenfleth	13309	6939	10039	701	30988	15648	15287	13,8	7,3	21,1
Neuenbrok	4279	2088	4205	662	11234	6483	4751	15,9	12,2	28,1
Grossenmeer	5931	2205	7750	1381	17267	9007	7898	8,3	9,4	17,7
Oldenbrok	11064	5743	11881	1377	30065	14576	15090	15,6	14,3	29,9
Berne	21722	13648	36586	2800	74756	32540	36829	10,0	11,1	21,1
Neuenhuntorf	4074	2422	7236	986	14718	7556	6352	10,9	13,8	24,7
Warfleth	3450	3509	6349	2181	15489	5579	9816	7,1	8,7	15,8
Bardewisch	6163	3081	6351	1087	16682	9306	5983	13,2	10,7	23,9
Delmenhorst	9536	28543	45118	4656	87853	20558	67026	5,3	7,0	12,3
Hasbergen	5692	5894	11126	2536	25248	10485	14702	4,8	5,6	10,4
Stuhr	5707	5062	8829	1301	20899	8302	12595	5,2	4,9	10,1
Schönemoor	3294	1986	4891	1250	11421	5386	5927	6,1	7,1	13,2
Ganderkesee	16110	13093	28500	4128	61831	27716	33548	4,6	5,2	9,8
Hude	5442	5457	14664	2532	28095	685	16336	3,8	6,0	9,8

nicht näher bezeichneten Kommunalumlagen im Gesammtbetrage von blos 48444 ℳ für das

Tab. XXIII. Gemeindeweise Uebersicht der steuerlichen Belastung für 1881/90. (Schluss.)

(Spalte 11 bezieht sich auf die graphische Tafel Nr. XII).

Namen der Gemeinden	Ertrag der Steuern im Jahresdurchschnitt.									
	Staatssteuern		Kommunal-steuern		Staats- und Kommunalsteuern			Auf 1 Einwohner kommen		
	Grund- und Gebäude-steuer	Einkommen-steuer	weltliche	kirchliche	im Ganzen	nach dem Grundbesitz*)	nach dem Einkommen*)	Staats-steuern	Kommunal-steuern	Steuern zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Altenesch	7826	6691	14169	1630	30316	13374	16943	7,5	8,1	15,6
Stdtg. Wildeshausen	3347	4989	7142	1554	17032	4741	11528	4,2	4,4	8,6
Ldg. Wildeshausen	6288	3237	7365	493	17383	8763	8621	9,7	8,0	17,7
Grossenkneten	6457	3312	6394	2159	18322	8395	9483	3,8	3,4	7,2
Huntlosen	2313	1571	3342	1006	8232	4129	3865	6,1	6,8	12,9
Dötlingen	8124	4717	12826	1649	27316	14968	11989	6,4	7,2	13,6
Vechta	4949	9202	15106	3736	32993	11692	21302	4,6	6,2	10,8
Oythe	2115	1788	3103	154	7160	2976	4185	4,9	4,0	8,9
Lutten	2653	1562	2482	746	7443	3597	3784	4,5	3,5	8,0
Goldenstedt	7624	4935	9730	1194	23483	12116	11269	5,7	5,0	10,7
Visbek	9964	5740	17140	3274	36118	18819	17299	5,7	7,5	13,2
Langförden	5219	3016	7047	227	15509	8498	7011	5,9	5,3	11,2
Bakum	6280	3786	8330	130	18526	10227	8300	5,9	5,0	10,9
Vestrup	2878	1592	3785	239	8494	4220	4273	5,3	4,8	10,1
Lohne	10839	8663	18895	2210	40607	18066	22542	4,6	4,9	9,5
Dinklage	12834	7386	14279	11514	46013	25715	20299	5,9	7,5	13,4
Damme	13678	9727	24309	2321	50035	24435	25393	5,0	5,7	10,7
Steinfeld	6160	3662	9889	633	20344	10834	9509	3,8	4,0	7,8
Holdorf	6034	2736	6666	559	15995	8760	7180	5,8	4,7	10,5
Neuenkirchen	5104	3347	9543	950	18944	9735	9209	5,3	6,6	11,9
Kloppenburg	4106	7564	11719	698	24087	7016	16884	5,5	5,8	11,3
Crapendorf	6899	3879	9070	229	20077	11023	8710	5,2	4,5	9,7
Garrel	2371	1397	3740	1769	9277	4477	4594	2,9	4,2	7,1
Emstek	8152	4120	10141	853	23266	12973	10250	5,4	4,8	10,2
Cappeln	6780	4013	8833	348	19974	11255	8720	7,3	6,2	13,5
Molbergen	3340	1511	5515	200	10566	5761	4805	2,9	3,5	6,4
Löningen	13378	8993	21377	2525	46273	22106	23703	4,7	5,1	9,8
Essen	10432	6597	14163	3838	35030	20272	14695	5,9	6,2	12,1
Lastrup	7041	4337	6894	1256	19528	9959	9568	6,2	4,4	10,6
Lindern	4207	2554	6176	834	13771	6996	6772	3,7	3,9	7,6
Friesoythe	4139	4021	10234	1776	20170	9689	10250	7,2	8,3	15,5
Barssel	3331	3694	7239	436	14700	5233	9467	3,2	3,4	6,6
Altenoythe	2976	1778	5457	88	10299	5321	4920	4,9	5,7	10,6
Bösel	3091	1457	3737	1716	11001	5525	4476	4,0	4,8	8,8
Markhausen	1084	611	1668	47	3410	1549	1834	2,4	2,4	4,8
Scharrel	2097	1260	2585	577	6519	2946	3563	2,9	3,7	6,6
Neuscharrel	840	560	1436	—	2836	1558	1182	3,1	3,1	6,2
Ramsloh	1800	1479	3137	480	6896	2593	4014	3,8	4,2	8,0
Strücklingen	1663	1737	6367	263	10030	3484	6058	1,8	3,6	5,4

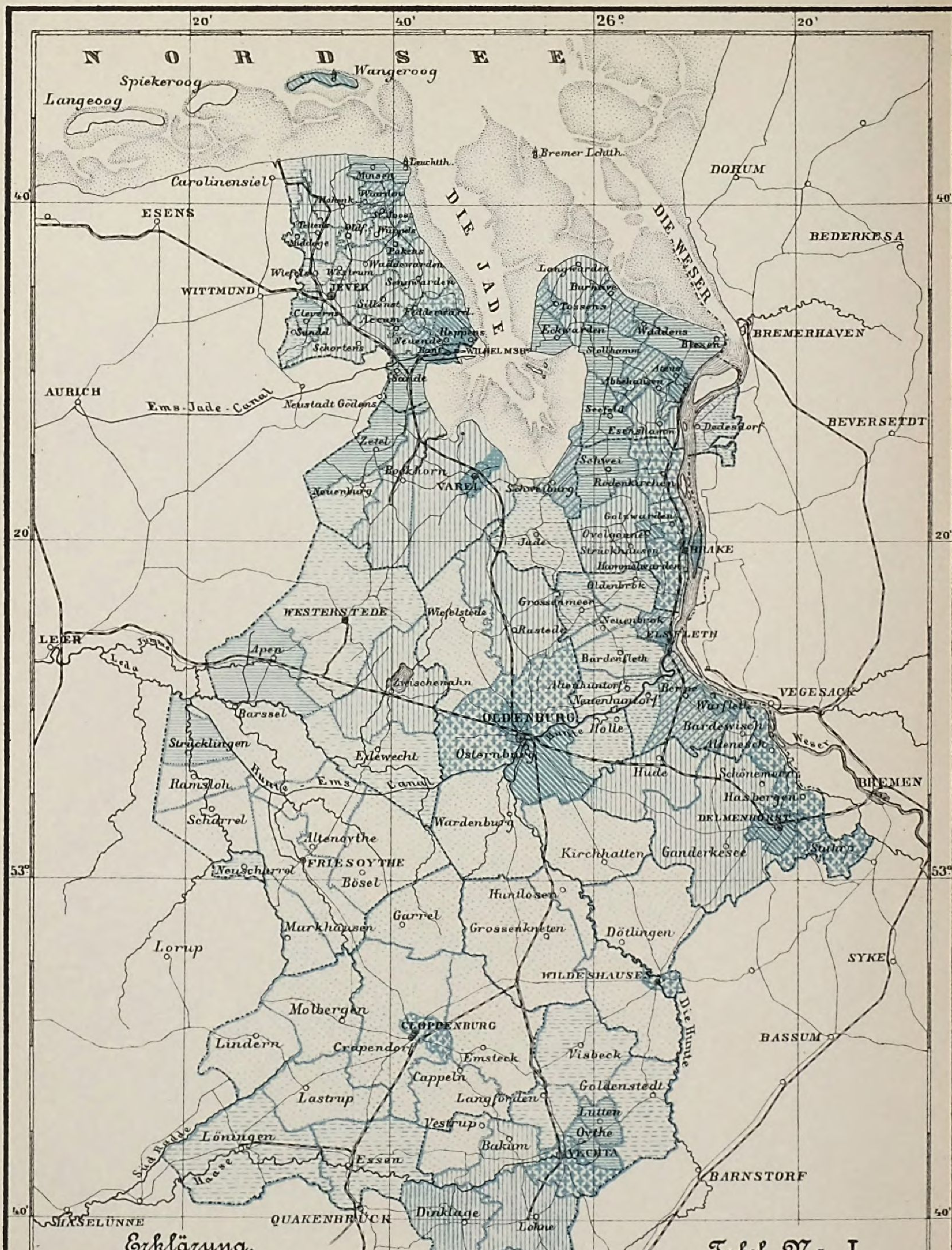
*) Siehe Bemerkung auf Seite 606 und 607.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler - Berichtigungen.

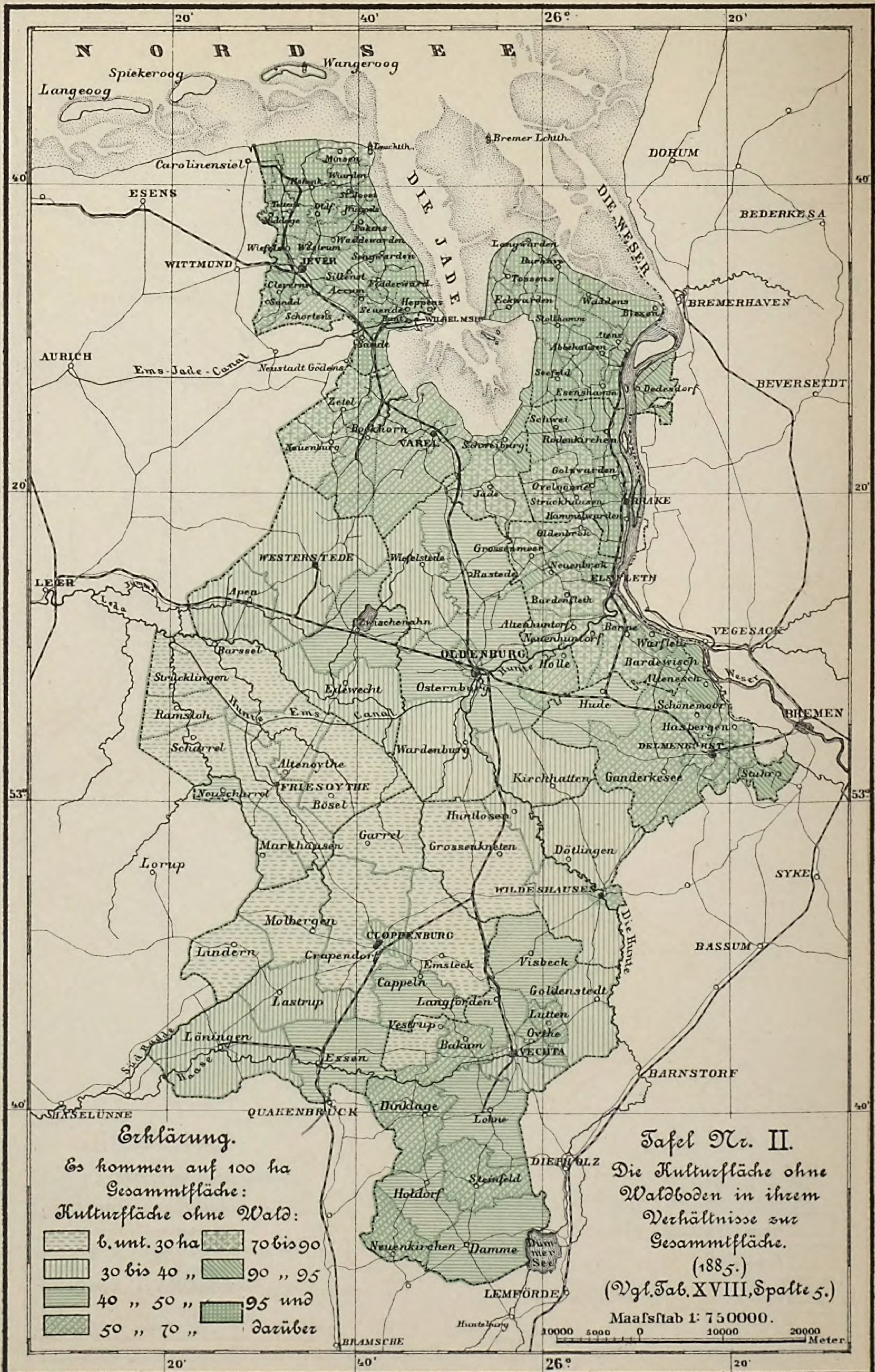
S. 435 Z. 8 v. o. lies: Gemeinbesitzung (statt Gemeindebesitzung).
„ 479 „ 12 „ u. „ kräftigere (statt kräftige).
„ 504 „ 5 „ „ „ hinter „macht“ ist sich einzuschalten.
„ 532 „ 16 „ o. „ hinter „gehört“ statt ; Kolon.
„ 539 „ 7 „ u. „ ist das Wort an nach „Stellungen“ zu streichen.

Die graphische Tafel XI bezieht sich auf Spalte 5 der Tabelle XXII, nicht wie auf der Tafel gesagt ist, auf Spalte 4.



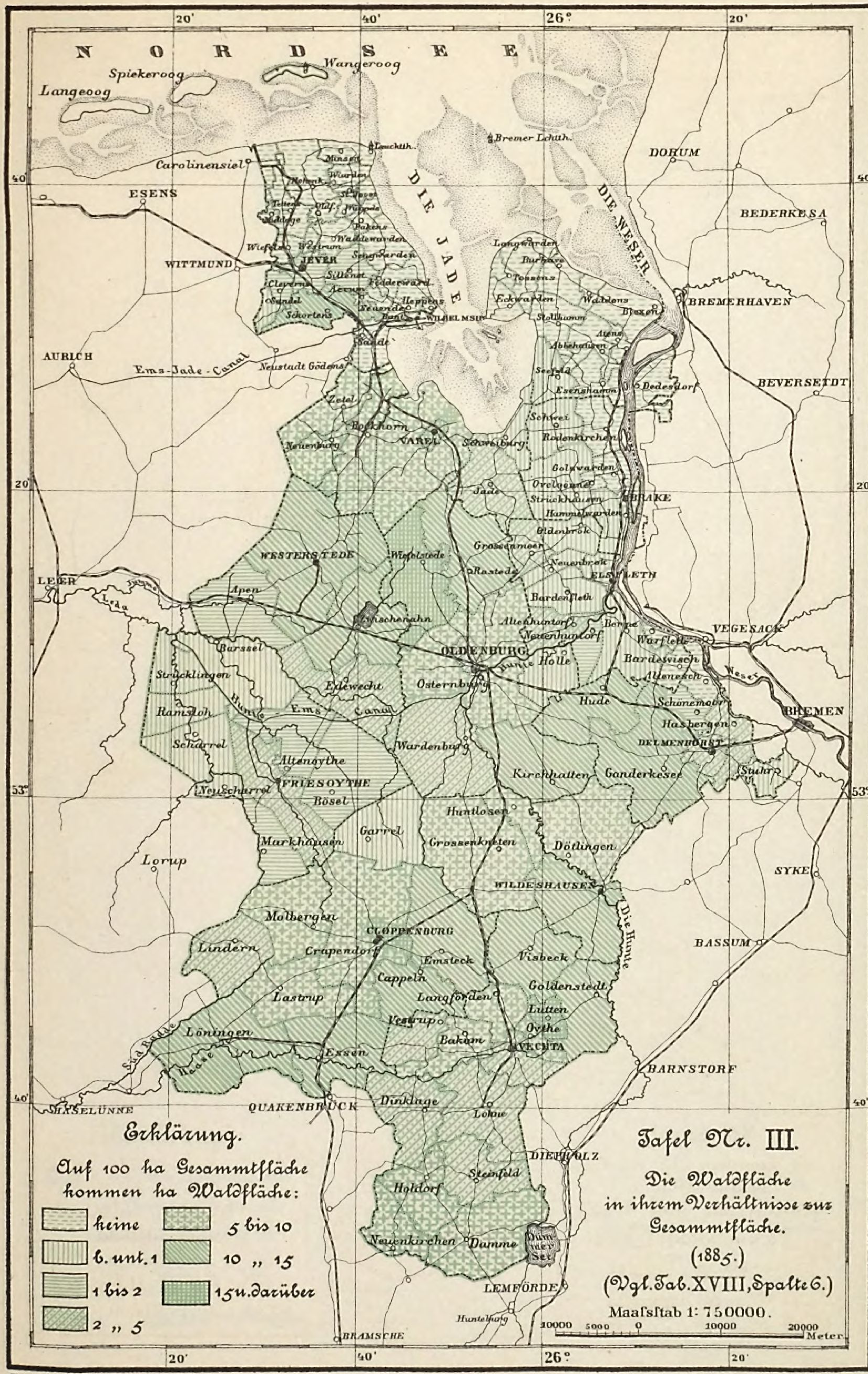
Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



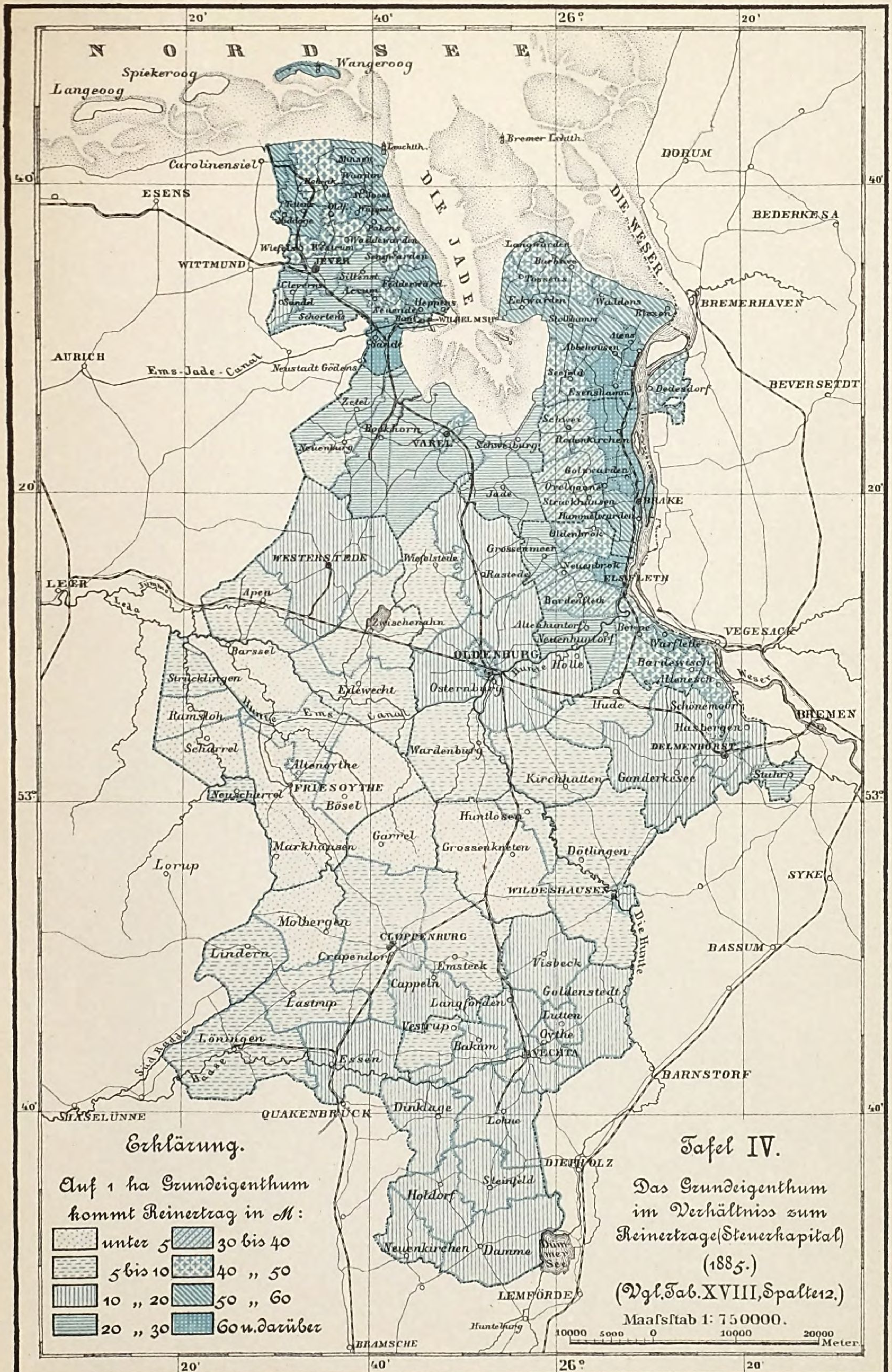
Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



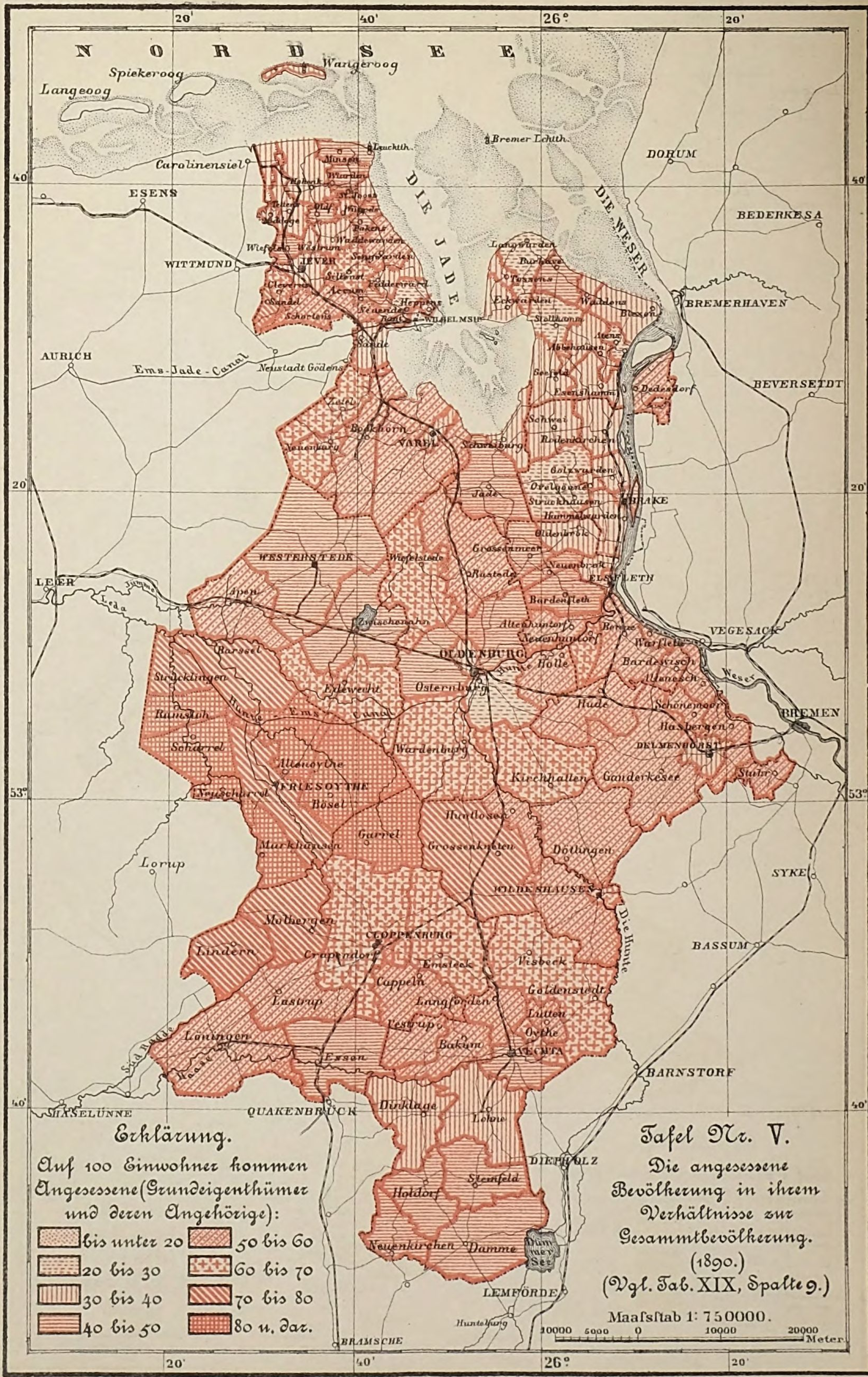
Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



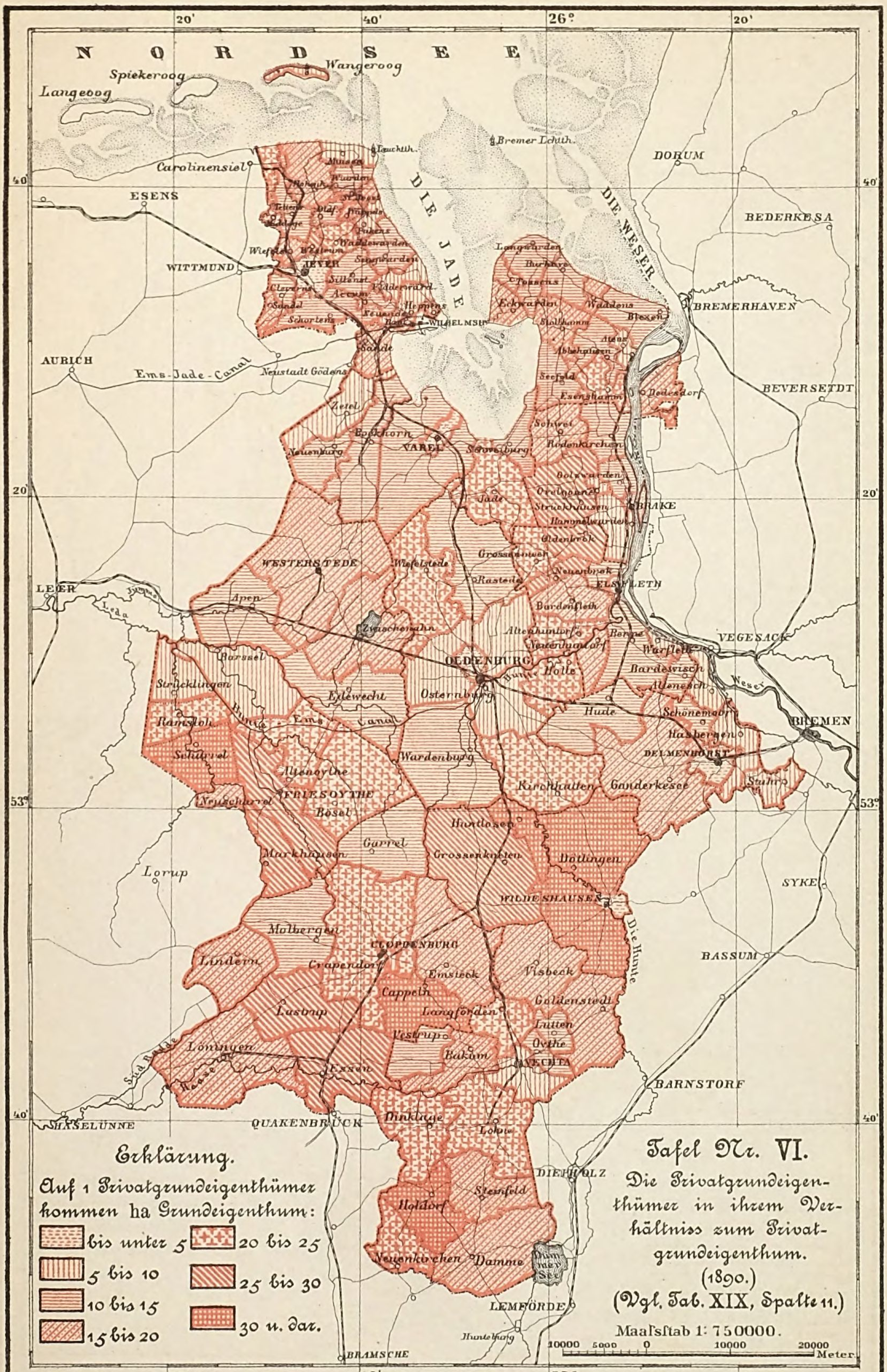
Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.

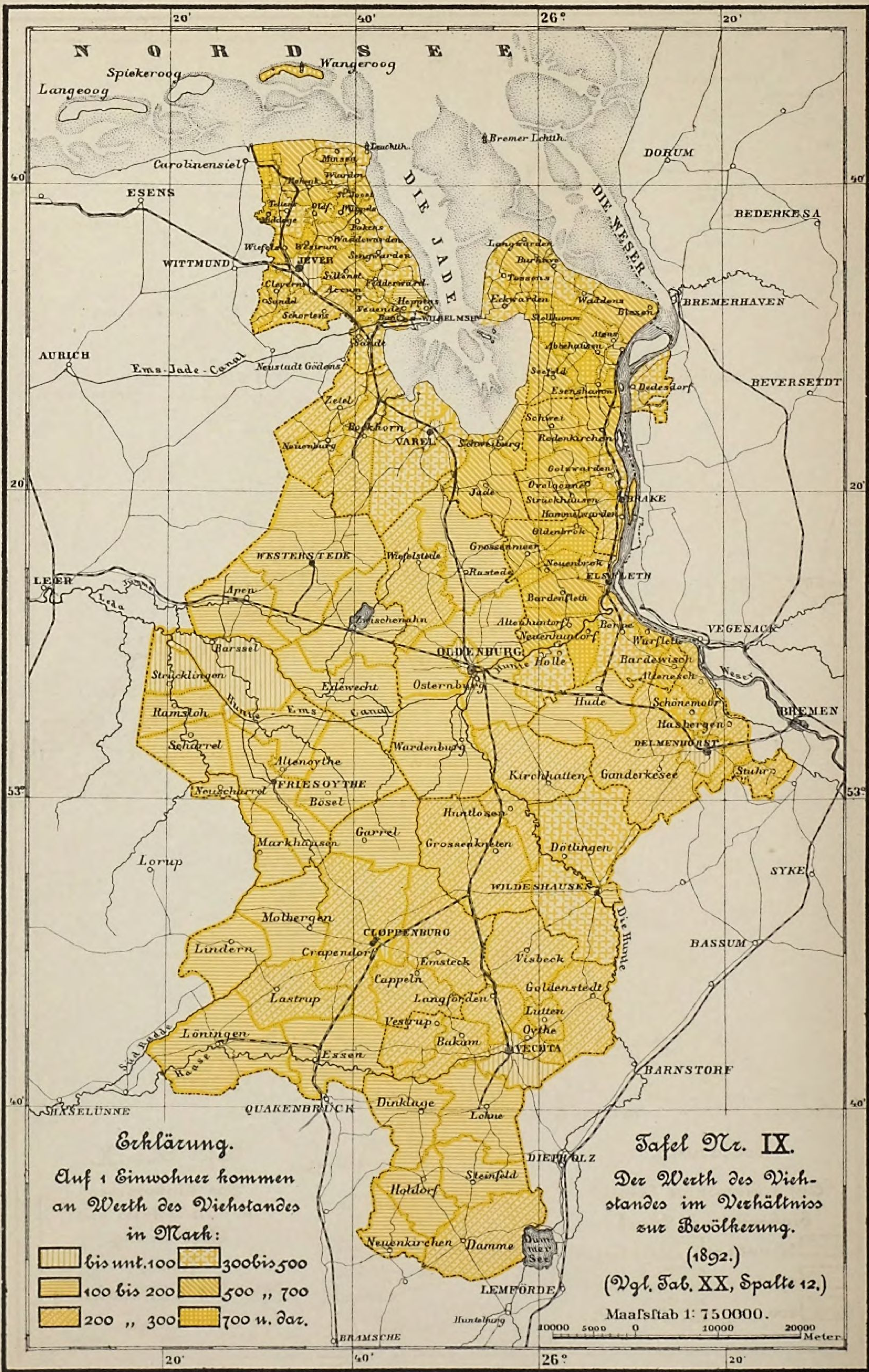


Entw. v. Francke. Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.




Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.

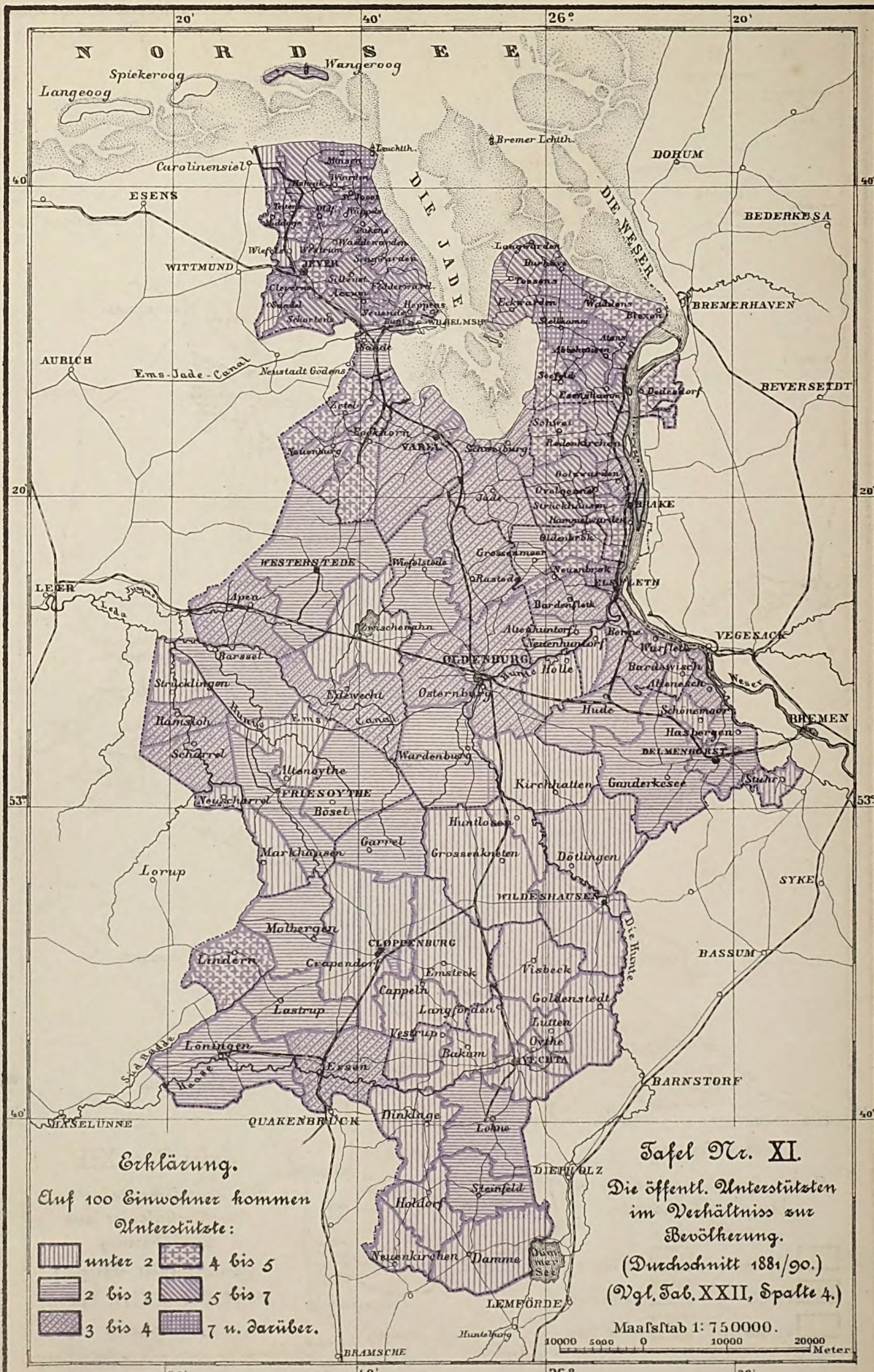


Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.

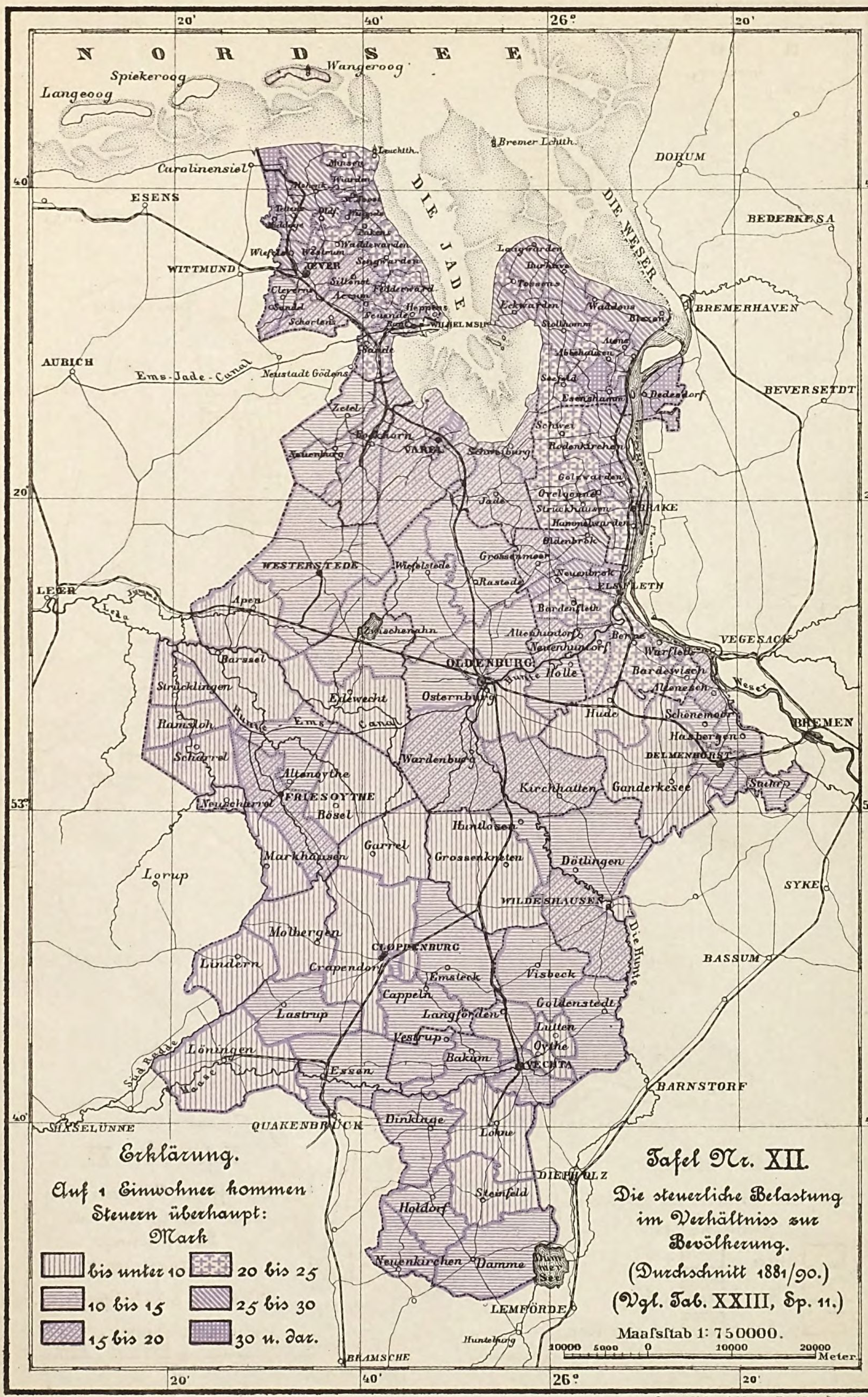
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜENCHEN





Entw. v. Francke.

Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.



Entw. v. Francke. Gez. u. lith. v. A. Vogel. Druck v. G. Stalling.

Krui

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kollmann, Paul

Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre

Oldenburg 1893

4 Germ.sp. 180 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11486142-9